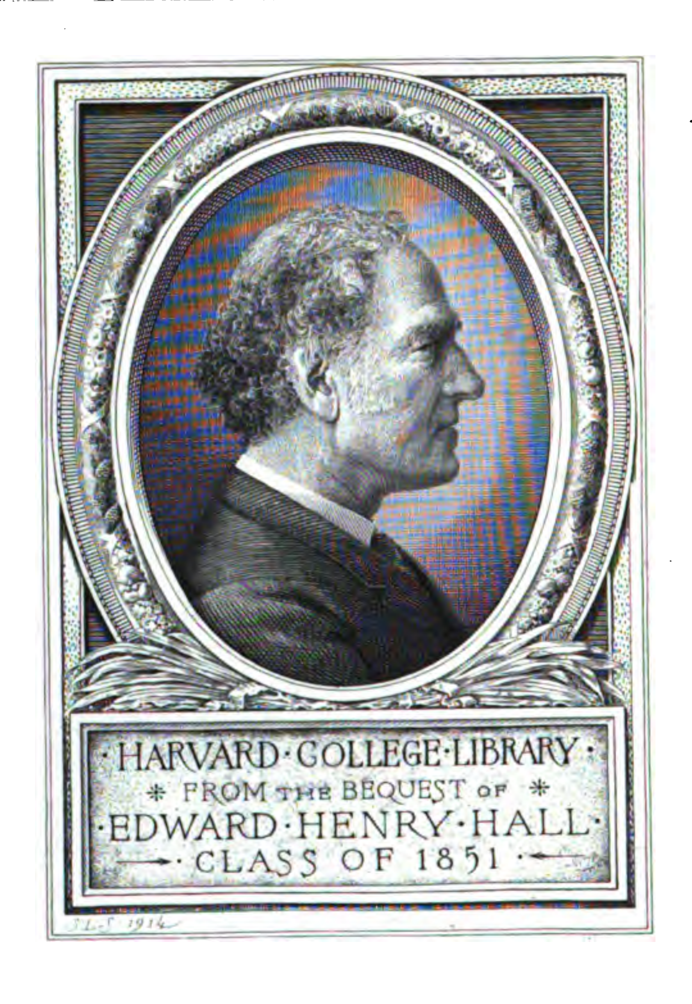


· HARVARD · COLLEGE · LIBRARY ·
FROM THE BEQUEST OF
· EDWARD · HENRY · HALL ·
· CLASS OF 1851 ·

Geschichte der Stadt und des Gerichtsbezirkes Odrau.

Verfaßt und herausgegeben von

Professor Anton Kolleder.



* * * * * * * * * * Steyr 1903. * * * * * * * * * *

Im Selbstverlage des Verfassers. — Buchdruckerei Emil Haas & Cie.

Vorwort.

Gleichwie der gereifte Mann gern zurückdenkt an die Tage und Bestrebungen seiner Jugend, in denen er die Keime seines späteren Lebens erblickt, so ergreift jedes Volk, wenn es auf eine gewisse Bildungsstufe gelangt ist, der Drang, zurückzuschauen auf seinen Lebens- und Entwicklungsgang und seine Geschichte mit Hilfe der aus jener Zeit herrührenden Denkmäler zu erforschen, zu erhellen und sich mit ihr innig vertraut zu machen. Wie aber eine sachgemäße und umfassende Darstellung der Geschichte eines Volkes nur auf Grundlage emsiger Forschungen auf den einzelnen Gebieten aufgebaut werden kann, so erfordert auch die Geschichte jedes Landes und jedes Teiles desselben ein tieferes Eingehen auf die Gestaltung, das Leben und die Schicksale der einzelnen Orte desselben. Jemehr zuverlässige Geschichten der einzelnen Orte des Landes vorhanden sind, desto sicherer wird die Geschichte desselben begründet werden können. Einen Baustein hiezu soll die vorliegende Geschichte der Stadt Odrau und der zum gleichnamigen Gerichtsbezirk gehörenden 16 Dörfer geben, welche zusammen die einstige Herrschaft Odrau ausmachten.

Neben diesem allgemeinen Zweck soll aber durch die Geschichte der Stadt und des Gerichtsbezirkes Odrau noch ein besonderer erreicht werden. Es soll die Liebe der Bewohner zur engeren Heimat neu gestärkt und gekräftigt werden, eingedenk des Satzes: Wer seine Heimat kennt, der liebt sie auch.

Eine Geschichte der Stadt und des Gerichtsbezirkes Odrau war bisher aber nicht vorhanden. Es schrieb wohl der Odrauer Bürger Franz X. Zimmermann 1830 eine Chronik von Odrau — eine Handschrift von 106 Seiten — und der Stadtkaplan Josef Hilscher, der von 1833—1835 die Pfarre Odrau verwaltete, eine solche von 78 Seiten. Beide Chroniken sind aber Handschriften geblieben, deren Inhalt sehr wenigen bekannt wurde. Diesem Mangel soll nun die als die Frucht jahrelangen Forschens, Sammelns und Arbeitens vorliegende umfangreiche Geschichte der Stadt und des Gerichtsbezirkes Odrau abhelfen. Aus ihr sollen die Bewohner der Stadt und des Bezirkes die Taten und Kämpfe der Väter, die für ihre Nachkommen gearbeitet und gerungen haben, kennen lernen. Das Beispiel der Väter soll die Nachkommen anspornen zu neuen Taten und sie kräftigen zur Ausführung derselben, denn die Geschichte der Vergangenheit ist die beste Lehrmeisterin und Ratgeberin für die Gegenwart und die Zukunft.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Werkes wurden alle einheimischen Quellen auf das gründlichste durchforscht und ausgenützt. Hiebei wurde ich in kräftigster Weise durch Herrn Vinzenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, unterstützt, der aus ebe zur Sache unermüdlich in der Stadt und den Dörfern nach Urkunden und hriften suchte und mir dieselben zur Verwertung zusandte. Nebstbei besorgte er lreiche Auszüge aus den alten Grundbüchern, aus den Matriken, aus den josefihen Vermessungsprotokollen, aus dem stabilen Kataster und aus den Sitzungstokollen des Gemeindeausschusses. Ihm sei dafür an dieser Stelle der beste und rmste Dank abgestattet.

Wohin ich mich behufs Materialsbeschaffung wandte, überall fand ich freundliches Entgegenkommen und tatkräftige Unterstützung. Das hohe k. k. Handelsministerium gewährte in zuvorkommendster Weise Aufschlüsse über den Verkehr bei den Post- und Telegraphenämtern. Der hochlöbliche Landesausschuß von Schlesien stellte Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1534, 1548, 1555 und 1604 zur Verfügung und durch das landesstatistische Amt Abschriften aus den Erhebungen für die schlesische Landesstatistik. Der hochlöbliche Landesausschuß von Mähren überließ Abschriften von auf Odrau bezughabenden Urkunden aus den Jahren 1561 bis 1646. Die löbliche Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau stellte ihre gedruckten Berichte sowie spezielle Auszüge über die gewerblichen Betriebe im Bezirke zur Verfügung und der löbliche Verwaltungsrat der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn übermittelte schätzenswerte Daten über den Verkehr auf der Lokalbahn Zauchtl—Odrau—Bautsch seit ihrem Bestande. Das löbliche k. k. Bezirksgericht Odrau gestattete die Durchsicht der bei demselben in Verwahrung befindlichen 14 mächtigen Bände des alten Odrauer Grundbuches (1543—1850), der alten Grundbücher der Dorfgemeinden, des neuen Grundbuches, der Josefinischen Vermessungsprotokolle, der Parzellenprotokolle, der Liquidationsbücher und der Urkundensammlung. — Die Herren Bürgermeister und die löbliche Gemeindevertretung der Stadt Odrau gestatteten bereitwilligst die Benützung aller im Besitze der Stadt befindlichen Archivalien und Akten und wurden hievon benützt: die Urkundensammlung (1362—1890), die Deputationsschlüsse bei versammelter Gemeinde (1733—1840), die Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses (1840—1900), das weiße Buch, das Sentenzenbuch, das Magazins-Protokollum, das magistratualische Sessionsprotokollum, das Stadturbar, das Pfarrinventar vom Jahre 1804, Pfarrfassionen, die umfangreichen Akten der Prozesse zwischen Stadtgemeinde und Pfarrbenefizium und zahlreiche andere Akten, sowie die Rechnungsabschlüsse der Odrauer Sparkasse. Die Herren Erbrichtereibesitzer in den Dörfern stellten die Urkundenbestände der Erbgerichtsladen, die Herren Genossenschaftsvorsteher jene der Zunftladen der Bäcker, Fleischer, Kürschner, Leinweber, Müller, Schmiede, Schneider, Schuster, Stricker und Tuchscherer, sowie die Protokollbücher der Weber und Tuchmacher zur Verfügung. Ferner wurden die Protokollbücher der Schützengesellschaft und namentlich der ungemein reiche Bestand an Urkunden, Prozeßakten, Schriften und Protokollbüchern der Schankbürgerlade ausgiebig verwertet. Das hochwürdige Pfarramt Odrau gestattete die Durchsicht der Odrauer Pfarrmatriken (1610—1800) und jene in Dörfel und Wessiedel die Durchsicht der Pfarrchroniken. Die hochwürdigen Pfarrämter in Odrau, Dobischwald, Dörfel, Kunzendorf, Mankendorf und Petersdorf übersandten Mitteilungen über ihre Kirchen und Pfarren für den Zeitraum 1848—1900, desgleichen die Bürgerschuldirektion und die Schulleitungen in Odrau, Dobischwald, Dörfel, Heinzendorf, Groß- und Kleinhermsdorf, Kamitz, Kunzendorf, Lausch, Mankendorf, Taschendorf, Wessiedel und Wolfsdorf über die Ereignisse in der Schule und in der Gemeinde im gleichen Zeitraume.

Von einem Schloßarchive kann wohl eigentlich nicht gesprochen werden, wenigstens von keinem geordneten, denn als im Jahre 1850 die Gerichtsbarkeit von der Herrschaft an das k. k. Bezirksgericht überging, wurden letzterem die schon erwähnten alten Grundbücher der Stadt und der Dorfgemeinden, sowie die wichtigsten Akten übergeben. Der übrige Aktenbestand aber wurde in die zwei im nördlichen Eck des Schlosses befindlichen Kellergewölbe, die einstigen Bauern-Massenarreste, geworfen, wo er seither wüst durcheinanderlag. Die Bücher befanden sich zum Teil in Regalen. Was von den Akten zuunterst am Boden lag oder an die Wände anstieß, verfaulte. Weiters wurde mancher volle Korb vom alten Schloßwärter zum Einheizen benützt. Wieviel auf diese Weise verloren ging, läßt sich nicht ermessen. Zudem ist zu bedenken, daß Fürst Johann Karl Gottlieb Lichnowsky, der 1778 die Herrschaft Grätz erworben hatte, zwei Wagenladungen Bücher, Urkunden und Schriften aus dem Schloßarchive in Odrau nach Grätz schaffen ließ, die dann beim Brande des dortiger Schlosses vernichtet wurden. Herr Vinzenz Tomas unterzog sich mit Genehmigung

des damaligen und seither verstorbenen Herrschaftsbesitzers, des hochgebornen Grafen Franz von Sickingen-Hohenburg, der keineswegs angenehmen Arbeit, in den dumpfen, feuchten und unheizbaren Kellergewölben den noch immerhin sehr bedeutenden Rest des einstigen Archiv-Bestandes, — zwei mannshohe Haufen — zu sichten, zu trocknen und mir kistenweise zuzusenden. Ebenso wurde das Material nach Durchsicht und Benützung zurückgeschickt. Es ergab eine Fülle von Stoff zur Klarlegung der Rechtsverhältnisse zwischen der Herrschaft und ihren Untertanen. Es wurden hiezu benützt: Acker- und Wiesenvermietungsregister, Akzidentientabellen der Oberamtmänner, Amtsberichte und Direktionserledigungen, Auenzinsregister, Aufruhrakten, Besoldungs- und Deputatstabellen, zahlreiche Bierbrau-Urbars-Prozeßakten, Branntweinurbare, Kommerzialtabellen, Kontributionsregister, Kurrendenbücher, Etatspläne, Fleischkreuzerkontrakte, Gerichtsprotokolle, Gestehtagsprotokolle, Gestionsprotokolle, Getreidezinsregister, zahlreiche Gewerbeakten, Grenzregulierungsurkunden, Grundablösungsakten, Handfesten der Richter und Freihöfler, Häusersteuerverzeichnisse, Kasten- und Bieramtsrechnungen, Patentenbücher, Relationes und Korrespondenzien, Rentamtskonferenzbücher, Rentamtspräliminarien, Repertorien über verhandelte Akten, Repertorium der von der Stadt Obrau bei aufgehobener Jurisdiktion derselben an die Herrschaft übergebenen Akten, Repertorium aller Memorabilien, Robotzinsregister, Robotstreitakten, Verzeichnisse der Robotschuldigkeiten, Robotkonsignationen, zahlreiche Schulakten, Spezifikation der Obrauer Kirchensachen, Unterrichtung der Gemein am Dingrechte, Urbarialaufsätze, Urbare der Herrschaft von den Jahren 1650, 1688 und 1773, Verhör- und Strafprotokolle, Verschreibungen der steigenden und fallenden Zinsen, Vorspannsregister, Wirtschaftsrechnungen, verschiedene Zinsregister und zahlreiche Einzelakten und Aktenbündel, welche die verschiedenartigsten Sachen behandeln. Nebst dem angegebenen handschriftlichen Materiale wurden zahlreiche Druckwerke benützt, die am Ende des Werkes zusammengefaßt angeführt sind.

Allen Behörden, Körperschaften und Personen, welche mich bei Beschaffung des Materiales unterstützt haben, sei an dieser Stelle der gebührende Dank abgestattet.

Was die Gliederung des Werkes anbelangt, so zerfällt dasselbe in zehn Abschnitte. Im ersten Abschnitte wird eine kurze geographische und geologische Übersicht geboten und die vorgeschichtliche Zeit behandelt. Der zweite Abschnitt schildert die Zeit, da das Gebiet noch Wihnanow hieß und im Besitze der Nonnen-Abtei Tischnowitz war, die Verwüstung desselben durch die Mongolen und die darauffolgende Neubesiedlung durch Deutsche unter gleichzeitiger Einführung des deutschen Rechtes. Der dritte und vierte Abschnitt bespricht die ältesten Schicksale der Stadt unter den Sternbergen und die Husitenkriege, während welcher die Stadt jahrelang ein fester Stützpunkt der Husiten war. Eine Menge neuer Tatsachen hellen das Dunkel auf, das bisher über die Geschichte dieser Periode gebreitet war. Unter den Herren von Zwola beginnen die großen Streitigkeiten der Bürger mit der Herrschaft wegen des Bierurbars und der Bauern wegen der Robotleistungen, was im fünften Abschnitte erörtert wird, wie nicht minder die Neuregelung des Zunftwesens, welches Kapitel eine Fülle kulturgeschichtlicher Momente darbietet. Im sechsten Abschnitte werden die wechselvollen Schicksale der Stadt zur Zeit der Reformation und Gegenreformation während des unheilvollen 30jährigen Krieges, sowie die Neuregelung der Herrschaftsuntertanenverhältnisse nach demselben geschildert. Die Gründung der Neustadt und die Bestrebungen der Herren von Werdenberg, einerseits die Wunden, die der 30jährige Krieg geschlagen, zu heilen und Handel und Gewerbe zu heben, anderseits aber die Bürger und die Bauern mit erhöhten Leistungen zu bedrängen, werden im siebten Abschnitte behandelt. Den Höhepunkt erreichen die Bedrückungen der Bürger und der Bauern unter den Herren von Lichnowsky. Sie enden einerseits mit der Aufhebung der Halsgerichtsbarkeit, welche die Stadt seit uralter Zeit besessen, anderseits aber mit dem Siege der Bürger in den von ihr jahrzehntelang geführten Prozessen wegen des Bierurbars. Die großartigen sozial-politischen Reformen der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Josef II., welche nebst den Reformen auf dem Gebiete der Kirche und Schule im achten Ab-

schnitte eingehend dargestellt werden, setzen den weiteren Bedrückungen der Bauern ein Ziel. Die nach den Koalitionskriegen und nach Beendigung des Freiheitskampfes folgenden ruhigeren Zeiten werden im neunten Abschnitte dargelegt. Der letzte Abschnitt behandelt die Zeit vom Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. bis zum Jahre 1900. Deutlich ist wahrzunehmen, welchen Aufschwung Stadt und Dörfer nach Aufhebung des Herrschafts-Untertanenverbandes und nach Durchführung der Grundentlastung als freie Gemeinden auf allen Gebieten genommen, welchen Entwicklungsgang Industrie und Gewerbe durchgemacht, wie nicht minder, welche Förderung Kirche und Schule erfahren haben. Der Adelsgeschichte wurde in allen Abschnitten die volle Aufmerksamkeit zuteil und die großartigen, wohltätigen Stiftungen der edlen Landgräfin Charlotte Fürstenberg werden im letzten Abschnitte eingehend gewürdigt.

Es wurden keine Opfer gescheut, um die Ausstattung des Werkes, welches nicht in der Absicht gedruckt wurde, um einen materiellen Gewinn zu erzielen, zu einer gefälligen und würdigen zu gestalten. Der reiche Bilderschmuck — 199 Illustrationen — wurde von Herrn Franz Kulstrunk, Fachlehrer in Salzburg, nach Lichtbildern der Herren Amateure Konrad Gerlich und Otto Wladar, sowie nach solchen aus den Ateliers Anton Berger und Karl Stable in Odrau hergestellt. Die Klischees sowie das Dreifarbendruckbild „Odrau vom Milichberg" wurden in der k. u. k. photochemigraphischen Hof-Kunstanstalt von Husnik & Häusler in Prag, der Plan der Stadt Odrau und die Karte des Gerichtsbezirkes Odrau in der kartographischen Anstalt von G. Freytag & Berndt in Wien angefertigt. Da das Werk den Bewohnern des Bezirkes die Möglichkeit bieten soll, sich über alle die einzelnen Orte berührenden Angelegenheiten rasch Aufklärung zu verschaffen, so wurde demselben ein eingehendes Orts-, Personen- und Sachregister beigegeben.

Inwieweit es nun gelungen ist, sich dem eingangs ausgesprochenen Ziele zu nähern, das mag die vorurteilslose Kritik erwägen. Jedenfalls aber bedarf die sich innerhalb bestimmter Grenzen haltende Arbeit des besonderen Wohlwollens und der nachsichtigsten Beurteilung.

Möge nun das Werk hinauswandern und das Gute bringen, was bei der Abfassung desselben beabsichtigt war: die Liebe zur Vaterstadt, zur engeren Heimat und mit ihr zu unserem schönen Vaterlande neu zu stärken und zu kräftigen.

Steyr, im Mai 1902.

Anton Rolleder.

Inhaltsangabe.

I. Abschnitt. 1—17.

II. Abschnitt. 17—35.

III. Abschnitt. Odrau unter den Herren von Sternberg: 35—63.

IV. Abschnitt. Odrau unter den Herren von Liderau und Hoyer von Füllstein: 64—77.

V. Abschnitt. Odrau unter den Herren von Zwola: 77—164.

VI. Abschnitt. Odrau zur Zeit des dreißigjährigen Krieges: 164—218.

VII. Abschnitt. Odrau unter den Herren von Werdenberg. 218—275.

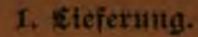


Verzeichnis der Bilder.

IX. Abschnitt.

X. Abschnitt.

Beilagen:


I. Lieferung.

Geschichte der Stadt u. des Gerichtsbezirkes Odrau.

Verfaßt u. herausgegeben von **Anton Rolleder**, k. k. Professor.

Bilderschmuck von Fr. Hulstrunk, Fachlehrer.

Steyr, 1902. Im Selbstverlage des Verfassers.

Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.



Dem hochgelehrten Herrn Hofrate Dr. Eduard Wagner ganz ergebenst zugeeignet.

Steyr, 15/6 902.

Prof. A. Kolleder

I. Abschnitt.

Geographischer Überblick.

Der Gerichtsbezirk Odrau bildet mit den Gerichtsbezirken Troppau (Umgebung) und Wigstadtl die Bezirkshauptmannschaft Troppau (Land), deren südlichsten Teil er ausfüllt. Zum Gerichtsbezirk Odrau gehören jetzt: Die Stadt Odrau und die 16 Dörfer: Dobischwald, Dörfel, Heinzendorf, Groß- und Klein-Hermsdorf, Jogsdorf, Kamitz, Kunzendorf, Lautsch, Mankendorf, Neudörfel, Klein-Petersdorf, Taschendorf, Werdenberg, Wessiedel und Schles.-Wolfsdorf. Diese Orte, nebst Groß-Petersdorf und Mähr.-Wolfsdorf, bildeten — mit Ausnahme von Kunzendorf, das erst in neuester Zeit dazu kam, — die einstige Herrschaft Odrau.

Die Stadt Odrau, im Mittelpunkte des gleichnamigen Bezirkes in einer Seehöhe von 301 m gelegen, hat eine östliche Länge von 35° 30′ von Ferro und eine nördliche Breite von 49° 40′. Der ganze Bezirk liegt zwischen 35° 24′ 22″ und 35° 36′ 7″ östlicher Länge und zwischen 49° 36′ 24″ und 49° 45′ 48″ nördlicher Breite.*)

Der Gerichtsbezirk Odrau bildet den südlichsten Teil von Westschlesien. Er hängt nur an der kurzen Nordgrenze mit Schlesien zusammen und ragt im übrigen ganz nach Mähren hinein. Er grenzt im Norden an den schles. Gerichtsbezirk Wigstadtl und die mähr. Enclave**) Neuwürben, früher Goldseifen genannt, im Osten an den mähr. Gerichtsbezirk Fulnek, im Süden an die mähr. Gerichts-[illegible]ke Neutitschein und Weißkirchen und im Osten nur an Weißkirchen.

[illegible]n natürlichen Grenzen sind zu erwähnen: Der Steinbach, welcher [illegible]-Wolfsdorf und Taschendorf von Mähr.-Wolfsdorf und Gerlsdorf scheidet; [illegible] welche Mankendorf von den mähr. Dörfern Groß-Petersdorf, Deutsch-Jaßnik

*) Siehe die dem Werke beigegebene Karte des Bezirkes.

**) Vom Lande Schlesien eingeschlossenes mährisches Gebiet.

und Barnsdorf trennt; die Quellbäche des Neudecker Baches (Luha), welche Wessiedel von Neudeck und Heinrichswald absondern; der Dorrabach, der Dobischwald von Sponau scheidet, und die Tschermenka (in der Spezialkarte fälschlich Čermenka genannt), die Kamitz von Groß- und Klein-Glockersdorf trennt.

Der Bezirk Odrau gehört dem Gebirgssysteme der Sudeten (Montes Sudeti), und zwar jenem Teil derselben an, der das mähr.-schles.-Gesenke (montes demersorii) genannt wird. Der Name Gesenke scheint im Mittelalter durch die Bergleute entstanden zu sein, entweder, weil sich die Sudeten nach der Ostseite zu immer mehr und mehr herabsenken, oder auch, weil Gesenke in der Sprache des Bergbaues, der in älteren Zeiten hier betrieben wurde, jede Aushöhlung (Pinge), in welcher Stein und Erz gegraben wird, bedeutet.

In unseren Bezirk streichen die Ausläufer von zwei Gebirgszügen des Gesenkes herein, von denen der südliche die Wasserscheide zwischen der Donau (March, Beczwa) und der Oder und der nördliche die zwischen der Oder und ihrem Nebenflusse, der Oppa mit der Mohra, bildet.



Oderquelle.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Der erste Zug erstreckt sich vom Gr.-Raudenberg (△ 780 m) in südlicher Richtung zum Sanikel (△ 674 m), von dort zum Knotenpunkt Langenbirke (690 m) östlich von Bärn, von dort zwischen Domstadtl und Liebau zum Hartberg (621 m) bei Schmeil und zum nördl. Wachhübel (△ 675 m) bei Habicht. Von hier zieht er sich in südöstlicher Richtung zum Fiedelhübel (681 m) bei Haslicht und zum Kreuzberg (653 m) bei Koslau, sodann in nordöstlicher Richtung über den Aspenwald (△ 582 m) zum Gr.-Rehbuschberg (622 m) bei Schmitsau, dann in östlicher Richtung zum Höhenpunkte 580 m östlich von Hilbersdorf, von hier in südlicher Richtung in der Nähe der Bezirksgrenze über Heinrichswald und Ohrensdorf (△ 454 m) zum Einschnitte der Nordbahn (290 m) zwischen dem Ludina- und Luhabache und hierauf in südöstl. Richtung über den Straže-Berg bei Weißkirchen zum Kriegshübel (372 m) und dem Pohlberg (△ 369 m) auf der Speitscher Höhe, die schon zu den Ausläufern der Karpaten gehören, denn der Einschnitt der Nordbahn und die Luha scheiden das Gesenke von den Karpaten. Der genannte Gebirgszug, der das obere Quellgebiet der Oder im Westen und Süden umschließt, wird das Odergebirge genannt.

Von diesem Gebirgszuge streicht beim Höhenpunkte 589 m westlich von Hilbersdorf abzweigend ein Zug gegen Laudmer (587 m) und Sponau (578 m), der seine Ausläufer nach Osten gegen die Grenzen unseres Bezirkes zum Bette des Dorrabaches und nach Norden über den Straßberg bei Sponau zum Bette der Oder bei Mariastein senkt.

Vom Höhenpunkte 580 m östlich von Hilbersdorf erstreckt sich ein anderer Z zu dem an der Grenze liegenden Heinrichswalder Berg (△ 591 m), der s im Dobischwald-Wessiedler Plateau verflacht, das zum größten Teil westliche Hälfte des Bezirkes erfüllt und gegen Osten zur Oder abfällt. Auf dies Plateau liegen die Dörfer Dobischwald und Wessiedel. Vom Heinrichswalder B streift ein Zug mit dem Dorrawalde (595 m) nordöstlich zur Oder bei Jogsdr

Von der Dobischwälder Höhe (577 m) erstreckt sich ein Zug in östlicher Richtung über den Ober- und Niederberg mit dem Lautschwalde gegen die Oder bei Lautsch, ein anderer, auf dessen Rücken die neue Straße über den Hennhof nach Odrau sich hinzieht, fällt mit dem Milichberg (438 m) steil gegen die Stadt Odrau, den Mühlgrund und den Scheuergrund zu ab. Ein anderer Zug mit dem Odrauer Wald fällt im Münsterberg gegenüber dem Milichberg ebenfalls steil gegen Odrau zu ab. Weiters streicht noch ein kleiner Zug, der Ziegenrücken genannt, von Dobischwald gegen die Quellen des Neudecker Baches zur mährischen Grenze. Von der Wessiedler Windmühle (△ 557 m) zieht sich östlich gegen das Stadtgebiet der Wessiedelberg und nach Süden streicht ein Zug gegen das eiserne Tor und verflacht sich bei Heinzendorf und Petersdorf in der Ebene des Kuhländchens, während ein anderer über den Radičko gegen Bölten und der Schwarzwald gegen Heinrichswald zu abfällt.



Blick ins Odertal vom Hirnik (Jogsdorf-Lautsch).
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Der zweite Zug des Gesenkes, an dem der Bezirk Anteil hat, zweigt von dem ersten Zuge beim Knotenpunkte Langenbirke ab und streicht in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Oppa in die Oder bei Schönbrunn. Er wird durch folgende Höhenpunkte gekennzeichnet: Langenbirke (690 m), Wachberg (665 m) bei Reigersdorf, Hutberg (596 m) bei Bautsch, Tschirmer Berg (△ 552 m), Schloß Wigstadtl (521 m), Steinberg (Kameni vrch, △ 521 m) oberhalb Dittersdorf, Na kutach (△ 532 m) bei Briesau, Hurky (△ 531 m) bei Tiefengrund, Sibenica (△ 371 m) bei Groß-Pohlom und Schönbrunn (211 m).

Von diesem Zuge streicht vom Tschirmer Berg (△ 552 m) abzweigend ein Zug nach Süden, der über Groß- und Klein-Glockersdorf gegen die Grenzen des Bezirkes zur Tschermenka und Oder sich herabsenkt. Ein anderer Zug streicht von Schles.-Dittersdorf (512 m) ebenfalls nach Süden über die mähr. Enclave Neuwürben in unseren Bezirk herein, dessen Ausläufer fast ganz den nordöstlichen Teil desselben erfüllen. Dieser Zug erreicht bei der Kamitzer Windmühle (561 m) [...]e größte Höhe. Von hier zieht der Ober- und Niederwald westlich gegen [...] Tschermenka und der Kohlgrund südwestlich zur Oder bei Kleinhermsdorf. [...] anderer Zug streicht von Kamitz über Groß-Hermsdorf (543 m) zum [...]astowcer Berg (△ 532 m), von dem westlich der langgestreckte Hirnik [...]0—518 m) steil gegen die Oder abfällt. Vom Krastowcer Berg streicht nord[...]ich über Dörfel ein Zug, der sich zum Steinbach bei Schles.-Wolfsdorf senkt. [...]f diesen Höhen liegen die Dörfer Kamitz, Dörfel und Groß-Hermsdorf.

Vom Krastowcer Berg ist durch die Einsattelung hinter Werdenberg das Plateau von Taschendorf geschieden, das seine höchste Erhebung in dem westlich gegen Odrau sanft abfallenden Taschenberg (466 m) hat und sich nach Nordost zum Gansbach bei Gerlsdorf senkt. Ein dritter Zug, der vom Hauptzuge bei Briesau abzweigt, nach Süden streift und in unseren Bezirk hereinreicht, erfüllt das östliche Gebiet von Kunzendorf und fällt über Mähr.-Wolfsdorf zum Gansberg bei Gerlsdorf ab.

Durch die Einsattelung bei der Pochhütte steht das Taschendorfer Plateau mit dem Fulnek-Pohorscher Plateau in Verbindung, das unserem Bezirke im Osten vorgelagert ist. Der Breite-Wald bei der Pochhütte und das bis zum Bärengründel reichende Pohorscher Gehege liegen knapp an der Grenze, desgleichen der Pohorschberg (481 m), der bei der Mankendorfer Brücke steil gegen die Oder abfällt. Der südliche Teil dieses Plateaus — das Lehnengehege — verläuft an der Nordgrenze der Mankendorfer Felder.

Die Dörfer Kl.-Hermsdorf, Jogsdorf, Lautsch, Neudörfel liegen in der Ebene des Odertales, das bei der Stadt Odrau, die zum größten Teil auf der Erhebung zwischen Hennbach und Mühlgrundbach liegt, einen weiten Kessel bildet, der gegen Südosten offen ist und von dem Wessiedelberg im Westen und dem Pohorschberg im Osten flankiert ist. Die Dörfer Heinzendorf, Petersdorf und Mankendorf liegen



Blick auf Odrau vom Pohorschberg beim Steinteichl.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

schon vollständig in der erweiterten Ebene des Odertales, im eigentlichen Kuhländchen. Die Dörfer Kunzendorf und Schles.-Wolfsdorf befinden sich im Tale des Steinbaches.

An größeren Waldbeständen kommen zumeist an den Abhängen der Hochflächen im südöstlichen Teile unseres Gebietes vor: der große Dorrawald nördlich von Dobischwald zwischen Dorra- und Reidebach, der Lautscher Wald zwischen dem Reidebache und dem Mühlgrund, der Odrauer Wald beiderseits des Scheuergrundes, der Wessiedlerwald vom Schieferbruch bei Odrau bis zum eisernen Tore und der Schwarzwald zwischen dem westlichen Stein- und dem Grenzbach. Im nordöstlichen Teile liegt der gegen Neuwürben hinziehende Goldseifenwald, der Ober- und Niederwald an den Hängen gegen den Tschermenkabach, der Kohlgrund bei Kl.-Hermsdorf, der Hirnik zwischen Groß-Hermsdorf und Jogsdorf-Neudörfel, der Heidewald zwisch Groß-Hermsdorf und Taschendorf, der Kunzendorfer Wald, das Pohorscher Geh zwischen Odrau und Pohorsch und das Lehnengehege zwischen Pohorsch Mankendorf.

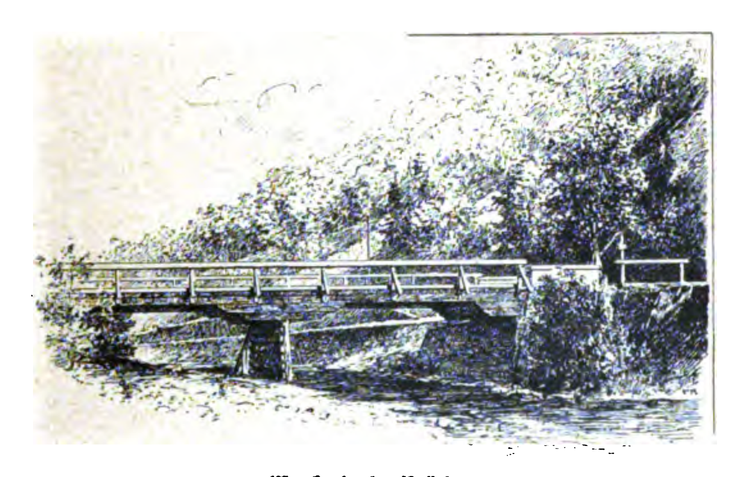
Unser Gebiet wird von der Oder durchflossen, der alle Gewässer des Bez.. zueilen. Der Name Oder wird nach Prof. Grünhagen aus dem Sanskrit von d. h. Wasser oder Fluß, abgeleitet. Nach Dr. Johann Witrzens soll der

Teil des Wortes Oder auf die Wurzel δερ (δείρω) hindeuten, wornach der Fluß ein solcher wäre, der seine Ufer ablöst und mit sich fortreißt.*)

Der Name Odera kommt schon in einer Urkunde des Kaisers Otto I. v. J. 965 für das Bistum Meissen vor und erscheint dann in verschiedenen Schreibarten häufig in mährischen und schlesischen Urkunden, z. B. Odera in den Jahren 965, 1294, 1319, 1324, 1329 und 1341, Odra in den Jahren 1031, 1067, 1203, 1256, 1297, 1303, 1345, Odri im Jahre 1169, Oder in den Jahren 1329, 1337, 1341 und Odre im Jahre 1344.**)

Die Oder entspringt in der Einsattlung zwischen dem Fiedelhübel (681 m) bei Haslicht und dem Kreuzberg (653 m) bei Koslau im Revier „beim schönen Ort" in Mähren.

Ueber den Ursprung der Oder herrschten einst Zweifel. Die erste Erwähnung der Oderquelle findet sich in der Hamburger Kirchengeschichte des Bremer Domherrn Adam, die um das Jahr 1075 entstand. Dort heißt es: „Der Fluß Oddora entspringt tief im Bergwald der Mährer", und eine Anmerkung fügt hinzu: „die ostwärts von Böhmen wohnen." Der böhmische Historiker Dubravius (gestorben 1553) schreibt: „Die Oder entspringt nicht fern von Olmütz." Der Silesiograph Henel von Hennenfeld läßt unseren Fluß der Wirklichkeit entsprechend „in der Nähe von Bärn" entquellen. Auch Schickfuß schreibt 1619 in der Schlesischen Chronik, IV., 16: „Unter denselben Flüssen, so durch das Land hindurchstreichen, ist die Oder der vornembste und größte, so ober dem Städtlein Oder, nicht weit von Titschein, an der mährischen Gräntzen den Vrsprung hat und viel andere Wasser und viel andere kleine Flüßlein in sich verschlucket." Merians Topographie 1650, Bechner 1675 und Hanke 1702 verlegen alle die Quelle richtig oberhalb Odrau.***)



Mankendorfer Brücke.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Allein schon im 16. Jahrhundert hatte der Irrtum angefangen sich einzuschleichen, die Ostrawitza für den Oberlauf der Oder anzusehen und demgemäß ihre Quelle in die Karpaten zu verlegen. Der Breslauer Stadtschreiber Franz Köckritz († 1565) sagte, daß die Oder in den Karpaten entspringe, und Schwenckfeld vermischte Richtiges

---

*) Nach Josef Ranks Wörterbuch heißt odr im Böhmischen: Pfahl, Ruder, euergerüst; odry = Gestell, Rebgeländer, und odra, plur. odry = Friesel.

**) Erben-Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae = E.-E., I: 29, 41, 56, , 212, 215. — II: 49, 722, 757, 838. — III: 218, 219, 393, 606, 609, , 612. — IV: 163, 364, 399, 555, 633.

***) Vergleiche Eugen Malendes Aufsatz: Alte und neue Irrtümer über die uelle, in der Zeitschrift Altvater, IV. Jahrg., 1888, Nr. 6.

und Falsches, indem er 1600 schrieb: „Die Oder kommt von den Abhängen der Karpaten bei dem Städtchen Adry (d. i. Odrau) hinter der Stadt Ostrow." Am meisten verbreitet wurde dieser Irrtum durch Lucas „Chronica oder Denkwürdigkeiten Schlesiens" vom Jahre 1689. Er schreibt im IV. Bd., S. 2154, hierüber: „Betreffend die grossen Ströhme, so behält die Oder vor anderen den Vorzug und stehet in der ersten Class oder Abtheilung gantz allein, weil sie in Schlesien nicht ihres gleichen hat. Sie entspringt an der Spitze deß Carpathischen Gebürgs, unfern dem Städtgen Fribeck, in einem dicken Wald und tiefen Felsen, in der Gränze des Mähren-Lands, da sie nur ein klein Brünnchen und Quällein macht, passiret am ersten die Städtgens Ostra und Oderberg und erhält den Namen in Teutscher Sprache Oder, von etlichen auch Ader." So giengen richtige und falsche Vorstellungen neben einander her. Schließlich aber gewann es den Anschein, als ob die falsche Ansicht siegen sollte.

Im Jahre 1715 gab Karl Ferdinand von Scherz, der Sohn des Sponauer Gutsbesitzers, in Breslau eine Schrift über den Ursprung der Oder und den Ort desselben heraus und machte darin den Versuch, die Wahrheit bezüglich des Oderursprunges festzustellen. Aber man glaubte seiner Angabe nicht, daß die Oder beim Dorfe Haslicht in einem Buchenhain auf einer Anhöhe entspringe, die im Volksmunde Sauberg heiße, und lachte ihn einfach aus.

Der Breslauer Gelehrte, Rektor Stief, schrieb 1737: „Etliche wollen den Ursprung der Oder außer Schlesien in Mähren suchen. Ohngeachtet nun Henelius und Bechner das Wiederspiel sattsam erwiesen, hat sich doch ein Mährischer Cavalier, Herr von Schertz, gewagt, ein paar Bogen zu Breslau in Druck zu geben, worinnen er vorgibt, es entspringe die Oder in Mähren auf dem Grund und Boden seines Erbgutes. Ob nun gleich dieser lustige Herr in einem lateinischen Epigramm und Chronostichon nicht unglücklich war und in Breslau gern mit gelehrten Männern umgieng, so ruht doch seine Angabe auf schlechtem historischen und geographischen Grund und ist von guten Bekannten, denen er seine Schrift zugeschickt und mit denen er inter poculas darüber disputieret, mehr vor einen Schertz als Ernst aufgenommen worden. Denn es entspringt allerdings unsere Oder in Schlesien unter dem Städtlein Friedeck in einem dicken Wald und tiefen Felsen, hart an der Grenze von Mähren, und passieret die Städtgen Ostra und Oderberg vorbei."

Erst das 19. Jahrhundert hat den Irrtum aufgeklärt, dafür aber eine andere Unrichtigkeit eingeschaltet. Wolny schrieb 1835 in seiner Topographie von Mähren, Bd. I, p. XX: „Hier, wo sich der Leselsberg erhebt, gehen aus einem Sumpfe, der die nördliche Grenze des Prerauer Kreises hinter Neueigen berührt, zwei Quellen der Oder gabelförmig zutage." Auch spricht er, wie Schertz, vom Sauberge, „dem der Leselsberg gleichsam auf dem Rücken hoch aufsitzet." Es gibt nun weder einen Sauberg noch einen Leselsberg, hingegen heißt die erste, 2 bis 3 km unterhalb der Quelle an der Oder liegende Häusergruppe Lieselsberg. Auch diese falsche Angabe, daß die Oder am Leselsberg entspringe, wurde bis in die neueste Zeit in verschiedene Bücher aufgenommen. Richtig ist nur, daß die Oder in der Einsattelung zwischen dem Fiedelhübel und dem Kreuzberg entspringt.

Die Oder nimmt von der Quelle bis zur Groß-Waltersdorfer Mühle einen nördlichen, von dort bis zur Altendorfer Mühle einen nordöstlichen, dann bis zur südlichsten Spitze des Odrauer Bezirkes bei der Einmündung des Luhabaches einen südöstlichen und hierauf bis zur Einmündung der Oppa einen nordöstlichen Lauf. An der Oder liegen im Bezirke die Ortschaften Kl.-Hermsdorf, Jogsdorf, Lautsch, Neudörfel und Odrau. Von ihrem Wasser werden im Bezirke folgende Werke betrieben: D Kl.-Hermsdorfer Mühle, die Jogsdorfer Ober- und Niedermühle (j. Knopffabrik), d Lautscher Mühle und die herrschaftliche Brettsäge, die Walke (j. Färberei der Gumm fabrik), die Große-Mühle, die Spinnerei Josef Gerlich, die Kleine-Mühle, die Teichmüh und die einstige Stegmühle beim Thiergarten in Odrau, die Holzmühle, die Gr Petersdorfer und die Mankendorfer Mühle.

Am linken Ufer fließen der Oder, abgesehen von einigen unbedeutenden und unbenannten Gewässern, folgende Bäche zu:

1. Der Groß-Waltersdorfer Bach, in alten Urkunden Střelna genannt, der Groß-Waltersdorf durchfließt und bei der Waltersdorfer Mühle mündet.

2. Das Gepperzauer Wasser oder der Liebauer Bach genannt, der bei Alt-Liebe entspringt, Liebau durchfließt und am rechten Ufer den Stecken- und Herlsdorferbach, die Schmeil und den Wolfsgrund- und Hartenbach aufnimmt.

3. Der Lasenbach, der am Rothenberg (△ 750 m) entspringt, Altwasser durchfließt und bei Kriegsdörfel mündet.

4. Der Schönwalder Bach.

5. Der Altendorfer Bach.

6. Die dürre Bautsch, die alte Budissowa. Diese entspringt bei Gundersdorf, durchfließt Bautsch, nimmt links den Schwansdorfer Bach und bei der Tschirmer Mühle ein unbenanntes Bächlein auf und mündet bei der Ottermühle in die Oder, welche hier mit dem linken Ufer schlesisches Gebiet betritt.

7. Die Tschermenka, in alten Urkunden Cirminia genannt, die am Ostabhange des Tschirmer Berges entspringt (540 m), Wigstadtl durchfließt und bei Kl.-Glockersdorf in die Oder fällt (330 m). In ihrem malerisch schönen Tale liegen die Lichtblau-, Weidel- und Tschermenkamühle. Bei der Einmündung der Tschermenka in die Oder tritt diese mit beiden Ufern in den Gerichtsbezirk Odrau, also auch mit dem rechten Ufer in schlesisches Gebiet ein.



Partie aus dem Tschermenkatale.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

8. Der Groß-Hermsdorfer Bach, der bei Klein-Hermsdorf in die Oder fließt.

9. Die Wassergasse, ein von den Werdenberger Feldern kommender unbedeutender Zufluß, der die meiste Zeit des Jahres trocken ist und bei der langen Brücke in Odrau mündet.

10. Der Ziebbach, welcher bei der Pochhütte hinter dem Breiten-Wald entspringt und oberhalb der Viehweidbrücke in Odrau einfließt.

11. Der unterhalb der Viehweidbrücke einmündende kleine Schinderbach, der aus dem Pohorschwalde kommt, aber selten Wasser führt.

12. Der Bärngründelbach, der ebenfalls aus dem Pohorschwalde kommt falls er Wasser hat, oberhalb des Steinteichels in die Oder fällt.

13. Das von Pohorsch kommende Goldgrubenbächlein, das oberhalb nkendorf einfließt.

14. Der am Meschperfeld bei Pohorsch entspringende Klöttner Bach, der Zauchtl ɥfließt und dort mündet.

15. Der Steinbach, der westlich von Briesau am Steinberg (Kameni vrch, 521 m) entspringt, Dittersdorf, Kunzendorf, Wolfsdorf, Gerlsdorf, Fulnek, Stachenwald und Seitendorf durchfließt und bei Karlshof (240 m) in die Oder fällt. Er nimmt am linken Ufer den Jantscher, den Gerlsdorfer und den Waltersdorfer Bach und das Klantendorfer Wasser auf. Am rechten Ufer fließen ihm das Neuwürbner Bächlein und der bei Kamitz entspringende, den Tannengrund durchfließende Gansbach zu, der in Schlesisch-Wolfsdorf einmündet. Von hier an führt dann der Steinbach bis zur Mündung in die Oder auch den Namen Gansbach. Die weiteren Zuflüsse der Oder am linken Ufer berühren unser Gebiet nicht. Am Steinbache liegen im Bezirke die Kunzendorfer Ober- und Niedermühle, die Wolfsdorfer und die Taschendorfer Mühle.

Die Zuflüsse der Oder am rechten Ufer sind:

1. Das Liefelsberger Wasser, auch Smolnauer Wasser genannt.
2. Das Neueigner Wasser.
3. Der Bleisbach, der im großen Walde bei Poschkau entspringt und rechts den Molkenbach aufnimmt.
4. Der Schillerbach, der Siegerzau durchfließt.
5. Das Rudelzauer Wasser.
6. Der am westlichen Abhange des Liebentaler Hutberges entspringende Schlingelbach.
7. Der Latscherbach, der links den Liebentaler und rechts den Lindenauer Bach aufnimmt und unterhalb der Schneckenmühle mündet.
8. Der Hradischkabach, der unter dem Schwedenfelsen in der Nähe der Bezirksgrenze mündet.
9. Der kleine, den Wildgraben, auch Hermannsschlucht genannt, durchfließende Wildgrabenbach.
10. Der Dorabach, in alten Urkunden Sucha genannt, der beim Höhenpunkte 589 m westlich von Hilbersdorf entspringt, links das Scherzdorfer, Laudmer und Sponauer Wasser aufnimmt und oberhalb Jogsdorf mündet (319 m).
11. Der Dobischwälder- oder Reidebach, der in Jogsdorf einfließt.
12. Das nur im Frühjahre wasserhaltende Mühlgrundbächlein, der Abfluß vom Forellenteichl, das bei der Färberei in Odrau in den Mühlgraben einfließt.
13. Der südwestlich vom Hennhof im Odrauer Wald entspringende Hennbach, welcher rechts den Wessiedlergrabenbach aufnimmt, den Scheuergrund und die Stadt Odrau durchfließt und unterhalb der Viehweidbrücke in die Oder fällt.
14. Der Roßbach, in alten Urkunden Wrasnibach genannt, der aus mehr kleinen Quellbächen beim eisernen Tor entsteht, Heinzendorf und Petersdorf durchfl und unterhalb der Petersdorfer Brücke mündet.
15. Der Lubabach. Dieser entspringt aus drei zwischen Heinrichswald, Dobischn und Wessiedel am Ziegenrücken aufgehenden Quellbächen (570 m) und heißt dort Gr bach. Er nimmt links den Schwarzwaldbach, den Hubokenbach mit dem Nierbenbach

Partie aus dem Steinbachtale (Wolfsdorf).
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

durchfließt Neudeck, wo rechts der Heinrichswalderbach einmündet, und heißt bis Bölten, wo er links den von der Wessiedler Grenze kommenden Steinbach, rechts den aus dem Hegwalde kommenden Böltnerbach aufnimmt, Neudeckbach und von Bölten an Lubabach. Von dort an durchfließt er sich östlich wendend Pohl, Daub, Halbendorf und Deutsch-Jaßnik, wo er an der südlichen Spitze unseres Bezirkes als Temnitz in die Oder mündet (252 m). Am linken Ufer nimmt er noch den Blattendorf durchfließenden Luschitzbach und das Grafendorfer Wasser auf, und am rechten Ufer aus den Ausläufern der Karpaten das von der Speitscher Höhe kommende Kunzendorfer Wasser und den von Alttitschein kommenden, unterhalb Halbendorf mündenden Ribnikbach. Der in die Oder mündende Bärnsdorfer Bach und die Neutitschein durchfließende Titsch, welche oberhalb des Steinbaches mündet, berühren unser Gebiet nicht mehr.

Die Oder hat von ihrer Quelle bis zum Austritt aus dem Bezirk eine Länge von 51 km, wovon auf den Bezirk 13 km entfallen. Von der Quelle (634 m) bis zum Austritt aus dem Bezirke (252 m) hat die Oder ein Gefälle von 382 m. Von der Quelle bis zum Eintritt in den Bezirk bei der Mündung der Tschermenka (330 m) beträgt das Gefälle 304 m, von hier bis zum Austritt aus dem Bezirke 78 m. Das durchschnittliche Gefälle der Oder von ihrer Quelle bis zum Eintritt in den Bezirk beträgt 8 m, im Bezirke selbst 6 m und vom Ursprung bis zum Austritt aus dem Bezirke 7·5 m per Kilometer.

Als gesammter Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt des Bezirkes im Dorrawalde (595 m) und dem tiefsten Punkt beim Austritt der Oder aus dem Bezirke (252 m) ergibt sich somit 343 m.

Das Plateau Dobischwald-Wessiedel, der südwestliche Teil des Bezirkes, senkt sich vom Dorrawalde (595 m) bis zur Wessiedler Windmühle (557 m) um 38 m und der nordöstliche Theil des Bezirkes von der Kamitzer Windmühle (561 m) bis zum Taschenberg (466 m) um 95 m.

Die mittlere Jahreswärme beträgt nach den meteorologischen Beobachtungen 7·5° C.

Als 40jähriges Normalmittel der Temperatur von 1851—1890 in Graden nach Celsius wurde ermittelt:

Jänner	—2·9	Juli	18·5
Februar	—2·1	August	16·1
März	1·5	September	13·4
April	7·7	October	8·3
Mai	12·9	November	2·2
Juni	16·9	December	—2·4

Die Regenmenge per Jahr betrug nach den Messungen in den Jahren 1892 bis 1897 in Odrau 732 mm und in den einzelnen Monaten: Jänner 38, Februar 31, März 43, April 45, Mai 89, Juni 80, Juli 107. August 106, September 75, October 68, November 22, December 28 mm. (Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien, 1. Jahrgang 1899.)

Der Gerichtsbezirk Odrau hat eine Fläche von 11.109 ha 53 a 98 m².

In den 17 Gemeinden befinden sich 1333 Häuser, von welchen im Jahre 1900 in Odrau 15 und in Dobischwald, Kl.-Hermsdorf, Kunzendorf, Werdenberg und Wolfsdorf je eines unbewohnt waren. Die Zahl der Wohnparteien betrug 2500. h der Zählung vom Jahre 1900 hatte der Gerichts-Bezirk 4775 männliche und 4 weibliche, zusammen 9999 Einwohner. Von diesen waren 9854 Katholiken, Protestanten A.-C., 57 Israeliten und 1 Confessionsloser. Der Nationalität waren 9946 Deutsche, 46 Czechen und 7 Polen.

Die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden ist aus nachstehender Tabelle lich:

Gemeinden im Ger.-Bez. Odrau 1900	Flächeninhalt in Hektaren	Häuserzahl	Anwesende Bevölkerung								
			n. d. Geschlecht			n. d. Glauben			n. d. Nationalität		
			Summe	männlich	weiblich	katholisch	protest., A.-C.	israelitisch	deutsch	czechisch	polnisch
Dobischwald	1242·5489	65	414	210	204	414	—	—	406	7	—
Dörfel	245·2328	25	136	62	74	136	—	—	136	—	—
Heinzendorf	603·6428	68	448	216	232	448	—	—	448	—	—
Hermsdorf, Gr.- .	951·9758	67	413	198	215	412	1	—	405	8	—
Hermsdorf, Kl.- . .	331·3410	31	223	119	104	223	—	—	221	—	2
Jogsdorf	337·5070	37	256	118	138	255	1	—	249	3	3
Kamitz	1200·3385	86	563	277	286	563	—	—	563	—	—
Kunzendorf	728·2942	59	326	163	163	326	—	—	326	—	—
Lautsch	468·5889	67	457	218	239	457	—	—	457	—	—
Mankendorf	1019.8620	108	746	358	388	724	22	—	741	5	—
Neudörfel	121·5132	29	148	77	77	148	—	—	148	—	—
Odrau	1086.8023	495	4191	1975	2216	4072	62	57	4178	11	2
Petersdorf, Kl.- . .	375·5160	68	396	177	219	396	—	—	387	9	—
Taschendorf	771·8718	55	353	165	188	353	—	—	353	—	—
Werdenberg	188·1541	25	171	83	88	171	—	—	171	—	—
Wessiedel	904·9224	71	473	234	239	473	—	—	473	—	—
Wolfsdorf, Schles.-	531·4281	43	285	131	154	283	2	—	282	3	—
Zusammen .	11109·5398	1333	9999	4775	5224	9854	88	57	9946	46	7



Geologische Übersicht. Vorgeschichtliche Zeit.

Da jede Erdformation oder Gesteinsschichte das Bildungsergebnis eines gewissen Zeitraumes ist und Reste der damaligen Lebewesen enthält, so lehrt uns die Reihenfolge der übereinanderlagernden Schichten die Entwicklungsgeschichte der Erde und ihrer Organismen kennen. Die Gebirge des Odrauer Bezirkes und des angrenzenden Gebietes stammen aus dem primären Zeitalter, dem Altertum der Erdbildung. Sie gehören der untersten Abteilung der Steinkohlenformation, der Kulmbildung an, die nach dem Geologen G. Bischof ein Alter von 9 Millionen Jahren hat. Die unsere Gebirge bildenden Gesteine sind hauptsächlich Grauwacken, ferner Tonschiefer und in unbedeutender Menge Konglomerate.*)

Die Grauwacken sind feste, mittelkörnige Sandsteine, die neben Quarzstückchen vielfach andere mineralische Bruchstücke enthalten. Sie sind die ältester Sandsteine der Erde. Die Tonschiefer sind das mittere, mit der Grauwacke in

*) Karl Freiherr von Camerlander: Geologische Aufnahmen in den mährisc schlesischen Sudeten. Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt, Bd. XL., 189υ, p. 103—316.

innigsten räumlichen Zusammenhange stehende durch Wechsellagerung verbundene Glied des Gebirges. Dem Schiefer sind aber immer Grauwackenbänke zwischengelagert.

Durch die Zersetzung der Grauwacke entsteht ein lehmiges, da und dort noch Krümchen von Grauwacke führendes Produkt, der Höhenlehm, der in weiter Ausdehnung die Hochflächen unseres Gebietes in sehr wechselnder Mächtigkeit bedeckt. Die Grauwacke und der Höhenlehm lassen die Regenmengen im allgemeinen, ohne sie begierig einzusaugen, an der Oberfläche verdunsten, beziehungsweise in rasch sich sammelnden Bächen abfließen, die dann in der regenlosen Zeit bedenklich leer sind, während der Schiefer das Wasser festhält. Es erklärt sich daraus die große Quellenarmut im reinen Grauwackengebiet und das ergiebige Vorhandensein von Quellen da, wo größere Schieferpartien sich zwischenschieben.

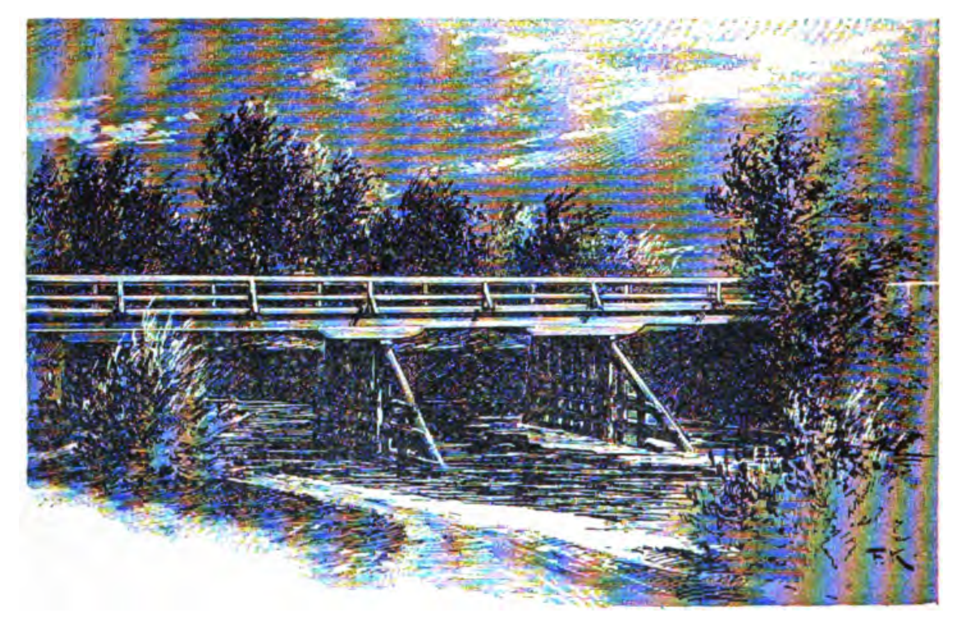
Die Hauptmasse unseres Gebirges bildet die Grauwacke, die nirgends fehlt, während das Vorkommen des Schiefers unbedeutend ist. Im Tschermenkatale macht sich die Beteiligung des Schiefers an der Gebirgsbildung in der Richtung auf die Lichtblaumühle bemerkbar und befindet sich im Holzgrund, nahe der Grenze zwischen Kamitz und Wigstadtl, ein derzeit verlassener Schieferbruch. Aber auf den breiten Höhen bei Kamitz und gegen Kunzendorf und Wolfsdorf hin herrscht wieder die Grauwacke vor. Unterhalb Klein-Hermsdorf steigt bei der Schotter- und Cementfabrik „Odertal" der Hirnik steil und unvermittelt aus dem Schotter der Oder zu den Höhen von Groß-Hermsdorf empor. Die Grauwacke zeigt hier eine ganz auffällige, sehr an Basalt erinnernde Absonderung. Die Grauwacke des Steinbruches führt ein Zwischenlager von Konglomerat. Vor dem Kreuzwege hinter Werdenberg ist die Grauwacke mit Schiefer entblößt. Sonst ist Schiefer noch in kleineren Partien im Gebiete des Dorrawaldes bekannt. Im höheren Teil der steil abfallenden Schneisse (595 m) waltet Schiefer vor, während in den unteren Teilen vielfach Konglomeratblöcke herumliegen. Südwestlich von Dobischwald ist Schiefer der herrschenden Grauwacke beigemengt, jener Grauwacke, die man auch in den tief eingeschnittenen Tälern um den Ziegenrücken nicht anstehend, sondern in losen Stücken beobachtet. Im Mühlgrunde beim Panczoschkeloch und im Steinbruch am steil abfallenden Milichberg, nordwestlich von Odrau, ist die Grauwacke aufgeschlossen und zeigt ein Verflachen nach West. Der obere Teil der Stadt bis zum Stadtplatze herab steht auf Grauwacke. Ebenso aufgeschlossen ist die Grauwacke am Pohorschberge beim Steinteichel am Buge der Oder und im Steinbruch bei der Mankendorfer Brücke. Schiefer findet sich weiter noch im Gehänge südlich von Odrau, im Waldstücke westlich vom Gasthause „Zur neuen Welt" am Wessiedelberge, der seit wenigen Jahren wieder abgebaut wird. Wo bei Emaus die Umbeugung des Gehänges aus der Richtung parallel zur Oder, die hier nach Südost fließt, in jene parallel zur Beczwa, die von Weißkirchen an nach Südwest sich wendet, erfolgt, stehen tief drinnen in dem das steile Gehänge bedeckenden Wald am Dörnerhügel etliche Grauwackefelsen.

Die Erzführung im Kulmgebirge unseres Gebietes beschränkt sich lediglich auf silberhaltige Bleiglanzgänge. Das Bleiglanzvorkommen im Gebiete der Oder läßt sich in zwei Gruppen trennen, in das Bleiglanzgebiet des Kuhländchens (Odrauer Wald, Goldseifenwald bei Kunzendorf, Gerlsdorf, Jastersdorf, Klötten und Pohorschwald) und in jenes an der oberen Oder (Liebental, Beresau, Rudelzau, Altwasser, Altendorf und Bautsch). In Pohorsch (Goldgrube) und in Wolfsdorf (Erdloch) wurde einst auf Gold gegraben. — In Kamitz wurden beim Graben zweier Brunnen Steinkohlen gefunden.

Aus dem sekundären Zeitalter (Mittelalter der Erde) herrührende Gebilde [illegible]iden sich in unserem Gebiete nicht, wohl aber aus dem tertiären Zeitalter [illegible]leuzeit der Erde), aus dem die in unserem Gebiete auftretenden, Versteinerungen [illegible]hrende miocänen*) Tegel, Mergel und groben Sandsteine stammen. [illegible]o findet sich im Gebiete des Steinbaches bei Wolfsdorf beim Kreuzweg gegenüber

*) Aus der vorletzten Periode der Tertiärzeit herrührend.

der Kirche ein derartiger Letten[1]) und an den Gehängen nördlich von Fulnek ein blauweißer Tegel[2]) und im Bette des Zauchtler Baches ein schlierähnlicher Tegel[3]). Die Anwesenheit des miocänen Tegels ist aber auch an einer Reihe von Stellen des Oberlaufes unterhalb Odrau über Mankendorf bis Bothenwald durch Brunnenbohrungen sichergestellt. Am Kohlriegel südöstlich von Heinzendorf im Gebiete des Luhabaches findet sich ein grauer, sandiger Mergel[4]), über dem lichter Sand[5]) und brauner und schwarzer miocäner Mergel lagert[6]), und die im Obstwald südlich von Petersdorf und Heinzendorf vorkommenden Sandsteine[7]) sind gleichfalls miocänen Ursprunges. Die Tegel liegen in einer Höhe von 270 bis 300 m, die Sandsteine zwischen 300 und 340 m. Sie stellen uns die Ablagerungen des Miocänmeeres in den tiefsten Talböden vor. Es sind daher die Täler unseres Gebiete alte Täler, die zur Miocänzeit schon bestanden haben, und im Tale der heutigen Oder und



Petersdorfer Brücke.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Beczwa war der Süden und Norden vereinigende Kanal entwickelt. Die Hauptverbindung des schlesischen und südmährischen Miocänmeeres kann auch nur durch dieses breite Felsentor stattgehabt haben, dessen begrenzende Grauwackenpfeiler jedenfalls zum größten Teil über das Miocänmeer emporragten.

Große durchgreifende Änderungen traten nach der Tertiärzeit auf. Dem warmen gemäßigten Klima dieser Periode folgte ein kälteres, schnee- und regenreicheres. Es drang die Kälte der Nordpolarregion bis tief nach Mitteleuropa vor. Gebirge

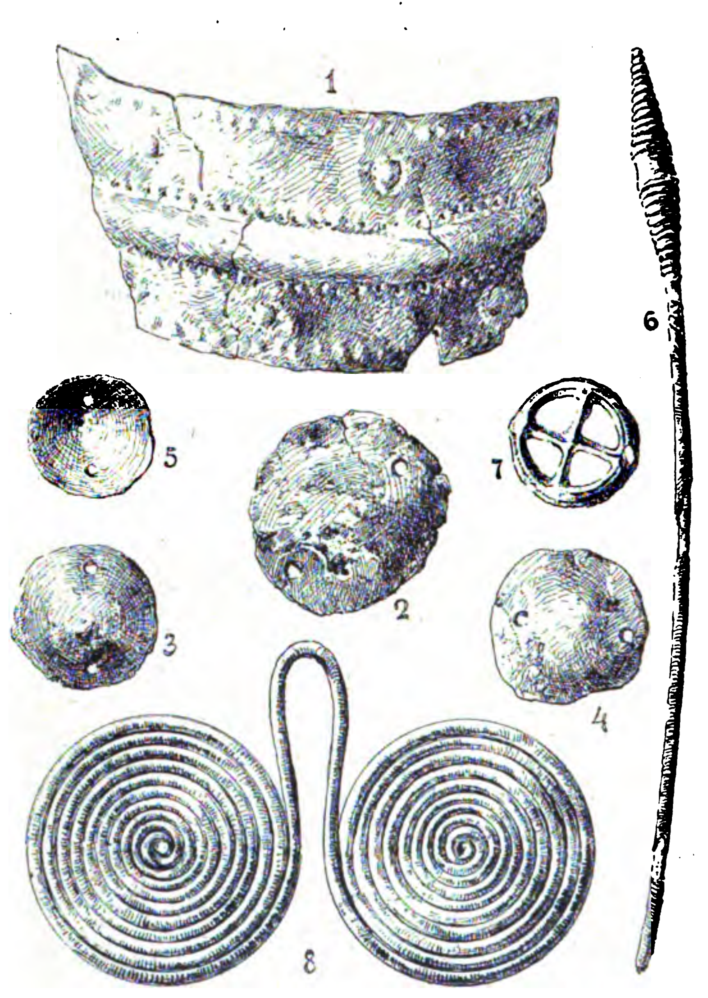
[1]) Führt Ostraea und Gryphaea cochlear Poli. — [2]) Führt Amphistegina Haneri und viele Foraminiferen. — [3]) Führt kleine Congerien. — [4]) Führt Fischreste. — [5]) Führt Foraminiferen. — [6]) Führt Corbula gibba, eine Mitra-, Lucina- und Pleurotoma-Art, sowie Foraminiferen. — [7]) Führt Cerithium pictum und Cardium plicatum.

welche heute frei von Gletschern sind, bedeckten sich zu wiederholtenmalen mit einem mächtigen Gletschermantel, dessen vorgeschobene Zungen weit in die vorliegenden Täler und Ebenen sich erstreckten. Es war dies die Eiszeit oder Glacialepoche von Nord- und Mitteleuropa, deren Ursachen heute noch mehr oder minder streitig sind. Der Hauptanlaß zu derselben scheint ein Anströmen der kalten Gewässer des nördlichen Eismeeres der europäischen Westküste entlang gewesen zu sein. Die Erscheinungen, aus welchen auf die Eiszeit geschlossen werden kann, treten uns sowohl in den Gebirgen wie in den Ebenen entgegen, in den Resten der Moränen der einstigen Gletscher (Schotter) und in den erratischen Blöcken (Irrblöcke, Findlinge), die hauptsächlich aus Skandinavien stammen. Bei der großen Entfernung ihrer jetzigen Lagerstätte von dem Ursprungsorte kann die Beförderung derselben nur durch Eis, auf dem Rücken von Gletschern oder auf schwimmenden Eisbergen erfolgt sein. Einzelne Geologen nehmen an, daß ganz Nordeuropa von einem Meere bedeckt war, daß die Köpfe der Gletscher in Skandinavien mit ihren Moränen abbrachen und als Eisberge über das Meer bis zu uns getragen wurden, wo sie schmolzen und ihre Lasten — Schotter und Blöcke — ablagerten, welche Annahme den heutigen Verhältnissen an den arktischen Küsten entspricht. Andere Geologen wieder nehmen eine allgemeine Vergletscherung des ganzen nördlichen Europas zur Eiszeit an und sprechen sich für den Transport der nordischen erratischen Massen durch die Gletscher aus. Die größte Ausdehnung der Gletscher in Mitteleuropa wird auf 50.000 bis 100.000 Jahre zurückversetzt. Nachdem dann allmählich eine Wärmezunahme stattgefunden hatte, verschwanden die Gletscher wieder und es bildeten sich die gegenwärtigen Verhältnisse heraus.

Man nennt die der Tertiärzeit folgende Periode der Erdbildung die Quartärzeit oder die Jetztzeit der Erde. Eine feste Grenze zwischen beiden ist nicht vorhanden, denn die obersten Schichten der Tertiärzeit führen unmerklich zu den untersten Schichten der Quartärzeit hinüber. Die Ablagerungen der Quartärzeit werden in altquartäre Gebilde oder das Diluvium und in jungquartäre oder das Alluvium eingeteilt. Das Diluvium oder das alte Schwemmland setzt sich zusammen aus Löß, Lehm, erratischen Blöcken, erratischem Schotter, Geröll- und Sandablagerungen. Unter Alluvium versteht man die jüngsten gegenwärtig noch in der Bildung begriffenen Ablagerungen auf der Erdoberfläche, z. B. die Schotterbildungen in den größeren Flußtälern. Der Schluß der Diluvialzeit und der Beginn der Alluvialzeit wird auf 4000 bis 5000 Jahre zurückverlegt.

Typischer Löß ist eine vom Lehm völlig unabhängige Bildung und eine Übergangsform der älteren Diluvialgebilde zu den heutigen, bedingt durch seine Entstehung an grasreichen Abhängen der Gebirge, deren Schnecken in ihm eingebettet liegen (Helix, Pupa, Succinea). Solch typischer Löß ist in unserem Gebiete nicht zu finden, dagegen sind im Odertale eine Reihe von diluvialen Lehmbildungen wahrzunehmen. So ist dort, wo die Tschermenka in das Odertal eintritt, an beiden Seiten der Mündung Lehm aufgeschlossen, der aus der heute noch fortdauernden Zerstörung des Grundgebirges hervorgieng und durch die Wasserfluten zusammengetragen und abgesetzt wurde. Diese Beteiligung der Wasserfluten an der Bildung dieses Lehmes ist auch in Klein-Hermsdorf zu sehen, wo an der Basis des Lehmgehänges eine Schotterterrasse zu bemerken ist, deren Steilrand gegen die Kirche verläuft. Vom Schotter- nnd Cementwerke „Odertal" angefangen geht die bisher auf das linke Oderufer beschränkte Lehmbildung auf das rechte Ufer hinüber. Während dieses [b]is zum Schwedenfelsen unterhalb Mariastein mit außerordentlicher Schroffheit zur Oder [ab]stürzte, hat es nun eine ½ km breite Lehmvorstufe und schwingt sich nur allmählich [zu]r Höhe des Gehänges hinauf. So bleibt es bis Neudörfel, wo nunmehr auch am [li]nken Ufer der Tallehm sich einstellt. An der Basis des rechtsseitigen Lehmgehänges [tr]itt vor Neudörfel eine Schotterterrasse auf, die sich von der Bezirksstraßenbrücke [bi]s zur unteren herrschaftlichen Brettsäge verfolgen läßt. Die starke Lehmbildung [bei] Werdenberg ist an die Einsenkung zwischen Hirnik und Taschenberg, die bei

Odrau an die Einsenkung zwischen Taschenberg und Pohorschberg längs des Ziebbaches gebunden. Dieser Lehm wird in der herrschaftlichen Ziegelei abgebaut. Man erkennt an ihm deutlich die sandige Natur, das Fehlen der Steilwandbildung und der Lößschnecken. Gleicher Lehm findet sich dann am linken Oderufer noch bei Mankendorf dem Pohorschberge vorgelagert. Am rechten Oderufer bemerken wir von Lautsch bis Odrau nur den Tallehm. Der die unterste Gehängstufe südlich von Odrau bildende Lehm ist auch hier und bis zur Landesgrenze nichts weniger als ein typischer Löß. Die vielen abgerollten Kulmbruchstücke unterscheiden ihn sofort von diesem. Diese werden an manchen Stellen so zahlreich, daß man eine diluviale Schotterbildung vor sich hat. So z. B. dort, wo die Straße von Wessiedel zur Bölten-Odrauer Bezirksstraße herabkommt und zwischen dem Bach und dem am Gehänge hinziehenden Wald eine schwach geneigte Fläche sich befindet, in welcher die stark abgerollten Grauwackenstücke auffallend sind.



Vorgeschichtliche Funde bei Mankendorf.
Von F. Kulstrunk.

Zwei Kilometer südlich davon, dort wo die vom Westende von Heinzendorf nach Bölten abgehende Straße die mährisch-schlesische Landesgrenze schneidet, wurde ein Erraticum gefunden, ein blockartiges Geschiebe, das aus einem ziemlich feinkörnigen, roten, fast von Glimmer (Biotit) freien Granit bestand. Ein ganz gleicher Granit wurde hoch oben im Herrschbezirke des nordischen Eisdiluviums bei Weidenau gefunden. Unser Granitblock stand im innigen Verbande mit einer nach Art einer Mauer aus dem südlichen Gehänge des kleinen Baches westlich von Heinzendorf heraussstehenden Schotterschichte, in welcher neben verschiedenfärbiger Quarzstücken, wie solche im nordischen Diluvium Schlesiens so oft in Verbindung

mit erratischen Graniten und Porphyren &c. vorkommen, auch Grauwackenstücke nicht fehlten. Es muß diesem Schotter diluviales Alter und die Mitbeteiligung des nordischen Inlandseises an seiner Bildung zugeschrieben werden, da die Terrainbildung eine nachträgliche Flußverschleppung dieses Erraticums ausschloß. Der kleine Ziegelschlag südwestlich vom Dorfe und jener nordöstlich von demselben, dort wo die Bölten-Odrauer Straße die mährisch-schlesische Grenze schneidet, bauen einen Lehm ab, der wieder dieselben Quarzstückchen enthält. Es ist ein sandiger Lehm, wie er im nordischen Diluvium Schlesiens öfter gefunden wird. Bis hieher hat also das nordische Eis sicher gereicht.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die breite, zwischen das Gebirgsgerüste der Sudeten und Karpaten einschneidende Tiefenlinie der Oder im Kuhländchen es war, welche bei uns die weite Ausbreitung des nordischen Inlandseises nach Süden ermöglichte, während west- und ostwärts der Gebirgsrand sich hemmend entgegenstellte. Die Eismasse, die aus dem breiten Talboden der Oder in das schmale der Luha kam, staute sich und mag daher an den Hängen höher hinauf gereicht haben, als unten im Talboden der Oder. Wenn man bedenkt, daß bei Klötten in einer Höhe von 330 m ein erratischer Diorit gefunden wurde; daß der Heinzendorfer erratische Granit in einer Höhe von 305 m liegt und der tiefste Punkt der europäischen Wasserscheide, zwischen Bölten und Welka, der vom Heinzendorfer Funde 5 km entfernt ist, nur eine Höhe von 310 m hat, so sollte man glauben, das nordische Inlands-Eis hätte noch die Macht gehabt, diese unbedeutende Höhe zu überschreiten. Die europäische Wasserscheide wurde aber nirgends und auch hier von demselben nicht überschritten, denn im Tale der Beczwa und weiter hinein nach Mähren fehlt jegliche Spur von erratischem Materiale. Es müssen also klimatische Verhältnisse gewesen sein, welche dem Eise bei diesem Tore Halt geboten und das Überschreiten der Wasserscheide verhindert haben. Dieser geologisch merkwürdige Punkt an der mährisch-schlesischen Grenze, beziehungsweise der südlichen Bezirksgrenze in der Bodenschwelle zwischen Roß- und Luhabach bei Heinzendorf hat auch später in der geschichtlichen Zeit eine hervorragende Bedeutung und erhielt, allerdings aus anderen als den geschilderten Gründen, den Namen „eisernes Tor", den er heute noch führt.

Nach den menschlichen Resten, welche man in den letzten Jahrzehnten in Höhlen, in Seen und Torfmooren, in diluvialen und alluvialen Ablagerungen verschiedener Art gefunden hat, nach den Geräten und Werkzeugen aus Stein, Bronze und Eisen, die man ausgrub, hat man die Urgeschichte des Menschengeschlechtes in Europa in drei Zeitperioden geteilt: in eine Steinzeit, Bronzezeit und Eisenzeit. Von diesen drei Hauptperioden, welche sich jedoch nicht strenge trennen lassen, fällt die Steinzeit zum Teil zusammen mit der Diluvialzeit der Geologen.

Bereits in der Diluvialzeit lebte der Mensch*) in unseren Gegenden als umherziehender Jäger, der in der Regel im Freien lagerte, jedoch auch Höhlen als willkommene Zufluchtsstätte benützte. Er jagte das riesige Mammut und das Wollnashorn, den wilden Stier, den Elch oder das Elen, den Schelch oder den Riesenhirsch und das gesellige Rentier, und bekämpfte die mächtigen Raubtiere jener Zeit, den grimmigen Höhlenbären, den Höhlenlöwen, die Höhlenhyäne und den Fjälfraß (= Höhlenbewohner). Er kannte schon das Feuer, an dem er sich wärmte und das Fleisch der erlegten Tiere bereitete, welches nebst Früchten seine ausschließliche Nahrung bildete. Er vermochte Knochen und Geweihe verständnisvoll umzugestalten und zu benützen und verstand, aus hartem Kiesel Späne und sonstige Formen zu schlagen und die abgesprengten Stücke zu handsamen Werkzeugen und Waffen zu bearbeiten. Die Erzeugung der Tongefäße kannte er jedoch noch nicht. In den Höhlen des am

*) Die ö.-u. Monarchie in Wort und Bild. Mähren und Schlesien. 1897. p. 54 ff. — Der diluviale Mensch in Mähren. Von Prof. Karl J. Maschka im Programm der Oberrealschule in Neutitschein. 1886.

Südostrande des Kuhländchens gelegenen Kotouč bei Stramberg haben sich zahlreiche Spuren des Menschen aus der Diluvialzeit und der älteren Steinzeit (palaeolithisches Zeitalter) gefunden.

Im Verlaufe der Diluvialzeit starben zahlreiche Tierarten dieser Epoche, ohne daß ihnen eine allgemeine Flut den Untergang bereitet hätte, gänzlich aus, während andere, als mit zunehmender Wärme in unseren Gegenden die Lebensbedingungen für sie aufgehört hatten, den Rückzug in nördlichere Länder antraten, wo manche von ihnen noch heute leben. An ihre Stelle traten Wolf und Fuchs, Hirsch und Reh, Wildschwein, Biber und andere Jagdtiere, während der Mensch das Pferd das Rind, Ziege und Schaf, Torfschwein und -Hund zu zähmen und seinen häuslichen Zwecken zu unterwerfen verstand. Gleichwie die Diluvialzeit ohne scharfe Grenze in die Alluvialzeit übergieng, so findet sich auch ein allmählicher Übergang von der älteren zur jüngeren Steinzeit (noelithisches Zeitalter). Neben den rohen Stein- und Knochenwerkzeugen finden sich jetzt polierte und geschliffene und mannigfache Bein- und Hornprodukte. Die Steinwerkzeuge werden jetzt auch aus Granit und Diorit, aus Kiesel- und Hornblendeschiefer gemacht oder auf dem Tauschwege oder durch Wanderschaft bezogen. Die Werkzeuge und Geräte aus Bein und Geweihen und die nichtmetallischen Schmuckgegenstände weisen eine größere Mannigfaltigkeit auf und als neues Kulturelement erscheinen frei aus der Hand geformte Tongefäße.

Fast gleichzeitig mit den geschliffenen und polierten Steinwerkzeugen treten die ersten Spuren metallischer Gegenstände auf, zuerst als Schmuck, später als Geräte und Waffen, die in die Metallzeit hinüberleiten. Der Stoff ist Kupfer und Bronze, später Eisen, Gold und Silber. Sie leiten den Übergang zur geschichtlichen Zeit ein. Was die menschlichen Wohnsitze in der neolithischen und Bronzezeit anbelangt, so dürften viele der jetzt bestehenden Ortschaften an derselben Stelle oder in nächster Nähe einstiger vorgeschichtlicher Wohnorte erbaut worden sein. Die auf Hügeln und Bergen bald an Gebirgsrändern, bald oberhalb der Taleingänge gelegenen Wallringe, die in deutschen Gegenden Hausberge (auch Schwedenschanzen), slavisch Hradiska genannt werden, sind entschieden vorgeschichtliche Wohnstätten. Der westlich von Wessiedel gelegene Hügel, den die Spezialkarte R a d i č k o nennt, dürfte auf solch eine vorgeschichtliche Wohnstätte hindeuten, desgleichen der Schwedenfelsen bei Mariastein, unter dem der Hradischkabach fließt.

Nicht weit vom Radičko führte der vorgeschichtliche H a n d e l s w e g von der Donau zur Ostsee vorüber, die B e r n s t e i n s t r a ß e, die aus dem Weißkirchner Gebiet über die Wasserscheide in das Odertal und durch den südlichsten Teil des heutigen Gerichtsbezirkes Odrau zog. Diese uralte Handelsstraße ist durch eine Reihe von Orten, an welchen vorgeschichtliche Bronzefunde gemacht wurden, gut beglaubigt. Von denselben wären die in der Nähe liegenden: Leipnik, Slawitsch, Mankendorf und Bothenwald, hervorzuheben. Von Slawitsch aus dürfte diese Straße über Drahotusch, Welka, Neudeck, Heinzendorf und Petersdorf gegangen sein. Hier überschritt sie die Oder und führte über Mankendorf, die Schenkhäuseln, Zauchtl, Seitendorf und Petrowitz nach Bothenwald.

Unweit der Stelle, wo noch gegenwärtig der Weg von Petersdorf nach Mankendorf die Oder übersetzt, wurde im Jahre 1891, anläßlich des Bahnbaues von Zauchtl nach Odrau, unmittelbar vor der Haltestelle Mankendorf bei dem Baukilometer 4·765 gelegen, eine Materialgrube ausgehoben, wobei die Arbeiter mitten im alluvialen Flußschotter auf zahlreiche B r o n z e g e g e n s t ä n d e stießen, welche ohne jede Hülle, dicht beisammen, frei im durchlässigen Schotter, der nur von einer schwachen Lehmschichte bedeckt war, in einer Tiefe von 70 cm lagen. Es war dies ein sogenannte Depotfund, ein absichtlich vergrabenes Besitzthum, da andere Beigaben, die auf ein Leichen-Beisetzung schließen lassen könnten, fehlten.

Es wurden im ganzen 88 Stück gefunden: 21 Bruchstücke eines B a n d e s au getriebenem Blech (Fig. 1), 41 hohle Z i e r b u c k e l aus schwachem Blech (Fig. 2—5 8 Bruchstücke von kleinen S p i r a l r ö h r c h e n, eine größere Spiralröhre mit vi

Windungen, ein Spiralscheibchen mit vier und drei mit sechs Windungen, 3 Bruchstücke eines größeren Ringes, eine 29 cm lange und 5 mm dicke Nadel (Fig. 6), 9 vierspeichige Sonnenräder (Fig. 7) und eine prächtige Doppelspirale, jede von einem Durchmesser von 64 mm mit 10 Windungen und eingebogenem Bügel (Fig. 8). (Mittheilungen der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler, 1891, p. 136 und 218, von Prof. Karl J. Maschka.)

Dem Alter nach dürften diese Gegenstände, welche in das Museum in Olmütz gelangten, in das 5. Jahrhundert vor Christus (Beginn der Hallstattperiode) zu setzen sein. Wer sie dem Schoße der Erde anvertraute, vermag niemand zu sagen, denn undurchdringliches Dunkel ist über die älteste Geschichte des Kuhländchens gebreitet.

II. Abschnitt.

Überblick über die älteste Landesgeschichte.

Die frühesten bekannten Bewohner Mährens, zu dem das spätere Troppauer Land, somit auch unser Bezirk gehörte, waren die Kelten.*) Wann diese aus dem Ursitze der indogermanischen Völkerfamilie aufbrachen und sich nach Westen wandten, ist nicht bekannt. Sicher ist, daß sie bis in das 2. Jahrhundert vor Christus über ganz Mittel- und Westeuropa verbreitet waren. Die äußersten Flügel derselben waren im Osten die Bojer, welche in Böhmen saßen, und die Tectosagen, die das Land an der March bis an die Karpaten und hinauf bis zu den Weichselquellen besetzt hielten.

Die Germanen wanderten viele Jahrhunderte später als die Kelten aus demselben Ursitze aus. In die Zeit vom 7. bis 5. Jahrhundert vor Christus verlegt man ihr Vordringen bis an den Elbestrom, und am Ende des 2. Jahrhunderts überschritten sie den Rhein und setzten sich in Gallien fest. Die Römer wehrten ihnen die weitere Ausbreitung, warfen sie unter Julius Cäsar über den Rhein zurück und machten diesen zur Grenze (58 v. Chr.) Als dann die Römer noch weiter östlich vordrangen, zogen die am Main und der Saale wohnenden Markomannen nach Böhmen und drängten die Quaden, die früher dort waren, nach Mähren und in den westlichen Teil des heutigen Ungarn. Infolge der im 2. Jahrhundert nach Christus im Norden Germaniens stattgefundenen bedeutenden Völkerverschiebungen mußten die Markomannen dem Drucke folgen und die Donau überschreiten, welche Germanien von den römischen Provinzen Rätien, Noricum und Pannonien schied,

*) Dr. Berthold Bretholz: Geschichte Mährens, I. Bd., 1. Abt., Brünn, 1893.

und es bedurfte langer Kämpfe der Römer unter Mark Aurel und Commodus, um die alte Donaugrenze wieder herzustellen. (180 n. Chr.) Mit dem 4. Jahrhundert verschwindet der Name der Markomannen und Quaden. Welche Stämme sich dann über die quadische Grundbevölkerung in Mähren lagerten, ist nicht bekannt.

Die Hunnen, die sich von der Wolga bis zur Donau ausgebreitet hatten, drangen 450 unter Attila gegen Westen vor, so daß die Germanen in eine allgemeine Bewegung gesetzt wurden. Aus den Kämpfen dieser Periode, die mit der Zertrümmerung des Hunnenreiches endeten, giengen dann neue Völkerverbindungen hervor und gegen das Ende des 5. und anfangs des 6. Jahrhunderts siedelten sich nördlich von der mittleren Donau die germanischen Stämme der Heruler, Rugier und Langobarden an, doch ist nicht bekannt, wie weit ihre Herrschaft sich erstreckte.

Die Slaven, welche auch ein Glied der arischen Völkerfamilie sind, waren in den asiatischen Ursitzen den Germanen zunächst gelagert. Beide Stämme haben am längsten bei einander geweilt, vielleicht noch gemeinsam den ersten Zug aus dem Mutterlande nach Westen unternommen. Diese ursprüngliche Nachbarschaft wurde auch später nicht durchbrochen, denn die östlichsten Germanen berührten sich stets mit den westlichsten Slaven. Als die Germanen von den Römern aus dem Westen zurückgedrängt wurden, konnten sie nicht mehr über die Weichsel zurück, denn diese Gebiete waren schon im Besitze der Slaven und anderer Völker. Als dann die Hunnenflut die germanischen Völker vom Pontusgebiete fortgetragen hatte, bildeten sich dort west- und südwärts slavische Staaten.

Wie die Germanen den Hunnen unterlegen waren, so unterlagen die Slaven dem Ansturm des der finnisch-uralischen Völkerfamilie angehörenden barbarischen Volkes der Avaren, von dem sie nach Westen teils gedrängt, teils geführt wurden. Dieses räuberische Volk, welches um die Mitte des 6. Jahrhunderts bis an die Grenzen des fränkischen Reiches in Türingen streifte, besetzte 568 nach dem Abzuge der Langobarden Pannonien und breitete sich westlich nach Noricum aus. Die Avaren bewohnten ihre Länder nur zeitweilig und strichweise und suchten sie nur plündernd heim, da sie sich an keine seßhafte Lebensweise gewöhnen konnten. Da ihr Ansturm die letzten germanischen Völker suebischen Stammes westwärts getrieben hatte, so wurde dadurch die Ansiedlung der Slaven in Mähren, der Marvani (Marahenses), erleichtert. Die Macht der Avaren wurde im 7. Jahrhundert erschüttert und erlangten die Bulgaren, die Serben und andere slavische Stämme ihre Selbständigkeit. Der Franke Samo befreite dann die Mährer und die an der mittleren Donau wohnenden Slaven und gründete ein großes Reich, das aber nach seinem Tode (658) in die einzelnen Teile zerfiel, die abermals unter die Avaren kamen. Erst Karl der Große (768—814) hat die Vernichtung dieses den Fortschritt der Kultur hemmenden Volkes vollbracht, in die eroberten Gegenden das Christentum getragen, zugleich aber die Slaven in Abhängigkeit von sich gebracht.

Zu Karls d. Gr. Zeiten lebten in Mähren einzelne Fürsten, die aber kein einheitliches Reich bildeten. Unter Kaiser Ludwig dem Frommen erlangten die Marchslaven das Übergewicht, und ihr Herzog Moimir I., der Begründer des Geschlechtes der Moimiriden, errang die Herrschaft über die benachbarten Stämme. Sein Neffe Rastislaw, der ein vom fränkischen Reiche unabhängiges Reich gründen wollte, erhielt von Kaiser Michael in Konstantinopel den Missionär Cyrillus (Konstantin) und dessen Bruder Methodius, welche die Apostel Mährens wurden. Cyrillus hatte nicht nur die bereits bekehrte slavische Bevölkerung im christlichen Glauben zu befestigen, sondern vor allem den Einfluß, den die deutsche Geistlichkei[illegible] Mähren gewonnen hatte, zu brechen und eine Kirche auf volkstümlicher Grundl[illegible] zu errichten. Er führte die slavische Sprache beim Gottesdienste ein, erfand, so[illegible] Ulfilas den Germanen ein Alphabet geschaffen hatte, die slavischen Schriftzeichen u[illegible] übersetzte die Bibel. Das Mährerreich, welches unter Rastislaw und seinem Ne[illegible] Swatopluck bis an die Gran und noch weiter hinaus reichte, war aber von kei[illegible] langen Dauer.

Die **Ungarn oder Magyaren**, ebenfalls ein Glied der finnisch-uralischen Völkerfamilie, drängten vom kaspischen Meere aus gegen Westen und streiften schon 862 bis an die Grenzen des fränkischen Reiches. Als sie 895 durch die Petschenegen und Bulgaren eine furchtbare Niederlage erlitten, verließen sie ihre Wohnsitze und eroberten das Land an der Theiß und Donau, das sie bisher auf ihren Raubzügen geplündert hatten. Sie nahmen hier dauernden Wohnsitz und raubten sich aus den Nachbarprovinzen den Lebensunterhalt. Herzog Moimir II. schlug sie wohl noch 902 tapfer von den Grenzen Mährens zurück, allein kurz darauf beherrschen sie das Land vollständig und der Name Mähren verschwindet auf ein Jahrhundert aus der



Eisernes Tor (mähr.-schles. Landesgrenze).
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Geschichte. Den östlichen Teil desselben, die Gebiete an der Gran, Neutra und Wag, nahmen die Ungarn für ewige Zeiten in Besitz, während sie den westlichen Teil, das Marchland, nicht behaupten konnten. Solange sie jedoch den ganzen Westen Europas bedrängten, hielten sie auch dieses Gebiet durch ihre Raubzüge im Bann. Erst als sie Ende des 10. Jahrhunderts aus den Alpen und den mittleren Donaugegenden immer weiter zurückgedrängt wurden, konnte sich Mähren befreien, allein der geschwächte Zustand hatte zur Folge, daß es nun einem der mittlerweile mächtig empor ge- menen Nachbarländer zufiel, zunächst vorübergehend den **Polen** im Osten, dann **Böhmen** im Westen.

Herzog **Boleslav** I. von Böhmen, der 950 dem deutschen Könige **Otto** I. .ldigt hatte, nahm 955 am Entscheidungskampfe der Deutschen gegen die Ungarn **Lechfelde** teil.*) Seine Macht scheint nach Osten zu eine bedeutende Erweiterung

*) **Bretholz**: Geschichte Mährens, I, 2 : 160 ff.

erfahren zu haben, denn eine vor 970 abgefaßte Quelle nennt ihn „König von Prag, Böhmen und Krakau". Sein Sohn Boleslav II., der 973 das Bistum Prag stiftete und 999 starb, konnte aber den Besitz nicht behaupten, ebensowenig dessen Sohn Boleslav III., Rothhaar, denn Mesko, der erste Fürst des um die Mitte des 10. Jahrhunderts aus dem Dunkel der sagenhaften Zeit emporgestiegenen polnischen Reiches, entriß ihm das Gebiet von Breslau, und sein Sohn Boleslav Chrabry nahm ihm 999 das Gebiet von Krakau und dehnte seine Herrschaft im Westen bis über die Oder hinaus aus und rückte dadurch bis an die östliche Grenze von Mähren vor, ja 1003 nahm er sogar ganz Böhmen in seinen Besitz. Er mußte 1004 wohl Böhmen herausgeben, allein Mähren, das er zwischen 999 und 1003 erworben haben dürfte, blieb in seiner Gewalt. Da von keiner Seite ein Versuch gemacht wurde, es wieder zu gewinnen, so scheint Böhmen selbst keine älteren Ansprüche darauf gehabt zu haben.

Die von Boleslav Chrabry, der 1025 starb, auf ihren Höhepunkt gebrachte Machtstellung Polens sank aber unter seinen Nachfolgern immer tiefer und tiefer. Sein Sohn Mesko II. wurde 1029 in einen Krieg mit dem deutschen Kaiser Konrad II. verwickelt und von ihm 1031 geschlagen. Den entscheidenden Erfolg des Kaisers scheint jedoch ein Sieg des Böhmenherzogs Udalrich und dessen Sohnes Břetislav vorbereitet zu haben, welche 1029 Mähren von Polen losrissen. Das Hauptverdienst an diesen Kämpfen hatte Břetislav, dem dann Herzog Udalrich auch das eroberte Land übergab. Von unserem Gebiete befand sich damals nach dem ersten siegreichen Ansturme der Mährer nur der am rechten Ufer der Oder liegende Teil in Břetislavs Besitz, während der andere zwischen der Oder und der Oppa liegende Teil noch in den Händen der Polen verblieb.

Břetislav ließ an den Grenzen des errungenen Besitzes weite, dichte Wälder bestehen und in diesen nur wenige Pfade offen, die stark bewacht wurden. Zur Zeit der Gefahr wurden die Waldwege ungangbar gemacht, indem dort Verhaue angelegt und Gräben und Wälle aufgeworfen wurden. Zu diesem Zwecke waren an besonders wichtigen Punkten, welche man Landestore (brána) nannte, eigene Wächter (straže) angesiedelt, eine Art militärischer Bevölkerung, die in besondere Bezirke eingeteilt und unter die Befehle eigener Grafen gestellt waren, welche die Grenzen gegen feindliche Einfälle zu schützen hatten. Mangelten bei den Landestoren natürliche Schutzwehren, so erbaute man künstliche Burgen, welche gewöhnlich auf scharfen Gebirgsausläufern postiert waren, so daß von einer zur andern Signale mit Rauch oder Feuer möglich waren, um die Gegend zu alarmieren. Dorthin brachte der Landbewohner seine beste Habe, Weib und Kind, und erwartete an der Grenze den Feind. Die Burgen waren nach der Landessitte ursprünglich aus Holz gebaut, selten nach Römerart aus Stein in Turmform. Man legte Wallgräben und Falltore an, verwendete Wurfmaschinen aller Art und gebrauchte Pfeil und Bogen, gute Klingen und Wurfspieße.

Ein solch besonders wichtiger Punkt befand sich an der südwestlichen Grenze unseres Bezirkes zwischen Neudeck und Heinzendorf, wo die alte Handelsstraße, nachdem sie die Wasserscheide passiert hat, aus dem Tal der Luha hinaufsteigt, um durch Überschreitung der geringen Bodenschwelle zwischen Luha und Roßbach in das Odertal zu gelangen. Dieser Punkt hieß und heißt heute noch: das eiserne Tor. Der nordwestlich davon gelegene, schon erwähnte Hügel Radičko (Hradisko) gibt Kunde, daß dort nun zum Schutze des Tores eine Burg oder Warte stand, in welcher die Grenzwächter lagen. Solche Wächter befanden sich auch am anderen Ufer des Luhabaches, auf den Hügeln zwischen Bölten und Weißkirchen, die heute noch den Namen Straže führen.

Aber das eiserne Tor mit der dabei befindlichen Burg oder Warte war nicht der einzige befestigte Punkt in unserem Gebiete, der seitens der Mährer zur Sicherung des erlangten Besitzes angelegt wurde. Ein zweiter solcher befand sich bei Emaus wo der Steilrand der Wessiedler Hochfläche aus der Nord-Südrichtung plötzlich i

scharfem Winkel in die Ost=Westrichtung gegen das eiserne Tor umbiegt. Tief drinnen in dem das steile Gehänge bedeckenden Wald zwischen dem Hasensteig und dem Wessiedler Weg stehen auf dem Dörnerhügel etliche Grauwackefelsen, von denen die Sage erzählt, daß sie einst die Träger eines stolzen Schlosses waren. Ein wahrer Luginsland, bietet der größte dieser Felsen einen prächtigen weiten Blick über die ganze Oderniederung von dem Umbuge aus dem Quertal in das Längstal, auf die Bodenschwelle zwischen Roß= und Luhabach und auf das wasserscheidende Hügelgebiet Speitsch=Bölten. Von hier aus übersieht man fast das ganze Kuhländchen. Es dürfte daher auf dieser Stelle ebenfalls ein Signalturm gestanden haben und die Sage vom verzauberten Schloß nicht unbegründet sein.

Ein dritter befestigter Grenzpunkt befand sich auf dem nordwestlich von Odrau liegenden, steil gegen die Stadt zu abfallenden Milichberg. Die Sage erzählt, daß auf ihm einst eine Burg stand, die wegen des verbrecherischen Lebenswandels ihrer Besitzer mit allen Bewohnern und Schätzen versunken sei*). Die Lage auf der Höhe des Berges, namentlich der Umstand, daß der Platz, auf welchem die Burg gestanden haben soll, von der sich nach Nordwesten anschließenden Hochfläche durch einen tiefen, jetzt verfallenen, augenscheinlich künstlichen Einschnitt getrennt ist, läßt vermuten, daß die Sage einen geschichtlichen Hintergrund habe. Von diesem Punkte überblickt man die Straße von Odrau bis zum heutigen Dorfe Werdenberg — die alte Heer=straße nach Polen — die längs des Ziebbaches nach Fulnek führende Straße bis zur Pochhütte, sowie die Straße nach Mankendorf. Von hier aus übersieht man einen Teil des Kuhländchens und hat Ausblick auf die Burgen Stramberg und Alttitschein, wo damals gewiß auch Grenzbefestigungen mit Signaltürmen sich befanden. Vom Milichberg zieht der kürzeste Weg über den Hennhof, über Dobischwald, Bodenstadt und Gr.=Ujezd nach Olmütz. Auf diesem strategisch wichtigen Punkte stand ebenso wie auf dem Hradisko beim eisernen Tore und dem Dörnerhügel bei Wessiedel eine Burg oder Warte, welche bestimmt war, auf den genannten Wegen vordringende Feinde abzuwehren oder mindestens von deren Herannahen durch Feuer= und Rauchsignale weiterhin Kunde zu geben. Daß hier wirklich eine Burg gestanden, geht auch daraus hervor, daß die vom Milichberge gegen Dobischwald sich hin=ziehende Hochfläche bis in das 17. Jahrhundert hinein die Namen Han und Babiehradky, auf deutsch Burgberg, führte. Erstere Bezeichnung hat sich im Namen Hennhof erhalten.

Ein vierter befestigter Grenzpunkt, ein Landestor Mährens, befand sich am rechten Ufer der Oder gegenüber der Einmündung der Tschermenka. Er war bestimmt, aus dem Tschermenkatale vom Norden her einbrechende Feinde abzuwehren und ihnen die Gewinnung der Bodenstädter Hochfläche und somit des Weges nach Olmütz durch das Dorra= und Odertal zu vereiteln. Daß dort ein Landestor war, beweist die Bezeichnung der erwähnten Höhe mit Brany. Die Sage erzählt, daß auf dem dort befindlichen Felsen, jetzt Schwedenfelsen genannt, einst eine Burg gestanden habe. Darauf deutet auch der unter dem Felsen fließende Hradischkabach hin. Der Name Straßberg für die Höhe, über welche jetzt von Mariastein nach Sponau (slav. Spalow) der Weg führt, erinnert an die Wohnstätte der Burgwächter (straže) und in der slavischen Bezeichnung von Sponau hat sich die Kunde von einem Brande erhalten, der diese Grenzbefestigung einmal vernichtet haben dürfte.

Bretislaw, welcher später die Polen bis über die Oppa zurückwarf, oder sein

*) Bei der am Abhange des Milichberges im Scheuergrunde stehenden Kapelle hält nach einer Sage späteren Ursprungs in der Mitternachtsstunde vom Oster=samstag auf den Sonntag ein feuriger Stier zwei Schlüssel im Rachen, welche die Türen öffnen, die zu den im Berge verborgenen Schätzen führen. Hat der Mutige vor Ablauf der Mitternachtsstunde die Schatzgemächer verlassen, so wird er von einem „Mönchspater" sicher zurückgeleitet, ansonsten bleibt er unrettbar im Berge eingeschlossen.



Nachfolger ließ dann in Grätz eine neue feste Grenzburg gegen dieselben errichten. Die nach Grätz führende Straße, welche beim eisernen Tore von der alten Handelsstraße abzweigte und in nördlicher Richtung über das heutige Odrau, Wolfsdorf, Briesau nach Grätz und von dort weiter nach Polen führte, hieß die Heerstraße nach Polen. Je mehr die vorgeschobene Burg Grätz an Bedeutung gewann, desto mehr verloren das eiserne Tor und die anderen Grenzbefestigungen an der Oder an Wichtigkeit. Břetislaw I., der 1037 Herzog von Böhmen wurde, beendete sein tatenreiches Leben im Jahre 1054, worauf ihm in Böhmen sein ältester Sohn Spitihněv folgte, während die übrigen Söhne dem Hausgesetze nach mit Mähren beteilt wurden. Die Provinz Olmütz erhielt Wratislaw II., der 1061 Herzog von Böhmen wurde, worauf die Provinz Olmütz an seinen Bruder Otto I. den Schönen kam. Im gleichen Jahre zog Boleslaw II., der Kühne, von Polen gegen Böhmen und belagerte mit großer Macht die Burg Grätz, wurde jedoch vom böhmischen Heere umgangen und geschlagen, so daß er sich mit großen Verlusten zurückziehen mußte.*)

Die urkundlichen Nachrichten über unser Gebiet aus jener Zeit sind spärlich. Wenn die sogenannten „Monse'schen Fragmente" (14 Urkunden, die sich auf die Zeit von 1026 bis 1062 beziehen) nicht Fälschungen wären, was allerdings nicht allgemein anerkannt wird, dann würden wir einigen Aufschluß erhalten. Nach diesen Schriftstücken bedachte Břetislaw die Tapferen, die ihm zum Siege über die Polen in Mähren verholfen hatten, mit Ämtern und Ländereien. Stibor wurde Graf und Kastellan in Brünn, Radim Kastellan in Prerau, Luta Kastellan in Pustomiersch und dessen Bruder Zwest wurde Kastellan von Olmütz. Die Grafen Sigehard und Rudolf bekamen Ländereien an den gefährdetsten Punkten an der Oder und Mohra, Welis, Tas, Mutina, und andere wurden anderweitig belohnt. Er gab um 1030 als Fürst von Mähren der Peterskirche in Olmütz ihr altes Stiftungsgut bei Lundenburg und seine Gemahlin Judith schenkte derselben 1031 das Dorf Dub, was er bestätigte und den Zehent von der Maut bei der Burg Grätz, den Zehent von der Maut bei Radesi (?, vielleicht bei unserem Radičko) und 50 Huben an der Oppa, sowie einen Wald an der polnischen Grenze hinzufügte. Gleichzeitig verpflichtete er den Grafen Siegehard, von den ihm geschenkten Gütern an der Mohra, sowie den Grafen Rudolf, von den ihm übertragenen Gütern an der Oder, der Peterskirche jährlich 2 Mark abzuführen. Ob nicht die noch heute bestehenden Dörfer Siegerzau und Rudelzau, welche 10, bezw. 15 km von der Oderquelle entfernt sind, an diese Grafen erinnern? Beck (Geschichte v. Neutitschein) findet in diesen „zweifelsohne fränkischen Grafen" die ersten Spuren deutscher Ansiedler an der Oder, Mohra und Oppa. Unser Taschendorf (Tasonis villa) würde dann an den obgenannten Edlen Tas erinnern. Nach denselben Schriftstücken gab nach Břetislaws Tode 1055 sein Sohn Wratislaw, der die Provinz Olmütz erhalten hatte, der Peterskirche in Olmütz zum Seelenheile seines Vaters seinen Besitz in Yessutboric, Gridesici und Zalesi. Gleichzeitig überließ Konrad, der Sohn des Grafen Rudolf, der Peterskirche im Tauschwege für die derselben von den Gütern an der Oder jährlich zu leistenden 2 Mark zwei Grundstücke in Zalesi. Siffrid, der Sohn des Grafen Sigehard, erscheint 1055 unter den Zeugen der Schenkung des Fürsten Wratislav als „Hüter der Grenzen gegen Polen" angeführt. Er tritt 1059 als Kastellan der Burg Grätz an der Mohra der Peterskirche in Olmütz gegen Nachlaß seiner Pflichtzahlung von jährlich 2 Mark wegen seiner Güter an der Oppa, die er oder schon sein Vater für di[e] früheren Besitzungen an der Mohra, wenn sie nicht mit diesen identisch sind, [er]halten haben dürfte, einen vom Edlen Lubos gekauften Wald beim Dorfe Koj[...] ab. Wären die Schriftstücke echt, so könnte man vermuten, daß die beiden Gra[fen]

*) Sommersberg: Scriptores rerum silesiacarum, I, 22, 23. — Fr[...] Palacky: Geschichte Böhmens, I, 300.

Konrad und Siffrid, welche weiter nicht aufscheinen, beim Poleneinfall 1061 gefallen sind. Weiter führen sie an, daß Fürst Otto von Olmütz 1062 seinem Grafen Dirslaw, dem Sohne des Benesch, dem Ahnherrn der Herren von Krawarn, denen das Kuhländchen den Namen verdankt, das Dorf Luk im Grätzer Burgbanne mit sechs Grundstücken, einer Schenke und einer Mühle in Troppau und einem Freigute an der Oppa gab, wofür ihm dieser seinen Besitz an der Ozka (Hotzenplotz) abtrat. Dirslaw dürfte dann der neue Kastellan von Grätz geworden sein. Da Spitihnev, der Nachfolger Bretislavs, seine Herrschaft mit der Vertreibung aller Deutschen einleitete, so könnte auch darauf das Verschwinden der Grafen Konrad und Siffrid zurückgeführt werden.*)

Grätz lag in der Provinz Hollaschitz, dem späteren Troppauer Land, und gehörte mit dieser zum Fürstentum Olmütz, während das heutige Preußisch-Schlesien einen Bestandteil von Polen bildete. Die weite und breite Umgebung von Grätz, dessen Burgbann sich tief nach Süden erstreckte und zu welchem auch das Gebiet von Odrau gehörte, war landesfürstlich. Hier befanden sich ausgedehnte Wälder, die eigenen Jägermeistern unterstellt waren, welchen wieder die Heger, Hundewärter und die Zeidler, die den Honig der wilden Bienen sammelten, untergeordnet waren. Häufig kamen Schenkungen des landesfürstlichen Besitzes an verdiente Männer und Klöster vor, die sich dann in der Besiedlung des Landes hervortaten. Solche Schenkungen erfolgten nur mit Vorwissen der Burggrafen oder Kastellane von Grätz, die eine hervorragende Stellung einnahmen und in zahlreichen Urkunden als Zeugen landesfürstlicher Verfügungen angeführt werden. Fürst Otto I., der 1087 starb, schenkte 1078 dem von ihm gegründeten Benediktinerstifte in Hradisch bei Olmütz den 6. Pfennig von der an Grätz vorüberziehenden Heerstraße.**)



Millichberg mit Taschenberg im Hintergrunde.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Wratislaw, Herzog von Böhmen, der 1063 das Bistum Olmütz gründete und 86 vom deutschen König Heinrich IV. die Königswürde erhielt, verblich 1092. in Nachfolger, Herzog Bretislaw II. von Böhmen, führte Krieg mit den Polen, auch das nördliche Mähren und unser Gebiet berührte. Sein Sohn Bořiwoy II.,

*) Erben-Emler: I, 39, 40, 41, 42, 46, 49, 50, 51, 54, 55. — **) Erben-ler: I, 69.

Herzog von Böhmen, rüstete mit dem Fürsten Swatopluk von Olmütz, dem Sohne Ottos I., gegen die Polen, söhnte sich aber ohne Rücksicht auf Swatopluk zu nehmen, mit dem Polenherzog Boleslaw III. aus, worauf die Polen 1104 in Mähren einfielen und die Provinz Olmütz ausplünderten. Die beutebeladenen Feinde wurden auf dem Rückzuge von den Mährern angegriffen, und in den Gebirgen an den polnisch-mährischen Marken, vielleicht auf unserem Gebiete, kam es zur Schlacht. Die Mährer siegten zwar, konnten aber, da sie selbst stark geschwächt waren, den Polen die gemachte Beute nicht abjagen.[1])

Von den Nachfolgern der genannten Herzoge von Böhmen und den Fürsten von Mähren sei nur erwähnt, daß 1158 der deutsche König Friedrich I. dem Herzog Wladislaw II. von Böhmen (1140—1173) aufs neue die Königswürde erteilte. Fürst Friedrich II., der Olmütz von 1169—1173 hatte, wurde 1173 König von Böhmen, zog 1185 gegen den Fürsten Konrad von Znaim, der sich Mähren 1182 von Kaiser Friedrich als Markgrafschaft hatte zum Lehen geben lassen, und besiegte ihn. Friedrich starb 1190, und 1197 wurde festgesetzt, daß Mähren als Markgrafschaft nicht unmittelbar dem römischen Reiche, sondern der Krone Böhmen zu Lehen gehen sollte. Přemysl Ottokar I., König von Böhmen, und sein Bruder Heinrich Wladislaw, Markgraf von Mähren, schlossen 1197 einen Vertrag, demzufolge jeder von ihnen in seinem Lande eine eigene Herrschaft führen sollte, worauf die ununterbrochene Reihe der Markgrafen von Mähren beginnt. Nichtsdestoweniger ließen sich die Könige von Böhmen einen gewissen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte in Mähren niemals nehmen.[2])

Das Land war damals der slavischen Verwaltung entsprechend in Kreise (Župen) eingeteilt, in denen man zwei Hauptorte zählte: eine Burg, als Waffenplatz und zur Verwaltung der fürstlichen Gefälle, und eine Stadt, zur Rechtspflege.[3]) Die obersten Beamten waren der Burggraf (comes, castellanus, praefectus, župan), in dessen Händen sich die ganze Vollzugsgewalt, sowohl in Bezug auf die Rechtspflege als auch auf die Benützung der fürstlichen Hoheitsrechte (Regalien) befand. Er hatte mit seinen Burgmannen für die Ruhe und Sicherheit in seinem Bezirke zu sorgen. Ihm waren die Ministerialen, das sind solche, die Hofdienste leisteten, untergeordnet, er verfügte sowohl über die zur Burg unmittelbar gehörigen Güter, als auch über die Staatsfrohnen. Seine Gewalt besaß er gleich den übrigen Beamten weder erblich noch lebenslänglich. Der zweite Beamte war der Kreisrichter oder Zaudner (judex provincialis, czudarius). Das Gerichtsprotokoll führte ein Notar, der auch die anderen schriftlichen Geschäfte besorgte. Der dritte war der Kämmerer (camerarius), der über die fürstl. Kammergefälle wachte, dieselben erhob und verwaltete und auch die gerichtliche Polizei besaß. Ihm war der Meier (villicus), der Verwalter der fürstl. Besitzungen, beigegeben. Die Wälder und die Jagdbarkeit standen unter der Verwaltung des Jägermeisters (supremus venator sylvarum).

Die Gerichtsverfassung hatte bis zum 13. Jahrhundert einen rein slavischen Anstrich. Abgabenbefreiungen, Ausnahmen, Sonderrechte und Vorrechte gab es nicht. Alle Bewohner eines Kreises standen gleichmäßig unter der Gerichtsbarkeit der Zaude. Dem großen Gerichte für wichtigere Rechtshändel saß der Zaudner vor, dem kleinen Gerichte für minder wichtige Streite der Kämmerer oder der Meier. Es wurde nicht nach einem geschriebenen Gesetzbuch, sondern nach althergebrachten Grundsätzen entschieden. Ein Berufungsgericht gab es damals noch nicht. Das slavische Rechtsverfahren über Mord nannte man hlawa, das über Diebstahl swod, das über Gewalt nárok. Bei letzterem waren Gottesgerichte (Ordalien), die Wasser- und Feuerprobe, gebräuchlich. Es bestand ferner bis in das 13. Jahrhundert die slavische Einrichtung der Gesamtbürgschaft, d. h. sämtliche Einwohner eines kleineren

---

[1]) Chron. Polon. in Mon. Germ. IX, 454. — [2]) Müller: Gesch. v. Olmütz p. 31. — [3]) Palacky: Geschichte Böhmens, II, 1:18 u. ff.

Bezirkes hafteten dem Kreise und der Zaude wechselseitig für alle Verbrechen innerhalb des Bezirkes, was auf dem einzelnen schwer lastete. Ebenso schwer lagen auf der Bevölkerung, deren große Mehrzahl im 12. Jahrhundert aus Zinsbauern bestand, die vielen, großen und kleinen Staatsfrohnen. Städte auf dem Lande mit einem eigenen Handels- und Handwerkerstand gab es damals nicht.

Unter den Staatsfrohnen verstand man die Verpflichtung des Landvolkes zu gewissen öffentlichen Diensten, die mit der Kreisverfassung zusammenhiengen. Da der Hauptort des Kreises ursprünglich einen festen Waffenplatz zur Sicherheit aller bedeutete, so waren auch alle Bewohner des Kreises zu seiner Herstellung und Unterhaltung verpflichtet. Dahin gehörte das Ausroden der Wälder, der Bau der Burgen, die Ummauerung der königlichen Städte, das Ausheben und Reinigen der sie umgebenden Gräben, das Wachehalten auf den Burgen und den Stadtmauern bei Tag und Nacht, die Verrichtung gewisser Feldarbeiten auf den fürstlichen Gütern, die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen, Brücken und Teiche, zur Vorspannleistung und Geleitung bei den Reisen des Fürsten, zur Versorgung der öffentlichen Eilboten mit frischen Pferden, zur Zufuhr von Lebensmitteln in Kriegszeiten und bei den gebotenen Landtagen, zur Zucht und Pflege fürstlicher Pferde und Hunde, zur Beherbergung des fürstlichen Jagdgefolges und zur Lieferung einiger Lebensmittel an dasselbe, endlich zur Hilfe bei den Jagden selbst. Alle diese Verpflichtungen waren dinglich, d. h. sie hafteten auf dem Grundbesitz und der Eigentümer wälzte sie auf den Nutznießer des Grundes, auf den Zinsbauer, ab. Zur Überwachung dieser Verpflichtungen und zur Schlichtung der aus diesen Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten hatten die Grundherren nebst Oberbeamten für den ganzen Gutskomplex auch Ortsbeamte (procuratores, rectores oder curiales villae, Wlodar), welche den Dörfern nach böhmischem oder polnischem Rechte vorstanden. Nahte der Feind den Grenzen, so erließ der Fürst das Aufgebot. Jeder Grundbesitzer war dann verpflichtet, ins Feld zu ziehen und dort vier Wochen auf eigene Kosten auszuharren.

Die fürstlichen Regalien (Vorrechte) scheinen gleichen Ursprung wie die Staatsfrohnen gehabt zu haben. Jagd, Holzung, Fischerei, Zeidelei, Benützung der Brücken, der Land- und Wasserstraßen, alles wurde mit Geld oder mit Bodenerzeugnissen und Frohnen besteuert, desgleichen die Bergwerke, die Münze und die Juden. Zu den fürstl. Einkünften gehörten demnach: 1. Die fürstl. Besitzungen (villicationes). — 2. Die jährliche Friedenssteuer (mir). — 3. Zinsungen auf dem Lande (venditiones, decimationes). Diese bestanden in Lieferungen von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern, dann in den sogenannten Ehrungen, das sind Gaben von Käsen, Eiern, Gänsen, Hühnern und Schweinsschultern oder Schinken, ferner in Lieferungen von Getreide. — 4. Die allgemeine Steuer oder Berna (pomoc) war eine Grundsteuer, die von allen Ständen und allen Gründen nach der Zahl der angebauten Huben entrichtet wurde. — 5. Die Gerichtsgelder (denarii de judicio). Jedes Vergehen gegen die Gesetze wurde mit einer Geldbuße belegt. Todesstrafen kamen selten vor, waren aber dann immer mit der Einziehung (Konfiskation) der Güter verbunden. Dazu kamen noch die aus der Gesamtbürgschaft zu leistenden Zahlungen. — 6. Die Marktgelder. — 7. Die Zoll- und Mautgefälle. — 8. Der Ertrag der Bergwerke und der Münze. — 9. Die Juden, die als Kammergüter betrachtet und mit großen Steuern belegt wurden. — 10. Die Heimfälle (odúmrti, odmirt) der Nachlassenschaft jener, die ohne Erben starben. — 11. Endlich noch außerordentliche Steuern.

Unter dem König Přemysl Ottokar I. (1197—1230) und seinem Bruder, dem Markgrafen Heinrich Wladislaw (1190—1222), beginnt der Verfall der Kreisverfassung, der aber erst unter Karl IV. sein Ende erreichte. Es trugen dazu wesentlich bei: Die Befreiungen und Ausnahmen des geistlichen Standes von dem Einflusse der Kreisämter, die von diesen angelegten deutschen Ansiedlungen (Kolonien) und die Einführung des deutschen Rechtes. Die Deutschen siedelten sich nur unter der Bedingung an, daß man sie im Genusse der ihnen seit

jeher zustehenden Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten belasse. Die Adeligen folgten, indem sie vom Landesfürsten ähnliche Befreiungen für sich und ihre Unterthanen, die unter den Staatsfrohnen und der Gesamtbürgschaft schwer litten, verlangten. Je mehr solcher Befreiungen gewährt wurden, desto mehr wurde die Macht der Kreisbeamten von außenher beschränkt, und umsomehr verfiel sie auch innerlich in ihrem Ansehen.



Besiedlungen im Odergebiete. Odrau einst Wihnanow genannt.

Um die weiten, noch nicht oder sehr schwach bebauten Länderstrecken zu bevölkern, riefen die Fürsten Kolonisten ins Land oder gestatteten den Klöstern, dies zu tun, damit durch intensive Bewirtschaftung des Bodens eine höhere Grundrente erzielt werde und höhere Abgaben geleistet werden könnten. Wann die ersten derartigen Besiedlungen in unserem Gebiete erfolgten, ist urkundlich nicht erhalten geblieben.

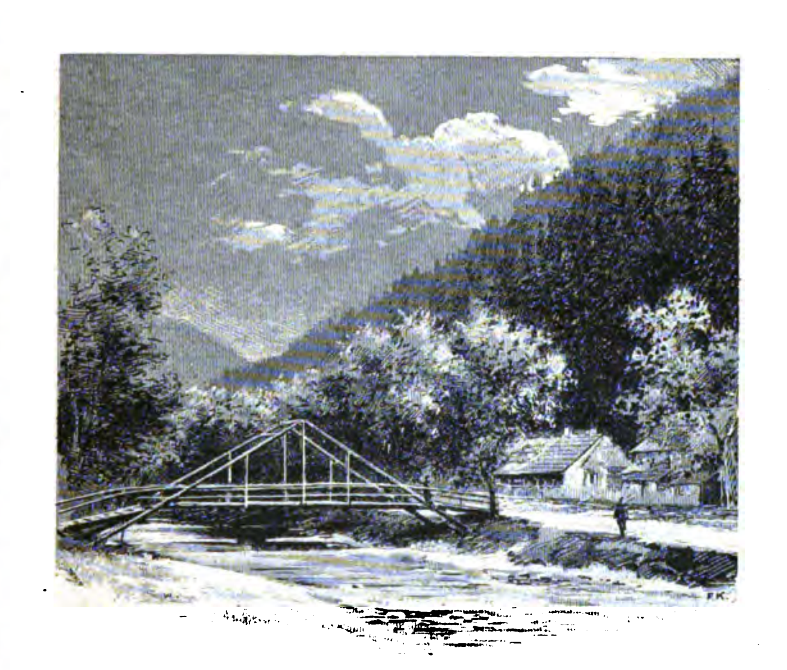
König Friedrich von Böhmen bestätigte 1188 den Johannitern die ihnen von einem Hroznata gemachten Schenkungen. Unter den Zeugen werden Stephanus de Monkowic und dessen Bruder Radoslaus angeführt, der in anderen Urkunden de Suchidol genannt wird. Ob wir hier einen Adeligen vor uns haben, der auf Mankendorf saß, während sein Bruder Zauchtel hatte, mag dahingestellt bleiben. Auch kann nicht sicher behauptet werden, daß die Johanniter hier Besitzungen gehabt haben, wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß einige der Besitzungen ähnliche Namen aufweisen, wie unsere Dörfer und auch das schon längst eingegangene St. Johanniskirchlein, welches bei Odrau am Übergange der alten Heerstraße über die Oder stand, vielleicht darauf schließen ließe.[1])

In der südlich von Odrau gelegenen Gegend, die damals auch von dichten Wäldern bedeckt war, führte der Benediktiner Georg aus dem Kloster Raigern ein Einsiedlerleben, lichtete die Wälder und machte die Gegend bewohnbar. Fürst Friedrich von Olmütz bestätigte 1169 dem Benediktinerkloster Raigern nicht nur den bereits urbar gemachten Acker von einem Tagewerk (terram ad aratrum)[2]) nebst Wiesen und einem Obstgarten zwischen den Flüssen Beczwa (Sebenik dürfte eine falsche Lesart sein und Sebeuik heißen, was die heutige Beczwa ist, die früher Beyrs genannt wurde) und der Oder beim heutigen Dorfe Speitsch, sondern fügte auch die Erlaubnis bei, gegen Westen soviel Wald auszuroden, als sie nur vermöchten, was sie auch fleißig befolgten.[3]) Innerhalb 40 Jahren hatten sie das Gebiet besiedelt, den Markt Weißkirchen (Hranicz) und sechs Dörfer angelegt:

---

[1]) Erben-Emler: I, 182. — [2]) Eine aratura, aratrum oder terra war ein Stück Acker, zu dessen Bearbeitung ein Paar Zugtiere mit einem Pfluge ausreichte. Eine solche aratura zerfiel der Länge nach in Ackergewende, das sind Ackerstreifen, die mit einem Pfluge in einem Zuge bepflügt werden konnten. Ein Gewend war so lang als das Pflugrad bei 60maliger Umdrehung durchlaufen konnte. Nach den Stadtrechten zählte das Gewend in der Länge 125 Schritte, die Breite aber 7 bis 8 Furchen. Ein Joch und ein Gewend scheinen zu Přemysl Ottokars II. Zeiten ein Ausm gewesen zu sein. 60 Gewende oder 60 Joch gehörten nach dem bayrischen Recht einer Hube. Am Schluß des 12. Jahrhunderts kommt schon der Ausdruck mans lán, vor. Es war dies ein Grundstück, auf welchem 90 österreichische Metzen a gesät werden konnten. Der mansus bildete die Bestiftung eines freien Baue (Dudik, Gesch. Mährens, IV. Bd.) — [3]) Erben-Emler: I, 144.

Bölten (Belotyn), Lutschitz (Luczki), Pohl (Polom), Hermitz (Hermanici), Deutsch-Jaßnik (Jesennicie) und Nahorach, in welchem wir das heutige Horka oder Hurka vermuten. Diesen Besitz entriß ihnen aber der Markgraf Heinrich Wladislaw und schenkte ihn um 1201 mit Zustimmung seines Bruders, des Königs Přemysl Ottokar, samt dem angrenzenden großen Walde seinem Lieblingskloster Hradisch bei Olmütz[1]), in welches um 1151 Prämonstratenser eingeführt worden waren. Die Übergabsurkunde ist für uns von besonderer Wichtigkeit, weil darin die Grenzen zwischen dem Odrauer und Weißkirchner Gebiet ausführlich verzeichnet sind und diese mit den heutigen Bezirks- und Landesgrenzen übereinstimmen.



Mariastein an der Oder.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Zur Feststellung dieser Grenzen hatte der Markgraf den Kämmerer Bawarus von Olmütz, den Kastellan Bludo von Prerau, den Richter Welis von Olmütz, die Jäger Hobol, Krisan, Lelek und Waclaw, sowie andere glaubwürdige Leute entsendet. Da der Kastellan von Grätz fehlt, so geht daraus hervor, daß das Gebiet von Weißkirchen nicht in seinen Burgbann gehörte. Das erste Grenzzeichen, ein mit Balken umgebener Erdhügel[2]), wurde an der Straße nach Troppau (via publica versus Opauiam) am Bächlein Wrasni[3]), somit beim eisernen Tore gesetzt. Dieses Bächlein machte aufwärts die Grenze bis an den Berg Dubova[4]). Von dort lief sie hinab an den Bach Bukowecz[5]), über diesen und den Berg Chrib[6]) zum Ursprung des Bächleins Swinowi[7]), dieses abwärts bis an das Bächlein Hradeszna[8]), dieses aufwärts bis zum Baum Jedl[9]), der einen Grenzpunkt bildete. Von dort führte sie über den Berg zum Ursprung des Bäch-

[1]) Erben-Emler: I, 261. — [2]) „Acervus magnus, qui vulgo dicitur concez, trabibus circumdatus.“ Als Grenzzeichen dienten ursprünglich quergelegte, : Art Korb bildende Hölzer, die häufig mit Erde ausgefüllt wurden. Ferner örten dazu die künstlichen Graben und Furchen. — [3]) Der heute durch Heinzen- f und Petersdorf der Oder zufließende Roßbach. — [4]) dub = Eiche. — [5]) buk = ıche. — [6]) chřib = Bergrücken. — [7]) svině = Sau. — [8]) hrad = Burg, beim zel Radičko. — [9]) jedle = Tanne, in der Nähe des Dorfes Wessiedel = jedle ?

leins Hraniczni[1]), dieses abwärts zum Bächlein Hluboki[2]) und an diesem hinab bis an den Berg Zabrzieh[3]), über welchen die Grenzzeichen bis an den Fluß Sucha[4]) standen, der aufwärts die Grenze bildete. Weiter beschreibt die Urkunde, aus welcher auch das Vorhandensein des Ortes Titschein hervorgeht, die Grenzen des Weißkirchner Gebietes im Norden, Westen und Süden, von welchen für uns nur der letzte Teil Wichtigkeit hat, der von jenem Punkt an, wo die heutige Straße von Heinzendorf nach Lutschitz die Landesgrenze überschreitet, die Grenze gegen das Odrauer Gebiet darstellt. Diese wird folgendermaßen bezeichnet: Vom Ursprung des Bächleins „Major Bohumilecz“[5]), zum Bächlein Pohorzki potok[6]), diesen abwärts zum Bach Wrasni (Roßbach) und diesen aufwärts bis zum ersten Grenzzeichen an der Straße nach Troppau.

Markgraf Heinrich Wladislaw schenkte dem Kloster Hradisch im Jahre 1203 auch den weiten Wald Střelna zwischen der Oder und der Mohra[7]), der im Süden an das Weißkirchner und im Osten an das Odrauer Gebiet angrenzte und das ganze Quellgebiet der Oder von ihrem Ursprung bis zur Einmündung der Dorra am rechten und der Cirmena am linken Ufer umfaßte. Die Cirmena[8]) ist der heutige Tschermenkabach, der von den Tschirmer Höhen herabkommt. Die Tschermenka, die Oder, die Dorra und die in der Urkunde von 1201 angeführten Punkte bis zur Straße von Heinzendorf nach Lutschitz begrenzen noch heute das Gebiet von Odrau gegen Nordwesten, Westen und Südwesten.

Die Grenzen gegen Norden, Osten und Südosten sind uns in keiner Urkunde erhalten geblieben. Bekannt ist nur, daß das nördlich von uns gelegene Gebiet von Briesau den Namen „Bezirk Semislaw“ führte. Es gehörte dem Edlen Semislaw von Morkowitz und gieng von ihm an seine Tochter über, die sich mit Adalbert von Medlow vermählte, der nach ihrem Tode das Ordenskleid nahm, Propst in dem von seinem Vater Stephan gegründeten Kloster Daubrawnik wurde und diesem 1238 den Bezirk Semislaw in der Provinz Hollaschitz schenkte.[9]) Die Grenzen desselben lassen sich aber heute nicht genau feststellen. Sie verliefen vom bischöflichen Walde in Schlackau bis zum Grätzer Wald, von diesem bis an die Grenzen des Waldes Brezaw, von da bis Gedlaw, von da bis Zterylna und von dort bis zum Flusse Destna. Die Nachkommen des Semislaw machten den Zisterziensern in Daubrawnik den Besitz streitig, der später an das Kloster Tischnowitz und hierauf — wie, ist nicht bekannt — an die Benediktiner in Trebitsch gelangte, die in Briesau eine Propstei errichteten. Wie die Grenzen zwischen dem Gebiete von Odrau und jenem von Titschein, das 1201, und Fulnek, welcher Ort 1293 erwähnt wird, verliefen, ist nicht bekannt.

Aus dem bisher Gesagten ist zu entnehmen, daß alle angrenzenden Gebiete bereits in der Geschichte genannt werden, nur jenes von Odrau anscheinend nicht, was seinen Grund darin hat, daß es damals nicht seinen heutigen Namen Odrau führte, sondern Wihnanow (Wignanow, Winanow) hieß und in landesfürstlichem Besitze war. Auch war dieses Gebiet, wie aus dem Folgenden hervorgeht, keineswegs unbesiedelt.[10])

Königin Konstantia, die Witwe nach Přemysl Ottokar I., gründete 1233 in

[1]) branice = Grenze, der heutige Grenzbach. — [2]) hluboko = tief, der heutige Hubokenbach. — [3]) zabřech = Platz hinter dem Ufer. — [4]) sucho = dürr, der heutige Dorrabach. — [5]) ein Zufluß des Lutschitzer Baches. — [6]) der erste Zufluß des Roßbaches vom erwähnten Straßenpunkte aus. — [7]) Erben-Emler: I, 212. — [8]) Hermann Jireczeks Karte, exhibens nomina locorum historica exeunte saeculo XII^mo, führt die Cirmena — er nennt sie Čzermna — ganz falsch als Nebenflu der Oder am rechten Ufer in nächster Nähe der Quelle an. — [9]) Erben-Emler: I, 432. — [10]) Vergleiche den Aufsatz des Verfassers: „Odrau, einst Wihnanow genannt,“ in der Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens 1897, 3. Heft.

Tischnowitz, nördlich von Brünn gelegen, eine Nonnenabtei, welche sie mit mehreren Gütern beschenkte. Ihr jüngster Sohn, Přemysl, Markgraf von Mähren (1228—1239), bestätigte 1234 die Gründung der Abtei, gab derselben im Tauschwege für den Landstrich Trebow (Trübau) die Stadt Giglawa (Iglau) und Byrdniche (Pirnitz) mit den zugehörigen Dörfern[1]) und schenkte ihr aus besonderer Gnade unser Gebiet „Wignanow" mit allem Zugehör. (Wignanow autem cum omnibus suis appendiciis ex mera liberalitate nostro addimus claustro prædicto.) Ferner befreite er sämtliche Besitzungen des Klosters von allen Abgaben, Steuern, Sammlungen und Lieferungen und setzte fest, daß die Leute des Klosters weder zum Bau noch zum Wiederaufbau der Burgen oder anderer Herrichtungen verhalten werden sollten. Die Geldbußen, die dem Fürsten oder seinen Beamten bisher für Todesstrafen oder Diebstahl zugestanden waren, überließ er dem Kloster auf immerwährende Zeiten. Weiters bestimmte er, daß die Güter jener, welche wegen Diebstahls verurteilt würden, nach Abzug der dem Fürsten gebührenden Buße dem Kloster verbleiben sollten. Die Bußen für andere Vergehen, jene ausgenommen, die dem Widerpart zustanden, überließ er dem Kloster. Schließlich räumte er demselben, damit es ganz und voll die Freiheit genieße, alle sonst dem Fürsten zustehenden Rechte ein.[2]) Zeugen der Handlung waren u. a. Semislaw, Kämmerer, und Wock, Sohn des Borzut, Burggraf von Olmütz, Milich, Burggraf von Grätz, und dessen Brüder Ydic und Zlawibor. Papst Gregor IX. nahm 1235 die Abtei in seinen Schutz und bestätigte deren Besitzungen, worunter wieder „Wignanow" mit allen Rechten und Zugehör angeführt ist. Auch in der Bestätigungsurkunde des Königs Wenzel v. J. 1238 ist „Wynanow" genannt.[3])

Zum Seelenheile seines Bruders, des Markgrafen Přemisl, der in der Conventkirche in Tischnowitz beigesetzt wurde, schenkte König Wenzel am 27. April 1240 der Abtei den Bezirk Kyrnow in der Provinz Hollaschitz, das spätere Jägerndorf. Gerhard, Burggraf von Olmütz, und Milich, der frühere Burggraf in Grätz und nunmehrige Kämmerer von Olmütz, dessen Bruder Ydic und Zlawibor, ferner der gegenwärtige Burggraf von Grätz, Ratibor von Deblin, und seine Söhne Hartlieb und Johann waren Zeugen dieser Schenkung. Die Abtei erhielt 1240 auch das Dorf Komein bei Brünn. Königin Konstantia hatte dasselbe von Diwisch von Diwischow, welcher 1228 Kastellan von Grätz war, und seinem Sohne Zdeslaus, der sich später „von Sternberg" nennt, um 280 Mk. erkauft, darauf aber nur 230 Mk. erlegt, weshalb sich Zdeslaus nach dem Tode seines Vaters weigerte, die Grenzen der Besitzung zu umgehen, d. h. dieselbe zu übergeben, und dies erst tat, nachdem die Äbtissin die restlichen 50 Mk. gezahlt hatte. König Wenzel verweilte in diesem Jahre selbst in der Abtei Tischnowitz und bestätigte derselben am 7. December das Patronat über mehrere Kirchen und alle ihre Besitzungen, unter welchen auch der Bezirk Wihnanow mit den zugehörenden Dörfern (Wihnanow circuitus cum villis attinentibus) aufgezählt wird. Die Dörfer sind leider nicht namentlich angeführt. Vergleicht man die in dieser Urkunde aufgezählten Besitzungen mit jenen, welche in der Konfirmation v. J. 1238 angeführt werden, so fehlen Iglau, Pirnitz und Jägerndorf, während dreizehn andere Dörfer neu aufscheinen. Für Iglau und Pirnitz bekam die Abtei Banow und für Jägerndorf das Gut Hohendorf bei Troppau. Unter den zahlreichen Zeugen der neuen Begabung finden wir wieder Milich, den Kämmerer von Olmütz, Ratibor von Deblin, den Burggrafen von Grätz, und Wilhelm von Domaradice (Damadrau bei Grätz).[4])

Die Mongolen, von den Abendländern Tataren — Ausgeburten der Hölle — genannt, versuchten zum zweitenmal ein Weltreich zu gründen und waren unter ihrem Führer Dschingis Chan bis an die Grenzen Europas vorgedrungen. Nach dessen Tode setzten seine Söhne ihre Verheerungszüge durch Rußland und Polen

---

[1]) Erben-Emler: I, 103. — [2]) E.-E.: I, 404. — [3]) E.-E.: I, 416, 437.
[4]) E.-E.: I, 458, 469, 470.

fort und erschienen zu Anfang des Jahres 1241 in Schlesien. Dieses Jahr brachte nun auch der Abtei Tischnowitz Unheil. Herzog Heinrich von Breslau erlag am 9. April 1241 in der Schlacht bei Liegnitz dem ungestümen Eindrängen der wilden Tatarenscharen, die hierauf durch das Herzogtum Oppeln zogen und sodann teils auf der alten Heerstraße von Polen über Grätz, teils durch die von der Oder gebildete Pforte zwischen den Karpaten und Sudeten auf der alten Handelsstraße in Mähren einfielen, von welchem sie den nördlichsten Teil vollständig in Schutt und Asche legten und kein Geschlecht noch Alter schonten. Wihnanow, das auf ihrem Wege lag, wurde zweifelsohne ein Raub der Flammen, wie auch die dazu-



Odrau vom Milichberg. Der Standort von Wihnanow und der Pohorschberg im Hintergrund.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

gehörenden Dörfer, desgleichen die bei Banow gelegenen Abteigüter, welche die Tataren bei ihrem Abzuge nach Ungarn trafen. Was die Tataren übrig ließen, das vernichteten dann in den Jahren 1252 und 1253 die Ungarn und Kumanen des Königs Bela, welche in das südliche Mähren eindrangen, während polnische und russische Hilfsheere über Troppau her einfielen und den nördlichen Teil verwüsteten, so daß man meinte, es seien die Tage der Tataren abermals wiedergekehrt. Daß die Besitzungen der Abtei durch die Tataren, Ungarn und Kumanen schwer geschädigt wurden, geht aus der Urkunde des Markgrafen Přemysl Ottokar vom Jahre 12.. hervor, in welcher er den Papst Alexander ersuchte, derselben die Zehenturkur des Bischofs Robert von Olmütz v. J. 1239 zu bestätigen.

Přemysl Ottokar tauschte von der Abtei das verwüstete Gebiet v Wihnanow ein und entschädigte sie auf andere Weise, wie aus der Urkunde Markgrafen v. J. 1259 hervorgeht. In derselben werden neun früher genan Güter, darunter Wihnanow mit Zugehör, nicht mehr unter den Besitzun

der Abtei angeführt, hingegen als neue aufgezählt: „Bukowitz, Domaradiz und Briesym.“ Da in der Urkunde gesagt wird, daß Wihnanow in den neuen Tausch einbezogen wurde, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Abtei hiefür Damadrau und Briesau im einstigen Bezirk Semislaw erhalten habe.[1])

Diese feindlichen Einfälle und Verheerungen verursachten nun große wirtschaftliche und strategische Änderungen. Weite Teile der verwüsteten Gebiete wurden hervorragenden Geschlechtern und namentlich solchen, die sich in der Abwehr der Feinde hervorgetan hatten, zur Neubesiedlung übergeben. Es wurden eine Menge neue, feste, steinerne Burgen auf hohen, unzugänglichen Stellen errichtet, da man sich in den alten, zumeist aus Holz erbauten, nicht mehr sicher genug fühlte. Bei diesen wurden neue Städte angelegt, die mit festen Mauern umgeben wurden, in welche sich die Bewohner der Umgegend bei abermaligen feindlichen Einfällen flüchten konnten. Zur Anlage der neuen Burgen, zur Erbauung der Städte und zur Neubesiedlung der öden Gebiete berief man Deutsche ins Land, die in allen Zweigen des geistigen Lebens Lehrer und Erzieher wurden, und denen Handel, Industrie, Gewerbe und Bergbau Förderung und Aufschwung zu verdanken haben. Sie erlangten eine solche Geltung und Übermacht, daß sich die einheimische Bevölkerung in unseren Gebieten bald ganz verlor. Die alten slavischen Bezeichnungen der Bezirke: Hranicz, Wihnanow (1234—1259), Semislaw (1238), Kyrnow (1240—1247) u. a. verschwinden und dafür treten deutsche Namen auf: Weißkirchen, Oder, Briesau, Jägerndorf, Bennisch u. a. Der alte Name der Provinz Hollaschitz (1155—1240) taucht in die Vergessenheit, dafür erscheint die Provinz Troppau, die mit Zunahme der gleichnamigen Stadt eine erhöhte Bedeutung gewinnt. Die Burg Grätz behält wohl noch ihre Bedeutung, aber lange nicht mehr dieselbe wie früher. Neben ihr treten andere mächtige Burgen auf, die alle deutsche Namen tragen: Sternberg, Helfenstein, Titschein, Stramberg, Hochwald, Fulnek, Oder, Wigstein, Lobenstein u. s. w.



Deutsches Recht.

Die deutschen Ansiedler lebten nach deutschem Rechte. Deutsches Recht[2]) wurde eingeführt entweder: 1. durch die Angabe, daß sich die Stadt oder das Dorf des deutschen Rechtes und deutscher Gewohnheiten im allgemeinen zu bedienen habe, oder 2. als bestimmtes Stadtrecht: a) durch Übertragung des Rechtes einer anderen Stadt, b) durch königliche Genehmigung der von der Gemeinde vorgelegten Weistümer und Willküren.

Deutsches Recht (jus theutonicum, jus emphyteuticum) bedeutet nichts anderes, als den Inbegriff der Rechtsbedingungen, unter welchen die deutschen Ansiedler lebten, im Gegensatze zu dem bisher im Lande üblichen böhmischen oder polnischen Recht. Es drückt demnach die neuen, nach deutscher Art gebildeten Verhältnisse aus, in welche jetzt die Bewohner der Städte und Dörfer zu einander, zu ihrer Gerichts-, Grund-

[1]) E.-E.: II, 33, 82. — [2]) Tschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur ‹Ges›chichte des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher ‹Kol›onisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. — Gustav Adolf Stenzel: ‹Ges›chichte Schlesiens. 1853. — Christian D'Elvert: Verfassung und Verwaltung von ‹Ös›terreichisch-Schlesien. 1854. — P. R. v. Chlumetzky: Dorfweistümer. Archiv für ‹Kunde› österr. Geschichts-Quellen. 17. Bd. 1857.

und Landesherrschaft kamen, jene Verhältnisse, durch welche freie und geschlossene, der Lasten des böhmischen oder polnischen Rechtes teilweise oder ganz enthobene Körperschaften in den Städten und Dörfern gebildet wurden, mit Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens unter dem Stadtrate und dem Gerichte.

Zur Anlage eines neuen Dorfes oder zur Aussetzung eines älteren, schon vorhandenen slavischen Dorfes nach deutschem Rechte mußte der Landesherr die Genehmigung geben, die den Grundherren als Begünstigung sowohl für einzelne Dörfer als für ganze Landstriche, ja für alle ihre Besitzungen erteilt wurde. Das Privilegium des Fürsten enthielt eine völlige oder teilweise Verzichtleistung auf die einzelnen Dienste und die aus ihnen entspringenden Abgaben, welche die eingeborenen Bauern nach slavischem Rechte zu leisten hatten, mit Vorbehalt der Grundsteuer, eines Teiles der Gerichtsgefälle und des Heerdienstes. Allgemein aber wurden die deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Burggrafen und der übrigen fürstlichen Beamten befreit.

Sobald der Landesfürst seine Genehmigung erteilt hatte, wurden durch fürstliche Beamte oder Bevollmächtigte die Grenzen der Flur sorgfältig festgestellt. Die Grenzen wurden bezeichnet durch Grenzsteine, Erdhaufen, alte Bäume und Gewässer. Sodann wurde der Inhalt der Flur von Feldmessern nach Huben vermessen. Man hatte die große deutsche oder fränkische und die kleine oder flämische Hube. Darauf schloß der Grundherr mit dem Anleger (locator), d. h. jenem Manne, welcher die Neueinrichtung des Dorfes nach deutschem Rechte unternahm, einen förmlichen Vertrag. Der Anleger, welcher anfangs die Huben unentgeltlich erhielt, seit 1260 aber für jede 3 bis 10 Mark zahlen mußte, verpflichtete sich, die ihm übergebene Zahl von Huben mit Anbauern oder Kolonisten zu besetzen. Für seine Mühe erhielt er die Richterei (Scholtisei) — wegen ihrer Freiheiten auch das Freigericht (Freischoltisei) genannt — als erbliches, auch auf die weiblichen Nachkommen übergehendes, ursprünglich völlig freies Eigentum, weshalb sie auch Erbgericht (Erbscholtisei) hieß, mit dem Rechte, über das Ganze oder einzelne Teile desselben frei verfügen zu können. Später war dazu die Genehmigung des Grundherrn nötig, wie denn viele Richtereien nach der Mongolenzeit gleich bei der Aussetzung Lehen der Grundherrschaft wurden.

Zur Richterei gehörte: 1. Das Amt des Richters (Vogt) als Vorsitzender im Dorfgerichte und die Polizeiaufsicht über das ganze Dorf. Er wurde Erbrichter oder Erbvogt genannt. 2. Eine bestimmte Anzahl oder auch ein gewisser Teil aller zum Dorfe geschlagenen Huben, früher gewöhnlich die 6., dann die 7., 8., später die 10. Hube, welche frei vom Zehent und Zins waren und Freihuben (mansi libri) hießen. 3. Mancherlei Nutzungen und Befugnisse, nach der örtlichen Lage und Beschaffenheit des Dorfes, am häufigsten die Anlage eines Schankes (taberna, Krug, Kretschem), d. h. der Schankgerechtigkeit, manchmal auch der Braugerechtigkeit, eine Fleisch- und Brotbank, d. h. das Recht, zu schlachten und zu backen, zuweilen eine Schuhbank, d. h. das Recht, einen Schuster anzusetzen, und eine Schmiede*), das Recht, Mühlen, Gärten, Sand- und Lehmgruben anzulegen, zu fischen, manchmal auch das Recht der Schaftrift auf den Äckern der Bauern.

Dagegen war der Richter verpflichtet: 1. Den Zins, den die Bauern abzugeben hatten, einzusammeln und dem Grundherrn abzuliefern; 2. auf die Entrichtung des Zehents zu sehen; 3. dem Grundherrn, wenn dieser selbst oder durch seinen Bevollmächtigten Gerichtstag hielt, was jährlich dreimal, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten (Dreiding), zu geschehen pflegte, nebst seinem Gefolge eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben, während die Bauern in der Regel die z übrigen Mahlzeiten und das Pferdefutter zu leisten hatten, was dann häufig in e Geldabgabe (Dingrechtsgroschen) verwandelt wurde, und 4. als Vasall des Grundher

*) Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde hiebei schon auf das Meil recht der Städte Rücksicht genommen.



Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Bustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

für diesen dem Landesherrn den Lehensdienst als Schütze zu Roß auf dessen Gefahr zu leisten, was später sehr häufig und auch in unserem Gebiete in einen Erbzins verwandelt wurde.

Die Ansiedler (Kolonisten) erhielten durch förmliche Verträge als persönlich freie Leute die einzelnen Huben*) der Flur als freies, erbliches, teilbares Eigentum, über welches sie durch Verkauf, Verschenkung und Vergebung frei verfügen konnten. Zwar wurden schon im 13. Jahrhundert einzelne Güter gegen erblichen Zins ausgetan, bei welchen sich der Grundherr bei Verkäufen das Vorkaufsrecht vorbehielt. Allein erst anfangs des 14. Jahrhunderts finden sich ganze Dörfer, deren Huben als Erbzinsgüter (emphyteutisch) vergeben wurden, wobei der Grundherr sich das Obereigenthum vorbehielt, was früher nicht der Fall war, woraus hervorgeht, daß die anfangs günstigen Bedingungen der Niederlassung später weniger günstig wurden. Sehr selten ist in den Aussetzungsurkunden der Dörfer nach deutschem Rechte etwas von Diensten der Bauern für den Grundherrn enthalten, und da beschränken sie sich auf einige Arbeitstage oder andere bestimmte Leistungen. Die größeren Frohn-, Robot- und Jagddienste, die Entrichtung der Lehngelder (Laudemien), der Zähl- und Marktgroschen und die übrigen Leistungen sind sämtlich späteren Ursprunges. Sie sind erst in späteren Jahrhunderten den Bauern auferlegt worden, als diese dem Drucke des Adels fast völlig preisgegeben waren. Allerdings hatten die deutschen Bauern noch manche Lasten des Kriegsdienstes, der Heerfuhren, der Befestigung der Burgen und Städte, der Beherbergung und des Geleites des Fürsten auf deren Reisen u. s. w., wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit waren. Sie mußten ferner die fürstlichen Abgaben, den Schoß und die außerordentlichen Beden oder Hilfsgelder leisten, von welchen auch die Richter nicht befreit waren. Dennoch befanden sich die deutschen Bauern in einer gegen die Einheimischen bevorzugten Lage, zunächst durch ihre persönliche Freiheit, dann durch die gemessenen Leistungen und Abgaben, hauptsächlich aber durch die Gemeindeverfassung und die eigenen Gerichte. Von der späteren Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. h. einer eigenen Gerichtsbarkeit des Grundherrn über diejenigen Freien, die auf seinem Grund und Boden saßen, oder gar über deutsche Dörfer findet sich in jener Zeit keine Spur. Durch die Gründung vieler neuer Dörfer mit deutschem Rechte wurde das Land in besseren Anbau gebracht und ein freier Bauernstand eingeführt.

Einen noch größeren Einfluß auf die gesamte Landeskultur hatte die Gründung deutscher Märkte und Städte. Diese waren es, die noch zuletzt ihre Freiheiten behaupteten, als die Macht des Adels auch die deutschen Bauern wieder zur Hörigkeit herabgedrückt und mit fast unerschwinglichen Gaben, Lasten, Diensten und Leistungen jeder Art beschwert hatte. Zur Erreichung einer größeren Gleichförmigkeit, hauptsächlich der Rechtsverhältnisse, trug das Magdeburger Recht bei, das sich seit 1211 über Schlesien verbreitete. Von dort erhielt es Breslau (1261 u. 1295), Leobschütz (1270) u. a. Städte. Die bedeutendste Stadt wurde dann der Oberhof für die anderen Städte, von wo letztere in zweifelhaften Fällen das Urteil erholten. oder, weil dieses bezahlt werden mußte, erkauften. Leobschütz war in dieser Hinsicht der Oberhof für das Troppauische und Jägerndorfische, somit auch für Odrau.

Der Anleger einer Stadt mit deutschem Rechte erhielt für seine Mühe und Kosten die Erbvogtei (advocatia), d. h. er wurde ebenso Erbvogt oder Erbrichter der Stadt, wie der Anleger des Dorfes dort Richter (judex) wurde. Alle deutschen Städte wurden von der Gerichtsbarkeit der Burggrafen oder Kastellane befreit. Sie [st]nden in dieser Beziehung nur unter den Fürsten und bildeten unter ihren eigenen [Vö]gten als Erbrichtern für die Verwaltung des Rechts und unter ihren Rats-

---

*) Eine Hube hatte nach der Bestimmung Udalrichs von Böhmen vom Jahre [10]22 71, unter Ottokar im Jahre 1268 64 und unter Karl IV. 72 Strich. Ein [St]rich Aussaat war gleich 800 Wr. □² oder ½ n.-ö. Joch. (8102 böhm. Qua[dra]tellen.)

männern für die Verwaltung des Gemeinwesens ein geschlossenes Ganze. Vor Einführung des Magdeburger Rechts hatte der Erbvogt auch die meisten Befugnisse der nachherigen Ratsmänner, die Aufsicht über Speisekauf, falsches Maß, Scheffel, Elle und Wage und die Einnahme der gewillkürten Strafen, die Aufnahme in die Innungen und den Erbzins, welchen die Handwerker entrichteten. Die Hauptsache aber blieb die Gerichtsbarkeit. Der Vogt hatte in der Regel die niedere und nur ausnahmsweise und meistens später durch besondere Verleihung die obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und den zu ihrem Gerichtsbezirke gehörigen Dörfern und Grundstücken. Wer im Gerichtssprengel wohnte, mußte vor dem Erbvogt zu Recht stehen und durfte vor kein anderes Gericht, außer in Appellationssachen, geladen werden. Die Urteilsfinder in allen deutschen Gerichten waren die Schöffen (scabini jurati). Die Zahl derselben betrug gewöhnlich 7. Die Erwählung und Amtsdauer war in den verschiedenen Städten sehr verschieden und wurde auch im Laufe der Zeit öfters geändert. Jedenfalls waren sie aus der Bürgerschaft genommen und von ihr oder ihren Vorstehern, den Ratsmännern, gewählt, um unter dem Vorsitze des Vogtes das Recht zu finden, d. h. Gerichts-Urteile zu fällen, welche der Vogt dann verkündete und vollzog.

Den eigentlichen Hauptbestandteil, den wahren Kern aller Grundlagen städtischer Einrichtungen bildete die freie Gemeinde der Bürger. Mit deren völliger Entfaltung wurden die erblichen Vögte ganz beseitigt und die Einflußnahme der Fürsten oder der Grundherren wesentlich vermindert. Die zur Stadt gehörigen Bürger waren sämtlich persönlich frei. Außer dem Zinse und Zehente von den zur Stadt gehörigen Zinshuben entrichteten sie an die Grundherrschaft nur einen Erd- oder Erbzins von ihren Hofplätzen oder Häusern in der Stadt, sowie einzelne Bürger von den ihnen überlassenen Fleisch-, Brot- und Schuhbänken Zins gaben. Dienste hatten sie außer dem Heerdienste keine zu leisten. Kommen solche vor, so stammen sie aus späterer Zeit. Einige Städte erhielten schon bei der Gründung das Meilenrecht, vermöge dessen innerhalb des Umkreises einer Meile kein Handel getrieben, kein Schank (Krug) eröffnet oder Markt gehalten werden durfte.

Die Bürger der Stadt bildeten eine geschlossene Gemeinde. Von der Bürgergemeinde gieng die Erwählung ihrer Vorstände oder Behörden, der Ratsmänner, der Ältesten, der Geschwornen (Schöffen) und Innungsmeister entweder völlig aus, oder sie hatten Anteil daran. Später suchten sie mit größerem oder geringerem Erfolg dieselbe ganz in ihre Hand zu bekommen. Die Bürgerversammlung wurde die eigentliche Quelle der Aus- und Fortbildung städtischer Ordnung und Freiheit durch Willküren. So nannte man Satzungen, welche die Bürgerschaft in den verschiedensten Angelegenheiten machte, hauptsächlich zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung, der Stadtverwaltung, des städtischen Eigentums und dessen, was man jetzt Polizeiangelegenheiten nennt, als: Maß und Gewicht, Handwerks- und Marktsachen, Wege, Stege und Brücken, innere und äußere Sicherheit, Reinlichkeit und gute Sitte. Das Bürgerding, die Bürgerversammlung, handhabte in jährlicher Versammlung die Beobachtung der Willküren und der guten, löblichen Gewohnheit, weil auch ungeschriebene Stadtrechte wie geschriebene Willküren oder Weistümer galten.

Den wirklichen Vorstand der Stadtgemeinde in allen Verwaltungs- und Polizeisachen bildeten die Ratsmänner (consules) als Stadtrat. Erst dadurch, daß die Stadt ihren eigenen unabhängigen Vorstand erhielt, wurde der wahre Grund zur Selbständigkeit gelegt. Die Ratsmänner wurden nicht von der gesamten Bürgerschaft gewählt, sondern nur von den eigentlichen Bürgern. Ende des 13. Jahrhunderts wurde es hie und da gebräuchlich, daß der alte und abgehende Rat den neuen R[illegible] für das folgende Jahr wählte. An der Spitze des Rates stand der wahrscheinl[illegible] von den Ratsmännern aus ihnen gewählte Ratsmeister (magister consulum) der später Bürgermeister (magister civium) genannt wurde. Aus den fr[illegible] Genossenschaften und Verbrüderungen der Handwerker entstanden nach dem Mu[illegible] des Magdeburger Rechtes Zünfte (Gilden, Zechen) oder, wie sie später gewöhn[illegible]

genannt werden, Innungen unter den vom Rate ernannten oder mit dessen Genehmigung durch die Meister gewählten Geschwornen (später Zunft- oder Zechmeister genannt).



III. Abschnitt.

Odrau unter den Herren von Sternberg.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man beim Herannahen der Tatarengefahr die alten, von Břetislaw angelegten Grenzbefestigungen wieder instand setzte und einzelne der verfallenen Warten und Burgen wieder herstellte. Wir werden auch nicht fehlgehen, wenn wir hiebei den Namen Milichberg mit dem mehrmals genannten Grätzer Burggrafen Milich in Verbindung bringen. Die Burg auf dem Milichberg, nach dem Brauche der damaligen Zeit aus Holz erbaut, dürfte dann durch die Tataren oder bei einem anderen feindlichen Einfalle zerstört worden sein und wurde nicht mehr aufgebaut. Die Kunde von ihrem einstigen Bestehen hat sich aber bis heute erhalten. An dem beim Hennhof liegenden Forellenteichl und abwärts von diesem standen einst Mühlen, woher der Name Mühlgrund kommt, und die Äcker, die sich beiderseits vom Mühlgrund gegen den Hennhof hinaufziehen, führen noch heute den Namen „das böhmische Dorf." Hier dürfte ein zu Wihnanow gehöriges Dorf gestanden sein, welches wie dieses und die Burg am Milichberg bei einem feindlichen Überfalle zugrunde gieng.

Wihnanow stand am linken Oderufer in der Niederung zwischen dem Schinder- und Bärngründelbach. Der Name blieb den Gründen, auf denen es gestanden, und übertrug sich auch auf den hinter demselben liegenden Teil des Pohorschberges, wie aus mehreren Urkunden des 16. Jahrhunderts und zahlreichen Eintragungen im alten Odrauer Grundbuche hervorgeht. Anfangs des 18. Jahrhunderts verschwand der Name aus den Büchern und dem Gedächtnis der Leute vollständig, bis ihn die Arbeiten zum vorliegenden Werke wieder aus der Vergessenheit hervorholten.

So bestätigte Johann Thomas von Zwola i. J. 1563 der Stadt Odrau und deren Bewohner die „Acker, Erbe und Vollungen zwieschen dem Berge Winanowitz und dem Wasser Odra genannt" und 1571 entschied das Landrecht, daß der Herr Johann Thomas von Zwola „die Odrawischen wegen der Acker, Wiesen und Garten, genannt Wynanowitz," bei der Begabnis v. J. 1563 belassen soll. Einige der Eintragungen im alten Grundbuche seien hier auch angeführt: 1. Im Jahre 1581 „verfreimargt Valten Mudrak, Bürgermeister, ein Stück Acker und Wiesewachs nderm Berg Winanowitz gelegen dem Georg Prockl auff seine Vollung vnderm ɔhorzberg".[1]) — 2. Im Jahre 1662 verkaufte Anna, die Witwe des Bürgers Michael uger, ihr Schankhaus sammt „zwei Stück Ackern, die Follungen genannt, so eine ter dem Pohorschbergk, Winanowitz genannt, zwischen Herrn Patters und Andreas ckels, und die andere in der Haide gelegen", ihrem Eidam Jakob Schindler.[2])

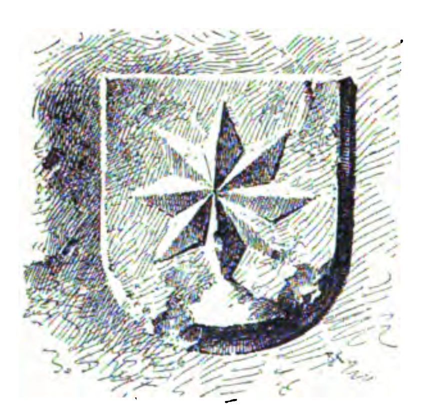
---

[1]) A. Grdb. III, f. 27 ad ann. — [2]) A. Grdb. VII, 372.

— 3. Hans Pleban überließ 1664 dem „Kl.=Müller" Hans Klement „ein Stück Acker sambt daran gelegenen gartel vnterm Bergk Winanowitz gelegen, so einer Seittes Gürg Toschowskes vndt der andern Merten Andressen vom Oderfluß bieß an der Gemeinde viechweid Stoßent".[1]) — 4. Jakob Peschel verkaufte im Jahre 1676 dem Hans Schramm „sein Stückel Acker vnder dem berk Winanowitz oder derzeit Pohorschberk genannt".[2]) — 5. Das letztemal wird der Name 1729 angeführt, in welchem Jahre Johann Herfort „seine unterm Pohorschberg zwischen Benedict Köhler und Andream Unger vom Oderfluß biß an den sogenannten berg Winanowitz gelegene Follung" dem Peter Hilscher überließ.[3])

Um jeden Zweifel an der Lage von Winanowitz zu verscheuchen, wollen wir die Besitzer der letztgenannten Follung bis in die Gegenwart verfolgen. Diese Follung wurde 1622 von Martin Horak dem Kaspar Lips verkauft, gelangte sodann an Wenzel Gregor, nach dessen Tode sie seine Witwe genoß, von welcher sie in den Besitz des Mathes Eisert übergieng, der sie 1718 seinem Enkel Josef Bortsch gab; dieser überließ sie bald darauf dem Johann Herfort, welcher sie, wie schon erwähnt, 1729 dem Peter Hilscher verkaufte.[4])

Durch die Follungen, „genannt Winanowitz", zog damals von Odrau gegen das Bärengründl ein Fußsteig, heute ein Fahrweg, welcher dieselben in zwei Teile schied. Peter Hilscher vermachte im Jahre 1757 den unteren Teil der Follung „von der Oder bis an den Steig" seinem Schwiegersohne Johann Martin, der dieses Ackerstück 1776 wieder seinem Schwiegersohne Anton Lammel überließ, welcher es 1784 dem Joh. Nep. Zimmermann verkaufte. Bei der Josefinischen Vermessung 1786 erhielt dieser Acker die topographische Nummer 907. Er gieng 1808 an Joh. Zimmermann, den Sohn des Vorgenannten, über und erhielt 1836 bei der Anlage des jetzt noch geltenden Katasters die Parzellen=Nummer 1920. Im Jahre 1851 erhielt ihn Josef Zimmermann d. Ä. zum Fruchtgenuß auf Lebensdauer, dessen Sohn Josef Zimmermann d. J. hingegen ins Eigentum eingeantwortet, von dem er 1894 an Josef Jahn verkauft wurde, der ihn gegenwärtig besitzt.[5]) — Den oberen Teil der Follung „vom Steig bis an den Berg" testierte Peter Hilscher 1757 seinem zweiten Schwiegersohne Johann Jaschke. Dieser Acker, welcher bei der Josefinischen Vermessung die topographische Nr. 908 und 1836 die Parzellen=Nummer 1921 bekam, gieng 1793 an seinen Schwiegersohn Josef Artelt d. Ä. über, welcher ihn 1829 an Johann Kehler verkaufte, nach dessen Tode (1834) ihn seine Witwe Johanna genoß. Seinem Sohne Karl wurde er 1851 eingeantwortet, der ihn 1860 an Anton Hübner und dieser 1877 an Alois Lammel verkaufte, der ihn noch besitzt.[6])



Wappen der Herren von Sternberg.

Wihnanow wurde nicht mehr auferbaut, sondern am rechten Oderufer, oberhalb der Einmündung des Hennbaches, auf dem steilen Abhange gegen die Oder zu, wurde eine neue feste Burg errichtet und Burg Oder genannt. An diese schloß sich auf

[1]) VIII, 5. — [2]) VIII, 266. — [3]) X, 402. — [4]) A. Grdb. VI, 6, 9. VII 7, 111. VIII, 228. X, 143, 402. — [5]) A. Grdb. XI, 262, 749. XII, 19 ad 1774 und 124 [neue Numerierung] ad 1808. Tom. II, 374. Neues Grdb. Einlage=Zahl 491. — [6]) A. Grdb. XII, 260. XII, 307. XIII, 373. Extraktenbuch I, 159. N. G. E.=Z. 523.

der gegen den Milichberg ansteigenden Fläche die Stadt Oder[1]) an, die mit doppelten Ringmauern und einem tiefen, jedoch trockenen Wallgraben umgeben war. König Přemysl Ottokar hatte für die Städte am Lande die Mauerwerke von Kolin als Muster vorgeschrieben. Demnach sollten die Mauern sich 20 Ellen hoch über die Grundfläche erheben und beherrscht sein von runden Türmen, die in gewissen Abständen zu errichten waren. Über jedem Tore sollten sich drei Türme erheben. Die nach deutschen Rechte angelegten Städtchen im Kuhländchen und im Gesenke weisen alle ihrer Anlage nach einen gleichartigen Charakter auf, den selbst die Gegenwart noch nicht ganz verwischen konnte. Wann und von wem Odrau erbaut wurde, ist nicht bekannt. Die Gründungsurkunde der Stadt hat sich nicht erhalten. Im 15. Jahrhundert war sie jedoch noch vorhanden und wird „der Stadtbrief" in mehreren Handfesten der Richter erwähnt. Ihre Rechtsbelehrungen holte sie sich aus Leobschütz. Die Gründe, auf denen Wihnanow gestanden, wurden nebst anderen dem neuen Gemeinwesen zugeteilt. Sie bildeten ursprünglich eine große Hutweide, die später zum größten Teile sich bewaldete, dann wieder urbar gemacht, und mehrmals zwischen Stadt und Herrschaft geteilt wurde.

Die Dörfer des Bezirkes wurden zum größten Teil nach deutschem Rechte neu angelegt und die anderen, die schon vorhanden waren, mit deutschem Recht bewidmet. Die Anleger Peter, Heinz, Tobias, Jakob, Hermann, Thas (Thaddäus), Wolf und Kunz gaben den neuen Dörfern Petersdorf, Heinzendorf, Dobischwald, Jogsdorf, Hermsdorf, Taschendorf, Wolfsdorf und Kunzendorf ihre Namen.

Der Odrauer Chronist Franz X. Zimmermann führt auf S. 7 an, daß Jaroslav von Sternberg nach dem Einfalle der Tataren Odrau besessen habe.[2]) Einen Jaroslav von Sternberg gab es damals nicht, wohl aber einen Zdeslaus von Sternberg, den Sohn des Diwisch von Diwischow, der sich in der Abwehr der Tataren und Kumanen hervorgetan haben mag und dafür weite Landstrecken an der Straße von Olmütz nach Troppau erhalten haben dürfte, wo er die Burg Sternberg erbaute, nach der er sich 1242 das erstemal nennt. Die erwähnten Güter können aber auch früher schon im Besitze der Herren von Diwischow gewesen sein, denn weder das eine noch das andere läßt sich heute urkundlich nachweisen. Die in diesen Gütern liegenden Städte Sternberg, Bärn und Hof verdanken ihm und seinen Nachkommen ihr Dasein. Es ist möglich, daß Zdeslaus oder sein Sohn Jaroslaw I. (1267—1287) auch das an der alten Heerstraße nach Polen gelegene Gebiet von Wihnanow erhielt. Es ließe sich dies daraus schließen, daß Zdeslaus 1259 in der Urkunde des Markgrafen Přemysl Ottokar[3]) für das Kloster Tischnowitz, womit diesem für Wihnanow die Güter Damadrau und Briesau eingeräumt wurden, nebst dem Burggrafen Jaenzo von Grätz als Zeuge angeführt erscheint, woraus gefolgert werden kann, daß sich die genannten Güter in ihren Machtsphären befanden. Eine direkte urkundliche Bestätigung dessen ist nicht vorhanden. Das ist jedoch gewiß, daß die ersten urkundlich sichergestellten Besitzer von Odrau die Sternberge sind und in den Handfesten der Dorfrichter im 14. Jahrhundert angeführt ist, daß die Dörfer von den Vorfahren der damaligen Sternberge errichtet wurden.

Zdeslaus von Sternberg, der von 1253 an die Würde eines Truchsessen

---

[1]) Der Name „Odrau" wird erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich. — [2]) Nach Zimmermanns Chronik bestand hier schon 1146 die Feste „Oderaf", in welchem Jahre der hier geborne Knappe Jan Uher in Wiener-Neustadt zum Ritter geschlagen wurde, da er viele herzhafte Taten vollführt und das Edelfräulein Hedwig von Rauhenstein samt ihrem Brautschatze aus den Händen ungarischer Räuber befreit hatte. Weiters erzählt er, daß 1149 die Templer hier das Schloß erbaut haben, während Kneifel: II, 3:103, anführt, daß die Templer hier zwischen 1247 und 1311 gehaust und das Schloß in dieser Zeit erbaut haben sollen. Alle diese Nachrichten sind unbeglaubigt. — [3]) E.-E: II, 82.

von Mähren bekleidete und in zahlreichen Urkunden des Markgrafen und späteren Königs Přemysl Ottokar bis zum Jahre 1263 genannt wird, ist der Ahnherr der berühmten Sternberge, die einen gelben Stern auf weißem Berg im blauen Feld als Wappenfigur und als Helmzier eine gelbe Krone mit ebensolchem Stern darüber und blau-gelbe Helmdecken führten. Sie teilten sich schon Ende des 13. Jahrhunderts in zwei Hauptlinien, in die böhmische und die mährische, von welchen die letztere im 16. Jahrhundert ausstarb, während die erstere noch heute fortblüht.[1]) Sie gelangten in Böhmen und Mähren zu reichem Besitz.

Albert von Sternberg (1267—1299), der älteste Sohn des Zdeslaus, erbte die Güter im nördlichen Mähren. Er und seine Brüder gerieten mit dem Abte Budisch von Hradisch wegen des Waldes bei Domstadtel und der dortigen Eisengruben und Mühlsteinbrüche in Streit, der 1269 beigelegt wurde. Da er jedoch nicht aufhörte, die Güter des Klosters und jene des Bischofs auf jede Weise zu schädigen, wurde er in den Bann getan. Als er dann in eine schwere Krankheit verfiel, verpfändete er 1281, um sich aus demselben zu lösen, dem Kloster Hradisch das Dorf Treptschein und fünf Huben in Lučic und übergab der Olmützer Kirche die Dörfer Grüsau und Bradelna. Dem deutschen Orden hatte er den großen Wald Lubuscha mit dem Raudenberg entrissen, den er 1283 zufolge eines Schiedsspruches des Herzogs Nikolaus I. von Troppau zurückstellen mußte.

Nikolaus I. war der uneheliche Sohn des Königs Přemysl Ottokar, der ihm um 1269 die Troppauer Provinz zuwies. In der Schlacht am Marchfelde, in der Přemysl Ottokar Krone und Leben verlor, geriet er in ungarische Gefangenschaft, aus welcher er 1280 durch die Bemühungen des Bischofes Bruno von Olmütz gelöst und mit Waffengewalt in das Land geführt wurde, das mittlerweile der Königinwitwe Kunigunde zum Unterhalte zugewiesen worden war. Mit dieser stand Nikolaus bis zu ihrem Tode (1285) in heftiger Fehde, so daß „Feuersbrünste und Raub alle Winkel des Landes durchtobten und es seiner Bewohner fast ganz beraubt erschien". Zum Jahre 1287 lesen wir, daß König Wenzel dem Grätzer Pfarrer Heinrich den Schreiberdienst bei der Troppauer Münze bestätigte und ihm die Güter Morawa und Sidelperch in der Troppauer und Wachinow in der Olmützer Provinz schenkte. Sidelperch dürfte mit unserem Dorfe Wessiedel identisch sein (ves sidelperch = Wessiedelberg, woraus Wessiedel wurde). Daraus müßte aber geschlossen werden, daß sich das Gebiet von Odrau damals noch in landesfürstlichem Besitz befand, oder daß dieses Dorf damals noch nicht zum Herrschaftsgebiete gehörte.[2])
Nikolaus nannte sich als legitimierter Prinz des königlichen Hauses in Böhmen Herzog, ohne daß das Troppauer Land zu einem Herzogtume erhoben und von Mähren abgelöst worden wäre. Er besaß das Land mit Unterbrechungen bis 1309, worauf es bis 1313 an die Herzoge von Breslau verpfändet war und sodann bis 1318 in der Gewalt des Königs Johann von Böhmen verblieb.

Albert von Sternberg, der von 1286 bis zu seinem anfangs 1299 erfolgten Tode das Amt eines Burggrafen von Olmütz bekleidete, hinterließ zwei Söhne: Zdislaw und Diwisch, von welchen Zdislaw 1300 mit Hinterlassung von sieben unmündigen Kindern starb, über welche ihr Oheim Diwisch die Vormundschaft führte. König Wenzel hatte um das Jahr 1290 dem Olmützer Domkapitel den Wald Střelna, den es kurz vorher vom Kloster Hradisch erhalten hatte, entrissen. Diesen Wald, der die späteren Güter Bautsch, Bodenstadt, Liebau, Sponau und Groß-Waltersdorf umfaßte, stellte König Wenzel 1305 dem Domkapitel zurück. Seit jener Zeit bestanden zwischen Diwisch von Sternberg (1299—1329) und dem Domkapitel weg[...] der Grenzen dieses an die Herrschaften Bärn und Odrau anstoßenden Besit[...] Reibungen, bis das Domkapitel 1307 den Kanonikus Dietrich von Füllstein (posses[...]

[1]) Vergleiche des Verfassers Aufsatz: „Die mähr. Herren von Sternberg" der Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesie[...] v. J. 1901. — [2]) C.-E.: II, 1095.



verusque rector et tutor bonorum illorum) bevollmächtigte, die Grenzen in Gemeinschaft mit Diwisch von Sternberg und anderen dazu geeigneten Männern festzustellen, was auch geschah.*)

Dietrich von Füllstein hatte 1301 seinem getreuen Kunzo (Konrad) einen am Mittellauf des Steinbaches, der teilweise die nordöstliche Grenze des Odrauers Bezirkes bildet, gelegenen Wald zum Ausroden und zur Anlage eines Dorfes mit dem Namen „Steinbach“ gegeben. Dieser Wald dürfte zum Besitze des Klosters Trebitsch gehört haben, dessen Güter 1901 dem Domkapitel verpfändet waren.

Dietrich überließ dem Kunzo für die bei der Anlage des Dorfes gehabte Mühe das Dorfgericht mit folgenden Freiheiten: Er schenkte ihm eine freie Hube und die siebente Hube, welche zinsen sollte, mit dem Rechte, am Steinbache zwei Mühlen mit zwei Rädern anzulegen. Von jedem weiteren Rade sollte er einen Vierdung reines Silber zinsen. Ferner erteilte er ihm die Befugnis, eine Schenke zu errichten und einen Bäcker, Fleischer, Schuster und Schmied zu halten. Die zu errichtende Kirche beschenkte er mit einer halben freien Hube und verpflichtete den Richter, ebensoviel dazu zu widmen, wofür er zinsfrei bleiben sollte, die Bauern jedoch nicht. Eine weitere halbe Hube wurde für den Viehtrieb und zur Hutweide bestimmt. Er gebot ferner, daß sich die Ansiedler nach Leobschützer Recht zu halten und in zweifelhaften Fällen in Wytchenau (Wigstadtel) die Belehrung einzuholen hätten. Auch überließ er dem Richter den dritten Pfennig von den Buß- und Strafgeldern. Den Ansiedlern gestand er 20 Ruten auf eine Hube zu und ährte ihnen 20 Jahre Steuerfreiheit, nach deren Ablauf sie von jeder Hube St. Walpurgis und St. Martini je einen Vierdung reines Silber zu zinsen ten. Auch sollte jeder Bauer dem Grundherrn jährlich vier Tage am Acker oten. Die Urkunde wurde am 25. November 1301 in Bautsch ausgestellt



Blick von der Pochhütte auf Sternfeld.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

*) E.-E.: II, 932.

und erscheinen unter den Zeugen: Chunradus, der Vogt von Liebau, Heinrich, der Schenker, Sifrid, der Brauer, und Chunradus, genannt Cyger, Bürger von Liebau. Ferner von Bautsch: Pertold vom Schloß, Wygandus von Hoschitz, Ticke, der Brauer, und Hermann, der Schuster.[1]) Das Dorf wurde aber in der Folge nicht „Steinbach", sondern nach dem Anleger Kunzendorf genannt und behaupten die heutigen Besitzer der Richterei in Kunzendorf, das 1850 zum Gerichtsbezirk Odrau kam, direkte Nachkommen des Anlegers Kunzo zu sein. Durch das Gesagte ist nun auch die nordöstliche Grenze des Odrauer Gebietes in alter Zeit festgestellt. Das am Oberlaufe des Steinbaches oberhalb Kunzendorf gelegene Dorf Schles.-Dittersdorf entstand kurz darauf und dürfte nach Dietrich von Füllstein genannt worden sein. Der Anleger desselben war der in der Urkunde v. J. 1301 als Zeuge angeführte Liebauer Bürger Chunradus Cyger, denn Sifrid von Ujezd bezeugte 1324, daß Konrad, genannt Cyger, sein Gericht in „Dytreichsdorf" für 12 Mark Prager Groschen mährischer Zahl dem Peter von Schaßlawitz verkauft habe, und gestattete ihm, unter denselben Bedingungen ein neues Dytreichsdorf zwischen den Gewässern Odera und Pleysna (Oder und Bleisbach) anzulegen, worauf das westlich von Bodenstadt in der Nähe der Oderquelle gelegene Mähr.-Dittersdorf entstand.[2])

Nach dem Tode des Olmützer Burggrafen Bludo von Titschein (um 1305) gieng dieses Amt an Diwisch von Sternberg über. Diwisch, der 1322 auch Zaudner von Olmütz war, überließ 1329 kurz vor seinem Tode dem Nonnenkloster St. Clara in Olmütz, in dem seine Schwester Katharina weilte, zur Stiftung eines Anniversars (jährl. Gedächtnistag) das Dorf Krönau. Ihn beerbten die vier noch am Leben verbliebenen Söhne seines Bruders Zdislaw: Stephan, Jaroslaw, Albert und Matthäus, mit deren Zustimmung ihre Mutter Margarete 1332 dem Kloster St. Clara in Olmütz das Dorf Starnau schenkte.

Nach den Mitteilungen, die der Fulneker Bürger und Chronist Felix Jaschke dem Odrauer Bürger und Chronisten Zimmermann machte, soll die Stadt Odrau sich viel weiter hinaus erstreckt haben als jetzt. Sie soll vom eisernen Tore bis zur Pochhütte bei Sternfeld gereicht haben, was ja, wenn man für Stadt Odrau „Herrschaft Odrau" liest, ganz richtig ist. Sie soll älter als Troppau und anfänglich eine landesfürstliche Stadt gewesen sein, was, wenn man auf Bretislaw zurückgeht, auch bezüglich der ersteren Behauptung richtig sein könnte. Sie soll als dritte Stadt im „Kühland" entstanden und ganz aus Holz erbaut gewesen sein. Titschein (Gyoin) erscheint 1201, Fulnek (Vulneck) 1293 zum erstenmale urkundlich auf.[3]) Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Odrau unter diesem Namen nachher entstand. Urkunden für dies und das Gegenteil sind nicht vorhanden. Daß alle Häuser mit Ausnahme des Schlosses und der Ringmauer aus Holz waren, ist ebenfalls richtig, denn noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die meisten Häuser größtenteils aus Holz, und in ältester Zeit bestanden auch statt der Ringmauern nur hölzerne Pallisadenwände und Holztürme, woran ja auch die ursprüngliche Wappenfigur der Stadt erinnert.

Weiter schrieb ihm Felix Jaschke, „daß Kaiser Karl II. der Kahle 864 dem Ritter Holscho zum Lohne für seine ritterlichen Taten Odrau mit allen seinen Gerechtsamen geschenkt habe", was Zimmermann in seine Chronik gläubig aufnahm. Hilscher war schon etwas vorsichtiger. Er schrieb: „Als Kaiser Karl IV. 1348 daraufdrang, daß die Güter des i. J. 1311 aufgelösten Tempelherren-Ordens an um den Staat

---

[1]) E.-E.: II, 820. Original im Besitze des Herrn Otto Teltschik in Engelhartsstetten in N.-Ö., der auch die später zitierte Urkunde von 1412 verwahrt. — [2]) E.-E.: III, 393. Was Dudik in der Geschichte Mährens, IV. Bd., schreibt, daß Dittersdorf, welches angeblich früher Černa und noch vorher Čermna hieß, seinen Namen von dem Bach erhalten habe, ist unrichtig und bezieht sich weder auf Schles.- noch Mähr.-Dittersdorf. Er verwechselte dies entsprechend der unrichtigen Karte von Jireczek mit Tschirm, welches nach der alten Cyrminia benannt ist. — [3]) E.-E.: I, 262. II, 690, 702.

verdiente Männer gelangten, mochten uns die Herren Sedlnitzky(!), als noch im Lande zu neu, weil sie erst aus Rußland kamen, verloren haben und wir im Andenken an Jaroslav von Sternberg, welcher 1241 die Tataren bei Olmütz schlug, an die von Sternberg gekommen sein. Felix Jaschke sagt, ein Ritter Holscho habe Odrau zuerst besessen, und zwar vom Kaiser Karl erhalten; wenn dieser Kaiser kein früherer als Karl IV. war, dürfte dieser Ritter Holscho kein anderer als Alšo (Alex) von Sternberg, mit dem Beinamen Holitzky, Stammvater der böhmischen Linie der Sternberge sein, durch den oder dessen Nachfolger wir an die uns näher liegende mährische Linie gekommen sein dürften." Hilscher kam dadurch der Wahrheit bezüglich des sagenhaften Ritters Holscho und des Kaisers Karl schon näher. Auf die übrigen Unrichtigkeiten seiner Angaben bezüglich der Tempelherren, der Sedlnitzky, u. s. w. gehen wir nicht näher ein, sondern bemerken Folgendes:

Die Brüder Jaroslaw II. (1332—1360 urkundlich erwähnt) und Albert III. von Sternberg (1332—1347), die schon genannten Söhne Zdislaws v. Sternberg, gehörten zu den treuesten Stützen und Ratgebern des Markgrafen und späteren Kaisers Karl IV. Im Jahre 1335 begleiteten sie ihn auf seinem Zuge gegen Herzog Bolek II. von Münsterberg, um diesen zu zwingen, sich gleich den anderen Piasten Schlesiens als Vasall der böhmischen Krone zu erklären. Karl verwüstete das Land, nahm die Stadt Kant ein, erlitt jedoch bei der Belagerung von Frankenstein einen großen Verlust, indem eine Schar von 150 Helmen, von falschen Wegweisern geleitet, in einen Hinterhalt fiel und gefangen wurde. Unter den Gefangenen befanden sich die Brüder Jaroslaw und Albert von Sternberg, welche sodann von König Johann für 800 Schock Groschen ausgelöst wurden, der ihnen auch die Burg Aussee verpfändete. Markgraf Karl soll sie für ihre Treue und Anhänglichkeit durch Verleihung ansehnlicher Güter belohnt haben. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß Albert (Alesch, Alscho, Holscho) und Jaroslaw das Gebiet von Wihnanow erhielten, daß Jaroslaw die Stadt und die Dörfer nach deutschem Rechte organisierte und daß beide dann infolge einer Vereinbarung aller vier Brüder über ihren Besitz das Gebiet von Odrau ihrem ältesten Bruder Stephan von Sternberg, der im nördlichen Mähren in der Nähe begütert war, der leichteren Verwaltung wegen abtraten. In der Folge besitzt nämlich urkundlich sichergestellt Stephan die Herrschaften Sternberg und Oder, Jaroslaw Hohenstein und Eisenberg, Albert Zwietlau und Zlin und Matthäus Lukow und Holleschau.

Stephan v. Sternberg (1329—1357), der sicher im Besitze von Odrau war, stand bei Hofe in großem Ansehen. König Johann hatte 1318 Nikolaus II., den Sohn des Herzogs Nikolaus I., mit dem Troppauer Land belehnt, wodurch letzteres zum Herzogtum erhoben wurde und aufhörte, ein Bestandteil der Markgrafschaft Mähren zu sein. Dadurch kamen die Sternberge mit der Herrschaft Odrau, wenn sie diese damals schon besessen haben, unter die Oberhoheit der Herzoge von Troppau, während ihre anderen Besitzungen in Mähren lagen. Stephan wurde 1347 Landeshauptmann von Mähren und fungierte als solcher 1348 bei der Errichtung der Olmützer Landtafel. Die goldene Bulle v. J. 1348 regelte dann auch die staatsrechtliche Stellung des Troppauischen, indem sie festsetzte, daß dieses Land ein Lehen der Könige von Böhmen und der Krone dieses Reiches sei. Es hatte sein eigenes Landrecht und seine eigene Landtafel. Die Herzoge von Troppau waren wohl berechtigt, vor dem mährischen Landrechte zu erscheinen, wenn sie eine Klage gegen den einen oder den anderen Landstand hatten, als Beisitzer des Landrechtes sind aber die Herzoge von Troppau, die den Markgrafen von Mähren nicht untergeordnet —aren, nicht zu finden. Trotzdem blieb im 14. Jahrhundert die Anschauung vor-rrschend, daß das Troppauische mährisches Land sei. Stephan von Sternberg starb .357. Er hatte zwei Söhne, Albert und Zdenco, von welchen letzterer schon '59 mit Hinterlassung eines Sohnes namens Peter starb, über welchen sein Oheim bert die Vormundschaft führte.

Albert von Sternberg (1357—1380) oblag in seiner Jugend den Studien f den Universitäten in Bologna und Paris so eifrig, daß er von dort als dreifach

mit Lorbeer Gekrönter, als Doctor der Weltweisheit, der Gottesgelehrtheit und der kanonischen und weltlichen Rechte zurückkehrte. Er wurde bei der Kathedralkirche zu Olmütz Domherr, 1352 Domdechant und 1360 Bischof von Schwerin. Am Vorabend des hl. Johannes d. J. 1360 weilte er in Odrau und bestätigte dem Jaksch (Jakob), Richter von Wolfsdorf, die ihm von Alberts Vorfahren verliehenen Rechte, bestehend in einer freien Hube und einer Schenke, in welcher er sich seinen Trunk brauen konnte, einer Mühle mit einem Rade und der Befugnis, auf seiner Hube einen Fleischer, Bäcker, Schmied und Schuster halten zu können, wofür er dieselben Dienste zu leisten hatte, wie die anderen Richter auf der Herrschaft Oder. Die Jagd behielt sich die Herrschaft vor.[1])

Am Tage des hl. Georg im Jahre 1362 verzichtete Albert in einer in Sternberg ausgestellten Urkunde, um den Zustand seiner „väterlichen Stadt Oder“ zu verbessern und sie mit Freiheiten und anderweitigen Vorteilen zu bereichern, auf das ihm und seinen Vorfahren zugestandene Recht, die Güter jener einzuziehen, die ohne rechtmäßige Erben starben, was man Heimfall oder slavisch Odmirt nannte. Erst in Ermangelung von Verwandten sollten die Güter seiner Untertanen in der Stadt und den Vorstädten an ihn oder seine Nachfolger fallen. Der Stadt Hof stellte er 1363 und der Stadt Sternberg 1364 Urkunden gleichen Inhaltes aus.[2])

---

[1]) Aus einer von Primator, Bürgermeister und Rat der Stadt Fulnek am 23. Oktober 1719 beglaubigten Abschrift.

[2]) In nomine Domini Amen. Cum propter labilem hominum memoriam ac varietatem et diuturnitatem temporum, ea, quæ inter Christi fideles aguntur et disponuntur, de facili a memoria recedant; ideo virorum practicorum sagacitas adinvenit, ut ea scripturæ testimonio perennentur. Ad perpetuam igitur memoriam noverint universi, tam præsentes, quam posteri, quod nos Albertus Dei gratia episcopus Zwerinensis, dominus in Sternberg, cupientes toto mentis nostræ conanime conditionem civitatis nostræ paternæ in Odra facere meliorem et volentes ipsam libertatibus et profectibus alterioribus ampliari, ipsam civitatem nostram cum locis et præurbis suis, nec non communitatem ipsius, ac incolas et homines universos ibidem inhabitantes, ab omni jure Nobis ac nostris posteris secundum jus et consuetudinem tenere, ut veris dominis competenti, ad bona cujusque ibidem sine legitimis heredibus decedentis, quod quidem jus in vulgari Moravico Odmirt dicitur, facimus pro Nobis et nostris posteris liberam et exemptam ipsam privilegiantes et concedentes, ut, si in ipsa civitate, locis et præurbiis quisquam deinceps carens legitimis heredibus viam universæ carnis ingrederetur, ex tunc bona per eum relicta, non ad Nos et posteros nostros sed ad propinquiores ipsius revolvantur, in quibus totaliter ei succedant, et se de eis intromittant, ipsaque teneant, possideant et disponant tamquam sua propria, prout convenientius et utilius eis videbitur expedire. Si autem nullus amicus seu propinquus reperiretur, extunc primo ipsa bona per obitum decedentis relicta, ad Nos et nostros posteros devolvantur. Et volentes, ut præmissa omnia et singula rata et firma permaneant et inconcusse ac inviolabiliter observentur et teneantur, promittimus pro Nobis et nostris posteris, ea firmiter tenere, observare et tueri, et contra ea non facere aliquatenus vel venire. Si quis autem posterorum nostrorum hoc concessionis et exemptionis privilegium infringere præsumpserit, indignationem Omnipotentis et omnium Sanctorum ejus se noverit irremissibiliter incursurum. In cujus rei testimonium præse[illegible] literas fieri et sigilli nostri appensione jussimus communiri. Datum Ste[illegible] berg anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo secundo in die San[illegible] Georgi. — Original auf Pergament mit anhängendem, zerbrochenem Siegel Gemeinde-Archive von Odrau, Nr. I. — Mähr. Magazin 1789. — Moravia 1[illegible] — Cod. dipl. Mor. IX, 229, 249.

Damals war bereits ein Jude, namens Abraham, in Odrau ansässig. Dieser hatte mit zwei Briefen, deren jeder drei Siegel trug, die Bürger von M.-Neustadt bedrängt, welche deshalb beim Brünner Landrechte klagbar auftraten. Da er halsstarrig war, sich nicht vergleichen wollte und auch auf dreimalige Vorladung nicht erschien, so entschied 1362 das Landrecht, daß der Jude Abraham an die Neustädter kein Anrecht habe, da die von ihm vorgewiesenen Briefe in allem und jedem, und namentlich was die Siegel anbelange, gefälscht seien.[1])

Als im Jahre 1364 der erste Erzbischof von Prag, Arnest von Pardubitz, starb, wählte das Domkapitel den Olmützer Bischof Johann Oczko von Wlaschim. An dessen Stelle kam der Leitomischler Bischof und Reichskanzler Johann von Neumarkt, und Albert von Sternberg wurde Bischof von Leitomischel. Allein schon 1369 wurde er durch päpstliche und kaiserliche Mitwirkung Erzbischof von Magdeburg und Primas des deutschen Reiches. Die Stadt Magdeburg sah den Fremden nicht gerne, und da er mit ihr wegen eines Turmes, den sie zu seinem Nachteil erbaut hatte, in einen Streit geriet, der in einen förmlichen Krieg auszuarten drohte, so gab er das Erzbistum auf und nahm schon 1372 wieder das Bistum Leitomischel an. Von Magdeburg führte er viele Schätze weg.[2]) Das Jahr vorher hatte er mit Zustimmung seines Neffen Peter von Sternberg in Sternberg ein Kloster für einen Propst und 14 Chorherren vom Augustiner-Orden gestiftet und reichlich dotiert.



Kunzendorfer Erbscholtisei.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Aus jener Zeit haben wir auch die erste sichere Kunde von der Pfarre in Odrau. Sander, der Official des Olmützer Bischofs, entschied im Jahre 1373 in [...]vesenheit der Pfarrer der Olmützer Diöcese: Heinrich in Czizowicz, Johann in [...]slawitz, Matthias in Dolein, Johann in Oder, und der öffentlichen Notare: [...]ob von Melnik und Heinrich von Tassau, daß ein in der Olmützer Vorburg [...]genes Haus nach dem Tode der Witwe Merta dem Kloster St. Jakob zufallen

[1]) Brünner Landtafel. IV, f. 31. — [2]) Tanner, die Helden von Stern[...] 145. — Crantzius, Metropoleos, 7. Cap.

solle. Im gleichen Jahre verkauften Herdon von Kloppe und dessen Gemahlin Budislawa von Chudobin dem Johann, Pfarrer in Oder, und seinem Bruder Wygnand, genannt Knab, 70 Mark Groschen jährlichen Zins vom Hofe in Duban, welchen Besitz letztere jedoch 1376 an Johann von Scitowitz veräußerten. Im Jahre 1381 schlossen die beiden Brüder eine Vereinbarung bezüglich ihrer übrigen Habe.*)

Auch ein sichtbares Denkmal in der Kirche selbst ist uns aus jener Zeit erhalten geblieben. Es ist die in der südwestlichen Ecke des Turmes hängende Glocke, die einen schwach wellenförmig ausgezackten Rand hat und in gleich großen gotischen Lettern folgende Inschrift zeigt: „o + rex + glorie + veni + cum + pace + anno + domini + M + CCC + LXXIIII + vassro + me + fecit“; zu Deutsch: „O König des Ruhmes, bring den Frieden. Im Jahre des Herrn 1374. Vaßro goß mich.“ Von diesem Jahre an haben wir dann mehr als ein Jahrhundert lang gar keine Nachricht von der Kirche und der Pfarre. Die Kirche ist dem heil. Apostel Bartholomäus geweiht, was an und für sich schon für deren hohes Alter spricht.

Die alten Deutschen erinnerten sich nach ihrer Bekehrung zum Christentume noch oft Wotans und Donars, Holdas und Frikkas und tranken mit Met und Bier ihre Minne an hochzeitlichen Tagen, und als ihnen dies Erinnern und Träumen als Sünde ausgelegt und verboten wurde, da fiengen sie an, aus den neuen Heiligenbildern die Züge alter Götzenbilder herauszusuchen und sie leisteten dann gerade in der Verehrung solcher Helden des Christentums, welche sie an den alten Heidenhimmel erinnerten, fast Unglaubliches. An Wotans Stelle traten vorzüglich der Erzengel Michael, der Apostelfürst Petrus, die Ritter Martin und Georg; aber auch der Apostel Bartholomäus, dessen Fest die Kirche am 24. August feiert, kommt als Vertreter Allvaters vor und ist einer der angesehensten Volksheiligen geworden. Der heilige Bartholomäus war einer der zwölf Apostel des Herrn; eigentlich hieß er Nathanael, denn Bartholomäus ist dem hebräischen Bar-Tholmai gleich, was Sohn des Tholmai bedeutet. Er war zu Kana in Galiläa gebürtig und soll der Bräutigam auf der Hochzeit gewesen sein, bei welcher der Herr das Wasser in Wein verwandelte. Anfänglich predigte er in Palästina, dann zog er nach Phrygien, Großarmenien und Arabien, sogar nach Indien soll er vorgedrungen sein. In dem Gebiete von Albana, der heutigen Kaukasusprovinz, und zwar zu Albanopolis erlitt er den Märtyrertod; es wurde ihm bei lebendigem Leibe die Haut abgezogen und dann wurde er enthauptet, was im Jahre 71 nach Christi Geburt geschah.

Albert von Sternberg und sein Neffe Peter befreiten 1374 die Einwohner der zur Herrschaft Odrau gehörenden Dörfer: Petersdorf, Heinzendorf, Wessiebel, Dobischwald, Lautsch, Jogsdorf, Groß- und Klein-Hermsdorf, Groß- und Klein-Kamitz, Groß- und Klein-Wolfsdorf und Taschendorf vom Heimfallsrechte, so daß sie wie die Bürger der Stadt Odrau ihre Güter ihren Verwandten und Verschwägerten geben, schenken und vermachen konnten. Die Richter waren hievon ausgeschlossen.**)

*) Codex dipl. Moraviæ, X, 209, 211. — Olmützer Landtafel II, 5. III, 25. IV, 11. — Der Fulneker Chronist Felix Jaschke will nach Hilschers Chronik im Jahre 1777 in der Gruft vor dem Hochaltare in einem Stein die Jahreszahl 1012 eingemeißelt gesehen haben. — Nach Franz Xaver Richters Erklärung der ältesten Urkunden der Olmützer Domkirche hatte die Lundenburger Kirche 1131 in Vatorove, was Odrau bedeuten soll, zwei Lan Grundbesitz. — Als Johann Gröger 1664 einen Keller grub, fand man nach Zimmermanns Chronik eine Glocke, die angeblich die Templer 1302 in Meseritsch bei Brünn hatten gießen lassen. Er schreibt: „Die Buchstaben waren schon sehr veraltet.“ Alle diese Nachrichten sind unbeglaubigt.

**) Albertus, Dei gratia Luthomislensis Episcopus et Dominus in Sternberg, et Petrus de Sternberg, nepos reverendi patris Domini Episcopi ejusdem ad universorum tenore præsentium deducim noticiam, quod constituti coram nobis fideles nostri dilecti pauperes homine[s]

Bezüglich der in der Urkunde aufgezählten Dörfer ist zu bemerken, daß unter Petersdorf das ganze, die heutigen Dörfer Groß- und Klein-Petersdorf umfassende Dorf zu verstehen ist. Groß-Kamitz ist das heutige Kamitz und Klein-Kamitz das heutige Dörfel, es wäre denn, daß Klein-Kamitz in den Hussitenstürmen eingieng, da in der Folge von Wüst-Kamitzer Feldern die Rede ist, woraus hervorgehen würde, daß Dörfel eine neuere Anlage wäre, wofür aber keine Beweise vorhanden sind. Groß-Wolfsdorf ist das heutige Schlesisch-Wolfsdorf und Klein-Wolfsdorf das jetzige Mährisch-Wolfsdorf, das in der Folge von der Herrschaft Odrau abkam. Mankendorf gehörte damals noch nicht zu Odrau.

Albert von Sternberg versammelte am 13. Dezember 1375 in seinem bischöflichen Sitze eine erlauchte Gesellschaft, welche das zwischen ihm und seinem Neffen Peter von Sternberg getroffene Übereinkommen bezüglich ihrer Güter bekräftigte. Albert überließ ihm von den väterlichen Gütern die Burg Bechin mit Zugehör, die Zinsen von den Gütern in Beneschau bei der Burg Sternberg in Böhmen, alle Güter, die sie von Wilhelm von Strakonitz geerbt hatten, und die Burg Ratschitz mit sechs Dörfern, mit welchem Besitz Peter für die Lebensdauer seines Oheims sich zufrieden stellen sollte. Alle übrigen Güter verblieben dem Bischof, von denen er jedoch nichts veräußern und verpfänden durfte, mit Ausnahme von 3000 Mark der Einkünfte der Güter Oder und Kolitschin. Ferner verblieben dem Bischof der Familienschatz, alle Kleinodien, die Gold- und Silbergeräte und alle Prunkgewänder. Für Peter von Sternberg verbürgten sich die Herren: Wenzel von Krawarn auf Straßnitz, Albert von Sternberg auf Swietlau, Zdenko von Sternberg auf Lukow, Wilhelm von Sternberg auf Zlin, Latzek von Krawarn auf Helfenstein und Peter von Krawarn auf Plumenau. Für den Bischof Albert verbürgten sich die Herren: Johann d. Ä. von Meseritsch, Wok von Krawarn auf Titschein, Benesch von Krawarn auf Kromau und die Brüder Zdenko und Smil von Sternberg auf Hohenstein. Alle diese versprachen in die Hände des Kaisers und Königs Karls IV.

---

rustici et incolæ villarum nostrarum infrascriptarum videlicet de Petersdorff, de Hinczicz, de Vesele, de Dobeswalt, de Lutzka, de Jacobsdorf, de Hermansdorf majori, de Hermansdorf minori, de Tassendorf, de Camenetz majori, de Camenetz minori, de Lupi villa majori et de Lupi villa minori Nobis cum humilitate supplicare curarunt, quatenus ipsis omnes devolutiones morticiniorum de nostra gratia spirituali concedere dignaremur. Nos igitur diligenti deliberatione præhibita considerantes, quod ex præmissis devolutionibus morticiniorum præfatis villis et incolis earundem utilitatem augmentandum et augmentari de volente potuerint fructuosius in futuris eorum supplicationibus inclinati prænominatis villis omnibus et singulis pauperibus hominibus incolis, rusticis seu villaris præsentibus et futuris omnibus fidelibus dilectis ac eorum hæredibus et posteris et successoribus, judicibus duntaxat exceptis, omnes devolutiones morticiniorum de nostra gratia spirituali damus, tribuimus, donamus et in perpetuum largimus, volentes et indulgentes, ut prædictarum nostrarum incolæ rustici villarum et inhabitatores ipsarum singuli et universi, præsentes et futuri, judicibus exceptis, deinceps et in antea, omnia bona ipsorum in articulo mortis aut pani existentes possint et valeant dare, legare et donare propinquioribus consanguineis ipsorum tali jure et consuetudine, sicut in ppido nostro Odra per cives nostros tenetur et observatur, sine nostram hæredum et successorum nostrorum contradictione. In quorum omnium ıtimonium præsentes litteras damus sigillorum nostrorum munimine roboratas. ıtum in Sternberg Anno domini Millesimo trecentesimo septuagesimo quarto die S. Laurentij Martiris gloriosi. — Von Bürgermeister und Rat der Stadt rau am Tage Martini 1608 und am 19. Juli 1686 neuerdings bestätigte Ab-:ift im Gemeinde-Archive von Odrau Nr. II.

und der Herren Peter und Johann von Rosenberg, Johann von Sternberg auf Lukow und Benesch von Krawarn auf Kromau, darüber zu wachen, daß die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden, widrigenfalls sich jeder von ihnen bereit erklärte, mit drei Dienern und vier Pferden in einen ihnen zu bestimmenden Ort in das Einlager (obstagium) zu gehen und nicht früher von dannen zu reiten, als bis alles Versprochene genau erfüllt sein würde.[1])

Das Herzogtum Troppau wurde 1377 unter die Söhne des am 8. Dezember 1365 verstorbenen Herzogs Nikolaus II. geteilt, wodurch auf dem ziemlich umfangreichen Boden des alten Troppauer Landes die beiden Herzogtümer Troppau und Jägerndorf entstanden. In der Urkunde wurde bemerkt, daß „der von Sternberg mit der Stadt Oder und mit allen dorffern und guttern, die darczu gehoren", in den von den Herzogen Wenzel und Przimko erlosten Anteil gehöre.[2]) Im darauffolgenden Jahre gründete Albert von Sternberg die Kartause „Maria im Tale Josaphat" zu Trčka bei Leitomischl, die er reichlich mit Gütern in Mähren bedachte. Diese Kartause übersiedelte später nach Dollein bei Olmütz.

Das Domkapitel in Olmütz weigerte sich damals, die vom Markgrafen Jodoc ausgeschriebene Steuer zu bezahlen und als es bei der Weigerung beharrte, nahm der Markgraf mehrere Güter derselben in Besitz, aus deren eingezogenen Einkünften er die Abgaben einbringen ließ. Als die Kanoniker dagegen Beschwerde führten, sprach er über dieselben die Acht aus und ließ sie durch den Olmützer Stadtrat aus der Stadt Olmütz vertreiben. Die Acht derselben dehnte er später auf ganz Mähren aus. Die geächteten Domherren führten nun Beschwerde in Rom, auf welche hin Jodoc eine Gegenschrift an den Papst Urban VI. sandte, der aber nichtsdestoweniger am 15. Oktober 1379 dem Leitomischler Bischof Albert von Sternberg den Auftrag erteilte, den Markgrafen Jodoc, den Olmützer Stadtrat und alle jene, welche an der Vertreibung des Kapitels und an der Besetzung der Kirchengüter Anteil hatten, mit dem Kirchenbanne zu belegen. Bischof Albert ließ den Sachbefund feststellen und sprach sodann am 12. Jänner 1380 über die Genannten den Bann und über ganz Mähren das Interdikt aus. Zwei Tage später starb Bischof Albert und wurde in einer eigenen Gruft vor dem Hochaltare der Sternberger Pfarr- und Konventkirche beigesetzt.



Wappen der Herren von Krawarn.

Der „ehrbare Herzmansky" ließ sich dann im Jahre 1381 am Tage des hl. Veit vom Propste der Augustiner in Sternberg bestätigen, daß er das Gericht in Taschendorf mit einer freien Hube Acker, einer Mühle, einer Schenke, einem Schmiede, Weber, Schneider und Schuster und „anderen mehr aldorten befindlichen Grundstücken", wie auch den 3. Pfennig von allen kleinen Strafen, „mit allen und jeden seinen Pertinentzien, jedoch die Jägerei ausgenommen, so von uraltersher zum Gerichte gehört haben, vor sich, seine Gemahlin und alle seine rechtmäßigen Nachkommen" zur Zeit des hochwürdigen Bischofs Alberti, Bischofs von Leitomischl und Herrn in Sternberg, „zu einer Erbgerechtigkeit" erkauft habe. Diese Urkunde, ei... einfachen Kopie auf Papier entnommen, ist, nach den darin gebrauchten Re... wendungen und der Anführung des Familiennamens zu schließen, eine in späte... Zeit, im 16. oder anfangs des 17. Jahrhunderts angefertigte schlechte Übersetz... einer einem Richter des genannten Dorfes verliehenen Handfeste. Das Origi...

[1]) Olm. Landt.: III, f. 1, 2, 3, 4. — [2]) Codex dipl. Silesiæ. VI, 195 — ...

dieser Urkunde, die jedenfalls bis ins 18. Jahrhundert vorhanden war, da sie in mehreren Rechtsstreiten erwähnt wird, konnte nicht aufgefunden werden.

Der ganze Güterbesitz Alberts von Sternberg gieng nach seinem Tode an seinen Neffen Peter von Sternberg (1380—1397) über, der sich das Jahr vorher mit Anna, der Tochter des Herzogs Nikolaus II. von Troppau und Ratibor, vermählt hatte. Sie erhielt eine Mitgift von 1000 Mk., für deren Auszahlung Wenzel



Jahrmarktsbild.

Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

von Krawarn auf Straßnitz ihrem Bruder, dem Herzog Johann I. von Troppau, Bürgschaft leistete.[1]) Da Peter anscheinend ohne Erben verbleiben sollte, so erbat er sich 1382 von König Wenzel die Erlaubnis, mit allen seinen Gütern frei verfügen zu können, und schloß dann 1383 mit Peter von Krawarn auf Plumenau und Marquard ..n Sternberg auf Wesseli bezüglich aller seiner in der Olmützer Zaude liegenden ..ter eine Gütergemeinschaft und versprach ihnen später auch die Anwartschaft auf ..e böhmischen Besitzungen. Da ihm aber beide Widerwärtigkeiten bereiteten, so ver..chte er letztere am 19. März 1397 dem Heinrich von Neuhaus und dem Zbislaw

[1]) Tanner, Sternberge, 150. — Dobner, Monumenta, IV, 372. — Olm. ..t. IV, 2. — Codex dipl. Moravia, XI, 133. — Biermann, Troppau, 167, 216.

von Sternberg. Peter von Sternberg, der kurz darauf starb, wurde in einer Seitenkapelle der Sternberger Pfarrkirche beigesetzt.

Die Erben Peters von Sternberg, Peter von Krawarn und Marquard von Sternberg, ließen seiner Witwe Anna, Herzogin von Troppau, deren Heiratsgut und Widerlage im Betrage von 2500 Mark, das sie ursprünglich auf den Dieditzer Gütern verschrieben hatte, auf dem zum Burgbanne von Sternberg gehörigen Gütern landtäflich versichern. Das schlesische Gut Oder scheint sie eigens geerbt zu haben. Markgraf Procop gestattete ihr am 31. März 1398, über die zu ihrer Mitgift gehörigen Güter in Mähren frei verfügen zu können. Eine gleiche Begünstigung dürfte ihr von ihrem Bruder, dem Herzog Przimko von Troppau, bezüglich der Güter in Schlesien zuteil geworden sein, worauf sie in ihrem Testamente vom 7. August 1398, welchem Markgraf Procop, Herzog Przimko, Peter von Krawarn auf Plumenau und Erhard von Kunstadt die Siegel anhängten, den edlen Herrn Latzek von Krawarn auf Helfenstein in Anerkennung der Treue und des brüderlichen Wohlwollens, welches ihr derselbe jederzeit erwiesen hatte, zu ihrem Erben einsetzte. Herzogin Anna dürfte im Jahre 1405, in welchem sie den Augustinern in Sternberg das Dorf Babitz schenkte, verstorben sein.[1])

Latzek von Krawarn, der schon zu ihren Lebenszeiten die Güter Sternberg, Bärn und Hof verwaltet hatte, wollte dieselben nach ihrem Tode nicht herausgeben, mußte dieselben aber 1406 zufolge landrechtlicher Entscheidung an Peter von Krawarn auf Plumenau abtreten, während er die Herrschaft Oder behielt. Von ihm bewahrt die Stadt Odrau eine im Jahre 1406 auf Helfenstein ausgestellte Urkunde, womit er ihr einen jährlich am Montag nach Maria Namen abzuhaltenden Markt (Kreuzerhöhungsmarkt) gewährte.[2])

---

[1]) Vergleiche den Aufsatz des Verfassers: „Die Herren von Krawarn" in der Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 1898 und 1899.

[2]) Nos Laczko de Crawarn, dominus in Helfenstein, significamus tenore præsentium universis præsentibus et futuris: Odræ prudentes viri, cives et incolæ, tota communitas civitatis nostræ in Odra, nostræ fideles et dilecti coram nobis constituti humaniter et sincere supplicaverunt, ut ad annale forum celebrandum singulis annis ipsis annueremus, cupientes igitur, ut dicta civitas cum suis coinculis in futurum crescat et promoveatur, præfatis nostris civibus in Odra ad tale annuale forum verum probavimus et virtute præsentium damus et concedimus consensum pariter et adsensum, ut omni libertate, qua civitates aliæ in corona Moraviæ, ubi annalia fora celebrantur perfrui consueverunt, et ipsi perfruantur, ita quidem tale forum annale prætacti cives nostri de Odra Olomucz et ubique locorum videlicet feria secunda beate Marie proxima post nativitatem beate Marie virginis gloriose, et si ipsa nativitas in diem dominicam inciderit, tunc ipsa dominica et feria secunda immediate sequenti post nativitatem dictam annale forum celebrandum mandent et procurent proclamare perpetue et inviolabiliter duraturum. In cujus rei testimonium præsentis litteras nostri sigilli majoris subappressione mandavimus, decreta nostra sententia communi datum in Helfenstein feria quarta post diem Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum anno Domini 1406. — Original auf Pergament mit eingedrücktem, aber abgefallenem Siegel im Gemeinde-Archive von Odrau, Nr. III.

Die Hussitenkriege.

Latzek von Krawarn auf Helfenstein und Odrau hatte sich von jeher als Husens Freund und besonderer Gönner erwiesen und fanden dessen Lehren durch ihn und seinen gleichgesinnten Vetter Peter von Krawarn auf Straßnitz nicht nur beim höheren Adel Eingang, sondern gewannen in kurzem so sehr die Oberhand, daß Mähren, mit Ausnahme der Städte, im Eifer für den Husitismus selbst Böhmen übertraf. Dazu mag nicht wenig beigetragen haben, daß Konrad Graf von Vechta, Latzek von Krawarn, Jodoc Hecht von Rositz und der Brünner Propst Bartholomäus als königliche Anwälte 1411 von König Wenzel das Vorschlags- und Verleihungsrecht für alle geistlichen Pfründen, Domherrn- und Altaristenstellen in der Olmützer Diözese, wenn auch nur für einmal, erhielten.

Latzek, welcher seit 1408 das Amt des Oberst-Burggrafen zu Prag und des Oberst-Hofmeisters bekleidet hatte, war nach dem Tode des Markgrafen Jodoc Landeshauptmann von Mähren geworden, als welcher er 600 Mark Prager Groschen und 20 Dreilinge Wein[1]) bezog. Als man am 6. Juli 1415 den Magister Johann Hus[2]) in Konstanz verbrannte, so rief dies in Böhmen und Mähren eine mächtige Bewegung hervor. Seine Anhänger, die Husiten, verlangten freie Religionsübung nach den Ansichten ihrer Prediger. In großer Zahl erschienen die böhmischen und mährischen Barone im September 1415 auf dem großen Landtage in Prag, wobei auch Latzek und sein Vetter Peter von Straßnitz nicht fehlten. Hier schlossen sie einen Bund, auf allen ihren Gütern und Besitzungen die Freiheit des Predigens zu schirmen, der ordentlichen bischöflichen Gewalt nur da Folge zu leisten, wo sie der heiligen Schrift gemäß verfahre, sonst aber sich an die Aussprüche der Prager Universität zu halten und ungerechten Bannsprüchen zu widersetzen, sie mögen von welcher weltlichen Gewalt immer unterstützt werden. An das Konzil richteten sie ein Schreiben voller Vorwürfe und Drohungen, welchem 452 Edelleute ihre Siegel anhiengen. Anfangs Februar 1416 beschloß das Konzil, alle diese Barone vorzuladen und ihnen den Prozeß zu machen. König Sigmund schrieb an die Führer der husitischen Barone, Latzek von Krawarn, Boczek von Kunstadt und Zdenko von Wartenberg, warnte sie, sich zur Verteidigung von Husens Lehre untereinander zu verbinden, und drohte ihnen mit einem Kreuzzuge, wenn sie der Vorladung nicht Folge leisten sollten. Am 30. Mai 1416 verbrannte man dann auch Husens Freund Hieronymus von Prag, mit welchem Latzek in regem Briefwechsel gestanden war.

Latzek erlebte die Stürme, die infolge dieser Ereignisse wenige Jahre darauf über Böhmen, Mähren und Schlesien hereinbrechen sollten, nicht mehr. Am 6. Juli 1416 weilte er noch in Prag, wo König Wenzel über seine Veranlassung den Brüdern Johann und Stibor von Cimburg die Burg Drahotusch überließ. Am 15. Juli finden wir ihn in Groß-Meseritsch, wo er den Verkauf des Erbgerichtes zu Bitesch an einen Trebitscher Bürger genehmigte. Hierauf zog er sich auf seine Besitzungen im Kuhländchen zurück und starb kurz darauf. Seine Überreste wurden in der Kirche des Augustinerklosters in Fulnek beigesetzt, doch besagt sein Grabstein nichts …r den Ort und den Tag seines Todes.

---

[1]) Ein Dreiling = 20 Eimer. — [2]) Johann Hus, geboren 1369, war Pro-
…or der Theologie und Rector an der Prager Universität. Sein Zerwürfnis mit … geistlichen Oberbehörde veranlaßte den Auszug aller deutschen Professoren und …denten nach Leipzig, wo 1409 die Universität gegründet wurde. König Wenzel …e ihn anfangs aus Haß gegen die Deutschen gehalten, ließ ihn jedoch später fallen.

Latzek von Krawarn hatte 1397 seiner Nichte Else von Krawarn bei ihrer Heirat mit Predbor von Cimburg 20 Mark Groschen jährlichen Zinses von den Dörfern Barnsdorf und Horka angewiesen. Predbor wies 1412 seiner Gemahlin das Heiratsgut auf Drewohostitz an und verkaufte gleichzeitig die 20 Mark Groschen Zins von Barnsdorf und Horka dem Stephan von Heynsdorf. Es dürfte dies der Richter von Heinzendorf gewesen sein. Stephan von Hinczdorf alias Bysdraticz, wie er 1418 genannt wird, verkaufte im genannten Jahre diesen Besitz an Slawik Czudny von Korabowitz.*)

Die Söhne Latzeks von Krawarn auf Helfenstein, Johann und Dirslaw, waren vor ihm verstorben und nur die Tochter Elsbeth, die Witwe des Albert von Sternberg auf Lukow, mit ihren unmündigen Söhnen Georg und Latzek von Sternberg überlebten ihn. Den letzteren hatte ihr Großvater die Herren Johann von Lomnitz, Peter von Krawarn auf Straßnitz, Benesch von Krawarn auf Kromau, Zbinek Dubrawska von Dubrawitz, Boczek von Labut, Czech von Traplitz, Wsebor von Dubczan und Slawik von Korabowitz zu Vormündern bestellt. Latzek hatte wohl seine Tochter Elsbeth zur Erbin seiner Güter Helfenstein und Odrau eingesetzt, allein nach seinem Tode bemächtigte sich sein Vetter Peter von Straßnitz, der nach ihm Landeshauptmann wurde, der Burg Helfenstein samt Zugehör. Elsbeth klagte ihn 1417 durch ihre Bevollmächtigten Jaroslaw von Sternberg auf Wesseli, Benesch von Krawarn auf Kromau und Herald Puschka von Kunstadt auf Ottaslawitz auf Zahlung einer Entschädigungssumme von 20.000 Mark. Es erfolgte wohl ein Ausgleich, den aber Peter nicht einhielt, weshalb sie ihn neuerdings klagte, daß er sie durch listige Vorspiegelungen um ihre Rechte bringe, wogegen Peter sich auf die Landtafel berief, bis endlich 1420 die mährischen Barone ihn verhielten, ihr auf den zum Burgbanne von Helfenstein gehörenden Dörfern Ossek, Horka, Augezd Wladiczy und Podolssye 400 Mark Groschen jährlichen Zins anzuweisen. Das Gut Odrau verblieb ihr.

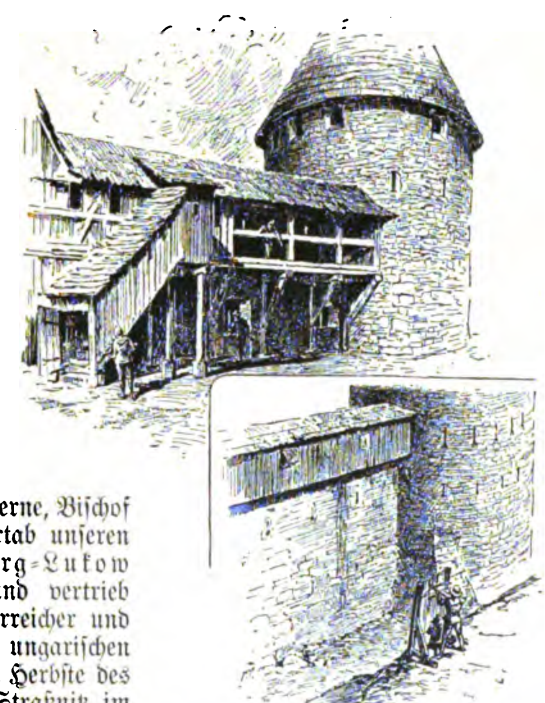
Georg von Sternberg-Lukow hatte 1419, nachdem er mündig geworden war, die Vormünder befriedigt und führte nun mit diesen die Vormundschaft über seinen Bruder Latzek. Georg von Sternbergs Leben fiel in eine äußerst bewegte Zeit, in welcher auch die Stadt Odrau manche Drangsale zu erleiden hatte. Peter von Krawarn auf Straßnitz, Erhard von Kunstadt, Johann von Cimburg auf Tobitschau und viele andere Barone hatten 1417 husitische Priester in Menge auf ihre Güter berufen und zwangen jene, welche sich weigerten, die Kommunion unter beiden Gestalten auszuteilen, ihre Stellen binnen einer bestimmten Frist solchen einzuräumen, die dazu willig waren. Papst Martin V. ermahnte 1418 die Abtrünnigen zur Rückkehr in den Schoß der Kirche, belegte die Ungehorsamen mit dem Bann und wollte sie zur Verantwortung ziehen; allein König Wenzel ließ das Gesetz, wornach jede Vorladung seiner Untertanen weltlichen Standes vor ein außerhalb der Landesgrenzen befindliches Gericht unstatthaft und nichtig sei, aufs neue kundmachen, weshalb die Maßregeln des Papstes fruchtlos blieben. Über Drängen seines Bruders, des Königs Sigmund, entschloß er sich aber 1419 dem Husitismus entgegenzutreten, was in Prag Unruhen und die Stürmung des Neustädter Rathauses zur Folge hatte, wobei sich der Ritter Johann Žižka von Trocznow als Führer der Husiten hervortat. Die Kunde hievon verursachte König Wenzel einen Schlaganfall, dessen Wiederholung am 16. August 1419 seinen Tod herbeiführte. Alle Bande der Zucht und Ordnung lösten sich nun auf, und die verheerenden Husitenkriege begannen, die eine grenzenlose Verwüstung von Böhmen, Mähren und Schlesien verursachten.

König Sigmund hätte seinem Bruder folgen sollen; auch wollten ihn die Stände des Königreiches als ihren Herrn anerkennen, wenn er sich bereit erklärte, Religionsfreiheit zu gewähren, vor allem aber die Kommunion unter beiden Gestalten freizugeben. Da König Sigmund ausweichend antwortete, so bereitete sich die Mehrzahl

*) Olm. Ldt.: VI, 47. VII, 6. IX, 19.

der Böhmen zum Widerstande vor. Es gab damals in Böhmen drei Parteien: die Katholiken, die gemäßigten Hussiten, die nicht jeder Verständigung mit Sigmund und der Kirche abgeneigt waren, und die eifrigen Hussiten, die eine Versöhnung mit der Kirche entschieden ablehnten, im weiteren Kampfe die wichtigsten Lehrsätze derselben verwarfen und in politischer Beziehung dem Freistaate und der Gütergemeinschaft sich zuneigten. Die Gründung der Stadt Tabor gab dieser Partei einen Mittelpunkt und den Namen Taboriten.

König Sigmund entfernte in Mähren von allen königlichen Ämtern jene, welche den Hussiten ergeben waren, und besetzte ihre Stellen mit treuen Anhängern des katholischen Glaubens. Der Landeshauptmann Peter von Krawarn-Straßnitz fiel in Ungnade und mußte sein Amt an seinen Vetter Heinrich von Plumenau abtreten, der aber schon am 1. November 1420 in der für König Sigmund unglücklichen Schlacht unter dem Wyschehrad sein Leben unter den Dreschflegeln der Hussiten lassen mußte, worauf König Sigmund Böhmen eilig verließ. Anfangs Februar 1421 entstand dann mit Unterstützung Peters von Straßnitz auf einer Marchinsel unterhalb Ungar.-Hradisch ein Neu-Tabor, welches der Schrecken der Umgegend wurde. Als die dort anwesenden Hussiten das nahe Kloster Welchrad stürmten und dieses samt einigen Mönchen und der kostbaren Bibliothek verbrannten, sammelte Johann der Eiserne, Bischof von Olmütz, an dessen Seite wir fortab unseren Grundherrn, Georg von Sternberg-Lukow auf Odrau, finden, ein Heer und vertrieb dieselben mit Unterstützung der Österreicher und der von König Sigmund gesandten ungarischen Hilfstruppen. Letzterer ließ dann im Herbste des Jahres die Güter des Peter von Straßnitz im südlichen Mähren durch ungarische Reitergeschwader verwüsten, und Herzog Przimko von Troppau brachte den festen Helfenstein in seine Gewalt, den Peter erst nach dem Landtagsschlusse vom 17. November auf Grund eines Vertrages mit dem Könige wieder erhielt.



Nord- oder Wehrgang auf der Stadtmauer.

Ein zweiter Angriff Sigmunds in Böhmen hatte keinen besseren Erfolg als der erste; er erlitt bei Deutschbrod 1422 eine abermalige Niederlage und wandte sich nach Mähren, wo er die Stadt Wesseli und die Burg Steynitz (Ostrow), welche Haschek von Waldstein vom Olmützer Bistum zu Lehen hatte, belagerte. Als er jedoch hörte, daß die Polen unter dem Prinzen Sigmund Korybut bereits vor Olmütz und Mährisch-Neustadt stünden, zog er nach Ungarn ab. Inzwischen begannen unter den Hussiten selbst Mißhelligkeiten. Die gemäßigten Hussiten trennten sich von den Taboriten und die Uneinigkeit wurde so groß, daß sie sich bis zur gegenseitigen Bekämpfung steigerte. Mitte des Jahres 1423 fand aber bei Konopischt wieder eine Versöhnung der Parteien statt.

Georg von Sternberg erneuerte am Sonntage nach Pfingsten 1423 als Herr

von Odrau dem Peter, Richter von Großhermsdorf, die Handfeste, welche seine Ahnen den Vorfahren des Peter bei der Gründung des Dorfes erteilt hatten. Er bestätigte ihm darin eine freie Hube, eine Schenke, den dritten Pfennig von den Gerichtsgeldern mit Ausnahme der drei Hauptsachen, welche der Herrschaft zu richten zukamen, und das Recht, auf seiner 7. Hube einen Fleischer, Bäcker, Schuster und Schmied halten zu können. Ferner bestätigte er ihm die Mühle mit zwei Rädern an der Oder im Dorfe Kleinhermsdorf, gestattete ihm, sein Vieh frei mit jenem der Dorfgemeinde weiden zu lassen, und schenkte ihm den 8. Groschen vom Zins des Dorfes, wofür er am ersten Dingtage eine schwere Mark und 20 Groschen leisten sollte, während die anderen Bauern an den beiden anderen Dingtagen ihre Abgaben zu erlegen hatten. Bald darauf finden wir Georg wieder im Kriegsgetümmel.

König Sigmund hatte für Johanni 1423 einen neuen Kreuzzug gegen die Husiten in Böhmen bestimmt, die ihm aber zuvor kamen und in Mähren einrückten. Sie eroberten Eibenschütz, Prerau, Kwassitz und andere Orte und lagerten sich Mitte Juli mit großer Macht vor Kremsier. Gegen sie zogen mit ihren Scharen Johann der Eiserne, Bischof von Olmütz, Herzog Przimko von Troppau, Peter von Krawarn-Straßnitz, der wieder in Kaiser Sigmunds Gunst gelangt und Landeshauptmann von Mähren geworden war, Johann von Krawarn auf Titschein, Wenzel Duba von Leschtno u. m. a. und lieferten ihnen eine äußerst blutige Schlacht. Die Husiten behaupteten jedoch das Feld und nahmen am nächsten Tage Kremsier ein, wobei unser Grundherr Georg von Sternberg, ferner Johann von Böttau auf Zornstein und viele andere in Gefangenschaft gerieten. Kremsier kam aber nicht lange darauf wieder in die Gewalt des Bischofs, worauf die Gefangenen ausgelöst wurden.

Herzog Albrecht von Österreich, der Schwiegersohn des Königs Sigmund, der von diesem am 4. Oktober 1423 mit der Markgrafschaft Mähren belehnt worden war, führte im Sommer 1424 den Krieg gegen die Husiten in Mähren mit nicht geringem Nachdruck und Erfolg, so daß er fast das ganze Land in seine Gewalt brachte, wobei er den Rat König Sigmunds und des päpstlichen Gesandten befolgte und jene husitischen Barone, die sich ihm gutwillig ergaben, wieder in Gnaden aufnahm. Als jedoch Herzog Albrecht im Herbste nach Entlassung der Mannschaft zurück nach Österreich zog, ward Mähren wieder eine Beute der Husiten. Denn anfangs Oktober begann ein großer Kriegszug aller Husitenheere aus Böhmen zur Befreiung Mährens. Auf diesem Zuge erkrankte Žižka in der Nähe der von ihnen belagerten Burg Přibislau an der Pest und starb am 11. Oktober 1424, worauf seine Leute den Namen Waisen annahmen und bald aus Mähren abzogen. Boczek von Kunstadt, Herr auf Wisowitz und Brumow, einer der erbittertsten Gegner der Katholiken, fiel 1424 mit einem Haufen Husiten in den Burgbann von Lukow ein, der zur Hälfte im Besitze unseres Grundherrn Georg von Sternberg war, und verwüstete dort alles. Bischof Johann rückte vereint mit den Leuten Georgs und den Hilfsvölkern des Herzogs Přemek von Troppau dahin ab und schlug ihn beim Markte Sluschowitz derart aufs Haupt, daß er sich nur mit Not nach Wisowitz retten und später in das festere Brumow flüchten konnte.

Herzog Albrecht hatte auf die Kunde von dem abermaligen Einfalle der Husiten rasch neues Volk zusammengerafft und verwüstete nun im Vereine mit den ungarischen Hilfstruppen die Besitzungen der Anhänger derselben, darunter die des Peter von Krawarn-Straßnitz, weil dieser die Stadt Eibenschitz, welche Herzog Albrecht den Husiten abgenommen, diesen wieder in die Hände gespielt hatte. Herzog Albrecht bestimmte am 4. Dezember in Brünn in der Streitsache zwischen ihm und Peter von Straßnitz den Herzog Přemek von Troppau, den Landmarschall von Österreich, Johann Grafen von Schaunberg, und den Hans von Windern zu Schiedsrichtern, währe Peter hiezu die Herren Johann VI. von Krawarn-Titschein und Gymram von Dubrau erwählte. Es scheint aber kein Vergleich stattgefunden zu haben, denn am 12. u 22. Februar 1425 schrieben die Olmützer an Herzog Albrecht, er möge die Sta mit Kriegsvolk besetzen, da sie eines Überfalles durch die Herren von Straßı Tobitschau und Lukow gewärtig seien. Namentlich Peter von Krawarn sammle

trächtliches Kriegsvolk bei Proßnitz und habe es nicht zugelassen, daß die starke Wasserfeste Magetein abgebrochen werde. Da dieselbe schwach besetzt sei, so würde sie den Husiten in Dollein in die Hände fallen. Auch teilten sie ihm mit, daß einer der husitischen Herren geneigt wäre, mit ihm Frieden zu schließen, Schönberg und Gewitsch den Feinden zu nehmen und ihm die Straße dort freizuhalten. Es war dies Haschek von Waldstein, den Herzog Albrecht kurz darauf zum Landeshauptmanne von Mähren machte, während er gegen Peter von Straßnitz einen verheerenden Feldzug unternahm und dessen Güter bei Namiest verwüstete. Da entschloß sich Peter, nachzugeben. Unter sicherem Geleite zog er in das Lager des Bischofs von Olmütz vor Gaya, wo er durch Vermittlung seines Vetters Johann VI. von Titschein und der Herren Georg von Sternberg-Odrau und dessen Bruder Latzek von Sternberg-Lukow ehrenvoll aufgenommen wurde und Frieden mit ihm und dem Herzog schloß.

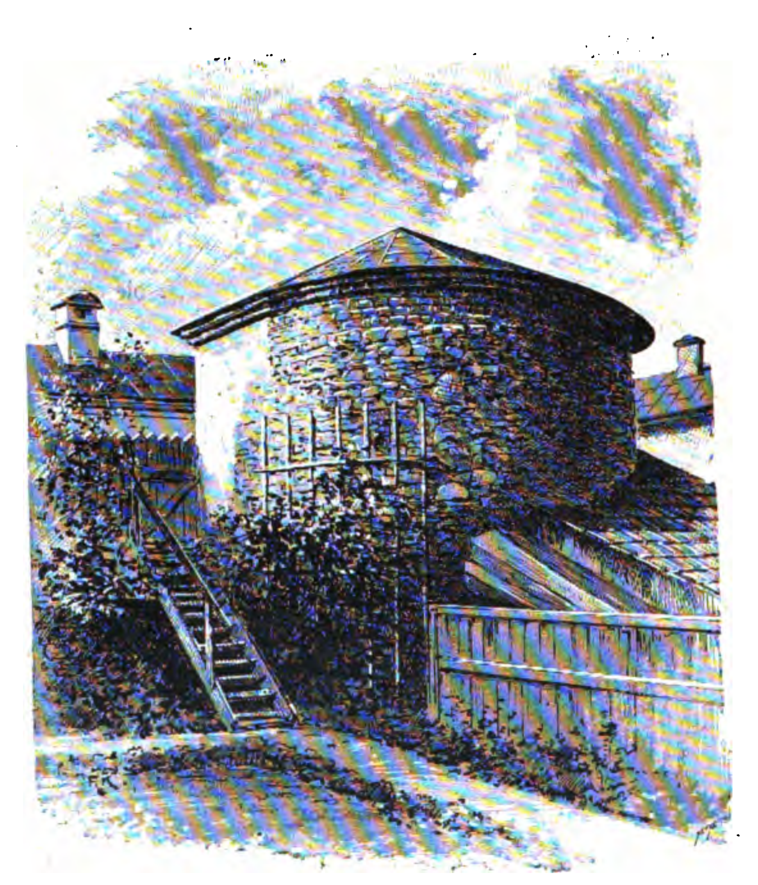
Wegen des Besitzes der Hälften der Burgen Lukow und Holleschau standen Georg und sein Bruder Latzek von Sternberg mit ihrem Vetter Albert von Sternberg-Lukow im Streite und bestimmte letzterer in einer am 7. Mai 1425 in Helfenstein ausgestellten Urkunde den Peter von Krawarn-Straßnitz zum Schiedsrichter dieser Angelegenheit. Zeugen der Handlung waren: Johann von Krawarn auf Titschein, Peter von Konitz, Stibor von Cimburg-Krzidlo, Johann von Cimburg-Tobitschau, Stibor von Cimburg-Drahotusch und Zbinek von Stralek-Wschechowitz. Den genannten Herren, mit Ausnahme Latzeks von Sternberg, stellte der Olmützer Stadtrat am 25. Mai 1425 einen Geleitsbrief zum freien Betreten der Stadt und sicherem Abzuge von dort aus.*)

Die Husiten hatten auf ihrem Raubzuge im Jänner 1425 die Kartause Dollein bei Olmütz in ihre Gewalt bekommen und dort eine starke Besatzung zurückgelassen, welcher Tobias von Tworkau im Vergleichswege das feste Schloß Hluboky (Hombok) übergab. Da Herzog Przimko befürchtete, daß die Husiten von dort aus Einfälle in das Troppauische unternehmen könnten, so ließ er Mitte März 1425 durch seinen Amtmann Nikolaus von Bladen die beiden Husitenführer Peter Holy und Dobek Puchala unter sicherem Geleite zu sich führen, wo diese nach einigen Verhandlungen mit ihm, seinem Schwiegersohne Johann von Krawarn auf Titschein und dessen Vetter Georg von Sternberg-Lukow auf Odrau einen Waffenstillstand mit vierzehntägiger Kündigung schlossen, dergestalt, daß Peter Holy und Dobek Puchala mit ihren Scharen, wenn Prinz Sigmund Korybut und die Prager in das Land kämen, mit diesen unbeschadet des Waffenstillstandes im Felde liegen und auch Herzog Przimko und seine Genossen dem König Sigmund, falls dieser in das Feld ziehe, beistehen könnten, hingegen sollten sie ruhig zusehen, wenn Herzog Albrechts Macht in das Land hereinbreche. In diesen Vertrag wurde auch Berchta von Krawarn, die Witwe Peters von Sternberg auf Konopischt, welche die Burg Sternberg hielt und auf den zugehörigen Gütern wie ihre Schwester Else von Krawarn, die Witwe des 1412 verstorbenen Oberstburggrafen Heinrich von Rosenberg, das Heiratsgut versichert hatte, einbezogen.

König Sigmund hatte anfangs Oktober 1425 mit Herzog Albrecht, der sich zur Eroberung des damals von den Husiten besetzten Klosters Trebitsch rüstete, eine Zusammenkunft. Die Belagerung des Klosters gieng jedoch nicht recht von statten, weshalb beide, da bald nach Allerheiligen Prinz Korybut mit den Pragern und den böhmischen Herren sich in großen Massen unweit von Iglau lagerten, abzogen. Ende des Jahres 1425 legte sich dann eine Schar Husiten unter Anführung Johanns von Cimburg auf Tobitschau mit großer [Ma]cht vor Kremsier, schloß dort den Bischof von Olmütz mit 1500 Reitern ein und [bed]rängte ihn heftig. Die Olmützer, an welche sich derselbe um Hilfe wandte, teilten [ihm] und dem Landeshauptmann Haschek von Wallstein mit, daß sie, falls Herzog

*) Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 1897, 59.

Przimko und Georg von Sternberg auf Odrau, auf deren schnelle Hilfe sie rechnen, mit ihren Scharen herbeizögen, sich denselben anschließen würden, „domit wir", wie es im Briefe heißt, „vngeverlich durchkomen mochten". Als die Husiten hievon Kunde bekamen und die Völker König Sigmunds von Ungarisch-Hradisch aus herankamen, zogen sie von Kremsier ab, worauf die Olmützer am 13. Jänner 1426 an Herrn Ladislaw von Ludanitz schrieben, daß sie ihr Kriegsvolk, obgleich die Feinde bereits von Kremsier abgezogen seien, mit seinen und den königlichen Truppen unter Niklas von Perin vereinigen würden.



Citadine im Zwinger. Letzter Rest der Stadtbefestigung.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Diese tätige Mithilfe des Herzogs Przimko von Troppau und seiner Genossen in der Bekämpfung der Husiten scheinen diese übel vermerkt zu haben und ergriffen bald eine Gelegenheit, sich zu rächen. Kurz nach der Einnahme von Kolin (16. Dezember 1427) zogen die Taboriten unter Procop d. Gr., die Waisen unter Procupek und die Prager unter Johann von Cimburg auf Tobitschau durch Mähren, mit welchem Lande sie Waffenstillstand hatten, bis Ungarisch-Brod, welches sie durch Vergleich einnahmen, hierauf an Skalitz und Senitz vorbei über die Wag, verheerten die Gegend um Orechow, Modern, Pösing und St. Georg und lagerten sich vor Preßburg. Von hier wandten sie sich nach Tyrnau und im Wagtale weiter bis Beckow und von dort wieder nach Ungarisch-Brod. Eine Schar kehrte mit Beute beladen nach Böhmen zurück, während eine andere nordwärts gegen Schlesien zog. Prerau kam in ihre Hände, Weißkirchen wurde geplündert, Odrau eingenommen, die Benediktiner-Propstei Briesau zerstört und Schlatten verbrannt.

Herzog Przimkos Sohn Wenzel, welcher in Grätz weilte, schaffte sich d' ungebetenen Gäste durch Kapitulation und Zahlung einer Geldsumme vom Hal, und die Troppauer, denen die Ölser Herzoge Konrad der Kantner und Konrad

der Weiße beistanden, erwehrten sich ihrer. Von hier aus setzten sie ihren Raubzug in Schlesien weiter fort.

Die Stadt Odrau war gut befestigt. Sie war mit doppelten, starken und hohen Mauern umgeben und hatte nur zwei Eingänge: das Ober- und das Niedertor. Neben diesen Toren standen runde, hohe Warttürme. Der eine beim Obertor war dort, wo jetzt das Haus Nr. 4, Bahnhofstraße, sich befindet, und der andere beim Niedertor dort, wo jetzt das Haus Nr. 9, Weißkirchnerstraße, steht. Ein dritter großer Turm, der weiße Turm, befand sich am höchsten Punkt des abschüssigen Stadtgebietes an der inneren Ringmauer hinter dem Hause Nr. 2 der Ringgasse in der Nähe der Schergstube (Frohnfeste). Nebst diesen Türmen befanden sich in der äußeren Stadtmauer in gewissen Abständen von einander turmartige Ausbuchtungen mit mehr als halbkreisförmigem Grundrisse, Citadinen genannt.

Hinter den Zinnen der Außenmauer einzelner Städte befand sich ein Laufgang, welcher Wehrgang, Zinnengang, Wallgang oder auch Wehr allein genannt wurde und sehr schmal war, nur 3 bis 4 Fuß, da er sich in der Mauerdicke selbst mit Abschlag der Brustwehr befand. Dieser fehlte in Odrau, da die Mauer vom Fuß bis zur Zinne gleich dick war. Es ersetzten ihn sogenannte Mordgänge, d. h. hölzerne Gerüste oder Galerien, welche derart hergerichtet waren, daß sie teils auf senkrechten Stützen, teils auf schief gestellten Tragbalken ruhten. Um die auf der Mauer Kämpfenden gegen die Geschosse der feindlichen Wurfmaschinen und gegen die Pfeile der Bogenschützen zu decken, errichtete man auf der Plattform der Mauer hölzerne Schutzdächer, die auf Balken über die Zinnen nach außen und innen hinausgekragt waren, oder verband diese Schutzdächer unmittelbar mit dem Mordgang. Dieser war dann so hoch, daß man darinnen gehen konnte. Nach innen zu war er offen. Die vorgekragten Galerien wurden nur in Kriegszeiten aufgeschlagen. An manchen Stadt- oder Burgmauern und -Türmen sieht man noch die unter der Zinnenreihe angebrachten Rüstlöcher oder die großen, aus der Mauer hervorragenden Tragsteine, auf welche die Holzbänke aufgelegt wurden.

Der Raum zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer hieß Zwinger. An die innere Stadtmauer waren die Hintergebäude der Bürger und Gäßler angebaut. Vor der äußeren Stadtmauer befand sich der tiefe, aber trockene Wallgraben. Der äußere Wall war flach abgeböscht und konnte aus den Schießscharten der Stadtmauer gut bestrichen werden.

Das Schloß, welches in der nordöstlichen Ecke der inneren Stadt stand, war damals ein mächtiger Steinbau, der ein Rechteck bildete, dessen Längsseiten durch einen Querbau verbunden waren, wodurch zwei Höfe entstanden. In der Mitte der westlichen, gegen die Stadt zugekehrten Seite befand sich ein starker, hoher Turm. An die nordöstliche und die nordwestliche Seite schlossen sich die äußeren Stadtmauern an. Unterhalb des Schlosses, im jetzigen Schloßgarten, befanden sich lauter Teiche.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß erst die Husiten die alten hölzernen Türme und Befestigungswerke der Stadt abgebrochen und die gemauerten Befestigungen hergestellt haben, um sich diesen strategisch wichtigen Stützpunkt zu sichern. In Odrau ließen sie eine starke Besatzung zurück, die unter dem Befehle Dobek Puchalas stand und bald der Schrecken der Umgegend wurde. Von hier aus wurde Fulnek eingenommen und eingeäschert, weshalb Johann von Krawarn auf Titschein, der Fulnek nach Benesch X. von Krawarn auf Kromau geerbt hatte, sich aber in der festen Burg Stramberg aufhielt, den Bürgern dieser Stadt im Jahre 1429 in Anbetracht des großen Feuerschadens, den diese „von gewaltiger Hand" erlitten, auf sechs Jahre alle Abgaben erließ und ihnen zum Wiederaufbau derselben verschiedene Begünstigungen gewährte, ihnen die Handfeste Benesch' VII. von Krawarn vom Jahre 1388, betreffend die Befreiung vom Heimfallsrechte, bestätigte und ihnen befahl, die über Wolfsdorf nach Briesau führende, unsichere und gefährliche Straße näher gegen Fulnek zu verlegen, worauf die Straße über Waltersdorf gebaut wurde.

Von Odrau aus dürften die Husiten auch Neutitschein eingenommen und geplündert haben. Mährisch-Ostrau brachten sie ebenfalls in ihre Gewalt und besetzten es. Da sie anfiengen, auch diese Stadt stark zu befestigen und zu einem neuen Stützpunkte zu machen, so rückten Herzog Przimko von Troppau, die Herzoginwitwe Helene von Ratibor, Herzog Bolko von Teschen, Herzog Kasimir von Auschwitz und Herzog Konrad der Weiße am 21. August 1428 aus, um ihnen dies zu wehren. Am folgenden Tage teilte Bischof Konrad von Breslau dem Hauptmanne der Sechsstädte mit, „wie die kätzer von der Oder vnd von andern posatken (Festen) von Mehern die Ostra ingenommen vnd besatzt habin", und rief ihn ebenfalls zur Hilfeleistung an. Herzog Przimko scheint auch Ostrau in seine Gewalt bekommen zu haben, denn von husitischen Streifungen aus jenem Orte wird weiterhin nichts vernommen.

Prinz Sigmund Korybut von Littauen, den man 1427 wegen Verrat an der husitischen Sache als Gefangenen auf die Burg Waldstein in Böhmen geführt hatte, wurde nach dem verunglückten Versuche seiner Anhänger, die Stadt Prag zu nehmen, am 9. September 1428 seiner Haft entlassen und wandte sich nach Mähren, um hier neue Kriegsvorbereitungen zu treffen, wobei er die an der Grenze Mährens in Schlesien liegende Stadt Odrau zu seinem Aufenthalte erkor. Hierüber gibt folgender Brief des Rates von Olmütz vom 31. Oktober 1428 an Herzog Albrecht von Österreich näheren Aufschluß. „Hochgeborner Fürste! Geruch E. G. zu wissen, das der Puchal am nechstvergangen mittwoche mit volk vnd nemblich mit dem Rewschischen herczogen Sigmunden, den er von Behem herab gefurt hat, gen Thowaczow (Tobitschau) kumen vnd zu margens mit demselben herczogen vf Preraw geriten vnd doselbst den von Thowaczow mit dem Smilen (Smil von Morawan), die sich entrett (entzweit) hatten, wider voreinet haben, vnd von dann furbas vf die Odr (Oder, Odrau) gerukt sein. Vnd wolte got, das ir czug verhindert aber sie nidergelegt weren worden, als E. G. im briff berurt. Es wer uns armen lewten vnd dem ganzen kreis eine grosse notdurft, wan wir von wenigen guten Freunden gewarnt sein, das derselb Rewsisch herczog vmb deswillen vf die Odr gefurt und gesatczt ist warden, das Im teglich aws Polan volk zukummen mag, domit er die Feinde sterker stewern möge, vnd in Behem mit den Thaboren verlassen (vereinbart) hat, das sie sich ye in diesen kreis vnd nemblich fur vns vnd die Luthaw (Littau) fugen sollen, so wil er dann auch mit seiner besampten macht zu Jn kumen" u. s. w.

König Sigmund verlangte von König Wladislaw, daß er seinen Untertanen Puchala abberufe, was auch versprochen wurde, allein Puchala und Korybut blieben trotzdem in Odrau. Herzog Przimko setzte nun alles daran, um die Absichten des Prinzen Sigmund zu vereiteln, die Husiten aus Odrau zu vertreiben, und Burg und Stadt in seine Gewalt zu bekommen. Er wandte sich auch an die Olmützer um Hilfe und Beistellung der Kanonen, doch zeigten dieselben nicht viel Lust dazu, wie aus den drei nachfolgenden, im Wortlaute wiedergegebenen Briefen derselben an ihn hervorgeht.

1. Duci Przemkoni. Hochgeborner 2c., unsern bereiten dinst zuvor, als uns ewre hochmechtikeit des Petraschen purggrafen von Helfenstein brif abschrift zugesant hat und gelewtert, das ewre gnade mit der hochgeborn herczogin von Ratbor eyns warden ist zu berennen die Oder, darczu uns ewre durchleuchtikeit auch fordert 2c., haben wir nu mermolen ewern gnaden zugeschreben, das wir zu sulchen dingen ewern gnaden zu helfen ganz willig und bereit gewesen sein horrunde ewer gnaden berennung und besendung bis hieher, nu kumen uns botschaften, das unsers hern des marggrafen gnade gen Brun sich nehent vormeynunde wider die ketcze als man sein gnade zukunft an unterlaß do wartunde ist, vorsehen uns anders nicht, dann das uns seine gnade selbs auch vordern wirdet und nutzen, dowide uns nicht zu reden ist. Uberdas haben wir von stunde unser botschaft von dem wegen zu seinen gnaden gevertigt, wirt dan sach, das wir seiner gnaden Vorderur vortragen werden, wir wellen williklichen ewern gnaden neben unserm vermogen zu

stewer kumen, wann wir werlich zu ewer gnaden willen ganz bereit sein zu helfen mit leib und gut. Pulfers mogen wir ye nicht bekumen, als wie solln wir dann puchsen und puchsenmeister mitfuren, so musse ewre gnade selbs vor Pulver gedenken, das man die umbsust nicht awsfurte und mue domit hette.

2. Duci Przemkoni. Hochborner 2c., als uns ewer furstliche gnad zuschreibt die einwerdung etlicher ewer gnaden und des landes zu Merhern beyleger, helffer und diner, die ewer hochmechtikeit zu der possadsten Oder umblegung und berennung, darczu auch die hochgeborn Slesien fürsten mit hülff und stewr willig sich erpiten zu erczaigen, begerund auch dorczu unsre hulff, püchsen und pulver 2c., erkennet got der almechtige, das wir durch sulcher willikeit, die ewre milde güte dem Lande zu Merhern und uns erczaigt hat, und nemblich durch der sunderlichen lib, die wir zu ewer gnade tragen, gancz willig sein, uns neben unserm ganczen vermogen zu erczaigen zu ewer gnade fordrung und notdorfften.



Taschendorfer Holzkirche.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

So hat ewre durchleuchtikeit in der abschrifft des von Thoweczaw brief uns zugesant, nu nehst wol vernomen, wie er sich fleisset uns zu schaden, und die forder nacht haben sich die sein zu mitternacht gefügt in unser forwerk und doselbst fier hewser abgebrant und der unsern fünff wekgefürt, und mussen teglich sarg haben, wan er sich besampt und uns überfellet, auch weis ewer gnad wol, das wir kein grosse püchsen haben, die unser were, und nemlichen pulvers mugen wir nichts bekumen, darumb wir und umb volk zu hulffe an unsers hern des markgrafen gnad schreiben und ewer gnaden briff und begir zusenden, bitund uns mit volk und pulvern zu stewern. Würden wir von seinen gnaden domit beraten, so mochten wir ewern gnaden awer deses bas ... hofe kumen, wen got weis, was wir ewern gnaden kunnen gedinen und helffen, wellen wir werlich gern thun.

3. Duci Przemkoni. Hochgeboren 2c., als uns ewr durchleuchtikeit zuvor ...eibt und werbet zu helffen und zu stewern zu der belegung des geslosses ...er uns auch darumb zuschickende unsers herren des marggrafen brieff, in dem ... seine hochmechtikeit gepewt zu helfen, was wir dan vermugen 2c., also haben ... nu vormalen ewrn gnaden mermalen zugeschrieben und uns derpoten zu helffen

und zu stewern neben unserm ganczen vermögen und umb die grosse puxen und pulver unsers egenanten des marggrafen gnaden flehen, von der wegen uns noch nicht antwort noch unser pot widerkumen ist, das wir ewr gnad eigentlich mochten vortrosten domit. Jedoch so pald sich ewr mildekeit zu sulcher Berennung fugen wirt, so wellen wir auch unser ganczes mogen unvorsport gern erczaigen.*)

Die beabsichtigte Berennung von Odrau scheint nun erfolglos gewesen zu sein oder unterblieb gänzlich, denn auch in der Folge finden wir Odrau in den Händen der Husiten.

Nachdem die 1429 ernstlich geführten Friedensverhandlungen erfolglos verlaufen waren, unternahmen die Husiten 1430 wieder mehrfache Raubzüge. Unter Dobek Puchalas Anführung, dem Prinz Sigmund Odrau anvertraut hatte, zogen sie in großer Zahl durch das Troppauische, ohne hier zu schaden, da Herzog Przimko einen Waffenstillstand mit ihnen geschlossen hatte, verwüsteten der Herzogin von Ratibor sieben Dörfer, brandschatzten das Koseler Land, um endlich oberhalb Kosels die Oder zu überschreiten, wo ein polnisches Freikorps unter dem Prinzen Sigmund zu ihnen stieß, das, von Krakau kommend, vorher das Teschner Gebiet geplündert hatte.

Am 13. April fiel Beuten in ihre Hände, am 17. Gleiwitz, in welcher Stadt sich nun Prinz Sigmund aufhielt und von dort aus die Nachbarstädte heimsuchte. Kreuzburg war zwei Tage vorher von Herzog Bolko d. J. von Oppeln, der es mit den Husiten hielt, erobert worden. Dort setzte sich Dobek Puchala, nachdem er das Obercommando niedergelegt hatte, fest und zog polnische Verstärkungen an sich. Ein zweites Heer unter Welek Kaudelnik von Březnitz zog nach Ungarn, plünderte im Wagtale und wandte sich dann nordwärts mit der Absicht, Troppau und Kosel zu nehmen, weil Herzog Przimko und andere Fürsten den Frieden, den sie mit ihnen eingegangen waren, aufgesagt hatten, während ein drittes Heer unter Procop d. Gr. im Brünner Kreise großen Schaden anrichtete und Schloß Sternberg belagerte, welches nach acht Wochen von Berchta von Krawarn im Vergleichswege übergeben wurde. Hier setzte sich Wilhelm Puklitz von Posoricz fest.

Prinz Sigmund gieng anfangs 1431, begleitet von Dobek Puchala und anderen seiner Anhänger nach Krakau. Während seiner Abwesenheit überrumpelte der Herzog von Öls die Stadt Gleiwitz, nahm sie am 4. April ein, tötete einen Teil der Besatzung, führte den anderen gefangen nach Kosel und brannte das Schloß nieder. Ohne eine Ahnung hievon zu haben, kehrte Prinz Sigmund zurück und wäre ruhig in die Höhle der Feinde geritten, wenn ihn nicht einige seiner Anhänger, die entkommen waren und sich abenteuernd herumtrieben, getroffen und gewarnt hätten. Er flüchtete von dort nach Odrau, welches die Leute des Dobek Puchala besetzt hielten. Als dann am 7. Juni die aus Schlesien zurückgekehrten Hauptleute der Taboriten: Jakob von Boskowitz und der Priester Procop, die an der mährisch-schlesischen Grenze stehenden Husiten: Johann von Cimburg auf Tobitschau, Johann von Krawarn auf Titschein, Paul und Johann von Eulenburg, Georg von Krawarn auf Helfenstein, Smil von Morawan auf Malenowitz, Latzek von Sternberg auf Holleschau, Mladatim von der Bodenstadt und „Abraham, Hauptmann uff der Oder", aufforderten, in den Pilsner Kreis zu rücken, zog Prinz Sigmund mit seinen Anhängern nach Böhmen ab und focht in der Schlacht bei Tauß als Freiwilliger mit.

Herzog Przimko von Troppau schloß am 28. September 1431 mit den Hauptleuten der Taboriten und Waisen: Ottik von Loza, Jan Czapek von Saan und dem Priester Procop, einen Waffenstillstand auf ein Jahr, während dessen ein durch das Land ziehendes husitisches Heer ohne Verletzung des Waffenstillstandes sich Lebensmittel und Futter nehmen durfte. Er und seine Söhne sollten nach Ablauf des Jahres das husitische Bekenntnis namentlich in Bezug auf die Kommunion unter

---

*) Scriptores rer. Sil.: VI, 49, 50. — Palacky, Urkundenbuch: I, 510, 511, 512.

beiderlei Gestalten und die vier Artikel annehmen und diese unter einer Buße von 4000 Silbergroschen gegen jeden Widersacher verteidigen.

Am 2. Mai 1432 überfiel Smil von Morawan mit einem Haufen Taboriten das Kloster Hradisch und nahm es ein. Alle Geistlichen, die sich nicht durch die Flucht retten konnten, wurden ermordet und der Abt Wenzel Hřiwnač von Horka, welcher beim Überspringen der Stiftsmauern Hände und Füße gebrochen hatte, nach Odrau in die Gefangenschaft abgeführt, bis er nach Erlag von mehr als 1000 Mark wieder die Freiheit erhielt. Damals schlossen die meisten schlesischen Fürsten mit den Husiten einen zweijährigen Waffenstillstand ab. Heinrich von Maltitz zu Finsterwald berichtete hierüber am 23. Juni dem Hochmeister des Deutschen Ordens und teilte demselben mit, „das die her der weysin und der Taberen und andir ire brudir mit macht czogin hyn keyn Merhern und welde abetribin den herczog von Osterrich, der lege vor eyme Klostir, das da noe by Olmücz gelegen ist (Hradisch), das dy keczcer dyselbe czit irstegen und gewinnyn hattin, und weldin dyselben dan yre brudir retthin und das closter wedir spisin und do von dannen weldin czihin in dy Slesige“ u. s. w. Es ist ihnen aber dies nicht gelungen, denn bald nach der Freilassung des Abtes stürmte die Olmützer Bürgerschaft unter Anführung des Landesunterkämmerers und Hauptmannes des Herzogs Albrecht, Wilhelm Obler, am 22. Juli 1432 das Kloster und machte es dem Erdboden gleich. Der Abt, der sich mit den wenigen übrig gebliebenen Brüdern in das Minoritenkloster in Olmütz zurückzog, starb dort ein Jahr darauf.

Herzog Przimko brachte aber damals Odrau doch in seine Gewalt, denn Konrad, der Bischof von Breslau, berichtete am 28. April 1433 dem Hochmeister, daß die Husiten vor Pleß liegen „vnd meinten do vmme zu beharren, bis das der Frede mit der von Teschin (Ofka, Witwe des Herzogs Bolko von Teschen) ausgeen würde, die welden sie denn auch obirczien, vnd von dannen hatten sie willen, sich kein der Oder zu fügen vnd dieselbin ynemen vnd forbas vff herczog Przemken sich zu wenden“. Dieser Anschlag gelang ihnen auch, worauf sie den wilden und räuberischen Boczek Puklitz von Posoritsch als Hauptmann in Odrau zurückließen. Boczek Puklitz wurde 1437 — damals nannte er sich nach Drahotusch — von Johann Skrbensky von Doloplas beim Landrechte auf Zahlung von 300 Mk. geklagt, weil er das Erbgut seiner Gattin in Brawin seiner Tochter Katharina, der Witwe des Kuno Stosch von Malenowitz, sich angeeignet hatte, und Johann von Radun verlangte 200 Mk., die ihm Boczeks Diener, als er Odrau hielt, während des Landfriedens weggenommen hatten. Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zurück.

Als im Jahre 1433 die schlesischen Fürsten den in Kreuzburg liegenden polnischen Husitenführer Dobek Puchala arg bedrängten, zog ihm Boczek von Odrau aus mit seiner Schar zu Hilfe. Johann Scolym, der Kaplan des Hochmeisters, berichtete diesem am 26. Mai 1433 unter anderem Folgendes: „Und ouch liebir genedigir herre, der Houptmann von der Odir, den man nennet Kutlicbozy (Messer Gottes, Verballhornung von Puklitz Boczek), der wolde och Puchal geret haben, mit dem hot herczog Niclos von Ratebor gestrafft (gestreift) und hot er fil tot geslagen und gefangen“ u. s. w.

Nachdem die Husiten Böhmen, Mähren nnd Schlesien unter ihre Herrschaft gebracht, hatten sie die Nachbarländer Österreich, Ungarn, Sachsen, Brandenburg und Bayern auf das fürchterlichste verwüstet. Alle Heere der Deutschen, welche sich ihnen entgegengestellt hatten, waren geschlagen worden, so bei Aussig (1426), Tachau (1427) und Taus (1431). Es verbreitete sich nun die Meinung, daß die Husiten unbezwingbar seien, was ihre Gegner schließlich zu ernstlichen Friedensverhandlungen veranlaßte. Allein auch bei den Anhängern der Husiten machte sich das Bedürfnis nach Beendigung der langjährigen Raub- und Kriegszüge geltend. Die meisten husitischen Adeligen Mährens schlossen am 2. August 1433 mit Herzog Albrecht in Brünn einen Waffenstillstand und am 4. März 1434 verkündete der-

selbe einen Landfrieden nach altherkömmlichem Gebrauch auf fünf Jahre. Ein neues Konzil, das sich mittlerweile in Basel (1431—1449) versammelt hatte, forderte zur Beilegung des Streites auf, und nach langen Verhandlungen kamen endlich die Basler Kompaktaten zusammen, durch welche den Böhmen der Laienkelch gestattet wurde (1433). Allein nur die gemäßigten Husiten nahmen die Kompaktaten an und hießen dann die Utraquisten. Zwischen diesen und den Taboriten kam es am 30. Mai 1434 zur Schlacht bei Lipan, in welcher die Taboriten eine furchtbare Niederlage erlitten und die beiden Procope fielen. Dies veränderte den Stand der böhmischen Angelegenheiten wesentlich und rückte die Gefahr neuer Einfälle in unsere Länder in die Ferne. Zu Iglau wurden dann 1436 die Kompaktaten als Grundgesetz verkündet und die Böhmen als wahre Söhne der Kirche in deren Verband aufgenommen, worauf König Sigmund feierlich in Prag einzog.



Patronenmalerei von der Decke der Taschendorfer Kirche.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Wann Odrau von den Husiten geräumt und seinem rechtmäßigen Herrn, Georg von Sternberg, von dem wir seit 1425 nichts mehr gehört haben, wieder übergeben wurde, ist nicht bekannt. Georg muß aber schon vor 1437 Odrau wieder in seinem Besitze gehabt haben, da er während des Landfriedens seinen Nachbarn Johann Procop und Hinek von Prusinowitz in ihr Gut Bodenstadt eingefallen war, weshalb diese ihn 1437 beim Landrechte auf einen Schadenersatz von 200 Mk. klagten und nach seinem Tode noch 1446 seinen Bruder Latzek deshalb belangten.

Herzog Przemek von Troppau war am 28. September 1433 gestorben, worauf am 2. Februar 1434 acht Edelleute seinen Besitz unter seine Söhne Wenzel, Nikolaus, Wilhelm und Ernst teilten. Hiebei wurde bestimmt, daß die königliche Steuer und der Heimfall von den Herrschaften Fulnek und Odrau, sowie der vom ganzen Troppauer Land und auch das Bergwerksurbar allen vier Brüdern gleichmäßig zukommen sollte. Wigstein hatte Herzog Przemek 1433 seiner Gemahlin, der Herzogin Helene, zum Leibgedinge bestimmt. Herzog Przemeks Tochter Agnes war mit Johann von Krawarn auf Titschein vermählt, der ihr 1424 400 Schock Groschen jährlichen Zins von 4000 Schock Groschen Heiratsgut auf den Gütern Wagstadt und Königsberg verschrieben und ihr bis zur Einlösung dieser Summe das Gut Střebowitz an der Oppa verpfändet, 1432 aber ihr Burg und Stadt Fulnek und das Dorf Gerlsdorf als Ausgedinge und Witwensitz angewiesen hatte. Johann von Krawarn, der letzte aus der Linie der Herren von Krawarn auf Titschein, starb 1434 ohne Hinterlassung von Kindern, worauf Georg von Sternberg auf Odrau, der nebst Georg von Krawarn-Straßnitz und Johann von Cimburg-Tobitschau als sein Testamentsvollstrecker fungierte, im Jahre 1436 seine Witwe, die Herzogin Agnes, heiratete. Die Herzog[e] Wenzel und Ernst luden am 22. Mai 1437 ihre Schwester Agnes und ihren Gem[ahl] Georg vor das Troppauer Landrecht, weil sie die heimgefallenen Herrschaften Ful[nek] und Wagstadt nicht herausgaben, doch ohne Erfolg.

Georg von Sternberg starb anfangs des Jahres 1440 ebenfalls kinderlo[s]. Sein Bruder Latzek von Sternberg-Lukow nahm nun nicht nur Fulnek und Wagstadt, sondern auch Odrau in seinen Besitz. Die Herzoge Wenzel, Wilhelm

und Ernst zitierten ihn wohl vor das Landrecht, allein Latzek stand ihnen nicht Rede. Es wurden aber Verhandlungen angeknüpft, denen ein Ausgleich folgte, denn Ende 1441 erklärten die Fürsten sich bereit, dem Latzek von Sternberg für das Abstehen von seinen vermeintlichen Rechten auf Odrau, Fulnek und Wagstadt einen Betrag von 16.000 Mk. zu zahlen. Wagstadt kam sodann an die Familie der Füllsteine auf Bladen, Fulnek besaß 1447 Herzog Hanusch von Leobschütz und nach Odrau nannten sich schon 1446 die Brüder Hieronymus, Benesch und Johann von Liderau.

Überhaupt machten sich nach Beendigung der Husitenkriege bedeutende Besitzveränderungen bemerkbar. Hochwald sehen wir an den taboritischen Überläufer Johann Czapek von Saan verpfändet; Stramberg besitzt der einstige Husitenführer und nunmehrige Raubritter Wilhelm Puklitz von Posoritsch und von 1441 an der noch mehr gefürchtete Burian Puklitz; nach Alttitschein nennt sich 1437 Johann Lapka von Oprostowitz, der mit Katharina von Puklitz vermählt war; Neutitschein besitzt Johann von Cimburg; Drahotusch — 1437 in der Gewalt des Boczek Puklitz von Posoritsch — kam in demselben Jahre an Hinek Waldstein von Selowitz, und nach Helfenstein, welches dem Georg von Krawarn-Straßnitz gehörte, nennt sich 1434 Johann von Messenpek, der auch Wall.-Meseritsch und Roschnau hielt, welche drei Güter bald darauf an Wok von Eulenburg übergiengen.

Mankendorf gehörte im Jahre 1374, wie aus der Urkunde über die Befreiung der Dörfer der Herrschaft Odrau vom Heimfallsrechte hervorgeht, nicht zur Herrschaft Odrau, sondern war im Besitze der Herren von Krawarn. Der Oberstkämmerer Wok VI. von Krawarn auf Titschein verkaufte im Jahre 1383 dem Olmützer Domherrn Wilhelm von Kartelangen unter Bürgschaft seiner Brüder, Benesch VII. von Krawarn auf Fulnek, des römischen Königs Kammermeister, und Latzek I. von Krawarn auf Helfenstein, 40 Mk. jährlichen Zins von dem zur Herrschaft Titschein gehörigen Dorfe Deutsch-Jaßnik auf die Dauer seines Lebens. Da sich jedoch von diesem Dorfe nur 38 Mk. 12 Gr. Zins ergaben, so wies er ihm von seinen Zinsäckern in „Mankindorf“ 1 Mk. 20 Gr. und 32 Gr. vom Dorfe Horka an, wodurch sich jährlich 40 Mk. Zins ergaben. Bemerkenswert sind die einzelnen Posten der Einkünfte von Jaßnik: Gemeine Steuer oder Jahrgelder (steure communis seu annalis) zu Martini 7 Mk. 21 Gr.; Robotgeld (racione robotarum) zu Weihnachten 1 Mk. 26 Gr.; Schweinsschultern (scapulas porcinas) zu Ostern 20 oder 29 Gr.; von 14 3/4 Zinshuben zu Georgi 11 Mk. 4 Gr.; vom Gerichte zu Georgi 2 Mk. 32 Gr.; Kuhgeld (racione vaccarum vulgariter dicto Kuhgelt) zu Pfingsten 5 Vierdung (2 Mk. 32 Gr.); zu demselben Termine vom Gerichte 2 Mk. 32 Gr. und vom Dorfe 117 Hühner oder 39 Gr., zusammen 38 Mk. 12 Gr.*) Der Domherr Wilhelm von Kartelangen erklärte 1397, daß Peter von Brieg diesen Besitz von ihm mit Zustimmung der Herren Wok VII. und Latzek II. von Krawarn, der Söhne Woks VI., für den Olmützer Suffraganbischof Nikolaus auf dessen Lebenszeit erkauft habe.

Nach dem Aussterben der Herren von Krawarn auf Titschein kamen Jaßnik und Mankendorf an die Herren von Tworkau, einer Nebenlinie der Herren von Krawarn. Als die Erben des Herzogs Bolko I. von Teschen die Burg Friedek im Jahre 1434 an Ernst von Tworkau auf Poln.-Ostrau verpfändeten, verbürgten sich für letzteren nebst anderen auch Andreas von Tworkau auf Jaßnik und Nikolaus von Tworkau auf Mankendorf. Andreas von Tworkau, welcher Jaßnik von Johann von Krawarn auf Titschein her im Pfande hatte, klagte 1437 die Testamentsvollstrecker nach Stibor von Cimburg auf Titschein durch seinen bevollmächtigten Bruder Nikolaus von Tworkau auf Zahlung von 500 Mk., weil ihm diese den Pfandbesitz nicht auslösten. Mittlerweile muß Mankendorf zur Herrschaft Odrau gekommen sein, denn 1437 wird Georg von Sternberg-Lukow auf Odrau von Margarete von Kartelangen auf Milostitz auf Zahlung von 300 Mk. geklagt, weil

*) Codex dipl. Moraviæ: XI, 561—564. XII, 363, 364, 365.

er ihr das Erbgut Mankendorf widerrechtlich vorenthalte. Nach dessen Tode belangte sie 1447 seinen Bruder Latzek von Sternberg auf Lukow, weil dieser sein Erbe und Rechtsnachfolger war. Das Landrecht entschied aber 1448, daß sie das Recht versäumt und ihre Ansprüche lange Jahre nicht geltend gemacht habe, weshalb Latzek zu keinem Ersatze verpflichtet wäre. Seit jener Zeit blieb Mankendorf mit der Herrschaft Oder vereinigt.*)

Wie es den Bürgern von Odrau während des Aufenthaltes der Husiten daselbst ergieng, können wir nicht sagen, denn wie aus späteren Urkunden erhellt, giengen die meisten Handfesten, welche die Stadt aus alter Zeit besaß, während der Husitenkriege zugrunde. Über das Bierbrauen und Bierschenken in alter Zeit, wozu in der Stadt die Bürger allein befugt waren, läßt sich Folgendes anführen.

Nachdem die Germanen sich dem Ackerbau zugewendet hatten, begannen sie auch dem Biergenuß zu huldigen. Ursprünglich konnte jedermann ungehindert Bier brauen, aber nicht lange dauerte es, so mußte von jeder Hube eine Abgabe an Bier geleistet werden. Diese Abgabe trifft man im 8. Jahrhundert sehr bestimmt an und bestand dieselbe in einer bestimmten Anzahl Situlas. Diese Situla, woraus wahrscheinlich unser Seitel stammt, war das vorzüglichste Maß für Flüssigkeiten. Ein anderes Maß für Bier und Wein war die Kufe. Im 9. und 10. Jahrhundert werden diese Abgaben an Bier sehr selten, was ohne Zweifel davon herrührt, daß die Unfreien anfiengen, weniger Bier zu brauen, oder weil es ihnen von ihren Herren verboten wurde. Hin und wieder aber findet man als Abgabe „ein Malz" angeführt, womit der Ausdruck „ein Bier" verwandt ist, welcher die Bedeutung „ein Gebräu" hat, wozu eine festgesetzte Zahl von Maßen aufgeschüttet wurde. Das Getränk, welches wir Bier nennen, zu dessen Bereitung Hopfen verwendet wird, scheint aber erst im 11. Jahrhundert aufgekommen zu sein, während das früher genossene mehr ein im frischen Zustande gebrauchtes, mit Fruchtsäften vermischtes Getränk gewesen sein dürfte.

Das Bierbrauen und Bierschenken, sowie die Anlage der Schankstätten wurde allmählich zu den Regalien, den Herrschafts-Vorrechten, gezogen und auch hier die Abhängigkeit des Mannes vom Herrn fester begründet, wogegen die Städte, deren Erbauer ihnen dieses Recht zumeist überließen, im 13. Jahrhundert das Meilenrecht hervorbrachten und sehr darauf hielten, daß innerhalb der Meile ihnen mit keiner Hantierung, wozu auch das Bierbrauen gerechnet wurde, Eintrag geschehe. Die Folge davon war, daß die Städte bald ihren Bürgern versagten, fremdes Bier einzuführen und zu trinken. Nach der Besiegung Ottokars gewann König Rudolf die landesfürstlichen Städte insbesonders durch Festhaltung und Ausdehnung des Meilenrechtes, machte jedoch in den neuen Begünstigungen, z. B. für Znaim und Prerau, die in den meisten Ländern Deutschlands bestandene Ausnahme, daß dem hohen Adel das Brauen zur Notdurft und Erhaltung seiner Familie gestattet wurde. Hiebei blieb es jedoch nicht, denn der Adel erlaubte sich diesbezüglich manche Uebergriffe.

Die Richter aller Dörfer der Herrschaft Odrau hatten eine Schenke und besaßen ein beschränktes Braurecht, wie aus deren Handfesten über ihre Richtereien ersichtlich ist. So wurde dem Richter von Kunzendorf bei der Anlage des Dorfes im Jahre 1301 die Befugnis erteilt, eine Schenke errichten zu dürfen, und 1360 wird dem Richter von Wolfsdorf wie seinen Vorfahren eine Schenke bestätigt, in welcher er sich selbst einen Trunk brauen konnte.

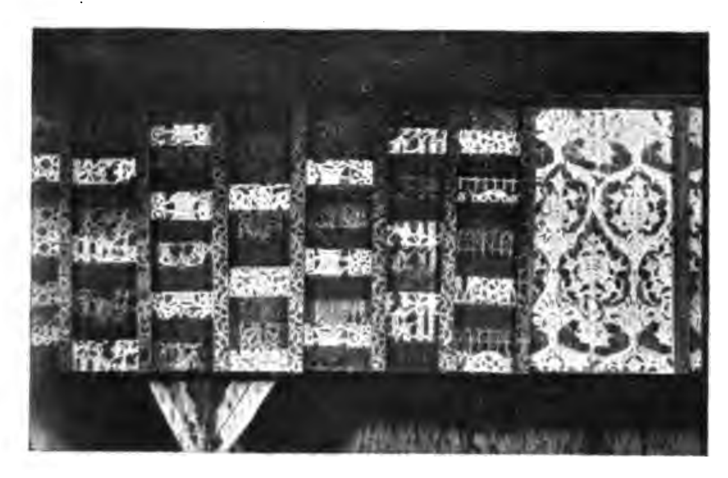
Bei der Anlage von Göding nach deutschem Recht wurde 1228 bestimmt, daß jeder, der dort Bier braut, von einem Gebräu 12 Denare entrichten und sich kein anderer unterfangen solle, bei Verlust der Güter und des Halses, innerhalb einer

*) Notizenblatt der hist.-stat. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde: 1873, 42. — Brandl, Libri citationum et sententiarum: III, 475, 496, 599, 628.



Meile Bier zu brauen. Eine ähnliche Bestimmung dürfte im Stadtbriefe von Odrau enthalten gewesen sein. Die Abgabe von jedem Gebräu hieß Malzgeschoß.

Nach dem von Kaiser Karl IV. bestätigten Beschlusse der böhmischen und mährischen Barone vom Jahre 1348 sollten die aus den Zeiten des Königs Wenzel bestehenden Schenken (tabernae) noch ferner belassen werden, die Schenker in den Dörfern aber nicht befugt sein, Bier zum Verkaufe zu brauen, sondern sie sollten dasselbe in den nächst gelegenen Städten und Märkten kaufen. So heißt es z. B. in Punkt 6 des der Stadt Bodenstadt im Jahre 1394 vom Markgrafen Procop verliehenen Privilegiums: „Ferner sei noch diese Gnade der Stadt und den Bewohnern gewährt, daß keiner der Richter der zur Stadt gehörigen Dörfer anderswo Bier zum Ausschank kaufen und erwerben darf, als von den Bewohnern der Stadt Bodenstadt, jedoch unter dem Vorbehalte, daß diese Richter Bier brauen und dasselbe den Inwohnern ihrer Dörfer ausschenken dürfen. Es darf aber den Richtern das Faß Bier zu keinem höheren Preise gegeben werden, als wie es in den Städten Oder, Bautsch und Weißkirchen (Odry, Bautshau und Hranicz) verkauft wird".*) Die Richter hatten somit dann, wenn sie selbst nicht brauten, das Bier in der Stadt zu kaufen.



Patronenmalerei vom Chore der Taschendorfer Kirche.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Bei der Neubestätigung der Handfesten der Richter auf der Herrschaft Odrau wurde diesen später das freie Recht des Bierbrauens zugunsten der Stadt eingeschränkt. So heißt es z. B. 1423 in der Handfeste des Richters von Großhermsdorf: „Desgleichen gewähren wir ihm eine freie Schenke, in welcher er vom Feste des hl. Martin bis zum hohen Osterfeste Bier brauen und schenken kann. Vom Osterfeste bis Martini aber wird er nicht wagen, anderswo Bier zu nehmen, als in meiner Stadt Oder unter der im dortigen Stadtbriefe ausgesprochenen Strafe", was auch in die Handfeste seines Nachfolgers Niklas im Jahre 1509 übergieng, als dieser einen neuen „Krätschem" erbaute. Dem Richter von Mankendorf wurde 1505 gestattet, ein Bräuhaus und eine Schenke zu erbauen und zu seinem Bedarfe Malz zu machen und Bier zu brauen. Wenn er und seine Nachkommen jedoch nicht selbst brauten, so hatten sie das Bier in der Stadt Odrau zu kaufen, und nur dann anderswo, wenn dort keines vorhanden war.

*) Cod. dpl. Mor.: XII, p. 213.

IV. Abschnitt.

Odrau unter den Herren von Liderau und unter Hoyer von Füllstein.

Das Stammhaus der Herren von Liderau, die ein vierspeichiges Kammrad im Wappen und drei Pfauenfedern am Stechhelm als Zier führten, war die Feste im Dorfe Liderau, einst Luderow genannt, bei Namiescht im Olmützer Kreise. Die Brüder Hieronymus I., Benesch und Johann II. von Liderau, welche 1446 als Besitzer von Odrau erscheinen, waren die Söhne Johanns I. von Liderau auf Buchlowitz. Hieronymus und Benesch verkauften einen Freihof mit 5½ Huben und zwei Schenken in Buchlowitz an Niklas von Domamislitz, worauf sie 1437 von ihrer Mutter Katharina auf 50 Mark geklagt wurden, weil sie ihr die Zusage wegen der Sicherstellung ihres auf diesem Besitze versicherten Heiratsgutes nicht einhielten. Ihre Schwester Margarete war mit Wenzel von Ořechau vermählt.[1])

Die Herren von Liderau waren schon in des Herzogs Přemek von Troppau Diensten gestanden. Ebenso treu standen sie nun an der Seite seiner Söhne, der Herzoge Wenzel, Wilhelm und Ernest, die 1436 von König Sigmund in Prag mit dem Erbe ihres Vaters belehnt worden waren. König Sigmund starb am 9. Dezember 1437 und erlosch mit ihm das Haus der Luxemburger. Sein Schwiegersohn Herzog Albrecht von Österreich wurde wohl zum König von Böhmen gekrönt, mußte aber bald darauf für die Behauptung der Krone kämpfen. Er war nicht einmütig gewählt worden, da die hussitische und national gesinnte Partei in ihm ihren früheren gefährlichsten Gegner und den Deutschen haßte. Diese trat mit den Polen in Verbindung und bot die Krone dem noch im Knabenalter stehenden Kasimir, dem Bruder des Königs Wladislaw, an. Die Polen fielen in Schlesien ein und raubten und plünderten bis nahe an Troppau. Diese Kriege und anderweitige Fehden mehrten die von Herzog Přemek zurückgelassenen Schulden. Diese wieder, sowie die Unvermögenheit seiner Söhne, mit geringen Mitteln auszukommen, nötigten letztere fort und fort Verkäufe und Verpfändungen vorzunehmen, die sie schließlich zugrunde richteten. So trat Herzog Ernest Ende des Jahres 1438 den Brüdern Hieronymus, Benesch und Johann von Liderau für ihm geleistete Dienste das ihm heimgefallene Gut Damadrau, nördlich von Odrau, ab und ließ es ihnen landtäflich versichern.[2])

Der im Jahre 1439 erfolgte Tod des Königs Albrecht, das lange Interregnum (Zwischenherrschaft) und die Parteiumtriebe in Böhmen ließen auch das Troppauische und ganz Schlesien nicht zur Ruhe kommen. Die lange dauernden Hussitenkriege hatten viele an das Kriegsleben gewöhnt, die sich nun nicht mehr einem geordneten Staatswesen fügen mochten und es vorzogen, unter Hauptleuten fremden Herren zu dienen oder auf eigene Faust in größeren oder kleineren Banden als Wegelage

[1]) Olmützer Ldt.: X, 16, 28, 31. — Brandl: II, 454, 494. — W.. Mähren: IV, 157. — [2]) Troppauer Ldt.: I, 14. — Kopetzky, Regesten zur Geschichte des Herzogtumes Troppau. Arch. f. Geschichte 1871. — Cod. dipl. Silesiae: Nr. 205.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Bustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

3. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

und Freibeuter das Land unsicher zu machen. Dieses Räuberwesen fand bei Adeligen, ja selbst bei Fürsten Anklang. All' das vermehrte die Geldnot der Herzoge von Troppau. In einer am 3. April 1440 ausgestellten Urkunde erklärte Wenzel, Herzog von Troppau und Leobschütz, daß er dem Herzog Bolko von Oppeln für eine Schuld von 800 Schock Groschen mährischer Zahl die Burg Edelstein und die Stadt Zuckmantel, unbeschadet des Urbars seiner Brüder Wilhelm und Ernst, verpfändet habe. Neun Herren bezeugten dies und hängten ihre Siegel an. Es waren dies: Hieronymus v. Liderau, Hinek v. Ruppow, Hartl v. Tunkl, Hinek von Friedland, Georg v. Logau, Budiwoy v. Morawitz, Heinrich v. Cornitz, Nikolaus v. Dobrzenitz und Nikolaus v. Logau. — Latzek von Sternberg-Lukow auf Oder, der nach dem Tode seines ohne Erben verstorbenen Bruders Georg die Herrschaften Wagstadt, Fulnek und Odrau an sich gerissen hatte, konnte 1442 nur durch Zahlung einer bedeutenden Summe zur Herausgabe derselben gebracht werden. Zu deren Aufbringung steuerten die Dienstmannen der Herzoge bei, die dann durch Überlassung von Gütern oder Verpfändung solcher entschädigt wurden. Die Herrschaft Odrau kam bald darauf an die Herren von Liderau und nennen sich, wie schon erwähnt, 1446 die Brüder Benesch und Johann von Liderau darnach. Ihre Nachkommen nannten sich dann überhaupt „Odersky von Liderau", auch nachdem sie Odrau nicht mehr im Besitze hatten. Wagstadt kam an die Füllsteine, Waltersdorf an Johann Czapek von Krumsin, der bald darauf auch Fulnek im Pfande hatte, und Wigstein gelangte an Budiwoy von Morawitz.



Wappen der Herren von Liderau.

Benesch von Liderau-Laschkau hatte dem Smil von Kunkowitz für 100 Mark, welche er ihm für seine Vettern Benesch und Johann von Liderau-Odrau verbürgt hatte, seinen Besitz in Liderau verpfändet, weshalb Smil von Niklas von Domamislitz, dem dieser Besitz schon für 90 Mark verpfändet war, geklagt wurde. Smil klagte nun den Benesch v. Laschkau, welcher den Niklas befriedigte, worauf Benesch und Johann von Liderau-Odrau 1447 ihre Feste und den Freihof in Liderau dem Smil von Kunkowitz verkauften. Benesch von Laschkau bestimmte im gleichen Jahre seine Gemahlin Katharina und seine Vettern Benesch und Johann v. Liderau-Odrau zu Vormündern und Bevollmächtigten seiner Kinder, lebte aber noch 1466 und wurde später von Hieronymus II. von Liderau-Odrau beerbt.

Johann von Liderau-Odrau nannte sich 1447 nach Beseliczko bei Leipnik und wurde damals von Lorenz v. Usti auf Zahlung von 430 fl. geklagt, welche er ihm für Johann Czapek von Krumsin verbürgt hatte, aber nicht zahlen wollte. Johann Hoberk klagte ihn auf Zahlung von 480 fl. und Johann v. Riesenberg auf ..lbendorf auf Rückersatz von 220 fl., die sein Bruder Alesch von Riesenberg ihm liehen hatte. Weiter hören wir von Johann nichts mehr.

Sein Bruder Benesch von Liderau-Odrau, der 1450 Zeuge war, als ..rzog Hans von Troppau und Leobschütz, Herr auf Fulnek, dem Matthias, Richter .. Groitsch, den Kauf der Groitscher Richterei bestätigte,*) verkaufte 1451 das Gut

*) Aus der Chronik der Familie Teltschik.

Damadrau dem Johann Czapek von Krumsin auf Waltersdorf bei Fulnek. Wir finden diese beiden in einer von Johann III, Herzog von Troppau und Leobschütz, im Jahre 1459 in der Burg Grätz ausgestellten Urkunde als Zeugen genannt, worin gesagt wird, daß der Herzog auf einen Berg und einen Teich bei Hrabin ein Recht habe. Johann Czapek war damals Hauptmann in der Burg Grätz. Im Jahre 1462 erklärten Nikolaus d. Ä. von Bladen, Budiwoy von Morawitz auf Wigstein, Nikolaus Praßlie von Polom, Benesch v. Liderau auf Oder, Christoph Horach von Rownych, Ulrich Trnowsky von Kytlitz und Hinek von Zoppau, daß sie einst mit dem Herrn Hanusch, Herzog von Troppau und Leobschütz, nach Glogau geritten und auf dessen Schaden Geld mitgenommen hätten, da dieser die Burg Edelstein und die Stadt Zuckmantel von Herzog Bolko v. Oppeln auslösen wollte. Da aber diese Burg abgebrannt war, und Herzog Bolko sie wieder aufgebaut hatte, so verlangte er nebst der Pfandsumme auch die Zurückerstattung des auf den Wiederaufbau ausgelegten Geldes. Herzog Hanusch wollte jedoch nur das zahlen, was im Pfandbriefe des Herzogs Wenzel stand, daher der Ritt vergeblich gewesen war. Weiter hören wir auch von Benesch nichts mehr.*)

Von den Söhnen des Herzogs Přemek von Troppau war Wenzel 1446 mit Hinterlassung zweier Söhne, der schon genannten Herzoge Johann III. und Hanusch, gestorben. Hanusch, der auch Herr von Fulnek war, verblich schon vor 1454. Johann III. hatte anfangs Leobschütz und nach dem Tode seines Bruders erbte er dessen Anteil am Troppauischen. — Herzog Wilhelm, welcher 1443 das Herzogtum Münsterberg erlangt hatte, starb 1452 und wurde von seinem Bruder Ernest beerbt. Dieser verkaufte um 1454 seinen Anteil an dem Troppauischen an Herzog Bolko v. Oppeln und trat später seine Ansprüche auf Münsterberg an Georg von Podiebrad ab.

Nach der kurzen Regierung Ladislaus, des nachgebornen Sohnes des Königs Albrecht, erhoben die Böhmen am 2. März 1458 Georg von Podiebrad, die Ungarn Matthias, den Sohn Hunyadis, auf den Thron. Georg von Podiebrad, der durch die Erwerbung von Münsterberg schon festen Fuß in Schlesien gefaßt hatte, erwarb nun auch das Troppauische. Er verlangte von Nikolaus von Oppeln, dem Bruder des verstorbenen Herzogs Bolko, jenen Anteil, den dieser an der Stadt Troppau hatte, ferner den Brief über die zwei Anteile des Fürstentums Troppau, die Burg Edelstein und die Stadt Zuckmantel, und die Briefe über die Versetzung der Stadt Wagstadt, wogegen er ihm den Besitz von Oppeln zusicherte. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden am 22. August beendet und, da Herzog Johann III. ihm schon das Jahr vorher seinen Anteil an dem Troppauischen, der übrigens verpfändet war, verkauft hatte, so besaß er nun das ganze Fürstentum Troppau und belehnte damit am 16. Dezember 1465 seine Söhne.

Hieronymus II. von Liderau, der Sohn Hieronymus I., der von 1470 bis 1515 als Herr von Odrau aufscheint, war ein treuer Anhänger des Königs Georg von Podiebrad, von welchem er für die 1470 von ihm erbaute Oderbrücke — die lange Brücke, auch Johannesbrücke genannt, — das Mautrecht erlangte, wogegen er ihm Klein-Wolfsdorf (Lupi villa minor) abtrat, das ihm in die Herrschaft Fulnek einpaßte. Vorher bestand keine Brücke über die Oder und lief die Straße vom Obertor über den Schloßhübel hinab zur Furt über die Oder [illegible]m alten St. Johanniskirchlein.

König Georg war, da er die böhmischen Utraquisten nicht in den Schoß der Kirche zurückgeführt hatte, nach langen Verhandlungen in den Bann gelegt und die Untertanen der Treue gegen ihn entbunden worden. König Matthias von Ungarn vollstreckte den Bann. Sein Eingreifen in die böhmischen Angelegenheiten gab d Signal zu einem Kampfe, welcher jahrelang in Mähren und Schlesien wütete u

*) Olmützer Ldt., X, 41. XI, 23. XII, 15, 32. — Brandl: III, 538, 5[illegible] 545, 659. IV, 292, 296. — Wolny, Mähren: V, 606. — Cod. dipl. Silesiæ: [illegible] 259. — Biermann, Troppau.



diese Länder kaum weniger verwüstete, als früher die Hussitenkriege. Unbesiegt starb König Georg am 22. März 1471. Die böhmischen Stände wählten nun den polnischen Prinzen Wladislaw zum Könige, worauf König Matthias von Ungarn den Kampf erneuerte. Herzog Victorin, der zur Zeit des Ablebens seines Vaters in ungarischer Gefangenschaft weilte, vom Utraquismus abgefallen und für Matthias' Sache gewonnen worden war, erhielt 1472 bei der Teilung des väterlichen Erbes das Herzogtum Troppau. Ihm ist es zu danken, daß das Interdict*), welches über die Anhänger Georgs verhängt worden war, 1473 aufgehoben wurde. König Matthias von Ungarn war somit Herr im Troppauischen. Da die Bestrebungen der päpstlichen Gesandten, den Frieden zwischen Böhmen und Polen einerseits und Ungarn andererseits herzustellen, vergeblich waren, so loderte die Kriegsflamme in Schlesien wieder aller Orten auf. Als König Matthias hieherkam, um Ruhe und Ordnung herzustellen, belagerte er 1476 auch die benachbarte Burg Wigstein, die damals im Pfandbesitze des Hinek Berka von Nassidl, des Landeshauptmannes von Troppau, des einstigen treuen und tapferen Anhängers des Königs Georg, war, nahm sie nach hartnäckigem Widerstande ein und zerstörte sie. Später wurde sie wieder aufgebaut. Ob Odrau damals auch in Mitleidenschaft gezogen wurde, melden unsere Quellen nicht.

Schon nach der Belehnung des Herzogs Nikolaus II. mit Ratibor (1337) hatte sich ein bedenkliches Schwanken und später ein immer entschiedeneres Hinneigen der Troppauer Fürsten zu dem nachbarlichen Schlesien bemerkbar gemacht. Häufig traten die Přemysliden unseres Landes mit den schlesischen Fürsten gemeinsam in öffentlichen Verhandlungen auf und giengen ohne Rücksicht auf Mähren Verträge mit auswärtigen Herren ein. Es stießen auch die Bestrebungen der Troppauer Fürsten, sich Schlesien anzuschließen, auf keinen erheblichen Widerstand bei den Königen von Böhmen, denn sie blieben als schlesische Fürsten doch immer Lehensherzoge der böhmischen Krone. Die ersten Schwankungen des Troppau-Jägerndorfischen, bezüglich des Verhältnisses zu Mähren, waren in den husitischen Kämpfen wenig bemerkt worden. Wie aber die Absonderung Troppaus von Mähren erkennbar wurde, hielt der Adel zähe zur Markgrafschaft. Der Herren- und Ritterstand des Troppauer Landes hatte sich schon bei der Aussetzung desselben zum Herzogtume alle Rechte und guten Gewohnheiten, welche die mährischen Stände besaßen, verbriefen lassen. Immer ließen sie sich dann die Zusage erteilen, daß alle Freiheiten, welche die Stände Mährens haben oder haben werden, auch ihnen zuzukommen hätten. Als jedoch König Matthias von Ungarn einen Oberst-Hauptmann für Schlesien einsetzte, mußten sich auch die troppauischen Stände der von ihm eingesetzten Steuer fügen, was Grund genug war, das Bestreben zu fördern, aus der bereits vorgeschritteneren Verbindung mit Schlesien, die den Ständen ungewohnte Lasten auferlegte, herauszukommen. Das Tobitschauer Buch, in welchem gesagt wird, daß das Herzogtum Troppau von altersher der Markgrafschaft Mähren immer zu Hilfe war und sein soll, und daß es nicht zu den schlesischen Fürstentümern zähle, erinnerte die Stände Mährens, allerdings viel zu spät, an die einstige staatsrechtliche Stellung Troppaus zu Mähren. Auf ihre verbrieften Rechte gestützt, hofften jedoch die Troppauer Stände die gelockerte Verbindung mit Mähren wieder festigen zu können. Um eine vollständige Vereinigung mit Mähren war es ihnen aber gar nicht zu tun. Im Gegenteil, sie wünschten sich ihre Sonderstellung zu bewahren, dabei aber der größeren Freiheiten der Mährer teilhaftig zu werden, während die mährischen Stände eine vollständige Vereinigung des Troppauischen mit Mähren anstrebten.

Herzog Victorin verkaufte 1475 die Herrschaft Fulnek, die von jeher zum ...ppauer Land gehört hatte und in dessen Landtafel eingelegt war, an Johann ... Zierotin, der sie 1480 mit allem Zugehör in die Olmützer Landtafel einlegen ..., wodurch sie vom Troppauer Land abgelöst wurde und zu Mähren kam. Als ...n die Herrschaft **Odrau** auch der Markgrafschaft Mähren einverleiben wollte,

*) Verbot des Gottesdienstes wegen Ungehorsams gegen die Kirche.

entstanden zwischen beiden Ländern heftige Streitigkeiten, die durch den Vertrag vom 28. Oktober 1481 geregelt wurden. Dieser Vertrag, der vom Olmützer Bischof Protas und dem mährischen Landeshauptmann Stibor von Cimburg auf Tobitschau namens der mährischen und dem Herzog Victorin namens der Troppauer Stände abgeschlossen wurde, setzte fest, daß beide Länder bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten verbleiben sollen; daß eine Klage nur beim Gerichte jenes Landes eingebracht werden dürfe, unter welchem der Angeklagte stehe; daß nach hergebrachtem Gebrauch und alter Gewohnheit den Troppauer Ständen auch fernerhin in zweifelhaften Fällen, wenn es das Fürstentum für notwendig erachte, das Rechtsurteil von Mähren gegeben werden solle; daß sich beide Länder gegen Landfriedensbrecher wechselseitig Beistand leisten sollen und daß die Markgrafschaft Mähren und das Fürstentum Troppau bei ihren Grenzen bleiben sollen. Bezüglich der Herrschaft Odrau wurde vorläufig bestimmt, daß der Teil derselben, der sich auf jener Seite der Oder befinde, auf welcher Weißkirchen und Neutitschein liege, also der auf dem rechten Oderufer liegende Teil, zur Markgrafschaft Mähren kommen, der andere hingegen beim Fürstentum Troppau verbleiben solle. Die endgiltige Entscheidung sollte am Feste Purificationis in Olmütz getroffen werden, fand aber nicht statt. Da hiedurch die Oder als Grenze gegen Mähren festgesetzt wurde, so hätte müssen die am linken Ufer befindliche Herrschaft Fulnek an Troppau zurückfallen. Fulnek aber blieb bei Mähren, und Odrau ungeteilt beim Troppauer Land.



Dreiteiliges Flügelaltarbild in der Taschendorfer Kirche. (Geschlossen.)
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Mit der Herrschaft Fulnek kam auch das Dorf Groß-Petersdorf (Wražny), ein Teil des seit alter Zeit zur Herrschaft Odrau gehörenden Dorfes Petersdorf, in die Olmützer Landtafel und zu Mähren. Wie dieser Dorfteil zur Herrschaft Fulnek kam, war damals und ist heute noch unbekannt. Hieronymus von Liderau erhob Einsprache dagegen und führte 1482 den Niklas Lew von Petersdorf, einen Mann von 104 Jahren, als Zeugen, der unter Eid aussagte, daß ganz Petersdorf mit allem Zugehör und allem Rechte immer nach Oder gehört habe. Erst als Latzek von Sternberg seine Verwandte mit einem Herrn von Trnawka (Georg Trnawka von Braunsberg?) vermählte, habe er ihr 12 Huben von Petersdorf unter dem Namen Groß- oder Unter-Petersdorf als Heiratsgut angewiesen. Ein zweiter Zeuge

Hanzel Helt, 82 Jahre alt, gab ebenfalls unter Eid an, daß Niklas Lew die volle Wahrheit gesagt habe, und er selbst sich sehr gut erinnere, daß sein Vater, der ehemalige Richter von Petersdorf, die Abgaben von diesen 12 Huben immer nach „Oder" getragen habe. Auf das hin rief Hieronymus von Liderau den Albrecht d. Ä. von Sternberg-Lukow auf Holleschau, den Sohn und Rechtsnachfolger Latzeks von Sternberg, vor das Landrecht und verlangte Entschädigung. Das Landrecht anerkannte die Ansprüche des Hieronymus auf Groß-Petersdorf, worauf letzterer seine Rechte auf dieses Dorf an Johann von Zierotin erblich überließ. Zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit ordnete das mährische Landrecht 1490 an, daß Albrecht von Sternberg Groß-Petersdorf dem Hieronymus von Liderau förmlich in die Landtafel einzulegen und dieser es ebenso förmlich dem Johann von Zierotin landtäflich zu versichern habe, was 1493 geschah. Auf diese Weise war die Herrschaft Odrau um das Gebiet der Dörfer Klein-Wolfsdorf und Groß-Petersdorf verkleinert worden, welche mit der Herrschaft Fulnek dem Herzogtume Troppau entfremdet wurden und zu Mähren kamen.[1]) Klein-Wolfsdorf heißt seit jener Zeit Mähr.-Wolfsdorf und Groß-Wolfsdorf, welches bei Odrau verblieb, Schles.-Wolfsdorf.



Dreiteiliges Flügelaltarbild in der Taschendorfer Kirche.
(Offen.)
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Hieronymus hatte von seinem Oheim Benesch von Liderau-Laschkau das Gut Laschkau, bestehend aus dem Dorfe Laschkau mit 13 Huben und einem Hofe, der Pfarre Luka und den Dörfern Střižow, Lhotka, Kinitschek und $^1/_2$ Liderau, geerbt, welchen Besitz er 1485 mit Genehmigung des Königs Matthias dem Wenzel von Schwabenitz, dem Schwiegersohne des Benesch von Liderau-Laschkau, verkaufte.[2])

Er war bemüht, die Herrschaft Odrau, welche in den Husitenstürmen arg gelitten hatte, wieder zu heben, die Lage seiner Untertanen zu verbessern, und sie im rechten Glauben wieder zu befestigen. Er erbaute in den Dörfern Dobischwald, Dörfl, Wolfsdorf und Taschendorf Filialkirchen, welche alle aus Holz waren. Eine derselben, die in Taschendorf, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

[1]) Brandl: V, 64, 209. — Olmützer Ldt., XIV, 16. — [2]) Olmützer Ldt., XIV, 15. — Wolny, Mähren: V, 606.

Die in Dörfl wurde 1788, die in Wolfsdorf 1803 und jene in Dobischwald 1854 abgebrochen.

Die **Kirche in Taschendorf**, gegenwärtig das älteste und bemerkenswerteste Bauwerk des Bezirkes, liegt inmitten des Friedhofes, den eine Steinmauer mit zwei Eingängen umgibt. In dem ganz aus Holz aufgeführten Gebäude kann man deutlich vier Teile unterscheiden.

Der **Turm** läuft von drei Seiten pyramidenförmig nach oben zu, trägt die lotrecht aufgesetzte Glockenstube mit ebenso geformtem Dache und lehnt sich mit der vierten Seite an das Kirchenschiff an. Er ist seiner ganzen Länge nach mit Schindeln eingedeckt, mit Ausnahme der Glockenstube, die mit Brettern verschalt ist. Der Haupteingang befindet sich an der westlichen Stirnseite des Turmes, dessen Erdgeschoß eine Art Halle bildet, welche durch Bretterwände in drei Räume geteilt ist. Der Raum rechts dient zum Aufbewahren von Geräten, der links enthält eine Stiege, die auf den Kirchenboden und den Turm führt, während man durch den mittelsten in das Kirchenschiff gelangt.

Das **Schiff** ist vom Presbyterium durch die Trennung der Eindachungen verschieden. Es hat eine flache Bretterdecke, die wie die Bretter, welche die Wände verkleiden, mit zahlreichen patronierten, gotischen Ornamenten bemalt ist. Eines derselben zeigt deutlich das Wappen der Herren von Liderau. Das hölzerne Chor springt rechts behufs Unterbringung des kleinen Orgelwerkes bis an das kleine Fenster vor. In der rechten, an das Presbyterium anstoßenden Ecke steht eine sehr alte, hölzerne, bemalte Marienstatue, in der linken Ecke ein modernes Bildnis der heiligen Maria von Lourdes.

Das **Presbyterium** ist bedeutend niedriger und springen die Langwände um ein bedeutendes Stück ein. Die Giebelstirne zeigt die drei Seiten eines Achteckes, welche sich auf das Dach in den sich zurücklehnenden Giebel fortpflanzen. Links beim Eingange ins Presbyterium stand früher eine einfache, wie die Kirchenwände bemalte Kanzel. Den Altarstein zierte einst ein dreiteiliger Flügelaltar, der jetzt an der linken Presbyteriumwand befestigt ist und hier zum größten Teil das in einfachster Weise auf die Bretterwand gemalte Bild des heiligen Martin bedeckt. Dieser ist zu Pferde sitzend dargestellt, wie er mit dem Schwerte den Mantel teilt, um die eine Hälfte dem zu seinen Füßen kauernden, mit einer Krücke versehenen Bresthaften zu reichen. Der gegenwärtige Altar und die Kanzel stammen aus dem 17. Jahrhundert.

Die **Sakristei** befindet sich auf der Nordseite und lehnt sich an das Presbyterium an. Es ist ein für sich bestehendes Gebäude mit vollkommen ausgebildetem Dache. Die in derselben stehende Paramententruhe ist aus dem Jahre 1512. Aus der Sakristei führt eine Tür ins Freie. Die Dächer des Presbyteriums und des Schiffes sind sehr steil und reitet auf letzterem ein schlankes Türmchen mit steil anstrebendem Dach, das mit einem Knopf und einer Windfahne geziert ist, die höher steht, als das den Glockenturm krönende kleine Kreuz. In der Glockenstube des Turmes hängen zwei Glocken, von welchen die eine, welche vier Zentner schwer ist, die Inschrift: „Rex gloriæ veni cum pace. Anno D:M.DCCCCLXXX“ zeigt, während die zweite*) und die im Dachreiter hängende keine Inschriften aufweisen. Die innen mit Brettern verschalten Holzwände haben außen einen Kalkputz, der sie vor allzurascher Fäulnis schützt. Die Kirche ist 8° lang, 5° breit und mit Ziegeln gepflastert.

Wer damals die **Pfarre Odrau** innehatte, ist nicht bekannt. Ein einziges, wohl klingendes, aber nicht sprechendes Denkmal aus jener Zeit ist uns in der in der südöstlichen Ecke des Odrauer Kirchturmes hängenden Glocke erhalten geblieb welche die Inschrift hat: „ANO / D / MCCCCLXXXXVIIII / VERBVM CARO / FCTV / EST / ET / HABIBIT.“ (Anno Domini 1499 verbum c

*) Diese wurde 1802 von Anton Obletter in Olmütz gegossen und vom Wei bischof Alois Josef des hl. röm. Reichs Ritter von Collovrat geweiht.



factum est et habitabit, ergänze: inter nos.) — Die Pfarre Petersdorf kommt urkundlich das erstemal 1455 vor, wo nach dem Absterben des Kuraten Johann am 10. März d. J. Niklas von Schumburg darauf investiert wurde. Die große, 11 Zentner schwere Glocke im Turme zeigt in gotischen Buchstaben die Inschrift: O REX VENI CUM PACE IOHANNES MATHAEUS MARCUS LUCAS AO MCCCCLXXXXVIIII. Eine zweite Glocke ($1^1/_2$ Zentner) trägt dieselbe Inschrift, doch ohne Jahreszahl. — Von der Pfarre Mankendorf ist aus alter Zeit nur bekannt, daß sie 1483 ein gewisser Thomas hielt. Erst 100 Jahre später erhalten wir wieder eine Nachricht von ihr.*)

Hieronymus von Liderau schenkte am Donnerstag nach Maria Lichtmeß 1485 der Stadt Odrau die Badstube und verpflichtete den Bürgermeister und die Ältesten, das ganze Erträgnis derselben zur besseren Verpflegung der Armen, welche in dem seit uralter Zeit bestandenen Spitale untergebracht waren, zu verwenden. Solche, die in seinen Diensten gestanden waren, sollten in letzterem verschiedene Begünstigungen genießen. Der Schenkungsurkunde hingen die Herren Johann von Füllstein auf Schlackau, Peter Prosenicky von Ochab, Jaroslav Kanka von Wřesowitz auf Thröm bei Katscher und Georg von Bistricz, der Schreiber des Fürsten Victorin, ihre Siegel an.[2]) Das Spital lag vor dem Niedertor in nächster Nähe desselben.



Ältestes Wandbild des hl. Martin in der Taschendorfer Kirche.
Nach einem Lichtbilde von K. Stahle.

Im gleichen Jahre erteilte er der Stadt die Willkür, die Kürschner in einer Zeche und Bruderschaft zu vereinigen, worauf der Bürgermeister Johannes Mattl und die Ältesten Andris Schuster, Stefan Schmelzer und Jürg Sigel denselben mit Zustimmung der gesamten Ältesten der Stadt, der geschworenen und der ungeschworenen, am Tage S. Francisci einen ..chbrief ausstellten, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Wer in Odrau Kürschnerarbeit machen will, soll zuvor nach der Stadt Ge..hnheit das Bürgerrecht und hernach mit den Kürschnern das Zechrecht gewinnen

[1]) Cod. Inv. ad ann. — Act. consist. ad ann. — Wolny, Kirchentopo..aphie: I. 3:203. — [2]) Original auf Pergament im Besitze der Pfarre; früher ..ankbürgerlade Nr. 2.

und dabei 40 Groschen in die Zeche geben, von welchen 12 dem Rate aufs Rathaus gehören. Der Zukömmling soll seine Geburt und sein gutes Verhalten durch Briefe rechtfertigen und soll verheiratet sein oder dies binnen einem Vierteljahre tun. Nimmt einer eine Meisterin zur Frau, so erlegt er nur halbes Zechrecht. Nimmt ein Meister einen Lehrjungen auf, so muß sich dieser dem ersteren verdingen und 2 Pfund Wachs zu Ehren der Jungfrau Maria geben, er bleibe in der Lehre oder nicht. Der Lehrjunge soll von Vater und Mutter ehelich und ehrbarlich gezeugt sein. Kein Meister soll einem anderen die Knechte entfremden oder einen aufnehmen, der sich nicht zuvor von seinem Meister ehrbarlich „entbrochen" hätte, unter einer Buße von 5 Pfund Wachs.

Wer nicht ihres Handwerks ist und mit ihnen nicht Zeche hat, soll Fellwerk zur Kürschnerarbeit in geringerer Zahl als 100 kaufen, widrigenfalls es ihm weggenommen und zur Hälfte dem Rate, zur Hälfte der Besserung des Zechharnisches zugewendet wird. Kein anderer als sie darf, außer am Jahrmarkt, Kürschnerwerk feilbieten. Verkauft einer „Schonwerk, alz marder luck füchse eltins vnd allirley ander wiltwerk", so soll man's ihm nehmen und, wie früher gezeigt, teilen. Arbeitet ein „Störer" Kürschnerwerk, so soll man's ihm nehmen, auch jenem, der altes Werk für neues ausgibt. Der „Huter" soll seine Hüte nicht mit neuen Fellen füttern und der Schuster nicht solche Felle kaufen, die den Kürschnern zukommen. Weder Schuster, noch Gerber, noch Kürschner sollen Felle unter 2 Groschen kaufen. Kein Kürschner soll einem Schäfer oder einem „Schader" Geld auf Felle leihen unter einer Buße von 2 Pfund Wachs. Kauft ein Kürschner Felle auf dem Fleisch, so verbüßt er 2 Pfund Wachs. Die Felle sollen nur auf freiem Markte gekauft werden unter einer Buße von 4 Pfund Wachs.

Am Samstag nach Neujahr 1501 stellten der Bürgermeister Merten Körschner und die Ältesten Anderla Schuster, Hans Grof und Bernhard Körschner mit Gunst und Willen des Herrn Hieronymus von Liderau, „gesessen auff der Oder", und mit Rat der geschwornen und ungeschwornen Ältesten den Schustern, denen „in aldt vorruckten Vhrjahren ein Zunfftbrieff mit gewaltiger gewapneter handt entzogen ist worden", einen neuen Zechbrief aus, dem wir folgende, von jenen der Kürschner abweichende Bestimmungen entnehmen: Wer Zechrecht gewinnen will, muß 1 Achtl Bier, 2 Pfund Wachs und 8 Groschen Harnischgeld geben. Will einer Meister werden, so soll er sich ein Jahr früher der Zeche ansagen. Sagt sich ein Meister ab, so soll er ein Jahr lang nicht Meister sein. Hält er das Jahr die Bruderschaft mit, so kann er, ohne Zechrecht zu geben, wieder Meister werden, muß aber den Stadtvogt mit einem Groschen ehren. Wird ein Meister wegen Schulden bei der Zeche belangt, so hat er 14 Tage Freiung. Zahlt er dann nicht, so wird ihm das Handwerk gelegt. Kein Meister soll Leder kaufen, das „vor die vier sewl kumbth". Wer aus „kuttlischen leder aber bößen Ding schue macht", dem soll man sie nehmen. Wenn die Meister trinken und es heißt einer den anderen Lügen, so soll dieser das Faß wieder füllen. Wer im Übermut das Zechbier verschmäht, ist bußfällig. Wer zur Morgensprache nicht kommt, ist bußfällig, außer er nimmt Urlaub vom Zechmeister. Die erste Morgensprache ist zu S. Burghardi, die andere zu Allermannsfastnacht und die dritte am Osterdienstag. Wird das Zeichen herumgesendet und einer erscheint nicht, er sei im Rate oder möchte dahin, der ist bußfällig, auch wenn er eine Meile entfernt wäre, er muß erscheinen, wenn es das Handwerk betrifft. In der Zeche sollen nur 16 Meister sein, wie sie von den alten Meistern unterwiesen wurden und wie es im alten Zechbrief stand, der ihnen durch gewaltige Hand genommen worden war.

Im Zechbriefe der Bäcker vom Jahre 1584 wird erwähnt, daß ihnen Hieronymus von Liderau im Jahre 1506 auch einen solchen erteilt habe, und in jenem der Leinweber vom gleichen Jahre, daß er diesen im Jahre 1515 ebenfalls einen Zechbrief ausgestellt habe. Diese haben sich jedoch nicht erhalten.

Am Zechbriefe der Kürschner vom Jahre 1485 hängen zwei Siegel. Das

kleinere Siegel zeigt im halbrunden, nach rechts geneigten Schilde das Wappenbild des Grundherrn. Die Umschrift lautet: „hyronim liderzaw.“ Das größere Siegel ist das der Stadt, welches im runden Feld das Wappen derselben, einen hölzernen, zinnengekrönten Wartturm, darstellt. Die Brustwehr besteht aus drei Balken und das steile mit Brettern verschalte Giebeldach trägt Knöpfe auf den Spitzen. Die Umschrift lautet: „S. Civitatis Odere.“ Entkleidet man den hölzernen Turm der Taschendorfer Kirche seiner Schindelbedekkung, so zeigt das Gebälke die ursprüngliche Form des Odrauer Stadtwappens. In demselben war die Erinnerung an die einstigen hölzernen Befestigungswerke festgehalten. Als die Siegelstempel im 18. Jahrhundert erneuert wurden, setzte der Stempelschneider, ohne Kenntnis von der Bedeutung des Wappens zu haben, da die Stadttürme damals nicht mehr aus Holz, sondern gemauert waren, einen gemauerten Turm auf ein hölzernes Wiegengestell, welche widersinnige Form sich bis in die jüngste Zeit, in der man wieder auf die alte, ursprüngliche Form zurückgekehrt ist, erhalten hat.



Entwicklung des Odrauer Stadtwappens.
Von A. Rolleder.

Gelegentlich der Errichtung eines neuen Krätschems (Schenkhauses) in Groß-ermsdorf stellte Hieronymus von Liderau dem dortigen Richter Nikolaus im Jahre 1509 eine neue Handfeste aus, worin er ihm die seinen Vorfahren 1423 von Georg von Sternberg erteilten Freiheiten wieder bestätigte. Er bekräftigte ihm das Schenkhaus, in dem er von Martini bis Ostern Bier brauen und schenken könne,

sich aber von Ostern bis Martini nicht unterfangen möge, anderswo Bier zu nehmen, als in Odrau unter der im Stadtbriefe ausgezeigten Buße und Strafe. Ferner bestätigte er ihm den dritten Pfennig von den Bußen oder Strafgeldern von den minderen Sachen, während die Rechtsprechung über die drei höchsten, größten und wichtigsten Hauptursachen der Herrschaft vorbehalten blieben. Auf seiner siebenten freien Hube — er behielt sich sieben Huben weniger einer halben Rute vor — konnte er einen Fleischer, Bäcker, Schuster und Schmied setzen, jedoch so, daß der Stadt Odrau dadurch kein Abbruch, Schaden oder Säumnis zugefügt werde. Auch bestätigte er ihm eine Mühle mit zwei ganghaftigen Rädern an der Oder in Kleinhermsdorf. Für seine Schafe hatte er freies Hüttwerk. Die Zinsen vom Dorfe mußte er einnehmen und in guter, untadelhafter und gangbarer Münze abführen, er am ersten, die Bauern am zweiten Gerichtstag. Er selbst hatte eine schwere Mark und 20 Groschen jährlichen Zins zu erlegen. Der achte Groschen vom Erträgnis des Krätschems gebührte dem Richter.

Wie lange Hieronymus II. lebte, ist nicht bekannt. Neben und nach ihm erscheinen die Brüder Jaroslav und Peter von Liderau von 1505 bis 1519 als Herren von Odrau.

Herzog Victorin wurde 1485 genötigt, das Herzogtum Troppau an König Matthias von Ungarn zu überlassen, nach dessen Tod es 1490 an dessen Sohn Johann Corvinus gelangte. Dieser wieder trat das Herzogtum 1501 dem König Wladislaw von Böhmen und Ungarn ab, der es dann seinem Bruder Sigmund überließ. Als dieser nun 1506 König von Polen wurde, verpfändete er das Herzogtum für 55.000 fl. an den Ritter Nikolaus Trczka von Lipa auf Lichtenburg. Die Landherren des Herzogtums Troppau erklärten darauf in einer am 30. Jänner 1507 ausgestellten Urkunde, daß die Verpfändung des Herzogtums an den genannten Ritter, der ihnen im Range gleichstand, gegen ihre Ehre, Religion und Freiheiten verstoße, und gelobten, samt und sonders zusammenzustehen, bis ihre Sache einem günstigen Erfolge werde zugeführt worden sein. In einer zweiten Urkunde vom 18. März 1507 leisteten sie dem König Sigmund das Versprechen, ihm die genannte Pfandsumme zu zahlen, worauf König Wladislaw im Jahre 1511 das Herzogtum einlöste. Hiedurch wurde der König von Böhmen und Ungarn wieder der unmittelbare Herr des Herzogtums. Bei allen diesbezüglichen Verhandlungen war Jaroslav von Liderau auf Odrau zugegen und unterfertigte auch die genannten Urkunden.

Ob dieser Jaroslav und sein Bruder Peter, die schon 1505 neben Hieronymus II. Herrschaftsrechte auf Odrau ausübten, des letzteren Söhne waren, ist sehr zweifelhaft, vielmehr scheinen es die Söhne eines Bruders des Hieronymus II. zu sein, denn 1505 stellen Jaroslav und Peter dem Mankendorfer Richter Jakob eine Handfeste aus, worin gesagt wird, daß demselben schon zu Lebzeiten ihrer Mutter von ihnen eine Handfeste gegeben wurde, was sich gewiß nicht ereignet hätte, wenn ihre Mutter die Gattin des Hieronymus und dieser ihr Vater gewesen wäre, der ja, wie gezeigt wurde, bis 1515 selbständig Herrschaftsrechte ausübte. Jaroslav und Peter dürften daher Neffen des Hieronymus gewesen sein, und scheint letzterer schon vor 1505 mit ihnen eine Vereinbarung bezüglich ihrer Güter getroffen zu haben.

In der erwähnten, am Tage der hl. Barbara des Jahres 1505 ausgestellten Handfeste bekräftigen sie dem Richter Jakob das Gericht in Mankendorf, geben ihm das Recht, auf seiner freien Hube einen Schuster, Schneider, Schmied und Bäcker halten zu können, gewähren ihm freies Hüttwerk auf der Gemeindeweide, wofür er jedoch einen Stier und einen Eber halten müsse, und erlauben ihm ein Schenke zu erbauen und ein Bräuhaus. Zu St. Georgi und Wenceslai hatte je eine Mark und einen Groschen, von der Fischerei in einer Flußstrecke 20 Grosch und vom Gericht 1 Mark 2 Groschen weniger 8 Groschen zu zahlen. Von and weitigen Steuern und Abgaben war er befreit und brauchte der Herrschaft auch kei Hühner zu reichen. Zum Gerichte gehörte eine weitere Hube Acker und ein Rob

garten. Am Mittwoch nach Wenceslai des Jahres 1517 erklärte Jaroslav v. Liderau, daß er alles, was er nach dem verstorbenen Richter von Mankendorf infolge des Anfalles besaß, dem Richter Jakob für eine von ihm schon erlegte Summe verkauft habe, wie auch eine Hube Grundes, die früher nicht zur Richterei gehörte, von welcher er künftighin der Herrschaft nebst den anderen Abgaben jährlich 1 fl. zu zahlen habe. Bei diesem Anlasse befreite er ihn vom Heimfallsrechte, welche Begünstigung die anderen Richter nicht hatten.[1])

Aus jener Zeit haben wir auch wieder eine vereinzelte Kunde von der Pfarre in Odrau. Die Überreste der Husiten hatten sich, mißmutig über die dem Katholizismus gemachten Zugeständnisse, von den Kalixtinern getrennt und 1457 selbständig gestaltet. Sie wurden Böhmische und Mährische Brüder genannt und siedelten sich noch unter König Georg Podiebrad an den östlichen Grenzen Böhmens und in Mähren an. Auch im Kuhländchen bestanden Gemeinden der Mährischen Brüder, die unerschütterlich an ihrem Bibelglauben festhielten und trotz aller Verfolgungen nie ganz ausgerottet werden konnten, so daß die vom Olmützer bischöflichen Amte eingesetzten Pfarrer einen schweren Stand hatten und sich oft genötigt sahen, auf ihre Pfarren zu verzichten. Bei den Filialkirchen Dobischwald, Dörfel, Wolfsdorf und Taschendorf scheinen einst solche Brüdergemeinden bestanden zu haben. Die Pfarre in Odrau hielt 1509 Adalbert Szetka von Wockstadt, der aber zu Beginn des Jahres 1512 von derselben abstand. Jaroslav und Peter von Liderau auf Odrau präsentierten nun den „ehrwürdigen Herrn Jacob von Titschein, Priester in Olmütz“, der hierauf mittelst einer am 5. Juni 1512 ausgestellten Urkunde von dem Domherrn Gregor von Lowenberg, welcher Vikar in geistlichen Angelegenheiten und Offizial des bischöflichen Amtes in Olmütz war, zum rechtmäßigen Rektor und Pfarrer in Odrau ernannt wurde. Es wurde ihm die Seelsorge und die Leitung in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten übertragen. Ob und wie lange derselbe hier wirkte, ist nicht bekannt.[2])

Die Handfeste für den Mankendorfer Richter v. J. 1517 ist die letzte Kunde, die wir von Jaroslav von Liderau als Grundherrn von Odrau haben. Sein Bruder Peter von Liderau auf Odrau erwarb 1519 von Balthasar Wiltschek dessen Anteil an Preuß.-Dirschkowitz nebst Rosumitz. Letzteres verkaufte er der Stadt Jägerndorf und ersteres 1532 an Niklas Hoyer von Protiwetz.

Jaroslav von Liderau auf Odrau war mit einer Tochter des Ulrich von Ratsch vermählt. Als dessen Witwe 1515 starb, belangte Jaroslav seine Schwägerin Elisabeth, Gemahlin des Herbert von Soschnischowitz, wegen der Verlassenschaft ihrer Mutter vor Gericht und bemühte sich auch jenes Geld zu erlangen, das letztere dem Balthasar Wiltschek gegeben hatte. Von Bernhard von Zwola auf Hultschin kaufte Jaroslav 1519 das Gut Kranowitz mit der öden Burg Fulnow, dem Dorfe Klein-Kuchelna und dem Oberrechte über das ganze Kranowitzer Gebiet, zu welchem die Stadt Kranowitz und die Dörfer Groß- und Klein-Kuchelna, Schammerwitz, Borutin und Strandorf gehörten. Jaroslav übernahm bald darauf von Bernhard von Zierotin das Gut Wigstein, überließ aber nicht lange darauf diesen Pfandbesitz an Hoyer von Füllstein. Dessen Vetter Johann von Füllstein auf Wagstadt war um 1515 mit Hinterlassung von vier minderjährigen Kindern gestorben. Sein unverheirateter Bruder Wenzel führte die Vormundschaft über dieselben bis zu seinem nach 1519 erfolgten Tode, worauf die Vormundschaft an seinen Vetter Hoyer von Füllstein übergieng. Letzterer überließ nun die Herrschaft Wigstein an Johann Planknar von ..isperg, der sie 1525 besitzt, und tauschte von Jaroslav von Liderau dessen Gut ..anowitz gegen sein Gut Geppersdorf ein, was aber bald rückgängig gemacht worden ..n muß, denn 1527 besitzt Jaroslav schon wieder das Gut Kranowitz, während ..oyer von Füllstein schon früher als Herr auf Odrau erscheint.

[1]) Von der Stadt Neutitschein am 29. März 1616 beglaubigter Transsumpt.
[2]) Gem.-Archiv. Nr. IV.

Jaroslav und Peter von Liderau scheinen nach dem Angeführten ihr Gut Odrau im Jahre 1519 an Hoyer von Füllstein verkauft zu haben, denn dieser erscheint in der Folge als Herr auf Odrau. Hoyer von Füllstein, welcher von 1523—1536 Obristlandkämmerer des Herzogtums Troppau war, gab am Tage des hl. Gilg des Jahres 1524 „als Herr und Besitzer von Odrau" dem Hans Ridl in Dobischwald die sogenannte Einöde von Dobischwald neben dem Viehtriebe bis zu den Wessiedler Grenzen und längs des Baches, der aus dem Dorfe kommt, zu erblichem Besitz, von welchem Grund er jährlich 2 fl. 24 gr. Tropp., den Gulden zu 36 Groschen und den Groschen zu 6 Pfennig weißer Münze, zu zahlen hatte, wofür er auf seinem Grunde frei hausen konnte und außer der genannten Zahlung zu keiner Robot verpflichtet war, wodurch Hans Ridl ein Freihöfler wurde. Odrau war 1532 noch im Besitze Hoyers, denn Wenzel Charwat von Wetče rief im genannten Jahre den Hoyer von Füllstein auf Odrau als Zeugen an, weil er im Schlosse zu Jägerndorf dabei gewesen war, als der Markgraf Georg von Brandenburg den Hauptmann Johann Jordan und den Marschall mit der Botschaft zu ihm schickte, daß er die Tagsatzung mit Johann Petrowsky, welcher den Wenzel Charwat wegen Ehrenbeleidigung geklagt hatte, festgesetzt habe. Ferner lesen wir in den Ladungen des Troppauer Landrechtes von 1532—1534 (S. 259), daß Hoyer von Füllstein auf Odrau den Wenzel von Füllstein auf Wagstadt auf 360 fl. belangte, weil er die Margarete von Wrssowitz, Gattin des Brumowsky, Vogtes zu Stauding, nicht zur Zeugenaussage vor dem Landrechte stellen wollte. Zu Sachwaltern bestimmte er Johann Ledsky, Hofrichter des Bischofs von Olmütz, und Johann Czepel von Belk auf Schammerwitz. Weiter ist uns von seiner Tätigkeit als Herr von Odrau nichts bekannt und erscheinen bald darauf die Herren von Zwola als Besitzer dieses Gutes.*)

Kunzendorf.

Kunzendorf gehörte 1412 der Probstei Briesau, denn im genannten Jahre bekennt Stephan, ein Bruder vom Orden des hl. Benedikt aus dem Kloster Trebitsch, welcher Probst von Briesau war, daß er dem Richter in Kunzendorf, der wie seine Vorfahren das Gut Goldseifen mit seiner Richterei halte, ohne Briefe darüber zu haben, in Anbetracht seiner Treue und in Ansehung dessen, daß er den armen Leuten des Klosters in Kunzendorf viele Dienste erwiesen habe, dieses Gut erblich zu seiner Richterei verschrieben habe, damit er und seine Nachkommen Goldseifen auf immerwährende Zeiten frei besitzen und genießen mögen. Als Zeugen sind angeführt: Der Pfarrer von Waltersdorf, Mikisch von Markersdorf, der Richter von Jantsch, der Vogt mit Niklas und Mikisch aus Briesau.

Nach der Zerstörung der Probstei Briesau durch die Husiten kam ein Teil der Güter derselben an Grätz, der andere Teil mit Kunzendorf und Goldseifen zur Herrschaft Fulnek. Diese Herrschaft ging nach 1441 von Latzek von Sternberg auf Odrau durch Vergleich an die Herzoge von Troppau über, und 1454 nennt sich Herzog Johann III. von Troppau und Leobschütz „auf Fulnek", welches jedoch schon 1456 im Pfandbesitze Johanns d. Ä. Czapek von Krumsin auf Waltersdorf war, der im genannten Jahre einen Hof mit der Bierbraugerechtigkeit in Fulnek verkaufte.

Johann von Krumsin verkaufte die ihm verpfändete Herrschaft Fulnek in gleicher Weise an die Brüder Zdenek und Johann von Postupitz und behielt sich Kunzendorf und den größeren Anteil von Waltersdorf. Herzog Přemek, Kanonikus in Breslau, der Oheim Herzog Johanns II., der Ansprüche auf den troppauischen Anteil und auf die Herrschaft Fulnek erhoben hatte, protestierte wohl mit Berufung auf seine Schwester Agnes gegen den Verkauf Fulneks durch Johann Czapek von

*) Schloßarchiv. — Welzel: Besiedlungen. — Peter: Burgen und Schlösser. — Prasek, Hist. Top.: I, 130, 250, 499.



Krumsin, doch vergebens, denn Zdenco von Postupitz trat 1464 diese Herrschaft gegen eine bestimmte Summe an König Georg von Podiebrad und seine Söhne Victorin, Hinek und Heinrich ab. Herzog Victorin verkaufte 1475 die „pfandweise" besessene Burg und Stadt Fulnek nebst dem Stifte und dem Rechte auf dessen Dörfer, ferner die Dörfer Botenwald, Klantendorf, Seitendorf, Stachenwald, Zauchtl, Groß-Petersdorf (Wraczne), Klötten, Pohor, nebst den Anteilen an Jastersdorf, Wolfsdorf, Waltersdorf, Groitsch und das öde Goldseifen (Kolczyffy), dann die Lehensdörfer Schimmelsdorf und Schlatten und die verpfändeten Stiftsdörfer Gerlsdorf, Tyrn, Altendorf, Eulowitz, Bielau und Pustiegow erbeigentümlich dem Johann von Zierotin, der sie 1480 in die Olmützer Landtafel einlegen ließ.*)

V. Abschnitt.



Odrau unter den Herren von Zwola.

Hinek von Zwola-Namiescht auf Odrau.

Das Dorf Schmole, einst Smol, slawisch Zwola, bei Mürau im Olmützer Kreise gelegen, gehörte bereits um 1275 dem Bistume Olmütz, wurde dann ein Bistumslehen und der Stammort des ritterlichen, schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Herrenstand erhobenen Geschlechtes der Freiherrn von Zwola, von welchem eine Linie seit 1448 den Beinamen von Goldenstein annahm, der Olmützer Kirche in der Person Konrads III. (1430—1434) und Bohuslaws (1454—1457) Bischöfe gab und anfangs in Mähren, später aber auch in Schlesien bedeutend begütert war. Die Herren von Zwola führten als Wappen einen durch einen schwarzen Balken geteilten goldenen Schild. Im oberen Feld befand sich eine schwarze und im Querbalken eine goldene Lilie. Als Helmzier hatten sie zwei einwärts gekehrte Sicheln mit Pfauenspiegeln gespickt.

Hinek von Zwola-Namiescht, Sohn Hineks von Zwola-Mürau, erwarb 1496 von Bernhard von Kateřinitz das Dorf Willimau und 1497 das Gut Hradeczna mit dem Dorfe Mirotein, das Dorf Dubczan mit der Feste und dem Dorfe Köllein, sowie den Ödungen Drumpach und Kragidlo. Im Jahre 1510 entließ König Wladislaw dem Wenzel Stolbasky von Doloplas die Hälfte des Gutes Namiescht bei Olmütz aus dem Lehensverbande und tat ein gleiches 1514 dem Hinek von Zwola bezüglich der anderen Hälfte, der dann 1522 auch den Besitz des Wenzel Stolbasky an Namiescht an sich brachte.

Hinek von Zwola war ein gewalttätiger Mann. Der Erabt von Hradisch, Johann von Kaplitz, der als Pfarrer bis 1524 in Köllein lebte, wurde 1520 von Hineks Leuten zur Nachtzeit überfallen, ganz ausgeplündert und von der bewaffneten

*) Wolny, Mähren: I, 121. — Wolny, Kirchentopographie: I, 4: 306. II, 3: 147. — Prasek, Histor. Topographie: I, 165, 526. — Chronik der Familie Teltschik.

Rotte nicht nur körperlich mißhandelt, sondern auch so verwundet, daß er nur mühsam durch die Flucht sein Leben retten konnte.

In der Botschaft, welche die mährischen Stände 1526 an den Kaiser Ferdinand wegen Anerkennung ihrer Rechte und jener seiner Gemahlin Anna — Bestätigung der Landesfreiheiten rc. — entsandten, befanden sich unter andern Hinek von Zwola-Namiescht und Bohusch von Zwola-Kunowitz. Hinek von Zwola dürfte um 1533 die Herrschaft **Odrau** von Hoyer von Füllstein erlangt haben. Er nennt sich 1536 **Hinek von Zwola auf Oder** und verschreibt in diesem Jahre dem Johann Odersky von Liderau, dem Sohne des einstigen Odrauer Grundherrn Jaroslav Odersky von Liderau, der in zweiter Ehe mit Elise, der Tochter des Hoyer von Füllstein, vermählt war, die Dörfer Dubczan und Köllein, sowie auch die Ödungen Drumpach und Kragidlo. Im gleichen Jahre verschrieb er auch seinen weiteren Besitz in Mähren, und zwar das Gut Namiescht mit Einschluß des Dorfes Biskupstwo dem Hinek Bruntalsky von Würben, und die Dörfer Hradeczna, Mirotein und Willimau dem Johann Zaubek von Zdietin auf Haniowitz.[1])

Zimmermann sagt in seiner Chronik p. 13 ganz bestimmt, daß Hinek von Zwola im Jahre 1512 Odrau besessen habe und das am Stadtplatze gestandene Rathaus erbauen ließ, während Hilscher in seiner Chronik dies bezweifelt und sagt: Es mögen unter ihm zwischen 1515 und 1520 die Odrauer das Rathaus erbaut haben. In der Tat sind die Angaben Zimmermanns bezüglich der Zeit äußerst zweifelhaft und durch nichts begründet. Es ließe sich seine Behauptung nur dadurch erklären, daß vielleicht Peter von Liderau, der noch 1512 mit seinem Bruder Jaroslav von Liderau als Herr auf Odrau erscheint, seinen Anteil daran an Hinek von Zwola verkauft hätte und der Anteil des Jaroslav erst später an Hoyer von Füllstein gekommen wäre. Eine einzige Notiz in Wolnys Kirchentopographie, I, 3:203, würde darauf hindeuten, welche lautet: „Um 1518 war Petersdorf eine Filiale von Mankendorf, allein die Einwohner weigerten sich den Zehent zu leisten, wenn ihnen nicht ein eigener Pfarrer gegeben würde, was nach einigem Streite der Gutsherr ‚Heinrich von Odrau' zusagte, wenn sie die rückständigen Abgaben dem Kuraten übergeben würden." Ob dieser Heinrich von Odrau identisch ist mit „Hinek von Zwola", ist uns nicht bekannt.[2])

Sicher ist, daß Hinek d. A. von Zwola auf Odrau (zum Unterschiede von Hinek d. J. von Zwola auf Goldenstein) Odrau von 1533 bis kurz nach 1536 besaß, in welcher Zeit auch das Rathaus neu erbaut wurde. Daß ein Rathaus schon früher bestand, ergibt sich aus dem Zunftbriefe der Kürschner vom Jahre 1485. Dasselbe dürfte ein Holzbau gewesen und abgebrannt sein. Dieses neue Rathaus war ein

[1]) Olm. Ldt. XVII, 27. — Olm. Puhon. XXI, 95, 275. XXVI, 38, 69. — Wolny, Mähren: V, 127, 130, 225, 229, 345, 423, 604. — Wolny, Kirchentopographie: I. 1:354. — Buchholz, Gesch. Kaiser Ferdinands I.: II, 437.

[2]) Zimmermann sagt in der Chronik p. 9 bezüglich der Häuserzahl von Odrau im Jahre 1520: „Es waren zu dieser Zeit 184 Häuser, darunter 50 schankberechtigte Bürgerhäuser, 8 halbe Vorstadt-Bauerngründe, 22 Gärtnerhäusl und 104 Kleinhäusler. In diesen waren Inwohner 14 Fleischer, 10 Schuster, 15 Kürschner, 21 Tuchmacher, 10 Schneider, 12 Meister bei der vermischten Zunft, 24 Weber, 17 Stricker, 2 Bäcker, 1 Töpfer, 30 Bauersleute (Fürstätter genannt), die übrigen 28 Häuser waren von Taglöhnern bewohnt." Diese Angaben sind entschieden falsch, denn nach der Gemeinderechnung von 1556 gab es damals erst 150 Häuser (50 Bürger, 38 Gaßler und 62 Vorstädter), nach dem Urbar von 1650 waren es 184 (50 Bürger. 34 Gaßler und 100 Vorstädter) und nach dem Zinsregister der Herrschaft vom Ja[hre] 1720 waren es 217 Häuser (50 Bürger, 37 Gaßler, 100 Vorstädter [diese zusamm[en] 187] und 30 Neustädtler). Die Angaben Zimmermanns sind daher dem Urbar v[on] 1650 oder dem Zinsregister von 1720 entnommen. Zimmermann scheint diese E[in]schaltung gemacht zu haben, um die große Lücke von 1512 bis 1534 — der Grundher[r] Hoyer von Füllstein ist weder ihm, noch Hilscher bekannt — auszufüllen.

viereckiges Gebäude, aus dessen Nordfront der hohe Turm hervorsprang. Die Ratsstube befand sich im ersten Stockwerke. Aus derselben gelangte man in eine Vorhalle und aus dieser in die offene Turmhalle, aus welcher an der Nordseite des Gebäudes eine offene Steintreppe auf den Stadtplatz führte. Neben dem Turm befanden sich die Brotbänke und auf der Südseite waren die Fleischbänke angebaut. Vor der Ostseite lag der Stadtbrunnen. Oberhalb der Fenster des ersten Stockwerkes war in die Nordseite des Turmes eine steinerne Tafel eingelassen, auf welcher zwei Ritter zu sehen waren, die zwei auf dem Boden aufstehende Wappenschilder stützten. Darüber ist folgende Inschrift zu lesen: „HINEK STARSSY Z ZEZWOLE ZIOFKA Z PODTENSSTEINA.“ Das eine der Wappen ist das der Herren von Zwola, das andere das der Herren von Pottenstein. Eine Jahreszahl ist nicht zu finden. Dieser Stein ist jetzt in der Stadtmauer beim Gemeindehause eingelassen.

Im Jahre 1534 hatten ihn die Dobischwälder gebeten, ihnen die Naturalroboten gegen einen Robotzins zu erlassen. Da ihm dieses Anerbieten vorteilhaft erschien, gab er ihnen am Sonntag vor Maria Lichtmeß 1534 eine diesbezügliche Handfeste (Privilegium). Er erließ den Bauern die Robot gegen einen von jedem zu leistenden Zins von 24 Groschen, den der Richter und die Geschwornen am Neujahrstage ihm oder seinem Hauptmanne zu überreichen hatten. Der Freihöfler war ausgenommen. Folgende Dienste hatten sie jedoch auch fernerhin zu leisten: Sie mußten das zum Bierbrauen im Schlosse erforderliche Bräuholz zuführen, desgleichen die zur Großen-Mühle oder Schloßmühle erforderlichen „Tannbüchel“ und Eichen. Sie mußten zweimal im Jahre auf die kleine oder Hasenjagd und, so oft es erforderlich war, auf die Großwildjagd mitgehen, und wenn das ganze Gut Odrau zum Schloß, zum Hof oder zu der Stadt Fuhren oder Vorspann leistete, so hatten sie dasselbe zu tun. Sie waren nicht verpflichtet, von dem genannten Robotgeld Steuern zu zahlen. Nebst ihm hingen der Handfeste ihre Siegel an: Hinek Freudenthaler (Bruntalsky) von Würben auf Kinsperg (Königsberg), Wenzel Wagstädter (Bilovsky) von Füllstein auf Wagstadt und sein Vetter, der Ritter Bernhard von Zwola auf Hultschin.

Hinek d. Ä. von Zwola hinterließ bei seinem um 1537 erfolgten Tode seine Witwe Sophie von Pottenstein und einen minderjährigen Sohn Johann Thomas von Zwola. Seine Witwe kaufte sich 1555 von der Lucas Beckin das Schankbürgerhaus Nr. 50 beim Schloß und erlegte noch 1558 Jahrgulden darauf.

Johann Thomas von Zwola-Goldenstein auf Odrau.

Johann Thomas von Zwola auf Odrau stand zuerst unter der Vormundschaft des Christophor von Zwola auf Hultschin, dem Sohne des Bernhard von Zwola auf Hultschin, der 1542 starb. Christophor hatte sein Gut Hultschin dem Hinek von Würben auf Königsberg und den Söhnen des Bruders desselben, Johann, Albrecht und Stephan von Würben, vermacht. Hinek d. J. von Zwola auf Goldenstein, der nun die Vormundschaft über Johann Thomas übernommen hatte, führte deshalb mit den genannten Herren von Würben einen Prozeß. In einem am Samstag nach Michaelis 1542 in Odrau ausgestellten Schreiben des Landeshauptmannes und der Stände des Fürstentums Troppau teilten diese dem Olmützer Bischof und den mährischen Ständen mit, daß in Troppau die Pest ausgebrochen sei, so daß ein allgemeines Landrecht nicht zustande kommen konnte, weshalb sie bäten, daß sie diesen Streit beim nächsten mährischen Landrechte [illegible]cheiden und beenden sollen. Das Gut Hultschin wurde jedoch, nachdem die [illegible]ren Hinek und Albrecht von Würben gestorben waren, 1547 den Brüdern [illegible]ann und Stephan von Würben eingeantwortet, welche sich dasselbe sogleich ver[illegible]eiben ließen.

Hinek d. J. von Zwola-Goldenstein verschrieb 1545 für sich und seinen Vetter [illegible]zel von Zwola die Güter Dubczan, Köllein, Drumpach und die Ödung Gwyden

dem Wenzel Haugwitz von Biskupitz. Hinek d. J. von Zwola wurde 1548 von Johann Georg von Rohow und Schammerwitz wegen der Verlassenschaft Hineks d. Ä. von Zwola auf Ramieschit und Odrau belangt, ist aber 1550 auch nicht mehr am Leben, und führte nun die Vormundschaft über Johann Thomas der Landeshauptmann Heinrich von Drahotusch auf Beneschau.

Seit dem 16. Jahrhundert erscheinen drei scharf voneinander geschiedene Stände im ausschließlichen Besitze politischer Rechte: der Adel, der in den Herren- und Ritterstand zerfiel, der Prälatenstand und der durch die Bewohner der Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz repräsentierte freie Bürgerstand. Der Adel galt als der eigentliche Repräsentant der Landesbevölkerung und zeigen die wichtigsten Institutionen für die judicielle und politische Verwaltung, das Landrecht und die Landtage, adeliges Gepräge. Das Troppauer Landesgericht oder das Landrecht bestand aus dem Landeshauptmann als Vertreter des Landesherrn und Vorsitzenden, ferner aus den drei obersten Landesbeamten, nämlich dem Oberstlandeskämmerer, dem Oberstlandesrichter und dem Oberstlandesschreiber, und aus Assessoren des Herren- und Ritterstandes. Für die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse, Verhörung der Zeugen u. a. standen ihnen drei niedere Landesbeamte, ein Kämmerer, Richter und Schreiber, zur Seite, die man die „Beamten des kleineren Rechts" nannte. Das Landrecht wurde regelmäßig zweimal im Jahre eröffnet, am Mittwoch nach Pfingsten und am Montag vor St. Lucia (13. Dezember) und dauerte gewöhnlich 10 bis 14 Tage. Die Amtssprache im 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts war die böhmische, weshalb die Urkunden des Landrechtes, auch wenn sie Deutsche betrafen, in böhmischer Sprache ausgestellt wurden. Die Urkunden im sogenannten Odrauer alten Grundbuche sind bis auf zwei alle in deutscher Sprache abgefaßt.



Wappen der Herren von Zwola-Goldenstein.

Johann Thomas von Zwola, welcher 1554 mündig wurde, kaufte 1561 zum Gute Kranowitz von Georg Konstantin Czedtritz von Kinsperg das Dorf Schammerwitz dazu und entließ 1563 dem Wenzel Schammerwitz von Rohow die Dörfer Kuchelna und Strandorf aus dem Untertänigkeitsverbande zu Kranowitz. Das Städtchen Kranowitz mit der wüsten Burg Fulnow, die wüst gewordenen Dörfer Schammerwitz und Klein-Kuchelna und das Dorf Strana verkaufte er 1565 dem Johann Brabansky von Chobrzan auf Borutin*), so daß ihm nur die Herrschaft Odrau blieb. Seit 1563 legte sich Johann Thomas von Zwola auf Odrau den Beinamen von Goldenstein bei, nachdem der dortige Zweig der Familie mit Wenzel von Zwola-Goldenstein im Mannesstamme ausgestorben war.

Zur Verwaltung der Herrschaft Odrau war immer ein Herrschaftshauptmann oder Amtmann bestellt. Als solchen finden wir von 1548—1555 den Edlen Georg Pograll von der Gegel, der sich 1550 das Haus des Jakob Riedel „beim Geschloß" kaufte, 1556 den Georg Woyska Woyslawsky, 1557 den Johann Lysi von Szpangalva, 1558 den Wenzel Bavor von Halobus, der sich im genannten Jahre für 300 fl. L.-W. den Hof der Gilg Gaßmannin in der

*) Welzl, Besiedlungen: I, 12, 76, 83.

Vorstadt kaufte. Im Jahre 1579 ist **Johann Sedlowsky von Sedlowitz** Hauptmann, 1580—1583 **Bohuslaw Lutzek von Hoschitz**, 1583—1585 **Matthias Kamensky von Daubrawa**, dann bis 1590 wieder **Bohuslaw Lutzek von Hoschitz**. Im Jahre 1592 ist es **Bernhard Gezwinske**.

Johann Thomas von Zwola nahm auf die Entwicklung der Stadt einen wesentlichen, wenn auch nicht immer günstigen Einfluß. Er ist einer der hervorragendsten Besitzer der Stadt und Herrschaft Odrau, und wird sein Name in den folgenden Jahrhunderten in den vielen Prozessen, welche die Stadt mit der Herrschaft zu führen hatte, immer wieder genannt.

Streitigkeiten mit den Bürgern.

Die wichtigste Rolle spielten in der Stadt die 50 Bürger, welche berechtigt waren, Bier zu erzeugen und auszuschenken. Da ihre Häuser am Ringplatze lagen, so führten sie den Namen Ringbürger. Später wurden sie immer Schankbürger und ihre Gesamtheit die Schankbürgerschaft genannt. Damals hatten ihrer 38 noch Malzhäuser oder -Dörren. Ohne Erlaubnis der Herrschaft durfte kein neues Malzhaus errichtet werden. Als Andres Angneter 1545 von Andres Hofmann einen Grund zur Erbauung eines Hauses erwarb, bewilligte dies die Herrschaft nur unter der Bedingung, „kein schaff vich noch gense zue halten, sondern sich als ein ander Burger vmb vnd vmb zu nehren; auch sol er kein Meltzhaus auf diesem grundt erbawen."

Jene Schankbürger, die Malzhäuser besaßen, mußten der Stadt das Malzgeschoß entrichten. Nach der Gemeinderechnung von 1556 gaben dieselben insgesamt 227 Malter 8 Scheffel 2 Viertel (1 M. à 12 Sch. à 4 V.) und 13 fl. 3 Gr. 4 Pf. an Malzgeschoß ab. Das Malz mußten sie in der Schloßmühle schroten lassen. Für 18 Sch. Malz hatten sie dort 1 fl. zu zahlen, wobei sie häufig vom Müller überhalten wurden. Zur Bereitung des Bieres verwendete man einheimischen Hopfen. Den alten Hopfengarten in der Zieb ließ Johann Thomas von Zwola auf und legte einen anderen beim neuen Vorwerk in Lautsch an.

Die Bürger schenkten nicht alle zu gleicher Zeit aus, sondern einer nach dem andern, was man die „Reihe oder Porzadke" nannte. Burian Mudrak kaufte 1587 das Haus des verstorbenen Stenzel Scholze, wobei ausgemacht wurde, daß er das erste Angeld per 30 fl. „nach ausschenken des Merzens, so er auff die Erste Porzadke Brawen vnd schencken wird", zu erlegen habe. (Grdb. III, f. 5 ad ann.)

Der Wert der Schankbürgerhäuser schwankt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach der Menge der zugehörigen Grundstücke, denn alle Schankbürger betrieben nebstbei noch Ackerbau, zwischen 116 und 260 fl. L.-W., steigt aber in der zweiten Hälfte schon auf 230—500 fl. Den höchsten Preis erzielten die zwei Gasthöfe, in welchen man übernachten und vom „Gastgeber" auch Speisen erhalten konnte. Dieselben standen am nordöstlichen und südöstlichen Eck des Platzes und hatten verhältnismäßig weite Höfe und geräumige Stallungen. Ersterer wurde 1588 für 550 fl., letzterer 1600 für 700 fl. verkauft. Die Bürgerhäuser hatten alle eine große Stube, deren Fenster damals in die rings um den Platz bestandenen Lauben gingen. Bei jenem, der die Reihe hatte, kamen dann die Bürger zum Abendtrunke zusammen. Essen wurde dort nicht verabreicht, damit befaßten sich eigene Leute, die gebratenes oder gekochtes Fleisch in die Schenkhäuser trugen und dort stückweise verkauften.

Auch bei offiziellen Anlässen wurde Bier getrunken, so z. B. wenn die Ältesten . einer Beratung zusammenkamen. Im Jahre 1556 versammelten sich dieselben mal, wobei sie für 2 fl. 22 Gr. 3 Pf. Bier verbrauchten, daher auf eine Sitzung, eine Kanne 4 Pfennig kostete, ungefähr 8 Kannen entfielen. Bei den jährlichen i Stadtdingen wurde gewöhnlich für eine Mark aus dem Stadtsäckel ein Mahl geben und hiebei Wein getrunken. „Vorm absiczen" aber nahm man einen Schluck

Bier, so Ao 1556 beim Stadtding am Freitag nach Dreikönig 14½ Kannen, und verbrauchte weiters für 3 Gr. Branntwein, für 11 Pf. Häringe, 2 Gr. 4 Pf. auf Licht und 4 Gr. 1 Pf. auf Holz. Auch die Zünfte hielten ihre Zusammenkünfte gemeiniglich bei vollen Kannen ab und hatten die Zunftgenossen bei gewissen Handlungen bestimmte Abgaben an Bier zu erhalten.

Jeder Schankbürger war mit den erforderlichen Brau- und Schankgeräten versehen, die beim Verkauf des Hauses gewöhnlich auch in den Besitz des Käufers übergingen. So wird 1549 bei einem Hauskauf unter anderem als Zugehör angeführt: „ein zinnes quart vnd all das biergefeß klein vnd groß, viij achtel, alle hiltzene Kanle klein vnd groß", 1551 bei einem anderen: „ain quart, ain czinen seytlen vnd alles bier gefeß groß vnd klein, ain vnd zwanzig hilzene seytlen, x quart hiltzene, ain großer Tisch, ein schenktisch, ein kessel, x l j seck", 1579 bei einem dritten: „Zu einem Merzen gefeß, nemblich 1 kuffe, 2 zehenevmerige Fas, 2 Virttel Faß, 5 Achtel, dartzue ein meltz Trogk, ein Jartrog (Gärtrog), ein bier Kop (?), ein taffel vnd 3 bencke vnd etzlich bier kendlen" und bei einem vierten 1582 „2 Kufen, 3 czehenevmerige Faß, 2 Achtl, 1 bier biet, 2 bier zueber, 2 bier Trüchter, 2 Jar Trog, 1 lündene Taffel, ein zinnes quart vnd seitle, 1 bier kipf." Greger Schmitt hatte 1566 Anstand wegen eines von ihm gebrauchten falschen Meßquarts und wurde aus gleicher Ursache 1579 abermals geklagt, infolgedessen und wegen anderer unredlicher Sachen er 16 Groschen in den Gemeinbeutl zu zahlen hatte.

Als der böhmische Adel die gewaltige demokratische Erhebung in den husitischen Stürmen glücklich besiegt und von da mit ungemessener Beschränkung der königlichen Gewalt, mit Unterdrückung der städtischen Macht und Versetzung des Bauers in vollkommen leibeigenen Zustand seine eigene Macht immer schrankenloser ausdehnte, war es eine natürliche Folge, daß er das Braurecht auf seinen Gütern in Anspruch nahm und ohneweiters zur Ausübung brachte. Von 1502 an schaffte der Adel, soweit es nur anging, die bürgerlichen Brau- und Schankhäuser ab und erbaute eigene neue dafür, und so wurde das Recht des Bierbrauens zu einem Herrschaftsrechte, dessen Ausübung in den Dörfern, Flecken und untertänigen Städten von der Bewilligung der Grundobrigkeit abhängig gemacht wurde. So war es auch in Odrau, wo dann die daraus entstandenen Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Bürgern wegen des Brau- und Schankrechtes jahrhundertelang die Gemüter in beständiger Aufregung erhielten.

Während früher die Richter aller Dörfer, wie aus den Handfesten über ihre Richtereien hervorgeht, zuerst zu gewissen Zeiten, nachher während des ganzen Jahres das Bier von den Bürgern zu beziehen hatten, zwang er sie nun, sein im Schlosse gebrautes Bier zum Ausschanke zu nehmen. Da sich dadurch die Bürger in ihrer Existenz bedroht sahen, so wandten sie sich klagend an das Landrecht, durch dessen Vermittlung er sodann am Montag nach dem Feste der Auferstehung Christi des Jahres 1555 (15. April) „auf Ersuchen seines Oheim Nikolaus Sedlnitzky von Choltitz auf Sedlnitz und seiner Schwäger Heinrich von Drahotusch auf Beneschau und Wenzel Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf und auf die Bitte des Bürgermeisters, des Vogtes, des Rates und der ganzen Gemeinde der Stadt Odrau in Berücksichtigung der Ergebenheit und des Wohlverhaltens gegen ihn und seine Vorfahren" eine Handfeste gab, der wir Folgendes entnehmen:

1. Die Bürger waren verpflichtet, den ganzen Bedarf an Wein von ihm abzunehmen und der Reihe nach auszuschenken. Er begab sich dieses Rechtes und stellte es ihnen frei, den Wein, wo immer sie wollten, zu erkaufen und ihre Schenken frei nach der Stadtordnung halten und führen zu können, nur trug er ihnen auf gute und passende Weine zu kaufen und diese nach Gebühr, nicht den guten und den schlechten zu demselben Preise, zu verkaufen, wogegen sie auf ewige Zeiten die Verpflichtung übernahmen, von ihm und seinen Nachfolgern jährlich zwei Dreilinge Wein (1 Dreiling = zwei zehneimerige Fässer = 20 Eimer) in natura abzunehmen und auszuschenken.

2. Begab er sich des Rechtes, das von ihm gebraute Bier an die Wirtsstuben aller Dörfer der Herrschaft Odrau abzugeben.[1]) Er überließ ihnen die Dörfer Heinzendorf, Lautsch, Jogsdorf, Großhermsdorf[2]), Kleinhermsdorf, Kamitz, Dörfel, Wolfsdorf und Taschendorf, und verpflichtete die Richter derselben, nur Stadtbier zu nehmen. Den Richtern aller Dörfer der Herrschaft verbot er, Märzenbier oder Troppauer Bier ohne sein und seiner Nachfolger, wie auch des Bürgermeisters und der Ältesten der Stadt Wissen einzuführen und auszuschenken. Er behielt sich jedoch vor, an einer ihm geeigneten Stelle ein Bräuhaus und eine Malzdörre zu erbauen und das von ihm erzeugte Weißbier an die Dörfer Mankendorf, Petersdorf, Wessiedel und Dobischwald abzugeben. Auch sollten die Bürger gehalten sein, zur



Altes Rathaus von Odrau.
Abgebrochen 1863.
Nach einem Lichtbilde v. G. Heitel.

Winterszeit, wenn sie aufhören Weißbier zu brauen, solches von ihm abzunehmen, damit Einheimische und Fremde in der Stadt dieses erhalten könnten.

[1]) Was mit dem früheren Rechte der Stadt nicht übereinstimmt, wie aus den Handfesten der Richter hervorgeht. — [2]) Im böhmischen Originale heißt es Petronowitz, was die jetzt nicht mehr gebräuchliche slavische Benennung des Ortes ist.

3. Unterstellte er der Stadt die zwischen den Toren auf den alten Stadtwällen und Basteien und auf anderweitigem Gemeindegrund erbauten Häuser, von welchen die Stadt in Hinkunft die Abgaben einfordern durfte, wobei namentlich folgende 15 angeführt werden: Veit Schuster, Jakob Schuster, Peter Tschinkel, Peter Löw, Lorenz Fuhrmann, Valtin Peisker, Greger Schmid, Valtin Schrom, Jakob Ulmann, Georg Schuster, Paul Vichweger, Valtin Müller, Ambros Hornock, Stenzel Patzolt und Hans Peisker, die mit Ausnahme der beiden ersten alle am äußeren Walle zwischen dem Obertor und dem weißen Turm lagen. Von den Genannten und deren Besitznachfolgern, die wie die anderen Vorstädter verpflichtet wurden, an der Wolfsjagd teilzunehmen, sollten Bürgermeister und Rat ihm jährlich am Tage der Auferstehung Christi 30 Hühner (ein halbes Schock) abliefern. Er gestattete ferner der Stadt, wen sie wolle ansässig zu machen und von diesen die Abgaben einzufordern, wogegen er sich das Oberrecht über dieselben und eine jährliche Gabe von zwei Hühnern vorbehielt.

4. Verzichtete er zum Besten der Stadt auf die bisher von ihm eingehobenen Standgelder von den Krambuden am Jahrmarkte.

5. Überließ er ihnen den Oderfluß von der langen Brücke bis zum Mankendorfer Stege, in welchem die Bürger und Vorstädtler am Mittwoch, Freitag und Samstag vormittags mit Netzen fischen durften. Wer zu einer anderen Zeit dabei betreten würde, sollte bestraft werden.

6. Bestätigte er ihnen die von altersher zur Stadt und Vorstadt gehörigen Hutweiden unter der Bedingung, daß er und seine Nachfolger ihr Vieh auch dort weiden könnten.

7. Die seit alter Zeit jährlich dreimal gehaltenen Stadtdinge sollten sie auch fernerhin halten und die Richter der Dörfer verpflichtet sein, an denselben teilzunehmen. Auch gestand er ihnen zu, daß die Dorfdinge, denen seine Beamten vorsaßen, in Hinkunft nicht am Montage gehalten werden sollten, wegen des an diesem Tage stattfindenden Marktes in der Stadt.

8. Gestattete er ihnen, dort, wo es ihnen geeignet erscheine, eine öffentliche städtische Garküche zum Vorteile der Stadt erbauen zu können.

Das in böhmischer Sprache abgefaßte, von Simon Kabat von Wißkowitz geschriebene Original auf Pergament befindet sich im Gemeindearchive. Diese Handfeste gab der Stadt nicht neue Rechte, sondern beschränkte ihre früheren in ziemlich ausgedehnter Weise oder bestätigte nur solche, die ihr seit altersher zustanden. Der Weinverbrauch, der ein unbedeutender und nicht gleichmäßiger war, wurde auf eine bestimmte, von der Herrschaft jährlich abzunehmende Menge gebracht und die Bierausfuhr der Stadt auf neun Dörfer beschränkt, während er sich das Recht herausnahm, ein eigenes Brauhaus und eine Malzdörre erbauen zu dürfen, wogegen er der Stadt in den Punkten 3—8 geringfügige Vorteile zugestand. Das Sudhaus der Bürger, in welchem sich die kupferne Braupfanne befand, war an die Westseite des Rathauses angebaut.

Am 29. September 1555 begann es zu regnen und regnete unaufhörlich durch drei Tage fort, so daß eine große Überschwemmung entstand. Die Oder wählte sich unterm Pohorschberge ein neues Bett und richtete vielen Schaden an.*) Das alte Bett ist heute noch unter dem Namen „die alte Oder" unterhalb der Teichmühle kenntlich. Damals wurden der Mühlgraben und die Teiche unterhalb der Stadt neu angelegt.

Über die in der Stadt herrschenden Verhältnisse gibt uns die aus dem Jahre 1556 erhaltene Stadtrechnung willkommenen Aufschluß. Auf dem Titelblatte derselben ist verzeichnet:

„Im Jahr noch vnsers liebenn Herrn vnd seligmachers Jhesu Christi ge[illegible] Tausent fumffhundert sechs vnd fumffzigsten den Dinstag noch dem achten tag

*) Felix Jaschke: I. S. 212.

Heiligen drey Königen bey der Ernewerung des Ersamen vnd vorsichtigen Bartel Mudrack Burgermeister vnnd seiner eltisten Jacob mali, Wentzel Flaischer vnd Piter beyer, datzue der geschwornen Scheppen nemblich Blaschke Andres, Valten Pitz, Georg Sapuch, Blaschke Beck, Leonhard Binder, Andres Hoffmann vnd Hanns Peisker ist die kegenwertige regisster des einnehmens vnd ausgebens des gemeinen gelts am Fraitag Anthonij angefangen worden. 1556. Vrbanus Lares, stadtschreiber."

In welch bescheidenen Verhältnissen sich die Einnahmen und Ausgaben bewegten, zeigen die einzelnen Posten, die wir in der damaligen Schreibweise anführen.*)

A. Einnahmen:

		fl.	Gr.	Pf.	Hl.
1.	Einnahm des gemeinen gelts von dem Ersamen alden Burgermaister vnd seinen eltisten dazue vom gekauften gelt	108 fl.	— Gr.	1 Pf.	— Hl.
2.	Geschos	61 „	16 „	4 „	1 „
3.	Wachgelt	31 „	23 „	4 „	1 „
4.	Malzgeschos	13 „	3 „	4 „	1 „
5.	Hirtschiet	31 „	28 „	3 „	— „
6.	Von den garten vnd parchent	1 „	6 „	2 „	— „
7.	Von den Rhot flecken	1 „	1 „	2 „	— „
8.	Von den Fisch helbern	— „	3 „	5 „	— „
9.	Von der Freyung Johannis vnd Crucis	3 „	18 „	— „	— „
10.	Busgelt von schlagen vnd raufen	9 „	19 „	— „	— „
11.	Von den geschenckten wein von einem x Eymerigen fas 3 gl.	1 „	7 „	2 „	— „
12.	Spitalgelt	9 „	20 „	1 „	— „
		272 fl.	4 Gr.	5 Pf.	1 Hl.

*) Münztabelle für Böhmen: 1 Gulden = 20 Kaisergroschen = 60 Kreuzer = 80 Gröschel = 180 weiße Pfennige = 240 Pfennige. — 1 Taler current = 1½ Gulden = 30 Böhmen oder Silbergroschen = 90 Kreuzer = 120 Gröschel = 270 weiße Pfennige = 360 Pfennige. — 1 Taler species = 1⅓ Taler current = 2 Gulden = 40 Böhmen = 120 Kreuzer = 160 Gröschel = 360 weiße Pfennige = 480 Pfennige. — 1 Schock böhm. Groschen = 2 Taler current = 3 Gulden = 180 Kreuzer. — 1 Schock Meißner = 30 weiße Groschen = 70 Kreuzer. — 1 Kaisergroschen oder Böhme = 3 Kreuzer = 4 Gröschel. — 1 weißer Groschen = 2⅓ Kreuzer = 7 weiße Pfennige = 9⅓ Pfennige. — 1 Kreuzer = 3 weiße Pfennige = 4 Pfennige. — 1 weißer Pfennig = 1⅓ Pfennig. — 1 Gröschel oder Fledermaus = 3 Pfennige.

Münztabelle für Schlesien: 1 Taler current = 1¼ Taler schles. = 1½ Gulden = 24 gute Groschen = 30 Silbergroschen = 45 weiße Groschen = 90 Kreuzer = 120 Gröschel = 360 Denare oder Pfennige. — 1 Speciestaler = 1⅓ Taler current = 2 Gulden = 32 gute Groschen = 40 Silbergroschen = 60 weiße Groschen = 120 Kreuzer = 160 Gröschel = 480 Denare oder Pfennige. — 1 Schlesischer Taler = 24 Silbergroschen = 36 weiße Groschen = 72 Kreuzer = 96 Gröschl = 288 Denare oder Pfennige. — 1 Gulden = 16 gute Groschen = 20 Silbergroschen = 30 weiße Groschen = 60 Kreuzer = 80 Gröschel = 240 Denare. — 1 Silbergroschen od. Kaisergroschen, auch Böhme genannt, = 1½ weiße [Gr]oschen = 3 Kreuzer = 4 Gröschel = 6 Dreyer = 12 Denare oder Pfennige = [illegible] Heller. — 1 weißer Groschen = 2 Kreuzer = 4 Dreyer = 8 Denare oder [Pfe]nnige = 12 Heller. — 1 Kreuzer = 2 Dreyer = 4 Denare = 6 Heller. — [1 G]röschel = 3 Denare oder Pfennige = 4½ Heller. — 1 Dreyer = 3 Denare [oder] Pfennige = 3 Heller. — 1 Denar oder schles. Pfennig = 1½ Heller. Eine schles. Meile hat 1500 Ruten oder 11.250 schles. Ellen, welche 10.945 [illegible] Fuß betragen. 17·18 schles. Meilen gehen auf einen Mittelgrad des Erdbodens.

Es gab damals in der Stadt innerhalb der Stadtmauern 50 Bürger und 38 Gaßler und außerhalb derselben 62 Vorstädtler, im ganzen somit 150 Häuser. Gewöhnlich zählte man die Schankbürger-Häuser vom Obertor beginnend gegen die Kirche, dann die Südseite hinauf zum heutigen Hotel Hirsch und dann zum Niedertor, von dort die Westseite hinauf und die Ostseite hinab zum Obertor zurück. Bei den städtischen Rechnungen und der Aufzählung der Abgaben fing man beim Hause des Bürgermeisters an und zählte in der angegebenen Weise weiterschreitend bis wieder zum Hause des Bürgermeisters zurück. Eine Numerierung der Häuser gab es nicht. Bei den meisten, nicht aber von allen Häusern läßt sich die ununterbrochene Reihenfolge der Besitzer vom Jahre 1556 bis auf die Gegenwart angeben, weil der II. Band des alten Grundbuches, welcher die Zeit von 1558 bis 1579 umfaßt, schon im 17. Jahrhundert verloren ging, weil unter Johann Thomas von Zwola drei Bürgerhäuser abgerissen wurden, endlich weil in den Bänden IV—VI des Grundbuches viele Seiten herausgeschnitten sind. Von 1650 an läßt sich die Reihenfolge der Besitzer aller Schankbürgerhäuser bis auf die Gegenwart feststellen.

Die Namen der 50 Schankbürger in der Reihenfolge, wie sie die Rechnung angibt, lauten: 1. Bartel Mudrak, Bürgermeister (jetzt Nr. 2 am Stadtplatz). 2. Lorenz Wagner (jetzt Nr. 2, Bahnhofstraße, das alte Schenkhaus beim Obertor). 3. Georg Schmid. 4. Andres Pferd. 5. Veit Schmid. 6. Peter Wlach. 7. Balzer Weiß. 8. Veit Kudlik. 9. Veit Wießner. 10. Olbricht Polzer. 11. Bartosch Konetznie. 12. Andres Hofmann. 13. Lorenz Schuster (jetzt Nr. 30, Stadtplatz). 14. Griger Galer. 15. Andres Angneter. 16. Jakob Vicentz. 17. Hans Fischer. 18. Merten Schmid. 19. Michel Böhm. 20. Veit Beckin. 21. Batzer Kreusel (jetzt Nr. 23, Stadtplatz). 22. Paul Beck. 23. Merten Hibner. 24. Matz Onforg, Koch. 25. Merten Angneter (jetzt Nr. 19, Stadtplatz, Hotel Hirsch). 26. Bartel Meßmaul (jetzt Nr. 9, Weißkirchnerstraße, das alte an den Turm angebaute Schenkhaus beim Niedertor). 27. Nickel Zeusbarger. 28. Paul Pferd. 29. Thomas Rab. 30. Urban Pratschker. 31. Mudrakin. 32. Paul Klos. 33. Andres Hantke. 34. Valten Pitsch. 35. Kuntzin. 36. Witek Weselsky. 37. Lorenz Fischer. 38. Georg Rhudolff. 39. Blaschke Beck. 40. Wolf Galer. 41. Brosch Ulmann. 42. Dobiasch Tuchmacher. 43. Veit Rether. 44. Blaschke Andres. 45. Climent Kuntschik. 46. Urban Kalik. 47. Hans Fischer. 48. Stefan Grof. 49. Nickel Peisker. 50. Fraw Sophia (die Mutter des Johann Thomas von Zwola).

Die 38 Gaßler waren: 1. Georg Sapuch. 2. Lucas Beckin. 3. Martin Knap. 4. Climent Barger. 5. Bartel Schleicher. 6. Lukscha Beck. 7. Hunheuserin. 8. Valten Staffen. 9. Hansel Ratsch. 10. Christian Kirschner. 11. Leonhard Binder. 12. Jakob Stantke. 13. Merten Plascherib. 14. Veit Schuster. 15. Griger Wantke. 16. Georg Vicentz. 17. Wenzel Horak. 18. Georg Perschke. 19. Michel Peschel. 20. Georg Jordan. 21. Paul Kuneth. 22. Wantke (Torwächter). 23. Stenzel Rigdi. 24. Paul Sobole. 25. Krienerin. 26. Schlinske. 27. Trubatsch. 28. Schenk. 29. Hans Schmach. 30. Hansel Wantke. 31. Adam Helt. 32. Lorenz Andres (Torwächter). 33. Jan Dobiasch. 34. Michel Flaischer. 35. Merten Kirschner. 36. Schlosserin. 37. David Hantke. 38. Veit Wantke. — Hinter der heutigen Fronveste stand an der Stadtmauer der „weiße Turm". Die dort befindlichen Häuser, deren Hintergebäude an die innere Stadtmauer anstießen, bildeten die „Gassen beim weißen Turm", später Herrengasse genannt. Die übrigen, gegen das Obertor gelegenen Häuser bildeten die spätere Bindergasse. Bindergasse und Herrengasse führen jetzt den Namen Ringgasse. Die von der Kirche gegen das Niedertor gelegenen Häuser bildeten die Kirchengasse, jetzt Schulgasse genannt.

Die 62 Vorstädtler waren: 1. Balzer Binder. 2. Schittenwanz, Schaffer. 3. Andres Tepper. 4. Wantke Tuchmacher. 5. Georg Kriener. 6. Steffen Schmid. 7. Valten Tepper. 8. Merten Tzinkle. 9. Peter Löw. 10. Thomas Miller. 11. Gaßmannin. 12. Sanether. 13. Georg Pop. 14. Hansel Ritschmann. 15. Paul Kuntschik. 16. Steinbarger. 17. Michel Riper. 18. Simon Sigel. 19. Lorenz

Schmid. 20. Othin. 21. Michel Hans. 22. Paul Pop. 23. Jakob Klusch. 24. Andres Rigdi. 25. Hansel Marcus. 26. Michel Schram. 27. Hans Schmid. 28. Paul Kriener. 29. Matz Ritschmann. 30. Jakob Kraus. 31. Abraham Kraus. 32. Kokrt. 33. Jakob Richter. 34. Matz Khue. 35. Jan Blech. 36. Paul Wankner. 37. Wenzel Schwarz. 38. Jan Tepper. 39. Jakob Vlmann. 40. Bartl Schuster. 41. Lorenz Furmann. 42. Valtin Miller. 43. Brosch Hornock. 44. Valten Perschke. 45. Griger Schmid. 46. Paul Fiebiger. 47. Georg Oth. 48. Valten Schram. 49. Hans Peisker. 50. Stenzel Patzolt. 51. Bleicher. 52. Simon, der Bader. 53. Bartl Vicentz. 54. Wenzel Andres. 55. Peter Flaischer. 56. Hans Richter. 57. Jakob Ostrawsky. 58. Valtin Beck. 59. Philipp Beck. 60. Valten Perschke. 61. Georg Andres. 62. Georg Bortl. Diese Häuser lagen teils vorm Ober-, teils vorm Niedertor und bildeten die Ober- und Niedervorstadt.

Die 50 Bürger zahlten der Gemeinde nebst dem schon erwähnten Malzgeschoß jährlich 33 fl. 28 Gr. 1 Hl. Grundgeschoß, die 38 Gaßler 7 fl. 33 Gr. 5 Pf. 1½ Hl. und die 62 Vorstädtler 19 fl. 26 Gr. 1½ Hl. zu den Terminen Georgi, Michaelis und Weihnachten in zwölferlei Abstufungen von 4 Gr. 6 Hl. bis zu 16 Gr. 6 Hl. per Termin. Das Wachgeld zahlten alle mit Ausnahme des Griger Galer und des Michel Böhm, und zwar zahlten acht 12 Gr. und die übrigen 18 Gr. per Jahr. Der jeweilige Bürgermeister war von der Abgabe des Geschosses und des Wachgeldes befreit. Jeder, der Vieh hatte, und das war bei allen Bürgern der Fall, mußte statt der früheren Getreideschüttung in natura für den Hirten eine Geldabgabe leisten, die „Hirtschiet" (Hirtschütt) genannt, welche insgesamt 31 fl. 28 Gr. 3 Pf. betrug. Neun Bürger besaßen Gärten außerhalb der Stadt, von welchen sie jährlich 1 fl. 6 Gr. 2 Pf. zinsten, und 14 besaßen neue Rodflecken, von denen sie zusammen 1 fl. 1 Gr. 2 Pf. abgaben. Die Bürger Climent Kuntschik, Nickel Zeusbarger, Georg Rhudolff, Veit Schmid, Matz Onsorg und Valten Pitsch, wie auch der Gaßler Veit Wantke besaßen Fischhälter an der Oder, von welchen sie der Gemeinde 3 Gr. 5 Pf. zinsten. An Stellgeld von den Krambuden am Johanni- und Kreuzerhöhungs-Markte nahm die Gemeinde 3 fl. 18 Gr. ein. Von jedem ausgeschenkten zehneimerigen Faß Wein mußten der Gemeinde 3 Gr. gezahlt werden. Es schenkten 1556 Andres Hofmann 1, Hans Fischer 1, Paul Beck 1, Matz Onsorg 1, Bartl Mudrak 3, Merten Angneter 1½, Nickel Peisker 2, Veit Wießner 1, Georg Rhudolff 1, Steffen Grof 1 und Valten Fischer 1 Faß aus, zusammen 14½ Faß oder 145 Eimer, wovon die Gemeinde 1 fl. 7 Gr. 2 Pf. bezog.



Wappenschild vom alten Rathaus.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

B. Ausgaben.

		fl.	Gr.	Pf.	Hl.
1.	Dem Herrn seiner gnaden Jehrlichen zins von der stad Oder	23 fl.	27 Gr.	— Pf.	— Hl.
2.	Dem Pfarrherr sein Quatemergelt	2 „	24 „	— „	— „
3.	Dem Schulmeister Quatemergelt	2 „	24 „	— „	— „
4.	Dem Stadschreiber seinen Jehrlichen Deputhat	12 „	— „	— „	— „
	Fürtrag	41 fl.	3 Gr.	— Pf.	— Hl.

		fl.	Gr.	Pf.	Hl.
	Übertrag .	41 fl.	3 Gr.	— Pf.	— Hl.
5.	Dem Seigersteller seinen lohn ($2^1/_2$)	2 „	18 „	— „	— „
6.	Den vier verdingten wechtern (à $4^1/_2$)	18 „	— „	— „	— „
7.	Den verdingten wartern der viehochsen der gemein zu guth	4 „	18 „	— „	— „
8.	Dem Hirten, dem baide Herdn gros vnd klein vieh zue waiden vertrawet vnd angedinget ist, zue lohn	23 „	1 „	— „	— „
9.	Dem obersten Thorhutter sein lohn	4 „	12 „	— „	— „
10.	Dem nidersten Thorhütter sein lohn	4 „	12 „	— „	— „
11.	Dem Schergen sein lohn	4 „	12 „	— „	— „
12.	Gemeine Ausgabe auff allerley notdurfftige ding der stad Oder	159 „	32 „	5 „	1 „
13.	Ausgab des Spitalsgelts	1 „	19 „	— „	— „
		263 fl.	19 Gr.	5 Pf.	1 Hl.

An Überlauf wurde bei der Abrechnung im Jahre 1559 dem neuen Bürgermeister übergeben 8 fl. 21 Gr.

Aus den detailierten Posten der „Ausgaben auf allerlei notdürftige Dinge der Stadt Oder“ heben wir Folgendes heraus.

Dem Herrn Sr. Gn. gab die Stadt für die von den Häusern abzuliefernden Hühner 30 weiße Groschen (1 weißer Groschen = 7 weiße Pfennige oder Denare böhm.). — Der Frau des Bürgermeisters verehrte die Gemeinde anläßlich der Prüfung der Gemeinderechnung „1 fl. trinckgeld vnd auff zerung“. — „Am Sonntag vocem jucunditate, da die schenken in der gemein gewest“, gab man dem Balzer Schneider 1 Gr. auf Bier und dem Matz Onsorg am Sonntag Jubilate für 3 Maß Wein, welche den Titscheinern verehrt wurden, 5 Gr. — 2 fl. 6 Gr. erhielten die, welche die 4 Faß obrigkeitlichen Wein ausgeschenkt hatten.

Der Stadtschreiber verbrauchte 6 Buch Papier, die 10 Gr. 2 Pf. 1 Hl. kosteten. (1 fl. à 36 Gr. à 6 weiße Pfennige oder Denare à 2 Heller.) Für das Herrichten des Registers erhielt er 4 Gr. und für „zwei schkadel (Holzschachteln) für die beyden brieff von Sr. Gn. dem Herrn“ 2 Gr. 1 Pf. — Der Röhrmeister erhielt am Neujahrstage wegen Herhaltung der Wasserleitung 12 Gr. Den vier Stadtwächtern Waschke, Borowtze, Lorenz Andres und Wantke schenkte die Stadt am Sonntag nach Antoni bei der ersten Zusammenkunft der Gemeinde 4 Gr. und den Torhütern 3 Gr. auf Holz. — Am Tage Simon und Juda hatte man einen Hirten namens Simon aufgenommen und ihm 3 Gr. Angeld gegeben. Der Bürgermeister erhielt für das Abholen desselben 10 Gr. Bald nach seiner Ankunft starb er aber, was der Stadt 51 w. Gr. Auslagen verursachte. Man nahm darauf den Hansel Abel ins Geding gegen einen Jahreslohn von 23 fl., wofür sich verbürgten: Simon Sigel, Hans Schmid, Hans Marcus, Paul Kriener, Valten Perschke und Jakob Klusch. Jeden Schaden, der durch seine Unachtsamkeit entstand, mußte er gutmachen. — Der „Hundshitzel“ erhielt am Freitag nach Oculi 10 Gr. 4 Pf. und am Freitag nach dem 21. Sonntag 12 Gr. „vom Hundschlagen“. Einem fremden Hundshitzel gab man am Montag nach Dreikönig „1 Gr. ritter zerung“. — Für das Verrufen der Odrauer Jahrmärkte gab man dem Boten nach Titschein 2 Gr., jenem nach Leipnik 3 Gr. und denen nach Olmütz und Troppau je 9 Gr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gingen am Jahrmarkte vier jüngste Meister als „Zirkler“ im Harnisch herum. Trotzdem scheint es zu einer nicht unbedeutenden Schlägerei gekommen zu sein, denn die Stadt mußte für das Wiederherrichten der Harnische 3 fl. 3 Gr. zahlen. — Dem Urban Pratschker gab die St am Freitag nach Quasimodogeniti für eine Eiche unter das Niedertor 6 (dem Merten Zinkle für zwei Ringe zum Schranken unters Niedertor 5 Gr. und 7 Tage Arbeit an der Zugbrücke und auf der Mauer erhielt der Zimmermann H Natz 28 Gr. Für 61 Bretter zahlte die Stadt 1 fl. 30 Gr. 1 Pf. und für 11 Sch Schindeln 17 Gr. — Die schadhaft gewordene Stadtmauerpforte beim Nied

tor wurde ebenfalls erneuert. Veit Wantke erhielt für eine Eiche 6 Gr., Merten Schmid 1 fl. und der Zimmermann Hans Natz 1½ fl. Fürs Mauern wurde 1 fl. 31 Gr. gezahlt. Für Ziegel erhielt Jakob Vicentz 13 Gr. Für die Herrichtung der Pforte bekam Veit Grof 32 Gr. und Veit Schmid für zwei Schlösser 1½ fl. und für die andere Arbeit 1 fl. 10 Gr. 5 Pf. — Die Salzscheune wurde auch repariert. Hans Tischler erhielt für 16 Schock Schindeln 26 Gr. 4 Pf. und Hans Peisker für Brettnägel 1½ Gr.

Den Bürgern der Stadt Odrau erteilte Johann Thomas von Zwola am Freitag vor Georgi 1559 unter dem Siegel der Herren Georg Pogral von der Gegel und Simon Kabat von Wißkowitz eine zweite Handfeste. In dieser verpflichtete er sich:

1. Statt der bisher der Schule gewährten Präbende (Pfründe) jährlich 12 fl., und zwar jedes Vierteljahr 3 fl. Tropp. W. (1 fl. à 36 Gr. à 6 w. Pf.) zu zahlen, damit in der Odrauer Kirche künftighin der Gottesdienst desto feierlicher sein und gehalten werden könnte, und damit die Jugend im Schreiben und anderen nützlichen Kenntnissen und in den Sitten unterrichtet und zur Gottesfurcht angeleitet werden könnte.

2. Verwilligte er sich, der Stadt jährlich aus den Schloßrenten in Quartalsraten 12 fl. und eine Seite Speck abzugeben, damit die Bewachung und Vorsicht in Bezug auf Feuer und andere Gefahr desto emsiger bei Tag und Nacht gehandhabt und die Stadt einen Trompetenbläser auf dem Turm (Türmer) erhalten könnte, der, wie dies früher gewesen war, über Schloß und Stadt die Aufsicht haben sollte.

3. Überließ er der Stadt die früher bezogenen Bußen von blutigen Schlägereien und Raufereien in der Stadt und der Vorstadt und begab sich jedes Rechtes auf dieselben, damit sie die Mauern um die Stadt und die Wächter auf denselben leichter erhalten könnte. Von einem Rauf- oder Schlaghandel sollte der Rat 6 Gr. und von einer Blutrunst 24 Gr. einheben. Falls aber der Bürgermeister und die Ältesten jemandem die Strafe erlassen würden, sollten sie zu einer Buße von 6 fl. Tr. W. in die Schloßrenten verpflichtet sein. Die Stadt hatte jedoch, wie aus der Gemeinderechnung v. J. 1556 hervorgeht, schon früher die Bußgelder von den Raufereien und Schlägereien bezogen, daher diese Überlassung eine landrechtlich erzwungene gewesen sein dürfte. Nach der genannten Rechnung betrugen diese Bußgelder 1556 9 fl. 19 Gr. Da im ganzen 58 Personen solche Strafgelder an 24 Terminen gezahlt hatten, so kam durchschnittlich alle 14 Tage eine Schlägerei vor.[1])

Durch Vermittlung des Herrn Johann Thomas von Zwola verlieh Kaiser Ferdinand I. (1556—1564) mittelst einer am Mittwoch nach Fronleichnam 1559 in der Reichsstadt Augsburg ausgestellten Urkunde der Stadt Odrau zwei weitere, an den Montagen vor Dreikönig und nach Quasimodogeniti abzuhaltende Jahrmärkte mit der gewöhnlichen achttägigen Freiung in derselben Art und Weise, wie die anderen Städte im Königreich Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren und im Fürstentum Schlesien ihre Jahrmärkte halten, sei es nach Recht oder Gewohnheit.[2]) Den ersten oder Herbstmarkt hatte Latzek von Krawarn der Stadt verliehen. Wer der Stadt den zweiten oder Sommermarkt verlieh, ist nicht bekannt. Nun trat der Winter- und der Frühjahrsmarkt hinzu und so blieb es bis auf die Gegenwart.[3])

Am Tage Jubilate (2. Mai) 1563 stellte Johann Thomas von Zwola der Stadt Odrau unter dem Siegel der Herren Stephan d. Ä. von Würben auf Hultschin, Hauptmann des Fürstentums Troppau, Benesch von Drahotusch auf Beneschau,

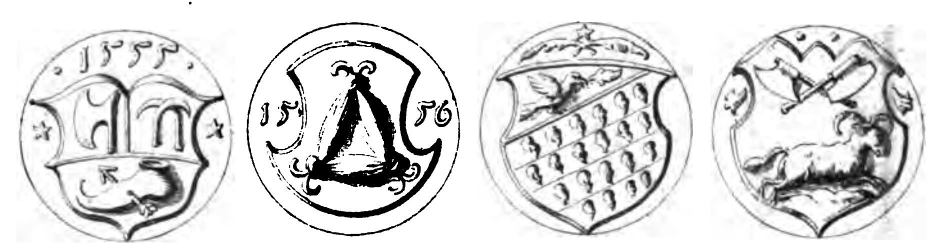
---

[1]) Original in böhmischer Sprache im Besitz des Herrn F. Brustmann, früher Bankbürgerlade Nr. 7. — [2]) Original in böhmischer Sprache im Stadtarchiv . VI. — [3]) Die vier Jahrmärkte werden immer an Montagen abgehalten: 1. vor Dreikönig, 2. nach Quasimodogeniti, 3. vor Johanni, 4. nach Kreuzerhöhung.



Kämmerer des Fürstentums Jägerndorf, und Hineks von Würben auf Königsberg eine dritte Handfeste aus, die vermöge ihres Inhaltes und der vorgenannten Siegler darauf schließen läßt, daß sie ebenfalls nicht freiwillig gegeben, sondern zufolge einer landrechtlichen Entscheidung auf Grund eines vorhergegangenen, uns nicht näher bekannten Rechtsstreites erteilt wurde. Er bestätigte in derselben:

1. Den Bürgern in der Stadt und den Vorstädtlern ihre Äcker, Erbe und Vollungen, welche sie abwärts vom Hirtenhaus, unter dem Taschendorferberg, zwischen dem Berg Winanowitz und der Oder, und unter dem Wessiedlerberg ober- und unterhalb der Straße hatten, sowie die Gärten abwärts vom Hirtenhaus und hinter dem St. Johanniskirchlein, welche sie, wie von altersher, so auch fernerhin benützen und, wie es mit Erbgütern üblich ist, gebrauchen sollten, jedoch so, daß dieselben nie in Verwüstung geraten, daher sie dieselben in Ehren halten, gut bebauen und verbessern sollten. Eines nach dem anderen sollte ein Jahr lang in der Brache liegen bleiben, und falls sich einer unterfangen würde, in die Brache zu säen, so sollte ihm die Brache weggehütet werden und er der Gemeinde 1000 Schindeln zur Buße geben: Die Besitzer dieser Felder waren schuldig, jährlich den Erb-, Silber- oder Fruchtzins in guter, ganghaftiger Münze und das Zinsgetreide in guten, sauber und wohl bereiteten Früchten, gerechtes und trockenes Kaufmannsgut in gehauftem Oderischen Maß in seine Kammer und seinen Fruchtkasten trotz Bann,



Wappen der Schuster-, Schneider-, Kürschner- und Fleischerzunft.

Acht, Anleit, Hagel, Reif, Regen, Ungewitter, Mißwachs, Krieg, Raub, Nahm, Brand und anderer Beschwerung zur bestimmten Zeit abzuliefern und die von diesen Feldern von altersher zur Kirche oder zum Spital gehörenden Zinsen jederzeit und voll abzugeben.

2. Bestätigte er ihnen nochmals, daß sie berechtigt sind, „alle zänkischen, haderischen Entbörungen, Raufen, Schlagen, Werfen, Bluetrunsten, Flaisch- oder Kopfwunden" zu erwägen und über die darauf entfallenden Bußen, welche zur Besserung des Gemeinwesens und zur Erhaltung der Stadtmauern zu verwenden seien, unparteiisch zu erkennen. Sollte jedoch der Bürgermeister oder Vogt einem aufrührerischen Menschen die verwirkte Buße schenken oder nachlassen, so soll dieser in seine Kammer 3 Schock Groschen zahlen.

3. Falls einer beim Trunk Zank, Hader oder Unwillen anfinge und der Wirt nicht imstande wäre, den Streit zu stillen, und sich gezwungen sähe, die Gerichtshilfe durch den Vogt zu begehren, und der Streitsüchtige sich wider die Gerichte oder den Vogt auflehnen und sie antasten oder freventlich Hand an sie legen würde, so sollte er mit Gewalt in das Gefängnis gezogen und gegen ihn nach Recht erkannt werden. Würde er sich im Gefängnis auf den Herrn berufen, so möge er sich unschädlich den Rechten verbürgen und vor ihm gestehen, doch bleibe ihnen das Recht, in dieser Sache zu erkennen, gegen ihn das Recht zu pflegen und mit Vorwissen und Willen des Herrn dementsprechend zu verfahren.

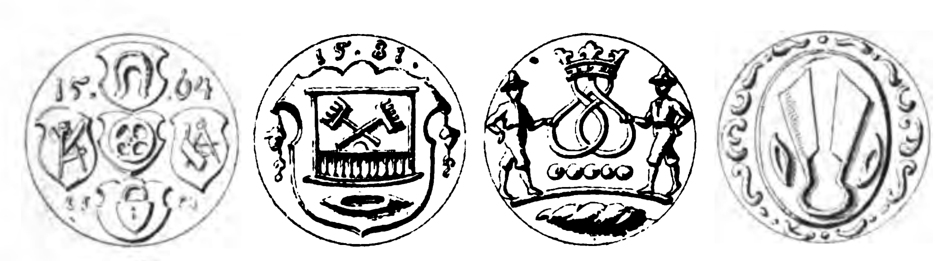
4. Da die Bewohner der Stadt keine Ziegen, Schafe oder Gänse halten durften, so verbot er auch den Vorstädtern unter einer Buße von 5 Schock

Groschen das Halten von Ziegen. Kühe, Schafe und Schweine durften letztere halten und die Kühe mit dem Großvieh, die Schafe und Schweine mit dem Kleinvieh der Städter auf die Weide treiben. Schließlich erklärte er noch, daß er sich jedes Anspruches auf die erwähnten Felder und Gärten, sowie auch auf die Gerichtssachen begebe und sie zu keiner Zeit mit einem höheren Silber- oder Pfennig-, Frucht- oder Getreidezins beschweren wolle.*)

Das Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Grundherrn wurde aber auch weiterhin durch vielerlei Eingriffe und mancherlei Gewalttaten desselben getrübt, so daß die Bürger abermals beim Troppauer Landrechte klagbar auftreten mußten. Die unter dem Siegel des Oberst-Landschreibers Georg Kotulinsky von Kotulin auf Schimmelsdorf der Stadt übermittelte Abschrift der im Landrechtsbuch des Fürstentums Troppau enthaltenen Entscheidung des Landeshauptmannes und der Landrechtsbeisitzer vom Samstag nach Pfingsten des Jahres 1571 in der Streitsache zwischen der Stadtgemeinde Odrau und Herrn Johann Thomas von Zwola besagt hierüber Nachstehendes (I. Landrechtsentscheidung):

1. Herr Johann Thomas soll seinen Untertanen, den Bürgern der Stadt Odrau, vermöge der Landesordnung die Fische in billigem Kauf überlassen und ihnen dieselben nicht aufdrängen.

2. Er soll die Bürger im ruhigen Besitz der ihnen mit der Begabnis vom



Wappen der gemischten Zunft, der Leinweber-, Bäcker- und Tuchmacherzunft.

Sonntag Jubilate 1563 verbürgten Äcker, Wiesen und Gärten, genannt Winanowitz, belassen.

3. Er darf in keinem Dorfe, ausgenommen in jenen vier, die er sich in seiner Begabnis vom Jahre 1555 vorbehalten hat, folglich auch nicht in Lautsch, sein Weißbier von Weizen ausschenken und ausschroten.

4. Die Odrauer Bürger werden vermöge seiner Begabnis von 1555 in der Abnahme der Zinsen von den Häusern, Äckern und Gärten in der Vorstadt geschützt.

5. Den jährlichen Zins von dem Platz, den er zum Hirschengarten eingezogen, und für die Bleiche im Betrage von 1 fl. soll er ihnen zukommen lassen.

6. Soll er den Lorenz Wagner im Genuß jenes Gartens, dessen Zins der Gemeinde gebührt, belassen.

7. Den Albrecht Polzer, dem Johann Thomas von Zwola zu Beginn des Jahres 1570 aufgetragen hatte, sich in der Fastnacht ohne allen Verzug zu verheiraten, soll er im Genuß des Gartens und des Fleckens belassen. Der Zins davon im Betrage von 6 Groschen soll der Kirche und dem Spital, dem er gebührt, bezahlt werden.

8. Da die Leute aus der Vorstadt erwiesenermaßen zum Rechte und Gerichte n Odrau gehören, so haben sie dabei zu verbleiben, und der Herr von Zwola hat oen dort neu erbauten Krätschem (Schenkhaus) wieder einzureißen.

9. Die Odrauer Bürger sind wohl gehalten, ihr Malz in der Schloßmühle

---

*) Original auf Pergament in deutscher Sprache im Stadtarchiv Nr. VII.

mahlen zu lassen, doch hat der Herr anzuordnen, daß ihnen dabei kein Unrecht geschehe. Ihr anderes Getreide können sie in welcher Mühle immer auf der Herrschaft mahlen lassen.

10. Es steht dem Herrn von Zwola frei, zu verlangen, daß ein Untertan, der sich nicht gehorsam verhielte, seinen Grund in billiger Zeit mit einem anderen besetze. Hat der Untertan Strafe verdient, so möge er mit einer billigen Strafe, aber nicht mit Schlägen belegt werden.

11. Darf er den Leuten in Odrau nicht verwehren, in Gründen und Rainen, die ihnen gehören, Wälder und Büsche auszuhauen und dieselben anderweitig zu genießen. Statt der Gründe, die er ihnen mit seinen Teichen überschwemmt hat, möge er ihnen solche an anderen und bequemen Orten anweisen oder ihnen dieselben bis künftigen Jakobi in Geld ersetzen.

12. Die Stadtdinge zu Odrau sollen wie von altersher in Gegenwart der Richter und Geschwornen der zur Herrschaft Odrau gehörigen Dörfer abgehalten werden und soll er an den Ding- und Markttagen die Untertanen nicht mit Robot beschweren.

13. Die Odrauer Bürger sind schuldig, den zur Schloßmühle gehörigen Mühlgraben zu fegen, aber nicht an solchen Tagen, an welchen das Stadtding oder ein Markt gehalten wird.

14. Der Herr von Zwola hat das Recht, die Waisen aus der Stadt und der Vorstadt in seinen Dienst zu nehmen.

15. Von den Witwen und Waisen, die sich auf der Herrschaft ausgeben und heiraten, soll das Brautgeld oder die Brautleinwand (Zwihlnij) nicht abgefordert werden.

16. Der Herr von Zwola muß den Weg im Dorfe Lautsch frei lassen, damit die Leute bei großem Wasser die Stadt erreichen können.

17. Der Steig auf dem Stadtgraben um die Stadt herum soll frei gelassen werden, damit die Leute darauf gehen und die Gemeinde laut ihrer Begabnis v. J. 1555 die dortigen Stellen (Baustellen) mit Zinsen genießen können.

18. Die Weine, die er in die Stadt zum Ausschenken gibt, soll er den Bürgern in billigem Gelde lassen.

19. Dem Schulmeister soll er wie von altersher entweder die Kost vom Schlosse oder jährlich an Geld 12 fl. geben.

Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß Johann Thomas von Zwola nicht nur die den Bürgern in den drei Handfesten gemachten Zusagen nicht eingehalten, sondern sie auch noch auf anderweitige Weise zu schädigen gesucht hatte. Da er sich aber auch an die diesbezüglich vom Landrechte getroffene Entscheidung nicht hielt, so sahen sie sich genötigt, neuerdings bei demselben klagbar gegen ihn aufzutreten, worauf am Dienstag nach Martini 1571 durch Vermittlung des Herrn Georg von Tworkau-Krawarn auf Radun, Kämmerers des Fürstentums Troppau, und der Landrechtsbeisitzer Ottik Stosch von Kaunitz auf Leitersdorf, Johann Sedlnitzky von Choltitz auf Polanka, Andreas Bzenetz von Markersdorf auf Poruba und Johann Brawansky von Chobrzan auf Borutin zwischen Johann Thomas von Zwola und dem Bürgermeister und dem Rat der ganzen Gemeinde Odrau folgender Vergleich geschlossen wurde (II. Landrechtsentscheidung):

1. Wegen des Bieres, das Herr von Zwola unberechtigt in die Schenken aussetzte, sollte es sein Bewenden beim ersten Ausspruche haben.

2. Wegen des Zinses für den Bleichplatz, den er den Bürgern weggenommen, wie auch wegen 13 Groschen Zinses von jenen Gründen, die er z Hirschengarten eingezogen hatte, sollte er ihnen zu Neujahr einen Brief oder e Handfeste ausstellen.

3. Den Albrecht Polzer sollte er vermöge des ersten Ausspruches seinem Garten und Flecken belassen.

4. Da Herr von Zwola behauptete, daß er dem Urban Pratzker und d

Lorenz Klos statt der überschwemmten Gründe andere im Teiche angewiesen habe, diese aber sich nicht zufrieden stellten, so wurde bestimmt, daß dieselben vom kleinen Rechte des Fürstentums zu besichtigen seien und ihnen soviel zugemessen werde, als ihnen vom Teiche überschwemmt wurde. Falls jedoch dort nicht soviel Gründe vorhanden wären, sollte Herr von Zwola gehalten sein, sich mit ihnen bei der Abmessung sogleich zu vergleichen.

5. Der Bürgermeister, der Rat und die ganze Gemeinde sollten für jetzt und für künftige Zeiten von der Robot zum Wehr, zur Mühle, an der Oder, wie auch von allen Fußroboten zu Bauten befreit sein, worüber er ihnen einen Brief auszustellen versprach.

6. Was den Fußsteig am Stadtgraben um die Stadt und die Nutzung der Zinsen von den Baustellen am Stadtwalle anbelangt, so bleiben letztere der Stadt, und Herr von Zwola hat den Steig, so oft es vonnöten, auf seine Kosten zu bessern.

7. Das dreimal des Jahres von den Vorstädtern zu gebende Geschoß verbleibt für jetzt und für künftige Zeiten der Stadt zur Besserung der Stadtmauern.

8. Die auf der Herrschaft befindlichen Waisen müssen gestellt werden und Herr von Zwola kann dieselben in seinen Dienst nehmen. Welche Waise dem Herrn davonlauft, verliert ihr Hab und Gut, das laut des Troppauer Landrechtbeschlusses dem Herrn zufällt.

9. Zur Versehung und Versorgung der Waisengelder sollen zwei gleichlautende Register abgefaßt werden, in denen die Waisen und die ihnen zuständigen Gelder zu verschreiben sind. Das eine soll dem Herrn, das andere dem jeweiligen Rat überlassen werden. Machen Personen Anspruch auf die Gelder, so sollen ihnen dieselben mit Wissen des Herrn ausgefolgt werden. Die Lade mit den Waisengeldern und dem Waisenregister verbleibt in der Verwahrung des Rates.

10. Der Herr von Zwola verzichtet auf den Anfall der Güter jener Verstorbenen, die keine Freunde (Verwandte) haben, der ihm vormals zustand, zugunsten der Stadt, doch soll die eine Hälfte davon zur Besserung der Pfarrkirche, die andere zur Besserung der Stadtmauer verwendet werden.

11. Jene Personen, die innerhalb der Stadtmauern wohnen, sollen auch in Hinkunft ohne Verhinderung des Grundherrn auf dem Friedhofe bei der Pfarrkirche beerdigt werden.

12. Des Herrn von Zwola Vieh darf in Hinkunft nicht mehr auf die Brach- und Stoppelfelder der Odrauer getrieben werden, ausgenommen die Schafe, und diese nur in der Zeit von St. Wenceslai bis St. Georgi.

13. Der Herr von Zwola hat durch seine Leute den Weg nach Lautsch auszubessern und freizumachen, so oft es erforderlich ist, damit die Lautscher zur Zeit großen Wassers in die Stadt fahren können.[1])

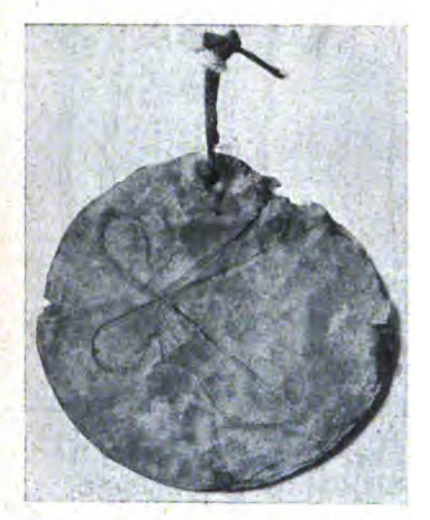
Aber auch jetzt hielt sich Herr von Zwola nicht vollständig an den geschlossenen Vergleich. Erst im Jahre 1578, am Tage Martini, stellte er der Stadt den im Punkt 2 des Vergleiches versprochenen Brief wegen der Bleiche aus. (IV. Handfeste.) Er sicherte in demselben der Stadtgemeinde wegen der Bleiche und der Gartenstücke unterhalb des Schlosses zur Ausführung der notwendigen Stadtbauten jährlich zu Weihnachten eine Zahlung von 1 fl. 13 kr. zu, verpflichtete aber dafür die Bürger, jährlich den Mühlgraben zu fegen, auf dem Odrauer Vorwerke Pflanzen zu stecken und, so oft es erforderlich wäre, im Schlosse Wein zu schroten. Schließlich versprach er, nachdem er ihnen die beiden letzten neuen Verpflichtungen auferlegt hatte, sie darüber hinaus mit keiner neuen Robot oder Dienstbarkeit, weder zu Roß noch zu Fuß, zu beschweren.[2])

---

[1]) Original auf Pergament mit fünf anhängenden Siegeln in böhmischer Sprache im Gemeindearchive. — [2]) Original auf Pergament in deutscher Sprache im Gemeindearchive Nr. IX.

Nachdem er den Bürgern dadurch einen kleinen Bruchteil der früheren Zusagen erfüllt hatte, fing er nun an, sie auf andere Weise zu bedrängen. Er erkaufte unter dem Vorwande, einen freien Platz vor dem Schlosse zu gewinnen, von Simon Angneter, Greger Schmied und Veit Wießner deren Bürgerhäuser, wodurch er dreifacher Schankbürger wurde, und ließ nun als solcher sein im Schloßbräuhause erzeugtes Märzen- und Weißbier in allen jenen Dörfern, die er den Bürgern zufolge der Handfeste vom Jahre 1555 überlassen hatte, zum Ausschank bringen, wodurch letztere bedeutend geschädigt wurden. Wieder waren diese genötigt, sich ans Landrecht zu wenden. Johann von Würben auf Hultschin, der Landeshauptmann, Georg von Krawarn-Tworkau auf Radun, Kämmerer, und Wenzel Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf, Landrichter, vermittelten darauf am Donnerstag vor St. Lucia des Jahres 1579 in Troppau folgenden Vertrag (III. Landrechtsentscheidung):

1. Der Platz, an welchem die drei Häuser standen, soll dem Herrn von Zwola für das von ihm bereits bar erlegte Geld verbleiben. Die 96 Taler, die für das zweite Haus noch zu bezahlen waren, soll der Bürgermeister und der Rat der Stadt entrichten und den Preis für das dritte Haus der Herr von Zwola dem früheren Besitzer voll und ganz auszahlen.



Ältestes Einsagzeichen der Schneiderzunft.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

2. Herr von Zwola darf auf diesen drei erkauften Häusern weder Märzen- noch Weißbier ausschenken und soll die Biernutzung von denselben der Gemeinde Odrau bleiben, wie auch die Weinnutzung. Hingegen werden Bürgermeister und Rat verpflichtet sein, alle Herrenzinse, Geschoß, Berna und andere Gaben von denselben zu zahlen.

3. Herr von Zwola und seine Nachkommen dürfen im Umkreise der Stadt Odrau keine weiteren Häuser aufkaufen, damit in derselben, falls sie sich vergrößern sollte, genügend Leute für den Rat vorhanden wären.

4. Herr von Zwola verbindet sich, den Bürgern hierüber einen Brief auszustellen, damit dieser gutwillige Vergleich ihren vorigen Freiheitsbriefen zu keiner Beeinträchtigung gereiche und ihnen nicht nachteilig werde.*)

Die Bürger erlegten nun für die abgerissenen Häuser des Simon Angneter und Veyt Wießner die Jahrgelder per 8 fl. Das Brau- und Schankrecht von den erwähnten drei Häusern erhielten ein Haus beim Obertor, ein Haus beim Niedertor und eines beim weißen Turm, so daß die Zahl von 50 Schankbürgern wieder voll war. Stadt und Herrschaft wachten nun eifrig darüber, daß die Richter der Dörfer nur von dort, wohin sie nach dem Vertrage v. J. 1555 gewiesen waren, ihr Bier bezichen. Dem Ansuchen der Bürger, in die Handfesten der Richter der ihnen zugewiesenen neun Dörfer aufnehmen zu lassen, daß diese ihr Bier von den Odrauer Bürgern zu beziehen haben, willfahrte Johann Thomas von Zwola nicht, sondern er ließ nur 1567 in die des Klein-Hermsdorfer und 1583 in die des Taschendorfer Richters eintragen: „Die Biere muß er in Odrau kaufen und zu Hause ausschenken der Gebühr nach", und dem Wolfsdorfer Richter wurde 1575 in seine Handfeste eingesetzt: „Zudem hat er die Freiheit, auf seinem Gerichte Bier zu brauen, wo aber nicht, zu Odrau Bier zu kaufen, aufzuladen und daheim auszuschenken". Den Vertrag von 1579 hielt Johann Thomas von Zwola auch nicht.

*) Weißes Buch. Stadtarchiv Nr. XVII, früher Schankbürgerlade Nr. 9.

Unwillig über das Mißlingen seines Planes, wollte er sich an den Bürgern rächen und beabsichtigte, den Bürgermeister Veit Nether und die Bürger Valtin Mudrak, Balzer Kreusel, Hans Beilner, Albrecht Angneter und Georg Andres einfach abzustiften und ihre Häuser mit anderen zu besetzen. Das Landrecht, an welches sich letztere wandten, gab aber hiezu seine Zustimmung nicht, sondern entschied über Vortrag der Herren Albrecht d. J. von Würben und Benesch Praschma von Bilkau im Jahre 1580, daß die Genannten bei ihrer Nahrung zu verbleiben haben. Weil Herr von Zwola den zufolge des Vertrages vom Jahre 1579 versprochenen Brief nicht ausgestellt hatte, so wurde er unter einer Buße von 500 Schock böhm. Groschen verhalten, dies bis zum künftigen Osterrechte zu tun. Ferner wurde er verpflichtet, dem Merten Angneter, dem er die Salzbank (Salzverschleiß) hatte wegnehmen lassen, bis zu demselben Termine unter einer Buße von 15 Schock böhm. Groschen 20 fl. zu zahlen.[1]) (IV. Landrechtsentscheidung.)

Allein auch diesen Aufträgen scheint Herr von Zwola nicht nachgekommen zu sein, denn die Stadtgemeinde verwahrt keinen diesbezüglichen Brief von ihm, auch wird eines solchen weder in den alten Registern der Schankbürgerlade, noch anderweitig Erwähnung getan. Die Stadtgemeinde besitzt von ihm nur noch einen Brief vom Dienstag nach Quasimodogeniti d. J. 1584 (V. Handfeste), mittelst welchem er die Häusler Martin Pössel, Eberhard Wiesenbronner, Bartl Schindler, Urban Werner, Nikel Zimmermann, Martin Passauer, Michel Schneider, Jakob Schindler, Veit Ullmann, Merten Wahl, Lorenz Fischer, Bartel Schmidt, Markus Hielscher, Hans Peisker und Benedikt Witke, die zu keiner anderen Robot verpflichtet waren, als auf die große Jagd und die Wolfsjagd zu gehen, von dieser Leistung, die sie in ihrem Gewerbe behinderte, auf ihr Ansuchen befreite, wogegen sie sich verpflichteten, nebst den 30 Hühnern, welche der Bürgermeister von ihnen zu Ostern einzufordern schuldig war, zu St. Michaelis noch weitere 45 in seine Speisekammer abzugeben.[2]) Es sind dies jene 15 Vorstadthäuser, die 1555 unter die Jurisdiktion der Stadt gestellt wurden. Der Vergleich der Namen lehrt, daß die Besitzer dieser Häuschen rasch wechselten.[3])



Einsagzeichen der Schneiderzunft v. J. 1812.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

---

[1]) Eine vom Oberstlandschreiber Georg Kotulinsky auf Dirschkowitz gefertigte Abschrift aus dem Tagfahrtsregister des Fürstentums Troppau. Weißes Buch, Stadtarchiv Nr. XVII. — [2]) Gemeindearchiv Nr. X. — [3]) Im Jahre 1581 soll nach Zimmermanns Chronik die ganze Stadt abgebrannt sein. Unsere Quellen melden nichts davon. Zimmermann hat auch keinen positiven Beweis gehabt, denn er sagt: Diese Vermutung gründet sich darauf, daß man bei Neubauten beim Grundgraben an manchen Orten zwei Schichten Kohlen gefunden hat.

Streitigkeiten mit den Bauern.

Von den Erbrichtereien (Vogteien, Gerichten) in den einzelnen Dörfern läßt sich aus den alten Grundbüchern und zahlreichen Urkunden Folgendes mitteilen.

Als Richter von Mankendorf wird 1554 Matz Nitschmann genannt. Wie lange er es war, ist nicht bekannt. Am Sonntag nach Christi Himmelfahrt 1582 erteilte Johann Thomas von Zwola dem Richter Martin Teltschik die Erlaubnis, von Georg Mankes ein Acker- und Wiesenstück zu erkaufen und erbeigentümlich zu besitzen. Den auf des Verkäufers Grund Sitzenden blieb das Vorkaufsrecht gewahrt. Martin Teltschik besitzt die Richterei noch 1610; 1616 ist jedoch Paul Brustmann Richter.

Die Richterei in Petersdorf kaufte nach dem verstorbenen Richter Gilge im Jahre 1550 Blasius Tillendorfer, Sohn des Jogsdorfer Vogtes Nickel Tillendorfer, um 600 fl. Tropp. W. Dieser Blasius wird 1558 wieder erwähnt und 1624 abermals ein Blasius, Richter von Petersdorf. Es ist dies aber die Richterei in Großpetersdorf, deren Käufe im 16. Jahrhundert immer im Odrauer Grundbuch vertragen wurden, trotzdem sie zu Deutsch-Jaßnik gehörte. In Ober- oder Klein-Petersdorf gab es keine Richterei, sondern nur einen Schenker.

Lorenz, der Richter von Heinzendorf, wird 1550 beim Verkauf des Petersdorfer Gerichtes als Zeuge angeführt. Er überließ das Gericht 1552 für 400 fl. dem Greger Kuntschik d. A., von dem es an seinen Sohn Greger Kuntschik d. J. überging, der es 1587 besaß, während es 1599 und noch 1629 ein Andreas Kuntschik hielt.

In Wessiedel wird 1579 die Barbara Gestrzabin als „Vogtin von Wessiedel" und 1584 Johann Wesselsky als Richter von Wessiedel angeführt, der für seinen Schwiegersohn auf Schmieds Haus in Odrau Jahrgulden erlegte; 1611 ist Paul Vögler dort Richter, der 1624 starb. Simon Ondra, Sohn des alten Richters von Wessiedel, heiratete am Dreifaltigkeitstage 1617 Martha, die Tochter des verstorbenen Wenzel Dworsky.

Andres Kroener verkaufte 1546 das Gericht in Dobischwald, so wie er es von Urban Stoß erkauft hatte, für 403 fl. dem Jan Puhandschke, der es noch 1558 besaß. Weiter ist dann bis 1650 von dieser Richterei nichts bekannt.

Andreas, Richter von der Lautsch, erschien 1545 mit seinem Sohne Martin vor dem Stadtrichter in Odrau, wo letzterer erklärte, daß er seinem Vater für die Richterei noch 5 Schock Gulden weniger 4 fl. schulde. Martin verkaufte 1557 die Richterei samt der Mühle um 400 fl. einem Stenzel. Im Jahre 1611 wird Georg Schwarz, aber auch Martin Polk als Richter von Lautsch erwähnt. Im Jahre 1616 ist Kaspar Stabel Richter zu Lautsch, dessen Tochter 1618 den Jogsdorfer Müller Jakob Heitel heiratete. Seine Frau starb 1624.

In Jogsdorf war 1550 Nickel Tillendorfer Richter, der 1556 die Obermühle dem Paul Schwarz verkaufte. Das Gericht überließ er 1558 für 180 fl. seinem Sohne Hans Tillendorfer, der es noch 1585 besaß; 1590 wird Manda, die Richterin zu Jogsdorf, erwähnt, wahrscheinlich des letzteren Witwe; 1614 und 1621 ist Blaschke Seichan, genannt Pferd, Richter in Jogsdorf, der 1622 die Dorothea Wilsch aus Jogsdorf heiratete. Später wird Merten Böhm als Richter angeführt, der am 23. Oktober 1646 starb.

Das Gericht zu Kleinhermsdorf verkaufte 1546 Jokel Oerttel für 234 fl. an Nikolaus, Richter von Großhermsdorf, 1567 ist ein Bernhard Richter hier und 1583 befreite Johann Thomas von Zwola den Bernhard, Ric[illegible] zu Kleinhermsdorf, von der Haltung eines Jagd- oder Windhundes. Der Brief [illegible] folgenden Wortlaut:

„Ich Johan Thomaß Herr von Swola vnnd Goldenstein, Erbherr auf [illegible]burgk, Bekhenne vnd thue kundt mit diesem briewe, das mich mein Getrewer B[illegible]hartt, Richter zu Kleinhermbsdorff, vntherthenig Bittende, angesucht hat, Ihme[illegible]

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

4. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

vergünstigen, Jerlichen keinen Jagt vnd Windthund zu ertziehen, Welch sein Vntertheniges ersuchen Jhme nicht abzuschlagen weis, derenthalben Vor mich vnnd Nachkhommende Erbherren Jhme diesen Brieff bestettige solcher maßen, das er oder sie besietzer des Gerichtes zu Kleinhermbsdorff zu Jhmmerwerenden zeyten, Mier oder Vnns Jährlichen keinen Jagt oder windthundt erziehen sollen, dargegen er fuer sich vnnd seine Nachkommende Besietzer Richterliches Guettes verbindett, Järlichen vnnd allwege zu S. Wentzeslay in Vnsere Kammer einen Eimer Hönigh zue zinßen, dessen zu stether vnd vehster Halttung vnd besser Sicherheitt Jhme vnd seinen Nachkommen diesen Brief mit meinem angeborenen zuruck anhangenden Insiegel bekrefftigett vnd verffertiget. Geben auf Oberburgk am tage Johannes des Tauffer Ao 1583."

Nach Bernhard wird Jan Herschmansky als Richter von Klein-Hermsdorf angeführt, der 1618 als Verstorbener erwähnt wird. Dessen Sohn Thomas erheiratete die Richterei in Groß-Hermsdorf, während dessen ältere Schwester, die mit Martin Blaschke vermählt war, die Richterei in Klein-Hermsdorf hielt. Sein Sohn Michel Blaschke heiratete 1623 die Tochter eines Wladarsch in Klein-Hermsdorf. Seine Witwe vermählte sich mit Genßmantel, der die Vorwirtschaft führte und mit Hinterlassung von fünf Erben starb, worauf seine Witwe den Nickel Walzel heiratete, der 1650 im Urbar als Richter von Klein-Hermsdorf aufscheint.

Die Richterei von Groß-Hermsdorf oder, wie es damals genannt wurde, Petroniowitz, hatte 1546 der Richter Nikolaus. Später finden wir dieselbe im Besitze des Andreas Bretschneider, der am 5. März 1619 starb; seine Witwe folgte ihm am 23. Februar 1621 nach. Die Richterei hatte er schon früher an seinen Sohn Johann Bretschneider übergeben, der aber vor ihm starb. Seine Witwe Agnes heiratete am 24. Juli 1619 den Thomas Herschmansky, Sohn des Klein-Hermsdorfer Richters, starb aber schon am 7. Oktober 1620 bei der Geburt eines toten Drillings. Er heiratete am 25. Oktober 1622 Anna Koczwarowsky, die Witwe eines Odrauer Bürgers, und die Richterei ging an Matthes Pferd von Klein-Hermsdorf über, der 1621 eine Tochter des verstorbenen Johann Bretschneider geheiratet hatte. Er wird 1637 und 1650 im Urbar als Richter angeführt.

Als Richter von Dörfl wird 1611 Johann Pleban, Sohn des Paul Pleban, genannt. Weiter führt die prot. Matrik an, daß am 30. Dezember 1614 der Dörfler Richter Wazlaw begraben wurde, dessen Witwe 1624 starb. Nach ihm war ein Peter Richter, der aber 1620 nicht mehr lebte, da seiner beiden Töchter Waisengeld im Betrage von 11 Taler gegen einen Zins von einem Groschen vom Taler dem Paul Hornig geliehen wurde, der später als Richter von Dörfel erscheint. Dieser kaufte 1619 von Georg Hornig einen Bauerngrund in Kamitz für 198 fl., den er 1636 dem Adam Maschkula für 156 fl. verkaufte, weshalb er vom Gerichte seines Angeldes von 72 fl. für verlustig erklärt wurde. Er ist 1636 und noch 1658 Richter von Dörfel.

Das Gericht zu Kamitz verkaufte Georg Richter 1556 für 300 fl. seinem Sohne Lorenz Richter, wobei auch einer Mühle, die zum Gerichte gehörte, erwähnt wird, die weiterhin nicht mehr aufscheint. Im Jahre 1575 ist Stephan Schenk in Kamitz Richter. Johann Thomas von Zwola stellte ihm damals eine Handfeste aus, worin er ihm ein Erb zwischen Lorenz Richters und Philipp Olbrechts, zwei andere auf und zwischen den Wüstkamitzer Erben und eines unterm Dorf an der Dörfler Grenze bestätigte. Der Richter war von allem Silber- und Flügelzins befreit. Er mußte jährlich je ein gestrichenes Viertel Korn und Weizen zum Schüttgetreide der [illegible]einde hinzutun. „An Dingen, Hochzeiten und sonstwie sollen sich die Untertanen [illegible]mitz nach altem Gebrauch in aller Gebühr gegen ihn verhalten", d. h. in seiner [illegible]nke erscheinen und zechen. Nach Stephan Schenk hatte die Richterei Georg [illegible]enk, dessen nachgelassene Tochter 1618 heiratete. Die Richterei finden wir aber [illegible]n 1602 im Besitze des Valten Klement, der sich 1616 die Handfeste von 1575 [illegible]tigen ließ. Dieser verkaufte am 13. September 1619 das Gericht für 284 Taler [illegible] à 36 Groschen schles. oder 72 kr.) dem Paul Emricht von Waltersdorf,

der dem Jakob Schenk, Sohn des Georg Schenk, für ein Roß 12 fl. und für einen Wagen 4 fl. herauszuzahlen hatte. Als Beilaß blieben ihm 2 Pferde samt Geschirr, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Haken mit der Schar, 1 Paar Eggen, 3 Schock Korn und $^1/_2$ Schock Weizen, 16 Schafe, 1 Kalb, 2 Schweine, 2 Paar Hühner und 1 Hahn. Nach seinem Tode im Jahre 1644 ging das Gericht an Friedrich Fischer über, der es 1650 für 250 Taler dem Michel Wöllert aus Kunzendorf verkaufte.

Das Gericht in Wolfsdorf besaß 1575 Melchior Münster, dem Johann Thomas von Zwola am Samstag nach Maria Empfängnis eine Handfeste ausstellte, worin er ihm das Gericht mit einer Hube Acker samt dem darauf stehenden Stück Wald und Gebüsch, ferner ein Ackerstück, die Schneide genannt, zwei Wiesen, den Clementsgarten, dann eine Wüstung, zwischen Bartosch Plebans und Andres Stephans Erben gelegen, drei Robotbauern und eine Mühle mit einem Gange bestätigte. Er hatte die Befugnis, auf seinem Gerichte Bier brauen zu können. Tat er das nicht, so hatte er das benötigte Bier in Odrau zu kaufen, aufzuladen und daheim auszuschenken. Von der Herrschaft mußte er jährlich vier Schock Karpfen zum gewöhnlichen Preise abnehmen. Ferner hatte er die Befugnis, einen Fleischer, Bäcker, Schmied und Schuster halten zu dürfen, wogegen er an Silber- und Flügelzins zu Georgi 19 Groschen, zu Wenceslai 1 Gulden 11 Groschen und zu Martini 24 Groschen und 4 Gänse und von der Wüstung zu den gleichen Terminen 24 Groschen, 2 Hühner und 2 Gänse abzuführen hatte und vom Gericht und der neuen Bestätigung seiner Freiheiten jährlich 4 Hühner und 3 Gänse. Drei Bauern waren ihm mit Robotdienst und -Zins verpflichtet, und zwar Hans Knopp zu Georgi 4 Groschen nnd zu Michaeli 4 Groschen und 2 Hühner. Andreas Kleiber zu den gleichen Terminen je 7 Groschen und 4 Hühner, ferner Hans Ullerich zu Georgi 11 Groschen, zu Michaelis 11 Groschen, 4 Pfennige und 2 Hühner und zu Martini 1 Viertel Weizen und ein Scheffel Hafer. Der Müller hatte ihm 7 Scheffel Korn und 2 Viertel Weizen zu reichen. Zur Bestätigung der Handfeste hatte Johann Thomas von Zwola seinen Oheim Johann von Würben auf Hultschin, Landeshauptmann von Troppau, gebeten, sein Siegel neben dem seinen anzuhängen. Wie lange Melchior das Gericht besaß, ist nicht bekannt, doch wird schon 1580 und 1583 Georg Münster als Richter genannt, und 1604 bis 1624 Wenzel Münster, welcher 1623 bei gehaltenem Afterding auf Schloß Odrau von seiner Mühle 9 fl. erlegte. Seine Witwe Susanne, geborene Herzmansky, heiratete den Michael Blaschke, der 1625 die Richterei für 800 fl. L.-W. übernahm. An Beilaß fand sich vor: 2 Pferde, 14 Rinder, 60 Schafe und „anderes Pawer Gerete, soviel dessen nach Plünderung der Polacken verblieben und befunden ist." Susanne erscheint noch 1642 als Richterin.

In Taschendorf war 1548 Hans Schuster Richter. Er verkaufte die Richterei für 300 fl. dem Michel Graf, der sie für die gleiche Summe 1556 seinem Sohne Merten überließ. Dessen Mutter Barbara sollte mit ihrem Sohne Simon die Mühle drei Jahre lang genießen, worauf diese wieder an das Gericht zu fallen hatte. Im Jahre 1583 erwarb Bernhard, der Richter von Kleinhermsdorf, das Gericht in Taschendorf, dessen Nachkommen den Beinamen Herzmansky, d. h. Hermsdorfer, erhielten und behielten. Johann Thomas von Zwola stellte ihm am Tage Johannes d. T. eine neue Handfeste aus, worin er ihm das Gericht mit einer Hube Acker und dem darauffstehenden Wald und Gebüsch und die Mühle mit einem Gange bestätigte. Die Hube zerfiel in das Hoferb zwischen Thomas Andris' und Paul Golds, das Obererb, zwischen dem Kirchenerb und Wenzel Jakels am herrschaftlichen Wald „Haide" gelegen, das Niedererb zwischen Mathes Michels und der Wolfsdorfer Grenze und das vierte zwischen Wenzel Jakels und Valtin Hilscher Erbe, das sich bis an die Jastersdorfer Grenze erstreckte. Ferner gehörten dazu zwei Gärten bei der Kirche. Dies alles sollte er „wie von altershero der Weylande Vhrersten vberKommenden Freyheit Ao 1381 Jahren" gemäß nutzen, genießen und gebrauchen. An eine fremde Herrschaft durfte das Gericht nicht verkauft werden. Der Richter konnte sich einen Schmied halten. Die Biere, die er im Gerichte aus-

schenkte, mußte er aus der Stadt beziehen. Statt der Verpflichtung, der Herrschaft einen Jagdhund zu erziehen, hatte er jährlich zu Wenceslai einen Eimer Honig zu zinsen. Sein Rind- und Schweinvieh durfte er ohne jede Hirtengabe frei mit dem der Gemeinde hüten. Dagegen hatte er einen Viehochsen (Zuchtstier) und einen Schweinbär zu halten, wofür ihm jeder Bauer jährlich zwei Hühner zu geben hatte. In des Herrn Kammer aufs Schloß hatte der Richter „ohne alle Verhinderung und Saumsal" zu Georgi und Wenceslai je 27 Groschen und zu Martini 9 Groschen und zwei Gänse abzuführen. Jener 1604 genannte Valtin, Richter zu Taschendorf, dessen Tochter Elisabeth 1624 den Odrauer Bürger Hans Richter heiratete, scheint sein Sohn gewesen zu sein. Im Jahre 1642 hielt wieder ein Bernhard Herzmansky die Richterei.

Julius Greger, Freihöfler zu Dobischwald, heiratete 1619 und 1622 abermals, sonst ist von ihm nichts bekannt. — Dem Freihöfler von Jogsdorf, Mathes Futschik, bestätigte Johann Thomas von Zwola 1563 sein „Höfel, der Freihof genannt", als Erbgut. Dieser und seine Nachkommen waren von der Robot oder Hofarbeit befreit „und können unbedingt frei sitzen und müßig gehen", wie es in der Handfeste heißt. Er hatte die Erlaubnis, „Rinder, Kühe, Klein- und Großvieh, Roße oder Pferde zu ziehen und zu halten" und mit Garn, Salz, Wachs, Honig, sowie anderen fruchtbaren Materialien zu handeln, jedoch so, daß „den Herrschaftsuntertanen, der Stadt Odera und der Kirchen vermög ihrer aufgesetzten Ordnung und Artikel nichts entzogen werde", weshalb er seine Sachen zuerst in die Stadt zum Verkaufe führen mußte. Er bewilligte ihm freie Schäferei ohne Abgabe der „Hirtschütt", ferner freie Fischerei in der Oder, „sein Mahl damit zu bessern und nicht zu verkaufen", ausgenommen sein (des Herrn) Wehr und seine verschlossenen Gewässer, wofür er ihm zu Georgi 18 Groschen und zwei Hühner zinsen mußte. Den Garten oder das Erbe durfte er nicht verändern. An Erbzins hatte er 2 fl. und zu Wenceslai 1 fl. und einen Eimer Honig und zu Neujahr 1 fl. und zwei Hühner abzuliefern und der Gemeinde einen weißen Groschen zu geben.

Im gleichen Jahre verkaufte Johann Thomas von Zwola dem Paul Schmilzer zu Heinzendorf ein Erbe, genannt die Wüstung, zwischen Blasien Richters und Schmilzers eigenem Erbe gelegen, um 100 fl. Er hatte 30 fl. Angeld und jedes weitere Jahr zu Georgi 7 Jahrgulden bis zur völligen Auszahlung zu geben. Ohne Zustimmung des Grundherrn durfte er das Grundstück nicht „zerschneidlern noch taylen", noch im ganzen an eine fremde Herrschaft verkaufen. Von demselben hatte er an Erbzins „ohne alle verhinderung vnd saumnuß, Bann, Auch anleitten, kriegk, Raubnahm, Brandt, gebot, verbot oder andere außzüge" zu Weihnachten 12 Groschen und vier Hühner zu reichen.

Johann Thomas von Zwola hatte am Mittwoch nach Neujahr 1559 unter dem Siegel seiner Schwäger, der Herren Nikolaus Sedlnitzky von Choltitz auf Sedlnitz und Wenzel d. J. Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf dem Martin Angneter, Paul Schuster und Paul Parcz aus der Stadt Odrau, dem Jokel Schuster und der Kuno Poppin aus der Vorstadt, sowie dem Valten Beck und Georg Beck aus dem Dorfe Lautsch über die Felder im „öden Dorfe, genannt Behmstorff" (böhm. Dorf), die sie seit langen Jahren ohne eine Handfeste gehalten hatten, eine solche ausgestellt. Von den Genannten hatte ihm bisher jeder zu Georgi und Wenceslai 9 Groschen schles., eine Matze Weizen, eine Matze Korn und 1/2 Viertel Hafer gezinst. Da er ihnen nun die genannten Felder erbeigentümlich überließ, so sollten sie künftighin zu Wenceslai überdies noch gemeinschaftlich acht Viertel Weizen abliefern. Johann Thomas von Zwola hatte genau erheben lassen, wer von seinen Untertanen seine Gründe erbeigentümlich besaß. Wer sich nicht mit einer Handfeste ausweisen konnte, dem wurden die Gründe genommen, oder er mußte sich um eine Handfeste bewerben, bei deren Ausstellung seine bisherigen Leistungen gewöhnlich erhöht wurden.

Johann Thomas von Zwola hatte bald nach der Übernahme der Herrschaft die Wälder auf dem linken Oderufer zwischen Lautsch und dem heutigen Werdenberg

ausroden und in Lautsch ein neues Vorwerk, den „Lautscher Hof", anlegen lassen und verlangte dann von seinen Dorfuntertanen, daß sie nebst der bisherigen Robot auch jene zum Lautscher Hof leisten, dessen sie sich jedoch weigerten und beim Landrechte Klage führten.

Am Tage Mariä Heimsuchung 1568 schloß er zur Beilegung des Streites mit den Dobischwäldern unter dem Siegel der Herren: Karl von Zierotin auf Alttitschein, Bernhard von Zierotin auf der Schönstadt, Wenzel Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf und Sigmund Sedlnitzky von Choltitz auf Sedlnitz folgenden Vergleich: Die Dobischwälder, ausgenommen die Freihöfler, sind schuldig, auf dem Lautscher Vorwerk vier Tage zu roboten, und zwar einen Tag im Frühjahr und einen im Herbst mit dem Haken zu ackern und zwei Tage in der Zeit der Heu- oder Getreideernte mit der Sense zu hauen, wogegen er sie vom Zwange, in der Odrauer Schloßmühle ihr Getreide zu vermahlen, befreit und ihnen gestattet, dasselbe in eine andere Mühle auf der Herrschaft zu führen. Weil sie ihm auf dem Lautscher Vorwerk mit Ackern und Hauen zuhilfe kommen, so verwilligt er ihnen jährlich die Männer aus drei Dörfern, die ihnen helfen sollen, das Holz zu schlagen, zu Brennholz zu schneiden, die Scheiter zu seinem Bräuhause zu führen und dort in Stöße aufzusetzen, wie es sich gehört. Ferner schenkt er ihnen die Flecken im „Ziegericht" und die anderen Flecken, von denen sie jährlich Geld, Hühner und Gänse zinsten, zu erblichem Besitz. Die Grundzinsen von denselben sollten sie jedoch auch fernerhin entrichten. Schließlich wiederholt er, daß sie die „obermelte" Robot und Dienstbarkeit auf dem Lautscher Vorwerk so wie die andere verpflichtete Robot, wie seines lieben Herrn Vaters darüber gegebener Brief laute, zu leisten schuldig und verpflichtet seien, wogegen er verspricht, sie mit keiner Neuerung in der Robot oder mit höherem Zins zu bedrängen.



Einsatzzeichen der Kürschnerzunft.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Im Jahre 1568 regelte er auch die Robot der Mankendorfer. Dieselben waren demnach verpflichtet, alle für die Teiche und Wehren nötigen Fuhren zu leisten, das Holz für die Mühlräder sowie die Mühlsteine für die Mankendorfer Mühle zuzuführen und bei der Ausbesserung zu helfen. Sie hatten ferner die Fische aus den Teichen in die Hälter nach Odrau zu führen, beim Bau des Schlosses und den zum Schloß gehörigen Gebäuden gemeinschaftlich mit den anderen Dörfern Roß- und Fußrobot zu leisten, jeder jährlich eine Fuhre Holz aus dem Wald in das Schloß oder in die Meierhöfe zu bringen, jährlich zweimal zur Hasen-, einmal zur Hochwild- und, so oft es nötig war, zur Wolfsjagd zu gehen, einige Wiesen bei der Holzmühle zu mähen, dort das Heu und das Grummet zu wenden und in die Meierhöfe zu bringen, Dünger auf die Äcker zu führen, diese zu pflügen, zu besäen und das Getreide abzuhauen und einzuführen. — Mit den Kleinhermsdorfern traf ebenfalls eine Vereinbarung, deren Wortlaut sich jedoch nicht erhalten hat. — 6. Jänner 1569 schloß er weiter mit den Bauern von Großhermsdorf, Kar. Lautsch und Wessiedel unter dem Siegel der Herren Karl von Zierotin auf A titschein, Wenzel Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf und Benesch Prasch von Bilkau auch einen Vergleich, zufolge dessen sich jeder von ihnen, der ein R

zur Arbeit hielt und dieses überwinterte, verpflichtete, der Herrschaft zu Michaelis zwei Scheffel Hafer, den sogenannten Pferdehafer, zu geben. Jene, die kein Roß hielten, hatten ein Viertel Hafer abzugeben.*)

Die Untertanen der übrigen Dörfer verharrten aber bezüglich seiner anderen Forderungen im Widerstande und brachten die Sache vor das Landrecht. Am Donnerstag nach Ostern des Jahres 1571 kamen dann die vom Landeshauptmanne bestimmten Kommissionsmitglieder: Wenzel d. Ä. Sedlnitzky von Choltitz auf Polanka, Oberstlandrichter, Wenzel d. J. Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf, Landrechtsbeisitzer, Georg Kotulinsky von Kotulin auf Schimmelsdorf, Oberstlandschreiber, Alexander Larisch von Lhota auf Leskowitz, Vizelandrichter, Peter Wolf von Konečny auf Schlakau, Gabriel Libansky von Rehowitz, Vizelandschreiber, in Odrau zusammen, wo sie in Angelegenheit der Beschwerde der Untertanen der zur Herrschaft gehörenden Dörfer: Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedel, Lautsch, Jogsdorf, Großhermsdorf, Kamitz, Dörfel, Wolfsdorf und Taschendorf, daß sie Herr Johann Thomas von Zwola zu neuen Roboten heranziehe und mit neuen Leistungen beschwere, nach Anhörung der Klage und der Widerrede folgenden Vergleich zustande brachten:



Einsagzeichen der Schusterzunft.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

1. Jene, die von altersher auf den Äckern beim Odrauer Hof gerobotet hatten, sollten dies auch in Hinkunft tun.

2. Jene Bauern, die bisher Roßrobot geleistet hatten, sollten in Hinkunft und zu immerwährenden Zeiten dem Herrn auf den neuen Äckern beim neuen Lautscher Hofe zwei Tage ackern und einen Tag eggen. Die Bauern aus Dörfel und Jogsdorf, die bisher nie geackert hatten, sollten in Hinkunft dem Herrn zwei Tage eggen und Handrobot leisten.

3. Alle Bauern sollten dort, wo sie ackern, dem Herrn einen Tag Getreide schneiden, einen Tag mähen, einen Tag rechen, einen Tag binden, jeder vier Fuhren Getreide von diesen Feldern in die herrschaftliche Scheuer beim Lautscher Hofe und einen Tag aus dem Lautscher Hofe auf die neuen Äcker bei demselben Dünger führen. Bei all diesen Arbeiten sollte ihnen jedoch weder der Herr noch seine Beamten verwehren, ihre Pferde über Mittag mit dem herrschaftlichen Vieh auf dem Anger von Lautsch weiden zu lassen.

4. Der Herr von Zwola verzichtete darauf, daß sie ihr Getreide in der Odrauer Schloßmühle vermahlen lassen, und konnten sie in Hinkunft ihr Getreide in eine beliebige Mühle auf der Herrschaft, die dem Herrn zinst, führen, jedoch in eine fremde nicht. Er verpflichtete sich, tüchtige Müller zu bestellen und darüber zu wachen, daß ihnen in der Mühle kein Abbruch geschehe; auch stellte er ihnen den Gebrauch von Hand- und Schrotmühlen frei.

5. Herr von Zwola, der den Leuten über die von ihm erkauften, bisher wüst -egenen Flecken und Wiesen keine Kaufbriefe ausstellen wollte, wurde hiezu -halten, damit sie und ihre Nachkommen dieselben ohne Verhinderung des Herrn nützen konnten, wobei jedoch jeder von ihnen verpflichtet wurde, die auf dieselben fallenden und eingetragenen Zinsen und Roboten zu leisten.

*) Aus einer von Bürgermeister und Rat der Stadt Fulnek am 6. April 1616 -tigten Abschrift.

6. Da sie sich über die Nachtwachen beim Lautscher Hofe beschwert hatten, so verzichtete Herr von Zwola auf dieselben. Für den Fall jedoch, daß durch Brandstifter oder andere Feinde Unruhen im Lande entstehen würden, so hätten sie dort, wo es der Herr befehle, zu wachen.

7. Jeder von ihnen sollte verpflichtet sein, dem Herrn durch sein Weibsgesinde zu vier gemeinen Ellen, wie sie gebräuchlich sind, zu spinnen, zu Inlett und Überzügen jedoch nicht.

8. Da die Dörfer immer an den Dingrechten der Stadt, denen sie seit jeher einverleibt waren, teilgenommen hatten, so sollten sie auch weiterhin an dieser Ordnung festhalten.

9. Was die Beschwerde der Richter von Heinzendorf (Temel?) und Wessiedel (Johann) betraf, daß sie vom Herrn die Karpfen nehmen und kaufen müßten, so hatte es hiebei zu verbleiben und hatten sie entsprechend der Entscheidung im Streite zwischen den Bürgern der Stadt und dem Herrn wegen des Fischbezuges daran teilzunehmen.

10. Von der Forderung des Herrn, daß sie für herrschaftliches Vieh in Lautsch die Leimmisteln von den großen Bäumen brechen müssen, wurden sie befreit. Täte es einer, der gut klettern kann, freiwillig, so könne er es tun, der Herr aber möge ihn bezahlen und ihm die Kost geben. Vom Siedeschneiden (Häcksel) für das herrschaftliche Vieh in Lautsch sollten sie befreit sein. Verrichte einer diese Arbeit, so soll er dafür bezahlt und beköstigt werden.

11. Zu den neu angelegten Teichen, ausgenommen die in Mankendorf, hatten sie den Tarras (Rasen) zu stechen und zu verführen.

12. Schließlich gab der Herr den Leuten der Herrschaft sowie den Bürgern der Stadt die Freiheit für ihre Bienenstöcke und Bienengärten, für welche sie für jetzt und ewige Zeiten weder zu zinsen noch zu roboten hatten.

Diesen Vergleich versprachen beide Teile fest und unverbrüchlich zu halten.[1]) Hiemit war der Streit für einige Jahrzehnte beigelegt, entbrannte jedoch dann wieder umso heftiger.

Der Wildstand auf der Herrschaft Odrau scheint damals ein sehr guter gewesen zu sein, denn der Olmützer Bischof Wilhelm von Prusinowitz, der um 1568 in Hochwald einen Tiergarten anlegte und für denselben von allen Seiten Reh- und Dammwild bezog, stand aus diesem Anlasse auch mit Johann Thomas von Zwola, der beim Schlosse in Odrau den Hirschengarten, bei Petersdorf den Tiergarten und in Lautsch ein Gestüt besaß, in Verbindung. Er beauftragte 1568 seinen Amtmann auf Hochwald, nicht zu vergessen, wegen der Rehe nach Odrau und Herrlitz zu schicken. Im gleichen Jahre schrieb er selbst zweimal an Johann Thomas von Zwola, er möge ihm einen Paßgänger (Fohlen) für sein in Hochwald angelegtes Gestüt verkaufen, doch scheint aus letzterem Handel nichts geworden zu sein.[2])

Andere Streitigkeiten.

Johann Thomas von Zwola hatte auch vielfache Streitigkeiten mit Standesgenossen. So klagte ihn 1576 Jakob von Sporwein auf Vladislav, daß er im Grundbuche 34 Groschen auf 36 Groschen habe überschreiben lassen und verlangte von ihm 10.000 Groschen Entschädigung, wogegen Johann Thomas ihn wegen Verleumdung auf 20.000 Groschen klagte. — Im Jahre 1579 war er in Brünn bei Franz von Zierotin als Gast geladen. Nach dem Abendmahle beschimpfte er in Gegenwart des

---

[1]) Aus der beglaubigten Abschrift des der k. böhm. Hofkanzlei vorgelegten Originales vom 22. Juni 1707. Angefertigt vom Registrator Franz Maximilian Trunlik im Museum der Matice Opavske in Troppau. — [2]) Aus der Sammlung der Briefe des genannten Bischofs v. J. 1568 im Věstnik Mat. Op. III, Beila p. 12, 48, 49.

Schebor Praschma von Bilkau dessen abwesenden Bruder Benesch. Als ihn dieser dann 1580 beim Troppauer Landrechte wegen Ehrenbeleidigung klagte — er hatte ihn eine dicke Wurst geheißen — sandte er dem Landrechte nachstehenden Brief: „Da mich der hochgeborne, edle Herr Benesch Praschma von Bilkau klagt, so teile ich den Herren des Ritterstandes mit: Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß ich die berührten Worte gesagt habe, denn ich war in meinem Leben nie mehr betrunken, als damals beim Herrn Franz von Zierotin, daher halte ich ihn für redlich."[1])

So tief auch das Herzogtum Troppau schon zu Ende des 15. Jahrhunderts in die schlesischen Angelegenheiten verflochten war, so fehlte es noch lange an einer rechtskräftigen Bestimmung, welche dasselbe staatsrechtlich Schlesien einverleibte, daher denn auch das Verhältnis unseres Landes zu Schlesien, in das es unvermerkt hineingeraten war, das ganze 16. Jahrhundert hiedurch ein vielbestrittenes blieb. Die Verbindung mit Schlesien wurde aber eine immer festere, trotz der Beschwerden der mährischen Stände, und die schlesischen Stände suchten diese Verbindung immer fester zu gestalten. Im Jahre 1512 unterzeichneten die Troppauer Stände den schlesischen Landfrieden und König Ludwig erklärte 1523 den schlesischen Ständen, daß er die angeblich geplante Neuerung, das Herzogtum Troppau der Markgrafschaft Mähren einzuverleiben, nie im Sinne gehabt habe und haben werde. Bei der Anlage des ersten schlesischen Katasters wurde auch das Troppauische geschätzt und richtete sich nach dieser Schätzung der auf Troppau entfallende Teil der vom Fürstentag bewilligten Steuer, welche nach Breslau zu schicken war. Die Troppauer Stände weigerten sich öfters, dies zu tun, wie auch das Fürsten- oder Oberrecht zu beschicken, das über Streitigkeiten zwischen dem König und den Ständen, zwischen letzteren selbst, sowie zwischen Fürsten und Untertanen entschied, ohne daß eine weitere Berufung stattfand, wogegen die Schlesier umso fester darauf bestanden, je weniger die Frage über die Wiedervereinigung von Troppau mit Mähren von der Tagesordnung der mährischen Stände weichen wollte. Kaiser Ferdinand befahl 1561,[2]) daß die Troppauer beim Fürstenrecht zu erscheinen haben, und sind diese von 1561—1564 hiebei auch wirklich vertreten. Im Jahre 1564 finden wir dort als Vertreter des Troppauischen unseren Grundherrn Johann Thomas von Zwola-Goldenstein, den Deutsch-Ordenskomtur Georg Lasota von Steblow und den Benedikt Sporner.

Die mährischen Stände hatten im Laufe des 16. Jahrhunderts ihre Rechte

---

[1]) Programm des Troppauer böhm. Gymnasiums v. J. 1884: p. 6, 14, 15. — [2]) Dudik, Troppau und Mähren: p. 63, 94, 272—275. Was Dudik im genannten Werke schreibt, daß 1561 der zwischen dem Bischof von Olmütz und der Herrschaft Odrau entstandene Zwist um die beiderseitigen Grenzmarken auf Befehl Ferdinands I. im Beisein der Landesoffiziere und anderer Deputierten von Mähren und Troppau von königlichen Kommissären, nachdem sie die Örtlichkeit in Augenschein genommen hatten, dahin entschieden wurde, „daß der Fluß Odra, alwo und wie er anjetzo gehet, für die rechte Grenze zum Markgraftum Mähren und Fürstentum Troppau auf künftige Zeiten sein und bleiben solle", ist sowie die daran geknüpften Folgerungen unrichtig. Erstens bezieht sich der erwähnte Grenzstreit gar nicht auf Odrau, sondern auf Ostrau, das dem Olmützer Bischof, damals Markus Kühn (1553—1565), gehörte, der mit seinem Nachbar Stephan von Würben, Landeshauptmann von Troppau, Besitzer der Herrschaft Hultschin, wegen der Grenze ihrer beiderseitigen Besitzungen, welche zugleich die Landesgrenze von Mähren und Schlesien bildete, in Streit geraten war. Zweitens bezog sich die angeführte Entscheidung nicht auf den Gesamtlauf der Oder, sondern nur auf jenen Teil, der zwischen den Herrschaften Ostrau und Hultschin lag, denn sonst hätte ja die Herrschaft Fulnek, die ganz am linken Oderufer liegt, allsogleich dem Fürstentum Troppau einverleibt werden müssen, was aber nicht geschehen ist. Diese Unrichtigkeit ging auch in Biermanns Troppau und Jägerndorf, p. 385, über.

ungebührlich erweitert und standen festgeschlossen allen Versuchen entgegen, die landesherrliche Macht zu heben. Die Angelegenheiten des Troppauischen wurden aber von den Fürsten und höheren Ständen Schlesiens besorgt, deren Beschlüssen sich die Troppauer Stände fügen mußten. Diese wollten nun der größeren Freiheiten der Mährer, die auch mit geringeren Steuern und Abgaben belastet waren, teilhaftig werden, weshalb sie stets auf die Trennung Troppaus von Schlesien hinarbeiteten. Trotzdem dieser Streit oft heftig losbrach, fällten Maximilian II. und Rudolf II. in dieser Sache doch keine endgiltige Entscheidung.

Auf dem Fürstentage v. J. 1541 beschwerten sich die schlesischen Stände, „daß sich Joachim Rosenhain zu Kunzendorf vom Lande Schlesien abgesondert, und in die Mährische Landtafel einleiben ließ".[1]) Ob dies unser Kunzendorf ist, ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich. Unser Kunzendorf besaß 1528 und noch 1536 Georg Koles von Rakau, der es nach dem Tode seiner Gemahlin an Heinrich Schip von Branitz verpfändete. Es dürfte nun an Joachim Rosenhain verpfändet und dann wieder an Heinrich Schip von Branitz gelangt sein, denn dessen Sohn Georg wollte es 1557 an Johann Thomas von Zwola verkaufen. Als Maximilian II. von seinem Vater Kaiser Ferdinand I. 1563 auf dem Fürstentag den schlesischen Ständen als künftiger Regent vorgestellt wurde, brachten diese die Beschwerde vor, daß sie es nicht leiden können, daß Hotzenplotz, Katscher, Fulnek und Kunzendorf in die mährische Landtafel einverleibt wurden. Aus der gleichzeitigen Nennung Kunzendorfs mit Fulnek, deren Gebiete aneinander grenzen, dürfte auf unser Kunzendorf geschlossen werden können.

Johann Thomas von Zwola wurde 1570 in den mähr. Herrenstand aufgenommen. Hiebei mag er vielleicht versprochen haben, die Herrschaft Odrau der mähr. Landtafel einverleiben zu lassen, welches Versprechen er jedoch nicht hielt, denn er legte die Herrschaft 1580 in die Troppauer Landtafel ein. Auf dem mähr. Landtage vom 9. Jänner 1584 wurde er zur Rechenschaft gezogen, daß er Odrau aus der Olmützer Landtafel habe löschen lassen. In der Olmützer Landtafel befindet sich jedoch keine die Herrschaft Odrau direkt betreffende Einlage. Es dürfte sich daher die Behauptung der mähr. Stände, daß Odrau in die mähr. Landtafel gehöre, nur auf den zu keiner definitiven Entscheidung gelangten Vertrag vom Jahre 1481 beziehen. Johann Thomas von Zwola versprach ihnen jedoch, die Löschung der Einlage in der Troppauer Landtafel zu erwirken, worauf die mähr. Stände den Troppauern mitteilten, daß er das Odrauer Gut zum Schaden der Markgrafschaft Mähren, ohne dazu berechtigt zu sein, in die Troppauer Landtafel einverleiben ließ, was er vor ihnen eingestanden und sich verpflichtet habe, es rückgängig zu machen, weshalb sie die Stände des Fürstentums ersuchten, besagte Eintragung löschen zu lassen, da die mähr. Stände es nicht einräumen könnten, daß Odrau von rechtswegen in die Troppauer Landtafel gehöre. Diesem Verlangen kamen jedoch die Troppauer Stände keineswegs nach.[2])

Gleichzeitig war Johann Thomas von Zwola noch in einen anderen Streit wegen seiner Maut in Mankendorf verwickelt. Peter Praschma von Bilkau hatte sich an Stelle des Herrn Johann Balthasar Czedtritz und dessen Schwester Anna, der Gemahlin Peters, und ihrer jüngeren Geschwister als Besitzer des Gutes Fulnek wegen der genannten Maut, die jener zum Gute Fulnek gehörenden in Zauchtel bedeutenden Schaden verursachte, beim mähr. Landrechte beklagt. Da Herr von Zwola 1584 erklärte, seine Rechte auf die Maut in Mankendorf durch einen Brief weiland des Königs Georg von Podiebrad beweisen zu wollen, so entschied das Landrecht, daß er diesen Brief vorzuweisen habe, nach welchem sich dann beide Teile halten sollten.[3])

---

[1]) Luca, schlesische Denkwürdigkeiten: I, p. 5. — Schickfuß: III, p. 176 Dudik, Troppau und Mähren: p. 94. — Prasek, hist. Top.: II, p. 527. — [2]) Mä Landtags-Pamatkenbuch. Copiarbuch, Fol. 104/b. — [3]) Mähr. Landtags-Pamatk buch, IV (XI), Fol. 24/b.

Allein Johann Thomas von Zwola führte weder die Löschung des Gutes Odrau in der Troppauer Landtafel durch, noch bewies er seine Rechte auf die Maut in Mankendorf, denn am Donnerstag nach Lätare 1585 raffte ihn die in Odrau herrschende Pest hinweg. Ein einst an der Außenseite des Presbyteriums angebracht gewesenes Epitaphium gab Kunde davon, daß er in der Odrauer Pfarrkirche beigesetzt wurde. Johann Thomas von Zwola*) war mit Anna von Zierotin vermählt und dürften die in der Dobischwälder Handfeste v. J. 1568 angeführten Herren Karl von Zierotin auf Alttitschein und Bernhard von Zierotin auf Schönstadt seine Schwäger gewesen sein. Er hatte mit ihr sieben Söhne und sieben Töchter, von welchen nur ein Sohn und fünf Töchter am Leben blieben. Von den letzteren war Katharina mit Joachim von Haugwitz, Sophie mit Karl von Würben und Anna Maria mit Niklas Czigan von Slupsk vermählt. Esther war nach der prot. Matrik 1610 noch ledig.

Johann Bohusch von Zwola-Goldenstein auf Odrau.

Als Johann Thomas von Zwola starb, war sein ältester Sohn Johann Bohusch noch nicht mündig, weshalb seine Witwe Anna von Zierotin das Gut von 1585 bis 1589 verwaltete. Sie trachtete die zum Odrauer Meierhofe gehörenden Gründe zu vermehren, zu welchem Behufe sie 1585 den Hof der „tugendhaften Jungfrau Manda von Zawisch" in der Vorstadt, den 1556 Michel Schram besessen hatte, für 200 fl. erwarb. Die dazu gehörenden Äcker schlug sie zum Meierhofe und einen kleinen Rest mit dem Haus verkaufte sie für 72 fl. dem Matz Rießner, welcher 5 fl. Angeld gab und weiterhin 2 Jahrgulden erlegen sollte. Sie erbot sich, alle dritten Jahrgulden zu erlegen, wogegen Matz Rießner sich für sich und seine Nachfolger verbindlich machen mußte, der Herrschaft jährlich 30 Tage zu arbeiten und zu roboten. Den Hof und die Erbschaft des Kaspar Langer in der Vorstadt erwarb sie 1588 für 189 fl. L.-W., behielt die dazugehörenden Gründe beim Meierhofe und überließ ihm wieder das Haus allein für 28 fl. 10 Gr. L.-W. Von Margarethe und Katharina, den Töchtern des verstorbenen Hansel Nitschmann, löste sie den auf diesen Gründen haftenden „väterlichen Zustand" von 2 fl. 2 Gr. 4 Pf. für 1 fl. 9 Gr. bares Geld ein und von Georg Heger, dem Gemahl der Katharina, erwarb sie dessen Forderung auf denselben Gründen im Betrage von 9 fl. 19 Gr. für 4 fl. bares Geld. Von der alten Veit Schmiedin kaufte sie 1594 einen in der Nähe des Meierhofes beim Kaplangarten gelegenen Garten um 24 fl.

Da der Teichmüller Kaspar Wolf 1585 gestorben war und die Mühle durch seine nachgelassene Ehewirtin und Kinder in große „Vorachtung, Schmellerung und Geringerung" gefallen war, so daß sie der Herrschaft 291 fl. $23^1/_2$ Gr. an „versessenem" Mühlkorn und Zinsen schuldig geblieben und schließlich von der Mühle abgewichen waren und dieselbe hatten leer stehen lassen, so verkaufte sie 1586 die Teichmühle mit zwei Gängen „in aller nutzbar- und gerechtigkeit wie von altershero" samt Gärten und Flecken für 370 fl. dem Merten Philipp, welcher zu Weihnachten 100 fl. und weiterhin 8 Jahrgulden bis zur Auszahlung der Summe erlegen sollte.

Sie dürfte auch das Bauerngut des Paul Sturm in Mankendorf an sich gebracht haben, aus welchem dann kurz nachher ein herrschaftliches Vorwerk wurde. Von diesem Hofe waren früher der Herrschaft gezinst worden: zu Georgi und Wenceslai je 18 Gr. 8 Hl., zu Johanni 6 Gr. 8 Hl., zu Martini 10 Gr. 8 Hl., Weihnachten 14 Gr., Wachgeld 8 Gr., 4 hungerige Gänse und 4 Hühner.

*) Paprocky, Spiegel von Mähren. — Balbin, Miszell. II. Stemmatographie: 77. — Not.-Bl. 1871, p. 69. — Wolny, Kirchentopographie: I, 3:181. — Biermann, Troppau und Jägerndorf: p. 385. — Dudik, Troppau und Mähren: 272—275. — Kneifel: I, 3:101.



Anna von Zierotin hatte sich in zweiter Ehe mit Johann Balthasar Czedtritz von Kinsperg auf Kunewald vermählt, der ihr 1591 das Dorf Groß-Petersdorf (Wražny) förmlich abtrat. Sie starb 1596 am Tage nach Simon und Juda und wurde an der Seite ihres ersten Gemahls in der Odrauer Pfarrkirche beigesetzt. Deutsch-Jaßnik und Groß-Petersdorf hinterließ sie ihrem Sohne Johann Bohusch von Zwola.[1])

Johann Bohusch von Zwola war im Jahre 1589 mündig geworden und hatte die Herrschaft Odrau angetreten. Er verkaufte in diesem Jahre die Teichmühle, die seine Mutter drei Jahre vorher dem Martin Philipp für 370 fl. überlassen hatte, dem Georg Vogel für 480 fl. L.-W. Da aber auch dieser wegen der „teuren und beschwerten Zeiten" weder die Jahrgulden erlegen, noch den Getreidezins und das Mühlgeld abführen und die drei herrschaftlichen Schweine mästen konnte, so verglich sich derselbe mit Johann Bohusch von Zwola. Er gab ihm 1595 vor dem ganzen Rate die Mühle zurück und zog mit drei Scheffeln Korn und einem Rind, das ihm der Herr noch gutwillig überlassen hatte, von dannen. Die Mühle blieb sodann bis 1670 im Besitze der Herrschaft und ist der 1618 in der Matrik genannte Teichmüller Adam Wolf nur ein Lohnmüller.[2])

Städtische Verhältnisse.

Aus dem Jahre 1590 hat sich das Register der städtischen Ausgaben erhalten, dem wir das Folgende entnehmen:

„Außgab des gemeinen geldes des 1590 Jahres bey Burgermeister Hans Baylnern, Lorentz Fischern, Casper Jackeln vnd Valten Kuntzen diese zeit Eltistenn wie volgett

	Erstlichen seiner Gnaden zins	Summa	23 fl.	27 Gr.	— Pf.	— Hl.
2.	Dem pffarher sein Kwartal (à 24 Gr.) . .	„	2 „	24 „	— „	— „
3.	Dem Kaplan sein Soldarie	„	24 „	— „	— „	— „
4.	Dem Schulmeister sein Kwartal (à 1 fl.) .	„	4 „	— „	— „	— „
5.	Von der Orgel schlagen	„	6 „	— „	— „	— „
6.	Dem Glöckner seine besoldung (52 Gr.) .	„	1 „	12 „	— „	— „
7.	Dem Stadtschreyber (Valentin Mudrak) .	„	6 „	— „	— „	— „
	Mehr wegen 6000 herkauffte Zügl . . .	„	6 „	— „	— „	— „
8.	Dem Segersteller (Paul Reinischen) . . .	„	3 „	18 „	— „	— „
9.	Dem Röhrmeister	„	— „	24 „	— „	— „
10.	Den tzweyn wartern von Beyden gemeinen vieh Ochsen (Lorenz Fischer u. Florian Angter)	„	5 „	19 „	— „	— „
11.	Dem Andris Fischer vom kleinen Viech zu haltenn geben	„	— „	27 „	— „	— „
12.	Dem Hirtten Wolff popen sein geding . .	„	30 „	31 „	— „	— „
13.	Dem Obersten Thorwartler (Wenzel Futzigk) auff seine Wache	„	4 „	18 „	— „	— „
14.	Dem Niedersten Thorwartler (Paul Katsch) auff seine Wache	„	4 „	18 „	— „	— „
15.	Dem Obersten Wechter (Michel Dutke) auff seine Wache	„	4 „	18 „	— „	— „
16.	Dem Niedersten Wechter (Vrban Köhler) auff seine Wache	„	4 „	18 „	— „	— „
17.	Dem Obersten Thorwartler auff seinen Wochenn Lohnn (à 3 Gr.)	„	4 „	18 „	— „	— „
		Fürtrag	137 fl.	20 Gr.	— Pf.	— Hl.

[1]) Olm. Landt. XVII, f. 29. — Wolny, Kirchentopographie: I, 3:181. —
[2]) Grdb. III, f. 19 ad ann.

			fl.	Gr.	Pf.	Hl.
		Übertrag	137 fl.	20 Gr.	— Pf.	— Hl.
18.	Dem Niedersten Thorwartler auff seinen Wochenn Lohnn	Summa	4 „	18 „	— „	— „
19.	Dem Gerichtsdiener seinen Wochenlohn (à 4 Gr.)	„	5 „	24 „	— „	— „
20.	Den Schmidenn	„	7 „	29 „	— „	— „
21.	Den Maurern	„	3 „	16 „	— „	9 „
22.	Den Schlossern	„	1 „	— „	— „	— „
23.	Den Zimmerleutten	„	32 „	3 „	— „	— „
24.	Außgab Kirchen Spitalgelt	„	48 „	1 „	1 „	1/2 „
25.	Allerley gemeyne außgab auff aller notdurfft wie hiernach zue Erffinden ist	„	90 „	20 „	— „	1/2 „
26.	Außgab auff Zügl dem paul Katsch zue machen	„	9 „	18 „	— „	— „
		Summa . .	340 fl.	6 Gr.	— Pf.	— Hl.

Summa summarum Allerley gemeiner Außgabe ohne Kirchen- vnd Spitahlgelt Thuet mit Einander 288 fl. 4 Gr. 4 Pf. 1 1/2 Hl."

Aus der Zergliederung der einzelnen Posten erfahren wir noch manches Wissenswerte. Die Stadtgemeinde ließ 1590 die Ziegelscheune instand setzen, das Dach des Ziegelofens ausbessern und zwei neue Ziegelformen machen, was zusammen 25 Gr. kostete. Für 4 fl. 19 Gr. wurde Holz zum Ziegelbrennen angekauft, worauf der Torhüter Paul Katsch 19.000 Stück Ziegel brannte und dafür 9 fl. 18 Gr. bekam. Mit den gefertigten Ziegeln und weiteren 6000 Stück, welche die Stadt vom Stadtschreiber Valentin Mudrak für 6 fl. erkaufte, besserte man die Stadtmauern aus. Für „Zueber zum Kallicht vnd Waßertroge" zahlte die Stadt 5 Gr. 3 Pf. und für zwei „Schahrschauffeln" 1 Gr. 2 Pf. Die Maurer erhielten 3 fl. 16 Gr., und zwar bekam einer per Tag 8 Gr.

„Freytags vorm Sonntag Letare hat ein Erbarer Radth vnd alle Eltisten der Stadt Odra mit dem Hanß Kleyber vnd Balzer Schinknecht, beyden Zimmerleutten, ein geding gehalten, das sie sollen vnd wollen das holz, es sey Tennes oder Eichenes, was vnd wie viel die Nottdurfft Zur Stadt Mauer, Anfenglichen Vom Schloß Chenthinauß Biß Zum Waysen Thurm, Auch das gelender, vnnd allendthalben, Wie sichs gebühret, Vmb den Thurm vnnd auff der Mauer daß gesperr, Zue machen, Zue decken, das holz auß zue Arbeyten Vndt aller Notturfft nach daßelbe Zum Allerbestendigsten zue machen, Wie sichs gebühret; für solche Arbeyt sollen Ihnen 25 fl. von einer Erbaren gemeine geben werden." Das erforderliche Holz wies die Herrschaft in ihren Wäldern an, wofür dem Amtmann Bohuslaw Lutzek 9 Gr. Stammgeld bezahlt wurde. Der Heger von Lautsch und jener von Groß-Hermsdorf erhielten von wegen des „Zimers" (Zimmerholzes) 11 Gr. „Trankgeld", und die Dobischwälder, welche es zuführten, 3 Gr. auf Bier. Nebstbei erkaufte die Stadt von verschiedenen Parteien 12 Sparren für 35 Gr., 148 Bretter für 5 fl. 69 Gr. 4 Pf., 178 Latten für 2 fl. 24 Gr. 5 Pf. 1 Hl. und 10.120 Schindeln für 11 fl. 19 Gr. 5 Pf. und für andere 15 Schock Schindeln 1 fl. mähr. — Weiter verwendete man 3000 Decknägel für 1 fl. 16 Gr., 11.060 Schindelnägel für 5 fl. 19 Gr., 1110 Brettnägel für 1 fl. 19 Gr. 4 Pf. 1 Hl. und 158 Sparrennägel für 1 fl. 3 Gr. 3 Pf. Das Herrichten der Stadtmauern vom Obertor bis zum weißen Turm verursachte der Stadt eine für die damalige Zeit beträchtliche Auslage. Das Obertor wurde auch ausgebessert und zahlte die Stadt für 4 Sparren 9 Gr. 2 Pf., für das Decken 14 Gr., für eine lährbaumene Rinne 1 fl. 9 Gr. und „vor ein Rädlein an eine Radscheibe zu machen" dem Torhüter 2 Gr., zusammen 1 fl. 34 Gr. 2 Pf.

Der Scherge hatte die Verpflichtung, die Jahrmarktsfreiung am Rathause auszustecken und wieder abzunehmen, wofür er jedesmal 1 Gr. bekam. Das Zeichen der Freiung war ein Arm, der ein Schwert hielt. Für das Einläuten der Freiung erhielt der Glöckner ebenfalls 1 Gr. „Den zweyn Cirklern geben, vmb den Ringk zue gehen am Jarmarktstage" 4 Gr., lautet ein anderer Vermerk.

Dem Greger Graff und dem Bartl Klein gab die Stadt „vom feihen den Ringk Bronn“ 26 Gr. und dem Jakob Schmid vom Anschlagen beider Eimer 2 Gr.

Schon 1580 hatte sich Katharina Elefantin „verwilligt“, daß die Stadt bei Hans Meißners Garten einen Steg über die Oder machen lassen dürfe, der aber erst 1590 zur Ausführung gelangte. Die Stadt gab für „zwue Eichene Seulen“ 3 weiße Groschen und „vom Schuehen eines Eichenpffahls zum Eißbaum anhefftten zum Newen Stege“ 4 Gr. Es ist dies der heutige Blumen- oder Rosensteg.

Der Hirte bezog an „Geding“ (Lohn) 29 fl. 18 Gr. „Jttem ein par Stieffel und ihr ein gemecht geben und soll ihm zu einem Fuder Heu hegen, sind für ihn mit gesamleter Hand Bürgen aufgenommen worden: Thomas Drahnin, Bartel Schmidt und Jakob Kleyber“. Zusammen erhielt er 30 fl. 31 Gr. Als er das erstemal die Herde austrieb, gab ihm die Gemeinde 1 Gr. Für einen „jungen Gemein Ochßen“ (Zuchtstier) zahlte die Stadt 2 fl. 18 Gr. Für das Begraben eines toten Rosses wurden 3 Gr., für einen toten Hund 2 Gr. gegeben.



Einsatzzeichen der Leinweberzunft.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Manchen Groschen schenkte die Gemeinde wandernden Landsknechten, fremden Kriegsleuten, aus der Gefangenschaft Befreiten, fahrenden Studenten u. dgl., die auf die Leichtgläubigkeit derselben rechneten, wie viele Vermerke dartun, z. B.: „6 Gr. einem vom Adel ungarischen husar, welcher sampt seinem Leyblichen Sone 8 Jahr Langk Jnn der Turkei geffangen gewesen vnd Acht hundert Gulden zur Auß Loeßung sol geben, geschenkt worden.“ Oder „30 Gr. ist einem fremden französischen Hauptmann Vber eine Rolle Kriegsvolk, welcher auffm Mehr von Turcken ist geffangen ein Jahr Langk sampt andern Dreyen Adel Personen Zue Constantinoppeln gewehsen, von Jhrer R. u. Kay. M. auch von der Königen auß Frankreich guette Zeugnus brieff gehabt, geschenkt worden den 19. Septembris.“

Bei der Ratserneuerung schenkte die Gemeinde „dem Herrn Sr. Gnaden“ wie auch „der Frawen Jhrer Gnaden zur vorEhrung“ je einen Gulden. Dem neuen Rate reichte die Gemeinde zwei Kannen Bier dar und der Frau des neuen Bürgermeisters schenkte sie 1½ fl. Trinkgeld. Bei der ersten Versammlung, die der alte und neue Rat samt allen Ältesten am Sonntag nach Maria Lichtmeß hielt, wurden im Rathause für 13 Gr. 4 Pf. Bier getrunken, oder, da damals der Preis einer Kanne 9 Heller betrug, 16 Kannen. Im Jahre 1590 wurden 12 Versammlungen gehalten und hiebei für 989 Heller Bier vertrunken, daher in ei Sitzung, da der Preis der Kanne zwischen 8 und 9 Hellern schwankte, 9 bis 10 Kanr Vor der letzten Versammlung mußte Georg Kröhner die schadhaft gewordene „Zi gemein Kannen“ reparieren, wofür er 5 Gr. erhielt.

Weiter finden wir in der Rechnung eingestellt: „34 Gr. geben vor Me und für Speis, so die Eltesten und der Rat damals mit dem Nickel Töpfer

Fulnek vorzehret, wie man hat sollen dem Herrn Manschaft geloben. 1 fl. 2 Gr. ist ihme für seine Müh geben worden. 8 Gr. dem Paul Otten für 3 Maß Wein, so geholet ist worden." Eine Maß Wein kostete daher 2 Gr. 4 Pf.

Dem Stadtschreiber gab die Gemeinde „von Bayden gemeinen Registern zue machen", von denen sich leider nur jenes der Ausgaben erhalten hat, 8 Gr. Papier verbrauchte er im ganzen 10 Buch, die 20 Gr. 9 Pf. kosteten, daher eines durchschnittlich 26 Heller. — Wie aus der Vergleichung der städtischen Ausgaben von 1590 mit jenen von 1556 hervorgeht, haben sich dieselben nicht wesentlich erhöht.

Hieronymus von Liderau hatte 1485 der Stadt die Badstube geschenkt, damit deren Erträgnis zur Verbesserung der Lage der armen Leute im Spital verwendet werde. Seit jener Zeit führte die Stadt über die Einnahmen und Ausgaben des Spitals eigene Rechnung. Die Spitalskasse hieß der „Spitalbeutel." Die Einnahmen des Spitals setzten sich auf verschiedene Weise zusammen. So war in der Kirche eine Sammelbüchse, die Spitalbüchse, aufgestellt. Dieselbe gab nach der Rechnung von 1556 ein Erträgnis von 35 Gr. 2 Pf. Bei jeder Erbschaft mußte ein kleiner Betrag zum Spital gegeben werden. Matz Onsorg mußte bei einem solchen Anlasse 1557 in den Spitalbeutel 1 Taler geben, „mehr auch wegen zweier stek binnen 2 Gr." Auch bei Verhandlungen wegen Schlägereien wurden dem Spitale Strafbeträge zugewendet. Die beiden Söhne des Ernest Heinz, welche 1546 dem Paul Schramm bei einer Schlägerei übel zugesetzt hatten, mußten nebst Bezahlung des Arztlohnes 1 fl. in den Spitalbeutel geben. Von der Badstube bezog die Stadt nur einen jährlichen Zins von 24 Gr., wie aus dem Verkaufe derselben vom Jahre 1594 hervorgeht. Einzelne zahlten auch für den Aufenthalt von Anverwandten im Spital, so z. B. 1556 die Gilg Gaßmannin 1 fl., Brustmann „von der Lautsch" 12 Gr. 4 Pf., Georg Sturm wegen der Wagnerin 1 Mark, Bartel Marek von Dobischwald wegen des Thomas Pfardt 2 fl. und Sigmund Miechacz von Dobischwald wegen der Hans Millerin $1/2$ fl. Wir geben im Folgenden einen diesbezüglichen Vertrag wieder: „Ao 1585 Vertrag des Nickel Krystes von Joksdorff. Am Freitag vor dem hl. Dreikönigtag vor Bürgermeister und Ratmanne im Beiwesen Hansel Tiledorfer, Richter zu Joksdorf, Stenzel Mülner und Hansel Pfardts Eldern im Eigen zu Joksdorf: Demnach auf Verhängnus Gottes der lange Hansel, des Griger Krystes Sohn von Jogsdorf, aufm Schloß dienende mit Krankheit umfangen und derselbe allhiero sammt seinem gebührenden Zustand, wie von altershero gebräuchlich, in das Spital aufgenommen; hierauf sich Nikel Krystes von Joksdorf mit einem ehrbaren Rath derowegen vertragen und verglichen in solcher Meinung ... Gestalt und hat bares Geld 5 fl. niedergelegt. Davon ist 2 fl. Schuld für ...s Krysten gezahlt worden und das übrige Geld, 3 fl., sind „Auffs Spitahl Arme ... eingelegt worden."" — Grdb. III, ad ann.



Einsatzzeichen der Tuchmacherzunft. Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Die im Spital befindlichen Armen waren auf den Bettel angewiesen und zogen ...n Freitag von Haus zu Haus. Die Ausgaben für das Spital beschränkten sich nur die Beheizung. Im Jahre 1556 wurden dem Spitale für Holz 1 fl. 30 Gr. 4 Pf. ...wendet. Da eine Klafter Holz damals 4 Gr. kostete, so ergibt sich, daß im ganzen

16²/₃ Klafter Holz geliefert wurden, woraus sich schließen läßt, daß die Armen wenigstens eine warme Stube hatten. Im Jahre 1590 wurden nur 10¹/₂ Klafter oder 14 „Fuderlen“ à ³/₄ Klafter beigestellt. Ein einzigesmal finden wir 1556 unter den Ausgaben verzeichnet „vor broth inns Spitahl 12 Gr. 2 Pf.“ und 1590: „2 Gr. 1 Pf. geben für fleisch armen leutten Inns Spitahl am hailigen Christabendt.“

Die Aufsicht im Spital hatte der Spittelmeister. Im Jahre 1596 wird des „gottseligen Georg Brustmann, alten Spittelmeister“ Erwähnung getan. Derselbe bezog wöchentlich 3 Gr. und seiner Frau, „der Wirttin im Spitahl“, wurden jährlich im Februar und November 6 Gr. „for ein Par gemecht Schuch“ (Niederschuhe) gezahlt. Die dem Spital verbleibenden Gelder, welche 1556 12 fl. 29 Gr. 4 Pf. betrugen, wurden nutzbringend angelegt. So sagt sich 1549 die ehrbare Gemein wegen 2 Mark Gemeingeld und 4 fl. Spitalgeld auf des Veit Wießners Grund zu und 1595 verkauft Paul Schimschal sein Geld und rechtlichen Zustand, so er auf Nickel Wilsches Hof und Garten hat, nämlich 31¹/₂ fl., um 9 fl. bares Geld zum Spital und zur Kirchen.[1]) Das Spital lag vor dem Niedertor. Im Jahre 1549 wird ein Haus verkauft, das „vor dem Niderthor neben dem Spitall“ lag und 1639 verkauft Jakob Neumann, Schwarzfärber, sein Haus „zwischen dem Hospital und dem Niederthor“ für 30 Taler dem Bernhard Schindler.[2])

Streit mit den Bürgern und Bauern.

Im Jahre 1602 herrschte eine Epidemie in Odrau und wütete eine Feuersbrunst, so daß 1603 der Stadtrat klagte, daß der dritte Teil der Einwohner gestorben sei und viele Häuser, die keinen Herrn hätten, wüst lägen. Zudem brach 1604 ein Hochwasser über die Stadt herein und zerstörte alle Brücken.[3]) Nicht genug an alldem bedrängte auch Johann Bohusch von Zwola die Stadt- und Dorfuntertanen auf jede mögliche Weise, so daß diese 1604 beim Landrechte klagbar auftreten mußten.

Die Beschwerdepunkte der Stadt waren:

1. Daß sie i. J. 1600 am Dienstag vor St. Thomas wegen Nichtentrichtung des Biergeldes, für das sie mit ihrem Besitze hafte, 11 fl. 9 Gr. büßen mußte, desgleichen 1602 wegen unbeglichener Schätzungstaxe 12 fl. 12 Gr.

2. Sehr alte Leute würden mit unerträglichen Roboten beschwert, zu denen sie nicht verpflichtet wären. Die Leute aus der Vorstadt wollten gern die bisher üblichen Roboten leisten, nicht aber Getreide dreschen, was sie bisher nicht tun mußten.

3. Die Vorstadtbewohner, die ohnehin arm seien, würden mit anderweitigen neuen Abgaben beschwert, so daß sie die Giebigkeiten zur Stadt nicht entrichten könnten.

4. Die Strumpfstricker müßten jetzt jährlich 13 fl. zinsen, und andere für Botendienste, zu denen sie nicht verpflichtet wären, jährlich 1 fl. zahlen.

5. Der Stadtschreiber werde von der Herrschaft in Anspruch genommen, so daß er seine eigentliche Aufgabe vernachlässigen müsse.

6. Gestatte er keinem Einwohner zur Verbesserung seiner Lage auszuwandern, was früher nicht der Fall gewesen wäre.

7. Verlange er absichtlich, daß an den Markt- und Dingtagen gerobotet werde, was gegen ihr Recht sei.

8. Lasse er sein Vieh auf den Äckern und Wiesen der Gemeinde weide[n].

9. Verhindere er die Untertanen in der Ausübung der Weberei. D[ie] Fleischer verhalte er gegen ihre Zunftordnung, von ihm „unausgewachsene[s]“ Schlachtvieh zu übernehmen.

---

[1]) Grdb. III, fol. 9 ad ann. — [2]) Grdb. VI, fol. 6 ad ann. — [3]) Biermann, Troppau: 503. — Peter, Burgen: 130.

10. Sei er noch gegenwärtig dem Florian für Riemzeug 9 fl. schuldig, das er im Fasching 1603 für seine Pferde machen ließ. Auch habe er eine Rückzahlung von 63 fl. von der Walke bisher nicht geleistet.

Die Klagen der Bürger hatten jedoch wenig Erfolg.

Die Dorfuntertanen hatten ebenfalls Grund zu Beschwerden. Auf der Hochfläche vom Milichberg gegen Dobischwald, welche damals noch den Namen Babiehradky, auf deutsch Burgberg, oder auch Han führte, ließ er die Wälder ausroden, dort Äcker anlegen und die Gründe des Lautscher Meierhofes durch Rodungen gegen das heutige Werdenberg hin vergrößern. Ähnliches tat er bei den Meierhöfen in Kamitz und Klein-Petersdorf, sowie bei dem erst jüngst neu angekauften Hofe in Mankendorf. Als er nun verlangte, daß die Dorfuntertanen auch bei diesen neuen Äckern Robotdienste leisten, sträubten und wehrten sie sich dagegen, worauf er sie mit Gewalt dazu zwang, daher auch sie genötigt waren, im Jahre 1604 beim Landrechte ihre Klagen vorzubringen. Aus diesen, wie auch aus anderen späteren, ersehen wir, daß die einst freien Bauern immer mehr in die Hörigkeit versanken.

Die Beschwerden aller Dörfer ohne Ausnahme bestanden in Folgendem:

1. Wenn der Grundherr einem Bauer nicht gewogen war, so mußte dieser seinen Besitz, auf dem er und seine Vorfahren mit Weib und Kind von Jugend an gehaust hatten, verkaufen. Der Herr entließ ihn aber nicht aus der Untertanspflicht, sondern zwang den einen zu persönlichen Dienstleistungen, einen anderen wieder zur Urbarmachung auf entlegenen und wüsten Gebieten.

2. Sie mußten Fuhrroboten (Roßrobot) zur Schloßmühle leisten, wozu sie von altersher nicht verpflichtet waren.

3. Die Gärtner mußten Misteln brechen und in die Höfe tragen, und die Inwohner in den herrschaftlichen Höfen dreschen. Wenn sie an der Reihe waren, mußten ihre Frauen gleichzeitig auf andere Robot gehen.

4. Er entzog den Waisen, die sein Vater freigelassen hatte, damit sie ein Handwerk erlernen, wenn sie auf der Wanderschaft starben, ihren Besitz.

Die Mankendorfer beklagten sich, daß sie zur herrschaftlichen Schafschur genötigt werden, welchen Dienst sie früher nicht geleistet hätten; daß sie zum neuen Hofe in Mankendorf Robot leisten müssen, zu der sie nicht verpflichtet seien, und daß der Grundherr nicht auf den oberen Gründen, sondern nur auf der Gemeindeweide die Hutung zulasse. Jokl Nitschmann beklagte sich, daß der Grundherr ihm einen um 30 fl. erkauften, beim Teiche gelegenen Acker nicht übergebe, sondern befohlen habe, das darauf befindliche Getreide wegzunehmen, was schon zweimal geschehen sei. Trotzdem er den Acker nicht nütze, müsse er aber Jahr für Jahr die Zinsen davon leisten. Der Müller Michael Tanneberger, der vom Grundherrn die Mühle in Mankendorf gekauft und die Verpflichtung übernommen hatte, ihm jährlich zwei Schweine zu mästen und statt der Mästung des dritten 3 fl. zu zahlen, beschwerte sich, daß er nun schon das dritte Jahr immer acht Schweine mästen müsse. Ein anderer Inwohner beklagte sich, daß ihm der Grundherr ein zu seinem Besitze gehöriges Feld weggenommen habe, das nun die Gemeinde Mankendorf bestellen müsse. — Martin Teltschik, der Erbrichter von Mankendorf, beschwerte sich, daß ihn der Grundherr im Jahre 1603 gefesselt ins Schloß führen ließ und dort ins Gefängnis gab, aus welchem er ihn später wohl frei ließ, ihm jedoch bei Zahlung von 6000 Dukaten verbot, aus der Herrschaft sich zu entfernen; daß er dem Grundherrn zwei Pferde, das eine um 34, das andere um 36 fl. verkaufte, dieser ihm aber weder das Geld erabfolgt noch den Betrag in Abschlag gebracht habe.

Die Erbrichter der Dörfer Mankendorf, Petersdorf, Wessiedel und Dobischwald, welche Herrschaftsbier schenken mußten, beschwerten sich gemeinschaftlich, daß sie es teurer bezahlen müssen, als das Stadtbier, weshalb sie zu Schaden kämen. Im Jahre 1600 wurde ihnen das Viertel um 6 fl. zugestanden, n der Rechnung aber mit 7 fl. angeschlagen. Georg Bromowsky in der Stadt henke das Weißbier für 5 fl., während ihnen dieses mit 7 fl. angerechnet werde.

Die Heinzendorfer beklagten sich, daß sie zu Robotdiensten, zu denen sie nicht verpflichtet seien, mit Schlägen gezwungen werden. Der Richter führte Beschwerde, daß ihm der Grundherr die Zinsungen und Leistungen von der zum Gerichte gehörenden Holzmühle eingestellt habe.

Die Wessiedler beschwerten sich auch, daß sie mit Schlägen zu Roboten verhalten werden, zu denen sie nicht verpflichtet seien, und Felder bebauen sollen, wie z. B. die am Babiehradky, die nicht zu ihnen, sondern zu Dobischwald gehören.

Die Dobischwälder führten an, daß sie nicht bei ihren Gerechtsamen belassen werden, sondern immer mehr tun müssen, als wozu sie verpflichtet seien. Der Freihöfler Stephan Weiß, der nach seinem Freibriefe zu nichts verpflichtet war, beschwerte sich, daß ihn Johann Bohusch von Zwola zum Kirchendiener bestellt habe, wodurch er nicht geringen Schaden erleide.

Der Lautscher Richter Kaspar Stable beklagte sich, daß er zur Überwachung, Schließung und Öffnung des Lautscher Hofes gezwungen werde, und daß der Herr in des Richters Erlenbüschen Bäume aushacken lasse.

Die Jogsdorfer Müller Wenzel und Martin beschwerten sich, daß sie gegen ihre Handfesten dem Herrn Schweine mästen müssen und dieser ihnen, obwohl er die einen noch nicht weggenommen, schon wieder andere schicke, so daß jetzt jeder von ihnen vier Schweine zur Mast habe.

Die Klein-Hermsdorfer beklagten sich, daß sie zur Robot mit Pferden (Zugrobot) verhalten werden, wozu sie nicht verpflichtet seien, und daß die Inleute dem Herrn im Hofe Häckerling (Siede) schneiden müssen. Der Müller David Heitel beschwerte sich, daß ihn der Herr durch Einkerkerung zu nicht ausgemessener Getreideabfuhr nötige und ihn zwinge, ihm vier Schweine zu mästen.

Die Groß-Hermsdorfer (Petroniowitz) beschwerten sich wegen mehrfacher Robot, ferner daß sie beim Lautscher Hofe mehr arbeiten müssen, als wozu sie verpflichtet seien.

Die Kamitzer führten Beschwerde, daß sie beim Kamitzer Hof arbeiten müssen, wozu sie von altersher nicht verpflichtet seien; die Arbeit sei umso größer, da beim Hofe viele Brachacker wären, daher sie selbst niemanden zum Bestellen der eigenen Äcker hätten. Ihr von ihnen bezahlter Hirte müsse auch der Herrschaft die Schweine hüten und wenn ein herrschaftliches Schwein verende, müsse er es bezahlen, daher sie keinen Hirten mehr bekämen. Der Erbrichter Valentin Klement beschwerte sich, daß er vom Herrn gezwungen werde, über den Kamitzer Hof die Aufsicht zu führen, diesen zu öffnen und zu schließen und für jeden Schaden aufzukommen. Georg Albrecht von Kamitz klagt, daß ihm Johann Bohusch verwehre, auf seinem eigenen Grund Holz zu schlagen, daß er deshalb mit Arrest bestraft wurde und er ihm für seine Freilassung noch 10 Schafe geben und 6 fl. zahlen mußte.

Die Dörfler beklagten sich, daß sie zur Robot mit Pferden gezwungen werden, was früher nicht der Fall war. Sie seien nur verpflichtet, zwei Tage im Lautscher Hof zu dreschen.

Die Wolfsdorfer beschwerten sich, daß sie auf Lautscher Gründen roboten müssen und auch bei noch entfernteren neuen Äckern, und daß sie Holz von und auf die größten Höhen führen müssen. Der Erbrichter Wenzel Münster beschwerte sich, daß ihm der Herr drei Bauern, die von jeher zur Richterei gehörten, weggenommen und den zur Richterei gehörenden Müller und Gärtner als Kirchendiener angestellt habe, daß der Müller einen Hund halten müsse und daß beide in gleicher Art wie die anderen Bauern spinnen sollen, was früher nie geschehen sei.

Die Taschendorfer beschwerten sich über die Robot beim Lautscher H und auf neuen Gründen, z. B. auf den Äckern am Babiehradky. Der Erbrid Valentin Herzmansky klagte, daß ihn Johann Bohusch von Zwola, weil er mit i keinen Pferdetausch eingehen wollte, ins Gefängnis werfen ließ, wo er bei größ Kälte sechs Wochen verbleiben mußte und nur unter der Bedingung freigelas wurde, daß er ihm 50 Malter Getreide dresche. Er sei hierauf doch den Ta

eingegangen und habe ihm sein Pferd in Gegenwart mehrerer Herren gesund übergeben; der Herr habe dasselbe ein Vierteljahr lang gehabt und ihm es dann zu Lichtmeß lahm wieder zurückgeschickt. Als sodann der Herr vom Richter in Mankendorf ein anderes Pferd um 36 fl. gekauft, habe *er* den Betrag erlegen müssen. Er beklagte sich ferner, daß er den zur Richterei gehörenden Müller und Gärtner als Kirchendiener bestellt habe, daß der Müller einen Hund halten müsse, und daß beide wie die anderen Bauern spinnen müssen. Auch beschwerte er sich, daß er Botendienste nach Wolfsdorf leisten müsse. Weiterhin beklagt er sich, daß er im Jahre 1602 inmitten großer Feldarbeit seinen Sohn Jakob mit Arbeitern zum Odrauer Vorwerk schicken mußte; daß Johann Bohusch dem Sohne des Richters befohlen habe, als Schaffer bei ihm einzutreten; nachdem er diesen Dienst schon lange Zeit versehen, habe ihm der Herr die Hacke aus der Hand gerissen und ihn damit solange geschlagen, bis er sich nicht mehr rühren konnte, und bloß deshalb, weil beim Pflügen der Knecht eines Robotbauers eine Furche durchfahren hatte.

Weiter beschwerten sich die Erbrichter von *Taschendorf*, *Wolfsdorf*, *Dörfel*, *Großhermsdorf*, *Kleinhermsdorf*, *Jogsdorf* und *Lautsch*, daß sie Johann Bohusch von Zwola, als sie 1603 auf seinen Befehl ins Schloß kamen, durch den Torwart auf die Köpfe habe schlagen lassen, bis beim Erbrichter von Taschendorf das Blut heruntergelaufen sei, worauf sie eingesperrt wurden. Bald darauf habe er den noch blutenden Erbrichter von Taschendorf aus dem Kerker ziehen, niederlegen und von zwei Leuten halten lassen, und zwei anderen habe er den Auftrag gegeben, so lange auf ihn loszuschlagen, als er sich rühre. Als dies geschehen war, habe man ihn wieder kopfüber ins Gefängnis geworfen. Nachdem er darin einige Tage zugebracht, sei er nur zum Zwecke der Aufsicht über die Arbeiter freigegeben worden, jedoch unter Revers über 3000 Dukaten, daß er seinen Platz nicht verlasse. Als am dritten Tage darauf der Herr in den Lautscher Hof kam, habe dieser selbst die Richter von Taschendorf, Großhermsdorf und Lautsch ohne jegliche Ursache und nur deshalb geprügelt, weil einem Robotbauer ein Stück Dünger vom Wagen herabgefallen war.

Weiter beklagten sich alle Erbrichter der Herrschaft, daß der Herr, wenn sie ihm um Wein fahren, die üblichen zwei Gulden und zwei Viertel Hafer von jedem Fasse seit vorigem Jahre auch nicht mehr entrichte.

Daß auch die Dorfuntertanen wenig Erfolg mit ihren Klagen hatten, wird das Weitere lehren.

Andere Streitigkeiten.

Der Streit wegen der *Maut in Mankendorf* war 1590 wieder entbrannt. Bei der Teilung der Herrschaft Fulnek im Jahre 1584 waren die Dörfer Kunewald und Bothenwald an Esther, die Gemahlin des Johann Balthasar Czedtritz von Kinsberg, gefallen, deren Gatte auch Zauchtel erkaufte. Da Johann Bohusch von Zwola und sein Vater Johann Thomas von Zwola ihre Rechte auf *die Maut in Mankendorf* nicht bewiesen hatten, so beschloß der mährische Landtag 1590, daß zur Feststellung, ob diese Maut von altersher zurecht bestehe oder nicht, eine Kommission eingesetzt werde, zu welcher er folgende Kommissäre ernannte: Joachim Haugwitz von Biskupitz auf Roketnitz, Georg Sedlnitzky von Choltitz auf Roßwald, Stibor Sirakowsky von Pierkow auf Altendorf und Paskau und Jetrich Podstatzky von Prusinowitz auf Bodenstadt. Diese wurden beauftragt, in Gemeinschaft mit den Troppauer Kommissären die Herren Johann Bohusch von Zwola und Johann lthasar Czedtritz von Kinsberg einzuvernehmen, alles zu erwägen und darnach en Spruch zu fällen. Allein die Kommissäre konnten sich nicht über einen benmten Tag einigen, führten auch die Angelegenheit nicht nach der ihnen gewordenen eisung durch, weshalb der mährische Landtag 1593 den Joachim Haugwitz von skupitz beauftragte, die Angelegenheit bis Martini zu Ende zu führen, was aber der nicht geschah. Im Jahre 1599 erneuerte der mährische Landtag die Kommission

und bestellte an Stelle des verstorbenen Jetrich Podstatzky von Bodenstadt den Bernhard Podstatzky von Prusinowitz auf Veseliczko. Gleichzeitig wandte er sich an die Stände des Fürstentums Troppau mit dem Ersuchen, ein Gleiches zu tun, damit die Sache endlich ins Reine gebracht werde, was aber ebenfalls erfolglos war.[1])

Johann Skrbensky von Hřistie, Richter des kleinen Landrechtes im Olmützer Kreise, der 1586 in den Besitz der Herrschaft Fulnek gelangt war, beanspruchte den an der Herrschaftsgrenze gegen Odrau bei der Pochhütte gelegenen Wald Zirwenberg, den jetzigen „breiten Wald", und die daran anstoßenden Gründe, die er als sein Eigentum erklärte.[2]) Da dies Johann Bohusch von Zwola nicht anerkannte, so kam die Sache vor das Landrecht, bei dem er 1594 von Johann Skrbensky auch auf Zahlung von 1000 Groschen geklagt wurde, da er ihm zwei Odrauer Handwerker behufs Zeugenaussage vor dem Landrechte nicht stellen wollte. Zu Sachwaltern dieser Belangung bestimmte Johann Skrbensky die Herren: Heinrich Possadowsky von Possadow, Johann d. Ä. von Schlewitz und Daniel Sponar von Blimsdorf.[3]) Die im Jahre 1595 zur Schlichtung dieser Grenzstreitigkeit vom mähr. Landtage ernannten Kommissäre richteten nichts aus. Als Johann Skrbensky 1597 starb, drängten 1598 dessen Bevollmächtigte: Stibor Sirakowsky von Pierkow auf Altendorf und Paskau, Oberstlandschreiber von Mähren, und Jaroslaw Skrbensky von Hřistie auf Groß-Kuntschitz, Marschall des Fürstentums Teschen, die Stände zur Regelung der Angelegenheit. Da aber von den 1595 gewählten Kommissären Hinek d. Ä. von Würben und Johann d. Ä. Sedlnitzky von Choltitz gestorben waren, und Heinrich Slawata seinen Besitz in der Markgrafschaft veräußert hatte, so erwählten sie folgende neue: Georg d. Ä. Sedlnitzky von Choltitz auf Roßwald, Lehensrichter, Johann von Würben auf Goldenstein, Victorin von Zierotin auf Alttitschein, und an Stelle des enthobenen Karl von Lichtenstein den Zdenco Zampach von Potenstein auf Neu-Swietlau. Da jedoch die Kommission zu keinem Resultate kam und der Besitzer von Fulnek sich beklagte, daß Johann Bohusch von Zwola nicht aufhöre, die angeblich Fulneker Gründe an sich zu ziehen, und Leute dieses Gutes, welche sich auf jenen Gründen zu schaffen machen, gefänglich einziehe, so erneuerten die mähr. Stände 1599 die Kommission und bestimmte an Stelle des verstorbenen Dietrich Podstatzky den Arcleb von Viczkow zum Kommissär. Es blieb aber trotzdem beim alten und behielten Johann Bohusch und seine Nachfolger den Wald Zirwenberg samt den umliegenden Gründen.



Einsagzeichen der gemischten Zunft.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Die Löschung der Einverleibung der Herrschaft Odrau in der Troppauer Landtafel, die sein Vater 1584 versprochen hatte, führte Johann Bohusch von Zwola auch nicht durch. Dudik schließt in seinem Werke „Des Herzogtumes Tr...

[1]) Mähr. Landtags-Pamatkenbuch IV (XI), f. 199, f. 263/b, f. 439/b.
[2]) Dieser Wald führt heute noch in den Forstamtskarten der Herrschaft Ful... zu welcher er jetzt gehört, den Namen „breite Zief". Daraus erklärt sich auch ... Bezeichnung des Ackerriedes „Zieb" und der Name „Ziebbach". — [3]) Tropp... Ladungsbuch (1594—1599), S. 84.

ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren" aus dem Umstande, daß Johann Bohusch von Zwola wegen der Maut in Mankendorf vor das mährische Landrecht zitiert wurde, daß die Herrschaft Odrau zu Mähren gehört habe, ohne zu bedenken, daß er wegen der in Mähren liegenden Güter Deutsch-Jaßnik und Groß-Petersdorf dem mährischen Landrechte unterstand und die besagte Maut bei der Oderfurt zwischen Groß-Petersdorf in Mähren und Mankendorf in Schlesien bestand.[1])

Johann Bohusch hatte, wie wir gesehen haben, häufig beim Troppauer Landrechte zu tun. Während der Tagung desselben um Lucien und heil. Geist waren die Aufführung von Lärmszenen und Straßenaufläufen streng verpönt. Johann Bohusch kümmerte sich jedoch wenig darum. Im Jahre 1598 verursachte er infolge eines heftigen Streites mit seinem Stallmeister, den er schließlich mit seinem Schwerte durchbohrte, einen großen Auflauf, was ihm dann in der Anklageschrift als erschwerend vorgehalten wurde.

Es war eben eine Zeit, in der sich noch jeder auf eigene Faust Recht zu verschaffen suchte. Damals hatte Nikolaus Brabanski von Chobrzan, ein gefährlicher Fehder, der seiner Haft in Prag entsprungen war, mit seinen Spießgesellen, zu denen Wilhelm Brabanski, Karl Kotulinsky, Paul Stephan und andere zählten, sich der Burg Wigstein bemächtigt. Mit ihm hielt es auch Magdalena Planknarin, dem Hause des Johann Planknar von Kinsberg auf Loslau und Wigstein angehörig. Die Landstände forderten 1598 die Stadt Troppau auf, 300 Mann zu rüsten, ihn zu überfallen und zu fangen; der Rat weigerte sich aber dessen, bis nicht die Stände selbst und ihre Untertanen gegen ihn ausziehen würden. Die schlesischen Fürsten und Stände setzten auf seine Gefangennehmung 200 und die Stände Troppaus versprachen 500 Taler demjenigen, welcher ihn und die Planknarin lebendig oder tot zustande brächte. Der Herzog von Teschen, die Regierung von Jägerndorf und Sunnek, Herr von Bielitz, wurden aufgefordert, wider ihn zu rüsten. Den Troppauern gelang es, im Juli sich Kotulinskis und Stephans zu bemächtigen. In die Enge getrieben, suchte Brabanski sein Heil in der Flucht nach Polen, wohin er das eidbrüchige Weib Adam Oderskys, der zu den hervorragendsten Adeligen des Landes zählte, entführte. Ob das kaiserliche Schreiben, welches die Auslieferung des meineidigen Weibes verlangte, Erfolg gehabt, darüber ist nichts bekannt.[2])

Infolge der Kriege mit den Türken hatte Odrau und Fulnek viel von den Truppendurchmärschen zu leiden. Am Tage vor Maria Magdalene 1594 zogen 4000 Reiter durch Fulnek und Odrau, die der Feldkriegshauptmann, Herr von Oppersdorf auf Wagstadt und Kosel, dem Erzherzog Maximilian nach Kroatien zuführte. Der Hauptmann Bartholomäus Rhom von Markersdorf, der den Richter von Luk erschossen hatte, mußte 200 Gulden Bußgeld erlegen. Am Donnerstag vor Cantate trafen 500 Fußknechte und 600 Reiter ein, die unter dem Befehle des Herrn von Dohna auf Wartenberg standen und in Fulnek und Odrau übernachteten. Am Pfingstmontag 1596 zogen von Troppau 1500 Reiter aus, die in Wagstadt, Fulnek und Wolfsdorf Nachtquartier nahmen.[3])

Plünderung durch Geißbergs Völker.

Die Stände von Siebenbürgen hatten 1601 Sigmund Bathori auf den Thron berufen, der den kaiserlichen General Basta zwang, das Land zu räumen. Es wurden daher an allen Orten neue Truppen geworben und war Neutitschein 1602 ein Muster-[illegible]tz des Ostfriesländischen Regimentes. „Die Musterung fieng an um Johanni d. T. [illegible] dauerte bis Bartholomäi, welches mit großem Schaden empfunden haben ganz [illegible]onderlich: Neutitschein, Freiberg, Odrau, Braunsdorf, Frankstadt, Schönstadt,

[1]) Mähr. Landtags-Pamatkenbuch IV (XI), f. 397/b, f. 438/b. — [2]) Bier[illegible]nn, Troppau: p. 500. — Peter Burgen und Schlösser: p. 34. — [3]) Felix [illegible]chke: I, 239, 240.

Fulnek, Weißkirch, Drahotusch, Leipnik und Bodenstadt, daneben anderer Herren Güter: Partschendorf, Sedlnitz, Peterswald, des Herrn Balthasar Czedtritz Güter (Kunewald und Zauchtl) und des Herrn von Spon sammt des Herrn Probsten (von Fulnek) Dörfer. Sein darnach den Dienstag nach Bartholomäi nach Ofen gezogen. Es waren alles deutsche Völker: Franken, Hessen, Würtenberger und aus dem Stifte Fulda. Der General-Oberst war Graf von Emden aus Friesland. Im ganzen wurden 3000 Mann ausgemustert." *) Sie kamen aber schon zu spät, denn Sigmund Bathori hatte schon im Juli 1602 das Land Siebenbürgen dem Kaiser gegen eine Entschädigung abgetreten.

Bald darauf entstand dem Kaiser wieder in Stephan Bocskay ein neuer, gefährlicher Feind, der 1604, von den Türken aufgestachelt, die Siebenbürger und die Ungarn zum Kampfe aufrief. Türkische Raubherden und Haidukenschwärme brachen im Frühling 1605 in der Steiermark ein. Bis zum Sommer brachte er ganz Oberungarn in seinen Besitz und bald trug er den Krieg auch nach Österreich und Mähren. Eine Schar drang anfangs Juni bis ins Odertal ein, doch gelang ihnen die Einnahme von Odrau und Fulnek nicht. Zimmermanns Chronik schreibt: „1605 kamen die Tataren in unser Land und haben eben bei uns, in den benachbarten Städten und Dörfern viel Schaden verursacht, bis sie sodann durch den k. Feldoberst Hoditz bei Ung.-Brod geschlagen und in die Flucht gejagt wurden." Der Wiener Friede vom 23. Juni 1606 bewirkte den vollständigen Rückzug der feindlichen Schwärme über die March und die Karpaten.

Die Gegner der evangelischen Kirche hatten in dem 1599 zum Bischofe von Olmütz gewählten Kardinal Franz von Dietrichstein einen rührigen Vorkämpfer erhalten. Die Stadt Troppau wurde am 20. Oktober 1603 in Acht erklärt, weil sie entgegen dem Befehle des Kaisers und ohne Wissen und Willen des Bischofs lutherische Prediger angestellt hatte. Die Verkündigung der Acht wurde aber verschoben. Die k. Kommissäre hatten die Schließung der Kirchen angeordnet, was vollzogen wurde. Da aber der evangelische Gottesdienst nicht aufhörte, sondern in den Kirchlein zum hl. Georg und zur hl. Barbara fortgeführt wurde, so wurden über Antrag des Kardinals auch diese geschlossen, jedoch wieder gewaltsam geöffnet und weiterhin evangelischer Gottesdienst abgehalten, was zur Folge hatte, daß im Troppauischen und in ganz Schlesien am 12. Februar 1604 die Acht verkündet wurde. Im Jahre 1605 hatte dann der Bischof von Breslau als Oberhauptmann ob der Kriegsnot das Läuten der Betglocken in Schlesien amtlich anbefohlen und auch die Bürgerschaft von Troppau ließ am 27. Juni die Glocken auf dem Turm der Pfarrkirche erschallen. Da erbrach die Menge die geschlossene Pfarrkirche und führte wieder den evangelischen Gottesdienst ein. Die k. Kommissäre faßten nun den Plan, die Stadt dadurch zu schwächen, daß man die Vorstädte unter die Gerichtsbarkeit des Schlosses bringen wollte. Dieses war im Pfandbesitze des Georg Basta, dessen Bluttaten in Siebenbürgen bekannt geworden waren. Allein es geschah wegen der ungarischen Empörung unter Bocskay nichts und flossen weitere $1^1/_2$ Jahre in Frieden dahin. Nachdem dann im Jahre 1607 in Szitva-Torok ein zwanzigjähriger Waffenstillstand mit den Türken abgeschlossen worden war, erhielt das in Ungarn stehende Regiment des Obersten Friedrich von Geißberg den Befehl, nach Troppau zu marschieren, um dort ausgezahlt und abgedankt zu werden. Ein Teil des Regimentes erschien am 9. Juni 1607 vor Hof, und nahm das dem Herzog von Münsterberg gehörige Städtchen ein. Ein anderer Teil lagerte auf den bischöflichen Gütern bei Hochwald und verübte die ärgsten Excesse. Auf des Kardinals Beschwerde antwortete der Oberst mit Drohungen und Grobheiten; die Bauern flüchteten, Haus und Hof verlassend, in die Berge; die Kriegsleute rafften raubend alles zusammen, erbrachen die Kirchen und schleppten ihre Beu davon. Am 28. Juni trafen sie vor Neutitschein ein, dessen unteres Stadttor Gei berg vergeblich berennen ließ, worauf er in Schönau ein festes Lager bezog, wo 17 Tage verblieb. Am 15. Juli hatte er eine Zusammenkunft mit dem Kardin

*) Ottopals Sammlung mähr. Antiquitäten. — Beck, Neutitschein: p. 16

Dietrichstein und etlichen mährischen Herren, von welchen er, damit er die Markgrafschaft verlasse, 5000 Taler erhielt, worauf er am 30. Juli aufbrach und die Grenzen unseres Landes überschritt. Zimmermanns Chronik erzählt davon Folgendes: „Die Neutitscheiner Fußknechte haben sich brav gewehrt, und da sie (die Geißberger) nicht in die Stadt hineingelassen wurden, so haben sie die Vorstadt und die benachbarten Dörfer ausgeraubt und ausgeplündert; dann sind sie über Fulnek zu uns nach Odrau gekommen und haben schrecklich bös mit uns verfahren, viele Kühe und Kälber mitgetrieben, und diese Greueltat hat gedauert von früh 10 Uhr bis abends um 7 Uhr. Die Frau Schloßhauptmännin — eine alte Frau — haben sie mit sich geführt bis zur Allee und haben Schelmerei mit ihr getrieben." — Drei aus der Mitte der Troppauer Stände gewählte Kommissäre geleiteten dann Geißbergs Landsknechte im Troppauischen. Es waren dies Johann Konstantin von Krawarn-Tworkau auf Wüstpolom, Schebor Praschma von Bilkau auf Stauding und Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt und Stiebnik. Am 22. September 1607 wurde Troppau nach dreiundvierzigtägiger Belagerung eingenommen. Zugleich nahm eine königliche Kommission zahlreiche Verhaftungen vor, darunter auch den Schulmeister Lorenz Blum. Einige wurden enthauptet, andere aus der Stadt und den königlichen Ländern verwiesen und 1609 wieder die katholische Religion in Troppau eingeführt.

Der Überfall und die Plünderung Odraus durch Geißbergs Völker hatten die Stadt arg geschädigt. Sie war nicht einmal imstande, die schadhaften Stadtmauern in guten Stand zu setzen und lesen wir zum Jahre 1609 von einer eingefallenen Stelle derselben beim Niedertor, „wo des gottseligen Christof Schlossers Haus gestanden." Zur besseren Verwahrung des Schlosses ließ die Herrschaft im Jahre 1610 die Fruchtspeicher beim Eingangstore erbauen, was unter dem Herrschaftshauptmann Friedrich Kaltenbronn von Stachau ausgeführt wurde. Als später der dreißigjährige Krieg entbrannte, mußte die Stadt notgedrungen auch die Stadtmauern wieder ordentlich herstellen.

Johann Bohusch von Zwola war mit Barbara Dlugomila von Birau vermählt. Ihre Mutter war Barbara Odersky, geborene Freiin von Herberstein, Frau auf Wigstein und Dirschel. Johann Bohusch hatte das Gut Dzirgowitz für 3292 Tl. 28 Gr. 3 Pf. im Pfande gehabt. Als dieses Gut 1603 veräußert wurde, hielt man ihm vor, daß er die Wälder verödet, das Wild vertrieben und die Untertanen beschwert habe. Ferner besaß er das Gut Schlawentzitz im Kreise Kosel, das er 1604 erkauft hatte. Johann Bohusch erneuerte noch am 22. Oktober 1607 den schon seit fünf Jahren im Amte gestandenen Rat von Odrau und starb bald darauf.[1]

Barbara Dlugomila von Birau auf Odrau, Deutsch-Jaßnik, Groß-Petersdorf und Schlawentzitz, die Witwe Johann Bohusch' von Zwola, teilte in einem am 17. November 1607 in Odrau abgefaßten Schreiben den mährischen Ständen den Tod ihres Gemahles mit und bat den Stellvertreter des Landeshauptmannes, Ladislaus Berka, behufs Inventur der in Mähren liegenden Güter Deutsch-Jaßnik und Groß-Petersdorf eine Kommission anzuordnen, was am 27. November geschah. Da Johann Bohusch nur unmündige Kinder hinterlassen hatte, so führte seine Witwe die Verwaltung der Güter (1607—1610).[2] Als sich Barbara Dlugomila 1610 in zweiter Ehe mit Peter Sedlnitzky auf Roßwald vermählte, so verwaltete der schlesische Landeshauptmann Salomon Mosch von Büttendorf auf Schlag und Schlatten das schlesische Gut Odrau von 1610 bis 1612, während welcher Zeit hier Bartholomäus Ribnecker Herrschaftshauptmann war. Die Vormünder der Waisen des Johann Bohusch von Zwola verkauften jedoch 1612 die Herrschaft Odrau an die Herren von Sitsch und Polnisch-Jagel. Auf der Herrschaft blieb für die Zwola'schen Waisen eine Satzpost von 40.000 Taler schles. haften.

[1] Welzl, Ratibor: p. 296, 301. — Notizenblatt 1871: 69. — Saurma, Wappen der schlesischen Städte: 293. — [2] Mähr. Pamatkenbuch, 1607: f. 6.

Neuregelung des Zunftwesens.

Der Regelung des Zunftwesens wandte Johann Thomas von Zwola sein besonderes Augenmerk zu. Die Schneiderzunft, deren Zechregister bis 1513 zurückreichen, hatte 1539, als er noch unter Vormundschaft war, ein neues Register angelegt, wobei sich dieselbe unter dem Zechmeister Benedikt Flügl zur Annahme nachfolgender 17 in das Zechregister eingetragener Artikel einigte: 1. Wer nicht alle Quatember zur Morgensprache kommt, bevor das Licht einen Finger lang abgebrannt ist, der ist bußfällig. Hat er eine dringende Sache, so sage er sich dem Zechmeister an und schicke, was er pflichtig ist. — 2. An den Zechtagen soll der Zechmeister vor allem jeden „czwitracht, groll, spen, vnwill, chrig oder hader“ unter den Meistern abtun. — 3. Keiner soll mit einem Zechgenossen in Schenkhäusern oder anderswo Streit beginnen. — 4. Weiß ein Zechgenosse, daß ein anderer von ihnen „vnrecht,



Mankendorfer Erbrichterei.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

vnehrlich vnd vnredlich“ ist, so soll er dies dem Zechmeister mitteilen. — 5. Keiner soll des andern Arbeit tadeln, verachten und schänden; auch soll keiner sich seiner Arbeit berühmen und dadurch den anderen schaden. — 6. Keiner soll jemanden um eine Arbeit anreden oder einem Zechgenossen die Arbeit entfremden oder entwenden. — 7. Ein Stück, das schon bei einem anderen war, darf ein Zechgenosse nicht annehmen. Handschuhe darf keiner verkaufen. — 8. Ohne Willen der Meister darf keiner auf die Dörfer ziehen und dort arbeiten. — 9. Mit allzugeringem Arbeitslohn soll keiner das Handwerk schwächen oder verderben. — 10. Stirbt einer aus der Zeche oder der Bruderschaft, so müssen die anderen mit zu Grabe gehen. — 11. Keiner soll dem anderen sein Gesinde entfremden oder abreden. — 12. Will einer aus der Zeche Geld entlehnen, so muß er sich mit Männern außerhalb der Zeche verbürgen. — 13. Keiner soll den anderen in Schenkhäusern oder anderswo richten. Hat einer etwas gegen einen anderen, so ist dies vor die Zeche zu brin — 14. Jeder soll verachtete, verdächtige und unehrliche Personen meiden. — 15. füllt einer den Befehl des Zechmeisters nicht, so ist er bußfällig. — 16. Ein L knabe gibt $3\frac{1}{2}$ Pfund Wachs und $17\frac{1}{2}$ Gr. in die Zeche und seinem Lehrmei $1\frac{1}{2}$ fl. schl., ein Pfühl und ein Tuch. Erhält er den Lehrbrief, so hat er in

Zeche $^1/_3$ fl. zu geben. — 17. Ein junger Meister gibt $3^1/_2$ Pfund Wachs und $1^1/_2$ Achtl Gemein Bier und $11^1/_2$ Gr. Harnischgeld.

Die meisten Zünfte oder Zechen erhielten von Johann Thomas v. Zwola gegen Zahlung der entsprechenden Taxen neue Zechbriefe, die sich fast alle bis auf unsere Zeit erhalten haben. Am Mittwoch Jakobi 1554 stellte er den Schneidern einen solchen Zechbrief aus und am 30. April 1579 einen zweiten, da sie im ersten keine Bestimmungen über das Meisterstück hatten. Die Kürschner erhielten am Mittwoch nach hl. Dreikönig 1556 einen Zechbrief, und am Tag des A. Matthäus desselben Jahres auch die Schmiede und die mit denselben vereinigten Wagner, Tischler und Binder, weshalb diese Zunft die „gemischte Zunft“ hieß. Am Freitag nach Maria Lichtmeß 1569 und am Dienstag nach Invocavit 1584 gab er den Zichnern und Leinwebern, am Donnerstag nach Lätare 1575 den Fleischern, am Donnerstag nach Invocavit 1584 den Schustern und am Tage St. Andreas nach dem neuen korrigierten Kalender desselben Jahres den Bäckern neue Zechbriefe. Die Tuchmacher waren ebenfalls in einer Zunft vereinigt. Ob dieselben von ihm oder, wie Hilschers Chronik meldet, von seinem Sohne Johann Bohusch 1595 einen neuen Zechbrief erhielten, kann nicht angegeben werden, da die Privilegien und Zunftbriefe der Tuchmacher in jüngster Zeit durch den Unverstand der letzten Besitzerin verloren gingen, die den reichen Inhalt der alten Zunftlade um einen geringen Betrag einem Greisler verkaufte. Den dort vorgefundenen Fragmenten verdanken wir die geringen im Nachfolgenden mitverwerteten Daten bezüglich der Tuchmacher.

Diese Zunftbriefe gewähren fast vollständigen Aufschluß über den Betrieb der einzelnen Gewerbe und die dabei eingehaltene Ordnung, sowie über das Leben und Treiben der Zunftgenossen, daher wir im Folgenden das Wichtigste aus denselben mitteilen.

Sollte ein Lehrknecht (Lehrling, Lehrjunge) aufgenommen werden, so hatte dies der betreffende Meister bei der Zeche anzuzeigen und dessen Geburtsbrief vorzulegen, da er ehelich geboren sein mußte. Bei den Fleischern mußte er auch seine körperliche Tüchtigkeit durch glaubwürdige Leute nachweisen. Bei denselben und bei den Schmieden war eine vierzehntägige Probezeit vorgeschrieben. Die Aufnahme erfolgte vor der versammelten Zeche. Hier mußte der Lehrling, bezw. dessen Bürgen mit dem Meister wegen des Lehrgeldes und der Lehrzeit verhandeln, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber im Zechbriefe enthalten waren. Bei den Schneidern mußte der Lehrknecht seinem Meister 2 fl. reichen, den übrigen Meistern ein Achtl Bier verehren und in die Zeche $^1/_2$ fl. Eintrittsgeld und 4 Pfund Wachs erlegen, ein Schmiedlehrknecht nur 2 Pfund Wachs. Jeder Leinweber konnte zwei Lehrknechte aufnehmen, einen für das Spulrad und einen für den Webstuhl; von jedem hatte der Meister 1 Pfund Wachs und 2 Gr. Harnischgeld in die Zeche zu zahlen. Ein Fleischerlehrknecht hatte 25 Gr. und 2 Pfund Wachs, ein Tischler 15 Gr. und 2 Pfund Wachs und ein Bäcker 2 Pfund Wachs und ein Achtl Märzenbier in die Zeche zu geben. Die Lehrzeit betrug bei den Bäckern und Schneidern zwei Jahre, bei den anderen zumeist drei und bei den Fleischern, wenn keine Einigung über das Lehrgeld zustande kam, vier Jahre. Entwich ein Lehrknecht, der sich einem Meister verdingt hatte, vor Beendigung der Lehrzeit aus der Lehre, so verbüßte er bei den Kürschnern 2 Pfund Wachs, bei den Leinwebern 2 Mark Groschen, bei den Fleischern und Tuchmachern 1 Schock Groschen und bei den anderen das Lehrgeld und das Wachs. Während der Lehrzeit mußte der Lehrling gewöhnlich von seinen [An]gehörigen bekleidet werden. Der Lehrling mußte dem Meister und auch der [Me]isterin gehorsam sein und den Knappen um Brot und Bier gehen. Falls ihm [d]as zu beschwerlich vorkam, so konnte er dies den Zechmeistern melden. Spielte [der] Lehrling um Geld oder andere Dinge, so kam er drei Tage ins Gefängnis und [ver]büßte 1 Pfund Wachs in die Zeche. Nach dem Auslernen war die Zeche ver[pfli]chtet, ihm unter ihrem Zechsiegel einen Lehrbrief auszustellen. Hatte er sich gegen [den] Meister etwas zuschulden kommen lassen, so erhielt er den Lehrbrief nicht eher,

als bis er sich den Meistern in die Strafe begeben hatte. Bei den Leinwebern erhielt er beim Austritte von seinem Meister einen Rock um 14 Gr. und ein nach seinem Fleiße bemessenes Trinkgeld. Wurde ein Tischler frei, so hatte er den Meistern 15 Gr. und 1 Pfund Wachs zu reichen.

Die Töpfer, welche keine eigene Zunft besaßen, nahmen ihre Lehrlinge vor dem versammelten Stadtrate auf. So wurde Hansel Steinbarger 1592 in das Handwerk aufgenommen, wobei der Meister ihm nach dem Auslernen 1 Paar Stiefel, 3 Hemden, 1 Mantel, 1 Paar „gewendene Galiothen" und 2 Paar „Gemecht" zusicherte. — Am Sonntag vor Petri und Pauli 1584 erschienen „vor einem ganzen insitzenden Rat der Stadt Odera mit Namen: Georg Töpfer, Balzer Töpfer, Erhard Wiesenbronner und Jerolymo Töpfer, und haben vermelt und angezeigt, wie daß Urban Pop bei seinem Stiefvater Balzer Töpfer das Handwerk nach Handwerksbrauch und Gewohnheit, wie gebräuchlich, ausgelernnt, wissen beide, Lehrmeister und Jünger, einer dem andern nichts anders denn Liebes und Gutes nachzusagen und haben ihn quitt, los und ledig gesprochen."

Hatte der Lehrknecht ausgelernt, so wurde er Knappe (Geselle). Wollte er in Odrau Aufnahme finden, so mußte er zuvor zwei Jahre in die Fremde ziehen — wandern. Darauf hielten namentlich die Fleischer, „damit er das Handwerk desto besser erlerne und sich im Hofschlachten dann desto reiniglicher gebrauchen lasse, wenn die Reihe an ihn komme, das Schloßvieh zu schlachten". Bevor ein Knappe „Urlaub" (Entlassung) nahm, um zu wandern oder zu einem anderen Meister umzusitzen, mußte er sein angefangenes Werk vollenden und sich mit dem Meister gütlich berechnen. Kein Meister durfte einen Knappen aufnehmen, der sich nicht von seinem früheren Meister ehrbarlich empfohlen hatte. Bei den Schustern durfte ein wandernder Knappe, der die Schwelle der Herberge noch nicht überschritten hatte, nicht aufgenommen werden. Gab ein Tuchmacher einem Gesellen Urlaub, so mußte er ihm eine Woche darüber Arbeit geben, und umgekehrt mußte der Knappe, der Urlaub nahm, noch eine Woche weiter arbeiten. Die Buße für den Meister betrug 4, für den Gesellen 2 Gr. Vierzehn Tage vor den großen Feiertagen durfte ein Schneider nicht Urlaub nehmen. Der Urlaub mußte am Sonntag genommen werden. Wer am Montage aufstand, oder an einem anderen Tage, der mußte die ganze Woche feiern und verbüßte der Meister, der ihn aufnahm, 4 Pfund Wachs. Ein Schusterknappe, der am Montag feierte, wurde am Samstag nach dem Feierabend gefänglich eingezogen. Bei den Schneidern verlor er den halben Wochenlohn. Ließ ein Webermeister zu, daß ein Knappe an einem Wochentage feierte, so verbüßte er 8 Gr. Kein Geselle durfte sich einen falschen Namen beilegen, widrigenfalls er vom Rate gestraft wurde. Kam ein verheirateter Knappe an, so durfte er hier nur 14 Tage arbeiten, außer er brachte sein ehelich Weib her. Jeder Knappe war gehalten, alle 14 Tage auf seiner Herberge 2 Heller zu erlegen, damit kranken Gesellen damit beigesprungen werden könnte. Wenn sie diese Auflage entrichtet hatten, sollten sie „um einen zimblichen Pfennig zechen", damit die Herberge in desto besserem Stand gehalten werden könnte. Die Schneidergesellen durften alle 14 Tage um 20 Uhr (8 Uhr abends) baden gehen. Kein Knappe durfte einen anderen aus seines Meisters Arbeit führen, auch durfte kein Meister einem anderen dessen Knappen entfremden. Auf das Spielen der Meister mit den Knappen um Geld war eine Strafe gesetzt.

Die Knappen oder Gesellen waren bei jeder Zunft in einer Bruderschaft vereinigt, die ihre verbrieften Satzungen hatte. So stifteten z. B. die Schmiede und die mit ihnen vereinigten Schlosser, Binder, Wagner und Tischler mit Zustimmu[illegible] des ganzen Odrauer Stadtrates behufs Erhaltung und Besserung guter Handwerk Sitten und Ordnung im Jahre 1560 für ihre Gesellen eine Bruderschaft nach de Muster der Troppauer Schmiedgesellenbruderschaft. Der Brief enthält folgende B stimmungen: Die Gesellen sollen „Gott, seinen eingebornen Sohn Jesum Christur samt dem hl. Geist und sein heiliges Evangelium vor Augen haben und die ehrsam weisen Herren des Rates, die Meister ihres Handwerks und den Herbergvater u

die -Mutter in Ehren halten unter der Buße von 1/2 Pfund Wachs. Die Altgesellen sollen darauf sehen, daß jeder Geselle, er sei ein Deutscher, Böhme, Pole oder welcher Art immer, sich mit unserem Glauben vergleiche, sich, wie es einem Christenmenschen gebührt, verhalte und an Sonn- und Aposteltagen und sonstigen namhaften evangelischen Festen neben seinem Meister in der Kirche sich einfinde. (1/2 Pfund Wachs.) Wird ein Geselle krank und kann nicht arbeiten, so sollen die Altknechte ihm zuhilfe kommen. Wird er gesund, so hat er das Erhaltene wieder in die Lade zu erstatten. Stirbt er, so sollen sich die Gesellen an seinem Gewande und Geräte schadlos halten. Sie sollen alle mit zu Grabe gehen und die Leiche ehrlich bestatten helfen. Die beiden Altknechte sollen nach alter Gewohnheit in ihrem Handwerk ein Quatember (1/4 Jahr) sitzen, dann sollen die Meister einen und die Gesellen einen fürs nächste Quatember setzen. Die Gesellen sollen alle 14 Tage in die Herberge kommen und dort auf das Rädlein von Kreide 2 weiße Pfennig auflegen, versäumt er das, so büßt er 1/4 Pfund Wachs. Ist er in seines Meisters Geschäften abwesend, so soll er dennoch seine 2 weißen Pfennige in die Herberge schicken. Keiner soll vom Gelde der Bruderschaft ohne Wissen der Altgesellen etwas nehmen, sonst büßt er 1/2 Groschen. Kommt ein Geselle gewandert, der hier noch nicht gearbeitet hat, so hat er innerhalb acht Tagen 1/2 Groschen in die Bruderschaftslade zu zahlen. Wenn ein Geselle am Montag feiert, so soll er die ganze Woche feiern. Kein Geselle soll einem Meister seinen Gesellen aus der Werkstatt entfremden (1 Pfund Wachs). Will ein Geselle von seinem Meister wandern, so soll er dies acht Tage vorher ansagen. Kein Geselle darf mit einem anderen um mehr als einen schlechten Heller spielen (1/2 Pfund Wachs), keiner Würfel noch Karten aufheben oder hinwerfen (1/4 Pfund Wachs), keiner mit einem leichtfertigen Menschen weder um Heller und Pfennig noch um Bier oder Kränzlein spielen (1/2 Pfund Wachs). Kein Geselle soll irgend eine Wehr in die Herberge tragen, solange er Arbeit bei seinem Meister hat (1/2 Pfund Wachs). Kommt einer gewandert oder will er wandern, so soll er das Gerät dem Herbergsvater zur Aufbewahrung geben. Kein Geselle soll den andern Lügen strafen noch freventliche Worte reden, es sei im Kretschem, in der Herberge oder in der Werkstätte (1 Pfund Wachs). Kein Geselle soll einem freien Weibe aus der Kanne der Gesellen oder aus einer anderen zum Trinken geben (1/4 Pfund Wachs), oder ein unzüchtiges oder freies Weib in seines Meisters Haus führen. Weder vor dem Meister und der Meisterin, noch vor den Töchtern und den Dienerinnen darf er unziemliche Reden führen. Wenn ein Geselle im Trunk sich übernimmt und den Trunk „nicht beherbrigen kunnte", so verbüßt er ein Pfund Wachs, und jener, der dies weiß und nicht sagt, auch sein Pfund. Diese Bestimmungen galten für die Gesellen der Schmiede, Schlosser, Binder, Wagner und Tischler, ähnliche für alle übrigen auch.

Nach dem Zechbriefe der Schmiede hatten ihre Gesellen keinen Anspruch auf ein Trinkgeld. Laut des Gesellenbruderschaftsbriefes gewährten jedoch die Meister ihren Gesellen als Trinkgeld alles das, was einging vom Schleifen alter Waffen und Sensen, vom „Steylen" der Pferde, vom Stoßen einer Radschine, vom Stoßen und Schärfen einer Haue, vom Machen einer Kette mit einem Glied und zwei Haspen aus altem Eisen, vom Schweißen eines Gliedes einer alten Kette, von einem „Kyl" zu einem halben Zaumgebiß aus altem Eisen, vom Härten alter Sensen, vom Heften eines Rosses, vom Anfertigen eines Häkleins an einer Pflugschiene und vom Stoßen einer Klammer oder einer Türschere. Von diesen Trinkgeldern bekam der Lehrknecht den dritten Pfennig. Konnte ein Geselle schleifen, so durfte er dies nach Belieben ausnützen. Wegen aller dieser bedeutenden Trinkgelder waren die Gesellen verpflichtet, den Meistern beim Heimschaffen der Kohle aus dem Walde zu helfen, wogegen diese ihnen auf ein Paar Schuhe drei Groschen zuhilfe gaben.

Wer Meister werden wollte, mußte dies am Quartalstage dem Zechmeister anzusagen und dann das Meisterstück machen. Bevor er jedoch nicht ein Jahr lang hier bei einem Meister als Knappe gedient hatte, wurde er zum Meisterstück nicht zugelassen.

Jeder Bäcker mußte als Meisterstück einen Schuß Roggen- und einen Schuß Weizenbrot, jeden einen Gulden wert, backen und den Meistern zur Beschau vorlegen. Ein Fleischer mußte zeigen, daß er ein Rind „nach der Oberweis" stechen könne. Er mußte ferner ein Schwein, einer Querhand feist, schlachten, die Därme unzerrissen wenden, ausschleimen und eine Bratwurst von 20 Klafter Länge machen, die er nebst einem halben Kalb den Meistern zur Mahlzeit zu verehren hatte.

Der Leinweber mußte das Zeug zum Meisterstück selbst vorrichten und dann Zwillichhandtücher, achtschäftigen „Einkoter" und kleine Leinwand von 60 Gängen anfertigen, jedes Stück 20 Ellen, die grobe Leinwand aber 60 Ellen lang. Falls einer großer Armut wegen das Zeug zu den Meisterstücken nicht aufbringen konnte, vermochte er sich mit Zustimmung der Zechmeister durch Erlag von vier Gulden loszukaufen. Der Schneider mußte angeben, wie viel Stoff zu einem Ornat, einem Mannsrock mit Koller, einem großen überlegten Vorschlag, einem Frauenrock und -Mantel, einem Gezelt mit einem Knopf und einer Satteldecke von bestimmten Dimensionen benötigt werde, die Schnitte entwerfen und dann die Stücke anfertigen. Nach dem Zuscheiden mußte er den Meistern ein Frühstück und 9 Gr. auf Bier, zu Mittag eine begnügliche, untadelbare Mahlzeit, ein Viertelfaß Märzen und 1 fl. auf Wein geben. Trug er ihnen das vollendete Meisterstück zur Beschau, so hatte er wieder ein Frühstück, zwei Maß Wein und 9 Gr. zu reichen. Der Kürschner mußte einen Kaninchenpelz (koniglene Kurschen) von vier Zeilen aus 100 Kaninchenfellen, die ihm aus der Zeche gegeben wurden, schneiden und machen, ferner einen Leibpelz von drei Schaffellen und einen Hasenpelz nach altfränkischer Art mit langen Falten, welche Stücke in die Zunft kamen und verkauft wurden. Dem Rate gebührten hievon 12 Gr. Der Schuster mußte aus selbst zugerichtetem Kalbfell ein Paar Stiefel, vier bis fünf Spannen lang, und ein Paar „Fierwes" schneiden und machen.

Der Schmid mußte einen großen Wagen beschlagen, ein Rad und eine Schrotaxt machen und letztere selbst schleifen, wozu ihm ein Geselle aus der Zeche als Gehilfe gegeben wurde. Nach dem Meisterstück mußte er den Meistern ein Viertelfaß Märzen verabreichen. Ein Messerschmied mußte ein Schock Klingen anfertigen und ein Wagner einen großen Wagen samt Gestell; war er nebstbei Radmacher, so hatte er auch zwei gute Räder herzustellen. Ein Tischler hatte nach gegebenem Maß einen Kasten anzufertigen, ein Grobbinder ein Faß mit sechs Reifen, ein Lochschaff mit vier Reifen, mit Eisen eingefaßt und ausgepicht, ferner eine Wanne für eine große Person, ein Kleinbinder ein Brotschaff, eine Kinderwanne und ein eckiges Legel von fünf Maß.

Gelang das Meisterstück nicht, so wurde der Geselle nicht als Meister aufgenommen. Bei den Schneidern konnte er nach einem Quartal wieder beginnen, bei den Bäckern mußte er noch ein Jahr wandern.

Befreit von der Herstellung des Meisterstückes waren die Meisterssöhne und jene Gesellen, die eine Meisterswitwe oder -Tochter heirateten. Letztere hatten bei den Schneidern das halbe Meisterstück zu fertigen und bei den Tischlern konnten sie gegen Erlag von 4 Tl. ganz befreit werden.

Wer in die Zeche einwerben und Zechrecht gewinnen wollte, mußte ehelich geboren sein, zu welchem Zwecke er seinen Geburtsbrief vorzuweisen hatte; er mußte die bestimmte Zeit von Jahren gelernt haben, was er durch seinen Lehrbrief auszuweisen hatte; ferner mußte er gewandert sein, bei einem Meister ein Jahr lang gearbeitet und sein Meisterstück gemacht haben; endlich mußte er das Bürgerrecht gewonnen haben und verheiratet sein oder versprechen, sich binnen einem Viertel-jahre zu verehelichen unter einer Buße von einem Stein Wachs; ferner hatten erlegen: Die Bäcker 8 Tl. schles. und 4 Pfund Wachs, die Fleischer 18 Gr. u 4 Pfund Wachs, die Leineweber 2 fl. zur Besserung des Harnisch und and Zechauslagen, die Tuchmacher 2 Tl. und 2 Pfund Wachs Zechrecht, 4 Sgr. Zus und 8 Sgr. Harnischgeld, die Schneider 1 fl. Zechrecht, 12 Gr. Harnischgeld, 4 Pf Wachs, die Kürschner 20 Gr., die Schuhmacher 9 Gr. Zusag, 9 Gr. Harnisch

und 2 Pfund Wachs, die Schmiede 16 Gr. und 4 Pfund Wachs, die Wagner 14 Gr. Zusag, 8 Gr. Harnischgeld, 2 Pfund Wachs, den Armen ins Spital einen Zuber Bier und dem jüngsten Meister oder Zechansager 6 weiße Pfennige. Die Bäcker mußten den Meistern eine begnügliche Mahlzeit, dazu ein Achtel Märzen und vier Maß Wein, die Tuchmacher ebenfalls eine Mahlzeit und drei Eimer Märzen geben. Ein Meisterssohn oder ein Geselle, der eine Meisterstochter heiratete, brauchte nur halbes Zechrecht zu geben. Warb ein fremder Meister ein, so hatte er ebenfalls das Meisterstück zu machen und das Zechrecht zu gewinnen, worauf er jüngster Meister wurde. Die Jüngsten waren verpflichtet, an Sonn- und Festtagen in der Kirche die Zechkerzen aufzustecken, anzuzünden und abzunehmen unter einer Buße von zwei Pfund Wachs. Bei den Zechversammlungen hatten sie das Zechbier zu warten. Wollte ein Meister wandern und in eine fremde Zeche eintreten, so erhielt er von der Zeche Urlaub und Verhaltungsbriefe. Das Zechrecht behielt er ein Jahr. Kehrte er später wieder, so mußte er wie jeder Jüngste einwerben.



Heinzendorfer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Entwich ein Meister im Zorn oder Frevel aus der Zeche, so mußte er ebenfalls aufs neue Zechrecht gewinnen.

Gewöhnlich standen der Zeche zwei Meister vor, welche bei der jährlichen Erneuerung des Stadtrates gewählt wurden. Die Jüngsten wählten einen aus den Ältesten und umgekehrt diese einen Jüngsten. Alles, was zu Nutz und Frommen der Zeche war, was einer wider den andern hatte, mußte vor den Zechmeister gebracht werden, der entschied. Selbst Recht schaffen durfte sich keiner. Wer zum Zechmeister gewählt wurde, mußte dieses Amt annehmen. „Widerte“ er sich, so verbüßte er z. B. bei den Tuchmachern einen Stein Wachs und verblieb trotzdem Zechmeister. Ungehorsam gegen den Zechmeister wurde mit zwei bis vier Pfund Wachs oder nach Erkenntnis der übrigen Meister gestraft. Widersetzte sich einer, so erkannte darüber der Stadtrat. Schmähte einer den Zechmeister, so wurde er ch Erkenntnis der anderen mit „Gefängnis in des Vogten Zucht“ bestraft und rbüßte zwei Pfund Wachs. Wenn ein Fleischer den anderen in der Zeche oder der Fleischbank schmähte, so wurde er in gefängliche Haft genommen und mußte Pfund Wachs in die Zeche geben. Wurde er ein- oder zweimal gestraft und nte sich deshalb gegen die Zeche auf, oder vollbrachte andere schwere Dinge gegen ottes Gebot und seine Ordnung, so wurde ihm das Handwerk gelegt, außer er te Bürgen, dies nicht mehr zu tun.

Jede Zeche hatte ihr eigenes Zeichen, oft kunstvoll geformt, welches ihrer Wappenfigur nachgebildet war. Einige davon, die sich erhalten haben, bringen wir in der Abbildung. Wenn der Zechmeister das Zeichen herumsandte, „es wäre des Herrn Sr. Gnaden Befehl oder der Zeche Notdurft“, so verbüßte derjenige, den das Zeichen zu Hause traf und der nicht sogleich erschien, „ehedenn das Licht einen Finger lang verbrennt“, ein Pfund Wachs in die Zeche. Alle „Quatember“ (Quartal) schickte der Zechmeister das Zeichen herum. Wer mutwilligerweise außen blieb, verbüßte zwei Pfund Wachs. Bei den regelmäßigen Quatemberzechen versammelten sich die Mitglieder in der Herberge, wo jeder Meister seine Auflage leistete, „damit jenem, der in Krankheit oder Schwachheit des Alters käme, damit gedient werden könnte“. Hierauf wurden Lehrlinge aufgenommen oder freigesprochen, die Anmeldungen zum Meisterstück entgegengenommen und jungen Meistern das Zechrecht erteilt, wobei Zechbier getrunken wurde. Wer den geschwornen Zechmeistern in der Zeche nicht den Trunk reichte, verbüßte bei den Schmieden vier Pfund Wachs in die Zeche. Die Schuster und die Bäcker hielten uraltem Herkommen gemäß zu S. Burghardi, zu Allermannsfastnacht und am Osterdienstag Zusammenkünfte, welche man Morgensprachen nannte, zu welchen ebenfalls jeder Meister erscheinen mußte. Erschien ein Bäckermeister dreimal nicht, so wurde ihm das Handwerk gelegt und er seiner Ehre verlustig erklärt, bis er sich wieder vor einem sitzenden Rat oder der ganzen Gemeinde, der er nebstbei in Strafe verfiel, mit der Zeche verglichen hatte. Das, was in der Zeche verhandelt wurde, mußte geheim bleiben. Wer Heimlichkeiten der Zeche offenbarte, der wurde nach Erkenntnis der Meister gestraft, „ausgenommen, es wäre was gegen die Obrigkeit und den Rat, das ist jeder schuldig anzuzeigen“, wie es bei den Leinewebern heißt. Bei den Fleischern wurde dies mit Gefängnis und vier Pfund Wachs bestraft.

Die Leichen im Handwerk, ob es nun ein Meister oder eine Meisterin, ein Sohn oder eine Tochter oder ein Gesinde war, das in des Meisters Brot stand, mußten von der ganzen Zeche aus christlicher Liebe zur Erde bestattet werden. Kam der Meister oder die Meisterin nicht, ehe denn die Leiche über die Schwelle getragen wurde, so büßte der Meister Geld oder Wachs und die Meisterin halb soviel. Die „betrübte Person“ mußte nach Hause begleitet werden. Bei den Tuchmachern waren die Jüngsten verpflichtet, der Leiche die Grube zu graben und sie zu bestatten unter der Buße von einem Pfund Wachs und der Strafe des Rates. Das galt auch von den Leichen der sogenannten Mitbrüder, d. h. solchen, denen die Zeche, ohne daß sie dasselbe Gewerbe betrieben, das Zechrecht gewährt hatte, wie z. B. die Leinweber den Garnhändlern und die Bäcker den Müllern.

Jeder Meister hatte die Gemeinschaft mit verdächtigen und unehrlichen Leuten zu meiden. Ehrlose Leute wurden in der Zunft nicht geduldet. In den meisten Zechbriefen ist die damals noch notwendig gewesene Bestimmung enthalten, daß ein Meister nicht barfuß oder barschenklich über den Ring oder an einen anderen Ort gehen sollte, unter einer Buße von 1/2 bis 2 Pfund Wachs. Den Schneidern war es auch verboten, „gemengte Farben“ an ihren Kleidern zu tragen.

Jeder, der das Handwerk nicht nach Handwerksbrauch erlernt und volles Zechrecht erworben hatte, wurde als Pfuscher, Störer oder Schader betrachtet. Griff die Zeche einen solchen auf, so nahm sie ihm die Ware weg und wandte die Hälfte davon dem Rate, die andere der Besserung des Zechharnisches zu.

Kein Meister durfte einen anderen ohne dessen Willen aus der Werkstätte mieten oder ihm dessen Gesinde abwendig machen. Auch durfte weder er noch sein Gesinde ausgehen, um Arbeit zu suchen oder, wie es hieß, „die Arbeit zu ihm zu freien“. Ein Fleischer durfte dem andern in der Bank durch Geschrei oder Zureden die Käufer nicht entfremden. Die ihm übergebene Arbeit mußte der Meister binnen einer bestimmten Zeit fertigstellen. Keiner durfte dem anderen eine ihm übergebene Arbeit zustoßen, er mußte sie entweder selbst arbeiten oder dem Eigentümer zurückstellen.

Ein Schneider durfte eine Arbeit, die bereits bei einem anderen war, nicht zur Vollendung nehmen, auch durfte er die von einem anderen gelieferte Arbeit nicht schätzen. Was die Leinweber anbelangt, so waren die Herrschaftsuntertanen beauftragt, die Arbeiten für dieselben an jenen Tagen in die Stadt zu bringen, an welchen das „gehegte Ding" abgehalten wurde. Wer seine Arbeiten auf benachbarte Gründe (Orte) trug, sollte in des Herrn Kammer ein Schock Groschen zahlen und die Leinwand dem Spital verfallen sein. Wurde hingegen ein Meister verklagt, daß er eine ihm übergebene Arbeit nicht verfertigen wolle, so wurde er verhalten, dies unter Leistung einer Bürgschaft und Zahlung einer Buße von zwei Pfund Wachs binnen 14 Tagen zu tun. Verkaufte ein Meister eine ihm überbrachte Arbeit, versetzte oder vertat er sie auf andere Weise, so wurde ihm mit Zustimmung des Herrn und seiner Amtsleute das Handwerk gelegt. Bezahlte jemand einen Meister für seine gelieferte Arbeit nicht, so sollte demselben kein Meister mehr etwas arbeiten, außer er bezahlte vorher.

Wurde ein Meister infolge seiner Schulden wegen seines Gewerbes vor dem Zechmeister belangt, so hatte er Bürgschaft zu leisten und binnen 14 Tagen oder vier Wochen zu zahlen. Tat er das nicht, so wurde ihm das Handwerk gelegt, bis er bezahlte; auch wurde er überdies wegen seines Ungehorsams bestraft. Sank ein Bäckermeister in Armut, so daß er das wöchentliche Backwerk nicht mehr versehen konnte, und es wollte ein anderer auf des armen Manns Anlagen die Bäckerei verrichten, so war ihm dies, nachdem er sich mit ihm verglichen hatte, gestattet. Ein verarmter Schmiedmeister hatte das Recht, alle Tage vor der Kirche oder auf dem Markte ein oder zwei Schock Nägel zu verkaufen. Wer wegen Schwachheit oder altershalber das Bäckerhandwerk nicht mehr betreiben konnte, dem wurde gegen eine jährliche Leistung von einem Pfund Wachs und einem Groschen die Beibehaltung des Zechrechtes zugestanden.

Kein Bäcker sollte einem anderen auf dem Markte oder in der Mühle Hindernis bereiten oder schaden unter einer Buße von 1 Pfund Wachs. Kaufte ein fremder Fleischer auf der Herrschaft Vieh ein, und ein Einheimischer kam dazu, so hatte letzterer das Recht, das Vieh für denselben Preis in Kauf zu nehmen und dem Vorkäufer das Geld zurückzuerstatten; aber auch die Einheimischen durften einander nicht in den Kauf treten unter einer Buße von 1 Pfund Wachs. Jeder von ihnen, der an der Reihe war, das Rindvieh zu schlagen, mußte solches im Vorrat haben. Hatte er dieses aus Unachtsamkeit versäumt oder konnte er keines kaufen, so mußte er dieses fünf Tage vor dem Sonntag dem Zechmeister anzeigen und 9 Groschen erlegen. Zeigte er es nicht an, so hatte er der Zeche den dadurch entstandenen Schaden zu vergüten. Die Untertanen durften nur zu ihrem eigenen Gebrauche Garn kaufen. Solches zum Wiederverkaufe zum Schaden der Leinweber einhandeln, war verboten. Auch durfte kein Vorkäufer zum Schaden der Tuchmacher die Wolle auf der Herrschaft aufkaufen, auch nicht am Jahrmarkt. Unterfing sich dies einer, so wurde ihm die Wolle genommen und verkauft, halb zugunsten des Herrn Kammer, halb zugunsten der Zeche. Erst nachdem die Tuchmacher ihren Bedarf gedeckt hatten, konnte der Überschuß verkauft werden. Die Fleischer durften die Häute und Felle erst dann am Markte feilhalten, nachdem sie dieselben den Kürschnern zum Kaufe angetragen hatten. Weniger als 100 Felle durfte ein Kürschner nicht kaufen. Zum Schaden der Kürschner durfte ein Lederer oder Weißgärber weder „geschlacht Lammfelle, noch Schmoschen, noch geschoren" kaufen. Felle „auf dem Fleisch" durfte ein Kürschner unter einer Buße von 5 Pfund Wachs nicht kaufen, auch durfte er weder einem Schäfer noch einem Schader Geld leihen, noch von einem Vorkäufer in den Häusern Felle kaufen. Die Felle durften nur am Markte gekauft werden. Kam ein Kaufmann mit Stab-, Schien- und Blecheisen daher, so durfte dieses außer den Schmieden und Schlossern niemand vor $1^1/_2$ Tagen kaufen. Brachte einer Klingen daher, so sollte diese die ganze Zeche kaufen. Verkaufte er sie nicht, so durfte er sie nicht in den Wagen zurückgeben, sondern mußte dieselben in die Herberge einlegen.

Kam einer mit Kohlen daher, so sollten die Meister dieselben gemeinschaftlich kaufen. Ein Binder durfte überschüssiges Holz unter einer Buße von $^1/_2$ Pfund Wachs oder 2 Gr. nicht von der Stadt weg in eine andere Werkstätte verkaufen.

Seitens der Zechmeister wurde strenge darauf gesehen, daß die erzeugten Waren gut und preiswürdig waren, worauf folgende Bestimmungen in den Zechbriefen hindeuten. Täglich mußten zwei Bäcker in zwei Öfen auf zwei Läden Brot backen und dieses zu Hellern und 1, 2 und 4 Pfennigen feilhalten. Wurde das Brot nicht in richtigem Kaufwert gefunden, so mußte er dasselbe nach Erkenntnis um einen halben oder ganzen Heller billiger geben. Wurde einer deshalb zweimal belangt, so wurde ihm das Brot genommen und dasselbe den armen Leuten ins Spital gegeben. Nebstbei hatte er in des Herrn Kammer $^1/_2$ Schock Groschen, der Stadt 9 und der Zeche 6 Gr. zu zahlen. Das Altbackene mußte am Montag feilgehalten werden. An Sonn- und Feiertagen durfte das Brot nur nach der Predigt und dem Amte auf den Markt gebracht und verkauft werden. Hatte ein Fleischer ein Rind geschlachtet, so durfte kein anderer ein solches schlagen, bevor nicht ersteres aufgehauen und verkauft war, unter einer Buße von 15 Gr. in die Zeche und ebensoviel in die Kirche. Taugliches Fleisch mußten die Meister stets im Kauf haben, damit der gemeine Mann jederzeit wohl versorgt sei. Schöpsen- und Ziegenfleisch mußte von Pfingsten an, wenn solches zu bekommen war, und von Johanni bis Martini täglich ausgeschrottet werden, desgleichen Kalb- und Schweinefleisch. Hals- oder beinbrüchiges Vieh durfte keiner kaufen noch schlachten bei Verlust des Handwerks. Hatte einer finniges Fleisch, so mußte er dasselbe außerhalb der Bank feilhalten und einen Strohkranz ausstecken. Nebst den beiden Zechmeistern wurden jährlich zwei Beschauer gewählt, die das Fleisch zu besichtigen und zu schätzen hatten. Fanden sie bei einem untaugliches Fleisch oder solches von einer unverschnittenen Sau, so wurde es ihm weggenommen und den armen Leuten in das Spital gegeben. Widersetzte sich ein Meister den Anordnungen der Beschauer, so verbüßte er 2 Schock Groschen in des Herrn Kammer.

Die Arbeiten der Leinweber, ob es nun gefärbte Leinwand, weißer Parchent, Zwillich, Drillich, Tisch- und Handtücher in ganzen und halben Stücken waren, mußten sie mangeln und mit dem Stadtsiegel versehen lassen und auf dem freien Markte verkaufen. Damit überall gleiches Maß herrsche, mußte jeder in seinem Hause eine richtige Weiffe in der Länge einer Elle haben. Auch bei den Leinwebern waren zwei Meister verordnet, welche an Wochen- und Jahrmärkten die Waren und das Kaufgarn zu besichtigen hatten. Was zu kurz und klein oder schlecht befunden wurde, kam ins Spital und der Meister wurde gestraft. — Jeder Tuchmacher mußte zur Anfertigung des gemeinen Tuches an Scheren 34 Gänge à 4 Federn haben. Das Tuch mußte 36 Ellen lang sein. Mittleres oder Vordertuch (feines) hingegen mußte 37 Gänge haben und 37 Ellen lang sein. Alle Vierteljahr wurden zwei Meister verordnet, welche das Tuch in den Rahmen beschauen und erkennen mußten, ob es des Siegels würdig sei. Sagte ein Meister ein gefertigtes Tuch den Beschauern nicht an, so verbüßte er 1 Pfund Wachs, kam hingegen dieser nicht, so verbüßte er $^1/_2$ Pfund. Wurde ein Tuch im Rahmen nicht eingewirkt gefunden oder war es zu kurz, so schnitt der Beschauer vom Tuche das Zeichen ab und der Meister verbüßte $^1/_2$ Pfund Wachs; war ein Tuch fleckig oder streifig, so kam es in die schwarze Farbe. Hatte es sonst einen Mangel, so durfte es nicht gesiegelt werden. Für ein Wicklein Wolle, welches $2^1/_2$ Pfund wiegen sollte, erhielt der Knappe bei grober oder mittlerer Wolle vom Schlagen 5 und vom Krempeln 7 Heller, bei Vorder- o
Kernwolle 9, bezw. 4 Heller. Vom Wirken eines groben oder mittleren Tuches
hielt er 2 Gr. 3 Hl., von einem Vordertuch 3 Gr. und vom Karden eines Zu
1 Hl. Die Karden mußte der Knappe fegen. Vom Scheren eines Tuches „
der Ecke“ erhielt er 9 Hl., vom Bärteln ebensoviel und vom Walken eines gro
oder mittleren Tuches 2 Gr. und von einem Kerntuch 3 Gr. Jeder Meister
verpflichtet, seinem Gesinde nach Handwerksbrauch und seinem Vermögen zu M

Lichtmeß die Lichtgans zu geben. Die Zechmeister hatten alle vier Wochen bei den Meistern das Gezeug zu messen und die Wicklein zu wägen. Wer dabei strafbar gefunden wurde, der verbüßte 4 Gr.

Eine Zeche durfte der anderen nicht ins Handwerk pfuschen. So durfte ein Schneider keine Handschuhe machen, ein Kleinbinder keine Trankschaffel mit schwarzen Reifen oder Siedzuber anfertigen, ein Grobbinder hingegen keine Schaffel mit weißen Reifen herstellen, der Schlosser nicht Arbeiten des Sporers übernehmen u. dgl. Dem Sichelhauer gebührte vom Hauen eines Schocks Sicheln 1 Gr., dem Schleifer ebensoviel und beiden die Kost. Vom Läutern und Schleifen des Steines bekamen sie auch 1 Gr. Gab ein Schneider schlechte neue Ware auf dem Tandelmarkt für alte aus, so verbüßte er die Ware, deren Erlös zur Hälfte dem Rate und zur Hälfte der Zeche zur Besserung des Harnisches zukam. Die Huterer durften zum Schaden der Kürschner ihre Hüte nicht mit neuen Fellen füttern, die Schneider die Kleidungsstücke ebenfalls nicht. Schuhe aus schlechtem Leder wurden konfisziert.

Anderseits waren auch wieder Bestimmungen getroffen, welche die Meister in ihren Gewerben schützten. Die Kaufleute, welche Sicheln und Sägen verlegten, sollten solche nicht unter 6 Schock verkaufen. Latten- und Brettnägel durften nicht unter 12 Schock, Decknägel nur zu 100 oder einem halben Hundert verkauft werden. Nur der Krämer durfte dieselben „lenzelweis“ oder „bei Lenzeln“ (einzeln) verkaufen, da er der Stadt dafür zinste. Niemand außer den Schlossern, Schwertfegern und Sporern durfte Wehr und Waffen einführen, eintragen oder verkaufen, ausgenommen am Jahrmarkt. Kaufte er sie von den Einheimischen, so konnte er sie täglich feilhalten, sonst wurden sie konfisziert und halb dem Rate, halb der Zeche zugewendet. Desgleichen war es nur den Messerschmieden gestattet, Messer feilzuhalten und zu verkaufen, außer am Jahrmarkt. Ausgenommen waren die steyrischen Messer, die man jederzeit feilhalten konnte. Die Einfuhr von Kürschnerwaren war nur am freien Jahrmarkt gestattet, doch konnte sich der Inwohner zu seinem Gebrauche auch anderswo Pelze einkaufen. Fremdes Tuch durfte ebenfalls nur am Jahrmarkt eingeführt werden. Fand ein Tuchmacher die Walkmühle leer, so durfte er an seiner Arbeit nicht gehindert werden, desgleichen wenn er im warmen Wasser walkte. Unterließ ein Meister, ein Stück gewalktes Tuch auf dem Kerbholz (Robisch) anschneiden zu lassen, so verfiel er in eine Strafe von je 1/2 Schock Groschen dem Herrn und der Zeche. Vom Walken eines Tuches erhielt die Herrschaft 3 Groschen. Die Walkmühle befand sich an Stelle der heutigen Brettsäge bei der Teichmühle.

Die Schuster waren nach alter Gewohnheit gehalten, einer nach dem andern dem Herrn und seinem Gesinde in den herrschaftlichen Höfen aus herrschaftlichem Leder, das ihnen zum Ausarbeiten und Herrichten mit herrschaftlichen Schmeer und Inselt gegeben wurde, Stiefel, Schuhe und „Gemechte“ (Niederschuhe) zu arbeiten. Vom Ausarbeiten einer Rindshaut erhielt der Betreffende 3 Gr., von einem Kalb- oder Schöpsenfell 1 Gr., von einem Paar Stiefel 1 Gr., von einem Paar Gemecht 3 Pf. Jeder Schuster hatte jährlich 1 fl. 12 Gr. schles. Bankzins zu zahlen und vom Stampfen eines Scheffels Lohe 2 Pf.

Binnen einer Meile durfte niemand Roggen oder Weizen schroten, mahlen und backen, noch anderswo kaufen und in die Stadt zum Verkaufe führen, ausgenommen am Wochenmarkt. Wenn ein Platzbäcker oder eine Störerin dabei gefunden wurde, so wurde ihnen das Brot genommen und aufs Rathaus gewendet, nebstbei hatte jeder 2 Schock Groschen in des Herrn Kammer und 1 Schock zu ge-
...ner Stadt Nutzen zu erlegen. An den vier Jahrmärkten konnte jeder Brot ver-
...fen, doch hatten die Bäcker das Recht, vor jedem Haus ohne Abgabe Brot feil-
...alten. Waren die Bäcker bei einer „Teuersnot“ nicht mehr imstande, die Leute zu
...riedigen, so konnte der Bürgermeister mit den Ältesten einen öffentlichen Freimarkt
...rufen lassen, zu welchem jeder zollfrei Brot einführen konnte. Hörte die Teuerung
..., so wurde die Freiung wieder gekündet.

Das Fleisch von Groß- und Kleinvieh durften die Fleischer nur in den

Bänken, welche sich an der Südseite des Rathauses im Schatten von Lindenbäumen befanden und von der Herrschaft instand gehalten wurden, verkaufen, wofür jeder zu Martini der Herrschaft als Bankzins einen Stein reines, lauteres, geschmolzenes Inselt abgeben mußte. Jene, die gebratenes oder gekochtes Fleisch stückweis verkauften, mußten ihren Bedarf in den Bänken decken. Kaufte einer lebendes Vieh, so verbüßte er 3 Schock Groschen in des Herrn Kammer. Zur Kirmeszeit war es jedoch den Untertanen in der Stadt und in der Vorstadt gestattet, je vier zusammen ein Rind zu kaufen und schlachten zu lassen. Die Fleischer mußten den Untertanen das Vieh schlachten und erhielten dabei von einem Rind 3 Gr., von einem Kalb oder Schaf 1 Gr. und von einem Schwein 3 Gr. und eine Bratwurst. — Johann Thomas von Zwola verkaufte am Montag nach Francisci 1584 den Fleischern, deren es damals 14 gab, die Fleischbänke samt der dabei befindlichen Schlachtbrukken (Schlachthaus) erbeigentümlich um 30 fl. Ging einer von ihnen mit Tod ab, so hatte dessen Witwe das Recht, das Handwerk ohne Abbruch des herrschaftlichen Zinses weiter zu betreiben. Konnte sie das nicht, so sollte die Bank samt dem Zins müßig stehen, bis sie sich wieder mit einem Fleischer verehelichte oder die Bank einem neuen Fleischer, ihr und ihren Kindern zugut, verkauft wurde, worauf dann der Zins wieder seinen Fortgang nahm. Damit an Sonn- und Feiertagen wegen des Fleischverkaufes im Besuche des Gottesdienstes keine Störung eintrete, so sollten sie die Bänke an diesen Tagen nicht öffnen, sondern an den Vorabenden von 17 bis 22 Uhr. Sollte es aber vorkommen, daß ein Untertan wegen Armut oder sonst vorfallender Notdurft sein Fleisch zu dieser Zeit nicht kaufen könnte, so hatten sie die Erlaubnis, das Fleisch an Sonn- und Feiertagen in ihren Bänken bei geschlossenen Läden zu verkaufen.



Weffiedler Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Der Zeche der Tuchmacher scheint es damals nicht gut gegangen zu sein. Benedikt Beyer hatte für dieselbe laut ihrer von Peter Lew, Hansel Witke, Lor Passawer, Klement Flach, Michna Tuchmacher, Merten Beyer, Merten Iglawer, Hai Gärtner und Jakob Seyaug gezeichneten Verschreibung dem Juden Moyses von Leipnik 33 fl. erlegt. Da die Zeche kein Geld hatte, um den Benedikt Beyer zu friedigen, so wurden sämtliche Mitglieder gefänglich eingezogen, worauf sie am Dietag vor St. Andres dem Apostel 1581, weil sie keine Bürgen bekommen konn

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.





Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

alle mit gesamter unzerteilter Hand ihre Habe und Güter zu Pfand setzten und mit ihrer Treu und Ehren gelobten, die genannte Summe, und zwar 20 fl., am nächsten Schönstädter Markt und den Rest zu Ostern niederzulegen. „Falls sie das nicht täten, so soll und mag er sie wieder in das Gefängnis einziehen und darin solang behalten, bis die Schuld bezahlt ist."*) Hansel Witke war 1586 nicht mehr am Leben, weshalb die Herrschaft, der er 41 fl. Zinsen schuldete, sein Häuschen an sich zog und es dem Simon Geller um 35 fl. überließ. Noch 1590 lag das Tuchmachergewerbe darnieder, weshalb die Herrschaft fast ihre ganze Wolle den Neutitscheinern, und zwar den Stein à 24 Pfund zu 4 fl. 9 Gr. schles. verkaufte.

Die Zechmeister Simon Besserdich und Martin Passauer, sowie die Meister Martin Iglauer, Martin Grünzweig, Lorenz Tuchmacher und die Witwe des Michna schlossen 1595 vor dem Bürgermeister Valten Mudrak und dem Rate mit Eva, der Witwe des Troppauer Lederhändlers Jakob Kahl, welchem die Zeche seinerzeit unter den Zechmeistern Jakob Seyaug und Hansel Witke 36 fl. für Wolle schuldig geblieben war, folgenden in das Gerichtsbuch einverleibten Vertrag: Eva ließ der Zeche in Ansehung der großen Armut derselben 6 fl. nach und ließ die übrigen 30 fl. auf den Häusern und Gründen der Meister einverleiben. Es sollten demnach zahlen: 1. Janke Tischlers Haus wegen des gottseligen Jakob Seyaug 13 fl. 2. Des edlen und ehrenfesten Herrn Ernest Koprzitz von Koprzitz Hof und Erbe 4 fl. wegen des gottseligen Slimke Tuchmachers Erbteil. 3. Elias Witkes Häuslein unterhalb des Niedertors 8 fl. wegen des Martin Passauer und 4. Simon Abskes Häuslein in der Vorstadt vor dem Niedertor 5 fl. Die Zeiten blieben aber andauernd schlecht und bedrängte 1600 „Marks, ein Jüd von der Leipnik," die Tuchmacher wegen einer anderen Schuld. Den anderen Zechen ging es auch nicht besser.

Die Bienenzucht wurde in Odrau eifrig gepflegt. In alten Zeiten wurden der Honig und das Wachs nur von den wilden Bienen in den Wäldern gewonnen. Die Überwachung derselben oblag den den Jägermeistern untergeordneten Zeidlern (Wärter, apiarii). Allein bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden von den Bauern in den Dörfern die Bienen in aus Baumstämmen gefertigten Beuten gehalten, denn die Gewinnung des beim Gottesdienste unentbehrlichen Wachses und des unseren Zucker vertretenden Honigs, welcher auch zur Bereitung des stark verbrauchten Mets verwendet wurde, gewährte entsprechenden Verdienst. Bei uns hatten die Richter statt gewisser Leistungen Honig zu zinsen.

In der von Mauern umfangenen Stadt standen die Häuser eng beisammen und blieb für Gärten nur wenig Raum übrig. Hier wurden keine Bienen gehalten, wohl aber im Umkreise der Stadt in eigenen, zumeist an den Berglehnen angelegten und verzäunten Bienengärten. So wird 1551 ein „biengarten beym henraysicht" erwähnt, und 1579 verkaufte Blaschke Schram einen „biengarten vnterm Pohorschbergk." Valten Vlmann verkaufte 1593 dem Fleischhauer-Matz Prockiche um 15 fl. einen „Biengarten vnterhalb Jura Kuntzes Rodtflecken auff der Vieweyde am Birglen gelegen." Zum Vergleiche sei angeführt, daß damals eine Kuh auf 4 fl. geschätzt wurde. Urban Nitschmann verkaufte 1600 dem Herrn Ernest Koprzitz das „böhmische Dorf, wie man den großen Acker zu nennen pfleget", samt einem Bienengarten.

Jene Bienenzüchter, die keine eigenen Bienengärten hatten, stellten ihre Bienenstöcke in die Gärten der benachbarten Dörfer (namentlich Wessiedel und Lautsch), wofür sie dem Bauer einen geringen Entgelt leisteten. Thomas Stach in Odrau verkaufte [illegible]0 die Bienen, die er bei Jesaias Stach in Lautsch stehen hatte, um 18 fl. L.-W. [illegible]ß das gewonnene Wachs auch Abgang fand, dafür sorgten, wie oben erwähnt wurde, [illegible]reiche Bestimmungen in den Zunftbriefen.

Die Bienenzüchter auf der Herrschaft Odrau, kurzweg Biener genannt, hatte [illegible]ann Thomas von Zwola 1566 zu einer eigenen Zunft vereinigt, doch hat sich

*) Grdb. III, f. 29/2 ad ann.

der Zunftbrief nicht erhalten. Am Dienstag nach Fronleichnam 1584 gab er der „Zeche des Odrauer Bienen-Rechts“ eine weitere Handfeste, in welcher rechtliche Normen für die Bienenzucht vorgeschrieben wurden. Das Original dieser interessanten Urkunde ging verloren, nur eine angefaulte Abschrift derselben fand sich in den Kellergewölben des Schlosses vor, betitelt: „Copia Des Odrauer Bienner-Rechts“, die wir im Wortlaute anführen:

„Im Nahmen der heiligen Hochgelobten unzertheilten Dreyfaltikeith. Ich Johan Thomas Herr von Swola und Goldenstein, der Oderburgischen Herrschaft Erb-Herr, bekenne vnd thue kunt offentlich mit disem Brieff vor mich, meine Erben, Erbnehmer vnd alle nachkommende Erbherren, das ich aus mannigfältigen Bewegungen vnd Vrsachen, wohl bedechtlich auf vndertheniges Ansuchen vnd vereinigung, im verschliechenen 1566er Jaren beschene, aller Meiner Vnterthanen wohlbenambter Oderburgrischen Herrschafft ihnen allen vnd jeden besonders dise begnadung vnd bestettigung wegen der Biennen vnd dero verzäumten beschlossenen Gärten vberreichen vnd vbergeben thue, also vnd solcher maßen, daß sie alle vnd Ein jeder insonderheit nach Göttlicher Mildreicher Verleyhung gedeyen, vnd seegene Gunst vnd freyheith haben gegen Meinen Wäldern, so wohl auf ihren Erben, Gärtten vnd Feldern vnverhinderlich ohne einigen Zienß vnd Gaaben biennen setzen, verzaimen vnd sich darmit nach ihren besten Vermögen genehren sollen. . . . . Der Allmögliche Gott Schöpffer All . . . . weit, jeder 30 ehlen haltent, nicht zu nahent setzen, welcher aber darwider strebet vnd thuet, derselbe nach Erkantnuß des Bienen Rechtens mit Abschaffung des Neuen Gartens gestraffet werden sol.

„Zweytens: Welcher etwo Raubbinnen wider Gottlichen Willen durch eine Wolffsgurgel oder sonst durch Zauberey vnd teüffels Künsten seinen Nächsten zu abbruch vnd verderbung seiner Binnen gedeyens triebe vnd machte, dieselbe Gantz vnd Gar abgeschafft hinweckgethann vnd nach Erkantnus des Binnen Rechtens gestrafft werden sol.

„Drittens: Do vnd dort einer, do Gott behütten wolle vnd fürsehe, vnd vngesunde kranke oder beße binnen hette, die mann die faule Bruedt nennet vnd etwo auf toden Hunden ihre Bruedt Nutzung bekommen sollen, darauf mann allerseiths Gutt acht haben soll, das die toden Hunde begraben werden sollen. Weil aber die jahren hero sich viel solche vngesunde Binnen erfunden, wann aber einer solche Binnen in seinen Gartten hätte, der selbes dem Landt-Voyt bey der Stadt, oder dem Burgermeister ansagen, damit mit Gottes hilff mann solch . . . . vnd vngesundtheit abgeschafft, vnd ferner . . . . . .

„Viertens: Do auch etwann ein schwarm aus einem Garten hinweck ziege, derselbe ihme nicht weiter als dreyer bienn Strenge nicht nachlauffen, an den Reinen dem andern, do die biennen Garten von Altershero zu nahent haben, ohne Erlaubnus in sein Binngarten bey Vermeidung Zank vnd Hader vnd straff nicht eingehen noch einsteigen sol.

„Hirmit vnd schließlichen in dieser vbergab vnd Bestettigung Vir mich, all meine Erben, Erbnehmern vnd nachkommenden Erbherren oben wohl benamter Herrschafft verspriche vnd gerede, solches wie oblautet stehet vehst vnd vnverbrüchlich zu halten, auch sie solcher Binnen Garten halber um keinen Zinß zu beschwehren vnd keiner Erneüerung hir aufzusetzen, ganz treülich vnd ohne gefehrde. Dessen zu stetter wahrer vrkunde vnd glaubwürdigen wissenschaft disen Brieff mit Meinem angebohrnen zu ent eingedruckten Sigil bekrefftiget vnd vorferttiget. Geben auff Oderburgk nach vnseres Herrn Christi Frohnleüchnams Tag den nechsten Dienstag nach Christi vnseres Heilandt vnd Seligkmachers geburth 1584 jahre.“

Punkt 1 des Bienerrechts behandelt die Anlage der Bienengärten, Punkt 2 das Verfahren gegen die Raubbienen, aus welchem zu entnehmen ist, von welchen abergläubischen Vorurteilen man zu jener Zeit befangen war, Punkt 3 bespricht die gefährlichste Bienenkrankheit, die sogenannte Faulbrut, und Punkt 4 das Einfangen der Bienenschwärme.

Die Müller hatten keine eigene Zunft. Sie genossen, da sie wie die Richter und Freihöfler frei eingekauft waren, gleich diesen gewisse Vorrechte. Von den oder-abwärts liegenden Mühlen ist Folgendes zu erwähnen.

Die Mühle in Kleinhermsdorf gehörte in alter Zeit zur Großhermsdorfer Richterei und ist nicht bekannt, wann sie von derselben abkam. Im Jahre 1602, 1619 und noch 1627 hielt sie David Heittel.*)

Nickel Tillendorfer, Richter zu Jogsdorf, verkaufte 1556 die zu seinem Gerichte gehörende Obermühle in Jogsdorf für 60 Tl. Tropp. W. dem Jogsdorfer Niedermüller Paul Schwarz und ließ sich von Johann Thomas von Zwola am Mittwoch vor S. Pauli des genannten Jahres eine Handfeste über den von derselben dem Richter zu leistenden Zins ausstellen. In dieser wurde bestimmt, daß die jetzigen und künftigen Müller dem Richter zu Georgi und Wenceslei ein Malter 3 Viertel Korn und 1 Viertel Weizen zu geben und statt des Schweinmästens 4 Tl. Tropp. W. zu zahlen haben, wogegen der Richter ihm auf drei Meilen Weges die Mühlsteine und das zur Radstube, zum „Gebitte", zum Wasserbett, zu den Kämmen und Wellen benötigte Holz, ausgenommen jenes zum Mühlenbau selbst, zuzuführen habe. Ferner war der Richter schuldig, das Holz zum Wehrbau zuzuführen, soweit und lang er es auf seinem Erbacker zu bekommen imstande war. Mangelte dem Richter solches Holz, so sollten er und der Müller dasselbe von der Herrschaft kaufen. Die Erde zum Damm- und Wehrbau sollte der Müller auf dem Gemeindegrund graben und nehmen. Oberhalb der Radstube sollte er wegen des Überwassers einen Abschlag machen und erhalten, die Gemeinde hingegen die Brücke unterhalb der Räder. Einen Stampf konnte er sich auch herrichten und sein Vieh gegen die übliche Hirtschütt mit jenem der Gemeinde hüten. Der Herrschaft mußte er wegen eines Gartens zu Georgi 1 w. Gr. zinsen. Die Obermühle besaß 1602 der Müller Martin Rab. Dieser verheiratete 1613 eine Tochter und 1620 eine zweite, diese an Daniel Absky, genannt Hacke, einen Fiedler von Odrau. Er muß 1621 während der Epidemie gestorben sein, worauf die Mühle an Andreas Richter gedieh, der sie 1622 besaß, 1625 die Johanna Watzlaw von Dobischwald heiratete und sich 1630 von Johann Bernhard von Praschma die Handfeste von 1556 konfirmieren ließ, daher er gleichzeitig Richter gewesen sein dürfte.

Die Niedermühle mit einem Gang in Jogsdorf besaß 1571 Fitz Fogel, doch 1575 am Tage Pauli Bekehrung überließ sie Johann Thomas von Zwola dem Lautscher Müller Paul Schwarz ins Eigentum. Als Erbzins mußte er zu Georgi 8 Scheffel Korn und vom Acker- und Wiesenstück 1 fl. 28 Gr. entrichten. Von dem Wasser unterhalb des Wehres bis an Valten Beheims Wiese, welches der Müller gemeinschaftlich mit Kaspar Stephan zum „Fischwerk" gebrauchen konnte, hatte jeder zu Michaelis zwei Eimer Honig zu zinsen. Der 1602 genannte Müller Wenzel von Jogsdorf starb 1614. Die Mühle kam dann an Jakob Heitel, der sich 1616 die Handfeste von 1581 bestätigen ließ, am 23. Oktober 1618 Katharina, die Tochter des Lautscher Richters Kaspar Stable, am 10. Februar 1619 aber schon wieder die Dorothea Jaksch aus Jogsdorf heiratete, die am 1. August 1619 starb. Er selbst starb am 26. August 1622.

Die Lautscher Mühle gehörte ursprünglich ebenfalls zum dortigen Gerichte. Johann Thomas von Zwola übergab 1571 am Tage Pauli Bekehrung diese Mühle mit drei Gängen samt einem Erbe (Acker) im Dorfe dem schon genannten Paul Schwarz ins Eigentum. Nach der hierüber ausgestellten Handfeste waren die Untertanen von Lautsch und Jogsdorf verpflichtet, dem Müller mit Zug- und Fußrobot zu helfen, wenn Eisbruch das Wasserbett beschädigt hatte. Auch der Jogsdorfer Niedermüller mußte ihm beispringen. Desgleichen mußten dieselben, so oft es vonnöten war, den Mühlgraben bis unterhalb der Brettmühle, die der Herrschaft gehörte, zur Beförderung des herrschaftlichen Teiches und des Müllers Mühle reinigen,

*) Prasek: 119. — Kl.-Hermsdorfer Grdb. I, 7.

die Mühlsteine und das Geschirrholz bei ihrer Kost herbeischaffen und ihr Getreide in dieser Mühle vermahlen, wobei der Müller von jedem Scheffel à 16 Matz eine Matz zurecht hatte. In den herrschaftlichen Fruchtkasten zu Odrau hatte der Müller an Erbzins zu Georgi 28 Scheffel gutes vermahlenes Korn „Odrauer gehauftes Maß" und einen Eimer Honig abzuführen, für die Mästung zweier Schweine, wovon er befreit wurde, zu Wenceslai 4 fl. schles. zu zahlen und für die Befreiung von der Erhaltung eines Wind- und Jagdhundes einen Eimer Honig. Johann Thomas von Zwola bestätigte ihm 1581 die Handfeste von 1575 über die Jogsdorfer Niedermühle, wobei bestimmt wurde, daß die zwei alten Wege von Dobischwald herunter neben Peter Fischers Grund wie von altersher unweigerlich ganghaftig erhalten werden sollten, wogegen sich der Müller verpflichtete, statt der bisher geleisteten acht Scheffel Korn in Hinkunft 13 zu zinsen. Um 1600 besaß diese Mühle Georg Willischer. Dessen Sohn Paul Willischer heiratete 1611, besaß aber die Mühle nicht lange, denn die prot. Matrik führt an, daß am 18. Mai 1616 Martin, der Müller zu Lautsch, starb. Nach ihm besaß die Mühle Stenzel Müller, dessen Tochter 1626 den „Simon Zwirner von der Lautsch" heiratete.

Nicht weit unterhalb der Brettsäge wird das Wasser der Oder durch ein in diese eingebautes Wehr in einen am rechten Ufer liegenden Mühlgraben geleitet, der die Stadt durchfließt und erst bei Petersdorf sein Wasser wieder der Oder abgibt. An diesem befanden sich damals in nächster Nähe des Wehres die Leimmühle (Lehmmühle), bei der langen Brücke in Odrau ein Schleifwerk, beim Schlosse die Große-Mühle oder Schloßmühle, unterhalb des Odrauer Vorwerks die Kleine-Mühle, zunächst dem Mühlteiche die Teichmühle, beim damaligen Steg über die Oder nach Mankendorf die Stegmühle, beim letzten Teich die Holzmühle und in Petersdorf, die bis in die jüngste Zeit im Odrauer Grundbuche eingelegt gewesene Petersdorfer Mühle, unterhalb welcher sich der Mühlgraben mit dem Roßbach vereinigt und kurz darauf in die Oder mündet.

Die Leimmühle, welche jahrhundertelang zum Dobischwälder Gericht gehörte, wird 1554 im Grundbuche erwähnt. Bartholomäus, des Leimmüllers Sohn, schloß 1558 einen Vertrag mit Veit Wießnern wegen elf Gulden. An der Leimmühle, die 1589 und 1594 abermals erwähnt wird, führte der Weg nach Lautsch vorüber. Valten Pferdt, der Leimmüller, verkaufte 1613 das halbe böhmische Dorf, neben Meixners gelegen, dem Thomas Pickardt. Valten Pferdt starb am 7. November 1614. Seine Witwe folgte ihm am 4. Dezember 1619 und im Jahre 1624 starben in rascher Aufeinanderfolge vier nachgelassene Kinder. Bartel Kunz verkaufte 1615 ein Ackerstück zwischen „der Odera und dem alden Mühlgraben gelegen, neben Cuba Heinzes Erbe in der Au" seiner Stiefmutter Marina. Es deutet dies darauf hin, daß der erwähnte noch bestehende Mühlgraben erst unter den Zwolas angelegt wurde. Die Leimmühle lag 1625 wüst und wird ihrer als solcher weiterhin nicht mehr erwähnt.

Die Herrschaft verkaufte 1549 dem Valten Perschke ein neues Haus vor dem Niedertor, welches sie hatte erbauen lassen, samt einer „Schleifmühl oder Schleifwerk bei der langen Brucken gelegen" und einem Rodflecken für 90 fl. Er und seine Nachkommen waren robotfrei, nur auf die Wolfsjagd mußten sie, so oft es vonnöten war, gehen. Dieses Schleifwerkes wird weiter nicht mehr gedacht. Später entstand eine Lohmühle dort, die in den Besitz der Schusterzeche kam.

Die Große-Mühle oder Schloßmühle verkaufte 1556 Andres Rab seinem Sohne Paul Rab für 350 fl. Dieser hatte schon 130 fl. gezahlt, „die hc' der Herr Sr. Gn. empfangen". Jeden künftigen Martinitag sollte er 20 fl. zahlen, bis die Schuldsumme dem Herrn abgezahlt wäre, dann weiterhin 10 fl. bis zur Tilgung der Kaufsumme. Die Mühle kam aber bald darauf wieder an die Herrschaft und blieb bei ihr bis in die Mitte des nächsten Jahrhunderts. Johann Thomas von Zwola befreite 1568 die Dobischwälder von der Verpflichtung, in dieser Mühle zu mahlen. Die Schankbürger von Odrau mußten in derselben das Malz

schroten lassen, während sie anderes Getreide in jede Mühle auf herrschaftlichem Grunde schicken konnten.

Die Kleine-Mühle mit einem Mühlsteine verkaufte 1545 Benesch Jauernik für 164 fl. dem Matz Nab, der sie 1580 dem Valten Richter für 280 fl. überließ. Von diesem kam sie 1588 für 305 fl. an den Holzmüller Paul Peschel, der sie bis 1602 hatte, worauf sie für 200 fl. an seinen Sohn Bartel kam, der sie bis 1630 hielt, worauf sie ebenfalls an die Herrschaft gelangte.

Die Teichmühle besaß um 1540 Andreas Mucha, der sie dem Georg Köhler verkaufte. Nach seinem Tode übernahm sie 1554 sein Sohn Thomas Köhler. Wie lange er sie hielt, ist nicht bekannt; 1572 hatte sie jedoch schon Kaspar Wolf, der 1582 mit den Söhnen des verstorbenen Georg Köhler, Georg und Thomas, und deren Schwager Daniel Vicenz wegen „ungelegter und versessener Jahrgelder" in Streit geriet, der „vor einem ganzen insitzenden Rat dieser Stadt Odera" beigelegt wurde, worauf er bis zu seinem 1585 erfolgten Tode die Jahrgelder per 8 fl.



Dobischwälder Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

regelmäßig an sie bezahlte. Die Herrschaft verkaufte dann die Mühle 1586 an Merten Philipp für 370 fl. und 1589 für 480 fl. L.-W. dem Georg Vogel, der sie jedoch 1595, da er sich nicht halten konnte, zurückgab. Anna, die Tochter des herrschaftlichen Lohnmüllers Adam Wolf, heiratete 1618 den Schuster Georg Nabe.

Die „Mühle beim Mankendorfer Steig", kurz Stegmühle genannt, wurde 1548 von Jakob Riedel für 105 fl. dem Hans Greipel verkauft, der sie 1549 seinem Bruder Nickel Greipel für 120 fl. überließ, welcher sie noch in demselben Jahre für den gleichen Preis an Steffen Schwarz und dieser für 123 fl. dem Hans Gielge abtrat, worauf sie 1550 Steffen Schwarz wieder für 125 fl. übernahm. Von 1553 bis 1555 besaß sie Jokel Gabriel, dann bis 1556 Kaspar Wolf, der sie alsbald dem Nickel Seufert und dieser 1557 für 116 fl. dem Blaschke Kaufmann übergab. Weiter hören wir lange nichts mehr von ihr. Sie scheint während des Betriebes des Pohorscher Silberbergwerkes im 16. Jahrhundert in ein Pochwerk umgestaltet worden zu sein. Später wurde eine Tuchwalke aus ihr.

Die Holzmühle besaß 1588 Paul Peschel, der sie dem „Kleinen Müller" Valentin Richter überließ. Sie war auf 133 fl. bewertet.

Von der Petersdorfer Mühle ist aus jener Zeit nichts bekannt. Die prot. Matrik meldet nur, daß sie 1614 Georg Heitel hielt, dessen Sohn am

13. März getraut wurde, und daß am 2. September 1624 der Petersdorfer Müller begraben wurde.

Außer den genannten Mühlen lag noch die Mankendorfer Mühle am Oberwasser. Sie gehörte einem Plaschka, der 1548 den Stephan Schelter erschlug und deshalb mit der Freundschaft desselben einen Vertrag schloß. Wie lange Plaschka die Mühle hatte, ist nicht bekannt. Jakob Pratschker, gewesener Müller zu Mankendorf, unterwarf sich 1593 der Leibeigenschaft; 1604 besaß die Mühle Michel Tanneberger, der oder dessen gleichnamiger Sohn am 5. Februar 1627 Anna, die Tochter des Kleinhermsdorfer Müllers David Heitel, heiratete.

Die Taschendorfer Mühle, am Steinbach gelegen, gehörte zum Gerichte. Wir wissen nur, daß Blasius Reichel, Müller zu Taschendorf, am 1. Juli 1618 heiratete, daß am 22. Februar 1619 seine Frau, am 9. August 1619 seine Mutter und am 9. Mai 1620 er selbst starb. Im Jahre 1623 ist Andres Richter Müller zu Taschendorf.

Jakob Gerig, Müller zu Wolfsdorf, heiratete 1619 die Tochter des Paul Auste aus Altstadt.

Die Badstube befand sich nach der Gemeinderechnung vom Jahre 1556 außerhalb der Stadtmauern. Dieselbe besaß 1543 Lorenz Bader, der sie 1545 für 70 fl. dem Simon Georg Bader von Fulnek verkaufte. Wilhelm Klinger wird 1579 als Bader genannt, aber schon 1581 erlegte Magnus Bader das erste Geld an der erkauften Badstube. Als seine Frau Katharina starb, klagten ihn 1585 deren Brüder Wenzel Schneider und Cirillus Andris wegen der nachgelassenen Kleider derselben, worauf er ihnen „1 marcheyren rock, 1 bettle vnd 1 gefutterten leymeten Pelz“ ausfolgte, womit sie sich zufrieden stellten. Magnus Bader erschlug im Streite den Georg Schaffer aus Wessiedel, worauf er zufolge des geschlossenen Vertrages mehrere Jahre Gelder erlegen mußte. Magnus heiratete zum zweitenmale eine Ursula, die 1591 als Witwe die Badstube dem Mathes Kurz für 90 fl. überließ. Mathes Kurz verkaufte 1594 die Badstube „mit allem zugehörenden Badgefes von Wannen, Schefflen, von laugen faß, darneben auch ein halb zehenehmeriges buttlein“ für 90 fl. L.-W. dem Michel Bader von Innsbruck. „Was den anlanget die Rauchgelder als auch dy Kriegsgelt, so offt es die Nott erfordern möchte, daß gemelter Kaufer solch gelt nach gerechtigkeit schuldig von sich zu entrichten sein wirdt“.*) Michel Bader starb jedoch bald und seine Witwe Ursula vermählte sich mit dem Bader Blasius Brustmann, der 1598 die Badstube für den gleichen Preis übernahm und 1611 darauf das letzte Jahrgeld erlegte.

Rechtspflege.

In alter Zeit verstand man unter Ding die Volksversammlungen der germanischen und skandinavischen Völker, bei welchen nicht nur allgemeine Angelegenheiten beraten, sondern auch das Recht gepflogen wurde. Im Mittelalter war aber das Ding nur noch Gericht.

Echtes Ding nannte man eine Hauptversammlung, zu welcher sich alle Dingpflichtigen, d. h. alle Freien, einfinden mußten (der Umstand), während beim Nachding oder Afterding (After, ein altdeutsches Wort, soviel wie nach, hinten vorkommend) nur die Beteiligten erschienen. Ungebotenes Ding war die regelmäßige Versammlung, welche fast allenthalben dreimal des Jahres (Dreiding) gehegt wurde und zu welcher keine Einladung der Einzelnen stattfand. Der Gegensatz zu den ungebotenen Dingen ist das gebotene Ding, welches bei außerordentlichen Anlässen nach vorhergegangener Auslegung oder Ladung gehegt wurde.

Der Ort, wo das Gericht abgehalten wurde, hieß Dingstuhl (-bank, -stätte, -stelle). Den Dingstühlen stand Unverletzlichkeit (Dingfriede) zu. Nach den ver-

*) Grdb. III, 1594 : 10.

schiedenen Distrikten, für welche das Ding zusammentrat, hieß es Landding, Gauding (Goding), Panding (Ban oder Pan = Bezirk), Stadtding, Burgding. Der Dingplatz war in den alten Zeiten ein ehemaliger Opferplatz unter freiem Himmel, auf einem Hügel oder unter heiligen Bäumen. Er war mit Schranken eingefriedet (Schranne) oder durch Rolandssäulen gekennzeichnet. Es waren dies roh gearbeitete Bildsäulen von Stein oder Holz, die gewöhnlich einen geharnischten oder manteltragenden, aber barhäuptigen Mann mit einem Schwerte in der Hand darstellten. Sie erscheinen auch als Symbol der städtischen Freiheit, namentlich als Zeichen dafür, daß der betreffenden Stadt der Blutbann zustand. In Odrau befand sich der Dingplatz inmitten der Stadt und war von alten Linden umgeben. Dort erbaute man dann das Rathaus.

Die ältere germanische Gerichtsverfassung beruhte auf dem Zusammenwirken der Richter, als der Organe des Königs oder der Gerichtsherren, mit Männern, die mit dem Richter zu Gericht saßen und als Zeugen der im Volke lebenden Rechtsgewohnheiten auf die Frage des Richters das Recht zu „weisen" hatten. Ihre Zahl betrug gewöhnlich sieben. Die zum Besetzen des Gerichtes verpflichteten Personen hießen scabini, sceppen, Schöppen, Schöffen. Die Verhandlung des Richters und der geschwornen Helfer oder Schöppen, die das Urteil in offener Schranne schöpften, hieß Taiding oder Panteiding. Taiding, zusammengezogen aus tagadinc, heißt eigentlich „Verhandlung bei Tag", denn bei Nacht durfte kein Gericht stattfinden. Später bedeutete aber dieses Wort auch die Rechte, Gesetze, Gewohnheiten u. s. w., nach welchen beim Gerichte entschieden wurde, die anfangs nur mündlich, später aber auch schriftlich bekannt waren. Unter den deutschen Rechtsdenkmälern, die über diese Einrichtung Aufschluß geben, sind der Sachsenspiegel und die von Grimm gesammelten „Weistümer" die wichtigsten.

Wegen des Dingrechtes stand die Stadt in stetem Streite mit der Herrschaft, welche die Teilnahme der Dorfrichter am Stadtdinge nicht zugestehen wollte, daher öfters landrechtliche Entscheidungen veranlaßt wurden. Johann Thomas von Zwola mußte dies in die Handfeste vom Jahre 1555 aufnehmen. Punkt 7 derselben lautet: „Die seit alter Zeit jährlich dreimal gehaltenen Stadtdinge sollen sie auch fernerhin halten und die Richter der Dörfer sollen gebunden sein, an denselben teilzunehmen." Auch gestand er ihnen zu, daß die von seinen Beamten gehegten Dorfdinge in Hinkunft am Montage, wegen des an diesem Tage stattfindenden Marktes in der Stadt, nicht gehalten werden sollten. Im Punkt 12 der Landrechtsentscheidung vom Jahre 1571 heißt es dann wieder: „Die Stadtdinge zu Odrau sollen wie von altersher in Gegenwart der Richter und Geschwornen der zur Herrschaft Odrau gehörigen Dörfer abgehalten werden und soll er an den Ding- und Markttagen die Untertanen nicht mit Robot beschweren." Auch über Johann Bohusch von Zwola mußte sich die Stadt 1604 beschweren, weil er absichtlich verlangte, daß an den Markt- und Dingtagen gerobotet werde, was gegen ihr Recht war.

Bei jedem der drei Stadtdinge, die an den Donnerstagen oder Freitagen nach Dreikönig, Fronleichnam und Michaelis abgehalten wurden, finden wir in der Stadtrechnung vom Jahre 1590 an Auslagen für Bier 32 Gr. eingestellt. Mit dem letzten Stadtding war immer eine Mahlzeit verbunden, für welche „aus der gemein Beutel" 3 fl. verabfolgt wurden. Für 2½ Seitel Branntwein wurden 6 Gr. und für Licht 3 Gr. gezahlt. Holz brauchte man in der Ratsstube nur drei Fuderlein im Jahr, welche 14 Gr. kosteten. — Dem Rat der Stadt Odrau gaben beim Stadtding folgende Dörfer an Wein: Mankendorf 2 Quart, Klein-Petersdorf und Heinzendorf 2 Quart, Wessiedel 2 Quart, Dobischwald 1½ Quart, Lautsch 2 Quart, Jogsdorf 1 Quart, Kleinhermsdorf 1 Quart, Großhermsdorf 2 Quart, Kamitz 2 Quart, Dörfel 1 Quart und Taschendorf 2 Quart, zusammen 20 Quart.

Alle Sachen, welche im strengen Rechte (in einem eigentlichen Kriminalprozesse) verhandelt wurden, und deren Strafe an den Hals oder an die Hand ging, d. h. wegen deren die Todesstrafe oder eine verstümmelnde Strafe im Falle der Verur-

teilung ausgesprochen werden mußte, hießen Ungerichte. Jenes Gericht, welches über solche Sachen verhandelte, nannte man ein Halsgericht (judicium criminale). Die hier verhandelten Verbrechen trugen insgesamt den Charakter von Landfriedensbruchsachen an sich und hießen auch hohe Fragen (causæ majores) oder Rügen, d. h. Sachen, nach welchen von Amtswegen durch den Ortsrichter geforscht und Anklage erhoben werden sollte, wenn kein Privatkläger auftrat. Man rechnete dazu allgemein Mord, Brand, Raub und Notzucht, Verrat, Münzverfälschung, Landzwang und den großen Diebstahl. Die Begriffe dieser Verbrechen waren aber sehr ausgedehnt. Ohne Genehmigung des Gerichtes durfte über diese Sachen keine Sühne gemacht werden, wogegen bei Ungerichten von geringerer Bedeutung, z. B. bei Wunden und Lähmungen, die Sühne begünstigt wurde. Die Strafgelder für begangene Verbrechen, welche der Verletzte bezog, hießen Sühnen oder Bußen, das dem Richter gebührende Geld hieß Wette (Gewette, Wandel).

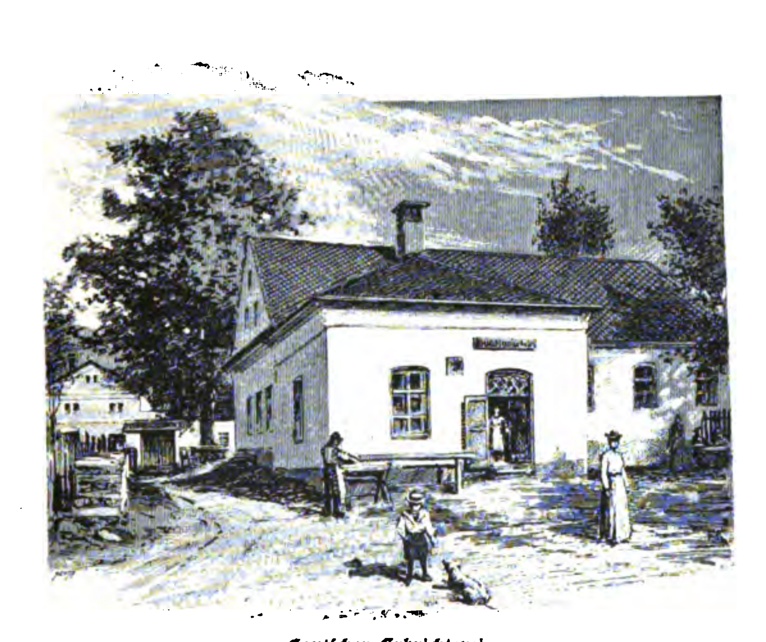
Im strengen Gerichte wurde nach der von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 herausgegebenen peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren. Eingezogene Verbrecher wurden in der Schergstube (Fronfeste, Custodie) verwahrt, die beim weißen Turm lag. In diese lieferte die Stadt 1556 für 28 Gr. 1 Pf. Holz. Ein Fuder kostete 3 Gr. — 2 Gr. erhielt der „newe Diener auf den Dienst" und die Schergin ebensoviel und „von drey perschon den ganzen Sommer" 15 Gr. Verpflegsgelder. Für die der Schergin gelieferten Schuhe zahlte die Stadt dem Lorenz Schuster 11 Gr. Für das Herrichten einer Türe in der Schergstube erhielt Climent Fischer 3 Gr. und Michel Hans für das Herrichten der Fidel (Strafinstrument für zwei zanksüchtige Frauen), welche durch den öfteren Gebrauch schadhaft geworden war, 3 Gr. Als am Freitag nach Michaelis der „Czuchtiger" (Züchtiger, Scharfrichter) durch die Stadt zog, verehrte ihm diese 2 Gr. In der Schergstube beim weißen Turm ließ man 1590 einen neuen Schrott herrichten und erhielt der Stadtschreiber Valentin Mudrak „vor eine große Eiche zur Seylen zum Schrott" 13 Gr., vier Heinzendorfer für Sparren, Latten und Dielen 2 fl. 20 Gr., die Zimmerleute und Tagwerker 1 fl. 2 Gr. 3 Pf., der Glaser 6 Gr., der Töpfer vom Herrichten des Ofens 4 Gr., der Schlosser für zwei Schlösser $2^1/_2$ Gr. und für zwei Schlüssel 2 Gr., zusammen 4 fl. 14 Gr. Im Verlaufe des Jahres gab die Stadt 21 „Fuderlen Holz" in die Schergstube, wofür sie 1 fl. 22 Gr. 2 Pf. 1 Hl., 8 ungarische und 2 weiße Gröschel zahlte. Der Scherge benötigte im Jahre fünf Paar Niederschuhe, welche 1 fl. 3 Gr. 3 Pf. kosteten, und die Schergin ein Paar für 5 Gr. Der Scherge hatte auch die Jahrmarktsfreiung am Rathause auszustecken und abzunehmen, wofür er jedesmal 1 Gr. bekam. Das Zeichen der Freiung war ein Arm, der ein Schwert hielt.

Die Rechtsbelehrungen in schwierigen Fällen holte sich das Stadtgericht vom Schöppenstuhle in Leobschütz. Nach der Stadtrechnung von 1556 trug am Tage Stephani „ein Bote ken Lubschitz 1 fl. wegen der Vnderweisung" (Belehrung in einem Rechtsfalle). Als Botenlohn erhielt er 4 Gr. Ein Bote nach Bautsch oder Partschendorf kostete 2 Gr., ein solcher nach Freiberg 4 Gr. Am 26. Jänner 1579 verurteilte der Rat von Leobschütz einen Insassen des Dorfes Wessiedel namens Jakob wegen Ehebruches zum Tode durch das Schwert und die Ehebrecherin zur Auspeitschung und Landesverweisung. Über die Bitte der Gattin des Ehebrechers konnte jedoch der Stadtrat von Odrau des weiteren amtswalten. Was geschah, ist nicht bekannt.

In jener guten, alten Zeit spielten Daumschrauben, spanische Stiefel u. dgl. unheimliche Instrumente eine hervorragende Rolle in der Strafjustizpflege. Das Foltern war etwas Alltägliches und Hinrichtungen grausamster Art nichts Seltenes. Odrau hatte keinen eigenen Scharfrichter, sondern verwendete vertragsmäßig den Troppauer zu allen dergleichen Verrichtungen.

Nachstehend die Taxe des Olmützer Züchtigers im 15. Jahrhundert, da uns die des Troppauers nicht bekannt ist: Für das Henken eines Diebes oder Räubers erhielt der Scharfrichter 8 Gr.; ging der Prozedur das Martern voraus, so ge-

bührten ihm 3 Gr. mehr. Wurde bei einem Mörder das Radbrechen oder bei einem Fälscher das Verbrühen in Anwendung gebracht, so bekam der Züchtiger hiefür 16 Gr. Das Ertränken und Lebendigbegraben wurde mit je 8 Gr. bezahlt und das Stäupen am Pranger, das Abschneiden eines Ohres, das Ausstechen eines Auges, das Abhauen einer Hand und das Verbrühen des Mundes (durch die Czen pruen) mit je 3 Gr. belohnt. Für das Abhauen beider Ohren, für das Ausstechen beider Augen und für das Abhauen beider Hände erhielt der Scharfrichter je 8 Gr. Brachte jedoch ein Gast einen Dieb oder Räuber nach Olmütz, um ihn dort henken oder enthaupten zu lassen, so mußte er dem Züchtiger einen „vierdung" (¼ Mark oder 4 Lot Silber) von jeder Person zahlen; für das Radbrechen und Brühen gebührte dem Henker das Doppelte. — Wurde der Züchtiger von Olmütz nach einem Orte der Umgebung gerufen, so erhielt er für jede Wegmeile 8 Gr. und an Ort und Stelle während seines ganzen Aufenthaltes die Kost oder für jedes Mahl am Morgen oder Abend je 2 Gr. Für das Henken oder Enthaupten mußten 16 Gr., für das Martern 8 Gr., für alle übrigen Funktionen noch einmal soviel Groschen als in Olmütz bezahlt werden. Für das Radbrechen oder Brühen, sei es mit oder ohne besonderes Martern, war eine Taxe von je 1 Mark (= 16 Lot Silber) festgesetzt, wobei jedoch die Zahlung des Meilengeldes entfiel. — Die Tortur spielte im Beweisverfahren eine Hauptrolle. Man verhörte den Angeklagten, der auf gütliches Befragen nicht zum Geständnis schritt, „mit Bedrohung der scharfen Frage", „mit der Vorstellung des Scharfrichters und der Instrumente" und „mit wirklicher Disposition zur Tortur". Letztere bestand darin, daß der Angeklagte in die Folterkammer geführt wurde, die im Keller des weißen Turmes sich befand, wo der Scharfrichter mit den Werkzeugen in Bereitschaft stand, und dort auf die Folterbank gebunden wurde. Blieben diese Mittel ohne Erfolg, so wurde über Beschlußfassung des Gerichtes oder auf Weisung des Rates die Tortur wirklich angewendet. Die peinliche Aussage galt nur dann als Grundlage für das Endurteil, wenn sie der Angeklagte am nächsten Tage auf gütliches Befragen wiederholte, sonst wurde die Tortur im verschärften Grade fortgesetzt. Die Vollziehung der Todesstrafe fand gewöhnlich am dritten, die der anderen Strafen am nächsten Tage nach der Verkündigung des Urteils statt. Wurde auf eine andere als die Todesstrafe oder auf Schuldlosigkeit erkannt, so hatte der Gefangene vor der Entlassung Urfehde oder Urfried zu schwören. Überwundene



Lautscher Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Räuber und Gewohnheitsdiebe verfielen dem Galgen. Geringer oder erster Diebstahl wurde mit Staupenschlägen, mit dem Halseisen und nachfolgender Stadt- oder Landesverweisung bestraft. Raubmörder wurden mit dem Rade hingerichtet; jede andere Art von Mord sowie den Totschlag traf die Strafe des Schwertes. Als Verschärfung der Todesstrafe trat das Zwicken mit glühenden Zangen ein. Dem Schwerte verfielen auch der Ehebrecher und die Ehebrecherin; nur bei dem ledigen Weibe wurde dieses Vergehen, wie jede Art von Unzucht, mit Staupenschlägen oder mit dem Halseisen nebst Landesverweisung gestraft. Zauberinnen erlitten den Feuertod. Für gotteslästerlichen Aberglauben war öffentliche Buße (Gestellnuß) bei der Kirchentür vorgeschrieben.

Der Erbrichter im Dorfe war Ortsvorsteher in der vollsten Bedeutung des Wortes. Er hatte als Haupt der Bauerngenossenschaft deren Angelegenheiten im Einverständnisse mit den Dorfinsassen zu ordnen. Als Bestellter des Grundherrn für dessen ökonomische Angelegenheiten sorgte er für die pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten der Insassen, für die Einhebung des Geldzinses, für die Verpflegung des Grundherrn und seines Gefolges während der Zeit des Gerichtes, und war demselben überhaupt zu Gehorsam und Diensttreue verpflichtet. Die Entfernung eines Erbrichters konnte der Grundherr in der Regel nur durch den Ankauf der Richterei bewirken. Der Erbrichter war Vorsteher des Ortsgerichtes. Als solcher war er verpflichtet, bei den ungebotenen Stadtdingen zu erscheinen. Hier beschränkte sich seine Wirksamkeit auf das Anzeigen vorgefallener Verbrechen und auf jene allgemeine Teilnahme, die dem „Umstande" zukam. Auf die Mitwirkung bei der Urteilsfindung im Stadtgerichte dehnte sich sein Wirkungskreis nicht aus, da hiezu die Stadtschöppen berufen waren. Bei den Dorfdingen hingegen, die auch dreimal im Jahre abgehalten wurden und denen der Grundherr oder dessen Beamter vorsaß, der keine ständigen Schöppen wie der Stadtvogt hatte, mußte der Erbrichter mit seinen Schöppen (2 bis 4) und den Dorfinsassen gegenwärtig sein und alles Ungericht rügen, d. h. bei der Urteilsfindung mitwirken. Das Kriminalgericht lag nicht im Wirkungskreise des Dorfgerichtes, dem der Erbrichter vorstand. Vor das Dorfgericht gehörten nur die minderen Sachen (causæ minores). Wenn dieses Dorfgericht ein Urteil nicht finden konnte, so war es verpflichtet, die Rechtsbelehrung von einem Oberhofe zu holen. Die Nutzungen des Dorfgerichtes wurden zwischen dem Grundherrn und dem Erbrichter gewöhnlich in der Art geteilt, daß diesem ein Drittel (der dritte Pfennig oder Denar) und jenem zwei Drittel zukamen. Die schweren Verbrecher wurden dem Stadtgerichte überliefert.

Wann die Stadt die jedenfalls auch hier bestandene Erbvogtei an sich gebracht hat, ist nicht bekannt. Es muß dies schon sehr frühzeitig geschehen sein, denn in keiner Urkunde wird eines Erbvogtes erwähnt. Die in den alten Büchern aufscheinenden Vögte oder Richter wurden von der Bürgerschaft vorgeschlagen und vom Grundherrn erwählt oder erkoren.

Dem Stadtrat oblag die Stadtverwaltung und die Rechtspflege. Wie er im 15. Jahrhundert und früher noch zusammengesetzt war, ist uns nicht bekannt. Im Zechbriefe der Kürschner vom Jahre 1485 heißt es: „Wir Rottman der Stat Odra Alß Johannes mattl, Purg'meister, Andris schuster, Staffen smelzer, Jürg sigel Thue' kont" 2c., daß wir mit Gunst und Willen des Grundherren und „mit Rote vnſ'r eldesten, Beyde, der Geswornе' vnd vngeswornen" den Kürschnern eine Zeche gegeben haben. Ebenso gaben 1501 die „Ratsmannen der Stadt Odra: Merten Körschner, Burgermaister, Anderla Schuster, Hans Groff und Bernharth Körschner," mit Gunst des Grundherrn und mit „Rath unserer Ältesten der Stadt Odra, beyde, der geschwornen und ungeschwornen" den Schustern eine Zeche und Bruderschaft.

Die Zusammensetzung des ganzen Rates erfahren wir jedoch aus dem von ihm 1560 den Schmiedgesellen erteilten Bruderschaftsbrief. In demselben heißt es: „Wir Rothmanne der Stad Oder: Jacob Mali, diese Zeit Burgermeister, Paul Beck, Element Kuntzick, Peter Beyer, Eltisten im Roth, Urben Pratzker, geschwornem

Foyt, Urben Lares, Clement Barger, Crispinus Fritsch, Johannes Peisker, Urban Kalik, Beith Weselsky, Greger Schmid (NB. das waren die Schöppen) mit Roth und Willen aller Eltisten der Stad, die mit Nomen Jacob Seydel, Merten Angneter, Veit Wantke, Veit Nether, Bartel Mudrak, Lorenz Wagner, Lorenz Schuster, Greger Galer, Hans Meßmaul, Balzer Kreusel, Nickel Zeusbarger, Georg Zeusbarger, Georg Rudolf, Georg Jordan und Valten Pitsch bekennen", daß wir den Schmiedgesellen eine Bruderschaft gegeben haben. Der eigentliche Stadtrat bestand somit aus dem Bürgermeister, den drei Ältesten, dem geschwornen d. h. auf den Blutbann beeideten Vogt und den sieben Schöppen, zusammen aus 12 Personen. Bei außerordentlichen Anlässen wurden die übrigen Ältesten der Stadt, die geschwornen und ungeschwornen, im gegebenen Falle 15, zur Beratung beigezogen. Wie diese letzteren erwählt waren, und welche Befugnisse sie hatten, ist nicht bekannt. Das Stadtgericht bildeten der Vogt und die sieben Schöppen.

Stadtvogt oder Stadtrichter in Odrau war 1541 Martin Held. Vor ihm und den Schöppen Hans Fischer und Peter Stach machte im genannten Jahre Ludmilla, die Tochter des Michel Clem von Stachenwald, ihr Testament. Im folgenden Jahre war Hans Meßmaul und 1543 Vitus Fleischer Vogt. Der Vogt führte das Gerichtsbuch, in welches die Käufe und Verkäufe von Häusern und Grundstücken, aber auch bis 1650 viele andere Verträge eingetragen wurden. Diesen Eintragungen kam volle unanfechtbare Beweiskraft zu. Vitus Fleischer legte ein neues Gerichtsbuch an, dessen Beginn folgenden Wortlaut hat: „Noch Christi unseres Mitlers wieder gepurt A. 1543 pin ich Vitus Fleischer zum Richter oder foit dieser Stadt Odra durch des Herren Gnad erkyset. Auch hab ich dyses Richter Buch mir und allen Nochkümlichenn Richternn: Vnd zue Gutt einer erbarenn Gmein verordnet." Auf der inneren Deckelseite befindet sich der Spruch:

Hanc quodam veteres teneram pinxere puellam
orbatamque oculo et deficiente manu
Ne quis amore sacroque corruptus aere
judicet: at tribuet munera Justitiæ.

Zu deutsch:

Sie einst stellten die Väter dar als liebliche Jungfrau
Mit geblendetem Aug', mit entrissenem Arm,
Auf daß keiner richte, von Lieb' oder Golde verführet,
Und der Gerechtigkeit Gaben drück' in die Hand.

Von diesen Gerichtsbüchern, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts, wo auch in den Dörfern mit der Führung solcher begonnen wurde, Stadtbücher genannt wurden, haben sich 13 erhalten und sind jetzt unter dem Namen „das alte Odrauer Grundbuch" beim k. k. Bezirksgerichte Odrau verwahrt. Sie umfassen folgende Zeiträume: I. 1543—1558. - II. fehlt. - III. 1579—1595. - IV. 1596—1609. - V. 1610—1631. - VI. 1631—1646. - In diesen fünf Bänden sind die Blätter für die Eintragungen eines jeden Jahres immer von neuem numeriert, während jeder der übrigen Bände vom Anfange bis zum Ende fortlaufende Blätternumerierung besitzt. VII. 1646—1665. - VIII. 1666—1697. - IX. 1697—1711. - X. 1712—1747. - XI. 1747—1782 (1783). - XII. 1782—1811. - XIII. 1811—1834. - XIV. 1834—1851. - Bis 1787 wurden sie vom Stadtrichter, von 1787 bis 1851 vom Stadtvorsteher geführt. Diese Bücher bilden eine der wichtigsten Geschichtsquellen von Odrau. Bücher mit Aufzeichnungen über die Verhandlungen im peinlichen Verfahren haben sich nicht erhalten, sondern nur einzelne Aktenfaszikel. Wir entnehmen den Bänden I, III und IV des alten Grundbuches einige auf die Rechtspflege bezughabende Proben.

Im Jahre 1545 wurde nebst anderem in das Gerichtsbuch eingetragen, daß Michel Onsorg vor dem Bürgermeister Hans Schuster, dem Vogte Bartel Mudrak und den geschwornen Schöppen von der Barbara Bilitzerin um 28 fl. den Garten bei Sankt Johannis, welcher dem Hans Fischer gehört hatte, gekauft habe. Das uralte Kirchlein

S. Johannis stand im heutigen Pfarrergarten bei der Schießstätte. — Im gleichen Jahre erlegte Jokel Ulmann dem Hans Meßmaul 3 fl. am erkauften Garten, gelegen bei des Herrn Safrangarten. Es dürfte letzterer unterhalb des Friedhofes bei S. Johannis sich befunden haben. — Weiter verkaufte Lorenz Bader seine Badstube dem Schimke Bader aus Fulnek für 70 fl. L.-W., den Gulden à 36 Groschen.

Hans Hofmann, früher Schulmeister in Mankendorf, kaufte sich 1546 in Odrau an und blieb als Schulmeister hier. Auch erwarb er um 23½ Mark den Garten des Hans Kröner. Als Zeuge erscheint dabei Peter Tuchmacher, der Branntweinschenk. — Der Stadtschreiber Martinus Baumann starb 1548. Die Witwe des früheren Stadtschreibers verkaufte jetzt ihr Haus ihrem Sohne Nikolaus Wießner, der nun Stadtschreiber wurde. Herrschaftsschreiber war damals Simon Kabat von Wischkowitz. Valentin Perschke kaufte von diesem als Vertreter der Herrschaft das von dieser vor dem Niedertor erbaute Haus, ferner eine Schleifmühle oder „Schleifwerk bei der langen Brucken" nebst einem Rodeflecken für 90 fl. Er und seine Nachkommen waren robotfrei, nur zu den Wolfsjagden sollten sie, so oft es die Notdurft erforderte, gleich den anderen Nachbarn mitgehen.



Jogsdorfer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Nebst Kaufverträgen sind aber auch, wie schon erwähnt, mannigfache andere Urkunden eingetragen. So finden wir 1555 folgenden Vertrag wegen „Verwelschung" eines Groschens: „So man zelet 1555 Jahr, Dienstag nach des heyligen Leichnamstag, vor einem gantzen erbaren Rath ist ein gutwillig Recht vnd vertrag geschehen, vngezwungen vnd vngedrungen, tzwischen dem Andres Mawrer vnd Stanislaw Bublak vom Olmütz, was das belangende ist des tzwitrachts, welcher sich erhoben hat zwischen beiden partheyen von wegen eines Groschen, welchen genanter Stanislaw bublack hat wollen verwelschen, in solcher mainung, wo es eine parthey der andern in irgend einen argen auffheben wurd, es sei zu wegen oder stegen, vnd solchs zu beweisen wer, mit einen od zweien Mennern, wie recht ist, solchen tzwitracht, darum auch gedachter Stanislaw gnüglich gestrafft, nie mehr mehr zu kein Menschen zu gedenken vnter einen pfandt ij^ct^ (1½^ct^ = 150) Schock breite Gr. sein Herrn ohn alle gnad zu verfallen, darauf sind Bürgen Mikulasch von Ernsdorf, Merten Halenka von Ernsdorf, Merten Merdry von Olschowitz, Dobiasch Tuchmacher von Olmütz, Valenta Swoboda von Olmütz, Bartosch Wassilka von Olmütz, Jan Nausowitz ffoyt bey Olmütz, welche alle mit einander mit gesamelter Hand gelobt haben."

Dem ersten Bande ist ein Bogen beigeheftet, der nachstehenden Befehl des Grundherrn an Olbricht Polzer vom Jahre 1570 enthält, sich umgehend zu verehelichen: „Ao 1570 Sontag vor Antoni auf befehl und gescheftt des edlen vnt wohlgebornen Herrn Herrn Jan Thomaß von Zwola vnd Goldenstein, unsern gnedigen Herrn, hat Olbricht Poltzer vor Burgermeister Georg Andris, Lorenz Fiescher, Urban

Pratzker, Eltisten, vnd Paltzer Kreusel, soith, Burgen gesetzt vnter 50 Schock dl. einem Pfande, das er sol diese Faßnacht in dem jetzt 70 jahr siech on alle ferner Aufzugk verheyraten Vnd Verändern vnd ein weib zu der Ehe nehmen, darfür seindt Burgen Lorentz schuster, Peter Beyer, Lorentz Klos, Simon Angneter vnter diesem Pfand wie oben geschehen."

Weiters befindet sich auf diesem Bogen folgende Schuldverschreibung: „Kund vnd zu wissen sei jedermeniglichen: Montag nach Jacobi, auf Befehl Sr. Gnaden, ist ein vertrag vnd einigkeit gemacht worden vor einem ehrbarn Rath vnd in beisein der Khur der Eltisten zwischen Jacob Stancke einestheils vnd seinem Sohne Hans Stancke anderntheils, demnach sie dem Herrn Augustin von dem vngerischen Brodt sindt vor Vngerische Lampfehl etlich gelt schuldig geblieben vnd sind deswegen auffgehalten worden Jacob Stancke vnd Cristinus Fritz, auch im Gefängnus ist etwas vergangen vnd verzehret worden, weil aber Jacob Stancke sambt seinem Sohne Valten Stancke 5 Thaler ist schuldig gewesen, vnd Hans Stancke solche 5 Thaler vor seinen Vatter vnd vor seinen Bruder hat erlegen müssen, ist derohalben erkannt worden durch Recht, daß obgemelter Jacob Stancke sammt seinem Sohne Valten sollen die 5 Thaler seinem Sohne Hans Stancke von heute dato über 8 Tag ohn allen weitern verzug wiederum erlegen vnd erstatten. Betreffend aber die zehrung vnd schaden, was ein jeder entpfangen hat, soll ein jeder insonderheit vor sich tragen vnd leiden vnter einem Pfandt, dasselbige nicht zu gedenken in argen einer dem andern, 10 Schock Gröschel."

Ein Vertrag vom Jahre 1581 wegen eines vorgefundenen falschen Meßquarts hat diesen Wortlaut: „Anno 1581 Am Tage Matthiä Apostoly Ist vor dem Edlenn Erenhafften Herrn Jane Sedlowsky von Sedlowitz, Vnsers gd. Herrn Amptman Auff Odra, vnd dem Erundthvesten Herrn Jane Corula von Dobschitz vnd vor einem ganzen gesessenen Radt vndt In beysein einer gantzen Versamleten Gemein genutzlicher Vertragk geschenn, Anlangende den Greger Schmidt Samet Seynen Weyb vnnd Kindern, Nachdehme er sich anno 1579 mitt etzlichen vngebürlichen sachenn hatt lassen befinden vnnd begriffen Wegen eines vnrechten meskwarts (Meßquart), Auch dem vorigen Vertrag, wellicher anno 1566. Jahr geschen, nicht Vollziehung gethan hatte, Ist sollicher handel Auff fforbieth der Obgedachten Herrn vnd beyneben Anderer gutter ffromer leuthe zue gnaden gestellet vnd auffgehoben worden, Inn sollicher Meinung vnd gestalt, daß ehr Greger Schmidt samt Seinen Khindern solliches Alles vmb Gottes willen Ein Ersamen vnd w. Radt vnnd die gantze Gemein hat abgetragen vnnd abgebetten, sich ffortin sampt seiner Hausfrauen vnnd Khinder gegen Menniglichen, Wie einem Ehrliebenden bidermanne zue thunn gebühret, versprochen, sich verhalten will, vnd ehr gedachter Greger Schmidt Von Nu An sein Handtwergk sampt Seinen Khindern Vnuerhindert Menniglichen bey einer Erbaren Czeche Arbeitten werden möge. Auch sol ehr dem Altenn Vertrag nach Auff Jetzo khünfftig Sand georgi Tagk eine Vndt Inn gemeinen Beuttel erlegen 2 Sch., die anderen 3 Sch. aufs nächst khünfftig Sanct Michaelis Tagk dies 1581 Jhars, Mehr sol ehr legen Nach dato dies Vertrages vber 8 tage einem Radt wegen des Kwarts 16 Gr. vnd gedachter greger Schmidt verspricht vnnd saget zu, sich sampt seinem Weibe vnnd Khindern sich wie Obgemelt Regenn menniglich Ehrlichenn zu verhalten, Auch niemanden keine Vrsachenn Zum Zanck Vnd hader nicht zue geben. Woffernne er sich sollicher Handlung mehr ein litze vnnd mit Vnrechtenn sachenn erffunden Wurde alsdanne sol Jhme eines mit dem Andern gedacht werdenn vnd sollicher Verttrag sol nichts mehr geltenn, dagegenn sollen Auch Menniglich Aus d Gantzen gemein Jhme sampt seinem Weib vnnd Khindern dis nicht Auffheben Vnd Jhn kheinem Argen eine parth der andern vndter einem Pfande 5 Sch. Gr. halb dem Herrn Sein Gd. Jnn Seine Khammer, der andere halbe Theil Auff Besserung gemeiner Stadt. Zur Vrkhundt haben die Obgemelten Herrn ein Jeder ich vndter diesem Vertrag mit eigener handt vndterschriben, Wellicher geschehenn Vnnd geschriebenn ist zue Odra, Auff dem Radthaußе Jhm Jhar vnnd Tagk wie bengemelt. — Jan Sedlowsky z Sedlowicz — Jan Dobsky z Plawa."

Im Jahre 1591 finden wir einen Vertrag zwischen der Schmiedzeche und Jakob Ullmann mit seinen Söhnen Urban und Martin vom Tage Pauli Bekehrung wegen Fundverheimlichung eingetragen: „Merten Vlman hat sich etzlicher maßen vngebürlicher weyse verhalten, als George Peisker eines males etzliches gelt verlohren vnd gemelter Merten Vlman solches gefunden vnd solches bey sich verschwiegen gehalten, dieses vnd dergleichen ist verschiene Zeit ihme von einer Erbaren Czech richtig zu machen aufferleget worden, darin hat er sich seimigk vnd vngehorsam befünden lassen vnd noch dazu mit sampt seinem Vather vnd Bruder der gantzen Czech widerspenstig gemacht, was vor einem gantzen Rath vertragen vnd auffgehoben worden vnd einem yeden seiner ehren ohne schaden vnd darneben erkannt vnd ausgesprochen, daß diese Partt Jacob Vlmann vnd seine beeden Söne zu den Meistern der gantzen Czech Jungk vnd Alt tretten sollen vnd Jnen Allen vnd yeden Insonderheit Vmb Gottes-willen Abtragen was sie wieder einen yeden vnd die gantze Czech gethan, solches Ihnen zu Gnaden zu stellen vnd zu verzeihen wie dann auch geschehen, damit nu aber künfftige Zeitten, es wehre dem Vather oder seinen Söhnen, solcher Fahl nicht von yemanden möchte vorgeworffen werden, es were zu weg od stege, landt oder städt, So ist darauff von einem Erbaren Rath ein Pfandt 10 Sch. gr. gesetzt, das solches auff yrgendt einen, wie Recht köndte bewiesen werden, solch Pfandt sol derselbige ohn Alle gnade halb In vnsers gnädigen Herrn Khammer halb zur gemein Stadt besserung verfallen sein, vnd ist auch ferners erkanndt vnd außgesprochen worden, daß obgemelter Merten Vlmann mit dem gefänknus solle gestrafft werden, welches auch gescheen vnd daneben die Buß vnd Poen zweytausendt Schindel Negel zur gemeinen Nottdurfft zu geben, ohn allen verzugk, im aufferleget worden ist, deßgleichen auch dem Vrban, sein Bruder, wegen seiner Schmehwortt Aufferleget zur Poen vnd Buß worden ist, ohn Alle gnade zu geben auch zur gemeinen Nottdurfft ein halbtausendt Schindel Negel Item mehr hatt Zacharias Richter sich auch gegen gemelten Merten Vlmann mit schmehwortten vergriffen, welches er nicht hatt thun sollen, davor ist auch ihme von einem Ehrbaren Rathe zur Buß und Poen Aufferleget worden zur gemeinen nottdurfft zu geben nemlich ein halb tausendt Schindelnegel. Vor dieße Poen vnd Bußen All ist Bürgen ein gantze Erbare Czech der Schmide Auffs eheste zu entrichten.“ *)

Den unruhigen Zeiten entsprechend strich allerhand Gesindel umher und hatte die Stadt Not, sich desselben zu erwehren. Im Jahre 1592 warf man den Mathes Aschenbirner aus Petrowitz bei Strälin in Schlesien und sein Weib Eva wegen Gotteslästerung, sowie Schmähung des Grundherrn und des Stadtrates ins Gefängnis, aus dem sie jedoch gegen Ausstellung des folgenden Urfrieds entlassen wurden: „Ich Mattes Aschenbirner sampt Ewa meinem Weibe Schwere Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Evangelio einen Eydt: Demnach ich mich An meinem lieben Gott, An seinen heiligen Gebotten vergrieffen, seinen heiligen vnd Göttlichen Nahmen muttwilligklich vndt offentlich geschendet vnd gelestert, darzu Auch ohne alle gegebene Vrsach Christliche von Gott geordnete Obrigkeit Als nehmlichen Alten vnd Newen Burgermeister dieser Stadt Odra geschmeht, geschendet, vnd vnbillicher weiß sie An ihren Trewen vnd ehren verleczet, welches ich ya nicht hatte thun sollen, dadurch ich dann erstlichen Gottes ewigen vnd gestrengen Zorn vnd dies mein zeittliches Leben mir zu benehmen vnd neben den Rechten mit mir fortzufahren wol vnd billich verdienet habe, Vnd darumb auch in der Herrn Straffe gefengklich bin eingezogen worden. Solches Aber Alles mein böses vnd Gottloses weßen vnd dies mein gefengknüs ist mir nun von einem Ehrsamen Wolweysen Raht vnd Allen Eltesten dieser Stadt Odra yeczo diesmals zu sonderlichen vnd großen Gnnaden vorsehen und gewendet, Auch mir mein Leben, welches ich wie gemeldet neben den Rechten verfallen, Gott lob vnd dank geschencket worden. Wil darumb sampt meinem Weib solch gefengknus vnd Straff weder an dem Wol-

*) Grdb. III, f. 23 ad ann.

gebornen Herrn Herrn Johan Bohauß von Zwola vnd Goldenstein, Erbherrn Auff Odra, weder an seinem Boden vnd Güttern oder an einem Ehrsamen Weißen Raht vnd Gantzen Gemein dieser Stadt Odra noch an keinem Menschen mein lebenlangk weder mit gedangken, worten vnd werken rechen, viel weniger einen Andern Anstadt meiner oder meines Weibes zu Rechen schaffen, auch mich sampt meinem Weibe mit allen Trewen gelobt vnd einen trewen Eydt zu Gott dem Allmächtigen schwer: So ich aber dies Alles nicht halten würde, davor mich Gott der Herr behüten wolle, wil ich sampt meinem Weibe vnverhindert Alle Weltliche vndt Geistliche Recht, mein leib vnd leben mir zu benehmen, verfallen sein, darzu auch mich Gottes Angesicht nu vnd in ewigkeit nicht anzuschawen würdigk machen, welches mir aber zu halten, wie ich alda geschworen vnd versprochen habe, verhelffen wollt, Gott der Vahter, Gott der Sohn, Gott der Heilige Geist, Amen." [1])

Hans Köhler, ein Schmiedgeselle aus Wien, hatte sich im gleichen Jahre unterfangen, über die Schloßmauer zu steigen, und wurde, „da er dadurch seinen Hals verfallen hatte", in das Stadtgefängnis gebracht. Es sollte ihm der Prozeß gemacht werden, allein auf die Fürbitte frommer Leute erwies man ihm Gnade und verwies ihn, nachdem er Urfried geschworen hatte, aus der Stadt. Er schwur, daß er sich nicht mehr sehen lassen wolle, „sonst sol der Herr von Zwola sampt einem ehrsamen Rath dieser Stadt Odra volle Macht haben, ihn dahinzurichten vnd ihm das Leben zu benehmen." [2])

Im folgenden Jahre stellte Jakob Pratschker, gewesener Müller zu Mankendorf, dem Herrn Johann Bohusch von Zwola und Goldenstein auf Odrau folgende Leibeigenschaftsverschreibung aus: „Anno 1593 Sonnabends noch Lucien Vor Hansel Beilnern, Burgermeister, Thobias Richtern, geschworner Voyt, vnd einem gantzen Erbaren Raht dieser Stadt Odra hat sich obgemelter Jacob Pratschker, Milner zu Mankendorf, guettwilligklich, vngezwungen vnd vngedrungen, gegen obgeschriebenen vnsern gnedigen Herrn vor einen getrewen vnd fromen Vnttterthanen vnttergeben vnd verschreiben lassen, volgender meinungk vnd gestalt. Nachdem er zuvor nur ettliche Jahre hero vntter S. Gd. Auff S. Gd. Grund vnd Boden gelebet, vnd er keine gewissen Erbherrn nicht gehabt noch gewußt, so vnttergibt er sich nun S. Gd. ganz vnterthenigklich mit All seyner hab vnd gutt, mitt Weib vnd Kindt, mitt Allem dem, was er hatt, vnd verheißet S. Gd. auch hiemitt sich, Auff S. Gd. Grundt vnd Boden Christlich, Erbarlich, Auffrichtigk vnd Gottwolgefälligklich die Zeitt seines lebens zu verhalten. Vnd ihm fahl solches von ihme nicht geschech, so wil er hiemit in Krafft dieser verschreibungk vnserm Gnädigen Herrn S. Gn. verfallen sein All sein Hab vnd Guett, darzu leib vnd leben Auf trew vnd ehr. Dabei sind gewesen Auf Befehlich des Edlen Ehrundtvesten Herrn Bernhard Gezwinskes, diese Zeit Amptmann Auff Odra Anstatt vnseres Gnedigen Herrn, dieße hernach geschribene Perschohnen vnd Mitwohner von Mankendorff als erstlich Merten Eßler, Casper Marks, Casper Seidenberger, Jockel Heintz, Gregor Heintz, Gilge Winkler, Jokel Ruhlader, Als zeugen dieser Verschreibung vnd vntergebungk vnd geweßner Bürgen vor dießen Milner." [3])

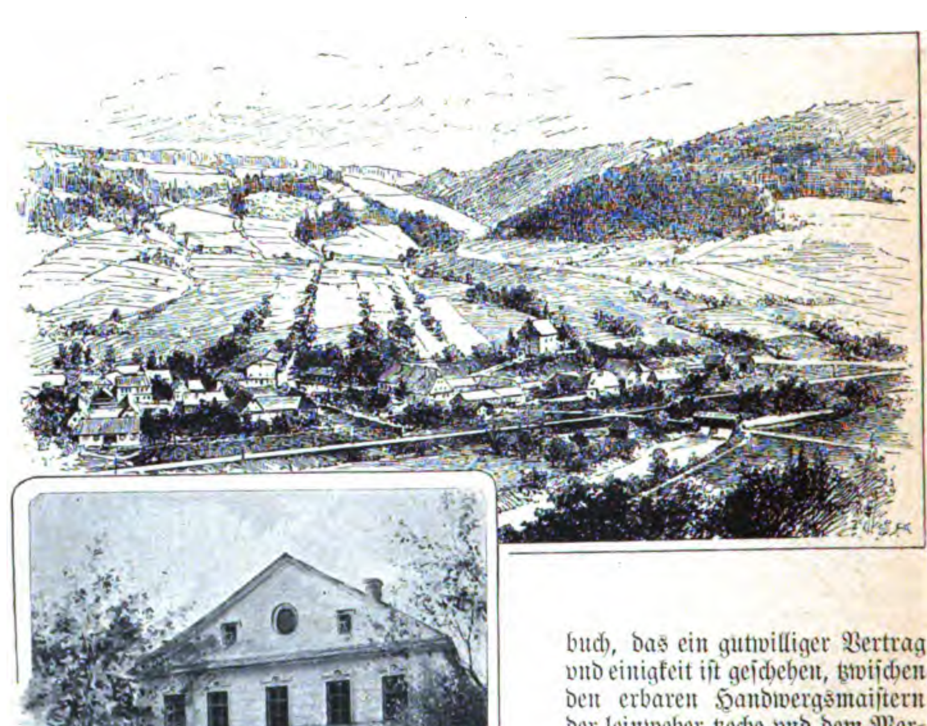
Im Jahre 1545 und 1554 finden sich nachstehende Verträge wegen Ehrenbeleidigungen eingetragen: „Item als man zelt 1545 Ist am Dienstag vor Johannis des Tauffers ain auffrichtiger Vertrag gescheen vor dem ehrundvesten Herrn Georgen Pograllen, die zait Hauptman auff der Oder, Hans schuster, Burgermeister, Lucas Beck, Vaix Fleischhacker. Als nemlich mit dem Richter von hermeßdorff eines tails Mikulasch hegri auch von Hermeßdorff anders tails, als hernach folget: Richter von Hermßdorff ist durch etzliche wortt vnderricht wurden vonn einer perschonn, wie das Mikulasch heger was auff inn geredt solt haben, das im an sainen laib oder guth mecht schadenn getragen haben. Indem sich Mikulasch heger vnschuldig bekendt, Auch

---

[1]) Grdb. III, f. 15 ad ann. — [2]) Grdb. IV, f. 16 ad ann. — [3]) Grdb. III, f. 21 ad ann.

in Solich saine beschuldigung nie haben konnen mit recht nachbringen, darumb haben sie auff baiden taillen all in Datum denn obgenannten Herren mit sampt dem Herr Burgermeister mechtiglich anheim gestelt, was sie zwischen yn ansprechen werden, bay dem wollen sie bleiben. So beffunden wir als obenbemelt der Mikulasch heger dem Richter bitten soll, wo er in erzurnt hott mit worten oder mit wercken, das her es Im vergeben soll."

„Alß man zelet 1554 Jahr am andern Sonntag des Adwents, Lorentz schuster, Voyt, In beysein des gantzen erbaren raths bekennen mit diesem gerichts-



Klein-Hermsdorfer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

buch, das ein gutwilliger Vertrag vnd einigkeit ist geschehen, zwischen den erbaren Handwergsmaistern der leinweber zeche vnd dem Merten zinkle In solcher mainung, wo es eine parth der andern auffheben wurde vnd solches zue beweisen wäre, zue wegen oder stegen, mit einem oder zween mennern, das dieselbige parth dem Herrn s. Gn. das pffand v (5) Sch. Gr. an alle gnade verfallen sey."

Derselbe Merten Czinkle kam aber im nächsten Jahre an den Unrichtigen und wurde vom Jogsdorfer Müller Paul jämmerlich geschlagen, weshalb dieser folgenden Vertrag schließen mußte: „Im Jahre als man zelet 1555 Jahr, Freytag nach Michaelis vor Stefan Grof, geschworner Voyt, im beysein des gantzen erbaren raths, ist eir gutwilliger Vertrag vnd einigkeit vngezwungen vnd vngedrungen geschehen zwischer dem Merten Czinkle ainthail vnd Paul miller von Jocobsdorff anderntheils belangend das genannter Paul millner den Merten Czinkle gehawen hat, darfür den der Pau' millner dem Merten Czinkle für seine schmertzen vnd Vorseimnis geben sol xxv fl (25 fl.), erstlichen auff Martini zukhünfftig x (10) fl. vnd darnach von Martini aber ein

Jahr legen sol viij (7½) fl., zuletzt abermals auf Martini viij (7½) fl. geben sol, damit dem Merten die xxv fl. gericht werden, ferner soll auch gedachter Paul dem Bader für das Arztlon gerecht werden vnd solcher vertrag ist geschehen beyder parth sein ehren ohn schaden vnd wo solcher vertrag irgent eine parth der andern aufheben wird, es sey zu wegen od stegen vnd solchs zu beweisen wer mit einem od zween Mennern, wie recht ist, der selbig sol sein dem Herrn ohn alle gnad verfallen xx (20) Schock Gr., darfür ist Bürg Voit Miller von der Wigkstat, Stentzl beck von der Laucz, Matz Merner vnd Paul Miller von Dobischwald solchen Vertrag und Ausspruch gnügen zu thun, darbei sind gewest Bartel Mudrak, Merten Angneter, Andres Hantke, Andres Hofman vnd Wenzl beck mit dem georg teichmiller.

Der Sohn des Stephan Swinku hatte durch unvorsichtiges Schießen den Bartosch Schuster von der Fustritz verwundet, weshalb sein Vater mit letzterem einen Vertrag schließen mußte: „Als man zelet 1554 Jahr, Freitag nach Viti, Lorentz schuster, voyt, In beysein des gantzen erbaren raths, bekennen mit diesen gerichtsbuch, das ein gutwilliger vertrag vnd einigkeit Ungezwungen vnd ungedrungen geschehen ist zwischen dem Sstiepan swinku einen thail vnd Bartosch schuster von der Fustritz In solcher mainung, das genannter Sstiepan sol dem Bartosch schuster von der Fustritz vor den schaden, den der Bartosch von des Sstiepanen sohn empffangen hat, geben V (5) thaler, vnd von dem zukünfftigen Fraitag nach Marian Heimsuchung sol er erstlich geben iij (2½) thaler, darnach auf S. Laurenti sol er legen aber ij (1½) thaler, vnd abermal auff Michaelis sol er den letzten thaler legen Vnnd wo solches von der gemeinen parthai auffgehoben wurde vnd solcher Vertrag, gutwilliglich geschehen, gebrochen wurde, vnd solches zue beweisen wahr, das sey zue wegen aber zue stegen mit einem od zween mennern, wie recht ist, daß die selbige parthai seinem Herrn an alle gnaden verfallen sein sol xx (20) Schock Gröschel. Bürgen vor die V (5) thaler, dem Bartosch zue erlegen, sind Jan Slinzko, Luckscheˇ beck."

Der Mankendorfer Müller Blaschke erschlug 1548 in der Trunkenheit seinen Zechgenossen Stephan Schelter. Der sodann abgeschlossene, im Gerichtsbuche einverleibte Totschlagsvertrag hat folgenden Wortlaut: „Anno dn. 1548 am ersten Sontag Aduent ist ein freindtlicher vnd grüntlicher Vertrag geschehen alhier zur Oder, mit Wissen und Verwilligung des edlen ehrenvesten Herrn Jeorg pograll von der gegell, Ambtmann, und Michel onsorg, Burgermeister, mit seinen Herrn, dieses Jahrs, mit sambt den Elsten Vitus Waynerk, Jacob Vicenz, Hans Schuster, auch durch Will mehrer ander frommer und frempter Männer, und solchs von wegen der Barmherzigkeit und nicht nach Verdienst, auch zu bekehrung des suenders, mit namen Plaschka, ein moeller zu Mankendorf dieselbige Zeit, der sich aus vergenheit seines vberlengen trünckes, auch durch eingeben des christlichen feindes, des bößen Geistes, des teüffels, den armen Steffan Schelter vom lebenn zum todt pracht vnd ihn als unschuldig ermort, welches genanten Plaschka hertzlich leyd ist vnd bekennet öffentlich, daß erstlich der boeße feindt vndt ferner der Drünck, das eine vhrsach ist vnd daß got seiner seelen seeligkeit iemer helfen solle, hab auch sein leben lang nie in seinem hertzen gehabt oder arges gedacht, diesem, oder andern frommen leiten das leben zu verkürtzen. Auf solches alles hat sich obgenenter Herr Amptmann anstatt unser gnedigen Herrn und benenter Herr Burgermeister mit seinen Herrn, samt genanter Elsten und viele frombe Leit, dem morder vnd vbelthetter um Gottes Willen gnad bewisen, dieweil der viel genante vbeltheter sich seiner vbelthat nach, am ersten sich gegen gott vertragen vnd absintenn, vnd ihme auf seine Worte (so [illegible]ders das Hertz dabey ist, wie der mundt bekennt vnd aussagt) vnd ihme all seine [illegible]ldt zum guten gewent alß wie folgt:

Erstlich sol er kauffen ein gut gemein Schwartz gewant, vnd das mit rath [illegible] Hern amptmans armenn leütenn außteylen, vnd einen halben Stain Wachs zur [illegible]hen alhier zue Oder auff mitfasten, vnd ein Stains kreütz an die Stelle laßen [illegible]n, do er den morth gethann hat, vnd iiij (3½) fl. der freuntschafft.

Auff solchenn vertragk ist auff baydc Seittenn fünfftzig Gülden gesetzt, welche

part einer der andern Zu argem gedecht, die bus verfallen sey Vnßern Gd. in Seine Kammer vnd daß der vbeltheter dem allem ein volle genugen thuen sol, wie viele fromme leüt erkent. haben, darauf seind Burgen: Matz Maurer, Bartel nitzmann, Michel seytenberger, Andres eheler, Michel Hayntz, Simon Lüras, Matz rohlether, Nickel rinischer, Matz Pop, Plaschka weber, Matz poetzsch, vnd wo sich vielgenenter vbeltheter nicht verhilte, sol ihm sein recht, nach genentem Pfand folgen, gleich wie ers jetzt verdienet hat, doch Vnserm gnädigen Herrn, vns vnd gemeiner Stat alzeit ohn schaden. Geschehen jahr vnd tag wie oben bemerkt."

Daß unparteiische Männer aus den Schöppenstühlen der benachbarten Städte zur Entscheidung irgend einer Angelegenheit nach Odrau berufen wurden, kam nicht selten vor und geschah zumeist dann, wenn der Gegenstand einen Gerichtsschöppen oder einen Ratsbeisitzer betraf. Man nannte dies einen „unverdächtigen Rat" oder ein „unverdächtiges Gastrecht". So finden wir zum Jahre 1607 verzeichnet: „Auff entlichen Befehlich des Wohlgebornen Herrn Herrn Johann Bohusch, Herrn von Zwola und Goldenstein, unseres gnädigen Herrn, sindt von Fulnek die ehrbaren Menner als Johann Absky, Martin Leyst und Brinzy, von der Wigkstadt Petrus Heitel, Adam Stichs und Georg Hunheiser gebierlicher Weise Schrifftlichen von Rechten und Obrigkeiten zue einem unuordechtigen Rath gemeiner Stadt und allen Eltesten geladen" und sprachen Recht in einer Streitsache zwischen Bartel Panatzke, geschwornem Gerichtsschöppen, und Adam Besserdich, welcher den ersteren „geschmehet und an seiner Ehren ledirt" hatte. Ein solches unverdächtiges Gastrecht entschied auch 1609 wegen der Verwundung Georgs Klimkes durch Valentin Nemtze. Ihr Ausspruch hat folgenden Wortlaut:

„Montag nach St. Michaelis ist auff Befehl deß Herrn Friedrich Kaltenbrunn nach Fulnek geschriben worden vnd da sind die ehrbaren Menner mit namen Daniel Kreisel, Georg Ruprecht, Jakob Freisler, von der Wigkstat Georg Hunheiser, Kaspar Filip vnd Peter Hoytel diesen tag erschienen vnd haben also neben den unsrigen als Georg Hilscher, Georg Vicentzen vnd Jan Machotsken also aus allen dreien Rechten Georg Klimkes eingebrachte Klage sowohl als auch Walenta Nemtzes Verantworttung wegen der Verwundung George Klimkes verloffener Zeit angehöret, Sowohl auch deroselbigen Eingelegten gefirten Zeigung aller nach notturfft bewogen vnd Nach Volkomlicher auffgetragener gegebener Vndt verbirgter Sachen gewalt Vnd macht Erkant, gesprochen vnd sentencioniret, Das Valenta Erstlichen zuuor gegangen, ihmn Vorgewartet, Vnbillich geschlagen, Geschlepett, auff sein Vnglick ihn in die nacht allein Verwartet, sondern auch sein groß senß genohmen, ihn halber todt ligen Lassen, darzu auch hernoch Vnbillich Verleimbet Vnd in große Schaden, Vnkosten vnd Verseimnus mit dem Artztlon gefiret, derowegen ihme dem George Klimke für solche erlitene Schaden vnd Verseimnus Ermelter Walenta dreißig Gulden Landeswehrung also heite bey Verschreibung den Montag nach Reminiscere 10 fl. Erleget, hatt mehr auff nachstkunfftig S. georgi vber ein Jahr 6 fl. vnd hernach Vber ein Jahr zu 6 fl. vnd allwegen bis zur Erfillung der 30 fl., Vnd die Vnkosten auch alßbalder, die er dan hat, erlegett Vnd vor richtigk gemacht, also dan sie Einander solches Vms Gottes willen abgebetten Vnd auch Solches Vnter 50 Ducaten keinerweges zu gedenken, Ein genigen Zu thun Sindt zu Bürgen vor den Walenta, Martin Dworsky, Richter, Martin Fucher, Jura Wolff, Bartosch Pleban, Jura Gloger, für den Georg Klimke g'loben Kaspar Jakel, Jura Kotzwarowsky, Richter Martin Dworsky, Blaschka Klemka alles also einander nicht aufzuheben noch zu gedenken, halb der obrigkeit in ire Kamer, halb zu gemeiner Stadt Mauer besseru[illegible] zu verfallen, einiegklich er die seinigen hinter sich genohmen.*)

In demselben Jahre finden wir noch einen Totschlagsvertrag verzeichnet. [illegible] bei Bartel Mudrack Märzenbier geschenkt wurde, hatte Valten Walzel im Streite [illegible] Andres Beier erschlagen, weshalb sein Vater Andres Walzel mit des Erschlagene[illegible]

*) Grdb. IV, f. 3 ad ann.

Vater, Weib und Bruder einen Vertrag schloß. Valten Walzel mußte sein Fürnehmen dreimal abbitten, 10 fl. bar erlegen, welche die Witwe und ihr Sohn teilten, und zu künftigen Georgi sollte er wieder 4 fl. erlegen. Ferner hatte er ein Stück schwarzes Gewand (Tuch) zu kaufen, dessen Kosten aus der Summe abzureiten (abzurechnen) waren, das an arme Leute ausgeteilt werden sollte. Sodann hatte er jährlich 4 fl. zu erlegen, bis die Summe von 60 fl. für den Totschlag erfüllt sein würde. Das gaben sie jedoch dem Rat und der ganzen Gemein anheim, damit es diese „auf gemeiner Stadt Besserung, Wege, Stege, Kirchen vnd Schulen" verwenden. Auf die Erfüllung des Vertrages wurden Bürgen und ein Pfand von 20 Schock Groschen gesetzt.*)

Reformation und Gegenreformation.

Im Jahre 1517 ließ Martin Luther, geboren 1483, an die Schloßkirche in Wittenberg 95 Sätze (Thesen) gegen den Ablaß anschlagen, worauf ein heftiger Streit mit seinen Gegnern entbrannte, der in Deutschland eine ungewöhnliche Bewegung hervorrief. Als sich Luther auch gegen die Autorität des Papstes auflehnte und hierauf unter der Strafe des Bannes zum Widerruf von 41 seiner als irrig anerkannten Sätze aufgefordert wurde, sagte er sich 1520 durch die öffentliche Verbrennung der diesbezüglichen Bulle vor den Toren von Wittenberg von der katholischen Kirche ganz los. Er fand zahlreiche Anhänger, welche Lutheraner genannt wurden. Gleichzeitig trat ein anderer Reformator, Ulrich Zwingli, und etwas später Johann Calvin auf, deren Ansichten, namentlich was das Abendmahl betraf, von denen Luthers abwichen. Ihre Anhänger erhielten die Namen: Reformierte oder Calvinisten. Im Jahre 1522 entstand dann noch die Sekte der Wiedertäufer, welche die Kindertaufe als ungiltig verwarfen.

Über Luther war 1521 die Reichsacht ausgesprochen worden. Seine Freunde hatten ihn jedoch auf die Wartburg in Sicherheit gebracht, wo er während seines zehnmonatlichen Aufenthaltes die Bibel ins Deutsche übersetzte. Der Fortgang der Reformation entfesselte dann den Ritterkrieg (1522—1523), in welchem Franz von Sickingen, ein Ahnherr eines unserer späteren Grundherren eine hervorragende Rolle spielte, sowie den deutschen Bauernkrieg (1524—1525), in welchem Götz von Berlichingen Anführer der Bauern war.

Die Reformatoren waren in ihren Neuerungen immer weiter gegangen: sie hatten die Messe abgeschafft, die deutsche Sprache in den Gottesdienst eingeführt, die Mönchsgelübde und das Zölibat (Ehelosigkeit) der Geistlichen aufgehoben und von den sieben Sakramenten nur die Taufe und das Abendmahl beibehalten. Auf dem Reichstage zu Speier 1529 wurden den Lutheranern alle weiteren Neuerungen untersagt, wogegen die lutheranisch gesinnten Stände protestierten und davon den Namen Protestanten erhielten. Als dieselben am Reichstage zu Augsburg 1530 ein aus 28 Artikeln bestehendes Glaubensbekenntnis, die sogenannte Augsburger Konfession, überreichten, wurde die Reichsacht über sie ausgesprochen, worauf die protestantischen Fürsten und Reichsstädte den Schmalkaldischen Bund schlossen. Da jedoch die Türkengefahr zur Nachgiebigkeit nötigte, so wurde 1532 auf dem Reichstage zu Nürnberg ein Religionsfrieden geschlossen.

Die Reformation hatte sich in Deutschland immer weiter ausgebreitet und der Schmalkaldische Bund bedeutenden Zuwachs erhalten. Als die protestantischen Fürsten das Konzil zu Trient (1545—1563) und den Reichstag zu Nürnberg (1546) nicht schickten, wurde die Reichsacht über sie ausgesprochen und es entbrannte der Schmalkaldische Krieg (1546—1547), vor dessen Ausbruch Luther am 18. Februar 1546 starb. Nach der Besiegung des Schmalkaldischen Bundes war aber die Ruhe noch nicht hergestellt. Durch den Passauer Vertrag (1552) wurden den Protestanten bis zur endgiltigen Entscheidung ihrer Religionsangelegenheit völlige Religionsfreiheit

*) Grdb. IV, f. 9 ad ann.

und gleiche Rechte mit den Katholiken zugestanden. Als auch der von König Ferdinand eröffnete Reichstag von Augsburg 1555 keinen Erfolg hatte, verzichtete Kaiser Karl V. auf den Kaiserthron und zog sich in das spanische Kloster St. Juste zurück.

Ferdinand I. (1556—1564) hatte von seinem Bruder Karl V. schon 1522 die österreichischen Erbländer erhalten und erwarb durch Heirat die böhmischen und ungarischen Länder, die 1526 an ihn fielen. Die Kurfürsten hatten ihm schon 1531 als Stellvertreter des Kaisers die römische Königskrone zuerkannt. Als Kaiser suchte er nun durch eine versöhnliche, gemäßigte Regierung den äußeren Frieden unter den streitenden Parteien aufrecht zu erhalten. Er starb 1564. Unter seinem Nachfolger Maximilian II. (1564—1576) wurde der Friede unter den Religionsparteien nicht gestört, da er den Protestanten die ausgedehntesten Zugeständnisse machte.

Die religiösen Neuerungen fanden in Schlesien frühzeitig Eingang, denn einer der ersten Fürsten Deutschlands überhaupt, welche den neuen Lehren zustimmten, war der Herzog von Jägerndorf, der Brandenburger. So unterstützt und gefördert, machte die neue Lehre in Schlesien rasche Fortschritte. Diese war auch in Odrau auf fruchtbaren Boden gefallen und die Gutsherren, welche dieser Lehre anhingen, unterstützten ihre Weiterverbreitung. Wann diese Lehren hier eindrangen und wann der erste Pastor sein Amt antrat, ist jedoch nicht bekannt.



Groß-Hermsdorfer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Der erste bekannte Pastor in Odrau ist Bonaventura (I.), welcher 1553 schon „alder Pfarrherr" genannt wird. Er hatte aus uns nicht näher bekannten Ursachen einen Streit mit Esaias Leinweber und dessen Ehewirtin, die mit ihm im genannten Jahre vor dem Vogt und im „Beiwesen" des ganzen ehrbaren Rats einen Vertrag in der Meinung schlossen, „wenn eine Partei es der andern aufheben und fürrücken würde, es sei zu Stegen oder zu Wegen, und solchs beweisen würde, wie recht ist, daß selbe Partei dem Herrn ohne Gnad verfallen sei 3 Schock Groschen." Zwei Jahre später geschieht der Kirche in Dobischwald Erwähnung. Es verkaufte damals Veit Wanek in Odrau dem Nickel Z[illegible] barger eine Follung, in der Haide gelegen, welche einen Groschen Zins „zue Kirchen ken Dobeschwald" gab, „doch gerechtiglich (nämlich die Follung) [illegible] Stadt gehörte."

Der Pastor erhielt von der Gemeinde jährlich nur 2 fl. 24 Gr., die [illegible] Teilbeträgen zu 24 Gr. als Quatembergeld, u. zw. 1556 am Freitag nach Invoc[illegible] am Dienstag nach Exaudi, am Freitag nach Maria Geburt und am Mont[illegible]

dem vierten Adventsonntag ausgezahlt wurden. Auch benützte er einen Garten bei dem St. Johanniskirchl. Der Gemeinderechnung vom genannten Jahre entnehmen wir, daß damals der Zaun beim Pfarrhof gemacht wurde, wobei der Bürgermeister Bartel Mudrak für eine Eiche 7 Gr. und der Peschel und der Matz Onsorg für die Ruten und fürs Zäunen 14 Gr. und 2 Pf. erhielten. Jenen, die bei dem Garten beim St. Johanniskirchl den Zaun neu hergerichtet hatten, wurde von der Gemeinde „vor bir 2 Gr. vorehret." Für den neuen Eimer „zum bron im pffarhoff" gab die Gemeinde 4 Gr. Den Blasbalken bei der Orgel renovierte die Gemeinde ebenfalls und der Bürgermeister erhielt für das Herbeiholen des Organisten Merten Nipel 15 Gr., der Organist selbst 2 fl. und Georg Oth fürs Lederwerk 16 Gr.

Dem Pastor stand der Kaplan Valtin zur Seite, zu dessen Unterhalt die Bürger ein Benefizium von 300 fl. gestiftet hatten, dessen Jahresertrag von 24 fl. ihm zukam. Den Stiftungsbetrag von 300 fl. schles. hatte die Stadt in Verwahrung. Die Gemeinde nahm 1556 31 fl. 10 Gr. „aus dem gemein Beutl auff schatzung[1]) von wegen der 300 fl. zins auff dem Altar." Auf einen neuen Ofen gab sie dem Kaplan 24 Gr. zu Hilfe und einem evangelischen Prädikanten aus Rösnitz (zwischen Troppau und Katscher) schenkte sie am Sonntag nach Apostel Teilung „vor flaisch zue einer molzeit 3 Gr."

Wie lange der Pastor Bonaventura hier weilte, ist nicht bekannt, ebensowenig ob zwischen ihm und dem Pastor Jakob aus Littau (II.), von welchem nur der Name auf uns gekommen ist, und diesem und dem Peter Richter (III.) noch andere Pastoren wirkten. Peter Richter kaufte am Mittwoch vor Maria Geburt 1583 vor dem Vogte Hans Meißner, den Schöppen Valtin Polzer und Georg Helebrand und in Gegenwart des Kaplans Elias Horny,[2]) des alten Kirchenvaters Klement Berger und des Paul Rheinischer das Häuslein bei der Kirchen von seinen Kindern aus der ersten Ehe mit Susanna um 60 fl. für seine zweite Gattin Gertrude und deren leibliche Kinder zurück. Das Angeld von 10 fl. empfing sein Sohn Jakob Richter zum Studieren. Weiter verpflichtete er sich jährlich zu Michaelis 3 fl. Jahrgulden bis zur Auszahlung obiger Summe an seine Kinder aus erster Ehe zu bezahlen. Ein anderes Häuslein bei der Kirchen hatte das Jahr vorher Wantke Schneider dem Simon Horak verkauft, der es 1586 der Eva Charitas, der Witwe des Jaßniker Pastors Urban Nabius, für 50 fl. L.-W. verkaufte. In diesem Jahre herrschte in Odrau die Pest, der auch der Pastor Peter Richter zum Opfer fiel.

Sein Sohn Jakob Richter war 1588 Kaplan in Odrau, 1591 Pastor in Mankendorf, 1595 Pastor in Liebental und 1596 Pastor in Petersdorf bei Odrau. Das Odrauer Grundbuch enthält über ihn folgende Daten. — 1588 f. 2: In diesem 88er Jahr hat vor einem ganzen insitzenden Rath dieser Stadt Odera, in Beiwesen des ehrwürdigen Herrn Jacobus Richter, Kaplan zue Odera, die Greger Kölerin dem Greger Peisker ihre Behausung verkauft. — f. 7: Kund und zu wissen sei jedermann, daß der ehrwürdige Herr Jacobus Richter, Kaplan alhier, vor dem Rath erschienen und ausgemacht, daß sich Jura (Greger Peisker) mit seiner Wirtin Martha verwilligte, die Anlen (Enkel) des gottseeligen Peter Richters, gewesenen Pfarrhers leiblicher Tochter, zu erziehen. — 1591. f. 18: Des gottseeligen Herrn Peter Richters, Pfarrherr zu Odera, verbliebene und verkaufte Kleidung und Hausrath dem Herrn Jacobo, dieser Zeit Pfarrer zu Mankendorf, seinem leiblichen Sohne. Es sind dem Jacobo [illegible] es gottseeligen Vaters Leibeskleidung, als ein langer schwarzer Mantel, eine alte [illegible]erend, ein ledern Wammes und Beingewand und ein Sammeter Hut auf 12 fl.

[1]) Schatzungen waren außergewöhnliche Steuereinhebungen. — [2]) Elias Horny, Sohn des Littauer Pastors gleichen Namens, ist 1588 Pastor in Murk und [illegible]4 Diakon in Neutitschein. Er war mit einer Tochter der Veit Schmidin in [illegible]au vermählt.



verkauft worden, wozu fünf Knaben gehören, nämlich der Herr Jacobo, dann Elias, Hansel, Lorenz und Casparus. Kommt einem jeden 2 fl. 14 Gr. 2 Pf. zu. Die Bücher wurden ihm um 20 fl. verkauft. Das zinnene Gefäß, 62 Pfund, wurde dem Jacobo und dem Andris Koprziwa für 10 fl. 12 Gr. verkauft (1 Pfund à 6 Gr.), was unter die vier Meideln und die fünf Knaben zu gleichen Teilen gegeben wurde. Elias war Schneider und zahlte Jakob der Schneiderzeche 1 fl. und dem Lehrmeister Michel Köhler 1 Scheffel Korn à 1 fl. 9 Gr. Der Hansel war Kürschner in Wagstadt, während die übrigen noch klein waren. — 1595. f. 6: Montag nach Trinitatis. Vor einem ehrsamen Rath dieser Stadt Odera ist der wohlehrwürdige, wohlgelehrte Herr Jacob Richter, diese Zeit Pfarrherr zu Liebenthal, vor Recht erschienen und hat also vermeldet und angezeigt, daß er diese vergangene Zeit hero seinem Geschwister, einem dasselbe als dem andern, gar keins ausgenommen, alles dasjenige, was er ihnen wegen der gekauften Kleidung des gottseeligen Vaters, auch sonst das andere, soviel er ihnen von Rechtswegen zu thun schuldig, laut des verschriebenen Vertrages, wie zu sehen Ao 1591, ganz und gar einem jeden besonders ausgezahlet, und soviel einem jeden zuständig, entrichtet habe, so auch sämmtliche gemelten Herrn Jacobum, ihren Bruder, derohalben quittirt, wie Recht ist, ferner ihn zu ewigen Zeiten darum nicht anzusprechen, noch was von ihm zu fordern.

Nach Peter Richter hatte der Rat den Pastor Kaspar (IV.), geboren aus Polnisch-Striegau, von Liebental nach Odrau berufen. Als Frau Anna von Zierotin im Jahre 1588 den Hof des Kaspar Langer in der Vorstadt um 189 fl. L.-W. verkaufte, waren die Gläubiger darauf zu befriedigen, unter welchen sich auch der „Pfarher Casparus" mit 1 fl. 12 Gr. befand. Casparus wanderte von Odrau in ein Dorf bei Sar in Preußisch-Schlesien aus.

Ihm folgte als fünfter Pastor Paul Kleppel (Klippelius), welcher 1586 Pfarrer in Stiebnik war und ein Mädchen aus Neutitschein ehelichte. Wann er nach Odrau kam, ist nicht bekannt, doch ist er 1590 schon hier, da im genannten Jahre „im Beiwesen des ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Paul Klippelium, Pfarherrn zur Odera", vor dem Rat ein Vertrag geschlossen wurde. Der Olmützer Bischof Stanislaw II. Pawlowsky gab in diesem Jahre unter Strafandrohung den Befehl heraus, nicht mehr unter zwei, sondern nur unter einer Gestalt zu kommunizieren.

Aus der Gemeinderechnung vom Jahre 1590 entnehmen wir, daß der Pfarrer wie im Jahre 1556 von der Gemeinde einen Quartalbetrag von 24 Gr. oder 2 fl. 24 Gr. per Jahr bezog, während der Kaplan Valentin das Solar von 24 fl. in regellosen Terminen je nach seinem Bedürfnis oder nach Vermögen der Stadt erhielt. Aus derselben Quelle erfahren wir, daß das Kirchendach über der Orgel, welches schadhaft geworden war, repariert wurde. Zur „Renovirung und Corrigirung der Orgel" ließ man den Organisten Matthias Doliator aus Mähr.-Neustadt kommen, der für seine Bemühungen von der Stadt 4 fl. erhielt. „Vor Bier" verehrte man ihm 8 Gr. Der Schulmeister Georg Bromowsky, der ihm geholfen hatte, erhielt 9 Gr. Dem Wenzel Gloger zahlte man, „bieß an Johannes Tag die Bloß Balken ahn der Orgel zue Tretten", 9 Gr. 3 Pf. Die anderen Auslagen betrugen 21 Gr. 3 Pf. Bei den Kirchtoren ließ die Stadt eiserne Gitter anbringen, was 32 Gr. kostete. Für die Verfertigung der Bänke vor den Altären erhielt der Tischler 3 w. Gr. und der Kirchvater Michael Köhler 4 fl. 10 Gr. 3 Pf. für Wachs und 2 fl. 14 Gr. 4 Pf. 2 Hl. und 20 ung. Gr. für andere Nebenauslagen.

Elisabeth, die Witwe des Urban Pratzker, hatte der Kirche 8 fl. „zue einem Altartuch zue einem Erlichen Vorhangk für St. Mariä Altar" vermacht, welche 15 dem Pfarrer von den Jahrgulden des Georg Bromowsky, der das Schankbürgerha Nr. 11, Stadtplatz, für 430 fl. von Florian Angter gekauft hatte, ausgezal wurden. Beide Altäre erhielten dann noch in demselben Jahre neue Zier, w folgender Vermerk in der Stadtrechnung dartut: „11 fl. 6 Gr. ist fur 4 Ehle Rotten Sammet vndt fur Schwartze gefferbte Kleine leymet zum fuetter zum vorhang

der Altar, zue großen Behsten förderlich zuer Ehre des Almechtigen Gottes, Außgeben zue Troppaw worden. 12 Gr. geben von Bayden Sammeten Vorhangen zue Bayden Altaren Anderß zue machen."

Auch wurde damals der hölzerne Pfarrhof ausgebessert. Die Zimmerleute erhielten 6 fl. 18 Gr., die übrigen Auslagen betrugen 6 fl. 15 Gr. Die Herrichtung des Roßstalles kostete 1 fl. 3 Gr., die des Brunnens 1 fl. 31 Gr. 4 Pf., die des Zaunes im Garten hinter Georg Hilschern und in jenem hinter dem St. Johanniskirchlein sowie im Kaplangarten 2 fl. 2 Gr. Simon Schramm erhielt für einen Tag arbeiten „am Kirchenmauerlen gegen Pfarrhof" 6 Gr. 9 Hl. und für das Ausbessern des Ofens im Kaplanhaus zahlte die Stadt 1 fl. Schließlich seien noch folgende drei Posten hervorgehoben: „8 Gr. geben fur 2 moß Wein, so die fremde Pfarrherrn bey des Pffarher Kind begrebnuß sindt vorEhret worden. — 18 Gr. geben dem Pfarrherrn, Kaplan und Kirchendienern zue Hüelff auff die Kirmeß. — 6 Gr. einem armen Evangelischen Böhmischen Predicanten, welcher wegen des Wortts Gottes ein Jahr lang zwehn Tag im gefengknuß zue Prag gewesen, geben wordenn."



Dörfler Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Paul Kleppel war wohl noch 1590 Pastor in Odrau, allein noch in demselben Jahre finden wir den Peter Biltzer (VI.) als Pastor hier. Er war von Odrau gebürtig und mit einer Schwester des Ringbürgers Paul Mudry vermählt. Er erkaufte sich ein Häuschen unterm Niedertor und erlegte in diesem und im folgenden Jahre je 4 fl. Jahrgulden daran, verkaufte es aber 1592 mit Zustimmung der Obrigkeit für 100 fl. dem Paul Orlet, Schuster. Peter Biltzer muß nach Ung.-Brod gekommen sein, denn 1596 sandte er seine Frau und 1599 sein Töchterlein von dort zur Behebung der Jahrgulden hieher.*)

Die Leute aus der Vorstadt und den Dörfern Lautsch und Jogsdorf wurden seit alter Zeit auf dem Friedhofe bei St. Johannis begraben. Da dieser weit von der Stadt entfernt war, so hatte die Gemeinde schon vor 1570 einen neuen Friedhof vor dem Obertore angelegt. Johann Thomas von Zwola wollte die Bürger von Odrau, die seit uralter Zeit auf dem Friedhofe bei der Pfarrkirche beerdigt wurden, zwingen, ihre Begräbnisstätten auf diesem neuen Friedhof zu wählen, wurde aber nach Punkt 11 der Entscheidung des Landrechtes vom Dienstag nach Martini des Jahres 1571 mit seiner hierüber erhobenen Klage abgewiesen. Der neue Friedhof lag auf dem freien Felde zwischen der damaligen Lautscher Straße, dem Wege zur

*) Odr. Grdb. III u. IV.

langen Brücke, dem Mühlgraben und dem Helengründlein,[1]) d. i. die an der Nordseite des Friedhofes in seiner jetzigen Ausdehnung liegende, von einem kleinen Bächlein durchzogene Vertiefung. Er war aber nur ein Teil der jetzigen Friedhofparzelle 31, und zwar der gegen die Stadt zu liegende, an das Begräbniskirchel angrenzende Teil. Valten Polzer sagte 1591 dem Valten Kunz einen „Garten beym newen Begräbnus" frei und 1594 verkauft Georg Peisker den Garten „oberhalb des newen Begräbnus" dem Georg Helebrant.[2])

Die protestantische Matrik nennt als Nachfolger des Peter Biltzer den Daniel Mendrica (VII.) und den Daniel Burck (VIII.) aus Littau. Den Daniel Mendrica finden wir von 1608 bis 1610 in Mähr.-Weißkirchen und 1616 in Tobitschau.

Dem Daniel Burck folgte in Odrau einer, der sich vor seiner Bestallung „vor dem geehrten Herrn Magister Holius" ausgewiesen hatte, daß er aus Steyr in die Verbannung geschickt worden sei. Da man jedoch bald daraufkam, daß er keine Weihen erhalten hatte, so gab ihm nach wenigen Wochen der Rat den Auftrag, die Stadt zu meiden. Sein Nachfolger war Michael Bernard (IX.) aus Littau, welcher nach der Berufung seinen Namen in „Berusnecius" änderte. Von den Genannten wissen wir nur, daß sie in der Zeit von 1592 bis 1610 in Odrau wirkten, nicht aber wann sie ihr Amt antraten und wie lange sie hier verblieben.

Der Kaplan hatte bisher seine Entlohnung von 24 fl. schl., welche die Zinsen von der alten Diakon- und Kaplan-Stiftung im Betrage von 300 fl. waren, in regellosen Terminen erhalten. Wahrscheinlich um diese Bezüge regelmäßiger, u. zw. quartalsweise zu gestalten, übergab die Stadt das bei ihr verwahrte Kapital den acht Odrauer Zünften, worüber diese am Freitag nach Gregori 1603 eine Urkunde auf Pergament mit acht anhängenden Siegeln ausstellten, in welcher sie sich verpflichteten, jährlich 24 fl. in Vierteljahrsraten auf die Besoldung des Kaplans zu zinsen. Diese im Gemeindearchive hinterlegte Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Allen vnd Jetzlichen Wes Wirdens Stands vnd Wesens die sein, Sey kundt vnd offenbar, das Wir Zechmeistern, Eltesten vnd Meistern sambtlichen Jungk vnd Alt in diesen Handtwergen der Schuster, Schneider, Kirsner, Fleischhacker, Schmide, Leinweber, Becken vnd Tuchmacher In der Stadt Odra mit Kristlichem Guttem Willen des Wolgebornen Hern Hern Johan Bohusch von Zwola vnd Goldenstein, Herrn Auff Odra, Deutschen Jaßnig vnd Birawa, Vnserm genedigen Erbherrn vnd mit Bedencken Aller Eltesten das Beneficium vnd frey Willige gabe Vnserer lieben Voreltern Zur Kirchen Vnd Gotteshaus Zur Vntterhaltung eines Diaconi Vnd Kaplans, benantlich drey hundertt gulden, den gulden zue sechsvnddreißig gr. vnd den gr. zu zwelf hellern, gezelet volkomlich zu vnsern Handen, Solcher gestalt von einem Ersamen Rath Auff Acht teil Jede Zeche Acht vnd dreißigsthalben Gulden par auff gezelet Empfangen haben, für welches Wir Vns Sambtlich Verpflichten Vnd Zusagen so lang solches gelt in Vnsern Henden, Von einem NewJahrstag Zum andern, alle jarlichen 24 Gulden obgemelter Zal Vnd solches auff alle Vier quartal geteilet auffs Kaplans Belonung Vnd Vormehrung der Summa Zu Entrichten auff das also Gottes Allein Seelig machendes Wortt desto Vleisiger nach Inhalt der Augspurgischen Confession Rein vnd Lauter Vnd nicht Anders ge-

[1]) Der Name Helengründlein deutet auf alten heidnischen Kultus hin. Nach dem Glauben der Germanen wurden die auf dem Schlachtfelde Gefallenen von den Walküren — dem höchsten Gotte dienende Jungfrauen — in die Walhalla geführt wo sie unter den Göttern beim festlichen Mahle saßen, während die Feigen u nicht im Kampfe gefallenen Männer und Frauen zur Todesgöttin Hel kamen, d. im kalten Nebel- und Schattenlande wohnte, wo sie einen traurigen und freudenleeren Aufenthalt, doch ohne Qual und Strafe, fanden. — [2]) Grdb. III, 13 ad an und f. 25 und f. 9 ad ann.



leret vnd geprediget werde, Vnd solches Vorsprechen Wir sambtlichen An alle außrede, List, Schaden vnd Vortel gantz trewlichen Stet vnd Vnuorbrüchlich Zue halten. So aber als dan Wir oder die Vnsrigen hierin Nachlessig Erfunden, Sol ein Rath vnd Gemein Macht haben mit Einselligem Willen diese Summa Volkomlich in gutter Mintze die im Lande gebe vnd gebreuchlich Von Vns abzufodern. Idoch das Wir solches in eine gebirlichen Zeit Zum Wenigsten ein halbs Jar Vorm Newjahr angekündiget werde. Diesem Alem so wir Vns Vnserem lieben Gotte Zur Ehre seines Heiligen Namens dem Ehrwirdigen Ministerio Vnd dienern Gottes Vnd Gotteshauses Ja einer ganzen Christlichen gemein trewlichen Vnd ohne alle geferde zue halten haben Wir obgemelte Zechmeistern Vnd Meister Vnser der Zechen Insigillen Zue besserern Sicherheit Vnd Glauben Anhangende Eindrucken Lassen. Geschehen Zur Odra, Freitags nach Gregory Im Sechzehen hundertsten Vnd in dem dritten Jare nach der Freudenreichen Geburt Vnser Erlösers Vnd Heilandes Jesu Christi."

Kaiser Rudolf II. (1576—1612) überließ die Regierung zumeist seinen Räten und Günstlingen und beschäftigte sich fast ausschließlich mit der Sterndeute- und der Goldmacherkunst. Mittlerweile war die Aufregung der Gemüter im Reiche in bedenklicher Weise gewachsen. Die protestantischen Stände traten 1608 in eine bewaffnete Verbindung, die Union genannt, während die katholischen die Liga gründeten. Um die Zersplitterung der österreichischen Monarchie zu verhüten, wählten die österreichischen Fürsten des Kaisers Bruder Matthias zum Oberhaupt der Familie. Dieser nötigte Rudolf, ihm die Regierung in Österreich und Ungarn abzutreten. Da Matthias den Protestanten dieser Länder Religionsfreiheit gewährte, so verlangten die Böhmen das Gleiche, und Rudolf entschloß sich, ihren Forderungen durch Ausstellung des Majestätsbriefes vom 9. Juli 1609 Genüge zu leisten und unterzeichnete am 20. August auch einen ähnlichen für Schlesien. Durch diese Briefe wurde den Protestanten und Utraquisten die freie Religionsübung gestattet und ihnen erlaubt, bei ihrem Glauben und ihrer Priesterschaft bis zu einer gänzlichen Vereinigung der Religion im hl. röm. Reiche zu verbleiben. Den protestantischen Ständen wurde gestattet, nebst den schon bestehenden Kirchen in ihren Städten, Städtlein und Dörfern neue Gotteshäuser und Schulen zu eröffnen, wodurch die Verbreitung des Protestantismus weiter gefördert wurde.

Im Jahre 1610 trat Johann Oswald (X.) aus Littau, „ein recht gelerter, eifrig und trewer prediger", wie ihn die Odrauer Matrik nennt, sein Amt als Pastor in Odrau an. Er war der Sohn des um 1589 verstorbenen Littauer Pastors Ambrosius Oswald, wo Johannes am 15. November 1598 als Kantor die Marina, Tochter des Leinwebers und angesehenen Ratsherren Jakob Miksche ehelichte und dann alsbald von Littau, unbekannt wohin, wegkam.*) Nach Odrau wurde er aus Dirschel berufen. Er legte die noch erhaltene protestantische Matrik an, die von 1610 bis 1628 reicht und über ihn und seine Nachfolger guten Aufschluß gibt. Was er von seinen Vorgängern im Amte erfuhr, notierte er auf der Innenseite des Deckels der Matrik, deren Titel lautet: „Kirchenbuch der Pfarrkirchen der Stadt Odra vnd der dazu gehörigen Filialen Dörflein, Dobischwald, Taschendorff, Wolffsdorff." Die erste Eintragung in dieselbe betrifft die am 7. Oktober 1610 vorgenommene Taufe seiner eigenen Tochter Martha, deren Paten die Frau Barbara Odersky auf Dirschel, geb. Freiin von Herberstein, Frau Barbara Sedlnitzky, geb. Dlugomila von Birau, Erbfrau von Odrau, Frl. Esther von Zwola, Matthias Becksbrod (Artopäus), Pastor in [...]ankendorf, und der dortige Richter Martin Teltschik waren. Als Diakone fungierten [...]r 1611 der Magister Thomas Holius und Christophor Prauß. Johann Oswald [...]g 1611 in die Matrik ein: „Am Pfingstmontag begraben die Peschlin, welche bei [...]em Zauberer gewesen, der ich auszusingen verboten, aber gleichwohl in meiner

*) Mitteilung des Herrn Dr. J. Kux in Littau aus der dortigen prot. Matrik [...]92—1611).



Abwesenheit wider meinen Willen auf den Gottesacker gelegt worden." Am 15. Juni 1611 starb in Odrau Eva Charitas, die in erster Ehe mit dem Jaßniker Pfarrer Urban Rab und in zweiter mit Martin Lang verheiratet war, der ihr im Tode vorausgegangen war.

Im Jahre 1612 weilte Johann Oswald nicht mehr in Odrau. Die Matrik führte damals der Diakon Christopher Prauß, welcher in dieselbe eintrug, daß die Kirche und der Friedhof bei derselben auf Befehl des Bischofs vom 24. Juni bis zum 24. August gesperrt war, jedoch am Tage des hl. Bartholomäus, des Kirchenpatrones, mit Zustimmung des Herzogs Karl von Oels, des Obersthauptmannes von Schlesien, vom Rat und der Gemeinde wieder geöffnet wurde. Während der genannten Zeit taufte der Diakon im oberen Stübel bei Georg Helebrand (jetzt Stadtplatz Nr. 20) 24 Kinder, hielt am Friedhof vor dem Obertor unter freiem Himmel



Kamitzer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

12 Predigten, administrierte zweimal das hochwürdige Sakrament, erteilte an 23 die Kommunion und hielt dreizehnmal die Lektüre. „Gott sei um seine Gnade, Beistand und Schutz, Lob und Dank; der wolle ferner getreulich beistehen, um Christi Willen, Amen," so schließt er seine diesbezügliche Notiz. Den Befehl zum Schließen der Kirche scheint der Fulneker Propst Thomas Schiller überbracht zu haben, wobei es zu lärmenden Auftritten kam, denn die Matrik meldet: „Als man dem Propst gen Filnek das Geleite geben sollte, wurde der Hofbeck von einem Diener Sr. Gnaden erschossen". Hilschers Chronik erzählt, daß ein katholischer Kaplan, der in Odrau einen Krankenbesuch machte, vor dem Niedertor erschossen und auf offener Gasse vor dem Eingangstor zum Friedhof bei der Kirche, zwischen der Schule und Nr. 98, bestattet wurde, wovon jedoch in der Matrik nichts angeführt ist. Dem Diako Christopher Prauß und seiner Gattin Marie wurde am 10. August 1612 ein Sohn getauft, wobei anwesend waren: Mathes Becksbrot, Pfarrer von Mankendorf, Johann Richter, Pfarrer zu Stachenwald u. a.

Die Stadt hatte noch 1612 den Jaßniker Pastor Mathäus Salzer (XI.) als solchen nach Odrau berufen, der im Jahre 1613 hieherkam und bis 1616 ver-

blieb. Seine Tochter Eva heiratete am 10. August 1613 den Matthias Brustmann in Odrau. Den Diakon Christophor Prauß, der böswilliger Rechtsverdrehungen überführt wurde, schaffte der Rat am 25. September 1614 vom Priesteramte ab, er blieb jedoch als Schulmeister hier und starb am 22. Oktober 1615. Im Diakonat war ihm um die Faschingszeit 1615 Valentin Kinast aus Flußdenberg in der Lausitz gefolgt, der vorher Schulrektor in Bentsch (Bennisch) gewesen war. Ihm wurde am Dreifaltigkeitstage 1616 ein Kind getauft, dessen Paten „die Frau auf Oder", Georg Blum, Pfarrer in Petersdorf, David Richter, Pfarrer in Jaßnik, Andreas Richter, Pfarrer in Liebental, u. a. waren. Nach Hilschers Chronik wurde im Jahre 1615 die Goldschmiedwitwe Josefa Kaiser in Odrau vom Troppauer Scharfrichter hingerichtet, da sie mit ihrem Gesellen falsches Geld erzeugt hatte. Die Matrik führt an, daß sich am 11. August ein „tragicus casus" in der Vorstadt vor dem Obertor bei der alten Kirchen (St. Johanniskirche) zugetragen habe. Ein Bruder „strafte seine Schwester mit Worten", diese aber stieß ihm das in der Hand habende Messer in die Brust, so daß er am 18. August mit Tod verblich und am 19. begraben wurde.

Die Praschmas waren, wie die Herren von Zwola, eifrige Anhänger der protestantischen Lehren, die hier weite Verbreitung gefunden hatten. Nur ganz wenige ihrer Untertanen waren dem katholischen Glauben treu geblieben, die aber, wie es scheint, wenig belästigt wurden, denn 1616 wurde die Tochter des Wirtschaftsverwalters Johann Raher anstandslos katholisch getauft. Seinem Grolle hierüber gab der Pastor Georg Blum (XII.) nur in folgender Bemerkung in der Matrik Ausdruck: „NB. scandalum, dieses Kind ist susceptore pastore von einem Münche getauft worden aus dem Fullnekschen Kloster."

Pastor Georg Blum hatte, während er noch in Petersdorf war, zwischen dem Pastor Matthäus Salzer und der Gemeinde Odrau Streitigkeiten angezettelt, worauf letzterer resignierte und 1616 nach Bölten ging, während Georg Blum um Michaelis an seine Stelle nach Odrau berufen wurde. Georg Blum war der Sohn des in der Geschichte von Troppau mehrmals genannten Lehrers Lorenz Blum. Er war 1604 Diakon in Neutitschein, wo er die Tochter des dortigen mährischen Predigers Bartholomäus Pochwat heiratete, und später Pastor in Petersdorf. Da die Leute aus den Filialen Dobischwald, Dörfel, Wolfsdorf und Taschendorf dem Pastor in Odrau weder die Verstorbenen namhaft machten, noch die Gebühr entrichteten, so wurde über Drängen desselben 1617 von der Herrschaft angeordnet, daß die Kirchväter in den Filialen die Anmeldung beim Pastor zu machen und die eingeforderte Gebühr von 2 Gr. 6 Hl. zu überreichen haben, was der Pastor „allen successoribus zur Unterrichtung" mit der Bemerkung in die Matrik eintrug, „darüber fest zu halten und nicht wieder abkommen zu lassen". Am 29. Jänner 1618 starb Frau Elisabeth Helmreich, die Mutter des Pastors, und wurde von Valentin Arnold, Pastor von Alttitschein, beerdigt. Am 21. Oktober 1620 wurde dem Pastor eine Tochter Rosina getauft, wobei Paten waren: Schebor Praschma von Bilkau auf Odrau, Valentin Arnold, Pastor in Alttitschein, Valentin Calcearius, Pfarrer in Bothenwald, u. a. Die Familie des Pastors flüchtete sich 1621 wegen der feindlichen Unruhen nach Neutitschein, wo am 5. April das Töchterlein Euphrosine starb und in der Vorstadtpfarrkirche zur rechten Seite des Hochaltars neben des Pastors Vorgänger in der Ehe beigesetzt wurde. Am 14. April 1622 wurde dem Pastor und seiner Gattin eine Tochter Dorothea getauft, wobei anwesend waren: Schebor Praschma von Bilkau, Adam von Geisler, schlesischer Kapitän, Hans Mudrak, Fräulein Felicitas Praschma, Jungfrau Anna, Jungfrau Marianna, die Frau des Salomon Nab und die Paul Anderschin. — Im genannten Jahre trieben sich fortwährend Buschprediger herum, die in Scheuern und Wäldern dem Volke predigten, wie Zimmermanns Chronik meldet, was wohl eine Folge des von Kardinal Dietrichstein erlassenen Patentes gewesen sein dürfte, demzufolge die Wiedertäufer binnen vier Wochen Mähren zu verlassen hatten. Ähnliche Maßregeln hatte man dort gegen die mährischen Brüder

und die evangelischen Prädikanten ergriffen, die unter dem Übermute der spanischen und sächsisch-schlesischen Soldaten viel zu leiden hatten.

Georg Blum ging anfangs Oktober 1622 als Pastor nach Freistadt ab, worauf der Magistrat den wegen der Verkündigung der evangelischen Lehre aus Leipnik vertriebenen Pastor Daniel jun. Philomates (XIII.), gebürtig aus Zelichow in Mähren, nach Odrau berief, der am 12. Oktober sein Amt antrat. Er dürfte ein Enkel des Pastors Georg Philomates gewesen sein, der 1589 in Pržno wirkte. Am 10. Mai 1623 wurde ihm und seiner Gattin Elisabeth eine Tochter Johanna getauft. Deren Paten waren: Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt, Frau Bohunka Stoß von Kaunitz, die Witwe des Schebor Praschma, Andreas Richter, Pastor von Liebental, Peter Reich, Pastor von Wagstadt, Elias Stranowsky, mährischer Prediger in Troppau, Heinrich Albinus, Diakon in Odrau, und viele andere. Ende 1625 wurde dem Pastor wieder eine Tochter Judith getauft, wobei anwesend waren: Georg Tranoscius, Pastor von Meseritsch*), Abraham Benedict, der in Odrau im Exil lebte, Laurenz Lehmann, Pastor von Jaßnik, der Odrauer Diakon Georg Lucas, u. a. Seine Frau scheint bald darauf gestorben zu sein, denn am 24. Juni 1625 heiratete der Pastor die Witwe des Diakons Heinrich Albinus, Judith. Bei der Taufe der Tochter Rosina aus zweiter Ehe waren am 10. März 1626 anwesend: Hans Bernhard Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding, der Herrschaftshauptmann Heinrich John von Wilkau, Johann Schiller, Pastor von Wagstadt, der in Odrau in der Verbannung lebende Pastor Laurenz Riß, Georg Lucas, Pastor in Mankendorf, und der Diakon Laurenz Lehmann.

In dieser Periode haben in Odrau folgende Diakone oder Kapläne gewirkt: Neben dem Pastor Georg Blum stand der Diakon Valentin Kinast, der am 20. Februar 1617 nach Klein-Mohrau auf die Herrschaft Freudental kam. An seine Stelle trat am 9. Oktober 1617 Heinrich Albinus, ein Sohn des Kaspar Weiß aus Reichenbach, der sich am 2. Februar 1619 mit Judith, der Witwe des Baders Procop Schneider, vermählte. Ihm wurde im September 1619 eine Tochter Maria Elisabeth getauft, deren Paten Schebor Praschma von Bilkau, dessen Gemahlin Helene, Georg Lucas, Pfarrer in Petersdorf, u. a. waren. Am 4. April 1622 wurde ihm ein Sohn Hans Heinrich getauft, wobei anwesend waren: Hans Bernhard Praschma von Bilkau, dessen Präzeptor Martin Sorrer u. a. Bei der am 11. Mai 1623 stattgefundenen Taufe des Sohnes Hans Bernhard waren gegenwärtig: Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt, Bohunka Praschma auf Odrau, Daniel Philomates, Pastor von Odrau, Georg Lucas, Pastor von Petersdorf, u. a. Heinrich Albinus erlag am 3. Jänner 1624 der in Odrau herrschenden Pest, welche im genannten Jahre 465 Personen dahinraffte, wobei ganze Familien ausstarben. Es starben u. a. am 23. September zwei Töchter des Bürgermeisters Hans Rab, am 29. September starb dieser selbst und am 2. Oktober seine Frau. Am 21. September raffte die Seuche Lyda, die Frau des Stadtschreibers Simon Platz, am 3. Oktober diesen selbst und am 17. Oktober seine Tochter weg.

Nach dem Tode des Diakons Heinrich Albinus trat anfangs des Jahres 1624 der Pastor von Petersdorf, Georg Lucas, an seine Stelle. Ihm wurde am 10. März 1625 ein Sohn Sigismund getauft. Hiebei waren zugegen: Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt und Stiebnig, der Odrauer Herrschaftsamtmann Salomon Rab, der

---

*) Georg Trzanowsky = Tranoscius, geboren 1591 in Teschen, wurde in Teschen, Guben, Kolberg und Wittenberg gebildet, besuchte die Schule St. Nik[illegible] in Prag, war Rektor in Holleschau, sodann in W.-Meseritsch und Krasna, war [illegible] 1616 bis 1625 Prediger in Meseritsch, dann in Bielitz, von wo er mit sein[illegible] Gönner Johann Ungnad Freiherrn von Sunegh verbannt wurde. Er war hiera[illegible] Schloßprediger des Grafen Illiezhazy zu Arva, 1631 Prediger in St. Niklas u[illegible] starb am 29. Mai 1637. — Er schrieb: Konfessy Augspurska, Cithara sanct[illegible] rum, und Phiala sanctorum. Not.-Bl. 1872, p. 32. 1866, p. 47.

Rentschreiber Thomas Spanlang Klobuczky, der Leutnant Johann Asper, der Odrauer Pastor Daniel Philomates, Johann Schiller, Pastor von Wagstadt, Paul Salzer, Pastor in Sponau, Laurenz Lehmann, Pastor in Jaßnik, u. a.

Da Georg Lucas bald darauf als Pastor nach Mankendorf kam, wurde Laurenz Lehmann, Pastor in Jaßnik, gebürtig aus Zahne in Sachsen, als Diakon nach Odrau berufen und wirkte hier bis in den März 1628. Diesem und seiner Gattin Dorothea Hoffmann wurde am 6. Mai 1626 ein Sohn Friedrich getauft. Dessen Paten waren: Johann Bernhard Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding, der „hochgeschätzte Herr" Abraham Kalkreuter und Mathes Friedrich, der Richter von Jaßnik.[1])

In der protestantischen Matrik finden sich im Jahre 1626 zahlreiche Taufen von Kindern aus den mährischen Orten: Bodenstadt, Schmitzau, Neutitschein, Heinrichswald, Pohorsch, Neudeck, Gleischdorf (?) und Poschkau eingetragen, aus welchen Orten die Pastoren schon ausgewiesen waren. Nach der Vertreibung der Mansfelder und Dänen schritt man 1627 auch im Troppauischen an die Ausrottung des Protestantismus. Mit dem Dekrete vom 9. März 1628 wurde die Aufhebung der Religionsfreiheiten ausgesprochen und den Akatholischen bedeutet, sich binnen sechs Monaten zur katholischen Kirche zu bekehren oder aber ihre Güter zu verkaufen und das Land zu verlassen. Die Pastoren wurden verjagt und katholische Geistliche, soweit sie vorhanden waren, an ihre Stelle gesetzt, die Kirchen den evangelischen Bürgern abgenommen und ihre Schulen gesperrt. In der protestantischen Matrik finden wir im Jahre 1628 noch mehrere Eintragungen, darunter auch die, daß am 20. Februar dem Gefreiten Hans Urban von Halle in Sachsen ein Kind getauft wurde, wobei unter anderen Soldaten und Soldatenweibern ein Hans Luther aus Sachsen Pate war. Die letzte Eintragung von der Hand des Pastors datiert vom 11. März 1628. Zum Schlusse der Eintragungen heißt es dann von fremder Hand: „NB. den 9. December 1628 wurde dem ehrbaren Bürgersmann Elias Herfort, Hofschmied, ein Kind geboren, so, weilen damals keine katholischen Priester vorhanden, indeme gleich die lutherischen vertrieben worden, von einer verständigen Frau Anna, Marketändlerin, getauft worden".[2]) Der Pastor Daniel jun. Philomates wanderte in die kön. ung. Freistadt Modern aus und wird seiner 1640 im Odrauer Grundbuche als eines Verstorbenen gedacht.

Die Pfarre in Mankendorf hielt 1590 der Pastor Jacobus Richter, ein Sohn des an der Pest verstorbenen Odrauer Pastors Peter Richter. Im Jahre 1595 finden wir ihn aber schon als Pastor in Liebental. Sein Nachfolger in Mankendorf war Georg Thönel, der 1598 mit Herrn Johann Bohusch von Zwola im Streite war und infolge dessen seinen Posten verlassen mußte. Der diesbezügliche Vermerk im Odrauer Grundbuch IV, f. 5 ad ann. lautet: „George Thönels, gewesener Pfarrer zu Mankendorf, hat sich in Kraft dieses Gerichtsbuchs gutwillig gegen Sr. Gn. unsern Herrn verschrieben wie folgt: Demnach bemelter Herr Georg auf Zulassung unseres gnedigen Herrn aus der Stadt gefenknus außgelassen worden, so er darinne wegen Schmehung Sr. Gn. unsers gnedigen Herrn gesessen, hat er darum sich verwilliget, dem Herrn zu geben 100 fl. bares gelt, dasselb unverziglich

[1]) Abraham Kalkreuter, ein hervorragender Znaimer Bürger und Besitzer von Banow, war einer der eifrigsten Vorbereiter der böhm.-mähr. Rebellion und wurde als Abgeordneter der Stände zur Abschließung der Konföderation nach Prag gesandt. r. büßte sein ganzes Vermögen ein und floh nach Odrau. Er lebte 1628 nicht ehr, denn seine Witwe sprach damals von der Revisions-Kommission 5000 fl. als gebrachtes Heiratsgut an, wurde aber abgewiesen. — [2]) Elias Herfort aus Bernin in Meißen, Sohn des Christian Herfort, Schmiedes daselbst, war Hofschmied es Herrn Schebor Praschma und heiratete am 8. September 1621 Anna, die ochter des verstorbenen Daniel Jonas aus Habelschwert, welche Dienerin bei der rstorbenen Frau Helene Praschma gewesen war.

innerhalb acht Tag zu erlegen, beineben auch unter einem Pfand von 200 Schock Groschen versprochen, solch sein gefenknus weder hier noch anderswo die Zeit seines lebens in keinem argen, was Sr. Gn. unsern gnedigsten Herrn sonderlich anlangend, darnach weder gegen seiner Gnaden Unterthaner den kleinsten und größten anlangend oder aber gegen jedweden Fremden, es sei von adel oder Unadel in argem oder besem zu gedenken, diesem allem nachzukomen und sich also zu verhalten." Es bürgten für ihn Merten Telczigk, der Richter, und mehrere Insassen von Mankendorf. Wer hierauf bis 1610 Pastor in Mankendorf war, ist nicht bekannt. Von 1610 bis 1623 war es Matthias Artopäus (Becksbrot) und 1625 wurde der Odrauer Diakon, Georg Lucas, Pastor in Mankendorf, der hier bis in das Jahr 1627 wirkte.

Wolfsdorfer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Die Pfarre in Petersdorf hielt 1596 der schon bei Mankendorf erwähnte Pastor Jacobus Richter, der von Liebental hieherkam. Auch er geriet mit Johann Bohusch von Zwola in Streit und gab infolge dessen die Pfarre auf. Über ihn handelt folgende Notiz im Odrauer Grundbuch IV, f. 3 ad ann. 1597: „Simon Beyer von der Jaßnik hat sich vor einem ganzen ehrbaren Rath auf Gregor Peiskers Behausung auf 15 fl. zugesagt, wegen des Herrn Jacobo Richter, gewesenen Pfarrers zu Pettersdorf, Schuld, anlangend die Schafe, so er bei sich mit ihm um die Hälfte gehalten und dieselben allesamt der Herr Sr. Gnaden wegen des Herrn Jacobs Verbrechen zu sich empfangen und derowegen ihm und seines Weibes Erbtheil auf Greger Peiskers Grund solang gesperrt wird, bis dem Simon Beyer genüge geleistet würd. — Ao 1599 ist dem Simon Beyer das letzte Geld auf die Zusage ausgeben worden, nämlich 8 fl., und hat hiemit obgemelten Herrn Jacobo Richter, wie auch gemeine Stadt, sowohl auch Greger Peiskers Haus und Hof hiemit quitt, frei, los und ledig gesprochen." — Seine Nachfolger bis um 1610 sind ebenfalls nicht bekannt. Ein weiterer Pastor ist Georg Blum, der 1616 von hier als Pastor nach Odrau kam. Ihm folgte Jonas Gerbirades, der 1616 am Dienstage St. Lukas Ev. Katharina, die Tochter des M.-Weißkirchner Bürgers Christoph Lamml ehelichte. Als Trauzeugen fungierten die Pastoren Georg Blum von Odrau und Johann Hofmann von Weißkirchen. Bei

seinem Tode hinterließ er die Witwe und die unerwachsenen Kinder Johann und Anna. Die Witwe heiratete zum zweitenmale den Daniel Schimon und nach dessen Tode im Jahre 1624 den Johann Karasek, der sich verpflichtete, die Waisen nach Jonas Gerbirades zu versorgen und den Waisen Johann vor allem für Gelehrsamkeit und Handwerk zu erziehen.[1]) Jonas Gerbirades dürfte 1620 gestorben sein, denn von 1620 bis 1623 fungierte Georg Lucas als Pastor, der dann als Diakon nach Odrau ging. Als letzter Pastor erscheint hier 1625 Peter Gschulius, der vorher Pastor in Zauchtl gewesen war. Sein Sohn Lazarus Gschulius heiratete am 22. April 1625 Katharina, die Witwe des Odrauer Bürgers Mathes Grienzweig.[2])

Von einer allgemeinen Volksbildung in alter Zeit ist keine Rede. Karl d. Gr. ließ sich die Errichtung von Schulen angelegen sein, namentlich in Klöstern und Bischofsitzen, wo die christliche Jugend die Psalmen, die Noten, den Kirchengesang und -Kalender und die lateinische Sprachlehre erlernte, und die Synode vom Jahre 813 schrieb vor, daß die Leute ihre Kinder in die Klöster und Pfarren schicken, damit sie den katholischen Glauben und das Gebet des Herrn richtig erlernen und zu Hause dann wieder weiter lehren könnten. Die Synode von 1246 befahl, daß alle Knaben vom siebenten Jahre an sonntäglich in der Kirche im katholischen Glauben unterrichtet werden, damit das noch in vielen Herzen glimmende Heidentum dadurch gänzlich erlöscht werde. Die Dom- und Klosterschulen waren im Mittelalter anfangs die einzigen, bis dann in der zweiten Hälfte desselben das Emporblühen der Städte auch in diesen das Bedürfnis nach Schulen erweckte. Allein auch diese waren Lateinschulen, welche nicht allgemeine Volksbildung, sondern Vorbereitung für die höheren Studien, für eine besondere Standesbildung bezweckten. Später entstanden dann in größeren Städten auch sogenannte deutsche Schulen, welche die Heranbildung der Bürgerssöhne für das Geschäftsleben und der Bürgerstöchter für den Beruf der Hausfrau besorgten, also auch nicht die allgemeine Volksbildung förderten.

Der geringe Umfang von Kenntnissen, mit welchem sich der Edelmann und Bürger im 14. und noch im 15. Jahrhundert zufrieden gab, konnte den gebildeteren Ständen des 16. nicht mehr genügen. Eine neue Zeit pochte mit zunehmender Entschiedenheit an die Pforten, ein frischeres Leben pulsierte auf allen Gebieten, Handel und Gewerbe nahmen einen mächtigen Aufschwung, wozu die Erfindung der Buchdruckerkunst und die Entdeckung der überseeischen Länder nicht wenig beigetragen hatten, und führten eine tief einschneidende Wandlung auf volkswirtschaftlichem Felde herbei, in dem sich die Macht des beweglichen Kapitals immer nachhaltiger entfaltete. Luthers unablässiges Mahnen, die größte Sorgfalt der Jugenderziehung zuzuwenden, fiel auf keinen unfruchtbaren Boden. Er und Melanchton wurden auch die Reformatoren auf dem Gebiete der Volksschule, deren Grundlage eine christlich-humanistische war. Überall, wo die neue Lehre Bekenner fand, wurden Schulen errichtet oder die alten umgestaltet. Jede Stadt, jede größere Ortschaft hatte ihren von der Gemeinde besoldeten Lehrer, der sich zu diesem Berufe vorbereitet hatte und von denen manche später als Pfarrer, Ratsherren und Stadtschreiber tätig waren. Aber nicht bloß die Protestanten, auch die Katholiken taten das Ihre, um die allgemeine Volksbildung zu heben. So legte das zur Beseitigung der durch die Reformation entstandenen Wirren berufene Konzil von Trient (1545—1563) den Bischöfen ans Herz, dafür zu sorgen, daß in allen Pfarren die Kinder wenigsten an Sonn- und Feiertagen in den Grundwahrheiten des Glaubens und im Gehorsam gegen Gott und ihre Eltern fleißig von jenen, welchen dies obliege, unterwiesen werden.

Aus jener Zeit haben wir die ersten urkundlichen Nachrichten über die Schule in Odrau. Wann sie gegründet wurde, ist nicht bekannt, daß sie aber schon weit früher bestand, geht aus dem Folgenden hervor. Nebst der Schule in Odrau bestanden in jener Zeit nur noch die bei den Pfarren in Mankendorf und Petersdorf,

---

[1]) Časopis Matice Moravské, 1894, p. 28, 29. — [2]) Odrauer prot. Matrik.

doch sind von ersterer nur sehr spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Die Petersdorfer Schule ging bald wieder ein.

Ein eigenes Schulhaus gab es in Odrau nicht, sondern es versammelte der Schulmeister die Kinder in seinem kleinen Häuschen, das er, wenn er von hier wieder wegging, zumeist seinem Nachfolger verkaufte. So kaufte sich im Jahre 1547 Hans Hofmann, der vordem Schulmeister in Mankendorf gewesen war, in Odrau an und wirkte hier als erster bekannter Lehrer. Anfangs des Jahres 1556 ging er von hier nach Petersdorf, wie aus folgendem Vermerk in der Gemeinderechnung vom genannten Jahre hervorgeht: „4 Gr. geben dem Georg rhudolff vor bir, da der Herr Johannis Hoffmann von vns abgeschieden vnd ken Pitersdorf getzogen ist.“ [1]) Kurze Zeit wirkte dann ein gewisser Victorin hier, doch im dritten Quartale des Jahres 1556 versah schon der Stadtschreiber Urbanus Lares den Schuldienst.[2]) Wir geben die auf die Schule bezughabenden Notizen in der Gemeinderechnung wörtlich wieder.

„Ausgabe dem Schulmaister Quatemmergelt 24 Gr., macht jährlich 2 fl. 24 Gr. — 1. 24 Gr. geben dem Victorino aus befehl des Schulmaisters quatemmergelt fraitag nach Invocavit. — 2. 24 Gr. geben dem Victorino fraitag nach Pfingsten. — 3. 24 Gr. geben dem Urbano quatemmergelt fraitag nach Maria geburt. — 4. 24 Gr. geben dem Schulmaister Montag nach dem 4. Sonntag des Aduents. — 1 fl. geben vor Flaisch dem Schulmaister auff seine Hochzeit am Sonntag Misericordias Dn. — 1 Gr. geben dem Schulmaister vom einleiten der Frayung (Einläuten der Jahrmarktsfreiung) am Sontag nach dem achten Tag Corporis Christi. — 1 Gr. geben dem schulmaister von der Fraiung einzuleitten Sonntag nach Egidij. — 4 Gr. geben dem schulmaister vom Wetterleitten Fraitag nach Egidij.“ — Von der weiteren Tätigkeit des Lehrers aus jener Zeit ist nichts bekannt.

Wie aus der der Stadt im Jahre 1559 von Johann Thomas von Zwola verliehenen Handfeste hervorgeht, erhielt der Schulmeister „seit alter Zeit“ die Kost im Schlosse, was damals in eine jährliche Zahlung von 12 fl. in vierteljährigen Teilbeträgen umgewandelt wurde. Johann Thomas von Zwola wollte später seine gemachte Zusage nicht einhalten, wurde jedoch zufolge der landrechtlichen Entscheidung vom Samstag nach Pfingsten im Jahre 1571 (Punkt 19) dazu verhalten. Zwei Jahre vorher hatte er es dahin gebracht, daß der Schulmeister Johannes Has die Stadt verlassen, vorher aber folgenden Revers ausstellen mußte: „Ao 1569 den Mitwoch nach Nicolay aus befehl Sr. Gnaden hat Joanes Has, Schulmeister alda gewesen, Burgen gesetzt: Greger Köler, Daniel Fietzentz, Georg Bartlmos, Michl Beck, Blaschke Beck, Joan Schlosser unter 50 Schock Groschen, wan der Herr S. Gn. den Tag darvor läßt den Burgen anzeigen, sollen sie den Waisen mit Namen Micheln gestellen.“ Wahrscheinlich hatte Has diesen Waisen mit der Witwe seines Vorgängers erheiratet. Wer nach Has Schulmeister war, ist nicht bekannt.

Von 1587 bis 1594 erscheint Georg Bromowsky als Schulmeister, worauf in der Reihenfolge derselben bis 1611 eine Lücke ist. Georg Bromowsky wurde 1594 Stadtschreiber. Ob Wenzel Heynisch, der 1580 und Valentin Mudrak, der 1582 bis 1586 als Stadtschreiber erscheint, auch den Schuldienst versahen, ist nicht bekannt, aber wahrscheinlich. Auch Michael Köhler dürfte von 1602 bis 1610 den Schuldienst mit versehen haben.

„Ao 1587 kauft ein ehrbarer Rath anstatt der ganzen Gemein mit Vorwissen und Bewilligung der Wohlgebornen Fraw Fraw Anna von Zierotin, Erbfraw auf Odera, unserer gnädigen Fraw, des gottseligen Herrn Peters, gewesenen Pfarr zu Odera, Gassenheuslein im vorigen Rechte vnd Rainen von dem würd. Herrn Jacob Richter, Kaplan alhier, um 30 fl. L.-W. zu einer newen Schule

[1]) Johann Hofmann dürfte in Petersdorf als Pastor gewirkt hab[en].
[2]) Victorin ist dann als Pastor in Drahotusch zu finden (1585—1591).

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

6. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

Die Gemeinde bezahlte nun bis zur völligen Begleichung des Kaufpreises jährlich 3 Gulden und benützte dieses Häuschen bis zum Jahre 1808 als Schulhaus.*)

Aus dem Register der „Ausgab des gemeinen Geldes des 1590 Jahres" entnehmen wir, dass der Schulmeister per Quartal 1 fl., somit jährlich 4 fl. und „von der Orgel schlagen" per Quartal 1 fl. 18 Gr. oder jährlich 6 fl., zusammen 10 fl. bezog. Da von einer Beitragsleistung des Grundherrn weiterhin nichts mehr verlautet, so vermuten wir, dass die erhöhten Bezüge des Schulmeisters auf einer Vereinbarung zwischen dem Grundherrn und der Gemeinde beruhen. Das Einläuten der Jahrmarktsfreiung besorgte nun der eigens angestellte Glöckner, der hiefür 1 Gr. erhielt. Für seine anderweitigen Dienste bezog dieser von der Gemeinde jährlich 1 fl. 16 Gr. Die Gemeinde ließ damals die Schule herrichten, wie folgende Posten in der Stadtrechnung bezeugen: „18 Gr. geben dem Hawlie Miechacz vom Klayben Inn der Newen Schuelen von vier Wendt vnd dem Rauchffangk. — 6 Gr. ist dem Hans Kleyber (Zimmermann), daß er ein Tag ahn der Schuelen gearbeitet hat, geben wordenn. — 3 Gr. geben dem Zacharias Schmidt für ein Schock Bredtnegel zur Schulenn". — Einem „fremden Schuelmeister" schenkte die Stadt 1 Gr.

Von 1611 bis 1618 finden wir den Christoph Bretter als Schulmeister in Odrau. Am 2. September 1611 starb sein Söhnlein Christian und am 28. April 1613 wurde ihm und seiner Gattin Katharina eine Tochter Susanne getauft. Dabei waren Paten: Mathes Salzer, Pastor von Odrau, Hans Mudrak, Prokop Schneider, Bader, und die Kapellanin Maria. Er scheint in alten Tagen nochmals gefreit zu haben, denn neben ihm finden wir im Jahre 1614, vom 15. September an, den früheren Kaplan Christoph Prauß als Schulmeister angeführt, dessen Sohn am 20. August, seine Frau am 14. und er selbst am 25. Oktober 1615 starb. Weiter wird 1615 Johann Stegmann als Schulmeister genannt, dem am 26. August eine Tochter Anna Maria getauft wurde, deren Paten Mathes Salzer, Pastor in Odrau, Georg Blum, Pastor in Petersdorf, Hans Mudrak u. a. waren. Weiter dürfte dann einige Zeit Hieremias Albinus hier gewirkt haben, der am 3. November 1626 Anna, die Witwe des Neutitscheiner Bürgers und Feldschers Hans Harkammer, heiratete, wobei ihn die Matrik als „gewesener Schulmeister alhier" anführt. Christoph Bretter starb am 4. Oktober 1618, worauf seine Witwe den Kürschner Michel Hilscher heiratete.

---

*) Ao 1596 erlegt ein Ehrbarer Rath an der erkauften Schulen in die Rechte ein auf des gottseeligen Herrn Peters Pfarrers hinterlassene Waisen 3 fl. Der Kauf steht verschrieben im 87. Jahr f. 10. Auf diesen Kauf ist erlegt worden 8 fl., Rest zu erlegen 22 fl. Item 3 fl. sind dem Elias Richter auf Bewilligung Sr. Gn. geben worden. — Ao 1599 erlegt Hans Beilner, Burgermeister, und ein ganzer ehrbarer Rath die Jahrgelder an der erkauften Schulen 3 fl. Davon ist dem Elias Richter auf Bewilligung des Herrn Sr. Gn. sowohl auch auf Bewilligung seiner Burgen ausgeben worden 2 fl. 27 Gr. und hat hiermit dieses Haus und gemeine Stadt von sich, seine Erben quitt, frei, los und ledig gesprochen, wie Recht ist, künftige Zeit auf sein Theil von diesem Haus nichts mehr zu fordern. Item die übrigen 9 Gr. sind bei Recht verblieben auf die andern Geschwister, des gottseeligen Herrn Peters Kinder. Ein ehrbar Gemein hat an dieser Schulen bezahlt 14 fl., verbleiben noch schuldig 16 fl. — Ao 1601 der ehrbare Rath hat an der erkauften Schulen auf einmal miteinander 5 fl. 21 Gr. (erlegt), das ist dem Elias Richter, s Gottseeligen Herrn Peters Sohn, auf der Anna, seiner Schwester, Erbtheil auf ıſten Befehlich des Herrn Sr. Gn. außgeben worden. Eine ehrbare Gemein hat n ausgezahlt an dieser Schulen 21 fl. 27 Gr., verbleibt anoch auszuzahlen fl. 9 Gr. Item, wan dieser Elias dieses gelt unrecht empfängt, solchs soll er antworten, wan von Nöthen sein möchte, darauf ist Burg Valten Kuncz. — 1608 eine ganze Gemein erlegt das letzte Geld an der Schulen. (Grdb. III, f. 1 jedem Jahr.)

Bretters Nachfolger als „Rector Scholæ Odrensæ“ war Michael Liewert, Sohn des Paul Liewert in Neutitschein, der in Odrau von 1618 bis 1628 wirkte. Er heiratete 1619 Marina, die Tochter des Nikel Pleban. Ihr erstes Töchterlein starb am 7. Juli 1620. Im Jahre 1624 wurde ihm dann eine Tochter Dorothea getauft, die am 17. September 1624 begraben wurde. Bald darauf starb seine Frau. Am 24. Juni 1626 heiratete „der alte Schulmeister“ Michael Liewert die Tochter des Hans Vicentz, Marianna, und am 29. November 1626 wurde ihm eine Tochter Rosina getauft, deren Paten der Pastor Daniel Philomates u. a. waren. Am 9. Jänner 1628 wurde ihm noch eine Tochter Susanna getauft. Bald darauf scheint er mit dem Pastor ausgewandert zu sein. Nach der in jüngster Zeit abgefaßten Schulchronik soll 1621 ein Martin Petronek als Schulmeister hier gewirkt haben, doch melden unsere Quellen nichts davon.

Der Mankendorfer Schulmeister (Ludimagister) Georg Jaschke lebte 1618 nicht mehr. Es heiratete am 22. Jänner 1618 seine Tochter Judith den Hans Gold in Taschendorf und acht Tage später eine zweite Tochter Marianne den Odrauer Hofbäcker Georg Maier. Weiter ist von dieser Schule aus jener Zeit nichts bekannt.

Kunzendorf.

Der Lehensherr von Kunzendorf, Johann d. Ä. Czapek von Krumsin auf Waltersdorf, übergab 1498 das Gut Damadrau an seine Tochter Margarethe, welche mit Johann Wolfsdorfer von Bernsdorf vermählt war, während Kunzendorf und Waltersdorf an seinen Sohn Johann d. J. Czapek von Krumsin übergingen, der 1527 nicht mehr am Leben war, denn im genannten Jahre klagte seine Tochter Katharina ihre Mutter Hedwig von Velevsi beim Landrechte, daß sie ihr Kunzendorf, welches nach ihrem verstorbenen Vater an sie gefallen sei, vorenthalte. Als Katharina 1528 Kunzendorf zugesprochen erhielt, heiratete sie den Georg Koles von Rakau, vordem Amtmann des Wenzel von Füllstein auf Wagstadt, und nahm ihn 1529 auf Kunzendorf in Gemeinschaft. Georg erbte nach seiner Gemahlin Kunzendorf und verpfändete es sogleich an Heinrich Schip v. Branitz auf Stettin und Hrabin, den 1551 die Schwestern Katharina und Elisabeth von Bernsdorf auf Damadrau vor das Landrecht zitierten, da sie vorgaben, auf Kunzendorf nach ihrem Großvater Johann Czapek v. Krumsin bessere Rechte zu haben. Heinrich Schip starb 1553, worauf Kunzendorf an seinen Sohn Georg Schip von Branitz auf Stettin und nach seinem Tode an dessen Bruder Jaroslav Schip von Branitz auf Stettin kam, da die Absicht Georgs, Kunzendorf 1557 an Johann Thomas von Zwola auf Odrau zu verkaufen, sich nicht verwirklichte. Jaroslaw wollte es dann 1566 an Balthasar Schweinitz von Pilmsdorf auf Fulnek veräußern, doch kam es auch dazu nicht. Er verpfändete es hierauf 1574 dem Troppauer Bürger Daniel Matzak, verkaufte es aber bald darauf dem Georg von Tworkau-Krawarn auf Radun, der mit seinen Kunzendorfer Untertanen in großen Streit kam. Das Troppauer Landrecht entschied 1577, daß die Kunzendorfer vermöge der ihnen von Georg Koles und seiner Gattin Katharina verliehenen Handfeste von der Zug- und Fußrobot zum Bauen nicht befreit seien. Da sie solche Dienste den früheren Besitzern geleistet hätten, so seien sie auch fernerhin verpflichtet, die Fuhren zum Bauen, das Aufklauben von Steinen, das Zureichen von Steinen, Ziegeln, Kalk und Mörtel beim Bauen zu leisten. Da sie unter den Herren von Schip Wachdienste auf der Feste Stettin geleistet, so seien sie verpfli[illegible] dies auch dem gegenwärtigen Besitzer auf Radun zu tun. Da sie sich endlich eine [illegible] lehnung gegen ihren Herrn hätten zuschulden kommen lassen, indem sie den Stephan [illegible] den alten Kirchendiener, wie es diesen vom Herrn befohlen war, die Gründe [illegible] abschätzen ließen, so habe dieser das Recht, sie in seine Zucht und Strafe zu nehm[illegible] Wie diese ausfiel, ist nicht bekannt, jedenfalls aber wurden ihnen größere Leistun[illegible] als bisher aufgebürdet. Ob bei der Kirche in Kunzendorf, die am Friedhof [illegible]

und dem hl. Märtyrer Laurenz geweiht ist, eine Pfarre bestand, ist ungewiß, soviel aber ist sicher, daß sie von vielen Wallfahrern besucht, 1597 neu aufgebaut und von Bischof Stanislaus II. konsekriert wurde.*)

Im Jahre 1536 bestätigte Georg Koles von Rakau als Lehensherr von Kunzendorf dem dortigen Richter Jakob d. Ä. Teltschik zwei alte Briefe, die er über die Richterei (Schultisei) hatte, damit er und seine Nachkommen diese mit denselben Rechten und Freiheiten genießen könne, wie solche in seinen ersteren Briefen verschrieben sei. Er überließ ihm gleichzeitig zwei Untertanen namens Paul Eßler und Hansen mit Zinsen und Roboten, über welche er sich die Oberhoheit vorbehielt. Als Zeugen werden angeführt die Brüder Wenzel und Johann von Füllstein auf Wagstadt, deren Amtmann Georg Koles vorher gewesen, weshalb er sie „Seine gnädigen Herren“ nennt, der Ritter Melchior Huburek von Brosdorf, Hauptmann zu Fulnek, und Lorenz von Bobolusk auf Schlatten. Nach der in der Familie Teltschik herrschenden Tradition ist der genannte Jakob Teltschik ein Nachkomme des Gründers des Dorfes Kunzendorf. Es sind zwar hiefür keine direkten Beweise vorhanden, da in den Urkunden von 1301 und 1412 kein Familienname genannt wird, aber es ist wahrscheinlich, denn nach dem Gründungsbriefe von 1301 hatte die neue Ortschaft mit der Richterei nur auf die leiblichen, rechtmäßig von jenem Kunzo abstammenden Erben überzugehen, und die Urkunde von 1412 spricht von den Vorfahren (Stammvater, Ahnherr) des damaligen Richters, welche bereits Goldseifen innehatten. Und nach der Bestätigung von 1536 hatte Jakob Teltschik zwei Briefe auf das Kunzendorfer Gericht. Er war offenbar schon längere Zeit in diesen Rechten und die Art, wie von diesen Privilegien als von „Seinen ersteren Briefen“ gesprochen wird, gibt der Vermutung Raum, daß dieselben an der Familie hafteten und von leiblichen Vorfahren geerbt, nicht von anderweitigen Amtsvorgängern überkommen waren. Seit 1536 ist das Kunzendorfer Gericht nachweislich immer in derselben Familie geblieben. Jakob d. J. Teltschik geriet mit dem Grundherrn Jaroslav Schip von Stettin im Jahre 1565 wegen der beiden Robotbauern und der beiden Müller, welche ihm zinspflichtig waren, in einen Streit, dessen Ausgang er nicht erlebte. Erst unter seinem Sohne Markus Teltschik entschied das Landrecht 1577, daß er



Taschendorfer Erbrichterei.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

*) Cod. dipl. Mor.: V, 132. — Correspondenzien im Konsist.-Arch.: XXXIV, 167.

auf die beiden Bauern und die beiden Müller, welche ihm zinsen, sowie auf deren Waisen nach seinem Briefe ein Recht habe. Weil er sich aber gegen seinen Herrn, den Kämmerer Georg von Tworkau-Krawarn auf Radun, vielfach ungehorsam gezeigt habe, so solle er abgestiftet werden und bis zu Georgi seinen Grund mit einem würdigen Menschen besetzen. Nebstbei wurde er in den herrschaftlichen Kerker geworfen. Auf welche Art Markus von seiner Familie die Gefahr, vertrieben zu werden, ablenkte, wissen wir nicht, sicher aber ist, daß er einen Teil seiner Privilegien einbüßte. Auch findet sich seit jener Zeit die eine der beiden Mühlen, die Obermühle, im Besitze des Lehensherrn und dürfte dieselbe das Ausgleichsobjekt gewesen sein. Im Jahre 1605 kaufte Michael Teltschik, Richter in Kunzendorf, für seinen Sohn Fabian für 1600 fl. Tropp. Zahl und Währung das Zauchtler Gericht mit 163 Joch Grundstücken.*)



VI. Abschnitt.

Odrau zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Georg und Johann Friedrich von Sitsch und Poln.-Jagel auf Odrau.

Kaiser Rudolf II. hatte 1610 auch die böhmische Krone an seinen Bruder Matthias verloren, als er dieselbe aus Abneigung gegen ihn, seinem Vetter Leopold zuwenden wollte. Matthias wurde dadurch nun Herr von Schlesien, und als Kaiser Rudolf II. 1612 starb, folgte er ihm auch in dieser Würde nach (1612—1619).

Der Streit wegen der Zugehörigkeit des Troppauischen zwischen den schlesischen und mährischen Ständen war nun wieder aufs neue entbrannt. Bei dem Huldigungsakte der schlesischen Fürsten und Stände in Breslau im Jahre 1611 fand der Kaiser wohl die Abgeordneten der Stadt Troppau, nicht aber die der Stände, die er später in Freudental in Pflicht nahm. Der Landeshauptmann von Troppau ließ wohl deshalb die nach Breslau geschickten Abgeordneten der Stadt verhaften, allein trotzdem schickte diese 1612 wieder drei Abgeordnete zum Oberrechte, um dort Schutz gegen die Übergriffe des Landeshauptmannes und der troppauischen Stände zu suchen, wogegen letztere wieder von den mährischen Ständen Schutz verlangten. Die größte Heftigkeit erreichte der Streit 1612 und 1613. Die Klagen der Mährer, der Troppauer und der Schlesier führten endlich zu einer Entscheidung, welche aber die Troppauischen Stände und die Mährer am wenigsten erhofft hatten, denn am 28. Dezember 1613 belehnte Kaiser Matthias den Fürsten Karl von Lichtenstein mit dem Herzogtume Troppau. Er räumte ihm Sitz und Stimme bei den schlesischen Fürstentagen und dem Oberrechte ein und erklärte dadurch das Troppauer Land als zu Schlesien gehörig. Hiedurch war nun die staatsrechtliche Stellung des Troppauischen endgiltig geregelt.

Im Jahre 1612 erscheint als Besitzer von Odrau Georg von Sitsch un Polnisch-Jagel, Herr auf Stohrwitz und Eulau, Kämmerer Sr. fürstlichen

*) Dr. K. Woynar: „Zur Geschichte eines alten heimischen Bauerngeschlechtes" Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 1897, IV, 119—12. — Prasek, Histor. Topographie: I, 69. — Chronik der Familie Teltschik.

Durchlaucht des Erzherzogs Karl von Österreich, Bischofs von Breslau.[1]) Georg von Sitsch, der im genannten Jahre den Rat von Odrau erneuerte, war ein Vetter des im Jahre 1608 verstorbenen Breslauer Bischofs und schlesischen Obersthauptmannes Johann von Sitsch, dessen Rat und Hofmarschall er gewesen war. Seine Tochter Anna Hedwig vermählte sich mit Herzog Johann Christian von Liegnitz und Brieg.[2]) Die Herren von Sitsch führten als Wappen einen geteilten Schild, oben rot, unten schwarz, in der Mitte einen gelben Balken und als Helmzier schwarze Flügel mit gelben Kugeln. Die Helmdecken waren rot-gelb und schwarz-gelb.

Georg von Sitsch besaß Odrau nicht lange, denn schon am 25. Oktober 1612 ist Johann Friedrich von Sitsch und Polnisch-Jagel Herr auf Odrau und Eulau[3]), und überläßt als solcher am genannten Tage dem Martin Nitschmann einen „Pfletz" auf dem Vorwerke in Petersdorf zur Erbauung eines Häuschens, von welchem er jährlich zu Georgi 18 Gr. und zu Michaelis 18 Gr. und zwei Hühner in seine Kammer zinsen und ohne Kost und Zahlung jährlich als Robot zwei Tage mit der Sichel schneiden, zwei Tage mit der Kornsense hauen, zwei Tage Gras mähen und zwei Tage jäten sollte. — Am 28. Dezember 1612 riß nach Hilschers Chronik ein heftiger Wind viele Scheuern um, warf manchen Giebel von den Häusern und das Dach von der Reitschule im Schlosse ab.

Hauptmann auf Odrau war von 1612 bis 1617 Hans Reichel von Neuwalde, der sich 1614 das Schankbürgerhaus des Andreas Ostrawske für 400 Thl. L.-W. erkaufte. (Jetzt Stadtplatz Nr. 15.) Sein Rentschreiber war Salomon Nabius, von dessen Gattin die prot. Matrik zum Jahre 1613 Folgendes meldet: „Gott der Allmächtige hat die Frau des Salomon Nabius gnädiglich erledigt und ihr eine junge Tochter gegeben, aber am vierten Tage hernach, den 18. Juli, noch eine. Ist die Älteste Anna, die Junge Susanna getauft worden, wobei der Edle und Gestrenge Herr Johann Friedrich von Sitsch und Polnisch-Jagel, Hans Reichel von Neuwalde, Amtmann, und Mathäus Salzer, Pfarrer, Gevatter waren." — Seinem „Kornschreiber" Andreas Klose von der Neuß verkaufte Johann Friedrich von Sitsch im Jahre 1614 um 45 Tl. zwei Gärten an der Oder und um 25 Tl. Tropp.-W. den alten Hopfengarten.[4]) Am Fronleichnamstage desselben Jahres bestätigte er dem Jogsdorfer Richter Blasius Pferd die seinen Vorfahren 1519 von Jaroslaw von Liderau erteilte und 1556 von Johann Thomas von Zwola bekräftigte Handfeste über die zu seiner Richterei gehörige Mühle. — Am 16. April 1615 verkaufte er die Wüstungen des Georg Andrys und des Albrecht Pop samt den Flecken an der Wessiedler Grenze seinen getreuen Untertanen Valtin Richter, Hans Blaschka, Mathes Schreiber, Andres und Wenzel Schwirtlich zu Heinzendorf, wogegen diese versprachen, die urbarmäßigen Zinsen: zu St. Georgi 11 Gr., zu St. Wenceslai 11 Gr., 2 hungerige Gänse und 11 Eier, jährlich pünktlich in seine Rentkammer abzuführen. — Am 27. Dezember 1615 fiel nach Hilschers Chronik gewaltiger Hagel, dem ein großes Wasser folgte, das alle Wege zerriß. Auch herrschte eine große Masernepidemie unter den Kindern und im Oktober d. J. 1616 gab es eine solche Dürre, daß alle Brunnen austrockneten.

Im Jahre 1612 besaß die Herrschaft Fulnek Johann d. Ä. Skrbensky von Hrištie, welcher wegen des breiten Waldes und der daran liegenden Gründe den

[1]) Tropp. Ldtfl.: X, f. 16. — [2]) Lucæ chronica, III. Band. — [3]) Nach Peter „Burgen und Schlösser", p. 132, soll auf Georg von Sitsch ein Johann Frankenberg von Proschlitz als Besitzer von Odrau gefolgt sein, doch weisen die alten Stadt- und Grundbücher, sowie unsere anderweitigen Quellen hierüber nichts aus. Möglicherweise hatte derselbe auf Odrau eine Satzpost stehen, denn am 28. Mai 1643 erging an die schlesische Kammer die kaiserliche Weisung, „wie und was gestalt die Creditoren und der Frankhenbergischen Waisen Gevollmächtigte wegen des Gutes Odrau zu verbescheiden wären." 23. Band, Schriften der hist. stat. Sektion, p. 220. — [4]) Grdb. V, f. 2 ad ann.

Prozeß gegen Johann Bohusch von Zwola aufgenommen hatte und nun gegen Georg von Sitsch weiterführte. Die mähr. Stände ernannten anstatt der bereits verstorbenen Kommissäre die Herren: Georg Freudentaler von Würben auf Helfenstein, Sr. Majestät Rat und Kämmerer, wie auch Kämmerer des Erzherzogs Maximilian von Österreich, Georg Sedlnitzky von Choltitz auf Sedlnitz, Wilhelm Friedrich von Zierotin auf Alttitschein, Johann d. Ä. Kobylka von Kobyli auf Eulenburg, Sr. Majestät Rat, Bernhard Podstatzky von Prusinowitz auf Bodenstadt und Johann Balthasar Czedtritz von Kinsperg auf Kunewald. Nachdem dann Johann Friedrich von Sitsch Odrau übernommen hatte, wurden 1614 abermals die Kommissäre erneuert und anstatt des verstorbenen Georg Sedlnitzky Johann Wenzel Sedlnitzky von Choltitz auf dem Freihofe in Bernartitz bestimmt. Doch wurde auch jetzt die Angelegenheit keinem befriedigenden Ende zugeführt.*)

Zu Beginn des Jahres 1616 nahm Johann Friedrich von Sitsch die Erneuerung des Stadtrates vor und bestätigte am 24. Februar der gemischten Zunft den 1556 von Johann Thomas von Zwola erhaltenen Zechbrief. Wenige Tage darauf besitzt aber Schebor Praschma von Bilkau die Herrschaft Odrau.

Schebor Praschma von Bilkau auf Odrau.

Westlich vom Dorfe Bilkau bei Datschitz im Iglauer Kreise befindet sich ein durch eine tiefe Schlucht von der Pfarrkirche geschiedener Hügel, auf dessen Gipfel einst die Burg Bilkau stand, welche das Stammhaus der Herren Praschma von Bilkau war, die das schwarze Geweih eines Achtenders im blauen Wappenschilde und als Helmzier führten. Schebor Praschma von Bilkau auf Stauding, der 1616 die Herrschaft Odrau erhielt, war ein Sohn des Johann Praschma von Bilkau auf Polom aus seiner Ehe mit einer Schwester Karls von Zierotin, war also verwandt mit Anna von Zierotin, der Mutter des Johann Bohusch von Zwola.

Schebor gedachte die Einkünfte von der Herrschaft Odrau zu erhöhen und verlangte deshalb sogleich, nachdem er von derselben Besitz ergriffen hatte, von den Richtern, Freihöflern und Müllern der Dörfer deren Privilegien. Diese aber, eingedenk der Bedrängungen, die sie aus gleichem Anlasse durch die Herren von Zwola zu erdulden hatten, gaben die Originale nicht heraus, sondern überbrachten ihm Abschriften derselben, die alle in der Zeit vom 29. März bis 7. April 1616 von den Räten der benachbarten Städte Fulnek, Wagstadt, Wigstadtel und Neutitschein beglaubigt wurden und sich zumeist erhalten haben. Wo es nur anging, erhöhte er nun ihre jährlichen Leistungen, wozu bald ein Vorwand gefunden war. Gegen Michael Tanneberger, Müller zu Mankendorf, der bisher jährlich von seiner Mühle $2\frac{1}{2}$ Malter Getreide gezinst, zwei Schweine gemästet und statt der Mästung des dritten 2 fl. gezahlt hatte, hatte Schebor „aus etlichen erheblichen Ursachen einen Unwillen gefaßt", worauf ihn der Herrschaftshauptmann Adam Zibulka von Lytultowitz dahin brachte, sich zu einer jährlich zu den Terminen St. Georgi und St. Wenceslai zu leistenden Zinsung von drei Maltern Getreide und zur Mästung von vier Schweinen zu verpflichten, worauf ihn Schebor „in Ansehung seiner, des Tannebergers Demuth" wieder zu Gnaden aufnahm, „dergestalt, daß er sich von Sr. Gnaden alles Liebs und Guets getrösten solle, durch welchs Mittel alle Unwillen des Herrn Sr. Gnaden aufgehoben und zunichte gemacht worden", wie der Hauptmann am 29. September 1617 erklärte. — Dem Blasius Pferdt, Richter zu Jogsdorf, wurden 1621 wohl die Handfesten von Ao 1519, 1556 und 1614 bestätigt, aber es wurde ihm hiebei die neue Verpflichtung auferlegt, der Herrschaft jährlich zu St. Wenceslai zwei Schwe[ine], die ihm aus den herrschaftlichen Vorwerken übergeben werden sollten, auszumä[sten].

Von den bäuerlichen Untertanen verlangte er, daß sie an jedem Tage [der] Woche, also auch am Montage, an welchem Tage in der Stadt immer der Wo[chenmarkt]

*) Mähr. Landtags-Pamatkenbuch: VI, f. 23/b, 58/b.

markt abgehalten wurde, zur Robot erscheinen, was gegen das alte Herkommen war. Der darob entstandene Streit steigerte sich im folgenden Jahre bis zum offenen Aufruhre, in welchem auch Blut floß. So meldet die Odrauer Pfarrmatrik: „Am 25. Juli 1617 wurde Paul Pferdt, ein Bauer in Joksdorf, im Aufruhr vom Gesindlein Jhro Gnaden erschossen, begraben."

Auf den Landstraßen scheint es damals recht unsicher gewesen zu sein, wie aus einem anderen Vermerk in der Matrik hervorgeht, lautend: „Am 9. Juli ist ein polnischer Fuhrmann auf der Fullneker Straße, drei Gewende von der Stadt in einem kleinen Gräblein mit Reisicht zugedeckt todt aufgefunden worden, welchem in die Gurgel eine Querhandt tief, desgleichen in der linken Seite des Halses ein ziemliches Loch gestochen worden mit einem Brodmesser, so man darbei gefunden und von den Gerichten verwahret worden. Hatte auch sonst viel Löcher im Kopf gehabt und wurde bei St. Johannis auf dem Kirchhof begraben."

Was Schebor 1617 von seinen Untertanen nicht erlangen konnte, das erreichte er zwei Jahre später, wie aus der am 25. Juli 1619 ausgestellten, im alten Odrauer Grundbuch V, f. 34, einverleibten „Vergleichung zwischen Jhr. Gnaden dem edlen, gestrengen Herrn Schebor Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding an einem und dann desselben Unterthanen aus den Dorfschaften, ihre schuldige und verwilligte Robot betreffend anderntheils" hervorgeht, welche wir im Wortlaute anführen:


Wappen der Herren von Praschma.

„Wir eine ganze Gemein der hernach benannten Dorfschaften sammt und sonders als: Mankendorf, Ober-Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedel, Dobischwald, Lautsch, Jogsdorf, Klein-Hermsdorf, Dörfel, Groß-Hermsdorf, Wolfsdorf und Taschendorf bekennen und thun kund hiemit öffentlich und vor jedermann für uns und unsere nachkommenden Mitwohner obbeschriebener 12 Eigen, nachdem Jhre Gnaden, der edle und gestrenge Herr Schebor Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding, unser gnädiger Herr, uns verschiener Zeit anbefohlen und auferlegt, daß wir auf den Montagen ebensowohl als auf den anderen Werk- oder Wochentagen Jhro Gnaden Roboten gänzlichen verrichten sollen und weil wir uns gewidert und Jhro Gnaden dargegen nichts aufzuweisen hatten, daß wir den Montag Robot verpflichtet sein sollen, sind wir darüber in gefängliche Haft genommen worden und darauf etlich Tag gesessen, hernachmals aber haben wir Jhro Gnaden, wir sämmtlich und sonderlich angelobt, zugesagt und versprochen, vor uns und unsere nachkommenden Besitzer unserer Gueter, darauf auch aus dem Gefängnus gegangen, daß wir zum Schloß und Vorwerken alle Roboten, wie die Namen haben oder dieselben in puncto begriffen sein, sowohl auf dem Montag als andern schuldigen Robottagen in der Woche, [...]nn einem oder dem andern Eigen dieselben anbefohlen werden, Jhr. Gnaden [...]d künftigen Erben und nachkommenden Erbherrn berührter Herrschaft Odra gänz[...]jen verrichten und uns alleweg gehorsamlich befinden lassen und erzeigen sollen [...]ıd wollen ohne Zwang und Unwillen bei Vermeidung unserer Habe und Güter, [...] ewigen Zeiten." — So standen ihm nun die Arbeitskräfte seiner Untertanen an [...]em Tage der Woche zur Verfügung, was für seinen Wirtschaftsbetrieb ein nicht

zu unterschätzender Vorteil war. Den Untertanen sollte aber dieser Vergleich erst nach Jahrzehnten noch recht verhängnisvoll werden.

Schebor Praschma wurde ein wohlhabender Mann, der sein Geld nicht unfruchtbar im Kasten liegen ließ, wie einige erhalten gebliebene Schuldscheine dartun. So lieh er 1618 seinem Bruder Benesch Praschma von Bilkau auf Löschna und Kyowitz unter der üblichen Verzinsung von 10 % 400 fl. und bürgten für letzteren die Herren Friedrich von Zierotin auf Meseritsch unter Rosenau (Roschnau), Sr. k. k. Majestät Rat und Kämmerer, und Hans Balthasar Czedritz von Kinsberg auf Kunewald und Zauchtl. Dem Daniel Kiener von Scharfenstein auf Lodenitz und dem Hieronymus Dirslaw von Scharfenstein auf Bransdorf streckte er in demselben Jahre unter Bürgschaft des Hans Kiener von Scharfenstein und des Adam Wrhocz von Dobierticz 200 fl. vor. — Nach Hilschers Chronik warf im Jahre 1618 ein großer Sturmwind fast das ganze Dach vom Schlosse und riß sieben kleine Häuschen um.

Da Schebor Praschma seine Rechte auf den breiten Wald (Zirbenberg) nicht aufgab, so wurde am Freitag nach St. Bartholomäus 1617 in Brünn abermals in dieser Grenzstreitigkeit ein Landtagsbeschluß gefaßt und die Kommissäre hiezu ernannt. Es waren dies Georg d. Ä. Freudentaler von Würben auf Helfenstein, Johann Sedlnitzky v. Choltitz auf Bernartitz, Wilhelm Friedrich von Zierotin auf Alttitschein und Tlumatschau, Johann d. Ä. Kobylka v. Kobyli auf Eulenburg, Sr. Majestät Rat, Johann Balthasar Czedritz v. Kinsperg auf Kunewald und Zauchtl und an Stelle des verstorbenen Bernhard Podstatzky Johann Felix Podstatzky v. Prusinowitz auf Bodenstadt. Sie wandten sich sogar an Se. Majestät und teilten ihm die Angelegenheit mit, allein auch jetzt wurde die Angelegenheit nicht geregelt. Gleichzeitig war auch der Streit mit Johann Balthasar Czedritz von Kinsperg wegen der Maut in Mankendorf neuerdings entbrannt. Zur Schlichtung dieser Angelegenheit wurden folgende Kommissäre bestimmt: Georg d. Ä. Freudentaler von Würben auf Helfenstein, Sr. Majestät Rat, Wilhelm Friedrich von Zierotin auf Alttitschein, Johann Skrbensky von Hřištie auf Fulnek und Dkewohostitz, Richter des kl. Landrechtes in Olmütz, und Wenzel Mohl von Modkelitz auf Weißkirchen. Auch diesen Kommissären wurde aufgetragen, sich mit den Troppauern bezüglich eines Tages zur Beschlußfassung zu verabreden, allein auch sie kamen zu keinem Resultate, denn die kommenden stürmischen Zeiten waren nicht geeignet dazu.*)

Der dreißigjährige Krieg. I. Periode.

Es gelang dem Kaiser Matthias nicht, die streitenden Religionsparteien zu zügeln und noch weniger, sie zu versöhnen, wodurch sich die Verhältnisse Deutschlands immer kriegerischer gestalteten. Da er kinderlos war, so setzte er seinen Vetter, den Erzherzog Ferdinand von Steiermark, zu seinem Erben ein und ließ denselben schon 1617 zum König von Böhmen krönen.

Unter dem böhmischen Adel bestand damals eine mächtige Partei, die nach der Losreißung Böhmens vom habsburgischen Hause strebte. Die Abneigung der österreichischen Protestanten gegen den König Ferdinand, die feindliche Haltung der kalvinistischen Partei in Deutschland, sowie die Gefahren, welche Österreich seitens der Türken und anderer eroberungslustiger Nachbarn drohten, schienen den Erfolg dieser Bestrebungen zu sichern. Das Niederreißen der protestantischen Kirche in Klostergrab und das Sperren einer anderen in Braunau gaben die gewünschte Veranlassung zum offenen Bruche. Die protestantischen Stände traten zu Prag zusammen und richteten eine Klagschrift an den Kaiser, wurden aber abgewiesen, worauf sie in das Prager Schloß drangen und die Statthalter Slawata und Martinitz und den Geheimschreiber Platter zum Fenster hinauswarfen (21. Mai 1618). Die protestantischen Stände Böhmens,

*) Brünner Landtags-Pamatkenbuch: VI, f. 107/b, 108.

denen sich die mährischen und schlesischen anschlossen, setzten hierauf eine Regierung von 30 Direktoren ein, vertrieben die Jesuiten und warben Truppen, deren Anführer der Graf Matthias von Thurn wurde. Die Wirren des dreißigjährigen Krieges, der nun losbrach, machten sich auch in Odrau bald bemerkbar, da Schebor Praschma mit in die Bewegung hineingezogen wurde. Kurz nach dem Fenstersturze beherbergte Odrau zahlreiche adelige Flüchtlinge aus Prag, so daß der Stadtplatz voller „Kobelwägen" stand.

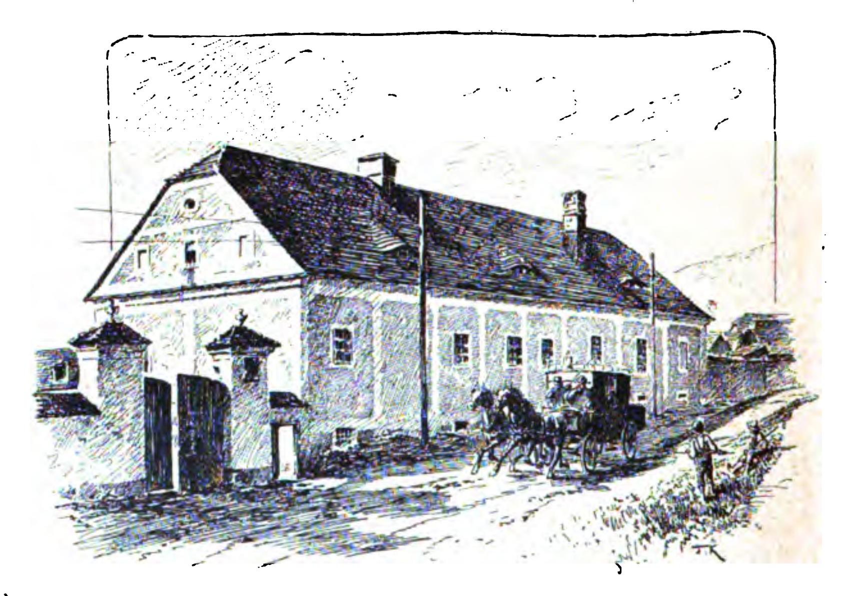
Die erste Periode des dreißigjährigen Krieges, der böhmische Krieg, dauerte von 1618 bis 1620. Während die kaiserlichen Feldherren Dampierre und Bucquoi mit den Böhmen, denen Mansfeld im Auftrage des Kurfürsten von der Pfalz 4000 Mann zugeführt hatte, erfolglos kämpften, starb Kaiser Matthias (20. März 1619). Im folgte Ferdinand II. (1619—1637), welchem die Bürger und Gaßler von Odrau noch im Monate März im Rathaussaale den Eid der Treue leisteten. Graf Thurn belagerte nun zweimal Wien, doch vergeblich, denn die kaiserlichen Feldherren drangen jetzt siegreich in Böhmen vor. Nichtsdestoweniger erklärten aber am 19. August 1619 die Direktoren Ferdinand II. der Krone von Böhmen für verlustig und erwählten am 27. August den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum böhm. König, der als solcher am 5. November in Prag gekrönt wurde. Die Truppen der Aufständischen unter Mansfeld besetzten den südwestlichen Teil von Mähren, während die verbündeten Schlesier den nördlichen Teil bis Weißkirchen herab innehatten. Schon im Juni hatte man in Odrau 50 Fußknechte ausgehoben und im August mußten von hier nach Freiberg, wo ein Musterplatz war, allerhand Lebensmittel geliefert werden. Auch brachte man auf 20 Wägen Blessierte nach Odrau, welche, da kein Feldscher vorhanden war, von den Bürgersfrauen verbunden und verpflegt werden mußten, doch führt der Chronist Zimmermann nicht an, welcher Partei sie angehörten. Im Dezember nahmen die Troppauer Stände das Schloß Gräz ein, wurden aber von einem Fähnlein Reiterei und Fußvolk (Portschen aus der Burg Hochwald) wieder von dort vertrieben, während welcher Kämpfe der ganze Verkehr zwischen Odrau und Troppau gehemmt war.

Im Jänner 1620 legten die Troppauer Stände eine Schatzung von 20 vom 1000 auf die Stände und ihre Untertanen und schickten Johann Sedlnitzky von Choltitz, Heinrich von Würben, Karl von Donat und Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt, den Bruder des Schebor, nach Brünn, um König Friedrich einzuladen, nach Schlesien zu kommen und die Huldigung entgegenzunehmen. Aber schon anfangs Februar brachen Kosaken, welche König Sigismund seinem Schwager Ferdinand II. zu Hilfe schickte, aus Polen in Schlesien und Mähren ein und fingen gleich bei Teschen an zu sengen, zu plündern, zu rauben und zu morden. Kühe, Kälber, Pferde, alles nahmen sie weg und schossen und hieben die sich Widersetzenden nieder. „Die Tyranney war erschrecklich." In Mankendorf rotteten sich die Bauern zusammen und erschlugen 10 dieser Räuber, die vorausgeeilt waren, die aber aus Angst vor den Nachrückenden allsogleich verscharrt wurden. Am 5. Februar waren die Kosaken in Petersdorf, wo sie den Bauer Thomas Pferdt erschossen. Auch bis an die versperrten Tore von Odrau kamen sie, so daß am hellen Tage niemand auf der Straße seines Lebens sicher war. Zum Schutze der bedrohten Orte kamen bald darauf Abteilungen der von den schlesischen Ständen geworbenen Truppen heran und mußten dann von Odrau nach Neutitschein, wo viele Reiterei lag, große Mengen von Hafer, Brot, Fleisch und Branntwein gesandt werden.

König Friedrich, welcher Ende Februar in Breslau die Huldigung der Fürsten nd Stände Schlesiens empfangen hatte, nahm am Rückwege in Freudenthal die :roppauer Stände durch Handschlag in Pflicht. Im März mußten sodann der Rat on Odrau, die Schöppen und Zechmeister in Troppau erscheinen und dort dem nig Friedrich huldigen. Den Sommer und den Winter über lagen Soldaten der lesischen Stände in Odrau und Umgebung, und meldet die Pfarrmatrik, daß Ende uni hier mehrere Soldaten vom „Troppischen Regimente" heirateten oder starben

und begraben wurden. Unter letzteren befand sich auch „Heinrich von Rummel, einer von Adel aus Curland, Aufwarter des Herrn Capitäns Georg von Eckfeldt", der am Tage St. Nikolai in Dörfl begraben wurde. — In Odrau kaufte in diesem Jahre Martin Grahl das Haus und den Hof des verstorbenen Florian Angneter, welcher Besitz von einem aus den Städten Wagstadt, Wigstadtl und Fulnek erbetenen „unverdächtigen Recht" auf 1900 Tl., eine für jene Zeit sehr beträchtliche Summe, geschätzt und taxiert worden war. Es ist dies heute das Haus Nr. 19 am Stadtplatz.

Schebor Praschma war ein eifriger Anhänger des Königs Friedrich und nennt sich „Ihrer königl. Majestät in Beheimb. Rath." Nach der Schlacht am weißen Berge (8. November 1620), welche der Herrlichkeit des Winterkönigs ein Ende machte, fühlte sich Schebor in Odrau nicht mehr sicher und übersiedelte mit seiner Familie nach Troppau, wo am 22. November seine erste Gemahlin Helena verschied. Am 6. Jänner 1621 wurde die seinem Bruder Karl Praschma gehörige Stadt



Meierhof in Odrau.

Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Wagstadt, in welcher einige Truppen des Herzogs Johann Georg von Jägerndorf lagen, von dem kaiserlichen Oberst Krafft von Bodenhausen nach kurzer Belagerung eingenommen. Am 20. März 1621 starb dann in Troppau auch ein zwölfjähriger Sohn des Herrn Sebastian Praschma, „unseres gnädigen Herrn Collators", wie ihn die Odrauer prot. Matrik benennt, und wurde in der dortigen Pfarrkirche beigesetzt. In welchen verwandtschaftlichen Verhältnissen Sebastian zu Schebor stand, ist uns nicht bekannt. Sebastian war vom katholischen Herzoge Karl von Lichtenstein an Stelle des von ihm wegen seiner Anhänglichkeit an den kalvinischen Glaul entsetzten Hinek von Würben zum Troppauer Landeshauptmann ernannt word doch hatten sich die größtenteils protestantischen Stände umso fester an Hinek an schlossen und waren in ihn gedrungen, als ihr Bevollmächtigter zum evangelisc Direktorium in Mähren (31. Juli 1619) und zur Errichtung eines Bundes n Ungarn zu gehen. (Ens III, 197.)

Der dreißigjährige Krieg. II. Periode.

Die zweite Periode des dreißigjährigen Krieges, der pfälzische Krieg, dauerte von 1621 bis 1624. Graf Thurn, der Anführer der böhmischen Truppen, war nach der Schlacht am weißen Berge zuerst nach Breslau geflohen und begab sich dann, dem Kaiser unablässig Feinde suchend, zu Bethlen Gabor. Gegen diesen wandte sich Bucquoi, der am 20. Jänner 1621 in Olmütz eingetroffen war, und überließ die völlige Ruhestiftung im Lande dem Spanier Don Wilhelm Verdugo und den kaiserlichen Kommissären, welche zu Olmütz im Namen des Kaisers die Unterwerfungserklärungen der mährischen Stände entgegenzunehmen hatten. Die Spanier besetzten alle festen Plätze im Kuhländchen und wurde anfangs April Adam Hirschberger, der Amtmann von Chorin, auf der Straße zwischen Bölten und Odrau von ihnen überfallen und erschossen.

Im gleichen Jahre wurde auch Fulnek von den Spaniern überfallen. Dort lebte damals Amos Comenius (Komenský), geboren 1592 zu Niwnitz in Mähren, der aus einer der mähr. Brudergemeinde angehörigen Familie stammte und sich zuerst dem Schuldienste und in der Folge dem Predigeramte gewidmet hatte. Er machte seine Studien zu Herborn, wurde Rektor in Prerau und 1618 Prediger zu Fulnek. Als Erfinder einer neuen Lehrart — des Anschauungsunterrichtes — war er eine gesuchte Persönlichkeit, und Schweden, England und Siebenbürgen bewarben sich um ihn, um ihre Schulen nach seiner Methode einrichten zu lassen. Er beschäftigte sich mit einer größeren wissenschaftlichen Arbeit, mußte aber 1621 schleunigst vor den Spaniern flüchten, um sein Leben zu retten. Seine Bücher und Schriften wurden von diesen verbrannt.

Der vom Kaiser geächtete Herzog Johann Georg von Jägerndorf, Markgraf von Brandenburg, setzte den Kampf gegen den Kaiser fort. Am 22. Juli 1621 hatte er die Burg Grätz in seine Gewalt gebracht, während kurz vorher seine Leibkompagnie das benachbarte Schloß Radun besetzt und dort allerlei Greuel verübt hatte. Als der in Neutitschein liegende k. Obrist Kosche, dem 400 Neapolitaner zur Seite standen, davon in Kenntnis gesetzt wurde, schickte er am 21. Juli abends den Oberst Spinelli mit seinen Neapolitanern aus, der des Morgens darauf vor Radun stand und die im Schlafe überfallenen Markgräflichen aufrieb, worauf er sich wieder zurückzog. Aber schon am 24. Juli abends erschien der Markgraf selbst mit seiner Heeresmacht vor Neutitschein und ließ die Stadt anzünden. Vier Odrauer Tuchmacher, die auf dem Heimwege von Neutitschein waren, fielen in seine Hände, wurden ihrer Tücher beraubt und in Stücke gehauen. Am folgenden Tage wollte sich dann die Besatzung von Neutitschein nach Meseritsch durchschlagen, aber es gelang dies nur dem Oberst Kosche und sechs von seinen Leuten. Die Neapolitaner wurden sämtlich bei der heutigen spanischen Kapelle niedergemacht, während man den deutschen Knechten Quartier gab. Von Neutitschein zog der Markgraf nach Meseritsch und vereinigte sich später bei Türnau mit Bethlen Gabor. Der Oberst Fugger und anderes spanisches Volk erhielt darauf am 1. August in Preßburg den Befehl, sich nach Schlesien in das Troppauische zu begeben, während das schlesische Kriegsvolk anfangs September gegen die mährische Grenze vorrückte.

Bald nach dem Einfalle des Markgrafen begannen sich auch die räuberischen Walachen zu rühren. Am 5. Oktober überfielen sie Nesselsdorf und am 10. bemächtigten sie sich der Stadt Freiberg. Hochwald widerstand ihren Angriffen (2. November), dafür plünderten sie dann im Odertale von der Ostrawitza bis Liebau. Am 8. November stand in Odrau eine Feuersbrunst, welche den größten Teil der Stadt einäscherte, bei Georg Kunze ums Leben kam. Acht Tage darauf plünderten schon die Walachen der nächsten Umgebung von Odrau, raubten das in der Au weidende Rindvieh erschossen den Hirten Thomas Jakel (15. November). Nicht anders verfuhren m Betschwatale. Die Weißkirchner Juden brachten sie an den Bettelstab, plünderten sch vollständig aus und halfen den Markgräflichen, welche das Waldstein'sche

Schloß Lukow eingenommen hatten, den festen Helfenstein nehmen und Leipnik besetzen. Der Fürst von Lichtenstein wollte wohl am 10. November mit 4000 Mann Leipnik wieder gewinnen, wurde aber von ihnen in die Flucht geschlagen und nach Kremsier zurückgeworfen.

Bezüglich des Jahres 1622 melden die Chronisten Hilscher und Zimmermann, daß in den Monaten Mai, Juni und Juli kranke Fußknechte von Neutitschein nach Odrau geschickt wurden; welche aber „wie die Fliegen" starben; ferner daß ein Hordenführer namens Fuhs vor dem Niedertore standrechtlich hingerichtet wurde. Hievon melden aber unsere Quellen nichts. Der protest. Matrik entnehmen wir, daß der Kapitän Adam von Baister und der Fähnrich Gottfried von Baister — welchen Truppen sie angehörten, ist nicht angeführt — Paten waren, ferner daß man am 13. Juni den Ambrosius Gall, einen Soldaten vom Regimente des Grafen Schlick in Olmütz, der Vater und Bruder in Odrau besuchen wollte, beim eisernen Tore erschlagen und nackt liegend auffand, und am 8. Oktober wurde Hansel Haas aus Taschendorf beerdigt, der am 6. d. M. „durch einen Büchsenschuß von bösen Leuten jämmerlichen um sein Leben gekommen."

Schebor Praschma verweilte im Jahre 1622 in Odrau und vergrößerte seinen im Jahre 1618 am linken Oderufer neu angelegten Blumengarten. Zu diesem Zwecke hatte er schon 1620 von Anna, der Witwe des Simon Jakel, einen zwischen seinem und dem des Georg Zedelmann gelegenen Garten um 15 Tl. Landeswährung und zwei Vierteln Korn gekauft und 1622 erwarb er den Garten des Paul Orlet „beim oberen Stege" um 12 fl. und den des Georg Zedelmann um 23 fl. Sein Hauptmann in Odrau war Salomon Nabius (1617—1625).

Schebor Praschma war in erster Ehe mit Helene Freiin von Rödern vermählt. Diese gebar ihm, nachdem sie ihm vorher schon drei Söhne: Hans Bernhard, Hans Moritz und Sebastian geschenkt hatte, am 20. Oktober 1616 im Odrauer Schlosse Zwillinge, welche Benedikt und Barbara getauft wurden. Benedikt starb am 22. März 1619, Barbara schon am 13. April 1618. Zur Taufe derselben waren erschienen: Johann Skrbensky von Hřistie auf Fulnek, Schebors Brüder Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt und Benesch Praschma von Bilkau auf Löschna, des letzteren Schwager, Pirkler, alle mit ihren Gemahlinnen, und in Vertretung des Hans Balthasar Czedritz von Kinsberg auf Kunewald der Herr Wicherowsky. — Am 3. Februar 1618 gebar sie ihm einen Sohn, der Hans Dietrich genannt wurde. Bei dessen Taufe waren anwesend: Theodor von Zierotin auf Schönstadt, Hans Balthasar Czedritz von Kinsberg, Benesch Praschma auf Löschna und Kyowitz, Karl Praschma auf Wagstadt, Hans Georg Freiherr von Zigan auf Freistadt in Vertretung des Geraltowsky von Schillersdorf, Frau Rohn von Markersdorf, Schebors Schwägerinnen, dann die Frau des Bavor von Daube, Hans Mudrak, der Bürgermeister von Odrau, und der Pastor Georg Blum. — Im April des Jahres 1619 wurde ihm die Tochter Maria Magdalena geboren, deren Paten waren: Johann Praschma von Bilkau auf Groß-Pohlom, Hans Georg Freiherr von Zigan und Frau Rohn von Markersdorf. — Am 22. November 1620 starb Schebors Gemahlin Helene in Troppau nach der Geburt der Tochter Helene im Wochenbette. Ihr Leichnam wurde nach Odrau geführt und hier am 30. Dezember in der Pfarrkirche beigesetzt. An der Leichenfeierlichkeit nahmen folgende Pastoren teil: Valentin Arnold von Alt-Titschein, Johann Hofmann von Weißkirchen, Vize-Inspektor der lutherischen Gemeinden in Mähren, Valentin Calcearius von Bothenwald, Andreas Richter von Liebental, David Richter von Jaßnik, Peter Gschulig von Zauchtl, Andreas Reuß von Löschna, Mathäus Artopäus (Becksbrod) von Mankendorf, Georg Lukas vo Petersdorf, Georg Blum, Pastor, und Heinrich Albinus (Weiß), Diakon, von Odra Die Tochter Helene erscheint dann im Jahre 1630 dreimal als Taufpatin und wi Herula und Domicella tituliert.

Schebor vermählte sich bald darauf in zweiter Ehe mit Frau Bohunka Stos von Kaunitz, aus welcher Ehe keine Kinder hervorgegangen zu sein scheinen. E

starb am 20. März 1623 und wurde am 23. März in der Pfarrkirche in Odrau beigesetzt. Sein Leichenbegängnis wurde sehr feierlich gestaltet und waren zu demselben folgende Pastoren erschienen: Valentin Arnold von Alttitschein, Valentin Calcearius von Bothenwald, Peter Reich von Wagstadt, Georg Blum von Freistadt, Peter Gschulig von Zauchtl, Andreas Richter von Liebental, Laurenz Lehmann von Jaßnik, Matthäus Artopäus von Mankendorf, Gregor Hampel von Stauding, Georg Lukas von Petersdorf, der Pastor Daniel jun. Philomates und der Diakon Heinrich Albinus von Odrau. Auffällig ist, daß bei allen solchen Anlässen seit jeher nie ein Pastor aus der Nachbarstadt Fulnek mitwirkte.

Schebor Praschma und seine Brüder Benesch und Karl waren als eifrige Anhänger der protestantischen Lehren und des Winterkönigs nach der Schlacht am weißen Berge in einer bedrängten Lage. Wir finden sie in jenen Artikeln, die am 7. März 1622 auf Befehl des Kardinals Dietrichstein abgefaßt worden waren, unter den Veranlassern der Rebellion und den Helfershelfern derselben angeführt. Schebors Schwager, Christoph von Rödern, welcher 1621 wegen der Teilnahme an der Rebellion in contumaciam zum Tode und zum Verluste seiner Güter verurteilt worden war, lebte 1622 nicht mehr. Seinem Sohne Hans



Meierhof in Mankendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Moritz von Rödern, der mit Judith, der Schwester des Hans Balthasar Czedritz, vermählt und katholisch geworden war, schenkte der Kaiser 1623 das, was er nach dem am 25. Juli 1621 im Gefechte bei der spanischen Kapelle gefallenen Rebellen Hans Balthasar Czedritz von Kinsberg auf den Gütern Kunewald und Zauchtl zu fordern hatte, mit Ausnahme der Kollatur, und wies ihm 1629 „wegen seiner dem Erzhause geleisteten Dienste aus den Troppauer Confiscationen eine Gnaden-Recompens von 5000 fl.“ an. Dessen Söhne, welche in akatholischem Glauben erharrten, mußten aber nach mehrmals erlangten Terminen 1653 die Güter Kunewald, Zauchtl und Bothenwald veräußern und aus dem Lande wandern.

Schebors Bruder, Benesch Praschma von Bilkau auf Löschna, Schlatten und …owitz, floh nach der Rebellion aus Mähren. Er hatte seiner zweiten Gemahlin …udmilla Pirkler von Grodlitz 20.000 fl. auf Löschna verschrieben. Man beließ …r wohl dieses Gut, allein sie mußte 6000 fl. Strafgelder erlegen, welche zur

Zahlung der Leibtrabanten weiland des Königs Matthias verwendet wurden. Kyowitz, auf welchem sie 6600 Tl. versichert hatte, blieb ihr ebenfalls, allein Schlatten ging später verloren und kam an Johann Rastota von Steblau. Nicht anders erging es den Besitzern der benachbarten, in Mähren liegenden Güter. Wilhelm von Zierotin verlor sein Gut Moritz an Max von Lichtenstein, sein Gut Alttitschein kam an Niklas Frangipan, Grafen von Trschaz, und nur Hustopetsch blieb um den Betrag der darauf haftenden Schulden seiner Gemahlin. Johann Skrbenskys Gut Fulnek wurde dem Wenzel von Würben gegeben, Johann Stiasny Podstatzkys von Prusinowitz Güter Bodenstadt und Liebental gelangten an Donna Carolina d'Austria, Fürstin von Contecroy, das Gut Weißkirchen, welches dem Wenzel Mohl von Modrelitz gehörte, sowie Leipnik und Helfenstein, welche Georg von Würben besaß, gelangten an den Kardinal Dietrichstein und Neutitschein kam an die Jesuitengesellschaft in Olmütz. Die Teilnahme der Troppauer Stände an der Erhebung blieb wohl diesmal ungeahndet, allein bald sollte sich die Gelegenheit ergeben, auch sie in Strafe zu ziehen.

Hans Bernhard Praschma von Bilkau auf Odrau.

Schebor Praschma hatte die minderjährigen Söhne Hans Bernhard, Hans Moritz, Sebastian und Hans Dietrich hinterlassen, deren Vormund ihr Oheim Karl Praschma von Bilkau auf Wagstadt war.

Karl Praschma verkaufte am 15. August 1623 der Stadt Odrau einen Hof in der Vorstadt vor dem Obertor, welcher der Herrschaft, da dessen letzter Besitzer Urban Reinischer ohne gesetzliche Erben starb, heimgefallen war, für 380 fl. schl. L.-W., auf welche Summe ihn 1619 die Richter von Wagstadt, Fulnek und Wigstadtl geschätzt hatten. Dabei ließ er der Stadt, „damit sie solchen zu gemeiner Stadt Bau und Besserung desto bequemer genießen möchte", die auf dem Hofe lastenden Roboten nach, mit der Bedingung, daß derselbe nie unter eine fremde Herrschaft gelange und die urbarmäßigen Geld- und Getreidezinsen auch hinfort der Herrschaft geleistet würden. Diesen Hof, jetzt Nr. 2 der Obergasse, hatte 1590 Adam Hübner an den Junker Ernst Kopritz von Kopritz um 260 fl. verkauft, der 1600 das böhmische Dorf, „wie man den großen Acker sammt dem Biengarten nennet", dazu gekauft hatte. Salomon Nabius erwarb 1608 diesen Besitz von ihm und überließ ihn 1613 dem Hans Sturm von Giersdorf, nach dessen Tode er 1620 an Urban Reinischer gediehen war. Die Stadt behielt den Hof nur bis 1625, in welchem Jahre sie ihn dem Primator Peter Schmidt und 1626 an Johann Breske um den gleichen Preis überließ. Letzterer wurde aber verpflichtet, der Stadt außer den herrschaftlichen Gaben jährlich zwei Fuhren nach Olmütz oder Troppau zu leisten, ein „Groß Gemein Vieh" (Zuchtstier) an seinem Futter zu halten und 10 fl. bar abzuführen. Da er dies alles nicht leisten konnte, bat er 1628 den Rat der Stadt, er möge den Hof wieder zurücknehmen, was geschah. Weil sich jedoch kein neuer Käufer für denselben fand, so wurden die Grundstücke einzeln verkauft. Auf dem Gartengrunde, der dazu gehörte, entstanden in der Folge die Häuser Nr. 220—231 der rechten Seite der Obergasse (jetzt Nr. 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 4, 2).

Im Jahre 1623 belehnte der Kaiser den Herzog Karl von Lichtenstein mit dem Lande des geächteten Herzogs Johann Georg von Jägerndorf. Im Sommer desselben Jahres erschien Bethlen Gabor, von den Heerführern der böhm.-mährischen Flüchtlinge aufgestachelt, von Holland und der pfälzischen Partei zu den Wa[illegible] gerufen, plötzlich mit 60.000 Mann Christen und Türken im Felde, eroberte Tirn[illegible] und drang verheerend in Mähren ein, wurde aber von Wallenstein nach Ung[illegible] zurückgeworfen. Unser Chronist Zimmermann schreibt diesbezüglich: „1623 ha[illegible] die Siebenbürger und Türken das k. Lager bei Skalitz (östl. v. Göding) überfa[illegible] und viel Schaden gemacht; da sind wir Odrauer wieder in großen Ängsten gew[illegible] Auf Alttitschein lag damals der Obristwachtmeister Kehraus unter dem Befeh[illegible]

Burggrafen Karl Hannibal Dohna, der von Odrau mancherlei Lieferungen verlangte und die Bevölkerung bedrängte. Hiebei wurde Stephan Crabat, „eine rittermäßige Person", in Jogsdorf „unversehens" erschossen und am 26. Oktober beerdigt. Am 1. Dezember 1623 nahm Dohna Stettin bei Troppau ein, das dem Bethlen anhing, und ließ dem Bürgermeister, als er nicht huldigen wollte, den Kopf abschlagen.

Ärgeren Ausschreitungen überließen sich aber die Kosaken, von denen im Dezember 1623 und zu Anfang des Jahres 1624 mehrere tausend Mann, dem kaiserlichen Heere zur Unterstützung gesandt, das Odertal durchzogen. „Vom 1. November angefangen haben wir durch viele Wochen Kriegsvolk beherbergt und denselben umsonst zu essen und zu trinken geben müssen. Was aber die Ketzer dabei waren, die haben verlangt, daß der Meister im Haus ihnen Jungfrauen zum schlafen bringen möchte. Einer wollte sogar die Frau Bürgermeister (Franz Rab) mitnehmen." (Chronik von Zimmermann, p. 36.) Die Pfarrmatrik führt an, daß am 5. Jänner 1624 unterhalb der Stadt bei der Teichmühle der Sohn eines Bauers von Petersdorf von den Kosaken erschossen wurde. Ein gleiches Schicksal ereilte am 17. Mai den Sohn des Valentin Walzel von Jogsdorf. Im August wiederholten sich die Einfälle. Am 12. August wurden Jakob Polzer, ein Fleischer, und Georg Gloger, ein Kürschner, welche vom Prerauer Jahrmarkte heimkehrten, von den Polaken bei der wüsten Scheune in Neudeck niedergehauen. Am 25. August begrub man die Brüder Georg und Tobias Knopp von Petersdorf, welche von den „gottlosen Polaken jämmerlich zerschlagen und getödtet" worden waren. Um dieselbe Zeit hatte Karl Praschma seine Stadt Wagstadt, wohin stattliche Sachen, besonders viel Vieh geflüchtet worden war, gegen die Polaken zu verteidigen, welche an ihm Rache nehmen wollten, weil er einige von ihnen hatte hinrichten lassen; sie entzogen den Belagerten das Wasser, weshalb viel Vieh in der Stadt verendete und die Not stieg. Er schrieb, daß er die Stadt übergeben müsse, wofern man ihn nicht entsetze. Doch ist uns der weitere Verlauf nicht bekannt. — Das Jahr war teuer und die Bevölkerung hatte keinen Verdienst, daher Not und Elend herrschten. Nicht genug an dem, ließen die Polaken nach ihrem Abzuge die Pest zurück. Es starben im Jahre 1624 in Odrau 465 Personen, siebenmal soviel als in den letzten 13 Jahren durchschnittlich gestorben waren. In den zur Filiale Dörfl gehörenden Dörfern Groß-Hermsdorf und Kamitz allein starben von Michaeli (29. September) bis Simon (27. Oktober) 50 Personen.

Vom April des Jahres 1625 an erscheint dann Hans Bernhard Praschma von Bilkau, der älteste Sohn Schebors, als Erbherr auf Oder und Stauding, der für seinen Branntweinjuden das beim Niedertor an der Stadtmauertreppe gelegene Haus des gewesenen Seilers Daniel Kropitz um 90 fl. L.-W. zur Wohnung kaufte. Da Hans Bernhard Praschma in den Sommermonaten nicht in Odrau weilte, so verkaufte Martin Polk zu Lautsch mit Zustimmung des Herrschaftshauptmannes „seine Erb und Nahrung, wie er selbe von altersher besessen," um 224 fl. L.-W. dem Johann Stach zu Lautsch und ließ ihm als fundus instructus dabei: ein Roß, einen Pflug, eine Ayden (Egge) und ein Paar Hühner. Martin Polk bat den Herrschaftshauptmann Heinrich John von Wilkau (1625—1629), „er möge ihm anstatt Sr. Gn. die Leimmühle, weil sie ohnedies in Verwüstung gerathen möchte, unbeschwert verkaufen." Der Hauptmann erteilte ihm aber den Bescheid, „daß dieselbe schon aus der Freiheit getreten und dem Herrn in seine Kammer gefallen; wenn Supplicant sich jedoch mit ihm wegen der neu auszusetzenden Robot vergleichen wolle, sei er ...ht dagegen."*) — Als am 30. September 1625 dem herrschaftlichen Blumen-...tner Georg Zwirner ein Kind getauft wurde, standen als Paten Hans Bernhard ...aschma, Hans Moritz Freiherr von Rödern, der Stallmeister Donat und der Pastor ...niel jun. Philomates. Hilschers Chronik, p. 33, erwähnt, daß 1625 Franzosen, ...liener und Spanier im Orte waren, die sich Paterkrieger nannten.

*) Lautscher Erbgerichtslade.

Der dreißigjährige Krieg. III. Periode.

Es brach nun die dritte Periode des dreißigjährigen Krieges an, welche der dänisch-niedersächsische Krieg genannt wird und von 1625 bis 1629 dauerte. In Deutschland schlugen sich im Jahre 1626 spanische, ligistische und kaiserliche Truppen mit den Anhängern des Pfälzers herum. Nachdem diese der Reihe nach besiegt worden waren, wurden schließlich auch Mansfelds wiederholte Angriffe auf Wallensteins Verschanzungen blutig abgewiesen. Er warf sich nach Brandenburg und, nachdem er sich mit Schotten und Mecklenburgern, welche ihm Christian IV. von Dänemark schickte, und mit 5000 Mann, die ihm Herzog Ernst von Sachsen-Weimar zuführte, verstärkt hatte, marschierte er in Schlesien ein. Von dem Wallenstein'schen Obersten Pechmann verfolgt, zog er am rechten Oderufer durch Schlesien und das Ratibor'sche ohne Aufenthalt nach Teschen, um sich mit Bethlen Gabor, welcher den Paß von Jablunka freihielt, zu verbinden. Nachdem er dort ungarische Verstärkungen an sich gezogen hatte, zog er in das Kuhländchen und stand am 20. August vor Neutitschein, wo sein Erscheinen große Aufregung verursachte. Sein Lager schlug er auf den Partschendorfer Feldern auf, rückte nach kurzer Rast über die Oder nach Klantendorf, von wo er mit seinem „schön gerüsteten und wohl mundierten" Volk nach Leipnik aufbrach. Vorher hatte er Kürassiere nach Odrau entsendet, welche reichbeladen mit Hafer, Heu, Brot, Bier und Branntwein zurückkehrten. Auch nahmen sie 20 Rinder und 20 Wägen mit 40 Pferden mit. Von diesen und den sie begleitenden Knechten kehrte keiner mehr nach Odrau zurück. Von Leipnik zog er nach Kremsier und von dort über Ung.-Brod nach Ungarn. Als aber Bethlen Gabor, gegen welchen Wallenstein im Felde lag, einen Waffenstillstand abschloß, eilte Mansfeld weiter und starb fern von Deutschland im bosnischen Dorfe Urakovica am 29. November 1626. Wenige Tage darauf starb auch sein Kriegsgenosse, der Prinz von Weimar. Die führerlosen Truppen Mansfelds liefen nun auseinander; ein Teil nahm Dienste bei den Türken, der größere Teil aber ging nach Mähren und Schlesien zurück, wo mittlerweile einige von Mansfeld zurückgelassene und durch Zuzug verstärkte dänische Garnisonen die Verbindung zwischen dem nördlichen Deutschland und dem Karpatenlande offen gehalten und Grätz, Troppau, Jägerndorf, Leobschütz, Ziegenhals, Engelsberg, Sternberg, Eulenburg, Odrau und Fulnek besetzt hatten. Am 16. Oktober zogen die Dänen vor Weißkirchen, doch es mißlang ihnen diesmal die Einnahme der Stadt. Am 20. Oktober zogen sie abermals mit 12 Kornets und 6 Fähnlein Fußvolk dahin und bemächtigten sich nun derselben.



Meierhof in Klein-Petersdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Am 18. Jänner 1627 heiratete in Odrau Kilian Krauß, „ein Soldat zu Fu[ß] unter der löbl. Compagnie des Herrn Capitäns Michel von Spiß, in der Garniso[n]

auf dem Schloß Grätz liegend", Margarete, die Tochter des verstorbenen Paul Bernhauer von Großhermsdorf. Anfangs Jänner dieses Jahres schickte der dänische Kommandierende von Troppau, der General-Kriegskommissär Joachim Mitzlaw, 6 Fähnlein Fußvolk und 12 Kornet Reiterei gegen Neutitschein, welche die Stadt einnahmen und die damals anwesenden Marktbesucher hinaustreiben ließen. Sie bezogen innerhalb der Stadt Quartiere und besetzten auch die Burg Alt-Titschein.

Schon Ende des Jahres 1626 hatte sich ein Neutitscheiner Bürger nach Troppau begeben und dort vom Kommissär Mitzlaw auf sein Verlangen einen lutherischen Prediger zugewiesen erhalten, der dann in die Neutitscheiner Pfarre eingeführt wurde. Es war dies der in Odrau in Verbannung lebende Pastor Laurenz Riß. Dessen Frau gebar ihm in Neutitschein ein Töchterlein, welches am 25. Jänner 1627 vom Odrauer Pastor Daniel jun. Philomates getauft wurde. Dabei waren Paten: Graf Jakob Thurn, der Befehlshaber der in Neutitschein und Umgebung liegenden Dänen, die Kriegshauptleute Friedrich von Meuschal, Wolf von Ungarn, Gustav Warkosch von Wilmersfeld, Christian von Schwachenfeld und der Troppauer Bürger Heinrich Reichard.

Zwei Tage später kamen die Mansfelder durch den Jablunkapaß in erbärmlichem Zustande und so erschöpft aus Ungarn zurück, daß sie bei Bothenwald sechs Tage rasten und mehrere Kompagnien zusammenziehen mußten, um nur einige vollzählig zu machen. Von dort zogen sie über Odrau weiter und verstärkten die umliegenden Garnisonen. Ein Marketänder, namens Heinrich Bär aus Braunschweig, blieb krank in Odrau zurück und starb anfangs Februar. Am 23. Mai waren dann bei der Taufe eines dänischen Soldatenkindes 40 Soldaten Paten.

Die Dänen lagen in Odrau bis Mitte Juli 1627, worauf sie sich, da Wallensteins Völker im Anzuge waren, nach Schlesien zurückzogen. Nur zwei Fähnlein unternahmen es, Burg Alttitschein zu halten, allein schon am 19. Juli zogen auch diese ab, nachdem sie gegen freien Abzug kapituliert hatten. Einige Zeit nachdem die Kaiserlichen Alttitschein und Hurka, wo sich früher ebenfalls eine Feste befand, eingenommen hatten, wurde in ersterem ein Spital eingerichtet. Von der Herrschaft Odrau und den umliegenden Ortschaften mußten zur Reinigung der Burg Alttitschein Leute beigestellt werden, von welchen mehrere, wie Hilschers Chronik meldet, vor Ekel starben, da sie es in der schrecklichen, von den vielen unbeerdigten Leichen und Kadavern verpesteten Luft nicht aushielten. Die kaiserlichen Truppen besetzten nun Odrau und die umliegenden Dörfer und begrub man am 22. Juli den Freihöfler Georg Rziha und den Martin Schindler aus Dobischwald, die von ihnen erschlagen worden waren. Damals wurde von Wallenstein Grätz und am 30. Juli Troppau eingenommen. Am 27. September standen 20 kais. Soldaten einem Kinde des Korporals Andreas Torga von Weißenfels zu Paten, und am 11. November der Fähnrich Johann Sebastian Reibnitz, der Korporal Hans Rab u. a. einem Kinde des Korporals Kaspar Knüpfer.

Hans Bernhard Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding und sein jüngster Bruder Hans Dietrich sind im Jahre 1629 als Besitzer der Herrschaft Odrau in der Troppauer Landtafel eingetragen.*) Von letzterem vernehmen wir weiter nichts und übte nur ersterer auf Odrau die Rechte als Grundherr aus. Er verkaufte am 7. Jänner 1629 dem Paul Andres in Odrau eine Follung unter dem Berg Winanowitz und schloß am 28. September mit Andres Kuntschik einen Tauschvertrag. Dieser überließ ihm den von altersher von der Holzmühle bezogenen jährlichen Zins von neun Scheffeln reinem Korn, wofür Hans Bernhard ihm die heimgefallene Wüstung, auf welcher Hans Beheimb gesessen, nebst dem Garten zwischen Greger Kaspers Erbe (Acker) und Jakob Schenkes Wiese unter der Bedingung ohne jede Robotleistung übergab, daß dieser Besitz nie an eine fremde Herrschaft gelange und der Erbzins im Betrage von 36 Groschen zu den Terminen

*) Tropp. Ldt.: XII, f. 13.

St. Georgi und St. Wenceslai gezahlt werde. Von Bartel Peschel kaufte er 1630 die Kleine-Mühle in Odrau um 150 fl. L.-W. und am Tage Mariä Empfängnis 1630 bestätigte er dem Müller Andreas Richter in Jogsdorf die seinem Vorbesitzer Paul Schwarz 1556 von Johann Thomas von Zwola ausgestellte Handfeste über die Jogsdorfer Mühle. Sein Herrschaftshauptmann auf Odrau war von 1629—1632 Paul Hirnbein von Amberg.

Von 1632 an finden wir Hans Bernhard Praschma nicht mehr in Odrau. Hier hielt sich alsdann sein Bruder Sebastian Julius Praschma von Bilkau auf, der sich „auf Odrau und Stauding" nannte und 1632 einen Hauskauf in Odrau bestätigte. Weiter hören wir auch von diesem nichts mehr.

Odrau unter kaiserlichem Sequester.

Unter dem Vorwande, daß die Schlesier während der Anwesenheit Mansfelds und der Dänen sich des Hochverrates und der Rebellion schuldig gemacht hätten, war im Oktober 1629 für das Troppau-Jägerndorfische eine „Deklarations- und Exekutions- oder Konfiskations-Kommission" eingesetzt worden, welche ihren Sitz in Troppau hatte, und vor welcher sich die Adeligen wegen der Beschuldigung reinigen mußten, daß sie im Namen der Landschaft mit dem Feinde unterhandelt, ihm den Handschlag geleistet und kontribuiert hätten, daß sie ihre Untertanen schanzen und steuern ließen, daß sie selbst oder ihre Familien sich in Orten aufgehalten hätten, die von den Mansfeldern besetzt waren, daß sie mit denselben gegessen und getrunken oder einen Schutzbrief für sich und ihre Untertanen verlangt und genommen hätten. Am besten kamen die weg, welche entweder schon früher katholisch geworden waren, oder es während der Untersuchung wurden oder aber das Versprechen gaben, es zu werden, sodann jene, welche aus Furcht vor dem Urteile in kaiserliche Kriegsdienste getreten waren, endlich die Vermögenslosen. Mitglieder dieser Kommission waren der Reichshofrat Tobias von Haugwitz, der böhm. Appellationsrat Raphael Mischowsky, der n.-ö. Regimentsrat Dr. Georg Pacher und der Fiskal Michael Pastorius. Von dieser Kommission wurden nach einem Schriftstücke vom Jahre 1630, benannt „Prozedur gegen die Troppauer", 93 Edelleute abgeurteilt. Die Kommission hat aber ihr Urteil noch über gar manche gefällt, welche in dem genannten Verzeichnisse nicht vorkommen, so namentlich über den der Majestätsbeleidigung und der Rebellion angeklagten Hans Bernhard von Zwola und Goldenstein, den Sohn unseres vormaligen Grundherrn Johann Bohusch von Zwola. Er wurde zum Tode durch das Schwert verurteilt, schließlich aber zum Verluste eines Drittels seines Vermögens begnadigt, das in der Summe von 40.000 Talern bestand, die er auf der während seiner Minderjährigkeit von seinen Vormündern verkauften Herrschaft Odrau noch zu fordern hatte, und die ihm die Erben des Schebor Praschma von Bilkau noch schuldig waren. Da diese nicht imstande waren, diese Summe zu bezahlen, so wurde ihnen, da sie selbst auch in den Aufstand verwickelt waren, die Herrschaft Odrau konfiszziert und kam unter kaiserlichen Sequester. Hans Bernhard von Zwola besaß nebstbei das Gut Deutsch-Jaßnik mit Groß-Petersdorf, das nach seinem Tode zufolge des Vergleiches vom 8. November 1675 sein ältester Sohn Johann Gottlieb (Bohusch) übernahm, es jedoch schon am 11. August 1676 dem Georg Christoph Freiherrn von Proßkau für 16.700 fl. rh. und 300 fl. Schlüsselgeld verkaufte.

Dr. Georg Pacher hatte am 27. Oktober 1629 den k. Befehl erhalten, sich auf seiner Reise nach Schlesien bei dem Kardinal Dietrichstein anzufragen, wie die ihm mitgegebenen vier Schuldverschreibungen, die dem Kaiser von Rebellen zugefal waren, nämlich eine auf Niklas Rohr per 5000 fl., eine auf Valentin Pawlow per 3000 fl. und zwei auf Schebor Praschma per 5000 und 7000 fl. zu Gu gebracht werden könnten. Hans Bernhard Praschma, der älteste Sohn Schebc und seine Brüder, welche mittlerweile katholisch geworden waren, baten im Ja 1630 um Nachsehung von 9000 fl. von der für ihren Vater noch zu zahler

Straffumme per 12.000 fl. Es wurde diesem Gesuche zwar nicht gänzlich willfahrt, doch erging am 18. Jänner 1631 die k. Resolution, daß sie dem Dr. Pacher von den 7000 fl., die sie dem verurteilten Wilhelm Zernowsky verschrieben hatten, 6000 fl. samt den verfallenen Zinsen von 7000 fl. zu zahlen hätten, wogegen ihnen das übrige samt den 5000 fl., welche sie dem Albert Zernowsky schuldig waren, gnädigst nachgesehen werde. Auf welche Weise sie Odrau verloren, wurde bereits erwähnt; allein auch Stauding verloren sie. Am 1. Dezember 1634 erging an die wegen der Schebor Praschma'schen Kridasache verordneten Kommissäre, wie auch an den Fürsten Eusebius von Lichtenstein der k. Befehl, dem Grafen Wenzel von Würben wegen der ihm überlassenen Schebor Praschma'schen Schuldverschreibung im Betrage von 10.000 Talern die schleunige Exekution auf seine Hypothek Stauding zu verschaffen, und im Jahre 1652 erbat sich Elisabeth Polixena von Würben die Erteilung eines k. Schirmbriefes über das ihr und ihrem Sohne durch den Fiskus eingehändigte Gut Stauding und Einlegung desselben in die Troppauer Landtafel beim nächsten Landrecht.

In Odrau erneuerte 1633 Wenzel von Oppersdorf, Freiherr zu Aich- und Friedstein, Herr auf Herrlitz und Freihermsdorf, der röm. kais. Majestät Rat und Kämmerer, des Herzogs von Troppau und Jägerndorf Rat, Landeshauptmann des Fürstentums Troppau, als Prinzipal-Kommissarius der Herrschaft Odrau den hiesigen Stadtrat. Ihm standen zwei Mitkommissäre zur Seite: Christoph Franz Beyer von Zweybrod als „verordneter Administrator oder kaiserlicher Herrschaftshauptmann von Odrau" und der Fiskal Daniel Venediger. Diese drei bildeten unter dem k. Rate Johann Putz von Adlerthurn, welcher Oberregent der Sr. Majestät eigentümlichen Fürstentümer und Herrschaften in Schlesien war, die Odrauer Krida-Kommission. Freiherr Wenzel von Oppersdorf bezog ein Taggeld von 20 fl., Beyer und Venediger ein solches von 10 fl. Letzterem wurde übrigens noch eine Belohnung von jährlich 200 Tl. schles. zugesprochen.

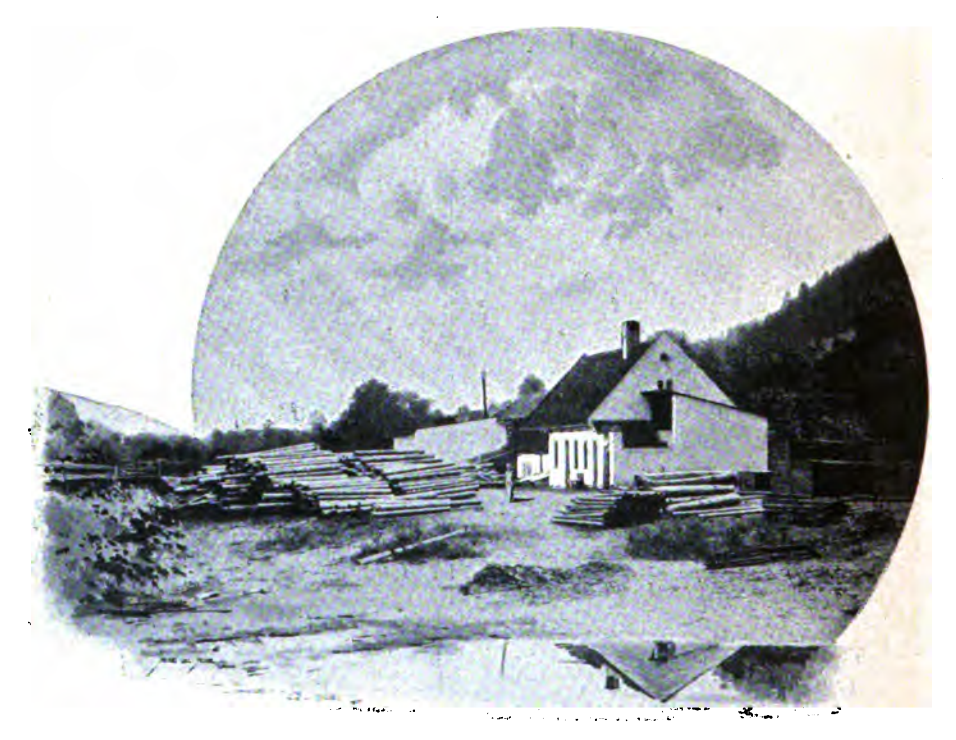
IV. Periode des dreißigjährigen Krieges.

Mitterweile hatte die vierte Periode des dreißigjährigen Krieges begonnen, der schwedische Krieg, der von 1630—1635 dauerte. Kaiser Ferdinand II. hatte 1629 das Restitutionsedikt erlassen, nach welchem die Protestanten angehalten werden sollten, die seit dem Passauer Vertrage eingezogenen geistlichen Güter den Katholiken zurückzuerstatten. Wallensteins Scharen erzwangen die Durchführung des Ediktes und verübten dabei in katholischen wie in protestantischen Gebieten solche Erpressungen und Ausschweifungen, daß von allen Seiten die lautesten Klagen erhoben wurden, worauf der Kaiser im Jahre 1630 Wallenstein entließ. Nun trat Gustav Adolf, König von Schweden, auf den Schauplatz, der sich als Verteidiger des Protestantismus in Deutschland ausgab, jedoch den Hintergedanken hegte, selbst deutscher Kaiser zu werden. Seine Erfolge veranlaßten den Kaiser, Wallenstein wieder mit der Heerführung zu betrauen. Gustav Adolf fiel aber 1632 bei Lützen und Wallenstein wurde am 25. Februar 1634 infolge seiner verräterischen Umtriebe in Eger ermordet.

Zimmermann schreibt über diese Periode: „Im Jahre 1631 mußten wir armen Odrauer bis nach Prag 50 Wagen mit 100 Pferden, beladen mit Hafer und Korn, umsonst hinschicken, was uns sehr schwer gefallen ist. Dann hierauf am 1. September hat man aus Neutitschein mehrere Wägen mit kranken ungarischen Kriegsleuten nach Odrau geschickt, ohne Feldscher und ohne Krankenwärter. Man hat sie in die Scheuern gelegt, aber kein Mensch konnte mit ihnen reden. Sie sind nicht viel besser als ein Stückel Vieh zugrunde gegangen. Am 29. Dezember 1632 haben die Walachen hier in Odrau in einer Nacht 15 Pferde gestohlen. Seit jenem Jahre sind die sogenannten Gemeindegaben üblich. Am 20. März 1633 mußte die Stadt

und Herrschaft Odrau 35 Wagen und 70 Pferde stellen. Diese sind 16 Wochen ausgeblieben. Am 1. Juni schickte der Herr Schloßhauptmann seinen Knecht mit einem zweispännigen Wagen in die Stadt Weißkirch, um eine Köchin abzuholen. Hinter Bölten wurde er von zwei Unbekannten, die sich für Fleischhacker ausgaben, überfallen, gebunden und so liegen gelassen, bis man ihn halbtodt auffand. Sie fuhren mit den Pferden und dem Wagen davon."

Im Jahre 1634 meuterte das seit dem 15. Mai 1633 in Troppau stehende Regiment des Generals Ulrich von Schafgotsch, welcher in den Sturz Wallensteins verwickelt war. Er wurde am 14. Februar 1634 in Ohlau verhaftet und nach Regensburg gebracht, wo er im kleinen, lichtlosen, unterirdischen Kerker des Rathauses



Herrschaftl. Brettsäge in Lautsch.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

nach zweijähriger Gefangenschaft zugrunde ging. Offiziere und Soldaten dieses Regimentes schwuren am 3. März in Troppau dem Obristleutnant Albert von Freiberg, der vom Tode Wallensteins noch keine Kunde hatte, treu zum Friedländer zu halten. Der Magistrat und die durch Dragoner aus den benachbarten Orten herbeigeholten Edelleute, darunter auch Hans Bernhard von Praschma, weigerten sich, ein Gleiches zu tun, weshalb sie gefangen gesetzt wurden, während die Bürgerschaft hingegen sich den Soldaten anschloß. Wenige Tage darauf rückten aber schon die kaiserlichen Truppen unter General Götz im Troppauischen ein. Oberst Zahradetzky stand vom 14. bis 17. März mit fünf Regimentern zu Fuß und zu Roß in Leobschütz und am 19. besetzte das Regiment Illau die Stadt Troppau, in welcher die Rädelsführer hingerichtet wurden. Die Stadt selbst wurde zur Zahlung einer bedeutenden Strafsumme verurteilt. Zimmermanns Chronik meldet nun, daß im Jahre 1634 auch

Leute aus Odrau in Troppau sich wider den Kaiser erklärt und dort dem Feldobersten Treue und Glauben geschworen haben, „indessen wir armen Odrauer unaufhörlich Kontribution zahlen und so vielerlei Drangsal erdulden mußten. Die dabei waren, waren Räuber und liederliches Gesindel.“ Bald nach der Einnahme von Troppau lag das Reiterregiment des Obersten Marzini in Odrau und den umliegenden Ortschaften. Wolfgang Eibelsberger, Präfekt des Michael Raminger, Kapitäns im genannten Regimente, heiratete am 26. Mai die Tochter des Odrauer Bürgers Martin Tillendorfer, und ein Soldat vom gleichen Regimente am 5. Juni eine Marketänderswitwe. Zur Kriegsnot gesellte sich noch eine andere Plage, denn im August dieses Jahres zogen große Heuschreckenschwärme heran, die sich auf den Feldern niederließen und alles auffraßen. Man trieb alle Enten und Schweine herzu, welche das Ungeziefer gerne verzehrten, jedoch dem angerichteten Unheil nicht zu steuern vermochten.*)

Die Folge der Teilnahme von Leuten aus Odrau an der Meuterei in Troppau war wohl die, daß 1635 der Bürgermeister, der Ratsschreiber und die Ratsältesten von Odrau 14 Tage lang in Troppau gefangen saßen und darauf ein Jahr lang die schwarzen Mäntel, die Zeichen ihrer Würde, wenn sie zu Gericht saßen oder an Sonn- und Feiertagen feierlich zur Kirche schritten, nicht tragen durften. Da sich seit jener Zeit die Stadtwage im Besitze der Kirche findet, so dürfte dies ebenfalls eine Folge des Strafverfahrens gewesen sein. Damals lag das Regiment Zahradetzky in Odrau, wie aus folgenden Daten der Pfarrmatrik erhellt. Am 23. März 1635 wurde dem Wenzel Zwetter, Leutnant in diesem Regimente, unter dem Kapitän Johann Christophor von Maldtitz stehend, ein Kind getauft, dessen Pate Sebastian Julius Praschma Freiherr von Bilkau war. — Am 9. Juni wurde dem Soldaten Felix Maximilian Thomaschowsky ein Kind getauft, wobei Johann Jakob Gletz, Kornett von der Leibkompagnie, und Esther, die Frau des Leutnants Peter Hofmann, Paten standen. Der genannte Kornett, wie auch der Leutnant und der Kapitän-Leutnant Christoph Adolf Schwarz waren am 3. Juli Zeugen, als Wenzel Stock, ein Soldat dieses Regimentes, die Tochter des Richters Schustek von Groß-Glockersdorf als Gattin heimführte.

Im März des Jahres 1636 lagen hier mehrere Kompagnien des einstigen Reiterregimentes Alt-Buttler und heiratete am 8. März Simon Sabitzky, ein Soldat unter Sr. Exzellenz des Herrn Stanislaus Wiwerskys Kompagnie von diesem Regimente. Im darauffolgenden Winter stand hier das Regiment zu Fuß des Obersten Burneval. Helene Reichl, die Frau des Hauptmanns Johann Karl Reimgot in letzterem Regimente, erscheint am 28. September 1636 als Patin und ihr Gemahl fungiert in gleicher Eigenschaft am 9. Dezember bei der Taufe eines Kindes des Odrauer Herrschaftshauptmannes Christoph Franz Beyer von Zweybrod und seiner Gattin Magdalene Polixena. — Ein Hochgewitter schlug in diesem Jahre in den Turm des Niedertores ein, ohne jedoch zu zünden.

Die Odrauer Kridakommission arbeitete aber sehr langsam, weshalb am 2. Juli 1637 durch den Fürsten Karl Eusebius von Lichtenstein der Befehl erging, daß sie ihre Aufgabe „wegen der Ihrer kais. Majestät dabei haftenden 40.000 Taler ohne weiteres Saumsal an die Hand nehme und zu Ende bringe.“ Am 30. September kam an den Oberregenten Putz die Mitteilung, daß Ihre Majestät die auf der Herrschaft Odrau habenden 40.000 Taler zur Hintanfertigung der Schafgotschen (Gläubiger) bestimmt habe, doch blieb es nicht hiebei und wurden noch mehrfache Abänderungen getroffen. Johann Dietrich Praschma von Bilkau hatte gebeten, man möge ihm die noch bei der Herrschaft Odrau angewiesenen 300 Taler bezahlen, weshalb der Oberregent am 15. September 1638 den Auftrag erhielt, hierüber zu berichten. Am 31. Dezember 1638 wurde der Oberregent Putz von der Administration der schlesischen Kammergüter enthoben und behielt nur die Cameralia der Grafschaft Glatz. An

*) Zimmermanns Chronik: p. 52.

seine Stelle trat Oktavian Seeger, Oberregent der separierten Kammergüter und Kammerrat in Schlesien.

Kaiser Ferdinand III. (1637—1657) hatte 1637 die Regierung angetreten und mußte die Stadt zu seinen Krönungskosten 90 Taler schles. beisteuern. Am 16. November d. J. wurde Erzherzog Leopold Wilhelm zum Erzbischof von Olmütz gewählt, der am 8. August 1638 von Papst Urban VIII. bestätigt wurde und anfangs Jänner 1639 von seinem Bistume Besitz nahm. Zu den dabei abgehaltenen Feierlichkeiten und Festen fuhr der Hauptmann Beyer von Zweybrod mit vier Kobelwägen und 18 Pferden nach Olmütz, zu welchem Zwecke die Hofleute und Stallknechte neue Kleider und Hüte „mit silbernen Borten verscharmeriert" bekamen. Der Adel und die Geistlichkeit aus der Nachbarschaft ging ebenfalls dahin ab. — Am 5. Jänner 1639 erging an den Fürsten Lichtenstein der k. Befehl, er möge der Oderischen Kridakommission zur größeren Beschleunigung der Arbeiten Beistand leisten. Der von Hans Moritz Freiherrn von Rödern auf Kunewald und Zauchtl gestellte Antrag, ihm die Herrschaft Odrau auf drei Jahre in Pacht zu geben, wurde nicht angenommen (22. März). Am 8. April kam dann an den Oberregenten der Befehl, die Donna Francisca de Quiroga, die Witwe des Vespasian von Paar, „in Abschlag ihres Ehewirtes gnädiger Rekompens mit 20.000 fl. in barem Geld oder durch Einräumung so vieler gleichwertiger Güter von der Herrschaft Odrau" zu befriedigen, was ebenfalls nicht zur Ausführung gelangte. Desgleichen wurde dem Gesuche des Hans Bernhard Freiherrn von Zwola um Nachsicht der ihm auf der Herrschaft Odrau weggestrichenen 40.000 Taler Poengelder, wie aus dem an den Oberregenten Seeger unterm 21. Juni 1639 gerichteten k. Dekrete hervorgeht, keine Folge gegeben, und auch das Ansuchen des Grafen Philipp von Mansfeld, ihm zur teilweisen Abstattung seiner Rekompens von 150.000 fl. die 40.000 Taler von der Herrschaft Odrau anzuweisen, wurde am 20. August 1639 abschlägig beschieden.

Zum Jahre 1639 berichten unsere Chronisten, daß wieder Gesindel herumstreifte, welches alles, was ihm in die Hände kam, stahl und raubte, weshalb die Stadttore gesperrt waren und auf den Stadtmauern immer 10 Mann Wache standen. In diesem Jahre herrschte in der Stadt und auf den Dörfern eine große Hungersnot. Der Hauptmann schrieb an den Oberregenten in Breslau, daß unter den armen Leuten auf der Herrschaft Odrau ein solcher Jammer wäre, wie ihn niemand für glaublich halten würde. Viele besäßen nicht einen Bissen Brot, andere verwenden das Stroh von den Dächern zum Futter für ihr Vieh und mengen es unter das geringe Mehl für ihr Brot. Die Ackermähren des Bauers seien vogelfrei, die herrschaftlichen Pferde würden über Nacht aus den Ställen fortgeführt, die Feldfrüchte von den Soldaten abgeschnitten, die Scheuern aufgebrochen und das Getreide weggenommen. Die Städter verlassen bald ihre Häuser, da sie nicht mehr imstande seien, die Soldaten zu verpflegen.

Damals lag das Regiment gepanzerter Reiter des Johann Freiherrn von Winz in Odrau. Schon am 3. Mai 1635 war dieser mit seinen Ansprüchen an den Hof auf die konfiszierten Güter in Schlesien verwiesen worden und zufolge k. Entschließung vom 4. August 1640 wurden ihm die auf der Herrschaft Odrau haftenden 40.000 Taler Strafgelder in Abschlag seiner Forderung von 60.000 fl. abgetreten und ihm die Herrschaft ins Eigentum überlassen, und am 4. Oktober 1640 wurden die Mankendorfer wegen erbetener kaiserlicher Konfirmierung ihrer durch üble Verwahrung verdorbenen Privilegien und Freiheiten schon an den Obersten Winz, als neuen Grundherrn von Odrau, verwiesen. Der kaiserliche Sequester h[...] aufgehört.

Johann Freiherr von Winz auf Odrau.

Johann Freiherr von Winz, Herr auf Odrau und Schützendorf, „der r[...] k. Majestät Oberster über ein Regiment zu Roß und geheimer Kriegsrat", war ve[...] mählt mit Polixena, Gräfin von Hoditz. Den Winter 1640/41 über lag er m[...]

seinem Kürassierregiment in Odrau. Nebstbei standen hier auch Teile des Regimentes Zahradetzky. Oberst Winz und seine Gemahlin standen am 10. Dezember 1640 dem Wachtmeister des letzteren Regimentes, Christoph Gabriel, bei der Taufe eines Kindes zu Paten, und am 17. Februar 1641 war Matthäus Freigag, der Quartiermeister „Ihrer Excellenz des Herrn Obristen Winz", bei der Taufe eines Sohnes des angesehenen Bürgers Georg Herzmansky zugegen. Am 4. März 1641 nahm der Oberst in Gemeinschaft mit dem Herrschaftshauptmann Christoph Franz Beier von Zweibrod im Rathaussaale die Erneuerung des Stadtrates vor. Deutscher Vogt wurde Christian Manßbart und Bürgermeister Martin Kockert. Das Jahr 1641 war, wie uns Zimmermanns Chronik angibt, „ein böses" für die Gegend, und wanderten am Pfingstmontag, da kein Geld und kein Verdienst im Orte war, 16 Tuchknappen in die Fremde aus. Das Jahr vorher hatte eine verderbliche Epidemie geherrscht.

Der dreißigjährige Krieg. V. Periode.

Wo das Regiment des Obersten Winz 1641 den Sommer über weilte, ist nicht bekannt, im September aber war es wieder in Odrau. Hans Hofmann aus der Neustadt an der Saale, ein Reiter aus seinem Regimente, heiratete am 2. Oktober 1641 in Odrau. Hier ließ der Oberst in der Pfarrkirche die große Gruft im Presbyterium wieder neu herstellen und in derselben ein Versteck anbringen. Im Frühjahre 1642 zog er mit dem Regimente nach Schlesien, denn der dreißigjährige Krieg, und zwar die fünfte und letzte Periode desselben, der *schwedisch-französische Krieg* (1635—1648), dauerte noch an. Er ließ vor seinem Abzuge in dem Versteck in der Kirche die wichtigsten herrschaftlichen Schriften, die Gerichtsbücher und Register der Stadt und der Dorfschaften, sowie die Schätze der Pfarrkirche und ihrer Filialen verbergen.

Das kaiserliche Heer in Schlesien stand unter dem Befehle des Herzogs Franz Albert von Sachsen-Lauenburg. Ihm gegenüber stand Torstenson, der im April aus Brandenburg in Schlesien eingefallen war. Am 4. Mai nahm dieser Glogau im Sturme, bald darauf Schweidnitz und eroberte das ganze diesseits der Oder gelegene Schlesien, bis auf Breslau, Liegnitz und Brieg, während die kaiserlichen Truppen sich von Breslau über Troppau nach Mähren zogen. Der k. k. General Fernemont lag am 7. Juni 1642 in Troppau, am 8. stand er schon in Odrau, von wo aus er den Kommandanten von Olmütz, Oberst Miniati, brieflich verständigte, daß er abends noch in Bölten eintreffen und von dort über Leipnik nach Olmütz zu kommen beabsichtige, weshalb dieser Proviant bereit halten solle.[1]) Mit ihm war auch Oberst Winz nach Odrau zurückgekehrt. Da er wußte, daß die Schweden den Kaiserlichen auf dem Fuße nachfolgen, so ging er in fieberhafter Eile daran, seine hier zurückgebliebene Familie und seine wertvollste Habe in Sicherheit zu bringen. Mit mehreren Karossen und Rüstwagen, im ganzen zwanzig sechsspännige Wagen, über welche der Ratzke[2]) die Aufsicht hatte, brach er am 9. Juni frühmorgens — es war gerade Pfingstmontag — begleitet von 40 „wohlmundierten" Reitern, die unter dem Befehle eines Rittmeisters standen, von Odrau auf, um über Wall.-Meseritsch nach Skalitz in Ungarn zu gelangen, wo sein Bruder weilte. Als er mittags vor Meseritsch ankam, nahmen die dort zahlreich versammelten Wallachen eine drohende Haltung an und wollten ihn nicht durchlassen. Der Oberst ließ durch den zufällig des Weges

---

[1]) Bretholz: Neue Aktenstücke zur Geschichte des Schwedenkrieges in Mähren d Schlesien. Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und hlesiens. V. Jahrg., S. 13, 14. — [2]) Ratzke war jener, der die herrschaftlichen treidezinsen einforderte. Es ist eine Verstümmelung des böhmischen Wortes: adský = Burgwächter. Er hatte die sogenannten Ratzkeflecken, die Parzellen 2034, 95, 2096, 2099, 2102 und 2103 am Ziebbache von der Herrschaft zur Benützung.

kommenden Amtmann von Hustopetsch, Victorin Koczurek, dem Herrn Balthasar Freiherrn von Zierotin auf Meseritsch, Rosenau, Burg Prerau und „Kugaw" seine Absicht melden, bei ihm zu rasten, worauf dieser ihm seinen Stallmeister, den Herrn Matthias Bajakowsky von Knurow auf Malhotitz, und seinen Sekretär Bernhard entgegenschickte, die ihn nach Meseritsch geleiteten. Damit es zu keinem Zusammenstoße mit den Wallachen käme, ließ Oberst Winz seine Reiter in Krasna zurück und die Rüstwagen fuhren am Stadtplatze auf, während er mit den Karossen in das Schloß einfuhr, wo er von Herrn Zierotin begrüßt und zum Mahle geladen wurde. Dessen Gäste waren: Don Paul von Valderosa, der heil. Schrift Doktor und des heil. apostolischen Stuhles Protonotar, Dechant und Pfarrer in Meseritsch, Wilhelm Otto d. J. Ullerstorfer von Niemtschitz auf Skaliczka und Branek, Heinrich Rottenberg von Katscher und Dirschel auf Raußke und Stolzmütz und Andreas von Benkendorf.



Mühle und Brettsäge in Lautsch.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Man fragte den Obersten Winz, warum er nicht lieber nach Polen geflohen sei, worauf er erwiderte, daß er dort Feinde habe, weil er einst im Dienste Sr. Majestät Polaken geworben habe, die nachher schlecht abgedankt worden seien. Man schilderte ihm hierauf den Weg über Wsetin als vollständig sicher. Als jedoch während der Mahlzeit die Meldung einlangte, daß drei Gefangene eingebracht worden seien und man dem Obersten unter einem nichtigen Vorwande das Befragen derselben vereitelte, schöpfte er Verdacht und äußerte die Absicht, in Meseritsch über Nacht bleiben zu wollen, änderte aber seinen Entschluß, als sich die Kunde verbreitete, daß von Weißkirchen her feindliches Volk in der Stärke von 2000 Mann gegen Meseritsch vorrücke, und gab, als Herr von Zierotin selbst Miene machte, sich mit den Seinen weiter in das Gebirge zu flüchten, das Zeichen zum Aufbruche. Herr von Zierotin stellte ihm noch zehn mit Röhren bewaffnete Wallachen unter der Anführung des berittenen Bürgers Mathes Walla bei und schickte seinen Rentschreiber Elias Waldtholer voraus, damit dieser dem Wsetiner Hauptmann Daniel Brobitzky die Absicht des Obersten, in Wsetin zu übernachten, mitteile.

Der Aufbruch verzögerte sich, weil der Ratzke, der zwei ausgerissenen Knechten nachgesetzt war und dieselben wieder einbrachte, lange Zeit nicht zu finden war. Endlich setzte sich der Zug um 4 Uhr in Bewegung. An der Gerichtsstelle bei Krziwe angelangt, brachen an einer Karosse, worinnen ein Frauenzimmer saß, zwei Tragringe. Die Wiederherrichtung des Wagens nahm fast eine Stunde in Anspruch. Bei Jarzof warf dann der Hühnerwagen um, was wieder Aufenthalt verursachte. Während dessen drängten sich Wallachen an den Zug heran, um zu spionieren und drohende Worte an die Begleitung zu richten. Bei Konwitsch — es fing schon an zu dunkeln — fielen zwei Wallachen über den Reiter her, der das weiße Hand- und Leibpferd des Obersten führte, rissen ihn herunter und nahmen ihm beide Pferde weg. Als man von Perschne wegfuhr, hielten die Wallachen den letzten Wagen an. Der Oberst befahl nun, daß die Wagen sich näher aneinander halten sollen; da hörte man über dem Wasser drüben, wo sich schon die Reiter befanden, Schüsse fallen und ein wildes Getümmel entstehen. Dort waren mehr als hundert Wallachen aus den Dörfern Bystritz, Chorinsky Lhota, Jablunka, Jarzof, Jasenka, Kamenz, Lhota, Pasek, Raußke, Roketnitz, Roschnau, Tilowitz und Wsetin, die von dem vorausgesandten Rentschreiber Elias Waldtholer auf den beuteversprechenden Zug aufmerksam gemacht und durch Trommelschlag zusammengerufen worden waren, im Hinterhalte gelegen, hatten die Reiter überwältigt und sie der Pferde und Büchsen beraubt, ohne ihnen aber ans Leben zu gehen. Sie waren mit Röhren, Sensen und Prügeln bewaffnet und stürmten nun auf die Wagenreihe los. Sie drangen auf die Karosse des Obersten ein, hieben mit den Röhren auf den Wagen, daß die Gläser desselben zersplitterten, rissen den Oberst und seine Gemahlin aus demselben, stießen sie herum und schlugen auf sie ein, worauf ein wildes Plündern begann. Die Pferde wurden ausgespannt und weggeführt, die Truhen und Kisten heruntergeworfen und aufgeschlagen und alles, was sich in denselben an Kleidern und Waffen, Kleinodien, Münzperlen, Gold- und Silbergeräten, Dukaten, Silbergeld, Obligationen und anderen Sachen vorfand, geraubt. Händeringend lief die Oberstin von einem Wagen zum andern und bat, sie möchten von dem Plündern ablassen, doch ohne Erfolg. Sie flehte die mitgegebene wallachische Begleitschaft um Schutz an, doch vergebens, denn diese raubte selbst mit. Weinend setzte sie sich zu ihrem Gemahl, der beinahe ganz erschlagen in der Karosse lag, und hielt ängstlich ihre Kleinen an sich. Da kam ein neuer Haufe von Wallachen herbei, welcher die beiden abermals vom Wagen zerrte, schlug und ihnen noch das letzte Kleidungsstück vom Leibe riß, so daß sie ihre Blöße nicht bedecken konnten. Als es schon Nacht geworden war, führte man sie nach Jablunka und warf sie mit ihren Leuten in den Dorfkotter.

Am anderen Tage teilten sich die Wallachen vor den Augen des Obersten in seine Pferde, Wagen und anderen Sachen. In einer schon tagsvorher geleerten Truhe entdeckten sie hiebei einen doppelten Boden, den sie aufschlugen und nun noch eine Menge Dukaten und Reichstaler fanden, über welche sie mit lautem Geschrei herfielen. Endlich kam der Hauptmann von Wsetin herbei, der den Oberst und seine Gemahlin nach Wsetin brachte und ihnen hier mit Kleidern aushalf, damit sie ihre Blöße bedecken konnten. Hier hielt sich dann der Oberst 14 Tage auf, bis es dem herbeigeeilten Gutsherrn Johann von Urmeny gelang, ihn ohne Gefährdung des Lebens nach Skalitz weiter zu befördern.

Schon von Wsetin aus verlangte der Oberst von dem Herrn von Zierotin, daß dieser, wie auch der Herr von Urmeny, seine Leute anhalte, das geraubte Gut zurückzustellen. Auch wandte er sich an Kaiser Ferdinand III., welcher den Herrn von Rothall beauftragte, die beiden Herren hiezu zu verhalten. Diese aber zeigten sich entrüstet darüber, daß der Oberst dies von ihnen verlange. Erst nach mehrfachen Dekreten erfolgte dann eine gerichtliche Einvernahme der am Überfall beteiligt gewesenen Personen, wobei es sich herausstellte, daß der Überfall durch den Rentschreiber Elias Waldtholer wohl vorbereitet gewesen sei. Aus den Akten geht hervor, daß dem Oberst Winz Folgendes geraubt wurde: „1 Teppich, 2 St. rotes Tuch,

1 St. Haraß, 1 St. roter und 1 St. geblumter Damaschket, 3 St. Zeug, 1 St. weiße und 1 St. schwarze Leimet, 2 St. Mesulan, 1 St. schwarzer Sammet, Garn und weißsilberner Zwirn. — 1 Mantel, 1 roter Reiterrock, 1 schwarzes Wamms, 1 Schlafpelz, 1 P. Stiefel, 1 Sporn, 1 karmasine Mütze, 1 Wammesle von Sammet und 2 von Zeug, 2 Mesulanröcke, 1 Leibel mit Borten, 1 P. Schuhe, 2 Zöpfle, 12 rote und 3 schwarze Kniebinden, 4½ P. grüne, veigelfarbene und zimmtfarbene Strümpfe, 2 weiße Kleider, 2 Ärmel, 2 leinene Vortücher, 2 kurze und 2 lange Servietten. — An silbernem Tischgerät: 21 Teller, 10 Schüsseln, 1 Reinel, 2 Kannen, 3 Gießkannen, 3 Salzfassel, 3 Becher, 2 Krügel, 1 breiter Topf, 1 Töpfel, 1 Deckel mit einem Mannel, 1 Sieb, 1 Zuckertrünlein, 1 Flasche, 3 Leuchter, 2 Gabeln, 2 Messer, 12 Löffel. Aus Zinn: 2 Teller, 1 Schüssel, 2 Schalen. — An Waffen: 3 P. Pistolen und 1 Rohr, genannt halber Haken. — An Schmuck: 1 Kettel, 1 Kettel mit 4 Spangen, 1 Gehenck, 1 silberner Gürtel mit Gezenck, 1 Ringel mit 1 Stern und ein Kettel daran, 1 silbernes Pressoll, 1 silb. Schnalle, 1 Kranz Perlen, 28 P. Heftel mit Schließen, kleine Spennodeln. — 3 Schlaguhren, 1 rote Uhr und 2 kl. Uhren. — 1 Kaule zum Kugeln. — Ein Bild mit rotem Tuch und Goldborten verbrämt. — 4000 fl. Geld." Von diesen Sachen wurde nur der geringste Teil wieder zustande gebracht.

Oberst Winz starb noch Ende 1642 in Skalitz an den Folgen der erlittenen Mißhandlungen. Seine Witwe Polixena klagte 1643 den Herrn von Zierotin, den sie direkt der Urheberschaft an dem Überfalle beinzichtigte. Der Prozeß dauerte aber mehrere Jahre. Als Balthasar von Zierotin 1644 starb, belangte Polixena 1645 dessen Erben und verlangte, daß die Wallachen, die am Überfall teilgenommen hatten, vor das mähr. Tribunal gefordert, von dem Brünner Stadtgericht in Verhaft genommen und dort peinlich befragt vernommen werden sollen. Aber die Erben Balthasars beeilten sich nicht, ihrem Verlangen zu entsprechen. Christoph Paul Graf zu Lichtenstein, der Landeshauptmann von Mähren, ließ 1648 den Herrn Georg Valerian Potstatzky, Freiherrn von Prusinowitz, den Vormund der Kinder des Herrn von Zierotin auffordern, binnen 14 Tagen dem kaiserlichen Befehle nachzukommen, die beschuldigten Untertanen zu stellen und die auferlegte gerichtliche Befragung durchzuführen, allein dieser erlangte wieder einen längeren Aufschub. Als im Jänner 1649 dann auch Frau Polixena starb, stritten sich noch ihr Vertreter Dr. Albrecht und Peter de Marco, der Vertreter der Zierotin'schen Erben, in dieser Angelegenheit herum. Welchen Ausgang dieselbe nahm, ist nicht bekannt, da die im Franzens-Museum in Brünn aufbewahrten Akten: „Überfall des Obersten Winz durch die Wallachen Ao 1642 und daraus sich ergebende Aktion" nicht weiter reichen.

Man hatte dem Obersten Winz am 9. Juni 1642 in Meseritsch unter anderem auch geraten, er möge seinen Weg über Holleschau nehmen und der Armee nachreisen, worauf er jedoch, als er hörte, daß dieser Ort nur ungefähr vier Meilen von Olmütz entfernt sei, entgegnet hatte, daß er dadurch dem Feinde zu nahe käme, von dem er sich, um sicher zu sein, mindestens 11 Meilen entfernt halten müsse. Ganz unrecht hatte der Oberst nicht, denn schon am 8. Juni waren die Schweden, die über Hotzenplotz, Jägerndorf und Hof nach Mähren eingedrungen waren, vor Olmütz angelangt und hatten die Nordseite besetzt. Jene Bürger, die an diesem Tage gegen Brünn flohen, kamen noch glücklich durch, während die am nächsten Tage Flüchtenden schon den Schweden in die Hände fielen und kaum das nackte Leben retteten, da Torstenson selbst schon am 9. dort eingetroffen war und die Einschließung vollendet hatte. Die Schweden legten nun Besatzungen in die Umgegend von Olmütz, nach Alttitschein Fulnek und Odrau.

Zimmermann schreibt: „Im Jahre 1642 hat sich die größte Beschwerlichkeit ge funden und haben uns gefallen lassen müssen, das schwedische Joch zu tragen. (hat den ganzen Sommer gedauert und bald mußten wir dem Kaiser liefern, ba den Schweden. Im Monat Juni haben sich die Schweden überall in der Umgebu versammelt und sind in einzelnen Haufen gegen Olmütz marschiert. Wo sie herum-

gestreift sind, da haben sie recht gestohlen, geraubt und gebrannt und die Weiber geschändet. Prerau haben sie angezündet. So erging es auch Bautsch, welcher Ort eine große Brandschatzung zu erlegen hatte und fast ganz in Flammen aufging."

Olmütz fiel am 15. Juni durch Kapitulation in die Gewalt der Schweden. Während der Belagerung hatte die kaiserliche Besatzung des Helfensteins Ausfälle in die Umgebung gemacht. Sie kam auch nach Odrau und verlangte Brandschatzung. Da dieselbe nicht gleich erlegt werden konnte, wurden vier der reichsten Odrauer Bürger in Eisen geschlagen und auf den Helfenstein gebracht, wo sie bis zur Erlegung derselben gefangen gehalten wurden. Einer derselben, Hans Pferdt, verkaufte am 2. Juli 1642 seine Follung unterm Pohorschberg dem Andreas Pfortmiller „dieweilen ihn großer Zwang, so er Rantzion geben muß, dazu dringet, vmb 23 Tl. 18 Gr."*)



Große-Mühle oder Schloßmühle in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Nachdem Torstenson Olmütz in seiner Hand hatte, sandte er den General Königsmark aus, welcher Littau und M.-Neustadt einnahm. Er selbst zog nach Troppau, das sich ihm ergab und wo der Oberst Erich Schlange Quartier nahm. Erzherzog Leopold Wilhelm, der am 15. Juli von Brünn abzog, ließ bei Olmütz ein Observationskorps stehen und brach am 19. Juli auf, um über Troppau nach Schlesien zu kommen und dort der Festung Brieg, vor welcher Torstenson lag, Hilfe zu bringen. Am gleichen Tage datierte der Feldzeugmeister Fernemont aus seinem Hauptquartier in Leipnik die Marschordre für sein Korps. Die Avantgarde hatte sich in Jezernik zu sammeln, wo der General und Markgraf Don Hanibal Caretto di Gonzaga weiteren Befehlen entgegensah. Dessen Spanier, die schon mehrere Tage hier lagen, „Leute, mit denen niemand reden konnte", plünderten Mankendorf, Jaßnik und Barnsdorf vollständig aus. „Die Odrauer Bürger standen Tag und Nacht Wache", es nützte ihnen aber [nic]hts, denn am 17. Juli drängten sich 246 Mann beim Obertore in die Stadt ein [un]d verlangten Brandschatzung. Da die Bürger, welche verarmt waren, diese nicht [erl]egen konnten, so schleppten sie mehrere von ihnen nach Troppau mit. Diese [mu]ßten sich zu Pferde setzen, „weil sie ihr lebenlang keins in den Händen gehabt, [um] ihnen den Weg beschwerlich zu machen." Auch diese wurden mit aller Anstren-

*) Grbb. VI, f. 9 ad ann.

gung wieder ausgelöst. Mathes Wielsch „beim neuen Begräbnus", welcher „durch die kay. Armee um alles kommen und ruinirt worden", sah sich genötigt, am 10. Oktober 1642 mehrere Grundstücke zu verkaufen.

Kaum waren die Kaiserlichen abgezogen, so zeigten sich wieder die Wallachen, die teils im Dienste der Kaiserlichen, teils in jenem der Schweden standen und auf Raub auszogen. Bei einem solchen Streifzuge schossen sie am 28. Juli dem Odrauer Inwohner Laurenz Wießner, der Kirchenvater war, eine Kugel durch das Kinn. Er starb daran am nächsten Tage und wurde am Friedhof in der Stadt beerdigt, während ein gleichzeitig verstorbener Sohn des Rentschreibers Jakob Frömelt in der neuen Kirchengruft beigesetzt wurde.

Die von Torstenson in Olmütz zurückgelassene Besatzung unter dem Obersten Paikul machte von dort aus Ausfälle in die Umgegend und requirierte hier ihre Bedürfnisse. Dabei brachten sie eine solche Menge Vieh dorthin, daß es bald an Händen zur Pflege desselben gebrach und dieses massenhaft verendete. Als dann infolge der vielen unverscharrten Kadaver die Pest ausbrach, sandte man die erkrankten Soldaten in die benachbarten Orte. So kamen im August 490 Schwerkranke nach Odrau, die hier innerhalb acht Tagen starben. „Kein Mensch wollte die Toten mit den Händen angreifen; mit Heugabeln hat man sie angefaßt, auf den Wagen hinauf gegeben und dann wieder mit Heugabeln abgeladen, in die Schächte hineingeworfen und zugescharrt." (Zim. Chr.)

Da der Erzherzog mit seinen Kräften Torstenson überlegen war, hatte letzterer die Belagerung von Brieg aufgegeben. Erzherzog Leopold griff Groß-Glogau an, wandte sich aber, als Torstenson Verstärkungen an sich gezogen hatte, nach Friedland, während jener über Görlitz und Zittau zog. Am 2. November kam es bei Breitenfeld in der Nähe von Leipzig zu einer Schlacht, die für die Kaiserlichen ungünstig ausfiel, worauf sich dieselben nach Böhmen und Mähren zurückzogen. Mitte November lagen in Weißkirchen schon die Stäbe von zwei spanischen Regimentern. Im Monat Februar 1643 brachte man dann eines Vormittags wieder 50 Kranke nach Odrau, von welchen abends nur mehr 10 lebten. „Kein Mensch wollte sie anrühren, noch weniger begraben, so daß der Schloßhauptmann Gewalt brauchen mußte." (Zim. Chr.)

Nachdem Erzherzog Leopold zu Beginn des Jahres 1643 abgedankt hatte, wurde Graf Gallas Generalissimus, der aber auch nicht imstande war, den Einfall der Schweden in Mähren zu verhindern. Am 26. Juni belagerten sie die Stadt Kremsier und nahmen sie ein. Von dort zogen sie nach Ung.-Hradisch, das ihnen widerstand; hingegen plünderten und verbrannten sie Ung.-Brod. Mittlerweile rückte der schwedische General Wittenberg bis gegen Wien vor und anfangs Juli stand auch Wrangel dort. Im Norden von Mähren nahm der schwedische Oberst Dörfling die Stadt Leipnik ein und erpreßte 6000 fl. Weißkirchen wurde angeblich vergeblich belagert, wogegen aber die zahlreichen Lieferungen an die Schweden sprechen. Neutitschein wurde von General Mortaigne besetzt und nach Fulnek eine starke Besatzung geworfen. Am 5. Juli überstiegen die Schweden die Stadtmauern von Odrau in der Nähe des Obertores und plünderten in der Stadt und im Schloß. Von hier zogen sie nach Bodenstadt und taten dort dasselbe. Ein gleiches Schicksal erlitt Freiberg am 17. August.

An den k. General-Wachtmeister Grafen von Puchheim war der Befehl ergangen, mit einigen hundert Reitern nach Schlesien aufzubrechen, um so die Schweden, die in Holleschau lagen, zu zwingen, ihm nachzufolgen. Torstenson verließ wohl das Lager bei Tobitschau, griff ihn an und ließ ihn dann bis Alttitschein verfolgen, wo er sich plötzlich von überlegenen Kräften angegriffen und derart geschlagen sah, daß er kaum den dritten Teil seiner Leute nach Troppau brachte. Torstenson verweilte in Moschtenitz bei Prerau, zog dann nach Wischau, hierauf bis Brünn, sodann wieder nach Olmütz, wo er am 8. September den Befehl gab, Olmütz, Tobitschau, Sternberg, Neustadt und Fulnek in Verteidigungszustand zu setzen, hingegen Plumenau

Holleschau, Prerau, Leipnik und Neutitschein gänzlich zu entwaffnen und die Befestigungswerke zu schleifen. Neutitschein verlor damals seine Tortürme.

Torstenson belagerte vom 13. September an die Feste Eulenburg und nahm sie nach vier Wochen ein. Am Helfenstein lag damals eine kaiserliche Besatzung unter dem Befehle des Stephan von Würben, welcher einen Zug Wallachen, der den Olmützer Schweden Salz und andere Lebensmittel zuführte, und einen anderen für Weißkirchen bestimmten Transport aufhob und sich desselben bemächtigte. Ein Zug raubender Wallachen erschien am 20. September vor Odrau, wurde aber von den Bürgern angegriffen und in die Flucht gejagt. Im Spätherbst trat Torstenson den Marsch nach Deutschland an. Er zog über Jägerndorf, das er vergeblich beschoß, stand am 13. Oktober vor Hotzenplotz und ging von dort nach Neustadt und Glogau. General Puchheim zog hingegen vor Olmütz und schritt zur Einschließung und Belagerung der Stadt. Dem dort bald fühlbaren Mangel an Lebensmitteln halfen die Schweden am 28. Jänner 1644 durch den Ausfall nach Sternberg ab. Mit dem Eintritte des Frühjahres zog aber Puchheim mit seinem Korps, dem die Stadt Odrau von Neujahr bis März unaufhörlich Röcke, Hemden und Strümpfe liefern mußte, von Olmütz ab und ließ nur eine Abteilung desselben unter dem Kommando des Grafen Ladislaus von Waldstein zurück, die aber, als am 11. November ein großer Sturm auf Olmütz abgeschlagen wurde, die Belagerung lässig weiter führte und sich am 9. März 1645 durch den heranrückenden Torstenson zum Abzuge nach Brünn genötigt sah. Die Schweden durchstreiften nun wieder das Land und holten sich, was sie brauchten. Sie fanden nicht mehr viel in Odrau, denn ein arger Hagel hatte hier die Fluren verdorben und eine Viehseuche über 100 Kühe weggerafft.

Michael Alvernia Saluzzo, Markgraf zu Clavesana, auf Odrau.

Polixena, Gräfin von Hoditz, die Witwe des Obersten von Winz, brachte 1643 ein Hofgesuch ein, man möge ihr die nach ihrem sel. Ehegemahl auf der Herrschaft Pürglitz noch ausständigen 2445 fl. 45 kr. auszahlen oder aber ihr anstatt der beim Überfall durch die Wallachen Ao 1642 verloren gegangenen Obligation eine neue ausstellen. Am 9. Jänner 1644 erging an die böhm. Hofkammer der Auftrag, hierüber zu berichten. Am 28. Mai 1643 hatte auch die schlesische Kammer mitzuteilen, „wie und was gestalt die Kreditoren und der Frankenberg'schen Waisen Gevollmächtigte, des Obristen Winz bei dem Gut Odra erlangter Anweisung halber, neben andern Parteien, so deshalb wer einkommen möchte, zu verbescheiden wären." *)

Oberst Winz hinterließ nur die minderjährige Tochter Christine Margarete Freiin von Winz. Da aber in den Akten betreffs des Überfalls durch die Wallachen von mehreren Waisen die Rede ist und erwähnt wird, daß Frau Polixena einem freudigen Ereignis entgegensah, so scheinen die anderen frühzeitig gestorben zu sein. Polixena vermählte sich 1644 mit Michael Alvernia Saluzzo, Markgrafen zu Clavesana, Herrn auf Oberdanowitz, der röm. kais. Majestät wirklichem Ober-Mundschenk und Zeremoniär, der nun die Herrschaft Odrau übernahm. Vom Beginn des Jahres 1644 bis zum März mußten von der Stadt wieder beständig Röcke, Hemden und Strümpfe geliefert werden. In der Woche vor Pfingsten fuhren vier Tuchmacher mit einem Wagen nach Ungarn, um dort Wolle einzukaufen. Sie kehrten nicht zurück und man hörte nie mehr etwas von ihnen.

Torstensons Generalleutnant Königsmark lag 1645 in Schlesien. Er hatte in Hauptquartier in Freudental aufgeschlagen und ließ von dort aus die Stadt eipnik ausplündern und mehrere Bürger als Geiseln für eine zu leistende Zahlung on 5000 fl. in sein Hauptquartier abführen. Sein Oberst Jost von Hundshausen l in Neutitschein ein und verlangte 6000 Taler. Da diese nicht gleich beisammen

*) 23. Bd. Schriften der hist.-stat. Sektion: p. 220, 230, 340.

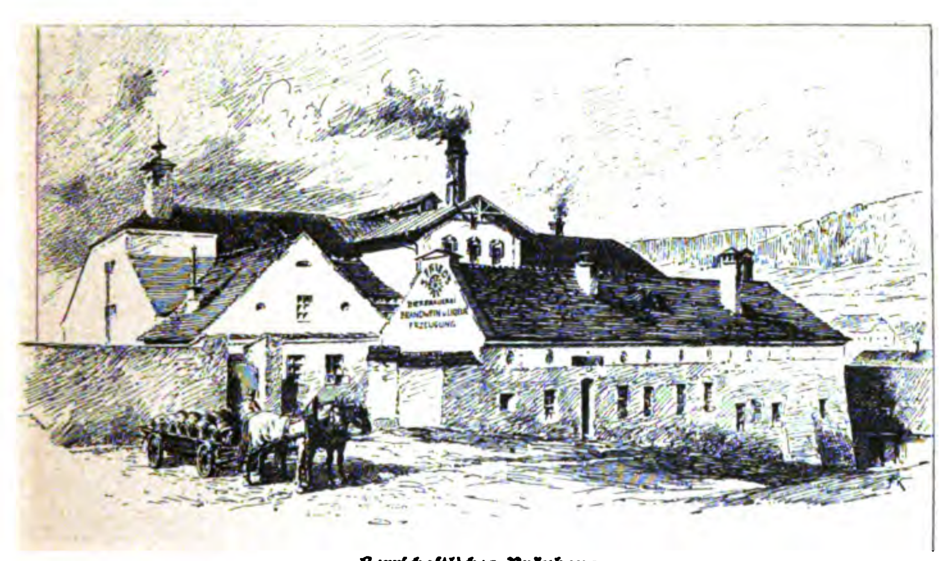
waren, ließ er alles Silberwerk, ferner Heu, Getreide und Vieh hinwegnehmen und zuletzt die Ratsherrn, in Eisen und Banden gelegt, nach Olmütz abführen, bis sie sich erklärten, den Schweden jeden Monat 400 Taler zu zahlen.[1]) Von Odrau vernehmen wir, daß am 10. September sich wieder Raubgesindel zeigte und überall Schaden verursachte. Der Schloßhauptmann Christoph Franz Beyer von Zweybrod ließ insgeheim die Dörfer aufbieten und alle Felder und Wälder durchstreifen und die einsam stehenden Flachsbrechhäuser untersuchen. Man fing 10 wallachische Zigeuner, 3 Weiber und 3 Kinder, welche, in Eisen geschlagen, in die Stadt gebracht wurden, während viele andere entflohen waren. Trotz der Not der Zeiten vergaß man nicht auf das Vergnügen, das sich aber oft in das Gegenteil verwandelte. Zimmermanns Chronik erzählt, daß am Faschingdienstag 1646 in Odrau bei Herzmansky eine Tanzmusik abgehalten wurde, welcher der Bürgermeister, der Stadtschreiber und die Ratsältesten beiwohnten. Früh morgens fand man die Frau des Bürgermeisters und den Stadtschreiber im Pferdestall, von den Hufen der Pferde zertreten, tot auf. — Mähren war damals von kaiserlichen Truppen fast ganz entblößt, nur de Souches befand sich noch in Brünn und unternahm von dort aus Rekognoszierungen nach Ung.-Hradisch, Leipnik, Helfenstein und Weißkirchen, wo kaiserliche Besatzungen lagen. In Troppau kommandierte der kaiserliche Oberst Peter von Warlowsky. Dessen Rittmeister Mayr beschwerte sich, daß einige der ihm zugewiesenen Dörfer wüst und öde liegen, weshalb ihm die von Odrau früher dem Regimente Riesenberg gelieferten Portionen zugewiesen wurden. Als die Stadt dem nicht nachkommen konnte, sandte Warlowsky am 11. Mai 1646 dem Leutnant Engelstedt, der in Wigstein kommandierte, die Weisung, dieselbe scharf zu ermahnen, innerhalb drei Tagen ihre Schuldigkeit abzuführen, ansonsten ihr 50 Polaken „auff die Exekution" geschickt werden sollen. Als dem Rittmeister Mayr trotzdem die verlangten Portionen nicht geliefert werden konnten, nahm er vier Bürger als Geiseln mit. Bald darauf kam die Besatzung von Helfenstein und requirierte auch. Als die ausgesaugte Stadt diesem Begehren ebenfalls nicht willfahren konnte, wurden abermals vier Bürger mitgeschleppt und in den Kellergewölben des Helfenstein verwahrt, bis alles Geforderte geliefert war. Auf kaiserlichen Befehl vom 18. Oktober 1646 wurde Podstatzky, der Kommandant am Helfenstein, seines Dienstes enthoben und an seine Stelle der Oberst Hans Heinrich Vollmayr von Dueß gegeben. Grätz befand sich auch in den Händen der Kaiserlichen. Daß Warlowsky Wigstein im genannten Jahre in die Luft sprengen ließ[2]), ist unwahrscheinlich, denn nach den Rechnungen der Stadt Hof wurden im Jahre 1648 an kaiserlichen Auslagen nach Wigstein für den Obristleutnant Tschernembl, dann nach Prerau, Eisenberg und Plumenau 3595 fl. 10 kr. bezahlt.

Plünderung durch die Schweden.

Die Karte des Komenius von Mähren vom Jahre 1624 (nach der Ausgabe von Fischer 1645—1664) bezeichnet Odrau als eine mit Mauern eingeschlossene Stadt (urbs muris cincta), desgleichen Müllers Karte vom Jahre 1720. Die Mauern waren aber nicht imstande, sie vor einer abermaligen fürchterlichen Plünderung durch die Schweden zu schützen. — Gouverneur der schwedischen Garnisonen in Böhmen, Mähren und Schlesien war Artwed Würtenberger von Debern, „der kön. Majestät und Kron Schweden Reichs-Zeugmeister". Dieser unternahm im Oktober 1646 mit seinen Truppen einen Rekognoszierungs- oder Raubzug. Von Sternberg marschierte er nach Leipnik und requirierte dort. Am 27. Oktober hatte er sein Hauptquartier Weißkirchen aufgeschlagen, von wo er eine Abteilung nach Neutitschein sandte 1 dieser Stadt abermals eine schreckliche Ranzion (Lösegeld) auferlegte, wofür er jedoch einen Schutzbrief ausstellte. Von Weißkirchen kam er nach Odrau, wel

[1]) Wolny: I, 278. — [2]) Peter, Burgen: 36. — Not.-Bl. 1859, 4.

am 10. November beschossen wurde. In der Nacht überstiegen dann die Schweden die Stadtmauern zwischen dem obrigkeitlichen Fruchtspeicher, dem Schloßhofe und dem oberen Stadttore, wo jetzt die Häuser Nr. 274 bis 277 stehen, worauf sich, wie Zimmermann schreibt, ein mordsmäßiges Getümmel entwickelte, bei welchem die Stadt arg ruiniert wurde. Vom 10. bis 15. blieben sie hier und plünderten die Stadt vollständig aus. Nichts blieb ihnen verborgen. Sie plünderten das Schloß, das Rathaus, die Zunftladen, die Privaten, die Pfarrei und die Pfarrkirche. Selbst in die Grüfte drangen sie ein und warfen die Gebeine der einstigen Herrschaftsbesitzer aus ihren Särgen. Alles durchwühlten sie und fanden auch das im Auftrage des Freiherrn von Winz angelegte Versteck, in welchem der Besitz der Pfarrkirche und ihrer Filialen an Paramenten und Geräten, die herrschaftlichen Urkunden, die Schriften über die Herrschaft Odrau, während sie unter Sequester stand, die Protokolle und Register der Stadt und Dorfschaften verborgen lagen. Was die Schweden nicht



Herrschaftliches Bräuhaus.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

mitnahmen, das zerstörten sie. Aus folgender, im Gemeindearchive befindlichen Urkunde entnehmen wir, was der Pfarrkirche und ihren Filialen geraubt wurde.

„Demnach, auf Schrifftlichen Befehl Ihro Hochwürden vnd Gnad: vnseres vorgesetzten Herrn Herrn Official vnd gebüttenden hohen Obrigkeit, nach Ruinirung der Lieben Kirchen vnd Gotteß Hauß von deß General Wittenbergerß Völckern vom 10. biß 15. Novembris Heruor in Odraw sambt den Zugehörigen Dorfschafften Kirchen beschehen, Wier Endeßvnterschribene Befehlichet worden, selben großen erlittenen schaden Zu besichtigen vndt Zu wahrer Zeugnüß in augenschein nehmen vndt Attestiren sollen, welches auf den 28. Novembris in frier Zeit durch vnß abgesandte Abraham Kreß, Pfarrer der Herrschaft Bodenstadt sambt Liebenthal, Ingleichen homaß Hickel auch Pfarrer Zu Mankendorff vndt Großpötterßdorff, Nebenst vndt ff Begehren eineß Ehrsamen Raths Zur Odraw dreyen Vnparteyischen Rechten, ß von Wogstadt, Wiegstadt vndt gemeldter Stadt Odraw, wie auch alle Zugehörige rchen Vätter, dieß wahrhafftiglich obgenenten 28 Tageß ins werkg gestellet.

„Alß Sagen vnd Bekennen wir mit vnßeren Priesterlichen wahrwortten, wie mbt drey vnparteyischen Rechten, daß laut Beygelegter Specification wir nicht ein

Gotteß Hauß, Sondern Vielmehr ein recht verwüstes Hauß, welcheß durch vnd durch ergraben, die gewesten Hohen Erb Obrigkeiten in den Grufften besuchet, den Tadtenscheinung wir mit augen gesehen, Veraubet, auch die gebeiner (vnbarmHerziger weiße) in den Truhen nit mit Fride gelassen, alle verborgene Kirchen: Gemein: Zechen: Beamteten: sowohl der lezs gehaltenen Crida Commissions Schrifften vndt Prothocoll, wie auch derer gesambten Dorfschafften Regiester meistens Zu nichten gemacht, alle wünckel durchBohret vndt außgesuchet, mit fließenden augen Betriebtermaßen Befunden, welche Specification durch eineß Ehrsamen Rahts weittleiffiger sagen wirdt.

„Wan dan dieß kurtz verfaster, solcheß Zu wahrem Zeignüß vndt desto Beßerer Beglaubnüß von vnß gegeben sich auch nicht anderß in der wahrheit Befindet; Schreiben wir vnßer eigene Pristerliche Handt nebenß vnßers gewöhnlichen vndt aufgedruckten Insiegel, Wie auch deren dreien Rechten ihrer Ferttigung hierunter. So geschehen Odraw den 28. Nouemb. 1646.

Abraham Kreß, parochus Bodenstadiensis et Liebentaliensis
L. S. L. S.
N. N. Dieß der wahrheit Zum Zeugnuß von der Stadt Wogstadth zuegedruckth.

Thomas Hickel, parochus Manken- et Petterssdorffensium
L. S. L. S.
N. N. Dieß der wahrheit Zum Zeugnuß von der Stadt Wiegstadt zuegedruckth.

Specification

„Waß Vndt wie viel Bey alhier Logierenden WittenBergischen Völckern von 10 Vieß 15 9bris 1646 Jahreß in der Odrawischen Pfarrkirchen, wie auch darinnen befindlichen Sachen von den Zugehörigen Filial Kierchen spoliret, entfrembdet vnd weggenohmen worden. Alß

„Erstlichen Bey der Odrawischen Pfarrkirchen ist entnohmen worden: Eine Silberne Monsterantz mit 8 Vergolten Aposteln, wie auch ein vergulteß Creutzfix vnd 7 stückg Silber (Leuchter), die auf den Fueß gesetzet worden. Ein Silbern vergolt liborium sambt einem Recht gulden Crutzefix. — Item fünff Silberne Vergolte Köllich mit 4 Patenen. — Item Ein Groß Silbernes Kreitz. — Item ein Klein Silberneß Creitz in schworz Holz eingefast. — Item ein Silberneß Büchsel zum Heiligtumb. — Item 2 Silberne Meßkandel Bey dem Hl. Ambt Zu brauch. — Item Ein Silberne Lampen. — Item 4 Sammet, Roth, Blaw, grün vnd schwortz Cassel mit Manipel, Sthol vnd 4 topeltaffeten Burßen. — Item Ein weiß Atleß Cassel mit manipel vnd Stohl. — Item Ein Roth Damasent Cassel mit Manipel vnd Stohl. — Item ein Alba mit großem gezenkg sambt dem Humeral vnd 2 gürtel. — Item 2 Corekg, Einen mit großem gezenckg. — Item 4 Kleine Corekg, so die Knaben Bey dem Hl. Ambt gebrauchet. — Item 2 Roth Tuchende Röckel. — Item ein Roht vnd Blaw Antipendium von Topeltaffet. — Item ein Schwortz Sammet Antipendium. — Item 2 Topeltaffete fahn, so bey der Procession gebraucht. — Item 2 weiße Zwilliche Altartücher mit großem gezenckg. — Item 5 gestreifte Zwilliche altar Tücher. — Item 2 Palpettücher. — 2 Roth gestreiffte vnd 2 weiße Handttücher. — 4 große Copperalen. — 6 mit Seidt vndt gold außgestückte Altar Tüchel. — 5 Altar Tüchel mit wappen vndt mitten ein Crutzefix mit seiden außgenöht. — 2 Tüchel mit schwortzer Seidt außgenöht. — 3 Toppeltaffetn Kellich tüchel mit golden gezenckg. — 12 Kellichtüchel mit allerley Seyd außgeneth. — 2 stückg seyden gezeig mit gulden Posamenten Vmbneht. — 8 st. Vortücher vor St. Maria vnd St. Anna Bilder zu Brauchen. — 1 Sammet Leichtuch. — 4 Schwortz tuchente Leichtücher. — Ittem 4 Ziennerne Kannen. — 2 Ziennerne Meßkandeln sambt der Schal. — Dz geldt auß dem Gotteßkasten. — Pareß geldt, so am Zünße einkommen 2 Thl. — 3 Stein Rein Wachß sambt allen vorhanden Kertzen.

„Von Mankendörffer Kirchen: Ein Silbern Creitz. — Ein Roth Th maſketneß Cassel. — Ein Leichtuch mit weiß taffeten Creitz. — Ein seydeneß tüchl mit seiden außgeneth, auff den Kellich zu brauchen. — Ein Corokg, Ein Albe v. Humeral. — Ein Altartuch. — Ein große Zienerne Flasch. — Item Wachß m Kertzen 8 Pfund.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Bustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.



7. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

„Bey Pöttersßdörffer Kirchen: Kellich 3 Stückg von Sielber vergoldt. — Meßgewender 3 stückg. — Ein Leichentuch.

„Von Dobeschwelder Kirchen: Ein Braun Sammet Cassel sambt Manipel. — Ein Grün Taffet Kellichtüchel sambt Copral. — Ein Albe, Humeral vnd gürtel. — 2 Altartücher vnd 4 Handticher. — Ein Zienerne Flasche. — Zwey Zienerne Meßkandel sambt der schal. — Vom Missal die schnür wegk.

„Bey Dörffler Kirchen: Ein Silbern Vergolten Kellich mit einem Patenel. — Ein Roth toppeltaffet Cassel mit Manipel vnd Stohl. — Ein Roth seydeneß Kellich Tüchlein. — 3 Blaw gestraiffte Zwilliche altar Tücher. — Ein Albe mit dem Humeral. — Ein Blaw gestreiffteß Handtuch. — Ein Chorokg vndt gürtel. — Ein Leichentuch. — Ein Roth, grün vnd gelb Altartüchel.

„Bey Wolffsdörffer Kirchen: Ein Silbern vergolten Kellich mit Patenel, kostet 30 Thl. — Ein Seiden gezeig Zu einer Cassel, kostet 23 Thl. 7 Gr. 6 Hl. — Ein Corokg, Albe vnd Humeral. — Ein Altartüchel vnd zwey Kellich Tüchel von Leinwandt mit Seyd außgenöth. — Zwei Altar Tüchel vnd 2 Handtücher. — Ein Leichentuch.

„Von Taschendörffer Kirchen: Ein Kellich. — Ein Meßgewandt von Rothem Taffet mit Spietzen. — Ein Meßkittel, Corockg, Stol vnd andere Zugeherigen. 3 Altartücher vnd die Tüchel vnter dem Coperal. 2 schlechte weiße Tücher. 4 Fehnel, so bey der procession gebraucht werden. Ein Leichentuch. Item in der Kirchenlad, darinnen geweßen Pareß geldt vnd weg 92 Thl. 16 Gr. 6 Hl."

Siegel der Stadt Odrau.

Zur Erinnerung an die Beschießung Odraus durch die Schweden wurden in das Rathaus und in die Pfarrei mehrere Kanonenkugeln eingemauert.

Während der Anwesenheit der Schweden in Odrau zogen einzelne Abteilungen in die umliegenden Dörfer und plünderten und schleppten zusammen, was sie erhaschen konnten. Die Bewohner derselben flüchteten sich in die Wälder und man zeigt heute noch unterhalb Sponau die sogenannte Schwedenschanze — Aushöhlungen in einem am rechten Oderufer liegenden, steil gegen diese abfallenden Felsen, von dessen Gipfel man eine herrliche Aussicht in das malerische Odertal genießt. Auch sonst verübten sie arge Greuel. Vor ihrem Abzuge schändeten sie die Frau des Schloßhauptmannes, Magdalena Polixena Beyer von Zweybrod, banden sie mit den Füßen an die Schweife zweier Pferde und schleiften sie bis zum Querweg auf der Straße nach Fulnek. Zur Erinnerung an die glücklich abgewandte Lebensgefahr soll das Marterl auf dem Schloßberg beim Hause Nr. 6 (früher Nr. 275) errichtet worden sein. Von 1647 an finden wir Franz Beyer von Zweybrod nicht mehr als Hauptmann der Herrschaft. Als Verwalter erscheint 1647, 1648 und 1652 Jakob Frömelt und 1650 Marker de Wits.

In Fulnek schlug Würtenberger sein Hauptquartier auf und legte seine Regimenter in die umliegenden Ortschaften. Als aber Gefahr drohte, zog er nach Wagstadt, Stauding, Hultschin und von dort gegen Troppau. Ruhiger verlief das Jahr 1647, doch herrschte Not und Elend. Jeder Handel stockte, es gab keine Arbeit, keinen Verdienst und das Vieh hatte keinen Wert. Zwei Hengste, die der Pfarrer vom Richter in Mankendorf kaufte, kosteten 30 Taler; eine fette Kuh galt 4 Taler. Ein Taglöhner hatte bei 12 Stunden Arbeitszeit 5 Brummer Taglohn, das ist soviel als $7^1/_2$ kr., ein Zimmer- oder Maurergesell 10 Brummer, d. i. 15 kr.

Anfangs 1648, in welchem Jahre die Oder gewaltige Verwüstungen anrichtete, besorgte man, daß die Schweden neuerdings in Mähren einfallen würden, und [Ka]iser Ferdinand III. verlangte am 19. März vom mähr. Landeshauptmanne ein [G]utachten, wie dem Eindringen der Feinde Einhalt geschehen könnte, während de[s B]uches seine Operationen gegen die schwedischen Besatzungen in Sternberg und [Fu]lnek fortsetzen würde. Doch es kam nicht dazu, denn durch den westfälischen [Fr]ieden, abgeschlossen am 24. Oktober, veröffentlicht am 9. November 1648, wurde [de]n unseligen dreißigjährigen Kriege ein Ende bereitet.

Die schwedischen Besatzungen, die noch im Lande verblieben, verkehrten sodann in friedlicher Weise mit den in den umliegenden Ortschaften befindlichen kaiserlichen Regimentern. Vitus Kraitzke aus dem Dorfe Latein bei Olmütz, „aniezo dienend Ihr. Kön. Majestät und chron Schweden auf der Burgk Fulnek vor einen Musquetier", heiratete am 24. Jänner 1649 ruhig in Odrau Marianne, die Tochter des Inwohners Andreas Wolf, trotzdem hier das Regiment Gonzaga lag. Peter von Donere, Kornett im letztgenannten Regimente, schoß am 30. August seinen Quartiergeber Urban Demel, böhm. Vogt und Bürger von Odrau, nieder und fiel dadurch der Grundobrigkeit in hohe Strafe. Er erklärte der Freundschaft des Verstorbenen, daß er den Tod willig leiden wollte, wenn sie es begehre, doch kam durch Vermittlung Julians de Braide, des Obrist-Leutnants im Regimente Gonzaga, ein gütlicher Vergleich zustande, demzufolge der Kornett der Witwe des Erschossenen einen „gütlichen Abtrag zu thun" und der Kirche 20 fl. zu schenken hatte. (24. November 1649. Grdb. f. 47). Die Witwe des Erschossenen heiratete im folgenden Jahre den Schneidergesellen Andreas Walzel. — Auch das Regiment des Obersten Simon Moritz von Donere lag einige Zeit hier, desgleichen das Schweidnitz'sche Reiterregiment. Zwischen den Soldaten dieser beiden Regimenter herrschten beständig Streitigkeiten, die oft zu Totschlägen führten. Am 26. April 1650 begrub man den Johann Weiß, Korporal von Gonzaga, der tags zuvor von Reitern des Schweidnitz'schen Regiments erschossen worden war.

Die Schweden hatten damals in Mähren noch Garnisonen in Neustadt, Olmütz, Eulenburg, Sternberg und Fulnek liegen, woraus sich die große Menge von kaiserlichem Militär in Odrau und Umgebung erklärt. In Fulnek war Johann Swikard Sparr zu Greyffenbach Kommandeur der Schweden. Johann Christoph Graf von Puchheim, Generalfeldmarschall, Kriegs-Vize-Präsident, Sr. Majestät Geheimrat und Kämmerer, wurde abgeordnet, den Abzug der schwedischen Garnisonen zu leiten, worauf die Abdankung und Auflösung der kaiserlichen Völker erfolgen sollte. Am 8. Juli 1650 zogen die Schweden aus Fulnek ab und da nun das Land von Feinden befreit war, so wurde über Allerhöchste Anordnung vom 24. Juli im ganzen Lande der Friede von der Geistlichkeit, dem Zivil und dem Militär gefeiert.

Die Bewohner von Odrau, die während des dreißigjährigen Krieges von Feind und Freund gleichmäßig ausgesogen worden waren, befanden sich nach Beendigung desselben in der größten Not. Viele mußten, was zahlreiche Eintragungen in das alte Grundbuch bestätigen, Häuser und Grundstücke um Spottpreise verkaufen, um nur notdürftig ihr Leben weiterfristen zu können. So finden wir 1650 verzeichnet: „Demnach Katarina, Merte Hornigs verlassene Wittib, bei jetziger beschwerter Zeit Geldes höchst bedürftig und hervorstehende 17 Thl. 12 Gr. noch nit erwarten kan, als hat gemelte Katarina Hornig nebst ihrem Vormund Jacob Polzer solch 17 Thl. 12 Gr. dem jetzigen Grundsitzer Jacob Heittel um 8 Thl. Bargeld verkauft." Auf einem anderen Blatte finden wir: „Demnach der Hans Unger in der beschwerten und bedrängten Zeit alles zugesetzt und eingebüßt und darbei sein Schenkhaus ganz und gar baufellig, und sich anderst nit rathen und helfen kan, verkauft er ein Erbe um 27 Thl. Bar geld," und so noch mehrere andere.

In der Stadt selbst lagen 6, in der Vorstadt 10 Häuschen wüst und öde. Auch in den Dörfern gab es solche Wüstungen: in Petersdorf 3 Bauernhöfe, in Heinzendorf 1, in Wessiedel 5, in Großhermsdorf 3, in Kamitz 2.

Hans Pleban kaufte 1651 eine wüste Stelle in der Obervorstadt. Die Wüstung des sel. Jakob Lamble, auf welcher der Markgraf ein Häuschen hatte erbauen lassen verkaufte 1653 der Stadtrat, der es auf 70 Tl. geschätzt hatte, für diesen P[illegible] dem Andreas Hunheiser, Leinweber. Eine andere wüste „Fletze"*) kaufte Hans [illegible] von Paul Prockſch. Der Schloßmälzer und Bierbrauer Georg Münster kaufte [illegible] wüste Stelle, wo vormals Martin Vietzenz ein Häusel hatte, von Andreas Klei[illegible]

*) Flötz = eine ebene Fläche des Erdbodens.

Das darauf erbaute Häuschen schätzte der Stadtrat auf 45 Tl. Zum Unglücke brach am 5. Juni 1654 durch die Unvorsichtigkeit der Frau des Karl Rottstocky auch eine große Feuersbrunst aus, weshalb dieser am 4. Februar 1655 zur Sühne dafür der Stadt seinen Garten am Lautscher Wege, den er von Merten Prockschen erkauft hatte, überließ, damit derselbe, wie der Markgraf verordnet hatte, „zur Gemein Nutzen gezogen und gewendet werde.“ Der Bürgermeister Bartel Tengler erkaufte ihn von der Gemeinde um 24 Tl. bares Geld, wofür diese dann das „Gemein Hirtenhaus“ wieder auferbaute. Mathes Kockert, ein Vorstadtbauer, welcher „durch schwebende Krieges Läufften in ahrmut gerathen vndt zugleich den 5. Juny seiner Hofstadt und wohnung entsetzet vndt in aschen verkehret worden, alßo daß er kein Mittel mehr hat, solche nahrung zu erhalten oder die wohnung zu erbawen“, sah sich genötigt, dem Georg Heinrichwalske ein Ackerstück „unterm Perg Wienanowitz“ vom Fußsteig bis an den Oderfluß um 230 Tl. zu verkaufen. — Michel Schreiber, Leinweber, kaufte am 24. August 1654 die ehemals dem Mathes Klose gehörige wüste Stelle in der Obervorstadt und erbaute dort ein Häuschen. — Georg Kockert, welcher 1654 „durch Verhängnus Gottes abgebrennet undt in Rauch auffgangen“, verkaufte die Brandstelle sechs Jahre später dem Georg Richter. Die wüste Stelle des Bartl Tepper verkaufte der Stadtrat 1656 „sambt Graben biß an die Stadt Mauer“ dem Christoph Gatsch.

Hans Pferdt hatte 1649 den Markgrafen um die Bestätigung gebeten, daß das Haus in der Badergasse seinem vorigen Weibe von der verstorbenen Frau Markgräfin „für ihren Lohn als Ammel bei dem Frewlein Christine Margarete“ geschenkt worden sei, da er nichts darüber in den Händen hatte, und ihm der Besitz strittig gemacht wurde, was der Markgraf am 21. Oktober 1649 in Danowitz tat. Die Kleine Mühle unter dem Odrauer Vorwerk fiel 1651 der Herrschaft heim, weil der Müller mit den schuldigen Zinsen in großem Rückstande geblieben war. Der Markgraf verkaufte diese Mühle am 8. Mai 1651 dem Paul Heytel, „weil er viel Mühe undt arbeit in der Krieges pressuren darinnen ausgestanden“ und weil noch jetzt beschwerte Zeit und die Mühle fast ganz baufällig sei, und zwei Erbel, die früher dazu gehört hatten, weggekommen waren, um 200 Tl.[1]) Der Markgraf veranstaltete 1654 eine Jagd, bei welcher — ein interessanter Beleg für die damalige traurige Verwüstung des Gebietes — vier Wölfe erlegt wurden.

Auf dem Gute Odrau lasteten noch immer 14.000 Tl. von der Zwola'schen Schuld. Der Markgraf bat um Abschreibung (Defalzierung) derselben gegen Abzug von seiner Hofforderung per 18.000 fl., weshalb am 15. April 1652 die schlesische Kammer zum Bericht in dieser Angelegenheit aufgefordert wurde.[2]) Seinem Diener Paul Procksche, der ihm und seiner „seel. Frawen Polexina Aluernia, geb. Gräffin von Hoditz, seel. Gedechtnus Obristen Winz auch geweste Gemahlin“ in feindlichen Zeiten treue Dienste geleistet hatte, schenkte der Markgraf am 12. März 1652 für sich und für „Frewle Christine Margareta, Frewle von Wintz“ den Grund in der Obervorstadt, den Merten Olbricht verlassen hatte, „weil er wegen der Kriegszeiten nichts bauen konnte und Schulden machen mußte“, und gab ihm am 26. März 1653 noch eine Wiese und einen Acker dazu. — Auf der seit 1636 wüsten Stelle des Daniel Absky in der Badergasse neben Maskulen, der wieder an die Schule stieß, hatte der Markgraf ein Häuschen erbauen lassen, welches er seinem Korn- und Rentschreiber Christian Suwald überließ.

Polixena, die Gemahlin des Markgrafen Saluzzo, war im Jänner 1649 i– Danowitz gestorben. Ihr Leichnam wurde erst im Jahre 1651 nach Odrau ge-icht und hier am 22. April in der Kirchengruft beigesetzt. Markgraf Saluzzo te sich 1650 in zweiter Ehe mit Johanna Eleonore Gräfin von Kolo-at vermählt und nannte sich sodann „Herr auf Odrau, Ober-Danowitz, Seiten-f, Draschowitz und Wertetitz.“ Er gewann mit ihr mehrere Kinder:

[1]) Grdb. VII, 65, 69, 72, 94. — [2]) 23. Bd. Schriften d. hist.-stat. Sektion: p. 454.

1. Franziskus, geb. 23. Mai 1651, gest. 23. Jänner 1655. Bei dessen Taufe waren Paten: Farrussius, General-Propst der Kanoniker vom hl. Grabe in Böhmen, Mähren und Schlesien, und die Gräfin Apollonia Pompier, geb. Gräfin Hodiß. — 2. Petronella Pauline, gest. 10. August 1655. — 3. Johann Baptist, geb. am 7. Oktober 1654. Seine Paten waren Johann Graf von Rothall, Franziska Gräfin von Magnis auf Straßnitz und Johann Karl Reimgot, Obristwachtmeister. Letzterer war mit Helene Reichl vermählt, deren Bruder das Odrauer Bürgerhaus, Stadtplatz Nr. 15, besaß. Als diese am 15. September 1654 starb, heiratete er die Jungfrau Johanna Müller, die ihm am 1. November 1655 einen Sohn gebar, der seinen Namen erhielt. Der Obristwachtmeister starb am 28. November 1655. — 4. Johanna Polixena, geb. am 18. Dezember 1655, gest. am 9. März 1657. Ihre Taufpaten waren: Johann Christoph Graf von Puchheim, General-Feldmarschall, Kriegs-Vize-Präsident, ihrer Majestät Geheimrat und Kämmerer, und Elisabeth Polixena Gräfin von Würben, Erbfrau auf Burg Fulnek.

An den vorhin genannten General-Propst Farrussius erinnert eine in der Zunftlade der Fleischer hinterlegte Pergamenturkunde, betreffend die Ehrlichmachung des Michael Fiessel. Dieser hatte sich, als er bei dem Fleischer Paul Schlawitzky in Diensten stand, von diesem verleiten lassen, nächtlicher Weile einige Schafe zu entfremden. Die Sache kam auf, die Schafe wurden dem rechtmäßigen Besitzer zurückgestellt und Michael Fiessel, da er noch minderjährig war, von der Herrschaft für unschuldig erklärt. Dennoch blieb auf ihm der Makel sitzen und das Handwerk verstieß ihn. Er nahm dann Dienste in der kaiserlichen Armee unter dem Kurfürsten von Sachsen, und verhielt sich tadellos. Als er nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges nach Odrau zurückkehrte und sein Handwerk ausüben wollte, nahm ihn die Zunft nicht auf.

Er wandte sich nun an Dominikus Farrussius, der von Kaiser Ferdinand III. am 20. Februar 1638 in Preßburg die Würde eines Pfalz- und Hofgrafens erhalten hatte. Als Comes Palatinus oder Pfalzgraf besaß er die Macht und Gewalt, im kaiserlichen Namen Wappen mit einem Schild und einem Stechhelm zu verleihen, ehrliche, redliche und wohlverdiente Personen, die er würdig erachtete, zu Notaren zu kreieren, Bastarde zu legitimieren oder zu ehrlichen, und Männer und Weiber, auf denen ein anderer unehrlicher Makel haftete, wieder ehrlich zu machen.

Farussius erklärte ihn nun mittelst der erwähnten, am 14. Mai 1651 in der bischöflichen Residenzstadt „Neuß" in Schlesien ausgestellten Urkunde wieder für ehrlich. Er nennt sich in der Urkunde: Dominikus Farrussius vom Orden des hl. Grabes in Jerusalem, Oberst-Probst der Kreuzherren mit dem zweifachen roten Kreuz in Böhmen, Mähren und Schlesien und bei St. Peter und Paul zu Neuß und Ratibor, päpstlicher Protonotar, Seiner Majestät Rat und Sacri Lateranensis Palatii Aulæque cæsareæ et Imperialis consistorii comes palatinus.

Michael Alvernia Saluzzo, Markgraf zu Clavesanna, starb Ende des Jahres 1656 und wurde in der Pfarrkirche beigesetzt. An der Presbyteriumsmauer war noch bis in das 20. Jahrhundert ein Denkstein von ihm zu sehen.

Untertansverhältnisse nach dem Urbar vom Jahre 1650.

Markgraf Saluzzo ließ im Jahre 1650 ein neues Urbar anlegen. Es ist dies ein Verzeichnis aller Hausbesitzer samt den zu ihren Häusern gehörigen, angebauten (urbaren) Grundstücken und den darauf haftenden Abgaben und Leistunge Manche leiten das Wort aus dem Ungarischen ab: úr = Herr, bér = Lel úrbér = Abgabe der Gutsuntertanen an die Gutsherrschaft.

Trotzdem das Urbar an der unteren Seite in der Breite von zwei Finge abgefault ist, gibt uns dasselbe eine Fülle von Belehrung über die zwischen der Gut herrschaft und den Untertanen bestandenen Rechtsverhältnisse, von denen manch

ihren Ursprung zur Zeit der Gründung der Stadt nahmen und von welchen wir im nachfolgenden das Wichtigste mitteilen.

Innerhalb der Stadtmauern befanden sich die 50 Bürgerhäuser und die 38 Gassenhäuseln. Erstere waren bierbrau- und -schankberechtigt, letztere nicht. Zu den meisten Gassenhäuseln gehörten keine Grundstücke. Von solchen mußte der Herrschaft jährlich zu Weihnachten zwei Hühner gegeben oder gezinst werden. Nur drei derselben hatten Grundstücke: 1. Blasius Brustmann, der Bader; dieser zinste zu Weihnachten von der Badstube zwei Hühner und zu Weihnachten vom Ackerflecken im Scheuergrunde 18 gr. und 2 Hühner. 2. Merten Mieller zinste vom Flecken 11 gr. und 2 Hühner, und 3. Thomaß Ruhlader vom Flecken 18 gr., 2 Hühner und 15 Eier. Die Georg Demlin bei der Kirche hatte an der Oder zwei Fischhälter und der Gastgeber Merten Schlawitzke ebenfalls einen solchen. Von jedem Hälter wurden 4 gr. 8 hl. gezinst. Stefan Walzel mußte von Poltzers Bienengarten, den er zur Hälfte besaß, der Herrschaft zu Wenceslai einen halben Eimer Honig geben oder 18 gr. zahlen. Andere Abgaben hatten die Gassenhäusler oder Gaßler nicht. Das herrschaftliche Mauthaus beim Niedertor hatte ebenfalls zwei Hühner zu geben.

Von den 50 Bürgern hatten 12 keinen Grundbesitz. Diese zinsten wie die Gaßler zu Weihnachten zwei Hühner. Zu den anderen Häusern gehörten seit uralter Zeit Grundstücke, die ohne Bewilligung der Herrschaft nicht verkauft werden durften. Man nannte sie Erbacker oder kurzweg Erbe und die kleineren Erbel. Von denselben waren Geldzinsen und Naturalien zu leisten. Es lassen sich der Größe nach fünf Kategorien dieser Erbäcker unterscheiden. Ein solcher der kleinsten Kategorie hieß ein „halbes Halbviertelerb" (1/16), ein solcher der zweiten Kategorie ein „Halbviertelerb" (2/16). Die Bürger besaßen nur Äcker der 1. und 2. Kategorie, während die Bauern in der Vorstadt nur Äcker der 3., 4. und 5. Kategorie, nämlich 4/16tel, 6/16tel und 8/16tel Erbe hatten. Einen Acker der 4. Kategorie nannte man ein „anderthalb Viertelerb." Die Abgaben von diesen fünf Kategorien sind aus folgender Tabelle ersichtlich, wobei bemerkt wird, daß ein Taler à 36 Groschen à 6 Denar à 2 Heller und 1 Malter à 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Matzen à 4 Maßl gerechnet wurde. Ein Scheffel war gleich 2 Metzen mährisches Maß, daher 1 Metzen gleich 2 Viertel. Die Rechnung nach Metzen wurde erst später üblich.

Erbacker	zu Georgi		zu Wenceslai		Weizen			Korn			Hafer		
	Gr.	H.	Gr.	H.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.
1. Kategorie (1/16)	1	4	1	4	—	—	1	—	—	1	—	—	2
2. Kategorie (2/16)	2	8	2	8	—	—	2	—	—	2	—	1	—
3. Kategorie (4/16)	5	3	5	3	—	1	—	—	1	—	—	2	—
4. Kategorie (6/16)	7	11	7	11	—	1	2	—	1	2	—	3	—
5. Kategorie (8/16)	10	6	10	6	—	2	—	—	2	—	1	—	—

Nebst den Erbäckern unterschied man noch Follungen. Da „Vollung" im ittelhochdeutschen soviel wie „Erfolgung durch einen Gerichtsspruch"*) bedeutet, so ißt sich daraus schließen, daß es Äcker waren, welche ihnen die Herrschaft in alter Zeit streitig machte, die aber den Bürgern auf gerichtlichem Wege zugesprochen wurden. a für eine Follung zu Georgi und Wenceslai je 4 gr. 6 hl. gezinst wurden, so

*) Lexer, mittelhochdeutsches Handwörterbuch. — Kaltaus, Glossarium medii vi. Spalte 1988.

lagen sie der Größe nach zwischen den Erbäckern der 2. und 3. Kategorie. Getreide war von ihnen nicht zu zinsen.

Ferner unterschied man noch sogenannte **Flecken**, die nach ihren Abgaben zu urteilen von sehr verschiedener Größe waren. Es waren dies Ackerstücke, die erst unter den Herren von Zwola durch Rodung urbar gemacht worden waren. Die Abgaben von den Flecken bestanden in Geld, Hühnern und Eiern und schwankten nach der Größe derselben von 4 gr. bis 1 Tl., 1 bis 6 Hühnern und 10 bis 60 Eiern. Jene Bürger, die einen Anteil am sogenannten „Böhmischen Dorfe" hatten, zinsten von diesen Äckern nicht nur wie die Besitzer der Erbacker Weizen, Korn und Hafer, sondern hatten auch Gerste zu liefern. — Weiters unterschied man noch **Gärten**. Neun Bürger hatten solche, die aber außerhalb der Stadt lagen, von welchen sie 2 bis 6 gr. jährlich zu zinsen hatten.

Wir geben im nachfolgenden die **Namen der Bürger** in der Reihenfolge und Schreibweise, wie sie das Urbar anführt. Man zählte vom Obertor in die Stadt schreitend die Häuser linkerhand, dann am Stadtplatz hinauf bis zum Niedertor, und von diesem in gleicher Weise auf der anderen Seite zurück zum Obertor. 1. Merten Unger. 2. Paul Seidel. 3. Hanß Otth. 4. Thomaß Herzmansky. 5. Dawidt Polzer (Eckhaus). 6. Michael Fiebiger (Eckhaus). 7. Vrban Deml. 8. Georg Walzel. 9. Thomaß Jakel. 10. Hanß Wellert. 11. Melcher Lew. 12. Matheß Unger (Eckhaus). 13. Paul Pleban. 14. Hanß Pferdt. 15. Greger Jahn. 16. Friedrich Hermann. 17. Jacob Hayttel. 18. Bortel Tengler. 19. Nickolaus Kierscheg. 20. Merten Prockschе. 21. Martin Kockert. 22. Merthen Schlawitzky, Gastgeber (Eckhaus; heute Hotel zum braunen Hirschen). 23. Michael Kluger (das Schenkhaus beim Niedertor).

Vom Niedertor zurück: 24. Michael Hielscher. 25. Georg Werner. 26. Matheß Weber. 27. Georg Herzmansky Junior. 28. Jacob Frömelt. 29. Eliaß Herffortin. 30. Merten Grahlin. 31. Andreß Jackel. 32. Paul Hunheyßer (Eckhaus). 33. Herr Hanß Reichel (Eckhaus). 34. Daniel Lanckg. 35. Jacob Peschel. 36. Georg Heinrichwalsky. 37. Wentzel Pferdt. 38. Merten Pleban. 39. Tobias Herzmanskin (Eckhaus). 40. Hanß Brumowsky. 41. Christoff Manßbart. 42. Dawidt Kröner. 43. Matheß Futtschig. 44. Andreß Pfortmiller. 45. Michael Grahl. 46. Eliaß Jahn. 47. Andreas Grahl. 48. Hanß Angter. 49. Georg Herzmansky d. Elter, Gastgeber (Eckhaus). 50. Hanß Richter (das Schenkhaus beim Obertor). Zwischen Nr. 5 und 6 befand sich das Gäßchen, welches zum Schloße führte, und zwischen Nr. 32 und 33 mündete das Gäßchen, durch welches man zur Schergstube und zum weißen Turm kam.

Siegel der Strumpfstrickerzunft.

Über die anderweitigen Leistungen und Verpflichtungen der Bürger, der Zünfte, der Vorstadtbauern und Gärtner, sowie der Hausgenossen (Inwohner) ist im Urbare folgendes enthalten:

„Der **Burgermeister** undt Rath zur Odra geben Zünße: Zue Sanct Ge[...] 8 Thl, 24 gr. — Zue Sanct Wenceßlay 6 Thl. 30 gr. — Zue Weynachten 8 Thl. 9[...]

„Der Burgermeister sambt dem Rath zur Odra seint jährlichen schuldig [...] Herrn 4 Zehen Eymerige Faß wein oder Zwey Dreyling außzuschencken, die Nutz[...] schätzet man jährlich auff 30 Thl.

„Der Burgermeister sambt dem Rath ist schuldig zu Weynachten die Waytzen auß der Stadt und Vorstadt Odra, welche Bejhendig undt vorhanden sein, dem Herrn auffs Schloß zu gestellen.

„Der Odrawische Stadt Voigt ist schuldig, dem Herrn, wan eß die notturfft erfordert, die Botten aufs Schloß zu gestellen, undt den Haußgenoßen aufs Jäthen zu Befehlen.

„Dieße Bestendige undt gewieße schuldigkeiten seint die Odrawische Burger*), welcher 50 Perschon, jährlich schuldig zu thuen:

„Erstlichen seint Sie schuldig, wans man ihnen Befiehlet, deß Herrn oder der Obrigkeit Wein von Wagen in die gewelbe undt Keller herunter zu lassen und abzuschrotten, auch die 4 Faß, So Sie in der Stadt Schencken müssen, wieder herauß zu ziehen.

„Zum andern seint sie auch schuldig, auff dem Oberischen Forwerg Jährlichen die pflantzen auß Zue räußen undt widerumb zu stecken. (taugl. weiber.)

„Zum dritten seint alle, die in der Stadt oder Umbkreiß der Stadtmawer wohnen, schuldig, wann eß befohlen wirdt, die mühllgraben der Schloßmühle zu fächen undt auß zu putzen. Solche alle ihre Bestendige undt gewieße schuldigkeiten werden jährlich geschäzt auf 20 Thl.

„Die Odrawische Burger, welche Schenckhäußer haben, seint schuldig, dem Herrn auffs Schloß von iedenem Mertzen, welcher von 24 Schl. (Scheffel) gebrawen wierdt, Zue einem Schl. Maltz abzugeben. Ein Jahr gegen dem andern verglichen Kombt ein mehr oder weniger auff 10 Malder 7 Schl. — Ein Schl. pr. 18 gr. geschätzet, Bringt ein Jahrl. nutzung 63 Thl. 18 gr.

„Eben auch seint sie schuldig, wan Sie Gemein Bier Brewen, von iedem gebrew dem Herrn 2 Vtl. Maltz abzugeben. Wirdt alßo diese nutzung Jährlich geschätzt auf 6 Thl.

„Auch seint die Burger schuldig, von jedem gebrew weitzen Bier dem Herrn auffs Schloß 2 Vtl. maltz abzugeben, ein Jahr dem andern verglichen Kombt ein mehr oder weniger 5 Schl. — 1 Schl. vor 24 gr. geschazt, Bringt nutzung 3 Thl. 12 gr.

„Deßgleichen ist ein ieglicher Burger schuldig, so ein Schenckhauß hat, dem Herrn von geschenckten Wein nach der Porsatke, von iet wedem gefäß 2 quart aufs Schloß abzugeben. Bringt mehr oder weniger jährl. nutzung 5 Thl.

„Zue St. Mathei geben die Bienner der Herrschafft Odraw Jahrlich vor ihren Zünß 1 Thl. 6 gr. Die Bienner, welche Verhawene undt Beseßene Biennen in den Odrawischen gebürge und Wäldern haben, seint schuldig, dem Herrn von einem ieden stockg ein quart Honig auffs Schloß abzugeben. Mancheß Jahr seint ihr mehr mancheß auch weniger. Anitzo aber ist keiner, sonsten wirdt ein quart nutzung geschezt pr. 3 gr.

„Die Becker Bei der Stadt Odraw seindt schuldig, Jährlich zu St. Georgi in des Herrn Kammer 1 Thl. schl. zue geben.

„Die Odrawische Fleischhacker seint Jahrlich zue St. Martini ein ieder Meister ein stein geschmelzteß Inßlicht dem Herrn auffs Schloß abzugeben; mancheß Jahr seint ihrer mehr, mancheß weniger; ein stein vor 1 Thl. 18 gr. geschätzt, Bringt ein jahrl. nutzung, anitzo von 14 Perschon, 21 Thl. — Auch seint die Odrawische Fleischhacker schuldig, allerlei Vieh Zu deß Herrn notturfft auffm Schloße zu schlachten, wan eß die nott erfordert, undt alle Sambstag aufs Schloß eine Rinderne Zung und Kutteln vor 4 gr. abzugeben. Alß schätzet man Jahrl. die nutzung daruor 29 Thl. 1 gr. Ingleichen seint sie auch schuldig, Zur außhaltung der Vögel ein Rindern ertz vor 3 denl., ein Kelbern Hertz vor 1 denl. undt ein schepsern Hertz vor $1^1/_2$ hl. e geben.

„Die Odrawischen Tuchmacher seint schuldig, von einem iglichen Tuch von

*) Es sind dies die Schankbürger.



der Walcke Zu St. Georgi dem Herrn 3 gr. zu geben. Bringt alßo jährl. nutzung mehr oder weniger Alß 3 Thl.

„Die Odrawische Schuester geben zu St. Georgi Jährlichen vor ihren Bankg Zünß 1 Thl. 12 gr. — Auch seint sie schuldig zu geben dem Herrn von einem ieden Malder gestambter Aichen Busten oder Lohe zu St. Georgi 4 gr. — Bringt jährl. Nutzung mehr oder weniger 2 Thl. Auch seint die Schuster Bei der Stadt Odra schuldig, jährlichen dem Herrn nach der Rayhe Vorß gesindlich auffs Schloß vndt Forwerge Schue zu machen undt gibt ihnen der Herr vom außarbeiten einer Hautt zu 3 gr., von machung eineß paar newe Stieffel 1 gr., von einem paar gemächt oder nidschue zu 3 dl. darzu aber gibt der Herr Haytte zuen schuen und hanff und schmaltz zuen Drotten. Die nutzung schetzet man Jährlich 20 Thl.

„Die Stricker, so bei der Stadt Odra Strimpff stricken, geben jährlich ein ieder zu 1 Thl. und ein paar taugliche strimpffe, welche vor 15 gr. geschatzet, — — —*)

„Die Töpffer Bei der Stadt Odra seint dem Herrn schuldig Jahrlichen alle montag auffs Schloß pr. 1 gr. alda oder zu deß Schloßes notturfft daruor so viel Töpffe zu geben; doch seint ihr manches Jahr mehr, mancheß auch weniger, anitzo von 3 Perschon, Bringt Jahrl. nutzung 3 Thl. 1 gr. 4 hl. — Ingleichen sein Sie auch schuldig, wan eß Vonnötten — — — auß zu Beßern, doch — — —

„Die Zechen der Leinweber, Schneider, Schmiede undt Kierschner seint schuldig, vor allen andern dem Herrn umbß geldt, waß ihnen gegeben wirdt, zue arbeiten. Die nutzung schatzet man pr. 30 Thl.

„Zue Weynachten geben die Odrawische Schmide Jährlichen wegen deß Schleiffwercks vor ihren Zünß 1 Thl.

„Die Haußgenoßen in der Stadt Odra seint schuldig, ohne alle Kost überß Jahr in den Schloßgartten die Zwieffeln, Mähren, Pettersilge und andere derogleichen sachen, wann eß die notturfft erheischet, umbsonst mit dem Jätten zu verrichten, deren mancheß Jahr mehr mancheß weniger. Die nutzung schätzet man Jahrl. auff 10 Thl. — Die Hausgenoß seint schuldig, dem Herrn auff die Bottschafft mit den Briffen zu gehen, daruor ihnen vor der mühe gegeben wird zu 1 gr.

„Die Vorstätter (Bauern) seindt diese gewieße undt Beständige Robetten derer 12 Perschon, so zu Roß robetten, zu verrichten schuldig.

„Diese Leith seint schuldig von Lautscher Forwerg, wan von Acht Derffern ietwed zu 4 fuhren, abgeführet, waß eben nach abführung ihrer verbleibet, eß Sey von getreidt, Hew oder gerumet, dieße Pawern in der Vorstadt, nebenst deß Herrn Zwey gespan Pferden, so in dießem Forwerg gehalten werden, alleß einZuführen.

„Auch seint sie schuldig, allerhandt außgedroschen getraide auß Lautscher und Odrischen Hoff von allen Tennen, wan eß die notturfft erfordert, aufs Schloß zu führen.

„Auch seint Sie schuldig, auffs Lautscher und Oderische Forwerg den Sahmen auffs Feldt außzuführen.

„Auch seint Sie schuldig, allerlei getraide Zu deß Herrn notturfft, sowohl maltz inß Herrn Brewhauß, in die mühle undt auß der mühl zu führen.

„Ingleichen seint die Vorstätter schuldig, den Roßmüst — — Hoff zu führen — —

„Auch seint die Vorstätter schuldig, Zue dem Ollmutzerischen undt Tropperischen Landtrecht dem Herrn allerlei Speißen undt nottdurfften vorß Herrn Kuchel und futter für die Pferdt zu führen, doch wirdt ihnen undt ihren Pferden etwaz auff Zehrung gegeben.

„Auch seint sie dem Herrn schuldig, von Newtitschein, wan eß der Herr Braucht, weitzen Bier zu holen.

„Auch seint sie schuldig, auß deß Herrn gartten Beim Schloß von allerhandt Speißen, rüben, Mehren, Krauth, Petersel undt andern garten sachen auffs Schloß zu führen.

---

*) Fehlende Stellen im Urbar sind durch Striche gekennzeichnet.

„Auch seint Sie schuldig, wan eß die notturfft erfordert, auß dem Lautscher und Oderischen Hoff Hew undt stroh auffs Schloß zu führen.

„Jngleichen seint sie schuldig, allerlei gefäß vom Schloß zur außfieschung der Teiche, welche unter der Stadt Odra liegen, undt nach ausfieschung widerumb abzuführen, Wie auch bei ablaßung dießer Teiche, so lang als eß von nötten, darbei zu wachen.

„Auch allerley gespünst Zum einrüßen und wider vom Rießen Bei dem Schloße zu führen.

„Auch seint sie schuldig, wan ein großer schnee auff die Schloßdecher felt, denselben mit schauffeln herab zu werffen.

„Dieße alle obgeschribene Robetten und schuldigkeiten werden von einem ieden deß Jahrß vor 3 Thl. geschatzet, welches Bestendig macht 36 Thl.

„Einen gewießen Thl. vor 24 Thl. geschätzet, Bringt 864 Thl.

„Robetten undt Schuldigkeiten der Gärttner in der Vorstadt Odra, welcher 13 Perschon seint.

„Die Garttner seint schuldig, wan eß ihnen Befohlen wirdt, nach allen Derffern der Herrschaft Odra auff allerhandt robet und ander Herrschafft notturfft zu vermelden undt den Richtern zu Befehlen.

„Auch seint Sie schuldig, wan in deß Herrn Brewhauß Bier gebrawen wirdt, allweil nach der Rey zu drei Perschonen dem Brewer zu Behülffe zu kommen und ihme Brewen helffen, da wirdt ihnen nach der rey Brodt gegeben.

„Auch seint sie schuldig, in die Oderische Helder, wans von nötten ist, auffs fieschen zu gehen.

„Dieße Schuldigkeit wird von einem jeden Jahrl. Bestendig vor 2 Thl. geschatzet, Bringt von 13 Perschon 26 Thl.

„Einen gewießen Thl. vor 24 Thl. geschätzet, Bringt 624 Thl.

„Steigende und fallende Zünßen in der Odrawischen Vorstadt.

„Michel Burman, Binder, und Andreß Kloß, Tischler, daß sie die Schuldigkeit der Garttner nit verrichten, geben ieder jahrl. 3 Thl. Bringt 6 Thl.

„Andreß Ziehmann, Töpffer, — — oder darvor so viel Töpffe per 1 Thl.

„Die Haußgenossen seint schuldig, allerlei deß Herrn gespinst umbsonst einzurueßen, außzuwaschen und auf die Derre zu setzen, die nutzung schetzet man pr. 2 Thl. Auch seint sie schuldig zur notturfft des Herrn auff die Bottschaft mit den Briffen zu gehen, daruor ihnen vor der Mühe gegeben wirdt zu 1 gr.

„Von zweien Mühlen, alß von der kleinen und Teuchmühle bei Verkauffung derselbigen, gebieret dem Herrn von einem Hundert Thl. 10 Thl. auffang, die nutzung schetzet man pr. 20 Thl. Dieße mühlen helt der Herr anitzo selber.

„Die TeuchMühle hat gegeben: Jahrlich Kohrn 2 Malder. Zu St. Wenceslai vom stückg acker 3 Thl. Vom Gartten 5 gr. Hungerige ganß 6 St., Hiener 2 St. Auch war er Jahrl. dem Herrn schuldig zue Mesten 3 Schwein. Jngleichen Jahrl. 1 Hundt außzuhalten.

„Die kleine Mühl unterhalb der Stadt hat gegeben — — — — Jahrl. Kohrn — — —."

Über das Schloß zu Odrau und die dazu gehörigen Gebäude, aus welchen die Herrschaft Nutzen zog, schreibt das Urbar:

„Daß Odrawische Schloß wird geschazt zum verkauffen pr. 1000 Thl. Schiedthauß Bei dem Schloße, von Grunde new mit stein auffgebawet, so zimlich viel auf den Baw auffgangen, wirdt geschezt zum verkauffen pr. 20 Thl.

„Bey dießem Schloße underwerts und herumben seint fünf gartten, in welchen allerlei gepfroffte ObstBäume von opffeln, Birnen und andern frucht- undt nutzbarre Bäume sein, welche man deß Jahres Zimlich genüßen kan. Auch ist übers ganze Jahr vorß Viehe hierinnen graß genugsamb. Jngleichen seint zue erhaltung allerhant Fiesche Helder gemacht, auch Blumwerg zur Kuchel notturfft man gebrauchen kan, welche Nutzung jahrl. geschezt wirdt pr. 150 Thl.

„Bey dießem Schloße ist ein Brewhauß, Mältzhauß, auch ein stübel von stein auffgebawet, darinnen hat der — — — Malz zu machen, Waitzen Bier zu Brewen und — — Mankendorff, OberPetterßdorff, Wessiedel und Dobeschwaldt — — allerlej Holtz zu fiehren, zue machen und in stoß auffzusetzen schuldig. Die Gärttner in der Vorstadt Odra, wie viel derselben Bederfftig, seint schuldig, dem Meltzer helffen zu Brewen, dieße nutzung wird jahrl. geschetzt pr. 300 Thl.

„Bey dießem Schloß undt Brewhauß ist auch ein Branntweinhauß, darinnen Branntwein gebrent wirdt, und ein Schweinerner mest- oder Par-



Schloß Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

stall, darinnen mehr oder weniger alß 15 schwein überß Jahr kennen außgehalten werden. Dieße nutzung wirdt Jährl. geschatzet pr. 140 Thl.

„Unter dem Schloße ist auß der massen deß Herrn Mühle von grunt auß mit steinen sambt 4 Mehlgäng und der fünffte ein stumpgang auffn gewißen wofer auffgebawet, darinnen die einheimbische und frembde Leith mahlen, undt die Odrawij Burger seint schuldig, allerlei maltz darinnen zu mahlen. Die nutzung schezet n jahrl. pr. 250 Thl."

Zur Bewirtschaftung der der Herrschaft gehörigen Felder hatte diese in Od. selbst zwei Höfe oder Vorwerke und auswärts weitere vier. Das Urbar gibt ül dieselben nachstehendes an:

„1. Der Hoff unterm Schloße, genant der Mühlhoff.

„Bey deß Herrn mühle ist ein Hoff mit stallen guett aufferbawet, zue welchem 10 stückg acker geheren, welche acker der Herr mit seinen Rossen und seinem gesinde verrichtet undt einerntet, auff welche acker man ein Jahr wie daß andere außsehen kan über wünterß: 2 Malder 6 Scheffel undt über Sommerß: 3 Malder. Jngleich seint wießen, auff welchen man hew machen kan Jahrl. mehr den 20 Fuhr und grumet 6 Fuhr. Auch kan man zur notturfft deß Schloßes undt kuchel bej dießem Hoff Khüe außhalten 12 St. SchweinViech, gänß undt Äntten nach notturfft. Roß zum Ziehen 2 gespan.

„Die Nutzung wirdt Jahrl. geschezt, Ein Malder Winter Saat pr. 100 Thl., Sommer Saat 50 Thl. Die nutzung einer Khue Jährl. pr. 18 gr. undt eine fuhre Heu oder grumet pr. 18 gr. ertreget — — — 419 Thl.

„2. Der große Odrawische Hoff unterm Schloß gelegen.

„Es ist ein großer Hoff undt Forwerg unterm Odrischen Schloß gelegen sambt Stallen, Schiedtboden und Schewnen wohl aufferbawet, zu welchem nicht wenig acker sindt, undt die Odrawische Unterthanen (ohne drei Derffer) ohn eintzige Bezahlung mit allerhand robetten zu Roß und Fueß, wan mans ihnen befiehlet, völlig, weillen sie keine außgemessene und gesetzte robetten nach tagen nit haben, verarbeiten undt gäntzlich zue verrichten alzeit schuldig sein, auff welche Acker man außsehen kan über wünterß 3 Walder 6 Sch., auch auffn Sommer 3 Malder 6 Sch.

„Zu dießem Hoff seint wießen, auff welchen man Hew machen kan, ohne dieße, so itzunt wüst liegen, 57 Wagen, Grumet 29 fuhr.

„Zu dießem Forwerk seint noch viel andere wüste Acker, auch wüst der Dobeschwelder, welcheß man den Hann oder Babieratkj nennet. Welche Acker vorhin die Unterthaner gäntzlich verrichtet, gefahet und eingefiehret. Aber von Ao 1603, alß sich mit dem seel. Herrn in strittigkeit — — — Biß dato gantz — — Bei — — Landeß — — — undt auff den wießen über 30 fuhr Hew mach kennen, undt ist die gäntzliche Hoffnung, weillen Sie dieße acker von alterßhero Berobet haben, daß dem Herrn widerumb zugesprochen werden wirdt, worauff nit wenig Zeugen verhanden sein und zue notturfft überreichen wirdt, wer dieße Herrschaft erkauffet, kan ihme die Leuthe zue recht bringen undt erholen.

„Jn dießem Hoff kann man allerley Vieh außhalten: RindtViech 1 Schock 30 stückg, SchweineViech 1 Schock, Gänß, Hüner und Äntten zuer notturfft.

„Bey dießem Hoff ist ein Schaffstall von steinen aufgebawet, worin man über 700 schoff einthuen und über wünterß außhalten kan, auch ist ein trefflich guter außtrieb und Huttweide von allen seithen, auff welche schoff man von Mancken-dorffer wießen genugsamb Hew zufihren kan. Solche Schaff die Unterthaner zu Baden und zu schären schuldig sein.

„Hinter dießem schaffstall ist ein großer, geraumber garten, in welchen man allerlei Jungvieh, Kelber, gänß und Anten sommerß Zeit außhalten kan. Bey dießem Hoff seint zwei garten, in welch seint aller — — — Bäume von Apffln, Birnen, pflau — — — graß, auch seint Bethe — — —

„Dießer Hoff mit einander geschetzet, sambt dem gebewde undt allen obgeschriebenen sachen, Äckern, Saäthen, Viehe, wießen, Schaffen undt gärttern, ertreget 1839 Thl.

„Über dem Oderflueß, unterhalb deß Pfarrer garten, wo daß Dörrhauß stehet, seint zwei gartter Zusamben gethan, der eine ist mit der mawer umbgeben, und dabei vorn Gärttner ein gemawerteß gebewde von allerlei Blumwerkgdt undt junger ObstBeume, kunstreich außgesazt. Der andere ist mit einem Zaun vermacht, welcher ı einem gewaltigen vortrefflichen Ohrte gelegen und gewaltige frucht von allerlei ObstBeumen schönen, seltzamen Blumwerg, auch Bedürfftige sachen zur Kuchelspeiß, erlei gesähm, genugsamb durch Gottes segen sich erzeiget, welche man nach notturfft auchen kan, auch von Obstbäumen nit wenig, undt vor daß Viech graß genugsamb , die nutzung wirdt jährlich geschezt pr. 100 Thl.

„Mehr ist ein garthen nechst dem Oderfluеß gelegen auff — — — deß Herrn Leinwandt gebleichet — — — darauß zu genüßen ist, — — —

„3. Der Hoff im Aigen Manckendorff.

„In dießem Dorff ist ein Hoff deß Herrn, worinnen der Herr mit seinen Pferden und seinem gesindel (sic) allerhandt verrichtet, darauff kan er außsähen über Wünterß 21 Scheffel, über Sommerß auch etwaß in die Brach auff 28 Sch. Ingleichen seint wießen zu dießem Hoff gehörig, auff welchen Hew gemacht kan werden 18 fuhr und grumet 10 fuhr. In dießem Hoff kan man außhalten RindtVieh allerlei 30 St., Schwein undt ander gezeug nach notturft. Bei dießem Hoff ist ein Schaffstall, new mit steinen erbawet, In welchem kennen eingethan und außgehalten werden 100 schaffe, Auff welche von allen seithen Hew von den wießen zur Außhaltung kan Zugeführet werden. Bei dießem Hoff seint zwei gartten.“ Nutzung des Hofes 443 Tl. 9 gr.

„4. Pöttersdörffer Hoff.

„Bey dießem Hoff seint acker, welche inß Fürstentumb Troppaw gehören, auff welchen man über Wünterß kahn außsehen 33 Scheffel und übern Sommer 3 Malder. Wießen seint, auff welchen man Hew und grumeth kan machen 8 fuhr, Aber doch kan man, waß Zur Außhaltung deß Viecheß Von nötten ist, von der Holzmühle undt denen Flecken hingeben. Welcheß Forwerg der Herr mit seinen Pferden vnndt seinem gesindlich Bearbeitet und verrichtet. Viech kan man darbei außhalten, Alß Rindtvieh 36 St., SchweinViech 30 St., Gänß, Enten undt Hiener der notturfft. Roß 4 St.“

Ferner war dabei ein Schafstall für 300 Schafe und 3 Gärten. Die Nutzung des Hofes betrug 604 Tl. 18 gr.

„5. Lautscher Forwerck.

„In dießem Aigen ist ein Forwerg, gutt aufferbawet, mit allerlei Stallen, Roßstallen undt Schewern, welches gebewde Zum Verkauffen gesetzt wierdt pr. 500 Thl.

„Zue dießem Hoff seint die Leithe zu wagen, Roß undt fueß Zu robotten schuldig, undt waß über obgeschriebene Robett über Verbleibet, der Herr mit seinen Zwei gespan Pferden daß übrige vollendet vnndt zu Hüelffe kombt. Über Wünterß kan außgesehet werden 8 Malder 3 Scheffel 3 Viertl, über Sommerß 8 M. 10 Sch. Auch seint stattliche wießen, auff welche kahn Hew gemacht werden mehr den 300 Fuhr, vnndt grumet ingleichen auff 40 fuhr. RindtViech kahn außgehalten werden 2 Schock, Schwein Viech auch 90 St. Hiener, gänß, Entten zuer notturfft. Bey dießem Hoff ist ein überrauß Vortreffliche Huttweide vnd außtrieb auch vor allerlei Viech gar Bequem. Bei dießem Hoff ist ein gemawerter Schaffstall — — — kan einthuen — — — gehalten werden, vor welche genugsamb Hew und Graß ist, auch seint solche die Leithe Zu Baden und Zu schären schuldig.

„Bey dießem Hoff seint allerlei Neun gartten, groß undt klein, darinnen stattliche undt vortreffliche ObstBeume, von Apffel Bäum, Bürn Bäum vndt ander mehr fruchtbare Bäum, auch vor allerhandt Kuchel undt Hauß notturfft Ingleichen vor die Roß, Stuetten undt Pfiellen undt anderß allerlej Viech genug graß, auch Huttwerck durchs gantze Jahr genugsamb, vnndt wan daß Obst gerette, kon man etzlich viel Malder Zu gutt bringen, so nit wenig nutzen bringt, welcheß die Kleinhermßdorffer seint schuldig, auch fünff garttner zur Lautsch, all solch Obbst helffen abzuflocken.

„Dießes gantzen Hoffs nutzung — — —*)

„Auff dem Lautscher Forwerg ist ein Hopffengartten, auf welchem Jährl. mehr oder weniger dan 6 Malder Hopffen geratten thut. Den Malder vor 5 Thl gerechnet, Bringt jahrl. nutzung 30 Thl.

„6. Der Hoff Zu Kamitz.

„In dießem Dorff hat der Herr ein Hoff, zu welchem seint stattliche Acker, so

*) Die Nutzung des Hofes berechnet sich mit Ausnahme der Schafe, deren Zahl nicht bekannt ist, auf 1824 Tl. 18 gr.

die Leith auch seint schuldig Zu Berobeten, und Zu verrichten. Auff welche Acker Winter und Sommers kan außgesehet werden mehr als 12 Malder 4 Sch. — Rindt-Viech kan man halten 1 Schock, Schwein Viech 30 stückg, Gänß, Hiener undt Enten Zur notturfft. Schaff kan man ingleichen halten undt einWintern 400, vor welche vortreffliche Huttweide ist, wie auch vorß RindtVieh. Bei dießem Hoff seind nit wenig wießen, auch unterm walde auff der Czermentka, alda man auffs wenigste khan Hew machen 150 Fuhr.

„Die Nutzung von dießem Hoffe gerechnet ein Malder Wintersaath zu 100 Thl., Sommersaath zu 50 Thl., Rindt und Schaff Viech, auch ein Fuhr Hew zu 18 gr. und Schwein Viech zu 9 gr. macht 1225 Thl."

Zur Instandhaltung der Gebäude und zur Bewirtschaftung der zu den einzelnen Höfen gehörigen Grundstücke waren zahlreiche Arbeitskräfte erforderlich, welche die Dorfbewohner zu liefern hatten. Von Interesse sind die Robotleistungen der einzelnen Dörfer, unter welchen Mankendorf, das ursprünglich nicht zur Herrschaft gehört hatte, eine Ausnahmsstellung einnahm.

Die Mankendorfer Bauern, es waren ihrer 35, hatten die für die dortige Mühle benötigten Wellen, Geschirrholz und Mühlsteine von dort, wo es der Müller für gut befand, einzukaufen, abzuholen und zur Mühle zu führen, deren Räder sie im Winter zuzudecken hatten. Ferner waren sie schuldig, auf den zum Mankendorfer Vorwerk gehörenden Wiesen, auf welchen die Herrschaft jährlich 96 Fuhren Heu und 79 Fuhren Grumet gewann, zur rechten Zeit das Heu und Grumet abzuhauen, abzudörren, zu rechen und auf ihre eigenen Kosten in des Herrn Vorwerk zu führen und dort auf den Ställen und Schoppen abzuladen.

Ferner hatten die Mankendorfer Bauern die Verpflichtung, auf ein unterhalb der Holzmühle gelegenes, zum Petersdorfer Vorwerk gehöriges Ackerstück, die Flecken genannt, auf welchen man mehr als 22 Scheffel Getreide säen und 40 Fuhren Heu und Grumet gewinnen konnte, Mist zu führen, drei Furchen zu ackern und zuzurichten, mit des Herrn Getreide zu besäen, dasselbe wie auch das Heu und Grumet zu bereiten, zu dörren und einzuführen. Auf den Feldern des Lautscher Vorwerks hatten sie jeder einen Tag zu ackern und im großen Schnitt zwei Tage mit der Sense zu hauen. An Wachgeld hatte jeder 8 gr. (früher waren es nur $1^{1}/_{2}$) zu zahlen.

Die 21 Dobischwälder Bauern waren verpflichtet, auf dem Lautscher Vorwerk einen Tag im Frühling und einen im Herbst mit dem Haken zu ackern und zwei Tage mit der Sense zu hauen. Ferner hatte jeder 8 gr. Wachgeld zu zahlen und 4 Zaspeln Garn zu spinnen.

Die Bauern aus Mankendorf, Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedel, Dobischwald, Lautsch, Großhermsdorf, Kamitz, Wolfsdorf und Taschendorf mußten, da sie keine ausgesetzte Robot hatten, zu jedem Bau im Schloß oder im Vorwerk zu Odrau allerhand Robot zu Roß und Fuß leisten und insbesonders die erforderlichen Steine, Ziegel, Kalk, Sand und Holz zuführen.

Die Bauern von Jogsdorf, Kleinhermsdorf und Dörfel waren verpflichtet, allerlei Robot zu Fuß zum Schloß- und Vorwerkbau in Odrau wie von altersher zu vollenden und zu verrichten, auch waren sie schuldig, die Krippen und Raufen für die Kühe und Schafe im Odrauer Vorwerk zu machen. Die Bauern aus Jogsdorf und Dörfel waren verpflichtet, beim Odrauer Vorwerk zu eggen, während die Kleinhermsdorfer beim Lautscher Vorwerk Fußrobot zu leisten hatten. Die Verpflichtung zum Ackern hatten diese drei Dörfer nicht. Die von Kleinhermsdorf und Dörfel hatten jährlich im Odrauer Hofe Erbsen und Hanf zu dreschen, während die Kleinhermsdorfer allein berufen waren, alle Kamine und Feueressen im Schlosse, so oft es nötig war, auszukehren.

Die weiteren Robotleistungen der Bauern aus den genannten Dörfern sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Dörfer	Zahl der Bauern	Zahl der Robottage											
		beim Lautscher Vorwerk								beim Lautscher oder Kamitzer Vorwerk			
		Ackern	Eggen	Mit der Sichel schneiden	Mit der Hafer- od. gr. Sense hauen	Rechen	Binden	Feldfuhren	Mist führen	Ackern	Eggen	Mit der Sichel schneiden	Mit der gr. Sense hauen
Ober-Petersdorf . .	9	2	1	1	1	1	1	4	1	—	1	1	1
Heinzendorf . . .	23	2	1	1	1	1	1	4	1	—	1	1	1
Wessiedel	22	2	1	1	1	1	1	4	1	1	—	1	1
Lautsch	13	2	1	1	1	1	1	4	1	—	—	—	—
Jogsdorf	9	—	2	1	1	1	1	—	—	—	2	1	—
Gr.-Hermsdorf . .	23	2	1	1	1	1	1	4	1	1	—	1	1
Dörfel	9	—	2	1	1	1	1	—	—	—	2	1	—
Kamitz	20	2	1	1	1	1	1	4	1	—	2	1	2
Wolfsdorf . . .	14	2	1	1	1	1	1	4	1	—	1	1	1
Taschendorf . . .	19	2	1	1	1	1	1	4	1	1	—	1	1

Daß die Bauern ferner alle Roboten beim großen Odrauer Vorwerk, wann es ihnen befohlen wurde, zu leisten hatten, ist schon gesagt worden. Ferner hatten die Bauern der in der Tabelle angeführten Dörfer jeder jährlich vier Zaspeln Garn zu spinnen, zweimal zum Baden und Scheren der Schafe zu erscheinen und, wenn es erforderlich war, Wache zu stehen. Statt der letzteren Leistung zahlte jeder 8 gr. (früher nur $1^1/_2$ gr.)

Die genannten Robotarbeiten taxierte man damals wie folgt: 1 Tag ackern 12 gr., eggen 12 gr., mit der Sichel schneiden 4 gr., mit der großen oder Hafer-Sense hauen 6 gr., rechen 2 gr., binden 3 gr., eine Feldfuhre leisten 4 gr., 1 Tag Mist führen 12 gr., auf die Jagd gehen 18 gr., 1 Stück Gespinst (Garn) spinnen 6 gr., 1 Tag fischen 3 gr., zweimal Schafe baden und scheren 4 gr. Eine Bauernfuhre schätzte man per Jahr auf 2 Tl., eine Holzfuhre zum Bräuhaus auf 2 Tl., die Wache auf 1 Tl. und die Weinfuhren der Richter und Freihöfler auf 10 Tl.

Die Gärtner von Mankendorf hatten das von den Mankendorfer Bauern in das dortige Vorwerk eingebrachte Heu, Grumet und Getreide abzuladen, das Geschirrholz zur dortigen Mühle zu machen, das Brenn- und Kuchelholz im Schlosse zu bereiten, in den herrschaftlichen Gärten zu arbeiten und die Nüsse und Zwetschken abzuschlagen und abzupflücken. Die von den übrigen Dörfern hatten neben den Bauern allerlei Robot zu Fuß zu verrichten und wurden namentlich zum Säen auf den Feldern des Lautscher und Odrauer Vorwerks verwendet. Die Heinzendorfer und Wessiedler hatten im Odrauischen Hofe beim Abladen zu helfen und mußten in den Gärten die Beete für Kappsamen, Möhren, Zwiebel und andere „Krätzerei" graben und, was dabei vonnöten war, verrichten. Auch hatten sie auf dem Odrauer Vorwerk den Mist auszubreiten. Die Wessiedler hatten nebstbei im Wessiedler Wald auf die Jagd zu gehen und im Odrauer Hof allerlei Wirtschaftssachen auszubessern, Raufen zu machen und Holz zu spalten, während die Lautscher im Lautscher Vorwerk die Raufen herzurichten, das Vieh in die Stadt zu treiben, Hanf zu säen Pflanzen zu stecken und allerlei Obst in den Gärten abzuschütteln und zu pflü hatten. Die von Mankendorf, Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedel und Lautsch hat je zwei, die aus den übrigen Dörfern je vier Zaspeln Garn zu spinnen.

Die Hausgenossen (Inwohner) hatten bei ihrer Kost auf dem Odra oder Lautscher Vorwerk Flachs zu jäten, Kümmel und Hanf zu raufen, auszurol zu brecheln und zu hecheln, dem Herrn gegen gebührliche Zahlung aus seinem Mate

ein Stück Garn zu spinnen und allerlei Getreide „ums Maß“ zu dreschen. Die Kleinhermsdorfer hatten im Lautscher Vorwerk fürs Rindvieh Stroh und Siede zu schneiden oder, wenn dies nicht erforderlich war, von ihren Weiben jäten und Hanf und Kümmel raufen zu lassen.

Die Bauern von Großhermsdorf und Wessiedel mußten für jedes überwinterte Roß der Herrschaft 1 Viertel Hafer und die von Kamitz 3 Matzen Hafer abgeben. Wenn die Herrschaft den Kamitzern einen „Viehe Ochßen“ (Zuchtstier) hielt, so zahlte die Gemeinde ihr jährlich 2 Tl. 24 gr. (48 à 2 gr.)

Die Gemeinden als solche brachten der Herrschaft seit uralter Zeit folgende Gaben, die man Ehrungen nannte:

Gemeinde	Weizen			Korn			Hafer			Erbsen		Hanf		Schultern (Schinken)	Käse oder dafür Eier	
	Schock	Viertel	Matzen	Schock	Viertel	Matzen	Schock	Viertel	Matzen	Viertel	Matzen	Viertel	Matzen		Stück	Schock
Mankendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	2
Heinzendorf	7	1½	—	7	1½	—	22	—	—	1	—	1	—	2	14½	14½
Wessiedel	5	2	2	5	2	—	11	1	—	1	—	1	—	2	2	2
Dobischwald	2	3	1	2	3	—	5	2	—	—	1	—	1	1	2	2
Lautsch	1	—	1½	1	—	1½	7	3	—	—	2	—	2	1	2	2
Jogsdorf	1	—	2	1	—	2	2	1	—	—	—	—	2	1	2	2
Kl.-Hermsdorf	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1	1	1
Gr.-Hermsdorf	5	—	3	5	—	3	14	2	—	1	—	1	—	2	2	2
Dörfel	1	—	—	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	1	1	1
Kamitz	5	—	2	5	—	2	10	1	—	1	—	1	—	3	7	7
Wolfsdorf	3	—	3	3	—	3	11	—	3	1	—	1	—	2	2	2
Taschendorf	4	3	—	4	3	—	19	2	—	1	—	1	—	2	4	4

Ferner gab Heinzendorf vom Viehweg 30 gr., 4 Gänse und 32 „hungrige“ Hühner. Solche gab auch Dobischwald 14½. — Hubenhühner gaben: Jogsdorf 4, Kl.-Hermsdorf 4, Gr.-Hermsdorf 16½, Dörfel 4, Wolfsdorf 12 und Taschendorf 19. Kleinhermsdorf gab von der Hutweide 25 gr. 8 hl. — Zinseier gaben: Kamitz 51, Wolfsdorf 76, Taschendorf 110. Mankendorf gab zu Georgi vom Wasser 12 gr. und Lautsch 2 Sch. 1 V. 1 M. Gerste.

Nebstbei hatte natürlich jeder noch seine Grundzinsen zu zahlen, die im Urbar bei jedem genau verzeichnet sind, deren Anführung jedoch zu weit führen würde.

Die Richter auf der Herrschaft waren verpflichtet, dieser, so oft es die Notdurft verlangte, nach Österreich oder Ungarn um Wein zu fahren, wobei sie von jedem Faß à 10 Eimer 2 Taler und 1 Scheffel Hafer erhielten. Beim Verkaufe der Richtereien und der Freihöfe, wie auch der Mühlen erhielt die Herrschaft 10% des Kaufpreises als Auffang (Laudemium). Die Richter von Mankendorf, Wessiedel und Lautsch und der Kretschmer in Petersdorf waren verpflichtet, nur herrschaftliches Bier zu schenken. Statt der früheren Schuldigkeit der Richter, Freihöfler und Müller, der Herrschaft jährlich einen Jagdhund auszuhalten, hatte jeder selben einen Eimer Honig zu zinsen. Wir führen im folgenden die Namen der chter und Müller vom Jahre 1650 und deren Leistungen an.

Georg Brustmann, Richter zu Mankendorf, gab zu Georgi vom Wasser gr., zu Georgi und Wenceslai je 1 Tl. 28 gr. und zu Wenceslai von einer Hube er 1 Tl. Von der Mühle, die damals zum Gericht gehörte, zinste er jährl. 2 Malter Scheffel gutes Korn, mußte 2 Schweine mästen, statt der Mästung des dritten 1. und von einem Stück Acker zu Weihnachten 1 gr. und 1 hungrige Gans geben.

In Klein- oder Ober-Petersdorf gab es seit der Abtrennung von Groß- oder Unter-Petersdorf keinen Richter. Der Müller Hans Härtel gab jährlich 1 Scheffel Weizen und 1 Malter 6 Scheffel Korn und mußte 2 Schweine mästen.

Andreas Kuntschig, Richter zu Heinzendorf, gab zu Georgi und Wenceslai je 18 gr. und 2 Hühner. Am Roßbach zu Heinzendorf bestand früher ebenfalls eine Mühle, von welcher das Urbar sagt: „Die Mühle ist ganz wüst und nicht zu erkennen, daß es eine Mühle, auch kein Ansehens des Wassers ist, daß es einen Mühlgang treiben kann; also ist auf Befehlich des Markgrafen M. A. S.*) der Mühlzins aufgehoben worden.“ Die Holzmühle gehörte damals zur Richterei und wurden von derselben gezinst: Zu Georgi von der Petersdorfer Hutweide 1 Tl., 8 Hühner, 2 Schock Eier; zu Bartholomäi 1 Scheffel 2 Viertel Weizenmehl, ferner jährlich 15 Scheffel reines Korn; ferner waren 2 Schweine zu mästen.



Erntebild.

Nach einem Lichtbilde von O. Wladar.

Wenzel Wladarß, Richter zu Wessiedel, gab zu Georgi und Wenceslai je 9 gr., zu Weihnachten von der Wiese 22 gr. 6 hl. und zu Martini 1 Gans und 5 Hühner.

Tobias Dworsky, Richter zu Dobischwald, gab zu Martini 4 hungrige Gänse.

Martin Stabel, Richter zu Lautsch, gab zu Georgi und Wenceslai von der Wüstung je 18 gr. und vom Acker 1 gr. 3 hl. und 1 gr. 9 hl. Die Lautscher Mühle gehörte damals der Obrigkeit. Solange sie der Müller hielt, gab dieser zu Georgi 2 Malter reines Korn, zu Wenceslai statt der Mästung zweier Schwei[n] 4 Tl., von zwei Flecken 24 gr., 4 Hühner und 2 Ochsenhühner, ferner zu Geor[gi] und Wenceslai je 1 gr. 3 hl. und von der Mühle 1 Eimer Honig.

Paul Popp, Richter zu Jogsdorf, gab zu Georgi und Wenceslai vo[n]

*) Michael Alvernio Saluzzo.

„Hirnekg“ (jetzt Hirnik) je 18 gr. und 1 Schock Eier, zu Martini 4 Gänse, zu Weihnachten vom Gericht und der Wüstung 2 Tl. — Jakob Mielner gab zu Georgi 13 Scheffel reines Korn und vom Flecken 10 gr.; zu Wenceslai 10 gr., von der Fischung (Fischerei) im Oderfluß 1 Eimer Honig, 3 Gänse; zu Weihnachten vom Ackerstück 1 Tl. 28 gr., 6 Hühner und mästete 2 Schweine.

Nickel Walzel, Richter zu Kleinhermsdorf, gab zu Georgi und Wenceslai je 10 gr. 4 hl., zu Weihnachten vom Flecken 12 gr., 1 Huhn, vom Wasser 12 gr., zu Martini 2 Gänse und 4 Hühner. Der Müller Adam Hayttel mußte zu Georgi und Wenceslai je 3 Dukaten zahlen, vom Biengarten 1 Eimer Honig, zu Weihnachten vom Acker 8 gr., 4 Hühner und zu Wenceslai vom Wasser 1 Tl.

Matheß Pferdt, Richter zu Großhermsdorf, hatte zu Georgi und Wenceslai vom Acker je 23 gr. und vom Stück 4 gr. 8 hl. zu zahlen, ferner vom Stück 4 gr., 1 Huhn, zu Weihnachten 4 gr., 1 Huhn, von der Wiese 1 Tl. 9 gr., 1 Gans, vom „Padielke“ 2 Gänse, vom Rodacker 26 gr., 1 Gans, 2 Hühner, 30 Eier und vom Biengarten 2 Hühner.

Paul Hornig, Richter zu Dörfel, zahlte zu Georgi und Wenceslai je 7 gr. 4 hl., vom Stück 5 gr., 1 Huhn, zu Weihnachten vom Flecken 30 gr., 2½ Gänse und vom Gericht 4 Hühner.

Friedrich Fiescher, Richter zu Kamitz, hatte nur für die Befreiung von der Haltung eines Jagdhundes 1 Eimer Honig zu zinsen.

Balthasar Eychler, Richter zu Wolfsdorf, dem auch die dortige Mühle gehörte, zinste zu Georgi 19 gr., zu Wenceslai 1 Tl. 11 gr., zu Martini 24 gr., von der Wüstung 18 gr., 9 Gänse und 6 Hühner.

Merten Herzmansky, Richter zu Taschendorf, dem auch die Mühle am Steinbach gehörte, gab zu Georgi und Wenceslai je 27 gr., zu Martini 9 gr., 2 Gänse und 4 Hubenhühner.

Im folgenden geben wir eine Zusammenstellung der am öftesten vorkommenden Bauernnamen in den einzelnen Dörfern in ihrer damaligen Schreibweise.

Mankendorf: Beyer, Brustmann, Erthel, Franckg, Füssel, Halbgebauer, Kalig, Klößel, Kunert, Kuntz, Kuntschig, Lux, Malcher, Marcks, Münster, Nietschmann, Ruhleder, Schalner, Schenckg, Schindler, Schloßer, Seidenberger, Stach, Sturm, Waltzel, Wellert, Wünckler. — Petersdorf: Andriß, Böhm, Gloger, Härtel, Kap, Kolig, Kunert, Marischer, Nietschmann, Richter, Schwiertlig. — Heinzendorf: Andrich, Blaßke, Brosch, Ertel, Graff, Grohmann, Halbgebaur, Hanuske, Kunradt, Kuntschig, Pohantke, Pop, Schenckg, Schreiber, Schwiertlig, Waltzel, Weiß, Wiellert. — Wessiedel: Balhar, Bartekg, Brosch, Ehrler, Futschig, Holig, Kliemeckg, Lew, Manu, Matussow, Peschel, Pucher, Riedel, Rietz, Schalner, Schielhaw, Stary, Vogler, Voltinekg, Walente, Wladarß, Wolff, Zahradnickg. — Dobischwald: Balhar, Bitczinsky, Bretterich, Dworsky, Filipek, Geyda, Hawelka, Horaky, Hrubesch, Jacksche, Klus, Kopetzku, Kosaky, Kuntschik, Münster, Nowakg, Riedel, Rzehulka, Schindler, Schmidt, Stach, Vögler, Voitle, Wesselsky, Wolff. — Lautsch: Böhm, Bortsch, Fießl, Galußka, Hiert, Holetzke, Horakg, Koler, Kuntschig, Mattarn, Olbricht, Pfardt, Polckg, Rietz, Schartel, Schwartz, Schwirtlich, Stabel, Stach, Ußwaldt, Voitel, Waltzel, Wilisch, Zwierner. — Jogsdorf: Christe, Futtschig, Gabriel, Heintz, Kasper, Mosch, Olbricht, Peschel, Pop, Richter, Schartel, Schneider, Stach, Steffen, Waltzel. — Kleinhermsdorf: Hiert, Malcher, Olbricht, Pech, Pferdt, Schenckg, Schneider, Selenka, Waltzel, Wanaske. — Großhermsdorf: Bernhawer, Burkert, Czech, Czernuch, Erthel, Fiewiger, Goldt, Hiebner, [illegible]sper, Michel, Nowacky, Olbricht, Pleban, Schenckg, Scrobantke, Steffen, Wantky, [illegible]awra, Wielsch, Wünckler. — Dörfel: Erthell, Hiebner, Pleban, Schenckg, [illegible]ladarsch, Wünckler. — Kamitz: Bortsch, Brosch, Burda, Fiescher, Fridrich, Gelner, [illegible]oldt, Haintz, Krener, Maltarn, Olbricht, Paler, Pleban, Schenckg, Schmidt, Spatzke, [illegible]ngler, Vlrich, Wantky, Weiß, Wolff. — Wolfsdorf: Blaske, Bortsch, Demel, [illegible]ler, Ertel, Fiewiger, Gabriel, Graßmann, Hübner, Janiky, Köhler, Malcher,

Schenckg, Schindler, Schüler, Vlrich. — Taschendorf: Dam, Erler, Ertel, Geppert, Goldt, Haintz, Hanß, Herzmansky, Hiebner, Hielscher, Jackel, Jurakg, Malcher, Matzke, Pop, Proscke, Schenckg, Walzel, Wawra, Zeißberger.

Eine nicht unerhebliche Einnahmsquelle für die Herrschaft gab die Teich- und Forstwirtschaft ab. Das Urbar besagt darüber folgendes:

„Der Flueß Odra.

„Dießer Flueß Odra, anfangent von der Langen Odrawischen Brücken hinauff bieß hinter Kleinhermßdorff, welcher stuckgweiß hin undt her den Unterthanen umb den Zünß gelassen wirdt, Jngleichen von Manckendorffer Brückg Biß zu Manckendorffer währ, ist dem Herrn gehörig. Jn dießer Odra hat der Herr seine verbottene waßer, worinnen Sommer undt Winterßzeit genugsam vor die Kuchel von allerhandt fieschen, Parmen, Hecht, Paduſken, Brodtfiesch, Fohren, Olroppen, Grundeln undt Krebßen zu genüßen haben kan. Die nutzung Jahrl. geschezt per 200 Thl." Das Fischrecht in der Oder von der langen Brücke bis zur Mankendorfer Brücke gehörte der Stadt Odrau.

Nebst dem gehörten mehrere ansehnliche Teiche zur Herrschaft Odrau, bezüglich deren das Urbar folgendes anführt:

„Die Taiche unter der Stadt zum Schloße gehörig.

„Unter — — — —*)

„Bey der Kleinen mühl ist ein Teichel zum Sahmen.

„Unterhalb der Stadt ist ein Teich, in welchen man Fieschsahmen zu ersterken, setzen kahn 30 Schock.

„Jtem ein Teich, bei der Teichmühle gelegen, darin auffs Haubt zue fischen, einsetzen kahn 60 Schock.

„Jngleichen ist ein großer Teich, genant der Hoffteich, darin man auffs Haubt zu fieschen setzen kahn 80 Sch.

„Jtem ein Teich, genant der Lange Teich, in welchen man Sahmen zu ersterckem setzen kahn 40 Sch.

„Jtem ein Teich oberhalb der Holtzmühle, in welchen man karpffen zum streichen geben kan 30 Sch.

„Bei dießen Teichen ist ein trefflicher außtrieb undt Huttweide vorß Rindt undt Schweine Vieh. — — — — auffs Haubt zue — — — —

„Die Taiche bey Manckendorff.

„Bei dießem Dorff ist ein Taich, genant über Sturmen, in welchen man auffs Haubt zue fischen setzen kahn 60 Sch. — — — — dan ein kleiner — — — — über dießem kleinen ist wieder ein großer Taich, genant hinter Ritschmann, in dießen man auffs Haubt zue fischen einsetzen kahn 70 Sch. Über dießem ist der 4. Taich, genant der Mühlteich, in welchen man zur ersterkung setzen kahn 50 Sch. Dieße nutzung, ein Sch. auffs Haubt zu fischen eingesetzt per 2 Thl. undt den fiesch Sahmen per 8 gr., betraget 285 Thl.

„Es ist ein Taich zue Lautsch, in welchen man fiesch Sahmen zu ersterckem setzen kahn 30 Sch., gesetzt ein Sch. zu 18 gr. nutzung, bringt 15 Thl.

„Beim Dorff Kleinhermbßdorff ist ein Teich, in welchen fiesch Sahmen zum ersterckem gesetzt kan werden, 40 Sch. gesetzt ein Sch. zu 18 gr. bringt nutzung 20 Thl. Auch ist ein ander klein Teichel, in welchen kennen 15 Karpffen zum Streichen gegeben werden. Dießer wirdt dem andern zugeeignet."

Wenn man die Mankendorfer Teiche abließ und zum Fischen herrichtete, hatte der Mankendorfer Rat die Arbeiter hiebei zu überwachen und die Mankendorfe Bauern hatten die gefangenen Fische in die Hälter unter dem Schloß oder zun Verkaufe in die Stadt zu führen. Ferner hatten sie alles und jedes, was die Not durft erfordert, zu den Mankendorfer Teichen zu führen, Rinnen zu verwahre

*) Unterhalb des Schlosses, im Schloßgarten, befanden sich die Fischhälter in welche die in den Teichen gefangenen Fische eingesetzt wurden.

Tarras (Rasen) einzulegen und andere Besserungen vorzunehmen. Die Mühlwehre, mittelst welcher das Wasser in die Teiche geführt wurde, hatten sie in guter Obacht und Verwahrung zu halten und alle Besserungen daran durchzuführen. Beim Fischen der Teiche hatten die Mankendorfer Gärtner zu helfen.

Beim Fischen der Odrauer Teiche hatten die Heinzendorfer Bauern zu helfen, während die von Großhermsdorf, Wolfsdorf und Taschendorf die gefangenen Fische in die Stadt zu führen hatten. Die Odrauer Vorstadtbauern waren gehalten, alle zur Ausfischung dieser Teiche erforderlichen Geräte und Gefäße zu- und abzuführen und während der Ablassung und Ausfischung der Teiche dabei zu wachen.

Die Bauern von Kleinhermsdorf hatten die zum Fischen im Kleinhermsdorfer Teiche benötigten Gefäße zu- und abzuführen, während die Lautscher die Fische aus dem Lautscher und Kleinhermsdorfer Teich in die Stadt zu führen und beim Fischen im ersteren zu helfen hatten.

Was die zur Herrschaft Odrau gehörigen Wälder anbelangt, so gibt das Urbar hierüber folgenden Aufschluß:

„Erstlichen ist ein zimlicher großer Waldt, dareinen allerhandt Holtz, genant die Dorr. — Der ander auch ein schöner Waldt, genant die Czermentka. — Der dritte Waldt, genant der Kössel. — Der vierde Waldt, genandt der Hörnikg, von Jokeßdorf ahn biß in die Hayde nach Wolffsdorff. — Der fünffte, genant der Schwortze Waldt, bei Weßidel gelegen. — Der sechste Waldt unter dießem Dorff, genandt von Schneiderßgrundt biß nach der Stadt, nahendt der gerichtsstell. — Der siebende Waldt, genant der Scheingrunt und Müllich Berg. — Der achte Waldt, genant der Lautscherwaldt. — Der neunte Aichenwalt auff Taschendorffer grentze. — In dießen allen Weldern ist allerlei Holtz von Tannen, Lärchen, Buchen — — Aichen — — dergleichen — — —

„In obgeschriebenen Weldern seint allerhandt Jagten undt Waydewerckg auff Hiersche, Röher, Wolffe, Fuchse, Haßen, mit schießen auff die Laube mit Donner, undt gar auff allerlei Vögel und morder, welche man gutt gebrauchen und genüssen kan. Die nutzung wirdt geschezt pr. 300 Thl.[1])

„Auff den Teichen ist gutt zum fangen undt schüeßen auf die wülde gänß, Entten undt ander Waßergeflügel, welche nutzung geschezt wird pr. 100 Thl.

„Memorial. NB. Ingleichen ist noch ein Waldt von allerhant geholtz überm Oderflueß, unter Pohorß gelegen, genant der Zirwenberg, welcher vor etlich viel Jahren her, mit der vorigen Obrigkeiten, alß Fulneckischen — — — und dem — — — oderischen Herrn Biß dato in — — — ."[2])

Die Mankendorfer Bauern waren gehalten, zweimal des Jahres auf die Hasenjagd, einmal auf die Nachtjagd und, so oft es erforderlich war, auf die große Jagd, auf Hirsche, Rehe und Wölfe zu gehen. Die Dobischwälder mußten zweimal des Jahres auf die Hasenjagd und, so oft als erforderlich, auf die große Jagd gehen. Die Bauern aus den übrigen Dörfern mußten, so oft es ihnen befohlen wurde, mit auf die Jagd gehen.

Zur Verarbeitung des Holzes bestand in Lautsch eine Brettmühle. Das Urbar sagt von derselben: „In dießem Aigen (Dorf Lautsch) ist eine erbawte Bretmühl des Herrn, zu welcher genüglich Holtz auß den Odrawischen Wäldern, zum brethschneiden von den Unterthanen kan geführt werden, von welcher nit ein geringer nutzen dem Herrn komt. Vom Brethschneiden gesetzt die Nutzung pr. 100 Thl." Jeder der Mankendorfer Bauern hatte aus den Odrauer Wäldern eine Fuhre Holz, wo immer dieselbe angewiesen wurde, in das Schloß oder in die Vorwerke zu führen, während die Dobischwälder nach ihren alten Privilegien verpflichtet waren, das zum

[1]) Man teilte die Wälder in Stallungen ein. Eine Stallung war in Bezug auf die Jagd jeder mit Jagdzeug umstellte Distrikt, worin Wild eingeschlossen ist. Es war kein fixes Maß. — [2]) Es ist dies der heutige breite Wald, wegen dessen fast 200 Jahre zwischen den Herren von Odrau und jenen von Fulnek Streit war.

herrschaftlichen Bräuhaus benötigte Holz zu bereiten. Die Herrschaft stellte ihnen aber die Männer aus drei Dörfern bei, welche ihnen helfen mußten das Holz zu fällen, zu zerschneiden, zu spalten, die Scheiter zu verführen und beim Bräuhaus in Stöße zu setzen. Die im Kamitzer Walde gemachten Schindeln hatten die Dörfler Bauern abzuführen.

Aus jener Zeit haben wir auch die erste Nachricht über den Bestand an Urkunden im Odrauer Gemeindearchiv. Nach einer dem V. Bande des alten Grundbuches (1610—1631) nach Folio 1 ad ann. 1612 beigebundenen Konsignation übergab am 8. August 1651 der alte Bürgermeister Michel Grahl mit seinen Ältesten dem neuen Bürgermeister Hans Brumowsky folgende Privilegien:



Erntewagen.

Nach einem Lichtbilde von O. Wladar.

„Lateinische Brieff Sechs: Als 1. einer mit einem einwendig auffgedruckten Insiegel. — Der 2. mit einem anhangenden Insiegel. — Der 3. mit einem hangenden auf beiden Seiten aufgedruckten Siegel. — Der 4. mit 2 anhangenden Siegeln. Der 5. mit 5 anhängenden Siegeln. — Der 6. mit 2 doch einem abgerissenen u an dem andern das hieschig aufgedruckte Siegel. — 7. Ein Brief von Jo Tomaß mit 3, doch 2 seint verloren, Siegeln von 1559. — 8. Item ein Brief H. Johan Tomaß von 1563 wegen der Acker mit 4 Siegeln anhangend. 9. Ein Außspruch mit 5 anhangenden Siegeln. — 10. Ein Brief wegen der Wo hiener mit einem Siegel. — 11. Ein Brief mit einem Siegel wegen der Ble

und robot. — 12. Ein Jahrmarig Brieff mit einem zerbrochenen Siegel. — 13. Ein Vergleichniß von 1579. — 14. Proßmannische Obligaziones 12 Thl. — 15. Item ein recognition mehrerer Zuschreib wegen 368 Thl. — 16. Vorher der Zeiger beim Ludig 1603 23 Thl."

Von diesen Urkunden haben sich nicht alle erhalten. Nach den Beschreibungen der Siegel ist Nr. I der Jahrmarktsbrief Latzeks von Krawarn v. J. 1406 (Gem.-Arch. Nr. III), Nr. 2 die Befreiung vom Heimfallsrecht durch Albert von Sternberg v. J. 1362 (Gm.-Arch. Nr. I), Nr. 3 unbekannt, wenn es nicht die Bestätigung des Jakob v. Ticzein als Pfarrer von Odrau v. J. 1512 ist (Gm.-Arch. Nr. IV), Nr. 4 nicht mehr vorhanden, war die Befreiung der Dörfer vom Heimfallsrecht v. J. 1374 (Abschrift Gm.-Arch. Nr. II), Nr. 5 und 6 sind unbekannt; die Nr. 7—13 sind lauter Urkunden aus der Zeit Johann Thomas von Zwola. Nr. 7, die Schule, die Stadtwächter und die Bußen für kleinere Vergehen betreffend, besitzt jetzt Herr Franz Brustmann und Nr. 13, Vergleich der Stadt mit der Herrschaft wegen dreier Häuser Herr Josef Ulrich, der alle Akten der einstigen Schankbürgerlade hat, die übrigen, Nr. 8 bis inkl. 12, sind im Gemeinde-Archiv unter den Nummern VII, VIII, X, IX, VI deponiert.

Gewerbe.

Von den Zünften ist aus jener Zeit nicht viel bekannt. Ao 1618 am Ostersonntag hatte der Tuchmacher Lorenz Lew vor den Zechmeistern Mathes Meixner und Adam Besserdich seinen Lehrknecht Hansel Mudrak, des Bartosch Mudraks leiblichen Sohn, als Lehrknecht aufgenommen, „auf 4 Jahr lang das Handwerk zu lernen, dem allem ein Genigen zu thun und ein frommer und treuer Lehrknecht zu sein. Ist vor in Bürg unter einem Pfand 4 Schock gr. Thomas Meixner und Bartosch Mudrak, sein Vater. Bei Aufnahm erlegt sein Vater die Zusag, 4 gr., und ein Eimer Mertzen und vor 2 Pfund Wachs 18 gr." — Im Jahre 1622 sprach er ihn frei, wofür er in die Zeche abgab: 1 Eimer Bier, statt 2 Pfund Wachs 24 gr., 4 gr. Zusag und 4 gr. Freisag. Bei der Freisprechung des Mathes Panatschke gab sein Vater Bortel Panatschke dem Zechschreiber 2 gr.

Die Tuchmacherzunft legte 1621 ein neues Zechregister an, dessen Titelblatt folgenden Wortlaut hat:

„Ein ordentlich Zechregister auf allerlei Einnahm und Ausgab der Zech Nothdurft wie hernach folgt:

„Erstlich ist ein jedlicher Meister nach Ordnung aufs Neue hierin beschrieben, zu welcher Zeit einer nach dem andern eingeworben und sein gebührlich Zechrecht erlegt hat.

„Zum Andern ist auch ein jeder Lehrknecht beschrieben nach der Zeit und Zusage, wie unsere Artikel weisen, und künftiger Zeit noch sollen verschrieben werden.

„Zum Dritten, von wegen des Kessels und Ferbens, was von einem jeden Tuch oder ander Nothdurft zu geben schuldig ist zu erlegen wie folgt: Von einem schwarzen Tuch 1 gr., von einem geblockten 2 dl., von einem Werff 3 dl., von einem Wicklein Woll 1 dl.

„Bei Merten Grinzweig, alter Zechmeister, und Lorenz Lew, jüngster Zechmeister, aufs neue von mir Mathes Grinzweig, dieser Zeit Zechmeister, im Jahre 1621 beschrieben. Gott verleih darbei seine Gnad und Segen, Amen."

Bei Übergabe der Lade wurden den Zechmeistern damals 3 fl. 12 gr. überantwortet. Die Einnahmen der Zeche im genannten Jahre betrugen insgesamt 6 fl. 8 gr. 2 dl. und setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

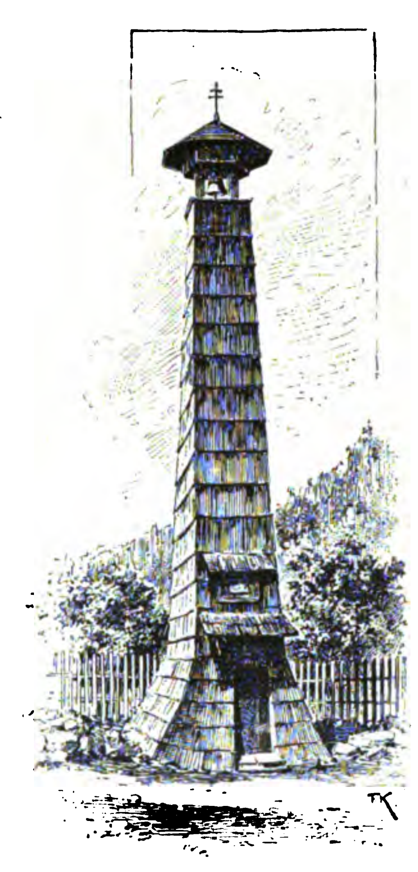
	fl.	gr.	dl.
„Am Sonntag Judica eingenommen Quartal	— fl.	4 gr.	— dl.
Am Sonntag der hl. Dreifaltigkeit Quartal	— „	4 „	— „
Am Sonntag vor Mathei Quartal	— „	4 „	— „
Item Kesselgeld eingenommen	— „	4 „	2 „

Item Mathes Meinx hat geben auf seine Schuld	— fl.	8 gr.	— dl.
Item Sonntag nach Martini Kesselgeld	— „	4 „	— „
Am Sonntag der hl. Dreifaltigkeit haben wir empfangen von Adam Besserdich auf seine abgereite Schulden miteinander	1 „	20 „	— „
Item von Bartel Panatschke Kesselgeld	— „	5 „	3 „
Item den Tag erlegt Mathes Unger Buß, etlicher Ursachen halber, die schon vertragen sind, nicht mehr zu gedenken, unter dem Pfand 2 Schock gr.	1 „	— „	— „
Item erlegt er Buß von wegen eines Tuchs, welches mit Recht ist besichtiget worden	— „	4 „	— „
Item erlegt Mathes Unger Kesselgeld und Quartal	— „	13 „	— „
Item von Hansel Mudrak vor 2 Pfund Wox	— „	24 „	— „
Item Quartal und Kesselgeld	— „	3 „	— „
Miteinander eingenommen	— „	18 „	3 „
Item den Tag erlegt Mathes Meinx von einem Werff vom Scheeren, das er versehen hat, zur Straf	1 „	— „	— „

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1621: „Einem Abgebrannten geben, Florian Syber von der Schönstadt, 3 dl.; auf abgebrannte Leute $5^1/_2$ gr. und auf Bier 3 dl., zusammen $5^1/_2$ gr. und 6 dl.“

Vor 1600 waren die Strumpfstricker von Odrau der Olmützer Hauptzunft einverleibt. Auf Grund der am 17. Oktober 1614 von Kaiser Matthias II. herausgegebenen neuen Handwerksordnung baten im Jahre 1622 die Strumpfstricker den Herrn Schebor Praschma von Bilkau, er möge ihnen eine eigene Zunft gewähren und einen Zechbrief erteilen, was er am 10. August tat und dem Briefe sein Siegel und das der Stadt anhängte. Derselbe enthält folgende Bestimmungen: 1. Jeder Meister soll mit seinen Leuten an Sonn- und Feiertagen fleißig in die Kirche gehen unter einer Buße von 2 weißen Groschen. 2. Will einer als Meister in die Zeche und Zunft einwerben, so soll er Geburtsbrief und Lehrbrief vorweisen und als Meisterstück anfertigen: ein Wollenhemd, ein Paar lange Reiterstrümpfe und ein Paar Zwickelstrümpfe. Wird solches nicht für tüchtig befunden, so büßt er 1 Thl. in die Zeche. Das Meisteressen soll er nach seinem Vermögen geben, dazu ein Viertelfaß Bier. 3. Will er das Meisterstück nicht machen, so hat er 2 fl. in die Zeche zu zahlen. Eines Meisters Sohn, der einwirbt oder eine Meisterin oder Meisterstochter heiratet, gibt nur halbes Zechrecht. 4. Stirbt ein Meister, so sollen die anderen Meister sich der Witwe annehmen und ihre Ware nach bestem Gewissen verkaufen und zu Geld machen. Begehrt sie, mit einem Gesellen das Handwerk weiter zu treiben, so kann sie dies. 5. Wandert ein Geselle ein, so soll er in ein Wirtshaus ziehen und zu einem Meister um einen ehrlichen Gesellen schicken, der bei den Meistern für ihn um Arbeit werben soll. Bekommt er keine Arbeit, so sollen die hiesigen Gesellen ihm ein Nachtlager verschaffen und einen Trunk von 4 bis 6 dl. gewähren. 6. Der Meister hat dem Gesellen nebst der gebührlichen Kost einen Wochenlohn von 16 gr. zu geben und der Geselle dem Meister wöchentlich 5 Paar Strümpfe oder 6 Paar grobe Strümpfe oder 3 Paar Reiterstrümpfe zu machen. Ein halber Geselle bekommt nur 8 dl. Besteht er in der Arbeit und er will sich in den vollen Gesellenstand begeben, so soll er darum die Gesellen des Ortes begrüßen, nach deren Erkenntnis ihn der Meister als vollen Gesellen annehmen soll. 7. Der Lehrjung soll 3 Jahr lernen und bei dem Geding $^1/_2$ Tl. und 1 Pfund Wachs geben. Will er 4 Jahre lernen, so hat ihm der Meister nach Ausgang der 4 Jahre ein neues Kleid, als Hosen, Wamms und Mantel, aus gemeinem Tuch zu geben und der junge Gesell in die Zeche $^1/_2$ Tl. Freisag zu zahlen. Eines Meisters Sohn soll vom Vater der Zeche zugesagt und nachher gegen 9 gr. Zusag- und Freisprechgeld in die Zeche freigesprochen werden. 8. Kein Meister soll Gesinde in der Arbeit fördern, das dem Handwerk nicht gemäß ist. Kommt einer zugewandert, der sich nicht ordentlich ausweisen kann, so soll er nur 14 Tag gefördert werden. 9. Keiner

auf der Herrschaft, der nicht zur Zeche gehört, soll sich mit Strickerei befassen, widrigenfalls ihm die Arbeit genommen und diese halb in die Rentkammer halb in die Zeche gegeben werden soll. 10. Stirbt ein Familienglied eines Meisters oder ein in seinem Brot Stehender, so sollen ihm die jungen Meister das Grab machen und ihn mit der ganzen Zeche bestatten. Kommt ein Meister oder die Meisterin, nachdem die Schüler schon ausgesungen, so büßt er einen weißen Groschen in die Zeche; kommt er gar nicht, zwei. 11. Kein Meister soll schädliche Wolle, welche den Füßen der Leute undienstlich ist, auch nicht Kürschnerwolle verarbeiten unter einer Buß von 1 Tl. à 36 gr. in die Lade. 12. Auf dem Markt soll er die Ware vor Mittag nicht auslegen und weder hier noch anderswo hausieren gehen unter einer Buße von 2 Pfund Wachs. 13. Kommt einer mit Strickerware her zum Wochenmarkt, so soll ihm diese genommen und halb in die Rentkammer und halb in die Zeche gegeben werden. 14. Kein Meister darf von jemandem, der außerhalb der Zeche steht, Ware kaufen. 15. Wird ein Meister oder Geselle außerhalb des Dachtraufs auf der Gasse oder sonstwo unter freiem Himmel getroffen, büßt er 1 Tl. in die Zeche, und wer barfuß geht, 6 weiße Groschen. 16. Wenn ein Meister dem anderen die Gesellen oder das Gesinde abwendig macht, büßt er 2 Pfund Wachs in die Zeche. 17. Weibspersonen außerhalb des Mittels dürfen nicht stricken und ihre Arbeit verkaufen unter einem Pfand von 2 Pfund Wachs. 18. Will ein Geselle nach Erstreckung der mannbaren Jahre in die Zeche einwerben, so hat er sich binnen einem Vierteljahr zu verheiraten oder den Meistern einen Eimer Bier zu geben. Jeder muß aber ein oder zwei Jahre gewandert sein. Die er zur Frau nimmt, muß ehelicher Geburt sein, sonst wird er in der Zeche nicht geduldet. 19. Wird einem Meister gekramelte oder gesponnene Wolle zum Kaufe angetragen, so soll er wohl zusehen, ob sie der Verkäufer auch mit Ehren hat. 20. Alle vier Wochen sollen die Meister eine Zusammenkunft halten, in welcher sie das Böse strafen und das Gute befördern und fortpflanzen sollen. 21. Außer den Strumpfstrickern und Tuchmachern darf am Jahrmarkt kein Fremder Wolle kaufen „biß nach drei an der halben Vhr", worauf es jedem freisteht. Schließlich verpflichtet Schebor Praschma jeden Meister und jede Meisterin, die einen Gesellen hat, ihm und seinen Nachkommen jährlich zu Martini 1 Tl. schles. à 36 gr. und ein Paar tüchtige Strümpfe als Zins zu geben, was der Zechmeister in summa abzuführen hat, wie auch zu seiner Notdurft für ihn, seine Kinder und sein Gesinde aus seiner Wolle Strümpfe zu stricken, wogegen ihnen für jedes Paar 4 gr. gezahlt werden sollen.



Glockentürmchen in Jogsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Bei dem großen Brande im Jahre 1621 war die Zunftlade der Bäcker und mit ihr die Privilegien derselben „vnuorsehens verbrunnen." Da sich in der herrschaftlichen Rentkammer eine beglaubigte Abschrift ihres Zunftbriefes befand, so baten die Bäcker den Grundherrn Johann Bernhard Praschma, er möge ihnen ihre Be-

gabnisse aufs neue bekräftigen. Am Tage der hl. Dreifaltigkeit 1630 stellte er ihnen einen neuen Brief aus, in dem er ihnen ihre in der Zwola'schen Begabnis v. J. 1584 enthaltenen alten Rechte wörtlich konfirmierte. Die Abschrift fertigte der damalige Stadtschreiber Wenzel Pontanus aus Prerau mit Zutun des Georg Maier und des Florian Horak an.

Sebastian Julius Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding soll 1633 die Schmiede und die mit ihnen vereinigten Handwerker vom Gewerbezins befreit haben, wie Hilschers Chronik anführt, wovon jedoch unsere Quellen nichts melden.

Den Gesellen der Leinweberzunft war 1621 ihr Gesellenbruderschaftsbrief verbrannt, weshalb sie 1637 die geschwornen Zechmeister und Ältesten des Handwerks angingen, ihnen wieder etliche Artikel mitzuteilen, damit sich jeder Geselle zu richten wisse, wie er sich zu verhalten habe, welchem Ansuchen sie am 2. Juli 1637 entsprachen. Die Buße für das Übertreten eines Artikels bestand zumeist in einem Knappenrecht. Der Wert desselben ist nicht angeführt, dürfte jedoch nach dem bei Joh. Thomas v. Zwola über die Tuchknappen Gesagten 2 gr. betragen haben. Nach diesem Bruderschaftsbriefe war ihnen verboten: 1. Das Versäumen des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, 2. das Halten der „guten Montage", 3. das Abreden eines Gesellen aus der Werkstatt seines Meisters, 4. der Gebrauch ungebührlicher Worte vor den Familienangehörigen des Meisters und seines Gesindes, 5. das Wegwandern und Zurückkehren vor vier Wochen, 6. das Versäumen der für einen Zechtag angesagten Herbergsstunde; alles unter der Buße eines Knappenrechtes. 7. Auf das Offenbaren der Heimlichkeiten der Bruderschaft war eine Buße von zwei Knappenrechten ausgesetzt. 8. Wenn ein Altgeselle von einem Gesellen Bürgen begehrte und hiebei seinen Mantel nicht umhängte, verbüßte er zwei Knappenrechte. 9. Wenn hingegen der Geselle dem Altknecht keine Bürgen setzen wollte und hiebei seinen Mantel nicht umhängte, so verbüßte er drei Knappenrechte. Weiters war ihnen verboten: 10. das Abnehmen des Mantels ohne Erlaubnis des Altgesellen vor einem „Geschenke" (Freibier), 11. das Juchzen bei der Ansage eines Geschenkes, 12. bei einem Geschenke unangesagt das Bier vom Tische wegzutragen, 13. das Bier zu vergießen, 14. wegzugehen, ohne sich beim Altgesellen zu melden, 15. das Verlassen des Wirtshauses ohne vorhergehende Ansage beim Wirt; alles unter einer Buße von einem Knappenrecht. 16. Schenkte einer einer Verletzten (Gefallenen), so verbüßte er zwei Knappenrechte. Weiters war ihnen nicht gestattet: 17. in der Herberge Würfel oder Karten bei sich zu tragen, 18. vor dem Geschenke zu spielen, 19. auf „trockenem" Platze zu spielen, 20. mit einem Lehrknecht zu spielen. 21. Auf das Spielen eines Gesellen mit einem Spitzknechte stand die höchste Strafe mit vier Knappenrechten. Ferner war ihnen unter der Buße eines Knappenrechtes untersagt: 22. das Tragen von Wehr oder Waffen auf der Herberge, es seien lange oder kurze Messer und Dolche, 23. ungebührliches Verhalten in der Herberge, 24. das Entblößen in der Herberge, in einem Tanz- oder Schenkhause, 25. das Essen während des Gehens über den Ring, 26. barschenklich oder ohne Schuhe über die Traufe zu gehen, 27. ohne Kragen oder Koller in die Stadt zu gehen, 28. den Mantel von der Achsel hängen zu lassen, 29. ohne Mantel in die Kirche oder über den Ring zu gehen, 30. leinene Strumpfbänder zu tragen und 31. sich für einer Wiener auszugeben. 32. Verbüßte jeder ein Knappenrecht, wenn er zu einem Begräbnis eines Zunftgenossen nicht vor Aufheben des Leichnams erschien, 33. wenn er hiebei einen Kranz oder eine Feder am Hut trug und 34. wenn er sich weigerte, dem Befehle des Altgesellen nachzukommen, die Leiche beim Begräbnis tragen zu helfen.

Kirche und Schule.

Der erste katholische Pfarrer in Odrau nach der Gegenreformation w Johann Friedrich Hlasnig (I.), gebürtig aus Ratibor, der 1629 aus Benni wo er seit 1625 gewirkt hatte, hieherkam. Infolge des großen Mangels an katholisc

Priestern hatte er auch die Pfarreien Mankendorf, Petersdorf und Zauchtl zu versehen. Die Pfarre Zauchtl trat er 1631 dem Schönauer Pfarrer Johann Wagner ab und erhielt dafür, „weil sonst nicht zu leben wäre", die Pfarre Sponau zugewiesen, die besser in seinen Pfarrbezirk einpaßte. Von der Stadt Odrau bezog er jährlich 2 fl. 48 kr., ferner die 24 fl.-schl. Jahresinteressen von der Stiftung für den früheren evangelischen Diakon oder Kaplan.

Johann Friedrich Hlasnig starb 1632, worauf am 27. November 1632 Wenzel Bernhard Stecker (II.), Cand. theol., an seine Stelle trat, der hier bis 1639 verweilte. Bis zum Jahre 1638 versah auch er die Pfarren Mankendorf und Petersdorf, worauf diese in Maximilian Würth ihren ersten eigenen Pfarrer bekamen. Petersdorf blieb dann bis 1785 eine Filiale von Mankendorf. Nach Sponau war 1634 Tobias Plorantius als Pfarrer gekommen, doch schon 1635 wird dort Kaspar Kreß als Pfarrer gefunden. Wenzel Bernhard Stecker legte die erste katholische Matrik an, in welche er auch die Amtshandlungen seines Vorgängers, soweit ihm dieselben bekannt wurden, eintrug. Die erste Eintragung im Taufregister datiert vom 3. August 1629, die im Trauregister vom 23. September 1629. Im Taufregister finden sich noch im Jahre 1632 zahlreiche Eintragungen aus Jaßnik, Zauchtl, Pohorsch, Sponau, ja sogar aus Stiebnik, in welchen Orten damals noch keine katholischen Priester waren. Die Matriken der Pfarre Mankendorf beginnen mit dem Jahre 1629.

Der kaiserliche Herrschaftshauptmann Beyer von Zweybrod berichtete am 12. Februar 1637 dem Prinzipal-Kommissarius der Herrschaft Odrau, dem Grafen Wenzel von Oppersdorf, daß durch die Bemühungen des Pfarrers zwar die meisten Untertanen zur katholischen Kirche zurückgebracht seien, daß jedoch die Stadt- und Landbevölkerung noch immer ihre lutherischen Bücher habe, daraus sie das ketzerische Gift sauge, daher er bitte, ihm und dem Pfarrer die Erlaubnis zu erteilen, diese Bücher bei harter Strafe abfordern zu dürfen, welcher Bitte willfahrt wurde. Da aber vom August 1637 bis zum Anfange des Jahres 1640 im Tauf- und Trauregister der Pfarrmatrik alle Eintragungen fehlen und das Sterberegister überhaupt erst im Jahre 1640 wieder zu führen angefangen wurde, so scheint damals die Odrauer Pfarre verwaist gewesen zu sein. Darauf deutet auch die Notiz Zimmermanns auf S. 48 hin, daß 1637 am Sonntag nach Cyrill und Method der Pater Kasper die zweite hl. Messe in Odrau gelesen habe, der 85 Jahre alt und Kürassier-Reiter war, ehe er Priester wurde. Ob er hier Pfarrer war oder nur aushalf, ist nicht bekannt. Es dürfte dies aber der schon erwähnte Sponauer Pfarrer Kaspar Kreß gewesen sein. „Im Jahre 1638 sind wir mit der Prozession wegen des trockenen Wetters nach Fulnek um Regen bitten gegangen, und schon beim Nachhausegehen hat es angefangen zu regnen", meldet Zimmermanns Chronik.

Dieses Verwaistsein der Pfarre bereitete dem Bekehrungswerke wieder Hindernisse. Ähnlich war es in Wigstadtl, weshalb der Obrist-Proviantamts-Leutnant Christoph Eggstein von Ehrnegg, dem im Jahre 1639 in Abschlag seiner Hofforderungen die Herrschaft Wigstein überlassen worden war, zwei Jesuiten dahinberief, welche im Jahre 1640 auf den Herrschaften Odrau und Wigstein 2800 Beichten abnahmen und 590 Personen bekehrten. Aber es dauerte lange, bis alle bekehrt waren. Die Pfarrmatrik führt z. B. an, daß am 21. März 1650 Georg Zwirner, der Blumengärtner, starb, nachdem er kurz zuvor vom lutherischen zum katholischen Glauben übergetreten war und die Kommunion empfangen hatte.

Der dritte katholische Pfarrer Karl Ignaz Albert kam am 16. Jänner 1640 ıch Odrau und wirkte hier bis 1648. Es befinden sich in der Matrik vom .eptember 1642 bis anfangs Jänner 1646 fast gar keine Eintragungen und zum März 1645 steht die Bemerkung: „Wegen der Pest." Michael Alvernia Saluzzo ıb 1644, bald nachdem er die Herrschaft übernommen hatte, „zur Abschaffung nterschiedlicher und ungewöhnlicher Excesse" und besonders „wegen der Ketzerei und ıubereien, so damals sehr in Brauch waren", ein Patent heraus, in welchem er

gebot, „daß niemand soll die Wahrsager oder, besser zu sagen, die Zauberer um Zaubereien ansprechen, noch weniger unkatholische oder zauberische Bücher im Haus halten, was“ — wie er 1656 im Raubbienenprozeß sagt — „von mir oft, weilen die Herren Geistlichen deswegen mich angesprochen haben, schriftlich und mündlich beim Senat renoviert worden“. Unter dem Pfarrer Karl Ignaz Albert, der 1641 von dem Bürger und Gastgeber Martin Losert für die Kirche einen Fischhälter an der Oder erworben hatte, bürgerte sich der Gebrauch ein, daß am Fronleichnamsfeste die 40 jüngsten Meister der Zünfte die Prozession begleiteten und am Stadtplatze Salven abgaben. Er kam 1648 von Odrau weg und starb 1672 als Pfarrer in Zwittau.

Als erster katholischer Lehrer in Odrau erscheint 1635 Johann Franz Nipp. Dessen Gattin hieß Salomene. Als ihm am 30. Dezember 1635 ein Sohn getauft wurde, war der Sponauer Pfarrer Kaspar Kreß Pate. In Mankendorf wirkte damals Martin Schubert als Schulmeister (Ludimagister). Nipps Nachfolger war Adam Roman, dessen nachgelassene Tochter Dorothea 1639 den Reiter Georg Peter vom Winz'schen Regimente heiratete, wobei der damalige Rektor Peter Scholz als Trauzeuge fungierte. Wie lange dieser hier wirkte, ist nicht bekannt.



VII. Abschnitt.

Odrau unter den Herren von Werdenberg.

Johann Baptist Freiherr von Werdenberg auf Odrau.

Christine Margarete, die nachgelassene Tochter des Obristen Johann Freiherrn von Winz heiratete 1656 den Johann Baptist Freiherrn von Werdenberg auf Grafeneck und Judenau, Erblandstabelmeister der fürstl. Grafschaft Görz, welcher dadurch in den Besitz der Herrschaft Odrau gelangte, die er Ende des Jahres 1656 in Besitz nahm und bis 1696 besaß.[1]) Die Herren von Werdenberg, richtiger Verdenberg, entstammten dem edlen Geschlechte der Verda im Herzogtume Mailand, welches von dort schon frühzeitig nach Görz übersiedelte.[2])

Johann Baptist Freiherr von Werdenberg war der zweite Sohn des Johann Peter Verda de Verdenberg. Er war wie sein Vorgänger eifrig bedacht, die Wunden zu heilen, welche der lange Krieg der Stadt und den Dörfern, wie auch der Herrschaft geschlagen hatte. In erster Linie sah er darauf, daß auf den Brandstellen in der Stadt und den Vorstädten wieder neue, der Stadt und ihm zinsbare Häuser entstanden, in welchem Bestreben ihn sein Herrschaftshauptmann Karl Mansued von Orelly (1656—1662) werktätig unterstützte. Das wüst und öde liegende Bauerngut des Hans Malcher in der Vorstadt konnte als solches nicht mehr an den Mann gebracht werden, weshalb der Hauptmann die Brandstatt samt dem daran gelegenen Garten und den daranstoßenden, am Wessiedler Berge gelegenen Erbackern mit d vorigen Zinsen und Gaben im Jahre 1658 zu gleichen Teilen dem Michael Gi von Großhermsdorf und dem Thomas Münster von Heinzendorf für je 35 T unter der Bedingung überließ, daß sie darauf bauen, wofür sie 3 Jahre zins- u.

[1]) Tropp. Ldt. XIV, f. 9. — [2]) Not.-Bl. 1876, p. 57—68.

robotfrei sein sollten. Nach Ablauf dieser Zeit sollte jeder 3 Tl. zinsen und nebst den Gemeindegaben die Robot eines Gärtners leisten. Von demselben Bauernhofe wurde dem Gregor Schill von Dobischwald ein Garten in der Niedervorstadt und ein Erbe um 70 Tl. verkauft, von welchem dem Pfarrer an Decem (Zehent) jährlich 2 Matzen Korn und 2 Matzen Hafer zu reichen waren. Der Bürger und Schuster Martin Pleban erkaufte von demselben Hofe um 32 fl. einen robot= und zinsfreien Grund. — Auf der Brandstelle des Nickel Fiessel in der Obervorstadt ließ er ein Häuschen erbauen, dasselbe 1659 von Bürgermeister und Rat der Stadt abschätzen, und übergab es, obwohl es früher ein Gärtnerhaus war, dem Martin Marx für 36 Tl. als ein Kleinhäusl, von welchem dieser der Herrschaft jährlich zu St. Michaeli 3 Hühner zu zinsen hatte. Dem Andreas Ullmann verkaufte der Stadtrat 1660 eine wüst gestandene Fletze, da dieselbe der Stadt keinen Nutzen einbrachte, um 6 Tl.

Jeder Bürger suchte auch, soweit es ging, sein Haus wieder in ordentlichen Stand zu setzen. Hier wurde ein zusammengefallenes Nebengebäude neu aufgerichtet, dort ließ einer einen Giebel neu aufsetzen und dahier ein anderer einen neuen Keller graben, damit er die Mitbürger, wenn die Reihe des Schenkens an ihn kam, mit einem kühlen Trunke bedienen konnte.

Der Stadtrat war daran gegangen, das Rathaus, das im dreißigjährigen Kriege durch die Beschießung der Schweden arg gelitten hatte, wieder herzustellen, wie auch die Herrschaft die an dasselbe angebauten Fleischbänke wieder in guten Stand gesetzt hatte. Nachdem das Gebäude hergerichtet war, führte man 1660 unter dem Bürgermeister Georg Herzmansky d. Ä. den oberen Teil des Turmes mit einem Kostenaufwande von 100 fl. neu auf. Die Schäden, welche die Stadtmauern erlitten hatten, blieben jedoch vorläufig unausgebessert, denn im folgenden Jahre traf die Stadt ein neues Unglück, da eine Viehseuche fast den ganzen Viehstand der ja zum größten Teile auf die Landwirtschaft angewiesenen Ringbürger hinwegraffte. Kurz vorher hatte die Stadt 4 Pferde, die sie für 210 Tl. erkaufen mußte, nach Breslau zu liefern gehabt. Unter der Stadtbevölkerung herrschte 1667 eine epidemische Krankheit, der auch der mehr als 100 Jahre alte Nikolaus Kirschke zum Opfer fiel. (Pfarr=Matrik.)

Als dann im Jahre 1671 der Turm beim Niedertor nach einem großen Tauwetter ganz einfiel, ging man auch an die Ausbesserung der Stadtmauern. Bürgermeister und Rat zeigten am 24. April 1671 der Herrschaft an, daß sie willens wären, die Stadtmauern, die an vielen Stellen schon ganz eingingen, wieder herrichten zu lassen, allein wegen der großen Armut seien sie unvermögens, dies allein durchzuführen, wenn nicht die Dorfschaften und Se. Gnaden dazu Beihilfe leisten. Der Maurer allein habe 600 fl., 100 Scheffel Kalk, mehrere Schock Bretter, 1 Schock Sparrenholz und andere Beihilfe begehrt. Ihrer Bitte wurde entsprochen und hierauf das obere und niedere Stadttor, der weiße oder Pulverturm bei der Schergstube und die dazwischen liegenden Stadtmauern mit ihren Citadinen wieder in ordentlichen Stand gesetzt.

Um seine Einkünfte zu verbessern, ließ Johann Baptist Freiherr von Werdenberg, der sich von 1667 an Graf und von 1678 an Reichsgraf von Werdenberg und Namiescht, Freiherr zu Grafeneck, Erbherr von Judenau und Odrau nennt, in der Zeit von 1674 bis 1688 auf den zwischen der Oder, der Schloßmühle, dem Mühlgraben und dem Hennbach gelegenen Gründen des Brustmannischen und des Andreas=Gartens durch seine Hauptleute Wilhelm Gemmenstorffer 674—1680), Georg Ferdinand Herzmansky (1680—1686) und Johann eorg Leopold Großherr (1686—1688) dreißig neue Häuschen erbauen. esgleichen ließ er die Häuschen Nr. 143—145 vor dem Niedertor und das Haus r. 72 in der Mühlgasse aufführen. Da er jeden, der ein solches Häuschen kaufte, f 6 Jahre von aller Besteuerung und auf ewige Zeiten von der Einquartierung reite, so fanden sich bald Abnehmer für dieselben, welche nach Ablauf der 6 Jahre

jährlich zu Weihnachten und Johann B. im ganzen 2 Tl. zu zinsen hatten. Diese Häuschen faßte er unter dem Namen Neustadt zusammen und entzog sie der Gerichtsbarkeit der Stadt, weshalb diese mit ihm und seinen Nachfolgern in harten Streit geriet.

Zufolge des zwischen der Stadt Odrau und Johann Thomas von Zwola im Jahre 1555 geschlossenen Vergleiches hatten die Bürger die Verpflichtung übernommen, der Herrschaft jährlich zwei Dreilinge oder 40 Eimer Wein abzukaufen und auszuschenken, was die Veranlassung zu manchem Streit zwischen der Schankbürgerschaft und den Herrschaftsbeamten gab, so daß erstere es vorzog, sich von dieser Verpflichtung durch eine Zahlung zu befreien, worauf die Herrschaft manches Jahr, aber nicht immer, einging. So quittierte Graf Johann Baptist von Werdenberg am 15. Jänner 1677 in Judenau über 100 fl., die er aus diesem Anlasse für das Jahr 1676 von der Bürgerschaft erhalten hatte.

Unter ihm fingen auch die Herrschaftshauptleute an, sich wieder Eingriffe in die Bierbrau- und Bierschank-Gerechtigkeit oder, wie man es kürzer nannte, in das Brauurbar der Bürgerschaft zu erlauben. Der Herrschaftshauptmann Georg Geißler (1662—1673) ließ, wenn er die Dingrechte ausübte, auch in jene Dörfer, in welchen die Stadt das Schankrecht ausübte, herrschaftliches Bier mitnehmen und dort gegen Entgelt ausschenken, womit die Dorfrichter und die Schankbürger nicht einverstanden waren und beim Landrechte klagten. Die Richter kamen am 26. Jänner 1664 auf das Rathaus und sagten den Bürgern mit Hand und Mund zu, wegen des Bierausschrottes bei ihnen verbleiben zu wollen. Als nun der Hauptmann zum ersten Dingtag im Februar in die der Stadt zugewiesenen neun Dörfer wieder herrschaftliches Bier mitbrachte, nahmen es die zwei zur Aufsicht bestellten Schankbürger weg, führten es zum herrschaftlichen Keller zurück und lagerten es vor demselben ab. Der Hauptmann ließ es dort liegen und warf die beiden Bürger ins Gefängnis. In seinem Rechtfertigungsschreiben vom 27. März 1664 an den Landeshauptmann Wenzel Reichsgrafen von Oppersdorf, Freiherrn zu Aych- und Friedstein, Herrn auf Großherrlitz, Freihermsdorf und Lodenitz, behauptete er, daß die widerspenstigen Odrauer nicht beweisen können, daß die Herrschaft nicht befugt sei, zu den Dingrechten das Schloßbier mitzunehmen, und beschwerte sich wegen der Gewalttat derselben.



Wappen der Herren von Werdenberg.

In ihrer Gegenrede vom 5. April beriefen sie sich auf ihr Privilegium und baten, sie in ihrer gerechten, sonnenklaren Sache in den Amtsschutz zu nehmen, sie von der vermeintlichen Gewalttat freizusprechen und dem Amtmann sein eigenmächtiges Beginnen in der Bierausfuhr von amtswegen einzustellen. Noch am gleichen Tage erfloß an letzteren der Befehl, „die zwey arrestierte Perschonen beuorauß wegen der annahenden hochheyligen Feyertage ihres Arrests zu ledigen“, und an die Schankbürger die Weisung, falls sie sich noch weiter „läti zu sein befinden“, ihre Klage beim landesfürstlichen Amte einzubringen. Sie ga sich damit zufrieden, als aber zu Beginn des folgenden Jahres der Hauptm Geißler die Bezahlung des von den Schankbürgern vor den herrschaftlichen Ke hinterlegten Bieres, welches dort verdorben war, verlangte, wurde ihrer darob h

Landrechte erhobenen Beschwerde Folge gegeben und sie von der Bezahlung des Bieres losgesprochen.*)

Damals bürgerte es sich ein, „gemengtes Bier“ zu brauen, d. h. zu einem Gebräu von 12 Scheffeln, 6 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Gerste zu schütten. Trotzdem verlangte der Hauptmann Wilhelm Gemmenstorffer von jedem solchen Gebräu eine Abgabe von 2 Viertel Weizen, was sich die Schankbürger zu leisten weigerten, da sie ein solches Gebräu nur für „ein halbes Weizenbier“ ansahen und demgemäß nur ein Viertel Weizenmalz ablieferten. Am 1. August 1675 wurde dann folgender Vergleich wegen des gemengten Bieres und des Mautmalzes geschlossen. Die Schankbürgerschaft verwilligte sich, für die restlichen 50 Metzen Mautmalz 100 fl. rh. bar zu erlegen, und der Graf erlaubte ihnen, gemengtes Bier zu brauen, sie mußten sich aber verpflichten, von einem gemengten Gebräu von 12 Scheffeln, als ob es lauter Weizenbier wäre, zwei Viertel und von einem Gebräu von 24 Scheffel vier Viertel Weizenmalz in das Odrauer Hofkastenamt abzuschütten. Auch wurde in diesen Vertrag eingesetzt, daß die Herrschaft ebenfalls befugt sei, Weizen-, Gersten- oder gemengtes Bier zu brauen, dieses in ihren vier Dörfern und, so oft in der Stadt ein Mangel an gemengtem Bier wäre, auch hier ausschenken zu können.

Auf jede mögliche Weise suchte die Herrschaft das Brauurbar der Bürger in ihre Hände zu bekommen, doch hielten diese fest an ihrem alten Rechte. Karl Mansued von Orelly, der jetzt Sekretär des Grafen war, richtete am 20. Juli 1679 nachstehendes Schreiben an den Stadtrat:

„Ehrsamer, Wohlweiser Stadtrath! Es hat Überbringer dieses, Georg Herzmansky, bei dem gnädigen Herrn Grafen von Verdenberg um Confirmierung der über seine Behausung habenden Freiheiten gehorsamst angehalten, wobei mir der Herr Graf vermeldet, daß Gemeiner Stadt Rath gleichmäßiger Ansinnung um ihrer habenden Privilegien wegen gegen Erlag oder Bezahlung einer discretion von 300 fl. zu thun vermeinet. Daher habe nach Verständnis dessen aus wohlgeneigter und wohlmeinender Willen demselben nicht verhalten können, daß nicht ohne das ein Jeder sucht bei seiner Freiheit gelassen und geschützt zu werden, aber herentgegen auch zu betrachten, wie schwer einer Obrigkeit es falle, daß sie das versteuere, was sie sonst nicht genießet. Nun ist Ihnen selbsten nach Genügen wissend, daß Sie des Bierverlages auf den Dörfern genießen, herentgegen die Herrschaft vor solche Nutzung die jährliche Contribution zahlen muß, also nit finde, wie obrigkeitliche Verfahren solches Jus haben hinüber lassen können, weshalb sich der Graf öfter bei ihme beschwert und des willens, diese Ungleichheit gehöriger Instanz anzubringen, um sowohl das onus der Contribution zu der Nutznießung hinüber zu schieben.

„Und damit beider Seiten genüglich abgeholfen wird, habe ich meine rathsame gute Meinung denenselben entdecken wollen, daß ich es auf mich nehme und bei dem gnädigen Herrn Grafen solcher Gestalt zu vermitteln meine, wenn sie der gnädigen Herrschaft den Bierverlag auf den Dorfschaften, von welchen sie ohnedies, wenns anderst wohl in consideration gezogen und debatirt wird, einen schlechten Nutzen ziehen, wiederumb hinüber lassen wollen, ihnen eine andere verträgliche und der Gemein hingegen nutzbare Ergetzlichkeit darfür zu Wege bringen wollte, und zwar fürs Erste, daß der Verlag des Weines ihnen völlig aufgehebt, neben deme auch ihre Privilegien umbsonsten confirmieren lassen, item auch die Waisenstellung aufzuheben und sie zu befreien, und endlichen den verlangten Wochenmarkt zu placidiren. Ver- …inen also es werden sich hierüber nicht zu beschweren haben und wollen das …zenanerbieten reiflich überlegen, damit nicht der gnädige Herr Uhrsach habe, seine …inung werkstellig zu machen. Nebst Erwartung einer verläßlichen Antwort ver- …be Euer dienstwilligster Carl M. v. Orellý.“

Sie gingen aber auf dieses Anerbieten nicht ein. Im Jahre 1683 ließen sie

*) Bd. I. Schankb.-Lade. Gem.-Arch.

in Olmütz einen neuen kupfernen Bräupfannenboden anfertigen, der 591 Pfund wog und per Pfund mit 36 kr. berechnet 354 fl. 36 kr. kostete. Zur Bezahlung wurde von jedem Gebräu $^1/_2$ Taler eingehoben und von der Kirche 100 Tl. = 120 fl. entlehnt.[1])

Das Bier bildete bei der größeren Ausbildung des Steuerwesens sehr bald den Gegenstand der Besteuerung, der sich insbesonders unter dem Begriff „Accise" entwickelte. In Mähren wurde schon 1546 der Biergroschen, eine Getränkesteuer, mit 2 Denaren von jedem ausgeschenkten Eimer eingeführt. In Schlesien ist derselbe auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu finden. Hier wurde er von den Fürstentagen bewilligt. Das Erträgnis des Biergroschens war zum Unterhalt des Hofstaates gewidmet und wurde von den Unteramtsleuten gegen eine Vergütung von 5 Groschen von jedem ausgestoßenen viereimerigen Faß eingehoben. So wurden am 9. August 1639 der schlesischen Kammer drei unterschiedliche Salva guardia für die damals unter kaiserlichem Sequester stehende Herrschaft Odrau, dann die Bier- und Zolleinnehmer, wie auch die Maut- und Zollamtsleute daselbst, eingeschlossen.[2]) Von solchen k. Zoll- oder Acciseeinnehmern oder k. Gegenschreibern sind folgende bekannt geworden: Hans Bromowsky, Georg Herzmansky (1666—1691), Georg Jak. Herzmansky (1692—1695), Johann Pleban (1712), Franz Herfort (1713), Kaspar Brustmann (1714), Franz Brustmann (1720), August Unger (1721—1724), Barthel Berndt (1764).

Von den Fürsten und Ständen Schlesiens wurde der Biergroschen mit 9 kr. für den Eimer Märzen und 5 kr. für Weizenbier bewilligt, und zahlte Odrau für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1672 208 fl. 7 kr. 3 hl., Freudental 209, Wagstadt 117 und Wigstadtl 58 fl.[3]) Nach einer in den Schriften der Schankbürgerlade enthaltenen „Notul wegen des Biergroschens" betrug derselbe 1687 schon $10^1/_2$ kr. Diese Note lautet:

„Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Odrau urkunden und bekennen hiermit, daß vermög unser auf dem Rathhaus haltenden Brauregister vom 1. April bis Ende Juni 1687 allhier bei gemeiner Stadt nie mehreres nicht gebrauen worden, als 9 halbe Weitzenbier, wird auf ein jedes Gebräu 6 Scheffel Weitzen geschüttet und hievon 5 Faß zu 5 Eimer gegossen, thut 45 Faß oder 225 Eimer. Von jedem Eimer ist an kaiserlichen Biergeldern zu $10^1/_2$ kr. vergeben worden, ertragen an Geld 39 fl. 22 kr. 3 hl. Ingleichen sein auf 11 halbe Gerstenbier auf jedes 12 Scheffel Gersten geschüttet und hievon gleichfalls 5 Faß zu 5 Eimer gegossen worden, bringen 55 Faß oder 275 Eimer, im Geld aber von jedem Eimer zu $10^1/_2$ kr. macht 48 fl. 7 kr. und zusammen von gebrautem Weizen- und Gerstenbier 87 fl. 30 kr. Odrau, am letzten Juni 1687."

Die Schankbürger waren gehalten, ihr Malz in der Großen-Mühle schroten zu lassen. Die Herrschaft verkaufte dieselbe am 18. März 1690 für 100 Spezies-Dukaten dem Mathes Heytl. Von dieser Mühle hatte er jährlich „bei Verlust derselben" der Herrschaft 40 fl., 12 Scheffel reinen Weizen und 60 Scheffel Korn zu zinsen. Bei jedesmaligem Verkauf der Mühle gebührte der Herrschaft der Auf- und Abzug, doch hatte der Verkäufer die Vorhand, die Mühle wieder zu erkaufen. Der Müller hatte die Mühlsteine für sein Geld zu erkaufen, die Richter und Freihöfler der Herrschaft mußten ihm aber dieselben zuführen, und die erforderlichen Eichenwellen die Untertanen, wie auch das zum Mahlwerk, zu den Fludern und Wehren benötigte Holz, während die Dobischwälder allein zur Zufuhr des Geschirrholzes verpflichtet waren. Die Zimmerleute der Herrschaft konnte er gegen Bezahlung des Hoflohnes jederzeit benützen. Sämtliche andere Müller der Herrschaft waren verpflichtet ihm die Mühlsteine und Räder ausarbeiten und anfertigen zu lassen, und stellte di[e] Herrschaft ihm das Holz zu den Rädern unentgeltlich bei. Für zwei Kühe hatte er b[ei]

[1]) Schankbürger-Lade. — [2]) 19. Bd. Schr., 23. Bd. Schr. p. 156. — [3]) Bie[r]mann, Troppau: 601. — Bresl. Staats-Arch.: Troppau I, 4.



der Herrschaft das Mitweiderecht. Konnten die sechs mageren Schweine, welche die Schaffer der Herrschaft abzugeben schuldig waren, so nicht verkauft werden, dann war der Müller gehalten, dieselben, jedoch mit obrigkeitlichem Getreide, zu füttern. Den Mühlgraben zu reinigen, oblag der Stadt. Die Odrauer, ferner die Taschendorfer und Wolfsdorfer waren verpflichtet, ihr Getreide in der Schloßmühle vermahlen zu lassen, und wurde den beiden letzteren mit harter Strafe gedroht, falls sie dem nicht nachkommen sollten. Hingegen war der Müller schuldig, der Herrschaft das für ihr Brauhaus und für das Branntweinhaus erforderliche Malz und Getreide, desgleichen das Malz der Schankbürger zu schroten, letzteres gegen Entgelt. Das benötigte Bier hatte er per 27 Sgr. für den Eimer von der Herrschaft zu kaufen.

Die Kleine-Mühle, welche Freiherr von Winz im Jahre 1651 an Paul Heytel verkauft hatte, übernahm nach dem Tode des letzteren 1663 für 200 Tl. der zweite Mann seiner Frau, Hans Klement, der 1664 von Hans Pleban ein Ackerstück unterm Berg Winanowitz dazukaufte, dasselbe aber 1666 wieder an Georg Herzmansky veräußerte. Die Mühle überließ er 1676 für 250 Tl. seinem Stiefsohne Georg Heytel, der sie 1679 seinem Bruder Mathäus Heytel für die Holzmühle gab. Von Georg, der sie 1681 für 500 Tl. zurückkaufte, ging sie 1682 abermals an seinen Bruder Mathäus über, von welchem sie 1690, da Mathäus die Große-Mühle erkaufte, an dessen Sohn Anton Heytel kam, der sie bis 1736 besaß. Nach dem Urbar v. J. 1688 waren von derselben der Herrschaft zu zinsen: Zu Weihnachten 2 Hühner oder 6 Gr., zu Georgi von Simon Loserts Garten 3 Gr., zu Michaeli 3 Gr. und 2 Hühner oder 6 Gr., von einem neuen Flecken auf der Viehweide 27 Gr., von dem Rosengrün'schen Flecken 12 Gr., von Peter Schnitzers Garten 2 Hühner oder 6 Gr., Schweinmastgeld zu Weihnachten 5 Tl. und reines Korn 24 Scheffel.

Die Teichmühle hatte Graf Johann B. von Werdenberg 1670 von Grund aus neu aufgebaut und dieselbe samt dem Ölzuge, jedoch mit Ausnahme der am rechten Ufer des Mühlgrabens gelegenen Walkmühle, die er sich zu seinem Nutzen vorbehielt, dem Mathäus Heytel um 350 Tl. Troppauer Landeswährung verkauft. Es wurde hiebei vereinbart, daß der Müller wegen der Schweinmästung, des Gartens, der Äcker und Wiesen und des Ölzuges, in welchem sämtliche Untertanen der Herrschaft „unter Konfiskation des Materiales und ein Schock Groschen Strafe in die obrigkeitlichen Renten" verpflichtet waren, ihr Öl auszuschlagen, jährlich 10 Tl. Geld zu zahlen und 3 Maß Öl zu liefern habe, ferner wegen Erkaufung des Werkholzes jährlich 1 Tl. und 10 Scheffel Korn. Als „Mahlgäste" wurden ihm die Untertanen des Dorfes Wessiedel überlassen, die auch schuldig waren, ihm die Mühlsteine zuzuführen und zweimal des Jahres den Mühlgraben zu reinigen. Ferner wurde ihm die Benützung der Hutweide von der Mühle bis zur Mankendorfer Brücke zugestanden und ausgemacht, daß er statt aller Besteuerung und Auflage der Stadt Odrau jährlich 6 Scheffel Gerste zu zinsen habe. Bei Verkauf der Mühle gebührte der Herrschaft der landesübliche Auffang. Mathes Heytel verkaufte die Mühle bald darauf dem Bortel Waigel, der sie aber, da er nicht bestehen konnte, der Herrschaft wieder zurückgab, von welcher sie 1675 Georg Heytel unter denselben Bedingungen für 315 Tl. erstand. Als Beilaß blieben ihm: 2 Mühleisen samt 2 Pfannen, ein Treibriemen mit 3 Däumlingen, ein schlechter Ring, 12 Wellringe, 2 Steinringe, ein Maßel und 2 Mehlkasten, das Ölhaus mit drei Filzen und 2 eiserne Reutern. Er verkaufte jedoch die Mühle samt der erbauten Scheuer 1689 für 340 Tl. dem Hans Hünnel.*)

Die Dorfuntertanen hatten sich unter Schebor Praschma von Bilkau geweigert, ihre ausgemessene Robot auch am Montage zu leisten, weil an diesem Tage in der Stadt Odrau der Wochenmarkt abgehalten wurde, wo sie in die Lage kamen, ihre geringen Feilschaften an den Mann zu bringen. Schebor hatte sie aber

*) Grdb. VII, 402. VIII, 249, 347, 415, 451.

durch Einkerkerung dazu gebracht, am 25. Juli 1619 einen Revers auszustellen, worin sie sich verpflichteten, nicht bloß an den anderen Wochentagen, sondern auch am Montage alle schuldigen Roboten zum Schloß Odrau und den Vorwerken zu leisten. Die späteren Grundherren faßten dies nun so auf, als ob die Untertanen verpflichtet wären, der Herrschaft alle sechs Tage der Woche Robot zu leisten. Dieser Auffassung huldigend, hatte Johann B. Graf von Werdenberg, gleich nach Antritt der Herrschaft Odrau bei der „Ao 1658 aufgerichteten Taxa“ derselben, die Robotleistung der Untertanen in diesem Umfange eintragen lassen und nachher auch von denselben wirklich verlangt, wodurch es, wie unter Schebor Praschma, fast zu offenem Aufruhr gekommen wäre. Er wandte sich an den freiherrlich Proßkau'schen Regenten der Herrschaft Gräz, durch dessen Vermittlung 1662, wie Graf Werdenberg später sagte, „zur allseitigen Zufriedenheit ein Vertrag geschlossen wurde, daß sie sämtliche Dörfer (mit Ausnahme von Dobischwald und Mankendorf, so in suspenso geblieben) mir und meinen Nachkommen hinfüro nit mehr die ganze Wochen, sondern nur vier Tage, als zwei Tage zu Pferd und zwei Tage mit einem Gesindl zu Fuß an Ort und Stelle, wo ich ihrer in der Herrschaft bedürftig sein werde, zu roboten schuldig sein sollen und wollen oder dafür ein gewisses Robotgeld zu geben.“ Dadurch waren nun die Untertanen verpflichtet, an vier von den sechs Arbeitstagen der Woche der Herrschaft Frondienste oder Robot zu leisten. Der Vertrag soll im Stadtbuche ad ann. 1662 eingetragen worden sein, ist aber in demselben nicht zu finden.

Die Bauern aus den Dörfern Großhermsdorf, Taschendorf, Wessiedel und Wolfsdorf waren laut des Urbars v. J. 1650 verpflichtet, nebst ihrer anderen Robotschuldigkeit beim Lautscher oder Kamitzer Vorwerke einen Tag im Jahre mit dem Pflug oder Haken zu ackern, und die aus Jogsdorf, Dörfel und Kamitz zwei Tage, und jene aus Petersdorf und Heinzendorf je einen Tag zu eggen. Ferner waren die Bauern aus den genannten Dörfern schuldig, bei diesen Vorwerken einen Tag mit der Hafer- oder großen Sense zu hauen und einen Tag mit der Sichel zu schneiden. Die Kamitzer hatten zwei Tage mit der großen Sense zu hauen.

Um das Jahr 1670 kassierte Johann B. Graf von Werdenberg das Kamitzer Vorwerk und machte aus demselben zehn Bauerngüter. Da er nun der Robotsleistungen der Untertanen zum Kamitzer Vorwerk nicht mehr bedurfte, verlangte der gewalttätige Hauptmann Gemmenstorffer 1674, daß die Bauern von Taschendorf und Wolfsdorf ihre schuldige Roß- und Fußrobot beim Mankendorfer Vorwerke, das bisher von der Herrschaft mit eigenem Gesinde bewirtschaftet worden war, verrichten, „hinwieder aber sie sich gesetzet mit dem Vorwande, sie hätten lebenslang dahin nit gerobotet, per consequens wären sie also ein solches zu thun nit schuldig“. Sie führten deshalb beim landesfürstlichen Amte in Troppau Beschwerde, wurden aber am 20. Februar 1675 abgewiesen, „ausgenommen, sie hätten etwas Hauptsächliches dagegen einzuwenden.“ Es weigerten sich nun auch alle anderen Dörfer, die Robot zum Mankendorfer Hofe zu leisten und erhoben beim l. f. Amte die Klage gegen die Herrschaft. Da sie jedoch das Privilegium v. J. 1571, auf welches sie sich beriefen, nicht vorweisen konnten, während die Herrschaft den Revers v. J. 1619, die Taxa v. J. 1658 und den Vergleich v. J. 1662 vorlegte, so wurden sie vom l. f. Amte am 24. September 1675 abgewiesen, wodurch ihr Schicksal besiegelt war; denn dadurch waren auch die von der Herrschaft erzwungenen Reverse und Vergleiche als zu Recht bestehend anerkannt worden.

Am 31. Dezember 1676 verpflichteten sich die 19 „ganzen“ und die drei „halben“ Bauern von Taschendorf, einen jährlichen „ewigen Robotzins“ von 185 fl. 2 und die 14 ganzen Bauern und die vier Häusler von Wolfsdorf einen sol von 130 fl. zu den Terminen Michaeli, Martini und Weihnachten zu erle (Ein Ganzer-Bauer à 9 fl., ein Halber-Bauer à 4 fl. 48 kr., ein Häusler à 1 1 fl. à 60 kr.). Hingegen wurden sie verpflichtet, statt der früheren Schuldi der Abfuhr von zwei Stück Brettklötzern einen Tag im Frühling und einen Ta

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.





Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

Herbst beim Odrauer oder Lautscher Vorwerk zu ackern, die Landfuhren, wenn diese das Jahr über vom ganzen Gute begehrt werden, zu leisten, das jährliche Gespunst anzunehmen und beim Schloß und Vorwerk in Odrau, wenn durch Krieg oder Feuer an denselben etwas geschähe, der Obrigkeit mit Fuhren beizuspringen, wobei sie gegen die anderen Robotbauern, die keinen Robotzins zahlen, weniger beschwert werden sollten. Er gestattete ihnen, den Vertrag beim Troppauer l. f. Amte oder anderswo



Pfarrkirche in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

..legen und die l. f. Amts-Konfirmation desselben einzuholen. Die beiden Ur..den siegelten der Ritter Karl Maximilian Lichnowsky von Woschitz auf Kuchelna, ..itz, Owczitz und Czepankowitz, fürstl. Lichtensteinischer Rat, Landrechtsbeisitzer und ..essteuereinnehmer, und Johann Ernst Kragstein von Niemersdorf auf Markersdorf.

Am 31. Dezember 1677 bestätigte er den Kamitzern, daß er mit ihnen einen ..leich wegen des Robotgeldes getroffen habe, verpflichtete sie im übrigen zu den-

selben Leistungen wie die Taschendorfer und Wolfsdorfer, gestand ihnen zu, daß die zehn neuen Bauerngüter unter der „Schatzung und Roll" der Gemeinde verbleiben und ihnen weder „Rollmänner*) noch Brandweinaussatz" höher angeschlagen werden sollen, als es derzeit der Fall sei. Die genannten Dörfer ließen diese Verträge in das Odrauer „grüne Stadtbuch" (VIII. f. 287 u. 318) am 31. August 1677 und am 24. Juni 1678 einverleiben.

Auf Grund dieser neuen Abmachungen mit den Untertanen wurde dann 1688 unter dem Hauptmann Johann Ernest Tetzler (1688—1698) ein neues Urbar angelegt und den Untertanen die sogenannten „Quittierbücheln" verabfolgt, in welchen die Robotleistungen derselben genau vermerkt und von den Herrschaftsbeamten bestätigt wurden. Früher war für diesen Zweck nur das Kerbholz oder der Robisch im Gebrauch gewesen.

Die Regierung des Kaisers Leopold I. (1658—1705) ist ausgefüllt durch Kriege gegen die Franzosen, Ungarn und Türken. Alle diese Kriege berührten aber unser Gebiet nicht. Die im folgenden mitgeteilten, zumeist den Tauf-, Kopulations- und Sterberegistern der Pfarre entnommenen Notizen geben Aufschluß über jene Truppenkörper, welche während dieser Zeit hier in Garnison lagen.

Am 20. Jänner 1658 war der Rittmeister Johann Matthias Graf von Strasoldo Taufpate bei Martin Grohmann und am 29. April der Kornett Peter Georg Kinsky Freiherr auf Künitz und Tettau bei Jonas Koschwitz. Beide waren vom Schweidnitz'schen Kürassierregiment. — Im Jahre 1659 war der Rittmeister Berthold von Litzau vom Holstein'schen Regiment Taufpate bei Jonas Koschwitz. — Am 25. April 1660 heiratete ein Reiter vom Holstein'schen Regimente, und am 30. April stand der Kriegshauptmann Konrad Ellermann vom Cobischen Regiment als Pate. „In diesem Jahre mußten 4 Pferde für 210 Thl. nach Breslau geliefert werden." (Hilschers Chronik.) — Am 16. März 1661 war Valentin Kremer aus Lauterbach, zum Stifte Würzburg gehörig, Korporal unter dem Rittmeister Rosomundt vom Pfalzgräflichen Regiment, Taufpate bei einem Soldatenkinde. — Am 16. Juli 1662 heiratete Simon Richter aus Plän in Holstein, ein Soldat unterm Hauptmann Konrad Wirtmacher vom Kortzky'schen Regiment, die Frau Marie Thülebofskin von Ploczke in Polen. — Am 31. Jänner 1663 wurde dem Herrn Ferdinand Wilhelm Tauber von Taubenfurth, Fähnrich unter dem Hauptmann Daniel Ferdinand Türk vom I. Regiment zu Fuß der schlesischen Fürsten und Stände, eine Tochter geboren, bei deren Taufe Georg Philipp von Töpfer, Kornett unter dem Hauptmann Andreas Helbling vom Regiment des Generalwachtmeisters Garnier, als Pate aufscheint. — Am 7. März wurde dem Musquetier unter dem Hauptmann Türk, Adam Karger, aus Tannendorf im Glatzischen gebürtig, eine Tochter geboren, deren Taufpate der Leutnant Johann Theobald Böck vom I. Schles. Regiment war. Am 31. Mai heiratete Jakob Rubrich aus Brüx in Böhmen, ein Reiter unter dem Rittmeister Fröhlich vom Graf Caprarischen Regiment, und am 25. November der gefreite Korporal Andreas Rosenberg vom I. Schles. Regiment.

„Im Jahre 1663 hielten sich viele Adelige aus Wien wegen des Anzuges der Türken hier auf." (Hilschers Chronik.) Es war dies eine Folge des durch den siebenbürgischen Fürsten Georg II. Rakoczy hervorgerufenen ersten Krieges des Kaisers Leopold mit den Türken, der mit dem Siege des kais. Generals Montecucoli über dieselben bei St. Gotthard a. d. Raab (1664) beendet wurde. — Am 4. Februar 1664 klagte Hans Meixner, „daß in denen anitzo beschwerten Zeiten die löblichen Garnierschen Reutter sein gekauftes Gartel ruiniret und den Zaumb darum verbrennet haben." (Grdb.) — Am 13. März heiratete in Odrau ein Soldat vom I. Schlesisch Regiment. — Am 17. Mai 1665 heiratete Hans Ritschmann, ein Soldat in Ihr Exzellenz des Herrn Oberstleutnants Grafen Rabatta Kompagnie vom Kniggisch Regiment, am 20. Juni 1666 ein Reiter von der Kompagnie des Rittmeisters Ka

*) Rekruten.

Friedrich von Reich vom Nostitzischen Regiment, und am 28. Juni 1667 erscheint dieser Rittmeister als Pate. Ein unter diesem Rittmeister stehender Soldat heiratete 1669 in Odrau.

Am 28. April 1670 heiratete Georg Malcher, gebürtig aus Schlesien aus dem Eigen Würben, zum Kloster Grisse (Grüssau) gehörig, ein Soldat vom Thänewäldischen Kavallerie-Regiment, und am 6. September Andres Retl aus Krems, ein Musquetier vom Regiment des Obrist-Wachtmeisters Grafen Souchi. — Am 10. November stand Siegmund Friedrich Freiherr von Görstorf, Hauptmann im Gerardischen Kavallerie-Regiment, Pate bei der Taufe eines Kindes des Dragoners Michael Karl. Anfangs des Jahres 1672 lagen noch die Gerardischen Dragoner hier und am 12. November begrub man die Frau eines Reiters vom Dürerwaldischen Regiment. — Am 2. Mai 1675 heiratete Johann Majtau, ein Reiter in der Kompagnie des Fürsten von Anhalt vom Rabattischen Regiment, und am 7. Jänner 1676 Johann Philipp Schenk aus Hirschfeld in Hessen, ein Soldat vom Strainischen Regiment. „Der k. k. General Montecucoli zog hier im Anzuge gegen die Türken nach Ungarn durch." (Hilschers Chronik.) — Am 19. Jänner 1679 wurde Nicastus Kurz aus Haida in Böhmen, Koch bei Sr. Gn. dem Obristleutnant von Götz vom Schmidischen Regiment, begraben und dem Andreas Wlaschitz, Reiter in der Kompagnie des Rittmeisters Baron von Huttern vom Graf Taafe'schen Regiment, wurde ein Kind getauft. — Am 19. März 1680 wurde Hans Franz Stoierer aus Znaim, ein Musquetier unter dem Hauptmann Franz Ignaz de Cavalleri d. Ä. vom Altgranischen Regiment, begraben und am 27. April 1681 heiratete Johann Reichensteiner, ein Reiter unter dem Hauptmann Heinrich von Haugwitz vom chursächsischen Regiment, und am 16. November Paul Loutolf, gewesener Korporal im Graf Poytischen Regiment. — Dem Mathes Singer, Dragoner unter dem Hauptmann von Soyer im Graf Schulzischen Regiment, wurde 1682 hier ein Kind getauft. „Des tapferen Königs Sobieskis Durchzug gegen die Türken nach Wien (1683) wurde gefeiert. Das Militär wird der vielen Feuersbrünste beinzichtigt. Ein epidemisches Fieber wird durch einen ungarischen Arzt mit einem Tabakdecoct geheilt." (Hilschers Chronik.)

Graf Tököly wollte die Losreißung Ungarns mit dem Beistande des Sultans, Ludwigs XIV. von Frankreich und des Fürsten Apaffy von Siebenbürgen durchführen. Kara Mustapha drang im Juli 1683 mit 200.000 Mann bis Wien vor. Rüdiger von Starhemberg verteidigte die Stadt heldenmütig bis zum Herannahen des Reichsheeres unter Karl von Lothringen und den verbündeten Polen unter König Johann Sobiesky, die am 12. September Wien entsetzten und die Türken in die Flucht schlugen. Der Türkenkrieg dauerte jedoch bis 1699 fort. Die Kaiserlichen erfochten die Siege bei Parkany (1683), bei Mohacs (1687), nahmen unter dem Kurfürsten Maximilian von Bayern 1688 Belgrad und Munkacs ein und besiegten unter Ludwig von Baden die Türken bei Salankemen (1691). Die Entscheidung wurde aber erst durch die Schlacht bei Zenta (11. September 1697) herbeigeführt, in welcher Prinz Eugen von Savoyen das türkische Heer vollständig aufrieb, worauf 1699 der Friede von Karlowitz geschlossen wurde. Während dieser Zeit lassen sich folgende Truppenkörper in Odrau nachweisen: Franz Sigismund von Fierstein, Hofmeister beim Herrn Hauptmann Tschernhaus vom Thimischen Regiment ist 1684 Taufpate; ein Dragoner vom Gerardischen Regiment heiratet. — „1686 mußten 4 Mann mit Roß und Zug gegen die Türken bei Munkacs beigestellt werden." (Hilschers Chronik.) — Im April 1687 wurde dem Melchior Altel, Stöckelknecht im Mansfeldischen Regiment, ein Kind geboren, dessen Paten Johann Koch, Scharfrichter von demselben Regiment, und Kaspar Sturm, Stadtdiener von Odrau, waren. — Vom Newperbischen und vom Caprara'schen Regimente heirateten 1691 mehrere Reiter, 1692 Hans Küber, Musquetier vom Frankenbergischen Regiment und mehrere Reiter vom General de Paci'schen Regiment. Einem Musquetier vom Lapatzischen Regiment wurde 1693 ein Kind getauft und 1694 ließ Wenzel Weintritt, ein Musquetier unter den Landvölkern (Lichtenstein'sches Regiment) ein Kind taufen. Gregorius Zimmer, ein

Musquetier von den Dähnischen, und Kaspar Dittel, ein Soldat von der Leibkompagnie des Puttkammerischen Regimentes zu Fuß, heirateten hier 1696. — Hans Georg Hubert, ein Soldat im Schereny'schen Regiment, war hier 1700 Taufpate. — Von 1705 bis 1711 regierte Kaiser Josef I., welcher den spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) fortsetzte, der jedoch unser Land nicht berührte.

Christine Margarete Freiin von Winz, die Gemahlin des Johann Baptist Reichsgrafen von Werdenberg auf Odrau, Judenau, Grafeneck, Oberdannowitz, Dittersdorf und Ödental, wirklicher Kämmerer, Erblandstabelmeister der fürstl. Grafschaft Görz, starb zwischen 1673 und 1679, denn in letzterem Jahre verkaufte ihr Gemahl das von ihr ererbte Gut Oberdannowitz im Znaimer Kreise für 14.500 fl. mähr. und 50 Dukaten Schlüsselgeld dem k. mähr. Kammerprokurator Paul Albrecht Ritter von Teyburg, der es 1683 dem Kloster Strahow um 21.900 fl. rh. abließ, was Kaiser Leopold I. am 24. März 1686 nachträglich genehmigte.

Aus der Ehe des Johann B. von Werdenberg mit Christine von Winz gingen mehrere Kinder hervor: 1. Franziska, geb. 1656, gest. 14. November 1660. — 2. Maria Apollonia, geb. 1660, gest. 9. November 1661. — 3. Johann Peter Antonius, geb. 17. Jänner 1662, gest. 16. März 1710. Dessen Taufpaten waren: Paul Kuntschik, der Spittelwirt, und Anna Walzel, eine Witwe im Spital. — 4. Maria Cäcilie, geb. 9. März 1673, gest. 11. März 1673. Ihr Taufpate war Georg Christoph d. J. Freiherr von Proßkau auf Jaßnik und Gr.-Petersdorf. — 5. Maximiliana, welche 1673 als Taufpatin fungiert. — 6. Anna Elisabeth, deren Geburtsdaten nicht bekannt sind. Letztere erbte nach dem im Jahre 1696 erfolgten Tode ihres Vaters die Herrschaft Odrau, während sein Sohn Johann Peter Anton den übrigen Besitz erhielt.

Johann Georg Freiherr von Hofmann auf Odrau.

Anna Elisabeth, die Tochter des Grafen Johann Baptist von Werdenberg, vermählte sich mit dem k. k. Obristen Johann Georg Freiherrn von Hofmann, Herrn auf Konitz und Stražisko, wodurch dieser auch Herr auf Odrau wurde. Das Gut Konitz hatte er am 15. Juli 1685 für 25.000 fl. rhein. und 100 R.-Tl. Schlüsselgeld und das Gut Stražisko am 15. November 1686 für 11.500 fl. rh. von Rudolf Zeller Ritter von Rosental erworben.

Die Ratserneuerung in Odrau zu Beginn des Jahres 1696 hatte noch Graf Werdenberg vorgenommen, allein schon am 7. April erscheint Freiherr von Hofmann als Herr auf Odrau. Seit jener Zeit wurde die Bezeichnung Magistrat üblich und führte der Stadtvogt nunmehr den Titel Stadtrichter. Als solcher erscheint 1696 Georg Pleban; Bürgermeister war damals Paul Jackisch.

Die Herrschaft befand sich, wie bereits erwähnt, mit der Stadt und den Dörfern wegen verschiedener Neuerungen in Streit. Namentlich weigerten sich die Dörfer, von der Herrschaft jährlich eine bestimmte Menge des von ihr erzeugten Branntweins abzunehmen und zu bezahlen. Da machte Freiherr von Hofmann, wie seinerzeit Schebor von Praschma, kurzen Prozeß und ließ die Vertreter der Dörfer solange einsperren, bis dieselben, dadurch und durch die herrschende Hungersnot mürbe gemacht, folgenden Revers ausstellten, der im Stadtbuch VIII. auf Fol. 1010 eingetragen ist:

„Demnach wir gesammte Unterthaner der Herrschaft Odrau durch langwierige Strittigkeiten und kostbare Proceß dahin gedeutet wurden, daß wir eine zeitlang [illegible] gewöhnliche Brandweinnehmen und andere Schuldigkeiten nicht prästiren können, [illegible] aber schon bei dem l. f. Amte den 12. August 1695 in Troppau bis zum A[illegible] trag der Sachen alles zu thun gehorsamst versprochen haben, so hat uns un[illegible] gn. Obrigkeit scharf und stark mit Gewalt dahin bringen wollen, alles dieses prästiren.

„Indem aber anitzo so schwere Zeiten*) vorhanden, also haben wir in Unterthänigkeit flehentlich unsern gnädigen Herrn dergestalt disponiret, daß ihro Gnaden mit allem diesem solang gedulden will, bis zwischen uns und dem l. f. Amte der Ausspruch geschehen wird, welchen wir genehm halten und dabei in allem aquiesciren wollen mit Renumirung aller Rechtsbenefizien der höheren Instanz.

„Versprechen diesem nach bei Verlust unseres Vermögens, daß wir nicht allein den bis dahin schuldigen Brandwein und alle Schuldigkeiten ablegen, sondern auch gedachten Ausspruch und unserer gn. Obrigkeit treue, gehorsame Unterthanen verbleiben werden. Zu mehrer Versicherung dessen haben wir den ehrsamen Rath der Stadt Odrau freundlich ersucht (indem wir die mehrsten nit schreiben können), damit sie anstatt unser diesen Revers mit der Stadt Insigil bestätigen und protokolliren sollen. Geben auch hiemit vollkommen Gewalt, damit unsere gn. Obrigkeit diesen Revers in An- oder Abwesenheit unserer bei dem l. f. Amte möge nach Belieben confirmiren lassen, alles getreulich und ohne Gefährde. Gegeben Odra, den 6. Juni 1696."

Johann Georg Freiherr von Hofmann stiftete am 29. März 1697 den Odrauer Stadtkaplan, worüber an anderer Stelle mehr erwähnt wird, und starb bald darauf. Laut seines Testamentes vom 6. April 1697 hatte er seine Gemahlin Anna Elisabeth, Gräfin von Werdenberg, zur Erbin seiner Güter bestimmt. Noch in demselben Jahre fällte das landesfürstliche Amt in Troppau sowohl in der Streitsache zwischen der Stadt und der Herrschaft, als auch in jener zwischen dieser und ihren Dorfuntertanen das Urteil. Wir geben das erste im Wortlaute wieder, um zu zeigen, in welch schwulstiger, mit lateinischen Ausdrücken reichlich versetzter, daher den Untertanen wenig verständlicher Weise die Urteile in damaliger Zeit verfaßt waren.

„Im Namen und von wegen des Durchlauchtigsten und Hochgebornen Herrn Herrn Johann Adam Andreas von Gottes Gnaden des Heiligen Röm. Reichs Fürsten von Ziehtenstein, Regierer des Haus Nikolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf regierenden Herzogens Rath, Ritter des goldenen Fließes, Ihro kön. kais. Majestät wirklichem geheimen Rath und Kämmerer 2c., wird hiemit zwischen Burgermeister, Rathmannen nnd sämmtlicher Gemeinde der Stadt Odrau Klägern einestheils, dann dem Andreas Augustino Töpper, erstlich weiland Johann Baptist Grafen Werttenbergisch, nachgehends gewordenen Georg Baron Hoffmannisch und jetzt Existirenden Frauen Anna Elisabetha Baronin Hoffmannischen Mandatario Beklagten anderntheils in Sachen, gewisser Neuigkeiten und wider Ihre Privilegia laufenden Zumuthungen, als nämlich: dem Wurffe beizuwohnen, obheischende Robotgelder von denen erlebten Burgern, die Holzannehmung, übermäßige Taxa von den Consensen über die Verkäufe, vorfallende Erbfälle, 4 Faßl Wein, Wein-Unterschliff, auf dem Stadtgrunde erbaute Häusel, übermäßige Heirats-Consens-Taxe und übles Tractament betreffend, nach pro und contra sowohlen mündlich als nachgehends schriftlich bei dem landesfürstlichen Amte usque ad reprotestationem inclusive gegen einander verwechselt, inrotulirt, reif überlegt, examinirt und wohl erwogenen actorum Privilegiorum et aliorum Documentorum zu Recht erkannt, daß weilen die Stadt quo ad

1mm in ordine des Beiseins bei dem Wurffen, per privilegia muniret, daß Sie über die in ermelten Privilegiis ausgesetzten Prästationes mit keiner Neuerung der Robot und Dienstbarkeiten zu Roß oder zu Fuß nicht bedrängt und ...lästigt werden soll, diese servitut des Beiseins bei dem Wurffen aber in den ...rivilegiis nicht zu befinden ist, viel weniger, daß die Obrigkeit dieses Recht hatte, ...n Mandatario erwiesen, sondern pro fundanta intentione sua sothane servitut ...s homagium fidelitatis anziehen und darauf die Obheischung erzwingen wollen,

*) Es herrschte eine Hungersnot, die von 1694 bis 1701 dauerte. Ein ...effel Korn oder Weizen kostete 8 Tl.



sie von dasigem Wirtschaftshauptmanne Georg Franz Hertzmanski zur Ungebür dazu per Carceres angestrenget worden, einfolglich Ihnen auch die Convention wider ermelten Wirtschaftshauptmann der incarceration und erlittenen Injurien halber hiermit freigelassen sein soll; similiter sind die in

2. abgeheischten Robotgelder von den alt-erlebten Burgern, welche keine Ausgedings- oder sonsten burgerl. Nahrung treiben, weilen sie ihre Wirtschaften ihren Kindern abgetreten, mithin den herrschaftlichen Nutzen besetzet in debite genommen worden, dahero ein solches quo ad futurum eingestellt wird; quo ad

3. aber occasione Annehmung des Holzes von der Herrschaft, können zwar die quärulanten sich davon gegen einen billigen und bei der Nachbarschaft gewöhnlichen Preis nicht ausschlagen, gleichwohlen aber auch zu einer ausgesetzten Quantität, sondern soviel einer oder der andere nöthig hat, adstringiret werden. Und gleichwie die in

4. absordernde Consenstaxe von verkaufenden Gründen, als nämlich, von einem Haus per 800 Thl., 1 fl. 30 kr., von einem kleineren, so unter 90 Thl., vom Thaler 1 kr. ex eo, daß solches aller Orten practiciret und ein Leidentliches gegeben wird, auch vorher allezeit in usu gewesen, sine gravamine ist, also kann auch das

5. wegen derer in die herrschaftlichen Renten verfallenden Erbtheilen profugorum (Flüchtlinge) pro gravamine nicht geachtet werden. Allermaßen Rechtens versehen, daß derjenigen Erb-Portionii, welche citra voluntatem ihrer Grundobrigkeiten ausgetreten und nicht mehr revertiren, in die herrschaftlichen Renten ex poena verfallen sollen, jedoch kann dieses nicht auf die in kaiserlichen Kriegsdiensten gebliebenen oder aber Licentia Dominicali auf Wanderschaft ausgelaufenen und in der Fremde verstorbenen Unterthanen extendiret werden. Und weilen wegen des im

6. quästionirten Weins in den producirten Privilegiis per expressum ausgemessen ist, also kann sich auch die Burgerschaft von sothanem onere oder Schuldigkeit um so viel weniger ausschließen; hingegen soll aber auch die Obrigkeit gehalten sein, den Preis secundum qualitatem vini e temporis exigentiam zu cynosuriren; das

7. wegen des von denen Wirtschaftsbedienten practiciret sein sollenden Weinunterschliffs, ist nicht verificiret, mithin die Beklagte von der Klag hujus puncti absoliviret; quo ad

8. in ordine derer auf dem Stadtgrunde gebauten Häuslein, weilen Kläger nicht allein mittelst ihrer Privilegien zu Recht dociret, daß der Grund, auf welchem diese Häusel stehen, ein gemeiner Grund sei, sondern auch durch producta verificiret, daß, wann sie auf dem Stadtwall oder Gemeinde jemand besetzen thäten, sie auch auf dieselbige die Zinsen schlagen und zur gemeinen Stadt Nutzen zu zinsen befugt wären, also kann Ihnen Klägern Ihr Jus collectandi auch auf diesen neu erbauten Häuslein proportionaliter in ordine der Kirchen, Schule und sonsten der Billigkeit nach gleich denen anderen auf dem Wall existirenden Vorstädtern nicht verschränket werden, und weilen die im

9. geklagten 4 fl. für die Heirats-Consens Ihnen zu hoch und prägravirlich, soll die Herrschaft schuldig sein, derlei accidentia pro qualitate personarum zu moderiren. Nicht weniger

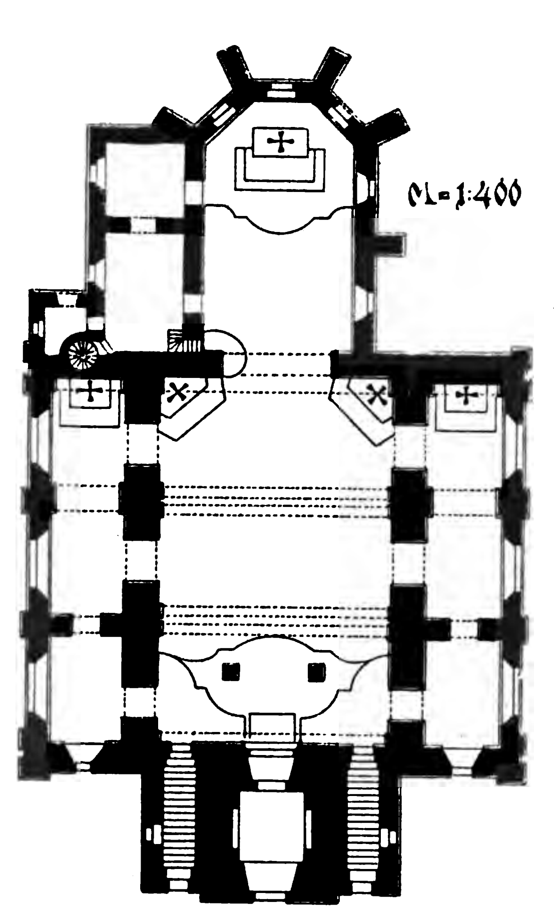
10. occasione des üblen Tractaments die Wirtschafts-Officianten dahin zu instruiren, womit sie die Burger von Bauern distinguiren und nicht alsogleich mit injuriosen Worten ausbrechen, sondern in casu, da einer oder der andere aus der Burgerschaft delinquiren und straffällig werden sollte, Sie mit einem bürgerlichen Stande competirende poen oder exercition pro qualitate delicti castigiren. Schaden und Unkosten werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret alles von Rechtswegen. Lata in officio Ducali Capitaneatus Oppaviensis de 22. Septembris; publicata vero den 19. Decembris Anno 1697."*)

*) Das Original erliegt in der l. f. Amts-Kanzlei. Abschrift des Wenzl Ignaz Plunder, Amts-Sekretarius, vom 20. Dezember 1697.



Auf Grund dieser Entscheidung, die den Bürgern im großen und ganzen günstig war, zahlten diese der Gräfin für die Zeit vom 1. Jänner 1697 bis Ende Juni 1698 für die jährliche Weinnutzung 120 fl.

Weniger günstig war die Entscheidung, welche das k. k. Amt in Troppau in der Streitsache zwischen den Richtern, Ältesten, Geschwornen und sämtlichen Gemeinden der zur Herrschaft gehörenden 13 Dorfschaften, den Erbrichtern und Freihöflern, wie auch dem Dorfe Mankendorf im besonderen als Klägern einesteils und der Herrschaft Odrau als Beklagten anderenteils, in Sachen gewisser Neuigkeiten oder wider ihre Privilegien abheischenden Roboten, Robotgelder, zumutender Gespünst, Brandwein, Versagung der Handwerkserlernung, Einziehung der Erbgüter der Flüchtlinge, allzuhoch bemessener Heiratskonsensgelder, Weinfuhrengelder, Abnahme der Fische, Wasserwehrroboten, Zuführen von Ziegeln und Kalk zu Bauten, Führen von Holz, Tarraßschlagen, Robotgelder von den alterlebten Leuten und dergleichen Leistungen, am 27. September 1697 fällte. Wir entnehmen derselben folgendes:



Grundriß der Pfarrkirche in Odrau.

1. Weil das seitens der Kläger zur Begründung angeführte Privilegium vom Jahre 1571 nicht von den Roboten im allgemeinen, sondern nur speziell von den zum Lautscher Hof zu leistenden handelt, die allgemeinen Roboten aber beim alten Gebrauche belassen wurden, ja die Untertanen mittelst des 1619 mit Schebor Praschma von Bilkau getroffenen Übereinkommens sich selbst zu allen Arten von Roboten an allen Tagen verbindlich gemacht, dies von Johann B. Grafen von Werdenberg später aus Gnade auf wöchentlich vier Tage, u. zw. zwei Tage zu Roß und zwei Tage zu Fuß ermäßigt wurde, was alles durch den Amtsbescheid vom 24. September 1675 noch mehr befestigt wurde, so muß es dabei auch weiterhin sein Bewenden haben.

2. Ebenso kann es der Obrigkeit nicht verwehrt werden, ihre Untertanen gegen ein Robotgeld von der Robotleistung zu befreien, wenn nur die übrigen nicht zu größeren Leistungen als den vier bestimmten Tagen verhalten werden. Bezüglich der von den Untertanen verlangten Fuhren nach Judenau werden beide Teile, da sie ihr Recht nicht klar bewiesen haben, an die Landes-Observanz verwiesen. Bezüglich der Robotszeit wird bestimmt, daß die Untertanen „von Aufgang bis zum Niedergang der Sonnen mit Haltung der Mittagsabfütterei" zu arbeiten gehalten sind, jedoch sollen die Tage nicht weiter hinaus, als von einer Woche in die andere verlegt werden.

3. Das Abheischen der Robotsgelder von den alt-erlebten, auf Ausgedingen sitzenden Leuten, kann als kein Beschwerdegrund angesehen werden, denn wer den Vorteil genießt, der soll auch die Last tragen, nur sollen die Robotgelder proportionaliter den Ausgedingen bemessen und von solchen, die kein Ausgedinge haben, nicht verlangt werden.

4. Was die Anfertigung der „Gespünst" anbelangt, so ist dies überall gebräuchlich und wurde auch auf dieser Herrschaft seit alter Zeit geübt; daher hat es auch bei den vier Zaspeln zu verbleiben, nur ist die Obrigkeit gehalten, jedem zulängliches Material zu geben.

5. Ebenso kann die Obrigkeit in der Branntweinabgabe, da es ein landesübliches und sowohl Ihrer k. Majestät, als auch den Herrschaften zu Nutzen kommendes Regale ist, nicht verschränkt werden, zumal auch die Untertanen nicht erweisen können, daß sie davon ausgenommen seien. Hingegen hat die Obrigkeit den Preis desselben nach dem Wert des Getreides zu bemessen und ihn in brauchbarer Qualität brennen zu lassen.

6. Da die bäuerlichen Untertanen nicht bewiesen haben, daß sie das Beneficium hätten, aus ihren Söhnen Handwerksleute nach Belieben ohne Bewilligung des Erbherrn machen zu lassen, so ist die Klage über die herrschaftliche Versagung unbegründet. Wenn daher die Untertanen aus dieser oder einer anderen Ursache von ihren Gründen abtreten, sich verlaufen und nachgehends in der Flucht sterben, so sind deren Erbportionen in die herrschaftlichen Renten verfallen.

7. Was die seitens der Herrschaftsbedienten von den Untertanen abverlangte Heiratsconsenstaxe per 4 fl. anbelangt, so wird die Herrschaft gehalten sein, solch übermäßig bemessene Accidentien ihrer Bedienten abzutun.

8. Wenn die Jogsdorfer und Dörfler mit Bezug auf das Privilegium v. J. 1571 die Roßrobot ablehnen, so sind sie im Irrtum, denn Ao. 1619 haben sie sich ebenso wie die anderen zu allerhand und alltäglichen Roboten zu Roß und Fuß anheischig gemacht, daher auch sie zur ermäßigten Robot von vier Tagen verpflichtet sind.

Was die Erbrichter und Freihöfler anbelangt, so wird zu Recht befunden:

1. Da dem Grafen von Werdenberg bei Erkaufung der Herrschaft die Weinfuhrnutzung von einem mit 10 Tl. berechnet wurde, so kann der Herrschaft diese Nutznießung nicht verschränkt werden, und bleibt es dieser überlassen, die Fuhre wirklich zu gebrauchen oder aber dafür 10 Tl. zu verlangen.

2. Die Klage wegen Austeilung der pfündigen Fische ist übertrieben, daher hat es, weil die Untertanen über die alte Gewohnheit nicht beschwert werden, dabei zu verbleiben.

Was die Beschwerden der Mankendorfer betrifft, so sind dieselben teils mit den anderen gemeinsam eingebrachten Beschwerden erledigt, zum Teil sind sie durch das Fehlen des vorgeschützten Original-Privilegiums nicht erwiesen, weshalb der beklagte Teil davon absolviert wird.

Vom l. f. Amte in Troppau am 27. September, publ. 19. Dezember 1697.

Mit dieser Entscheidung waren die Dorfuntertanen nicht zufrieden und strengten nach wenigen Jahren einen neuen Prozeß an.

Johann Peter Anton Graf von Werdenberg auf Odrau.

Anna Elisabeth Freiin von Hofmann, geb. Gräfin von Werdenberg, übergab 1699 die Herrschaft Odrau — auf Grund welchen Übereinkommens, ist nicht bekannt — ihrem Bruder Johann Peter Anton Grafen von Werdenberg. von ihrem Gemahl ererbten Güter Konitz und Stražisko verkaufte sie am 22. Juli 16 dem Hradischer Abte Norbert Schelecky von Potschenitz für 61.500 fl. rh. und v mählte sich in zweiter Ehe mit Leopold Julius Freiherrn von Taroulle, einem Soh des Heinrich Wenzel Ludwig von Taroulle, der auf dem Olmützer Lehensgute Ob Paulowitz saß und auch die Güter Deutsch-Jaßnik und Groß-Petersdorf im B

hatte. Sie erscheint mit ihrem zweiten Gemahle in den Jahren 1701 und 1702 in der Odrauer Pfarrmatrik mehrmals als Taufpatin angeführt.

Gleich, nachdem Johann Peter Anton Graf von Werdenberg die Herrschaft Odrau angetreten hatte, schloß er mit der Stadt wegen der Neustadt folgenden Vertrag, den wir wegen seiner Wichtigkeit für die Stadt wörtlich anführen.

„Demnach über die zwischen der Odrauischen Grundobrigkeit und der Stadt allda wegen einiger Punkte durch lange Jahre geschwebten Strittigkeit von dem löblichen l. f. Amte des Fürstentums Troppau der Hauptsentenz dato 19. December 1697 dahin ausgefallen, daß in puncto der außer der Stadt von hochgedachter gnädiger Grundobrigkeit, als ihro hochgräflichen Gnaden dem in Gott ruhenden und wohlgebornen Herrn Herrn Johann Baptist von Werdenberg und Namiescht seelig neben dem Oderfluß aus eigenem Säckel und Unkosten erbauten 27 Neuen Häuseln der Stadt das jus collectandi proportionali in ordine der Kirchen, Schul und sonsten der Billigkeit nach gleich den andern auf dem Wall existirenden Vorstädtern nicht verschränket werden soll,

„als ist zufolge dessen unter heutigem dato zwischen Ihro Hochreichsgräflichen Gnaden dem hoch- und wohlgebornen Herrn Herrn Johann Peter Antonio, des heiligen röm. Reichs Grafen von Werdenberg und Namiescht, Freiherrn auf Grafeneck, Erbherrn der Herrschaften Odraw, Judenau, Dittersdorf und Oedenthal, der röm. kais. Majestät Kämmerer und Beisitzer der niederösterreichischen Landesrechten, auch Obrister Erblandstabelmeister der fürstl. Grafschaft Görz, als anitzo regierenden gnädigen Grundobrigkeit der Herrschaft Odrau, dann dem N. N. Burgermeister, Stadtrat und Gemeinde in der Stadt Odrau anderenteils folgende Übergab abends beschehen und unwiderruflich beschlossen worden.

„1. Übergeben und verwilligen eingangs besagte Ihro hochreichsgräfliche Gnaden Herr Herr Graf des löbl. l. f. Amtssentenz Punkt 8 gemäß der Stadt Odrau das jus collectandi, kraft dessen sie von jenen Neuhäuslern, als Paul Richter, Hans Hilbert, Hans Gold, Georg Brustmann, Niclas Martin, Andres Ruehleder, Hans Neyberth, Thomas Böhm, Hans Stach, Paul Leitolf, Mathes Sommer, Johann Hueber, Hans Procop Jahn, Andres Schwirtlich, Michel Grablin, Paul Friedel, Hans Schauer, Bernhard Peuske, Bernhard Schenckh, Blasius Schielabel, Andres Gons, Jacob Frembelt, Georg Freißler, deren Häuser actualiter und anoch bestehen, proportionali in ordine der Kirchen, Schul und sonsten der Billigkeit nach gleich den andern auf dem Wall existirenden Vorstädtern gebürenden Beitrag zu exiquiren befugt sein soll.

„2. Alldieweilen aber ermelte Neuhäusel obgemelter maßen aus eigenen baren Mitteln der hochreichsgräflichen Grundobrigkeit erbaut, auch der Stadt von dem Grund (worauf de facto teils derselbigen Häusel stehen) einen Garten gegeben und die Inwohner ermelter Neuhäusel noch 107 fl. 30 kr. rechtmäßig zu bezahlen schuldig sind, also erlegt im Namen derselben Inwohner N. N. Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Odrau diese Schuldensumme bei Übergabe gleich bar zu Handen mehr besagter Ihro hochreichsgräflichen Gnaden dem Herrn Herrn Grafen. Geben auch zugleich erst ermelten Garten der gnädigen Grundobrigkeit, mit selben gleich wie mit andern ihrem Eigentum schalten und walten möge, wie es ihr beliebet. Derowegen dem Burgermeister und Rath der Stadt Odrau auch zustehen soll, in erst mehr ermelter hochgräflichen Gnaden jus einzustehen und solch Summa Geldes von den schuldigen Inwohnern der Neuhäusel wiederum abzufordern und deroselben Häuser Verwechslung fürohin zu verschreiben, und in ihre Stadtbücher gleich anderen ubwürdigen Käufen einzutragen.

„3. Demnach aber auch die hochgräfliche Obrigkeit von bemelten Inwohnern Neuhäusel von jedem Haus zu Georgi einen Reichstaler Zins einzubringen und ein richtiges Gefäll aufzuheben hat, bei dieser ereigneten Bewandtnis und Überbe aber den ohnedies armen Unterthanen und Einwohnern gar zu schwer fället, sie in zweierlei Contributions und Gabereien eingeleitet werden, also will hoch-

reichsgräfl. gn. Grundobrigkeit selbe Zinsen, insoweit sie von denen Häuseln gegeben werden, hiermit aufgehoben und dahin gelassen haben, daß selbte Inwohner der Neuhäuseln fürohin zu schuldiger Recognition ihrer Grundobrigkeit von ihren Häusern an Robot und anderen Gabereien ein mehreres nit zu thun und zu richten schuldig sein sollen, als andere auf dem Wall außer der Stadt Odrau wohnende Bürger prästiren müssen, das ist jährlich zu Michaelizeit 2 Hühner und 18 kr. Holzgeld, mit Robot und andern allen Pflichten, Recht, Gerechtigkeit und Unterthänigkeit aber gleichwie die öfter besagten auf dem Wall existirenden Burger der hochreichsgräfl. Herrschaft unterworfen sind.

„4. Belangend der gn. Grundobrigkeit eigenthümlich gehörige Zinsflecken und Grundstücke, welche bisher den Neuhäusler Inwohnern jedwedem gegen besonderen jährl. Geldzins zu genießen gelassen worden, diese behält ihr Gn. Grundobrigkeit per expressum vor, selbigen nach ihrem gn. Belieben und Wohlgefallen ferners denen Neuhäuslern oder andern der Herrschaft gefälligen Zinsleuten ein oder anders Jahr in Zins zu lassen, es wäre denn Sache, daß die Inwohner der Neuhäusel bei jetziger Verwechslung von gn. Grundobrigkeit solche Grundstücke und Flecken eigenthümlich an sich kaufen, solchen nach bei den darüber aufzurichtenden Käufen sein Verbleiben haben soll.

„5. Soll fürohin auch die Stadt bei den öfters besagten Neuhäuseln die Wehr an dem Oderfluß, wozu die jetzigen und künftigen Obrigkeiten die Hälfte des nothwendigen Holzes und Tarras umsonst zu tragen gnädig verwilligt hat, ohne alles fernere Entgelt und Zuthuung der gn. Obrigkeit auf ihre Spesen zu machen und selbe Häuser vor Schaden zu bewahren und zu erhalten verpflichtet und schuldig sein.

„6. Wollen auch Ihre hochgräfl. Gnaden auf gehorsames Anlangen der Burgerschaft aus Gnade dahin verwilliget haben, daß auch die Burgerschaft von den drei auf dem herrschaftlichen Garten vor dem Niederthor neu erbauten Häuseln und deroselben Inwohner als derzeit Simon Schwirtlich, Wenzel Köller und Georg Gericht die bürgerliche Zutrag in conformitate der Neuhäusler und anderer auf dem Wall existirenden Inwohner abfordern und deroselben Häuser Verwechslung und Verkauf in die Stadtbücher einzutragen, im übrigen aber sollen sie drei Inwohner der hochgräfl. Herrschaft mit allen Zinsungen und Jurisdiction, Robot, Holzgeld und allen andern unterthänig verbleiben und verbunden sein, gleichwie es bisher gewesen. Alldieweilen aber auch selbige drei auf ihre Häuserkäuf der hochgräfl. Herrschaft noch jeglicher 10 zusammen 30 Thl. schuldig sind, also erlegt gleichfalls Burgermeister und Rath solche 30 Thl. zugleich mit obigem Neuhäusler Kaufschillingsrest bar zu gn. Handen Ihro hochgräfl. gn. Herrn Grafen. Zum Fall aber

„7. wird auch der Georg Piesch, Schmied, dem auf gnädiger Obrigkeit Garten vor dem Niederthor ein neues Häusel nebst einer Schmiede auferbaut worden und mit andern Inwohnern den Herrn Pfarrer, Schulmeister, Kirchen, Friedhof und bei der Stadt alles genießet fürohin er und sie auf diesem Grund nachkommenden Possessores zu St. Georgi 1 Thl. der Gemein abzurichten und zu zinsen verpflichtet, übrigens aber der Stadt mit nichten unterworfen sein, sondern als ein herrschaftlicher Hofschmied mit aller und jeder Jurisdiction unter das Schloß und gn. Grundobrigkeit allein gehörig verbleiben.

„8. Wenn wider Verhoffen durch große unwidertreibliche Wassergüsse ein oder mehrere derselben Häuser mit Grund und Boden hinweggerissen werden möchten, in solchem Falle soll auch aller Hauszins sowohl bei hochgräfl. Herrschaft als der Stadt gänzlich aufgehoben werden.

„Alles dieses getreu und ohne Gefährde zu wahren, dessen Urkund sind di Instrument zwei gleichlautende Exemplare, sowohl von gn. Grundobrigkeit . Burgermeister und Ältesten im Namen und statt des ganzen Rats und Gemein der Stadt Odrau unterschrieben und von beiden Seiten gefertigter, jedem Theil ein eingehändigt worden. — Actum Schloß Odrau den 31. Mai 1699."

Am nächsten Tage traf dann umgekehrt die Stadtgemeinde mit den Neustädtern bezüglich deren Verbindlichkeiten folgende Vereinbarung, die wir ebenfalls wörtlich anführen:

„Daß heute unten gesetzten dato und Anno die Neustädter Inwohner nunmehro zu der Stadt Odrau gehörig als (nun folgen die Namen derselben wie in der vorhergehenden Urkunde) auf allhiesigem Rathhaus zu einem ehrsamen und wohlweisen Magistratus und ganzen Gemeinde adcitiret worden, ihnen die vom hochlöblichen landesfürstl. Amte sub dato 19. December 1697 gnädig gefällte Sentenz, worunter Punkt 8 ausführlicher zeiget, daß sie Neustädter anderen auf dem Wall existirenden Häusern in allen contribuis (gleich) und ihre Schuldigkeiten ablegen sollen, bedeutlich vorgelesen worden, sie aber dienstlichen angelangt und ihre Beschwerlichkeiten vorgewandt, daß solches auszustehen schwer fallen würde, so ist von einem wohlweisen Magistrat als versammelter ganzen löbl. Communität (in Ansehung, daß die Häuser sehr baufällig) dergestalt wohl überlegt und ersolviert worden: Daß ein jeder statt der kaiserlichen Contribution, so einfache Häuser (haben), 1 fl. 30 kr., die aber, so doppelte Häuser (haben), 3 fl. den besagten aufgerichten Registern Gemeingaben auf drei Termine, als Weihnachten, Georgi und Michaeli jährlichen fürohin dem Aussatz nach richtig abgeben sollen. — Und so oft besagtes l. f. Amt aus habendem Patent einige Capitation, Rauchfangsteuer oder wie sonsten genannt werden möchte, dictiren wird, eben sie Neustädter diese Posten zur Hälfte (von dem), was bei der Stadt heroben ein Kleinhäusel abführt, id est Capitation 15 kr., Rauchfangsteuer 11 kr., unweigerlich und willig tradiren und einzahlen sollen. — Die Hirtschiet und Viehegelder, selbte so Vieh haben, anderen bei der Stadt gleich entrichten und von den 4 Faßl obrigkeitlichen Weines von jedem Faßl ein jeder eine Quart trinken und bezahlen, die Wintereinquartierung der Soldaten der Reihe nach 6 einen Soldaten durch 8 Tage das Quartier reichen, in dem Marche aber insoweit verschonet, daß die zugebrachten Soldaten zu Roß oder Fuß mit schuldigster Robotschaft (unentgeldlich) abführen sollen, und der aufzurichtenden Wehr bei der Brucken jetzt und allezeit alle mit Robot fleißig beispringen und verrichten, der gn. Herrschaft aber jährlichen ein jeder 2 Hühner und Holzgeld 18 kr. zu liefern und dem Aussatz nach zu geben angelobet, und die gewöhnlichen Jahrgelder, mithin ihre Wohnungen auszahlen, in ihren Käufen ausgesetzten Terminen bei dasigen Stadtgerichten inprotokolliren lassen, auch einem wohlweisen Magistrat dieser Stadt Odrau allen billichen Parition, Respect und Gehorsam willig prästiren, gute Wirte abgeben, diesem allem und jedem fleißig nachkommen, das Fördersambste, der allerhöchste Gott und gnädige Obrigkeit ein Wohlgefallen tragen und haben sollen. — Zu besserer Vollkommenheit ist dieser wohlmeinende Contract in unser Stadt Protokoll einverleibt und ihnen Neustädtern eine gleichlautende collationirte Abschrift ertheilet worden. — Actum Rathhaus Odrau den 1. Juni Ao. 1699."

Dadurch war der langjährige Streit zwischen der Stadt und der Herrschaft wegen der Neustadt, die Graf Johann Baptist von Werdenberg auf städtischem Grunde erbaut und unter seine Jurisdiction gezogen hatte, zu Gunsten der Stadt beendet worden. Zimmermann meldet in seiner Chronik, daß Graf Johann Peter Anton von Werdenberg am 10. Jänner 1708 der Stadt ein neues Statut gegeben habe, welches jedoch trotz aller Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte. Der genannte Chronist erwähnt, daß nach Punkt 47 dieses Statuts die 28 Taglöhner in der Vorstadt, um bei drohender Kriegsgefahr Schloß und Stadt besser ⸗rtheidigen zu können, sich in das Schloß gestellen sollten, „so schon im Jahr 1499 ⸗n Sr. Majestät K. Maximilian I. aufgehoben worden" sei.

Georg Walther, der Richter von Wolfsdorf, begann zu Ende des Jahres 1702 seinem Gerichte Bier zu brauen und dasselbe zu verkaufen, weshalb ihn die ⸗chankbürger beim Herrschaftsamte verklagten. Es erschienen zu der für den ⸗. Jänner 1703 anberaumten Verhandlung nebst dem genannten Richter noch der ⸗ürgermeister Johann Pleban, der Stadtschreiber Georg Jakob Herzmansky, die

Ältesten Paul Jakisch, Hans Hilscher, Thomas Leitolf und mehrere Schankbürger von Odrau. Der Richter berief sich auf sein Privilegium, doch wurde ihm vom Herrschafts-Regenten Johann Georg Khülf bedeutet, „daß der in seinem Privilegium inserirte Gebräus-punct nicht allein durch die früheren, sondern auch durch den jetzigen Richter per actum contrarium, indem diese Richter schon a tempore der Stadt habenden Privilegien das Bier von der Bürgerschaft abgeholt, durch ihre eigenen Züge nach Wolfsdorf verführt und alldort ausgeschenkt haben, annulliret und kassiret worden, überdies auch unterschiedliche kaiserliche Generalia ergangen, kraft welcher alle Kesselbräu und Biersieden bei höchster kaiserlicher Strafe aufgehoben und verboten wurde." Der Richter wurde verhalten, „der Stadt soviel in pretio, als er Bier gebraut und gesotten hatte, als Strafe zu entrichten, und sich hinfüro aller solcher Thätigkeit unter einer Strafe von 100 Thalern zu enthalten", was er untertänigst angelobte.[1]) Diese Schärfe wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß auch die Richter der der Herrschaft zugewiesenen Dörfer, sich auf ihre Privilegien stützend, ihr altes Recht zur Ausübung hätten bringen können.

Kaiser Leopold erließ am 5. September 1704 eine Entscheidung, zufolge deren alle Landstände, die zum Brauurbar über ihre Güter privilegiert waren, ihre Original-Privilegien vorzulegen hatten. Jene, die dies nicht tun würden, sollten sich von der Stunde an des Brauens gänzlich enthalten. Gleichzeitig wurde kundgemacht, daß Ihre Majestät jenen, welche das Braurecht mit Zugehör (Jus braxandi cum annexis), welches ein Hoheitsrecht war, haben wollen, dieses über Anmelden gegen billigmäßige Bezahlung zu verkaufen beabsichtige. Johann Peter Anton Graf von Werdenberg begann nun die Bürger wegen der Einlösung (Reluition) des Brauurbars arg zu bedrängen.

Bürgermeister, Ratsmannen und die ganze Gemeinde der Stadt Odrau berichteten im Jahre 1706 der in Troppau eingesetzten Brauurbars-Einlösungs-Kommission, daß sie sich seit undenklichen Zeiten des Bierschanks und -Ausschrotts gleich anderen schlesischen Städten ohne das geringste Hindernis und Eintrag bedienen, daß sie mit einer Begabung von der Obrigkeit (1555) versehen seien, aber kein kaiserliches Privilegium besäßen, und baten, der Stadt die Einlösung angedeihen zu lassen und ihr auf ihr uraltes Brauurbar ein kaiserliches Privilegium unter leidlichen Bedingungen zu erteilen. Die Kommission schlug ihnen am 23. September für die Stadt und die Dörfer eine Einlösungssumme von 3000 fl. vor, sie hingegen boten für die Stadt 200 und für die Dörfer 300, zusammen 500 fl., und wurde „nach vieler consumierter und weitläufiger Wortwechslung der Endvertrag auf 1000 fl. gebracht."[2])

Wie sehr erstaunten nun die Bürger, als ihnen am 16. März 1707 mitgeteilt wurde, daß zufolge eines kaiserlichen Bescheides vom 30. Dezember 1706 „die Stadt Odrau, insoweit es den Bezirk der Stadt und die daselbst befindlichen Bürger betrifft, bei der alten Possession des ausgeübten Brauurbars zu schützen und zur Reluition zuzulassen, hingegen der Herrschaft der Bierschank auf allen Dörfern unter der Bedingung zuzuerkennen sei, daß letztere die in die Stadt kommenden Unterthanen nicht in das herrschaftliche Schenkhaus zwinge." Auf ihre sofort eingebrachte Beschwerde erwiderte das landesfürstliche Amt, daß es einen kaiserlichen Bescheid nicht abändern könne, daß ihnen jedoch die Berufung an Se. Majestät unbeschränkt bleibe, was sie auch am 2. April taten. Sie beriefen sich in ihrem Majestätsgesuche auf ihr altes Recht, auf die erflossenen landrechtlichen Entscheidungen und führten unter anderem an: „Weilen das arme Städtlein Odrau der Eckstein aller Durchmärsche welche uns die Zeit hero in nicht geringer Anzahl betroffen haben, allzeit [illegible] beständig sein muß, auch wegen des mährischen Umfangs sämmtliche Handwe[illegible] mit Zoll, Accis und anderen oneribus hart beschweret sei, so können sie unmög[illegible] glauben, daß die Herrschaft das, was sie seit 152 Jahren nicht besessen [illegible]

---

[1]) Grdb. IX, f. 242. — [2]) Brauurb.-Komm.-Prot. Nr. 22.

erhalten konnte, nun auf einmal ohne jeden Grund erhalten werde.“ Die Richter der neun Dörfer erschienen am 6. April im Rathause und ersuchten, es mögen die beiden Bürger Michel Richter und Martin Wladar ihre Rechte, die laut ihrer Privilegien auf das Jahr 1381 zurückführen, bei welcher Instanz immer vertreten und verfechten.

Graf Johann Peter Anton von Werdenberg weilte damals nicht in Odrau, allein seine Gemahlin Maria Anna, geb. Gräfin von Halliweil, vertrat ihn ganz energisch und bedrohte die beiden Abgesandten an Leib und Leben, weshalb die Schankbürgerschaft ein zweites Majestätsgesuch einbrachte, worauf ihr am 30. Mai 1707 vom Landeshauptmann folgendes Dekret zuging: „Demnach Ihro kais. u. kön. Majestät auf Allerunterthänigstes Anlangen des Burgermeisters, der Rathmannen und der ganzen Gemeinde des Städtels Odrau dem landesfürstl. Amte allergnädigst anbefohlen, der Odrauer Obrigkeit alle unzulässigen Verfahren und Thätigkeit wegen der von diesem Städtel betreffs präßtirenden Bierausschrott genommene Recurse zu untersagen, also wird infolge dieses allergnädigsten Befehls die Frau Gräfin weder dem Rath und der Bürgerschaft,



Begräbniskirche in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

noch denen zwei nach Wien abgeschickten Bürgern deswegen nichts Nachtheiliges ägen unter der Straf von 200 Ducaten.“

Der Berufung der Bürgerschaft wurde laut der kaiserlichen Entscheidung vom Juni 1707 keine Folge gegeben und nun bedrängte die Herrschaft die Stadt deren Insassen auf alle mögliche Weise. Sie bestrafte alle, die in Odrau Bier ten und hier ihr Getreide verkauften, so daß an letzterem bald Mangel war. Jogsdorfer, der zweimal städtisches Bier gekauft hatte, wurde eingekerkert, ein

anderer mit 3 fl. bestraft. Ein Mankendorfer, der einem Bürger 4 Metzen Gerste verkaufte, mußte ebenfalls 3 fl. Strafe erlegen und dgl. mehr.

Da nun die Bürger gar keinen Grund ausfindig machen konnten, warum sie ihres Rechtes verlustig erklärt worden seien, so wandten sie sich am 4. November 1707 an das landesfürstliche Amt und baten, den ausgefallenen Amtsspruch aufzuhalten und ihnen die von der Obrigkeit angeführten hauptsächlichen Ursachen zu ihrer Notdurft mitzuteilen, erhielten aber den Bescheid, daß das nicht angehe. Erst am 10. Mai 1708 erfuhren sie insgeheim durch den Sekretär des landesfürstl. Amtes, Wenzel Ignaz Plunder von Lüttighof, daß Graf Werdenberg am 24. September 1706 der Troppauer Brauurbars-Kommission für die Einlösung der neun Dörfer um 300 fl. mehr als die Bürgerschaft geboten und bezahlt habe, und daß der Landeshauptmann Rudolf Graf von Gaschin in diesem Sinne am 3. November nach Wien berichtet habe, worauf das k. Reskript vom 30. Dezember 1706 erflossen sei.

Auf das hin verfaßten sie allsogleich ein neues Majestätsgesuch, in welchem sie das widerrechtliche Verfahren schilderten, und bevollmächtigten die Bürger Johann Pleban und Michel Richter, in dieser Angelegenheit bei allen Instanzen schlüssig zu werden. Nun war auch ihr Unternehmen von Erfolg begleitet, denn am 20. Juli 1708 erhielt der Troppauer Landeshauptmann folgenden Majestätsbefehl:

„Joseph etc. etc. Hoch und wohlgeboren! Lieber Getreuer! Der allhier mitkommende Beischluß gibt Dir des mehreren Inhalts zu vernehmen, aus was für angeführten Gründen und Ursachen Bürgermeister, Rathmanne und gesammte bürgerliche Gemeinde des Städtels Odrau um Aufhaltung und Wiedereinsetzung in ihre 152 jährige Bier-Ausschrottgerechtigkeit auf die in ihrem Bittgesuch angedeutete 9 herrschafftl. Dorfschaften und womit selbe kraft solchen durch ihr Privilegium und durch Gerichtssprüche erhaltenen Besitzes zu der diesfälligen Brau-Urbars-Reluition, nachdem sie jene 300 fl., mit welchen sie ihre Grundobrigkeit ohne ihr Wissen und gethane Kundmachung oberwähnter Dörfer halber hinterrücks überzahlt, auch zu erlegen erbötig wären, zugelassen zu werden, alleruntertänigst gebeten, wie nicht minder, wessen sich dieselben zugleich auch wegen anderer von gemelter ihrer Herrschaft des diesfälligen Stadtbier-Ausschankes halber erduldenden Beeinträchtigungen weitläufig beschweren thun.

„Nun erinnern Wir Uns zwar allergnädigst desjenigen, was Wir nicht allein auf Dein unterm 3. November eh verlittenen 1706. Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht unterm 30. December gleichmäßigen Jahres, sondern auch unterm 27. Juni Ao. 1707 nebst Abweisung des gemelten Städtels Odrau allergnädigst entschieden haben.

„Nachdem aber binnen solcher Zeit mehrgemelte Odrauer Stadtgemeinde sich zur Erlegung desjenigen Betrages, welchen die Herrschaft zur Erhaltung der diesfälligen Brauurbarsreluition über eingangs erwähnte 9 Dörfer wirklich erlegt haben soll, gleichfalls alleruntertänigst anerbietet, zu diesfälliger Einlösung über die eingangs angeführten Ursachen um soviel mehr von der Herrschaft zuzulassen ist, als durch neue Erhebungen weiters herauskommt, daß in Anbetracht dieser Bier-Ausschrott-Nutzungen auf gemelte 9 herrschaftliche Dörfer die Stadt bei gehaltener General Landes Visitations Commission nach ihrer Angabe in der Steuer höher geschätzt, die Herrschaft aber, weilen selbige diesen erdichteten Bierausschrott schon damals nicht genossen, hierinfalls überhoben worden, mithin dem Städtlein Odrau gar wehe geschehen würde, wenn selbete der diesfälligen Nutzung entbehren und dennoch zugleich die in Ansehung sothanen Bierausschrottes, demselben vergrößerte Lasten tragen sollte.

„Als befehlen Wir Dir hiermit allergnädigst, daß Du mehr besagter Gemeinde Odrau, sobald selbe das bestimmte Brau-Urbars-Reluitions-Quantum wirkl. bar erlegt haben wird, den suchenden Brau-Urbar auf obberührte 9 herrschaftlic Dörfer von der Herrschaft überlassen, derselben sodann die inzwischen vor gemelt Brauurbar erlegte Gelder hinwiderum zurückgeben, auch zugleich die geklagte B schwernis, ob und aus was Ursachen nämlichen von ihrer Herrschaft, dem Gra von Werdenberg, die Einfuhr des Getreides auf den Wochenmarkt gehemmt wer

absonderlichen untersuchen, dessenthalben fernerweitig die billigmäßige Abhilfe verschaffen und alles anhero mit Deinem wohlgefaßten Gutachten begleiteten zu Handen Unserer kgl. böhm. Hofkanzlei gehorsamst berichten sollest. Hierin beschieht unsere allergnädigste Willensmeinung. Geben in Unser Stadt Wien, den 20. Monatstag Juli im 1708., Unserer Reiche, des römischen im 19., des ungarischen im 21. und des böhmischen im 4. Jahre.

Wenceslaus Norbertus Kinsky Joseph m. p."
Reg. Boh. Supr. Cancell.
J. W. W. Wratislaw.

Hievon wurde die Stadt am 14. September 1708 verständigt, worauf die beiden Bürger Johann Pleban und Michel Richter im Oktober nach Wien gesandt wurden, um den Dank der Stadtgemeinde wegen der gnädigen Entschließung an den Stufen des Thrones niederzulegen. Am 29. Jänner 1709 erlegte dann die Stadtgemeinde eine Einlösungssumme von 500 fl. für die Stadt und 800 fl. für die neun Dörfer, und im kaiserlichen Reluitionsdiplome vom 18. Juli 1712 heißt es sodann:

P. 15. „Wegen Manckendorf, Klein-Peterwitz (sic!), Wessibel undt Dobeschwaldt der Verstorbene Peter graff von Werdenberg auff Neun Hundert gulden."

P. 47. „Wegen der Stadt Odrau undt der zur Herrschafft Odrau gehörigen Neun Dorffschafften alß Heüntzendorff, Jokßdorff, Klein Hermbßdorff, Groß Hermbßdorff, Dörfle, Khomitz, Wolffsdorff, Taschendorff undt Lautsch halber die Sammentl. Burgerschafft in der Stadt Odrau auf Ein Tausend drey Hundert Gulden."

Diese der Bürgerschaft günstige Entscheidung erregte bei derselben lebhafte Freude, bei der Herrschaft hingegen ebenso große Erbitterung.

Johann Peter Anton Reichsgraf von Werdenberg, stets des Geldes bedürftig, suchte auf alle möglichen Weisen die Einkünfte seiner Herrschaft zu vergrößern. Er ließ am Tschermenkabache eine Mehlmühle errichten, die er 1704 samt den dabei befindlichen Grundstücken dem ehemaligen Lautscher Brettschneider Balthasar Schulz für 225 Tl. verkaufte. Die Jahrgelder hatte derselbe bei Abhaltung der Afterdinge zu erlegen; auch mußte er sich verpflichten, die Grundstücke bei der Mühle zu belassen. Zu Michaelis hatte er 24 fl. und zu Weihnachten 5 Scheffel reines Vorderkorn zu zinsen.

Die kleineren Flecken um die Stadt herum, wie auch größere Grundstücke, die mit denen der Herrschaft nicht zusammenhingen, verkaufte er alle. So überließ er 1699 dem Besitzer der Kl.-Mühle, Mathes Heitel, 2 Flecken, verkaufte 1706 dem Andres Brätschneider, Bürger und Tuchmacher, einen solchen in der Heide beim Galgenbusch um 6 fl. rh., wovon dieser jährlich zu Michaeli 22 kr. 3 hl. zu zinsen hatte, und dem Andres Kutschner, Bürger und Schuhmacher, einen anderen ebendort um 12 fl. rh., wovon derselbe jährlich 45 kr. in die herrschaftlichen Renten abzugeben hatte u. a. m. Dem Mathes Münster verkaufte in seinem Namen seine Gemahlin 1708 um 3 fl. den „bösen Hübel" am Wessiedelberge.*) Seit jener Zeit heißt der böse Hübel „Münsterberg".

Zufolge des Vertrages vom 31. Dezember 1677 waren die Kamitzer nur verpflichtet, einen Tag im Frühling und einen Tag im Herbste beim Odrauer oder Lautscher Vorwerk zu ackern, wobei es aber nicht blieb, da die Herrschaftshauptleute stets größere Leistungen verlangten, was beständige Reibereien zur Folge hatte. Um diesen zu entgehen, willigten die Kamitzer in den am 20. April 1708 in Wien ausgestellten Vertrag ein, in welchem Graf Werdenberg erklärte, daß es

1. bei der 1677 getroffenen Vereinbarung, wodurch sie von der Zufuhr der Brettklötzer befreit wurden, auch künftighin zu verbleiben habe, wogegen sie aber

*) Grdb. IX, 109, 343, 368.

„nach Einrichtung seiner früheren Regenten“ (Hauptleute) 8 Tage, nämlich 2 Tage zur Frühlingszeit mit dem Haken, 2 Tage zur Herbstzeit mit dem Rechen, 2 Tage mit der Sense und 2 Tage mit der Sichel auf dem Lautscher oder Odrauer Vorwerk mit tauglichen Pferden und Ackergeschirr und

2. die Häusler und Hüttler 3 Tage im Jahre auf dem Lautscher Vorwerk mit dem Rechen zu roboten haben; ferner daß sie

3. alle, wenn es ihnen der Hauptmann ansagen lasse, bei der Jagd mitzugehen haben.

4. Gestattete er ihnen, auch fernerhin die aus dem Vorwerke gemachten Bauerngüter unter ihrer Gemeinde Schatzung und Rolle zu halten und versprach, ihnen weder Rollmänner noch Branntweinaussatz je höher anzuschlagen.

Dem Taschendorfer Erbrichter Johann Herzmansky überließ er am 25. Juni 1709 gegen Erlag von 300 fl. rh. und einer Ehrung von 6 Dukaten für seine Gemahlin die Robot der beiden im Oberdorfe ansässigen Bauern Martin Walzel und Wenzel Popp, die nun verpflichtet waren, dem Richter wöchentlich 2 Tage zu Roß und 2 Tage zu Fuß zu roboten; alle anderen Zinsen hatten letztere jedoch wie bisher der Herrschaft abzuführen. Als Herrschaftshauptmänner wirkten unter Graf Johann Peter Anton v. Werdenberg: Johann Georg Khülff (1699—1704), Georg Balthasar Reber (1704—1706), Johann Georg Leopold Großherr (1707—1709) und Wilhelm Ferdinand Friedlansky (1709—1715).

Graf Johann Peter Anton von Werdenberg, welcher schlecht wirtschaftete und infolgedessen schon 1701 genötigt war, die Herrschaft Judenau samt dem Gute Dittersdorf dem Fürsten Johann Adam von Lichtenstein zu verkaufen, starb am 16. März 1710 in Wien und wurde bei den Franziskanern beigesetzt. Er hinterließ eine Witwe Anna Maria, Tochter des am 16. Mai 1700 verblichenen Grafen Sebastian von Halliweil, und drei Töchter: Maria Leopoldine, Barbara Cajetana und Eva Juliana, welche 1711 an die Gewähr des Gutes Odrau geschrieben erscheinen.[1]) Nach Bergmann p. 355 und Notizenblatt 1876, p. 67, hatte er noch zwei Töchter: Maria Isabella, welche mit Johann Ehrenreich von Mögier vermählt war, und Theresia, welche schon 1703 im zartesten Alter starb.[2])

Die Vormundschaft über seine Kinder führte Franz Josef Philipp Reichsgraf von Hodiß auf Wolframitz und Meltsch, der am 30. Mai 1710 auf klagbares Anbringen der Neustädter, „als würde ihnen von Seiten der Stadt in der rata contribuendorum (Ausmaß der Abgaben) zu viel zugemuthet“, nach genommenem Gegenbericht der Stadtgemeinde beide Teile auf die genaue Einhaltung des Vertrages vom 1. Juni 1699 verwies.

Maria Leopoldine, die älteste Tochter des Grafen von Werdenberg, heiratete am 30. August 1711 den Herrn Marcus Antonius de Rochoville, Obrist-Wachtmeister des Kronsfeldischen Kürassier-Regimentes, der alsbald nach der Hochzeit ins Feld zog. Glücklich aus dem Kriege zurückgekehrt, ließ er 1714 die Statue des heil. Johann von Nepomuk auf der langen Brücke, seither auch Johannesbrücke genannt, errichten. Auf der Vorderseite des Sockels befindet sich sein und seiner Gemahlin Wappen und folgende Inschrift: „IOANNI NEPOMVCENO HONORIS PATRONO DEBITE STRVCTA — ab Antonio Domino de Rochowille S. C. M. Vicecolonello et Comendante Regiminis Cronsfeld.“ Auf der rechten Seite des Sockels steht „Dzirn fec. 1714“, welche Jahreszahl auch aus dem Chronogramm hervorgeht. Ihre Schwester Barbara Cajetana, welche später den Herrn Franz Leopold Freiherrn von Lichnowsky heiratete, ließ zu Ehren des Namenspatrones ihres Gemahls gegenüber der Johannesstatue die Statue des hl. Franz errichten, we. auf der Vorderseite des Sockels das Lichnowskische Wappen, sonst aber keinerlei

[1]) Tropp. Ldt. XX, f. 73. — [2]) Hiernach wäre d'Elvert, Notizenblatt 1.. p. 76, zu berichtigen, daß Johann Peter Anton nicht der Sohn des Grafen Alexan.. sondern der seines Bruders Johann Baptist von Werdenberg war.



schrift zeigt. Maria Leopoldine und Barbara Cajetana ließen auch, zumeist auf ihre Kosten, das rechte Seitenschiff in der Pfarrkirche, in welcher der Altar des heiligen Johann von Nepomuk steht, herrichten. Die jüngste der drei Schwestern, Eva Juliana, heiratete einen Grafen von Mettich.

Im Jahre 1712 wurde die Kuppel des Rathausturmes neu hergestellt und am 10. September der Knauf aufgesetzt. In denselben legte man eine Denkschrift ein, welche 1805, bei abermaliger Herstellung des Turmes, demselben entnommen und im Gemeindearchive hinterlegt wurde. Nebst den schon bekannten Daten über die damaligen Besitzer der Herrschaft führt diese Schrift noch folgendes an:

„Wie dann auch der wohlehrwürdige undt hochgelehrte Herr Pater Henricus Aloysius Procop, verordneter Stadtpfarrer, gebürtig von Neutitschein;

„Herrn Officiers: Wilhelm Ferdinand Fridlansky, Hauptmann, Georg Josef Finger, Rentschreiber;

„Existirender ehrsamer Rath: H. Martin Grohl, Amtsburgermeister; Josef Riedel, Andres Unger, Johann Hilscher, Rathsälteste; Johann Riedel, Stadtrichter; Johann Richter, böhmischer Vogt; Mathes Schlosser, Thomas Pleban, Andres Pisch, Michel Mendel, Paul Traspe, Thobias Pleban, Schöppenherrn; Christianus Franciscus Johannes Nebusky, verordneter Stadtschreiber;

„Gehört (Odrau) in das löbl. Fürstenthum Troppau unter vorwaltender Landeshauptmannschaft H. Grafens Rudolf von Gäschin.

„Das Getreidich war im Kauf: Ein Scheffel Waizen 4 fl., ein Scheffel Korn 3 fl., ein Scheffel Gerste 2 fl. 24 kr., ein Scheffel Hafer 1 fl. 24 kr. Die Münze galt: Ein Ducaten 4 fl. 15 kr., ein harter Reichsthaler 2 fl., ein Fünfböhmer 17 kr., ein Zweiböhmer 7 kr. Dazumalen war zwischen Jhro röm. kais. Majestät und der Krone Frankreich in Hispanien, Rheinstrom, spanische Niederlande großer Krieg um das Königreich Hispanien, weil der hispanische König Karl II. ohne einigen Prinzen mit Tod abgangen. Darbei zu bemerken, daß den 5. September 1712 eine solch erschreckliche Menge Heuschrecken aus Ungarn über unsere Stadt ankommend gezogen ist und sich in Mähren begeben, daß man durch 2 Stunden kein Firmament sehen konnte. Es sind zwar 2 bis 3 Tage mehr gezogen, aber in keiner solchen Menge. Gott behüt uns vor Krieg, Hunger und Pest, Amen.

„Zu dieser Zeit ist der General-Accis gegangen: Von einem Scheffel Waizen zu mahlen 36 kr., von Korn 20 kr., von Gerstschrotten 6 kr. Von einem Malz gemischter Waize und Gerste vom Scheffel Breslauer Maß 3 fl., von einem Gersten Malz vom Scheffel Br. M. 27 kr. Von einem Leschen zu schlachten, der wenig feist ist, 3 fl., von einem salva venia Schwein 30 kr."

Seit dem Jahre 1691 bestanden zwischen den Herrschaften Deutsch-Jaßnik und Odrau Streitigkeiten wegen der beiderseitigen Grenzen und wegen der zum Schutze ersterer erforderlichen Oderverwehrungen unterhalb der Mankendorfer Brücke. In dieser Angelegenheit wurde am 21. Oktober 1713 zwischen dem Herrn Rudolf Christoph Reichsgrafen von Witten, Herrn auf Chudowein, Willimau und Deutsch-Jaßnik einerseits und der Frau Maria Anna, verwitweten Gräfin von Werdenberg, geb. Gräfin von Halliweil, und Franz Josef Philipp Reichsgrafen von Hodit auf Wolframit und Meltsch als Bevollmächtigten und Vormund der Frau Leopoldine von Rochoville, geb. Gräfin von Werdenberg, und der ihnen anvertrauten Mündeln anderseits durch Vermittlung der Herren: Johann Ignaz Kaltschmid von Eisenberg, Anton Zeno von Danhaus, Ernest Mitrowsky von Nemischl und Franz Karl von [illegible]plar und Uschitz ein Vergleich geschlossen und hiebei folgendes festgesetzt:

1. Die bisher unrichtig gewesene Grenze bei den Äckern der Bauern Mathes [illegible]ubert, Thomas Krischke und Georg Schmidt unterhalb Deutsch-Jaßnik wird durch [illegible]en Graben richtiggestellt. — 2. Die Deutsch-Jaßniker Herrschaft verpflichtet [illegible] die Oderverwehrung beim Wiesel des Mankendorfers Martin Ertel unterhalb [illegible] Wehres, welches das Wasser nach Deutsch-Jaßnik lenkt, auf ihre Kosten auszu[illegible]ren, wogegen die Odrauer Herrschaft das erstemal ganz und für die Zukunft zur

Hälfte das nötige Holz beizustellen verspricht, welches die Jaßniker Untertanen aus den Odrauer Wäldern zu holen haben. — 3. Die Odrauer Herrschaft gibt das Holz zur Brücke von Petersdorf nach Mankendorf und die Groß-Petersdorfer stellen die Brücke her und sind dafür mautfrei. Sie verpflichtet sich, das Wehr für den Mankendorfer Mühlgraben zu unterhalten, die Dämme und Oderwehren oberhalb der sogenannten Flecken in gutem Stand zu halten, damit das Wasser in die Petersdorfer Äcker nicht einreißt, — den im Jahre 1712 bei der Abflußröhre des großen Teiches gemachten Durchschnitt wieder zu vermachen, damit die Großpetersdorfer bei einem Hochwasser keine Gefahr erleiden. — 4. Unterhalb des großen Teichdammes wird ein Stück Grund freigelassen, damit die Odrauer Herrschaft dort die Fische abwägen und hin- und herführen könne, auf welchem Stück aber sowohl die Herrschaft Odrau wie auch die Groß-Petersdorfer freie Viehhütung haben. — Dieser Vertrag wurde aber später nicht eingehalten, weshalb lange Jahre zwischen beiden Herrschaften Streitigkeiten obwalteten.

Graf Hodit erneuerte noch zu Beginn des Jahres 1715 den Odrauer Stadtrat, doch schon Ende August erscheint Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky, Edler Herr von Woschitz, als Erbherr auf Odrau.

Gewerbe.

Die Bäcker von Odrau beschwerten sich beim Grafen Johann Baptist von Werdenberg, als dieser 1685 in Odrau anwesend war, wegen verschiedener Eingriffe in ihr Gewerbe. Sie führten in ihrem Bittgesuche an, daß sie laut ihrer Privilegien verpflichtet seien, die Stadt mit Brot und Semmeln zu versehen, hiebei aber zu Schaden kämen, da die Platzbäcker in den Dorfschaften, wie auch jene in den Neuhäuseln (Neustadt) die ganze Woche backen und ihnen großen Abbruch tun, so daß ihnen das „gebackene Brodt auff dem Halße erliegen bleibet." Da ihr Privilegium deutlich besage, daß die Platzbäcker nur befugt seien, am Wochenmarkstage (Montag) und nicht alle Tage der Woche zu verkaufen, wie es die Neuhäusler tun, die der Obrigkeit aber nichts in die Renten beitragen, während „sie bezechte Meister einen ständigen Zins" bezahlen müssen, so bäten sie um Abschaffung dieses Unfuges. Sie führten ferner an, daß sie ihre Klagen schon einmal vorgebracht hätten, worauf sie der gewesene Hauptmann Georg Geisler habe in den Arrest werfen lassen, auch sei ihnen dessen Nachfolger Wilhelm Gemmenstorffer für geliefertes Brot noch 7 fl. 31 kr. schuldig, und baten um Begleichung dieser Post. Der Bescheid des Grafen vom 16. Juli 1685 lautete: „Die Supplicanten sollen das Brod und die Semmeln im rechten Gewicht und ohne Tadel backen, so werden sie auch sonder Beschwerde und Eintrag der Neuhäusler im Verkauf einen guten Verschleiß und Abgang haben. Nichtsdestoweniger würde ihnen zugelassen, wenn sie sehen, daß die Neuhäusler in der Wochen und außer des Montags und Markttagen Brod zum Verkauf austragen, sie ihnen solches wegnehmen und zu meiner Kanzlei einbringen sollen, worüber sodann zu verfahren wissen werde." Doch hörten die Eingriffe der Platzbäcker nicht auf. Die drei Bäcker von Odrau unterbreiteten ihre alten Beschwerden, wegen deren sie sich unter dem Hauptmann Tetzler mehrmals vergeblich an die Herrschaft gewendet hatten, im Jahre 1696 dem Freiherrn von Hoffmann, „weilen Ihro hochfreiherrliche Gnaden selbst zur Stelle sein". Sie legten ihm ihre Privilegien vor und wiesen darauf hin, daß die Platzbäcker in der Neustadt entgegen denselben vorgehen, wodurch sie dahin gekommen wären, daß jeder von ihnen 14 Tage feiern und nachgehends in der Woche nur 1 Scheffel Korn und 1 Scheffel Weizen verbad könne, „davon unsere Contributionsanlagen, Holz und andere Schuldigkeiten v richten, das Leben erhalten und mitsammen uns ernähren, so daß wir nebst unser Kindern gar leicht crepiren, dadurch in großen Schaden und bei jetziger Zeit herrschte damals Hungersnot) in völligen Ruin gedeihen müssen." Sie ersucht den Platzbäckern zu verbieten, an einem anderen Tage als am Montag zu ver

kaufen und den auf der Herrschaft Odrau befindlichen Müllern, „so vormals bei uns vor Mitbrüder eingeworben und anitzo sich nicht einstellen wollen“, zu befehlen, dies jetzt wieder zu tun. Sie scheinen aber auf ihre Bittschrift keine günstige Entscheidung erhalten zu haben, denn sie überreichten auch dem Grafen Johann Peter Anton von Werdenberg ein Memorial, in dem sie sich über die Brot-, Mehl-, Gries- und Graupenhändler beklagten, die sich zahlreiche Eingriffe in ihre privilegierten Rechte erlaubten. Auch verlangten sie abermals, daß die unbezechten Müller auf der Herrschaft sich in ihr Mittel incorporieren lassen sollen, worauf der Graf am 17. November 1707 an den Hauptmann Georg Leopold Großherr den Befehl ergehen ließ, „allen dergleichen unbefugten Brot-, Gries- und Mehlverkauf abzustellen, und die Bäcker und Müller bei ihrer alten posses zu manutenieren.“



Partie aus der Neustadt in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Den Fleischhackern hatte Graf Joh. Bapt. von Werdenberg im Jahre 1659 einen neuen Zechbrief ausgestellt, dessen Inhalt mit geringen Abweichungen dem des Zwola'schen vom Jahre 1575 gleicht, nur verband er sich zum Schlusse, keine weiteren Fleischbänke in Odrau zu errichten, setzte auf den auswärtigen Ankauf des Fleisches seitens der Mitwohner in der Stadt zugunsten seiner Rentkammer eine Strafe von 1 Sch. Gr. fest und erlaubte ihnen, ein eigenes Zechsiegel zu führen, welchen Brief die Herren Karl Mansued von Orelly und Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky, Edler Herr

auf Woschitz, mitsiegelten. Laut des Urbars waren die Fleischhacker verpflichtet, alle Samstage auf das Schloß eine Rindszunge und Kutteln für 4 Gr. abzugeben. Mittelst eines am 31. Dezember 1678 auf Schloß Judenau ausgestellten Briefes befreite er sie gegen eine jährliche Zahlung von 3 Tl. oder 3 fl. 36 kr. rheinisch von dieser Verpflichtung unter der Bedingung, daß, „wenn über kurz oder lang es ihm oder seinen Nachkommen belieben würde, die besagten Zung und Kutteln wieder in natura genießen und wöchentlich nach vorherigem Brauch von den Meistern empfangen wollte, sie aus dem Rentamt die im Urbar auf 46 Wochen ausgesetzten 6 fl. 8 kr. ohne einzige weitere Ausgleichszahlung zu erheben und zu bekommen berechtigt sein sollen."

Die Tuchmacherzunft hielt strenge an ihren Satzungen. Knappen, die aus der Zunft ausgetreten waren und einen anderen Beruf erwählt hatten, wurden nicht ohneweiters wieder in dieselbe aufgenommen. So erschien z. B. 1662 in der Zeche der einstige Tuchknappe „Paul Heger als ein Hausknapp und hat eine ganze Zech oder Mittel gebeten, man möcht ihn wieder zu Gnaden annehmen; als hat solchs eine ganze Zeche gut angesehen und ihn nach gebührter Straf abgestraft und solchs verpfändet bei der Straf von 8 Sch. gr. ihm niemand solchs vorzuwerfen." Bei der Aufnahme eines Lehrlings wurden die Leistungen des Meisters genau bestimmt. Der Meister Martin Georg Gartinger zeigte 1669 der Zeche an, daß er seinen Sohn dem Meister Mathes Unger übergebe. „Weilen er eines Meisters Sohn ist, so nimmt ihn Mathes Unger von 1669 bis 1672 zu Ostern in die Lehre. Während der drei Jahre gibt er ihm 4 grobe Hemden, 4 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe, 2 Paar Hosen und 1 Röckel, und wenn die drei Jahre um sind, erhält er 1 flachsernes Hemd, 1 Röckel, 1 Paar Hosen, 1 Paar Strümpfe und 1 Paar Schuhe, unter einem beiderseitigen Pfand von 10 Pfund Wachs, wer's nicht hielte."

Sorgsam wachte die Zunft darüber, daß die in Odrau erzeugten Tücher von guter Qualität und ordentlich gearbeitet seien, und strafte jeden, der nach dem Berichte der Schaumeister Tücher lieferte, die nicht allen Anforderungen entsprachen. Andreas Kleindienst mußte 1666 wegen eines schmalen Tuches, das er zu dünn gewirkt hatte, 1 Pfund Wachs und 12 gr. büßen und im nächsten Jahre wegen eines breiten Tuches, das nicht ordentlich hergestellt war, 16 gr., wobei man ihm aus Gnade das zerschnittene Zeug schenkte. Mathes Herzmansky mußte 1682 wegen eines in der Rahme straffällig erkannten Tuches 1 Tl. erlegen und in demselben Jahre nochmals wegen eines fleckigen Tuches, das viele Streifen hatte, 12 Sgr., in welchem Jahre auch Johann Herzmansky wegen ungebührender Anklage des Gregor Tropper 2 Pfund Strafwachs zu geben hatte.

Die vorhandenen Tuchrahmen reichten zum Aufspannen der Tücher nicht aus, weshalb die Zunft darnach strebte, neue zu gewinnen, wozu aber die Mittel derselben nicht ausreichten. Als daher im Jahre 1666 Gregor Steinowsky Meister wurde, beschloß die Zeche eine Willkür und ging von ihrer alten Gewohnheit — doch ohne Beeinträchtigung für die Zukunft — von einem neuen Meister das Meisteressen zu verlangen, ab, und nahm statt desselben 3½ fl., „welches Geld sie zu einer Rohm so nöttig gebraucht" hatten. Bezüglich des Meisteressens setzten sie 1682 fest, daß ein Einheimischer oder Fremder, welcher Meister werde, 5 fl. zahlen oder das Meisteressen geben solle. Damals waren 15 Meister. Dieser Beschluß wurde 1689, „weilen sich die ehrbare Zunft gemehret, so daß bis 24 Meister geworden sind", dahin umgeändert, daß die Meisteressengebühr auf 6 fl. erhöht wurde. Im Jahre 1671 hatte die Zunft von Georg Jakob Herzmansky, welcher damals Bürgermeister und kais. Zolleinnehmer war, dessen Rahme im Zwinger erworben und verban[d] sich die Zechmeister Gregor Unger und Andres Kleindienst mit Handschlag, ihm n[ach] der Frühlingswollschur ein „gut außführings breit grawes Tuch zu ferting." [D]... geschah und bestätigte derselbe am 5. Juli 1672 darüber, wobei noch festgesetzt wu[rde], „daß die Tuchmacherzeche von dieser Rahme zu Georgi der Stadt, wie es vorh... gewesen, 2 weiße Groschen erlegen soll". Diese Rahme verkaufte die Zeche 1683 de...

Hans Grohmann um 9 Tl. und versprach ihm, „daß keiner aus uns Meistern den Hans Grohmann von dieser Stelle, wo anitzo die Rahm stehen thut, verstoßen soll.“

Die Tuchmacher waren verpflichtet, ihre Tücher in der herrschaftlichen Walke walken zu lassen, wobei sie für ein jedes Stück Tuch zu Georgi 3 gr. zu erlegen hatten. Da im Urbar vom Jahre 1650 die Nutzung von der Walke nur mit 3 Tl. veranschlagt wurde, so ergibt sich daraus, daß nach Beendigung des 30jährigen Krieges die Tuchindustrie arg darniederlag, da höchstens 30 bis 40 Tücher verfertigt wurden. Die herrschaftliche Walke befand sich bei der Teichmühle, dort wo jetzt die Brettsäge steht, und gehörte früher zu derselben. Beim Verkaufe der Mühle im Jahre 1670 behielt sich die Herrschaft die Walke zum eigenen Nutzen vor, trotzdem aber mußte die Zunft die Einrichtung derselben besorgen. Im Jahre 1674 zog die Zunft einen neuen Walkstock ein, den sie vom Gastgeber Michel Pferdt für einen Silbertaler gekauft hatte. Für das vom Zimmermeister Martin Pleban in der Neustadt besorgte Behauen desselben zahlte ihm der Hauptmann Gemmenstorffer 1 Rtl. und $^1/_4$ Faßl Bier und verehrte der Tuchmacherzunft für ihre Mühewaltung $^1/_2$ Eimer Bier. Für ein breites, dunkelgraues Tuch verschaffte Georg Jakob Herzmansky der Zunft einen neuen Kessel zum Färben der Tücher.

Da sich mit der Aufnahme der Zunft auch die Einkünfte der Herrschaft aus der Walke vermehrten, so war letztere bemüht, diese in gutem Stand zu erhalten, weshalb der Hauptmann Ernest Tetzler, als im Jahre 1689 die Teichmühle an einen anderen Besitzer überging, zur Bestätigungsklausel im Kaufbriefe dazu schrieb, „daß Käufer das Wasser Sommers- und Winterszeit wohl in Acht nehme, damit Teucht- und Walchmühle keinen Schiffbruch erleiden, im widrigen Fall die Obrigkeit Disposition expresse reserviren werde.“ Die Tuchfabrikation nahm so zu, daß 1681 die Zunft den Beschluß faßte, „es soll kein Meister unter dem Pfand $^1/_2$ Stein Wachs sich unterstehen, den Leinwebern und Strickern Wolle oder Garn wie auch Strümpfe zu färben.“

Im Jahre 1685 errichtete die Zunft „zu mehrer Aufnehmung Handwerks Sitten und Ordnung“ eine Knappen-Bruderschaft, für welche sie von der Troppauer Zunft eine Abschrift des den dortigen Knappen von Bürgermeister und Ratmannen am 20. Juli 1590 verliehenen Knappenbruderschaftsbriefes erwirkten, wobei bedungen wurde, daß die Knappen die Odrauer Zeche und die geschwornen Zechmeister als erste Instanz und Richter anerkennen und sich keineswegs ohne ihren Willen eines anderen Richters bedienen. Erst dann, wenn sich einer durch einen Spruch verletzt fühle, soll er an die Ober-Zeche und -Bruderschaft die Berufung ergreifen. Dieser Gesellenbruderschaftsbrief enthält folgende Bestimmungen:

I. Die Gesellen sollen ihre Morgensprachen, so oft es erforderlich ist, abhalten, die Altgesellen sollen aber dem Zechmeister Tag und Stunde vorher anmelden. Kommt ein Geselle nicht, so wird er mit Wissen der Zechmeister nach ihrer Erkenntnis gestraft. Verhandeln die Gesellen, so muß ein Meister bei ihrem Tische sitzen. Bei der Versammlung soll unter Friedbruchsstrafe Ruhe und Ordnung herrschen. Geht ein Gesell ohne Erlaubnis weg, so verbüßt er 4 gr.; heißt er einen anderen Lügner, 2 gr.; redet einer ungefragt, ißt er und schwätzt er oder hat er Wehr und Waffen bei sich, 2 gr.; den Altgesellen haben sie gehorsam zu sein (4 gr.). Zänkereien sollen die Altgesellen schlichten; verachtet er das Erkenntnis, so soll der Altgeselle mit Wissen der Zechmeister den Bürgermeister ums Gefängnis bitten. Streitet auch ein Altgesell, so mag ihn ein Jüngster verbürgen; will er keine Bürgen setzen, so verbüßt er 8 gr. Glaubt er sich verkürzt, so hat er bei der Meisterzeche zu klagen.

II. Alt- und Junggesellen sollen auf der Herberge einkehren und Herbergs-Vater, -Mutter und -Gesinde in Ehren halten. Wer sich ungebührlich verhält, büßt 1 gr. Werden die Altgesellen erwählt, so muß jeder unter 16 gr. Buße dabeisein oder auswandern. Es sollen zwei Einheimische und zwei Fremde gewählt werden. Wandert ein Geselle ein, der hier noch nicht gearbeitet hat, der soll einen Groschen in die Lade und einen Pfennig dem Schreiber geben. Hat derselbe weder hier noch

anderswo sein Stuhlgeld (12 gr.) gereicht, so soll er dies bei der Morgensprach, dieweil die Lade noch offen ist, tun. Die Altgesellen sollen alle Quatember den Meistern Rechenschaft legen. Alle 14 Tage sollen sie zusammengehen. Jeder Geselle soll 1 Pf. in die Lade und 1 Pf. auf die „Irtten" legen. Tritt einer ohne Erlaubnis zum Tisch der Altgesellen oder von diesem ab, so verbüßt er 2 Pf.; klopft er mit dem Finger auf den Tisch, 2 Pf.; schlägt er mit der Hand darauf, 1 gr. Alle 14 Tage sollen zwei Gesellen erwählt werden, die sich um die Arbeit umschauen und die eingewanderten Burschen der Ordnung nach, wie die Stuhlgroschen verzeichnet sind, einführen. Der Stuhlgroschen soll in einem offenen Wirtshaus vertrunken werden. Wer sich dabei ungebührlich verhält, verbüßt 4 gr.

Wer sich selbst Arbeit sucht, verbüßt 1 gr. Wer die Wickeln nicht wiegt und mehr rechnet, als er soll, verbüßt ein Stuhlgeld. Wenn ein Geselle dem anderen beim Stuhlgelde die Kanne ohne Erlaubnis ausrückt, oder wenn einer barfuß über die Gasse oder den Ring geht, so verbüßt er 2 gr. Wird ein Geselle krank, so sollen seiner zwei während der Nacht und am Tage einer warten (4 gr.). Geht er mit Tod ab und ist ihm während der Krankheit aus der Lade etwas gereicht worden, so sollen dafür seine Kleider behalten werden, die seine Freunde (Verwandten) auslösen können. Stirbt ein Meister, sein Weib, Kind, Gesinde, Gesell, Spinnerin oder einer von der Bruderschaft, so hat jeder Geselle unter 2 gr. Buße mit der Leiche zu gehen. Kein Geselle soll beim Zechbier mit dem anderen spielen, weder mit Würfeln noch mit Karten, er soll weder Messer noch andere Wehr ausziehen, sich nicht raufen und schlagen, auch nicht in der Werkstatt, unter 12 gr. Buße.

III. Kaufen sich die Gesellen beim H. Vater (Meister) Bier, so soll sich keiner der „Irtten" entschlagen unter der Buß von 4 gr. Ist er nicht zuhause, steht aber hier in Arbeit, so ist er schuldig, die halbe Irtten zu geben. Geht einer ohne Wissen des Wirtes, ohne die Irtten zu zahlen, aus dem Schenkhaus, so verbüßt er 4 gr. Welcher Geselle bei dem Zechbier oder in des Meisters Hause „sich würgen oder brechen" würde, verbüßt auf der Herberge 4, sonst 2 gr. Vergießt ein Geselle bei der Zeche soviel Bier, daß es mit einer Hand nicht zu bedecken ist, so verbüßt er 4 gr. Wer Zechbier in der Kanne oder im Quart nachhause trägt und dies dem Altgesell nicht ansagt, büßt 4 gr. Wer beim Zechbier tauscht oder verkauft, büßt 4 gr.

IV. Zieht ein Hausknappe zu einem Meister, so soll er dort ein halbes Jahr bleiben, dann tritt vierwöchentliche Kündigung ein. Bringt ein verheirateter Geselle sein Weib nicht mit, so soll er nur 14 Tage gefördert werden. Kommt einer hieher, der anderswo „gemeistert" hat, so soll er seine Briefe vorlegen und das Stuhlgeld zahlen. Tritt ein Tuchknappe bei einem Meister als Knecht ein, und er wirbt dann wieder ein, so hat er wie jeder Lehrknecht das Stuhlgeld zu zahlen. Hilft ein Geselle, der nicht in Arbeit steht, oder ein Meister einem anderen eine ganze Woche, so kann ihm dieser das Kostgeld abrechnen. Wenn ein Gesell einem Stricker oder Mesulanmacher arbeitet, so wird er nicht in der Zeche gelitten und nicht gefördert. Die Gesellen sollen die Wolle um die „Schlag Hurtten" wie auch um das „Rössel" fein sauber halten unter der Buß von 2 gr. Sie sollen die Wolle fein gleichschlagen und gut arbeiten, damit kein Tuch auf der Rahm streifig oder „neppich" befunden werde (2 gr.). Nimmt ein Bursche Abschied, so hat er dem Meister den Stuhlgroschen wieder abzugeben; wenn er verabschiedet wird, nicht. Jeder Geselle soll den andern ehren. An Sonn- und Feiertagen sollen sie fleißig in die Kirche gehen und nach dem Gottesdienst zur Essenszeit zu Hause sein. In der Woche sollen sie nicht spazieren gehen (2 gr.). Der Gesell soll dem Meister die Kost nicht tadeln oder die Werkstatt (4 gr.). Kein Gesell soll einen andern von der Arbeit abhalten.

V. Über die Bezahlung der Gesellenarbeit handeln folgende Bestimmungen. 1. Vom Wolle-Schlagen: Von einem gemeinen Wickel 2 Pf., vom Kämmeln 3 Pf. Von einem mittleren Wickel 5 Hl., vom Kämmeln 7 Hl. Von einem vordern Wickel 3 Pf., vom Kämmeln 4 Pf. Vom Wirken eines gemeinen Tuches auf die Ecken

2 weiße Groschen, von einem mittlern oder vordern Tuch 3½ Groschen. 2. Vom „Kartten" (Karden): Jeder Gesell soll wie von altersher in eine Fahne 24 Stück karden und das Tuch nicht vorziehen. Sie haben mit den Karden in die Walke zu gehen, die Tücher anzurichten und die Karden wieder nach Hause zu tragen unter einer Buße von 4 gr. Vom Karden ausfegen und wieder an Ort stellen soll ihnen von jedem Zuge gezahlt werden 1 Hl., vom Börteln eines Tuches 2 Pf., vom Scheren des Tuches 4 Pf., vom „Kuttenieren" 3 Pf., vom Waschen 2 Pf., vom Walken 7 Pf. und vom Anschlagen eines Tuches 3 Heller. Soll das Tuch in die Farbe gegeben werden, so hat man vom Anschlagen dem Gesellen, der in derselben Werkstatt arbeitet, auch 3 Hl. zu geben.

Spricht ein Meister einen Gesellen um Hilfe beim Anschlagen an, und dieser wirkt oder kardet mit seinem Meister oder dem Lehrknecht, so darf er nur dann gehen, wenn es ihm sein Meister erlaubt. Wirkt oder kardet er nicht und schlägt die Bitte ab, so büßt er 1 gr. Wenn ein Lehrknecht auslernt, hat er den Gesellen 12 gr. Stuhlgeld auszulegen, 6 gr. in die Lade, 6 den Gesellen zum Vertrinken. Schmäht und beleidigt ein Geselle den anderen, so verbüßt er ein kleines Stuhlgeld (6 gr.). Wenn der Geselle in der Walkmühle walkt, so soll er zusehen, daß kein Schaden entsteht. Ist er an einem solchen Schuld, so wird er nach Erkenntnis der Meister und der Gesellen bestraft.

Wenzel Gerlich, ein Tuchknappe aus Zwittau, wanderte 1698 in Odrau ein und kaufte von Thomas Wellert ein Häusel um 30 Rtl. Seine Nachkommen gelangten dann im 19. Jahrhundert in der Stadt zu großem Wohlstande.*)

Die Tuchmacherzunft beschaffte 1686 für 14 Sgr. ein neues Zechregister Nr. II., welches von 1686 bis 1765 reicht. In demselben ist auch eine „Specification der bei der Zeche befindlichen Nothdurft-Sachen" eingeschrieben. Die Zeche besaß nach derselben: Zwei Zechsiegel, einen Siegelstock mit einem Durchschlägel, ein Leichentuch mit sechs Bildern und einen Kasten, eine Muskete und eine Patrontasche, einen Degen, ein Geharnisch samt Hauben und Hellebarde, eine große zinnerne Kanne, eine Tafel, worauf der Herrn Meister ihre Tuchzeichen stehen, eine steinerne Tafel, ein Zeichen zum Einsagen, ein Viertel-Faßl, eine Schachtel zu den Quittungen, einen Beutel zu den Zechgeldern, vier hölzerne Binder-Krüge, vier Paschgläser und einen Stamp.

Die Tucherzeugung hob sich unter dem Grafen Johann Peter Anton von Werdenberg bedeutend und die Tuchwalke hatte viele Arbeit. Der Teichmüller Hans Hinnel aber beschwerte sich des öfteren beim Grafen, daß er sich mit dem Walker wegen der Abteilung des Wassers nicht vertragen könne und deshalb mit ihm in stetem Streite leben müsse, und daß er durch die Walke großen Schaden erleide, da er nur zweimal in der Woche das Wasser für seine Mühle benützen könne. Er bat deshalb 1701 den Grafen, er möchte das Walkwerk an eine andere Stelle verlegen und ihm das alte Walkhaus für 200 Tl. schl. überlassen, damit er die ganze Woche das Wasser für die Mühle allein haben könne, wogegen er sich noch weiter verpflichten wolle, jährlich um 4 Sch. Korn mehr als bisher von der Teichmühle zu zahlen, was ihm der Graf am 29. September 1701 unter der Bedingung bewilligte, daß im Walkhause nicht mehr gewalkt werde und das Wasser von der Walke auch fernerhin durch den Garten des Müllers in den Mühlbach abgeleitet werde.

Nebst der Tucherzeugung nahm aber auch die Mesulanfabrikation einen bedeutenden Aufschwung, weshalb zwischen den Tuchmachern und den Leinwebern, die Halbwollenzeuge fertigten, namentlich wegen der Spinnerleute Zwistigkeiten obwalteten, deren Art am besten aus der folgenden, vom Grafen am 22. April 1705 aus Wien an den Herrschaftsamtmann Georg Balthasar Reber gerichteten Entscheidung erhellt:

„Ich Johann Peter Antonio 2c. urkunde vor mich, meine Erben und nachkommende Erbherrn und Inhaber der Herrschaft Odrau, daß nachdem die odrauische

*) Grdb. IX, f. 16.

Tuchmacherzunft gesammt und sonders bei mir einkommen und klagbar vorgebracht hat, daß durch die immer mehr anwachsende Zahl der Mesulanmacher in Odrau nicht allein die Tuchmacher in ihrer Handthierung, sondern wegen Entziehung der Spinnerinnen sehr geschwächt und verderbt, sondern auch, was die Folge davon ist, die herrschaftlichen Walkeinkünfte dadurch merklich geschmälert und abgekürzt würden, anderseits ich aber auch die Sache der Mesulanmacher wohl erwogen habe und finde, daß dieses öftere Herauslaufen (nach Wien) unnöthig sei, daher befehle ich Euch:

„1. daß Ihr die Strafen, so ich in der letzten Entscheidung angegeben, auf das Genaueste beobachtet, und sofern als ein Mesulanmacher bezüglich der Spinnerleute als auch wegen Anfertigung des Mesulans sich gegen die ergangene Verordnung im mindesten vergeht, selben allsogleich arrestiren zu lassen, solange bis er oder auch die Spinnerleute die dictierte Strafe erlegt haben, und sollen sie hierin nicht verschont werden, sondern solche Straf exequirt werden, und damit die Tuchmacher sich nicht zu beschweren haben, so will ich, daß einige alte Spinnerweiber, welche sich mit dem Spinnen ernähren, der Robot (wie die Tuchmacher von gnädiger Obrigkeit von altersher habenden Privilegien und Artikel vorweisen) freigelassen werden, und unter die Robotweiber nicht zu nehmen sind; sollte sich aber von meinen Ortschaften ein oder das andere alte Weib oder Ausgedingerin zu einem oder anderem Tuchmacher als Spinnerin in die Stadt begeben und sich allein mit solcher Gespünst ernähren, in solchem Falle soll solche auch der Robot befreit sein, jedoch muß der Tuchmacher, welcher eine solche Spinnerin stets hält, das ganze Jahr für sie 15 kr. Robotgeld in meine Renten geben.

„2. sollt Ihr den alten Georg Richter, Leineweber und Mesulanmacher, in die Kanzlei citiren und vornehmen, ob er mit seinem guten Gewissen sagen und bekennen kann, daß die Mesulanmacher in früher Zeit von einer Wickel id est $^5/_4$ Pfund Wolle $4^1/_2$ kr. oder 6 Gröschel zu spinnen gegeben hat, und wenn er solches bemerkt, soll es auch fernerhin so bleiben und kein Mesulanmacher bei 6 Thl. Straf befugt sein, künftig mehr zu geben, wodurch dann die eingebrachte Klag der Tuchmacher aufgehört, ein gerechter Bericht, folglich die Sentenz und Entscheidung der beiden streitenden Zechen gestellt und bestätigt wird, daß künftighin bei wirklich eintretendem Fall der Mesulanmacher sich unter einer Straf von 6 fl. nicht unterfangen soll, denen Tuchmachern die Spinner, es sei um Weibs- oder Mannsperson abwendig zu machen und an sich zu ziehen und umgekehrt, auch die Tuchmacher den Mesulanmachern ihre Spinnerleute ungehindert lassen sollen, daß also ein jeglicher Theil seine Spinnerleute ordentlich behalten und folglich die Spinnerleute auch selbsten bei oberwähnter Straf nicht mehr befugt sein sollen, ihrem Belieben nach bald bei den Tuchmachern, bald bei den Mesulanmachern Gespünste anzunehmen, sondern sie sollen bei der eigenen Zech beständig und allezeit verbleiben, bei welcher sie schon zu spinnen angenommen und angefangen haben, es wäre denn, daß entweder der Tuchmacher oder der Mesulanmacher ein oder der andere Theil ihre Spinnerleute an die andere Partei hinüber lassen wollte, oder ihnen zum Spinnen zu geben thäte, oder den Spinnerleuten das schuldige Spinngeld nicht ordentlich und richtig bezahlt hätte, in welchem Fall die Spinnerleute das bei den Zechmeistern anzeigen sollen, und wenn der Zechmeister auf solche Anzeige die Bezahlung nicht richtig verschafft, oder ihnen ferner zum Spinnen nichts zu geben hätte, in solchem Falle ist es den armen Spinnerleuten erlaubt, sich von einer Partei zur andern anzumelden und diesen, sie anzunehmen.

„3. damit die Mesulanmacher meinem Walkerträgnis nicht hinderlich seien und dadurch meine herrschaftlichen Renten nicht gemindert werden, soll jeder Mesul macher, auch wenn er im Jahr nur ein Stück gemacht hätte, jährlich in m Odrauischen Renten zu St. Michaelis 1 fl. Beitrag richtig erlegen, sie dagegen n obiger Ordnung nach ihrem Nutzen und Frommen Mesulan machen können, wie ihnen beliebt, wobei sie jederzeit von Obrigkeitswegen vor jedermänniglich gesch und handgehabt werden sollen; da aber einer oder der andere den jährlichen Beit

nicht richtig abführen sollte, soll ihm aller Mesulan oder soviel derselbe wert ist confiscirt und in das Odrauer Rentamt gezogen werden. Zu beständiger Versicherung dessen hab ich diesen Schutz- und Entscheidungsbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem gräflichen Insiegel gefertiget."

Mit dieser Entscheidung, welche der Mesulanfabrikation förderlich war, gaben sich aber die Tuchmacher nicht zufrieden, sondern bestürmten den Grafen, er möge sie in den früheren Stand setzen, bis dieser ihnen nachgab und am 13. Oktober 1705 dem Hauptmann Reber nachstehenden Erlaß zugehen ließ:

„In Sachen der bisher obhanden gewesenen Strittigkeiten der Odrauischen Tuch- und Mesulanmachermeister betreffend, wird meinem dasigen Hauptmann Georg Balthasar Reber anbefohlen, sie dergestalt zu verbescheiden, daß nämlich auf nochmals geschehenes Bitten der Tuchmachermeister, sie möchten auf den früheren Stand gesetzt werden, folgendes bestimmt wird: Den beiden Georg und Franz Richtern soll wie zuvor beständig erlaubt sein, Mesulan zu machen, die übrigen 10 Meister aber entweder sich unter sich selbst gütlich zu vergleichen oder aber das Los zu werfen, kraft dessen zwei aus ihnen das Jahr hindurch nebst den oberwähnten zwei Mesulanmachern befugt sein sollen, ihre Profession auszuüben, jedoch unter dieser Bedingung, daß sie keine Spinnerleute haben sollen, die jemals nur ein Wicklein bei einem Tuchmacher gesponnen haben. Dagegen sind dann die Tuchmacher schuldig, jährlich nebst des Walkzinses in die herrschaftlichen Renten 10 Gulden, jeder Mesulanmacher, dem jedoch nicht auf mehr als zwei Stühlen zu arbeiten erlaubt wird, 1 fl., zusammen 14 fl. zu zahlen, mit diesem ganz bestimmten Anhang, daß auf diese letzte Verbescheidung kein Theil mehr angehört und derjenige, der sich widersetzt und etwa mit Worten dagegen sich verdächtig macht, unausbleiblich eine Strafe von 50 Thl. schl. erlegen soll." Nun waren die Tuchmacher befriedigt, hingegen ging die neu aufblühende Mesulanfabrikation, wenn auch nicht ganz zugrunde, so doch bedeutend zurück. Das waren die „Vorteile" des Zunftzwanges.



Werdenberger Meierhof.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Der Walkzins, der von den Tuchmachern bisher halbjährig in die Renten abgeführt worden war, mußte von 1710 an vierteljährig erlegt werden. Das Jahr rauf erwarb die Zunft vom Pfarrer Heinrich Alois Procop gegen Erlag von 4 Tl. e Kirchensitze im Gewölbe oberhalb der Kapelle neben dem Fleischertor in der farrkirche für die an Zahl immer größer werdende „junge Meisterschaft", was ter den Zechmeistern Leopold Herzmansky und Andreas Popp am 3. September 11 in das glaubwürdige Kirchenbuch einprotokolliert wurde.

Im allgemeinen ging aber die Tuchfabrikation in Schlesien zurück, weshalb im hre 1718 das kais. „Tuchregulament" erschien, „das ist die Satz- und

Ordnung, wie die Tuchmanufakturen im Erbherzogthum Ober- und Nieder-Schlesien eingerichtet, in besseren Stand gesetzt und wie die Fabrikanten zu deren Emporbringung und Vermeidung bisher eingeschlichener Vortheilhaftigkeiten angehalten werden sollen". Da die Tuchindustrie späterhin den Haupterwerbszweig der Bewohner von Odrau bildete, so können wir das Tuchregulament und seine Bestimmungen nicht übergehen und führen folgende daraus an:

I. Da die Schafwolle jederzeit von einer besonderen Einträglichkeit war und die daraus gefertigten Manufakturen einen der vornehmsten Bestandteile und Grundfesten des schlesischen Handels bildete, so sollen alle Landesbewohner, die mit ansehnlichen und guten Schaftriften versehen sind, diese fleißig kultivieren und durch deren Verbesserung die Erzielung tüchtiger und feiner Wolle fördern. Auch sollen sie den Schäfern nicht gestatten, die feinen Triften durch Vermengung grobwolliger Schafe und Widder zu verschlechtern.

Künftig soll die Wolle nur in den Städten gekauft oder verkauft werden, ausgenommen jene, die ein inländischer Handwerksmann für seinen Bedarf nötig hat. Ehe die Wolle in der Stadt an den Mann gebracht und verhandelt wird, soll sie wohl abgewogen, jedoch noch keine Wagzettel ausgegeben werden, unter einer Strafe von 50 Rtl. Jenen Parteien, die über 30 Stein Wolle haben, soll diese behufs leichterer Befriedigung der Käufer beim Markte vorgewogen werden. Nach altem Gebrauche haben die einheimischen Händler und städtischen Fabrikanten zu einer gewissen Zeit und Stunde den Vorkauf, wobei es bleiben soll. Es ist ihnen aber nicht gestattet, mit der Wolle innerhalb des Landes zu wuchern, noch dieselbe außer Landes zu verschleißen. Auch darf in Hinkunft kein Jude Landwolle an sich bringen oder erhandeln unter einer Strafe von 1000 Rtl. oder sonst empfindlicher Leibesstrafe. Die Herrschaft und ihre Beamten und Richter (Scholtzen) dürfen die Wolle von ihren oder benachbarten Untertanen unter der genannten Strafe zum Wiederverkaufe nicht an sich bringen, es sei denn, ein Untertan verkaufe freiwillig die Wolle dem Herrn. Wird die Wolle behufs Erzielung eines größeren Gewichtes mit Salz, Steinen oder Sand u. s. w. verunreinigt, so verliert der Betrüger die Wolle und wird empfindlich am Leibe gestraft.

Bevor der Tuchmacher die erkaufte Wolle in die Arbeit nimmt, hat er sie fleißig zu sortieren und die Kernwolle von der Kürwolle, diese von der gemeinen und diese wieder von der groben Wolle zu sondern. Dies darf er aber nicht tun, um die gute Wolle zu höherem Preise zu verkaufen und nur die schlechte zu verarbeiten. Den Händlern ist das Sortieren der Wolle behufs Verkaufes der besseren in das Ausland und Versehung der inländischen Tuchmacher mit der schlechten unter einer Strafe von 200 Rtl. verboten. Bringt ein armer Meister nicht soviel Kernwolle zusammen, als für ein feines Tuch erforderlich ist, so kann er sie bei der Kürwolle belassen oder einem Mitmeister verkaufen. Nach dem Sortieren ist namentlich die Kern- und Kürwolle von Füttrich und Staub zu reinigen, wozu das Wolleschlagen erforderlich ist. Die Kern- und Kürwolle ist von erwachsenen, in der Sache geübten Leuten so fein und gleichmäßig als möglich spinnen zu lassen, u. zw. jedes Stück auf $2\frac{1}{2}$ Bresl. Pfund Gewicht. Diesen Leuten ist ein ergiebiger Spinnerlohn auszusetzen.

Den Tuchmachern soll der Einkauf der Wolle erleichtert werden, daher dürfen die Wollhändler sie nicht übermäßig steigern oder übervorteilen. Da die häufige Ausfuhr der besten Landwolle dem Tuchhandel zu höchst schädlichem Abbruch gereicht, so soll in Hinkunft die Ausfuhr nur viermal im Jahre: zu Pfingsten, Michaelis Johannis und Elisabeth aus Niederschlesien durch 14 und aus Oberschlesien dur 30 aufeinanderfolgende Tage gestattet sein, worauf die Zoll- und Accise-Eintreib genauestens zu achten haben. Die Einfuhr ist jederzeit gestattet. Die hereingebracht zweischurige Wolle soll lediglich von christlichen Händlern und Fabrikanten erkauft werden bei einer Strafe von 1000 Rtl.

II. Da es im Erbherzogtum Schlesien weder an geschickten Tuchfabrikante

noch an feiner und guter Wolle gebricht, daher die beste Gelegenheit zur Emporbringung der Tuchfabrikation vorhanden ist, so ist mit allen Kräften darnach zu trachten, daß die Tucherzeugung zu ihrer ehemaligen Würdigung gelange, wodurch ein stärkerer Absatz zu erhoffen sei, wozu Ihre Majestät kein Mittel unversucht lassen wolle. Der übliche Unterschied der Tücher soll auch fernerhin bestehen und sind die Sorten, welche der Schau und Sieglung zu unterziehen sind, folgende:

a) Die Kerntücher und breiten Drobel-Boy, welch letztere zum Aufreiben gebraucht werden, und die Carriseien werden aus guter Kernwolle gemacht. — Von diesen gab es folgende Sorten: 1. Ein zehnviertliges, dreißigelliges, einfärbiges oder ebensolches meliertes Kerntuch von geschlagener Kernwolle, welches am Zeuge, worin es gewebt wird, 28 Gänge à 32 Faden auf einer Ecke, zusammen 56 Gänge und 29 Schränke haben soll. Der Eintrag soll wenigstens aus 9 Stück Garn bestehen. Das Weben soll mit zwei Schlägen geschehen, und die Warfbrüche und leeren Riethen mit je 1 kr., Schwertscheiden und Unterschläge mit 3 kr. bestraft werden. Es soll aus der Walke 29 m lang und 9¹/₁₀ Viertel zwischen den Leisten breit kommen. In der Zubereitung muß es auf 30 Ellen Länge und 10 Viertel Breite gebracht werden. Kein Kerntuch soll länger als 30 Ellen sein. — 2. Ein zehnviertliger, sechzigelliger Boy soll 24 Gänge à 24 Faden und 52 Schränke haben und mit einem Schlage dicht gewebt werden. Die Boye wurden nur halb gewalkt. Diese Kerntücher und Boye erhielten vier Kleeblätter und vier große Siegel. — 3. Die Carriseien wurden in allen Stücken den Tüchern gleich geachtet, daher auf einen 10 Viertel breiten Carrisei ebensoviel Gänge in der Breite und soviele Schränke in der Länge zu nehmen waren, als bei den Tüchern. Da dieselben mit 4 Schemeln gearbeitet wurden, so daß der Warf geschränket oder geköpert ward, so konnten solche nicht so dünn wie die anderen Tuchsorten gewebt werden. Bei den Carriseien war nebst der Wolle auf die Zartheit des Gespinstes zu sehen und war keiner zu passieren, der nicht die gehörige Wolle hatte und aus feinem und gleichmäßigem Garne war.

b) Die breiten und zweielligen Kür- und Kapptücher, Carriseien und Filanellen und die breiten und zweielligen Drobel-Boye werden aus guter Kürwolle bereitet. — Von diesen gab es folgende Sorten: Ein zehnviertliges, dreißigelliges, einfärbiges oder ein meliertes Kürtuch aus geschlagener Kürwolle hatte 28 Gänge auf jeder Ecke und 30 Schränke. Der Eintrag bestand aus 8 bis 9 Stück Garn. Das Weben geschah mit einem Schlage so dicht, daß zwischen einem Kürtuch und einem von gemeiner Wolle ein merklicher Unterschied war. Ein neunviertliges, dreißigelliges, einfärbiges Kürtuch hatte 25 Gänge und 30 Schränke, ein achtviertliges, dreißigelliges Kürschnittuch 20 Gänge und 30 Schränke, während die neunviertligen und achtviertligen melierten Tücher nur 29 Schränke hatten. Ein zehnviertliges, langhaltendes, fünfzigelliges Tuch aus geschlagener Kürwolle hatte 28 Gänge und ein neunviertliges ebensolches Tuch 25 Gänge und jedes 50 Schränke. Ein neunviertliges, vierundzwanzigelliges Schipptuch hatte 24 Gänge und 23 Schränke. Ein zehnviertliges, sechzigelliges Boy hatte 24 Gänge, ein ebensolcher neunviertliger 21 Gänge und jeder 52 Schränke und ein achtviertliger, dreißigelliger Boy 17 Gänge und 26 Schränke. Diese Boye wurden nur halbgewalkt. Die Carriseien aus Kürwolle mußten wie die vorhin genannten Tücher behandelt und gewalkt werden. Carriseie, die nur halb gewalkt waren, wurden den Filanellen gleich geachtet. Die Filanelle wurden nur einmal gerauht und nicht geschoren. Sie wurden 3 Ellen, 10 Viertel und 8 Viertel breit gemacht und in der Walke nur gewaschen. Da sie nicht nach dem Stück, sondern nach der Elle verkauft wurden, so war ihre Länge den Tuchmachern freigestellt. Ein zwölfviertliges Filanell hatte 27 Gänge, ein zehnviertliges 22 und ein achtviertliges 17 Gänge. Die achtviertligen Tücher, Boye, Carriseien und Filanelle erhielten drei Kleeblätter und drei kleine Siegel, während alle übrigen drei Kleeblätter und drei große Siegel bekamen.

c) Die Schnitt- und Schipptücher, die zweielligen Drobel-Boye,

ferner die sechsviertligen Drodel-Boy, Carriseien und Filanellen werden aus gemeiner Wolle gefertigt. — Es gab folgende Sorten: Ein zehnviertliges, dreißigelliges, einfärbiges oder meliertes Tuch von gemeiner Wolle hatte 28 Gänge und 30 Schränke, ein neunviertliges 25 Gänge und 30 Schränke. Ein achtviertliges dreißigelliges Schnittuch hatte 20 Gänge und 30 Schränke, ein ebensolches meliertes Tuch nur 29 Schränke. Ein siebenviertliges, dreißigelliges Schnittuch hatte 17 Gänge und 30 Schränke, ein dergleichen meliertes Tuch nur 29 Schränke. Ein zehnviertliges, langhaltendes, fünfzigelliges Tuch hatte 28 Gänge, ein neunviertliges 25 Gänge und jedes 50 Schränke. Ein neunviertliges, vierundzwanzigelliges Schipptuch hatte 24 Gänge und 23 Schränke. Ein zehnviertliges, sechzigelliges Boy hatte 24 Gänge, ein ebensolcher neunviertliger 21 Gänge und jeder 52 Schränke. Ein achtviertliger, dreißigelliger Boy hatte 17 Gänge und 26 Schränke, ein ebensolcher sechsviertliger 12 Gänge und 26 Schränke. In gleicher Weise wurden auch die Carriseien aus gemeiner Wolle hergestellt. Die 12-, 10- und 8-viertligen Filanelle wurden, was die Zahl der Gänge anbelangt, wie die aus Kürwolle gemacht. Ein aus grober Wolle gefertigter Filanell galt nur als ein Waschtuch. Die 8-, 7- und 6-viertligen Produkte aus gemeiner Wolle erhielten zwei Kleeblätter und zwei kleine Siegel, während alle übrigen zwei Kleeblätter und zwei große Siegel bekamen.

d) Die Saum- oder groben Schnittücher, wie auch die sieben- und sechsvierteligen Futter- und Waschtücher werden aus grober Wolle gefertigt. — Es gab hier folgende Sorten: Ein achtviertliges, dreißigelliges Saumtuch hatte 20 Gänge, ein solches siebenviertliges 17 Gänge und jedes 30 Schränke, während dergleichen melierte Tücher nur 29 Schränke hatten. Bei den Futtertüchern, die nach der Elle verkauft und zu Unterfutter verwendet wurden, war es den Tuchmachern freigestellt, dieselben 8-, 7- oder 6-viertlig zu machen; auch die Breite und Länge war beliebig. Diese Futtertücher sollten aber nicht dünner als ein Saumtuch sein und halb gewalkt werden. Die Waschtücher mußten so wie die Futtertücher gearbeitet sein, wurden aber nicht gewalkt, sondern nur gewaschen. Auch die Boye aus grober Wolle sollten, da sich diese Wolle nicht wohl aufreiben ließ, wie die Futtertücher behandelt werden. Die Produkte aus grober Wolle bekamen ein Kleeblatt und ein kleines Siegel.

Damit nun die aufgezählten Arten von Tüchern bei ihrer Substanz und innerer Güte erhalten und nicht etwa durch das unzuläßige Recken und Dehnen zum Nachteil des Handels und zum Schaden des Absatzes verringert würden, so mußte jeder Tuchmacher bei ihrer Länge und Breite, wie es vorgeschrieben war, bei Verlust des Meisterrechtes verbleiben. Die Einführung einer gleichen Tuchlänge führte man nicht durch, sondern ließ es bei der bisherigen Gepflogenheit. Ohne Bewilligung der Merkantil-Kommission durfte kein Tuchmacher eine neue Tuchsorte in den Handel bringen. Die unterste Scheide der Tuchrahmen wurde gänzlich abgeschafft. Da ein Tuch aus lauter Sommerwolle nicht so dauerhaft war, andererseits eines aus lauter Winterwolle sich nicht so gut walken ließ und auch nicht so klar wurde wie eines aus Sommer- und Winterwolle, so mußte bei den Kern- und Kürtüchern wenigstens ein Viertel Sommer- oder Winterwolle dabei sein. Keine Wollsorte durfte mit der anderen in Gespinsten, noch ein Gespinst mit einem andern im Anscheren und Eintragen vermengt werden. Zu jedem Tuch durfte nur eine Wollsorte verwendet werden.

Wenn das Garn zur Warfe eines Tuches wohl sortiert und vorsichtig gespult war, so sollte der Tuchmacher die Wärfe nur schlaff scheren, sie auch nicht zu la[illegible] auf der Scherkiefe stehen lassen, sondern sie bald abnehmen und mit gut bereit[illegible] Stärke versehen, damit der Warf im Weben besser halte und der Weber nicht zu[illegible] Warfbrüche bekomme. Ein breites Tuch, das auf einer Ecke mehr als 120, und [illegible] schmales, das mehr als 60 Warfbrüche bekam, wurde wohl zur Walke zugelassen, [illegible] bei der zweiten Schau wurde es des Zeichenortes verlustig und in zwei Stücke [illegible] schnitten. Jeder Gang mußte 32 Fäden haben und der Länge nach angeschert s[illegible]

ein Schrank sollte $1^1/_2$ Bresl. Ellen lang und ein Stück Garn zum Eintrag $2^1/_2$ Bresl. Pfund schwer sein. Da die Tücher in der Walke dem höchst schädlichen Drehen nicht mehr unterworfen werden durften, so mußte jeder Tuchmacher sein Webezeug und die Riethe darnach einrichten. Kleider=Fleckel anzuscheren, war verboten. Am gewöhnlichen Zeichenort mußte der Tuchmacher sein Meisterzeichen mit blauen oder andersfärbigen Leinenbindfäden deutlich einnähen. Alle Meisterzeichen mußten in einer Konsignation dem Inspektor übergeben werden. Bei einem Kerntuche mußte am letzten Ort ein K, bei einem Kürtuch ein M mit blauen Leinenbindfäden eingenäht werden. In der Walke durften die Tücher nicht mit allzu heißem Wasser behandelt werden, weil dadurch viele Pfunde von der besten Wolle verloren gingen und die Tücher keinen rechten „Stapel" erhielten. Die Fettigkeit sollte ihnen nicht mit Lauge, sondern mit Follerde oder Seife benommen werden unter einer Strafe von 2 Rtl. im ersten Falle und Abschaffung aus der Walke bei wiederholter Übertretung.

Da die an vielen Orten gänzlich unterlassene oder nicht mit dem erforderlichen Fleiße vorgenommene Schau oder Zensur der Tücher den meisten Anlaß zum Verfall des Tuchhandels gegeben hatte, so wurden die diesbezüglichen Vorschriften neu eingeschärft. Es mußten demnach die Tücher einer dreifachen Schau unterzogen werden: 1. Wenn sie vom Stuhle genommen wurden. Hiebei wurden sie über zwei Bäume gezogen und beurteilt, ob die Meister zu wenig oder ungleiches Garn genommen, ob die Gesellen Warfbrüche gemacht oder etwa gar vom Eintrag etwas zurückbehalten hatten. War das Tuch gut, so bekam es ein Kleeblatt und ging in die Walke. Hierauf wurde es über den Streichtisch gelegt und von den Streichmeistern auf die Länge und Breite gemessen. — 2. War dies geschehen, so kamen die Tücher in die Rahmen, wo sie unausgereckt hingen und trocknen mußten, worauf die zweite Schau erfolgte. Behufs gleichmäßigen Verfahrens wurden in Breslau Mustertücher der verschiedenen Sorten vor und nach der Walke angefertigt und jedem Magistrat, dem Inspektor und den Schaumeister Stücke derselben gegen Bezahlung ausgefolgt. Ergab dann die Probe bei der Schau ein günstiges Resultat, so wurde das Tuch vom Schaumeister der Qualität nach mit den Kleeblättern bezeichnet und erhielt so viele Siegel als Kleeblätter. Von jedem großen Siegel erhielt der Schaumeister 3, von einem kleinen 2 kr. — 3. Die dritte Schau fand nach der völligen Zubereitung des Tuches vor der Presse statt und wurde auf dem Reibtische vorgenommen, wozu ein Tuchbereiter und ein Tuchscherer beigezogen wurden. Kam ein Tuch vor, das mit Vorteil oder Betrug gefertigt war, so wurde es zerschnitten.

Die Zahl der Schaumeister richtete sich nach der Größe der Zunft. In Odrau gab es zwei Schaumeister. Die Ältesten der Zunft hatten vierteljährlich die General=Visitation vorzunehmen. Die Partikular=Untersuchung bezüglich der Wirkstühle, der Tuchrahmen, der Kämme u. dgl. wurde nach Umständen unversehens vorgenommen.

III. Jeder Geselle, der Meister werden wollte, mußte das Sortiren der Wolle, das Wolleschlagen und =scheren, das Wirkstuhlsetzen, das Zeugeinrichten, Walken u. dgl. verstehen. Jeder Geselle mußte drei und, wenn er eines Meisters Sohn war, zwei Jahre gewandert sein und sechs Wochen in einer Walkmühle gearbeitet haben, bevor er zum Meisterstück zugelassen wurde. Dieses bestand in einem Stück zweielligen und einem Stück breiten, feinen Kerntuch, wobei der junge Meister alle Handgriffe im Beisein zweier Ältesten zu machen hatte. Die Tuchmacher mußten ihre Werkzeuge jederzeit in gutem Stand halten. Ihre Arbeiten mußten sie aus guter Scherwolle fertigen. Kürschner=, [illegible]ber= oder Sterblingswolle durfte nicht gebraucht werden. Das Rauhen der [illegible]her sollte nur auf eingenetztem Tuche mit Karden geschehen unter einer Strafe [illegible] 2 Rtl. Der Gebrauch von eisernen Kämmchen zum Abrechen und Rauhen [illegible] unter einer Strafe von 24 Tl. verboten.

IV. Damit die Tuchsorten bei ihrer beschriebenen „Würde" verblieben, in der [illegible]nung nicht verderben und fadensichtig würden, mußten die Tuchbereiter und [illegible]scherer genau nach der neuen Tuchordnung vorgehen und durften kein Tuch

in die Arbeit nehmen, das nicht vorschriftsmäßig gefertigt war. Die Tücher durften nicht länger gespannt werden als die Nummer des Siegels auswies. Jeder mußte einen Sumpf mit Fluß- oder Regenwasser zum Einnetzen der Tücher vor dem Rauhen haben, da der Gebrauch von Brunnenwasser hiezu verboten war.

V. Bezüglich der Tuchfärber wurde folgendes bestimmt: Jeder Färber hatte unter einer Strafe von 50 Rtl. seine Färbekunst nur mit bezunfteten Gesellen und Lehrjungen auszuüben. Kaufleute, die eine eigene Färberei besaßen, sollten einen bezunfteten Meister aufnehmen und nur ebensolche Gesellen fördern. Die Färber und Färbmeister mußten der Zunft in Breslau oder einer in einer anderen Stadt inkorporiert sein. Sie hatten sich an die aufgestellte Taxe zu halten und durften Veränderungen im Preise nur mit Bewilligung des schles. Oberamtes vornehmen. An die geblaut-schwarzen Tücher hatten sie ein spezielles Siegel zu hängen, an die anderen ein gewöhnliches Bleisiegel. Bezüglich der hohen Cochenillefarben hatte es bei den früheren Siegeln zu verbleiben, nur war ein weißer Bindfaden durchzuziehen. Durch allzulanges Kochen in der Farbe und durch allzulanges Liegen im Kessel durften die Tücher nicht verbrannt und fleckig gemacht werden. Bei der dritten Schau hatte der Färber dem Schaumeister von einem breiten Tuch 1 Silbergroschen und von schmalen Tüchern oder Boyen 2 Gröschel zu reichen.

VI. Da die Tuchmacher klagten, daß die Tuchhändler die guten, untadelhaften Tücher nicht nach ihrem Werte bezahlen, hingegen von ihnen Tücher von geringerer Gattung und Qualität verlangen, damit sie die Preise erniedrigen und dadurch mehr Kunden an sich ziehen könnten, so wurde ihnen dies unter einer Strafe von 200 Rtl. verboten. Auch wurde ihnen unter einer Strafe von 200 Rtl., Verlust der Handlung und des Bürgerrechts verboten, die Siegel der Schaumeister abzureißen und statt dessen ihre eigenen Sondersiegel anzuhängen. Nebenbei konnten sie dies tun. Da es dem Handel zu empfindlichem Abbruche gereichte, wenn die Handwerker, die bei ihrer Hantierung verbleiben sollten, sich den Handel in das Ausland anmaßten, so wurde den Tuchmachern, Tuchbereitern, Tuchscherern und Färbern bei Verlust des Gewerbes untersagt, mit Tuch im großen zu handeln oder von Ausländern Faktorien (Handelsniederlagen) anzunehmen. Hingegen konnte jeder Tuchmacher seine eigenen Erzeugnisse außer Landes verschicken, während dies sonst nur den Tuchhändlern gestattet war, wobei sie zollfrei waren. Den Schaumeistern hatte der Tuchhändler von den breiten 50-elligen Tüchern 3 Silbergroschen, von den breiten 30-elligen 2 Silbergroschen und von einem 2-elligen oder 7-viertligen Tuch 3 kr. zu zahlen. Mäkler wurden nicht geduldet.

Infolge dieser neuen Tuchordnung nahm dann die Tuchindustrie wieder einen wesentlichen Aufschwung.

Die ehemaligen Ärzte, die Bader, waren nicht wissenschaftlich gebildete Doktoren, sondern Handwerker. Der Baderlehrling begann ebenso wie ein anderer Lehrling mit Nebenarbeiten. In der Bade- und Barbierstube wurde er lange und viel verwendet, bevor er das Schröpfen oder Aderlassen lernen konnte. Darin mußte er wohl bewandert sein, ehe er an eine andere Operation gehen konnte. Übrigens war das Badergeschäft verrufen und galten die Bader gleich den Schäfern, Schindern und Scharfrichtern für unehrlich, wenn sie die Ehrlichkeit für ihre Familie nicht vom Könige erkauft hatten. — Im Jahre 1611 heiratete der Bader Prokop Schneider Judith, die Tochter des Taschendorfer Richters. Als er 1618 starb, heiratete seine Witwe den Diakon Heinrich Albinus. Damals nannte man die heutige Schulgasse „Badergasse". Nach ihm finden wir einen Blasius Brustmann als Bader in Odrau. Dieser heiratete am 15. August 1622 Marianne, die Witwe des Hans Köhl welche am 25. September 1624 an der Pest starb, worauf er am 14. Oktober 1625 Susanna Fichtnerin ehelichte. Er selbst starb am 7. September 1653. Einige Jahre h[illegible] dann Martin Weiß die Badstube inne. Als dieser aber starb, ohne sie ausgezahlt haben, verkauften der Rat und die Erben des Brustmann am 28. August 1659 „die B[illegible] stuben, zwischen der Schul und Jakob Maskule gelegen, dem Andreas Rossenber[illegible]

von Lutterbergk aus Linneburger Landt, seine Kunst eines Baders" für 70 Tl. L.-W. Als Beilaß wird angeführt: 1 Tisch, 1 große kupferne Pfanne, 1 kupferner Kessel, 2 messingene Becken, 1 kupferner Brennkessel, 24 messingene Koppel, 8 große und kleine Badschaffel, 1 hölzerner Bottich, 1 Winkelalmer, 1 großer Spiegel, 1 hölzerner Drehschemel, 1 hölzerne Almer und ein Gartel, auf der Gemein beim Kalkofen gelegen. Rosenberger starb am 12. Mai 1683 und am 26. April 1688 übernahm Johann Tepfer, gebürtig aus Freistadt, zufolge seiner Eheberednis für 100 Tl. schl. die Badstube.

Im Jahre 1713 herrschten in Fulnek die Blattern und rafften viele Kinder weg. Der dortige Totengräber Matz Brußmann grub die Leichen während der Nacht aus, zog ihnen die Kleider ab und verkaufte diese dem Leipniker Hausierer Abraham, der sie in der Umgebung, so auch in Odrau, weiter verhandelte, wo dann alsbald auch die Blattern ausbrachen, an denen viele Leute starben. Als der Odrauer Feldscher (Bader) der Sache auf die Spur kam, wurde der Totengräber zu lebenslänglichem Festungsbauarrest verurteilt.*)

Rechtspflege.

Die Wirren des 30jährigen Krieges hatten unsere Länder nicht bloß materiell arg verwüstet, sondern auch moralisch auf einen verwilderten Stand herabgebracht. Aberglauben, Roheit, Sittenlosigkeit und eingefleischte Vorurteile beherrschten das Geschlecht, welches, in Not und Elend aufgewachsen, die verarmten Städte bewohnte oder das ausgesogene Land bebaute, und es bedurfte langer Zeit, um bessere Zustände herbeizuführen. Um einen annähernden Begriff zu bekommen von der Unmenschlichkeit, mit der man damals gegen Personen verfuhr, die sich selbst entleibten, sei folgendes erwähnt: Der Schneider Volte, ein fast immer kränklicher, geistesschwacher Mann, erhängte sich am 24. April 1646. Darüber entstand ein großer Alarm in der Stadt. Man machte aber keinen Versuch, den Unglücklichen zu retten, sondern schickte um den Scharfrichter nach Troppau. Dieser hieb nach seiner Ankunft mit seinem Schwerte den Strick durch, an dem Volte hing, und der Schinder (Abdecker) lud den Leichnam auf einen hiezu bestimmten Karren und führte ihn bis zur Taschendorfer Grenze. Dort hieb ihm dann der Scharfrichter mit dem Grabscheit den Kopf und mit einem Beil die Finger von den Händen und warf den so zerstückelten Leichnam samt den abgeschlagenen Teilen in eine Grube. Den Schlußakt dieser Greueltat bildete ein Gastmahl beim Stadtrichter!

Da sich die Stadt Odrau nicht den Luxus eines eigenen Scharfrichters gönnen konnte, so schloß sie im Jahre 1650 mit dem Troppauer Scharfrichter einen neuen Vertrag ab, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich Hanß Martin Wünckler, Scharfrichter der fürstl. Stadt Troppaw vrkunde vnd bekenne hiemit, vor mich, meine Erben und Nachkhommende meines Standes successores in Troppau, daß ich mit einem ehrbaren Rath der Stadt Odra eine gewisse Gleichheit tractiret und beschlossen, was heunt oder morgen und künftig ein Übel- oder Missethäter alda einkomben solte und derselbe wie es Recht vnd Vrtheil erkennen und mitbringen thäten, es sei mit dem Schwerdt, Strange, Radt, Fewer, Staupseile und, wie es vor Recht erkennet möchte werden, (außer die sich selbst entleibeten, oder mit dem Schwert vnd Rath hingerichtet werden von denen die Gebür doppelt gefället), vor meine Mühe, der vom Leben zum Tode gerichtet und hingebracht solt werden, mich mit Zehen Thaller und vor den Knecht 1 Thl. 12 gr. begnügen vnd beschlagen will lassen, darwider ich noch meine Erben und künftige Scharfrichter in Troppau nicht thun noch mehrer begehren oder fordern wollen. Hingegen werden vnd sollen sie schuldig sein, mir jährlich 4 Rthl. vnd zwar quatemberlich 1 Thl. gut zu machen. Zur Uhrkund ich mich eigenhändlich unterschrieben und mein gewöhnliches Signet hierin gedruckt. So geschehen Odra den 8. Decembris 1650.

*) F. Jaschke: I, 888.

„Item, wenn einer Zerissen oder sonst gerichtet solt werden, mit meinen eigenen Pferden verschaffen vnd verrichten will, ohne einzige Zuthat der Herrschaft Odra, wie recht vnd billich. (L. S.) — Hanß Wünkler, dero Fürstl. Lichtensteinischen Stadt Troppaw Scharffrichter.“

Einen Einblick in das Gerichtsverfahren jener Zeit gewinnt man auch bei der Durchsicht eines im Gemeinde-Archive unter Nr. XVI, 1—22, erliegenden Akten-Faszikels, betitelt „Raubbienenprozeßakten.“

Ein alter Mann namens Bartholomäus Fiebiger befaßte sich damals mit der Bienenzucht. Er war früher Schankbürger und hatte das Bürgerhaus Urb.-Nr. 7 inne, das er, nachdem sein Sohn Michael zu Jahren gekommen war, diesem übergab und sich in das Gassenhäuschen Urb.-Nr. 36 in das Ausgedinge zurückzog. Er besaß einen Bienengarten im Mittelteich bei der Teichmühle und hatte nebstbei mehrere Stöcke im Garten des Paul Hunheyßer in Wessiedel stehen. Fiebiger und sein Sohn wurden am 10. August 1656 bei versammeltem Bienerrecht von Jakob Richter in Wessiedel beschuldigt, daß sie wissentlich Raubbienen züchteten, die dann den andern den Honig wegtrugen. Johanna Eleonora Gräfin von Kolowrat, die zweite Gemahlin des Markgrafen Saluzzo, ließ daraufhin beide in das Stadtgefängnis werfen. Von dort aus richteten sie ein Memoriale an die Gräfin und baten, diese möchte sie zu ihrer Verteidigung zum nächsten Bienerrecht zulassen, was sie aber nicht gestattete. Das Bienerrecht besichtigte Fiebigers Bienen und fand, daß es Raubbienen seien, worauf die Stöcke samt den Bienen verbrannt wurden. Den Honig, den man jedoch nicht für schädlich fand, hatte man herausgenommen und verteilt. Auf die hierüber erhobene Beschwerde der Fiebiger und deren Verwahrung, daß sie Raubbienen gezüchtet, erwiderte die Gräfin, „daß dies durch teuflische Künste geschehen sein müsse*) und daß sie keine Ursache hätten, sich über das Urteil zu beschweren, sondern froh sein müßten, „daß man den Thäter nicht sammt den Bienen verbrennet hat.“ Da aber ein jeder Übeltäter in der Obrigkeit Strafe falle, so hätten sie solange im Gefängnis zu bleiben, bis sie 160 Reichstaler erlegt haben würden. Sein Sohn wäre deshalb mit gestraft worden, weil er jahrelang ein „teuflisches Kunstbüchel besessen, mit dessen Hilfe die Bienen in Raubbienen verwandelt worden wären.“ Die verlangte Geldsumme war in Anbetracht der geringfügigen Sache eine horrende, wenn man bedenkt, daß damals die größten Schenkhäuser samt den dazu gehörigen Gründen um 500 bis 800 Taler verkauft wurden.

Markgraf Michael Alvernia von Saluzzo war damals von Odrau abwesend. Wahrscheinlich hielt er sich zu Seitendorf bei Bennisch auf, das ihm gehörte, und wo er im gleichen Jahre mit drei Vierteln und drei Matzen gr. Maß und 1 fl. 30 kr. bar aus den obrigkeitlichen Renten ein Seelenamt und eine Messe stiftete. Nach

*) Noch in der am 29. Dezember 1768 abgeänderten „Peinlichen Halsgerichts-Ordnung“ Kaiser Karls V. v. J. 1532 setzte der Artikel 58, der von der Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei u. dgl. Sachen handelt, hierüber folgendes fest: „Durch die Zauberey, Schwarzkünstlerey, Hexerey und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang und Gemeinschaft zu haben, mit selben eine ausdrücklich oder heimliche Bündniß einzugehen, und mit solch bedungener Hülffe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht und Kräften sich erstreckende Dinge mit oder ohne fremder Beschädigung hervorzubringen und so geartete Unthaten auszuüben sich anmaßet. Unter diese Gattung werden alle, welche wissentlich mit Hülff und Beywirkung des Teuffels was dergleichen, so nach Ordnung und dem Lauff der Natur nicht beschehen würde, zu thun oder dasjenige, was nach dem gemeinen [illegible]turslauff zu erfolgen hat, zu hindern und überhaupt was immer für eine Handl[illegible] mit gesuchten teuflischen Beystand zu unternehmen sich erfrechen.“ Bei der Einzieh[illegible] verdächtiger Personen mußte nachgesucht werden, ob sie nicht schädliche Sachen, Gift, mit Ungeziefer oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen 2c., Wahr[illegible]spiegel, Zauberkunstbüchel und dergleichen Sachen an und bei sich haben.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

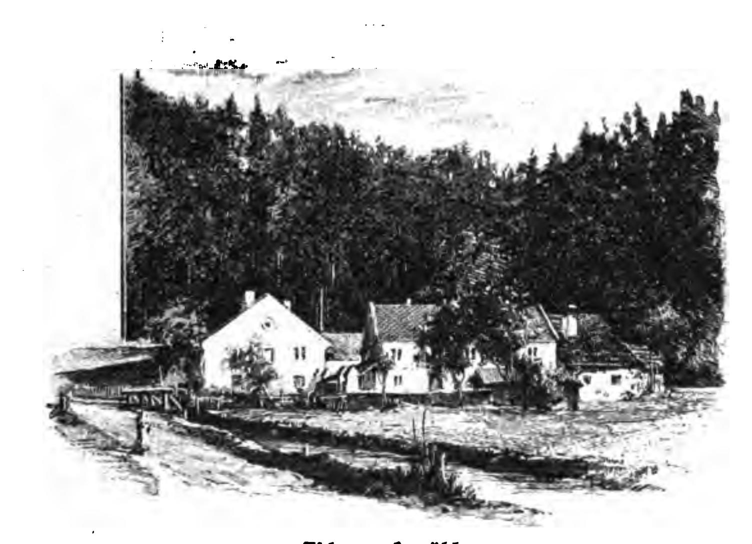
9. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

seiner Rückkunft mußte ihm dann das Bienerrecht Bericht erstatten, worauf er, da die Fiebiger die Beisitzer des Bienerrechtes als parteiisch geschildert hatten, andere Beisitzer in dasselbe berief. Das Zauberbüchel, welches dem Michael Fiebiger schon 1653 durch den Bürgermeister und die Schöppen abgenommen worden war, konnte nicht mehr aufgefunden werden. Die Bitte der Fiebiger, sie auf einen Monat des Arrestes zu entledigen, damit sie sich bei guten Leuten treuen Rat erholen könnten, wurde nicht erfüllt, jedoch bewilligte der Markgraf, daß drei unparteiische Bienerrechte, u. zw. die aus Fulnek, Grätz und Wigstadtl zur Entscheidung nach Odrau berufen werden sollten. Diese traten dann am 14. Oktober zusammen und erklärten, „daß die beiden Fiebiger unrecht seien." Dadurch war nun die Sache halsbrechlich geworden und wurde dem Odrauer Stadtgericht zur nochmaligen Verhandlung und Urteilschöpfung übergeben. Dieses erklärte am 1. November, daß es wider die gefällte Sentenz der unparteiischen Biener nichts einwenden könne und die Fiebiger der Gnade des Markgrafen empfehle. Der Troppauer Schöppenstuhl gab dem Odrauer Stadtgerichte auf dessen Begehren am 7. Dezember die Belehrung, daß die Verbrennung der Bienen gerecht war, und daß die beiden Fiebiger, da die Bienen nicht von selbst räuberisch werden könnten, unter Bedrohung mit der Marter zu befragen seien, auf welche Weise dies geschehen wäre. Würden sie im Leugnen verharren, so sei zur ersten scharfen Frage oder zur Folter zu schreiten und über jenen, der bekenne, das peinliche Urteil zu fällen. Weiter reichen leider die Akten nicht. Hingerichtet wurde Bartholomäus Fiebiger nicht, wohl aber scheint es zur Folter gekommen zu sein, während deren gräßlichen Qualen er Sprache und Verstand verlor. Er siechte dann dahin und starb nach der Pfarrmatrik am 26. Jänner 1663. Sein Sohn Michael ging frei aus, war 1659 Gerichtsschöppe und lebte noch 1694.*)



Tschermenkamühle.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Für kleinere Vergehen wurde unter anderem auch das Stehen am Pranger als Strafe angewendet. So mußte ein Müller, der von seinen Mahlgästen doppeltes Mautmaß genommen hatte, 1647 am Pranger stehen. Rechts und links von ihm waren Mehlsäcke aufgestellt. Bauern, die sich widersetzt hatten, ließ man auf einem hölzernen, [dre]ikantigen Bock reiten, was man das Eselsreiten nannte. Der Pranger stand ober[hal]b des an das Rathaus angebauten Bräuhauses, wo jetzt das steinerne Kreuz steht.

Zu jener Zeit träumte man auch hier viel von vergrabenen Schätzen, was wohl

*) Näheres hierüber in des Verfassers Aufsatz: „Der Odrauer Raubbienenprozeß [im] Jahre 1656. Von A. Rolleder." Notizenblatt des Vereines für die Geschichte [Mä]hrens und Schlesiens. Brünn, 1896.

sicherlich seinen Grund darin hatte, daß während des 30jährigen Krieges mancher seinen Sparpfennig dem Schoße der Erde anvertraut hatte, der dann, da sein Herr im Kriege umgekommen, zufällig von anderen wieder gehoben wurde, was zu erneutem Schatzgraben verleitete. Ein gewisser Rudolf Wahl stand 1677 im Verdachte, einen großen Schatz gefunden und verheimlicht zu haben. Johann Baptist Graf von Werdenberg und sein Hauptmann Gemmenstorffer ließen ihn über ein Jahr lang in schwerem Kerker schmachten und bedrohten ihn sogar mit dem Tode. Der Kaiser befahl 1677, ihn bis zu einer weiteren Entscheidung nicht zu foltern und in einem solchen Gefängnis zu verwahren, in welchem er nicht Schaden an seiner Gesundheit nähme.*)

Welche Kosten ein Selbstmord verursachte, zeigt am deutlichsten eine im Stadtarchive befindliche „Specification, was wegen des Justificierten Menschen namens Ursula Erlerin, so sich selbsten in Bronn gestürzet, an Unkosten aufgangen.

„Denen jüngsten Meistern, welche den Scharfrichter in Troppau abgeholet, Zehrung	1 fl.	58 kr.	— hl.
Dem Stockmeister in Troppau seine Gebühr	— „	18 „	— „
Dem Scharfrichter seine Gebühr beim Aufsitzen	— „	36 „	— „
Mehrer diesem Scharfrichter wegen des justificierten Menschens 18 Thl.	27 „	— „	— „
Item den jüngsten Meistern, welche ihn wiederum nach Troppau convoyrt	1 „	30 „	— „
Einem ehrsamen Rath wegen gehabter Mühewaltung und Zusammenkunft ihr Gebühr	4 „	— „	— „
Dem Stadtrichter gutgemacht, was der Scharfrichter bei ihm an Speis und Trank mitsammt den Pferden verzehrt	4 „	8 „	— „
Dem Stadtrichter, Stadtschreiber und dem Gerichtsdiener die halbe Gebühr	3 „	— „	— „
Item beiden Schöppen, welche um den Scharfrichter nach Troppau gereist und selben wiederum dahin begleitet, Zehrung	1 „	12 „	— „
Dem Fiewiger zu Wolfsdorf, daß er ein Pferd hergeliehen	— „	9 „	— „
Der Schmiedzeche vor eine Haue und Schaufel zu beschlagen	— „	36 „	— „
Der Seilerin vorn Strick	— „	4 „	— „
Dem Jacob Richter vor einen Schlitten, darauf sie hinausgeführet worden	— „	21 „	— „
Den jüngsten Meistern, welche den Scharfrichter zum Gericht begleitet, 3/4 Faß Bier pro	1 „	16 „	3 „
Item dem Richter zu Wolfsdorf zahlt, was der Scharfrichter bei dem Durchreisen verzehret	— „	18 „	— „
Item dem Rechtsgelehrten in Troppau vor seine Mühe	3 „	— „	— „
Summa thuen in allem diese erhobenen Unkosten	49 fl.	26 kr.	3 hl.

Actum Odrau den 25. Mai 1684.

N. N. Burgermeister und Rath allda. Georg Ferd. Herzmansky, Hauptmann."

Am 15. August desselben Jahres schloß die Stadtgemeinde mit dem Troppauer Scharfrichter Martin Winkler einen neuen Vertrag:

„Ich Martin Winkler, Scharfrichter der hochlöblich Lichtenstein'schen Stadt Troppau, urkunde und bekenne hiermit vor mich, meine Erben und nachkommende meines Standes successores in Troppau, daß ich mit Einwilligung eines wohllöblichen Rathes der Stadt Odrau eine gewisse Gleichheit tractuiret und geschlossen, wenn heunt oder morgen und künftig ein Übel- oder Missethäter allda einkomm[illegible] sollte, und derselbe, wie es Recht und Urtheil erkennen und mitbringen thäten, sei mit dem Schwert, Strang, Rad, Feuer oder Staubseil, oder wie es vom R[illegible] erkannt werden möchte (außer die sich selbst entleiben oder mit dem Schwert [illegible]

*) Kön. Reskripte, Breslauer Staatsarchiv 1676/77. S. 1280. — Bierm[illegible] Troppau: p. 591. — Peter, Burgen und Schlösser: p. 138.

Rad durchs Feuer hingerichtet werden, vor dem die Gebühr doppelt gefället), vor meine Mühe, der vom Leben zum Tode hingerichtet und hingebracht werden sollte, mich mit 10 Thl. schl. und vor den Knecht 1 Thl. bringen und beschlagen will lassen. Darwider ich, meine Erben und künftige Scharfrichter in Troppau nichts thun noch mehrers begehren oder fordern wolle. Auch wenn einer etwa mit Pferden zerrissen oder sonsten gerichtet sollte werden, mit meinen eigenen Pferden verschaffen und verrichten will, ohne Zuthat der Herrschaft Odrau; hingegen werden und sollen sie schuldig sein, mir jährlich 4 Thl. und zwar quatemberlich gut zu machen. Des zur Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Signet hervorgedrucket. Actum Troppau am Tage Maria Himmelfahrt Ao. 1684. Notta. (So oft er nun abgeholt oder von Nöthen sein möchte, soll ihm die benöthigte Kost und auch der Unterhalt für dero Pferde gereicht werden.) M. Winkler, Scharfrichter in Troppau." — Dieser Vertrag gibt ein grauenvolles Bild von den verschiedenen fürchterlichen Strafen, welche vom Scharfrichter an den Übertretern der Gesetze zu vollziehen waren.

Einen weiteren Beitrag zum Gerichtsverfahren jener Zeit liefert ein im Gemeindearchive Nr. XXXIX aufbewahrter Aktenfaszikel, betitelt: „Peter Grohl, der Kirchenräuber." Am 20. Juni 1707 war aus der Pfarrkirche das Ziborium samt den darin befindlichen Hostien gestohlen worden. Man zog den der Tat verdächtigen Schneider Peter Grohl ein, welcher anfangs leugnete, am 19. Juli aber, als er „gerichtlich examinirt", d. h. gefoltert wurde, alles eingestand. Dabei stellte es sich heraus, daß er auch zahlreiche andere Diebstähle verübt hatte. So hatte er aus der Bodenstädter Kirche ein Antependium entwendet, vom Altar der Jesuitenkirche in Olmütz vier schwere Zinnplatten gestohlen, im St. Annakirchel in Fulnek, gerade während man dort einen Dieb zum Galgen führte, einen Weihbrunnkessel genommen und eine Ampel abgeschnitten u. m. a. Die gestohlenen Sachen hatte er an die Bestandjuden von Bodenstadt, Deutsch-Jaßnik und Zauchtl verkauft. Er gab ferner an, daß er den Mantel des in Odrau gestohlenen Ziboriums sogleich ausgebrannt, das Silber verkauft und die Hostien, in einem Tüchlein verwahrt, in das Ofenfeuer gesteckt habe. Durch seinen Sohn hatte er sein Weib zu sich in die Schergstube rufen lassen und ihr aufgetragen, das Ziborium zu den Kapuzinern nach Fulnek zu tragen, damit es durch dieselben der Odrauer Kirche wieder zurückgestellt werde. Nach durchgeführter Untersuchung entschied das Appellationsgericht in Prag am 26. März 1708, „es wären dem Delinquenten seines schwehren und abscheulichen Verbrechens halber, anderen zum Beyspiel und abschey, ihme aber zu wohlverdienter Straf, erstlichen die Daumen an beyden Händen mit glühenden Zangen auf dem Richtplatz abzuzwicken und alsdann auf einen Scheiterhauffen gesetzet, an ein Pfahl gebunden und lebendig zu verbrennen von Rechtwegen". Gleichzeitig wurde dem Odrauer Stadtgerichte, weil es bei der Zeugeneinvernahme das Weib des Peter Grohl „mit den Daumbstöcken gezwicket", dieser widerrechtliche Vorgang arg verhoben.

Auf Verwendung des Grafen von Werdenberg wurde das Appellationsgericht zufolge kaiserlichen Befehls angewiesen, die Sache des Peter Grohl nochmals zu erwägen. Dieses entschied sodann am 13. November 1708, „daß gedachter Delinquent mit Abzwickung beider Daumen mit glühenden Zangen zwar verschont bleibe, doch aber im übrigen an ihm die andere ihm dictirte Strafe, daß er nämblich auf einen Scheiterhaufen gesetzet, an einen Pfahl gebunden und darauf, mit vorhergehender Erdrosselung, damit er gänzlichen auser Sinnen komme und in keine Verzweiflung gerathen möge, Verbrennet in terrorem aliorum, Vollzogen werden solle", welches Urteil Mitte Jänner 1709 vollstreckt wurde.

Bald nachher wurde der Magistrat aufgefordert, sich bezüglich des Halsgerichtes in Odrau zu äußern, worauf derselbe am 7. Mai 1709 folgende Erklärung abgab:

„Wir Bürgermeister und Rathmanne der Hochreichsgräflich Werdenberg'schen Stadt Odrau, in Oberschlesien gelegen, urkunden und bekennen hiermit öffentlich, absonderlich wo von Nöthen, wie daß unterm Dato Troppau den 23. Martii a. c.

vermöge und ratione publicirten Patenten des Peinlichen Halsgerichts sowohl Städte als Dorfschaften, welche vermittelst authentischer Instrumenta oder Privilegia zu dociren haben, bei dem hochlöblichen landesfürstlichen Amte sich zu repräsentiren haben mögen. Dahero dann diesem allergnädigst ergangenen Mandat pflichtgehorsamst nachzukommen, unsere Beschaffenheit in klarer Wahrheit unterthänigst vorstellen, daß sintemalen bei eingangs ermelter unser Stadt Odrau dieser peinlichen Gerichtsordnung halber keineswegs nichts was authentisches oder per Privilegia noch präscriptionen zu re- oder zu produciren haben, sondern soweit unser Andenken beruht, sich jederzeit nach unserer Vorfahren Hinterlassenschaft auf Weis und Gestalten verhalten, nämblichen wenn ein Delinquent in unsere Jurisdiction eingezogen und verhaftet worden, hat ein löbliches Stadt Recht mit consens der gnädigen Obrigkeit vorhin entweder zu Liebschitz (Leobschütz) oder Troppau die Belehrung und folgends über den Delinquenten, wie und was gestalten seinem Verbrechen nach dessen Executionsprocess hat vollzogen werden sollen, unser Asylum genommen, nicht weniger mit verschiedenen Delinquenten, welche theils durchs Schwert, Galgen, auch Drosselung und feurigen Scheiterhaufen (wie unlängst bei uns mit dem sogenannten Peter Grohl) bei uns geschehene Executionsproceß, mithin entleibter Personen durch den Scharfrichter die Verschaffung vollzogen worden, bis endlich vermöge unlängst ergangenen Patente wir bei einer Hochlöblich Pragerischen Appellationskammer ob dem Prager Schloß ratione letzt gedachten Delinquenten unsere Belehrung und Urtheil erhoben haben. Sonsten aber, ob unsere Vorfahren passu hoc ichts was Authentisches hierüber gehabt, oder was Gehabtes in nihilum redigiret und durch Kriegsempörungen oder Feuersgefahr verloren gangen, ist uns jetzo Existirenden unbewußt, auch, wie vorgemelt, wir nichts Authentisches dociren können." Wie es scheint, hatte man damals die Absicht, der Stadt die Halsgerichtsbarkeit zu nehmen. Sie behielt sie aber auch weiterhin.*)

Kirche und Schule.

Nach dem Pfarrer Karl Ignaz Albert kam 1648 Thomas Hieronymus Leicher (IV.) nach Odrau, der dann bis zum 1. Februar 1692 hier wirkte.

Nach dem Abzuge der Schweden hatte man die Schäden an der Pfarrkirche notdürftig ausgebessert und ging später daran, den Plan des Obersten Winz, das hölzerne Kirchenschiff durch ein gemauertes zu ersetzen, zur Ausführung zu bringen. An den Herstellungen beteiligten sich in hervorragender Weise Polixena, die Witwe des Obersten Winz, geborne Gräfin Hoditz, und spätere Markgräfin Saluzzo von Clavesanna, welche anfangs 1649 starb, und ihre Tochter Christine Margarete Freiin von Winz, welche sich mit Johann Baptist Grafen von Werdenberg vermählte und zwischen 1673 und 1679 verblich. Allein erst unter ihrem sie überlebenden Gemahle wurde im Jahre 1691 das gemauerte Kirchenschiff vollendet. Seine Gattin hatte hiezu 1400 Taler gespendet, wofür sich die Kirche verbindlich machte, alljährlich eine Gedächtnisfeier abzuhalten. Die Kosten derselben betrugen jährlich: Dem Pfarrer 1 fl., dem Schulmeister 13 kr., dem Organisten 10 kr., dem Glöckner 4 kr. und den Calcanten 3 kr., zusammen 1 fl. 30 kr. Von Johann Baptist Grafen von Werdenberg bewahrt die Odrauer Kirche die silbernen Taufgefäße und das zinnerne Taufbecken. Er ließ auch in der Filialkirche in Taschendorf im Jahre 1664 den Hochaltar und die Kanzel neu herrichten. Das Altarbild zeigt folgende Inschrift: „Ad Majorem Dei Opt. Mn. Gloriam et S. Martini Epi. honorem Altare hoc erectum est Anno reparatæ Saluti MDCLXIIII Sub Illmo. Dno. Dno.

*) Näheres hierüber in des Verfassers Aufsatze: „Peter Grohl, der Kirchenräuber. Ein Beitrag zum Gerichtsverfahren im vorigen Jahrhunderte und zur Geschichte der Stadt Odrau. Von A. Rolleder." Notizenblatt der hist.-stat. Sektion. Brünn, 1894, 1895.



Joanne Baptista Lib. Bar. de Verdenberg Dno. in Odrau, Judenau et Danowitz superiori Rdo. Parocho Thoma Hiero. Leicher Mor. Zwittauiensi." Das altare portatile mit den Reliquien der Märtyrer Neopolus und Simplicius zeigt folgende Aufschrift: „Anno MDCLIII die XIV. mensis martii Rev^{dus} ac Perillustr. Dn. Johannes Balthasar Liesch de Hornau, Präpositus et Suffraganus Vratislaviensis consecravit hoc altare Portatile et reliquias S. Martyrum Neopoli et Simplicii in eos inclusas."

Die Pfründen des jetzigen Odrauer Dekanates gehörten um 1632 zum Jägerndorfer, um 1652 zum Troppauer und später zum Leipniker Dekanat. Über die Einkünfte der Pfarre Odrau geben Aufschluß: ein Bericht des Pfarrers Thomas Hieronymus Leicher an das Konsistorium vom 23. Mai 1668, der vom Leipniker Dechant Georg Ignaz Scholarides im Jahre 1672 angefertigte Auszug aus der Dekanatsmatrik, und eine vom genannten Odrauer Pfarrer am 30. September 1690 angefertigte Abschrift aus derselben, die folgendes enthalten:

Kollator und Präsentator ist der Fürstbischof von Olmütz. Die Kirche ist geweiht dem hl. Apostel Bartholomäus. Es stehen in ihr drei Altäre, von welchen der Hochaltar dem hl. Bartholomäus, der an der rechten Seite der hl. Jungfrau Maria und der an der linken Seite der hl. Mutter Anna, der Gottgleichen, geweiht ist. Die Stadt gibt dem Pfarrer, wie es 1672 heißt, an Geld: Die Gemeinde jährlich 2 fl. 48 kr. schles., die Zünfte 24 fl. schles., zusammen also an Collecta oder Kirchenzins 26 fl. 48 kr. schles., während es 1690 heißt: Die Stadt gibt dem Pfarrer jährlich 32 fl. — Von einem Garten bezieht er 36 kr. und von der Gemmenstorfferischen, Rudolphischen, Walzelischen und Schrammischen Stiftung 3 fl. 30 kr. für ein Requiem. An Zehent besitzt er seit 1668 von der Stadt und den Dörfern: An Korn 62½ Scheffel 3 Viertel 2 Maßl, an Hafer 62 Scheffel 3 Viertel 2 Maßl, den Scheffel à 2 mähr. Metzen,[1]) Weizenmehl von den Mühlen ½ Metzen 1 Maße (⅝ Metzen), Bier von der Stadt 20 und vom Schlosse 50 Eimer [2]), ferner vom Schloß 1½ Schock mittlere Karpfen und 20° Holz. Im Flusse unterhalb der Stadt hat er die Fischerei, anbei einen Fischhälter, doch wird wenig gefangen. Außerhalb der Stadt hat er drei Gärten, von denen er 5 Fuhren und von den geringen Wiesen 1 Fuhre Heu erhält. Pfarracker hat er 30 Metzen, auf welchen man 5 bis 6 Scheffel Winter- und ebensoviel Sommersaat aussäen kann. Die meisten Äcker liegen aber auf steilen, entlegenen Orten und sind steinig. Die Kirchväter in den Filialen sind schuldig, dieselben zu bebauen, zu düngen, zu mähen, einzuführen und zu dreschen, wobei er ihnen die Kost gibt. Auch sind sie gehalten, den Pfarrer zu führen, so oft es die Notdurft erfordert. Die zwei Kirchväter in Odrau beziehen keinen Gehalt, sind jedoch von den Roboten und Wachen befreit, wie auch von der Gemeindekontribution, was für jeden 2 fl. beträgt. Der Organist bezieht von der Gemeinde jährlich 20 fl. schles. und der Glöckner 4 fl. schles. Dessen Haus ist von aller Steuer befreit. Der Kantor, welcher an den Festtagen in den Filialkirchen singt, erhält vom Kirchvater 5 kr., aus dem Kirchensäckel 2 kr. und jährlich von allen Gemeinden zusammen 2 fl.

Wenn der Pfarrer in dem außerhalb der Stadt gelegenen St. Johanniskirchlein Gottesdienst hält, was nur einmal im Jahre geschieht, nämlich am Feste St. Johannis, so hat er von diesem Kirchlein auf eine Maß Wein.

Filialen gehören zu Odrau: Dörfel, Wolfsdorf, Taschendorf und Dobischwald. Zur Pfarre Odrau gehören nebst der Stadt die Dörfer: Kamitz, Dörfel, Großhermsdorf, Kleinhermsdorf, Jogsdorf, Lautsch, Dobischwald, Wessiedel, Taschendorf und Wolfsdorf.

Die Kirche in **Odrau** besaß 1672 3 vergoldete Kelche und ein solches Ziborium nebst 1 Becher, 1 Kreuz, 9 Kaseln, 4 Glocken, 1 kupferne, vergoldete Monstranz, eigene

[1]) Modius vulgo Schöffl, quarta vulgo Geviertel und quartula vulgo Maßle, metreta = Metzen, ⅛ Metzen = 1 Maß. — [2]) Urnæ.



Musikinstrumente, an jährlichem Gartenzins 3 fl. schles. à 72 kr., sonst noch 3 fl. schles. und einiges anderes. Die Choralisten oder Kirchenadjuvanten bezogen von den Schankbürgern ein jährliches Deputatbier.

Die Filialkirche in Wolfsdorf hatte 1672 1 Altar, 1 vergoldeten Silberkelch nebst anderem Bedarf und bezog an jährlichen Zinsen 1 fl. 13 kr. schles., 1 Pfund Wachs und 1 fl. 50 kr. von sieben eisernen Zinskühen. Die eine der beiden Glocken war 1625 übergossen worden und 1675 weihte Matthias Richter, der Prälat von Fulnek, in der Gerlsdorfer Kirche nebst mehreren anderen Glocken auch eine von 2 Zentnern unter dem Titel S. Nicolai für die Wolfsdorfer Kirche. Letztere wurde dann 1788 umgegossen. — Die Filialkirche in Dörfel besaß damals 1 Altar, 1 vergoldeten Silberkelch, 1 Kasel, 8 Zinskühe à 18 kr., 4 fl. 20 kr. schles. jährlichen Zins von den verpachteten Grundstücken und 3 Glocken von 8, 5 und 2 Zentnern. Die mittlere ist aus dem Jahre 1577; die größte soll weit älter gewesen sein, zersprang jedoch 1767, als sie der Kamitzer Tengler läutete und damit plötzlich inne hielt, worauf sie 1769 umgegossen wurde. Auf der Turmfahne des Dachreiters befand sich oben ein Stern, darunter ein Halbmond und in demselben die Jahreszahl 1613. Das schmiedeeiserne Kreuz am Glockenturm zeigte in dem einen Arm die Jahreszahl 1627, in dem anderen „26. Aug.“



Hennhof.
Nach einem Lichtbilde von O. Wladar.

In der Gruft vor dem St. Anna-Altare in der Pfarrkirche in Odrau wurde am 15. März 1677 Georg Killer beigesetzt, der hier durch sechs Jahre Kaplan gewesen war. Nach einer Eintragung im alten Grundbuche vom Jahre 1676 wurde für ein Leichenbegängnis gezahlt: „Dem Herrn Pfarrer und Schulmeister Begräbnusunkosten und vom Communiciren 3 Thl. 12 gr., vor die Todtentruhen 31 gr. 6 hl., dem Todtengraber 6 gr., dem Glöckner 6 gr., dem Organisten fürs Requiem 6 gr., thut in Summa 4 Thl. 25 gr. 6 hl.“ *) Da damals beim bischöflichen Amte mehrfache

*) Der Juditha Lichtblo wurde nach ihrem Tode am 26. Februar 1700 die vorgefundene Habe verkauft und aus dem Erlöse die „Begräbniß Vnnkostung“ im Betrage von 19 fl. 2 kr. bestritten. Die Kosten setzten sich folgendermaßen zusammen: „Dem Wohlehrwürdigen H. Pfarrer 4 fl. 48 kr., H. Capellan 1 fl. 12 kr., deß kimfftiege Auff heilige Seelmessen 3 fl., der Todtenbruderschafft in den bruderbeitel 1 fl. 12 vor die kertzen der Bruderschafft 36 kr., dem Schuell Meister 1 fl. 12 kr., Organi[s] 15 kr., Balkanisten 3 kr., Glecknern 18 kr., Todtengraber 17 kr., Vmbell Träger 3 Abdanker 6 kr., dem Weib, So Sie abgewaschen, 9 kr., den Tragern 30 kr., der Schnei Zech 30 kr., der Becker Zech 30 kr., vor die Todten Trugen 1 fl. 12 kr., Vor Leinwa zum Sterbkiedtel 2 fl. 9 kr. und dem baader vor Seine in der krangheith geha Miehen 1 fl.“

Klagen über allzuhohe Stola einliefen und der Pfarrer im Jahre 1682 wegen einer „vorschnell vorgenombenen Copulation" einen Strafbetrag von 5 Dukaten zum Konsistorium abführen mußte, so wurde bei der Generalvisitation am 17. August 1682 in der Dechantei zu Leipnik folgende „Stola für die Pfarrkinder der Stadt Odrau" angeordnet:

„Demnach öffters Zeithero nicht ohne sonders müßfallen zu Ohren Jhro hochfürstl. Gnaden Herrn Herrn Caroli, Von Gottes Gnaden Bischoffen zu Ollmütz, Hertzogen, des heil. Röm. Reichs Fürsten, der königl. Böheimb. Kapellen und von Lichtenstein Graffen, kommen und Klagweyß beygebracht worden, waß gestalten Viel dießer Dioeces Pfarrer in der Stolæ accidentien allzu hoch excediren und dardurch die arme Pfarrkinder ohne Vnterschied ihres Vermögens wider die Billichkeit beschweren thuen; Nun aber Sie Pfarrer sambt und sonders hirüber gehört und Lauth Eygener dem Bischoffl. Ambte schrifftlich eingereichter Specification befunden worden, daß sie nicht mehrers, als folgende Verzeichnus zeiget, zu nehmen pflegen, nemblichen:

„Von einer Tauff 6, 8 gr. — Von eingleittung einer Kindtbetterin 5 gr. — Von administrirung der heil. Beicht, Communion und letzte Öhlung nichts. — Von aufferkündigung 5, 6 gr. — Von einer Treüung 15 gr., 1 fl. 5 gr., auffs meiste 1 fl. 10 gr. — Von einleütung einer Brauth 5 gr. — Von Begräbnus eines Kindes 6, 8, 10 gr., meistes 12 gr. — Von Begräbnus einer Mannbahren Perschon 8, 9, 10, aufs meiste 15 gr. Wann eine kleine Meeß darbey gehalten und das officium für die abgestorbene gebettet wird 1 fl. 10 gr. — Von Begräbnus mit einer gesungenen Meß, officio für die abgestorbene und Conduct 3 fl., höchstes 3 fl. 10 gr. — Von Begräbnus in der Kirchen von einem Kind 3 fl., von einer Mannbahren Perschon 10 fl., und dießes alles gehört der Kirchen. — Von Begräbnus der Vorstädter, So auf dem Freidhoff bey der Pfarrkirchen begraben wollen werden, von einer Mannbahren Perschon 15 gr., höchstes 1 fl. 4 gr., von einem Kind ein pfund Wax oder anstatt dessen 10, 12 gr., außer es ist der Kirchen waß Vermacht worden. — Wegen der Predig können Sie Sich absonderlich vergleichen.

„Weillen dann sothane Specification der accidentien zimlich moderiret, und sich dargegen Niemandt billich zu beschweren hat, Alß Solchemnach wirdt Selbte Von Einer General Visitation hirmit in allen und jeden Ratificiret, Approbiret und bekräfftiget, mit außdrucklich-ernstlichen Befehlich, damit Sowol jetzt, alß künfftige Pfarrer zu Odrau bey Vermeidung gewißer Straff und Ungnad, nicht allein ein mehrers zu begehren sich nicht unterstehen, sondern auch denen gar Armen alle Geistliche Dienst und heil. Sacramenta auß Christl Liebe nach Nothdurfft willig und ohne Entgelt zu administriren Schuldig seyn sollen, auch Obsicht haben, damit Niemand hierinfahls von denen Kirchen oder Schulbedienten über die Gebühr beschweret, sondern gegen jedermännigl. Glimpflich und Discreti procediret und Verfahren werde, demenach man sich führohin allerseits wird wüssen zu legiren und zu Verhalten. — Datum in Generali Visitatione in Dechentey zu Leipnikh den 17. Augusti 1682. — Jhrer hochfürstl. Gdn. Herrn Herrn Caroli Von Gottes gnaden Bischoffen zu Ollmütz Hertzogens, des heil. Röm. Reichs Fürstens, der Königl. Böheimb. Kapellen undt von Lichtenstein Graffens in Spiritualibus Generalis Vicarius und officialis: Johann Joseph Graff Breuner, Bischofs zu Nicopolis, des fürstl. hohen stiffts Ollmütz Scholasticus, Weybischof, Dumherr und zu S. Anna Rector perpetuus, wie auch Verordneter Generalis Visitator. — J. Joseph Breuner m. p. Paulus Purch m. p., Gen. Vis. Notarius."

Da ein eigener Stiftsbrief für die Kirche in Odrau nicht vorhanden war, so wurde im Jahre 1683 auf Grund der 1682 abgehaltenen Generalvisitation die Spezifikation des jährlichen Einkommens des Pfarrers zu Odrau in die Pfarrmatrik eingetragen, welche lautet:

„1. An Korn und Haaber, Gehaufftes maß: Von der Stadt iede Sorth Schock, 2 Viertl, 2 Matz, auß der Vorstadt iede Sorth 5 Schock, die Gemeinden: Bessidl iede Sorth 10 Schock, 1 Viertl, 2 Matz, Dobischwald iede Sorth 4 Schock,

2 Viertl, Lautsch iede Sorth 1 Schock, 1 Matz, 2 Maßl, Jocksdorf iede Sorth 1 Schock, 1 Viertl, 2 Matz, Dörfel iede Sorth 5 Schock, Kamitz iede Sorth 8 Schock, 2 Viertl, Großhermsdorf iede Sorth 12 Schock, 2 Viertl, Kleinhermsdorf iede Sorth 2 Schock, Wolfsdorf iede Sorth 4 Schock, Taschendorf Korn 5 Schock, 3 Viertl, Haber 5 Schock, 1 Viertl; Summa Korn 62 Schock, 2 Viertl, 3 Matz, 2 Maßl, Haber 62 Schock, 3 Matz, 2 Maßl. — Obgesetzten Decem sind sie schuldig halb zu Georgi und die andere Hälfte zu Michaeli abzuführen. — Von den Mühlen, der kl. Mühl bei der Stadt, Lautsch, von beiden zu Jocksdorf und Kleinhermsdorf von jeder 1 Matz Weizenmehl, macht 1 Viertel 1 Matz.

„2. Am Gelde: Jedes Quartal von dem ehrsamen Rath zu Odrau 6 Thl. 16 böm. gr., den Thaler zu 24 böm. gr. gerechnet, thut das Jahr 26 Thl. 16 gr. oder 32 fl.

„3. An Fischen: Jährlich von einer odrauischen Obrigkeit $1^1/_2$ Schock Karpfen.

„4. An Bier: Aus dem Schloßbräuhaus von der gn. Herrschaft 52 Eimer, aus der Stadt 20 Eimer, macht jährlich 72 Eimer.

„5. Mehr hat er zu genießen: Ein Erbe vorm Oberthor neben Casper Eckarts. — Ein Erbe vorm Oberthor neben Lorenz Kuntschiks. — Ein Erbe am Wessidlberg neben Thomas Münsters und Georg Schilles. — Ein Erbe in der Heide neben Martin Andres. — Ein Follem (Follung) unterm Pohorschberg.

„6. An Gärten: Einen Garten beim St. Johanniskirchel neben des gn. Herrn Blumengarten. — Einen Garten beim Wessidlersteig. — Einen Garten, so der Kapelangarten genannt wird, zwischen Andres Jakels und Georg Werners gelegen.

„7. An Wasser: Das Stück Oberwasser, so zwischen der langen Brucken und der Viehweidbrucken lieget, ist zum Genuß des Pfarrers, und wird andern nicht zugelassen zu fischen, als allein am Mittwoch und Freitag früh bis um 10 Uhr und ferner nicht.

„8. An Holz: Von der gn. Grundobrigkeit wird Holz gegeben 20 Klafter, theils hartes, theils weiches, welches die Kamitzer und Taschendorfer zu hauen und zu führen schuldig. Item sind die vier Kirchväter, als zu Taschendorf, Dörfel, Wolfsdorf und Dobischwald, schuldig, dem Herrn Pfarrer Dünger zu führen, die Acker zu bereiten, das Getreide zu schneiden und abzuhauen, einzuführen und auszudreschen, jedoch daß er ihnen zu sothaner Arbeit Essen gebe, aber kein Geld. Mehr sind sie schuldig, den Herrn Pfarrer zu führen, wohin er will und es seine Geschäfte erfordern. Mehr, wann der Herr Pfarrer irgend im Willen den Gottesdienst zu halten, sind sie schuldig, ihn mit ihren Pferden abzuholen und wieder nach Haus zu führen. Mehr, so oft als der Herr Pfarrer in einer Filialkirche den Gottesdienst hält, ist ihm der Kirchvater schuldig, vor das Essen zu geben 7 kr.

„9. Von St. Johannis Kirchel: So oft der H. Pfarrer daselbst den Gottesdienst verrichtet, so sind ihm die Kirchväter bei der Stadt schuldig, auf eine Maß Wein zu geben aus dem Kirchen Säckele. — NB. Johann Satzke zinset vom Garten am Wessidler Steige zu Michaeli 18 w. Gr., das ist 36 kr.“

Der Pfarrer Thomas Hieronymus Leicher starb am 1. Februar 1692 und am 29. Februar d. J. trat an seine Stelle Heinrich Alois Procop (V.), Dr. Philologiae, Baccalaureus der theol. Fakultät, öffentlicher Notar und Ehren-Protonotar des apost. Stuhles. Er war aus Neutitschein und hatte vorher an den Pfarren in Pohl, Löschna und Dubicko gewirkt.

Das Kapital von 300 fl. schles. von der alten Stiftung für einen Kaplan, welches 1603 den Zünften übergeben worden war, behielten diese auch nach der Wiedereinführung der katholischen Religion. Die Zinsen davon im Betrage v[illegible] 24 fl. schl. bezog aber jetzt der Pfarrer, wie aus folgendem hervorgeht. 1. In de[illegible] Konsignation der Pfarreinkünfte des Pfarrers Thom. Hier. Leicher vom 23. M[illegible] 1668 heißt es: 1. Pecuniæ ex civitate annuatim solvuntur 32 flor., computand[illegible] florenum pro 60 cruciferis, d. h. an Geld von der Stadt 32 fl. à 60 kr. — 2. [illegible] dem vom Dechant Ignaz Scholarides im Jahre 1672 ausgefertigten Extrakt aus d[illegible]

Leipniker Dekanatsmatrik wird angeführt: Parocho loci de pecunia quotannis Civitas dat: id est communitas dat separatum 2 fl. sil. 48 kr. Tribus Opificum 24 fl. sil., d. h. dem Pfarrer gibt die Stadt jährlich an Geld, u. zw. die Stadt separat 2 fl. 48 kr. schles., Zins der Zünfte 24 fl. schles., zusammen 26 fl. 48 kr. schles. — 3. Die in der katholischen Pfarrmatrik Bd. I eingetragene Spezifikation der Pfarreinkünfte besagt: Am Gelde jedes Quartal 6 Tl. 16 böhm. Gr., den Taler zu 24 böhm. Gr. gerechnet, tut das Jahr 26 Tl. 16 Gr. oder 32 fl. — 4. Der Extrakt aus der Leipniker Dekanatsmatrik v. J. 1690 meldet: Civitas Parocho loci de pecunia quotannis dat 33 fl., d. h. die Stadt gibt dem Pfarrer jährlich an Geld 32 fl.*) Die Zünfte zahlten also die jährl. Zinsen von dem ihnen übergebenen Kapitale von 300 fl. im Betrage von 24 fl. schl. an die Stadtgemeinde, welche sie dem Pfarrer abführte.

Da der Pfarrsprengel von Odrau groß war, so mußten in der Seelsorge häufig Kapuziner aus Fulnek aushelfen, was aber die Einkünfte des Pfarrers schmälerte. Um dem abzuhelfen, stellte Freiherr von Hofmann am 29. März 1697 zur Bestellung eines Stadtkaplanes ein Fundationsinstrument aus, worin er erklärt, dem „jetzigen Pfarrer Henrico Aloysio Procop und seinen Nachkömmlingen zu Annehm- und Unterhaltung eines Kaplans" folgende Hilfe zu leisten: „1. Approbire und ratificire alles, was der Pfarrer laut mir bekannter Odrauischer Matrik zu Recht hat. — 2. Alle Quartal cedire und gebe zu erheben aus meinem Rentamt 12 fl. 30 kr., thut jährlich 50 fl. — 3. Jährlich 20 Klafter Holz, theils Buchen theils Thänen, welches meine Unterthanen abzuhauen, zu machen und in den Pfarrhof zu führen verpflichtet sind. — 4. Wird der Odrauer Rath alle Quartal beitragen 7 fl. 30 kr., thut jährlich 30 fl.

„Entgegen aber wird der Pfarrer verbunden sein, dem Kaplan, welcher ihm auch in allem Hilfe leisten wird, in seinem Pfarrherrlichen Haus zu unterhalten mit folgendem: 1. Alle Wochen am Dienstag, wann kein anderes Fest verhindert, sonsten vor dem einfallenden Fest, wird er (der Kaplan) in der Odrauischen Pfarrkirchen bei dem Altar der hl. Anna, oder wann dieses durch Feuersbrunst oder anderweis verderbet würde, bei einem andern Altar gemelter Kirchen von eben dieser Heiligen eine Lobmeß lesen auf meine Meinung zu ewigen Zeiten. — 2. An jenen Sonn- und Feiertagen, an welchen der Gottesdienst in den Filialkirchen nicht gehalten wird, wird er eine Fruemeß halten, dem Volk beizuspringen, welches der hohen Meß nicht beiwohnen kann. — 3. Wird er (der Pfarrer) dem Kaplan zum Sold vorgemelte 80 fl. reichen. — 4. Wird er selbigen mit geistlichen Stand gebührendem und ehrlichem Speis und Trank versehen, mit eingeheitztem Zimmer und Kerzen zum studieren und anderen geistlichen Geschäften nothwendig."

Der Text des Originals lautet: „Ego Joannes Georgius Liber Baro ab Hoffmann, Haereditarius D'nus in Odera, Konitz et Strazisko, sacre Cæsar. Majestatis Colonellus: Tenore præsentium notum facio universis et singulis, quorum interest, aut interesse poterit in futurum. Cum divinorum divinissimum sit, cooperari animarum saluti, Egoque hodiedum plurimum sollicitus sim, quomodo ut fidelissimus filius Sacre Rom. Ecclesiæ saluti animæ meæ perpetuo consulere valeam, alte quoque perspexerim, maximum fore salutis tum meae, tum meorum a benignissimo Deo mihi concreditorum subditorum, imo totius fidei orthodoxæ incrementum, si verbum divinum, cultus ad aram incarnati Dei frequentior, ac reliquus ritus S. R. Ecclesiæ non modo conservetur, sed ultra promoveatur, augeatur et frequentetur. Ejusmodi zelo proinde ego ductus (adhibito quoque et requisito senatu Civitatis meae Oderensis) firmiter mecum statui et resolvi, prout tenore præsentium statuo ac declaro,

*) 1 fl. schles. à 36 Gr. à 12 Hl. = 1 fl. schles. à 36 Gr. à 2 kr. = 1 fl. schles. à 72 kr. = 1 böhm. Tl. à 24 böhm. Gr. = 1 fl. 12 kr., böhm., den Gulden zu 60 kr. gerechnet. Somit sind 26 fl. schles. 24 Gr. = 26 fl. schles. 48 kr. = 26 Tl. 16 böhm. Gr. = 32 fl. böhm.

me in adminiculum susceptionis et conservationis alicujus Capellani, Parocho nunc existenti Henrico Aloysio Procop ac ejus successoribus pendere et tribuere sequentia:

1mo. Approbo ac ratifico omnia ea, quae juris parochialis matricula Odrensis mihi nota et penetrata indixit, docet et exhibet. — 2do. Singulis quatuor temporibus ex quæstura redituum Dominii mei Oderensis cedo et levandos facio 12 fl. 30 kr., annue 50 fr. — 3tio. Annue viginti orgias lignorum, partim ex fago, partim ex abie, quas subditi mei secare et in parochiam devehere obligantur. — 4to. Senatus Oderensis singulis quatuor temporibus pendet 7 fl. 30 kr., annue 30 fr.

Intuito vero horum obligabitur Parochus, in domo sua parochiali Capellanum in omnibus tamen sibi adminiculantem conservare sequentibus:

1mo. Singulis hebdomadis die Martis, festo non impediente, secus de ipso festo occurente in ecclesia parochiali Oderensi ad Altare S. Annæ vel hoc per incendium, aut quomodlibet sublato, ad aliud dictæ ecclesia celebrabit de eadem Sancta Missam votivam perpetuo ad intentionem meam. — 2do. Iis Dominicis et festis, quibus divina in filialibus non aguntur, leget missam matutinam ad subveniendum populo ad Summam, provenire non valenti. — 3tio. Pendet Capellano Solarii annui prænominatos 80 fl. — 4to. Providebit eundem victu et potu statui clericali debito et honesto, cubiculo calefacto et candelis pro studio et occupationibus ecclesiasticis necessariis.

Haec itaque deliberati confecta, ut tam a me Joanne Georgio L. B. ab Hoffmann, Haereditario Domino in Odera etc. quam a futuris successoribus ac hæredibus meis, et possessoribus Dominii Oderensis fideliter pendantur et a dicto moderno Parocho Henrico Aloysio Procopp et ejus successoribus absque ulla difficultate, illusione, molesta sollicitatione aut interturbatione jure perpetuo, inviolabili ac incvocabili pacifice percipiantur, hoc præsenti et publice instrumento statuo, pono et confirmo, et sic statuta posita et confirmata perpetuo jubeo et volo (salvo tamen in his omnibus jure Revmi E'palis Officii Olomucensis) non obstantibus quibuscumque. In quorum fidem et securam executionem, hoc præsens et publicum instrumentum propria manus subscriptione et sigilli mei appressione roboravi. Dabam Odere in arce mea die vigesima nona Martii anno millesimo sexcentesimo monagesimo septimo. (L. S.) Joannes Georgius L. Baro ab Hoffmann. (L. S.) Henricus Aloysius Procopy, Parochus Odrensis. E'pale officium Authoritate qua fungitur ordinaria Supra expressum instrumentum in omnibus punctis et clausulis ratificat, approbat et confirmat. Decretum Olomucii in Curia E'pali die 11. Aprilis anno 1697. (L. S.) Carolus Julius Orlik. Lib. Bar. de Laziska, Administrator in spiritualibus et temporalibus. Johann Bernhard von Meyerwald, Notarius."

Laut des Reverses der Stadtgemeinde Odrau vom gleichen Tage verpflichtete sich dieselbe zur Erhaltung des Kaplanes jährlich 30 fl. beizusteuern.[1]) Sie zahlte demnach nun jährlich dem Pfarrer die früher erwähnten 32 fl. und dem Kaplan 30 fl.[2])

---

[1]) Gm.-Arch. XXXVI. — [2]) Reihenfolge der Kapläne: 1697 Matthias Beyer, 1704 Matthias Reichel, 1708 Elias Knauer, 1716 Johann Kasper, 1724 Franz Brauner, 1728 Matthias Wirth, 1732 Franz Steinböck, Franz Blaschke, 1733 Wenzel Hübel, 1734 Heinrich Neugebauer, 1744 Jakob Morbitzer, 1748 Franz Neuma... Franz Stoklassa, 1752 Josef Heinz, 1768 Karl Scholz, 1785 Ignaz Walter, 1... Johann Unger, 1806 David Abendroth, 1809 Franz Ludwig, 1828 Josef Hilsc... 1835 Josef Penka, 1848 Ferdinand Trubrich, 1851 Rudolf Beck, 1857 Joh... Bardutzky, 1862 Karl Lawitschka, 1869 Anton Liebner, 1871 Anton Englisch, 1... Alois Pohlner, 1880 Dr. Ludwig Brixel, 1883 Josef Židek, 1885 Franz Přik 1889 Johann Nevěřil, 1891 August Novak.



Der Pfarrer Procop hatte zufolge Vertrages vom Jahre 1694 in der Pfarrkirche von dem Kremsierer Orgelbauer Jakob Antonio de Casparide eine neue Orgel erbauen lassen, welche 400 fl. rh. kostete.*) Die Tuchmacherzunft ließ 1698 an ihren Bänken in der Kirche zwei und an ihrem Leichentuche vier neue Wappen anbringen. Auf Veranlassung des Pfarrers ließ der Schuhmacher Franz Röhring im Jahre 1700 auf seinem Grunde am Milichberge die Maria-Heimsuchungskapelle erbauen. Der Milichberg wurde im 17. Jahrhundert auch Annaberg genannt, welche Bezeichnung sich aber nicht einbürgerte und bald wieder verschwand.

Da der Pfarrhof — ein Holzbau aus dem 16. Jahrhundert — dem Einsturze drohte, erbauten die Pfarrholden im gleichen Jahre einen neuen aus festem Materiale. Über die Durchführung des Baues gibt näheren Aufschluß der folgende Auszug:

„Auß Jhro WohlErwürden Herrn Heinrich Aloysi Procop, Pfahrers allhier in Odera, seiner Pfahrhoffsgebeus Raittung, waß selbiger Pfahrhof gekostet, Was darauf gezahlet und was noch darauf zu bezahlen ist.

„Erstlich machen alle Vncosten des gantzen Pfahrhofsgebeu Vermög herrn pfahrers Specificirten Raittung 2607 fl. 33 kr. 1 dl. Hierauf haben die gesambte Undthoner durch zwey Jahre mit denen Wochenkreutzern bezahlet 959 fl. 19 kr. Jtem ist von hiesiger pfahrkirchen und Tottenbrudschafft hierzu entlehnet worden 492 fl. 14 kr. 1 dl. Von der Kirchen zu Taschendorff außgeliehen 272 fl. Von der Dörffler Kirchen ausgeborget 200 fl. Von Wolfsdorffer Kirch 30 fl. Von gnediger Obrigkheit Materialia Entlehnet so in gelt außtragen nd zu bezahlen int mit 530 fl. Von Leopold Hertzmansky entlehnet 18 fl. Von Hans Vnger und lartin Roßengrün 12 fl. Summa 2607 fl. 33 kr. 1 dl.



Forellenteichl.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

„Haben demnach die Vndthoner über die in Vorigen zweyen Jahren durch e abgeführte vnd bezahlte Wochenkreutzer pr. 959 fl. 19 kr. fürohin mit denen

*) Gm.-Arch. XXXV.

abzulegenten Wochenkreizern noch zu bezahlen 1648 fl. 14 kr. 1 dl. Zu welcher Summa die Wochentliche Kreitzer noch drey und fast ein halb jahr angeleget werden müssen. — Extractum Schlos Odrau den 3. Augusti 1703 Joh. Georg Khülff, Regent."

Auf der Tür-Bekrönung des Pfarrhofes sind seitlich zwei kleinere und in der Mitte eine große eiserne Kanonenkugel zur Erinnerung an die Beschießung durch die Schweden eingemauert. Über der Tür befindet sich in einer Nische eine kleine bemalte Statue des hl. Johann von Nepomuk, die auf dem Sockel die Inschrift: „Sto concorde, Odra stabo, tegente Deo" zeigt, welche die Jahreszahl der Erbauung 1700 enthält. Am Sonntag vor dem 24. Juni 1707 brach im Pfarrhofe ein Feuer aus, das aber rasch gelöscht wurde und nicht viel Schaden anrichtete.

Aus dem Jahre 1706 hat sich eine, die damaligen Zustände trefflich zeichnende Urkunde erhalten, die wir im Wortlaute anführen:

„Demnach am 23sten Febr. 1706 bey allhiesiger Hochgräfflich Verdenberg. Statt Odrau die neüe Rathßwahl Vorgenommen worden, nach welcher Vollendung, dem alten gebrauch nach, das Ampt in der Kirchen Von dem Herrn Capellan gehalten worden, hat unter währendem Ampt eine Copie Von dem Czestochauer Gnaden-Bildt (welches die seel. Muttergottes mit dem Kindlein Jesu auff der Schooß repräsentiret) an der seiten Vom Chor hangendt, und Ao. 1696 Von etlichen Odrauischen Burgern, so nach Czestochau wahlfahrten gewesen, dahin verehret worden, angefangen über das gantze gesicht gleichsam bluth Zu schwitzen, welches so klar und deutlich, ja erschröcklich an Zusehen gewesen, daß alle die es angesehen, einhellig Vor ein großes miracul erkennen müßen; daß deme alßo, bezeugen wir Endesunterschriebene auff unsere Seele undt gewißen, und bekräfftigen solches an Aydesstatt und beZeügen, daß solches die höchste wahrheit seye, so wahr alß uns gott helffe, seine H. Mutter Gottes und alle liebe Heyligen. Actum Schloß Odrau den 20sten Martii 1706. Georg Balthasar Reber, Hauptmann, Georg Joseph Finger, Rendtschreiber, Johannes Plebann, Ambtsbürgermeister, Michael Richter, Raths-Elster, Franciscus Ignazius Lang, geschworner Stadtschreiber alda."

Als im Jahre 1699 Franz Anton Herfort das Schankbürgerhaus Nr. 19 am Stadtplatz erkauft hatte, entstand zwischen ihm und dem Pfarrer wegen des an seinen Grund stoßenden Fischhälters ein Streit. Bürgermeister und Rat von Odrau entschieden am 12. Juli 1700 im Namen des Johann Peter Anton Reichsgrafen von Werdenberg, „daß besagter Fischhelter dem löbl. Gotteshaus, jedoch zum Genuß denen Pfarrherrn, gleichwie vorhero zu ewigen Zeiten gehörig sei und weder Franz Herfort, weder seine nachkommende Grundbesitzer darwider was hinfüro zu prætentiren, suchen, sagen, noch excipiren sollen, Jedoch, weilen die Hälfte des gartens betreffen thut, mit dieser Schuldigkeit, daß von den jetzigen und allen nachkomenden Pfarrherrn die Hälfte des obrigkeitlichen Zinses mit 2 gr. zu Zinsen oblieget." — Von dem halben Garten war wohl Ao. 1641 keine Rede gewesen, als der damalige Pfarrer Karl Ignaz Albert den Fischhälter an der Oder von dem Bürger und Gastgeber Martin Losert erwarb, allein auf Grund des Erkenntnisses von 1700 ließ der Pfarrer, „weilen er gesehen, daß der Helder uneinzeimbter allem Vieh den Eintritt erlaubet, wodurch dann die höltzerne Lider schändlich zertreten und ruiniret worden", durch den Kirchvater den Hälter mit dem halben Garten einzäunen. „Allein heute Mittags", so schrieb er am 18. Juni 1706 an den Grafen, „habe mit Schmerzen sehen müssen, den merklichen der armen Kirchen zugefügten Schaden, inmassen obermelter Herfort freventlich und widerrechtlicher Weiß den der Kirchen gehörigen Zaumb Sacrilege angriffen, zerbrochen und in den Oderfluß mit des allgemeinen Mans Ärgernus Scandalose geworffen hat," und verlangte, „daß Herfort nicht allein das, was er freventlich z[illegible]nichtet, auß eigenen Kosten Ergäntze und gutt mache, sondern auch dießer Vermesse[illegible]heit halber mit billicher Kirchenstraff beleget werde." Der Ausgang der Sache ist ni[illegible] bekannt.

Im Jahre 1707 geriet der Pfarrer mit der Herrschaft selbst in einen Str[illegible] Er hatte seine sämtlichen Kühe auf die herrschaftliche Weide geschickt, wogegen die He[illegible]

schaft protestierte und ihm bekannt gab, daß sie ihm nur für sechs Kühe das Mitweiderecht (jus compascui) zugestehe und jedes Stück über diese Zahl mit Beschlag belegen werde. Da er sich nicht daran kehrte, so sequestrierte sie ihm fünf Kühe und trieb sie in den Meierhof ein. Auf das hin ließ er am 23. Juli 1707 vor dem Bürgermeister vier alte Leute einvernehmen, welche besagten, daß der Pfarrer immer sein Vieh „ohne Aussatz der Zahl mit dem obrigkeitlichen gehütet habe" und der Fulneker Augustiner-Chorherr und Dechant Philipp Lerch bestätigte ihm am 30. Juli 1707, „daß er das Fundationsinstrument für den Odrauer Kaplan vom Jahre 1697 gelesen habe, in welchem bestimmt sei, inwieweit der Pfarrer von Odrau seine Rinder ob mit Recht oder aus Gewohnheit ohne ausgesetzte Zahl mit dem herrschaftlichen Vieh weiden lassen könne."*) Auf seinen Bericht an das bischöfliche Amt, wandte sich dieses am 18. August 1707 an die Gräfin, worauf der Graf mitteilte, daß er nicht abgeneigt sei, dem Pfarrer die Mitweide für mehr als die jetzt passierten sechs Stück zu gewähren, nur möge er beweisen, daß er das Recht dazu habe. Er schloß seine Mitteilung mit der Bemerkung: „Es stehet nun alles an deß Odrauer Pfarrers so richtig angegebener Erweißung, welche Ihme auß seiner seiths geliebten streitssucht per ventilanda acta obliegen wirdt." Das bischöfliche Amt wies nun unter Fertigung des Franz Julius Reichsgrafen von Braida in Ronsecco et Cornigliano, Domherrn, Weihbischofs und Archidiakons von Znaim, des Grafen Wilhelm von Kolowrat und des Assessors Daniel Dresner am 24. November 1707 den Pfarrer an, der Frau Gräfin seine gerechte Sache darzulegen, sie mit Dokumenten zu überzeugen, die sequestrierten Rinder zurückzuverlangen und ihr vorzustellen, daß sein Verlangen, 11 Rinder mitweiden zu lassen, kein übertriebenes sei. Er tat es im folgenden Jahre, jedoch ohne Erfolg. Erst im Jahre 1710 gestand ihm der Graf kurz vor seinem Tode das Mitweiderecht für sieben Rinder zu. Da das dem Pfarrer nicht entsprach, so wandte er sich am 16. Jänner 1712 an den Reichsgrafen Franz Josef Philipp von Hoditz auf Wolframitz und Meltsch, der die Vormundschaft führte, und ersuchte, es möge ihm und seinen Nachfolgern „acht Stück und zwei oder ein kleines Kalbel, so nicht beständig wären, passiret werden." Der weitere Verlauf der Sache ist nicht bekannt, doch scheint ihm oder seinen Nachfolgern das Mitweiderecht für seinen ganzen Viehstand eingeräumt worden zu sein, wie aus den Verhandlungen bei der Grundablösung hervorgeht.

In dem Bericht vom 16. Jänner 1712 beschwert sich der Pfarrer auch „über die höchst nachteilige Saumseligkeit und den Ungehorsam der Kirchväter, welche ihm nicht den dritten Teil der Robotschuldigkeit leisten und von Jahr zu Jahr nachlässiger und halsstärriger werden," und bittet, „sie mögen von der Kirchväterei, welche in nichts anderem besteht, als dem Puls pro Ave Maria und dem Gewitter entgegen, cassiret und gleich anderen verhalten werden, ihm die gewöhnliche Robot, nämlich jährlich 52 Tag zu Pferd und eben soviel zu Fuß, zu leisten, und sie von der Schuldigkeit, den gewöhnlichen Puls zu geben, hingegen er von der Speisung der Roboter befreit werden." Ferner beschwerte er sich über die Brüder Kaspar, Johann, Mathes und Franz Brustmann, Bürger in Odrau, welche von einem Legate ihres Vaters 25 fl. an sich zogen und in der Bezahlung der jährl. 6 fl. auf hl. Messen seit drei Jahren „stutzig" seien und weder das Kapital von 100 fl. noch die Interessen zahlen.

Damals beabsichtigte man, den Friedhof zu vergrößern und in demselben eine Kapelle zu erbauen. — Georg Bromowsky, Schulmeister in Odrau, hatte 1588 das Schankbürgerhaus des Florian Angter (j. Stadtplatz Nr. 11) für 430 fl. gekauft. Den Garten beim damaligen „newen Begrebnus", neben Balzer Hantkes gelegen, den Valten Kunz 1591 von Valten Polzer um 33 fl. gekauft hatte, dürfte Georg Bromowsky von letzterem 1593 erstanden haben, denn 1594 erlegte er 5 fl. als erstes Jahrgeld an denselben. Der Kauf ist im Grundbuch nicht zu finden, da zum Jahre 1593 acht Blätter aus demselben herausgerissen sind. Die zugehörige Follung hinterm Hirtenhaus am Milichberg, die zwischen der Follung der Grundherrin Anna von Zierotin und jener

*) Vom bischöfl. Amte in Olmütz am 13. Jänner 1708 beglaubigte Abschrift.

des Andres Kleiber lag, verkaufte Valten Polzer 1594 für 27 fl. bares Geld, das damals rar war, dem nunmehrigen Stadtschreiber Georg Bromowsky. Hiebei ist bemerkt, daß jeder Besitzer und Inhaber des Gartens, der unterhalb der Follung lag, dem Besitzer und Inhaber der Follung jährlich 1½ gr. Zins zu geben schuldig sei. Georg Bromowsky lebte 1602 nicht mehr, denn in diesem Jahre erlegte schon seine Witwe Anna das Hausgeld pr. 12 fl. Sie heiratete dann 1607 Wenzel Pferd d. Ä. und übergab ihm das Haus.[1])

Georg Bromowsky hatte zwei Kinder hinterlassen: Hans und Marina. — Marina war mit Georg Müller, herrsch. Küchenmeister, vermählt, dem sie 1619 ein Söhnlein gebar. Dessen Taufpaten waren: Salomon Nab, Hauptmann, Thomas Klobutzky, Rentschreiber, der junge Herr Hans Bernhard Praschma von Bilkau, Johann Machotzky, Peter Plewke, die Frau Helene Praschma v. Bilkau, die beiden Fräuleins v. Czigann, die Anna Hans Mudrakin, die Thoman Schindlerin und die Frau Reichel. Marinas Mutter, Anna, starb am 17. Jänner 1622 und drei Tage darauf ihr Stiefvater Wenzel Pferd d. Ä., worauf Georg Müller das Haus übernahm. Unter den zugehörigen Grundstücken befand sich auch die versetzte Follung hinterm Hirtenhaus. Bei der Übernahme wurde jedoch ausbedungen, daß Georg Müller das Haus gutwillig abzutreten habe, wenn Hans Bromowsky, der ein rechter Erbe war, dasselbe künftig käuflich übernehmen wollte. Georg Müller muß kurz darauf gestorben sein, denn am 29. August 1622 heiratete seine Witwe den Schuster Peter Schmidt, dessen Frau am 15. April desselben Jahres gestorben war, der nun das Haus übernahm. Peter Schmidt starb 1638, worauf seine Witwe am 25. September das Haus dem Hans Neißer von Neutitschein verkaufte und den Martin Heinrichwaldske heiratete. Als auch dieser starb, vermählte sie sich am 1. August 1649 zum viertenmal mit dem Fleischer Wenzel Pferd d. J., der das jetzige Haus übernahm. Sie starb am 8. August 1664 im Alter von 63 Jahren. Wenzel Pferd d. J. heiratete sodann am 1. Februar 1665 Marina, die Tochter des verst. Taschendorfer Bauers Georg Hanel.[2])

Hans Bromowsky, welcher Maler war, heiratete am 24. September 1623 Anna, die Witwe des am 17. Oktober 1622 verstorbenen Primators Hans Mudrak, dessen Haus er übernahm. Er ist 1632, 39, 42, 45, 51 und 52 Bürgermeister von Odrau und war auch kaiserlicher Aufschläger (Zolleinnehmer). Seine Gattin Anna starb am 30. September 1655. Sie vermachte der Pfarrkirche einen Garten „neben dem newen begräbnuß gelegen" mit der Bedingung, „daß nach Ihrem Todt solchen Hanß Bromowsky genüßen sohl, so lang er lebet, nach seinem Todt aber sol von seinen Befreinten einer entweder der Kirchen ein gewißes quantum darvor geben oder einen gewießen Zienß entrichten."[3])

Hans Bromowsky vermählte sich am 14. Februar 1656 zum zweitenmal mit Marina, der Tochter des verstorbenen Zwittauer Bürgers Valentin Leicher, der Schwester des Odrauer Pfarrers Thomas Hieronymus Leicher. Trauzeugen waren: Dr. theol. Matthias Wilhelm Busch, päpstl. Notar und Dechant von Zwittau, Thomas Hickel, Pfarrer in Drahotusch, und der Rentschreiber Georg Herzmansky. Allein schon am 12. Dezember 1656 starb Hans Bromowsky, worauf seine Witwe am 12. November 1657 sich mit Jonas Koschwitz vermählte, der das Haus übernahm. Da nun nach

---

[1]) Grdb. III, 1588: f. 13, 20. - 1591: f. 25. - 1594: f. 3, 15. — IV, 1602: f. 3. — V, 1613: f. 24. - 1618: f. 8. — [2]) Grdb. V, 1622: f. 4, 54. — VI, 1638: 20, 1642: f. 17. — Kirchenmatrik. — [3]) Nach Hilschers Chronik „legierte die Witwe des dasigen Bürgermeisters Georg Bromowsky (Anm.: Einen solchen gab es nicht) 500 fl. und ihren Garten vom Spital bis zum Höhlengründchen zu einem Begräbnisorte einer Kirche der Gemeinde, welche, wenn die 500 fl. auf den Kirchenbau nicht reichten, vom Garten soviel verkaufen sollte, als erforderlich sein werde, (um) Kirche herzustellen, den Kirchhof an der Sankt Johann Baptist Kirche über der lan Brücke am linken Oderufer aber dem Herrn Pfarrer zu einem Küchengarten zu la[illegible] Unsere Quellen melden nichts davon.

dem Tode des Hans Bromowsky kein näherer Verwandter da war, als sein Schwager Wenzel Pferd d. J., der Marina Bromowsky, die Schwester des Verstorbenen, zur Frau hatte, so übernahm dieser den von Anna Bromowsky der Kirche legierten Garten „zwischen Hans Othen und dem newen Begrebnus", den der Rat der Stadt am 6. April 1658 auf 75 Tl. Lb.=W. taxiert hatte, am 4. Mai 1658 für diese Summe käuflich. Von dem Garten waren jährlich 4 gr. 6 hl. Kirchenzins zu entrichten. Im Kaufbriefe ist jedoch folgende Bedingung eingeschaltet: „Wenn mittler Zeit zu dem neuen Begrebnüs ein Kirchel oder Kapelle sollte erbaut werden und ihm sein Geld wiederum würde, soll er zu solchem Vornehmen solchen Garten wiederum lassen." Er erlegte am 8. Juni 1658 als ersten Termin 40 Tl., welche Summe die Kirchväter Paul Junheiser und Andreas Hantke in Empfang nahmen. Im Jahre 1681 bezahlte er der Pfarrkirche bar 12 Tl. und übergab ihr 38 Tl. Forderungen auf Mathes Hanels Bürgerhaus. In der Abtretungsurkunde vom 30. Jänner 1681 heißt es dann: „In maßen auf welche weiße die Kierche Bey ihme Wentzel Pferden nichts mehrers Zue fodern hat." Diesen Garten dürfte Wenzel Pferd d. J., der am 7. April 1683 starb und in der Matrik als Gönner der Kirche (ex testamento benefactor ecclesiæ) angeführt wird, um den letzten Willen seiner ersten Gattin Marina Bromowsky zu erfüllen, wieder der Kirche vermacht haben.[1])

Am 23. Oktober 1711 kaufte „auf Verordnung" des Pfarrers P. Heinrich Alois Procop und „mit Wissen und Consens" des Magistrats und der Deputierten der Tuchmacher Johann Unger einen Teil des von der „Seeligen Marina brumowskyn Zu erweiterung deß Freidhofes undt in selbeten eines auferbauenden Kürchels legirten undt anitzo Zwischen Christian Futschigs undt dem freydhoff liegenden" Gartens für 100 Tl., welche zum Kirchelbau verwendet werden sollten und beim Magistrate zur Disposition des Pfarrers hinterlegt wurden. Es wurde im Kaufe angeführt: „obwohlen dieses garten Stückh Von ernennten Seel. Marina brumowskyn in totum Zu Obbesagten Ende legirt worden, jedoch weilen daß garten Stück überflüssig groß undt ein theil Von selben Zu Außführung der Seeligen wohlthäterin intention gar gnug ist, undt Zwar von der Jetzt stehenden Thorsaulen grad über biß gegen dem Mühlgraben Zu einem Sahlbäuml, alß wirt dieses Stückh Vor behalten daß Vbrige theil aber in totum obmentionierten H. Johann Vngern" als eigen proper Gut überlassen.[2])

Nach den nicht immer verläßlichen Chronisten Hilscher und Zimmermann wurde 1717 das Johanniskirchel niedergerissen, der dort befindliche Friedhof aufgelassen und der Grund dem Dechant als Garten überlassen, und 1719 von der Gemeinde aus dem Legate der Witwe des Georg Bromowsky die Begräbniskirche erbaut. Hievon melden unsere Quellen nichts. Sicher ist, daß damals die Verhandlungen wegen Erweiterung des Friedhofes an der Dobischwälder Straße und wegen Erbauung eines Kirchels daselbst vom Pfarrer eingeleitet wurden. Am 5. September 1718 genehmigten der Kardinal Wolfgang Hannibal Graf von Schrattenbach, Mitprotektor Deutschlands, Olmützer Bischof, Herzog, Fürst, der kön. böhm. Kapellen Graf und Sr. Majestät wirklicher Geheimrat, der Weihbischof Franz Julian Graf von Braida auf Ronsecco und Corngliano, sowie das ganze Konsistorium über Bericht des Pfarrers, daß auf dem mit ihrer Erlaubnis erweiterten Vorstadtfriedhof auf Kosten von Wohltätern ein Kirchlein errichtet und in diesem, sobald es entsprechend hergestellt ist, bisweilen und besonders an Festtagen das hl. Meßopfer durch den Ortspfarrer oder einen anderen, jedoch mit ausdrücklicher Erlaubnis desselben, gefeiert werde, ferner daß der Quadratstein (Schlußstein) und das Kirchlein selbst durch den erwähnten Pfarrer eingeweiht werden könne und möge. — Das Kirchlein wurde 1719 fertig und am 14. September, am Feste Kreuzerhöhung, eingeweiht. Der Hochaltar desselben ist zu Ehren Jesus, Maria und Josef geweiht und standen auf demselben damals ein großes Kreuz und zwei hölzerne Statuen. Er hatte ein vom Olmützer Weihbischof Ferdinand Schröffel

[1]) Grdb. VII, f. 96, 285, 286. VIII, f. 379, 386, 404, 586. — [2]) Grdb. X, f. 409.

im Jahre 1697 konsekriertes Portatile. Der Seitenaltar des hl. Peter erhielt später ein vom Olmützer Weihbischofe Otto Heinrich Grafen von Egkh, Bischof von Thermopolis, 1735 geweihtes Portatile und der Seitenaltar des hl. Johannes des Täufers 1777 ein solches, das vom jubilierten Probst und regulierten Chorherrn des heiligen Augustin in Fulnek, Kasimir Johann Wolny, konsekriert war.*) Das Kirchlein ist 18 m lang und 10 m breit, besitzt eine flache Bretterdecke und ein hölzernes Chor mit einem Positiv. Die zwei im Dachreiter hängenden Glocken, eine im Gewichte von 80 Pfund mit der Inschrift: „Jesus, Maria, Joseph", und die andere 40 Pfund schwere mit der Inschrift: „S. Floriano Patrono Incendiorum 1719", spendete die Herrschaft, welche gleichzeitig der Fronfestenkapelle, deren Altar dem gefangenen Erlöser geweiht war, auch eine Glocke gab, die den armen Sündern auf ihrem letzten Gange geläutet wurde.

Hennbach bei Hochwasser.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Das Begräbniskirchel wurde aber nicht auf dem im Jahre 1711 reservierten Platze des Bromowsky'schen Gartens erbaut, sondern an der Stadtgrenze des schon bestehenden Friedhofes, und zwar auf dem zur Herstellung von Gräbern nicht geeigneten Abhang, so daß die Grundmauern des Kirchels mehrere Meter Niveau-Differenz aufweisen. Dadurch wurde die geplante und vom Konsistorium schon genehmigte Erweiterung des Friedhofes überflüssig gemacht, was aus folgendem hervorgeht.

Johann Unger verkaufte am 29. Juli 1718 den im Jahre 1711 erworbenen Grund (Bromowsky'scher Garten), auf dem er an der Dobischwälder Straße ein Haus erbaut hatte, welcher Grund einerseits an Christian Futschik und inklusive die Mauer und anderseits an „das Begräbnis" anstieß, samt dem Hause, von welchem der Kirche jährlich 1 gr. 6 hl. zu zinsen waren, als freies Gut für 333 Tl. 30 gr. schles. oder 400 fl. dem herrschaftlichen Burggrafen Andreas Kohlich. Von des Käufers Seite

*) Friedhofsprozeßakten und Inventarium der Pfarre Odrau v. J. 1804.

waren Andres Hornj und Georg Ruhläder, Schaffer vom Woschitzhof, und von des Verkäufers Seite Martin Grohl und Augustin Unger Zeugen. Der vom Freiherrn Franz Leopold Lichnowsky ratifizierte Kauf ist im Grundbuche X, f. 145, eingetragen. Darunter steht in grauer, verblaßter und schwer leserlicher Schrift: „NB. vndt wirdt hiermit annectiert, daß weilen von diesem Grunde vorhin ein Stückel gartel zum Freyhoff reservirt worden, Ihro wohl Ehrwürden H. Pfarr aber das Kirchel auff ein andern orth zu bauen transferirte, alß wird hiermit alles zusammen verbrift und das reservat cassiert." Das Begräbniskirchel wurde somit nicht auf dem Bromowskyschen Garten erbaut, dieser auch nicht zur Vergrößerung des Friedhofes benützt, sondern in seinem ganzen Umfange 1718 an Andres Kohlich verkauft, der diesen Besitz noch in demselben Jahre an den Grundherrn Franz Leopold Freiherrn von Lichnowsky überließ, welcher ihn am 7. Dezember 1731 nebst dem Platz mit der Scheuer, welchen der nunmehrige „Graf" Franz Leopold von Lichnowsky 1727 von Mathes Weiß erworben hatte, für 560 fl. dem Schankbürger Franz Anton Richter verkaufte, der von 1728 bis 1751 Bürgermeister war. Dieser wieder überließ ihn käuflich seinem Bruder Karl Richter, welcher Hofmeister beim Grafen Lichnowsky war.[1])

Neben dem 1697 gestifteten Stadtkaplane erscheint seit 1723 auch noch ein Kooperator, zu dessen Unterhalt die Gemeinden Großhermsdorf, Dörfel und Kamitz jährlich 60 fl. beitrugen, die Stadt jedoch nichts. Infolge dessen konnte dann in allen Filialkirchen jährlich viermal Gottesdienst gehalten werden. Als erster Kooperator erscheint von 1723 bis 1732 Josef Richter.[2]) Der Kirchvater bei der Filialkirche in Wolfsdorf erhielt damals von dieser Gemeinde ein Grundstück zum Genuß, wofür er den Geistlichen fahrend oder reitend von Odrau abzuholen und ihm das Mittagsmahl, letzteres gegen eine Entschädigung von 3 kr. aus dem Kirchensäckel, zu geben hatte. Die Kirchväter von Dörfel und Wolfsdorf hatten dem Pfarrer in Odrau wöchentlich drei Robottage zu leisten, wobei sie ein Mittagmahl erhielten.

Der Pfarrer Heinrich Alois Procop ließ sich 1723 im rechten Seitenschiffe der Pfarrkirche vor dem St. Johannesaltare eine Gruft bauen, die am Mittwoch vor dem Fronleichnamstage fertig wurde. Am Fronleichnamstage führte er noch die Prozession, am Nachmittage desselben Tages wurde er vom Schlagflusse dahingerafft und dann in der neuen Gruft beigesetzt. Er hatte in Odrau 31 Jahre gewirkt und war 65 Jahre alt geworden.

Der erste katholische Pfarrer in Mankendorf soll nach Hilschers Chronik von 1638 an Maximilian Wirth gewesen sein. Vom 26. Oktober 1641 an wurde die Pfarre vom Grüsauer Zisterzienser P. Niklas Robert Scheuberlinich administriert, allein 1646 ist Thomas Hickel Pfarrer, der von hier nach Freiberg kam. Im Jahre 1652 und noch 1660 hielt die Pfarre der Augustiner-Chorherr P. Martin Augustin Weiß, ein gebürtiger Breslauer, und von 1660 an Johann Georg

[1]) Grdb. X, f. 364, 443, 455, 473. — [2]) Weitere Kooperatoren waren: 1732 Karl Rumler, Anton Weber, 1734 Franz Schiedel, 1736 Adolf Schapka, 1738 Johann Neumann, 1742 Jakob Morbitzer, 1744 Franz Stoklassa, Heinrich Neugebauer, 1746 Josef Hohl, 1748 Josef Schapka, 1750 Josef Heinz, 1752 Anton Barwig, 1756 Anton Kreisel, 1759 Karl Scholz, Franz Walter, 1772 Johann Barziaca, Karl Schauer, 1773 Ignaz Walter, 1776 Johann Unger, 1792 David Abendroth, 1803 Franz Ludwig, 1806 Paul Pipper, 1810 Karl Riedel, 1820 Josef Hilscher, 1828 Anton Benisch, 1829 Vinzenz Freiherr von Ehrenburg, 1831 Josef Penka, 1834 Ferdinand Trubrich, 1837 Josef Maschner, 1848 Rudolf Beck, 1851 Josef David, 1853 Josef Göttlicher, 1854 Johann Bardutzky, 1855 Johann Hükel, 1856 Karl Lawitschka, 1862 Anton Liebner, 1869 Hermann Emmer, 1870 Heinrich Sladeczek, 1871 Alois Pohlner, 1875 Ludwig Hofmann, 1876 Dr. Ludwig Brixel, 1880 Josef Žídek, 1883 Franz Ocasek, 1884 Franz Tomeczek, 1885 Anton Soušek, 1887 Johann Nevěřil, 1888 Karl Kotouček, 1889 Hugo Weinlich, 1894 Hermann Held.

Liesch aus Hotzenplotz bis 1670. Die Kirche in Petersdorf war von 1629 bis 1785 eine Filiale von Mankendorf. Sie besaß 1672 1 Altar, der den Heiligen Peter und Paul geweiht war, 1 vergoldeten Silberkelch, 1 Kasel, 2 Glocken, das Nötigste für den Gottesdienst und 3 verödete Bauerngründe. Die Pfarre Mankendorf besaß damals: Äcker auf 6 Scheffel Winter- und ebensoviel Sommersaat, 44 Scheffel Korn und 44 Sch. Hafer Zehent; die zwei zehentbaren Bauerngründe in Mankendorf waren zum herrschaftlichen Meierhof gezogen; die pfarrlichen Äcker wurden von den Kirchvätern bebaut; Patron der Kirche war der Grundherr, Kollator der Bischof; alle Pfarrlinge waren katholisch, Katechesen üblich. (Leipn. Dek.-Matrik.) Auf Johann Georg Liesch folgte Martin Josef Christ (1678—† 1684), sodann Franz Kobinius (1684—1691) und Kaspar Ignaz Witke (1691—1717).

Von der Schule in Odrau ist aus jener Zeit wenig bekannt. Von 1650 soll Elias Alischer und 1660 Zacharias Weigl Rektor der Schule in Odrau gewesen sein (Schulchronik), doch melden unsere Quellen hierüber nichts. Am 2. Dezember 1665 starb dem hiesigen Rektor Franz Hawlowetz ein zweijähriges Söhnchen namens Franz Maximilian. Wie lange derselbe hier wirkte, ist nicht bekannt. Von 1672 bis 1714 war Wenzel Kaspar Rektor hier. Über seine Bezüge meldet ein Auszug aus der Leipniker Dekanatsmatrik vom Jahre 1672 folgendes: „Der Rector der Schule hat von der Gemeinde jährlich 26 fl. schl. Gehalt. Zu den Terminen Georgi und Michaeli empfängt er von jedem Bürger ein Gröschlein vulgo „Schülerheller. Er erfreut sich auch an sechs Umgängen (Sammlungen), u. zw. zu Martini, Nikolai, Geburt Christi, Dreikönig, Dorothea und Gregorii. Die Colleda (Neujahrssammlung) aus den Dörfern Lautsch und Jogsdorf theilt er mit dem Glöckner." — Seit 1683 bezogen die Rektoren der Schule in Odrau von der Schankbürgerschaft jährlich drei Eimer Deputatbier.

Von der Schule in Mankendorf hat sich über den berührten Zeitraum gar keine Nachricht erhalten.

Kunzendorf.

Berthold von Tworkau auf Radun, der akatholische Besitzer von Kunzendorf, war 1632 zur Rückzahlung der 256 fl. 3 gr., die er sich von dem Vermögen der Kirche in Kunzendorf angeeignet hatte, nicht zu bewegen. Die Kirche muß ziemlich wohlhabend gewesen sein, denn es waren damals noch weitere 591 fl. 20 kr. schl. in fremden Händen. Hinek Wenzel von Tworkau-Krawarn auf Radun verpfändete bald nach 1638 Kunzendorf nebst einem Freihof bei Troppau dem Christoph Ritter von Tvardau und verkaufte es um 1650 für 5000 Tl. schl. seiner Schwester Judith Barbara, die mit Christoph Bernhard Skrbensky von Hřiště auf Gottschdorf vermählt war, welcher es nach ihrem 1659 erfolgten Tode seinem Sohne Franz Albrecht Skrbensky noch bei Lebzeiten abtrat. Dieser hinterließ 1680 seine Güter seinen Söhnen, von welchen Franz Karl Skrbensky Kunzendorf erhielt und dieses 1696 der Frau Beata Elisabeth Sedlnitzky von Choltitz auf Wagstadt verkaufte. Die Kirche in Kunzendorf war seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und wohl schon seit jeher eine Filiale von Briesau. Sie war zwischen 1672 und 1690 im Chor von Stein, im Schiff aber von Holz erbaut, drohte jedoch dem Einsturze. Sie hatte 1 konsekrierten Altar, 1 vergoldeten Kupferkelch, 1 Kasel, 2 Glocken, die Grundstücke verpachtet, 1 Zinskuh per 16 kr., unter den Bauern 300 Tl. (wovon 40 Tl. der Grundherr nahm und sie nicht zurückstellen wollte), an weiter ausstehenden Geldern 1000 fl. auf der Richterei 100 fl. und an Barschaft 345 fl. Weiter heißt es in der W städter Dekanatsmatrik, daß es einst ein Pfarrhaus mit einem jetzt (1672) als G meindeweide benützten Garten daselbst gab. Von den zwei zugehörigen Wiesen war eine verpachtet, während die andere vom Kirchendiener benützt wurde.*)

*) Wolny, Kirchentopographie: I, 3 : 207.



Im Jahre 1638 war Johann Teltschik Scholze oder Richter in Kunzendorf, der seinem Grundherrn Hinek Wenzel von Tworkau-Krawarn die Huldigung verweigerte, weshalb er in den Kerker geworfen wurde. Mit dem Pfandbesitzer Christoph Ritter von Tvardau hatte Johann Teltschik ebenfalls Streit. Er beschwerte sich 1649, daß dieser ihm am 29. Juni 1644 5 Melkkühe und 63 Schafe weggenommen habe; daß er von ihm die Bierschanksteuer verlange; daß er seinen Leuten verboten habe, ihm die schuldigen Zinsen zu zahlen; daß er ihn in Troppau habe in den Kerker werfen lassen; ferner daß er von ihm für eine jährlich zu leistende Weinfuhre, zu welcher er nicht verpflichtet sei, für 11 Jahre je 30 Tl. schl., also 330 Tl. verlange. Das Landrecht entschied 1650, daß aus dem bei der Verpfändung von Kunzendorf vorgelegenen Grundregister hervorgehe, daß Johann Teltschik der Herrschaft alljährlich zu 2 Fuhren à 2 Fässer Wein verpflichtet sei, daher er für jede nicht geleistete Fuhre dem Pfandherrn 30 Tl. schl. zu zahlen habe. Bezüglich aller anderen Klagepunkte behielt der Richter Recht. Von 1679 bis 1716 war Georg d. Ä. Teltschik Erbscholze.

VIII. Abschnitt.



Odrau unter den Herren von Lichnowsky.

Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky auf Odrau.

Hanuš von Vostič kam Ende des 15. Jahrhunderts durch seine Frau Sophie von Drahotusch, Witwe des Nikolaus von Lichten, in den Besitz der Burg Lichten, böhm. Lichnow, südwestlich von Jägerndorf. Er ist der Ahnherr der Lichnowsky von Woschitz, wie sich seine Söhne schon nannten. Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky*), Edler Herr von Woschitz, der die Herrschaft Odrau durch seine Vermählung mit Barbara Cajetana, Tochter des Johann Peter Anton Grafen von Werdenberg, an sich gebracht hatte, wurde 1690 als der ältere der beiden Söhne des Ritters Franz Bernhard von Lichnowsky geboren, der mit Diplom vom 10. August 1702 in den böhmischen Freiherrnstand erhoben wurde. Franz Leopold widmete sich auf der Ritterakademie zu Liegnitz rühmlichst den Studien und ritterlichen Übungen und hielt auch am 26. Juli 1709 auf das Geburtsfest Kaiser Josefs I. bei vornehmer Versammlung eine zierliche französische Rede. Sein Vater Franz Bernhard, welcher mit Diplom vom 1. Jänner 1727 in den böhmischen und mit jenem vom 27. Mai 1727 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, war 1707—1726 Landeskämmerer und von 1727—1744 Landeshauptmann von Troppau.

Nach dem Zinsregister der Herrschaft, ddto. Schloß Odrau am 5. September 1720, zahlten der Bürgermeister und Rat der Stadt Odrau der Herrschaft zu Georgi 8 Tl. 24 gr., zu Michaeli 6 Tl. 30 gr. und zu Weihnachten 8 Tl. 9 gr., zusammen 23 Tl. 27 gr. (1 Tl. à 36 gr. à 12 hl.). — Schankbürger gab es 50. Diese zahlten an Geldzinsen zusammen 13 Tl. 10 gr. 2 hl. Grundbesitz hatten 24 von ihnen, von dem sie an Getreide abzugeben hatten: 3 Scheffel 2 Maßen Weizen, 3 Scheffel 1 Viertel 2 Maßen Korn, 6 Scheffel 1 Viertel 3 Maßen 2 Maßl Hafer und 5 Scheffel 3 Viertel 1 Maßl Gerste. Gerste hatten nur jene 7 abzuliefern, die Felder

*) Tropp. Ldt. XX, f. 106.

im „Böhmischen Dorfe" hatten. Von jedem Haus waren ferner zwei Hühner zu zinsen. Kleinhäusler oder Gaßler gab es in der Stadt 37. Diese hatten keinen Grundbesitz, zahlten zusammen 1 Tl. 1 gr. an Geldzinsen und reichten 74 Hühner. — Vorstädter waren gerade 100, welche insgesamt an Geld 9 Tl. 15 gr. 9 hl. zu zinsen und 202 Hühner und 2 Haushähne abzugeben hatten. Zwei derselben hatten 24 Eier abzuliefern. Grundstücke hatten 32, u. zw. besaßen 3 Gärten, auf welche 25 gr. 8 hl. Geldzinsen entfielen, 13 hatten einzelne Flecken, für welche sie 2 Tl. 27 gr. 8 hl. abgaben, und 16 waren Bauern oder halbe Bauern, die einen größeren Grundbesitz aufwiesen. Diese letzteren hatten zusammen 5 Tl. 18 gr. 11 hl. zu zinsen und 4 Sch. 2 V. Weizen, 4 Sch. 2 V. Korn und 9 Sch. Hafer zu schütten. Ferner gab es 30 Neustädtler, welche 60 Hühner abzuliefern hatten.

Dörfer	Richter u. Bauern	Gärtner	Hüttler	Zinsen					
				in Geld			in Naturalien		
				Taler	Groschen	Heller	Gänse	Hühner	Eier
Mankendorf .	36	—	—	60	12	—	47	153	—
″ . .	—	—	15	2	30	—	—	32	240
Petersdorf . .	6	—	—	5	6	—	6	20	126
″ . .	—	—	15	18	—	—	—	28	300
Heinzendorf .	25	—	—	15	29	6	4	20	571
″ . .	—	—	4	—	20	—	—	4	44
Wessiedel . .	20	—	—	13	3	5	9	9	81
″ . .	—	9	—	4	8	6	—	2	—
″ . .	—	—	3	1	12	11	—	—	—
Dobischwald .	22[1])	—	—	10	32	—	3	7	59
″ . .	—	1	—	1	16	—	—	4	—
Lautsch . . .	9	—	—	4	6	2	—	—	—
″ . . .	—	11	—	2	17	8	—	—	—
″ . . .	—	—	11	4	31	—	—	—	—
Jogsdorf . .	9	—	—	9	16	2	4	4	8
″ . .	—	5	—	1	28	8	—	—	8
″ . .	—	—	8	3	12	2	—	2	—
Kl.-Hermsdorf	10[2])	—	—	4	18	6	—	—	—
″	—	—	5	1	18	—	—	—	—
Gr.-Hermsdorf	21	—	—	13	35	3	3	4	39
″	—	4	—	2	2	4	—	1	4
″	—	—	3	1	20	6	—	—	—
Dörfel . . .	10	—	—	4	5	8	4	4	10
″ . . .	—	—	1	—	5	—	—	—	—
Kamitz . . .	18	—	—	18	33	7	25	40	451
″ . . .	—	6	—	3	13	1	4	12	58
″ . . .	—	—	9	8	12	—	—	14	270
Wolfsdorf . .	13	—	—	10	21	1	—	3	37
″ . .	—	4	—	1	31	8	—	2	44
″ . .	—	—	4	1	1	—	3	12	37
Taschendorf .	20	—	—	15	19	—	20	29	245
″ . .	—	3	—	1	30	4	—	1	15
″ . .	—	—	3	—	27	6	—	2	—

[1]) Ferner gab es in Dobischwald 3 Freibauern, welche 6 Tl. 6 gr. und 1 Gans zinsten. — [2]) Diese zehn Bauern waren nur „Dreiviertelbauern".

In den 13 Dörfern der Herrschaft gab es somit 219 Bauern, 10 Dreiviertelbauern, 3 Freibauern, 43 Gärtner und 84 Hüttler, welche insgesamt 258 Tl. 7 gr. 5 hl., 134 Gänse, 409 Hühner und 2647 Eier zu zinsen hatten. Die Leistungen der einzelnen Dörfer sind in der vorstehenden Tabelle angeführt worden.

Ferner hatten die 13 Dörfer jährlich abzuschütten: 3 Malter[1]) 3 Scheffel 2 Viertel 1 Matz Weizen[2]), 3 Malter 3 Scheffel 1 Viertel 3 Matzen Korn[3]), 8 Malter 11 Scheffel 1 Viertel 3 Matzen Hafer[4]), 1 Scheffel 2 Viertel 2 Matz 1 Maßl Erbsen[5]) und 1 Scheffel 1 Viertel 1 Maßl[6]) Hanfsamen. Zu Ostern hatten 19 Schultern oder Schinken zu geben oder 385 gr. zu zahlen. Auf diese einzelnen Dörfer verteilte sich dies folgendermaßen:

Dörfer	Weizen			Korn			Hafer			Erbsen		Hanf		Schultern
	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.	Mtz.	Ml.	Mtz.	Ml.	
Mankendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kl.-Petersdorf	2	3	—	2	3	—	8	2	—	—	—	—	—	1
Heinzendorf	6	2	—	6	2	—	19	2	—	4	—	—	—	2
Wessiedel	5	2	2	5	2	—	11	1	—	3	—	—	—	2
Dobischwald	2	3	—	2	3	—	5	2	—	—	1	—	1	1
Lautsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Jogsdorf	1	—	2	1	—	2	2	1	—	—	—	2	—	1
Kl.-Hermsdorf	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1
Gr.-Hermsdorf	5	3	—	5	3	—	14	2	—	4	—	4	—	2
Dörfl	1	—	—	1	—	—	3	—	—	4	—	—	—	1
Kamitz	5	—	2	5	—	2	10	1	—	3	—	3	—	3
Wolfsdorf	3	—	3	3	—	3	11	—	3	4	—	4	—	2
Taschendorf	4	3	—	4	3	—	19	2	—	4	—	4	—	2

Nebstbei hatte Wessiedel 2 und Taschendorf 4 Käse abzuliefern. Ein Käse wurde einem Schock Eier gleich geachtet. Jogsdorf hatte 4 Hühner und 2 Sch. Eier, Kleinhermsdorf 1 Sch. Eier und Dörfel 4 Hühner und 1 Sch. Eier abzuführen. In allen Dörfern mußte jeder Inwohner 4 Zaspeln Garn spinnen oder zu Weihnachten 6 kr. zahlen.

Die Mankendorfer Richterei wurde 1662 von Susanna, der Witwe des Georg Brustmann, für 800 Tl. dem Hans Haickewälder verkauft. Es blieben ihm als Beilaß 5 Pferde, das ganze Ackergerät, 8 Stück Rinder, $1^1/_2$ Schilling Schafe und 11 Stück Schweine. „Weillen er 1668 durch Straf Gottes mit der Feuersbrunst eingeäschert worden“, wurde ihm für dieses und das folgende Jahr von der Verkäuferin das schuldige Jahrgeld nachgesehen. Sein Sohn Christian Haickewälder übernahm die Richterei 1683 von seiner Mutter für 800 Tl. Seine Witwe Katharina Elisabeth, geb. Tyllin, heiratete den Paul Schlosser von Heinrichswald, dem sie 1692 das Gericht übergab. Nach dessen Tode verkaufte sie es 1705 dem Martin Sturm, welcher obrigkeitlicher Ratzky war, für 900 Tl., von dem es 1720 an dessen Sohn Christian Sturm für die gleiche Summe überging. Die Schuldigkeiten des Gerichtes waren: Ordinari Holzgeld jährl. 2 fl. 13 kr., Branntweinaussatz jährl. $4^1/_2$ Maß à 24 kr., an Fischen 3 Ztr. Karpfen, und wenn allgemeine Fischung ist, das, was auf ihn entfällt, die Weinfuhr in natura oder 10 fl., statt des Hundshaltens 1 Eimer Honig, Zins zu Georgi

[1]) 1 Malter à 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Matzen à 4 Maßl, 1 Scheffel = 2 Metzen mähr. Maß, 1 Metzen = 2 Viertel. — [2]) $79^1/_8$ mähr. Metzen. — [3]) $78^7/_8$ mähr. Metzen. [4]) $204^7/_8$ mähr. Metzen. — [5]) $3^{18}/_{64}$ mähr. Metzen. — [6]) $3^4/_{64}$ mähr. Metzen.

1 Tl. 28 sgr., vom Wasser 20 gr., zu Michaeli 1 Tl. 28 gr. und von der Hub Acker 1 Tl.[1])

Die Heinzendorfer Richterei, welche 1650 im Besitze des Andreas Kuntschik war, besaß 1688 Andreas Frang, welcher dieselbe 1694 seinem Sohne Hans Frang für 500 Tl. übergab, von dem sie 1740 an dessen Enkel Johann I. Walzel überging.[2])

Die Wessiedler Richterei hatte 1650 Wenzel Wladarsch, von dem sie an Thomas Schilhab und von diesem an seinen Sohn Jakob Schilhab gedieh. Wann dies erfolgte, ist nicht bekannt. Jakob Schilhab starb 1721, worauf seine Witwe den Hans Georg Heinz heiratete, der 1722 die Richterei auf 15 Jahre als Vorwirt übernahm.[3])

Die Dobischwälder Richterei, welche 1650 Tobias Dworsky besaß, hatte 1688 David Schlosser, der sich 1688 beim Verkauf derselben an Procop Schindler die Leimmühle[4]) am Odrauer Mühlbach vorbehielt. Im Jahre 1696 besaß Paul Hiebner das Gericht, 1703 aber Martin Kuntschik, der bis 1708 Jahrgelder erlegte. Von ihm ging das Gericht 1709 an den Schwiegersohn Georg Mick für 256 fl. über, von dem es 1719 für den gleichen Preis an den Schwiegersohn Hans Kosak kam, welcher 1728, da die Richter sich das Vorkaufsrecht bei der Leimmühle vorbehalten hatten, diese für 200 Taler wieder zum Gerichte zurückkaufte.[5])



Wappen der Herren von Lichnowsky.

Die Lautscher Erbrichterei gehörte 1650 dem Martin Stabel, 1688 dem Jakob Stabel und ist 1720 im Besitz des Georg Stabel, von dem sie 1722 an dessen Sohn Anton Stabel für 250 Tl. überging. Schuldigkeiten der Richterei waren: Ordinari Holzgeld, Branntweinaussatz, an Fischen 3 Ztr. Karpfen, ferner, „wenn über kurz oder lang die Richter, Freihöfler und Gastgeber die Fische aus den herrschaftlichen Teichen übernehmen, wird er schuldig sein, das, was auf ihn a rata der jährl. Teichfische treffen wird, zu 7 fl. 30 kr. pr. Ztr. zu nehmen". Weinfuhre in natura oder 10 fl., statt des Hundshaltens einen Eimer Honig. „Weil aber der Vorfahr bei dem Gericht ein herrsch. Teichl gegen jährl. 5 Tl. Zins in die Renten genossen hat, so wird dem Anton Stabel dieses Teichl jetzt erbeigentümlich für 50 Tl. überlassen, daher der Auffang (Laudemium) von 300 Tl. zu rechnen ist.[6])

Das Jogsdorfer Erbgericht war 1650 im Besitze des Paul Popp, der es 1699 für 340 Tl. seinem Sohne Martin Popp überließ, von dem es 1717 an den Sohn Andreas I. Popp für 350 Tl. kam, der es bis 1759 hatte.[7])

Die Kleinhermsdorfer Richterei hatte 1650 Nickel Walzel und nach ihm sein Sohn Paul Walzel. Im Jahre 1688 erscheint jedoch Hans I. Paller als Erbrichter, von dem das Gericht 1693 für 500 Tl. an den Sohn Hans II. Paller überging, der aber noch in demselben Jahre starb, worauf seine Witwe den Mathes Fischer heiratete, der 1694 das Gericht übernahm. Sein Sohn Hans Georg Fischer besaß es von 1723—1759.[8])

---

[1]) Mankendorfer Grdb. I, f. 50, 77, 83, 84. — [2]) Heinzendorfer Grdb. I, 3 32, 33. — [3]) Wessiedler Grdb. I, 1. — [4]) Leim ist die alte Bezeichnung für Lehm. — [5]) Dobischwälder Grdb. I, 106, 108, 121. — [6]) Lautscher Grdb. I, 101, 104 106. — [7]) Jogsdorfer Grdb. I, 1, 4, 9, 11, 13, 69. — [8]) Kleinhermsdorfer Grdb. 29, 32, 34.

Die **Großhermsdorfer Richterei** war 1658 von Paul Hornig für 200 Tl. an Wenzel Bernhauer übergegangen, „unter der poen von 10 Schock Groschen und ein faß Bühr." Seine Witwe hielt nach seinem Testament die Richterei drei Jahre, worauf sie 1682 an seinen Sohn Balthasar Bernhauer überging, der sie bis 1738 hielt. Dieser war gehalten, „seinen Schwestern, wenn sie es vonnöthen haben würden, über 4 Tisch eine Ausgab zu machen, wie im Aigen bräuchig", d. h. eine Hochzeitstafel an 4 Tischen herzurichten.[1])

Die **Kamitzer Richterei** hatte 1650 Friedrich Fischer, 1688 aber Martin Paller; nach diesem besaß sie Anton Paller, dann Valentin Paller, der sie bis 1748 besaß.[2])

Die **Wolfsdorfer Richterei** hat schon 1648 Balthasar Eichler, der im genannten Jahre für die Herrschaft einen Fuhrwagen zum Überführen der Viktualien nach Oberdannowitz für 30 Tl. lieferte, „weil damit die Odrauer Wagner und Schmiede nicht aufkommen konnten". In „Wolfsdorf auf Fulneker Grund" (Mähr.-Wolfsdorf) war damals Georg Eichler, wahrscheinlich ein Bruder von ihm, Richter. Balthasars Witwe heiratete 1655 den Georg Walther, der das Erbgericht, „welches ansehnlich im Gebäude verbessert" war, für 1000 Tl. übernahm. Die Mühle, welche sie erkauft hatte, behielt sie sich vor und vermachte sie 1661 für 150 Tl. ihrem Manne. Ihrem Vetter Georg Herzmansky, Rentschreiber in Odrau, vermachte sie, weil er 40 fl. auf den Advokaten vorgestreckt hatte, „für seine Mühe und Gedächtnus" 90 Tl. Georg Walther verkaufte die Richterei zum gleichen Preise 1710 seinem Sohne Anton Johann Walther.[3])

Die **Taschendorfer Richterei** hatte 1642 Bernhard Herzmansky, der sie 1650 Martin I. Herzmansky für 300 Tl. überließ, von dem sie 1658 an Martin II. Herzmansky überging. Von diesem gelangte sie 1695 an den Sohn Johann Bernhard Herzmansky. Im Ausgedinge behielt sich Martin II. die Mühle vor, die er im Bau zu erhalten hatte, wogegen er jährlich 8 Metzen Korn und 1 Metzen Haidenkasche zurecht hatte und die Mühlwiese benützte. Von Johann Bernhard gelangte die Richterei 1736 für 800 Tl. an den Sohn Johann Georg Franz Herzmansky. Von dem Mühlzins wurden ihm vom Verkäufer alle Jahre 10 Metzen passiert, das andere hatte er wie seine Vorfahren zu leisten. Die 8 Bauern im Oberdorfe hatten ihm die schuldigen Ochsenhühner und die Hausleute aus dem Oberdorfe den Robotfußtag zu leisten. Johann Georg Franz verkaufte 1764 das zur Taschendorfer Richterei gehörige, auf herrschaftlichem Grunde stehende Schmiedhäusel Nr. 16 für 30 Tl. dem Wenzel Schenk.[4])

Großer Rechtsstreit mit den Bürgern und Bauern.

Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky bestellte anfangs für Odrau keinen Herrschaftshauptmann, sondern hielt sich nur einen Verwalter. Als solche scheinen auf: **Georg Josef Finger** (1715—1724), **Johann Georg Keller** (1725—1729). Zum Jahre 1733 wird jedoch der Hauptmann **Friedrich Naske** angeführt.

Bald nach der Übernahme der Herrschaft Odrau hatte Franz Leopold von Lichnowsky, um das Erträgnis derselben zu erhöhen, angefangen, verschiedene Neuerungen einzuführen, wobei an die Untertanen Forderungen gestellt wurden, die mit den ihnen von früheren Grundherren zugesicherten oder durch gerichtliche Aussprüche festgesetzten Rechten nicht immer im Einklange standen. Er verhielt dieselben, ihm das Holz abzukaufen, die Fische und den Branntwein abzunehmen, verlangte übermäßige Robotzinsen und Heiratstaxen, Schutzgelder von den Ausgedingern, Loskaufgelder für angeworbene Rekruten, deren Besitz er, wenn sie starben, einzog, forderte von den

[1]) Dörfler Grdb. I, 181, 183, 186. — [2]) Kamitzer Grdb. I, 492. — [3]) Wolfsdorfer Grdb. I, 76, 78, 184. II, 1. — [4]) Taschendorfer Grdb. I, 75, 78, 80, 404. Alte Urbare v. 1650 u. 1688.



Eltern, wenn deren Kinder studieren oder ein Gewerbe erlernen wollten, bedeutende Loslassungsgelder, verlangte das Spinngeld, übermäßige Getreideabgaben, Grundzinsen und Robotleistungen, zwang die Untertanen, dieselben in den entferntesten Ortschaften zu leisten, entzog den Robotern das bisher gewährte Brot, den Schindelmachern die bei der Ablieferung der Schindeln bisher zugestandene kleine Gabe an Korn u. dgl. In der Stadt hinderte er die Schankbürger an der Ausübung des Wein- und Bierschankrechtes, wollte mit Gewalt das herrschaftliche Bier in den von der Stadt eingelösten neun Dörfern zum Ausschank bringen, verbot den Dorfuntertanen die Zufuhr von Getreide, Mehl und anderen Lebensmitteln, überließ den Maut- und Branntweinpacht den Juden, denen er auch den Handel mit Salz, Wachs und Leder gestattete. Er hinderte die Stadt in der freien Wahl des Bürgermeisters und des Stadtschreibers, nahm ersterem seine Bezüge weg, störte den Stadtrat in der Ausübung seiner Befugnisse, verbot den Dorfuntertanen das Erscheinen beim Stadtding und verlangte von ihnen den Dingrechtsgroschen u. a. m. Dies hatte zur Folge, daß die Untertanen klagbar gegen ihn auftraten. Er wußte jedoch eine zu treffende Entscheidung immer wieder hinauszuschieben. Mehrmals schon war ihm aufgetragen worden, namentlich wegen der Feilschaften eine Kommission abzuhalten, doch kehrte er sich nicht daran und hielt dieselbe nicht ab. Die Untertanen beschwerten sich nun bei Sr. Majestät dem Kaiser, der ihm am 19. Dezember 1719 den strengsten Befehl erteilte, die ihm mittelst kaiserlicher Resolution vom 31. Juli 1719 anbefohlene Kommission zur Beilegung der Differenzen abzuhalten und darüber an die böhmische Hofkanzlei zu berichten. Auch das half nichts. Das Jahr 1720 verstrich und die Kommission wurde nicht abgehalten, trotzdem ein neuerlicher Majestätsbefehl in dieser Angelegenheit erfloß.

Die Stadt- und Dorfuntertanen bevollmächtigten nun im nächsten Jahre den Bürger Martin Wladarsch, nach Wien zu gehen und dort in ihrem Interesse zu wirken. Als der Kaiser am 5. Mai 1721 von der Reiherbeize nach Laxenburg zurückritt, kniete Wladarsch vor ihm nieder und überreichte allerdemütigst ein Memoriale mit den Worten: „Allergnädigster Kaiser und Herr! Ich bitte um der fünf Wunden Jesu Christi, Sie wollen doch so gnädig sein und sich über das arme Städtlein Odrau erbarmen, weilen von Ihro Majestät schon viermal der allergnädigste Befehl ergangen, eine Commission zu halten, doch solcher gnädigster Befehl niemalen effectuieret worden." Der Kaiser, welcher angehalten und die Bittschrift huldvollst entgegengenommen hatte, sagte zu ihm: „Wir wollen sehen und wollen Euch helfen." Als Wladarsch darauf noch sagte: „Kaiserliche Majestät! Erbarmen Sie sich über uns arme Leute, sonst müssen wir zugrunde gehen", erwiderte Se. Majestät: „Wir haben schon gesagt, wir wollen Euch helfen. Geht nur in Gottes Namen!" *)

Am 20. Mai 1721 ließen die Untertanen durch den kaiserlichen geschworenen Agenten Johann Peter Kornfeld dem böhmischen Oberstkanzler Grafen von Schlick ebenfalls ein Memorial überreichen, in welchem sie sagen: „Wir bereits bis auf das Blut Ausgesaugte hingegen bei fernerer Verzögerung derselben (der Kommission) und nicht bald erfolgender höchst benöthigender allergnädigsten Hilfe in den vollkommensten Ruin gestürzt, ja sogar, wegen von der Herrschaft wider uns unschuldigst verübender gewaltthätiger Verfahrung, mit Weib und Kind von Haus und Hof zu laufen gezwungen werden, auch unseren in Wien wegen Urgierung dieser Commission befindlichen Abgeordneten namens Martin Wladarsch (als welcher sich seit der alldortigen 16 wöchentlichen Aufenthaltung bereits gänzlich verzehret) fernerhin mit einigen Geldern nicht an die Hand gehen können." Sie baten ihn, zu verfügen, daß diese Kommission binnen vier Wochen abgehalten werde. Am 31. Juli erfloß ein kaiserliches Reskript, daß die Kommission unwiderruflich abzuhalten sei. Das landesfürstliche Amt bestimmte als Kommissäre die Herren Baron Skrbensky, Baron Mittrowsky und Baron Eichendorf. Gegen die Ernennung des ersten und letzten protestierten die Untertanen mit Erfolg, denn sie erhielten die Verständigung, daß zu der am 22. Oktober abzuhaltenden

*) Beglaubigtes Attest in der Schankbürgerlade, Nr. 23.

Kommission die Herren Baron Mittrowsky, Franz Karl von Wiplar und Uschitz und Karl Franz Rotter von Kostental erscheinen würden. Gegen den Herrn Wiplar wandten sie ein, „daß er seine Unterthanen nicht anders als unsere Herrschaft tractire", und gegen Herrn Rotter, „daß es notorisch sei, daß dieser nur durch die Güte des Vaters unserer gn. Herrschaft lebe", und baten, der Herrschaft Odrau den Auftrag zu erteilen, „uns arme bedrängte Leute nicht, wie zeithero fortwährend geschehen, durch allerhand Zwang, Gewaltthat, Incarcerierung und Bedrohung noch weiter zu bedrängen, sondern bis zur gänzlichen Austragung der Sache von allerlei attentatis, auch insonderheit der aufzudringenden Feilschaften, weilen die Fischzeit vor der Thür sei, abstehe und uns in Ruhe und Frieden lasse", und baten schließlich, die Herren Baron Mittrowsky und den Grafen Josef von Gaschin als Kommissäre zu bestimmen.

Welche Kommissäre bei der am 29. November 1721 stattgefundenen Kommission intervenierten, ist uns nicht bekannt. Dieselben teilten beiden Streitteilen das k. Reskript vom 6. September 1721 mit, demzufolge die Untertanen der Stadt und der Dörfer auf Grund der vorgewiesenen Urbarien zur Abnahme der herrschaftlichen Feilschaften, des Holzes, des Branntweines und der Fische, verpflichtet seien. Unter Zugrundelegung der hiebei aufgenommenen Protokolle fällte dann das hiezu bestimmte Breslauer Oberamt am 23. November 1722 das Urteil, dem wir folgendes entnehmen:

I. 1. Die Stadt- und die Dorfgemeinden, welche sich beschwert hatten, daß sie entgegen dem k. Patente vom 10. Jänner 1716 wegen Abnahme der Wirtschaftseffekten und Feilschaften zur Abgabe eines per Jahr auf 700 fl. festgesetzten Zinses wegen Abnahme des Holzes gezwungen wurden, wurden abgewiesen und verhalten, das Holz von der Herrschaft abzunehmen, die es jedoch den mit Vieh versehenen Untertanen an nahe gelegenen Stellen anzuweisen habe.

2. Die Richter und Freihöfler in den Dörfern und die Gastgeber in der Stadt wurden mit ihrer Klage, daß sie die Fische von der Herrschaft per Zentner um 8 fl. kaufen müssen, abgewiesen, die Herrschaft jedoch verhalten, ihnen den Zentner um 7 fl. 30 kr. abzulassen.

3. Die Untertanen, die sich beschwert hatten, daß die Herrschaft ihnen schlechten Branntwein um den dreifachen Preis, nämlich um 8 Sgr. per Maß, aufdränge oder dafür jährlich 400 fl. Branntweingeld verlange, wurden abgewiesen, die Herrschaft jedoch angewiesen, ihnen denselben in gebührender Güte in den Schank zu geben.

4. Die Herrschaft, welche bei Verheiratungen, auch wenn beide Teile der Untertänigkeit unterworfen waren, entgegen der Entscheidung von 1697 für ihre Zustimmung eine Taxe von 4 fl. und 1 fl. für den Wirtschaftsverwalter verlangt hatte, wurde verhalten, in Hinkunft von den Bemittelten 1 fl., von den anderen nur 1/2 fl. abzufordern.

5. Die Herrschaft hatte von den alten Leuten, die ihre Gründe mit oder ohne Vorbehalt eines Ausgedinges an ihre Kinder übergeben hatten, einen Robotzins, Schutzgeld genannt, verlangt. Sie wurde angewiesen, jene mit solchen Zinsen nicht zu beschweren, die sich kein Ausgedinge vorbehalten hatten, und nur von den anderen solche im Verhältnis zur Größe des Ausgedinges zu verlangen.

6. Der Herrschaft verblieb das Recht, von den ausgeschriebenen Soldaten und jenen, die sich freiwillig meldeten, ein Loskaufgeld zu verlangen, doch wurde es von 18 fl. auf 12 fl. gemindert.

7. Der Herrschaft wurde verboten, entgegen dem Beschluß der Stände vom 1. Oktober 1652 einen derartig Angeworbenen und Losgekauften als Flüchtling zu behandeln und bei seinem Tode seinen Nachlaß ohne Berücksichtigung der nächsten Verwandten einzuziehen, was ihr nur bei jenen gestattet wurde, die wegen eines Hauptvergehens oder aus einem anderen Grunde flüchtig geworden waren.

8. Es wurde festgesetzt, daß die Untertanen die herrschaftliche Zustimmung einzuholen haben, wenn ein Kind studieren, ein Gewerbe, eine Kunst oder ein Handwerk erlernen wolle. Wenn ein Kind in die Studien gehe oder in einen Orden eintrete, habe das Loslassungsgeld zu entfallen, im anderen Falle durften nicht mehr

als 10 bis 30 Tl. verlangt werden. Die Stadt Odrau, welche angeführt hatte, daß die Herrschaft von einem Färberssohne, der sich in Fulnek niedergelassen hatte, sein in 95 fl. bestehendes Erbgeld für die Loslassung aus der Untertänigkeit an sich gezogen habe, wurde angewiesen, dies binnen einer mindersächsischen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen zu beweisen.

9. Die Herrschaft erhielt den Auftrag, den Maut- und Branntweinpacht, entsprechend der oberamtlichen Kurrende von 1717, um denselben Preis einem christlichen Bürger in Odrau zu überlassen.

10. Die Herrschaft hatte den Odrauer Bürgern den freien Salz- und Wachshandel entzogen, denselben einem Juden verpachtet und jeden, der dagegen handelte, mit 20 Tl. bestraft. Die Stadt wurde in ihrem alten Rechte geschützt und die Bürgerschaft beauftragt, den Salzhandel jedem einzelnen in der Stadt, wofern dieser sein Salz aus dem k. Lagerplatz beziehe, freizugeben. Eine Ausdehnung des Handels auf die Dörfer und die Vermietung an die Richter wurde nicht gestattet.

11. Die in Odrau ansässigen Juden hatten alles Leder angekauft und nach Gefallen damit gehandelt. Die klagende Schusterzeche wurde bei ihrer Handfeste von 1585 geschützt, nach welcher weder die Herrschaft noch ein anderer sie durch Aufkauf des Leders beeinträchtigen dürfe, jedoch könne die Herrschaft das Gerberhaus, wenn sie der Schusterzeche nicht schade, behalten.

12. Da die Bürgerschaft durch die Reluition im Jahre 1712 ihr altes Bier-Brau- und -Schankrecht durch ein kaiserliches Privilegium bestätigt erhielt, so wurde die Herrschaft für nicht berechtigt erklärt, das im Schloß gebraute Weizen- oder anderes Bier in der Stadt und den Vorstädten von Odrau, im Schloß, noch viel weniger in den binnen der Meilen situierten neuen Kolonien öffentlich in Verkauf zu bringen, noch die Bürger zum Kaufe desselben zu zwingen.

13. Wurde erkannt, daß die Herrschaft die Einfuhr von Getreide, Mehl und anderen Lebensmitteln weder hemmen noch unter einer Strafe untersagen dürfe.

14. Da die Herrschaft erklärt hatte, in Hinkunft den Bürgern die vier Faß Wein à 10 Eimer in natura zum Ausschanke vorlegen zu wollen, so wurde über die Klage der Bürgerschaft, daß die Herrschaft als Äquivalent für das Ausschenken 100 fl. verlange, nicht verhandelt. Die Befugnis der Herrschaft, von jedem über die angeführte Quantität eingeführten größeren oder kleineren Gebinde ohne Unterschied 2 Quart Wein abzufordern, blieb aufrecht.

15. Die Stadt wurde bei der freien Wahl des Stadtschreibers und anderer Gemeindebedienten geschützt und die Herrschaft verpflichtet, dem durch ein Memorial von der Bürgerschaft oder dem vorgesetzten Rat als gewählt Angezeigten die Bestätigung zu erteilen und der Beeidigung desselben kein Hindernis zu bereiten. Die Bürgerschaft wurde verhalten nur taugliche Subjekte zu bestellen.

16. Bei der Einsetzung des Bürgermeisters sollte die Stadtgemeinde sowohl auf die Qualität der Person als auch wegen der Stadtkasse und der beizustellenden Kaution auf den Besitz derselben achten; auch sollte sie künftighin zuerst die einheimischen Besitzenden und erst in Ermanglung solcher einen Fremden wählen, der jedoch vor Antritt seines Amtes ein Bürgerhaus oder andere Grundstücke erwerben müsse, damit er die nötige Haftung bieten könne.

17. Statt eines Gehaltes genoß der Bürgermeister die Steuerfreiheit und andere Akzidenzien, die nach Aussage der Bürgerschaft 80 bis 120 fl. ausmachten. Der Herrschaft wurde verboten, dies einzustellen, jedoch angeordnet, daß dem Bürgermeister künftighin aus der Stadtkasse ein Jahresgehalt von 50 Tl. schles. angewiesen wer[illegible]

18. Da die Herrschaft erklärt hatte, von den neu eingeführten Taxen f[illegible] die Bestätigung der Testamente abzustehen, so verblieb dem Stadtrat[illegible] seit uralter Zeit geübte Publikation und Ratifikation der Testamente.

19. Bei Verwaltung der Rechtspflege sollte die Herrschaft sich auch kün[illegible]hin nach dem üblichen Sachsenrechte halten.

20. Zufolge der landrechtlichen Entscheidung von 1571 wurde die Stadt bei ihrem alten Rechte der Abhaltung des Stadtdinges geschützt, weil im entgegengesetzten Falle der Bürgerschaft der wenige aus dem Bierschank zu gewärtigende Nutzen entzogen würde.

21. Es wurde erkannt, daß von der Herrschaft zur Erhaltung der Viehweidbrücke, die sie und die Stadt benütze, beitrage, doch könne sie zur Beschaffung des Holzes, das sie bisher zur Reparatur beigestellt habe, nicht gezwungen werden.

22. u. 23. Es wurde nicht gestattet, daß von der Herrschaft das Privilegium des Gastgebers Franz Anton Herfort von 1699, demzufolge sein Haus von Hühner- und Geldzinsen befreit war und ihm das Mithütungsrecht auf der herrschaftlichen Weide zustand, kassiert werde.

24. Die Untertanen wurden mit ihrer Beschwerde, daß die Herrschaft die Dorfgerichte aufhebe und die Afterdinge nicht abhalte, hingegen aber den Dingrechtsgroschen einhebe, wodurch ihnen bei den Beamten größere Kosten erwüchsen, abgewiesen und die Herrschaft bei der speziell hierüber am 10. November 1716 erflossenen k. Sentenz geschützt, jedoch wurde sie angewiesen, die Untertanen nicht über den gewöhnlichen Aussatz zu zwingen.



Lange Brücke in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

25. Die Herrschaft verlangte bei den Getreideabgaben das „alte gehäufte Odrauer Maß" und nahm auch das darüber Abfallende, weshalb sie auf die publizierten Patente verwiesen wurde, nach welchen das Breslauer Maß zu gebrauchen war.

26. Zufolge der Sentenz von 1697 wurde die Herrschaft bei ihrem Rechte geschützt, die Weinfuhren von den Richtern in natura zu verlangen oder dafür 10 Tl. zu begehren.

27. Die Herrschaft wurde beauftragt, die Dobischwälder Bauern bei der ihnen 1534 von Hinek von Zwola erteilten Handfeste zu belassen und ihnen die Robot nach Inhalt derselben ohne Steigerung oder Minderung auszumessen.

28. Die Kamitzer, Taschendorfer und Wolfsdorfer hatten sich beschwert, daß jedem von ihnen, entgegen dem Vertrage von 1676, von der Herrschaft an Grundzinsen 3 fl. mehr angesetzt wurden und daß sie mehr Roboten von ihnen verlange als ausgemacht sei. Da die Obrigkeit diesen Zustand, der nun schon ·· Jahre andauerte, bei Übernahme der Herrschaft vorgefunden hatte, so wurde sie ·rin geschützt, wogegen diese Gemeinden aufgefordert wurden, binnen einer minder·ßischen Frist darzutun, daß sie während der Dauer der vormundschaftlichen Ver·tung der Herrschaft vom Hauptmann durch Arrest hiezu gezwungen worden seien.

29. Wurde erkannt, daß niemand mehr als acht Tage jährlich zur Jagd zu ·en verpflichtet sei.

30. Die Gemeinden Klein-Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedel,

Lautsch, Jogsdorf, Kleinhermsdorf, Großhermsdorf und Dörfl hatten sich beklagt, daß sie wöchentlich an vier Tagen zur Robot verhalten werden und ihnen die Arbeit auf den entlegensten Vorwerken angewiesen werde. Bezüglich des Ausmaßes von vier Robottagen wurden sie abgewiesen, die Herrschaft jedoch mit Bezug auf die Robotordnung beauftragt, die Untertanen eine Stunde vor Sonnenuntergang zu entlassen, damit sie am nächsten Tage um 7 Uhr früh sich wieder einstellen könnten.

31. Die Angerhäusler, die gar keinen Grund hatten, auf dem sie sich etwas pflanzen konnten, hatten sich beschwert, daß sie wöchentlich drei Tage roboten mußten oder 2 Tl. schles. zu erlegen hatten, wurden aber abgewiesen, weil sie den im Urbar angeführten Häuslern, die einen Zins von 18 w. Gr. zahlten, nicht gleichgestellt wurden, da sie auf grünem, der Herrschaft gehörigen Grunde gebaut hatten, weshalb es der Herrschaft nach dem Angerrechte freistehe, irgend ein Übereinkommen mit ihnen zu treffen.

32. Die Roboter hatten sich beschwert, daß ihnen das früher während der Schnitt- und Erntezeit gereichte Essen und Brot entzogen wurde, wurden aber abgewiesen, da die Herrschaft nach dem Urbar nicht dazu verhalten werden konnte. Gleichwohl wurde erklärt, daß es recht und billig sei, daß einem jeden nach getaner Arbeit das wenige Emolumentum zustatten komme.

33. Die Schindelmacher, welche der Herrschaft binnen acht Wochen 2520 (42 Schock) Schindeln fertigten und bisher bei der Ablieferung je 3 Viertel Getreide erhalten hatten, hatten sich über die Entziehung des letzteren beklagt. Es wurde ihnen freigestellt, die Schindeln zu machen, in welchem Falle ihnen die Herrschaft die 3 Viertel Korn zu reichen habe, oder die gewöhnlichen Robottage zu leisten, in welchem Falle ihnen nichts gebühre.

34. Die Herrschaft hatte der Richterin in Lautsch einen Teich und eine Wüstung entzogen, den dafür entfallenden Zins jedoch auch weiterhin gefordert. Auf Grund der Handfeste von 1561 mußte aber die Herrschaft die Wüstung herausgeben.

35. Der Richter von Wessiedl hatte dem dortigen Schmied eine Hütte vermietet, die Herrschaft aber hatte sie dem letzteren käuflich verschrieben, was rückgängig gemacht wurde.

36. Die Herrschaft, welche dem Dobischwälder Richter Hans Kosak die Konfirmierung seines Kaufbriefes und die Einsetzung des Vorkaufsrechtes auf die Leimmühle verweigert hatte, wurde dazu verhalten.

37. Auch wurde die Herrschaft verhalten, den Kindern und Enkeln des verstorbenen Dobischwälder Bauers Georg Horak das vorenthaltene väterliche Erbteil sowie die vom Käufer Wenzel Dworsky gezahlten Jahrgelder auszufolgen.

38. Den Hermsdorfer Bauern hatte die Herrschaft die Hutweide in der Nähe der herrschaftlichen Wälder verboten. Der Weidegrund wurde der Herrschaft zugewiesen, den Bauern aber das Weiderecht zugesprochen.

39. Die Gemeinde Mankendorf wurde mit ihrer Klage, daß sie entgegen der Handfeste von 1568 gleich anderen Dörfern zu ungemessenen Roboten verhalten werde, mit Bezug auf die Entscheidung von 1697 abgewiesen, ihr jedoch freigelassen, ihre Rechte binnen einer mindersächsischen Frist nachzuweisen.

Dementgegen hatte die Herrschaft 12 Klage- und Beschwerdepunkte eingebracht, über welche gleichzeitig entschieden wurde.

II. 1. Bezüglich der Klage, daß die Roboter nicht zu der in der Sentenz von 1697 ausgesetzten frühen Zeit zur Arbeit erscheinen, wurde die Herrschaft auf die bei Punkt 30 gefällte Entscheidung verwiesen.

2. Wegen der Beschwerde, daß bei entfernteren Feldern je zwei Robotbauern zusammenspannen, entschied das Oberamt, daß dies bei entfernteren Feldern geschehen könne, bei naheliegenden müsse jedoch jeder mit zwei Pferden zur Robot erscheinen.

3. Die Untertanen wollten sich das Auen- und Angerrecht anmaßen und hatten den seit sieben Jahren gezahlten Steuerbeitrag zurückverlangt. Es wurde en

schieden, daß die Gemeinden den Grund der Herrschaft zu versteuern haben, hingegen hätten die Angerhäusler den Gemeinden einen jährlichen Beitrag zu leisten.

4. Da die Richter sich weigerten, die herrschaftlichen Zinsen einzuheben, so wurden die Bürgermeister hiemit betraut, wofür diese einen Tag robotfrei waren.

5. Das Verlangen der Herrschaft, es seien die Käufe der 1677 aus dem Kamitzer Vorwerk gemachten Bauerngüter zu kassieren, wurde abgewiesen.

6. Bezüglich der Klage, daß die Untertanen die Annahme des Branntweines verweigern, wurde die Herrschaft auf die bei Punkt 3 der Beschwerden der Untertanen gefällte Entscheidung verwiesen.

7. Das Verlangen der Herrschaft, ihr das Bräuregale für die ganze Herrschaft zu überlassen, wurde für unberechtigt erklärt.

8. Die Herrschaft sprach den Bürgern von Odrau das Mitweiderecht auf der Hutweide ab und wollte den in Acker verwandelten Teil derselben einziehen, was ihr jedoch mit Bezug auf die Handfesten von 1555 und 1563 nicht bewilligt wurde.

9. Es wurde der Herrschaft nicht gestattet, dem Taschendorfer Richter die Wiese, die er 1699 von der Herrschaft erworben hatte, und die zwei Robotbauern, die er 1709 gekauft hatte, einzuziehen.

10. Desgleichen wurde die Einziehung der drei dem Wolfsdorfer Richter zufolge der Handfeste von 1575 gehörigen Robotbauern nicht bewilligt.

11. Ferner wurde nicht gestattet, daß die Robotfreiheits-Privilegien der Dobischwälder, die ihnen zufolge der 1685 approbierten und konfirmierten Handfesten von 1534 und 1568 zustanden, kassiert werden.

12. Schließlich wurde die Herrschaft mit ihrem Begehren, die Untertanen sollten ihr die Prozeßkosten im Betrage von 10.000 fl. ersetzen, abgewiesen. Die beiderseitigen Gerichtskosten wurden gegenseitig aufgehoben. An Kanzleitaxen zahlten die Stadt, die Richter, Freihöfler und die Dorfgemeinden ihre Hälfte per 166 Tl. 9 hl. Die Stadt zahlte dem Advokaten Samuel Willisch in Breslau laut einer im Gemeinde-Archive befindlichen Prozeß-Spesen-Spezifikation 1091 fl. 43 kr. 4 1/2 hl.

Trotzdem der Herrschaft fast in allen wichtigen Punkten Recht gegeben wurde, war sie mit der Entscheidung nicht zufrieden, sondern fuhr fort, die Untertanen zu bedrängen und mehrere neue Prozesse anzuzetteln.

Bezüglich der im Urteile vom 23. November 1722 unter I. Punkt 12, getroffenen Entscheidung verlangte Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky vom Breslauer Oberamt eine Erläuterung, worauf ihm dann am 17. Dezember 1722 nachfolgende „Declaratoria" zugestellt wurde:

„Der rechtliche Bescheid zeigt deutlich, daß sowohl die Herrschaft als die Bürgerschaft des Städtels Odrau sich nach den überkommenen und reluierten Braurbars-Privilegien zu verhalten habe, mithin die geschehene Inhibition des Bierausschrottes sich auf alle neuen Kolonien, welche zum Nachteile der Bürgerschaft binnen dem Bezirke ihrer zum Ausschrotten ihres eingebrauten Stadtbieres durch Einlösung an sich gebrachten neun Dorfschaften aufgebaut wurden oder noch aufgerichtet werden dürften, erstrecken thut, und die Herrschaft sich darin des Bierausschrottes zu enthalten hat, wohingegen derselben auf deren durch Einlösung überkommenen vier Dorfschaften und deren in deren Bezirk schon vorhandenen oder künftig etwa aufrichtenden neuen Kolonien die zuständige Bier-Ausschrott-Gerechtigkeit auch nicht zu verschränken ist."

Er kehrte sich aber weder an das Urteil vom 23. November noch an die Declaratoria vom 17. Dezember. Vor allem setzte er es durch, daß sein ehemaliger Kammerdiener, der 1721 ein Schankbürgerhaus (jetzt Stadtplatz Nr. 8) erkauft hatte, Bürgermeister wurde, welche Würde dieser dann bis 1727 bekleidete und der Stadt zum Nachteil ihm gegenüber sehr gefügig war. Dann wandelte er das im Tiergarten an der Straße nach Petersdorf auf dem Grunde dieses von ihm reluierten Dorfes stehende Jägerhaus in ein Schenkhaus um, worin er sein Bier ausschenkte. Das das Unger'sche Schankbürgerhaus (Stadtplatz Nr. 32) brachte er an sich und ließ in diesem sowie auch in der Schloßtorstube ebenfalls sein Bier ausschenken.

Auf die hierüber eingebrachte Klage der Schankbürger fällte dann das Troppauer Landrecht am 20. September 1727 folgenden, in Anbetracht der vorher erflossenen Sentenzen und Urteile merkwürdigen Spruch, wobei allerdings zu bedenken ist, daß sein Vater Landeshauptmann und er selbst Landrechtsbeisitzer war:

1. Die Schankbürger hätten nicht dargetan, daß der Tiergarten — so wurde das neue Schenkhaus genannt — auf einem Grunde erbaut sei, auf den sich ihr Bierschank erstrecke.

2. Wegen des Schankes im Schlosse hätte es sich gar nicht verlohnt zu klagen, da es ja der Stadt freistehe, alle Mittel zu gebrauchen, um den Besuch dieses Schankes zu hindern.

3. Da sie ferner auch nicht dargetan hätten, daß der Grund, auf welchem das Unger'sche Haus stehe, der Stadt gehöre, und auch nicht den Beweis erbracht hätten, daß die Grundobrigkeit nicht befugt wäre, solche Gründe an sich zu bringen, so würden sie mit ihrer Klage abgewiesen. Und so blieb es auch bis zu seinem Tode.

Ja er fing sogar an, eine neue Kolonie gegenüber von Odrau am linken Oderufer auf dem herrschaftlichen Grunde anzulegen, die er Kleinseite nannte, um hier eine neue Absatzquelle für sein Bier zu schaffen. Er ließ auf dem Grunde des Bleichgartens zwischen der Oder und dem herrschaftlichen Blumengarten an der Mauer des letzteren sieben Häuschen und 1734 auf dem Grunde des Möhrengartens ebendort zwei weitere Häuschen erbauen. Jedes Häuschen hatte ein geräumiges Zimmer, Vorhaus, Stube, Kammer, Boden, einen sauberen Ofen, Fenster und Türen und anderes Zugehör. Er gab nun jedes derselben unter günstigen Bedingungen für 70 Tl. an den Mann. Die Käufer konnten ein Handwerk betreiben, mußten jedoch bei den Odrauer Zünften einwerben. Sie wurden von der herrschaftlichen Robot und allen Auflagen befreit, hatten keine Steuern zu bezahlen, keine Wachdienste zu leisten, keine Botengänge zu verrichten und erhielten auch die Befreiung von der Soldateneinquartierung zugesichert. An beständigem Zins hatte jeder jährlich 6 fl. zu den Terminen Weihnachten und Johann B. in die herrschaftlichen Renten zu zahlen und um 21 kr. Holz aus den herrschaftlichen Wäldern zu nehmen und das Geld hierauf zu erlegen.

Gleichzeitig wurden am Schlosse selbst umfassende Änderungen vorgenommen. Dieses bildete bisher ein Viereck, welches zwei Höfe einschloß. Ursprünglich führte vom Stadtplatze nur das schmale Gäßchen neben dem Hans Unger'schen Schankbürgerhause (jetzt Stadtplatz Nr. 32) zu dem in der Südfront des Gebäudes befindlichen Tore. Das zweite Tor befand sich in der Nordfront. Von dort führte über einen tiefen, jedoch trockenen Wallgraben eine Zugbrücke auf den Schloßhübel zum herrschaftl. Bräuhause und zur Schloßmühle. Zwischen dem Stadtplatze und der Westfront mit dem mächtigen Uhrturm, dort, wo sich jetzt der Vorgarten befindet, standen zwei Schankbürgerhäuser. Ein drittes dort befindliches Haus war schon unter Johann Thomas von Zwola abgebrochen worden, wodurch ein bequemer Zugang zum Schlosse erzielt worden war. Die beiden Schankbürgerhäuser waren durch ein schmales Gäßchen vom Schlosse getrennt. Graf Lichnowsky ließ 1730 die ganze Westfront mit dem Turme abbrechen, das Schloß in der heutigen Form herstellen und dasselbe statt mit Schindeln mit Ziegeln eindecken. Der Wallgraben wurde ausgefüllt, die Zugbrücke kassiert und der Platz am Schloßhübel mit Linden bepflanzt. Dem früher im Schlosse untergebrachten Burggrafen wies er ein Haus im Blumengarten (jetzt Neumark Nr. 18) als Wohnung an. Im ersten Stockwerke des Schlosses wurde eine Kapelle errichtet und von dieser aus zur Bequemlichkeit der Herrschaftsbesitzer behufs Besuches des pfarrlichen Gottesdienstes auf der in der Verlängerung der Ostfront des Schlosses laufenden St mauer bis hinter den Pfarrhof und von dort rechtwinkelig abbiegend zum Orator. über der Sakristei ein hölzerner, gedeckter Gang gebaut. Für die Kapelle im S erwirkte er 1736 vom Bischofe die Meßlizenz.

Nach I, Punkt 14, der Entscheidung vom 23. November 1722 hatte sich Herrschaft vorbehalten, der Stadt fürderhin die vier Faß Wein à 10 Eimer

in natura zum Ausschanke vorzulegen, wofür die Stadt ihm bisher jährlich 100 fl. gezahlt hatte. Welcher Art der vorgelegte Wein gewesen sein dürfte, kann man nur ahnen. Am 3. April und am 16. November 1725 baten sie ihn, er möge davon abstehen, da sie dabei zu großem Schaden kämen, und mit ihnen wegen Zahlung eines Äquivalentes einen Vergleich abschließen. Am 1. Jänner 1726 wurde dann der Transakt wegen des Weines geschlossen, dem wir nachstehende Stelle entnehmen:

„Daß die Burgerliche Gemeinde der Stadt Odrau hinführo und a dato des 1726. Jahres anzufangen von ihrer Gnädigen Herrschaft die Ihr jährlich zum außschänken vorgelegte 4 Vaaß Wein nicht mehr anzunehmen, Sondern von nun an und Vies zu Ewigen Zeithen vor sich selbsten wein zu erhandlen, zu erckhauffen, einzuführen und ohne die mindeste Herrschafftl. beeinträchtung nach ihrem Eigenen gefallen zu Verschencken, hiervon aber weder die 2 quart vom Gebünde noch sonsten eine andere geldt-Taxa (außer des unten folgenden Äquivalentis) zu reichen und zu erlegen (habe). Alßo hiengegen Sie gemeinde vor solche ihr verliehene und von ihr selbst freywillig und wohl Bedächtig angesuchte Freyheit undt Servituts Endschüttung alljährlich ein aequivalent von Einhundert und viertzig Gulden rheinl., undt zwar in quatemberlichen ratis in die herrschafftlichen Rendten abzuführen schuldig und verbunden sein solle."

Diesen Vertrag unterzeichneten: Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky. — Paul Schwach, Bürgermeister, Andres Steff, Matthias Brustmann, Johannes Lammel, Franz Liehmann, Karl Jaschke, Augustin Losert, Peter Hilscher, Jakob Gabriel, Matthias Schartel, Anton Liehmann, Johann Schäffer. — Von der Bürgerschaft: Johann Pleban, Andres Unger, Josef Riedl, Benedikt Keller, Kaspar Brustmann, Wenzel Hilscher. — Von den Gaßnern und Vorstädtern: Franz Jahn, Karl Nowarke, Michel König, Ferdinand Malcher. — Von den Neustädtern: Jakob Freund, Georg Kuntschik und Franz Pleban.

Die Herrschaft war mit ihrer Klage wegen der städtischen Hutweide nach II, Punkt 8, der Entscheidung am 23. November 1722 abgewiesen worden. Nichtsdestoweniger zog Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky die Viehweidegründe ein und verweigerte den Bürgern das Mitweiderecht. Die Stadt klagte nun abermals beim Breslauer Oberamte. Ihr schlossen sich die 13 Dörfer an, weil die Herrschaft trotz der erflossenen Urteile von ihnen übermäßige Robotgelder und Robotleistungen verlangte. Das Breslauer Oberamt fällte dann, seine am 23. November 1722 getroffene Entscheidung außerachtlassend, am 12. November 1725 mit Berufung auf den Ausspruch des Troppauer landesfürstlichen Amtes vom 19. Dezember 1697, der in Rechtskraft gediehen und von Kaiser Josef I. am 24. Mai 1707 bestätigt worden war, das Urteil:

„Es seien die von dem Städtlein Odrau producierten Zeugen nach Beschaffenheit der Person sowohl als Bewandnis dieser Streitsachen zur Zeugenaussage nicht zuläßlich, mithin sei auch das vorgeschützte Jus compascui (Mitweiderecht) und darob angestrengte Bitte wie Rechtens nicht dargetan, sondern die klagende Stadtgemeinde ein für allemal (wie es hiermit wirklich geschieht) darmit abgewiesen." Desgleichen wurden die Dorfgemeinden auf die Entscheidung von 1697 verwiesen. Und so blieb die Viehweide, welche die Stadt seit uralter Zeit besessen und benützt hatte, deren Besitz ihr 1555 und 1563 bestätigt worden war, im Besitze der Herrschaft.

Auf Grund dieser Entscheidung wurden dann 1726 auch den Bauern die Auen, die sie seit vordenklichen Zeiten benützt und als ihr Eigentum betrachtet hatten, durch den Hauptmann Johann Keller gewaltsam abgenommen. Jene, die sie weiterhin benützen wollten, mußten nun von jeder Rute jährl. 1 kr. Auenzins zahlen. Nach em Auenzinsregister von 1738 wurden 1726 an Auen eingezogen: in Mankendorf 926, etersdorf 798, Wessiedel 1029, Dobischwald 1747, Lautsch 1723, Jogsdorf 929, Kleinermsdorf 161, Großhermsdorf 1108, Dörfl 291, Kamitz 1594, Wolfsdorf 1287½ nd in Taschendorf 1290 Ruten.

Der Graf hatte in seinem Gesuche vom 10. Jänner 1723, betreffend das Stadtng, vom Breslauer Oberamte auch verlangt, daß er die drei Bauerngüter, die

seinerzeit aus dem Kamitzer Vorwerk gemacht worden waren, wieder kassieren könne, doch wurde zufolge der Entscheidung vom 5. Dezember 1735 seinem Ansuchen keine Folge gegeben und die Besitzer derselben von den obrigkeitlichen Ansprüchen losgezählt.

Gleichzeitig mit der zweiten Beschwerde v. J. 1740 wegen des Stadtdinges hatte sich die Bürgerschaft über die unmäßigen Loslassungsgelder, welche die Herrschaft verlangte, und über die Vexationen dabei beklagt. Sie führten dabei an: 1. Daß der Schuhmacher Josef Wladarsch, der seinen Sohn Karl nach Freiberg in das Studium gab und mit Bezug auf die oberamtliche Entscheidung von 1722, I. Punkt 8, kein Loslassungsgeld zahlte, eingekerkert und erst nach Erlag von 12 fl. rh. nach fünf Tagen ausgelassen wurde. — 2. Matthes Mändel, Schuhmacher, gab an, daß, als sein Bruder Andres ebenfalls dem väterlichen Handwerk zugeführt werden sollte, seine Mutter solange im Arrest gehalten wurde, bis sie 8 fl. rh. erlegt und dem Hauptmann 1 fl. gegeben hatte. Der Graf wurde am 7. März 1740 angewiesen, sein Recht, für einen Konsens 8 fl. und 1 fl. für den Hauptmann zu verlangen, nachzuweisen. Die diesbezügliche Entscheidung ist uns jedoch nicht bekannt.



Franziskusstatue auf der langen Brücke.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Im Jahre 1701 hatte ein heftiger Sturmwind einen Teil des herrschaftlichen Waldes zwischen dem Mühl- und Scheuergrunde an der Dobischwälder Grenze niedergelegt. Dort hatte Maria Anna, die Witwe des Grafen Johann Peter Anton von Werdenberg, einen Meierhof errichten lassen, und demselben den gerodeten Wald, sowie die im Urbar von 1650 angeführten „Wüst-Dobeschwälder-Äcker" zugewiesen. Girg Matzke war 1713 Schaffer im neuen Hofe, den später Barbara Cajetana Gräfin von Werdenberg zu Ehren ihres Gemahles, der den Titel Edler Herr auf Woschitz führte, „Woschitzhof" nannte, welche Benennung sich aber nicht einbürgerte, denn das Volk nannte ihn und nennt ihn noch heute den „Hennhof", da die Hochfläche, auf der er sich befindet, seit uralten Zeiten den Namen „Han oder Babiehradky" führte. Graf Lichnowsky beabsichtigte auch, im benachbarten Dorfe Dobischwald eine Papiermühle zu errichten, und ließ sich 1731 vom Richter Johann Kosak einen Revers ausstellen, daß er sich für den Fall der Erbauung derselben den Austausch eines seiner Grundstücke gegen ein herrschaftliches gefallen lassen wolle, wozu es jedoch nicht kam.

Der bei der Pochhütte befindliche „breite Wald", der im Urbar von 16 „der Wald Zirwenberg" genannt wird, bildete schon zur Zeit der Herren v Zwola und der Herren von Praschma einen Zankapfel zwischen der Odrauer u Fulneker Herrschaft. Trotz vieler geschehener Untersuchungen und versuchter Vergleic wie auch erfolgter gerichtlicher Entscheidungen gelang es nicht, eine Einigung üb

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

10. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

denselben herbeizuführen. Es wurde von beiden Teilen dort Holz gefällt und die Jagd abgehalten, so daß der Wald mit der Zeit ganz zugrunde gerichtet wurde. Am 24. August 1733 verkaufte nun Graf Lichnowsky für eine nicht genannte Summe dem Reichsgrafen Wenzel Michael von Würben und Freudental auf Fulnek den „verbotenen Wald“, wie er damals genannt wurde. Es wurde vereinbart, daß jeder der beiden Teile die von Jahr zu Jahr ausgeschriebene Steuer auf sich nehme und die Fulneker Herrschaft beim Holzfällen die Odrauer Äcker nicht beschädige. Auch sollte demnächst eine Grenzregulierung und -Beschreibung vorgenommen werden.

Kaiser Karl VI. (1711—1740) wurde nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges in einen neuen Türkenkrieg (1716—1718) verwickelt, in welchem Prinz Eugen den Türken noch einmal das Übergewicht seines Feldherrntalentes und der kaiserlichen Waffen zeigte. Er siegte bei Peterwardein (1716) und eroberte das wichtige Belgrad (1717), worauf der Friede von Passarowitz (1718) geschlossen wurde, in welchem Österreich Slavonien und Serbien, einen Teil von Kroatien, Bosnien und der Wallachei erhielt. Kaiser Karl, der letzte männliche Sprosse des habsburgischen Hauses, suchte seiner einzigen Tochter Maria Theresia die sich 1736 mit Herzog Franz Stephan von Lothringen vermählte, der das Großherzogtum Toscana besaß, die Erbfolge in seinen gesamten Ländern durch ein neues Hausgesetz, die sogenannte Pragmatische Sanktion (1713), zu sichern, kraft deren die österreichischen Länder in Ermangelung männlicher Erben ungeteilt und unzertrennbar auf die Töchter nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen sollten. Nachdem dieses Hausgesetz in den österr. Erbländern anerkannt worden war, suchte er die Gewährleistung desselben auch seitens der übrigen europäischen Hauptmächte durch Opfer aller Art zu erlangen. Als aber Kaiser Karl VI. am 20. Oktober 1740 starb, brach trotzdem der österreichische Erbfolgekrieg aus, da der Kurfürst Karl Albert von Bayern, der König von Spanien und August III. von Sachsen Ansprüche auf die österreichische Monarchie erhoben.

Im österreichischen Erbfolgekriege (1741—1748) verband sich Bayern mit Frankreich und schlossen sich Spanien, die Kurfürsten von Sachsen, von der Pfalz und von Köln dem Bunde gegen Österreich an. Der Kurfürst von Bayern zog durch Oberösterreich, eroberte Prag und ließ sich dort zum Könige krönen, worauf er in Frankfurt zum deutschen Kaiser gewählt und gekrönt wurde. Er führte den Namen Karl VII. (1742—1745). An demselben Tage aber, an dem er die Kaiserkrone empfing, zogen die Österreicher in München ein, denn Ungarn, Österreich und Tirol waren zur Verteidigung der Kaisertochter aufgestanden, die auch an England einen Bundesgenossen fand. Nachdem sie dann mit König Friedrich II. von Preußen 1742 Frieden geschlossen hatte, konnte sie sich mit ihrer ganzen Macht gegen die übrigen Feinde wenden. Die Franzosen und Bayern mußten Böhmen räumen und nach der Schlacht von Simbach (1743) geriet Bayern, das mittlerweile von den Franzosen besetzt worden war, wieder in österreichische Hände. Da auch die Engländer glücklich im Kampfe gegen Frankreich waren, gewann Maria Theresia neue Bundesgenossen. Ein Heer unter Karl von Lothringen wandte sich nun gegen Frankreich, das 1744 den Krieg förmlich erklärt hatte. Die Franzosen unter dem Marschall von Sachsen gewannen wohl mehrere Schlachten, als aber Rußland, mit dem Maria Theresia ein Bündnis eingegangen war, seine Heere vorrücken lassen wollte, knüpfte Frankreich Unterhandlungen an, die zum Frieden von Aachen (1748) führten, in dem Maria Theresia Parma und Piacenza und Guastalla an Spanien abtrat.

Am 3. Jänner 1746 war vom Landesältestenamte die Mitteilung gekommen, [illegible] der Regimentsstab und zwei Kompagnien vom Regimente Sachsen-Gotha in die [illegible]dt und die übrigen Kompagnien auf die Dörfer ins Quartier kämen und am [illegible] Februar mußte die Stadt zur Beförderung der k. polnischen und chursächsischen [illegible]uppen 6 Wagen und 10 Paar geschirrte Pferde beistellen. — Im Oktober 1748 wurde [illegible]anntgegeben, daß ein russisches Infanterie-Regiment aus der Station Maywaldau [illegible] Winterquartier im Troppauischen beziehe, von welchem 50 Grenadiere zu Pferd, [illegible] Kosaken und zwei Kompagnien à 168 Mann nebst dem Stabe nach Odrau gelegt

würden. Diese Truppen gehörten jenen Hilfsvölkern an, die Rußland der Kaiserin Maria Theresia behufs Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges sandte. Jedem Mann war täglich eine Portion Brot à 2 Pfund Wiener Gewicht zu geben. Ein Topf oder 4 Quart Grütze oder Haidenkasche wurde gleich 20 Portionen gerechnet. — Karl VII. war aber schon 1745 gestorben, in welchem Jahre dann Franz Stephan von Lothringen, der Gemahl Maria Theresias, zum deutschen Kaiser gewählt und am 4. Oktober als Franz I. (1745—1765) gekrönt wurde.

In die Zeit des österr. Erbfolgekrieges fallen auch die beiden ersten schlesischen Kriege. Kaum hatte nämlich Friedrich II. von Preußen von dem Absterben Karls VI. gehört, so erhob er Ansprüche auf die schles. Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf. Als Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) die Abtretung dieser Länder verweigerte, rückte Friedrich bereits im Dezember 1740 mit bewaffneter Hand in Schlesien ein und der erste schlesische Krieg (1740—1742) begann.

Während Friedrich selbst sich nach Breslau wandte, marschierte General Schwerin gegen das südöstliche Gebirge und drängte unsere Truppen bis an die Mohra zurück. Anfangs Jänner 1741 wurde Jägerndorf von den Preußen besetzt, die dort ein Hauptmagazin errichteten. Am 23. Jänner rückten sie in Troppau ein, so daß sie nach Browns Verdrängung aus seiner Stellung bei Grätz mit Ausnahme einiger fester Plätze ganz Schlesien besaßen. Der preußische Feldmarschall forderte am 29. Jänner in einem Schreiben an die Kreishauptleute, Grafen von Salm und Baron Schubirz, sämtliche Stände auf, sich binnen 14 Tagen durch bevollmächtigte Deputierte zur Vergleichung wegen der zu erlegenden Kontribution bei der Generalität in Troppau zu stellen, widrigenfalls sie hiezu nach Kriegsgebrauch durch Feuer und Schwert angehalten werden würden. Am Tage darauf entbot er namens des Königs sämtlichen Untertanen die königliche Huld und Gnade. Täten sie aber die Waffen gegen die preußischen Truppen ergreifen, so würden die Schuldigen und die Unschuldigen mit Feuer und Schwert nach Kriegsgebrauch verfolgt werden. Jene, die man mit dem Gewehre fände, würden gehenkt werden.

Den in Troppau und Jägerndorf einquartierten Preußen mußte aus der ganzen Gegend Getreide, Heu und Hafer gegen Entschädigung, ferner täglich 4000 Manns- und 1000 Pferdeportionen unentgeltlich abgeliefert werden. Am 10. April 1741 kam es zur Schlacht unweit Molwitz bei Brieg, in welcher der General Neipperg dem Feldherrntalente Schwerins und des alten Dessauers unterlag, trotz der Tapferkeit unseres Reitergenerals Römer, der die Reiterei der Preußen und den König selbst im ungestümen Angriff zurückgeworfen hatte. Das von den Preußen verlassene und von unseren Kavallerie-Regimentern besetzte Troppau-Jägerndorfische wurde gegen Ende des Jahres abermals vom Feinde besetzt und hierauf wieder über 15.000 fl. Naturallieferungen für die Magazine in Troppau, Jägerndorf und Ratibor, sowie die wöchentliche Beistellung von 730 Schanzarbeitern für die Festung Neisse ausgeschrieben. Im Dezember 1741 brachen dann preußische Truppen aus Schlesien in Mähren ein und richteten ihren Marsch nach Olmütz, wo General Terzi kommandierte. Am 24. Dezember lag das preußische Heer unter General Schwerin vor Olmütz, das am 28. Dezember kapitulierte. Da die Stadt nicht Raum bot für alle Truppen, so wurden schon am 30. und 31. Dezember kleinere Garnisonen nach Littau, Prerau, Leipnik, Weißkirchen und Odrau gesendet.

Am 28. Jänner 1742 kam König Friedrich II. selbst nach Olmütz und begab sich einige Tage später zu seinen gegen Brünn operierenden Truppen. Am 7. April wurde die Belagerung von Brünn aufgegeben und am 18. April waren die Vortruppen unseres Heeres, das unter Prinz Karl von Lothringen den Preußen auf dem Fuß folgte, schon in die Nähe von Olmütz gelangt, wo ein mehrstündiges Gefecht stattfa[illegible] Einige Tausend Wallachen und Hanaken, die man in Neutitschein konzentriert hat[illegible] welche mit zehn Kanonen die Preußen aus Troppau werfen wollten, wurden wohl v[illegible] sechs Grenadier-Kompagnien unter dem Obersten de la Motte Fouqué bei Gr[illegible] angefallen und zurückgeschlagen, hingegen wurden die in Odrau stationierten Preußen

welche die Stadt stark gebrandschatzt hatten, von Andreas Ritter von Hadik, Oberstleutnant des Bellesnay'schen Husarenregimentes, in einem Gefechte an der Mankendorfer Brücke in die Flucht geschlagen. Friedrich zog sich dann von Mähren nach Böhmen zurück und der Sieg, den er dort am 17. Mai 1742 bei Chotusitz über Prinz Karl erfocht, bewog die Kaiserin zum Frieden. Der Präliminarfriede wurde am 11. Juni 1742 in Breslau und am 28. Juli der definitive Frieden in Berlin geschlossen, wodurch Schlesien und die Grafschaft Glatz an Preußen kamen, während das Troppau-Jägerndorfische sowie das Teschnische bei Österreich verblieben.

Oberstleutnant Hadik hatte bei seinem kurzen Aufenthalte in Odrau Maria Anna Franziska, die Tochter des Grafen Franz Leopold Lichnowsky, kennen gelernt, mit der er sich am 8. Juli 1742 in Odrau vermählte. Zeuge der Trauung war ihr Bruder Johann Karl Gottlieb Graf Lichnowsky.[1]) Am 22. Dezember desselben Jahres starb dann Graf Franz Leopold von Lichnowsky in Odrau und wurde am 24. Dezember in der Pfarrkirche in der Gruft vor dem Hochaltar beigesetzt.

Franz Leopold Graf Lichnowsky war fürstlicher Rat und Landrechtsbeisitzer gewesen und hatte am 16. August 1730 von der Frau Sofie Eleonore Bodenhausen, geb. Freiin von Reiswitz, für 128.000 fl. die Herrschaft Grabowka mit Lubum, Syrin und Niebotschan im Ratiborischen gekauft.[2]) Aus seiner Ehe mit Barbara Cajetana Gräfin von Werdenberg waren folgende Kinder entsprossen: 1. Maria Anna Franziska Helene, geb. am 18. Juni 1716. Taufpaten waren: Mathes Patzolt, Häusler und Leinweber, und Katharina Brustmann, eine arme Witwe im Spital. — 2. Helene Franziska Josefa Antonia, geb. 1718, gest. 9. April 1719. Deren Taufpaten waren: Mathäus Ernest Freiherr von Mittrowsky und Nemischl, Katharina Freiin von Reißwitz, geb. Görtz, und Angela von Wiplar, geb. Gräfin von Weichselburg. — 3. Johann Karl Gottlieb, geb. 16. Juni 1721, gest. 20. April 1788, welcher den Stamm fortpflanzte. — 4. Maria Josefa Johanna Nepomucena, geb. 1724. Ihre Taufpaten waren ein Ausgedinger und eine Witwe im Spital. — 5. Maria Antonia Leopoldine, geb. 11. Oktober 1726. Taufpaten waren ein Ausgedinger und eine Ausgedingerin in der Vorstadt. — 6. Franz Leopold Johann Nepomuk, geb. 2. September 1727. Dessen Paten waren der Verwalter Johann Georg Michael Keller und seine Gattin. — 7. Emanuel Gottfried Karl Julius, geb. 6. September 1728, gest. 6. Dezember 1730. Taufpaten waren: Graf Karl von Lichnowsky auf Kuchelna und Gräfin Eva Juliana von Mettich. — 8. Joël Paulinus, geb. 23. Juli 1729. Dessen Taufpate war der Kaplan Mathes Weiß.

Barbara Cajetana Gräfin Lichnowsky.

Graf Johann Karl Gottlieb, der Sohn des Grafen Franz Leopold Lichnowsky, überließ am 5. Jänner 1743 dem Mankendorfer Pfarrer Johann Michael Neumann, Baccalaureus der Theologie der Prager Karls-Universität, und dessen Nachfolgern den Hüttler Valentin Christe beim Pfarrhof, den er von allen herrschaftlichen Leistungen befreite, ausgenommen die gewöhnlichen vier freien Tage und die Abnahme des herrschaftlichen Holzes, wogegen der Pfarrer für sich und seine Nachfolger gelobte, jährlich zwei Messen zu halten, von denen die eine am 22. Dezember, als am Todestage des Vaters des Grafen, und die andere auf die Lebensdauer des Grafen Johann Karl am 15. Juni und nach dessen Ableben an seinem Todestage zu halten war. Graf Johann Karl ist wohl auch am 10. März 1744 als Herr und Besitzer der Herrschaft Odrau in der Troppauer Landtafel eingetragen, scheint aber mit seiner Mutter

[1]) Graf Hadik wurde später Feldmarschall und war ein treuer Diener und Liebling der Kaiserin Maria Theresia, ein vertrauter Freund und Berater Kaiser Josefs II. und starb drei Wochen nach demselben (12. März 1790). — [2]) Welzel, Archypresbyterat Ratibor, 499.

Barbara Cajetana ein Übereinkommen getroffen zu haben, demzufolge diese die Herrschaft Odrau bis zu ihrem im Jahre 1755 erfolgten Tode allein innehatte, während er die Besitzungen in Preuß.-Schlesien und speziell die Herrschaft Grabowka besaß.*)

Barbara Cajetana wollte das von ihrem verstorbenen Gemahle der Bürgerschaft zugefügte Unrecht wenigstens teilweise wieder gutmachen, weshalb sie der Stadt am 1. August 1743 folgende Urkunde ausfertigte: „Ich Barbara Cajetana, verwittibte Gräfin Lichnowsky, geborne Gräfin Werdenberg, Erbfrau der Stadt und der Herrschaft Odrau, urkunde und bekenne hiemit, daß mich der Magistrat und Stadtgemeinde meiner unterthänigen Stadt Odrau unterthänigst angegangen und gebeten, womit ich denselben den Acker auf der sogenannten Viehweide, welchen mein Graf selig cesufruiret, hinwiderum zu ihrem Genuß, hauptsächlich um andurch die Communitätlasten desto vollkommener bestreiten zu können, eingestehen möchte. Diesem Gesuch ich auch aus besonderer Gnade und Obsorge vor das Beste der Stadt nicht abschlägig sein mögen und übergebe sofort kraft dieses Briefes vor mich, meine Erben und künftigen Besitzer der Herrschaft Odrau vorbesagtes Ackerstück auf der Viehweide über der Brücken, dergestalt, daß solcher in Zukunft, insoweit als denselben mein Graf selig genossen und dermalen angebaut ist, zum Besten der Stadt zu cesufruiren, keineswegs aber auch nur das Mindeste von der Hutweide fernerweitig zu einem Acker zu schlagen befugt sein soll. Die eigentliche Hutweide bleibt wie vorhin zu gemeinschaftlichem Genuß der Herrschaft und der Stadt. Zu dessen Erkenntlichkeit hat die Stadt von nun an und solange ich lebe, alljährlich vor meinen seligen Herrn den 4. Octobris, mithin am Tage Francisci, ein Requiem halten zu lassen, so nach meinem Tode auf meine Person und folgends auf meinen Sohn verstanden wissen will. Dem zu mehrer Beglaubigung hab ich mich eigenhändig unterschrieben und mein angeboren gräflich Insigel vordrucken lassen." So gelangte die Stadt wieder in den Besitz jener Äcker, die ihr vor 18 Jahren durch Franz Leopold Freiherrn von Lichnowsky widerrechtlich entzogen worden waren, welche sie in den folgenden Kriegen jedoch wieder einbüßte.

Unter dem Vorwande, als deutscher Reichsfürst und Bundesgenosse für Kaiser Karl VII. kämpfen zu wollen, rückte Friedrich II. im August 1744 ohne Kriegserklärung in Böhmen ein, wodurch der zweite schlesische Krieg (1744—1745) eröffnet wurde. Traun und Karl von Lothringen eilten zur Deckung Böhmens vom Rhein herbei, worauf Friedrich II., der Prag besetzt hatte, das Land verlassen mußte. Am 3. Juni 1745 schlug er unsere Truppen und deren Verbündete bei Hohenfriedberg, dann am 30. September bei Soor und am 15. Dezember bei Kesselsdorf so entscheidend, daß ihm seine Eroberungen in Schlesien durch den am 25. Dezember abgeschlossenen Frieden zu Dresden abermals zugesichert werden mußten.

Gleich bei Beginn des Krieges hatte ein von dem General von der Marwitz geführtes preußisches Korps das Troppau-Jägerndorfische besetzt, wurde aber von mährischen und ungarischen Truppen unter Anführung des Palatins Palffy vertrieben, der sich hierauf in den Besitz Oberschlesiens setzte. Aber noch im Dezember 1744 rückten die Preußen wieder vor, warfen unsere Truppen bis an die Mohra zurück und besetzten Troppau. Damals lag in Odrau das Infanterieregiment „Altbaden".

Um den beständigen Neckereien der Panduren Trenks ein Ziel zu setzen, welche die preußischen Husaren in Gilschwitz und Ottendorf in Atem hielten, marschierten in nächtlicher Stille des 6. Dezember die Preußen aus Troppau nach Radun, überfielen dort die Ungarn und machten sie bis auf wenige nieder, die sich nach Grätz retteten. Tags darauf vertrieben sie die Ungarn aus Beneschau, Hultschin und Oderberg, nahmen am 9. Februar 1745 Ratibor und gelangten bald darauf wieder in [illegible] Besitz des Troppauischen bis auf Freudental. Mit fünf Regimentern und dem Freiko[illegible] Trenks brach dann Eszterházy aus dem Teschnischen vor, schlug den Feind bei Ratil und besetzte Oppeln. Nun verließen die Preußen Troppau, gaben Weidenau u[illegible] Ziegenhals auf und hielten nur noch Jägerndorf. Um die Mithilfe seiner in Jägernd[illegible]

*) Tropp. Ldt. XXVII, f. 1.

stehenden Truppen in der bevorstehenden Schlacht nicht zu entraten, befahl der König denselben, die unter dem Befehle des Markgrafen Karl standen, sich mit der Hauptarmee zu verbinden. Sie verließen mit einer großen Zahl von Wagen, auf welchen die Magazinsvorräte weggeschafft wurden, die Stadt, wurden aber von den Obersten Buccow und Kalnoki und Trenks Panduren bei Petrowitz überfallen, wobei ihnen 600 Wagen abgejagt wurden. Markgraf Karl mußte sich nach Jägerndorf zurückziehen, schlug sich aber später mit bedeutendem Verluste durch und nahm an der Schlacht von Hohenfriedberg teil. In Odrau befand sich damals eine österreichische Proviantstation. Der Proviantoffizier Josef Severin de Roser heiratete die Tochter des Amtsbürgermeisters Franz Anton Richter und hielt sich sodann bis 1750 in Odrau auf. Das österreichische Hauptquartier beschwerte sich am 14. Oktober, daß verschiedene Richter, Freihöfler und Müller der Herrschaft Odrau, welche Mehl und Hafer von Olmütz nach Troppau zu transportieren hatten, sich diesem Dienste durch allerlei Ausflüchte entziehen wollen, worauf das Landesältestenamt ihnen mit der doppelten Strafe und dem Verlust ihrer Privilegien drohte.



Johannesstatue auf der langen Brücke.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Gegen die von Neustadt, Troppau und Jägerndorf weithin ausschwärmenden ungarischen Husaren und Panduren wurde der preußische General von Nassau entsendet, der ihnen Neustadt nahm und sie bis Hotzenplotz verfolgte, worauf die im Troppauischen zusammengedrängten Ungarn und Kroaten, welche sich mancherlei Gewalttat zuschulden kommen ließen, weit über die Mohra zurückgeworfen wurden. Am 20. Oktober erließ der General von Nassau für Odrau eine Ausschreibung von 1231 fl. 48 kr. Geld, 597 Scheffel 2 Viertel 1 Matz Hafer, 93 Zentner 93 Pfund Heu und 51 Schock und 9 Garben Stroh. Hievon entfielen auf die Herrschaft 535 fl., 249 Scheffel Hafer, 36 Pfund Heu und 19 Schock Stroh, auf die Stadt 144 fl. 18 kr., 69 Scheffel Hafer, 11 Zentner 30 Pfund Heu und 7 Schock 18 Garben Stroh, während die Dörfer 552 fl. 30 kr., 279 Scheffel 2 Viertel 1 Matz Hafer, 46 Zentner 63 Pfund Heu und 24 Schock 51 Garben Stroh zu liefern hatten. — Der Friede von Dresden machte endlich auch diesem für Land und Leute verderblichen Kleinkriege, welcher über ein Jahr lang das Troppauische hart mitgenommen hatte, ein Ende. Zur Bestreitung der Kriegskosten wurde am 3. Februar eine Kopfsteuer ausgeschrieben.

Im Winter 1749/50 und auch 1750/51 lagen in Odrau Teile des österreichischen Infanterieregimentes Colloredo. Johann Peter Rothe, Führer in der Kompagnie Patzanelli, heiratete hier am 1. Jänner 1750. Aus dem Abschluß der Rechnungs-

differenzen zwischen der Stadtgemeinde und dem Bürgermeister Franz Anton Richter vom 29. Juli 1756 entnehmen wir folgende, auf die Kriegsereignisse jener Zeit bezughabende Notizen: „Bei erfolgtem Marsch der österreichischen Armee nach Mähren wurden Ao. 1751 den Offizieren und Bedienten an Kost und Trankgeld verabreicht 45 fl. 24 kr. — Für die k. preußischen Offiziere vom Kanneberg'schen Regiment, als solche nach Mähren und dann wieder zurückmarschiert, an Speis und Trank 20 fl. 30 kr. und an Militärverpflegsspesen 37 fl. 30 kr. — Dem Rittmeister Ehrich für Wein und Unkosten 43 fl. 30 kr. und weitere 33 fl. — Den Karolyschen und Picarischen Husaren für Unterhaltung und Kost 13 fl. 45 kr. und für die Bellesnayschen und Zuckmarischen Husaren 15 fl. — Dem Kommissär Rößner laut Repräsentation- und Kammerbefund wegen abgelehnter 500 Mann Husaren an Discretion 40 fl., welcher Posten aber bei der Abrechnung nicht anerkannt wurde." (Gem.-Arch. LVI.) Bis 1755 hatte dann Odrau keine Einquartierungen.

An die Stelle des königlichen Oberamtes in Breslau hatte Maria Theresia 1742 für Österr.-Schlesien das königliche Amt in Troppau als Landesgubernium gesetzt, welchem die Besorgung der politischen Angelegenheiten übertragen war (das Provinziale, Kontributionale und alle anderen Publika). Da das Steuerwesen sehr in Verfall geraten war, so verordnete Maria Theresia, daß künftig sowohl „die Ausschreibung der landesfürstlichen Abgaben, als der Domestical-Auslagen des Universums und jeden Körpers vom k. k. Gubernium selbst vorgenommen werde, von diesem die Individual-Repartition verfaßt, darin die Herrschaften von den unterthänigen Gemeinden deutlich getrennt und jedem seine Schuldigkeit bemessen werde". Deshalb bestellte sie 1748 beeidete, bloß vom k. Amte abhängige Kreisbeamte unter dem Titel Landesälteste, und zwar für das Teschnische, Troppauische nnd Jägerndorfische je einen, denen die Aufsicht über das Steuer- und Militärwesen und die Bekanntmachung und Vollziehung aller politischen Anordnungen anvertraut wurde. Die Steuereinnehmer oder Kassiere, welche dem Landesältesten untergeordnet waren, wurden beibehalten. Den Landesältesten waren Exekutionskommissäre und Landesdragoner beigegeben, von welchen die letzteren auch die Grenzen und Straßen zur Verhütung aller Schwärzungen zu überwachen hatten.

Nach der „neuen Einrichtung, vermöge welcher sowohl die Klassen als auch die Schatzung im Jahre 1744 verfertigt" wurden, teilte man die Besitzer in sechs Klassen ein, deren monatliche Leistungen aufgeschrieben, daraus die jährliche berechnet und die Summe als das 12prozentige Erträgnis eines Kapitals angesehen wurde, welches nach dem neuen Kontributionssystem vom 1. Mai 1744 an die Grundlage für die Schatzung bildete. Die Steuern waren aber schwer einzubringen, da es den Untertanen schlecht ging. Vom 31. März 1744 bis 1746 betrug der Steuerrückstand auf der Herrschaft Odrau 19.422 fl. 29 kr. 5¼ hl., wovon auf die Obrigkeit 10.850 fl. 46 kr., auf die Stadt 4089 fl. 3 kr. 5¾ hl. und auf die Dörfer 4482 fl. 39 kr. 5¾ hl. entfielen.

Die Direktion über die „Weintransito- und Konsumo-Impost-Kollekta" wurde 1746 dem Grafen Haugwitz übertragen. Jene Landesbewohner, die aus Mähren Getreide beziehen wollten, mußten nun zufolge Auftrages vom 7. Jänner 1747 eigene Pässe haben, welche früher die Herrschaft ausgestellt hatte, während jetzt eigene Aufsichtskommissäre angestellt wurden. In Odrau wurde es der Bürgermeister Franz Anton Richter. Den gesamten Bedarf an Salz mußten alle Herrschaften und die Städte Troppau, Odrau und Wagstadt aus der Salzlegstätte in Troppau beziehen. Eine Tonne Soovarer Sudsalz kostete 11 fl. 45 kr., ein Zentner Banksalz 4 fl. 24 kr und ein Zentner ungarisches Minutien-Steinsalz 4 fl. 18 kr.

Mittelst einer Generalkonsignation vom Jahre 1738 wurden auch manch Privatmauten, die eine wahre Plage für den Verkehr bildeten, aufgehoben, darunte auch die auf der Herrschaft Odrau. Die Gräfin hatte behufs Wiedererlangung derselben ein Majestätsgesuch eingebracht, in welchem sie sagte, daß König Georg von Podiebr im Jahre 1470 dem damaligen Besitzer der Herrschaft Odrau ein diesbezügliches Pri

legium verliehen habe. Dieses war jedoch im Laufe der Zeit verloren gegangen und der vorgelegten Kopie desselben wurde keine Beweiskraft beigemessen, weshalb die Gräfin am 8. August 1747 mit ihrem Ansuchen abgewiesen wurde.

In der Zeit vom 20. bis 26. August 1747 wurde in Odrau durch die vom Landesältestenamte abgesandten Kommissäre Maximilian Freiherr von Saint-Genois, Leopold Johann Nepomuk Poltzer und Johann Paul Emerl eine Superrevision (Überprüfung) über die drei städtischen Rubriken, als: Häuser und Weingerechtigkeit, steuerbare Einkünfte der Stadt und geschlossene Mittel (Zünfte), abgehalten, und ist das Nachstehende dem hierüber aufgenommenen Hauptprotokollum entnommen.

In der Stadt gab es damals 50 Schankbürger- und 35 Klein-Häuser, in der Vorstadt 99, in der Neustadt 36 und in der neuen Kolonie (Neuseite, später Neumark genannt) 19, zusammen 239 Häuser, welche genau beschrieben, samt ihren Steuerleistungen verzeichnet und geschätzt wurden. Bei den Ring- oder Schankbürgerhäusern schätzte man eine Stube auf 2 Tl. 12 sgr., ein Stübel auf 1 Tl. 12 sgr., ein größeres Gewölbe auf 2, ein kleineres auf 1 Tl., bei den Klein- oder Gassenhäusern eine Stube auf 1 Tl., ein Stübel auf 12 sgr. und in der Vorstadt ein Stübel auf 1 Tl. bis herab zu 10 sgr. und ein baufälliges Stübel auf 6 sgr. — Von den 50 Schankbürgerhäusern waren 24 ganz aus Holz, 18 etwas und 8 ganz gemauert. Unter letzteren befanden sich die vier Eckhäuser am Platz, von welchen zwei Gasthäuser waren. Bei 19 Schankbürgerhäusern befanden sich Malzhäuser. Die Weingerechtigkeit, welche von der Herrschaft für eine jährliche Zahlung von 140 fl. abgelöst worden war, gehörte der ganzen Gemeinde. Diese gab an, daß die Weinporzadke (reihenweiser Ausschank) eingerichtet sei und von jedem Bürger in der Dauer von sechs Wochen ausgeübt werde, da aber die Bürgerschaft sehr arm sei und sich aufs Weintrinken wenig verlege, so habe sie jeden ohne Entgelt schenken lassen, wogegen die Kommission Einsprache erhob. Bezüglich der steuerbaren Einkünfte der Stadt wurde erhoben, daß die Stadt keinen eigenen Kassier besitze, sondern daß der Bürgermeister die Domestikal- und königlichen Steuergelder einfordere, dieselben verausgabe, die Rechnung zu Ende des Jahres der Gemeinde zur Durchsicht und hierauf der Herrschaft zur Genehmigung vorlege, welche gewohnt sei, „die Rechnungen hinter sich zu behalten". Da der frühere Bürgermeister mit Tod abgegangen und auf dem Rathaus nur die Rechnungen von 1716—1721 vorhanden waren, sah sich die Kommission genötigt, vom damaligen Bürgermeister Franz Anton Richter die Rechnungen für die Jahre 1728—1733 abzufordern und zu untersuchen. Aus diesen war zu entnehmen, daß die Stadt weder Brücken- noch andere Zölle, Maut-, Weg- und Standgelder, noch Wein- oder Bierkellernutzen einnehme und nur von den acht Zünften an Geschoß- oder Zechgeldern 28 fl. 48 kr. oder 24 Tl.*) und von der Töpferzunft einen jährlichen Tonzins von 1 Tl. 16 sgr. erhalte. Wie die Stadtwage an die Pfarrkirche gediehen sei, von welcher letztere jährlich 3—4 fl. einnahm, konnten weder der Magistrat noch die Kirchenväter erklären.

Bezüglich der Zünfte, die schon am 17. Juni 1746 zur Abgabe ihrer Privilegien behufs Bestätigung derselben aufgefordert worden waren, wurde erhoben, daß die Bäcker von Hans Bernhard Praschma von Bilkau ein Privilegium vom Jahre 1630 besitzen, jedoch keine Bank haben, sondern einzeln stehen. Die Fleischer besaßen ein Privilegium vom Jahre 1575 und betrug der Wert einer der am Rathause angebauten Bänke nach den Zunftbüchern 40 Tl. Die 40 Schustermeister besaßen ein Privilegium vom Jahre 1581, aber keine Bank. Die Badstube, welche damals der in der Olmützer Zunft einverleibte Bader Karl Josef Kreuz innehatte, schätzte man auf 150 Tl. Wert und brachte sie zu 4 % mit 6 Tl. schles. ad taxam. Kretschmerhäuser, Apotheker, Barbierstuben, Tuchläden, Kramrecht, Lebzelt- und Kuchenbäcker fand die Kommission nicht. Die Pfarren, die bisher vom Pfarrbesitz keine Steuern geleistet hatten, sollten nun ebenfalls hiezu verpflichtet werden.

Das neue Steuersystem wurde dann 1748 eingeführt und der Stadt für die

---

*) Von der Kaplansstiftung v. J. 1603.

Zeit vom 1. November 1747 bis Ende Oktober 1748 an Militär- und Domestikalsteuer 573 fl. 55 kr. 4½ hl. und der Pfarrei wegen der in ihrem Besitze befindlichen Stadtwage 1 fl. 34 kr. 1½ hl. vorgeschrieben, während die Richter und Müller der Herrschaft zufolge Auftrages vom 12. Oktober 1747 zur Vermögenssteuer 28 fl. 24 kr. beizutragen hatten. Jeder grund- und hausbesitzlose Handwerker hatte jährl. 1 fl. Klassensteuer zu entrichten. Auf die „von den Obrigkeiten in Schlesien zu entrichten kommende Contribuenda" entfielen nach der Anlage pro 1749 an Extra-Ordinario 233.333 fl. 20 kr., Extra-Beitrag 148.148 fl. 9 kr. und Taatz-Impost 15.000 fl., zusammen 396.481 fl. 29 kr. Zur Abstattung dieser Beträge mußten jährlich von einer Hube oder einem Lahn 20 fl. in zwölf Monatsraten abgeliefert werden. Pro Cameralia hatten die Obrigkeiten von jedem herrschaftlichen und die k. Städte von jedem städtischen Kamin jährlich 40 kr. in das Landschafts-Einnehmeramt zu entrichten und auf den Tabakfundum die Obrigkeiten wie auch die Untertanen von jedem Kamin 10 kr. Die Untertanen in Schlesien hatten pro 1749 zu entrichten: an Ordinari Militari 666.666 fl. 40 kr., Beitrag für die Miliz 337.500 fl., Reluition für Rekrutierung und Rimontierung 103.240 fl. 16 kr. 3 hl., Vorspanns-Reluition 49.830 fl. 30 kr., zusammen 1,157.237 fl. 26 kr. 3 hl. Zur Abstattung dieser Schuldigkeit hatten die Untertanen von jeder Hube jährlich 56 fl. und pro Cameralia von jedem Kamin jährlich 40 kr. in das Einnehmeramt abzuführen.

Die Stadtrechnung vom Jahre 1754 weist folgende Posten auf: Empfang. 1. Übertrag 1 kr. 3 hl. — 2. k. Kontribution 606 fl. 9 kr. — 3. Offiziers-Quartier-Spesen 81 fl. 36 kr. — 4. Tabakreluition und Fleischkreuzer 105 fl. 17 kr. — 5. Bierreluition 92 fl. 55 kr. — 6. Für den Status officii und exequation der Ronentien 33 fl. 29 kr. — 7. Zunftladengelder 8 fl. — 8. Klassengelder 10 fl. Zusammen 937 fl. 27 kr. 3 hl. — Ausgab. 1. k. Kontribution 602 fl. 19 kr. — 2. An Cameralien 200 fl. 28 kr. — 3. Offiziers-Quartier-Spesen 78 fl. — 4. Exequation der Ronentien 5 fl. 18 fl. — 5. Status officii 27 fl. 24 kr. — 6. Zunftladengelder 8 fl. — 7. Klassengelder 10 fl. Zusammen 931 fl. 22 kr., bleibt Rest 6 fl. 5 kr. 3 hl.

Da in den Vierzigerjahren sich die Diebstähle mehrten und öfters Schadenfeuer ausbrachen, so mußten zufolge des Patentes vom 17. September 1748 von jeder Gemeinde zwei Nachtwächter bestellt werden. Auch die Wilderer und Raubschützen trieben ihr Unwesen. Nach dem wegen der letzteren herausgegebenen Patente der Kaiserin Maria Theresia vom 7. Dezember 1754 durfte der Jäger auf einen Raubschützen, der sich ihm zur Wehr stellte, schießen, ohne den ersten Schuß abzuwarten. Wildschützen, die mit angestrichenen oder vermummten Gesichtern oder sonsten nicht erkennbaren Kleidern betreten würden, sollten an keinem Orte mehr geduldet, sondern von Haus und Hof abgestiftet und samt Weib und Kindern auf die Cameralherrschaften nach Ungarn versetzt werden. Wurde durch die Widersetzlichkeit des Wilderers der Jäger verwundet oder getötet, so war ersterem unverzüglich der Kriminalprozeß zu machen. Weiters wurde im September 1759 bekannt gemacht, daß derjenige, der dem Jäger seine Dohnen und Vogelfallwerke zerstöre, auch wenn er fünf Kinder hätte, als Rekrut zum Militär abgegeben werden würde.

Um die Sicherheit des Staates bei den erforderlichen Verproviantierungen zu erhöhen und den gemeinen Mann vor den Eigennützigkeiten der Müller zu schützen und deren Willkürlichkeiten bei der Vermahlung des Getreides ein Ziel zu setzen, hatte Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1754 für das Herzogtum Schlesien eine Mühlordnung erlassen, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind: 1. Jeder Müller soll einer Zunft angehören und nach dem Patent vom 24. Februar 1750 unter einer Strafe von 100 bis 1000 fl. eine richtige Wage und ebensolche Maße haben. 2. Werden dem Müller gute Körner übergeben, so soll er seine Mahlgäste mit tauglid und gutem Mehl versehen. — 3. Überschreitet ein Müller die von altersher fest setzte Mahlgebühr und fordert er in natura mehr als Recht ist, oder verlangt eine Geldzulage, so verfällt er in eine Strafe von 10 bis 50 Rtl. in die Armenka — 4. Kein Müller darf auf eigene Faust den Fachtbaum herausziehen und ei

neuen einsetzen oder den alten irgendwie verändern. Erforderlichen Falles sind die Nachbarn beizuziehen und mit deren Zutat das Nötige zu veranlassen. — 5. Jeder Müller ist verpflichtet, die Schützen im bisherigen Maß beizubehalten und darf beim Fochtbaum zum Nachteil seines Nachbars weder ein Brett ablösen noch aufsetzen. — 6. Kein Wehr darf höher gebaut werden, als es der Überfall ausweist, und steht es jedem dadurch Benachteiligten frei, solchen Unfug an gehöriger Gerichtsstelle anzuzeigen und um Remedur zu bitten, worauf das Gericht unter Zuziehung Unparteiischer einen Augenschein zu veranlassen und sogleich Abhilfe zu verschaffen hat. — 7. Hat der Müller nichts zu mahlen, so muß er das Wasser frei passieren lassen; auch darf er bei anwachsendem Wasser nicht Bretter, Dielen oder Schützen einlegen, um das Wasser auf die Wiesen oder in die Gärten zu treiben. Dem hiedurch Benachteiligten steht es frei, die Schützen aufzuziehen, und der Müller hat nicht nur für allen daraus erwachsenden Schaden zu haften, sondern er ist auch mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Kein Müller ist berechtigt, die Läufer weiter als drei Zoll vom Stein stehen zu haben, auch darf er nicht vorgängig Kleie aufschütten. — 9. Der Müller und sein Gesinde sollen den Mahlgästen alles getreulich zurichten, mit der Matz gewissenhaft umgehen und jedem das Seine dergestalt verwahren, daß jeder sein Getreide ohne Verfälschung gemahlen zurück bekommt. — 10. Nimmt der Müller einen Grundbau vor, so hat er dies seinen Nachbarn mitzuteilen, welche sodann schuldig sind, mit dem Mahlen zuzuwarten. — 11. Jedem Mahlgast ist es freigestellt, nach dem bisher üblichen Maß oder nach dem Gewicht zu vermahlen, wobei jedoch bestimmt wird, daß dem Mahlgast von jedem Scheffel reinen Getreides nach Abzug des 16. Teiles oder der sogenannten Mahl-Mätz fünf gestrichene Viertel Mehl und die Kleie, von schlechtem und verunreinigtem Getreide aber nebst der Kleie nicht mehr als vier Viertel auszufolgen sind. — 12. Wird das Getreide nach dem Gewicht in die Mühle gegeben, so hat der Müller dasselbe, ohne es zu netzen, zu vermahlen und das Mehl nebst der Kleie dem Mahlgast gegen Abzug von 2 Pfund Verstaubungscallo vom Zentner zu überantworten. Als Mahllohn gebührt ihm nicht mehr als 6 kr. von jedem Zentner. — Diese Mühlordnung blieb nun jahrzehntelang in Kraft.

Die Odrauer Müller gehörten der Troppauer Müllerzunft an und ist von den auf der Herrschaft bestehenden Mühlwerken noch folgendes nachzutragen:

Die 1704 errichtete Czermenkamühle besaß Balthasar Schulz bis 1742, worauf sie an dessen Sohn Jakob für 225 fl. überging, von dem sie für den gleichen Preis 1768 an seinen Sohn Karl kam, welcher sie bis 1809 besaß.[1])

Die Kleinhermsdorfer Mühle besaß 1650 Adam Heitel, 1688 Martin Heitel, der sie 1705 seinem Sohne Georg Heitel für 300 Tl. verkaufte, worauf sie 1730 an dessen Sohn Josef I. überging, der aber 1732 nicht mehr lebte, weshalb sie sein Vater Georg wieder übernahm und sie 1736 seinem zweiten Sohne Anton für 600 Tl. übergab und dieser 1769 für 650 Tl. seinem Sohne Josef II., der sie bis 1807 besaß. Die Mühle hatte zwei Gänge, und waren von derselben zu Michaelis und zu Georgi je 12 fl. rh. nebst 3 fl., „so Dukaten Laggio genannt", zu zinsen. Zur Holz- und Branntweinabnahme war der Müller verpflichtet.[2])

Die Jogsdorfer Obermühle mit zwei Gängen gehörte 1650 dem Jakob Schindler, dessen Witwe sie 1687 für 300 Tl. schl. ihrem Sohne Stephan Schindler verkaufte. Nach dem Urbar von 1688 waren von derselben zu zinsen: Zu Georgi 1 gr. 2 hl., zu Michaelis von der Wiese beim Hornig 15 gr. und 4 Gänse, 4 Tl. Schweinmastgeld und 1 Eimer Honig statt des Hundshaltens. Stephans Witwe iratete 1703 den Martin Stach, der die Mühle für 300 Tl. als Vorwirt für den nderjährigen Sohn Hans Schindler übernahm. Dieser hielt sie dann von 1723—1760, rauf sie für 250 Tl. an den Sohn Valentin, und von diesem 1793 an den Sohn sef Schindler überging.[3])

---

[1]) Neumarker Grdb. I, 331, 333, 334, 589. — [2]) Neum. Grdb. I, 437, 438, 448.
[3]) Neum. Grdb. II, 138. — Jogsdorfer Grdb. I, 78, 81, 83, 84, 86.

Die Jogsdorfer Niedermühle hatte 1650 Jakob I. Weselsky, 1688 Hans Weselsky. Dieser hatte zu Georgi 13 Scheffel reines Korn, von der Fischerei im Oderfluß 1 Eimer Honig, 3 Gänse, statt des Hundshaltens 1 Eimer Honig und vom



Schloß Odrau (Parkseite).

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Acker bei der Mühle 1 Tl. 28 gr. und 6 Hühner zu zinsen. Von einem Flecken in de „Dur" (Dorra) hatte er zu Georgi und Michaelis je 10 gr. zu reichen. Auf diese Flecken durfte wohl das Vieh geweidet, jedoch weder geackert noch das Strauchwer unter einer Strafe von 20 Rtl. gerodet werden. Er übergab die Mühle 1705 seiner Sohne Jakob II. für 200 Tl., der sie 1749 seinem Sohne Hans II. überließ, vo

welchem sie 1779 für 300 Tl. an den Sohn Martin Weselsky überging, der sie bis 1805 besaß.*)

Die Lautscher Mühle besaß 1650 die Herrschaft, verkaufte sie aber bald an Jakob Kutscher, von dem sie an Georg Kutscher und von diesem an Martin Hünel überging, der sie 1688 hielt. Seine Witwe verkaufte sie 1693 für 350 Tl. dem Hans Weigel. Als 1698 Anna Elisabeth Freiin von Hofmann die Herrschaft Odrau ihrem Bruder Johann Peter Anton Reichsgrafen von Werdenberg verkaufte, da ergab sich bei der Lautscher Mühle ein alter Ausstand von 203 fl. 54 kr., infolgedessen Hans Weigel, der schon 60 Tl. erlegt hatte, noch 350 Tl. 9 gr. zu zahlen hatte. Im Jahre 1723 ging die Mühle für 350 Tl. schl. an seinen Sohn Martin Weigel über, dem 1742 Franz Leopold Graf Lichnowsky die Johann Thomas von Zwola'sche Handfeste v. J. 1571 bestätigte, und Barbara Cajetana Lichnowsky schlichtete 1743 einen zwischen ihm und dem Jogsdorfer Müller Wesselsky ausgebrochenen Streit. Sie bestimmte, daß letzterer auf die Mahlgäste aus dem Dorfe Jogsdorf keinen Anspruch habe, da dieselben zufolge der erwähnten Handfeste dem Lautscher Müller gebührten, mit Ausnahme der drei Bauern: Hans Staff, Hans Popp und Georg Futschik. Nach Martins Tode bewirtschaftete seine Witwe die Mühle zehn Jahre, worauf sie dieselbe 1757 dem Sohne Karl Weigel für die gleiche Summe übergab, der sie 1762 dem Jogsdorfer Niedermüller Johann Wesselsky für dessen Sohn Valentin Wesselsky um 1000 Tl. verkaufte, dessen Sohn Lorenz dieselbe 1797 für 2000 fl. rh. übernahm.

In der Matrik von Odrau wird im Jahre 1651 Hans Ertel und im Jahre 1661 Paul Heytel als Schloßmüller in Odrau erwähnt. Hans Clement von Neudorf auf der Bautscher Herrschaft heiratete am 4. Februar 1663 Justine, die Witwe des Paul Heytel, und übernahm die Mühle. Im Jahre 1690 verkaufte jedoch die Herrschaft die Schloß- oder Große-Mühle in Odrau für 100 Speziestaler dem Mathes Heytel. Von dieser Mühle sollte er bei Verlust derselben jährlich 40 fl., 12 Scheffel reinen Weizen und 60 Scheffel Korn zinsen und der Obrigkeit bei jedesmaligem Verkauf der Mühle der Auf- und Abzug und das Vorkaufsrecht gebühren. Die Mühlsteine hatte der Müller für sein Geld zu kaufen und die Richter und Freihöfler deren Zufuhr zu besorgen, während die benötigten eichenen Wellen die Untertanen zuzuführen hatten. Das Geschirrholz erhielt er unentgeltlich aus den obrigkeitlichen Wäldern durch die Dobischwälder zugeführt, während die anderen Roboter ihm das zum Mahlwerk, zu den Wehren und Fludern erforderliche Holz, das er ebenfalls von der Herrschaft erhielt, herbeizuschaffen hatten. Gegen den ausgesetzten Hoflohn konnte er die Hofzimmerleute benützen. Sämtliche auf der Herrschaft befindliche Müller waren verpflichtet, ihm die Mühlsteine und Räder ausarbeiten und ausfertigen zu lassen. Zu letzteren stellte die Herrschaft das Holz bei. Den Mühlgraben mußte die Stadt fegen lassen. Die Taschendorfer und Wolfsdorfer mußten bei ihm mahlen und wurden, wenn sie dies nicht taten, mit harter Strafe belegt. Für zwei Kühe hatte er auf den herrschaftlichen Feldern freies Hüttwerk. Die sechs mageren Schweine, welche die Schäfer abzugeben schuldig waren, wurden von der Herrschaft entweder mager verkauft oder der Müller hatte sie mit obrigkeitlichem Getreide zu mästen. Das für das Schloß- und Meierhofgesinde benötigte Mehl mußte er mahlen und das Malz für das herrschaftliche Bräuhaus und den Schrott zum Branntweinbrennen ohne Abnahme des Mautmaßels und das Stadtmalz gegen die bisherige Bezahlung schrotten. Das benötigte Bier mußte er von der Herrschaft, den Eimer per 27 sgr. kaufen. Herrschaftliche Flecken und Wiesen am Pohorschberg wurden ihm gegen Erlag des Zinses zugesichert. Die Mühle ging bald darauf an seinen Sohn Georg Heytel über, welcher sie 1700 für 425 Tl. dem Mathes Eberhart von Alt-Titschein verkaufte, der sie 1704 dem Hans Hünel im Tauschwege für die Teichmühle überließ. Im Jahre 1733 aber verkaufte Johann Bönisch die Odrauer große Schloßmühle mit vier „ganghaften" und einem „unganghaften" Gang

*) Neumarker Grdb. I, 389, 391, 396.

für 888 fl. rh. dem Hans Heinrich Artelt von Freudental, der sie 1738 dem Hans Georg I. Eberhart wieder für die Teichmühle gab. Die Herrschaft verpflichtete sich damals, die Wasserwehren, die Mühlgräben und die Landfesten in gutem Stand zu halten und ihm jährlich zwei Stück Weiß- oder Rotbuchen aus den herrschaftlichen Wäldern zu geben. Die drei Zinsflecken unter dem Fulneker Wald im Ausmaße von 10 Scheffel Breslauer Aussaat verblieben ihm, desgleichen die Wiese in der „Schlicht neben dem Bienensteig", von welchen er der Stadt den Zins zu entrichten hatte. Für 3 St. Rindvieh hatte er freies Hütwerk, für jedes weitere Stück mußte er 24 kr. Hütungsgeld in die Renten abführen. Die Müller der Herrschaft hatten ihm die Räder zu bauen und die Steine und Wellen auszuarbeiten. Die für sein Geld erkauften Mühlsteine und Wellen hatten die Wolfsdorfer und Taschendorfer zuzuführen, die so wie die Städter in der Mühle zu mahlen hatten. Blieben die beiden Dörfer aus, so hatten sie ihm nichtsdestoweniger das schuldige Mautmaß abzuführen. Das Stadtmalz hatte er ohne Aneignung des Maßels gegen die bisherige Bezahlung zu schrotten. Statt der Mästung der Schweine hatte er jährlich 31 fl. rh. zu zahlen und an reinem Weizen 8 Scheffel und an schwerem Korn 50 Scheffel altes odrauisches gehauftes Maß pünktlich abzuführen, widrigenfalls die Herrschaft die Macht haben sollte, sich am Kaufschilling bezahlt zu machen. Das obrigkeitliche Malz, das Mehlwerk und die Graupen zur Schloß- und Wirtschaftsnotdurft, sowie den Branntweinschrott hatte er ohne Nehmung des Mautmaßels zu fertigen und die Mühle in gutem Stand zu halten. Bei jedesmaligem Verkauf der Mühle stand der Herrschaft das Auf- und Abzuggeld per 10 fl. rh. von 100 fl. rh. zu. Nach dem Testamente des Hans Georg I Eberhart übernahm Mathes Jaroschek, der 1746 seine Witwe Katharina heiratete, die Mühle für den gleichen Preis auf vier Jahre als Vorwirt. Da dieser schon nach 2½ Jahren starb, heiratete sie den Josef Plawetzka, der die Mühle bis zur Übernahme durch ihren Sohn Josef Eberhart im Jahre 1750 innehatte. Auf die Klage der Schankbürger, daß er sie bei der Malzschrottung überhalte, entschied 1755 die Herrschaft, daß er vom Schrotten von 18 Scheffel Malz nicht mehr als 1 fl. zurecht habe. Er kaufte 1760 von der Herrschaft drei Ackerstücke auf der Viehweide und 1770 zwei weitere Ackerstücke bei der Ziegelscheuer. Nach seinem Tode übernahm 1779 Johann Biberle, der seine Witwe heiratete, für 1800 fl. rh. auf 14 Jahre die Mühle als Vorwirt und übergab sie 1793 für die gleiche Summe seinem Stiefsohne Johann Georg II. Eberhart.

Die Kleine-Mühle in Odrau hatte Johann Freiherr von Winz 1651 für 200 Tl. dem Schloßmüller Paul Heytel überlassen, der 1662 starb, worauf dessen Witwe 1663 den Hans Klement heiratete, der die Mühle als Vorwirt bis 1676 hatte, worauf sie an seinen Stiefsohn Georg Heytel für 250 Tl. überging. Dieser gab sie 1679 im Tauschwege seinem Bruder Mathes Heytel für die Holzmühle, kaufte sie aber 1681 für 500 Tl. zurück, um sie im folgenden Jahre wieder seinem Bruder Mathes zu überlassen. Als dessen Sohn Anton Heytel 1736 starb, heiratete dessen Witwe den Mathes Eberhart, der die Mühle für 560 Tl. auf 12 Jahre als Vorwirt übernahm. Als dieser 1745 starb, war der Burggraf Thomas Nager Kurator, bis 1746 die Mühle an Johann Heytel für 560 Tl. überging. Nach ihm hatte sie sein Sohn Leopold Heytel von 1775 bis 1810.*)

Die Teichmühle in Odrau hielt 1651 Simon Halfar, dem 1655 seine Frau starb, und 1662 Jakob Kutschera. Johann Bapt. Graf Werdenberg verkaufte sie jedoch 1670 für 350 Tl. dem Mathes Heytel. Die Mühle samt dem Ölzuge war von der Herrschaft von Grund aus neu erbaut worden. Dabei bestand an der Stelle der heutigen Brettmühle eine Walkmühle, die sich jedoch die Herrschaft vorbehalten h. Wegen der früheren Schweinemästung, wegen der zur Mühle gehörenden Gärten, Ä und Wiesen, sowie wegen des Ölzuges hatte der Müller jährlich 10 Tl. und 3 M

*) Odrauer Grdb. VII, 402. VIII, 249, 347, 415, 451. X, 606, 835. XI Neumarker Grdb. I, 349, 351.



Öl und wegen Erkaufung des Holzes 1 Tl., ferner 10 Scheffel reines Korn zu zinsen. Die Wessiedler wurden ihm als Mahlgäste zugewiesen, die ihm auch die Mühlsteine zuzuführen und jährlich zweimal den Mühlgraben zu säubern hatten. Den Ölzug sollten sämtliche Untertanen unter einer Strafe von einem Schock Groschen in die herrsch. Renten benützen. Von der Mühle bis zur Mankendorfer Brücke konnte er die Hutweide benützen. Beim Verkauf der Mühle stand der Herrschaft der gebräuchliche Auffang zu. Statt aller Kontribution und Auflagen hatte er der Stadt Odrau jährl. 6 Scheffel Gerste zu geben. Er besaß die Mühle jedoch nur drei Jahre, worauf sie an Bartel Waigel kam, der aber auch nicht darauf bestehen konnte, weshalb die Herrschaft dieselbe mit den genannten Befugnissen 1675 für 315 Tl. dem Georg Heytel verkaufte. Als Beilaß blieben bei der Mühle: 2 Mühleisen, 2 Pfannen, ein Treibriemen mit 3 Däumlingen, ein schlechter Ring, 12 Wellringe, 2 Steinringe, ein Maßel und 2 Mühlkasten, 3 Filze und 2 eiserne Reutern im Ölhaus und die Hälfte des angebauten Wintergetreides. Er verkaufte die Mühle 1689 für 340 Tl. schl. dem Hans Hünel, der sich 1701 beschwerte, daß er wegen der Walkmühle nicht genug Wasser habe und nur zweimal in der Woche mahlen könne. Er bat, die Herrschaft möge ihm die Walkmühle für 200 Tl. überlassen und anderswo eine solche errichten, wogegen er der Herrschaft jährl. 4 Scheffel reines Korn mehr zinsen wolle, was Johann Peter Anton Graf von Werdenberg bewilligte. Hans Hünel gab dann 1704 die Teichmühle im Tauschwege dem Mathes Eberhart für die Große-Mühle. Des letzteren Witwe heiratete 1718 den Anton Richter, der die Mühle für 550 Tl. auf 20 Jahre als Vorwirt übernahm. Als er aber 1723 starb, erkaufte die Mühle für denselben Preis Hans Georg I. Eberhart. Diesem erlaubte Franz Leopold Graf Lichnowsky im Jahre 1731, zu den bisher gehabten 2 Mahlgängen noch einen Hirse- oder Kasche-Gang zu erbauen, wogegen er sich verpflichten mußte, einen beständigen jährl. Zins von 2 Scheffel reiner Gerste zu leisten. Nach sieben Jahren trat er aber die Teichmühle dem Hans Heinrich Artelt für die Große-Mühle ab. Dessen Witwe heiratete 1741 den Andres Sigmund, welcher die Mühle für 900 fl. auf 18 Jahre als Vorwirt übernahm, worauf er sie 1759 seinem Stiefsohne Josef Artelt für 1038 fl. rh. abtrat. Als dieser 1764 starb, übernahm Kaspar Böhm, der seine Witwe geheiratet hatte, die Mühle für 938 fl. rh. und als auch dieser 1767 starb, heiratete sie den Anton Rotter, der die Mühle für die gleiche Summe auf 16 Jahre als Vorwirt übernahm. An Stelle der alten Walkmühle erbaute die Herrschaft im folgenden Jahre auf ihre Kosten eine Brettsäge. Der Müller mußte dafür der Herrschaft ihre Klötzer zu dem gewöhnlichen Preise schneiden und von jedem fremden Klotz 18 kr. in die Renten abliefern. Da der Müller infolge der Erbauung der Brettsäge seine Scheuer an einer anderen Stelle errichten mußte, so überließ ihm die Herrschaft als Entschädigung den Grund zwischen der Straße und dem Mühlgraben gegen einen jährl. Zins von 24 kr. in die Renten. Die Brettsäge, auf welcher weder landesfürstl. Steuern und Abgaben, noch herrschaftliche Zinse und Prästationen lasteten, erkaufte er von der Herrschaft 1779 für 120 fl. rh., mußte sich jedoch verpflichten, die herrsch. Klötzer unter den bisherigen Bedingungen auch weiterhin zu schneiden. Im Jahre 1784 erstand Josef Teltschik lizitando die Teichmühle für 1713 fl. 20 kr. rh. und erwarb im Jahre 1802 für 1050 fl. K.-M. auch die Brettsäge, die dem Anton Rotter geblieben war.*)

Die zu Heinzendorf gehörende Holzmühle gab 1679 Mathes Heytel seinem Bruder Georg Heytel, wogegen ihm dieser die Kleine-Mühle abtrat. Dessen Witwe Judith heiratete den Karl Herfort, welcher 1722 die Mühle seinem Stiefsohne Kaspar ytel für 350 Tl. abtrat, der sie jedoch 1727 für 600 Tl. dem Karl I. Herfort verfte. Der Müller durfte drei Stück Vieh auf die Petersdorfer Hutweide schicken, wofür 1 fl. 12 kr. in die Renten zu zahlen hatte. Ferner hatte er 8 Hühner, 2 Schock r, 12 fl. Schweinmastgeld, 1 fl. 24 kr. Holzgeld, 1 Eimer Honig für die Befreiung

*) Neumarker Grdb. I, 387, 342, 322, 323, 325, 344, 345, 346, 381, 430, Odrauer Grdb. VIII, 182, 238, 239, 240, 758 ad 1689. XI, 69, 136, 614, 674.

von der Haltung herrschaftlicher Hunde, 6 Viertel Weizen großes Maß, 15 Scheffel Korn und 1 fl. 30 kr. zu zinsen. Seine Witwe heiratete den Johann Kohlich, welcher 1753 die Mühle für 600 Tl. auf 23 Jahre übernahm, und als dieser starb, heiratete sie 1764 den Andreas Sigmund, nach dessen Tode sein Stiefsohn Karl II. Herfort die Mühle übernahm, welche er bis 1805 innehatte.[1])

Die Mühle zu Klein-Petersdorf gehörte 1650 dem Hans Hertel, welcher 1653 beim Afterding angab, daß seine Mutter, der er zeitlebens den Unterhalt gegeben habe, ihm die Mühle, die früher mit 250 Tl. bewertet war, gutwillig für 200 Tl. überlassen habe, daß ihm jedoch bei Abbrennung der Odrauer Schloßmühle, die er früher besessen habe, die Kaufzettel verbrannt seien. Für seinen verstorbenen Vater habe er dem verstorbenen Hauptmann Salomon Nabius und dem Rentmeister Severin Machotzky an hinterbliebener Getreideschüttung und Auffang bare 108 Tl. in die Renten erlegt und nun noch an die vier Erben Hans, Paul, Michel und Anna Hertelin 92 Tl. zu zahlen, worauf ein Ausgleich erfolgte. Die Klein-Petersdorfer und die Heinzendorfer „auf der hohen Seiten" waren schuldig, ihm die Mühlsteine zuzuführen und den Graben zu säubern, wogegen er mit der Gemeinde das Dinggeld, das Schultergeld und was sonst an Schatzung zu leisten war, zu tragen hatte. Er verkaufte 1655 die Mühle für 200 Tl. dem Paul Heytel. Der Müller hatte der Obrigkeit zu zinsen: 1 Scheffel Weizen, 18 Scheffel Korn, 1 Eimer Honig; auch hatte er jährlich zwei Schweine zu mästen. Sein Sohn Mathes Heytel übernahm 1663 die Mühle für den gleichen Preis, 1665 aber verkaufte sie sein Stiefvater Hans Klement für 400 Tl. dem Teichmüller Jakob Kutschera, der sie 1670 dem Georg Heytel und dieser 1676 dem Mathes Heytel übergab, der sie dem Michel Watzel zuerst vermietete und 1690 für 310 Tl. verkaufte, worauf sie 1706 an dessen Sohn Georg Walzel überging. Seine Witwe heiratete 1719 den Mathes Tyll, welcher die Mühle mit zwei Gängen für 300 Tl. auf 24 Jahre übernahm. Nach seinem Tode kam sie jedoch 1749 für 400 Tl. an seinen Sohn Anton Tyll, der sie 1793 seinem Sohne Franz Tyll hinterließ. Der Herrschaft waren vom Felde 12 fl. rh. zu zahlen, und 2 Scheffel 1 Viertel Weizen und 40 Scheffel 2 Viertel Korn gestrichenes Maß zu zinsen. Schwarzviehmastgeld zahlte er 15 fl. rh. Wasserwehr und Fluder hielt ihm die Herrschaft instand, die ihm auch den Mühlgraben reinigen ließ.[2])

Die Mankendorfer Mühle besaß 1658 Georg Heytel, der sie 1665 für 420 Tl. dem Mathes Heytel verkaufte. Da er die Teichmühle erwarb, so verkaufte er 1671 die Mankendorfer Mühle für 400 Tl. Ldw. dem Bartel Böhm, von dem sie 1681 an Andres Ertel und 1707 an dessen Sohn Mathes Ertel gelangte, der sie 1746 seinem Sohne Johann Ertel überließ. Die Mankendorfer mußten in dieser Mühle mahlen. Der Herrschaft hatte der Müller jährlich 30 Scheffel Samenkorn und 2 Scheffel Gerste gehauftes Odrauer Maß im dortigen Hofe zu schütten. Ferner hatte er 15 fl. Schweinemastgeld, 3 fl. Honiggeld, 6 fl. 24 kr. Fleckenzins zu zahlen, wogegen ihm die Herrschaft die Fluder und Wehren instand hielt und den Graben reinigen ließ. Die Mühle unterlag ferner dem Laudemium. Seinem Schwiegersohne Martin Kohlich, der 1779 die Mühle für 350 Tl. übernahm, bewilligte die Herrschaft 1783, daß er statt des vermöge des Urbarialkaufes abzuführenden Getreides von 67 Scheffel 8 Matz Vorderkorn, 4 Scheffel 8 Matz Gerste und 1 Scheffel Hundshafer Breslauer Maß ein Geldpauschquantum von 154 fl. Kaisergeld quartaliter in die Renten abführe. Er hatte die Mühle bis zu seinem Tode im Jahre 1810.[3]) —

Die Wolfsdorfer Mühle gehörte bis 1784 und die Taschendorfer Mühle bis 1783 zum dortigen Gerichte. Beide lagen am Steinbache.

Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky hatte 1721 die in Wessiebel

[1]) Odrauer Grdb. VIII, 347. Heinzendorfer Grdb. I, 286, 287, 293, 2[illegible] 299, 300. II, 149. — [2]) Petersdorfer Grdb. I, 158, 159, 160, 161, 163. Odra[illegible] Grdb. VIII, 249. — Neumarker Grdb. I, 354, 358, 360, 363, 366. — [3]) Mank[illegible] dorfer Grdb. I, 274, 275, 276, 277, 279. II, 284, 292.

seinem Grunde von ihm erbaute Windmühle nebst 2 Vierteln Acker für 200 fl. rh. dem Thomas Schilhab verkauft und ihm die Bewilligung erteilt, einen Hirse- oder Kaschegang zu errichten, der mit einem Ochsen oder einem Pferde zu betreiben war, wogegen er sich verpflichten mußte, der Herrschaft die benötigte Hirse zu mahlen. An ständigem Zins zahlte er 12 fl. Dieselbe Mühle verkaufte die Herrschaft 1724 dem David Schindler und 1741 dem Josef Schindler, von dem sie 1758 Lorenz Halfar für 200 fl. erstand, der sie 1792 seinem Sohne Ignaz I. Halfar und dieser 1809 seinem Sohne Ignaz II. Halfar überließ.*)

Die Schankbürger in Odrau hatten 1747 mit Genehmigung der Gräfin Barbara Cajetana die kaiserliche Bestätigung ihrer Brau-, Schank- und Ausschrot-Gerechtsame eingeholt, wofür sie 6 Dukaten Taxe zahlen mußten. Der Streit zwischen ihnen und der Herrschaft ruhte damals, jedoch nur auf kurze Zeit. Am 1. Mai 1751 verkaufte die Gräfin das Unger'sche Schankhaus am Stadtplatz, welches ihr Gemahl in den Zwanzigerjahren an sich gebracht und in demselben zum Schaden der Bürger herrschaftliches Bier ausgeschenkt hatte, welches Haus nachher an Franz Chrastetzky gediehen war, dem Schwager desselben, ihrem Oberamtmanne Heinrich Florian Unger. Sie erlaubte ihm, bei Lebzeiten frei damit verfügen zu können, seine Enkel aber müßten sich wieder in die Untertänigkeit begeben oder aber das Haus mit Gestattung eines freien Abzuges an einen Odrauer Bürger verkaufen. Den Kaufvertrag ließ sie auch von ihrem Sohne Johann Karl „als zukünftigen Erben und wahrscheinlichen Besitzer der Herrschaft Odrau“ unterfertigen. Damals zahlte die Herrschaft an Biergroschen jährlich 38 fl. 56 kr., die Stadt 92 fl. 48 kr.



Florianistatue am Stadtplatze.
Nach einem Lichtbilde von O. Wladar.

Schon im folgenden Jahre entspann sich abermals ein Streit, da die Herrschaft im Hennhofe einen neuen Schank errichtete und im Schlosse und im Tiergarten ihr Bier auszuschenken begann, worüber die Schankbürger Beschwerde führten. Sie beklagten sich auch, daß vom Tiergarten aus dem Holzmüller, dessen Mühle doch zu dem von ihnen reluierten Dorfe Heinzendorf gehöre, herrschaftliches Bier abgegeben werde. Bei der Einvernahme sagte der Heinzendorfer Richter aus, daß die Holzmühle wohl bezüglich der Schule und Pfarre nach Mankendorf, in allem übrigen aber nach Heinzendorf gehöre, weshalb der Müller verpflichtet sei, seinen Haustrunk aus dem Heinzendorfer Gericht und nicht aus dem Tiergarten zu beziehen. Das Landrecht entschied am 5. April 1754, daß die Herrschaft in ihrem Rechte bezüglich des Tier-

*) Wessiedler Grdb. 76, 77, 80.

gartens und des Hennhofes zu schützen sei, hingegen werde derselben der Schank im Schlosse aberkannt. Die Schankbürger beriefen an die k. k. schl. Repräsentanz und Kammer, wurden aber am 8. Juli abgewiesen, „weil sich der Bezirk der neun Dörfer nicht über deren Grenzen, mithin auch nicht auf Dominikalgrund erstrecke", was von der Herrschaft einseitig ausgelegt wurde und später die Veranlassung zu langwierigen Prozessen war, von welchen jedoch die Gräfin nicht mehr berührt wurde, denn sie starb am 12. April 1755 und wurde an der Seite ihres Gemahls in der Pfarrkirche vor dem Hochaltare beigesetzt.

Johann Karl Gottlieb Graf Lichnowsky.

Johann Karl Gottlieb, Reichsgraf von Lichnowsky, Edler Herr von Woschitz, Erbherr von Kuchelna, Grabowka und Smolkau, der röm. k. Majestät Kämmerer, welcher schon 1749 böhmischer Appellationsrat und bald darauf Reichshofrat bei der obersten Justizstelle war, übernahm nach dem Tode seiner Mutter auch die Herrschaft Odrau. Er verweilte im Jahre 1755 längere Zeit in Odrau, wo am 13. Juli seine Schwester Maria Josefa Johanna sich mit dem Freiherrn Anton von Krawarn-Tworkau vermählte. Hiebei fungierten als Trauzeugen sein Schwager, der Generalmajor und Oberst eines Husarenregimentes Andreas Ritter von Hadik, der in dessen Regiment dienende Baron von Loos und Se. Exzellenz der Generalfeldmarschall Graf von Gaisruck. Die zweite Schwester Maria Antonia Leopoldine heiratete am 9. September desselben Jahres den Grafen Cajetan von Galler, Hauptmann im Regimente des Grafen von Gaisruck. Da aber Graf Lichnowsky mit dieser Ehe nicht einverstanden war, so fand die Trauung in seiner Abwesenheit in der zur Pfarre Seblitz gehörenden Pfarrkirche in Olbersdorf statt, während die Hochzeit in Neubübel gefeiert wurde. Trauzeugen waren: Heinrich Josef von Heßke, Hauptmann im Regimente Gaisruck, und Freiherr Johann von Beretzko.

Zufolge einer testamentarischen Bestimmung seines Vaters hatte Graf Johann Karl mit einem Kapitale von 100 fl. rh. ein am Todestage desselben abzuhaltendes Requiem in der Odrauer Pfarrkirche gestiftet. Am 15. Mai 1756 stiftete er dann in gleicher Weise mit 100 fl. ein Anniversar (jährl. kirchl. Gedächtnisfeier) für seine Mutter und verpflichtete sich, die 200 fl. auf der Herrschaft Odrau lasten zu lassen und die jährlichen Interessen aus den Odrauer Renten an den Pfarrer abzuführen. Von den Interessen sollte der Seelsorger 3 fl., die Kirche 1 fl. 12 kr., der Schulmeister 51 kr., der Organist 17 kr., der Glöckner 24 kr., der Kirchenvater 7 kr., der Calcant 3 und die Ministrantenbuben 6 kr. erhalten.

Dritter schlesischer oder siebenjähriger Krieg.

Maria Theresia, welche den Verlust von Schlesien nicht verschmerzen konnte, hob während des Friedens die Kräfte des Reiches und ging mit Rußland, Frankreich und Sachsen Verbindungen ein, um im günstigen Falle das Verlorene wieder zu gewinnen, allein Friedrich, der hievon Kunde erhalten hatte, kam ihr zuvor, fiel 1756 mit seinen Truppen in Sachsen ein, und es begann nun der an wechselvollen Schicksalen reiche siebenjährige Krieg (1756—1763), während dessen auch Odrau hart mitgenommen wurde.

Die Sachsen waren genötigt worden, bei Pirna ein festes Lager zu beziehen. Die zur Befreiung herbeieilenden österreichischen Truppen unter dem Feldmarschall Graf Max Browne wurden am 1. Oktober 1756 bei Lobositz geschlagen, die Sachsen mußten kapitulieren und wurden größtenteils dem preußischen Heere einverleibt, wodurch der Feldzug von 1756 beendet war. Odrau hatte diesmal nur durch Durchmärsche zu leiden. So kam am 7. Oktober vom Landesältestenamte zu Troppau die Mitteilung, daß am nächsten Tage 38 Köpfe Maroczi'sche Husaren (1 Kornett, 1 Regiments-quartiermeister, 1 Feldscher, 1 Wachtmeister, 4 Fouriere, 1 Korporal und 29 Gemeine) einrücken, welche hier verbleiben und zu verpflegen seien. Wenige Wo

darauf trat infolge der fortgesetzten Requirierungen Heumangel ein, weshalb das Landesältestenamt gebot, in Hinkunft statt einer Portion von 10 Pfund nur 2/5 davon, das sind 4 Pfund, und 3/5 oder 6 Pfund Gerstenstroh zu verabreichen. Auch sollte darauf gesehen werden, daß bei Ankunft der polnischen Truppen alles in größter Ordnung geschehe, was aber nicht der Fall gewesen zu sein scheint, denn der Oberamtmann von Odrau, Heinrich Florian Unger (1751—1759), wurde am 28. Jänner 1757 angewiesen, wegen der Verteilung der Fourage an die Miliz das Nötige vorzukehren. Die Stadtkasse konnte die an sie gestellten Forderungen nicht immer befriedigen, weshalb Anlehen gemacht werden mußten. Schon 1756 entlehnte die Stadt 400 fl. Kirchengelder und der Grätzer Amtmann Noßek streckte ihr 1000 fl. vor. Die Stadt hatte gleichzeitig die Bewilligung erhalten, zur Bezahlung einiger wegen der Kriegskosten gemachten und mit 6 % zu verzinsenden Anlehen sowie zur Bedeckung der unumgänglichen Erfordernisse eine neue Anlehe im Betrage von 1500 fl. zu 5 % zu machen. Als nun die Anzeige über den Vollzug desselben längere Zeit ausblieb, drohte das Landesältestenamt am 9. April 1757, es werde den Bürgermeister samt dem Stadtschreiber durch Husaren abholen und solange im Troppauer Stadthausarrest verwahren lassen, bis dem Auftrage entsprochen wäre.

König Friedrich errang wohl am 6. Mai 1757 bei Prag über Karl von Lothringen und Browne einen Sieg, wurde jedoch am 18. Juni bei Kolin vom Feldmarschall Grafen Leopold von Daun, der mit seinen Truppen aus Mähren und Schlesien zum Entsatze Prags heranrückte, geschlagen. Am Tage der Schlacht bei Prag war die kön.-polnische Uhlanenpulk, welche seit dem 6. Dezember 1756 in Odrau stationiert war, von hier abgerückt. In den folgenden Monaten lagen in Odrau keine Truppen. Erst im August erschienen solche, die hier und in den Dörfern einquartiert wurden, aber zu Ende des Monates wieder abzogen. Sie standen unter dem Befehle des Reitergenerals Andreas Ritter von Hadik, des Schwagers unseres Grundherrn Johann Karl Gottlieb Graf Lichnowsky. Hadik fiel in Schlesien ein, überrumpelte am 16. Oktober Berlin, hielt es 24 Stunden und setzte es in Kontribution. Friedrich siegte jedoch über die Franzosen bei Roßbach (5. November) und über die Oesterreicher bei Leuthen (5. Dezember). Trotzdem schien wenig Aussicht, daß er den drei Mächten, Frankreich, Rußland und Österreich werde erfolgreichen Widerstand leisten können. In Odrau bestand damals ein k. k. Proviantamt und mußte die Herrschaft den bei ihr lagernden Mehlrest an dasselbe abführen. Nach Abzug der Truppen wurde am 5. September im Bürgermeisteramte vom Bürgermeister Augustin Brustmann im Beisein des Magistrates, der Deputierten und der gesamten Bürgerschaft der Stadt Odrau mit den Bürgermeistern der Dörfer vereinbart, daß letztere der Stadt „bonificieren sollen vor die getragenen Molestien, Unkosten und zu fordernde Schlafkreuzer derer polnischen Ulahnen und Maroczischen Husaren in allem 92 fl. 20 kr."

Lebhafter ging es im Jahre 1758 zu, da der Kriegsschauplatz mehr in unserer Gegend sich befand, was sich schon zu Beginn des Jahres durch größere Truppenschübe bemerkbar machte. Der Landesälteste Freiherr von Johnsfeldt schrieb am 4. Februar dem Bürgermeister, falls Hafermangel eintrete, von den bei der Herrschaft Odrau beschlagnahmten 3000 Scheffel soviel zu nehmen, als er zur Verpflegung der dort befindlichen Truppen benötige. Bezüglich des in den nächsten Tagen „dort stehen haltenden Brooder Regiments" werde ein Landdragoner die nötigen Befehle überbringen. Am gleichen Tage kam die Marschroute für die 2. Kolonne des slavonischen Gradiscaner Regimentes, bestehend aus 3 vom Stabe und 494 Köpfen Mannschaft an, welchen täglich 486 Brot- und 32 Pferdeportionen zu reichen waren. Dieselben kamen von Skalitz in Ungarn über Znorow, Stadt Hradisch, Hullein, Prerau und Jesernitz nach Odrau. Gleichzeitig war auch die Marschroute für die 1. Kolonne des slavonischen Brooder Regimentes angekommen, welche denselben Weg nahm, 497 Mann stark war und von hier nach Grätz abrückte. Vom Proviantamte in Troppau kam der Auftrag, vom 1. März an der deutschen

Kavallerie, wie auch den Husaren den n.-ö. Metzen Hafer per 6 Portionen abzugeben, mithin den Breslauer Scheffel gleich $7^1/_2$ Portionen zu rechnen. An Heuportionen seien den ersteren 10, den letzteren nur 8 Pfund zu reichen. Am 7. März rückte dann wieder eine Kolonne des Gradiscaner Regimentes ein, die einen Rasttag hielt und dann über Lublitz und Raase nach Engelsberg und Würbental abrückte. Sie mußte hier verpflegt werden.

Am 18. April eroberte König Friedrich Schweidnitz und zog mit seinem Heere über Troppau, wo er einige Tage weilte, zur Belagerung von Olmütz, die am 5. Mai begann. Troppau wurde der Hauptsammelplatz für die Mund- und Kriegsvorräte, die er auf 4000 Wagen nach Olmütz führen wollte. Der Transport mit seiner 12.000 Mann starken Bedeckung wurde jedoch von Laudon im Engpasse von Bautsch und Altliebe in Verwirrung gebracht und von ihm im Vereine mit dem General Siskowitsch bei Domstadtl überfallen, die von Zieten verstärkte Bedeckung in die Flucht geschlagen, bis Troppau verfolgt und der Transport den Preußen abgenommen, so daß Friedrich genötigt war, die Belagerung von Olmütz aufzugeben. Am 25. August brachte er dann den Russen bei Zorndorf eine blutige Niederlage bei.

Infolge der vielen Requirierungen seitens der Österreicher und der Preußen war unter den Bewohnern von Odrau und der umliegenden Dörfer Not an Nahrungsmitteln eingetreten. Der Oberamtmann befahl daher am 12. Juni beim Gestehtage den Richtern und Bürgermeistern, eine Spezifikation der Brotnot leidenden Untertanen einzubringen, die dann mit Getreide und Mehl beteilt wurden. Nach der Aufhebung der Belagerung von Olmütz kamen bedeutende Transporte von Mehl und Hafer hieher, welche vom Bürgermeister und Rat zu übernehmen und bis zur Übergabe an das Ärar zu verwahren waren. Der hiezu bestimmte Proviantverwalter Jannek wurde auf Befehl des Landesältestenamtes vom Magistrate durch das Kriminalgericht in Odrau in voller Sitzung in Eid genommen und erhielt für seine Verrechnungen Odrau als Standort zugewiesen. Die Übernahme der Vorräte durch den Bürgermeister scheint nicht ganz regelmäßig vor sich gegangen zu sein, denn das Landesältestenamt schrieb am 15. Dezember dem Bürgermeister und Rat, daß es höchst mißfällig vernommen, daß derselbe die dahin geschickten Körner nicht ordentlich übernommen und darüber quittiert habe, daher demselben diese Unterlassung ernst gemessen verhoben und anbefohlen wurde, solche Körner zu übermessen. Diejenigen, denen sotanes Getreide zuständig wäre, hätten hierüber ordentlich zu quittieren. Die Quittungen seien einzuschicken, das Korn indessen in Verwahrung zu halten, Gerste und Hafer hingegen in die Verausgabung an das Militär gegen Bescheinigung zu bringen und sich im übrigen nach der Instruktion vom 9. März zu halten. Am 9. September war vom Landesältestenamte der Auftrag gegeben worden, die demnächst in Odrau eintreffenden 400 Kranken zu versorgen. Bürgermeister und Rat stellten vor, daß dieselben unmöglich untergebracht werden könnten, da alles mit Militär überfüllt sei, doch vergebens. Sehr viele dieser Kranken starben hier und wurden auf dem Platze zwischen der langen Brücke und der Schießstätte begraben, welchen Platz dann bis 1817 eine gemauerte Säule zierte. Arge Verwirrung entstand, als in der Nacht am 27. Oktober das herrschaftliche Bräuhaus abbrannte. Am darauffolgenden Gestehtage beauftragte der Oberamtmann Unger die Richter, „den Dorfuntertanen auf das schärffste zu verweisen, daß sie bei der im hiesigen Bräuhaus entstandenen Feuersbrunst so schlecht ihre Treue beobachtet und nicht ein Mann erschienen sei. In Zukunft sollen Petersdorf, Heinzendorf und Lautsch, welchen die Stadt im Auge liegt, nicht nur mit allen Kräften zu Hilfe eilen, sondern auch reitende Boten in die anderen Dörfer schicken, die Odrau nicht sehen." Behufs Wiederaufbaues des Bräuhauses wur gleichzeitig die 20 Dobischwälder Bauern laut ihres alten Privilegiums angewie in der nächsten Woche alles zum Bau erforderliche Holz zuzuführen.

Der kaiserliche General Harsch hatte nach der Aufhebung der Belagerung Olmütz Schlesien besetzt und Neiße belagert, mußte jedoch dem am 14. Oktober Hofkirch von Daun geschlagenen, jedoch entkommenen König Friedrich weichen

sich nach Mähren zurückziehen. Bald aber rückte er wieder glücklich vor und bezog in Schlesien die Winterquartiere. Das Hauptkantonierungsamt und der Generalstab befanden sich in Odrau. Die kön.-poln. und churf.-sächsische Graf Renardische Uhlanenpulk, mehrere Abteilungen des Regimentes Jung-Modena und mehrere Abteilungen Kroaten, die hier im Quartier waren, verübten bei ihren Streifungen in die umliegenden Dörfer mancherlei Unfug, so daß der Oberamtmann Johann Josef Hanke sich genötigt sah, beim Gestehtage am 4. Dezember zu verordnen: „Sofern sich einige Soldaten von den hiesigen Kroaten in den Dörfern einfinden und etwa jemandem etwas stehleten, so ergeht der ernste Befehl, daß sie mit Stricken gebunden und den Herrn Offiziers hereingebracht werden sollen.“ Da in der Stadt noch viele Häuser aus Holz waren und das Tabakrauchen stark überhandnahm, so war er in großer Sorge und befahl, „daß jedem Menschen, welcher sich untersteht, in der Stadt Tabak zu rauchen, die Pfeife weggenommen und in die Armenkasse 7 kr. erlegt werden sollen.“*) Auch die Beherbergung und Verpflegung des Generalstabes machte ihm große Sorge. Die Untertanen der Dörfer mußten ihre guten Betten in das Schloß abliefern und am 15. Jänner 1759 forderte er die Richter auf, „die Leute anzuhalten, Geflügel und Eier und andere Viktualien zum Verkauf in Sr. Exzellenz des Herrn Generalen Kuchel zu bringen; auch sollten die Kleinhermsdorfer und die Jogsdorfer sich bewerben, Forellen zu fangen und einzubringen.“

Der Abzug des Generalstabes erfolgte Ende März 1759, denn am 19. März wurden die Richter aufgefordert, den Leuten zu sagen, hereinzukommen, sobald sie vom Aufbruche desselben hören, damit wieder jeder das Seine zurückbekomme. Bis Ende des Jahres war dann die Stadt von Einquartierungen befreit, da sich der Kriegsschauplatz mehr im nordwestlichen Teile von Schlesien befand. De Ville war von Daun beauftragt worden, über Zuckmantel und Weidenau in Preußisch-Schlesien einzufallen. Ihm stand Fouqué gegenüber, welchem die Aufgabe zugewiesen war, die österreichischen Magazine in Troppau, Freudental und Hof zu nehmen. Er ging bei Kreuzendorf über die Oppa, Seidlitz nahm Troppau und die Preußen rückten bis Kunzendorf vor, wagten aber nicht, De Ville anzugreifen, sondern zogen sich nach Troppau zurück, wo sie die Befestigungswerke zerstörten, und von dort nach Leobschütz hinter die Hotzenplotz. König Friedrich griff wohl am 2. Mai De Ville bei Zuckmantel an, mußte aber vor dem kaiserlichen General Renard bis Hennersdorf zurückweichen und wurde am 12. August bei Kunersdorf von den vereinigten Österreichern und Russen unter Laudon geschlagen. Aus Freude über den errungenen Sieg wurde am 3. September ein feierliches Te deum abgehalten. Daun fing dann noch am 20. November den preußischen General Fink mit 10.000 Mann bei Maxen ab.

Damit den ganz ohne Verdienst befindlichen Handwerkern einigermaßen geholfen werden könnte, wurden dieselben über kaiserlichen Befehl vom 26. Oktober zur Anfertigung von leichten Monturstücken für die Olmützer Magazine herangezogen, namentlich die Strumpfwirker und Schuhmacher. Am 12. November trafen in Odrau 260 Kroaten ein, die sich recht gewalttätig benahmen und requirierten, ohne vom Landesältestenamte Anweisungen zu haben. Dieses teilte nach mehreren Tagen mit, daß die Kroaten unzufrieden von Troppau abgezogen wären und man ihnen, da sie noch im Solde stünden, die Brotportionen gegen Quittung verabfolgen möge. Damals überfiel der preußische General Werner Troppau und Fouqué drängte den General Draskowitsch hinter die Mohra zurück. Da somit feindliche Überfälle zu gewärtigen waren, befahl der Oberamtmann am 19. November den Dorfbewohnern, „es solle jeder bei seinem Hause bleiben und dasselbe in acht haben“, und da auch neue

*) Die patentmäßige Strafe wegen des Rauchens wurde 1761 auf 1 Tl. erhöht. [illegible] den Bauernhöfen durfte auch nicht geraucht werden. Auch das Rösten des Flachses [illegible] den Rauchfängen der Bauernhöfe, welches viele Feuersbrünste verursachte, wurde [illegible]boten und den Gemeinden aufgetragen, eigene Flachsbrech- und Rösthäuser außer[illegible]b der Dörfer zu erbauen.

Rekrutenausschreibungen eintrafen, so wurde mit den Richtern „in geheim festgesetzt, selbe vor Tags zu fangen und auszuheben". Doch kam es diesmal zu keinen größeren Ereignissen. Fouqué bezog die Winterquartiere im Troppau-Jägerndorfischen, während Laudon von Bielitz bis nach Mähren seine Quartiere innehatte. Am 3. Dezember kam der Auftrag, 2660 Portionen Heu und ebensoviele Portionen Futterstroh für die hieher ins Winterquartier kommenden Soldaten bereitzuhalten und am 21. Dezember rückten dann noch 350 Mann vom Graf Kolowrat'schen Dragonerregiment ein, die von Fulnek mit Vorspann abgeholt werden mußten.

Fouqué wurde am 20. Juni 1760 von Laudon bei Landshut geschlagen. Letzterer nahm am 26. Juli Glatz ein, wurde aber am 14. August bei Liegnitz von Friedrich besiegt. Ein russisch-österreichisches Heer nahm wohl Berlin ein, aber Daun wurde bei Torgau am 3. November von Friedrich geschlagen. Laudon brachte am 1. Oktober 1761 die Festung Schweidnitz in seine Gewalt und Kolberg mußte sich am 16. Dezember 1761 den Russen ergeben.

Unser Schlesien blieb bis gegen Ende des Krieges vom Feinde ziemlich unbelästigt, allein eine 10%ige Vermögenssteuer und unablässige Naturallieferungen ließen erkennen, daß der Krieg noch andauere. Die „Relationes und Correspondenzien" des Oberamtmannes Johann Josef Hanke (1759—1767) und die Kurrendenbücher der Herrschaft Odrau aus dem Jahre 1761 geben mannigfache Kunde hievon.*)

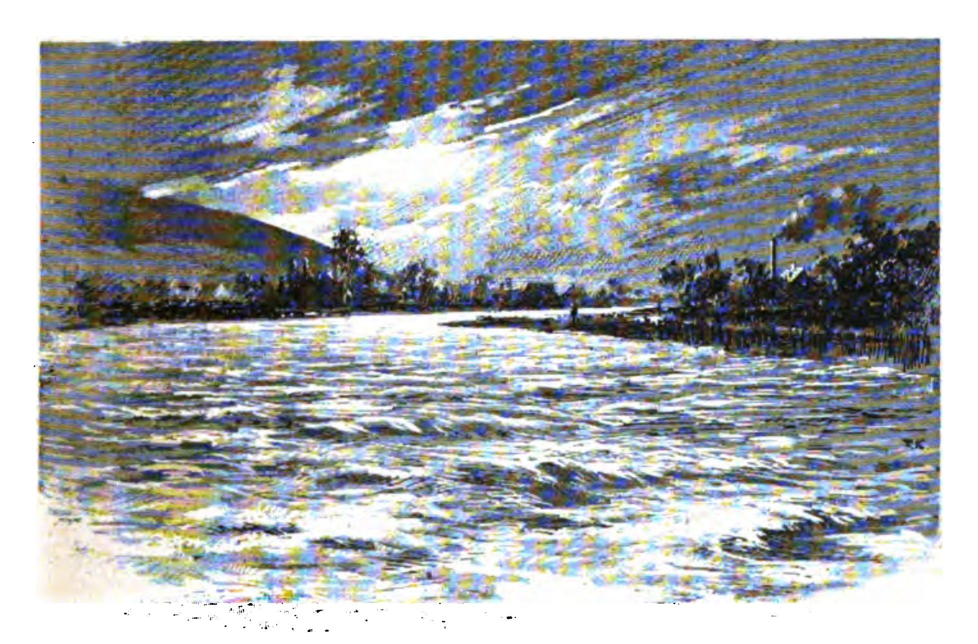
Infolge der vielen Einquartierungen fing an eine Verwilderung unter den Dorfbewohnern platzzugreifen und waren Raufereien und Schlägereien an der Tagesordnung, weshalb sich der Oberamtmann veranlaßt sah, am 13. Juli 1761 ein eigenes Raufpatent zu erlassen. Nach demselben waren folgende Strafen festgesetzt: Auf einen Schlag mit einer Kanne oder einem Kruge oder Glase 10 Tl. Ein dergleicher Wurf kostete 10 Tl., ein Schlag mit einem Schemelbein oder Prügel 10 Tl. Alle blutrünstigen Sachen nach den genannten Punkten wurden mit 4 Tl. bestraft, und mußte jener, der zuerst zuschlug, noch extra 1 Tl. 30 kr. zahlen. War es eine „trockene" Rauferei, so konnten diese zwar die Richter und Rechte vergleichen, durften aber niemals außerrecht lassen, eine Strafe von 10 bis 30 Silbergroschen zu verhängen und diese in die Armenkasse zu geben, welche Strafen von den Raufern mit Arrest erzwungen und beim nächsten Gestehtage im Amte abgeliefert werden mußten. Falls sich die Richter und Gerichte unterstehen sollten, Händel und Schlägereien zu verdecken, und die Täter etwann aus Freundschaft nicht der Gebühr nach zu strafen, so hätten Richter und Rechte selbst eine Strafe von 10 Tl. zu erlegen. Die eingegangenen Strafgelder wurden à 10 kr. unter die „blutarmen Leute" der Herrschaft Odrau verteilt.

Noch größere Lieferungen und Vorspannleistungen brachte das Jahr 1762, in welchem sich das Kriegsgetümmel den Mauern von Odrau näherte. „Am 28. Jänner", so schreibt der Oberamtmann, „trafen 36 Wagen von Glatz und Warta ein. Die Pferde müssen ausruhen, das Zeug ist zerbrochen und muß ausgebessert werden. Heute traf auch der Befehl ein, 81 Zentner 39 Pfund Mehl, 244 Scheffel 7 Matz Hafer und 388 Zentner 69 Pfund Heu abzuliefern, wozu 84 vierspännige Fuhren notwendig sind, die vor 14 Tagen nicht zurückzuhoffen sind. — Am 28. mußten 25 vierspännige Wagen von Troppau nach Freudental Mehl führen. Da bis heute dato 244 Pferde außen sind, bin ich außer Stande, die Feldarbeit zu versehen. — Am 29. kamen die Pferde von Glatz und Warta zurück und schon wird für den 1. Februar vom Dominio 70 Zentner Mehl und 170 Zentner Heu und von Seite der Untertanen 50 Zentner Mehl und 180 Scheffel Hafer dahin zu transportieren angeordnet. Diesmal halte zurück und erwarte die Execution. In Publicis wurde unterm 25. auf die Kauf- und Handelsleute, Richter, Müller, Brandweinpächter, Wirtschaftsbeamte, Judenschaft und Klostergeistlichkeit 4751 fl. 42½ kr. als Kriegsteuer publiziert, worin auf mich 6 fl. und auf den Rentschreiber 3 fl. ausgeworfen

*) Näheres hierüber in dem Aufsatze „Odrau zur Zeit des siebenjährigen Krieges von A. Rolleder" im Notizenblatte der hist.-stat. Sektion, Brünn, 1895.



sind. Sonst ist Gottlob Rind- und Schafvieh dato gesunth. — Am 22. Februar fuhren 12 Bauern mit dem letzten Mehl nach Glatz. — Am 1. März, selbe Zeit, als Euer Excellenz im Thauwetter von Odrau abkommen, ist der letzte Mehltransport sehr schlecht von statten gangen, indem nicht mehr als sechs Fässer nach Glatz gebracht, die übrigen alle unterwegs abgestoßen und das Zugvieh ruiniert worden ist. — Am 2. wurden 22 vierspännige Schlitten wiederum abgeschickt, um jene unterwegs abgestoßene Mehlfässer vollends nach Glatz zu bringen. — Am 15.: Die Wagen vom letzten Transport sind schon zurückgekehrt, da aber bis heute die dazu gestellten Conducteur nicht ansichtig wurde, kann nicht wissen, wie es ausgefallen. — 22. März: Den 10. hujus ist ein k. poln. und chursächsischer Auditor sammt 1 Wachtmeister und 12 Gemeinen Graf Brühlischen Dragonern mit 16 Pferden, um hierorts Tücher zu bestellen, eingetroffen, welche Mannschaft die Stadt sowohl mit Mund- als Pferde-



Hochwasser in der Oder, von der Viehweidbrücke gesehen.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

portionen bis 19. versehen hat. Endlich hat der Bürgermeister und Stadtschreiber in Troppau die Sachen dahin erzwungen, daß selbe mir vom k. k. Landesältestenamt ein Decret zustellen können, besage welchem vom 20. dito bis medio Mai zur Verpflegung assigniert seien. — 9. April: 25 Wagen führen von Würbenthal nach Warta Heu, 4 Wagen transportieren sächsische Tücher nach Weißkirchen. — Am 19. traf die ordre ein, 58 vierspännige Wagen zum Transport von Jägerndorf nach Habelschwert und Glatz zu senden. Es scheint abermal wieder übel auszusehen, weil bei erfagten Fuhrenrepartitionen die bei Troppau nahe liegenden Dörfer zur Retirade vorbehalten werden. — Am 20.: 58 Wagen von Freudenthal nach Habelschwert Heu führen. Vier Hüttler fangen an, die Stadtmauer abzuklauben. — Am 14. Mai: 13 Wagen mit Tüchern und anderen Monturstücken für das Prinz Albrechtische kön. pol. und chursächsische Dragonerregiment nach Weißkirch geschickt. — Am 17.: 6 Wagen mit Tüchern für das Brühlische Regiment nach Weißkirch." Und so geht es weiter.

„Unterm 23. Juni hat der Rentschreiber und der Taschendorfer Richter wegen Bonificationsabschreibung in Troppau nichts ausgericht, indem, als sie hierinfalls begriffen gewest, ein Geschrei vom Feind erschollen, daß alle acta zusammengepackt und sammt der Cassa nacher Freudenthal geflüchtet worden, welche dortige aufgeschlagene Amtierung unter gestrigem dato per currendum intimiret worden.“ — Biermann schreibt in der Geschichte von Troppau: „General Werner marschiert den 29. Juni 1762 gegen Troppau, welches er den Tag darauf besetzt, wohin auch der Prinz von Bevern abrückt. In der Nähe der Stadt muß es zu Scharmützeln gekommen sein, da die Aufzeichnungen der Franziskaner in Ratibor vom 17. Juli melden, es wären verwundete Preußen in mehreren Wagen von Troppau dahin gebracht worden.“ Diese Gefechte fanden auf dem Gebiete von Odrau statt. „Am 6. Juli kam ein preußisches Husarencommando nach Fulnek und begehrte Brandschatzung, welche aber die Stadt verweigerte. Am 7. und 8. Juli kam dann die ganze preußische Armee und lagerte auf den herrschaftlichen Feldern beim Kapuzinerkloster, wo sodann die Stadtgemeinde die Brandschatzung hat zahlen müssen.“ *) Von Fulnek aus rückte ein Teil der preußischen Armee unter dem Oberst Starke, wie aus den Aufzeichnungen unseres Oberamtmannes hervorgeht, am 7. Juli vor, drängte die in Wolfsdorf, Taschendorf und Odrau liegenden kaiserlichen Truppen zurück und besetzte diese Orte, wurde jedoch wieder zurückgeworfen, worauf sich einige Tage die Feinde ruhig gegenüber standen. Am 22. drangen die Preußen abermals vor, doch blieben nur die Dörfer Wolfsdorf, Großhermsdorf und Dörfel in ihren Händen. Zwei Tage später mußte Bevern von Troppau nach Kosel und Werner nach Leobschütz zurückweichen. Doch hören wir darüber unseren Oberamtmann.

„19. Juli. Es jagen sich die feindlichen Ausschreibungen und unter Feuer und Schwert allerschärffste Monitoria eines das andere, daß es bald nicht mehr auszuhalten möglich sein wird. Die oberen Dörfer Kamitz, Dörfel, Großhermsdorf, Wolfsdorf und Taschendorf gehen durch unsere Postierungen, welche das sämmtliche Sommergetreide ruinieren und ihnen Schlachtvieh, Brot und Fleisch liefern müssen, zugrunde. Die feindlichen Ausschreibungen sind bis dato folgende: Nebst sechsmonatlichen Steuern, Domesticalumlagen und Resten ab anno 1758 beisammen anoch 118 fl. 56 kr., dann vor den General Werner Doceur 55 Ducaten. Item 4 Schlachtvieher, Brot 150 Portionen, Mehl 184 Centner, Korn 129, Haber 166, Gersten-Graupe 13 Scheffel 2 Viertel, Erbsen 4 Scheffel 2 Viertel, Heu 158 Centner, Stroh 21 Schock 10 Garben, Holz 25½° und hat der preußische Oberst Stark unterm 7. curr. bei seinem Hiersein mich vor einer, selbe Stunde eingetroffenen Repartition über allerhand Victualien, geräuchert Fleisch, Flügelwerk, Mehl und Eier, noch dispensiert und losgesprochen. Auf all Obiges ist weiter nichts als die sechsmonatliche Steuer und 48 Centner Heu abgeliefert worden. Die dem Dominio aufgeschriebenen 4 Schlachtstücke sind der Wolfsdorfer Gemeinde abgenommen worden. — 26. Juli. Odrauer Schäfer hat beim Hiersein feindlicher Truppen viel gelitten. Die preußischen Unkosten, welche unterm 7. curr. während hiesiger Attaquen (diese fanden in der Zieb statt) exceptis derer Dörfler beim Dominio und der Stadt aufgelaufen, betragen sich auf 1395 fl. 45 kr., wovon dem Dominio allein aufgeschrieben 32 Ducaten und vor 4 Schlachtvieher 60 fl., beisammen 192 fl. abgezogen, das Übrige aber per 1203 fl. 45 kr. in zwei Theile dividieret worden.“

„Unterm 22. curr., als der Feind mit allen Kräften wieder eindrang, doch unsere Husaren und deutsche Cavallerie unter eines löblichen Herrn Obristwachtmeisters Pakeny aber ihm tapfer resistieret, daß die Feinde we[iter] nicht als bis Wolfsdorf, Großhermsdorf und Dörfel kommen konnten, wurden Dör[fler] und Wolfsdorfer Richter sammt Bürgermeister mit fortgenommen, welch erstere, [da] unsere Truppen nachsetzten, zu Fuß nicht eilen konnten, entkamen, Wolfsdorfer a[ber] bis Troppau zu Pferde mit marschieren mußte, allwo er sich Geld aufnehmen [...]

*) Ottopal: „Sammlung mährischer Altertümer.“

auf samentliche Lieferungsresten 300 Rationes Haber, Heu, Stroh per 174 fl. 45 kr. bar bezahlen müssen, sodann den 20. entlassen worden ist. Das Getreide um Troppau, was nicht verfüttert, ist abgehauen, fortgeführt und alles verwüstet worden. Heunt, nachdem der Feind sich gegen Ratibor gezogen, ist Großhermsdorfer Richter sammt andern drei Bauern, um die noch außen stehenden 72 Stück Vorspannpferde aufzunehmen und etwa, wenn nicht anders, auszulösen, nachgeschickt worden."

„2. August: An den Feind ist von seiten der Herrschaft abgegeben worden: 1. 6monatl. Steuer sammt Camerale 776 fl. 17 kr. $4^{3}/_{4}$ hl. — 2. Dem commandierenden General Werner Doceur 227 fl. 14 kr. 3 hl. — 3. An Oberstlieutenant Owstien Doceurgelder 414 fl. 55 kr. — 4. $4^{1}/_{2}$ Achtl Bier à 4 fl. 36 kr., macht 20 fl. 42 kr. — 5. 25 Scheffel Korn à 3 fl., macht 75 fl. — 6. 17 Scheffel 1 Viertl 2 Matz Gerste à 2 fl., macht 34 fl. 45 kr. — 7. 3 Viertl Haber, macht 1 fl. 7 kr. 3 hl. — 8. Item dem Dominio 4 Stück ausgeschriebene Schlachtvieher 60 fl. — 9. Was ex parte dominij unterm 7. Juli nach hinterlegter attaque bei mir an Fleisch, Brot, Butter, Briese, Wein, Rosolio und Bier aufgangen, schätze nicht mehr denn 9 fl. — 10. 3 Eimer Brandwein und 14 Centner 36 Pfund Heu in natura. — 11. Die Stadt an 6monatl. Steuer 363 fl. 21 kr. 3 hl. — 12. Dann an Doceurgeldern, Speis und Trank 349 fl. 46 kr. $1^{1}/_{2}$ hl. — 13. Item was den Inwohnern mit Gewalt an Leibeskleidung, weißer Wäsche und Leinwand abgenommen worden, wie die Liquidation besagt, mehr 21 Centner Heu macht 1200 fl. — 14. Von seiten der Dörfler an 6monatl. Steuer 906 fl. — 15. An Naturale 34 Centner Heu und 17 Schock Stroh. — 16. Hat der mitgenommene Wolfsdorfer Richter 300 Portionen Haber und Viehheu und Stroh laut eingebrachter Quittung, um entlassen zu werden, bezahlen müssen 174 fl. 45 kr. — 17. Dannen beträgt die unterthänige Liquidation über verlorene Pferde, Wägen und sonstige geraubte Mobilien, so wie solches der Landesinstanz eingereichet worden, 4764 fl. 54 kr. — Summa aller bei feindlicher Invasion liquidando aufgelaufene Abgaben 9337 fl. 48 kr. $3^{1}/_{4}$ hl. — Den vom 1. bis 26. Juli in Dobischwald, Lautsch, Kleinhermsdorf und Taschendorf gestandenen kaiserlichen Truppen sind von seiten der Herrschaft und Unterthanen, da solche verpflegt werden mußten, 1686 Brode, 45 Scheffel Haber und 263 Centner 30 Pfund Heu abgegeben worden. — Gestern kam von Ihro Majestät des Kaisers Regiment ein Lieutenant mit der Verordnung, imediato 400 Portionen Haber nach Fulnek zu liefern und nachdem ihm gesagt worden, Haber nicht vorhanden zu sein, mußte mich selbsten zum commandierenden Herrn Major mit ihm verfügen und die Sache, was man schon gelitten, ausweisen. — 9. August. Das Dominium muß 556 Centner 45 Pfund Heu liefern. — 16. August. Es sind anoch 68 Stück Vorspannpferde und 2 Knechte außen. Von solchen noch einige wieder zu bekommen, ist keine Hoffnung. Sonst Gottlob, sowohl Euer Gnaden Rind- als Schafvieh ist gesund, und stunde dato alles gut, wenn nur des leidigen Kriegs ein Ende wäre."

Im Oktober kam ein Werbekommando des Darmstädtischen Dragonerregimentes hieher, dem die notwendigen Naturalien geliefert werden mußten. Am 7. November teilte das Landesältestenamt mit, daß dem Auditor des Brühlischen Chevaux-Legers-Regimentes, Herrn von Wichert, welcher zur Übernahme von Montursorten dort eintreffen werde, auf vier Monate die nötigen Portionen zu reichen seien, „mit welcher Veranstaltung man der verarmten Stadt ausgiebigen Vortheil zu verschaffen nicht ansteht."

Hilschers Chronik führt drei Rechnungen über die von der Stadt und der errschaft Odrau im Verlaufe des siebenjährigen Krieges geleisteten Zahlungen an. ach der ersten wurden an die Preußen 32.664 fl. 19 kr. und an die Österreicher 2.449 fl. 21 kr. gezahlt, was zusammen 45.113 fl. 40 kr. ausmacht. Davon entelen auf die Stadt 28.232 fl. 47 kr. und auf die Dörfer 16.880 fl. 53 kr. Die eite Rechnung weist aus 7471 fl. 34 kr., wovon auf die Stadt 3423 fl. 58 kr. d auf die Dörfer 4045 fl. 36 kr. kamen. Die Vorspannskosten betrugen nach der ritten Rechnung 12.743 fl. 25 kr., wovon auf die Stadt 4802 fl. und auf die Dörfer

7943 fl. 25 kr. repartiert wurden. Im ganzen betrugen daher die Kosten 65.328 fl. 39 kr., zu welchen die Stadt 36.458 fl. 45 kr. und die Dörfer 28.869 fl. 54 kr. zu leisten hatte. Daß durch solche Leistungen die Stadt, welche nach der Seelenbeschreibung vom Jahre 1765 1525 Einwohner zählte (333 Städter, 203 Gaßler, 420 Obervorstädter, 397 Untervorstädter und 172 Neustädter), arg mitgenommen wurde und verarmte, bedarf keines weiteren Nachweises.

König Friedrich hatte am 21. Juli 1762 seine letzte Schlacht bei Burkersdorf geschlagen und Prinz Heinrich am 29. Oktober bei Freiberg einen Sieg über die Reichsarmee erfochten. Maria Theresia gab die Hoffnung auf, Schlesien wieder zu gewinnen, und so kam am 15. Februar 1763 der Friede von Hubertsburg zustande, durch welchen der siebenjährige Krieg beendet wurde. Friedrich II. blieb im Besitze von Schlesien und sagte seine Stimme für die Wahl ihres Sohnes Josef zum römischen Könige zu. Als dann Kaiser Franz I. am 18. August 1765 starb, folgte ihm sein schon im Jahre 1763 zum römischen König erwählte Sohn Josef II. (1765—1790).

Im Dezember 1763 hatte Odrau noch an Kriegsrückständen 74 fl. 59 kr. und zu den für die röm. Königswahl benötigten 1050 Stück Kremnitzer Dukaten 29 fl. 36 kr. $5^{5}/_{8}$ hl. zu leisten. Damals trieben die in Dörfel im Quartier liegenden Husaren allerhand Unfug. Zwei Jahre später lag dann das General Baron Beckische Infanterie-Regiment hier. Da durch die Unvorsichtigkeit der Soldaten viermal Feuer zum Ausbruch kam, so wurden dieselben nach Freudental verlegt, wo auch binnen fünf Monaten viermal Feuer ausbrach.

Rechtsstreit mit den Schankbürgern. Gründung neuer Kolonien.

Graf Lichnowsky führte die Verwaltung der Herrschaft Odrau im Sinne seines Vaters weiter, weshalb seine Herrschaftsjahre für die Stadt und die Dörfer ebensoviele Leidensjahre waren und ihnen noch mehr Schaden zufügten, als die abgelaufenen Kriegsjahre.

Bald nachdem er die Herrschaft übernommen hatte, beschwerten sich die Schankbürger über den Schloßmüller, der sie beim Malzschroten überhielt, und baten ihn, sie in ihren Gerechtsamen nicht zu beeinträchtigen. Er entschied 1755, daß der Schloßmüller nicht mehr als 1 fl. rh. für das Schroten von 18 Scheffel Malz zurecht habe, war aber im übrigen sehr ungehalten über ihre Bitte und äußerte seinen Unwillen unter anderem auch darin, daß er dem Bürgermeister und Rat die seit alter Zeit in der Pfarrkirche benützten Sitzbänke entzog und dieselben seinen Beamten zuwies. Eine zu Weihnachten eingebrachte Bitte um Wiederüberlassung der Bänke beschied er mit den Worten: „Supplicanten sind simpliciter abzuweisen." — Die drei Gastgeber Martin Pleban, Franz Anton Herfort und Anton Wladarsch hatten die Bürgerschaft bei ihm verklagt, daß diese die Kriegsmiliz, die Ordonanzen, die Stabsoffiziere und die Werbekommandos bei ihnen einquartiere, den Gastgebern hingegen das von altersher zugelassene halbe Märzenbier nicht verabreiche. Auch beschwerten sie sich, daß sie zur Abnahme der herrschaftlichen Fische verhalten würden. Er wies sie bezüglich des letzteren Falles ab, beauftragte jedoch die Stadt, die Einquartierungen gleichmäßig zu verteilen.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem gewesenen Bürgermeister Franz Anton Richter bestanden seit zwölf Jahren Streitigkeiten wegen der von ihm gelegten Rechnung. Die Herrschaft wurde 1756 vom Landesältestenamte beauftragt, diesen Streit zu schlichten. Die Stadt setzte sodann einen Ausschuß ein, bestehend aus dem Bürgermeister Augustin Brustmann, dem Ratsältesten Anton Lammel, dem Stadtrichter Hans Georg Lehmann, dem böhm. Vogte Augustin Bortsch und den Gemeindedeputierten Franz Nebusky, Franz Herfort, Ferdinand Unger und Franz Pleban, den Deputierten der kleinen Gemeinde (Kleinseite) Anton Kuntschik, Johann Kreysel, Johann Morx und Johann Melzer, welcher die Rechnungen prüfte, die erflossenen Urteile durchsah und erkannte, daß Franz Anton Richter der Stadt noch 271 fl. 2 kr. $1^{1}/_{2}$ hl. zu bezahlen habe. In der Folge wurde dann ein eigener Stadtkassier eingesetzt und erscheint als solcher 1760 Josef Jaschke.

Am 5. Oktober 1761 beschloß die Stadtgemeinde-Deputation, „es soll unter der Rathhausstiegen der ehehin gewesene S. V. Secest des Herrn Syndici vollkommen ausgebessert, verputzt und laut dem publicierten hohen k. k. Patent zu einem Stadtarchiv, so von Feuer frei ist, appliciret werden. Der Eingang soll sein durch des Herrn Syndici Quartier, allwelcher alle Memorabilici Necessaria Civitatis, Decreta, Sentencia, Protokolla et Commissionii Acta et omnia alia zu verwahren, doch aber auch allezeit zum Gebrauch des Herrn Syndici verbleiben, weilen sein Quartier ohnehin zu eng gewesen." [1])

Den Anfang zur Bildung der erwähnten kleinen Gemeinde hatte schon der Vater des Grafen gemacht, der 1730—1734 auf den Gründen des herrschaftlichen Bleich- und Möhrengartens am linken Oderufer mehrere Häuschen hatte erbauen lassen; auch bei der Schloßmühle am rechten Oderufer entstanden solche, und es gab 1747 dort schon 19 Kolonistenhäuschen. Graf Johann Karl Gottlieb vergrößerte die Kolonie. Er schenkte 1755 seinem Burggrafen Thomas Naase das im herrschaftlichen Blumengarten stehende Jägerhaus nebst dem Garten vor demselben, den früher immer der Amtmann zur Krätzerei (Gemüsebau) benützt hatte, und erbaute 1756 auf dem Grunde des Kirschengartens neben dem Blumenstege fünf neue Häuschen, die er auch verkaufte. Dies erfolgte alles nur, um den Konsum des herrschaftlichen Bieres zu erhöhen und den des bürgerlichen herabzusetzen.

Um den Grafen der Bürgerschaft günstiger zu stimmen und den Streitigkeiten wegen des Mitweiderechtes auszuweichen, anderseits aber auch, um die schwerdrückenden Kriegslasten tragen zu können, schloß die Stadt mit ihm am 10. September 1757 einen Vertrag wegen Teilung der Hutweide, allgemein Viehtrieb genannt. Die Hutweide lag unter dem Pohorschberg zwischen dem Ziebbach und dem Fulneker Wald. Die Bürgerschaft reservierte sich den Teil „von der Viehweidbrücke neben dem Pohorschweg bis an Steffes Biengarten, von dort bis an die Leimgrube und den darunter liegenden Wassergraben" und verpflichtete sich, die Straße gegen Pohorsch, sowie auch den zur Ziegelscheuer und weiter nach Fulnek führenden Weg, soweit sich ihre Gründe erstrecken, in der Breite von 5° im Lichten auf eigene Kosten zu erhalten, wogegen der Graf auf das Mitweiderecht auf diesem Teil der Hutweide verzichtete. Jenen Teil derselben, „von Steffes Biengarten in gerader Linie bis an die Leimgrube, von der andern Seiten hingegen durch den Wassergraben und die Ratzky'schen Flecken,[2]) auf der dritten Seite aber von des Klein- und Großen-Müllers, dann des Limanns Grundstücken begrenzt", trat die Stadt dem Grafen ins Eigentum ab, der sich verbindlich machte, die auf seinem Teile nach Fulnek führende Straße als auch den zu des Klein-Müllers Grundstücken führenden Weg zu dulden, zu erhalten und die aus der Leimgrube und den aufwärts gelegenen Äckern abfließenden Wässer in den unteren Wassergraben zu leiten, wogegen sich die Stadtgemeinde verpflichtete, dem Großen-Müller einen entsprechenden, durch ihren Grund gehenden Weg zu seinem Acker anzuweisen. Die Stadt entsagte dem Mitweiderecht auf diesem Teil der Viehweide. Jener Teil derselben, der sich von Limanns Flecken rechter Hand bis an den Fulneker Wald erstreckt, wurde als ein der Stadt mit vollem Rechte gehöriges Eigentum erklärt, auf welchem auch die Herrschaft kein Mitweiderecht besitze. Die darauf befindlichen Wege seien concurrenter von beiden Teilen zu erhalten und die sowohl auf dem einen wie auf dem anderen Teil befindlichen Häuschen, Scheunen, Gärten und Felder der Privaten ruhig darauf zu belassen. Die Stadt verwilligte sich weiters, die bisher von der ganzen Hutweide vermöge des Steuerkatasters zu tragen gehabten öffentlichen Lasten auch fernerhin zu tragen. Obwohl die Ziegelscheune mit der anliegenden, bis an den Ratzky'schen

[1]) Gm.-Arch. LVI und Gemeinde-Deputationsschlüsse. — [2]) „Der Ratzkeflecken gehört der Stadt, die Herrschaft aber genießt ihn", schreibt Zimmermann 1833. Der Flecken lag zwischen dem Viehweg und dem Ziebbach und dem dortigen Feldweg bei der Ziegelscheune.



Flecken unterwärts der Fulneker Straße sich erstreckenden Leimgrube einen Teil des nun herrschaftlichen Grundes ausmachte, erklärte der Graf, daß er der Gemeinde und sämtlichen Inwohnern der Stadt und Vorstadt von Odrau die freie und unentgeltliche Abnahme des zu ihren Wohngebäuden erforderlichen Lehmes auf den Gründen von der Ziegelscheune bis an Plebans Garten gestatte.[1]) — Die Stadt war noch im Jahre 1757 genötigt, neun Parzellen von der Hutweide für 380 Tl. 46 kr. zu verkaufen. Im Jahre 1760 gab sie weitere neun Parzellen für 734 Tl. 51 kr. und 1763 noch zwei Parzellen für 44 Tl. an den Mann. Zwei andere Parzellen verkaufte sie 1776 für 190 fl. Auf dem der Gemeinde gehörigen Teil stand die städtische Dörrhütte. Einen Teil der Hutweide hatte der städtische Röhrenmeister zur Benützung. Dieses Stück wurde der Röhrenmeisterflecken genannt.

Der Graf parzellierte seinen Teil und verkaufte ihn 1760, in welchem Jahre die beiden Odrauer Tuchhändler, der Schankbürger Johann Martin (Schankbürgerhaus Nr. 16, jetzt Stadtplatz Nr. 20, neben dem Hotel Hirsch) und Michael Gerlich auf der Kleinseite die ersten Erdäpfel nach Odrau brachten, die hier gut gediehen und jetzt ein wichtiges Nahrungsmittel abgeben. — Mit der Vergrößerung der Kleinseite hatte der Graf eingehalten, allein 1760 verkaufte er sein Schenkhaus im Tiergarten, an der Straße nach Deutsch-Jaßnik und Neutitschein gelegen, für 500 fl. dem Mathes Schindler mit der Bedingung, nur herrschaftliches Bier und Branntwein zu schenken, dessen Bedarf ihm kostenfrei durch die Odrauer Vorstadtbauern zugeführt wurde.[2]) Vorher hatte der Graf beim Gestehtage verkünden lassen, daß er den Hennhof an der Straße nach Bodenstadt auflösen und dort eine neue Kolonie anlegen werde. Es wurden Baustellen ausgemessen und zum Verkaufe ausgeboten, da sich jedoch nur drei Kolonisten fanden, so verkaufte er 1761 den Hennhof für 1320 fl. der Odrauer Fleischerzunft, welche sich verpflichten mußte, nur herrschaftliches Bier und Branntwein zu schenken und den seit uralter Zeit auf des Dobischwälder Richters Gründen bestehenden Brunnen jederzeit instandzuhalten. Das herrschaftliche Bier wurde auch in jenen Dörfern, wo der Graf den Bierschank hatte, nicht gerne getrunken und häufig solches aus den Schenken der benachbarten Dörfer geholt. Namentlich das Bier aus den Zauchtler Schenkhäuseln war sehr beliebt, weshalb der Oberamtmann 1760 anordnete: „Jener Mankendorfer, welcher sich untersteht, in das Zauchtler Schenkhaus zu gehen und Bier zu trinken, hat 4 fl. Strafe zu erlegen, jener aber, der sich von dort ein Bier holen läßt, muß ein Achtl Bier à 4 fl. 36 kr. in die herrschaftlichen Renten zahlen." Die Mankendorfer sagten, daß der herrschaftliche Schenker oft kein Bier habe, worauf er bestimmte: „Jener Schenker, bei welchem kein Bier angetroffen wird, muß jedesmal 3 fl. in die Renten erlegen." Häufig schleppten die Schenker selbst statt des herrschaftlichen Bieres fremdes ein, weshalb der Oberamtmann 1761 verkündete, „daß Se. Excellenz das Bier verbessern und jedem Gebräu 4 Scheffel Malz zusetzen wolle, weshalb das Verbot des Schenkens von fremdem Bier neuerdings und namentlich den Mankendorfern unter einer Strafe von 10 Tl. verkündet werde."

Durch den Verkauf des Schenkhauses im Tiergarten und des Hennhofes erlitten die Schankbürger, und diese allein machten ja damals die Stadt aus, großen Schaden. Gebeugt von dem Joche so mannigfaltiger Bedrückungen und Beeinträchtigungen, und unvermögend, sich in neue Rechtshändel zu verwickeln, deren Kosten sie nicht zu erschwingen vermochten, schlugen dieselben, abermals in der Absicht den Grafen günstig zu stimmen, diesem einen sehr vorteilhaften Vergleich wegen des Mautmalzes vor. In diesem Transakt wegen des Mautmalzes vom 16. Februar 1762 bekräftigte der Graf der Bürgerschaft ihre reluierte Braururbars-Gerechtigkeit und die Befugnis, das städtische Bier in der Stadt und den Vorstädten sowie den neun eingelösten Dörfern frei ausschenken zu können, und gestand zu, daß die Herrschaft sich

---

[1]) Schankbürgerlade. — [2]) Schindler überließ dieses Schenkhaus 1767 an Johann Mälzer.

in den genannten Orten keinen Mitschank oder Mitausschrot anzumaßen habe. Die Verpflichtung der Bürgerschaft, jederzeit Weizen- und Gerstenbier am Lager zu halten, wurde aufgehoben und der Graf entsagte auf die bisherige Abgabe des Mautmalzes in natura, wogegen die Bürgerschaft sich verpflichtete, demselben jährlich 300 fl. rh. in die herrschaftlichen Renten abzuführen, welcher Vertrag und Vergleich als ein „solennes Instrumentum" bei allen Gerichtsstellen für alle Zeit angesehen werden sollte.

Die Bürger meinten nun Ruhe zu haben, doch täuschten sie sich. Noch in demselben Jahre ließ er den Meierhof in Lautsch auf, erbaute auf den Gründen desselben 17 Häuschen, die er mit den Lautscher Dominikalhäuseln unter dem Namen Kolonie Neudörfel zusammenfaßte und dort an der Straße nach Wigstadtl ein neues Schenkhaus erbaute. Desgleichen erbaute er beim Meierhofe Werdenberg an der Straße nach Troppau ein Schenkhaus und 24 Häuschen, welcher Kolonie er den Namen Werdenberg gab. Beide Schenkhäuser hatten die Verpflichtung, nur herrschaftliches Bier und Branntwein auszuschenken.



Glockentürmchen in Lautsch.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Im Jahre 1759 hatten der Magistrat und alle Deputierten in Sachen der Gemeindeumlagen beschlossen, das, was aus den gemeinschaftlichen Einkünften nicht bestritten werden könnte, durch eine Sammlung aufzubringen, zu welcher jeder Bürger 1 fl. 30 kr. und jeder Kleinhäusler $^1/_4$ davon, also 30 kr. zu leisten hatte, wobei die 24 Kleinseitenhäusel, die unter der Gerichtsbarkeit der Stadt standen, der Bürgerschaft zugute kamen. Die Neustädter sollten aber davon befreit bleiben. Im Jahre 1762 teilte der Oberamtmann der Stadt mit, daß es bei der Waisenstellung aus der Stadt am „unschuldigen Kindleintag" zu verbleiben und die Dörfer die Waisen am Thomastag vor Weihnachten zu stellen haben. Gleichzeitig gab er bekannt, daß die Waisen von der Klein- oder Neuseite in Hinkunft auch verzeichnet und zur besseren Aufsicht in Polizeisachen der kleinen Gemeinde vom Amte ein Vorsteher bestellt werden würde, der sich wie die Richter und Bürgermeister der Dörfer bei den wöchentlichen Gestehtagen im Schlosse einzufinden hätte. Hiedurch wurde die „Kleine Gemeinde" der Jurisdiktion der Stadt vollständig entzogen.

Zwischen der Stadt und den Neustädtern waren wegen der zu leistenden Botengänge, die während der Kriegsjahre eine nicht unbeträchtliche Belastung bildeten, Streitigkeiten entstanden, die 1765 gütlich beigelegt wurden. Die Neustädter verpflichteten sich, die Botengänge auch fernerhin zu leisten, wogegen ihnen die Stadt

zugestand, daß sie an Stelle der Kontribution, des Quatierbeitrages, des Status officii, der Cameralien, Nonentien, Extraordinari und Gemeindegaben, ausgenommen jene zur Kirchen-, Pfarr- und Schulenreparatur, dann des Rauchfanggeldes, wozu sie gleich anderen Vorstädtlern beizutragen hätten, jährlich nur 1 Reichstaler (= 1 fl. 30 kr. rh.) zur Gemeinde zahlen sollten. Jene aber, die Äcker besäßen, sollten den ihnen zugeteilten Betrag, den sie bisher mit der Haussteuer abgeführt hatten, auch weiterhin nicht in monatlichen, sondern in Vierteljahrs-Raten entrichten.

Nachdem der Graf die Schenken im Tiergarten, im Hennhof, in Neudörfel und Werdenberg eröffnet hatte, ließ er trotz des Erkenntnisses des Landrechtes vom 5. April 1754 im Jahre 1764 den Bierschank in der Schloßtorstube auftun und trotz des Transaktes vom Jahre 1762 aus dem Tiergarten und dem Hennhof in die Stadt Bier in Fäßern zum Verkaufe einführen. Die Bürger beschlossen wohl 1764, aus ihrer Mitte zwei „Cimentierer" zu bestellen, welche auf das richtige Maß des Ausschrotes und des an die Leute zu gebenden Bieres Obsicht tragen, unrecht befundenes Bier wegzunehmen und zum Bürgermeisteramte zu stellen und den betreffenden Schankbürger zur Strafe zu ziehen hatten. Ferner bestellten sie auf je ein Vierteljahr vier Bürger, welche auf die Einschleppung des Bieres aus dem Tiergarten, dem Hennhof und dem herrsch. Bräuhause zu achten, eingeschlepptes Bier zu konfiszieren und die Einschlepper mit 1 Tl. schl. zu bestrafen hatten. Da im Transakt vom Jahre 1762 klar und deutlich enthalten war, daß die Richter der neun Dörfer, die nicht mit Odrauer Bier versehen wären, 10 fl. Strafe zahlen sollten, so beschlossen sie auch die genaue Überwachung derselben. Allein auch dieser bürgerliche „Schluß" vermochte sie nicht vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Ende des Jahres 1765 gab der Graf die Absicht kund, auch an der Straße nach Weißkirchen ein Schenkhaus und eine neue Kolonie unter dem Namen Emaus zu erbauen, worauf die Bürger ein Bittgesuch einbrachten, er möge davon abstehen, da dieses Schenkhaus zu nicht geringer Verkürzung und Benachteiligung ihrer reluierten Schankgerechtsame sein müßte, weil der Konsum des städt. Bieres in ihrem Dorfe Heinzendorf aufhören und auch die fremden Reisenden zum Nachteile der Stadt dort Einkehr halten würden. Sie beriefen sich auf die Sentenz vom Jahre 1722, auf die Declaratoria dazu und auf den Vertrag vom Jahre 1762 und baten, er möge doch als Obrigkeit sie in ihren Rechten schützen und nicht neuerdings schädigen, worauf sie folgenden Bescheid erhielten:

„Der Odrauer Schankburgerschaft wird auf nebengehendes Supplicatum zum Bescheid ertheilet, daß gleichwie die Obrigkeit nicht Vorhabens wäre, die Rechte der städtischen Gemeinde untergraben und ihre Nahrung erschweren zu wollen, also auch zu erwarten stünde, daß sie Gemeinde denen herrschaftl. Befugnissen niemal zu nahe zu treten das Absehen führe. Und da zu eben gedachten Befugnissen auch das Recht gehörig seye, in dem Bezirk der vier Dorfschaften neue Wirtshäuser anzulegen, so könnte man nicht abnehmen, mit was Grund die Suplicanten dieses Unternehmen anfechten könnten. Das angeführte Meylenrecht competire keiner unterthänigen Stadt, denn sonsten würden die Gerichtsstellen die neu errichteten Thiergarten- und Woschitzer Schankhäuser, so dem vermeintlichen Meilenrecht zuwider sind, der Herrschaft nicht zugesprochen haben. Man sehe auch nicht ein, was die Anlag dieses neuen Wirtshauses dem Städtischen Bierkonsum für einen Eintrag machen könne, da die Stadt die vorigen Schankhäuser und das Recht, in solche kein fremdes Getränke einzulassen, beybehalte. Auch in dem neuen Schankhaus der Nutzen bloß von Fremden sich herleiten werde, auf welche doch die Odrauer keinen Anspruch sich anmaßen können. Überhaupt wäre der Obrigkeit doch dieser geringe Nutzen nicht zu mißgönnen, der bey weitem nicht den Schaden ersetzen wird, so dieselbe durch den Verlust des Maut regalis und durch das beybehaltene onus, drey Oderbrücken und so eine lange strecke Weges durch das Odrauer Territorium erhalten zu müssen, zu ertragen bemüssiget ist.

„Es sey richtig, daß die Schankburgerschaft weder den Fürsten von Dietrichstein, noch den Grafen von Andlern hindern könne, neue Schänkhäuser an der Straße anzu-

legen, so doch gleichen Nachtheil als das Wirtshaus quæstionis dem Odrauer Städtischen Bier Ausschrott androhen wurden, es wäre also ein bloßer Mißgunst, seinem Herrn dasjenige zu widersprechen, so man einem Driten zu untersagen nicht im Stande wäre.

„Auch hätte Heintzendorf, das eigene, von diesen fremden Schänkhäusern zu besorgen. Indessen hätte aber doch die Erfahrung schon gelehrt, daß auch der diesem Dorf so nahe gelegene Thiergarten dem Städtischen Bier Ausschrott kein præjudiz zuziehe.

„Der Transact über das Mauth Malz enthalte nicht, daß das Dominio auf die Ausübung ihrer Gerechtsame renuntire, sondern rede nur von dem Status, in welchem der Burgerl. Schank sich wohlhergebrachter Maßen befindet. Die Besorgnis, daß gleichsam die Burger außer Contributionsstand gesetzet wurden, wäre auch nicht vorhanden, da das Dominium allemale Pächter zu stellen urbitig ist, so für die Ablösung des Bier regalis der Communität den Steuerbetrag und vielleicht ein mehreres gewähren wurden. Indessen, da ohnediß die bevorstehende Wirtschaftsverrichtung noch zur Zeit die Volführung des neüen Wirtshaus Baues nicht gestattet, und meine Persönliche Ankunft in Odrau bald erfolgen wird, so bleibt es der Schankburgerschaft unbenommen, ihre sonstige jura bei mir anzubringen, denen ich allemal nach der Billigkeit ein geneigtes Gehör zu geben urbitig sein werde.

„Decr. Wien, den 2. Februar 1766.

Johann Karl Graf v. Lichnowsky."

Die Erbauung des Schenkhauses in Emaus unterblieb vorläufig, hingegen schritt der Graf an die Vergrößerung der Kleinseite, indem er den herrschaftlichen Blumengarten sowie auch den sogenannten Irrgarten oberhalb der Wohnung des Burggrafen parzellierte und in den Jahren 1766 und 1767 14 neue Häuschen und ein neues Schenkhaus errichtete. In den folgenden Jahren bis 1773 wurden dann noch weitere 18 Häuschen erbaut.

Die Stadt besaß über die seit uralter Zeit bestandene Gerechtigkeit, am Montage einen Wochenmarkt abzuhalten, keine Handfeste, was sie zur Zeit des Grafen Johann Peter Anton von Werdenberg, der sie in der Abhaltung desselben hinderte, schwer empfunden hatte. Sie wandte sich daher an Ihre Majestät und bat um die Bestätigung des Wochenmarktes, die ihnen am 9. Juli 1768 zu teil ward, zu deren Kenntnis sie aber erst Ende November gelangte. „Einfolglich hat der Magistrat den Wochenmarkt den 5. December vormittags auf dem Rathhaus mit Pauken und Trompeten unter großem Jubelgeschrei und Werfung etlicher Gulden Pfennige, Äpfel und Nüsse solemniter ausblasen lassen."*) Nach der Seelenbeschreibung vom Jahre 1768 war die Bevölkerung der Stadt seit 1765 von 1525 auf 1721 gestiegen, wovon 347 Städter, 230 Gaßler, 923 Vorstädter und 221 Neustädter waren. Da sich bei der Abhaltung des Wochenmarktes Mißbräuche einstellten, so erließ der Graf 1769 ein Dekretum. In demselben wurde 1. den Stadt- und Dorfleuten das Hausieren mit Geflügel, Butter und Viktualien verboten. Die zwei jüngsten Meister, welche die Aufsicht am Markte hatten, sollten den Dagegenhandelnden mit Hilfe des Stockdieners die Waren konfiszieren und dem Spitale zuwenden. — 2. Das Verkaufen von Getreide, Geflügel, Töpfer- und Hafnergeschirr, Graupe, Butter, Grünzeug und Eiern an Sonn- und Feiertagen wurde bei Konfiskation der Ware zum Besten der Stadtkasse verboten. — 3. Das Auffaufen der Ware wurde verboten. Mährisches Getreide einzuführen und es an anderen als Wochenmarktstagen zu verkaufen, war nicht gestattet. — 4. Die Anweisung der Plätze für die Verkäufer oblag dem Bürgermeister und Rat. — 5. Den Dorfbewohnern wurde verboten, ihre Erzeugnisse auf einen anderen Markt zu führen, ehe sie dieselben in Odrau feilgeboten hätten. — 6. Der Troppauer Marktpreiszettel und die Fleischtaxe mußten am Rathause angeschlagen sein. — 7. Nur das Breslauer Maß und Gewicht war gestattet.

*) An Taxen zahlte die Stadt 63 fl. 6 kr. und dem Amtsexpeditor für seine Bemühung 10 fl. 50 kr.



zugestand, daß sie an Stelle der Kontribution, des Quatierbeitrages, des Status officii, der Cameralien, Nonentien, Extraordinari und Gemeindegaben, ausgenommen jene zur Kirchen-, Pfarr- und Schulenreparatur, dann des Rauchfanggeldes, wozu sie gleich anderen Vorstädtlern beizutragen hätten, jährlich nur 1 Reichstaler (= 1 fl. 30 kr. rh.) zur Gemeinde zahlen sollten. Jene aber, die Äcker besäßen, sollten den ihnen zugeteilten Betrag, den sie bisher mit der Haussteuer abgeführt hatten, auch weiterhin nicht in monatlichen, sondern in Vierteljahrs-Raten entrichten.

Nachdem der Graf die Schenken im Tiergarten, im Hennhof, in Neudörfel und Werdenberg eröffnet hatte, ließ er trotz des Erkenntnisses des Landrechtes vom 5. April 1754 im Jahre 1764 den Bierschank in der Schloßtorstube auftun und trotz des Transaktes vom Jahre 1762 aus dem Tiergarten und dem Hennhof in die Stadt Bier in Fäßern zum Verkaufe einführen. Die Bürger beschlossen wohl 1764, aus ihrer Mitte zwei „Cimentierer" zu bestellen, welche auf das richtige Maß des Ausschrotes und des an die Leute zu gebenden Bieres Obsicht tragen, unrecht befundenes Bier wegzunehmen und zum Bürgermeisteramte zu stellen und den betreffenden Schankbürger zur Strafe zu ziehen hatten. Ferner bestellten sie auf je ein Vierteljahr vier Bürger, welche auf die Einschleppung des Bieres aus dem Tiergarten, dem Hennhof und dem herrsch. Bräuhause zu achten, eingeschlepptes Bier zu konfiszieren und die Einschlepper mit 1 Tl. schl. zu bestrafen hatten. Da im Transakt vom Jahre 1762 klar und deutlich enthalten war, daß die Richter der neun Dörfer, die nicht mit Odrauer Bier versehen wären, 10 fl. Strafe zahlen sollten, so beschlossen sie auch die genaue Überwachung derselben. Allein auch dieser bürgerliche „Schluß" vermochte sie nicht vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Ende des Jahres 1765 gab der Graf die Absicht kund, auch an der Straße nach Weißkirchen ein Schenkhaus und eine neue Kolonie unter dem Namen Emaus zu erbauen, worauf die Bürger ein Bittgesuch einbrachten, er möge davon abstehen, da dieses Schenkhaus zu nicht geringer Verkürzung und Benachteiligung ihrer reluierten Schankgerechtsame sein müßte, weil der Konsum des städt. Bieres in ihrem Dorfe Heinzendorf aufhören und auch die fremden Reisenden zum Nachteile der Stadt dort Einkehr halten würden. Sie beriefen sich auf die Sentenz vom Jahre 1722, auf die Declaratoria dazu und auf den Vertrag vom Jahre 1762 und baten, er möge doch als Obrigkeit sie in ihren Rechten schützen und nicht neuerdings schädigen, worauf sie folgenden Bescheid erhielten:

„Der Odrauer Schankburgerschaft wird auf nebengehendes Supplicatum zum Bescheid ertheilet, daß gleichwie die Obrigkeit nicht Vorhabens wäre, die Rechte der städtischen Gemeinde untergraben und ihre Nahrung erschweren zu wollen, also auch zu erwarten stünde, daß sie Gemeinde denen herrschaftl. Befugnissen niemal zu nahe zu treten das Absehen führe. Und da zu eben gedachten Befugnissen auch das Recht gehörig seye, in dem Bezirk der vier Dorfschaften neue Wirtshäuser anzulegen, so könnte man nicht abnehmen, mit was Grund die Suplicanten dieses Unternehmen anfechten könnten. Das angeführte Meylenrecht competire keiner unterthänigen Stadt, denn sonsten würden die Gerichtsstellen die neu errichteten Thiergarten- und Woschitzer Schankhäuser, so dem vermeintlichen Meilenrecht zuwider sind, der Herrschaft nicht zugesprochen haben. Man sehe auch nicht ein, was die Anlag dieses neuen Wirtshauses dem Städtischen Bierkonsum für einen Eintrag machen könne, da die Stadt die vorigen Schankhäuser und das Recht, in solche kein fremdes Getränke einzulassen, beybehalte. Auch in dem neuen Schankhaus der Nutzen bloß von Fremden sich herleiten werde, auf welche doch die Odrauer keinen Anspruch sich anmaßen können. Überhaupt wäre der Obrigkeit doch dieser geringe Nutzen nicht zu mißgönnen, der bey weitem nicht den Schaden ersetzen wird, so dieselbe durch den Verlust des Maut regalis und durch das beybehaltene onus, drey Oderbrücken und so eine lange strecke Weges durch das Odrauer Territorium erhalten zu müssen, zu ertragen bemüssiget ist.

„Es sey richtig, daß die Schankburgerschaft weder den Fürsten von Dietrichstein, noch den Grafen von Andlern hindern könne, neue Schänkhäuser an der Straße anzu-

legen, so doch gleichen Nachtheil als das Wirtshaus quæstionis dem Odrauer Städtischen Bier Ausschrott androhen wurden, es wäre also ein bloßer Mißgunst, seinem Herrn dasjenige zu widersprechen, so man einem Driten zu untersagen nicht im Stande wäre.

„Auch hätte Heintzendorf, das eigene, von diesen fremden Schänkhäusern zu besorgen. Indessen hätte aber doch die Erfahrung schon gelehrt, daß auch der diesem Dorf so nahe gelegene Thiergarten dem Städtischen Bier Ausschrott kein præjudiz zuziehe.

„Der Transact über das Mauth Maltz enthalte nicht, daß das Dominio auf die Ausübung ihrer Gerechtsame renuntire, sondern rede nur von dem Status, in welchem der Burgerl. Schank sich wohlhergebrachter Maßen befindet. Die Besorgnis, daß gleichsam die Burger außer Contributionsstand gesetzet wurden, wäre auch nicht vorhanden, da das Dominium allemale Pächter zu stellen urbitig ist, so für die Ablösung des Bier regalis der Communität den Steuerbetrag und vielleicht ein mehreres gewähren wurden. Indessen, da ohnediß die bevorstehende Wirtschaftsverrichtung noch zur Zeit die Volführung des neüen Wirtshaus Baues nicht gestattet, und meine Persönliche Ankunft in Odrau bald erfolgen wird, so bleibt es der Schankburgerschaft unbenommen, ihre sonstige jura bei mir anzubringen, denen ich allemal nach der Billigkeit ein geneigtes Gehör zu geben urbitig sein werde.

„Decr. Wien, den 2. Februar 1766.

Johann Karl Graf v. Lichnowsky."

Die Erbauung des Schenkhauses in Emaus unterblieb vorläufig, hingegen schritt der Graf an die Vergrößerung der Kleinseite, indem er den herrschaftlichen Blumengarten sowie auch den sogenannten Irrgarten oberhalb der Wohnung des Burggrafen parzellierte und in den Jahren 1766 und 1767 14 neue Häuschen und ein neues Schenkhaus errichtete. In den folgenden Jahren bis 1773 wurden dann noch weitere 18 Häuschen erbaut.

Die Stadt besaß über die seit uralter Zeit bestandene Gerechtigkeit, am Montage einen Wochenmarkt abzuhalten, keine Handfeste, was sie zur Zeit des Grafen Johann Peter Anton von Werdenberg, der sie in der Abhaltung desselben hinderte, schwer empfunden hatte. Sie wandte sich daher an Ihre Majestät und bat um die Bestätigung des Wochenmarktes, die ihnen am 9. Juli 1768 zu teil ward, zu deren Kenntnis sie aber erst Ende November gelangte. „Einfolglich hat der Magistrat den Wochenmarkt den 5. December vormittags auf dem Rathhaus mit Pauken und Trompeten unter großem Jubelgeschrei und Werfung etlicher Gulden Pfennige, Äpfel und Nüsse solemniter ausblasen lassen."*) Nach der Seelenbeschreibung vom Jahre 1768 war die Bevölkerung der Stadt seit 1765 von 1525 auf 1721 gestiegen, wovon 347 Städter, 230 Gaßler, 923 Vorstädter und 221 Neustädter waren. Da sich bei der Abhaltung des Wochenmarktes Mißbräuche einstellten, so erließ der Graf 1769 ein Dekretum. In demselben wurde 1. den Stadt- und Dorfleuten das Hausieren mit Geflügel, Butter und Viktualien verboten. Die zwei jüngsten Meister, welche die Aufsicht am Markte hatten, sollten den Dagegenhandelnden mit Hilfe des Stockdieners die Waren konfiszieren und dem Spitale zuwenden. — 2. Das Verkaufen von Getreide, Geflügel, Töpfer- und Hafnergeschirr, Graupe, Butter, Grünzeug und Eiern an Sonn- und Feiertagen wurde bei Konfiskation der Ware zum Besten der Stadtkasse verboten. — 3. Das Aufkaufen der Ware wurde verboten. Mährisches Getreide einzuführen und es an anderen als Wochenmarktstagen zu verkaufen, war nicht gestattet. — 4. Die Anweisung der Plätze für die Verkäufer oblag dem Bürgermeister und Rat. — 5. Den Dorfbewohnern wurde verboten, ihre Erzeugnisse auf einen anderen Markt zu führen, ehe sie dieselben in Odrau feilgeboten hätten. — 6. Der Troppauer Marktpreiszettel und die Fleischtaxe mußten am Rathause angeschlagen sein. — 7. Nur das Breslauer Maß und Gewicht war gestattet.

---

*) An Taxen zahlte die Stadt 63 fl. 6 kr. und dem Amtsexpeditor für seine Bemühung 10 fl. 50 kr.



Da der Graf mit den maßgebenden Kreisen enge Beziehungen hatte, so waren ihm die Absichten der Kaiserin bekannt, die Robotschuldigkeiten der Untertanen in ihren Erbländern durch die Herausgabe eines Robotpatentes zu regeln. Auf Grund des Patentes vom 22. Oktober 1768 legte der Graf den Stadt- und Dorfuntertanen neue Urbarialaufsätze vor, von denen später noch mehr die Rede sein soll, und verlangte, daß diese die von ihm in dieselben eingesetzten Robotschuldigkeiten als zu Recht bestehend durch ihre Unterschrift bestätigen. Allein die Untertanen unterschrieben nicht, da es seit dem Jahre 1715 feststand, „daß Urbarien, welche die Untertanen nicht mitunterschrieben hätten, als ungiltige Scharteken anzusehen seien und neue unter Zugrundelegung des Landesbrauches errichtet werden sollten", worauf er ihnen folgendes Schreiben sandte:

„Ich habe alle meine Unterthanen, mithin auch die Odrauer Schankbürgerschaft lieb, glaube auch ein solches bey allen Gelegenheiten und erst neuerlich durch den mit vieler Mühe behaubteten Wochen Markt genugsam erwiesen zu haben.

„Die nächsthin denegirte Unterschrift des Urbarial Auffatzes giebt aber klar zu erkennen, daß sie Burgerschaft meiner Wohlthaten vergesse und jene dem Dominio zu leisten habende præstationen nicht mehr gelten lassen wolle, die doch so, wie ihr Bierausschrott, in denen alten Privilegien, Sentenzen und Vergleichen gegründet sind.

„Allerdings müssen neüe Ortschaften mit dem nothwendigen Getränke versorget werden, die Kleinseite, das Dorf Neudorf und das Dorf Werdenberg sind für dergleichen zu achten, und die Stadt vermag in dem jure epocillandi auf diese um so weniger Anspruch machen, als sie in dem Bezirk ihrer Schank Öhrter nicht liegen, vermög den über den Thiergarten und Woschitzer Hof gefällten Sentenz ihr, wie allen untertänigen Städten kein Meylen Recht competiret und endlich in dem Swolaischen Conceffions Brief, so ob naturam privilegiorum stricte zu interpretiren kommt, von diesen neu angelegten Ohrtschaften kein jota Erwehnung gemachet wird.

„Auch vermag nicht das in Ao. 1762 mit der Obrigkeit getroffene Abkommen, die Malzreluition betreffend, das Dominical jus zu schwächen, da dieses Abkommen jene alte Maltz Abgabe zum Gegenstand hat, so aus dem limitirten Ausschrott der Stadt und neun Dorfschaften herrühret und nicht mit dem in neu angelegten Ohrtschaften exerciren wollenden jure epocillandi vermischet werden kann.

„Indessen, da doch Ruhe und Einigkeit allen litigys wie billig vorzuziehen kommen, so bin ich gar wohl geneigt, mittelß meinem Wirtschafts Amt die Vorschläge anzuhören, so mir meine Unterthänige Schankbürgerschaft zu Treffung eines freundschaftlichen Abkommens und Stiftung ewiger Harmonie wird vorlegen wollen, und ich bin bereit allem die Hand zu bitten, so ohne merklicher Verkürzung der Herrschaftl. Vorrechte zu erstgedachtem Endzweck führen werden, mithin auch durch einen solennen Receß auf allen Bierverkauf im Schlosse auf ewig abzusagen, der nur zeithero zu favor meiner im Brod stehenden Leüte und kranker Inwohner exerciret worden ist. Alles dieses zu mehrerer Bestärkung jener Lieb und Neigung, die ich gegen meine Unterthanen trage und biß in das Grab zu tragen verlange.

„Decr. Wien, den 26. November 1768.

Johann Karl Graf von Lichnowsky."

In ihrer Antwort vom 5. Dezember 1768 anerkennen die Bürger „die wirklich bezeigte väterliche Gnadenliebe mit alltiefmüthigster Danknehmigkeit", verwahren sich aber gegen den ihnen gemachten Vorwurf der Verweigerung der Unterschrift der Urbarialaufsätze, da dies nur die Stricker, Fleischer und die Bauernschaft im allgemeinen betreffe. Sie wollten die Malzmautreluition per 300 fl., deren Zahlung sie infolge Nichteinhaltung des Vertrages vom Jahre 1762 seitens der Herrschaft eingestellt hatten, gern und unweigerlich leisten, wenn der Graf den Schank in der Schloßtorhütte auf der Kleinseite, in Werdenberg und Neudörfel der Gerechtigkeit nach einstelle und sie nicht weiter durch Aushängung neuer Schankzeichen bis zu ihrem gänzlichen Ruin bedrücken wollte, und fügten bei, daß sie im entgegengesetzten Falle den Schutz der Landesbehörde anrufen müßten. Der Graf antwortete am 10. Dezember, daß es ihn

freue zu hören, daß sie seine Bemühungen zur Erlangung des Wochenmarktes dankbar anerkennen. Es würde auch keinem Anstande unterliegen, ihre Privilegien in die Urbarialaufsätze aufzunehmen, auch wolle er den Schloßschank aufheben, solange sie ihre Schuldigkeit tun und das jährliche Geldfixum leisten. Was aber die in Neudörfl, Werdenberg und auf der Kleinseite eröffneten Bierschänken anbelange, so hätten sie weder ihr Recht erwiesen, noch einen geeigneten Vorschlag eingebracht. Er könne sie nicht hindern, den Weg des Rechtes einzuschlagen, allein von seinem Rechte könne er nicht abstehen.

Nun brachten die Bürger beim Landrechte die Klage wegen der widerrechtlich eröffneten Schenken in Neudörfel, Werdenberg und der Kleinseite ein, worauf eine am 11. Juni 1769 unter Leitung des Amtsassessors und Landrechtsbeisitzers Franz Heinrich Freiherrn von Bereczko abgehaltene Kommission feststellte, „diß die Ortschaft Neudörfel, so an Lautsch anstoßet, eine halbe, Werdenberg eine Viertelstunde von Odrau entfernt sei und die Kleinseite, so lediglich nur die Oder scheidet, an die Stadt Odrau anstoße, folglich obbemelte Colonien in dem Bezirke der neun reluierten Dorfschaften unter der Meile situiert seien.“ Die Klage wurde bis zum Spruche verhandelt und nahm einen für die Bürger günstigen Verlauf. Da ließ der Graf einige Deputierte derselben vor sich rufen, die er befragte, ob sie von dem Prozesse abstehen und sich mit ihm vergleichen wollten, wo nicht, so setze er seinen rechten Arm aufs Spiel, den er sich abhauen lassen wolle, wenn sie den Prozeß gewännen. Sie gingen auf keinen Vergleich ein, und der Graf wandte sich unmittelbar an die höchste Justizstelle mit dem Ersuchen, es möge das Erkenntnis vom 23. November 1722 und die darüber erflossene Declaratoria für unwirksam erklärt werden. Statt nun beim Richter erster Instanz stehen zu bleiben und um die Erkenntnis nach Sachlage der verhandelten Akten nachzusuchen, ließ sich der Anwalt der Bürger in die Verhandlungen mit der höchsten Instanz ein, die Akten wurden dorthin eingesendet und dadurch dem Richter erster Instanz die Hände gebunden, darüber zu sprechen, worauf das D e c i s u m (Entscheidung) vom 21. A u g u s t 1769 erfloß, dahingehend,

„daß in gegenwärtiger Vorfallenheit die Declaratoria vom 17. December 1722 in Sachen von selbsten klares Ziel und Maß setze, nämlich daß inner des Bezirkes, das ist in und auf dem u n t e r t h ä n i g e n G r u n d u n d B o d e n der von der Odrauer Stadtgemeinde reluierten neun Dorfschaften und in denen a u f s o l c h e n u n t e r t h ä n i g e n G r ü n d e n e r r i c h t e n d e n n e u e n C o l o n i e n die Obrigkeit zum Nachtheile oft ermelter Odrauer Stadtgemeinde sich keines Bierschankes anzumaßen, noch selbte in dem Genuß der ihr ex primæva concessione Dominicali und der hierauf erfolgten Einlösung, dann des sothane neun Dorfschaften, worinnen der Stadtgemeinde der Bierschank zustehet, ausdrücklich anführenden Privilegiums, welche Gerechtsame auch durch das Erkenntnis und respective Declaratoriam 1722, wie billig, bestätigt worden, zu beunruhigen n i c h t b e r e c h t i g t sei.“

Die Bürger legten sich diese Entscheidung zu ihrem Gunsten aus und baten, das Landrecht möge dem Grafen das Weiterschenken in diesen Orten unter einer Strafe von 100 Dukaten untersagen. Darauf höhnte sie der Graf und erließ am 5. September folgendes Dekret: „Das Bürgermeisteramt meiner unterthänigen Stadt Odrau wird hiemit berechtigt, den sämmtlichen zum städtischen Grundbuch gehörenden Unterthanen den herrschaftlichen Befehl kundzumachen: daß niemand von ihnen einiges herrschaftliches Bier in sein Haus einschleppen soll, bei Strafe eines Species-Ducaten in die städt. Kasse bei allmaliger Betretung, welcher Befehl auch in allen zum städtischen Ausschank gehörigen neun Dorfschaften erlassen worden ist. Niemand aber ist zu verwehren, daß er trinke, da, wo es ihm beliebet.“ Vom Landrechte wurden die Bürger am 19. September 1769 abgewiesen, da der Graf nachgewiesen hatte, daß die Schenken in Neudörfel, Werdenberg und der Kleinseite nicht auf u n t e r t ä n i g e m, sondern auf h e r r s c h a f t l i c h e m, auf Dominikalgrund stehen. Ihre Berufung blieb ebenfalls erfolglos, denn mit dem Hofdekrete vom 30. Oktober 1769 wurden sie auf das Decisum vom 21. August 1769 verwiesen. Gleich darauf ließ der Graf den beim

Meierhofe befindlichen alten Schafstall herrichten und eröffnete dort am 16. Dezember 1769 einen **neuen herrschaftlichen Schank, „zum Mondschein“** genannt.

Vier Tage darauf sandte er dem Bügermeister und Rat folgendes Dekret: „Es ist jedermann bekannt, wie wenig Vortheil und Nutzen die gesammte Stadtgemeinde aus den zwei ihr zuständigen und ansehnlich scheinenden **Regalien** des **Wein- und Salzhandels** beziehe, daß solcher nur unter einige wenige sich vertheile und denen Individuis nicht einmal soviel zukommt, als diese jährlich an diesfälligen Zinsen in die obrigkeitlichen Renten abzuführen schuldig wären. Gleichwie nun aber eine so geartete schlechte Verwaltung der städtischen Einkünfte längerhin nicht gleichgiltig angesehen werden könnte, also wird anbefohlen, alsogleich eine öffentliche Licitation auszuschreiben mit Termin zum Pachten auf 12 Jahre.“ Da sie sich dessen weigerten, so erwirkte er einen Befehl des Landesältestenamtes, worauf am 21. März 1770 durch Franz Ignaz Ritter von Görlich, der röm. kais. Majestät Rat, Assessor bei der k. k. Fundations- und Hospitalar-Haupt-, dann der k. k. Polizei-Kommission und Landesältesten der vereinigten Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, die öffentliche Versteigerung vorgenommen und der städtische Weinschank und dessen Handel dem wein- und bierschankberechtigten Ringsbürger August Brustmann gegen eine jährliche Zahlung von 172 fl. verpachtet wurde. Dieser mußte sich verpflichten, statt der früheren mißbräuchlichen Einführung, dem Magistrate alle sechs Wochen eine Gratismahlzeit zu geben, in Hinkunft demselben alle Monat zur Erprobung des Weines zwei Quart Kostwein zu reichen und den Wein in guter Qualität, in zimentierten Gefäßen und um einen der Qualität entsprechenden Preis zu verkaufen. Allein diese Maßregel hatte für die Stadt keinen Vorteil im Gefolge, im Gegenteil, während die Stadt der Herrschaft nach den städtischen Rechnungen von 1772—1777 das jährliche Weingeld von 140 fl. abführte, betrug die Einnahme aus dem verpachteten Weinschank durchschnittlich nur 100 fl. 37 kr.

Am 2. Juli 1770 erlaubte der Graf allen Untertanen jener Dörfer, in welchen er das Bierschankrecht besaß, in allen Schenken, auch wenn diese zur Stadt gehören, zu trinken, zu tanzen und sich zu belustigen, ohne sich von der Herrschaft einer Bestrafung auszusetzen, wogegen aber auch weiterhin die Einschleppung fremden Getränkes in Krügen, Kannen oder anderen Gefäßen verboten war. Einen Monat später ließ er bekanntmachen, daß das von ihm neu erbaute **Wirtshaus in der Zieb „zum weißen Stern“** an der Fulneker Straße zum Verkauf ausgeboten werde. Dort entstand dann die Kolonie **Sternfeld**. Gleichzeitig wurden die Gemeinden Neudörfel und Werdenberg gebildet. Auch die auf den Gründen des Bleich-, Möhren-, Kirschen-, Blumen- und Irr- oder Schneckengarten und die bei der Schloßmühle erbauten Häuser, die Kleinseite und Schloßseite, faßte er zu **einer** Gemeinde zusammen und gab ihr den Namen **Neumark**. Damals hatte Odrau mit den Vorstädten 349, Mankendorf 76, Petersdorf 31, Heinzendorf 61, Wessiedl 60, Dobischwald 48, Lautsch 61, Jogsdorf 32, Kleinhermsdorf 24, Großhermsdorf 57, Dörfl 20, Kamitz 63, Wolfsdorf 43 und Taschendorf 43 Häuser. In der Kolonie Neumark gab es 41, in Neudörfel 17 und in Werdenberg 18 bewohnte Häuser. — In diesem und dem folgenden Jahre herrschte eine große Teuerung. Ein Breslauer Metzen Korn kostete 9 fl., ein Pfund Rindfleisch 4 und 4½ kr., ein Pfund Butter 6 und 7 kr. Aus Mangel an Verdienst konnten sich die Leute nichts ankaufen und mußten sich mit Kleienbrot, Waldkräutern, Wurzeln und dem Abfallblut von geschlachteten Tieren ernähren.*)

Durch die Errichtung der herrschaftlichen Schenkhäuser „zum Mondschein“ und „zum weißen Stern“ wurden die Schankbürger so geschädigt, daß der Konsum in den städtischen Schenken auf ein Drittel herabsank und der Bürgerschaft der gänzl Ruin bevorstand. Da beschlossen sie am 9. Oktober 1770 zwei Deputierte an Stufen des Thrones zu senden und um Schutz ihrer Gerechtsame zu bitten. Ka hatte dies der Graf erfahren, als er sich an höchster Stelle wegen des Unfuges r

---

*) Odrauer altes Grundbuch XIII.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

11. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

des unruhigen Betragens der Bürgerschaft beklagte und den Auftrag erbat, das städtische Bierregale zu verpachten. Das geschah wohl nicht, denn es wurde ihm der Bescheid, daß dies Sache der Hofkanzlei wäre, der man die Angelegenheit abgetreten habe, allein für die Bürger hatte es eine andere, viel weittragendere Folge. Am 6. Februar 1771 wurde dem Stadtrat infolge des Hofdekretes vom 12. November 1770 vom Landesältestenamte mitgeteilt, daß die Schankbürgerschaft sich bei Ihrer Majestät wider Ihre Obrigkeit wegen Beeinträchtigung ihrer Privilegien beschwert habe, „aus welchem Anbringen ihre Renitenz und unruhiges Betragen entgegen des in Sachen geschöpfte allerhöchste Decisum de dato 21. August et intimato 2. September 1769 an Tag gegeben habe, und dahero diesem landesfürstlichen Amte infolge allerhöchsten Befehles denen prioribus gemäß aufgetragen: daß das Amt bemelter bürgerlichen Gemeinde diesen ihren sträflichen Fürgang scharf verheben und dieselbe mit Auferlegung des ewigen Stillschweigens unter Bedrohung sonst zu gewertigen habender scharfer Ahndung zur Ruhe und auf bezogenes allerhöchstes Decisum ein für allemal anzuweisen“, was auch geschah. Nun waren der Bürgerschaft die Hände vollständig gebunden und die Herrschaft tat, was sie wollte, so daß die Erzeugung des städtischen Bieres sich stark verminderte und der den Bürgern nach dem neuen Urbar vorgeschriebene Mautmalzzins von 300 fl. in gar keinem Verhältnis zu ihrer Erzeugung stand. Sie baten die Hofurbarial-Kommission, ihnen die alte Malzschüttung von 3 Viertel von jedem Gebräu wieder in das Urbar einzusetzen, wurden aber 1773 abgewiesen und der Oberamtmann ging den Stadtmagistrat mit aller Schärfe an, die Schankbürger zur Zahlung des transaktmäßigen Mautmalzzinses zu verhalten, bei sonst zu gewärtigenden Zwangsmaßregeln. Die Bürgerschaft kam dem Grafen nochmals entgegen, indem sie ihm 1776 das Schankbürgerhaus Nr. 2, welches ihm wegen beträchtlichen Rentamtsresten und anderer Schulden des gewesenen Rentschreibers Karl Unger gerichtlich zuerkannt worden war, samt den Grundstücken für den damals hohen Preis von 3000 fl. abkauften. Doch auch das war vergeblich. Nicht lange darauf ich der bayrische Erbfolgekrieg aus (1778/1779), der jede Aktion der Schankbürgeraft hinderte.



Siegel von Neumark.

Bayrischer Erbfolgekrieg.

Der Tod des Kurfürsten Maximilian von Bayern gab dem Hause Österreich begründetsten Ansprüche auf Bayern. Friedrich II. von Preußen trat aber dieser größerung von Österreich, wodurch es eine überwiegende Stellung in Süddeutsch-

land errungen hätte, entgegen, stachelte den Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken auf, ebenfalls mit Erbansprüchen aufzutreten, und eröffnete als erbetener Vermittler den Krieg. Schon im April wurde eine Lieferung ausgeschrieben und hatte die Herrschaft 1530 n.-ö. Metzen (= 1224 Bresl. Scheffel) Hafer, 319 Ztr. Heu und 829 Ztr. 69 Pf. Mehl, die Stadt hingegen 91 Metzen Hafer, 19 Ztr. 2 Pf. Heu und 49 Ztr. 35 Pf. Mehl abzugeben. Auch machten sich verschiedene Truppenschübe bemerkbar. So wurden am 24. April Soldaten des Peterwardein'schen Regiments mit Vorspann nach Ehrenberg geführt und am 24. Juni rückte das 3. Bataillon des Infanterie-Regimentes Harrach in Odrau ein, wo sich schon Reiter des Regimentes Nugent befanden. Da die Feinde gegen Jägerndorf anrückten, so mußten im Juli zur Transportierung der Magazine von Weißkirchen und Leipnik nach Olmütz 50 Fuhren beigestellt werden. Jägerndorf wurde am 20. Juli von den Preußen unter Stutterheim und Werner besetzt, die am 30. Juli gegen Troppau abzogen und sich im Lager von Kreuzendorf verschanzten, während unsere Truppen sich nach Grätz zurückzogen. Der Oberst Freiherr von Pfefferkorn des Jung-Modena'schen Chevaux-Legers-Regiments, der bei Wigstadtl postiert war, erließ am 2. August den Befehl, jede feindliche Kurrende oder Naturallieferung zu seiner Kenntnis zu bringen. Unsere Truppen zogen sich unter dem Kommando des Feldmarschalleutnants Botta d'Adorno in ein Lager bei Heidenpiltsch unweit Hof zur Deckung von Mähren zusammen, wohin am 10. August städtisches Mehl geführt wurde. Einzelne Patrouillen der Preußen durchstreiften von Troppau aus das Land. Eine derselben brandschatzte am 13. August den Müller in Mankendorf.

Am 11. August waren unsere Vorposten unter dem Kommando des Generals Knebel von Werners Husaren und Appenbergs und Finkensteins Dragonern überfallen und zurückgetrieben worden, jedoch der wiederholte Angriff auf das Lager bei Heidenpiltsch wurde am 15. August zurückgeschlagen. Hierauf rückten Stutterheim und Werner in Troppau ein. Am 17. August waren dem Oberst Pfefferkorn die feindlichen Ausschreibungen nach Wigstadtl geschickt worden und am 18. sandte man den reitenden Boten Andres Lammel nach Fulnek, um die preußischen Bewegungen auszuspähen. General Stutterheim schrieb am 19. August eine Lieferung von 500 Dukaten und verschiedene Naturalien aus, wozu die Herrschaft 84 fl. 27 kr. $^{26}/_{8}$ hl., die Stadt 35 fl. 28 kr. 1 hl. und die Dörfer 110 fl. 7 kr. $5^{2}/_{8}$ hl. beizutragen hatten (1 Pfund à 4 fl. 14 kr.). Seinem Generalleutnant hatte die Stadt einen Doceursnachtrag von 19 fl. 11 kr. 3 hl. zu leisten.

Da der Feldzeugmeister Karl Baron von Ellrichshausen den Angriff Böhmens durch die Preußen vereitelte, so zog Friedrich II. zurück und wandte sich gegen Mähren. Das Korps Stutterheims in Troppau wurde bedeutend vermehrt und unter das Kommando des Erbprinzen von Braunschweig gestellt, worauf sich General Botta zuerst nach Heidenpiltsch, dann nach Deutsch-Lodenitz hinter Bärn zurückzog. Der Erbprinz von Braunschweig fand Grätz von unseren Truppen verlassen und setzte sich zu Jakubschowitz und Bohutschowitz fest. Oberstleutnant von Holtei überfiel Wigstadtl und bemächtigte sich der dortigen Magazine. Da keine Wagen vorhanden waren, lud er seinen Pferden 800 Säcke auf, während die Infanterie die Brote und das Salz wegtrug. Am 7. Oktober traf ein Befehl des Prinzen von Braunschweig zu folgender Lieferung ein: Herrschaft Odrau 221 Sch. 9 Mtz. Hafer, 17 Ztr. 54 Pf. Heu, 76 Schock 12 Garben Stroh, Stadt Odrau 83 Sch. 14 Mtz. Hafer, 6 Ztr. 63 Pf. Heu, 28 Schock 52 Garben Stroh, Dorf-Untertanen 1129 Sch. Hafer, 89 Ztr. 34 Pf. Heu, 388 Schock 41 Garben Stroh. Am 8. Oktober wurden verlangt: von der Herrschaft 63 Ztr. 52 Pf. von der Stadt 24 Ztr. 7 Pf. und von den Dörfern 324 Ztr. 7 Pf. Heu, ferner wurden Schanzarbeiter für Troppau ausgeschrieben.

Am 6. Oktober war jedoch General Ellrichshausen im Lager von Boniowitz eingetroffen und hatte das Kommando der mährischen Armee übernommen. Den rechten Flügel befehligte General Barco, den linken General Botta. Die Preußen wurden zurückgeworfen und Ellrichshausen bezog das Lager von Heidenpiltsch. Grätz war

schon am 7. wieder in unseren Händen und der Erbprinz von Braunschweig schlug seine Quartiere in Piltsch auf. Am 9. schrieb der Rittmeister Czerny von Grätz hierher: „Da es nun schon das zweite Mal vorkommt, daß Schanzarbeiter auf dem Wege nach Troppau angetroffen werden, so wird ein solches mit dem ernstgemessenen Beisatz dem Wirtschaftsamte in Odrau auf das Schärffste verhoben, in Zukunft sich nicht mehr beigehen zu lassen, weder Schanzarbeiter noch Naturallieferungen, noch Prästationen an die feindlichen Truppen zu machen, als sonsten dasselbe und jedermann, der darwider handelt, zu der schwersten Verantwortung gezogen werden würde." Nach Jakubschowitz hatten dem Oberst von Pfefferkorn die Gemeinden Groß- und Klein-Hermsdorf, Kamitz und Dörfl am 17. Oktober 600 Portionen Hafer, ebensoviel Heu und 6° Brennholz zu liefern. Ferner mußten am 26. von der Stadt 25 Sch. Hafer und 15 Ztr. Heu und von den Dörfern 400 Sch. Hafer und 500 Ztr. Heu nach Grätz gesandt werden.

Die Stellung unserer Armee war damals folgende: Der Kordon war von Grulich bis Mährisch-Ostrau gezogen. General Spleny hielt Grätz, Neugebauer Spachendorf, der kommandierende General Ellrichshausen Engelsberg und Kirchheim Zuckmantel. Die Preußen hielten Troppau, Jägerndorf und Johannesberg. Am 23. November rückte der Generalfeldmarschall Armasy mit seiner Bagage in Odrau ein. Hier befand sich das Colloredo'sche Spital und das von Harrach, von welchem Regimente 140 Köpfe in 6 Häusern lagen. Dazu rückte am 28. noch ein Bataillon von demselben Regimente ein und am 10. Dezember befand sich auch das Spital des Obbeli'schen Grenadierbataillons hier, das aus Nugent-, Tillerisch- und Esterhazy-Grenadieren bestand. Am 4. Jänner 1779 kam auch das Siskowitsch'sche Spital hieher. Am 18. Jänner mußte die Herrschaft 596 Ztr. Mehl, 145 Mtz. Hafer und 5 Ztr. Heu für das in Partschendorf liegende Savoyen-Dragonerregiment abliefern. Am 1. März 1779 wurde dann der Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten gegeben, am 8. März ein Waffenstillstand geschlossen, und am 10. März begann der Friedenskongreß in Teschen. Der Friede wurde am 15. Mai geschlossen und dadurch dem Kriege, der unter dem Namen Zwetschkenrummel oder Kartoffelkrieg bekannt ist, ein Ende gemacht. Dem Grafen Lichnowsky, welcher seit 1773 die preußische Fürstenwürde besaß und ohne Ermächtigung von Seite des Kaisers in der ersten Hälfte des Dezembers 1778 Friedensverhandlungen, jedoch ohne Erfolg, angeknüpft hatte, wurde, weil man ihm, ob mit Recht oder Unrecht, das ist jetzt schwer zu entscheiden, nicht traute, zu seinem Schmerze und seiner Beschämung der kaiserliche Befehl erteilt, sich auf seine Privatangelegenheiten zu beschränken und sich jeder Einmischung in die öffentlichen Geschäfte zu enthalten.*)

Die Neustädter und die Neumarker hatten sich wegen der Militäreinquartierung beschwert und sich darauf berufen, daß sie hievon befreit wären. Das Landesältestenamt entschied jedoch am 2. Februar 1779, daß bei gegenwärtigen Umständen sich niemand der Militäreinquartierung entschlagen könne. Erstere hatten sich auch wegen der zu leistenden Botengänge beklagt und letztere die Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr-, Friedhof- und Schulbaulichkeiten verweigert, doch wurden beide am 16. April 1779 vom Landesältestenamte abgewiesen.

Wiederaufnahme des Rechtsstreites mit den Schankbürgern. Gründung weiterer Kolonien.

Kaiserin Maria Theresia war am 29. November 1780 gestorben und ihr Sohn Josef II. war nun Alleinregent geworden. Da dessen auf das Wohl des Volkes gerichteten Bestrebungen bekannt waren, so fingen die Schankbürger an zu hoffen, daß es ihnen unter ihm gelingen werde, von den Bedrückungen der Herrschaft befreit zu werden. Sie sandten die Deputierten Anton Riedel und Josef Kutzner mit unbeschränkter Vollmacht nach Wien, wo diese am 10. März 1781 von Sr. Majestät

*) Arneth, X, S. 590, 2. — Notizenblatt 1887, S. 27.

gnädigst empfangen wurden. Sie trugen ihm die Bitte vor, ihnen den gesperrten Rechtsweg wieder zu öffnen und die Bedrückungen und Beeinträchtigungen seitens der Herrschaft durch eine Kommission untersuchen und rechtlich entscheiden zu lassen, was ihnen huldvollst zugesagt wurde. Schon am 9. April erhielten sie ihr Gesuch mit dem Bescheide zurück: „Wiederum hinauszugeben und werden die Supplikanten mit diesem ihrem petito von hier ab und, falls sie sich im Wege Rechtens aufzukommen trauen, an die betreffende erste Instanz im Lande der Ordnung nach angewiesen."

Der Untertansvertreter Wenzel Fischer, Advokat in Troppau, übernahm ihre Vertretung nicht und erklärte, daß ihre Sache ganz aussichtslos wäre, da sie nicht entgegen dem Decisum vom 21. August 1769 „in integrum restituiret seien." Ihre Vertretung übernahm sodann der Landesadvokat Franz von Görlich in Troppau, der ihre Sache mit Mut, Eifer und Ausdauer zu einem glücklichen Ende führte. Mit ihrer ersten Klage wurden sie wohl am 26. Oktober 1782 vom Landrechte rundweg ab- und auf das Decisum vom 21. August 1769 sowie auf die Resolution vom 12. November 1770 verwiesen, wornach ihnen ewiges Stillschweigen aufgetragen wurde, worauf sie ein Majestätsgesuch um Restitutionserläuterung einbrachten, welches der Troppauer Landeshauptmannschaft zur Einvernahme der Herrschaft übermittelt wurde. Aber der Graf beeilte sich nicht mit der verlangten Äußerung, weshalb die Bürger am 4. Juli 1783 die Deputierten Anton Riedel und Johann Liehmann abermals nach Wien sandten, welche um Beschleunigung des Verfahrens in dieser sie an den Bettelstab bringenden Streitsache baten. Schon am 14. Juli erhielten sie die Verständigung, daß Se. Majestät für den 20. August aus besonderer höchster Gnade eine Sinnhandlungskommission bei der obersten Justizstelle unter dem Vorsitze des Grafen Johann Wenzel von Ugarte angeordnet habe. Da aber Fürst Lichnowsky Sr. Majestät mitteilen ließ, daß er sich in eine Sinnhandlungskommission nicht einlassen könne, entschied der Kaiser am 4. August 1783, „daß die Schankbürgerschaft, falls sie sich im Wege Rechtens aufzukommen getraue, in Gemäßheit der bereits unterm 9. April 1781 geschöpften Resolution ihre vermeintliche Gerechtsame auch ungehindert der den 21. August und 30. Oktober 1769, dann den 12. November 1770 und den 2. März 1771 erflossenen Hof-Resolutionen bei der betreffenden ersten Instanz ab ovo salva ulteriori Provocatione rechtsanhängig machen könne und möge."

Als diese äußerst wichtige kaiserliche Entschließung ihrem Vertreter zugestellt wurde, schrieb er ihnen sogleich: „Meine Freunde! Fallet nieder auf Eure Knie und lobsinget den Herrn, denn er ist gerecht und weise: Wir haben von unserem allergnädigsten Monarchen die Restitution durchaus erhalten. Vor einem Augenblicke erhielte ich von dem hiesigen fürstlichen Amte die höchste Entschlüssung, wovon ich Euch einstweilen durch diesen Expressen eine Abschrift mitteile, das Original aber bis zu Eurer Anherkunft in meinen Händen verwahre, denn es ist für Euch ein unschätzbares Kleinod, das ich Niemandem als Euren Händen vertrauen kann; der Trost, den ich hatte, als ich für Euch zu Gott seufzete, war ein Vorbote der gegenwärtigen Freude. Ich erwarte Euch mit ungestühmer Unruhe, um mit Euch das Vergnügen gemeinschaftlich zu theilen und mich wegen der Zukunft besprechen zu können. Ich bin Euer treuer Rechts Freund Franz Karl von Görlich. Troppau, den 20. August 1783."

Am 3. September 1783 brachte die Schankbürgerschaft ihre wohlmotivierte Klage beim Landrechte in Troppau ein, doch ließ die Einrede des herrschaftlichen Mandatars Johann Leopold Gersch lange auf sich warten, denn dieser versuchte alles, um die Sache hinauszuschieben, und die Herrschaft tat alles, um die Bürger a[uf] andere Weise gefügiger zu machen. Am 13. Oktober 1783 überreichte der Hofage[nt] Jakob Weihrauch namens des Fürsten folgendes Gesuch bei der obersten Justizstell[e]: „An Seine Majestät! — Fürst Lichnowsky als Odrauer Grundherrschaft mach[t] seine gedrungene Vorstellung aus Gelegenheit der ihme von der höchsten Orts restituirte[n] Odrauer Bierschanksberechtigten Burgerschaft insinuirten Klage, mit der unterthäni[g]sten Bitte, daß, daferne der von dem ehemalig Breßlauer königl. Oberamt unter

22. Novembris 1722 in Causa des städtischen Bier Ausschrottes publizirte Sentenz samt der darüber den 17. Decembris dicti anni erfolgten Declaratoria durch die restituirte odrauer Burgerschaft nicht zugleich aufgehoben sein sollte, ihme hierüber aus angeführten Beweggründen gleichfalls die Restitution in integrum zu verleihen und innenenthaltenermaßen an das troppauer fürstl. Amt das weitere zu verordnen." Nebst Beilage sub A (Extract aus der Zwolaischen Begabnis v. J. 1555, Punkt 2).

Ebenso kurz lautete der Bescheid: „Herr Bittsteller wird mit diesem wider eine in prima Instantia ergangene Judicatur eingebrachten Restitutionsgesuch in verfolg der emanirten neuen Gerichtsordnung an die betreffende erste Instanz sich zu verwenden haben. Per imperatorem ex supr. Just. Consilio. Wien, den 20. Oct. 1783."

Der Fürst wurde aber in allen Instanzen mit seinem Restitutionsgesuch abgewiesen, worauf endlich sein Mandatar Gersch am 27. Dezember 1784 die Einrede gegen die Klage der Bürgerschaft einbrachte. Am 23. April 1785 erfolgte der Spruch der I. Instanz:

„Johann Karl Graf Lichnowsky hat den Schank des herrschaftlichen Bieres in den berührten Schenken einzustellen, sich desselben gänzlich zu enthalten und die Bürgerschaft in ihrem Bierschank im Bezirk der neun reluirten Dorfschaften ruhig zu belassen, hingegen wird die Bürgerschaft mit ihren Ersatzansprüchen abgewiesen."

Das mähr.-schles. Appellationsgericht entschied in II. Instanz am 18. Juli 1785, „daß in jenen Schankörtern, deren ein oder anderes allenfalls inner dem Bezirk oder Grenzen eines der von der Stadt Odrau reluirten neun Dorfschaften auf Dominicalgrund gelegen ist, nicht nur für immer die beklagte Herrschafts-Obrigkeit sich des Bierausschrottes enthalten, sondern der Bürgerschaft sothaner Ausschrott allein gebüren soll. Dahingegen an denjenigen Schankörtern, welche nicht innerhalb der Grenzen oder des Umfanges eines dieser bemerkten Dörfer, sondern nur zwischen diesen neun Dörfern, solche in concreto genommen, gelegen und nicht etwa zum Dorfs-Bezirk eines der von der Herrschaft reluirten vier Dorfschaften gehörig sind, für jetzo zwar auch die Herrschafts-Obrigkeit sich des Bierausschrottes zu enthalten schuldig ist, doch aber in solchen auch die Bürgerschaft den Bierausschrott auszuüben nicht befugt sei."

Gegen dieses Urteil, welches geeignet war, von neuem zahllosen Eingriffen Tür und Tor zu öffnen, erstattete die Bürgerschaft die Revisionsbeschwerde und besagt das am 12. Jänner 1786 publizierte R e v i s i o n s u r t e i l, daß Se. Majestät zufolge des allerhöchsten Hofdekretes vom 19. Dezember 1785 das vom Appellationsgerichte am 18. Juli ergangene Urteil g ä n z l i c h a b z u ä n d e r n und das beim Landrechte am 23. April gefällte insoweit zu bestätigen gefunden, daß

„1. Johann Karl Graf von Lichnowsky als Odrauer Grundobrigkeit den von der klagenden bierbrau- und -schankberechtigten Bürgerschaft unter einem geforderten Ersatz für den angerichteten Schaden von dem herrschaftlichen Ausschrott der strittigen Schankhäuser zu leisten keineswegs, wohl aber

„2. nicht nur in den errichteten Schankhäusern beim „Mondenschein", „beim „weißen Stern", in Neudorf, Werdenberg, auf der Kleinseite und im herrschaftlichen Brauhaus, sondern auch überhaupt binnen dem Bezirk oder Grenzen der Stadt Odrau oder denen von der dasigen Bürgerschaft reluirten neun Dorfschaften für immer von allem Bier-Ausschrott und -Ausschank, dann öffentlichen Verkauf des herrschaftl. Bieres sich gänzlich zu enthalten, folglich die bierbrau- und -schankberechtigte Odrauer Bürgerschaft überhaupt inner dem Bezirke oder Gränzen der Stadt Odrau, dann überhaupt inner dem Bezirk der neun reluirten Dorfschaften bei ihrem städtischen Bierausschrott und -Ausschank fürohin ruhig zu belassen schuldig und verbunden sei. Wo übrigens und

„3. eben dieses beim Troppauer fürstl. Landrechte unterm 23. April ergangene Urtheil, soviel es die Schankhäuser im Thiergarten und Hennhof betrifft, dahin abgeändert wird, daß dem Johann Karl Grafen von Lichnowsky als Odrauer Grundobrigkeit in diesen Örtern in Gemäßheit der Sentenzen vom 20. December 1727 und 4. April 1754 der Bierausschrott und -Ausschank des herrschaftlichen Bieres allerdings zustehe und gebüre."

Nun hatte die Schankbürgerschaft zu ihrer großen Freude ihre Rechte klar und deutlich durch das Revisionsurteil vom 19. Dezember 1785, gegen welches kein weiteres Rechtsmittel offen stand, bestätigt, allein ungeachtet dessen übte die Herrschaft zu desto größerer Kränkung der Bürger in all den erwähnten Wirtshäusern den Ausschank ihres Bieres auch weiter aus und ließ durch den Amtmann verkünden, daß das herrschaftliche Bier dem Publikum nun noch billiger gegeben werde. Am 29. Jänner 1786 ersuchte daher der Vertreter der Bürger, es möge der Bürgerschaft das Pfandrecht auf die Herrschaft Odrau bewilligt, der Revisionsspruch in der Landtafel vorgemerkt und ein beeideter Sequester bestellt werden.

Das Landrecht entschied am 15. Februar: „Da nunmehr zu Tage liegt, daß die Grundobrigkeit dem höchsten Revisionsurtheil nicht nachkommt und den Ausschank des herrschaftlichen Bieres nicht einstellt, so wird in ordine executionis in die landtäfliche Execution des Revisionsurtheils als auch in die Sequestration der Einkünfte der sub 2 des Urtheils angeführten Schänken eingewilligt.“ Als Sequester wurde Anton Sylvester, gewesener Wirtschaftsbeamter in Grätz, bestellt. Ein Gesuch des Fürsten um Sequestrationssistierung wurde am 9. März abgewiesen, aber am gleichen Tage erging vom Landrechte an die Bürgerschaft der Bescheid, „daß die Executionsverhängung in Anbetracht der mittlerweile eingebrachten Erklärung des Fürsten, daß die Schilder abgenommen und der Schank eingestellt wurde, bis auf weitere Äußerung



Siegel von Dörfel, Kamitz, Lautsch und Großhermsdorf.
Von A. Rolleder.

des Gegentheils in suspenso bleibt.“ Da aber die Herrschaft trotz alledem den Schank fortsetzte und die Schenker unter Bedrohung des steigenden Ackerzinses zur Erklärung brachte, kein städtisches Bier in den Schank zu nehmen, so mußte sich endlich das Landrecht dazu verstehen, am 23. März 1786 die Exekutionsdekrete an die Schankbürgerschaft, die Herrschaft und die Kolonistenschänker hinauszugeben. Es wurden die Schankbürger beauftragt, die Schenken zu visitieren, dort gefundenes herrschaftliches oder anderes fremdes Bier zu konfiszieren und hiezu, wenn nötig, die obrigkeitliche Assistenz nachzusuchen, während der Obrigkeit aufgetragen wurde, dem Revisionsurteile vollinhaltlich nachzukommen und der Bürgerschaft den obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Die Kolonistenschenker wurden angewiesen, nur städtisches Bier zu schenken.

Die Bedrückungen dauerten aber fort. Schon 1781, gleich nach der Wiedereröffnung des Verfahrens, hatte der Fürst ein Majestätsgesuch eingebracht, es möchte das Odrauer bürgerliche Brauregale verpachtet werden, um es auf diese Weise in seine Hände zu bekommen, allein zufolge Hofdekretes vom 23. Juli 1781 wurde diesem Gesuche keine Folge gegeben.

Am 21. Juni 1781 war von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends ein großes Ungewitter mit heftigem Hagelschlag über die Stadt niedergegangen, welches sehr viel Schaden anrichtete. Der Hennbach zerstörte, wie es am 15. November 1759 schon einmal geschehen war, die Wessiedler Brücke wieder vollständig, weshalb

Bürgermeister und Rat am 28. Jänner 1782 den Fürsten um die unentgeltliche Beistellung des Holzes zur Herstellung der Brücke baten. Die Arbeiter wollte die Stadt bezahlen und die Wessiedler sollten die Fuhren leisten. Er schlug es ihnen rundweg ab, weshalb sie sich an das Kreisamt wandten, das nach mehrfachen Verhandlungen dem Wirtschaftsamte am 12. Oktober 1784 den Auftrag erteilte, das Holz beizustellen, da die Brücke eigentlich nur von den Wessiedler Robotbauern benützt werde.*) — In diesem Jahre, schreibt Zimmermann, schlug das Unwetter in die Tür der Begräbniskirche ein, ohne zu zünden, auch ließ sich ein Erdbeben spüren. Am 27. Februar 1786 zwischen 4 und 5 Uhr früh fand wieder ein Erdbeben statt, so daß die Betten schaukelten. Das Erdbeben wiederholte sich am 3. Dezember 1786 zwischen 5 und 6 Uhr abends abermals, so daß die Häuser zitterten, Gläser klirrten, Uhren stehen blieben und die Bilder an den Wänden sich bewegten.

Im Jahre 1783 ließ der Fürst die auf den Viehweidegründen stehende Ziegelscheuer abbrechen und an der Fulneker Straße eine neue errichten und den alten Ziegelplatz an den Meistbietenden zum Verkaufe ausschreiben, wogegen die Bürger mit Berufung auf den Vertrag vom 10. September 1757 Einsprache erhoben, da sie seit uralter Zeit dort die freie Hebung und Abnahme des Lehmes zu ihren Wohngebäuden ausgeübt hatten. Er stand von seinem Vorhaben ab, verbot ihnen aber, anderswo Lehm zu graben. — Den Taschendorfer Richter Georg Herzmansky hatte der Fürst 1783 wegen Ziegelbrennens auf dem zur Taschendorfer Erbrichterei gehörigen Grunde zu einer Strafe von 7 fl. 30 kr. verurteilt und ihm das Brennen einstellen lassen. Dieser klagte und mußte bis an die höchste Stelle gehen, worauf mittelst Hofdekretes vom 5. Mai 1784 entschieden wurde, daß jeder auf seinem Grunde zu seinem Bedarfe Ziegel brennen könne, daher dem Richter das Strafgeld zurückzustellen sei. Da aber weder das eine noch das andere geschah, so mußte das Kreisamt am 9. Juni das Wirtschaftsamt zur genauesten Befolgung der allerhöchsten Schlußfassung verhalten.

Der Vertreter der Bürgerschaft Franz Karl von Görlich hatte dieser nach Beendigung des Prozesses eine Rechnung von 1341 fl. 35 kr. eingebracht. Der Fürst reichte nun bei der höchsten Behörde ein Gesuch um Minderung der aufgerechneten Unkosten ein, worauf ihm am 11. Juli 1786 vom Appellationsgerichte bedeutet wurde, „daß es der Stadtgemeinde, wenn sie sich durch sothane Aufrechnung gedrückt finde, da es unmittelbar ihre eigene Sache sei, freistehe, sich diesfalls an die erste Behörde um Mäßigung der Unkosten zu wenden."

Im gleichen Jahre fragte die Obrigkeit bei der politischen Behörde an, ob sie in Gemäßheit der Hofdekrete vom 22. und 29. März 1784 berechtigt sei, den Schenkern in den neuen Kolonien das Schankrecht des herrschaftlichen Bieres in die Kontrakte einschalten zu können. Die Schankbürgerschaft wurde vom Kreisamte beauftragt, sich zu äußern, wie weit sich ihr Bierschanksrecht erstrecke. Sie berichtete am 17. Juni 1786, „daß es ihr mit dem heftigsten Grade der Empfindung zu Herzen dringe, wie eine Grundobrigkeit, die ihre allgemeine Wohlfahrt zu befördern verpflichtet sei und sich thätig dafür verwenden sollte, es noch wagen könne, wegen ihres erstreckenden Bierschankes, nachdem ihr alle bisherigen Ausfälle am steilen Rechtswege mißlungen seien, nunmehr an die politische Behörde heranzutreten, um sie womöglich noch länger kränken und in ihren Gerechtsamen hindern zu können." Sie protestierte mit Bezug auf das Revisionsurteil gegen die Einschaltung des Schankrechtes für die Obrigkeit in den Kontrakten und behielt Recht.

Die Herrschaft verklagte nun die Bürgerschaft, daß sie schlechtes und ungesundes Bier erzeuge, worauf das Kreisamt anordnete, daß die Verkostung, Visitierung und Versieglung des städtischen Bieres durch die herrschaftlichen Beamten vorzunehmen sei, welche Anordnung aber das Landesgubernium über Beschwerde der Schankbürger mit dem Bemerken aufhob, daß die Bürger dadurch Gelegenheit hätten,

*) Gm.-Arch. LXXX.

über neue Bedrückung zu klagen, und es nicht tunlich sei, daß die Obrigkeit, wenn diese die Verkostung des Bieres vornehme, zugleich als Kläger und Richter auftrete. Die Verkostung des Bieres wurde dem Stadtrate übertragen.

Gegen die Exekutionsdekrete vom 23. März 1786 hatte die Obrigkeit die Beschwerde eingebracht und die Kolonistenschenker brachten über Veranlassung der Obrigkeit ein Majestätsgesuch ein, sie möchten beim Ausschank des herrschaftlichen Bieres belassen werden, da ihnen sonst die herrschaftlichen Zinsabgaben erhöht würden. Beide wurden, und zwar erstere mit Appellationsbescheid vom 1. Mai und letztere mit Hofdekret vom 8. Mai 1786 abgewiesen.

Da in den den Bürgern zugewiesenen Kolonien trotz dieser Bescheide auch weiterhin herrschaftliches Bier zum Ausschank gebracht wurde, so brachte die Schankbürgerschaft ein Exekutionsgesuch ein, worin sie bat, daß die renitenten Schänker in Neudörfl, Werdenberg und Sternfeld durch Aussetzung von Geld- oder Leibesstrafen verhalten werden, städtisches Bier abzunehmen, wogegen die Kolonistenschenker und alle Kolonisten die Schankbürger auf Entschädigung klagten, weil die Grundobrigkeit von ihnen verlange, daß sie 1. jetzt einen höheren Zins leisten, weil bei der Zergliederung der herrschaftlichen Vorwerke auf jeden Breslauer Scheffel Acker 900 □° zugeteilt wurden, während bei der Steuerregulierung per Scheffel nur 666⁴/₆ □° passiert wurden. 2. Begehre sie jetzt die Entrichtung aller jener Zinsen, die in den ursprünglichen Käufen festgesetzt, mit Rücksicht auf den anzuhoffenden Biernutzen aber gemindert wurden. 3. Fordere sie von den Schenkern die Entschädigung für alle jene Vorteile, die denselben durch billige Überlassung der Gebäude und Gründe verschafft wurde. 4. Verlange sie von ihnen einen der zeither bezogenen Nutzung angemessenen jährlichen Schankzins, was insgesamt jährlich 783 fl. 44 kr. ausmache, wofür nun die Schankbürgerschaft aufkommen möge.

Die Kolonisten wurden aber in 1. und 2. Instanz abgewiesen. (21. Februar und 15. Juni 1787.)

Als nun die armen Kolonisten die obrigkeitlichen Zinsen nicht leisten konnten und die Obrigkeit ihnen zur Deckung ihrer Forderungen Getreide und Vieh wegnahm, klagten sie beim Kreisamte. Einige von ihnen verließen ihren Besitz und wanderten nach Ungarn aus. Das Kreisamt Weißkirchen erklärte sodann am 18. Jänner 1788, daß diese Angelegenheit wohl nicht seiner Schlußfassung unterliege, sondern vermöge des k. Patentes vom 1. September 1781 auf den Rechtsweg gehöre, auf welchen die Obrigkeit verwiesen werde, ordnete aber doch provisorisch an, daß diese die Kolonisten in Werdenberg, Neudörfl und Sternfeld bei ihren bisherigen Zinsen zu belassen habe und die Abgaben derselben bis zur endgiltigen Entscheidung nicht im geringsten erhöhen dürfe.

Mittlerweile war der Bürgerschaft wieder auf andere Weise zugesetzt worden. Nach der allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1784 war es den Dominien freigestellt, in dem aus verteilten Dominikalgründen neu angelegten Dörfern, sobald dieselben aus 20 Häusern bestanden, ein neues Wirtshaus zu errichten. Es verlautbarte daher der Oberamtmann Johann Kayl am 10. Juli 1784, „daß die Obrigkeit von dieser Allerhöchsten Disposition zu mehrerer Erweiterung ihrer Schankgerechtigkeit auch zu profitieren gedenke und auf den Dominikalgründen derlei Dörfer anzulegen gesonnen sei.“ Da aber am 23. April 1785 der für den Fürsten ungünstige Spruch der 1. Instanz im Prozesse mit den Schankbürgern fiel, so brachte er am 22. Juni 1785 ein Majestätsgesuch ein, es möge an das mährisch-schlesische Gubernium der Befehl erlassen werden, daß er auf den in fundo dominii angelegten Kolonien bei der allgemein verheißenen Begünstigung, Wirtshäuf auf solchen errichten und in diesen obrigkeitliches Getränk debitieren zu können, schützt werden möchte. Das Gubernium ordnete auch über Auftrag Sr. Majestät e.. Untersuchung dieser Angelegenheit an, aber die Vertreter der Schankbürger, An Riedel und Johann Liemann, erklärten, daß sie sich in diese Sache nicht einlass. und am Revisionswege, auf dem ihr großer Hauptprozeß jetzt stand, verbleiben, u

keine Collisionem Instantiarum herbeizuführen. (24. Juli 1785.) Trotz des Revisionsurteils vom 12. Jänner 1786 ging nun der Fürst daran, seinen 1766 fallen gelassenen Plan, an der Straße nach Weißkirchen die Kolonie Emaus zu errichten, zu verwirklichen. Im Sommer des Jahres 1787 standen schon 20 Häusel und im Herbste wurde auch das Wirtshaus fertig, allein das Gubernium verweigerte ihm anfangs die Eröffnung desselben, die ihm aber im Jahre 1788, als er nachwies, daß die Kolonie auf den zum herrschaftlichen Meierhof in Petersdorf gehörigen Gründen stehe, doch gewährt wurde. So stand nun an der letzten freien Straße nach Odrau auch ein herrschaftliches Schenkhaus.

Zufolge des Gubernialerlasses vom 16. Februar 1786 wurde das Reihebräuen in Mähren und Schlesien verboten, was mittelst Hofdekretes vom 31. Juli bestätigt wurde. Es wurde angeordnet, daß eine Verpachtung oder eine Administration (Verwaltung) einzuführen sei, je nachdem es den Besitzern mehr Nutzen gewähre. Die Schankbürgerschaft kaufte am 11. April von Franz Herfort dessen Schankbürgerhaus Nr. 19, Stadtplatz, und beabsichtige, dasselbe in ein Malzhaus umzugestalten. Über Betreiben der Obrigkeit annullierte das Kreisamt diesen Kauf, da es nicht zugeben könne, daß ein Gasthaus, in welchem die Fremden zumeist einkehren, kassiert werde (16. September 1786). Die Schankbürgerschaft wurde abermals auf den Rechtsweg gezwungen. Da auch das Reiheschenken abgeschafft wurde, so einigte sich die Schankbürgerschaft, die Administration des Brauregals vorzunehmen, in der Stadt drei, in der Ober- und Niedervorstadt und in der Neumark je ein Gasthaus bestehen zu lassen, die bisher bei den Bürgerhäusern bestandenen Malzhäuser in Wohnungen umzugestalten und dafür ein eigenes Kommunal-Malzhaus zu erbauen, was ihnen am 2. Dezember 1786 vom Kreisamt bewilligt wurde. Da dieses mit dem Bau des Malzhauses am 30. Juni 1787 drängte, so erkaufte die Schankbürgerschaft einen Teil der an den Zwinger anstoßenden Gärten der Häuser Nr. 17 und 18, Stadtplatz, und Nr. 1—3, Weißkirchnerstraße, erwarb das Recht des Durchganges durch Nr. 2, ferner die Zufahrt aus dem Zwinger durch den erkauften Garten von Nr. 120 in der Niedervorstadt (jetzt Berggasse).

Die Stadt erlaubte der Schankbürgerschaft, auf jenem Grunde, den 1783 der Fürst selbst als ein nach dem Vergleich wegen der Viehweide vom 10. September 1757 ihr zugeeigneten Boden erklärt hatte, eine Ziegelscheuer zu erbauen und dort die zum Malzhausbau erforderlichen Ziegel zu machen, wogegen der Fürst die Verbotsklage bei dem ihm unterstehenden neu eingerichteten Odrauer Justizamte einbrachte. Der Justitiar (Gerichtshalter) Franz Maximilian Dittel untersagte nun auf das schärfste den weiteren Ziegelscheuerbau. Die Schankbürger klagten und beriefen sich darauf, daß das Ziegelbrennen kein herrschaftliches Sonderrecht (Regal) sei, worauf ihnen erwidert wurde, daß allerdings jeder auf seinem Grunde für sich Ziegelbrennen könne, wenn er Lehm und Holz habe, die Stadt aber habe weder einen Wald noch die Befugnis Lehm zu graben. Das Odrauer Justizamt erkannte darauf am 20. September 1787, daß die Schankbürgerschaft die zu erbauen angefangene Ziegelscheuer und den Ziegelofen einzureißen und alles in den früheren Stand zu setzen habe, was vom mährisch-schlesischen Appellationsgerichte am 8. April 1788 bestätigt wurde. Die Schankbürgerschaft mußte nun wirklich die angefangenen Bauten niederreißen und für teures Geld vom Fürsten die Ziegel zum Malzhausbau beziehen. Dieser Bau wurde 1788 fertiggestellt.

Der Ziegelscheuerplatz wurde von der Herrschaft eingezogen und bis 1816 jährlich verpachtet, bis im genannten Jahre der Stadtvorsteher die Entscheidung des Fürsten vom 23. März 1783 fand, den Platz zurückforderte und ihn anstandslos ausgefolgt erhielt, seit welcher Zeit die Gemeinde dann ohne jede Verhinderung bis 1874 für sich und zum Verkaufe Ziegel brannte.

Anfangs der Achtzigerjahre hatte der Fürst trotz aller früheren Vergleiche und trotz der Bestimmungen des Urbars im Schlosse einen Weinschank errichtet. Die Stadtgemeinde klagte und wurde auch der Herrschaft zufolge landrechtlichen Urteils

vom 18. April 1787 der Weinschank im Schlosse gänzlich abgesprochen, worauf die Herrschaft Einsprache erhob und ersuchte, man möge den alten Urbarialtext wieder rechtskräftig einsetzen. Das gab jedoch das Landrecht zufolge der Entscheidung vom 9. Jänner 1788 nicht zu, was vom Appellationsgericht am 9. April bestätigt wurde. Inzwischen hatte jedoch der Fürst „wegen eines neu gefundenen Instruments", das uns unbekannt ist, um Restitution gebeten, worauf ihm am 16. April 1788 der Weinschank im Schlosse wieder zugesprochen wurde. Die Stadtgemeinde erklärte nun, daß sie wohl von der Revision in dieser Sache abstehe, hingegen die Zahlung des Weinschankzinses von 140 fl., zu welcher sie sich mittelst des Vertrages vom Jahre 1726 verpflichtet habe, welche Verpflichtung auch in das Urbar aufgenommen worden sei, einstelle, worauf der Fürst den Weinschank im Schlosse wieder aufließ.

Mittlerweile hatte sich der Prozeß der Schankbürgerschaft gegen den Fürsten wegen um 56 Tage zu spät eingestellten Schankes in den Kolonien, der 1786 angestrengt wurde, fortgesponnen und erkannte das Landrecht der Bürgerschaft am 3. Mai 1787 eine Entschädigung von 249 fl. 5 kr. 3 hl. zu, was auch durch das Appellationsgericht am 28. November 1787 bestätigt wurde.

Am 13. März 1788 war eine Zirkular-Verordnung des mährisch-schlesischen Guberniums erschienen, daß es jedem Schenker und auch jedem Untertanen freistehe, das Getränke in oder außer der Herrschaft und von wem immer in den Erblanden erhandeln zu können, daß jedoch die Befugnis des Untertans sich nur auf den Bedarf seines eigenen häuslichen Gebrauches erstrecken dürfe und es ihm daher verboten bleibe, mit dem erkauften Getränke auf irgend eine Art einen Schank zu betreiben, gegen welche Verordnung alle schlesischen Abgeordneten protestierten und Vorstellungen erhoben. — Nun begann die Herrschaft Odrau abermals, den Kolonisten-Schenkern in Neudörfel, Werdenberg und Sternfeld ihr Bier abzugeben, und stellte auch den Schank in der Schloßtorhütte und im herrschaftlichen Bräuhause wieder her, weshalb die Schankbürger zur Wahrung ihrer Befugnisse abermals den Rechtsweg betreten mußten. Sie baten das Landrecht, die Grundobrigkeit unter einer Geldbuße anzuweisen, sich des Ausschrotes in den Kolonien zu enthalten und den Schank in den erwähnten Stadtlokalen einzustellen. Das Landrecht wollte darauf nicht eingehen, weshalb es bis zur Revisionsbeschwerde kam, worauf zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1788 das Landrecht angewiesen wurde, „vor allem eine ordentliche Tagsatzung abzuhalten und sodann ohne weiters der rechtlichen Ordnung nach sich zu verhalten." Aber erst am 3. September 1789 fällte es den Spruch, „daß die Grundobrigkeit in jedem erweislichen Falle des, es sei quartweise oder unter dem Reifen in die Stadt oder in den reluierten Bezirk hinausgegebenen Bieres, zur Entschädigung der Schankbürgerschaft 25 Ducaten binnen 14 Tagen nebst den Streitkosten bei Vermeidung executorischer Zwangsmittel zu bezahlen schuldig und verbunden sein werde." Die Herrschaft appellierte, allein der erste Spruch wurde bestätigt. Hiedurch wurde erst der langjährige Streit endgiltig entschieden, worauf einige Zeit Ruhe herrschte.

Im Jahre 1789 hatte die Schankbürgerschaft die städtische Wasserleitung aus dem Scheuergrunde, welche das Bassin am Stadtplatz speiste und von dort ins Schloß führte, bei der Fronfeste im Zwinger angezapft und eine Ableitung ins neue Malzhaus gemacht. Das Wirtschaftsamt klagte über diesen Eingriff und wurde am 24. Juli 1790 vom Kreisamte angewiesen, „der Schankbürgerschaft wegen dieser Eigenmächtigkeit im dortigen Namen eine derbe Ausstellung zu machen, derselben jedoch da die Stadtgemeinde keine Einwendung erhoben habe, das Wasserbezugsrecht zu g statten und darüber zu wachen, daß sie der Gemeinde jährlich die ausbedungene 10 fl. zahle und ihr für den Fall eintretenden Wassermangels jederzeit den freiwillig zugestandenen Strafbetrag von 8 Ducaten erlege."

Zufolge der Anordnung Kaiser Josefs II. vom 8. September 1781 mußten i der Stadt und in den Dörfern, entsprechend der schon 1770 getroffenen Verfügung

die **Häuser numeriert** und die Nummern auf denselben ersichtlich gemacht werden. Einem später gebauten Hause wurde ohne Rücksicht auf die nebenan schon bestehenden Häuser die letzte Nummer des Ortes gegeben. Dem Feuerlöschwesen widmete der Kaiser ebenfalls seine besondere Aufmerksamkeit, wie die „**Feuerlöschordnung**“ für das Land vom 24. Jänner 1787 zeigt.*) Über die Publizierung und Durchführung derselben mußte eine Konsignation eingebracht werden und hatte die Stadt am 9. Juni wegen verspäteter Einbringung derselben dem vom Kreisamte gesandten Strafboten per Meile 12 kr. zu zahlen. Im Jahre 1784 hatte die Stadt den Kontrakt mit dem Fulneker Rauchfangkehrermeister, der seinen Verpflichtungen nachlässig oblag, gelöst und den Troppauer Daniel Kostachy damit betraut, dabei aber nicht viel gewonnen, da dieser einen Teil von Odrau und die Neumark wieder dem Fulneker Kaminfeger abtrat. Ersterer hatte die Verpflichtung übernommen, die Kamine viermal des Jahres zu fegen, was letzterer aber nur dreimal tat. Die Rauchfangkehrer und deren Gesellen waren damals vom Militärdienste befreit.



Siegel von Mankendorf, Dobischwald, Taschendorf, Kleinhermsdorf und Wessiedel.
Von A. Rolleder.

Um dem überhandnehmenden Vagantentum und Bettlerwesen zu steuern und anderseits den wahrhaft Armen ihre Lage soweit als möglich zu verbessern, wurde von Kaiser Josef II. **das Armeninstitut** begründet. Mittelst der Zirkular-Verordnung vom 25. April 1785 wurde befohlen, daß dasselbe am 1. Juni ins Leben treten solle. Jeder Pfarrsprengel sollte einen Bezirk, jedes Dekanat einen Hauptbezirk bilden. Die Vorsteher der einzelnen Bezirke waren die Obrigkeiten und die Seelsorger. Die Vorsteher hatten in ihrem Bezirke die Auswahl der Armenväter und Rechnungsführer zu treffen und durch diese die Aufzeichnung und Beschreibung der wahrhaft Würdigen zu veranlassen, die dann aus der Armeninstitutskasse unterstützt werden sollten. Die einheimischen Armen durften nur einmal in der Woche, am Freitag, von Haus zu Haus gehen und erhielten am gleichen Tage kleine Beträge aus der Institutskasse. Fremde Bettler wurden nicht geduldet und wurden die Zünfte angewiesen, für den Unterhalt ihrer reisenden Zunftgenossen zu sorgen. Wandernden Handwerksburschen durfte aus der Institutskasse nichts gereicht werden. Zur Bedeckung der Aus-

*) Lautscher Erbgerichtslade.

lagen waren Sammelbüchsen in den Kirchen aufgestellt und bei Verlassenschaften mußten Beiträge an die Armeninstitutskasse gezahlt werden, in welche auch die Strafgelder für kleinere Vergehen flossen, so z. B. u. a. die Strafgelder für das Halten mehrerer Hunde. Ferner wurde auf Beiträge und Vermächtnisse von Wohltätern gerechnet, auch sollten die Gemeinden selbst beisteuern. Am 20. Juni 1785 teilte das Kreisamt mit, daß alle bisher bestandenen Bruderschaften, die in erster Linie nur den Zweck hatten, ihren Mitgliedern ein würdiges Leichenbegängnis zu sichern, in Ausnahmefällen aber dieselben auch bei Lebzeiten unterstützten, aufgehoben seien und in eine einzige unter dem Titel „Vereinigung aus Liebe zum Nächsten" umgestaltet werden. Das Armeninstitutsvermögen mußte 1791 aus dem Gemeindevermögen ausgeschieden und in abgesonderte Verwaltung genommen werden.

Der am 1. August 1773 in Olmütz verstorbene Inwohner Augustin Bodarsky hatte noch bei Lebzeiten dem Pfarrer Andreas Weiß in Ingrowitz ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung übergeben, daß ein Drittel der Interessen jährlich zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder, ein Drittel zur Unterstützung eines armen Kindes behufs Erlernung eines Handwerkes und ein Drittel für die Hausarmen in Odrau verwendet werden müsse. Der Stadtrat legte dieses Kapital bei Privaten nutzbringend an (Fürst Lichnowsky 800 fl., Augustin Herzmansky 100 fl., Augustin Brustmann 100 fl.) und verwendete die Interessen im Sinne des Willens des Stifters. Als dann der Stadtrat aufgehoben wurde und die Gerichtsbarkeit an die Obrigkeit überging und ihr alle einschlägigen Akten übergeben werden mußten, bemerkte diese, daß der Stadtrat in dieser Angelegenheit die nächsten Vorkehrungen außeracht gelassen, keinen Stiftsbrief angefertigt und diesen der hohen Landesbehörde nicht zur Bestätigung eingeschickt habe. Die Kapitalien wurden nun gekündigt und den mährischen Ständen gegen Verabfolgung einer Domestikal-Pamatka übergeben. Diese wieder mußte dem Kreisamte in Weißkirchen abgeliefert werden, da letzteres die Übergabe des Stiftungskapitales an das Troppauer General-Steueramt nicht zugab. Der Stiftsbrief über die „Bodarsky'sche Stiftung" wurde dann am 6. Februar 1788 vom Vorsteher des Armeninstitutes, dem Dechant August von Beer, ordnungsmäßig ausgefertigt und befindet sich in Verwahrung der Gemeinde.

Das Jahr vorher waren behufs Renovierung des Rathauses die städtischen Gebäude abgeschätzt und das Gemeindevermögen aufgenommen worden. Das Spital (Armenhaus) wurde vom Zimmermeister Anton Strohwantke auf 50 fl. geschätzt und im Berichte an das Kreisamt gesagt, „daß darin nur blutarme, elende und von allen verlassene Leute im Nothfalle Dach und Fach erhalten, mithin ein schlechtes Unterkommen haben, sonst aber gar nichts zu genießen erhalten. Es ist weder fundiert, noch mit Capitalien versehen, noch mit anderen Realitäten. Die Armen spinnen Wolle und erhalten alle zusammen aus der Bodarskyschen Stiftung jährlich 5 fl."

Vom Jahre 1784 an hatten die Odrauer ihre Briefschaften der in Grätz bestandenen Briefsammlung zu übermitteln, bis 1788 in Odrau und Fulnek eigene beeidete Briefsammler — in Odrau war es Augustin Herzmansky — angestellt wurden, die ihre Briefschaften an das Neutitscheiner Postamt abzugeben hatten. Im genannten Jahre verkaufte die Stadt an den Meistbietenden, Schankbürger Maximilian Schindler, für 151 fl. ein Stück Grund beim Niedertor, „alwo der alte Thurm gestanden", zwischen Johann Richters und des Käufers Grund gelegen.*)

Untertansverhältnisse. Urbarialentwürfe. Robothauptpatent.

Zur Besorgung der vielen herrschaftlichen Wirtschaftsgeschäfte bestanden das Burggrafen-, Kasten-, Bau-, Wald-, Wild- und Fischamt.

Das Burggrafenamt hatte den Empfang an Rindvieh, den Zuwachs, Schlachtung der Tiere wegen der Deputatisten zu verzeichnen, die umgestanden Tiere zu verbuchen, das Zinsinselt von den Fleischern abzunehmen, die Abgabe —

*) Altes Grdb. XIII, f. 125.

Butter, den Kauf des Salzes, die Abgabe desselben an die Jäger und Schäfer für die Salzlaken, für den Brauer und in die Eisgrube, die Abgabe des Flachses und dessen Verarbeitung zu Malz-, Getreide- und Geldsäcken und Grastüchern und die Heu- und Grummeternte zu besorgen. Der Burggraf hatte die Oberaufsicht über die Roboter.

Das Kastenamt besorgte den Empfang an Getreide im Stroh, die Abgabe desselben zum Abdrusch, die Ausfolgung der Wettergarben, den Empfang der Körner im allgemeinen und des Hundshafers zu Martini, den Verkauf von Körnern, die Ausgabe derselben zum Verbrauch und zum Samen in die Vorwerke, für die Deputatisten und zum Vermahlen, Vermalzen und zum Verfüttern, für die Magazine und zum Verkaufe, und verzeichnete den Erhalt an Mehl, Malz und Hopfen.

Dem Bauamt oblag der Empfang von Baumaterialien aus den Wäldern und von den Brettmühlen, der Bruchsteine, des Kalkes zum Brennen und Löschen, der Kauf und Verkauf von Nägeln, Ziegeln und Kalk.

Das Waldamt hatte den Empfang des in der Robot gefertigten Holzes, den Vorrat an Floßholz aus den verschiedenen Revieren, das fürs Geld geschlagene Holz, das Schindelholz, das zum Verkauf gebrachte Holz, das Deputatholz und das zum Brauen und Malzdörren, zum Ziegel- und Kalksteinbrennen benötigte zu besorgen.

Das Wildamt führte den Empfang des erschossenen und gefangenen Wildprets und des zum Verkaufe und zu Deputaten bestimmten durch.

Das Fischamt hatte den Empfang der Karpfen und Hechte in die Hälter, zum Konsum und zu den Deputaten, den Empfang der Fische aus den Teichen, die Verzeichnung der abgestandenen und verkauften Fische, die Ausgaben bei der Abfischung der Teiche und zur Deckung des Sommer- und Winterabgangs zu besorgen.

Den Verkehr zwischen der Herrschaft und den Dorfuntertanen besorgten die Richter und Bürgermeister. Zur leichteren Abwicklung desselben hatte der Graf die sogenannten Gestehtage eingeführt. Am Gestehtage hatten alle Richter und Bürgermeister zu erscheinen, um die Befehle des Oberamtmannes zu vernehmen. Da sie nicht immer pünktlich erschienen, so verordnete dieser 1758: „Das Gestehe wird alle Montag um 1 Uhr vorgenommen und jedermann abgefertigt. Mithin, wenn die Uhr 1 schlägt, sollen und können sämmtliche Bürgermeister erscheinen, und welcher von der einen oder der anderen Gemeinde ohne besondere Ursachen nicht erscheint, soll in die Sparbüchse der armen Leute zur Strafe 12 kr. zahlen, weilen bei jetziger Zeit Vorfallenheiten sein, die nothwendig sind zu wissen." Im folgenden Jahre wurde die Strafe auf 1 fl. 30 kr. erhöht. Bei den Gestehtagen mußten auch die fälligen steten Zins- und Robotgelder der Gemeinden, der Honigzins und die Mastungsgelder der Müller abgeliefert werden, was eine Verpflichtung der Bürgermeister war. An anderen Tagen wurde kein Geld angenommen. Das Geld mußte wohl sortiert sein, da dazumal österreichische und preußische Münze fast in gleicher Zahl im Umlaufe war. Die Ablieferung der Zinsen stockte auch manchmal, weshalb 1758 verordnet wurde: „Welcher Bürgermeister den zukünftigen Gestehtag die schuldigen Zinsen und Robotgelder nicht betreibt und in die Renten abführt, wird solange im Arrest gelassen, bis alles getilgt sein wird."

Die Robotansage war eine Verpflichtung der Richter. In Klein-Petersdorf, wo kein solcher war, hatte bisher der Kirchenvater die freien Leute als auch die Holzkäufer und Roboter angesagt, was der Oberamtmann 1760 abschaffte und den Bürgermeister hiemit betraute. Die Richter kamen nicht immer dieser Verpflichtung in der gewünschten Weise nach, weshalb die Herrschaft 1763 die Schäfer, welche nicht für ehrliche Leute angesehen wurden, hiezu bestellte, worauf aber viele Roboter sich weigerten, zur Robot zu erscheinen. Der Oberamtmann verkündete darauf, daß jeder, der nicht auf die erste Ansage erscheine, seines Ungehorsams wegen anstatt eines Robottages mit achttägiger herrschaftlicher Robot, in Eisen geschlagen, belegt werden würde. Dem Wessiedler Richter, der die Robot nicht durch seine Leute, sondern durch die Nachtwächter hatte ansagen lassen, wurde 1765 bedeutet, daß er

am kommenden Tage den gewesenen Bürgermeister Frank zeitlich früh zum Amte zu schicken habe, da man auf Amtsenthebung des Richters beantragen werde.

Die verschiedenen Arten der Roboten waren: a) Roßroboten: Fuhren zum Vorspann, zum Futterholen, zur Wegreparatur; Erde oder Lehm, Klafterholz zu den Flößen, Material zum Wasserwehr führen, Feldsteine, Kalksteine, Zaunruten, Schaflaub, Stroh, Streu, Schilf, Moos und Laub, Gebundholz, Klafterholz, Fische, Bier, Branntwein, Brettklötzer, Baumaterialien, Malz und Schrot, ferner Getreide, Heu, Grummet, Schlamm, Mergel und Dünger führen, dann eggen, ackern und rühren. — b) Fußroboten: Botschaften austragen, im Bier- und Branntweinhaus und beim Wasserwehr arbeiten, Wasserröhren legen, Holzflöße räumen, Feldsteine abtragen, beim Kalk- und Ziegelofen arbeiten, Mauersteine brechen, Kalksteine führen, Wege bessern, im Kuchelgarten arbeiten, Dünger in den Stätten begießen, Stallungen ausmisten, Streu, Schilf und Moos sammeln, Heu binden, Waldaussaat ausführen, Stöcke roden, Holz aufstoßen, beim Holzflößen und in der Brettmühle arbeiten, Klötzer schneiden, Gebundholz machen, Klafterholz schlagen, Mühlgraben putzen, Teichdämme herrichten, Teiche aufeisen, tarassieren (Rasenarbeiten machen), Graben schlagen und ausbessern, fischen, Schafe baden und scheren, beim Hopfenbau arbeiten, Wasserfurchen werfen, Wasser von den Saaten ableiten, bei der Krauternte helfen, Getreide umstechen, Gespinste ausarbeiten, Flachs, Hanf und Kümmel raufen, Flachs und Getreide jäten, Dachschabel machen, Bau und Dächer ausbessern, beim Bau handlangern, Zaunruten und -Pfähle, Strohseile und Siebe machen, Wiesen säubern, Schoorerde aufwerfen, Schlamm und Mergel werfen, Dünger und Schlamm ausbreiten und einziehen, dreschen, Heu und Getreide einernten.

Wenn für die Roboter nichts zu tun war, was wohl selten vorkam, so überließ der Graf solche gegen eine entsprechende Bezahlung den Bürgern in der Stadt, was die Bauern äußerst ungern sahen, weshalb der Oberamtmann 1770 beim Gestehtage verkündete: „Seine Excellenz hätten vernommen, daß einige der robotsamen Bauern, so der Bürgerschaft und anderen Leuten in die Arbeit überlassen worden, über diese obrigkeitliche Verfügung vermessene Reden ausstoßen, weshalb er befohlen habe, kundzumachen, daß derjenige Bauer, so sich derlei Arbeit weigern oder vermessene Reden führen würde, durch vier Wochen zur Strafe in Eisen und Banden außer seiner schuldigen Robot werde arbeiten müssen."

In Böhmen und Mähren waren die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer schon einigermaßen geregelt, in Schlesien jedoch nicht. Es wurden wohl die Obrigkeiten ermahnt, ihre Untertanen nicht durch übermäßige Zumutungen zu kränken, sondern vielmehr alles zu tun, um sie in steuerzahlungsfähigem Zustande zu erhalten. Als dann aber 1767 im Bielitz'schen und Teschnischen 137 Gemeinden die Leistung ihrer Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten verweigerten, wurde der kaiserliche Amtsrat Baron Locella beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen. Er überreichte sodann der Kaiserin eine Denkschrift, worin er die Mittel und Wege vorschlug, den Untertansbeschwerden ein- für allemal abzuhelfen und neuen Unruhen vorzubeugen. Er schlug die allgemeine Einrichtung der Urbarien durch eine kaiserliche Hofkommission vor, bei welcher die Landesbehörde nichts dreinzureden hätte. Der Hauptteil der Untertansschuldigkeiten, die Zugdienste, sollten nicht mehr nach dem allgemeinen Landesbrauch, sondern nach den Steuerfassionen bestimmt werden. Der erstere sollte nur mehr für die von den Obrigkeiten nicht einbekannten Fußroboten maßgebend sein. Die Kaiserin gab seinem Vorschlage statt und errichtete 1768 eine Urbarialkommission, deren Vorsitzender Locella wurde. Das Ziel derselben war: Herstellung authentischer Urkunden über die zwischen Obrigkeiten und Untertanen obwaltenden Rechtsverhältnisse, deren Änderung nach Art und Umfang anfangs nicht geplant war. Die Herrschaften wurden aufgefordert, die Urbarialentwürfe vorzulegen. Diese zögerten aber mit der Vorlage derselben, da ihnen jeder Eingriff in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse höchst unwillkommen war. Anderseits aber zeigten sich auch die Untertanen störrisch und weigerten sich fast überall, die Entwürfe

mitzufertigen, wobei sie die Erkenntnis leitete, daß sie hiedurch dem lästigen Zustande, in welchem sie lebten, nicht entgehen, sondern ihn nur befestigen und zu einem dauernden machen würden. Auch die Untertanen der Herrschaft Odrau weigerten sich, die vom Grafen vorgelegten Urbarialentwürfe zu unterfertigen und beleuchtet das vom Oberamtmanne am 16. Mai 1769 erlassene Dekret die herrschenden Verhältnisse vortrefflich:

„1. Es haben dieser Tage sich sowohl von Großhermsdorf, als auch von der Heinzendorfer Gemeinde Leute hier eingefunden, welche im Namen beider Ortschaften Memoralien Seiner Excellenz haben überreichen lassen, aus deren Inhalt aber zu ersehen wäre, daß sie vielmehr Gesetze ihrer Grundobrigkeit wegen Nachlaß alter Schuldigkeiten vorzuschreiben, als die herrschaftliche Gnaden, wie es Unterthanen zusteht, anzuflehen Willens wären. Wie nun ein dergleichen sträfliches Betragen einerseits Se. Excellenz zum größten Unwillen gebracht, anderseits aber nicht weniger anzunehmen gewesen, daß die robotsamen Dorfgemeinden Taschendorf, Lautsch, Wessiedl, Klein-Petersdorf und Mankendorf die Gnadenthür der Herrschaft zu suchen recht allen Fleißes hätten unterlassen sollen, so erklären Se. Excellenz, daß sie von heunt dato kein Memorial wegen dem Robotwesen von sämmtlichen sieben Dorfschaften: Taschendorf, Großhermsdorf, Lautsch, Wessiedel, Klein-Petersdorf, Heinzendorf und Mankendorf mehr annehmen, sondern alles nach Vorschrift des k. Patentes auf das genaueste vollzogen wissen wollen, auch zu dem Ende Se. Excellenz das Urbarium über diese sieben Dorfschaften nicht nur nach denen alten Schuldigkeiten, sondern auch, wie es gedachtes Patent besagt, ohne mehr die Unterschrift der Dörfer anzunehmen, verfassen und sodann der k. k. Hofurbarialcommission zur Confirmation vorlegen wird.

„2. Haben sich in denen benannten sieben Dorfschaften alle Bauern, Groß- und Klein-Hüttler auf Johanni gefaßt zu machen, alle und jeder, so auch jetzt robotfrei sein, in die Robot zu treten, da man keinen aus diesen Dörfern in Zukunft gegen den geringen Zins von der Robot frei lassen will; auch hat jeder sich mit tauglichem Gesinde, gutem Zeug und Pferden vorhinein zu versehen, da man in Zukunft keine Nachsicht mehr gebrauchen wird.

„3. Se. Excellenz gebieten ferner, auf allmalige Robotansagen genau und umso gewisser zu erscheinen, als man in Zukunft eben die Ungehorsamen mit Strafen ernstlich angehen wird.

„4. Alles, was zu Fuß robotet, muß vollständig seine 12 Stunden des Tages arbeiten, die Roßarbeit aber 10 Stunden prästiert werden.

„5. Jenen, so Holz, Getreide oder andere Fuhren auf der Herrschaft prästieren, wird ebenfalls die 10-stündige Arbeit des Tages ausgerechnet werden nach Inhalt des k. Patentes, mithin wird die Waldfuhre nicht ein- oder allemal gelten, sondern nach der Stundenberechnung von der schuldigen Robot abgeschrieben werden.

„6. Da die Dobischwälder Gemeinde die Schuldigkeit, so oft es der Herrschaft gefällig ist, um Kalksteine zu fahren oder auf die Jagd gehen zu lassen, in Zweifel ziehen, somit selbsten von ihrem Privileg abgehen, als erklären Se. Excellenz, daß sie bei der Hofurbarialcommission auf die patentmäßige Robot bei diesem Dorf antragen wird, mithin sie das Dobischwälder Privilegium, weilen die Gemeinde es selbsten widerspricht, nicht mehr als gültig ansehen."

Die Stände hatten Vorstellungen gegen das Patent vom 22. Oktober 1768 gemacht. Sie wurden aber von der Kaiserin abgewiesen, die am 8. Februar 1770 befahl, „einmal mit Ernst die Commission einzuführen." Ein Jahr darauf konnte die Kommission schon berichten, daß die Urbarial-Einrichtung und Regelung der Rustikalisten (Bauern) durchgeführt, die Revision der Kauf- und Pachtverträge der Dominikalisten (die auf Herrschaftsgrund Sitzenden) aber binnen kurzem beendet sein werde, weshalb es nur mehr auf die Erlassung eines Patentes ankäme.

Das Hauptpatent über die Roboten und übrigen Urbarialschuldigkeiten, nicht minder über verschiedene andere die Grundobrigkeiten und Untertanen betreffenden Gegenstände im Herzogtume Schlesien, erschien dann am

6. Juli 1771. Dasselbe enthält 27 Abschnitte: 1. Von der Ursache der Einführung der Urbarien. — 2. Von den den Untertanen zustehenden Mitteln, sein vermeintliches Recht zu suchen, und dem, was der Grundherr im Falle eines zwischen ihm und dem Untertanen entstehenden Widerspruch zu tun schuldig sei. — 3. Von den Mitteln, die Streitigkeiten und Unrichtigkeiten über die Roboten und Urbarialabgaben zwischen den Grundherren und Untertanen zu verhüten. — 4. Von dem Schutz und der Obsorge, welche die Grundobrigkeit ihren untergebenen Gemeinden angedeihen lassen sollen. — 5. Von dem Ungehorsam und dem Verbrechen der Untertanen gegen die landesfürstlichen Befehle oder ihre Grundobrigkeiten und dem, was die Richter und Geschworenen dabei zu beobachten haben. — 6. Von dem Ansehen des Richters und der Geschworenen, von ihren Pflichten sowohl gegen den Landesherrn, den Grundherrn und die Gemeinde und von dem, was die Richter allein noch angeht. — 7. Von verdächtigen und aufwieglerischen Zusammenkünften, Aufständen und Widersetzlichkeiten und den dafür festgesetzten Strafen. — 8. Von den gemessenen Zug- und Fuß- oder Handroboten, und was unter diesen verstanden und bei denselben zu beob-



Siegel von Heinzendorf, Jogsdorf, Wolfsdorf, Petersdorf, Werdenberg, Emaus und Neudörfel.
Von A. Rolleder.

achten sei. — 9. Von den ungemessenen Zug- und Handroboten und wie diese zu leisten sein werden. — 10. Von dem Robotgespann und Arbeitsgeschirr, wie solches von dem Untertan gefordert werden kann. — 11. Von Verwandlung der ungemessenen Roboten. — 12. Von dem Robotausmaß bei ungemessenen Robottagen. — 13. Von der ungemessenen Zug- und Fußrobot, wenn sie durch weite Fuhren oder Gänge verrichtet wird. — 14. Von dem, was den Fußroboter noch insbesonders angeht, desgleichen von den Auszüglern und verheirateten Knechten. — 15. Von dem Anwachsen und Vorausnehmen der ungemessenen Zug- und Fußroboten außer der Ernte und von der großen Robot in die Ernte und im Heu- und Grummetmachen. — 16. Von den gemessen Robottagen sowohl in als außer der Ernte und im Heumachen, wie diese anwachs und voraus gefordert werden können. — 17. Von verschiedenen besonderen Schuldig keiten der Untertanen, von herrschaftlichen Feldern und Meierhöfen, von den Ta löhnen, vom Dreschen um das Maß, vom Bleichzins, vom Weber- und Gewerbezir und vom Spinnen. — 18. Von den Privilegien, Begabnissen, Kauf- und Mietung

kontrakten, jener sowohl, die auf Rustikalgründen sitzen, samt dem, was wegen der letzteren sowohl die Grundobrigkeit als die Untertanen noch weiter angeht. — 19. Von Einrichtung der Käufe und Grundbücher und von der Verteilung der Gründe. — 20. Von der Einziehung der Rustikalgründe und vom Ankauf derselben. — 21. Von den Robotzinsen und anderen freiwilligen Verträgen, von der Holzung, von der Hütung des dem Untertan zuständigen Viehes und von der Ausbesserung und dem Bau der Häuser. — 22. Von der Waisenstellung, Mannschafts- und Waisenbüchern, Waisenjahren und dem Gesindelohn. — 23. Von Käufen, Kaufkonfirmations- und anderen Taxen, dem Dreidingrechte und den Laudemien. — 24. Von der Loslassung aus der Untertänigkeit und von den Loslassungen aus einer Untertänigkeit in die andere. — 25. Von der Gemeindelade und dem Gemeindesiegel, von Verwahrung des Robotpatentes und von Winkelschreibern. — 26. Von mehreren anderen teils den Untertanen, teils den Grundobrigkeiten verbotenen Dingen. — 27. Von der Befolgung des Robotpatentes und den auf die Übertretungen gesetzten Strafen. — Auf Grund dieses Patentes sollten nun die Untertanenverhältnisse geregelt werden und können wir über mancherlei diesbezügliche Verhandlungen berichten.

Für die Dorfgemeinden war der Thomastag zur Waisenstellung bestimmt. Hiebei mußte für jede Waise 3 kr. in die herrschaftlichen Renten erlegt werden. Das Robotpatent beließ es hiebei, ordnete aber an, daß über das Vermögen der Waisen ein wohleingerichtetes Buch geführt und in demselben alles auf dieselben Bezughabende verzeichnet werde. Was die Waisenjahre anbelangt, während welcher sich dieselben gegen einen hergebrachten Lohn oder ein Deputat zu Meierhofs- oder anderen herrschaftlichen Diensten verwenden lassen mußten, so wurde die Zahl derselben auf drei beschränkt. Der Vormund hatte der seiner Obhut anvertrauten Waise „Hochzeit zu machen", d. h. dieselbe auszustatten und ihr ein Hochzeitmahl zu geben. Bei den Hochzeiten überhaupt hatte sich der Brauch eingebürgert, daß die Hochzeit machenden Leute sowohl dem Richter als auch der ganzen Gemeinde, die sich gewöhnlich im Wirtshause zu versammeln pflegte, das Essen geben mußten, was eine große Last war und zur Schwächung der Untertanen führte. Namentlich in Kamitz wurde dieser Brauch seit alter Zeit gehalten, weshalb das Wirtschaftsamt in den Urbarialentwurf dieses Dorfes aufnehmen ließ, „daß die Bewohner dieses Dorfes bei Dingen und Hochzeiten gegen den Richter sich gebürlich verhalten müßten." Da dies nun einer der von Ihrer Majestät aufgehobenen Mißbräuche war, so erließ das Landesältestenamt 1772 ein Dekret, in welchem es bekanntgab, „daß die hohe Landesstelle es sehr mißfällig aufgenommen, daß das Wirtschaftsamt sich sträflich habe beikommen lassen, diesem verderblichen Unfug bei dasigen Dorfgemeinden nicht nur zeithero vorsätzlicher Weise zu dulden, sondern auch in einem derlei gesetzwidrigen Falle sogar auf dessen fernere Beibehaltung unterstützlich einzuschreiten sich getrauen dörfen, als wird ein solch gesetzwidriges Betragen dem Wirtschaftsamt auf das Nachdrücklichste hiermit verhoben und angewiesen, den so gestalten Mißbrauch bei allen dortigen Dorfgemeinden sogleich abzustellen."

Auf Grund des Robotpatentes wurde bestimmt, daß für die Geschwornen des Dorfes, weil sie das Jahr über durch die Gemeinde oft geplagt würden, von jedem ganzen und halben Bauer 6 kr., von den Gärtnern und Dreschgärtnern 4 kr. und von jedem Groß- und Klein-Häusler 2 kr. gegeben und unter dieselben zu einer kleinen Ergötzlichkeit verteilt werden können. Wegen der Teilnahme an den Gestehtagen waren die Bürgermeister bisher von einem Fußrobottage befreit gewesen, was aber der Oberamtmann nach Erscheinen des Robotpatentes abschaffte, „da der Herrschaft nun die Robot zu kostbar geworden wäre. Da der Bürgermeister lediglich zum Behelfe der Gemeinde da sei, so habe ihn diese allein wegen seiner Gänge und Versäumnis schadlos zu halten und wenn dem Bürgermeister die fernere Eincassierung der Zinsen zu schwer bedünkt, werde jeder Unterthan seine Schuldigkeit selbst in die Obrauer Renten abtragen." Es scheinen sich dann die Gemeinden herbeigelassen zu haben, den Bürgermeistern ein kleines Entgelt zu reichen. So erschien 1772 die

Gemeinde Heinzendorf mit Ausnahme des Richters vor dem Amte und brachte vor, daß sie zur Haltung des Bürgermeisters die alljährlich eingehenden Einnahmen von der Viehweide geben wollten, wobei sie sich beschwerten, daß ihnen die Vorschreibgebühr für Käufe und Verkäufe mit 2 kr., den Mankendorfern hingegen nur mit 1 kr. bemessen werde, und sie doch das, was sie nach dem Robotpatente den Rechtsleuten zu geben schuldig wären, diesen auch willig geben.

Aus den Urbarialentwürfen teilen wir folgendes mit: Die Richter von Heinzendorf, Großhermsdorf und Wolfsdorf hatten zufolge ihrer Privilegien das Recht, einen Fleischer, Bäcker, Schuster und Schmied zu halten, während der Kleinhermsdorfer nur einen Schmied und Schuster, der Taschendorfer nur einen Schmied haben durfte, wovon man aber schon längst abgekommen war. Der Entwurf besagt darüber: „Was die Handwerker betrifft, von denen die Befugnisse der Richter reden, so hat dies nothwendig eine Änderung erleiden müssen, wie die Profession im Stadtel zunahm und zünftig wurde, auch darauf gesehen werden mußte, daß soviel als möglich Handwerker zur Stadt gezogen und die Dörfer von den Bauern bewohnt bleiben sollen. Eben dadurch mögen die Gerechtsame der Richter bezüglich der Haltung der Professionisten zum Vortheil der Stadt schon altersher aufgehört haben."

Der Wolfsdorfer Richter hatte drei Robotbauern und zwei Großhüttler und der Taschendorfer Richter zwei Robotbauern. Der Kleinhermsdorfer Richter hatte die Befugnis, einen „Viehochsen" (Zuchtstier), und der Taschendorfer einen „Schweinbär" (Zuchteber) zu halten. Der erstere durfte 60 Schafe halten, während der Großhermsdorfer zur Haltung von Schafen in unbeschränkter Zahl befugt war und für dieselben freies „Hütwerk" (Weide) hatte. Der Wolfsdorfer Richter besaß einen privilegierten Bienengarten.

Ähnlich wie mit den Handwerkern war es auch mit der Befugnis der Richter gegangen, von Martini bis Ostern frei Bier brauen und schenken zu dürfen, was ebenfalls zugunsten der Stadt und der Herrschaft abgekommen war. Herrschaftliches Bier hatten die Richter in Mankendorf, Wessiedel und Dobischwald und der Schenker in Klein-Petersdorf auszuschenken, während die Richter der übrigen Dörfer das Bier von der Stadt beziehen mußten. Von jedem Achtel Bier bekam der Richter 7 Sgr. Alle Richter ohne Ausnahme hatten aber den herrschaftlichen Branntwein zu schenken und der Herrschaft die Maß zu 24 kr. oder den Eimer zu 16 fl. zu bezahlen. Nach einer Konsignation aus jener Zeit mußte jedes Dorf eine bestimmte Menge Branntwein abnehmen und bezahlen, u. zw.: Mankendorf 4 Eimer 20 Maß, Petersdorf 13 M., Heinzendorf 2 E. 24 M., Wessiedel 1 E. 22 M., Dobischwald 2 E. 24 M., Lautsch 1 E. 33 M., Jogsdorf 1 E. 12 M., Kl.-Hermsdorf 1 E. 12 M., Gr.-Hermsdorf 1 E. 38 M., Kamitz 1 E. 29 M., Dörfel 39 M., Wolfsdorf 2 E. 24 M., Taschendorf 2 E. 24 M., zusammen 26 Eimer 1 Maß. Einige Gemeinden zahlten vierteljährig, u. zw. der ganze Bauer 8 Sgr. oder 24 kr., der halbe Bauer 4 Sgr. oder 12 kr. und der Gärtner und Kleinhäusler 2 Sgr. Von den neuen Kolonien mußte Werdenberg 4 Maß 1½ Quart und Neudörfel ebensoviel abnehmen. Die Stadt war von der Abnahme einer bestimmten Menge Branntweins befreit.

Die Befugnis, Wein unter dem Reifen oder Quartweise auszuschenken, hatte nur der Wolfsdorfer Richter, ohne dies durch ein eigenes Privilegium nachweisen zu können. Die übrigen Richter und die drei Freihöfler der Herrschaft mußten dieser Weinfuhren leisten, wofür jeder 2 Tl. und 1 Scheffel Hafer erhielt. Die Richter gaben zu, daß je zwei mit zwei Pferden zusammengespannt nach Österreich bis hinter Wien und nach Ungarn um Wein gefahren und immer zwei Zehneimer-Fässer [illegible] die Fuhre geladen hatten. Statt der Weinfuhren entrichtete nun jeder 12 fl.

Die Richter, Freihöfler und Müller, welche statt der ursprünglichen Schuldigke[illegible] der Herrschaft jährlich einen Jagdhund aufzuziehen, zuerst einen Eimer Hon[illegible] dann den Hundshafer gezinst hatten, zahlten jetzt dafür jeder 3 fl. Diese so[illegible] die drei Gastgeber in der Stadt hatten bei der Abfischung der Teiche den Zent[illegible] Fische zu 7 fl. 30 kr. zu übernehmen und vom Teich wegzuführen. Der Wolfsdor[illegible]

Richter war persönlich verpflichtet, jährlich 4 Schock Karpfen abzunehmen. Der Taschendorfer und Wolfsdorfer Richter mußten dem Odrauer Schloß- oder Großen Müller für das Herrichten der neuen Steine, Räder, Wellen ꝛc. die Hälfte des Macherlohnes bezahlen. Alle Richter, Freihöfler und Müller hatten das Laudemium (Abfahrtsgeld) mit 10% zu bezahlen.

Nach der Angabe des Oberamtmannes „waren alle Ansäßigkeiten auf der Herrschaft Odrau seit undenklichen Zeiten eingekauft und hatten sich die Besitzer durch die Käufe zu den von altersher einzutreiben berechtigten Geld- und Naturalschuldigkeiten samt den Mehrleistungen im Kaufbrief verpflichtet.“ Sämtliche Dorfinsassen hatten das Spinngeld à 6 kr. per Person zu zahlen.

Die Lautscher hatten das Recht, den herrschaftlichen „Viehochsen“ zu benützen, wofür sie die sogenannten Ochsenhühner zinsten. Da ferner die Herrschaft die Verpflichtung übernommen hatte, das von den Gemeindeäckern kommende Wasser durch das Vorwerk (Meierhof) zu leiten und zu dem Ende lange Strecken von Graben instandhalten mußte, so hatten die Lautscher dafür die sogenannten Grabenhühner zu geben.

Die Großhermsdorfer, Kamitzer, Lautscher und Wessiedler hatten für jedes eingewinterte Pferd zum Termin Michaelis 2 Scheffel Hafer, den sogenannten Pferdehafer zu entrichten. Nach der Angabe des Oberamtmannes, die nicht immer mit der Wirklichkeit übereinstimmte, allerdings nur 2 bis 3 Metzen von jedem Pferd. Alle Dorfinsassen hatten an Wachtzins zu den Terminen Georgi und Wenceslai 4 Gr. oder 8 kr. zu bezahlen. Die Jogsdorfer und Dörfler mußten seinerzeit im Schlosse Einheizen und die Kamine putzen, wofür jeder zum genannten Termine 9 weiße Groschen oder 18 kr. zu zahlen hatte.

Die Dobischwälder mußten das gesamte für das herrschaftliche Bräuhaus benötigte Holz in den Wäldern Dorra und Harten schlagen und zuführen (den Kasten à 60 Scheiter). Die Kamitzer und Taschendorfer waren gehalten, jährlich 20 Klafter Kaplanholz zu schlagen und nach Odrau zu führen. Alle Dorfschaften mußten das Ordinariholz von der Herrschaft abnehmen und in die Renten bezahlen. Wald besaß nur Dobischwald, u. zw. ½ Stallung Gemeinwald aus Tannenholz. In Heinzendorf war ein Teil des Viehtriebes durch Anflug aus dem zur Herrschaft Weißkirchen gehörigen Obstwald zu Wald geworden, desgleichen in Großhermsdorf.

Die Roboter konnten nicht gehalten werden zweifach zu roboten, nämlich an demselben Tage zu Fuß und mit dem Zug; nur jene, die ein zweites Gespann hatten, konnten auch dazu verhalten werden. Wurden Groß- und Klein-Häusler zum Dreschen benützt, so mußten sie die ganze Woche bleiben, wofür ihnen aber die entsprechenden Robottage nachgesehen wurden. Den 16. Scheffel erhielten sie als Dreschermaß.

Die eingesandten Urbarialaufsätze wurden genau geprüft und wegen derselben zwischen der Kommission und der Herrschaft mehrfache Verhandlungen gepflogen, sowie auch bezüglich der Anlage des Stadturbars. Hier handelte es sich namentlich um die acht halben Vorstadt-Bauern, bezüglich deren Leistungen die Herrschaft 1772 folgendes berichtete:

„1. Die Odrauer acht halbe Bauern werden jährlich ungefähr „in Kleppel“ zwölfmal, in Jagdfuhren viermal, in Verführung des Fischgeschirres einmal und mit Jagdnetzfuhren zweimal und nie weiter als eine Meile verwendet.

„2. Jeder verführt ungefähr wöchentlich aus dem Bräuhaus in die herrschaftlichen Kretschems 1 Achtel Bier, folglich jährlich 52 Achtel, und wenn allenfalls gebaut wird, trifft diese Leute die Zufuhr der Materialien binnen 6 Wochen einmal, daher auf den jährlich 9 zweispännige Tage gerechnet werden.

„3. Die acht halbe Bauern waren von altersher schuldig, das Malz in die Mühle zu führen, da es ihnen aber wegen der nur eine Bogenschußweite vom Bräuhaus entfernten Mühle leichter ankommt, das Malz dahin zu tragen, so werden zu dem Gebräu, was in der Zahl jährlich steigend und fallend ist, nur 4 Mann zur Tragung von 5 Säcken verwendet, welche keine volle Stunde damit zubringen.

„4. Die sechs durch Nachsicht der Herrschaft zum Erkauf der Gärtnergüter zugelassenen Handwerker zahlen jeder 4 fl. Robotzins. Handlangerdienste leistet jeder, wenn nach den Dorfschaften sie die Reihe trifft, u. zw. jeder 2 Tage, folglich jährlich ungefähr 9 Tage. Mit dem Botengehen und den Bräuhaustagen sind sie bisher verschont geblieben.

„5. Da keiner der Gärtner über eine Meile, ja meistens nur innerhalb der Herrschaft auf die Dörfer die Botengänge auf $^1/_4$ bis 1 Stunde zu verrichten hat, so trifft es ungefähr jeden zu Friedenszeiten 26mal. In Kriegszeiten mehr, was aber nicht in Tage gebracht werden kann. Zum Brauen aber werden von diesen alljährlich 3 Mann zu Braugehilfen gewählt, welchen daher der Robotzins nachgelassen wird, sie aber vom Botengehen nicht ausgenommen sind.

„6. Wenn die Gärtner ihre zwei Tage vollbracht haben, so leisten alsdann die Hüttler und Kleinhäusler beim Bauen jeder nur einen Tag, so jährlich ungefähr 9 Tage für jeglichen thut."

Neue Urbarien. Beschwerden der Herrschaft wegen derselben.

Zu Beginn des Jahres 1773 kamen die neuen Urbarien heraus. Es waren nicht wie früher große Bücher, in welchen die Leistungen sämtlicher Untertanen der Herrschaft verzeichnet waren, sondern für die Stadt und jedes Dorf je ein Heft von mehreren Bogen Stärke, welche auch nicht wie früher bei der Herrschaft hinterlegt blieben, sondern den einzelnen Gemeinden selbst zur Verwahrung übergeben wurden.

Dem Urbare der Stadt Odrau entnehmen wir, daß es damals 50 Bürger, 38 Gaßler, 102 Vorstädter (49 in der Nieder- und 53 in der Ober-Vorstadt), 4 Müller, 8 halbe Bauern, 19 Gärtner und 32 Neustädtler gab, welche folgende Leistungen hatten:

Grund- oder stete Zinsen: Die Bürger hatten an solchen zu leisten: 86 fl. 37 kr. $1^1/_2$ hl. rh., 7 Scheffel $1^{13}/_{16}$ Viertel Weizen, 7 Sch. $1^{13}/_{16}$ V. Korn, 10 Sch. $^{12}/_{16}$ V. Gerste, 14 Sch. $3^{10}/_{16}$ V. Hafer Breslauer Maß, die Gaßler 9 fl. 5 kr. $1^1/_2$ hl., die Vorstädter 44 fl. 9 kr. 3 hl., die Müller nichts und die acht halbe Bauern 10 fl. 4 kr., 7 Sch. $2^{15}/_{16}$ V. Weizen, ebensoviel Korn, 15 Sch. $1^{14}/_{16}$ V. Hafer; die Gärtner 14 fl. 21 kr., 4 Sch. $3^{11}/_{16}$ V. Weizen, 4 Sch. $3^{11}/_{16}$ V. Korn und 2 Sch. $2^{13}/_{32}$ V. Gerste, 4 Sch. $3^1/_8$ V. Hafer Breslauer Maß, und die Neustädtler 12 fl. 43 kr. 1 hl. An steten Robotzinsen zahlten die acht halbe Bauern 52 fl. 6 kr., die Gärtner 72 fl.

Stete Mietungs- und Gewerbezinsen: 1. Die Stadt entrichtet vermöge des 1726 getroffenen Abkommens an Weinzins jährlich 140 fl., wogegen die Herrschaft auf den vormals in der Stadt jährlich durch sechs Wochen freigehabten Weinschank verzichtet. — 2. Die Stadt entrichtet zufolge des Vergleiches von 1762 an Mautmalzzins jährlich 300 fl., weshalb sich dieselbe insolange nach dem Vergleich zu richten haben wird, bis in via juris ein anderes ausgemacht, wo sonach dem letzteren gemäß sich zu verhalten sein wird. — 3. Die Fleischerzunft führt jährl. 3 fl. 36 kr. Kuttelfleckzins ab und jeder Fleischer zu Martini einen Stein Wiener Gewicht rohes Rindsinselt, wogegen die Herrschaft die Fleischbank erhält. — 4. Der Herrschaft und den zwei Beamten haben die Fleischhauer das Fleisch zu folgendem Preis zu liefern: 1 Pf. Wr. Gew. Rindfleisch um 3 kr., eine Rindszunge 7 kr., 4 Füße und 1 Ochsenmaul 12 kr., einen Kalbskopf, Peischl und Füße 15 kr., 1 Briesl 1 kr., 1 Pf. Markbein 3 kr.; der Herrschaft das Pfund Kalbfleisch um $3^1/_2$ kr., den zwei Beamten aber das Pfund um $^1/_2$ kr. billiger als nach dem laufenden Prei[illegible] wobei zu bemerken, daß jeder der zwei Beamten wöchentlich höchstens 12 Pfund Rin[illegible] fleisch à 3 kr. beziehen und die Herrschaft in der vorhin Kleinseite, jetzt Neum[illegible] genannten Kolonie, wenn auch der Ort sich vergrößern sollte, wie auch nicht a[illegible] den andern städtischen Gründen einen Freischlachter oder Fleischer setzen dürfe. -[illegible] 5. Jeder Töpfer zahlt jährl. 2 fl. 1 kr. 3 hl., wogegen ihm die Herrschaft einen Pl[illegible] zum Lehmgraben anweist. — 6. Jeder Bäcker zahlt jährl. 1 fl. 12 kr.

Von den Städtlern so innerhalb der Ringmauer eingeschlossen sind: 1. Bürgermeister und Rat sind schuldig, die unter der Stadt Jurisdiktion befindlichen Waisen zu stellen und dabei die Waisengroschen zu erlegen. — 2. Der Bürgermeister führt die stetigen Zinsen ab, wobei dessen Kollektores von der Herrschaft ½ Achtl Bier, so ihnen dasselbe zum Bürgermeister einschroten läßt, zum Douceur erhalten. — 3. Die Bürger sind schuldig, auf dem herrsch. Vorwerk Pflanzen zu stecken. — 4. Die Bürger und Gaßler haben, wenn es ihnen befohlen wird, den Mühlgraben von der großen Mühle bis zur neuen Walkmühle zweimal des Jahres zu säubern. — 5. Die Schöppen haben auf Begehren der Herrschaft im Odrauer Hof beim Getreideaufheben sowie bei den zweimaligen Schafschuren als Aufseher zu erscheinen. — 6. Die Stadt hat auf ihre Kosten die Viehweidbrücke, wie sie es freiwillig auf sich genommen hat, instandzuhalten, wozu ihr jedoch die Herrschaft das nötige Holz im Scheun- oder Mühlgrund unentgeltlich beistellt, welches aber die Stadt fällen und zuführen muß. — 7. Zur Reparatur des Wasserreservoirs unweit des herrschaftlichen Kalkofens gibt die Herrschaft das Holz. Die Röhren von dort bis zum Stadtplatz hat die Stadt, von dort bis in das Schloß die Herrschaft zu erhalten, wogegen der Röhrenmeister von der Herrschaft ein gewisses Deputat erhält. Die Putzketten und Bohrer gibt die Stadt, die Herrschaft hiezu die Stellage.



Kreuz in der Neumark.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Von den halben Bauern: Diese zahlen den Robotzins und sind verpflichtet, das herrschaftl. Biermalz in die Große-Mühle und von dort den Schrot wieder in das Bräuhaus zu tragen, wozu bei jedem Gebräu vier Mann genommen werden.

Von den Gärtnern: Diese zahlen den Robotzins und sind verpflichtet: 1. Die Botengänge innerhalb der Herrschaft von ¼—1 Stunde Weges der Reihe nach zu verrichten, welche jeden nur 26mal, in Kriegszeiten doppelt so oft, treffen sollen. — 2. Beim Schloß-, Meierhof- und Bräuhausbau der Reihe nach bis zu neun Tagen zu handlangern. — 3. Drei Mann derselben werden jährlich zu Braugehilfen auserkiesen, denen die Herrschaft den Robotzins nachsieht.

Von den Vorstädtlern und Neustädtern: Diese sind außer zu ihrem Grundzins weder zu Robotzins noch zu Nebendiensten verpflichtet. Wird aber eines der Häuser von einem Bauersmann erworben, so hat derselbe nebst dem Grundzins noch 2 fl. Robotzins zu entrichten und der ihn treffenden Reihe nach beim Meierhof- und Bräuhausbau einen Tag zu handlangern. Wird nicht gebaut, so können die Bautage in andere Robottage verwandelt werden.

Besondere Dienste und Verbindlichkeiten. Beim Verkauf der Häuser und Grundstücke haben die städtischen Inwohner von jedem Taler schles., wenn der Kaufschilling unter 90 Tl. ist, 1 kr. an Ratifikationsgebühr zu zahlen. Ist der Kaufpreis größer und wie hoch immer pauschaliter 1 Rtl.

Was die Untertanen von der Grundobrigkeit zu genießen haben. Für eine der Herrschaft abgetretene Baustelle jährlich 16 fl. rh. 2 kr.

Es würde zu weit gehen, die **Urbare der einzelnen Dörfer** auch anzuführen. Aus der Tabelle A sind jedoch die Hauptleistungen derselben an Grundzinsen und Roboten zu entnehmen, während die Tabelle B das von den einzelnen Dörfern der Herrschaft zu schüttende Zinsgetreide angibt.

A Dörfer	Erbrichter	Freihöfler	Bauern	Gärtner	Dreschgärtner	Freigärtner	Großhäusler	Kleinhäusler	Müller	Kretschmer	Dominikalisten	Zahlten an Grundzins			Leisteten Robot			Zahlten an Robotzins		
															Roßtage		Fußtage			
												fl.	kr.	hl.	2-spänn.	1-spänn.		fl.	kr.	hl.
Mankendorf	1	—	34	—	1	-	-	17	1	—	25	145	18	7	2652	—	3991	28	—	—
Kleinpetersdorf	—	—	6	—	—	—	10	6	1	1	5	56	31	$1\frac{4}{8}$	468	—	1586	—	—	—
Heinzendorf	1	—	21	9	—	—	10	15	1	—	—	83	51	2	1638	—	3822	24	—	—
Wessiedel	1	—	19	8	—	1	4	18	1	—	8	87	8	1	1482	—	3591	—	—	—
Dobischwald	1	3	21	1	—	—	—	18	1	—	—	75	4	$2\frac{3}{10}$	—	420	134	76	48	—
Lautsch	1	—	9	10	1	—	1	36	1	—	—	77	47	$1\frac{1}{8}$	702	—	4277	—	—	—
Jogsdorf	1	2	6	—	5	—	—	13	2	—	—	65	8	2	468	—	$1829\frac{1}{2}$	6	—	—
Kleinhermsdorf	1	—	9	2	—	—	—	10	1	—	—	39	23	2	—	—	271	104	54	—
Großhermsdorf	1	—	20	4	—	—	—	12	—	—	17	78	7	—	1560	—	$3504\frac{1}{2}$	—	—	—
Kamitz	1	—	20	9	—	—	1	24	1	—	9	118	5	—	—	160	188	364	—	—
Dörfl	1	—	9	—	—	—	1	8	—	—	—	22	32	2	—	396	$992\frac{1}{2}$	64	—	—
Wolfsdorf	1	—	15	4	—	—	—	11	—	—	7	45	44	—	—	88	84	175	—	—
Taschendorf	1	—	19	3	—	—	2	9	—	—	6	57	44	—	1482	—	$2803\frac{1}{2}$	—	—	—
	12	5	208	50	7	1	29	197	10	1	77	1128	47	$2\frac{7}{40}$	10452	1064	27074	842	42	—

B Dörfer	Weizen			Korn			Hafer			Erbsen		
	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.
Mankendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinpetersdorf	5	2	—	5	2	—	17	—	—	—	—	—
Heinzendorf	14	—	—	14	—	—	41	2	—	—	2	—
Wessiedel	11	1	—	11	1	—	22	2	—	—	1	2
Dobischwald	5	2	—	5	2	—	11	—	—	—	—	2
Lautsch	2	—	—	2	—	—	15	2	—	—	1	—
Jogsdorf	2	1	—	2	1	—	4	2	—	—	—	—
Kleinhermsdorf	2	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—
Großhermsdorf	11	2	—	11	2	—	29	—	—	—	2	—
Kamitz	10	1	1	10	1	—	20	2	—	—	1	2
Dörfel	2	—	—	2	—	—	6	—	—	—	2	—
Wolfsdorf	7	1	1	7	1	2	23	2	—	—	2	—
Taschendorf	9	2	—	9	2	—	39	—	—	—	2	—

Ferner hatten die Müller an Getreide zu schütten: a) an Korn, gehauftes Maß*) der Tschermenkamüller 5 Sch., der Jogsdorfer Obermüller 6, der Nieder-

*) 8 Scheffel gehauftes Maß = 9 Scheffel gestrichenes Maß.

müller 13 Sch., der Lautscher Müller 24 Sch., der Große Müller in Odrau 50 Sch., der Kleine Müller 24 Sch., der Teichmüller 14 Sch., der Holzmüller 15 Sch., der Petersdorfer 18 Sch. und der Mankendorfer Müller 30 Sch. Die übrigen Mühlen gehörten den betreffenden Erbrichtern und zinsten diesen. b) an Weizen, gehauftes Maß, hatte der Große Müller 8 und der Petersdorfer 1 Sch. zu schütten.

Aus den verschiedenen Arten von Zinsen nahm die Herrschaft folgende Summen ein: Stete Grundzinsen 1128 fl. 47 kr., Robotzinsen 842 fl. 42 kr., Weinfuhrgeld von den 12 Erbrichtern und den 3 Dobischwälder Freihöflern à 12 fl. 180 fl., Honigzins vom Jogsdorfer Freihöfler Valentin Futschig 3 fl., Gewerbezins vom Kamitzer Schmied 6 fl. 36 kr., Steuerbeitrag vom Tschermenkamüller 3 fl. 36 kr., Hüttungszins vom Heinzendorfer Müller 1 fl. 12 kr., Kernmehlzins vom Heinzendorfer Müller 6 fl. 45 kr., Schankzins vom Werdenberger Richter und dem Sternfelder Schenker 40 fl., Häuselzins von den Kolonien Neumark, Neudörfel und Werdenberg 339 fl. 37 kr., Mühlzins von 12 Müllern, ausgenommen den Teichmüller, 83 fl. 59 kr., Schweinmastzins von den 12 Müllern 106 fl. 36 kr., Weinzins von der Odrauer Bürgerschaft 140 fl., reluierter Mautmalzzins von der Odrauer Schankbürgerschaft 300 fl., Töpfertonzins von 6 Odrauer Töpfern 12 fl. 9 kr., Bäckerzins von den 3 Odrauer Bäckern 3 fl. 36 kr., Kuttelfleckzins von der Odrauer Fleischhauerzunft 3 fl. 36 kr., Ölzins vom Teichmüller 6, vom Wessiedler Richter 4 und vom Wolfsdorfer Richter 8 = 18 fl., Ackerzins von den Lautscher und Werdenberger Vorwerksäckern 409 fl., Fleckenzins von allen Dorfschaften und von Odrau 220 fl. 39 kr., zusammen 3849 fl. 50 kr.

An ungemessenen Roboten hatten hinfort die Bauern mit Ausnahme jener der sogenannten robotfreien Dörfer: Dobischwald, Dörfel, Kamitz, Kleinhermsdorf und Wolfsdorf, deren Roboten durch Privilegien oder altes Übereinkommen geregelt waren, wöchentlich das ganze Jahr hindurch 1½ zweispännige Zug- und 1½ Tag Fuß-Robot zu leisten. Die Gärtner in den Dörfern Lautsch, Wessiedel, Heinzendorf, Taschendorf und Großhermsdorf hatten wöchentlich drei Tage, und die Dreschgärtner in Mankendorf, Jogsdorf und Lautsch wöchentlich zwei Tage Fußrobot zu leisten. Die Kirchenväter in Dobischwald, Taschendorf, Wolfsdorf und Dörfel hatten gegen Nachlaß des Robotzinses dem Odrauer Dechant wöchentlich 1½ Tag mit zwei Pferden und 1½ Tag zu Fuß zu roboten, wobei sie von demselben ein Mittagmahl erhielten. Der Mankendorfer Kirchvater robotete dem dortigen Pfarrer. — Die Richter, Freihöfler, Müller und Schenker hatten sich, da sie frei eingekauft waren, nach ihren Kaufbriefen oder Begabnissen zu halten. — Besondere Dienste oder Verbindlichkeiten hatten die Untertanen in den einzelnen Dörfern nicht, doch waren die 13 Dorfschaften der Reihe nach verhalten, zwei Postboten zu stellen, welchen die Herrschaft die Naturalrobot oder den dafür zu zahlenden Zins sowie die zu leistenden Nebenschuldigkeiten nachsah. — Genüsse hatten die Untertanen von der Herrschaft gar keine; nur bei der Gemeinde Dörfel ist verzeichnet, daß sie nicht verhalten werden kann, in der Odrauer Schloßmühle zu mahlen.

Kaum waren aber die neuen Urbare herausgegeben, als das Wirtschaftsamt bei der Urbarial-Kommission Beschwerde führte, daß die Herrschaft Odrau bei der Ausmessung der untertänigen Zinsen und Schuldigkeiten wider den Inhalt uralter Urbare und verschiedener Sentenzen verkürzt worden sei, u. zw.:

a) An Zinsen. 1. Aus dem Urbar von 1650 sei zu entnehmen, daß bei allen Dorfschaften der Wachtzins mit je 4 w. Gr. oder 8 kr. zu den Terminen Georgs und Wenceslai entrichtet worden sei, was in die neuen Urbare nicht aufgenommen wurde. So sei es auch mit dem Zins vom Einheizen, welchen die Jogsdorfer und Dörfler zu den genannten Terminen mit je 9 w. Gr. oder 18 kr. bezahlt hätten. — 2. Seien bei einigen Gemeinden die Grundzinsen niedriger angesetzt worden. — 3. Seien die zu Michaelis zu zahlenden Häuselzinsen der Angerhäusler weggelassen worden. — 4. Die Abfuhr des Zinsgetreides sei verringert worden, da das Wort „gehäuft" ausgelassen wurde. — 5. Der Pferde-

hafer bei den Gemeinden Wessiedel, Lautsch, Großhermsdorf und Kamitz sei weggelassen worden. — 6. Ebenso die Abgabe des Hanfsamens bei allen Dörfern.

b) An Roboten. 1. Da die Dobischwälder Privilegien von 1534 und 1568 nur besagen, daß die in denselben namentlich angeführten Besitzer robotfrei seien, so hätten die darnach Gekommenen keinen Anteil an dieser Robotfreiheit, was bei Wolfsdorf und Kleinhermsdorf ebenso wäre, welche Dörfer in den Urbaren für robotfrei erklärt wurden, trotzdem letztere jederzeit robotsam gewesen wären. — 2. Da in den neuen Urbaren die Stunden für die Robot eingesetzt seien, so erleide die Herrschaft einen großen Schaden, da es früher in den Urbaren hieß: „roboten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang."

c) An Feilschaften. Die Herrschaft gebe sich trotz des neuen Urbarialsystems, welches die Feilschaften ausnimmt, der Hoffnung hin, daß sie ihr altes Recht wegen Abnahme des ordinari Holzes, der Fische und des Branntweins behaupten werde.

Als die Urbarialkommission auf dieses Ansinnen nicht einging, verfaßte der Graf am 13. Mai 1774 ein Majestätsgesuch. Er führt in diesem an, daß die Herrschaft Odrau von Jahr zu Jahr mehr in Verfall komme und die vorhin mit dem besten Rechte bezogenen Einkünfte und genossenen untertänigen Roboten durch das neue System ganz außerordentlichen Ausfall zeigen. Der alle anderen dieser Gegend an Mittel und Bespannung übertreffende Odrauer Großbauer diene nunmehr seinem Herrn nur 1½ Tage zu Fuß in der Woche und seine Roßarbeit bestehe nur in einem vierspännigen ¾ Tag, das sind 7½ Stunden, von welchen noch die Zu- und Abfahrtszeit wegzurechnen komme, mithin der Herrschaft nicht einmal einen ganzen Roßtag in der Woche zum Besten der obrigkeitlichen Wirtschaft abfordern zu dürfen vermag. Er gestehe ein, daß sein Vater aus Besorgnis wegen der jährlich höher steigenden Landesumlagen die auf viele Sentenzen und andere Rechtsurkunden gegründet gewesenen Odrauer obrigkeitlichen Rechte und besonders auch die von altersher zu Recht gehabten Roboten nicht gehörig fatiert, sondern zum Teil verschwiegen habe. Allein, da dieser Fehltritt und scheinbares Verbrechen der Vorfahren doch nicht an deren Kindern und Nachfolgern zu bestrafen sei, so lasse sich hoffen, daß Ihro Majestät die aus Verschulden der Vorfahren entgangenen Hilfsmittel hinwiderum zuzuwenden kein Bedenken tragen werde, weshalb er bitte, daß die Odrauer Bauernschaft statt der nach dem neuen Urbarialsystem ihm allwöchentlich schuldigen vierspännigen ¾ Roßtage in Hinkunft zu einem ganzen und statt der gleichfalls in der Woche auf 1½ Tage ausgesetzten Fußrobot fürohin auf zwei ganze derlei Tage allergerechtest verwiesen und diese neue Robotbestimmung mittelst der Troppauer Behörde festgesetzt werde.

Am 5. und 7. Juni 1774 wandte sich der Graf an die Urbarial-Hofkommission und verlangte, daß die der untertänigen Bauernschaft ausgemessenen Jagdtage, um den durch das neue System sich ergebenden Ausfall auszugleichen, in willkürliche Robottage verwandelt werden, wodurch die früher zu einer bloßen Ergötzlichkeit der Herrschaft zugestandenen Frondienste zur Bestellung der Ökonomie und Kultivierung der Gründe nach eigenem Willen und Willkür benützt werden könnten. Zufolge der Hofresolution vom 3. September 1774 wurde ihm aber weder eine Vermehrung der Handrobot noch eine Erhöhung der Roßrobot bewilligt, da durch die Umwandlung der ¾tägigen vierspännigen in 1½tägige zweispännige Robot der Herrschaft ohnehin ein merklicher Nutzen zugewachsen sei, da ja ein Bauer, der früher dieselbe Arbeit vierspännig in ¾ Tagen in der Woche zu leisten hatte, nunmehr der Herrschaft die Hälfte der bisher geleisteten Feldarbeit mehr leisten müsse.

In seiner Entgegnung an die Urbarial-Hofkommission vom 18. November bemerkte er, daß infolge der ausfallenden Robot 116 Scheffel Breslauer Maß nicht in die Erde gebracht werden konnten, obwohl man keinen der Bauern weder zum Bau der herrschaftl. Gebäude noch zur Herstellung der Wasserwehren, Wege, Straßen noch anderweitig verwendet habe. In einem Schreiben vom 2. Dezember an den

Urbarialkommissär Anton von Beer wegen der Umwandlung der Jagdtage in willkürliche Wirtschaftstage beklagt er, daß es der Obrigkeit nicht freistehe, die Wintertage auf den Sommer zu verlegen, und ersuchte um die Bewilligung, die Roboten vom Winter aufs Frühjahr oder den Sommer und den Herbst nach Erfordernis der Umstände verlegen zu dürfen. Er beklagte sich weiters, daß die Bauern jetzt die Arbeit unwillig verrichten, herumtändeln, nichts zuwegebringen und sich namentlich bei der Düngerausfuhr ungemein lässig zeigen. Früher mußte der Bauer von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang seine Arbeit leisten, mithin im Sommer eine wahre Arbeitsfrist von 20 bis 24 Stunden. Jetzt seien wohl $1^1/_2$ Tage festgesetzt, allein wegen zweistündiger Abrechnung des Zuganges, wegen gleicher Abrechnung des Abganges und endlich wegen nicht minderer Abrechnung der Futterzeit erstrecke sich die ihm zuteil werdende Arbeitszeit nur auf 6 Stunden, was auch die Hauptursache sei, weshalb er einen Teil seiner Odrauer Gründe an die Werdenberger und Neudörfler überlassen mußte, die nun, wie bekannt, mit der Abfuhr der Zinsen im Rückstande seien, welchem Umstande auch die Reduktion von 1000 Schafen zuzuschreiben sei; auch müsse er der jährlich benötigten Strohaushilfe aus Mähren entsagen, da der Robotmangel die Zufuhr nicht gestatte, und infolge des Strohmangels könnten nächstes Jahr mindestens 80 Stück Kühe weniger gehalten werden, da seine eigene Fütterung des früher eingetretenen Winters wegen kaum bis Weihnachten reichen dürfte. Schließlich drohte er für den Fall, daß ihm nicht willfahrt werde, mit einer Reise nach Berlin.

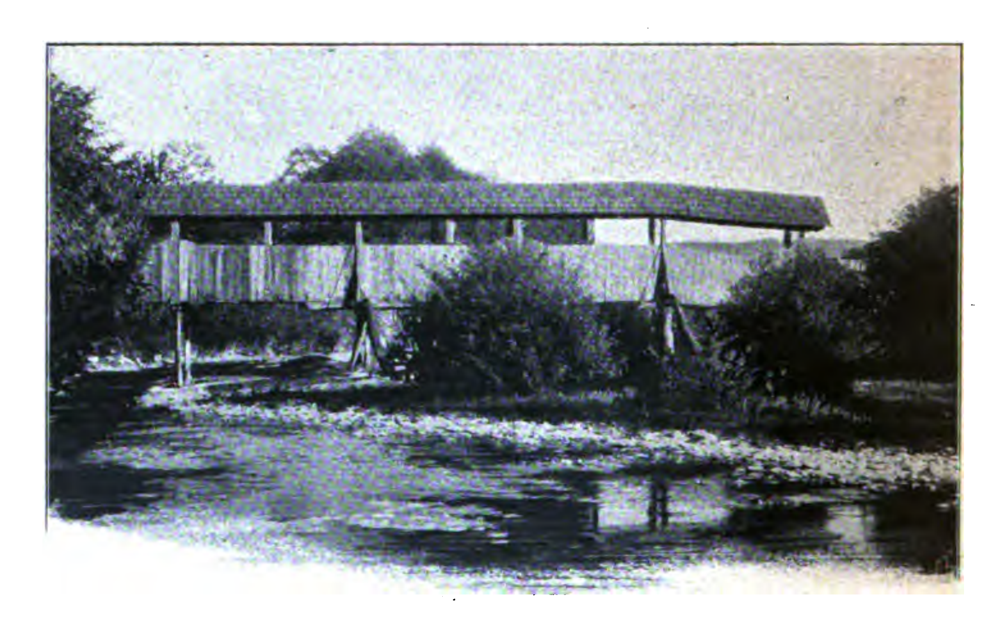
Seinem Ansuchen wurde aber keine Folge gegeben. Es wurde ihm nur gestattet, die vergessenen Häuselzinsen seiner Untertanen in die neuen Urbare eintragen zu lassen. Ferner bewilligte man ihm, daß das bei der Verzeichnung der Getreideschüttungen der Dörfer Dobischwald, Kleinhermsdorf, Kamitz, Dörfel und Wolfsdorf in den neuen Urbaren stehende Wort „gestrichenes" durch „gehäuftes" Maß ersetzt werde.*) — Um den Mißhelligkeiten auszuweichen, die sich aus der ungleichen Berechnung des Wirtschaftsamtes und der Dobischwälder Bauern wegen des von diesen jährlich zu schlagenden Brau-Klafterholzes ergaben, hatte der Graf gebeten, daß in die neue Urbare eine bestimmte Menge eingesetzt werde. Zufolge der Vereinbarung vom 10. Dezember 1774 wurde dann ein Quantum von 280 Wiener Klaftern in das Urbar eingerückt.

Einziehung der Zinsflecken. Einkaufsgesetze und Kommissionskäufe.

Im Jahre 1771 hatte die Herrschaft über 300 Zinsflecken, welche die Untertanen bisher ruhig benützt hatten, gewaltsam eingezogen, worüber letztere Beschwerde führten. Anfangs 1772 erhielt das Oberamt den Auftrag, alle Kaufbriefe der Untertanen über alte obrigkeitliche Gründe behufs Eintragung in die Grundbücher und Einreichung der Käufe bei der Landesstelle vorzulegen. Als dann am 21. Jänner 1773 die Adjustierung (Ausstattung) der Urbare der fünf robotfreien Dörfer in Odrau stattfand, erklärte der Wirtschaftssekretär Anzilluti, daß den Untertanen die teils erkauften, teils über 100 Jahre gegen den sicheren Zins besessenen Zinsflecken abgenommen werden würden, worauf das Wirtschaftsamt beauftragt wurde, eine Individual-Zinsflecken-Konsignation (Verzeichnis der Zinsflecken samt ihren dermaligen Inhabern) einzusenden und in derselben anzuführen, welche Wirte die Gründe Ao. 1724 zur Zeit der Katastrierung (Steuerbemessung) besessen hätten und welche sie jetzt inne haben. Die Herrschaft erwiderte auf mehrmaliges Drängen, daß dies nicht möglich sei, und setzte bei, daß sie die Auen als ihr wahres Erbeigentum betrachte, mit dem sie tun und machen könne, was sie wolle. Das Landesältestenamt bestimmte darauf, daß die Herrschaft jenen, deren Zinsflecken im Kataster wären, diese sofort zurückzustellen habe, daß ferner jene, deren Zinsflecken sich zwar nicht im Kataster befänden, diese aber seit undenklichen Zeiten benützt hätten, dieselben gegen einen leid-

*) 1 Viertel gehäuftes Odrauer Maß = 9 gestrichenen Breslauer Metzen.

lichen Kaufschilling zu übernehmen hätten, wobei es keinem Anstand unterliege, hiebei die Roboten etwas höher zu stellen, welcher Auftrag aber von der Herrschaft nicht erfüllt wurde. Am 16. April 1774 ordnete das Landesältestenamt an, daß 1. die abgenommenen Zinsflecken, ob diese nun im Kataster wären oder nicht, zurückzustellen seien; 2. daß bei jenen, die schon anderen übergeben und von diesen besäet worden seien, in Ansehung des Samens ein billiger Vergleich zu treffen sei; 3. daß für jene Zinsflecken, die aus Versehen des Wirtschaftsamtes sich noch nicht in den Urbaren befänden, eine verläßliche Konsignation einzusenden sei; 4. daß sowohl für diese als auch für die anderweitigen Leute die noch rückständigen Käufe ungesäumt auszufertigen und gleichfalls einzubringen seien. Die Herrschaft aber tat wieder nichts. Am 20. Mai wurde das Wirtschaftsamt verständigt, daß die Urbarial-Kommission den Auftrag erhalten habe, sich selbst nach Odrau zu begeben und dort das weitere vorzukehren. An dieser Kommission, die am 30. Mai ihre Tätigkeit begann, nahmen



Brücke in Neudörfl.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

teil: Johann Graf von Larisch und Anton Ritter von Beer als Kommissäre, der Amtskanzellist Emler als Aktuar und der Advokat der Untertanen, und es wurden die strittigen Zinsflecken im Beisein des Grafen und der Revierförster besichtigt. Es waren ihrer im ganzen mehr als 500, die teils in den Wäldern, an den Rändern derselben, teils in den tiefsten Tälern, teils auf den höchsten Bergen gelegen waren, wie das Protokoll besagt. Die sich mit einem Kaufbrief ausweisen konnten, oder deren Vorwirte im Kataster angetroffen wurden, behielten die Zinsflecken; jene die nicht nachweisen konnten, daß sie dieselben seit undenklichen Zeiten besessen hätten, wurt wenn ihre Flecken in den Wäldern lagen, durch andere näherliegende gegen einen leistenden Zins entschädigt, während das Eigentum der Herrschaft zuerkannt wu Allen anderen wurden die Flecken weggenommen und diese am 17. Juni durch Burggrafen verpachtet. Diese Maßregel rief unter den Bauern eine große Erbitter hervor, weshalb sich dann viele bei der Repartition der seitens der einzelnen "

meinden zu leistenden Abgaben weigerten, diese zu leisten. So finden wir im Quittierbüchlein der Gemeinde Lautsch bei vielen Besitzern die Bemerkung: „Gibt nichts, weil sie ihm den Zinsflecken genommen haben."

Die Herrschaft hatte 1773 dem Landesältestenamte mitgeteilt, daß den in den zwei neuen Dörfern Werdenberg und Neudörfel angebauten Häuslern wegen Unterlassung der Zinszahlung die Gründe wieder abgenommen werden würden, was jedoch nicht bewilligt wurde. Die Herrschaft führte im Rekurse vom 31. Jänner 1774 an, daß sie zur Hebung der Bevölkerung*) unter die von ihr gestifteten zwei neuen kleinen Dörfer Werdenberg und Neudörfel einen Teil der Werdenberger und Lautscher Meierhofsgründe verteilt und mit den Abnehmern, die sich keiner Robot unterziehen wollten, bloß einen vierteljährig abzuführenden Ackerzins vereinbart habe. Da aber diese Gemeinden aus Mangel des Verdienstes mit der Abfuhr der Ackerzinsen immer mehr zurückbleiben, die Herrschaft aber solchen keineswegs mehr mindern kann, da mittelst jener die abfallende Vieh- und Getreide-Nutzung kompensiert werden müßte, so bliebe kein anderes Mittel übrig, wenn die Zurücknahme der Gründe nicht erlaubt würde, als diese Ackerzinsen in Naturalroboten zu verwandeln, worin aber diese Dorfschaften nicht einwilligen wollen. Man sehe sich daher genötigt, bei der Urbarial-Hofkommission zu beantragen, daß ein Teil der Ackerzinsen in Natural-Handdienste verwandelt werde. Für den Fall der Zustimmung erkläre die Herrschaft, einem jeden derartigen Besitzer für einen wöchentlich das ganze Jahr hindurch währenden unentgeltlichen Robottag einen Nachlaß des Zinses, u. zw. auf den Werdenberger Grundstücken von $1\frac{1}{2}$ Scheffel, auf den Neudörfern aber, welche besser seien, einen solchen von je 1 Scheffel Bresl. Maß zu gewähren. Für jeden weiteren Tag sichern sie denselben Nachlaß zu, wie sie auch geneigt sei, diesen Leuten zur Winterszeit mit dem Dreschen für den gewöhnlichen Lohn oder das Dreschermaß beizuspringen. Da die Entscheidung nicht sogleich eintraf, schrieb der Graf an Anton Ritter von Beer, daß er die Ausmessung der von den Neudörflern und Werdenbergern führohin zu leistenden Naturaldienste doch einstens durch eine von der Urbarial-Hofkommission zu erlassende Interimal-Verfügung geregelt zu sehen hoffe. Diese Entscheidung traf am 10. Dezember 1774 ein und wurde ihm bewilligt, den Neudörflern und Werdenbergern gegen einen Nachlaß von 3 fl. Robotzins einen wöchentlichen Robottag aufzuerlegen.

Die Herrschaft hatte 1769, gelegentlich der Anfertigung der Urbarialentwürfe, die Bauern von Dörfel gegen einen jährl. Zins von 8 fl. auf ewig von aller Roßrobot befreit, behauptete aber dann später, diese Reluition (Einlösung) sei nur auf 3 Jahre geschehen, worauf sich dieselben beschwerten. Nach langen Verhandlungen traf am 1. Oktober 1775 die allerhöchste Entschließung ein, daß diese Gemeinde mit dem Hofdekret vom 3. Mai 1770 als robotfrei und der Zins, welchen dieselbe der Herrschaft entrichte, als beständig erklärt worden sei, wobei es sein Bewenden haben müsse.

Die Bestrebungen der Kaiserin Maria Theresia waren darauf gerichtet, den bäuerlichen Wirt vom Grundherrn wirtschaftlich unabhängiger zu machen und eine Besserung der untertänigen Besitzverhältnisse und der persönlichen Rechtsstellung der Untertanen herbeizuführen, was die Erlassung von Einkaufsgesetzen und die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Folge hatte. In den Berichten der Stände vom Jahre 1769 schrieben diese die Schuld der Nichteinkaufung den Untertanen zu, was wohl bezüglich der Herrschaft Odrau, auf welcher nur die Richter, Freihöfler und Müller eingekauft waren, nicht zutrifft. Die Stände verlangten, daß die Untertanen gesetzlich zum Einkaufe zu zwingen seien, da sich diese hiezu angesichts der durch die Regelung der Roboten den Obrigkeiten auferlegten höheren Pflichten und herabgeminderten Schuldigkeiten der Untertanen freiwillig hiezu nicht verstehen, während das königliche Amt beantragte, von einem gesetzlichen Einkaufszwange abzusehen. Die

*) Daß es zur Erhöhung des herrschaftl. Bierkonsums geschehen, verschwieg die Herrschaft.



Kaiserin entschied dann mit dem Dekrete vom 24. März 1770, daß in Schlesien nach Publizierung der neuen Urbare auch die Einkaufung der Gründe, jedoch beiderseits ohne Zwang, ihren Anfang zu nehmen habe. Trotzdem machte die Einkaufung keine Fortschritte und berichtete das königliche Amt 1773, daß sich seit der Einreichung der neuen Urbare in ganz Schlesien nur 222 Untertanen eingekauft hätten. Dieses Amt wurde dann 1774 beauftragt, Vorschläge zur allgemeinen Durchführung der Einkaufungen zu erstatten. Es erklärte sich wieder gegen diesen Zwang und insbesondere gegen die Androhung einer Vermehrung der Fußrobot als Zwangsmaßregel, da hiedurch der Glaube an das Weiterbestehen der Urbarialregulierung erschüttert werden würde. Das Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1775 ordnete dann an, daß der Untertan vorläufig noch nicht mit dem Verluste des Einstandsrechtes nach Verlauf der zweijährigen Frist bedroht, sondern ihm lediglich bedeutet werden soll, daß im Falle einer mutwilligen Verschmähung des Eigentums endlich zu schärferen Maßregeln geschritten werden müßte. Ferner sollten die Gemeinden und Dorfgerichte vorläufig noch nicht mit Strafe bedroht werden. In betreff der Zahlungsfristen sollten die Obrigkeiten nicht gebunden, sondern bloß auf die Tunlichkeit und auf Punkt 4, Abschnitt 20, des Hauptrobotpatentes verwiesen werden. — In Troppau wurde dann eine k. k. Kauf-Adjustierungskommission eingesetzt. Das Landesältestenamt gab am 10. Juni 1779 bekannt, was für Käufe und Urbarien einzusenden seien, worauf das Wirtschaftsamt ersuchte, es möchte zur Untersuchung verschiedener neuer Käufe und Urbarien ermächtigt werden, was jedoch nicht bewilligt wurde. Anfangs des Jahres 1780 wurde das Wirtschaftsamt beauftragt, alles das, was im Erlasse vom 10. Juni 1779 verfügt wurde, unverzüglich zu befolgen. Es erwiderte, daß einige Käufe abgeändert werden müßten und die Verabfolgung derselben bis zur erfolgten Unterschrift der Herrschaft verschoben werden müßte. Das Wirtschaftsamt entsprach wohl dem neuerlichen Befehle, die Käufe unbedingt samt den neuen Urbaren ohne die Unterschrift der Herrschaft vorzulegen, gab aber dieselben nach ihrer Zurückkunft nicht an die Untertanen hinaus. Als am 10. November 1780 der Auftrag einlief, die neuen Kommissionskäufe binnen acht Tagen hinauszugeben, berichtete das Wirtschaftsamt, daß jene Käufe, die keiner Änderung bedürfen, schon hinausgegeben seien, und wegen der anderen bei der k. k. Kauf-Adjustierungs-Kommission das Ansuchen um Abänderung gestellt wurde. Zufolge Erlasses vom 25. Jänner 1781 wurden aber die Käufe und die Urbare nicht abgeändert und der Herrschaft neuerdings befohlen, dieselben hinauszugeben, wogegen diese Beschwerde erhob. Am 21. April 1781 wurde ihr mitgeteilt, daß zufolge eingelangter Hofentscheidung ein Rekurs nicht mehr stattfinde und die neuen Käufe unbedingt hinauszugeben seine, was endlich geschah.

Es ergaben sich aber hieraus wieder Streitigkeiten, da in den Käufen manchem mehr Leistungen zugemessen worden waren, als die Herrschaft zu fordern berechtigt war. Von den Wessiedlern verlangte die Herrschaft, daß sie Roßrobot leisten und mit Pflügen zum Ackern erscheinen. Einzelnen, z. B. dem Martin Seybert und dem Jakob Großmann hatte man die erkauften Zinsflecken wieder weggenommen und dieselben nicht in die Käufe eingetragen. Sie baten den Grafen um Belassung derselben, doch vergeblich. Die Gemeinde wandte sich nun in einer Gedenkschrift an den Kaiser. Das Landesältestenamt befahl, daß ein herrschaftlicher Beamter mit mehreren Wessiedler Untertanen zur Untersuchung ihrer Urbarialdifferenzen zu einer eigens niedergesetzten Kommission zu erscheinen habe und am 26. März 1781 erfloß die k. Resolution, daß die Wessiedler nicht verhalten werden können, mit Pflügen zum Ackern zu erscheinen.

Dem Andres Walzel in Lautsch Nr. 40 hatte die Herrschaft einen Flecken von $3^1/_2$ Breslauer Scheffel Aussaat erblich zugesprochen, worauf er sich verpflichtet hatte, wöchentlich durchs ganze Jahr einen halben Fußtag zu roboten. Nach seinem Kaufe waren ihm aber $12^1/_2$ Tage mehr zugemessen worden, wovon er 1782 zufolge der Entscheidung des Landesältestenamtes befreit wurde.

Aus der Beschwerde der Lautscher und Jogsdorfer entnehmen wir, daß vor 1726 die Au jederzeit gemeinschaftlich gewesen sei und der Gemeinde gehört habe. Es seien auch auf den Gemeindeauen Kleinhäusel erbaut worden, die rustikal waren, d. h. zur Dorfgemeinde gehörten, und von denen die Obrigkeit keine Schuldigkeiten abgefordert hätte. Von Ao. 1727 an seien die Gründe und Wälder den Gemeinden mit Gewalt weggenommen worden, seit welcher Zeit auch für die Rute 1 kr. Auenzins vorgeschrieben worden sei. Nun ziehe der Oderfluß in der Au durch Jogsdorf und Lautsch. Die Au sei ihnen weggenommen worden, die Oberverwehrungen aber müßten sie weiter besorgen. Das Wirtschaftsamt hatte entschieden, daß die Au überall der Herrschaft gehöre und sie dieselbe benützen könne, wie sie wolle, daß aber jeder schuldig sei, sein Haus und die Grundstücke, die er erblich habe, vor Schaden zu wahren, mithin es einleuchtend sei, daß sie dies auch tun müßten, wobei sie aber nicht von dem Nutzen gesprochen hätten, den sie von der Au hätten, in welcher sie das Geflügelvieh unentgeltlich hüten könnten. Da sie nicht nachweisen konnten, daß die Au ihnen gehöre, wurden sie vom Landesältestenamte abgewiesen, hingegen wurden sie von der Ausbesserung und Instandhaltung der Wehren in der herrschaftlichen Au freigesprochen, da dies dem Dominium als eine Gutslast zukomme.

Trotz des Robotpatentes hatte die Herrschaft auch weiterhin von unverwaisten Untertanen die Leistung von Hofdiensten verlangt, welche Angelegenheit am 22. Dezember 1781 durch eine kaiserliche Entschließung dahin entschieden wurde, daß das Wirtschaftsamt weder von der Magdalene Kuntschik aus Großhermsdorf noch von einem anderen unverwaisten Untertanen die Hofdienste oder die patentmäßige Reluition im Gelde dafür zu fordern befugt sei.

Die Dörfer Klein-Petersdorf, Lautsch, Jogsdorf, Dörfl und Taschendorf beschwerten sich 1781, daß ihnen das Zinsgetreide, wenn es nicht von der besten Sorte wäre, vom Wirtschaftsamte nicht angenommen würde, so daß sie genötigt wären, solches am Markte zu kaufen und der Herrschaft zu geben. Sie müßten ihre Gründe versteuern und der Herrschaft den Zins geben, so daß sie gar keinen Nutzen hätten. Das Wirtschaftsamt erklärte 1782, daß das Getreide nach der alten, durch die neuen Urbare bestätigten Schuldigkeit Vordergetreide sein müsse. Die Erfahrung habe gelehrt, daß sie mehr Spreu als Körner abzuführen beflissen seien, was nicht geduldet würde. Das Landesältestenamt entschied, daß sie von der Abgabe des Zinsgetreides nicht befreit werden könnten, hingegen habe das Wirtschaftsamt, da das Urbar nichts von Vorderkorn besage, nicht solches, sondern überhaupt nur taugliches Zinsgetreide abzuverlangen. Ergebe sich dabei ein Anstand, so sei eine Probe davon einzusenden.

Dieselben Gemeinden beschwerten sich auch, daß sie für das Streurechen und Klaubholzholen im Walde, wofür sie anfangs 6, dann 8 Sgr. jährlich gezahlt hätten, nun 1 fl. 40 kr. zahlen müßten und Unbefugte mit 2 fl. 40 kr. bestraft würden. Sie gaben auch an, daß zufolge des Hauptrobotpatentes keine bestimmten Tage zum Holzklauben vorgeschrieben seien. Das Landesältestenamt entschied am 13. März 1782, daß das Streurechen, wofür sie anfangs 18, dann 24 kr. gezahlt hätten, wie daraus hervorgehe, kein Recht, sondern eine Gnade der Herrschaft sei. Bezüglich des Klaubholzsammelns wurde das Wirtschaftsamt angewiesen, ihnen dies mit Bezug auf § 4, Abschnitt 21, des Robotpatentes zu gestatten. Sollte ihnen dies trotzdem verwehrt werden, so hätten sie ihre Klage nach dem Patent vom 1. September 1781 nochmals einzubringen.

Die Herrschaft hatte 1760 verboten, in der Stadt Tauben zu halten, welches Verbot 1761 auf die Dörfer ausgedehnt wurde. Später hatte man es auf die Spatzen abgesehen, und hatte der Amtmann angeordnet, daß die Gemeinden und die Müller speziell jährlich eine gewisse Zahl von Spatzenköpfen abzuliefern hätten. Da viele damit im Rückstande blieben, befahl der Amtmann 1772, daß bis Ende Oktober die für 1770 und 1771 rückständigen Spatzenköpfe abzuführen seien, u. zw. der Große Müller 92, Wessiedel und Woschitz 55, Dobischwald 56, Lautsch 46, Jogsdorf 25,

Kleinhermsdorf 15, Großhermsdorf 52 und Dörfel 32 Stück. Diese lästige Abgabe wurde 1782 aufgehoben.

Die Bürgermeister der Dörfer beschwerten sich, daß sie für das Erscheinen beim Gestehe oder beim Amtstage, wie es nun heiße, und für die Einkassierung der herrschaftlichen Zinsen jetzt nichts erhalten, während sie früher einen Tag in der Woche robotfrei waren. Das Landesältestenamt entschied am 5. Mai 1782, daß vermöge des Patentes vom 1. September 1781 nur der Richter, und, wenn dieser verhindert sei, der Bürgermeister oder ein Geschworner beim Amtstage zu erscheinen schuldig sei, ohne daß in diesem oder in einem anderen Patente verordnet wäre, daß dem Richter oder Bürgermeister ein Robotnachlaß geschehen solle. Die Sentenz, auf welche sich das beziehe, hätten sie vorzulegen. Es war dies die Sentenz vom Jahre 1722, worin in Punkt 4 gesagt wurde, daß den Bürgermeistern für die Einkassierung der Zinsen ein Tag Robot passiert werde, worauf in diesem Sinne entschieden wurde.

Aufhebung der Leibeigenschaft und Einräumung des Eigentums an die Untertanen.

Graf Lichnowsky war wirklicher Geheimrat, Kammer- und Kommerzien-Hofrat in Wien und war 1765 von der Kaiserin mit der Vertretung des Präsidenten beim Kommerzienrate im Falle der Verhinderung des obersten Kanzlers, des Grafen Rudolf Chotek, betraut worden und kannte daher die edlen Bestrebungen der Kaiserin und ihres seit 1765 zum Mitregenten gewordenen Sohnes Josef II., das Los der Untertanen erträglicher zu gestalten. In Voraussicht der kommenden Dinge trachtete daher Graf Lichnowsky, die ihm durch die geplanten Neuerungen drohenden Nachteile soweit als möglich wettzumachen und denselben vorzubeugen. Am 28. Dezember 1769 erließ er an den Bürgermeister und Rat seiner Stadt Odrau folgendes „Decretum in Angelegenheit der Befreiung von der Unterthänigkeit":

„Die der Schankbürgerschaft und ihren Kindern anklebende Erbunterthänigkeit gegen die Herrschaft Odrauer Grundobrigkeit ist die wahre und alleinige Ursache der fortdauernden Entkräftung hiesigen Gemein Stadtwesens, da solche den Zutritt fremder bemittelter Menschen sperret, auswärtige vortheilhafte Heiraten verhindert und den hiesigen Insassen die Gelegenheit benimmt, ihren Kindern bessere Erziehung zu geben und solche in Künsten und Wissenschaften auch nutzbaren Professionen unterweisen zu können. Der alleinige, aus dem Bierregal abstammende Nutzen, wenn auch solcher, was unmöglich sei, auf das Doppelte gebracht werden könnte, vermag für sich selbst nicht eine so reiche Geldquelle abzugeben, daß mittelst solcher ganze, öfters zahlreiche Familien ihre Aushilfe erlangen könnten; nutzbare Professionisten, Künstler und Handelsleute und endlich die Herbeiziehung fremder, mit Fleiß, Geschicklichkeit und Vermögen begabter Menschen ist allein fähig, einen kraftlosen Ort, wie Odrau ist, aufs neue zu beleben, die Nahrungstriebe zu öffnen und immer mehr Wohlstand auszubreiten. Um nun zu dieser heilsamen Absicht den Weg zu bahnen, so nehme ich als dermalige Grundobrigkeit keinen Anstand, folgende Erklärung in Kraft der mir zustehenden freien Gewalt und Befugnis von mir zu geben, und zwar:

„1. So ertheile ich jedem Bürger, welcher es immer sei, die Freiheit, die Entlassung von der Erbsunterthänigkeit für sich und die in seinem Brode anoch stehenden Kinder, wie auch die ewige Freiheit für sein Bürgerhaus mittelst einem bei mir einreichenden Memorial (worinnen aber das ganze Kinderpersonal namentlich ausgedrückt werden muß) ansuchen zu dürfen; es würde in diesem Falle für die A fertigung des Freihofbriefes gar nichts in die obrigkeitlichen Renten, wohl aber Kanzleigebür 4 Gulden ein- für allemal bezahlet werden.

„2. Ein also sich frei gemachter Schankbürger würde demnach mit sich u allen Kindern frei disponieren, solche zu Handwerkern oder Studien verweisen a verheiraten können ohne herrschaftliche Heiratsconsens oder Erlaubnis, zu was immer sei, ansuchen und auslösen zu dürfen.

„3. Würde dieser, an wen es immer sei, sein Bürgerhaus mit Zugehör verkaufen können mit der solchem anklebenden Freiheit für den Besitzer oder seine Nachkömmlinge, ohne diesfalls einen neuen Freibrief bei der Herrschaft suchen zu müssen.

„4. Wäre aber der Käufer des freien Bürgerhauses ein Unterthan, so müßte dieser sich zuvor loskaufen.

„5. Ein derlei frei gemachter Bürger verheiratet seine Kinder, wohin er will, ohne Anfrage. Heiratet aber ein dergleichen Bürgerssohn eine Unterthänige, so muß er diese loskaufen. Heiratet aber eine derlei freie Bürgerstochter einen unterthänigen Kerl, so verfällt gedachte Braut in die Unterthänigkeit.

„6. Der freie Schankbürger genießt auf ewig alle seinem Hause anklebenden Befugnisse, Vorrechte, Bierschank und Regalien, gleichwie auch bezüglich seines Hauses



Werdenberg.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

die obrigkeitlichen Gerechtsame im einzelnen und im ganzen in Ewigkeit in ihrem alten Gange verbleiben.

„7. Für die unentgeltlich dem Schankbürger und seinem Haus einräumende Freiheit präsalviret sich die Obrigkeit auf immerwährende Zeiten ein jährliches Schutzld von vier gemeinen Ducaten, in Quartalsraten in die Renten abzuführen, so nie höht werden darf, und bei künftigem Sterb-, Erb- oder Verkaufsfall des Bürgerises das Laudemium à 10% vom ganzen Capital bei allmaliger Abänderung des esitzers. Die freien Gründe zahlen nichts, wie denn auch bei zukünftigen Kauftificationen sich mit der zeithero üblichen städtischen Ratificationsgebüren begnügt.

„8. Obzwar in Betreff dieser freigelassenen Bürger die Obrigkeit nur als hutzobrigkeit angesehen werden kann, so hat doch dieselbe in dieser Qualität die

Gerichtsbarkeitssachen zu besorgen, mithin auch das Recht, den Magistrat einzusetzen, ihre Befehle und Anordnungen über das Gemeinwesen ferner respectiren zu machen und in Handwerkssachen die erforderlichen Maßnehmungen zu treffen, welches also, da es zum wahren Besten und unzweifelhafter Aufnahme des städtischen Wesens abzielet, der Bürgermeister und Rath behörig kundzumachen beflissen sein wird.

„Schloß Odrau, am 28. Dezember 1769.

Joh. Karl Graf v. Lichnowsky."

Da jedoch die von der Herrschaft in diesem Dekrete geforderten Leistungen in keinem Verhältnisse zu dem gebotenen Vorteile standen, so ging die Bürgerschaft auf sein Ansinnen nicht ein. Im folgenden Jahre gab nun die Herrschaft bekannt, daß ihr von jedem Kauf eine Bestätigungsgebühr von 1 Rtl. zustehe, solange der Kaufpreis die Summe von 1000 Tl. nicht überschreite. Sei dies der Fall, dann habe die Herrschaft von jedem 1000 Rtl. 1 Rtl. und von jedem die 1000 überschreitenden Taler 1 Kreuzer zurecht, wenn das Objekt von einem Besitzer auf seinen Erben übergehe. Falls aber der Kauf von einem Dritten abgehandelt werde, sei von jedem Taler der Kaufsumme 1 kr. zu zahlen. Was den Verkauf von freien Grundstücken anbelange, so sei von jedem Taler wie früher 1 kr. zu erlegen. Die Herrschaft verlangte auch, daß diese Verfügung in die neuen Urbare aufgenommen werde, was nicht bewilligt wurde. Auch wurde 1775 der Herrschaft untersagt, von einer Hauskaufkonfirmation mehr als 1 fl. 30 kr. im ganzen als Taxe einzuheben, da die Stadt sich ausgewiesen habe, daß in den Jahren 1736—1768, in welchen Häuser um den Preis von 900 bis 1400 Tl. verkauft worden waren, niemals mehr als 1 fl. 30 kr. von jedem solchen Kaufe abgefordert worden seien.

Im Jahre 1776 versuchte es dann der Graf mit den Dorfuntertanen und ließ durch den Amtmann Krömer den beim Gestehtage versammelten Richtern und Bürgermeistern aller Dörfer folgende Entschließung bezüglich des Loskaufes der Dorfuntertanen verkünden:

„Da Se. hochfürstl. Durchlaucht das Wohl und die Aufnahme der gesammten Unterthanen zu befördern sich angelegen sein lassen, so ist mir der Auftrag gemacht worden, hiemit zu veröffentlichen, daß insofern ein robotsamer Bauer in was immer für einem Dorfe hier soviel Vermögen besitzt, daß derselbe und seine nachfolgenden Grundsitzer für die urbarialmäßigen Roboten zu Roß oder zu Fuß bei Mankendorf jährlich 36 fl. und bei den übrigen Dörfern 30 fl. in die hochobrigkeitlichen Renten bezahlen könnte, ein dergleichen Bauer ein auf Pergament geschriebenes Diplom von der Herrschaft erhalten würde, Kraft welchem er, sein Weib und seine Kinder, so auch alle auf seinem Grund nachfolgenden Besitzer auf ewige Zeiten von aller Erbunterthänigkeit losgesprochen, folgbar als freie Leute immerwährend gehalten und die Herrschaft Odrauer Grundobrigkeit nur als Schutzobrigkeit angesehen werden könnte. Wer also dieser fürstlichen Gnade sich theilhaft zu machen gedenkt, werde eine Denkschrift zu überreichen und in solcher das Ausmaß der jährl. Leistung anzuführen haben, worauf ihm dann das obrigkeitliche Diplom unentgeltlich ausgefertigt und aufs Haus eine Tafel mit der Oberschrift Freihaus gemacht würde, wo sodann dergleichen sich freimachende Leute in Zukunft keines Losbriefes noch Consenses zum Heiraten, Studieren oder Handwerk zu erlernen bedürfen und in Ewigkeit zur Robot nicht mehr angehalten werden können, es wäre denn, daß einer derselben eine andere unterthänige Stelle erkaufen thäte; auch werde der sich freimachende Bauer kein Laudemium bei Abänderung des Grundsitzers zu zahlen haben. Es hat sich auch Se. hochfürstliche Durchlaucht erklärt, alle jene Fremden, so hiesiger Herrschaft Gründe übernehm[illegible] und darauf Stellen bauen würden, stets als freie Leute anzusehen. Die Abneh[illegible] als auch die Kindeskinder sollen von der Erbunterthänigkeit befreit sein."

Aber auch bei den Bauern verfing sein Anerbieten nicht und da er dies [illegible] Einflusse der Bürger zuschrieb, so verkündete der Amtmann bei einem späteren Gest[illegible] tage: „Da aber jede für den Unterthanen zur Erleichterung abzielende Anstalt der stets zum Prozeß geneigten Odrauer Stadtgemeinde verkennet wird, so wird hinf[illegible]

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

12. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

denen aus der Unterthänigkeit treten wollenden Leuten aus der Stadt das Lytrum selbst ausgemessen und also nicht mehr dem freien Anbot überlassen werden.“ Aber auch das fruchtete nichts.

Im Jahre 1780 bat der Stadtrat, der Graf möge den Bürgerssöhnen die Handwerkserlernung und den Studienkonsens ohne weitere Taxabforderung gewähren und nicht das persönliche Erscheinen der Ratsherren beim Wurfen verlangen, worauf ihnen von Grätz aus der Bescheid wurde: „Die Supplicanten sind mit ihrer Forderung abzuweisen.“ Erst die beiden Patente Kaiser Josefs II. vom 1. November 1781, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Einräumung des Eigentums an die Untertanen, brachten die Erlösung von diesen unerträglich gewordenen Verhältnissen.

Das erste Patent beginnt: „Wir Josef II. rc. Da wir in Erwägung gezogen haben, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Einführung einer gemäßigten, nach dem Beispiele unserer österreichischen Erblande eingerichteten Unterthänigkeit auf die Besserung der Landescultur und Industrie den nützlichsten Einfluß hat und die Vernunft und Menschenliebe für diese Änderung das Wort sprechen, so haben wir uns veranlaßt gefunden, von nun an die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben.“ Die wichtigsten Bestimmungen dieses Patentes sind: 1. Jeder Untertan ist bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel berechtigt, sich zu verehelichen. — 2. Jedem Untertanen steht es frei, unter Beobachtung dessen, was das Werbe-Bezirks-System vorschreibt, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen und inner Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen, und hat die Obrigkeit demselben unentgeltlich einen Entlassungsschein auszustellen, den sie zu bewahren und der neuen Obrigkeit vorzuweisen hat. — 3. Können die Untertanen nach Willkür Handwerke und Künste rc. erlernen und ohne Losbrief ihrem Nahrungsverdienste, wo sie ihn finden, nachgehen. — 4. Sind die Untertanen künftig nicht mehr schuldig, Hofdienste zu verrichten. — 5. Jene, die beider Eltern verwaist sind, haben wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich besorgender Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre, welche jedoch nirgends 3 Jahre übersteigen dürfen, und nur an jenen Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen. — 6. Da alle übrigen auf untertänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldschuldigkeiten, zu welchen die Untertanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch Urbarialpatente bestimmt sind, so kann außer diesen den Untertanen ein Mehreres nirgends auferlegt werden, „da sie anjetzo nicht mehr als leibeigene Menschen anzusehen sind“, daher unter der Rubrik der vorigen Leibeigenschaft von ihnen nichts mehr abgefordert wird. Übrigens bleiben die Untertanen auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft ihren Obrigkeiten nach den bestehenden Gesetzen zum Gehorsam verpflichtet.

Das zweite Patent besagt: „Wir Josef II. rc. Wienach zwar schon seit mehreren Jahren wegen Überlassung des Eigenthums der unterthänigen Gründe an die Unterthanen verschiedene Verfügungen getroffen worden, ohne daß jedoch bis jetzt der andurch abgezielte Endzweck durchgehends hätte erreicht werden können. Da nun aber dermalen nach aufgehobener Leibeigenschaft die Einberaumung des Eigenthums für beide Theile umso dringender und wichtiger werde, als mit der durch eben diese Aufhebung der Leibeigenschaft und Einberaumung des Eigenthums beförderten Wohlfahrt der Unterthanen die Vortheile der Dominien selbst verbunden sind, weil sie des richtigen Bezuges ihrer Prästationen, die auch bei dem eingeräumten Eigenthum bestehen bleiben, bei den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind ...d ohne ihrer Verkürzung das Eigenthum, sowie es auch anderwärts die Erfahrung ...tätigt, dem Fleiß, der Arbeitsamkeit und der Industrie des Unterthans einen neuen ...ieb geben wird.“ Die einzelnen Bestimmungen sind in Kürze: 1. Können die ...ntertanen, sobald sie ihre Gründe eigentümlich besitzen, diese ohne Nachteil der ...undherrlichen Gerechtsame nach Gutdünken versetzen, verpfänden, verkaufen und ...tauschen, mit Ausnahme jener Gründe, die vermöge ihrer Bestimmung ohne das ...us nicht verkauft werden können. — 2. Die Untertanen sind nicht schuldig, die

obrigkeitliche Erlaubnis zur Einschuldung anzusuchen, doch sollen sie sich nicht über zwei Drittel ihres liegenden Vermögens einschulden, widrigenfalls sie abgestiftet werden können. — 3. Die Vormerkung der Schulden hat nur auf Verlangen des Gläubigers zu geschehen. — 4. Wider Willen der Untertanen können diese von der Herrschaft nicht zum Einkaufe ihrer Gründe verhalten werden.

Vor diesen beiden Patenten waren am 1. September 1781 zwei andere erschienen, von denen das eine das Verfahren in Streitsachen zwischen der Obrigkeit und den Untertanen und das andere, das sogenannte Untertanshauptpatent, die Strafen für den Fall von Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Untertanen gegen Befehle und Verfügungen der Obrigkeiten und ihrer Wirtschaftsbeamten, sowie der politischen Behörden zum Gegenstande hatte. Als Strafe, die von der Obrigkeit verhängt werden konnte, wurde auch die Abstiftung von Haus und Hof genannt, zu deren Verhängung jedoch die kreisämtliche Genehmigung erforderlich war. Diese Strafe sollte jedoch nur in den äußersten Fällen zugelassen werden, wobei von Amtswegen darauf zu sehen war, daß die Untertanen durch ihre Rechtsunkenntnis nicht geschädigt werden, während zugleich die Obrigkeit und ihre Wirtschaftsbeamten für den Fall widerrechtlicher Beeinträchtigungen der Untertanen mit scharfen Geld- und Freiheitsstrafen, die Beamten auch mit der Unfähigkeitserklärung zu wirtschaftsbeamtlichen Funktionen bedroht wurden.

Außerordentliche Robotaushilfe. Aufruhr.

Anfangs Mai des Jahres 1775 war über Odrau ein heftiges Gewitter niedergegangen. Ein Blitzschlag traf die Begräbniskirche, ohne jedoch zu zünden. Der Bach im Mühlgrund, der Hennbach und der Ziebbach schwollen ungeheuer an und verursachten diese sowie das Hochwasser der Oder an den Mühlwehren und Dämmen beträchtlichen Schaden. Da der Herrschaft nebstbei auch einige Wirtschaftsgebäude durch Feuer zerstört worden waren, so ließ der Graf am 18. Mai den verursachten Schaden aufnehmen und brachte sodann ein Majestätsgesuch um Bewilligung einer außerordentlichen Beihilfe seitens der Bauern ein. Am 17. Juni kam vom Landesältestenamte die Mitteilung, daß Ihre Majestät in diesem besonderen Falle, jedoch ohne alle Konsequenz, eine Robotaushilfe in der Art bewilligt habe, daß ein jeder der zu der Herrschaft Odrau gehörigen Bauern durch zwei Tage zweispännig und ein jeder der 393 Fußroboter ebenfalls durch zwei Tage ohne alle Abrechnung von der urbarmäßigen Robot, zu roboten habe, folgsam der Herrschaft in allem 446 zweispännige Roß- und 786 Fuß-Robottage extra geleistet werden sollen, die Herrschaft aber verpflichtet sei, sich zu einer Ergötzlichkeit mittelst Abreichung eines Trunkes herbeizulassen.

Am 26. Juni teilte der Graf dem Landesältestenamte mit, daß das Dorf Dobischwald, welches sich zu allen Zeiten widerspenstig gegen die Obrigkeit gezeigt habe, gelegentlich der Vorstellung des neuen Oberamtmannes Anton Krömer sich gegen die bewilligte ausnahmsweise Robotaushilfe unter dem Vorwande aufhielt, daß derartige Hilfeleistungen in ihren Urbaren nicht enthalten seien, weshalb man ihnen vorgestellt habe, daß sie dadurch gegen den vom Landesältestenamt überkommenen Befehl vom 17. Juni handeln würden, worauf sie sich entfernten. Kaum aber hatten sie die Grenzsteine ihres Dorfes erreicht, als sie eine Abordnung von zwei Bauern in das Schloß schickten und erklären ließen, daß sie, da ihre neuen Urbare von dieser Wasseraushilfe nichts besagen, der diesbezüglichen Verordnung keine Folge geben werden, worauf er die beiden Deputierten habe einsperren lassen und nun anfrage, ob dieselben nach Troppau zu senden seien und auf welche Art die widerspenstige Gemeinde zur Vernunft zu bringen sei. Schon am folgenden Tage traf von Troppau die Mitteilung ein, daß man es für nötig halte, der Herrschaft und der Gemeinde Dobischwald einen mündlichen Vortrag zu halten, zu welchem Ende sich am 28. Juni ein Beamter, dann der Richter, ein Gerichtsmann und die zwei im herrschaftlichen Schlosse in Verwahrung aufbehaltenen Deputierten zur rechten frühen Stunde beir

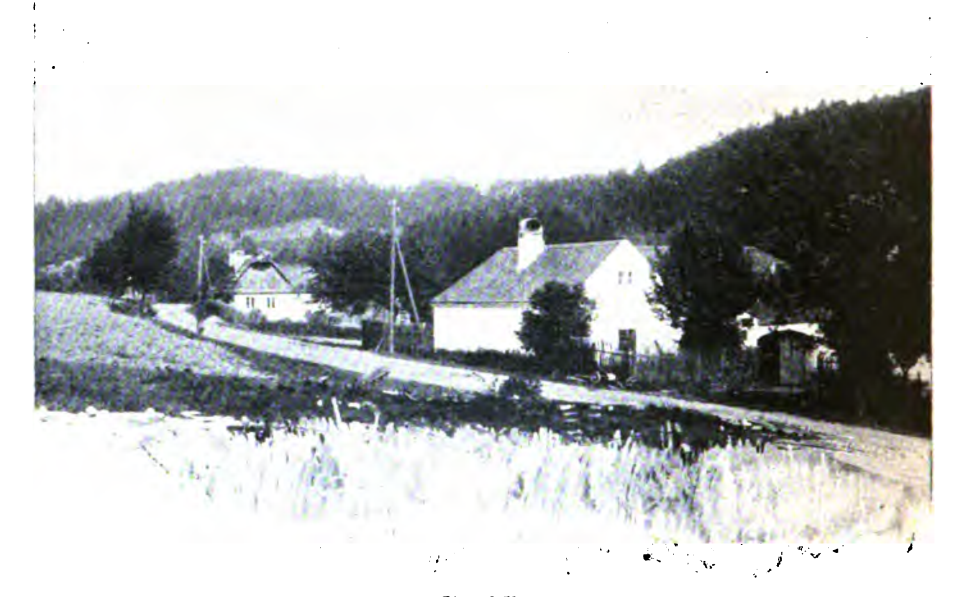
Landesältestenamte einzufinden hätten. Welcher Art der Vortrag war, ist nicht bekannt.

Graf Lichnowsky kaufte 1778 von Wolfgang Karl Freiherrn von Thomagnini-Neffzern die zwischen Odrau und Troppau gelegene Herrschaft Grätz, wo er große bauliche Veränderungen vornahm, weshalb die Odrauer Untertanen dorthin roboten fahren und gehen mußten. Einzelne Dörfer leisteten diese Extra-Robot, andere aber nicht. So verweigerten sie die Dörfer Wessiedel, Lautsch, Jogsdorf, Dörfel und Taschendorf und waren auf keine Weise dazu zu bewegen. Bei der im Jahre 1782 vom Landesältestenamte abgehaltenen Kommission in Odrau erklärten die Deputierten dieser Dörfer, Josef Beinhauer aus Lautsch und Valentin Willert aus Jogsdorf, teils mündlich, teils schriftlich, daß diese Gemeinden nur nach dem Urbar roboten und bis zum Austrag ihrer Beschwerden nach § 11 des Untertanenpatents verschiedene widersprechende, in den Urbaren nicht begründete angebliche Schuldigkeiten nicht befolgen wollen. Am 4. Jänner 1783 erfloß vom k. k. Gubernium ein Dekret, welches den Dörfern einzuschärfen war. In demselben wird gesagt, „daß man schon im Juni des Jahres 1775 die von Ihro Majestät dem Dominio zur Herstellung deren bei der dortigen Herrschaft durch Feuer und Wasser beschädigten Wirtschaftsgebäuden, Mühlwehren und Dämmen in diesem Falle allergnädigst bewilligte Robotaushilfe bekannt gemacht habe und sie deswegen zur Verrichtung derselben mit dem Beisatze angewiesen worden seien, daß solche Aushilfe ohne alle weitere Folge und nur für diesesmal allergnädigst bewilligt worden. Man habe es daher mißfällig vernommen, daß ein wie die andere Gemeinde sich erfrecht und Deputierte an das vorgesetzte Wirtschaftsamt mit dem Vermelden abgeschickt hat, daß sie außer der im Urbar vorgeschriebenen Robot keine andere Robot zu verrichten schuldig seien, weswegen sie auch eine nicht geringe Strafe verdient, mit welcher fürzugehen man allsogleich den Anfang hätte machen sollen. Man wolle ihnen nun die Schwere ihrer Widerspenstigkeit anförderst zu Gemüthe führen und ihnen nochmals, und zwar zum letztenmal, ernstlich gemessen anbefehlen: auf das erste Anheißen ihres vorgesetzten Wirtschaftsamtes die schon bekannte zweitägige Robotaushilfe umso gewisser zu verrichten, als man im widrigen Falle bei Wahrnehmung der mindesten Renitenz, welche anhero anzuzeigen das Wirtschaftsamt unter einem angewiesen worden, andere Maßregeln für die Hand zu nehmen und sie mit aller Schärfe zu ihrem Nachtheil zur Erfüllung der allerhöchsten Befehle anzuhalten sich bemüssigt sehen würde, wornach sie sich zu richten hätten. Und damit sie nicht Unwissenheit vorschützen, ist ein Circular von jedem Richter der in der Liste angeführten Dorfschaften zu präsentieren, von Ort zu Ort schleunigst zu befördern und vom letzten an das Wirtschaftsamt zur Einsendung an das Landesältestenamt zu schicken."

Da die Gemeinden in ihrer Weigerung verharrten, kam vom Landesältestenamt die Mitteilung, daß in nächster Zeit der Amtssubstitut Graf Vetter und der Leutnant Streffleur in Odrau eintreffen und wegen der im Aufruhr begriffenen Bauern einige Tage kommissionieren werden. Doch auch diese Kommission verlief resultatlos und schlossen sich nun auch die übrigen Dörfer den obgenannten an, bis endlich das Anton Colloredo'sche Infanterie-Regiment angewiesen wurde, dem Wirtschaftsamte in Odrau gegen die unruhigen Untertanen Assistenz zu leisten. Am 30. Jänner 1783 rückte die I. Major-Division und die von Zierotin'sche Kompagnie aus Fulnek, die Baron Bender'sche Kompagnie aus Neutitschein, die Graf Attems'sche Kompagnie von Freiberg und eine weitere Kompagnie von Weißkirchen ein und besetzten die im Aufruhr begriffenen Dörfer vom 31. Jänner bis 16. Februar.

Diejenigen, die sich nun zur Robot bereit erklärten, gingen frei aus, andere erhielten eine Strafe von 25—50 Karbatsch-Streichen, wieder andere wurden mit einigen Wochen Arrest bestraft, die Haupträdelsführer aber wurden abgestiftet und ihre Besitzungen zufolge der Kundmachung des Wirtschaftsamtes vom 19. April am 27. und 28. Mai 1783 an den Meistbietenden verkauft. Es waren dies die vier

Bauern: Hans Schilhab, Nr. 42 in Wessiedel, Andres Kuntschik, Nr. 32 in Lautsch, Anton Popp, Bürgermeister, Nr. 26 in Jogsdorf, und Hans Malcher, Nr. 11 in Taschendorf, dann die vier Häusler: Michael Nitschmann, Nr. 12 in Klein-Petersdorf, Andres Blaschke, Nr. 28 in Lautsch, Johann Caspar, Nr. 20 in Lautsch, und Leopold Bernhauer, Nr. 16 in Dörfel. In der Gemeinde Mankendorf verblieb dann den Sommer über eine Eskadron Husaren. — Wenige Tage vorher war an das Wirtschaftsamt ein Dekret des Landesältestenamtes gekommen, daß man mit Mißfallen aus den Strafprotokollen entnommen habe, daß die Untertanen bei einem von ihnen begangenen Fehltritte mit Roßrobot bestraft worden seien, welche Strafe nicht



Sternfeld.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

zulässig sei, und seien die auf diese Weise erhaltenen Robotleistungen der Untertanen diesen von ihrer Schuldigkeit abzuschreiben. Auch hatte die Herrschaft verlangt, daß die Untertanen im vorhinein auf Abschlag roboten. Wer nicht erschien, wurde das erstemal unnachsichtlich mit 25 Streichen, der Richter des Dorfes aber mit Stockhausarrest bestraft, was ebenfalls abgestellt wurde.

Neues Steuer- und Urbarialsystem.

Eine förmliche Umwälzung in den Verhältnissen der Untertanen und Grundbesitzer überhaupt brachte jedoch das neue Steuer- und Urbarialsystem hervor. Die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Steuerwesens hatte sich schon längst fühl- gemacht, da die höchst kostspielige und für den Untertan drückende Art der Steu einhebung, obrigkeitlichen und wirtschaftsamtlichen Mißbräuchen Tür und Tor öff und schließlich eine sehr ungerechte und ungleichmäßige Verteilung der Ste last auf die einzelnen Länder und innerhalb dieser auf die einzelnen Steuertrc zur Folge hatte. Was den letzteren Übelstand anbelangt, so erklärt er sich durch, daß die Steuerumlegung nicht auf Grund von Vermessungen erfolgt

sondern auf Fassionen (Vermögensangaben) beruhte. Da diese jedoch nur bei den Untertanen, und auch bei diesen nur sehr flüchtig nachgeprüft worden waren, so waren, wie sich später herausstellte, eine Menge von ertragsfähigen Gründen verschwiegen und der Besteuerung entzogen worden.

Allen diesen Mängeln mußte abgeholfen werden und wurden die Grundsätze, nach welchen hiebei zu verfahren war, mit dem Patente vom 20. April 1785 verlautbart und sofort mit dem größten Eifer an ihre Verwirklichung geschritten. Die Erhebungen waren zunächst darauf gerichtet, das Flächenmaß aller fruchtbringenden Gründe durch Vermessung zu ermitteln und den Ertrag derselben abzuschätzen. Da die Herrschaften aber während derselben, die 1785 und 1786 andauerte, von den dazu bestimmten Ausschußmännern und Geschwornen die Naturalroboten verlangten, so wurde angeordnet, daß die an der Vermessung teilnehmenden von der Fußrobot gänzlich, von der Zugrobot zur Hälfte befreit sein sollen.

Nach dem Josefinischen Kataster wurden die Stadt und die Dörfer in Riede eingeteilt. Die Stadt Odrau umfaßte nur einen Ried, den Ortsried in der Ringsmauer.[1]) Die obere Vorstadt zerfiel in sechs Riede, welche folgende Namen hatten: 1. Ortsried, 2. Milichberg, 3. Böhmisches Dorf[2]), 4. Die Auen, 5. An der Oder, 6. Taschenberg. Die untere Vorstadt hatte fünf Riede mit folgenden Namen: 1. Ortsried[3]), 2. In der Haide[4]), 3. Zwischen Wasser[5]), 4. In der Haide und Wessiedler Berg[6]), 5. Zieb- und Pohorschberg.[7]) Zur Vorstadt Neustadt gehörte nur der Ortsried, während die Gemeinde Neumark aus dem Ortsried und dem Vorwerksried[8]) bestand.

In den Dörfern gab es folgende Riede: Mankendorf: 1. Ortsried, 2. Kapellenried, 3. Hintern Zäunen, 4. Straßenried, 5. Oberried, 6. Brückenried.[9]) — Klein-Petersdorf: 1. Ortsried, 2. Groß-Petersdorfer Ried, 3. Heinzendorfer Ried.[10]) — Heinzendorf: 1. Ortsried, 2. Rößried, 3. Eisentor-Ried.[11]) — Wessiedel: 1. Ortsried, 2. Heinzendorfer Ried, 3. Niederster Viehtrieb, 4. Mühlried.[12]) — Dobischwald: 1. Ortsried, 2. Kreuzried, 3. Triebried, 4. Ziegenrückried, 5. Tafelried, 6. Freie Ried, 7. Dorraried.[13]) — Lautsch: 1. Ortsried, 2. Oberer Bergried, 3. Niederer Bergried, 4. Hirnikried.[14]) — Jogsdorf: 1. Ortsried, 2. Viehwegried, 3. Dorraried, 4. Hirnikried.[15]) — Klein-Hermsdorf: 1. Ortsried, 2. Oderried, 3. Czermenkaried, 4. Bergried, 5. Bachried, 6. Dorraflußried.[16]) — Groß-Hermsdorf: 1. Ortsried, 2. Straßenried, 3. Mittelfeldried, 4. Hinterfeldried.[17]) — Dörfel:

Von verschiedenen absonderlichen Benennungen einzelner topographischer Nummern heben wir folgende hervor: [1]) Top. Nr. 43: gemeinschaftlicher Zwinger zwischen den Mauern. — [2]) 288: obrigk. Raschwalke mit drei Walkstampfen. — [3]) 134: obrigk. Hirschengarten. — [4]) 209: obrigk. Fleischerteichwiese. — 246: obrigk. Wiese, der Erlenkranz genannt. — 247: obrigk. Wiese, Judenwiese genannt. — 249: der Teichmühlteich. — 328: die Hofteichwiese. — 326: Wiesel bei der alten Walke. — [5]) 335: der Kaplangarten. — 395: gemeinschaftliche Gänseweide oder Hutung ober der Teichmühle. — 415: obrigk. Wiesel, der Füllengarten genannt. — [6]) 427: ein obrigk. Kalkofen. — 516: Feldweg hinter den Zäunen. — 739: Mühlweg nach Wessiedel. — 763: Platzl beim Hochgericht. — [7]) 854: zwei gemeinschaftliche Wiesen, die eine bei der Dörrhütte, die andere, die Högwiese genannt. — 855: ein gemeinsch. Bienengartel. — 878: ein gemeinsch. Röhrenflecken. — [8]) 140, 142, 143, 144, 145, 147: 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Gewend, Mühlerb genannt. — 141: die Mühlwiese. — 148: obrigk. Hutung nächst dem Steinberg. — 201: der Ratzky'sche Flecken. — [9]) 85: ein Hutt- oder Laade-Garten; 293/2: im Ober-Schor; 308: im Grillenhübel; 310: oberer Hübel; 325: auf der Huf; 404: in der Wüst-Auen, 419—422: im alten Hof; 466: die Hutweide Pilgers Plan; 587: die Hutweide Scheib. — [10]) 280—290: in der Wüstung. — [11]) 202, 218, 226, 242, 264, 383: eine Leyde (Leite); 196, 268, 280, 289, 340, 366, 375 .84, 416: eine Wüstung. — [12]) 12: der sogenannte Weßnick; 239: am Haruschka; 296: am hohen Flecken; 337: das Gründel (Wiese); 716: am niedersten Kuten. Haus Nr. 25: am Flecken; Haus Nr. 19: am Überschor. — [13]) 104: auf dem Horn; 123: auf dem Überhor; 163: auf dem kleinen Horn. — [14]) 5: Garten neben der Freiung; 126: Garten beim [G]lockenhaus; 345: ein Flecken, der Hornick genannt. — [15]) 93: Langwiese; 108: Horn; [.]38: das Flüssel Reideschwanz; 239: Leimgrube; 318: Kohlstätte; 324: hinterste Kohlstätte. — [16]) 101: Rußwiese; 121: Leide; 159: Parżina; 169: taube Leide; 230: obrigk. Wald Oberorta; 273: in der Horta; 325: obrigk. Wald Niederhorta. — [17]) 119: die Hirnikstraße;

1. Ortsried, 2. Kametczikried, 3. Hofried, 4. Laschkaried.[18]) — Kamitz: 1. Ortsried, 3. Unterfeldried, 3. Oberfeldried, 4. Harte.[19]) — Kunzendorf: 1. Ortsried, 2. Niederfeld, 3. Oberfeld, 4. Obererbfeld, 5. Böhmenried, 6. Wasserfeld, 7. Robotfeld.[20]) — Wolfsdorf: 1. Ortsried, 2. Mährisch-Mühlgrabenried, 3. Kommerzialstraßenried, 4. Mittlerer Viehtriebried, 5. Steinbachried.[21]) — Taschendorf: 1. Ortsried, 2. Viehtriebried, 3. Mühlried, 4. Weinbergried.[22]) — Werdenberg: 1. Ortsried, 2. Kurhübelried, 3. Hofried, 4. Fasanried, 5. Leimhübelried, 6. Brechhausried.[23]) — Neudörfel: 1. Ortsried, 2. Oberried, 3. Steinbachried, 4. Leimhübelried.[24])

Die auf den Seiten 360 und 361 befindlichen Tabellen A und B geben das Ergebnis der Vermessung und der Abschätzung der Gründe an.

Das neue Steuer- und Urbarialsystem hatte nicht den Zweck, die Steuerzahlung zu erhöhen, sondern auf besseren als den bisherigen Grundlagen, nämlich im Wege der Vermessung und Abschätzung aller Gründe eine vollkommen gleichmäßige Abgabe der Provinz, der Gemeinde und jedes einzelnen Eigentümers nach dem Verhältnis des Besitzstandes zu bewirken und die Ansässigkeit auf dem Lahn oder der Hube von aller Last zu befreien. Um den Hauptzweck: Erhaltung der Kräfte der Grundbesitzer und Anregung derselben zur höheren Industrie nicht zu stören, wurde zugleich mit dem Steuer- auch das sogenannte Urbarialsystem, das ist das Verhältnis der Untertanen zu ihrer Obrigkeit, geregelt. Von Steuerprivilegien mit Rücksicht auf den Personalstand der Besitzer sollte fortan keine Rede mehr sein. Die Herrschaften verloren also nicht nur den Vorteil, den sie früher aus der im Vergleiche mit dem bäuerlichen Besitz höheren Veranschlagung ihrer Kulturkosten gezogen hatten, sondern es kam auch mit dem Verschwinden des Unterschiedes zwischen Ordinär- und Extraordinärkontribution die ungleiche perzentuelle Steueranlage ganz in Wegfall. Die Herrschaften sollten aber in Hinkunft mit der Verwaltung der untertänigen Gemeinden nichts zu tun haben und das Steuer-Verteilungs- und Einhebungsrecht ihnen entzogen werden. Die Steuergelder sollten an die staatlich bestellten und den Kreisämtern untergeordneten Steuereinnehmer abgeführt und die Einhebung von den Richtern vorgenommen werden. Damit hängt auch die Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1785 zusammen, womit den Wirtschaftsämtern aufgetragen wurde, nur die Würdigsten und Rechtschaffensten zu Dorfrichtern zu machen. „Nicht überall bestehen Dorf-

209: Goldgruben; 219: Bemschigwiese; 259: obrigk. Schwarzwald Hiernig; 275: Wüstungwiese; 305: der kleine Gern; 306: der große Gern; 344: die Batuschka (Wiese); 347: Batusky (Waldwiese); 397: ein Nieffernwiesel; 423: der Grastowsky-Graben; 445: der Horetzky-Steig; 510: eine Schafhutung, Lotheße genannt: 511: Lotheße-Wiesel; 515: Waldtrieb Ochs; 518: Waldtrieb Marder; 521: gemeinsch. Schafhutung, Skal genannt; 522: Hutweide: Büchel; 533: Dollersky-Graben; 597: Hollersky-Wiese; 611: Wurchowina Wiese; 656: die Zung (Wiese). — [18]) 194: Kosel-Wiese; 236: gemeinsch. Hutweide oder Fibich. — [19]) 304: Wiese im Kohlgrund; 380: Diebsteigwiese; 480: Wiese auf der langen Czermenka; 488: Zinsflecken auf dem Mühlgrund; 574: Hutweide am Höllengrund; 582: Schindelmacherwiese; 597: Hutweide am Hirßdopf, stoßt an den „Goltz Hauffenwald" (Goldhausler Wald); 614: Wiese beim Schorweg; 653: Hutweide zu Neukamitz; 656: Hutweide zu Neukamitz im Höllengrund; 685: Hutweide beim Hübelwald; 729: Wiese hinter der Harte; 739: Brachwiesel; 796: Steinwiesel; 827: Wiese im Zwirnsgraben; 858: eine gemeinsch. Wiese, Ochsenwiese genannt; 909: Lämmerwiesel; 913: Brünnelwiesel; 917: Kümmelwiese; 919: Bilderwiese. — [20]) 162: die Zeil; 175: Gern; 264: Wiesel beim Wolfsbrunn; 269: Ziegenrücken; 270, 276: Köhlerberg; 278: Wiese auf dem Kuwik; 478: Hinterfeld, daran der Robotfuhrweg; 486: der niedere Brunnhügel; 487: der obere Brunnhügel. — [21]) 52: Lennertgarten; 67: Garten auf der Wüstung; 425: Hutung in der Harte; 471: Klemensgarten. — [22]) 148: Zieberb; 208: Hutung neben dem Eichberg; 210: Haberberg; 217: Erlebrunnwiese; 266: Wiese beim Stachelschwein; 288: Görn (Wiese); 344: Hupusch (Hutweide); 452: Schoßgründelwiese; 496: der Keil; 512: Acker unterm Birkenberg; 544: Ziebwiese. — [23]) 109: obrigk. Krautland beim Teichl; 110: obrigk. Schwarzwald Eichberg; 111: Weinbergwaldel; 112: Grasgarten am Weinbrunn; 113: Krautland unterm Weinberg; 127: obrigkeitlich, ein Gewend oder Abteilung beim Fasangarten; 129: Hutung vom Mühlweg bis hinter die Höhle; 130: die Schlucht (Wiese); 133: Acker neben Groß-Hermsdorfer Fußsteig von Simon Wladarsch bis zum Quergraben, wo die Höhle liegt. — [4]) 81: Wiese im Ständer; 159: Wiese an „der" Steinbach; 168: Gänsehübel; 242: Bühn-[2]chlicht (Wiese).

gerichte, da es nicht überall Leute gibt, die vermöge ihres Ansehens und wegen ihrer wahren Rechtschaffenheit im Stande wären, Zucht und Ordnung, Polizei und die Handhabung der allgemeinen Sicherheit zu führen, u. zw. zum größten Theil aus dem Grunde, weil die Dorfgerichte bisher für ihre Bemühung keine andere Belohnung hatten als die Befreiung von der Naturalrobot und die Obrigkeiten überall anstanden, solche zu wählen, die bisher eine gewisse Robotverpflichtung hatten, daher es käme, daß manchmal nur simple Häusler zum Richter bestellt würden, welche theils selbst verdächtig wären, theils oft nicht das Ansehen genössen, welches zu diesem Amte nothwendig wäre. Damit jedoch weder die Obrigkeit an ihrer Robot, noch die Gerichte in ihrer Wirtschaft etwas verlieren, so werde zur weiteren Richtschnur bestimmt, daß bei neuerlichen Anstellungen keine Obrigkeit gebunden sei, dem Richter oder den Gerichten die bisher genossene Robotfreiheit angedeihen zu lassen, sondern es sei diesen Gerichten nach Maßgabe der Größe der Ortschaft ein verhältnismäßiger Jahresgehalt zu bestimmen und entweder aus den Gemeinde-Einkünften oder von den Extra-Collecten abzureichen." Der Oberamtmann sandte am 25. Februar 1785 den Vorschlag ein, den Richtern in Mankendorf 21, Kleinpetersdorf 6, Heinzendorf 16, Wessiedel 15, Dobischwald 16, Lautsch 10, Jogsdorf 8, Kleinhermsdorf 8, Großhermsdorf 13, Dörfel 6, Kamitz 13, Wolfsdorf 10, Taschendorf 13, Werdenberg 4, Neudörfel 4 und Sternfeld 3 fl. zuzuwenden, was genehmigt wurde.

Noch bevor die Regulierungsarbeiten beendet waren, ging Kaiser Josef II. an die Ausbildung des Kontributions-(Steuer-)Geld- und Körnerfondes und der obrigkeitlichen Waisenkassen, um in diesen eine Art Kreditinstitutes für die bäuerlichen Grundbesitzer zu schaffen, zu welchem Zwecke er das Patent vom 9. Juni 1788 erließ, aus welchem wir folgendes anführen: 1. Wo die Gemeinden bereits einen Getreidevorrat, wie dies durch die Patente der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1748 und 1751 angeordnet war, angelegt haben, ist auf dessen Erhaltung, Vermehrung und richtige Verrechnung von der Landesstelle die größte Aufmerksamkeit zu bezeigen. — 2. Wo solche Vorräte nicht bestehen, sollen sie vom 1. November an angelegt werden, wozu nur Weizen, Korn, Gerste und Hafer zu verwenden ist. — 3. Jeder Untertan hat zur ersten Anlegung den dritten Teil des sonst zur Bestreitung der Winter- und Sommersaat nötigen Betrages in Körnern von jeder Gattung auf den Schüttboden der Gemeinde zu führen und dieses durch drei Jahre fortzusetzen, damit in dieser Zeit auf jeder Herrschaft, bei jedem Gute und in jeder landesfürstl. Stadt ein so großer Vorrat zusammengebracht werde, als zur Bestreitung einer einmaligen Winter- und Sommersaat erforderlich ist. — 4. Zur Aufbewahrung dieser Vorräte ist ein eigener, von den obrigkeitlichen Körnern abgesonderter Schüttkasten erforderlich. — 5. Diese Vorräte sind dazu bestimmt, nötigenfalls den bedürftigen Landmann zu unterstützen und ihn folglich gegen Not und Mangel zu decken. — 6. Zur Vermehrung des Fondes werden von jedem ausgeborgten n.-ö. Metzen jährlich zwei n.-ö. Maßeln ($^2/_{16}$ n.-ö. Metzen) von der nämlichen Körnergattung, in welcher er geliehen wurde, als Zinsaufgabe, jedoch erst bei der Zurückzahlung abzuführen und in Rechnungsempfang zu stellen sein. Die Verwaltung wird den Obrigkeiten gegen Haftung und beziehungsweise den Steuereinnehmern gegen ein bestimmtes Entgelt mit Intervenierung der Gemeinden überlassen. Zur Oberaufsicht und Kontrolle wurden die politischen Behörden und die Staatsbuchhaltung berufen.

Der k. Kreiskommissär Johann Žižka von Trocznow nahm am 18. August 1789 wegen des in Odrau zu errichtenden Schüttbodens ein Protokoll auf. Der Oberamtmann der Herrschaft Odrau erklärte, daß es nicht nötig sei, einen neuen Schüttboden zu erbauen, da sich die Schankbürgerschaft bereiterklärt habe, das Getreide in ihrem neuen Malzhause gegen einen jährl. Zins von 20 fl. und Herrichtung der Zwischenmauer einlegen zu lassen, was angenommen wurde. Von den Oberamtmännern, die Graf Lichnowsky in Odrau hatte, sind bekannt: Johann Josef Hancke (1759—1767), David Ferdinand Hancke (1768), Anton Alois Krömer (1777) und Johann Kayl (1779—1788).

A Gemeinden	Flächeninhalt der obrigkeitlichen Acker u. Trieschfelder		Wiesen und Gärten		Hutweiden		Waldungen		Zusammen		Flächeninhalt der untertänigen Acker u. Trieschfelder		Wiesen und Gärten		Hutweiden		Waldungen		Zusammen		Hauptsumme	
	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°
Odrau . . .	80	887 5/6	48	755	7	516 4/6	107	1090 3/6	244	50	662	1212	156	1579	330	570 4/6	7	597	1157	758 4/6	1401	808 4/6
Neumark . .	166	1329	24	365 1/6	20	663 3/6	—	—	211	757 4/6	19	1143	13	381	2	1235 3/6	—	—	35	1159 3/6	247	317 1/6
Mankendorf .	155	689	33	11 4/6	12	945 3/6	—	—	201	46 1/6	1036	1203	224	751 4/6	74	726 5/6	32	382	1367	1463 3/6	1568	1509 4/6
Kl.-Petersdorf	91	1339	37	1373 4/6	1	1032	—	—	131	544 4/6	291	1503 1/6	53	1105 5/6	7	733 3/6	1	1505 5/6	355	48 2/6	486	592 3/6
Heinzendorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	665	611 5/6	155	1246 2/6	80	47	21	502	922	807 1/6	922	807 1/6
Wessiedel . .	—	—	1	574 3/6	—	—	252	44	253	618 3/6	383	739 2/6	134	819 2/6	608	21 3/6	19	187 4/6	1145	167 5/6	1398	786 2/6
Dobischwald .	—	—	—	657 1/6	—	—	620	891 4/6	620	1548 5/6	588	178	229	538 5/6	719	1223 2/6	40	1343	1578	83 1/6	2199	32
Lautsch . . .	—	—	—	—	3	830 3/6	231	1349	235	579 3/6	228	1361 1/6	63	1147 5/6	205	167 3/6	2	1008 1/6	500	484 4/6	735	1064 1/6
Neudörfel . .	71	544 1/6	26	265 2/6	—	—	122	1380	220	589 3/6	109	526 4/6	17	583 1/6	7	875 2/6	—	—	134	385 1/6	354	974 4/6
Jogsdorf . .	—	—	2	1331 4/6	—	781 2/6	164	891	167	1404	222	4 3/6	86	901 4/6	149	271	7	1097 4/6	465	674 5/6	638	478 5/6
Kl.-Hermsdorf	—	—	4	1092 5/6	—	—	35	68	39	1160 5/6	192	356 1/6	81	1383 3/6	140	966 1/6	21	1275 4/6	436	781 3/6	476	342 2/6
Gr.-Hermsdorf	—	—	—	1540	—	1577	301	1498	303	1415	693	90 5/6	94	1191 5/6	130	1478 2/6	89	975 1/6	1008	536 1/6	1312	351 1/6
Kamitz . . .	—	—	9	1028 4/6	—	—	485	1103 3/6	495	532 1/6	798	1151 4/6	224	1365 2/6	355	1115 1/6	163	586 2/6	1542	1018 3/6	2037	1550 4/6
Dörfl	—	—	—	—	—	56 3/6	—	—	—	56 3/6	261	907 3/6	48	1515 2/6	69	772 4/6	—	—	379	1595 3/6	380	52
Wolfsdorf . .	—	—	—	—	1	1517 2/6	—	—	1	1517 2/6	454	284	141	101 3/6	195	1191 4/6	45	1461 4/6	836	1438 5/6	838	1356 1/6
Taschendorf .	—	—	2	477 4/6	1	779	—	—	3	1256 4/6	664	756 2/6	152	1338 4/6	336	1088 2/6	116	352 4/6	1270	336	1273	1592 4/6
Werdenberg .	105	1169	8	390 4/6	2	877 1/6	57	1209 2/6	174	446 1/6	79	1211 5/6	16	584 4/6	2	339	—	—	98	535 3/6	272	981 4/6
—	671	1158	200	264	52	1576 3/6	2379	1525	3304	1323 3/6	7352	441	1896	535 3/6	3416	28 3/6	570	74 5/6	13284	1074 5/6	16539	798 2/6

B Gemeinden	1. Acker und Trieschfelder						2. Wiesen und Gärten				3. Hutweiden			4. Wälder				Haupt-Summe des Ertrages	
	Ertrag in Metzen				Geldwert		Ertrag in Zentnern		Geldwert		Zentner	Geldwert		Holz in Kl.		Geldwert			
	Weizen	Korn	Gerste	Hafer	fl.	kr.	Heu	Grummet	fl.	kr.	Heu	fl.	kr.	hart	weich	fl.	kr.	fl.	kr.
Odrau . . .	—	2287 8/32	572 17/32	1442 6/32	4317	43 1/4	1168 17/100.—	499 62/100.—	627	37 1/4	213 41/100	88	27 2/4	—	7 3/8	11	3 3/4	5044	51 3/4
Neumark . .	41 24/32	28 22/32	50	34 13/32	185	8 2/4	119 3/100.3/4	59 52/100.3/4	73	23 3/4	2 77/100	1	20 1/4	—	—	—	—	259	52 2/4
Mankendorf .	1073 23/32	3367 4/32	1689 26/32	3185 3/32	10205	50	2113 15/100.—	1061 88/100.1/4	1507	17 1/4	316 24/100	173	55 2/4	3 5/8	28 2/8	50	50	11937	52 3/4
Kl.-Petersdorf	26 22/32	797 1/32	243 29/32	599 23/32	1697	27 1/4	238 45/100.3/4	113 49/100.3/4	479	44 3/4	—	—	—	—	1 4/8	2	15	2179	27
Heinzendorf .	—	1648 30/32	383 11/32	1303 24/32	3284	58	703 27/100.—	254 12/100.2/4	411	54 1/4	67 36/100	32	35 1/4	—	17 1/8	22	45 1/4	3752	10 3/4
Wessiedel . .	—	1476 27/32	150	1172 4/32	2712	18 2/4	422 11/100.2/4	139 71/100.3/4	227	11 2/4	286 69/100	129	—	—	16 1/8	21	43 3/4	3090	13 3/4
Dobischwald .	—	1869 10/32	361 23/32	1468 30/32	3580	33 1/4	975 33/100.1/4	395 94/100.1/4	544	28 2/4	1218 35/100	548	15	2 6/8	36 6/8	61	32 2/4	4734	49 1/4
Lautsch . . .	—	630 22/32	62 22/32	589 19/32	1202	7 2/4	317 31/100.2/4	158 65/100.—	225	4 3/4	118 76/100	53	26 2/4	—	2 5/8	3	59	1484	37 3/4
Neudörfel . .	—	282 19/32	9 24/32	301 31/32	541	11 3/4	97 35/100.—	48 67/100.—	56	46 2/4	5 45/100	2	27	—	—	—	—	600	25 1/4
Jogsdorf . .	—	616 1/32	58 24/32	546 28/32	1157	27 1/4	383 79/100.3/4	168 30/100.—	217	34 3/4	157 11/100	70	41 3/4	—	7 5/8	11	31 3/4	1457	15 2/4
Kl.-Hermsdorf	—	582 1/32	174 26/32	399 21/32	1102	45 1/4	287 65/100.2/4	143 81/100.2/4	117	37	191 20/100	79	40	—	26 2/8	39	13	1339	15 1/4
Gr.-Hermsdorf	—	1854 1/32	183 26/32	1917 5/32	3570	26	331 12/100.3/4	179 90/100.2/4	186	16 1/4	408 57/100	170	14 1/4	—	68 3/8	101	26 1/4	4028	22 3/4
Kamitz . . .	—	1820 26/32	375 25/32	1533 22/32	3509	15	651 4/100.2/4	237 10/100.3/4	323	38	937 44/100	374	58 2/4	—	191 4/8	158	44 2/4	4366	36
Dörfl. . . .	—	614 3/32	45 17/32	636 13/32	1240	54	214 16/100.3/4	93 40/100.3/4	110	34	209 68/100	83	52 1/4	—	—	—	—	1435	20 1/4
Wolfsdorf . .	—	1327 28/32	487 25/32	995 14/32	2817	51 3/4	844 25/100.3/4	415 73/100.1/4	490	46	284 31/100	127	56 1/4	—	38 2/8	57	22 2/4	3493	56 2/4
Taschendorf .	—	1941 18/32	509	1391 11/32	3900	2/4	659 32/100.2/4	287 40/100.—	373	33 1/4	886 9/100	398	44 1/4	—	97 4/8	146	17 3/4	4818	35 3/4
Werdenberg .	—	199 12/32	7 15/32	191 29/32	382	38	99 30/100.—	49 65/100.1/4	52	7 2/4	3 53/100	1	24 2/4	—	—	—	—	436	10
Summe . .	1142 5/32	21344 9/32	5366 22/32	17710 8/32	45408	35 3/4	9625 37/100.1/4	4306 95/100.1/4	6025	35 1/4	5306 96/100	2336	56 3/4	6 3/8	539 2/8	688	45	54459	52 3/4

Johann Karl Gottlieb Reichsgraf Lichnowsky hatte sich am 27. Mai 1757 mit Maria Karolina Gräfin von Althan, Tochter des Grafen Michael Johann IV. von Althan und der Gräfin Josefine Kinsky vermählt. Er erlangte im Jahre 1773 die preußische Fürstenwürde nach dem Rechte der Erstgeburt und für den Erbfolger noch bei Lebzeiten des Chefs des Hauses den fürstlichen Titel.[1]) Er erkaufte 1774 die Herrschaft Pschow, 1775 die Herrschaft Kreuzenort und 1778 die Herrschaft Grätz. Mit königlicher Bewilligung vereinigte er die unter preußischer Herrschaft stehenden Allodialgüter zu einem Majorate. Das Fideikommiß bildeten: Kuchelna mit den Dörfern Kuchelna, Borutin, Boleslau, Owschicz, Pyschcz, Wrzessin, Strandorf, Rohow, Köberwitz, Sczepankowitz. — Grabowka mit Lubom, Syrin, Niebotschau. — Pschow mit Anteilen an Ridultau, Zawade, Doly. — Krzizanowitz (Kreuzenort) mit Roschkau, Ruderswald, ferner die Dörfer Zabrzeh und Wehowitz.[2]) Er machte am 8. April 1788 sein Testament, starb aber noch vor Ausfertigung der Fideikommißurkunde am 19. April 1788. Es übernahm nun die Herrschaft Odrau sein Sohn Karl Fürst Lichnowsky.[3])

Karl Fürst Lichnowsky.

Karl Fürst Lichnowsky, der wenig in Odrau weilte, besaß die Herrschaft nur von 1788—1792, während welcher Zeit Anton Kupka Oberamtmann war.

Kaiser Josef II. leistete der Kaiserin Katharina II. von Rußland im Kriege mit den Türken (1787—1792) die bundesmäßige Hilfe und befahl im Februar 1788 die Feindseligkeiten zu eröffnen. Gleichzeitig wurde eine 30% Türkenkriegssteuer ausgeschrieben. Seine Feldherren erlangten im ersten Jahre zwar einige Erfolge, allein das Hauptheer wurde durch das Kordon-System Lascys aller wirksamen Tatkraft beraubt. Die Türken durchbrachen den Kordon und ihre Raubhorden überschwemmten das Banat. Nun übernahm Laudon von dem altersschwachen Hadik, der auf Lascy gefolgt war, den obersten Heerbefehl. Die glücklichen, durch Laudons Eroberung von Belgrad (8. Oktober 1789) gekrönten Erfolge des österreichischen Heeres hatten aber die Eifersucht Preußens und Englands derart erregt, daß sich diese beiden Staaten der Türkei anzunehmen beschlossen. Zu diesem Ende schloß Preußen anfangs 1790 mit der Pforte ein Bündnis, welches derselben den Besitz ihres ganzen bisherigen Reiches verbürgen sollte. Dieser politischen Aktion Preußens folgte auch bald die militärische. Allein noch ehe es zur Kriegserklärung kam, starb Kaiser Josef II. am 20. Februar 1790. Preußen blieb nichtsdestoweniger in seiner drohenden Stellung, zog an der schlesischen Grenze ein Heer zusammen und hatte die Absicht, ein zweites mit den Polen vereint der Türkei zu Hilfe zu senden. Österreich beschloß daher, um allen feindseligen Schritten seines Gegners zuvorzukommen, auch seinerseits eine Armee an den bedrohten Grenzen zusammenzuziehen. Mit einer Schnelligkeit, die Europa in Staunen versetzte, stand ein Heer von 150.000 Mann in Mähren und Schlesien bereit. Die Vorbereitung hiezu hatte man in Ahnung der kommenden Dinge schon längst getroffen.

Am 23. März 1787 mußte Odrau mit 20 viersp. Wagen 500 Ztr. Heu von Alttitschein nach Wagstadt führen; am 15. Mai mit 70 viersp. Wagen 1000 Ztr. Mehl und ebensoviel Heu und am 3. Dezember mit 16 viersp. Wagen Mehl nach Freiberg und Friedek befördern, in welchen Orten Vorratsmagazine angelegt wurden. Am 21. November 1788 wurden 1204 Metzen Korn nach Kremsier und 1228 Metzen Hafer nach Neutitschein gesendet. Am 28. September 1789 wurden 45 Wagen zur Transporte von 1800 Metzen Hafer von Fulnek nach Leipnik, am 1. Oktober 30 Wag zum Transport von 800 Metzen Hafer von Neutitschein nach Kremsier beigestellt. T

[1]) Die österr. Fürstenwürde erlangten die Lichnowsky 1824, das Diplom er 1846. — [2]) Welzel, Archypresbyterat Ratibor, 263. — [3]) Tropp. Ldtf. XXIX, f. 67 XXXIV, f. 563.

Grenzfestungen wurden instand gesetzt und hatte Odrau 1787 dem Kaunitz-Infanterie-Regiment sieben Maurer zum Festungsbau in Pleß und im Juli 1788 20 Wagen und 80 Arbeiter zum Schanzenbau in Grätz beizustellen. Ende des Jahres 1789 fingen an sich größere Truppenschübe bemerkbar zu machen. Am 29. November mußten schleunigst 150 Metzen Hafer der in Partschendorf eingetroffenen Kavallerie geliefert werden. Damals rückte in Odrau das Graf Wenzel Colloredo'sche Infanterie-Regiment ein, zu dem am 14. Februar 1790 noch die dritte Major-Division des Hadikischen Husaren-Regimentes kamen. Am 8. März wurde die Lieferung von 300.000 Metzen Korn, 460.000 Metzen Hafer und 750.000 Ztr. Heu ausgeschrieben. Hiezu hatten beizutragen: Die Herrschaft Odrau 97 Metzen Korn und 145 Metzen Hafer, die Stadt 196 1/8 Metzen Korn, 262 Metzen Hafer und 946 Ztr. Heu und die Dörfer 854 Mtz. Korn und 1202 Metzen Hafer. An Kriegssteuer hatte die Stadt am 1. April 355 fl. abzuführen.



Emaus.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Am 27. Mai 1790 langte der Befehl ein, unverzüglich zu berichten, falls sich preußische Truppen nähern sollten. Zum Oberbefehlshaber des Heeres war der Feldmarschall Laudon ernannt worden, der am 21. Juni in Neutitschein eintraf, wo er sein Hauptquartier aufschlug. Dorthin hatte Odrau zwölf schwere oder sogenannte Wartefuhren beizustellen. Am 14. Juli 1790 starb aber nach kurzem Krankenlager Laudon in Neutitschein. Die einige Tage darauf zu Schönwald geschlossene Reichenbacher Konvention löste das Hauptquartier auf, da die Preußen, durch die Erklärung Österreichs, vom türkischen Kriege abtreten zu wollen, zufrieden gestellt, in ihre Standquartiere zurückkehrten. Den Sommer über befanden sich in Odrau und Umgebung das Krulische und das Wittenbergische Regiment und hatte jedes Haus 6—10 Mann Einquartierung. An Sonntagen wurde auf den Feldern bei Emaus militärischer Gottesdienst abgehalten, wozu die Odrauer scharenweise hinausströmten, worauf dann dort und in Heinzendorf ein reges Leben sich entfaltete. Im Jahre 1791 lag das Kaunitz'sche und 1792 dieses und das Colloredo'sche Regiment hier in Garnison.

Wiederabschaffung des neuen Steuer- und Urbarial-Systems.

Das *neue Steuer- und Urbarialsystem*, welches am 1. November 1789 in Kraft treten sollte, beruhte darauf, daß von jedem 100 fl. des einbekannten und behördlich überprüften Brutto-Grunderträgnisses dem Untertan 70 fl. oder 70% zur Deckung des Samens, der Kulturkosten, des eigenen Unterhaltes und der Abgaben an die Gemeinde, Geistliche und Schullehrer ganz freigelassen, mit den übrigen 30 fl. oder 30% des Erträgnisses als Maximum alles ausgeglichen werden sollte, was der Untertan dem Grundherrn, dem geistlichen und weltlichen Zehentherren zu leisten hatte, was alles in Hinkunft in Wegfall kommen sollte, d. h. *es sollte die Lösung des Untertanenverhältnisses und die Grundentlastung durchgeführt werden.*

Zu diesem Behufe wurde am 22. März 1789 die Urbarialkommission wieder aufgestellt. Es sollten nun auch alle Pfarreien, Lokalien, Kaplaneien und Kirchen ein Verzeichnis aller bis 1. November 1789 unversteuert gebliebenen Realitäten einbringen. Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, daß jeder Untertan ohne Ausnahme, der nicht über 2 fl. steuert, er möge vorher Gaßler, Gärtner, Kleinbauer oder sonst etwas gewesen sein, ohneweiters als Gaßler zu behandeln sei und bei seinen Schuldigkeiten zu bleiben habe, welche er jedoch mit barem Gelde ablösen könne. Die Gränztranksteuer im Betrage von 6 fl. per Faß wurde aufgelassen, desgleichen die Klassengelder der Handwerker. Dagegen blieben die Viergroscheneinlösungs-, die Brau- und Schankrechts-, dann die gemeine Stadteinkünftensteuer bestehen.

Die Stadteinkünftensteuer betrug 16 fl. 6 kr. 2 hl. von einer Nutzung von 33 fl. 8 kr. Die Brau- und Schankrechtsteuer betrug bei der Stadt 175 fl. 50 kr. von einer Biernutzung von 417 fl. 36 kr. und einer Weinnutzung von 9 fl. 36 kr. und bei der Herrschaft 64 fl. 15 kr. von einer Bier- und Branntweinnutzung von 236 fl. 12 kr. Nach der Einzelaufteilung der Viergroschen-Einlösungssteuer hatte die Stadt von jedem Achtel 12 kr., zusammen von 464 fl. an Viergroschen-Einlösungs-Beitrag 92 fl. 48 kr. zu zahlen und die Herrschaft 154 fl.; ferner vom vermieteten Branntweinschank à 6 kr. vom Taler, zusammen von 881 Tl. 8 sgr. einen Beitrag von 83 fl. 56 kr. zu leisten. Die damals rückständigen Fleischkreuzerpachtgelder betrugen bei der Stadt 70 fl., bei der Herrschaft 37 fl. 30 kr.

Als Josef II. am 20. Februar 1790 starb, befanden sich seine Staaten in einem Zustande äußerster Verwirrung und alles war in Gährung begriffen. Die mit ungeheurer Wucht aufgetretenen Bestrebungen Josefs, die so verschiedenartigen Teile des von ihm beherrschten Reiches zu einem nach gleichmäßigen und einheitlichen Grundsätzen regierten Ganzen zu verschmelzen und alle Zweige der Verwaltung und der Rechtspflege in einer Hand zu vereinen, hatten überall nach auswärts strebende Kräfte wachgerufen und ihnen auch dort, wo sie bereits zu Tode erschöpft erschienen, frisches Leben eingehaucht. Unmittelbar vor Josefs II. Tode war eine Anzahl böhmischer Kavaliere auf eigene Faust zusammengetreten, welche eine Beschwerdeschrift abfaßten und um Wiedereinführung der aufgehobenen Verfassung baten. Josef konnte dazu aber nicht mehr Stellung nehmen. Sein Bruder und Nachfolger *Leopold II.* (1790—1792) erhielt wohl die absolute Gewalt der Krone unberührt, die Staatsgewalt blieb zentralisiert, allein das josefinische Steuer- und Urbarialsystem gab er preis. Die mährisch-schlesischen Stände verlangten kurzweg die Rückkehr zu den theresianischen Zuständen und namentlich die Wiedereinführung des Natural-Robot-Systems in demselben Umfange und in derselben Art, wie es die Patente von 1771 und 1775 sanktioniert hatten, und die Regierung gab nach. Mit dem Patente v 19. April 1790 wurde das josefinische Steuer- und Urbarialsystem für Mähren Schlesien außer Kraft gesetzt. Die Verordnungen vom 1. September 1788 und v 10. und 17. Februar 1789, betreffend die *Grundsteuer*, welche mit 12 fl. 13 1/3 von 100 fl. des Brutto-Grundertrages unter Haftung der Gemeinde selbst festge worden war, wurden, soweit es den Landesanteil Schlesien anging, aufgehoben

anbefohlen, daß in Schlesien in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, der Einhebungsart derselben und der Haftung der Grundobrigkeiten für ihre Untertanen vom 1. Mai 1790 an alles wieder auf den alten Fuß, wie es Ende Oktober 1789 bestanden, gesetzt werde. Dabei wurde mitgeteilt, daß die schlesischen Stände sich freiwillig bereiterklärt haben, vom 1. Mai 1790 an einen gleichen Steuerprozentbeitrag wie die Untertanen zu leisten, wodurch dem untertänigen Steuerzahler eine neuerliche Verminderung seiner Steuerschuldigkeit entstehen werde. In Ansehung der Leistungen der Untertanen an ihre Grundobrigkeit und weltliche und geistliche Zehentherren sowie der Urbarialschuldigkeiten überhaupt wurde angeordnet, daß solche vom 1. Mai des Jahres nach Maßgabe der bis Ende Oktober 1789 bestandenen Urbare ganz entrichtet werden sollen. Dieses Patent wurde am 2. Mai 1790 überall von der Kanzel aus verkündet.

Man kehrte also einerseits zur theresianischen Steuerverfassung, jedoch mit der wesentlichen Änderung einer gleichen Steuerzahlung, anderseits zum theresianischen Naturaldienstsystem zurück. Eine Zurücknahme irgend eines wesentlichen Teiles der zum Schutze der bäuerlichen Bevölkerung von Josef II. ins Leben gerufenen Gesetzgebung erfolgte aber nicht. Die Rückkehr zum Naturalrobotdienste begegnete keinem besonderen Widerstande der Bauern, doch konnte sich die Regierung nicht verhehlen, daß damit die Fronablösung nicht aus der Welt geschafft sei. Im Patente vom 9. Mai 1790 war die Erwartung ausgesprochen worden, es würde überall, wo es die obrigkeitliche Wirtschaftsbetreibung, an welcher dem Staate selbst vieles gelegen sei, zulasse und es dem Untertan an Nebenverdienst nicht fehle, zu einem billigen Einverständnisse durch freiwillige Herbeilassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Untertanen kommen. Es sollte also eine Ablösung der Dienste fortan nur im Wege freier Vereinbarung zwischen den Interessenten stattfinden. Die Regierung wünschte aber die Durchführung der Ablösung auf das lebhafteste. Am 22. Juli 1791 erging an die Stände der Befehl, endlich den seinerzeit in Aussicht gestellten Fronablösungsplan wirklich vorzulegen. Die Herrschaft Odrau legte dann den auf Seite 366 stehenden Ablösungsplan vor.

Außer der dort angeführten Robot waren noch die gesamten Hüttler schuldig, im Erforderungsfalle 2204 Robottage der Herrschaft für Geld zu leisten, u. zw. im Oktober, November, Dezember, Jänner und Februar täglich à 7 kr., im März, April, Mai und Juni à 10 kr. und im Juli, August und September à 15 kr. Nach dem Plane wäre also die Herrschaft geneigt gewesen, von den 10.062 zweispännigen, 856 einspännigen und 27.896 Fuß-Robottagen 9039 zweispännige, 856 einspännige und 23.549 Fuß-Robottage abzulösen. Unter Franz II. (1792—1835), dem Nachfolger Kaiser Leopolds II., der am 1. März 1792 starb, wurden zwar jahrelang allerlei Ablösungsprojekte besprochen, es kam aber zu keiner energischen Aktion, weil die Vorfrage: Anerkennung der Vertragsfreiheit oder zwangsgesetzlicher Eingriff durch den Staat nicht in letzterem Sinne entschieden wurde. So endete der von Josef II. begonnene Kampf in der Robotfrage mit dem vollständigen Siege der Stände. Das Ablösungsgesetz vom 1. September 1798 brachte dies zu klarem Ausdruck und schloß die sozialpolitische Gesetzgebung auf agrarischem Gebiete für fast ein halbes Jahrhundert ab. Auf der Herrschaft Odrau blieb es nun auch beim Alten und die Auflösung des untertänigen Verhältnisses sowie die Grundentlastung blieb späteren Zeiten vorbehalten.

Gewerbe.

Die hervorragendsten Zünfte waren damals die Tuchmacher- und die Weber-ıft, und war namentlich die letztere im Aufblühen begriffen.

Die Weberzunft zählte 1733 24 Meister, deren Zahl im Jahre 1747 schon ıf 48 gestiegen war. Einen besonderen Aufschwung nahm damals die Fabrikation :r Halbleinenwaren, worin es die Weber zu einer großen Fertigkeit brachten.

Ablösungs-Plan v. 25. Aug. 1792	Bauern	2-spänn. Roßtage	1-spänn. Roßtage	Fußtage	Gärtner	Fußtage	Großhäusler	Fußtage	Kleinhäusler	Fußtage	Inleute	Fußtage	Fleckentage	Zusammen			werden beibehalten.			lö werden		
														2-sp. Roßt.	1-sp. Roßt.	Fußtage	2-sp. Roßt.	1-sp. Roßt.	Fußtage	2-sp. Roßt.	1-sp. Roßt.	Fußtage
Mankendorf . .	33	2574	—	2574	1	230	—	—	20	1040	15	195	—	2574	—	8939	82½	—	104	2492½	—	8835
Kl.-Petersdorf .	5	390	—	390	—	—	10	676	12	468	—	—	—	390	—	1534	—	—	156	390	—	1378
Heinzendorf . .	21	1638	—	1638	9	1404	10	520	5	260	17	221	—	1638	—	4043	—	—	932	1638	—	3111
Weſſiedel . . .	19	1482	—	1482	8	1144	4	208	26	1151	—	—	39½	1482	—	4024½	275½	—	819½	1206½	—	3205
Lautsch	9	702	—	702	1[1] 10	78 1560	1	52	36	1844	—	—	48½	702	—	4284½	279	—	1040	423	—	3244½
Jogsdorf . . .	6	468	—	468	5	650	—	—	13	862	—	—	54	468	—	2034	186	—	574	282	—	1460
Großhermsdorf .	20	1560	—	1560	4	624	—	—	29	1274	—	—	124½	1560	—	3582½	200	—	696½	1360	—	2886
Taschendorf . .	16	1248	—	1248	3	468	2	156	14	657	—	—	85½	1248	—	2614½	—	—	—	1248	—	2614½
Dobischwald . .	20	—	320	40	1	4	—	—	18	90	—	—	—	—	320	134	—	—	—	—	320	134
Kamitz	20	—	160	80	9	36	1	4	23	68	—	—	11	—	160	199	—	—	11	—	160	188
Dörfl	8	—	288[2]	624	—	—	1	89½	8	453½	—	—	—	—	288	1167	—	—	—	—	288	1167
Wolfsdorf . .	11	—	88	44	4	16	—	—	9	24	—	—	—	—	88	84	—	—	—	—	88	84
Kleinhermsdorf	9	—	—	32	2	104	—	—	5	106	—	—	14	—	—	256	—	—	14	—	—	242
Summe . .	197	10062	856	10882	57	6318	29	1705½	218	8297½	32	416	377	10062	856	27896	1023	—	4347	9039	856	23549

[1] 1 Dreschgärtner. — [2] Dabei sind 160 Landfuhren.

Der Streit der Weberzunft mit der Schwarzfärberin Theresia Müller wurde 1760 vom Landesältestenamte dahin entschieden, daß letztere als eine beim Troppauer Mittel (Zunft) einverleibte Schwarzfärberin sich nach ihren Artikeln zu halten habe, daher nur mit gefärbter und geglänzter Leinwand zu handeln befugt sei, vom Handel mit Halbleinenzeugen, als Mesulan, Rasch ꝛc. aber gänzlich abzustehen habe, während hingegen die Weberzunft gehalten sei, sich aller eigenmächtiger Färberei der gestreiften Leinwand und Halbleinenzeuge zu enthalten.

Im folgenden Jahre gerieten die Weber mit den Tuchmachern in Streit. Diese beklagten sich am 5. Juni 1761 beim Oberamtmann, daß die Weber ganzwollene Zeuge fertigen, worauf dem Johann Heinz einige ganzwollene Würffe zugunsten der Tuchmacherzunft konfisziert wurden. Den Webern wurde nun verboten, solche Zeuge zu fertigen. Sie berieten, wie diesen Bedrängungen durch die Tuchmacherzunft vorgebeugt und der weitere Aufschwung des Gewerbes gefördert werden könnte. Sie baten darauf den Grafen um die Erlaubnis, sich von Ihrer Majestät neue Zunftartikel bestätigen lassen zu können. Sie führten an, daß zufolge der Anordnung Kaiser Karls VI. vom Jahre 1731 alle Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten für null und nichtig erklärt wurden; daß sie verschiedene alte Begabnisse als auch von ihnen selbst errichtete und vom Stadtrate bestätigte Ordnungen hätten, die dadurch ihre Kraft verloren hätten, wodurch mit den Tuchmachern allerlei Mißhelligkeiten entstanden, weshalb sie entschlossen wären, besondere, den Handwerksgeneralien gemäße Zunftartikel zur allerhöchsten Bestätigung einzureichen, um dadurch nicht nur sofort gute Ordnung herzustellen, sondern auch ihrem Gewerbe, dem Gemeinwohle und der allerhöchsten Dienstbeförderung Nutzen zu verschaffen. Da nun die herrschaftliche Zustimmung vieles zur Beförderung beitragen könnte, so bäten sie um dieselbe und um Befürwortung an allerhöchster Stelle. Sie wurden angewiesen, ihren Entwurf vorerst vorzulegen. Als daraus entnommen wurde, daß der Inhalt desselben im Widerspruche mit dem Bescheide im Streite mit der Schwarzfärberin und mit der Entscheidung vom 13. Oktober 1705 stehe, stellte ihnen die Herrschaft denselben zur Abänderung zurück, was sie jedoch nicht taten, sondern ihre Artikel in Troppau beim Landesältestenamte mit der Bitte um die allerhöchste Bestätigung einbrachten.

Am 20. März 1762 unterfertigte Kaiserin Maria Theresia eigenhändig die Spezial-Innungs-Artikel, welche sie, „damit das inländische Manufacturwesen zum Nutzen des publici und des commercii mehr befördert und emporgebracht werde, den Odrauer Weber-, Zichner-, Mesolan-, Concent-, Parchner-, ganz- und halbwollen Rasch und derlei Zeug arbeitenden Meistern“ genehmigt hatte. Die Urkunde ist ein prächtiger Pergamentband mit daranhängendem großen kaiserlichen Siegel. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Innungsartikel sind folgende: Jeder Meister muß als Meisterstück ein Stück flachsene Leinwand, ein Stück Rasch und ein Stück zu Handtüchern, jedes 20 Ellen lang, anfertigen, welche die von der Zunft bestellten Schaumeister, wenn sie untadelhaft befunden werden, auf beiden Seiten mit dem Zechsiegel zu stempeln haben. Die Meistergebühr beträgt 10 fl., statt des früheren Meisteressens 5 fl., 1 fl. 10 kr. Einschreibgeld und 35 kr. dem Zechboten, und hat der junge Meister dem Ältesten mit Handschlag den gebührenden Gehorsam anzugeloben. Beim Verkauf der Waren müssen sich alle nach der Garn- und Schleier-Ordnung vom Jahre 1724 und nach der Leinwand-Ordnung vom 10. Juni 1755 halten. Der Verkauf von Garn steht ihnen im Winter bis 10, im Sommer bis 8 Uhr früh frei. Weder ein Einheimischer noch ein Fremder, weder ein Christ noch ein Jude darf außer an den freien Jahrmärkten in der Stadt mit Leinwand, ganzem und halbem Rasch, Mesolan und Zeugen handeln. Am Jahrmarkt sind die fremden Verkäufer gehalten, ihre Waren zur ordentlichen Beschau zu bringen. Den Odrauer Meistern ist es gestattet, auf allen Jahr- und Wollmärkten sowohl zu Odrau als auch anderwärts Schaffscher- und allerhand Wolle, die sie nötig haben, zu erkaufen. Jeder gegen die Artikel Handelnde verfällt einer Strafe von 10 Mark Geld.

Der Oberamtmann berichtete am 23. August 1762 dem Grafen: „Hiesige Weberzunft hat von Ihro Majestät ihr lange gesuchtes Privilegium erhalten, daß selbe ganzwollene Rasch machen, ihr Garn und Wolle in Kesseln färben, wie nicht weniger ihre benötigten Handmangeln einrichten können.“ Die Tuchmacher wandten sich aber an den Grafen und baten ihn, zu veranlassen, daß dieses Privilegium aufgehoben werde, da es nicht auf rechtmäßige Weise erworben wurde, indem die Leineweber weder die Herrschaft, noch den Magistrat noch viel weniger die Tuchmacherzunft befragt haben, und fügten bei, daß sich des Grafen Einkünfte aus den Walken bedeutend vermindern würden. Die Weber mußten Muster ihrer Handarbeiten vorlegen, worauf er am 24. Dezember 1762 ein Majestätsgesuch einbrachte, dem er die Angaben der Tuchmacher und der Schwarzfärberin beilegte. Die Tuchmacher führen darin an, daß die Weber auf Grund der Entscheidung vom 13. Oktober 1705 zur Ruhe gewiesen und ihnen lediglich auf vier Stühlen zu arbeiten erlaubt worden sei, daß sie niemals die Bewilligung hatten, ganzwollenes Zeug, geschweige denn schmale Zeuge, wie sie es nennen, auf Tuchmacherart zum Untergange der zahlreichen und ohnehin mittellosen hiesigen Tuchmacherzunft zu fabrizieren. Sie arbeiten übrigens ohnedies noch vielerlei anderes als Leinwand, nämlich alle Arten Tuchzeuge, Mesulan, Halbrasch und Halbkastor und stellen Anton Heymann, Wenzel Heinz, Wenzel Demel, Augustin Weintritt und Josef Demel ganzwollene Zeuge her. Da nun die Weber solche ganzwollene Zeuge nicht nur zu eigener Bekleidung statt des Oberzeuges, keineswegs aber nur zum Futter, wie es sich gebühre, verwenden und auf dem Markte feilbieten, würde das wenigste von Odrauer Tüchern verschlissen werden, hingegen die Weberware, welche viel geringer und wohlfeiler sei, einen großen Zugang erhalten, wodurch die Tuchmacher herunterkämen und ihren Verpflichtungen gegen die Obrigkeit und den Kaiser nicht nachkommen könnten. Da die Weber sehen, daß sie bei diesen Zeugen gewinnen, so beabsichtigten sie, von der Verfertigung von Ganzleinen ganz abzukommen und mit vereinten Kräften nur ganzwollene Arbeit herzustellen, damit sie ihre schon so viele Jahre hindurch hegende Rache desto nachdrücklicher ausüben und dadurch leicht Weg und Gelegenheit zu eigenmächtigen Gewalttaten, Schlägereien und auch Mordtaten bahnen könnten. Die Spinnerleute würden ihnen von den Webern weggenommen und seien sie schon so weit gekommen, daß sie sich in ihren Häusern, wenn sie Tücher verfertigen wollen, die Wolle völlig ausspinnen müssen, während die Weber ihre Wolle in fremden Häusern zurichten und ohne Hindernis aufs schönste und schleunigste spinnen lassen, wobei sie dann so viel Vorteil gewinnen, daß eine unbegreifliche Zahl solcher Zeuge verfertigt und angebracht werden, während ihnen die Tücher liegen bleiben. Das Privilegium sei auch dem Privilegium der Schwarzfärber, Schönfärber und Mangler, sowie auch dem § 11 der am 20. Juni 1755 für das Markgrafentum Mähren erflossenen Leinwandordnung direkt entgegen. Schließlich verlangten sie, daß die Fabrikate der Weber vom Tuchinspektor Anton Jaschke, der mit Erlaß des k. k. Landesältestenamtes vom 28. Mai 1761 als solcher von der k. k. Repräsentanz und Kammer bestätigt und bei seinem Eide auf das Tuchregulament vom Jahre 1718 verwiesen worden sei, inspiziert werden sollten.

Graf Lichnowsky führte an, daß doch die Kaiserin die Absicht habe, die im Jahre 1739 ausgegebenen Zunftgeneralien zu handhaben, daher es auch jedenfalls nicht gestattet sei, dagegen zu handeln. In dieser Verordnung sei gesagt, daß die in den Städten 4. Klasse seßhaften Zünfte, wenn sie um ein Privileg ansuchen, den Entwurf der Grundobrigkeit vorzulegen haben. Die in seinem untertänigen Stadtel Odrau seßhafte Leinweberzunft habe sich nicht darnach gehalten, sondern mit sträflicher Umgehung seiner Person durch die Troppauer Landesstelle auf Antrag eines ze losen Aufwieglers sich vermessen, bei der k. böhm. Hofkanzlei um ein Privileg zusuchen und bei dessen Überkommung Freudenfeste und Gastmäler abgehalten sofort freie Übung ihrer vermeintlichen Vorrechte gepflogen, ohne Rücksicht zu tra ob dies dieser oder jener Nebenzunft nahetrete, wodurch die Vorrechte der Domi über den Haufen geworfen würden. Wenn dem Treiben der Leinweber nicht

halt geboten würde, so gehe die in Odrau zahlreiche Zeche der Tuchmacher, aber auch viele in der Gegend sich nährende Tuchfabrikanten dem Untergange entgegen, weshalb er um Kassierung des Privilegiums ansuche.

Die Weber verharrten bei der Einvernahme durch den Landesältesten dabei, daß sie laut ihres Privilegiums den doppelten Gewerbsbetrieb nach Erfordernis und ihrer Geschicklichkeit betreiben könnten, und erklärten, daß ohnedies zwei geschworne Zechmeister zur Revidierung der angefertigten Zeuge bestellt seien, denen aller Glauben beizumessen sei, mithin die Revidierung von seiten des Tuchinspektors ganz überflüssig und gegen ihr Privileg wäre, insbesonders da sie keine auf Tuchart geschehende Fabrikate erzeugen.



Marienstatue am Stadtplatze.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Am 4. Jänner 1763 wurde vom Landesältestenamt dem Grafen bedeutet, daß es bei den allergnädigst bestätigten Innungsartikeln der Odrauer Weberzunft allerdings sein Bewenden habe, wobei jedoch die Vorsehung durch die Behörde dahin zu treffen sei, daß die Weber sich der Fabrikation aller auf Tuchart gearbeiteten, der Tuchware ähnlichen Ganzwollenzeuge in Zukunft enthalten und den Tuchmachern in ihr Gewerbe einzugreifen bei Konfiskation der Ware und fünf Reichstalern ansonst verwirkenden Strafe für jegliches Stück sich nicht beigehen lassen sollen. Dazu wurde am 7. März noch die Erläuterung gegeben, daß die Weber in ihrem Gesuch um Bestätigung der Innungsartikel die Fabrikaturgattungen, auf welche sich ihre Befugnisse erstrecken sollen, nicht ausgemessen hätten, daher die Vermischung beider Gewerbsbetriebe zu befürchten wäre, weshalb Ihre Majestät zur Vermeidung aller Irrungen sich dahin auszudeuten geruhten, daß die Weberzunft alle ganzleinenen, halbleinen und halbwollen Waren, wie Halbrasch, Mesolan und andere dergleichen Fabrikate verfertigen können, dagegen die ganzwollenen Zeuge nur insoweit zu machen befugt sein sollen, als solche in die Tuchware nicht einschlagen, daher es ihnen verboten bleibe, Tücher, Tuchdroguet und Kattins und andere derlei ganzwollene, auf Tuchart gearbeitete oder dieser ähnliche Ware zu verfertigen. Die Tuchmacher hatten

somit erreicht, was sie wollten, und die neue aufstrebende Industrie war durch sie lahm gelegt worden.

Im Jahre 1765 verbot die versammelte Weberzeche ihren Zechmeistern, sich vor die Stadt zu stellen und das zum Verkaufe in die Stadt gebrachte Garn aufzukaufen unter Androhung der Konfiskation des Gekauften und Erlag von 2 Pfund Strafwachs. Verkaufte ein Meister einem anderen fertige Ware, so sollte er bei einem Stück nicht mehr als 1 kr. 3 hl. vom Hundert als Gewinn nehmen unter einer Strafe von 1 Pfund Wachs. Im Jahre 1767 mußte die Zeche die Bestimmung, daß jeder Meister seine Arbeit dem bestimmten Schaumeister vorzulegen und siegeln zu lassen habe, unter Androhung einer Strafe von 12 kr. für jedes unbeschaute Stück wieder in Erinnerung bringen. Der Troppauer Garnrevisor Wollschek, zu dessen Besoldung die Garnhändler, Sammler und Weberzünfte beizutragen hatten, ließ 1770 bekanntmachen, daß niemand eine ungestempelte Leinwand von einem Weber annehmen solle. Die Stempelgebühr betrug 1 kr. per Stück. Die Weber hingegen beklagten sich 1785 über unecht geweifte Garne, worauf das Kreisamt vorschrieb, daß dieselben in der vorgeschriebenen Länge nach der gerechten Zahl der Fäden und Gebünde, von gutem Material und genau nach der höchsten Spinn- und Garnordnung hergestellt sein sollen. Gefälschte Garne sollen konfisziert und deren Erzeuger als öffentliche Betrüger mit der gesetzmäßigen Strafe belegt werden.

Die Zahl der Weber nahm dann in den Achtzigerjahren ab und gab es 1786 nur 31 Weber, welche im Jahre 1785 100 Stück Halbrasch, 330 Halbleinenzeuge, 1330 Ganzwollenzeuge und 400 Stück Mesulan erzeugt hatten. Damals bestrebte sich der dänische Hof, in seinen Ländern Spinnereien und Leinwandwebereien einzurichten, zu welchem Zwecke Agenten ausgesandt wurden, um schlesische Arbeiter zur Auswanderung zu veranlassen, weshalb 1787 amtlich vor denselben gewarnt wurde.

Als im Jahre 1779 der Meister Karl Riedel den Mathes Schwarz auf drei Jahre als Lehrling aufnahm, erneuerten alle drei Tische der Zeche den Beschluß, daß das Lehrgeld im Betrage von 8 Tl. nicht dem Meister, sondern der Zeche zukommen solle. Wurde einer Meister, so hatte er damals zu zahlen: Fordergeld 1 fl. 12 kr., Meisterrecht 5 fl., Mahlzeitgeld 2 fl. 30 kr., Harnischgeld 2 fl. 24 kr., Wachs 2 Pfund oder 1 fl. 12 kr., Bankgeldunkostung (in der Kirche) 1 fl. 24 kr., Einschreibgeld 35 kr. und dem Zechboten 17 kr. 3 hl. — Die Zeche beschloß 1780, den Christian Marx als Mitbruder aufzunehmen, wofür er 3 fl. erlegen mußte. Dieser hatte dann mit seinem Weibe und seinen Kindern freien Zutritt in die Kirchenstühle der Zunft; bei seinem Tode wurde seine Leiche von der ganzen Meisterschaft unentgeltlich bestattet. — Die Zunft schaffte 1786 eine neue Zunftlade an. Zunftmeister war damals Josef Kutschera in der Kirchengasse.

Die drei in Odrau ansässigen Tuchschermeister waren der Troppauer Tuchscherzunft einverleibt. Sie gerieten 1773 sowohl mit den Odrauer Färbern als auch mit den Webern in Streit. Der Färber Johann Georg Müller — desgleichen seine Mutter Theresia Müller — handelte mit Weberwaren, die er unter Anwendung der kalten und warmen Presse appretierte oder zurichtete. Auch appretierte er den Webern gegen Lohn ihre Erzeugnisse, was die Tuchscherer als Eingriff in ihre Rechte bezeichneten und klagten, weshalb der k. k. Garnrevisor Wollscheck über Auftrag der Landesbehörde am 18. Dezember 1773 in Gegenwart des Magistrates die Einvernehmungen pflog. Die Weber erklärten, daß die kalte Presse schädlich sei, weil die Feuchtigkeit in der Ware bleibe und diese bei längerem Stehen leide, was bei der warmen Presse, welche der Ware einen schöneren Glanz und besseres Ansehen gebe, nicht der Fall sei. Die Tuchscherer aber gaben an, sie hätten nichts dagege daß er die kalte Presse anwende, doch sei er nicht berechtigt, sich der warmen Pre zu bedienen. Die Färber führten an, daß sie nach den Zunftartikeln sich der er forderlichen Presse, also der kalten oder warmen, bedienen könnten. Die Web und die Färber führten Klage, daß die Tuchscherer einen zu hohen Zurichtungslo verlangen. Während man in Preuß.-Schlesien für ein ganzes Stück Halbrasch 15

bezahle, müßten sie den Tuchscherern für ein ganzes Stück 24 kr. und für ein halbes 12 kr. entrichten. Das Landesältestenamt untersagte am 20. September 1774 den Färbern die Anwendung der kalten Presse bei einer Strafe von 1 fl. von jedem Stück und wies sie sowie die Weber an, sich nur der warmen Presse zu bedienen. Wegen eines billigen Zurichtungslohnes sollten sie sich mit den Tuchscherern vereinbaren. Da die Weber sich auch beschwert hatten, daß die Färber sich den Ausschnitt und den stückweisen Verkauf der Weberwaren angemaßt hätten, so wurde ersteren bedeutet, daß sie froh sein sollen, wenn sie viele Ware anbrächten. Der Magistrat berichtete dann am 4. November 1774, daß die Tuchscherer wohl mit dem Preise für die Appretur eines Stückes auf 18 kr. heruntergegangen wären, die Weber aber nichts bei ihnen machen ließen, weil die Färber sich mit großen Kosten eine holländische Mangel oder einen Callander angeschafft hätten, mittelst der sie auf warmen Wege die Waren besser und schöner als die Tuchscherer pressen. Es erfolgte dann am 21. Jänner 1775 die Entscheidung, daß es den Webern freigestellt bleibe, ihre Waren bei den Färbern oder den Tuchscherern herrichten zu lassen. Die Tuchscherer verlangten nun in der Eingabe vom 21. Jänner 1775 an die k. k. Kommerzien-Hof-Kommission, es möge der Magistrat verhalten werden, den Färbern das warme Preßzeug in Beschlag zu nehmen. Die Hof-Resolution vom 6. November 1775 besagt, daß die holländische Mangel die Rasche keineswegs verdirbt, sondern sie schöner mache, daher die Tuchscherer, welche nicht bewiesen hätten, daß sie allein befugt seien, alle gewebten und gewirkten Waren zu pressen, es sich gefallen lassen müssen, daß die Färber so wie die Tuchscherer, jedoch beide ohne Anwendung der kalten Presse, den Weber ihre Rasche appretieren. Als die Tuchscherer sich neuerdings an das Landesältestenamt wandten und ihre Eingabe von den zwei Zechmeistern der Troppauer Tuchscherzunft unterschreiben ließen, wurden diese beiden wegen Behelligung der Behörden mit 24stündigem Rathausarrest bestraft und sie selbst zur Ruhe gewiesen.

Noch mehr als die Weberzunft blühte die Tuchmacherzunft. Diese faßte 1756 den Beschluß, dem Zechmeister alle Vierteljahr 30 kr. zu einer Ergötzlichkeit für seine große Mühe und Versäumnis zuzuweisen, „indem sich das ehrbare Handwerk in der Zeit verstärket." Die Zahl der Meister, deren es 1733 30 gegeben hatte, war 1765 schon auf 67 gestiegen und hatte den Tuchmachern namentlich der siebenjährige Krieg vielerlei Bestellungen und Verdienst gebracht.

Das Landesältestenamt gab 1762 dem Bürgermeister und Rat den Auftrag, dem hier befindlichen Tuchscherpfuscher Jakob Treitler sein unerlaubtes Gewerbe sogleich einzustellen und dessen Übung nicht eher zu gestatten, als bis dieser beim genannten Amte seine Befugnis nachgewiesen habe. Die Tuchmacherzunft entließ in diesem Jahre den Walker wegen seiner Nachlässigkeit und nahm einen neuen von Freiberg auf. Die Herrschaft ließ damals in der Walke neue Zitterarme und Stempel einsetzen sowie das Rad neu herstellen. Die von den Tuchmachern im Streite mit den Leinwebern geäußerte Besorgnis, daß bei fortbestehendem Privilegium der letzteren die Einkünfte aus der Walke mindern würden, bewahrheitete sich nicht, denn schon 1764 reichte die eine Walkmühle nicht aus, weshalb sie sich an den Grafen wegen Erbauung einer zweiten Walke wandten. Der Tuchmachermeister und Bürger Johann Martin trat die unterhalb seines Ackers am Lautscher Wege liegende Wiese ab, wo dann der Graf die zweite Walke in der Au beim böhm. Dorf erbauen ließ. Johann Martin erhielt dafür eine Wiese im Fleischerteich, die dann nicht mehr als ein freies, sondern als ein zum Bürgerhaus gehöriges Grundstück angesehen wurde.[1])

Die Tuchmacherzunft legte 1765 ein neues Zechregister (Nr. III) an, welches von 1765—1808 reicht. Die damals bestandenen 67 Meister verfertigten 1767 405 Stück Tücher mittlerer Gattung à 22 Ellen per Stück zu 18 fl. und 256 Stück grobe Tücher à 20 Ellen per Stück zu 14 fl. an.[2]) Sie konnten aber nicht einmal alle Bestellungen ausführen, weshalb sie auch auswärts arbeiten ließen. Im Jahre

[1]) Grdb. XI, f. 613 2. — [2]) Gm. Arch. LXII.

1769 verbot jedoch die Zunft den Meistern unter einer Strafe von 1 fl. 12 kr., den Alttitscheinern irgend etwas zum Arbeiten zu geben.

Die Wolle wurde teils in Odrau, teils auf den Märkten in Ungarn, wohin sie ihre gefertigten Tücher zum Verkaufe brachten, eingekauft. Der Odrauer Bestandjude Jakob Löbl, dessen Bruder Simon Löbl 1758 den Tabakbestand in der Stadt übernommen hatte, war nach § 12 seines 1760 mit der Herrschaft geschlossenen Kontraktes verpflichtet, die herrschaftl. Wolle nach jeder Schafschur an sich zu bringen und für jeden Stein Odrauer Schwergewicht 9 fl. 48 kr. rh. in die herrschaftl. Renten zu bezahlen. Bei jedem Stein wurde ihm ein Pfund Schwergewicht zur Auswage und Tara passiert. Die Zichen zum Einfassen der Wolle mußte er selbst beistellen. Die von den Odrauer Strumpfstrickern der Herrschaft abgeführten Zins-Strümpfe hatte er à 36 kr. per Paar zu übernehmen.

Die Zeche verbot 1771 den Meistern, Wolle ohne Aufwage zu kaufen, was wohl mit dem Streite zusammenhängen mag, in dem sich die Stadt mit dem Grafen befand, da dieser im gleichen Jahre dem Juden Markus Gerstel den Handel mit Odrauer Waren nach Ungarn und mit Wolle auf drei Jahre gestattet hatte, worüber die Stadt sich beschwerte. Das Landesältestenamt entschied 1773, daß den Odrauer Bürgern die unbeschränkte Ausübung des Handels und Wandels gestattet werde. Der Graf protestierte und ging bis an die allerhöchste Stelle. Er führte an, daß in Odrau fast jeder Bürger, ob er ein Professionist sei oder nicht, eine Handlung treibe, die mit seinem Gewerbe in gar keinem Zusammenhang stehe. Es wäre zwar denselben die unbeschränkte Ausübung des Handels und Wandels gestattet, was er ihnen gönne, aber er hätte gewünscht, daß dabei eine gewisse Ordnung, wie sie in den k. Städten herrsche, eingehalten worden wäre. Die von ihm gemachten Beschwerden hätten zur Folge gehabt, daß seinen zwei auf der Herrschaft Odrau geduldeten Schutzjuden Gerstel Markus und Lazar Seelig aller inländische Handel untersagt und dem letzteren aufgetragen wurde, sein Warenlager binnen 14 Tagen von sich zu schaffen. Er beschwerte sich, daß dieser Jude, der doch sein Bürgerhaus in der Stadt bewohne und ihm einen starken Zins zahle, nicht wenigstens dasselbe Recht habe, wie ein städtischer oder vorstädtischer Bürger, welche ihr Privileg nur auf christliche Ansassen ausgedehnt wissen wollen. Die früheren Odrauer Herrschaften hätten dem jüdischen Branntweinschenker die Freiheit zur Ausarbeitung des Lederwerkes gegeben, da früher kein Gerber hier war. Nach dem Patent vom 28. Mai 1752 wurde zwar verboten, die Pachtung der Maut und anderer Gefälle, ausgenommen den Branntwein, an Juden zu geben, der Lederhandel gehöre aber nicht unter die verbotenen Gefälle, ebensowenig wie die Ausarbeitung und der Verkauf des Lederwerkes. Das Landesältestenamt verlangte nun vom Wirtschaftsamte, da die Herrschaft dem Juden nebst der Lederei auch den Handel mit Spezereiwaren, Eisen, Öl, Farbzeug, Wolle und verschiedenen anderen Artikeln erlaubt hatte, wegen der darob ausgebrochenen „Commercial-Unruhen in Odrau" einen Bericht, worauf Se. Majestät 1774 entschied, daß dem Juden Markus Gerstel kein anderer Handel als der ihm mit dem Hofdekrete vom 6. Mai 1771 auf drei Jahre gestattete zukomme, nämlich der Handel mit Odrauer Waren nach Ungarn und mit Wolle, und anordnete, daß die Odrauer Bürgerschaft bei der seit undenklichen Zeiten ausgeübten Handelsgerechtigkeit zu schützen sei, umsomehr als daran gelegen sei, untertänige Bürger in Nahrung und steuerfähigem Stande zu erhalten. Da der Jude Markus Gerstel trotzdem den Handel weiter betrieb, so erhielt das Wirtschaftsamt über Beschwerde der Bürger vom Landesältestenamte den Befehl, den Juden Markus Gerstel sowie seinen Stellvertreter Lazar Seelig zu veranlassen, sein Warenlager binnen 14 Tagen unter Strafe der Konfiskation von sich zu schaf[fen], da seine Handelsbefugnis bereits abgelaufen sei. Allein auch das fruchtete ni[cht].

Der Bürgermeister und die drei Ratsältesten baten am 25. Februar 1775 [den] Grafen, es möge der Tabakverlag, wie es früher war, einem Odrauer Bürger [über]lassen werden. Der Graf überließ denselben jedoch dem Juden Josef Isak, [da es] nicht verboten sei, jüdische Tabakverleger anzustellen. Er fuhr aber nicht gu[t]

ihm, da dieser bald darauf wegen Zollunterschlagungen eingesperrt wurde. Am 29. Mai wurden dem Chyrurgen Domes und dem Gerichtsdiener Neugebauer an Kur- und Verpflegungskosten für den Juden Josef Isak 50 fl. 31 kr. ausgezahlt und letzterer abgeschafft, desgleichen am folgenden Tage der Jude Joachim Nathan, durch dessen Fahrlässigkeit Feuer entstanden war. Den Tabakverlag bekam der Jude Lazar Seelig. Am 11. Mai 1776 erhielten Bürgermeister und Rat den Auftrag, den wegen des unbefugten Handels mit Rasch, Farbzeug und Wolle fiskaliter angeklagten jüdischen Tabaktrafikanten Lazar Seelig zur Sicherstellung des doppelten Straffalles von 100 Dukaten und 1000 Reichstalern zu verhalten und ihn für den Fall, daß er sich äußere, vermögenslos zu sein, sofort gefänglich einzuziehen und in Haft zu behalten. Als das Landesältestenamt jedoch erfuhr, daß er ein ziemliches Warenlager habe, trug man dem Stadtrate auf, dieses in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, was am 17. Mai 1776 geschah, womit auch dieser Streitfall beendet war.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zur Tuchmacherzeche zurück. Anton Hanel, ein Einheimischer, hatte sich 1762 als junger Meister zur Zeche zugesagt, wobei er zu zahlen hatte: Zusag- und Harnischgeld 36 kr., Zechrecht 2 fl. 24 kr., Meisteressen 10 fl. und zwei Pfund Wachs oder 1 fl. 12 kr. Franz Lammel, der am gleichen Tage in die Zeche einwarb, hatte, da er ein Fremder war, mit Ausnahme des Meisteressens die doppelten Gebühren zu erlegen. Da der Artikel 3 des Tuchregulaments vom Jahre 1718 verlangte, daß jeder Geselle das Sortieren der Wolle verstehen, die Wolle schlagen, scheren, den Werkstuhl setzen, das Zeug einrichten und walken können müsse, so erging 1779 vom Landesältestenamte der Auftrag, alles dies in das Meisterrechtsattest aufzunehmen. Evangelische konnten nur mit Erlaubnis dieses Amtes Meister werden. Da die Geschäfte gut gingen und die Walken viel zu tun hatten, so erhöhte die Herrschaft 1781 den Walkzins von 13 auf 15 kr. per Stück und forderte die Weber und Raschmacher auf, ihr die eine Walke ganz abzumieten, damit sie des fortwährenden Zettelabholens enthoben würde. Damals beschloß auch die Zeche, daß kein Meister ohne Willen der Zunft einen Lehrbuben aufnehmen dürfe, da diese sich das Recht der Zuweisung eines solchen an einen ihr genehmen Meister vorbehalte, und 1787 verbot die Zunft, keine fremden Gesellen mehr anzustellen. Es gab damals schon 91 Tuchmachermeister, die im Jahre 1786 2864 Stück dreiviertel Ellen breite Tücher angefertigt hatten. In demselben Jahre hatten die 36 Strumpfstricker 5436 Paar Strümpfe gestrickt.

Die Tuchmacher und Weber hatten 1787 ihre Stempel einzusenden, worauf zufolge einer kreisämtlichen Verordnung vom Jahre 1788 eine neue Stempelung einzuführen war. Als Stempelmeister wurde Johann Altenburger bestellt, der sowohl die Tuch- als auch die Leinenwaren zu stempeln hatte. Demselben unterstanden die Herrschaft Odrau samt Dörfern, die Herrschaft und Stadt Wigstadtl und die Herrschaften Großglockersdorf, Meltsch, Wigstein und Lublitz. Bezüglich der Raschefabrikation erschien am 22. Oktober 1790 die Verordnung, daß die Obrigkeiten in Odrau, Wagstadt und Fulnek zwei Beschauer für die erzeugten Rasche, zwei Beschauer für die zu verarbeitende Wolle und nebstbei noch einen Kontrollor zu bestellen haben. Die vier Beschauer waren aus den Raschemeistern zu wählen und von den Obrigkeiten in Eid zu nehmen, während der Kontrollor aus den Stadtvorstehern zu wählen und vom Kreisamte zu beeiden war. Die Verordnung enthält ferner noch folgende Bestimmungen: 1. Die Wolle ist im Beschauprotokoll zu beschreiben und der Name des Eigentümers dazuzusetzen. Schlechte Wolle ist nicht zuzulassen. — 2. Jedem Stück ...eugter Raschware muß der Name des Erzeugers angehängt sein. Sowie das ...ück vom Stuhle kommt, muß es beschaut und mit Röthel der Qualität nach be...hnet werden, ohne welche der Walker bei Strafe kein Stück annehmen darf. — ... Jedes von der Walke kommende Stück muß zur Lokalbeschau gebracht und nach er...nter echter Behandlung des Walkens das Blei mit dem eingeschlagenen Namen des ...eisters darangehängt werden. Ohne diesen Stempel darf der Färber die Ware nicht ...ernehmen. Nach der Färbung ist das Stück wieder der Beschau vorzulegen und erst

nach ordentlich befundener Färbung darf der Kommerzialstempel aufgedrückt werden. Weiters wurde bestimmt, daß die bisher üblich gewesene Ablieferung der Gespinste in Knäueln nicht gestattet ist und die Gespinste in Hinkunft in Strähnen zu liefern sind. Den Raschehändlern wurde es zur Pflicht gemacht, unecht appretierte Raschewaren den Tuchscherern nochmals zur echten Behandlung zu übergeben und so die Erzeugung guter Raschewaren durch ihren Beistand zu fördern. In Übertretungsfällen hatte das erste Erkenntnis das Kreisamt, wogegen binnen sechs Wochen der Rekurs ergriffen werden konnte. Verfloß diese Zeit, so wurde die in Beschlag genommene Ware in drei Stücke zerschnitten, an den Meistbietenden verkauft und der eingelöste Betrag dem Zuchthausfonde zugewendet. Schließlich sagt das Dekret: „Nach dieser hohen Verordnung haben demnach dieselben die erforderliche Einleitung zu treffen und den Ortsvorstehern von Fulnek, Odrau und Wagstadt ihre bisher bezeigte Lauigkeit in Abstellung so vieler Gebrechen scharf zu verheben, für die Zukunft zu warnen, ihrerorts aber auf den genauesten Befolg alles Angeordneten genau zu sehen."

Die Fleischerzunft beklagte sich 1756, daß die Inwohner von auswärts Fleisch einschleppen. Das Wirtschaftsamt teilte ihr mit, daß darauf bisher keine Entscheidung erflossen sei, „weil eben dazumal in glücklichem Hiersein Ihro Hochreichsgräfliche Gnaden des gnädigen Herrn Tafel mit einem recht miserablen Fleisch bedienet worden, vielmehr aber besagter Zunft bei vorgenommener Rathsrenovation unterm 10. Februar 1756 nachdrücklich mitgegeben worden, sich vor künftig nach Inhalt ihrer Begabnus mit besserem und tauglicherem Fleisch zu versehen, damit die Beschwerden aufhören." Als aber bald darauf Anton Rochus Jaschke „aus Ungarn unerlaubter Weis einen Todten Ochsen Rindfleisch mit sich einbrachte", wurde ihm vom Stadtrate zur Strafe ein Viertel konfisziert und dieses den Armen gegeben. Nebstbei hatte er die Gerichtskosten zu zahlen. Der Fleischhauer Peter Rapp, der nach Preußisch-Schlesien entwichen war und 1759 zurückkehrte, um sein noch vorfindliches Vermögen zu holen und mit seinem Weibe fortzuziehen, wurde eingekerkert und ihm bedeutet, er möge sich hier als Mitmeister der Fleischerzunft redlich ernähren, worauf er, da sich Franz Herfort und Anton Richter für ihn verbürgten, freigelassen wurde.

Bürgermeister und Rat beschwerten sich 1760: 1. daß die Fleischhauerzunft beschlossen habe, das Schöpsenfleisch nicht um 3 kr., sondern um 3½ kr. per Pfund zu verkaufen; 2. daß am 9. August die Fleischer ihre Bänke nicht öffneten und nur einer bei geschlossener Bank Schöpsenfleisch zu 3½ kr. per Pfund aushackte; 3. daß infolgedessen die Gemeinde kein Fleisch bekam; 4. daß sie das Fleisch teurer verkaufen, als es vom Schaumeister taxiert werde; 5. daß sie mehr Schafe halten, als notwendig sei, und dieselben während der Nacht auf den Feldern der Bürger weiden lassen, worauf der Oberamtmann jene, die das Fleisch teurer verkauft hatten, mit einer Strafe von 8 Tl. belegte. Mit dem Patente vom 15. August 1760 wurde in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf eine Fleischtaxe publiziert. Da sich nun die Fleischerzunft „hiergegen boßhafft gesetzet hatte", so ließ der Oberamtmann die beiden Zechmeister „in den Stock führen" und dort drei Tage sitzen und diktierte den Übertretern Johann Herfort, Andreas Hausner und Franz Brustmann die im Patente ausgesetzte Strafe per 2 Rtl. Die Fleischtaxe mußte von nun an in den Fleischbänken angeheftet werden und hatten die zwei Fleischabschätzer feste Hand darüber zu halten. Jenen, „die am künftigen Sonntag mit dem Schöpsenfleisch nicht nach der Taxe halten würden", drohte der Oberamtmann mit einer Strafe von 20 Reichstalern in die herrschaftlichen Renten.

In einer anderen Beschwerde der Stadt traf der Graf selbst am 29. Okto[illegible] 1762 folgende Entscheidung: „Es hätte sich durch den Verlust verschiedener hint[illegible] legter Jahre zum öfteren ergeben, daß manche unter der Stadt Jurisdiktion bewohn[illegible] und angehörige Unterthanen aus dem Bürger und anderen Stand zu ihrem Consum[illegible] und Gebrauch auf denen umliegenden Dorfschaften einiges Schafvieh erkaufen u[illegible] eben durch sich oder andere hierzu bestellte Leute gegen die Stadt zu treiben lass[illegible]

welches die Odrauer Fleischerzunft bei dessen Ausforschung infolge des der Stadt und besagter Zunft von dem Herrn Zwola als damalige Grundobrigkeit ertheilten Privileg mit Fug und Recht umsomehr contrabant gemacht, als kein Bürger in der Stadt berechtigt ist, in der Stadt weder Schaf-Vieh zu halten, noch aber zum Nachteil der bürgerlichen Fleischer-Nahrung dergleichen Vieh zu eigener Schlachtung einzuführen. Da es sich ergibt, daß die Fleischhacker im einzelnen ein oder der andere selbst zum Nachtheil des Privilegs und üblen Beispiels der übrige Bürgerschaft Schaf-Vieh in der Stadt zu halten sich nicht entblödet, anbei auch die allgemeine Beschwerde der Bürgerschaft fürwaltet, daß die Fleischhauer mit ihrem Schaf-Vieh die Äcker und Wiesenstücke ihrer Mitbürger verstohlener Weis und wider alles Recht überhüten und andurch die Eigenthümer in der vollkommenen Genießung ihrer Gründe wider den Sinn des neuen modi contribuendi einigermaßen hemmen, ansonsten auch verschiedene Lamenti der Bürger und anderer Leute bei der Stadt sich von Zeit zu Zeit hervorgethan, daß für theures Geld so schlechtes Fleisch ausgehackt wird, dessen auch nicht allemal zu haben wäre, an welchem Fehler größtentheils die dazu bestellten Fleischbeschauer und Detaxatores Schuld sein müssen, also wird Bürgermeister und Rath darob sein, der Gemeinde den Verbot wegen Haltung einiger Schaf-Vieher in der Stadt oder dessen Schlachtung zum Nachtheil der Fleischernahrung zu erneuern und nach dessen Kundmachung jeden, so in der Stadt derlei Vieh haltet, es sei ein Fleischer oder anderer Mitbürger, sogleich ernstlich anhalten, solches aus der Stadt zu schaffen und dieses sub paratissima executione. Denen Fleischhackern aber insgesammt ernstlich zu verbieten, daß keiner derselben sich unterstehen soll, fürohin mit seinem Schaf-Vieh seines Mitbürgers Grenz unter Aussetzung von 10 Rtl. Straf abzuhüten, es wäre denn Sache, daß ein oder der andere Fleischer mit ein oder anderem Bürger diesfalls die Hütung abmieten oder sich vergleichen möchte, in welchem Fall derjenige, so die Schafe auf eines anderen Grund hütet, bei allenfallsiger Betretung mit einem vom Eigenthümer unterschriebenen Zettel oder Zeichen versehen sein soll, denn würde sich solcher nicht damit legitimieren können, so würde von selbst der Eigenthümer der Schafe in Strafe verfallen. Übrigens aber ist es eine höchst verantwortliche Sache, wenn ein Magistrat in Sachen so das Polizei- und andere gute Evidenzen afficieren, größtentheils nur mit einer unverantwortlichen, trägen und nachläßigen Connivenz fürgeht und wegsieht, derohalber wird dem Bürgermeister und Rath ernstgemessen aufgegeben, alle Präcaution zu nehmen, daß weder der Bürgerstand noch Armut fürohin wider das



Kreuz in der Bachgasse.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

schlechte Fleisch oder dessen Detaxierung oder aber, daß dessen keines zu haben wäre, ferner Ursach habe, als widrigens bei Wahrnehmung des Gegentheils es allerdings würde geahndet werden. Schloß Odrau, den 29. Oktober 1762. Joh. Karl Graf v. Lichnowsky.“

Am 26. Juli 1764 erließ die Kaiserin das *Fleischkreuzerpatent*. Nach demselben mußte jeder, der Fleisch schlachtete oder schlachten ließ, den Fleischkreuzer zahlen. Eigentlich hätte jeder von jedem Pfund Fleisch 1 kr. entrichten sollen, da dies aber zu beschwerlich gewesen wäre, so setzte das Patent fest, daß für einen ungarischen Ochsen 6 fl. 40 kr., für einen inländischen 3—5 fl., von einer Kuh 2 fl. 24 kr., von einem Kalbe 30 kr., von einem Schafe 20 kr., von einem Mastschweine 30 kr. und von einem Lamm 6 kr. zu zahlen seien. Vor der Schlachtung mußte das Vieh beschaut werden und die Lizenz vorhanden sein. Der Beamte hatte sich in die Schlachtbank zu begeben, wo die Abwägung des Viehes in strittigen Fällen im Beisein einer geschwornen Gerichtsperson vorgenommen werden sollte. Der Graf schloß in diesem Jahre mit der k. k. schles. Banco-Gefälls-Administration in Troppau einen Kontrakt wegen des *Fleischkreuzers* ab, dessen Einhebung er um den Betrag von 150 fl. rh. auf ein Jahr übernahm.

Als der Graf aus dem 1773 herausgegebenen Urbar entnahm, daß die Odrauer *Fleischerzunft* nur angewiesen sei, den zwei Beamten der Herrschaft Odrau das Pfund Rindfleisch mit 3 kr. und das Kalbfleisch um ½ kr. per Pfund wohlfeiler, als der wahre Preis besagt, zu gewähren, beschwerte er sich bei der Urbarial-Kommission und führte an, daß die alte Schuldigkeit von jeher gewesen sei, daß die Odrauer Fleischerzunft dem Grundherrn das ganze Jahr hindurch das Rindfleisch zu 3 kr. und das Kalbfleisch um 3½ kr., soviel er dessen für sein Haus benötige, zu liefern habe. Bei der Urbarial-Kommission sei die Sache, wie oben gesagt, entschieden worden, weshalb er ersuche, den unterlaufenen Schreibfehler im Urbar zu verbessern, desgleichen sei in das Urbar bei der Abgabe des Zinsinselts statt des Wortes „rohes“ das Wort „geschmolzenes“ einzusetzen. Seinem Begehren wurde nicht Folge gegeben und 1780 erlangte die Zunft vom Landesältestenamte die Bestätigung, daß sie bei jeder Verschreibung einer Fleischbank, die sie bei der Zunft selbst vornehmen dürfe, bei welch langjähriger Übung sie zu belassen sei, von jedem Gulden schles. 2 kr. in die Zunftlade abnehme. Zufolge der Verordnungen vom 1. März 1784, vom 29. März und 13. September 1787 und vom 19. Juni 1788 wurde die Unschlitt- und Fleischtaxe aufgehoben und die Fleischerei als freies Gewerbe erklärt, was jedoch am 8. Juli wieder zurückgenommen wurde, wodurch die Fleischer wieder alle vermöge ihrer früheren Zünftigkeit besessenen Rechte erlangten. „Da das geschlachtete Vieh nicht mehr davonlaufe“, so wurde 1795 den Fleischern unter einer Strafe von 3 fl. verboten, ihre Hunde in die Fleischbänke mitzunehmen.

Der Stadtrat stellte 1778 den *Bäckern*, welche ihn oft wegen der Stände zum Verkauf von Brot und Semmeln behelligt hatten, ein „Verbindlichkeits-Instrumentum“ aus, wornach denselben beim Rathaus für 24 fl. ein Platz überlassen wurde, auf dem sie ihre Stände (Bäudlein) auf ihre Kosten erbauten und von jedem derselben der Stadt jährlich 30 kr. zinsen mußten. Nebstbei hatte aber jeder die Erlaubnis, vor seiner Behausung einen Verkaufstisch aufstellen zu dürfen. Damals gab es fünf Bäcker. Über eine Beschwerde der Bäcker erschien am 20. März 1789 vom Jägerndorfer Kreisamte die Verordnung, daß die Richter die Gewerbsgerechtigkeiten nur an solche Leute übergeben sollen, welche die Profession ordentlich erlernt haben und sich über das bei einer Zunft erworbene Meisterrecht ausweisen könn-
Da die Odrauer Bäcker ihr Getreide zumeist in Leipnik oder Neutitschein erkauft so wurde ihnen 1792 gestattet, nach der mährischen Tax-Skala mit Zuschlag Fuhrlohnes von 10 kr. per Metzen zu backen.

Der „*Große-Müller*“ hatte sich 1759 beschwert, daß die Wolfsdorfer Taschendorfer wenig oder gar nichts bei ihm vermahlen lassen, was der Oberamtm beim Gestehtage unter Festsetzung einer Strafe von 1 Tl. für jeden, der ander

mahlen lasse, rügte. Die beiden Dörfer wurden 1778 laut des Privilegiums des Müllers angewiesen, demselben fünf Mühlsteine herbeizuführen. Der Oberamtmann hatte auch 1763 beim Gestehtage befohlen, daß sich niemand unterfangen solle, an fremden Örtern Öl zu schlagen, da zu diesem Behufe auf der Odrauer Herrschaft in der Teichmühle mit großen Unkosten und darauf haftendem Zins der Ölzug eingerichtet worden sei, daher alle unter Strafe dort Öl zu schlagen haben. Da sich die Wessiedler weigerten, dem Teichmüller die benötigten Mühlsteine zuzuführen, so wurde ihnen 1770 beim Gestehtag das Privilegium des Müllers vorgewiesen und sie an ihre Pflicht erinnert. Der Kleinhermsdorfer Müller beschwerte sich, daß sich die Gemeinden des Mühlzwanges entschlagen wollen, worauf der Graf 1776 um Einschaltung des Mühlzwanges in die Urbare ansuchte. Es erfolgte dies wohl nicht, aber er blieb auch weiterhin bestehen und 1780 wurden eigene Mühlaufseher bestimmt, welche darüber zu wachen hatten, daß die Dörfer ihr Getreide in den ihnen zugewiesenen Mühlen vermahlen lassen. So waren z. B. die Kamitzer gehalten, ihr Getreide in der Tschermenkamühle vermahlen zu lassen, desgleichen die Kleinhermsdorfer, während die Großhermsdorfer in die Kleinhermsdorfer Mühle fahren mußten. Durch die Verordnung vom 30. Juli 1788 wurde jedoch der Mühlzwang aufgehoben.

Die Bienenzucht nahm im 18. Jahrhundert einen merklichen Aufschwung, und sah die Herrschaft strenge darauf, daß von der alten Gepflogenheit der Abhaltung des jährlichen Biener-Rechtes nicht abgegangen werde. Man betrachtete es auch als eine Ehre, dem Bienerrechte als Beisitzer anzugehören. So läßt sich z. B. im Jahre 1746 ein Taufpate folgendermaßen in die Pfarrmatrik eintragen: „Franz Brustmann, derzeit Glöckner der Stadt Odrau, einverleibter Mitbürger der löbl. Kürschnerzunft, zur Zeit wohlbestellter Zechmeister, wie auch bei dem löbl. Biener Recht Eltister und Beisitzer.“ Die Biener der Stadt erschienen auch regelmäßig beim Bienerrechte, während die von den Dörfern es nicht so genau nahmen. Anfangs 1759 befahl der Oberamtmann Johann Josef Hanke beim Gestehtage den Richtern, in den Dörfern zu verkünden, „daß sich am Josephitage alle Biener der Herrschaft zum Bienerrechte, was schon weit über die 100 Jahr löblich fortgeführet werde, gestellen sollen.“ Wer nicht erschien, mußte 15 kr. Strafe in die obrigkeitlichen Renten erlegen. Dem Bienenvogte, der auch Bienenkönig genannt wurde und gewöhnlich der älteste Biener der Stadt war, hatte jeder Biener beim Bienerrechte, bei welchem die neuen Biener eingeschrieben und angegeben werden mußte, wie viele „fruchtbare Bäume etwan ausgehauen“ wurden, das schuldige Auflagsgeld per 15 kr. abzutragen. 1779 war Ferdinand Unger Bienenvogt. Damals erging vom Oberamtmanne Johann Kayl der Befehl, „die Biener hätten sich bei Stockhausarrest zum Bienerrecht einzufinden.“ Nach den Urbarialaufsätzen vom Jahre 1769 hatten die Biener der Stadt: Johann Steff und der „Kleine-Müller“ je 3 fl., Andres Hausner, David Peter und Johann Martin je 1 fl. 30 kr., zusammen 10 fl. 30 kr. Honigzins zu entrichten. Damals wurde auch der Honigzins aller Richter, Freihöfler und Müller oder der an seine Stelle getretene Hundshafer in eine jährliche Geldleistung von je 3 fl. umgewandelt, was, da dem Urbar nach jährlich 32 Eimer Honig zu zinsen waren, einer Gesamtleistung von 96 fl. entsprach.

Im allgemeinen ging jedoch die Bienenzucht zurück, weshalb die Regierung auf Wiedererhebung derselben Bedacht nahm. Kaiserin Maria Theresia errichtete im Jahre 1770 eine öffentliche Bienenschule in Wien und berief Janscha, den Begründer einer rationelleren Bienenzucht in den österreichischen Staaten, aus Krain auf den Lehrstuhl derselben. Hier sollten tüchtige Lehrer für die anderen Länder herangebildet werden. — Zur Hebung der Bienenzucht gab sie ferner am 8. April 1775 ein eigenes Patent heraus, dessen wichtigsten Bestimmungen wir im nachfolgenden anführen: In Anbetracht der Nutzbarkeit der Bienenzucht und zu mehrerer Aneiferung ist: a) die Bienenzucht auf immer von allem Zehent befreit. b) Ist den Bieneneigentümern ohne Hindernis zu gestatten, ihre Bienenstöcke auf die Weide zu führen.

(Weidegeld 2 kr. per Stock.) c) Von den zur Weide abgeführten Stöcken ist keine Maut zu nehmen, nur die Wegmaut. d) Wird die Bienenzucht nie mit einer Abgabe belegt werden. e) Haben die Obrigkeiten zu trachten, den armen Untertanen so viel Hilfe zu leisten, damit diese sich wenigstens den ersten Stock verschaffen. f) Ist jedermann ohne Hindernis zu gestatten, soviele Bienen, als es ihm beliebig ist, zu pflegen und ist den Herrschaften und Beamten anbefohlen, den Untertanen weder in dem Gewerbe der Pflege, noch im Handel mit Honig und Wachs oder bezüglich anderer daraus entstehenden Nutzungen zu stören oder zu beschränken. g) Ist ohne Hindernis jedem Eigentümer der Bienen zu gestatten, die verflogenen Schwärme durch 24 Stunden auch auf fremdem Grund und Boden zu verfolgen und gegen eine billige Vergütung der allenfalls gemachten Schäden einzuholen. h) Ist darauf zu sehen, daß die Bienen eines Dritten unter keinem Vorwande verletzt werden. Die Bienenverletzungen wurden unter Ersatz des doppelten Wertes verboten und auch nicht gestattet, die Raubbienen zu vertilgen, weil es andere Mittel gebe, die eigenen Bienenstöcke gegenüber solchen zu sichern. — Diese Bestimmung bezüglich der Raubbienen hat heute noch Gesetzeskraft, während bezüglich des Fanges der Bienenschwärme jetzt der § 384 des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend ist. Kaiser Josef II. setzte auch 1785 Prämien für jene Bienenzüchter fest, welche die meisten Bienenstöcke, doch mindestens zehn, überwintert hatten. Mit dem Jahre 1790 kam man aber wieder davon ab und blieben die Bestrebungen von Maria Theresia und Josef II., welche alles getan hatten, um der Bienenzucht wissenschaftlichen Unterricht, System und Ausdehnung zu verschaffen, erfolglos. Den von Vorurteilen und Aberglauben strotzenden Begabnisbrief von Johann Thomas von Zwola aus dem Jahre 1584 ließen sich die Biener im Jahre 1796 neu bestätigen.

Der Bader Johann Tepfer verkaufte 1719 die Badstube, zwischen der Schule und Thomas Brustmann gelegen, die er seit 1688 innehatte, für 341 Tl. 27 Gr. L.-W. oder 710 fl. rh. dem Karl Josef Kreuz, „seiner Profession und in Olmützer Haupt-Mittel incorporiertem Bader und Wundarzt". Er besaß sie noch 1747, in welchem Jahre sie auf 150 Tl. taxiert wurde. Im Jahre 1751 kam die „freie Badstube" für 358 Tl. 12 w. Gr. oder 430 fl. rh. an Wenzel Frisch und 1760 für 500 Tl. schl. an Josef Unger, Bader und Wundarzt, der sie jedoch noch in demselben Jahre um denselben Preis dem „Feldscherr und Wundarzt" Johann Domes überließ. Damals fing man an, sowohl die ungeprüften Hebammen, als auch die Kurpfuscherei der Schäfer abzustellen, wobei auch das alte Baderwesen vollends in Brüche ging. Dem Johann Domes tat ein Kurpfuscher namens Mathes Schäfer großen Eintrag. Das Landesältestenamt bewilligte letzterem 1779 zur Veräußerung seiner Grundstücke eine Frist von drei Monaten, da er infolge der Klage des Domes ausgewiesen wurde. Domes geriet in Schulden und wurde sein Haus Nr. 89 von der Stadtgemeinde mit Bewilligung des k. k. Amtes mit Vorbehalt der Badstubengerechtigkeit am 2. Juli 1780 lizitando für 475 fl. dem Tuchmacher Michel Berndt überlassen. Für die Badstubengerechtigkeit hatte der Mähr.-Schönberger Chyrurg Josef Bittner 160 fl. geboten, sie wurde jedoch dem hiesigen Chyrurgen Josef Lanz für 140 fl. angetragen. Zufolge Dekretes des k. k. Amtes mußte sie jedoch lizitiert werden, wobei sie Josef Lanz am 1. April 1780 für 160 fl. erstand. Es wurde ihm das freie Verkaufs- und Verfügungsrecht der Badstubengerechtigkeit zugestanden und zugesichert, daß außer ihm weder ein „approbirter noch unprobirter" Bader oder Wundarzt sich niederlassen und die Praxis ausüben dürfe, widrigenfalls ein solcher nach dem bekannt gegebenen Sanitäts-Normativ vom 10. April 1773 für einen Pfuscher angesehen und nach diesem Gesetze bestraft würde. Josef Lanz kauft am 2. Oktober 1780 das vom Dechant August Anton von Beer in öffentlich Lizitation feilgebotene Haus Nr. 19, zwischen dem Niedertor und dem Strickermeist Franz Jahn, welches die Herrschaft der Pfarrkirche geschenkt hatte, für 402 fl. rh. L.-W. Von diesem hatte er an Kontribution monatlich 3 kr. oder jährlich 36 kr., pro stat officii 7 kr., Offiziersquartiersbeitrag 47 kr. und Kamingroschen 5 kr., zusamm

jährlich 1 fl. 35 kr. zu zahlen. „Die Extra ordinari, die Gemein=onera und Abgaben aber thut die Gemeinde dem Stadt Chyrurgo Josef Lanz, solange er dieses Haus besitzen und genießen wird (gegen höchst nöthiger dargegen Bezeig= und Gebrauchung), gütigst nachsehen. Wohingegen nach Verkaufung dieses Hauses dem neuen possessor mit denen extra gemeinschaftlichen oneribus zu belangen sich vorbehalten thut."

Die Kürschnerzunft hatte an den vier Jahrmärkten zwei der jüngsten Meister zu stellen, die während des Marktes die Ordnung aufrecht zu erhalten hatten, wofür jeder derselben 12 kr. bekam. Diese hatten auch den General=Landes=Visitationen beizuwohnen, wofür sie ebenfalls 12 kr. erhielten. Die Zahl der Meister betrug 1784 23, 1795 26 und 1800 25. Jeder derselben hatte den Quartalgroschen per 3 kr. in die Zechlade zu erlegen.

Nach dem Urbar von 1650 hatten die Schuster jährlich einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher der Herrschaft die für das Gesinde benötigten Schuhe aus dem beigestellten Materiale zu machen hatte. Obwohl diese Verpflichtung in die neuen Urbare nicht aufgenommen wurde, mußte die Zunft 1780 wieder einen „Hofschuster" stellen.

Die Schmiede, Schlosser und jene Fabrikanten, die eine starke Feuerung unterhielten, wurden 1786 zur Abnahme der in Poln.=Ostrau zu Tage geförderten Steinkohlen angeeifert, „weil dadurch viel Holz geschont und die Wälder, wenn nicht ganz, so doch zum Theile in gutem Stand bleiben könnten."

Im Jahre 1747 hatte eine Gewerkschaft, an welcher Graf Raigecourt teilnahm, neuerdings begonnen, auf dem Pohorschberge auf Silber und Blei zu bauen. Bernhard Körbler war der Leiter, der Wiener Handelsmann Johann Lorenz Malinsky der Lehenträger. Die Gewerkschaft klagte schon 1749 bei der mähr. Repräsentation und Kammer, daß ihr die Fulneker Obrigkeit, Graf Würben, kein Holz und Wasser zukommen lassen wolle, und auch in späteren Jahren mußte diese angewiesen werden[1]), den Bergbau nicht zu hindern und das Holz in billigen Preisen zu geben. Als der Lehenträger schon viele tausend Gulden Einbuße bei diesem kostbaren Bergbau erlitten, bewilligte ihm das k. k. Hofkollegium im Münz= und Bergwesen auf drei Jahre die Fronsbefreiung, den eigenen Verkauf des Bleies und die höhere Bezahlung des in das Wiener Münzamt abzuliefernden Silbers und Goldes[2]), auch gab ihm dasselbe den früher in Siebenbürgen, 1751 aber in Joachimstal angestellten Probierer Johann Mießl bei. Ungeachtet dessen konnte sich das Bergwerk nicht halten und ging wegen der von der Fulneker Grundobrigkeit gelegten Hindernisse und der Geringhaltigkeit der Erze 1754 ein, nachdem Malinsky sein ansehnliches Vermögen verloren hatte und in Krida verfallen war. Obwohl das Bergwerk 1771 vom k. k. Markscheider Papa untersucht worden war, blieb es bis 1794 verlassen. In diesem Jahre fanden sich einige Schürfer von der Herrschaft Keltsch ein, die in Pohorsch und Odrau Schulden machten und dann den Bergbau verließen. Im Jahre 1795 mutete Johann Gillar aus Freiberg, brachte als Lehensträger eine Gewerkschaft von 60 Personen zusammen und baute mit einem Steiger und vier arbeitenden Vordermännern auf Blei; allein das silberhaltige Bleierz (das nach einer 1794 in Kuttenberg gemachten Probe im Zentner 1 Lot Silber und 66 Pfund Blei gab) wurde so gering befunden, daß sich die Gewerken zurückzogen und der Bau 1796 aufgelassen wurde. An dem baldigen Aufhören desselben sollen unzweckmäßige Ausführung, Mangel an Zuschuß und die von der Grundobrigkeit gemachten Hindernisse, an den Verlusten des Fulneker Bürgers Johann Jaschke, welcher viel Geld auf dieses Bergwerk verwendete, Advokatenränke schuld gewesen sein.[3])

---

[1]) Reskripte vom 11. Sept. 1751 und 1. Dez. 1753. — [2]) Reskript vom 11. Sept. 1751. — [3]) Schriften d. hist.=stat. Sektion, XV. B., p. 123, 124, 142, 237, 262, 274, 276.



Rechtspflege.

Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky verbot nach Besitzergreifung der Herrschaft Odrau den Dorfrichtern und Geschworenen das Erscheinen beim Stadtdinge, ja er verbot der Stadt überhaupt das Abhalten desselben, verlangte von den Dorfuntertanen seit 1715 den Dingrechtsgroschen und hielt sich nicht an das übliche Sachsenrecht. Es bildeten diese Bedrängungen ebenfalls Punkte jener Beschwerden, die durch die Entscheidung des Breslauer Oberamtes vom 23. November 1722 beigelegt werden sollten.

Gar nicht gefiel ihm die nach I, Punkt 20, getroffene Entscheidung, betreffend das Stadtding. Über seine Anfrage teilten ihm Bürgermeister und Rat der fürstlich Dietrichstein'schen Stadt Weißkirchen 1723 mit, „daß bei den dortigen Dingrechten oder sogenanntem Stadtding die herrschaftlichen Unterthanen keineswegs (sondern allein ob dem hiesigen Schloß vor die hochfürstlich herrschaftlichen Herrn Beamten) zu erscheinen und zu gestellen schuldig sind", und der Bürgermeister und Rat der ebenfalls Dietrichsteinschen Stadt Drahotusch gaben ihm bekannt, „daß in ihrer Stadt keine dergleichen Dingrechte oder Stadtdinge, bei welchen die Herrschafts Dorf Unterthanen zugleich erscheinen und sich dem Stadtrecht unterwerfen müßten, gehalten werden." Er brachte nun am 10. Jänner 1723 binnen der ihm gestellten mindersächsischen Frist ein diesbezügliches Gesuch beim königl. Oberamte ein und belegte es mit den Mitteilungen von Weißkirchen und Drahotusch sowie mit einer Abschrift der Odrauer Dingrechtsartikel. Er sagt mit Bezug auf letztere, man möge daraus entnehmen, „waß dieses Vor eine löbl. Ordnung seye und was Eigentlich hierdurch dem Allgemeinen Weeßen Vor ein Commodum erwachsen könne? Dazumahlen Bey solchem Acte ein anders nicht vorkommen thut noch außgerichtet wird, außer daß es auff eine stadliche Wein-Zeche angesehen" sei; ferner „daß Sich die Stadt einer ungeziehmenden Präpotenz über seine Dorffsunterthanen anmaße und in Sachen, welche den Actum Politicum, dann Weege-Besserung und dergleichen Sachen concerniren, anzuordnen gelisten lassen will", daß dergleichen im ganzen Fürstentum, geschweige denn in den umliegenden Städteln nicht anzutreffen sei, „daß nehmblichen ein solch unterthäniger Magistrat die Jurisdiction concurrenter über die mitunterthänige Dorffschaften haben sollte, wie dies die Attestata von den Städten Weißkirchen



Kreuz in der Obergasse.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

und Drahotusch besagen". Er sehe nicht ein, „wie sie nun fernerhin in diesem Ihren unbefugten Rechte continuiren und sich dieses anmaßen können, derjenigen Inconvenienzien allhier zu geschweigen, welche auß dergleichen des Jahres 3mahl geschehen sollenden ZusammenTrettungen erfolgen und gar leicht in geheime conventicula und folgbahre Conspirationes, dann darauf folgende und schon angewohnte revolten, letzlich aber in kostbahre Proceß außschlagen könnten, daß die Unterthanen das Jenige Geldt, welches Sie bey dießem unförmblich Dingrechte vor den Wein und dergleichen außlegen müssen, weith füglich- und nothdürfftiger auff Ihre Steuern anwenden könnten". Die beigelegten Dingrechtartikel haben folgenden Wortlaut:

„Artickel, wie Solche Bey dem Stadt-Ding gehalten werden.

„1. Das Erste Stadt Ding zu Odrau wird gehalten den Donnerstag nach der Heyl. drey König. — 2. Das Andere wird gehalten den Donnerstag nach Corporis Christi oder Fronleichnamstag. — 3. Das Dritte den Donnerstag nach S. Michaelis.

„Gott allein die Ehr. 1. Herr Vogt sambt denen Herren Schöpffen seyet gefraget, ob es an der Zeit seye, das Ding zu Hegen, wie Von Altershero Bräuchig gewesen? R.: Ja, es sey an der Zeit. — 2. Herr Vogt sambt denen H. Schöpffen seyet gefraget, ob die Benck Völlig Besetzet seyn, wie Bräuchig ist? R.: Ja, die Benck seyn Völlig Besetzet. — 3. Herr Vogt sambt denen Herrn Schöpffen seyet gefraget, ob Ihr wollet das Ding gehabt haben, wie von altershero Bräuchig ist? R.: Ja, wir wollen das Ding gehabt haben.

„Ich Hege das Ding in Nahmen der Hochheiligen und Unzertrennten Dreyfaltigkeit, Maria ohn aller Erb-Sünd empfangenen Mutter Gottes und allen Gottes Heiligen. — Ich hege das Ding im Nahmen Ihro Pabstlichen Heiligkeit. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht Ihro Röm. Kayl. Maytt. Leopoldi des Ersten unser allergnädigsten Herrn, Herrn. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht des Hochlöbl. Kayl. und Königl. Ober-Amts in Ober undt Nieder Schleßien, auch in Krafft unseres gnädig Landesfürsten und Herrn, Herrn. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Peter Antoni, des Heyl. Röm. Reichs Grafen Von Verdenberg alß unserer Gnädigen Grundt Obrigkeit, wie auch in Krafft unser vorgestellten Herrn Officieren. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht Eines Ehrsamen und Wohlweißen Magistrats dießer Stadt Odrau, auch in Krafft und Macht aller deren, so die Gerechtigkeit Lieben und die ungerechtigkeit hassen; Alßo daß ein Jedtweder wird macht haben mit Erlaubnuß und Gunst auffzustehen und Niederzusitzen, auch Vorzutretten und wied abzutretten, soll auch Verhalten werden alles recht ist, auch will ich alles das Jenige, so mit worten und wercken gesündiget wird, vor diesem Freyrecht Verbotten haben. Wer wieder diesen Fried, den ich hierinnen kräfftiglich gebiette, seyn und denselben Brechen wird, geschichts mit wortten, es gehe ihm an sein Frey-Geldt, geschichts mit der That, es gehe ihm an sein Leib, und gebiette also im Nahmen Gottes Vatters, Sohnes und Heiligen Geistes, und dieser Fried soll werden, bis das Ding wiederumben aufgehebt wird.

„Folgen die Artickel: 1. Erstlich wollet Vohrnemblich Gottes Gnädigen willen und sein Heiligmachendes wort die Predig, derselben Trewe Lehr, Kirchen- und Schull-Diener, fleißig in acht nehmen. — 2. Die unehrung Zeitlichen Nahmens und die greuliche Gottes Lästerung nicht gestatten. — 3. Die Sonn- und Feyertäg über fleißig Zu Gottes wort undt der Predig gehen, auch Kinder und gesind nit weniger darzuhalten. — 4. Der gnädigen Obrigkeit schuldigen gehorsamb, unterthänigkeit undt pflicht leisten, zu gebührender Zeit Ihr Schoß, Rendt- und Zinß geben, und sich an der gnädigen Obrigkeit Teüchten, Wäldern, Wießen, Gärtten, Wässern oder was sonsten die Obrigkeit angehet nit Vergreiffet, wird dann hierinnen Jemandt über solche Ermahnung Begriffen werden, so sehe er sein Abenteuer darvor selbsten auß. — 5. Vor Todtschlag, Ehebruch, Hurerey und unzucht, Vor stehlen, affterreden und Verleimbden des nechsten, wollet Euch auch hütten und solches zu thun bey Euch gar nit gestatten. — 6. Wolle auch keiner dem andern sein gesinde od Vieh nicht abwendig machen. — 7. Wollet auch gemeiner Stadt Sachen hienführo beßer als bißhero geschehen

in acht nehmen und habende Stadtding, wan solche gehalten werden, ersuchen und die Richter zur Stadt gehörig, kein frembdes Bier zu nehmen unterwegs lassen und sich nicht gebrauchen anderswo nicht außladen bey Ernster Straff. — 8. Die Handtwercks Leuth gemeiner Stadt wollet auch fördern mit Kauffen und Verkauffen und solche nicht anderstwo hientragen oder führen. — 9. Wollet auch ernstlich anbefehlen in euren Eigen, damit die fruchtbahre Bäume, davon die Bienen Ihre Nahrung haben, nicht vertorben oder umbgebracht werden, wie bißhero geschehen und in Schwang gangen. — 10. Die Alten Werg und Steeg, weehrèn, Wassergraben und furchen, wollet desſgleichen bessern undt erhalten, auch keiner nichts neues seinen Nechsten Zu schaden Vor sich nehmen. — 11. Waß unbilliche und unchristliche Sachen seyn, dieselbten nicht Verbergen oder Verschweigen, sondern nach gelegenheit, es wär wied Gott, wied die gnädige Obrigkeit oder den nechsten, anzumelden. — So Ihr nun in diesem allen und Jeden nachkommet, so wird erstlich Gottes Gnädiger willen hierinnen erfüllet, nochmahls auch die gnädige Obrigkeit ein gnädiges gefallen daran tragen und Euch undt denen Eurigen ein ewigwährender Rhum und Lob seyn.

„Ihr Schöpffen, seydt befraget, ob das Ding undt Rechts-Tag gehalten, wie recht ist? — R.: Ja. — Begehrt ihr das Gehegte Ding und Rechts-Tag aufzugeben, alß recht ist? — R.: Ja. — Ich gebe das Ding auff, welches heütiges Tages mit Krafft und macht wie Recht ist, geheget worden, waß hierinnen auß Menschlicher schwachheit gemangelt, wolle Gott Verzeihen, und hierinnen zu Beförderung der Gerechtigkeit und wahrheit gethan, wolle der Allmächtige Gott zu ehren des heiligen Nahmens gereichen laßen, undt Gebe es auff in Nahmen Gottes Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Der Abschrift dieser Artikel ist folgende Notiz beigesetzt: „Einem Ersammen Rath der Stadt Odrau geben folgende Dorfschaften an Wein bey dem Stadt-Ding alß: Manckendorff 2 Quart oder 12 kr., KleinPettersdörff und Heintzendorff 2 Quart oder 4 und 8 kr., Wessibl 2 Quart oder 12 kr., Dobischwald 1½ Quart oder 9 kr., Lautsch 2 Quart oder 12 kr., Jocksdorff 1 Quart oder 6 kr., Klein Hermersdorff 1 Quart oder 6 kr., Groß Hermersdorff 2 Quart oder 12 kr., Camitz 2 Quart oder 12 kr., Dörffel 1 Quart oder 6 kr., Wolffsdorff 1½ Quart oder 9 kr., Taschendorff 2 Quart oder 12 kr. Summa 20 Quart oder 2 fl. Dazu auß dem gemein Beütel 1 fl. 4 kr."

Schon mit Erlaß des Breslauer Oberamtes vom 14. Jänner 1723 wurden Bürgermeister und Rat der Stadt Odrau aufgefordert, sich über die Beschwerde des Freiherrn von Lichnowsky binnen einer mindersächsischen Frist zu äußern. Wann dies erfolgte, ist nicht bekannt, allein erst am 5. Dezember 1735 entschied das Oberamt, „es hätte der klagende Graf von Lichnowsky dasjenige, wozu ihn der Ao. 1722 eröffnete k. oberamtliche Bescheid angewiesen und wie zu Rechtens erfordert wird, weder in dem einen noch in dem andern passu durch seine verführte Petitori-Klage ausfindig gemacht und wären dannenhero die Burgerschaft der Stadt Odrau in ihrem per Privilegia und erlangten Jure und dadurch überkommenen Possession nach derselben buchstäblichen Inhalt annoch billich zu schützen." Darauf zeigte der Graf am 14. Dezember an, „daß er hierwieder eine solenne Appellation an Ihro Kayl. und Königl. Maytt. anmelde." Die Odrauer Bürger wurden aufgefordert, zu der am 19. Dezember 1736 erfolgenden Urteilspublizierung ihren Bevollmächtigten zu senden. Das Urteil vom 5. Dezember 1735 wurde bestätigt und zahlte die Stadt an Kanzleitaxen 110 Tl. 8 sgr. — Da der Graf trotzdem die Abhaltung der Stadtdinge verhinderte, so mußte sich die Stadt nochmals an das Oberamt wenden, welches am 7. März 1740 an den Grafen die ernstgemessene Verordnung hinausgab, „daß derselbe unter einer wiedrigenª Verwürckenden poen von 100 Dukaten die unterhabende Odrauer Burgerschafft i. gewöhnlicher haltung des Stadtdinges (alß welchem die Richter derer zu besagte Herrschafft Odrau gehörigen Dorfschafften allerdings beyzuwohnen und herrschaff seiths hierzu mit allem Ernst anzuweisen seynd) fernerhin nicht mehr zu beirren, sondern bey der in sachen erworbenen wohlhergebrachten Berechtsambe festiglich gehandhabet werden solle."

Das Dingrecht und das Afterrecht auf den Dörfern wurde vom Oberamtmanne der Herrschaft abgehalten und noch zu Beginn des Jahres 1771 wurden die Afterrechte für die Dörfer in der Faschingszeit festgesetzt und auch gehalten. Das Robotpatent vom 6. Juli 1771 hob jedoch die Taxen beim „Freydingsrechte" und auch den Mißbrauch auf, daß dem das Ding abhaltenden Beamten das Dreidingessen gereicht oder das Geld dafür bezahlt werde. Es wurde nur gestattet, dem Beamten ein Gespann beizustellen. Die Dingrechte auf den Dörfern der Herrschaft Odrau hörten seit jener Zeit ganz auf, und mit ihnen auch die Zahlung des Dingrechtsgroschens. Auch von der Haltung des Stadtdinges hören wir seit jener Zeit nichts mehr.

Im April des Jahres 1730 sollte in Odrau eine Hinrichtung stattfinden. Es zeigte sich aber, daß das Hochgericht, welches alt und morsch geworden war, hiezu nicht mehr tauglich sei, daher es neu aufgestellt und hergerichtet wurde. Eine im Schloßarchive befindliche, etwas angefaulte Schrift berichtet über die „Aufrichtung des Hochgerichtes" folgendes: „Ao. 1730 den 20. Aprilis ist das allhiesige Hochgericht folgender Gestalten aufs Neue eingerichtet und in erforderlichen Stand gesetzt worden. Nachdem nämlich zuvörderst das benöthigte Eichenholz an gehörigem Orte verschaffet und sowohl dem sämmtlichen peinlichen Halsgerichte als auch denen Zechmeistern zu erscheinen, nicht minder 32 Jüngste sich gleichfalls mit Ober- und Unter-Gewehr zeitlich einzufinden, des Tags vorher angesagt gewesen, so haben sich die sämmtlichen Gerichtspersonen bei dem Herrn Bürgermeister versammelt und in Begleitung ermelter Jüngster ungefähr — — — Fürstenthums Troppau pro Criminali Actuario im ermelten Fürstenthum Troppau bestellte Herr Johann Thadäus Poltzer, derzeit landesfürstlicher Amtsregistrator zu Troppau, auch begeben, und denen in die Rathsstuben berufenen Zechmeistern, Zimmerleuten, Müllern und Richtern von der ganzen Herrschaft vorgetragen, daß die Renovation des Hochgerichtes höchst nothwendig sei, folglich dieselben zu dem berufen worden, womit sie sich in folgender Ordnung mit dem gesammten peinlichen Halsgericht an die gewöhnliche Stelle verfügen und das Erforderliche dabei beobachten sollen — — — mit ihrem Ober- und Untergewehr, sodann die Musik mit Pauken und Trompeten, dieser folgte das peinliche Halsgericht paarweise und nebenbei auf der Seiten etliche Jüngste, nach welchen endlich die Zechmeister, so fort aber die Richter von denen Dörfern, die Müller, Zimmerleute und endlich die Taglöhner folgten. Den Schluß aber machten abermals neun Jüngste. Ein Stück nach diesen folgte der Scharfrichter mit seinem Convoy. Wie man nun in solcher Ordnung unter beständigem Trompeten und Paukenschall bis zum Hochgerichte angerücket und die sämmtlichen Jüngsten ums peinliche Halsgericht — — — Scharfrichter namens Alexander Geißler in denselben berufen und ihm von dem vorerwähnten Herrn Actuario vorgetragen: Nachdem gegenwärtiges Hochgericht zu etwa erforderlicher Execution durch Länge der Zeit untauglich geworden, als hätte man resolviret, ein neues aufzurichten, und würde solchem nach er Scharfrichter das alte, gewöhnliche aufgeben und ferner Order zu gewärtigen haben, worauf er solches mündlich übergeben und aus dem Kreis rausgetreten. Das peinliche Halsgericht aber den Anfang gemacht und zwar — — — Ordnung nach, nebst denen Zechmeistern, Müllern, Richtern ein jeder nach dem andern auf solche Weis gefolgt sei, bis endlich die Zimmerleute ihre ordentliche Arbeit fortgesetzt, die vorhandenen Taglöhner aber die Gruben zur Einsenkung des Galgens gegraben haben, während solcher Arbeit aber, insonderheit da sich die Hochreichsgräfliche gnädige Herrschaft dabei eingefunden, haben sich die Pauken und Trompeten tapfer hören lassen und die Arbeiter mit einem zugeschrotten Faß Bier erquicket. Nachdem nun die Zimmerleute mit ihrer Arbeit ziemlich fertig waren, mußte endlich — — — der Ast weggehauen, nach dessen Vollziehung sodann der Neue ausgerichtet, der Circel um denselben und die Gerichte geschlossen und der Scharfrichter hereingerufen, mithin von eingangs erwähnten Actuario also angeredet worden: Alldieweilen allhiesiges Hochgericht zu etwa benöthigter Executionsverführung nunmehro wiederum neu aufgerichtet und in er-

forderlichen Stand gesetzet worden, als wird solchs ihm verordneten Scharfrichter hinwiderum anvertrauet, auch verordnet, solchs durch seine gleichmäßige Hintanlegung zu künftig nöthigen Executionen fertig — — — Tram sitzender dreimal kreuzweis herum geschwungen mit diesen Worten: Löbliches peinliches Halsgericht im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit, Gottes Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, und mit Erlaubnis und Verordnung des löblichen peinlichen Halsgerichtes habe ich dieses Hochgericht aufs Neue bestiegen und gehörig eingerichtet. Nach welchem Acte man sodann in voriger Ordnung wieder zurück marschiret und schon gegen Abends in die Stadt und aufs Rathhaus angelanget ist und weilen der Scharfrichter noch diesen Tag den Kloben zur bevorstehenden Execution am Galgen — — — sonsten aber ist dieser ganze actus ganz glücklich vollzogen worden. Actum Odrau anno die ut supra."

Der Odrauer **Stadtmagistrat** bestand aus dem Bürgermeister, den drei Ratsältesten, dem Stadtrichter als deutschen Vogt, Gerichtsvogt genannt, dem böhmischen Vogt, sechs Schöppen, dem Notar und dem Gerichtsdiener, zusammen 14 Personen. Der Magistrat hatte alle Kriminalangelegenheiten, Streitigkeiten, Eheverträge, Erbteilungen und Waisensachen, die gesamten städtischen Polizeiangelegenheiten, alle Grenzdifferenzen und Baustreitigkeiten zu verhandeln. Dem Stadtrate gehörten der Bürgermeister, die drei Ratsältesten und der Notar an. Das Stadtgericht bestand aus dem Stadtrichter, dem böhmischen Vogt, sechs Schöppen und dem Notar, an dessen Stelle später ein eigens zum Blutbann beeideter Syndicus trat.

Die Besoldung des **Gerichtsdieners** war eine geringe, deshalb beschloß der Magistrat 1758, „daß der Gerichtsdiener Johann Neugebauer zur Vergütung seines Solarii den Citationskreuzer von jedem Gemeinmann ohne Widerspruch abzunehmen habe, das ist, wenn jemand in das Bürgermeisteramt oder zum Stadtrichter citiert wird und zum erstenmal entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigten nicht erscheint, darauf also das zweitemal durch den Gerichtsdiener beschickt wird, er, citatus, vor diesen Gang 1 kr. zu geben schuldig ist. Sollte aber der Gerichtsdiener diesen Mann wider Verhoffen zum dritten oder vierten Mal abholen müssen, so wird selber jederzeit 1 kr. abzugeben haben."*) — Von den Dörfern bezog der Gerichtsdiener die sogenannte Umgangsaushilfe — eine kleine Gabe, gesammelt von Haus zu Haus. Als im Jahre 1775 die Taschendorfer und Heinzendorfer die Leistung dieser alten Gabe verweigerten und Strafen für jene festsetzten, die dieselbe dem Gerichtsdiener leisten würden, wurden sie vom Wirtschaftsamtmann zu dieser Leistung verhalten.

Mit der Rechtssprechung war es jedoch nicht immer gut bestellt. So hatte sich 1759 der 17jährige Johann Pleban in das Gewölbe des Handelsjuden Simon Löbel, der das Jahr zuvor auch den Tabakshandel um 15 fl. rh. gepachtet hatte, einsperren lassen, in der Nacht die Geldlade geöffnet und sich das Geld angeeignet. Drei im Hause übernachtende Hotzenplotzer Juden hörten ein Geräusch und drangen „nach gemachtem getös, als wenn es im Gewölbe umgienge", dort ein und fanden ihn in einem Fasse versteckt. Sie schickten um den Stadtrichter, visitierten aber, bevor dieser kam, dem Pleban eine der Taschen. Als der Stadtrichter mit einem Schöppen kam, verlangten sie, daß er auch in der anderen Tasche nachsehe, der aber erwiderte, daß er den Buben schon in der Custodie (Fronveste) visitieren lassen werde. Er übernahm ihn, ließ ihn aber davonlaufen. Die Juden beschwerten sich, worauf dem Stadtrichter seitens des Oberamtmannes „derlei Diebsconivenz vorgehalten, und was das für eine Art sei, das Laster nicht zu bestrafen und dergleichen junge Diebe nicht durch gehörige Züchtigung auf bessere Wege zu leiten." Der Stadtrichter wurde auch vor den Grafen zitiert, der ihn wegen Nichtadministrierung des Rechtes nebst Ar[illegible] zu einer Strafe von 24 fl. rh. verurteilte. — Noch ärger sah es bei der [illegible]gerichten aus. In Kriminalfällen machten diese große Rechnungen, die d[illegible] wöhnlich dem Stadtgerichte zur Prüfung gegeben wurden. So geschah es auch 17[illegible]

*) Magistratualisches Sessions-Protokollum.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

15. Lieferung.



Erſcheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

als die Rosina Wellert aus Mankendorf hingerichtet wurde. Die vom Dorfgerichte eingebrachte Unkostenspezifikation wurde demselben zuerst ad corrigendum et minuendum wieder hinausgegeben, dann aber, da dies nichts fruchtete, dem Stadtgerichte übergeben. Erst 1760 wurden dem Mankendorfer Bürgermeister und der Gemeinde die geminderten Kriminalkosten vorgelesen und bekanntgegeben, daß binnen acht Tagen die Einteilung getroffen werden würde. Der Mann der Hingerichteten hatte dem Freimann 16 fl. 12 kr. zu bezahlen und die übrigen Kosten wurden auf sämtliche Untertanen der Herrschaft verteilt.

Die Stadt war aber nicht immer den in ihren Verträgen mit dem Troppauer Scharfrichter eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen, weshalb dieser klagbar auftrat. Da er aber, wie die Untersuchung ergab, über die Gebühr Auslagen machte, so wandte sich die Stadt an das Troppauer Stadtgericht mit dem Ersuchen, einen Ausgleich anzubahnen. Wir geben das Schriftstück, welches die damals herrschenden Verhältnisse charakterisiert, im Wortlaute wieder:

„Vom Troppauer Freymann Leopold Mätzner angesuchte rückständige Forderung für die Execution des am Strang gerichteten Johann Unheiser aus dem Dorfe Lautsch am 10. Marty 1769. Jahr.

„Auf das von Einem Löbl. und Wohlweisen Scabinat unterm 2. d. præs. 10. January an- und zugekommene Requisitions-Schreiben in Betreff des sowohl von hiesiger Stadt, als angehörigen Herrschafts-Dörfern rückständigen Bestallungsgelde, dem dasigen Freymann Leopold Mätzner, insammen 22 Thl. bestehend, hätten wir voran das Behörige beantwortet, wann wegen bei dieser Stadt Odrau, vor sonders bei hoher Hiersein Sr. Excellenz bisher vorgekommenen Vielen ja überhäuften Verrichtungen nicht verhindert worden wären, welche ohne unser Verschulden sich geäußerte Zurückbleibung damit deprecieren, und soviel in Antwort andienen, daß man das von dem Freymann pretendirende Bestallungsgeld, es währe sothanes exparte oder Landesconcluso oder immer woher nicht in Abrede zu stellen, noch solches zu entziehen, gesinnet seyn; sondern es wird uns beigebracht, daß er Freymann diese jährliche Ratam per 4 Thl., wozu die Stadt 2 und gesammten Dorfschaften auch 2 Thl. zusammentragen, selbst abgeholet oder durch seine Leute gegen Behändigung einer Quittung, um sowohl den Stadtbürgermeister, als denjenigen Dorfrichter, welcher der Dorfschaften Auslagen zu vertreten hat, mitgebrachten, entweder in einem Paar Handschuh oder ausgearbeiteten Fell bestandene Douceur abholen lassen, mithin bei Ausbleibung des letzteren auch jenes nicht erfolget sey; auf welchen ausgesetzten Rückstand der 22. Thl. hätte die Stadt ab anno 1756 bis 1769 per 5 Jahre 10 Thl., die übrige 12 Thl. aber sie Dorfschaften zu ersetzen.

„Wir können auch in weiterer nicht verbergen, die Eröffnung zu machen, daß er obbenannter Freymann bey der vorn Jahr den 10. Marty (1768) allhier vollführten Johann Unheiserischen Execution über die Gebühr Auslagen gemachet, welche in folgendem bestehen, als: Vor die Execution durch den Strang 6 fl., vor die mitgebrachten Ketten zur Befestigung des Delinquenten 6 fl., an verlangten Liefergeld 1 fl., vor die aus Troppau mitgebrachte Fuhr- oder Landkutscher sammt Wartegeld 7 fl. 30 kr., dann hat er Freymann mit seinen Leuten verzehrt und von der Stadt bezahlet worden an Frühstück vor Kaffee und Rosoly 1 fl. 48 kr., vor Essen 3 fl. 3 kr., vor $11\frac{1}{2}$ Maß Wein à 18 kr. 3 fl. 27 kr., vor 6 Kannel Bier à 5 kr. 30 kr., ertraget 32 fl. 18 kr.

„In Beherzigung dieser beträchtlichen und bei diesen äußerst harten Zeiten schwerfallenden Auslagen, wohl billig wäre, wann oft erwähnter Freymann zu einer gemessenen Compensation sothaner Unkosten sich verstehen und in einen proportionirten Nachlaß seiner Forderungs-Bestallungsgelder finden möchte, worzu Ein löbl. Stadtgericht Ihme vermögen möchte. Solchem nach unser Höfliches Anersuchen verwendet in der Sache der Billigkeit gemäß sich zu äußern und dero abgefaßte diesfällige Gesinnung uns zukommen zu lassen; womit diesem nach die einstmalige Richtigkeit hergestellet und er Freymann sein alljährlich Bestallungs-Pension um so viel richtiger

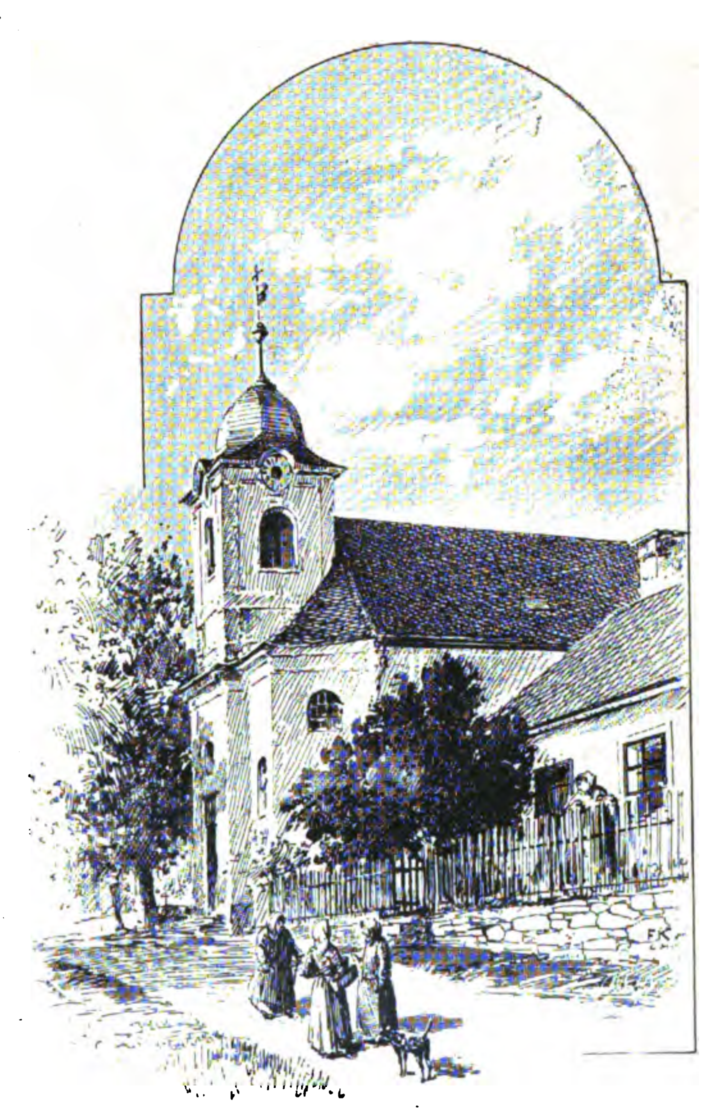
zu empfangen hätte. In gänzlicher Anhoffnung dessen zu beharrlicher Wohlgewogenheit uns Empfehlen, und in all vollkommener Hochachtung geharren N. N."

Welchen Erfolg dieses Schreiben hatte, ist uns nicht bekannt. Übrigens war dies die letzte Hinrichtung die am Odrauer Hochgerichte vorgenommen wurde. Im Jahre 1781 erging von der böhmischen Appellationskammer in Prag der Auftrag, in jenen Kriminalfällen, wo es auf die Verhängung der Todesstrafe ankomme, die Execution nicht sogleich anzuwenden, sondern in allen solchen selbst standrechtsmäßigen Fällen das gefällte Urteil dem Delinquenten gehörig kundzumachen, vor dessen wirklicher Vollziehung hingegen jedesmal die Akten an die Appellationskammer geleitet werden.

Kaiser Josef II. vereinigte 1782 das bestandene k. Amt in Troppau mit dem Gubernium von Mähren, wodurch der mähr. Landeshauptmann Landeschef von Mähren und Schlesien wurde. Beide Länder wurden sodann in acht Kreise zerlegt: Znaim, Iglau, Brünn, Hradisch, Prerau, Olmütz, Jägerndorf und Teschen. Jedem dieser wurde nach Auflösung des Landesältestenamtes ein Kreisamt vorgesetzt, dessen Personal aus dem Kreishauptmann, zwei Kreiskommissären, einem Amtssekretär, einem Protokollisten, zwei Kanzlisten und drei berittenen Boten bestand. Wagstadt, Wigstadtl und Odrau mit den Dörfern Mankendorf, Klein-Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedl, Dobischwald, Lautsch, Klein- und Großhermsdorf, Kamitz, Dörfel, Wolfsdorf, Taschendorf, Werdenberg, Neudörfl, Sternfeld und Neumark gehörten zum Prerauer Kreisamt, das seinen Sitz in Weißkirchen hatte. Kreishauptmann war Emanuel Zeno von Brachfeld. Die Troppauer Kameral-, Banko-, Kriegs- und Invalidenkasse kam nach Brünn. Auch das Bücherrevisionsamt und die Normalschuldirektion in Troppau wurde aufgehoben und der landesfürstliche Kommissär in Normalschulgeschäften dem Normalschuloberaufseher in Brünn zugewiesen. Das Salz- und Wegmautwesen blieb in Troppau. Diese Einteilung wurde von Kaiser Leopold II. trotz der Bitten der schlesischen Fürsten und Stände um eine eigene Landesstelle aufrecht erhalten, nur die Zuteilung schlesischer Ortschaften zu den mährischen Kreisen hob er auf, so daß ferner keine Orte Schlesiens unter mährischer Verwaltung blieben. Es kam daher der Bezirk Odrau, zu welchem 1790 die Stadt und Herrschaft Odrau, Stadt und Herrschaft Wigstadtl und die Herrschaften Klein-Glockersdorf und Tschirm gehörten, zum Kreisamte Jägerndorf, dessen Sitz 1793 wieder nach Troppau verlegt wurde.

Kaiser Josef II. bestellte auch das mährische Tribunal zum Appellations- und Kriminal-Obergericht für Mähren und Schlesien als zweite Instanz für alle Rechtssachen. Es ging daher von nun an der Rechtszug nicht mehr an die böhmische Appellationskammer nach Prag, sondern nach Brünn. Schon damals plante man, den kleineren Städten die seit uralter Zeit ausgeübte Halsgerichtsbarkeit zu nehmen. Über Auftrag des Kreisamtes Weißkirchen teilte die Stadt Odrau demselben am 7. Jänner 1786 die Zusammensetzung des Magistrates mit und fügte bei, daß die sieben Gerichtsbeisitzer auch die obrigkeitlichen Zinsen, Hühnergelder und andere Schuldigkeiten einfordern, in den herrschaftlichen Scheuern, solange der Ausdrusch des Getreides dauert, wöchentlich ein- oder zweimal bei der Abführung des Getreides von den Tennen anwesend sein, das Stecken der Krautpflanzen und das Putzen des Mühlgrabens veranlassen, die Gemeindeleute ansagen und sie überwachen, die städtischen Monatssteuern und alle anderen Domestikalgaben abführen, sämtliche Individuen einheißen, einkassieren helfen, den General-Landes-Visitationen beiwohnen, bei der Heufechsung von den Gemeindewiesen zugegen sein, zur Arbeit berufen und dabei das Beste der Gemeinde beobachten müssen. [illegible] Magistrat drückte die Befürchtung aus, daß, falls die Stadt die seit uralter[illegible] besessene Gerichtsbarkeit und das Malefizrecht verlieren sollte oder die Geschäfte [illegible] Gerichtes dem Stadtrate übertragen werden sollten, dieser mit Arbeiten überh[illegible] würde, da derselbe nebst dem Syndikus nur aus vier Personen bestehe und d[illegible] selben daher unbedingt drei Rechtssprecher zugeteilt werden müßten, um die Krimi[illegible]

behörde bei der Stadt Odrau in vorschriftsmäßiger Zahl zu erhalten. Sie teilten weiter mit, daß die hiesige Gerichtsbarkeit alle Kriminalangelegenheiten, klagbar einkommende Kreditores, Real- und Verbal-Injurien, Schlägereien und Balgereien behandle; daß dem Stadtgericht in publicis gar keine Verhandlung zustehe; daß die Zahl der Bewohner von Odrau sich auf 2054 Personen belaufe, wobei die Kolonie Neumark, die früher unter die Jurisdiktion der Stadt gehörte, wo aber die Herrschaft jetzt ein eigenes Geschworrnengericht eingesetzt habe, nicht mitgezählt wäre; daß die Stadt keine anderen Gemeinderealitäten und Einkünfte habe als einige Stückel Acker und Wiesen, welche für 92 fl. verpachtet seien. Der Pachtzins werde zur Tilgung und Abstoßung eines Waisenkapitales verwendet, welches im letzten Kriege 1778/79 zur Einlieferung des geforderten Mehles, Hafers und Heues, sowie für die gestellten Rekruten aufgenommen werden mußte. Die Stadt habe die Wasserwehren bei der Oder und die Viehweidbrücke auszubessern, das Holz zu den Wasserröhren zu erkaufen, den Landesbuchhalter in Troppau für die Revision der Rechnungen zu entschädigen und die Liefer- oder Reisegelder, Botenlöhne und Postwesen zu besorgen, so daß aus den Gemeindeeinkünften kein Überschuß, sondern eher ein Abgang sich ergebe. Der Stadtrat koste gar nichts. Der Bürgermeister habe eine jährliche Besoldung von 60 fl., die drei Räte je 1 fl. 1 kr., der Stadtrichter 1 fl. 1 kr., der böhmische Vogt 25 kr. und die sechs Gerichtsbeisitzer jeder 37 kr. und an Nebeneinkünften in natura nichts. Wenn ein Bürgerhauskauf von der Herrschaft bestätigt werde,



Kirche in Dörfel.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

so erhalte der gesamte Stadtrat an Einprotokollierungsgebühr 2 fl. 30 kr., der Stadtrichter allein von jeder Klage 1 fl. 3 kr. Der Gerichtsdiener bekomme für jeden Arrestanten ein Sitzgeld von 4 kr. per Tag. Die Mitglieder des Magistrates besäßen jeder ein Haus.

Da die Herrschaft ein lebhaftes Interesse bekundete, die Gerichtsbarkeit in ihre Hände zu bekommen und auf die Eingaben der Stadt lange keine Erledigung erfolgte, wandte sich der Oberamtmann Johann Kayl an das Kreisamt um Auskunft, ob nicht bei der nächsten Ratserneuerung eine Verminderung des Gerichtspersonales in Odrau eintreten sollte, worauf ihm unterm 14. Jänner 1787 mitgeteilt wurde, daß zufolge allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1786 die derzeit bestehenden Gerichtsbarkeiten in Bautsch, Bodenstadt, Fulnek, Königsberg, Odrau, Wagstadt und Wigstadtl mit Ende März des Jahres 1787 ganz aufhören und mit 1. April an die Obrigkeiten übergehen, die sich bis dorthin mit einem vom k. k. Appellationsgerichte für wahlfähig befundenen Justitiar zu versehen haben.[1]) Als dieser Erlaß eintraf, den man dem Einflusse des der Stadt nicht gut gesinnten Grafen zuschrieb, bemächtigte sich der Gemeinde eine große Aufregung. Sie versammelte sich im Rathause und beschloß, ein Majestätsgesuch um weitere Ausübung der seit uralter Zeit bestandenen Gerichtsbarkeit einzubringen, das aber am 20. März abschlägig beschieden wurde.[2])

Das Kreisamt, welches nicht im klaren war, was für eine Einrichtung in jenen Städten, welche die Gerichtsbarkeit und den Magistrat verloren hatten, platzgreifen solle, erhielt am 8. März den Bescheid, daß es in Ansehung der publicorum, dann der Gemeindeangelegenheiten in diesen Städten so zu halten sei, wie in jenen Orten, die vorher nie eine Gerichtsbarkeit ausgeübt haben; daß die Verordnungen unmittelbar an die Obrigkeiten ergehen, diesen aber es zukomme, zur Vollziehung derselben eine Art Vorsteher unter welch immer anderer Benennung als jener des Magistrates oder Stadtrates zu bestellen; daß sich der für die Justiz zu bestellende Justitiar jedoch jeder Einmischung in andere, die politica und öconomica betreffenden Geschäftsgegenstände zu enthalten und nur die Obrigkeit mittelst ihres Oberamtes die Leitung und Obereinsicht zu nehmen hätte.[3]) Weiters erging unterm 27. April an das Oberamt ein Dekret, dem wir folgendes entnehmen: „Wie nach aus denen höchsten Ortes von den Stadtgemeinden wegen der denselben abgenommenen und an die Grundobrigkeiten übersetzten Gerichtsbarkeiten so vielfältige, eingebrachte Rekurse und bittliche Vorstellungen, die leider aus der Erfahrung begründete Besorgnis geoffenbart hätten, daß die obrigkeitlichen Beamten die an sie übergehende Justizverwaltung zur Kränkung der Stadtgemeinden und einzelner Bürger in ihren anderweitigen Gerechtsamen, weiters zur Ausübung verschiedener Prävariationen und Präpotenzen mißbrauchen dürften, so wird den sämmtlichen Dominien und deren Repräsentanten, an welche eine vormals bei einer Stadtgemeinde bestandene Gerichtsbarkeit übertragen worden ist, gemäß obangeführter allerhöchster Entschließung ernstgemessen mitgegeben, daß sie diese Übertragung des Richteramtes zum Mißbrauch nicht anwenden, die unter ihre Gerichtsbarkeit gelangende Bürgerschaft in ihren anderweitigen Gerechtsamen keinerdings unterdrücken oder kränken, unter dem Prätext des Richter- oder Justizamtes sich anderweitige Herrlichkeiten keinerdings anmaßen, in Verwaltung des Richteramtes, für welche sie Obrigkeiten Seiner k. k. Apostolischen Majestät immerhin verantwortlich bleiben, in dem gemessenen Zaum und Ordnung halten, mitfolglichen alle gegründeten Klagen so gewiß vorbeugen und ausweichen sollen, als im Widrigen sie bei jedem Vergehen zur Verantwortung gezogen werden würden. Diese Allerhöchste Entschließung wird dann auch unter einem denen Stadtgemeinden, welchen die Gerichtsbarkeit abgenommen worden, zu ihrer Beruhigung bekanntgemacht.“ Wie sich das Oberamt daran hielt, ist aus dem bereits Mitgeteilten zu entnehmen.

---

[1]) Schloßarchiv, Kurrendenbuch 1787, p. 13, 14. — [2]) Gm.-Archiv LXXXII — [3]) Kurrendenbuch 1787, p. 47.

Über Auftrag des mähr.-schles. Appellationsgerichtes wurden am 4. Juni 1787 in Gegenwart des herrschaftl. Mandatars Josef Leopold Gersch aus Troppau und des Oberamtmannes Johann Kayl durch den Amtsbürgermeister Augustin Brustmann und die drei Ratsältesten Josef Lehmann, Philipp Brustmann und Josef Lanz sämtliche Grund-, Hypotheken- und Eheberednisbücher sowie alle Akten übergeben. Hiebei wurde den Vertretern der Stadt mitgeteilt, daß man dieser einen Vorsteher, drei Polizeiaufseher und einen Gemeindeschreiber, ohne daß diese von der Gemeinde frei gewählt würden, vorstellen und beeiden werde. Die Gemeinde führte darob beim Kreisamte Beschwerde und gab an, daß bisher nie eine Ratserneuerung vorgenommen worden sei, bei welcher die §§ 15 und 16 der Breslauer Oberamtsentscheidung vom Jahre 1723 nicht beachtet worden wären, nach welchen die Gemeinde die Funktionäre frei zu wählen und nachher die obrigkeitliche Bestätigung einzuholen habe, und es der Gemeinde schwer fallen würde, einen Mann als Bürgermeister anzusehen, der weder ein Schankbürger noch mit hinlänglichem Besitze versehen wäre. Auch ersuchten sie um Zurückstellung der Grund- und Eheberednis-Bücher, die mit der Justiz nichts zu schaffen hätten, da sonst der Stadtschreiber, wenn alles der Gemeinde abgenommen würde, was nur irgendwie Einkünfte trage, nichts zum leben hätte. Auf die beim Gestehtage seitens der städtischen Abgeordneten Johann Liemann und Johann Brustmann gestellten Forderungen antwortete der Oberamtmann: „Die Wahl des Gemeindevorstehers kommt der Obrigkeit zu, daher der Gemeinde die freie Wahl desselben nicht zugestanden wird. Ein Ausschuß von zwölf Bürgern zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten ist nicht erforderlich und wird der eingesetzte Gemeindevorsteher nicht nur die monatliche Steuer zu gehöriger Zeit einkassieren, sondern auch die herrschaftlichen stetigen Zinsen sammeln und zum Urbarialtermin einliefern, wofür er von der Herrschaft ein Achtel Bier erhält; derselbe wird auch die Gemeinderechnung führen und der Bürgerschaft Rechnung legen. Es kann nicht zugestanden werden, daß der Stadtdiener nur der Stadt allein diene, sondern er muß zur Verwahrung der politischen Gesetzesübertreter und allenfallsiger Kriminal-Arrestanten sich wie vorher gebrauchen lassen. Der Vorsteher und die Polizeiaufseher müssen zum Gestehtage erscheinen, müssen die Protokolle unterfertigen und etwaige Auskünfte erteilen. Die Bürger werden wie jeder andere Untertan mit Schloß- oder Stockhausarrest belegt werden. Im Jahre 1782 haben sich fünf Dörfer widersetzt und die Stadtgemeinde werde sich wohl hüten, es denen gleich zu machen." Mit diesem Bescheide nicht zufrieden, beschloß die Gemeinde am 25. Juni, sich höheren Orts Belehrung zu erholen.

Am 3. Juli wurde die Gemeinde in das Oberamt berufen, der bisherige Magistrat mittelst Handschlages seiner Pflichten enthoben*) und Josef

*) Reihenfolge der bekannten Bürgermeister von Odrau: 1485: Johann Mattl. 1501: Merten Körschner. 1543: Jokel Schmied. 1545: Hans Schuster. 1546: Jokel Bitzens. 1547: Jokel Schmied. 1548: Michel Onsorg. 1549: Merten Schmiedt. 1550: Jokel Bietzens. 1551. Beit Wanek, Hans Schuster. 1552: Tobiasch Tuchmacher. 1553: Paul Galer. 1555: Beit Nether. 1557: Beit Schuster. 1558: Merten Angneter. 1560: Jakob Mali. 1570: Georg Andris. 1579: Beit Nether. 1580: Andris Lew, Hans Beilner. 1581: Valten Mudrak. 1582: Georg Andris. 1583: Merten Angneter. 1584: Balzer Kreysel. 1585: Valten Kuntzik. 1586: Merten Angneter. 1587: Georg Andris. 1588: Valten Kuntzik. 1590: Hans Beilner. 1591: Valten Kuntzik. 1592: Valten Mudrak. 1593: Hans Beilner. 1594: Balzer Kreysel. 1595: Valten Mudrak. 1596: Hans Beilner. 1598: Valten Polzer. 1599: Hans Beilner.

1600: Kaspar Jakel. 1601: Valten Mudrak. 1602: Georg Helebrand. 1604: Matz Frömelt. 1605: Hans Beilner. 1606—1607: Florian Angter. 1608: Georg Kunz. 1609: Matz Frömelt. 1610: Georg Helebrandt. 1611: Hans Mudrak. 1612: Paul Mudry. 1613: Georg Kunz. 1614. Florian Angter. 1615: Hans Mudrak. 1616: Paul Mudry. 1617: Georg Kunz. 1618: Hans Mudrak. 1619: Thomann Schindler. 1620: Hans Machotzke. 1621: Simon Jünger. 1622: Paul Andres. 1623: Hans Rab. 1624: Peter Plewke. 1625: Merten Grahl. 1626: Paul Mudry. — Primator: 1621—1622: Hans Mudrak. 1623—1624: Hans Machotzke. 1625—1626: Peter Schmidt. — Bürgermeister: 1628: Paul Andris. 1629: Peter Schmidt. 1630: Paul Andris. 1631: Peter Schmidt. 1632: Hans Bromowsky. 1633: Thomas Herzmansky. 1634: Thomas Richter. 1635—1636: Peter Schmidt. 1637: Thomas Herzmansky.

Lanz, Stadtchirurg, als Ortsvorsteher, Karl Hilscher, Andreas Lammel und Wenzel Heinz als Polizeiaufseher eingesetzt. Dem Ortsvorsteher wurde bedeutet, die Gemeindetruhe mit dem Stadtsiegel und die Rechnung über die Gemeindeeinkünfte zu übernehmen, und ihm weiters folgende Instruktion gegeben: 1. Hat er die von Zeit zu Zeit eingehenden Verordnungen und Befehle kundzumachen, sein Augenmerk auf das Konskriptionswesen zu richten, was ihm unter Leitung des Oberamtmannes überlassen bleibe. — 2. Hat er sich jeder Entscheidung aller Rechtshändel zu entschlagen. — 3. Hat er die Steuer und alle anderen Leistungen monatlich abzuführen und jeden Säumigen sofort mit Arrest zu belegen. — 4. Hat er die herrschaftlichen Zinsen gegen die urbarialmäßige Remuneration einzukassieren. — 5. Hat der Ortsvorsteher und ein Polizeikommissär bei jedem Amts- oder Gestehtage im Schlosse zu erscheinen. — 6. Hat der Ortsvorsteher jede Woche einmal „Gemeinde“ zu halten, wozu jeder Ortsinwohner zu erscheinen hat. — 7. Hat er die Gemeindeeinkünfte der Stadt treu zu besorgen und alljährlich hierüber Domestikalrechnung zu legen und selbe dem geschwornen Landesbuchhalter in Troppau zur Revision vorzulegen. — 8. Ellen, Gewichte, Maßerei und dergleichen Gegenstände hat er auf das beste zu besorgen und keinerlei Unfug zu gestatten. — 9. Das Bettelngehen hat er hintanzuhalten und das Armeninstitut möglichst zu fördern. — 10. Da die Zünfte nicht ohne Kommissäre belassen werden können, so werden den Schuhmachern Josef Lanz, den Tuchmachern Philipp Brustmann, den Kürschnern Johann Janisch und den Webern Josef Kutschera als solche bestellt. — Darauf wurde allen das Jurament abgenommen.

1638: Andris Jakel. 1639: Hans Brumowsky. 1640: Thomas Herzmansky. 1641: Merten Kockert, Thomas Herzmansky d. Ä. 1642: Hans Brumowsky. 1643: Bortel Tengler. 1644: Thomas Herzmansky. 1645: Hans Brumowsky. 1646—1650: Michel Grahl.

1651—1652: Hans Brumowsky. 1653—1654: Bortel Tengler. 1655—1656: Hans Ott. 1657: Thomas Herzmansky. 1658: Thomas Jakel. 1659: Martin Pleban. 1660: Bortel Tengler. 1661: Georg Herzmansky. 1662: Thomas Jakel. 1663—1664: Georg Herzmansky. 1665—1666: Andres Walzel. 1667: Georg Herzmansky. 1668: Michel Hilscher. 1669: Andres Walzel. 1670—1672: Georg Jakob Herzmansky. 1673: Johann Schram. 1674: Jonas Koschwitz. 1675: Andres Walzel. 1676—1677: Georg Jakob Herzmansky. 1678—1679: Paul Jacksche. 1680: Hans Schram. 1681: Andres Walzel. 1682: Paul Jacksche. 1683: Andres Walzel. 1684: Andres Grahl. 1685—1687: Paul Jacksche. 1688: Mathes Brustmann. 1689—1690: Paul Jacksche. 1691: Mathes Brustmann. 1692: Paul Jacksche. 1693: Michel Richter. 1694: Johann Pleban. 1695—1701: Paul Jackisch.

1702—1706: Johann Pleban d. Ä. 1707—1709: Kaspar Brustmann. 1710—1711: Johann Pleban d. Ä. 1712—1713: Martin Grohl. 1714—1715: Josef Riedel. 1716: Johann Pleban d. Ä. 1717: Andreas Richter. 1718—1721: Kaspar Brustmann. 1722—1727: Paul Schwach. 1728—1750: Franz Anton Richter. 1751—1752: Josef Wladarsch. 1753—1762: Augustin Brustmann. 1763—1765: Leopold Richter. 1766—1780: Augustin Brustmann. 1781—1783: August Herzmansky. 1784—1787: Augustin Brustmann.

Reihenfolge der bekannten Stadtvögte und Stadtrichter von Odrau: Stadtvögte: 1542: Hans Meßmaul. 1543: Veit Fleischer. 1544: Martin Held. 1545: Bartel Mudrak. 1546: Merten Schmidt. 1547: Veit Fleischer. 1548: Tobias Tuchmacher. 1549: Martin Held. 1550: Andres Kriener. 1551: Urban Pratschker. 1552: Georg Zeusbarger. 1553: Merten Angneter. 1554: Lorenz Schuster. 1555: Stephan Groff. 1556: Nikel Zeusbarger. 1557: Griger Galer. 1558: Balzer Kreysel. 1559: Valten Pitsch. 1560: Urban Pratzker. 1561: Griger Galer. 1563: Veit Nether. 1564: Bartel Konetznie. 1567: Johannes Witke. 1568: Valten Mudrak. 1569—1570: Balzer Kreysel. 1571: Valten Hausony. 1573: Rudolf Olbricht. 1579: Greger Schmidt, Hans Witke. 1580: Andres Hofmann. 1581: Valten Kuntzik. 1582: Simon Angter. 1583: Hans Meißner. 1584: Benedikt Beyer. 1585: Valten Polzer. 1586: Lorenz Fischer. 1587: Kaspar Jakel. 1588: Michel Köhler. 1589: Georg Helebrandt. 1590: Daniel Viezenz. 1591: Florian Angneter. 1592: Valten Kunz. 1593: Tobias Richter. 1594: Georg Helebrandt. 1595: Valten Ullmann. 1596: Tobias Richter 1597: Michel Köhler. 1598: Florian Angneter. 1599: Tobias Richter.

1600: Georg Kunz. 1601: Paul Ott. 1602: Mathes Frömelt. 1603—1605: Ben. Witke. 1606—1607: Prokop Schneider. 1608: Johann Mudrak. 1609: Paul Orlet. 16 Andres Ostrawsky. 1611: Simon Jünger. 1612: Paul Andres. 1613: Nickel Pleban. 16 Prokop Schneider. 1615: Paul Andres. 1616: Thomann Schindler. 1617: Hans Köh 1618—1620: Paul Andres. 1621: Hans Rab, Wenzel Pferd. 1622: Paul Kotschwarow 1623: Andres Rudolf. 1624: Peter Schmidt. 1625: Hans Pferd. 1626: Hans Pleban. 1(Thomas Herzmansky. 1628—1629: Merten Kockert. 1630: Andres Jakel. 1631: Hans P

Gegen diese Bestimmungen des Oberamtmannes brachte die Stadtgemeinde am 13. Juli beim Kreisamte die Beschwerde ein, der folgendes entnommen ist: Die hiesige Gutsherrschaft mißbrauche, was die Wahl des Vorstehers anbelange, die übernommene Gewalt, indem sie einen Mann aufgestellt habe, der mißliebig sei und die Bürger an die Sklavenkette schmieden werde. Mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit habe nur jenes Personale zu entfallen, welches zur Bestreitung der Justiz notwendig war, nicht aber auch der Ausschuß von zwölf Männern, der früher von der Gemeinde frei gewählt wurde, und es könne die Gemeinde nicht zugeben, daß dessen Geschäfte dem ihr aufgedrungenen Ortsvorsteher allein überlassen und anvertraut werden. Die Stadtgemeinde wolle sich gefallen lassen, daß der von ihr gewählte Vorsteher die monatliche Steuer und die herrschaftlichen Abgaben einhebe, hingegen sei es ganz billig, daß die Grundobrigkeit, da sie den Nutzen aus der Gerichtsbarkeit ziehe, auch den Stockdiener bezahle. Weiter protestierten sie gegen die Verpflichtung, bei den Gestehtagen erscheinen zu müssen, und verlangten, daß ihnen wie bisher die Verordnungen direkt mitgeteilt werden. Schließlich verwahrten sie sich dagegen, daß die Bürgerschaft dem von altersher bestandenen Gebrauche entgegen bei Bestrafungen der Bauernschaft gleichgesetzt werde. Am 28. Juli wurde vor der versammelten Gemeinde der zur gesetzmäßigen Ausübung der übertragenen Gerichtsbarkeit und zur Besorgung des Waisen- und Depositen-Amtes zum Gerichtsverwalter ernannte mähr.-schles. Sachwalter Franz Maximilian Dittel in Eid genommen. Dieser hatte seinen Sitz in Fulnek. Es wurde bekanntgegeben, daß in Odrau wöchentlich am Donnerstag um 9 Uhr Gerichtstag sein werde, wobei die binnen acht Tagen ein-

---

1632: David Polzer. 1633: David Patzolt. 1634—1636: Jakob Seidel. 1637: Paul Hunheiser. 1638: Mathes Unger. 1639: Elias Herfort. 1640: Michel Grahl. 1641: Christof Mannsbort. 1642: Michel Kluger. 1643: Michel Hilscher. 1644: Martin Schlawitzke. 1645: David Polzer. 1646—1650: Paul Pleban.

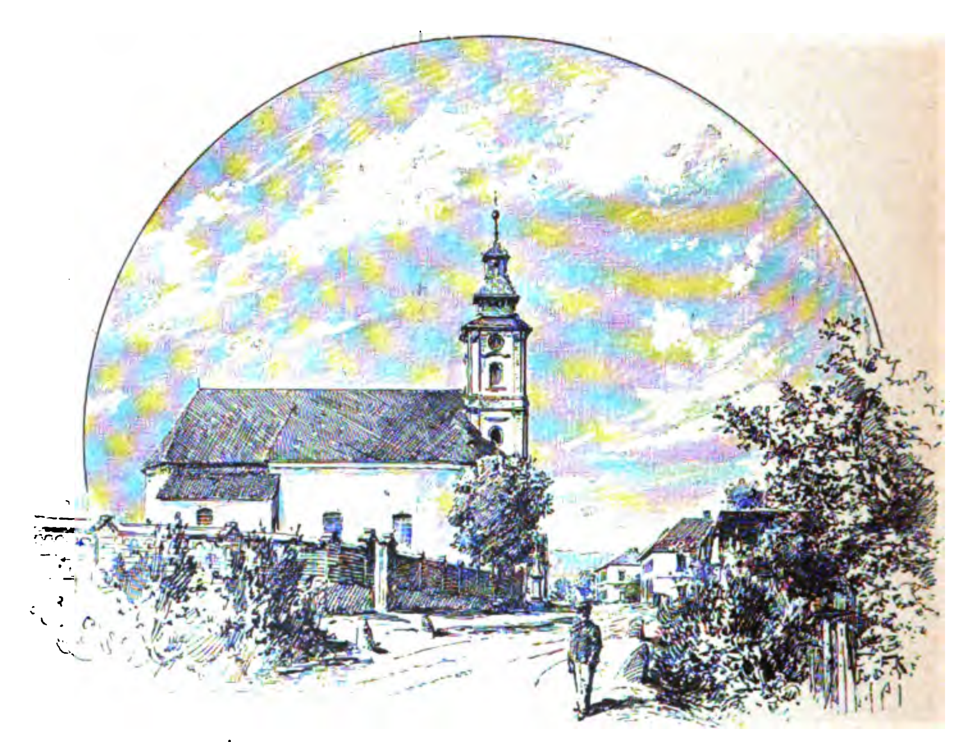
1651: Thomas Jakel. 1652: Hans Ott. 1653: Friedrich Hermann. 1654: Merten Pleban. 1655: Mathes Weber. 1656: Merten Angter. 1657: Georg Heinrichswälder. 1658: Paul Seidel. 1659: Georg Werner. 1660: Jakob Peschel. 1661: Friedrich Hermann. 1662: Georg Werner. 1663: Hans Richter. 1664: Andres Grahl. 1665: Friedrich Hermann. 1666: Johannes Meix. 1667: Andres Grahl. 1668: Jakob Peschke. 1669: Hans Richter. 1670: Andres Hunheiser. 1671: Andres Grahl. 1672: Andres Jakel. 1673: Andres Buhrmann. 1674: Hans Steffen. 1675: Hans Richter. 1676: Mathes Richter. 1677: Hans Schwortz. 1678: Gregor Kuntschik. 1679: Niklas Klos. 1680: Andres Jakel. 1681: Mathes Grahl. 1682: Andres Buhrmann. 1683: Merten Riedel. 1684: Valentin Poltzer. 1685: Hans Schram. 1686: Michel Richter. 1687—1688: Thomas Riedel. 1689—1690: Georg Wäber. 1691: Thomas Richter. 1692: Hans Hilscher. 1693: Martin Riedel. 1694—1695: Bartel Kuntschner.

Stadtrichter: 1696: Georg Pleban. 1697—1698: Benedikt Köhler. 1699: Georg Pleban. 1700: Caspar Brustmann. 1701: Ambrosius Jackisch. 1702—1704: Franz Anton Herfort. 1705: Andres Unger. 1706: Franz Richter 1707: Martin Grohl. 1708—1709: Georg Wladarsch. 1710—1711: Josef Riedel. 1712—1713: Johann Riedel. 1714—1715: Andres Steffen. 1716: Johann Hanel. 1717—1720: Johann Schindler. 1721—1722: Mathes Schindler. 1724: Johann Hanel. 1726—1727: Franz Liehmann. 1728: Johann Pürstinger. 1729—1745: Franz Berndt. 1746—1749: Hans Georg Richter. 1750—1751: Augustin Brustmann. 1752—1755: Anton Lammel. 1755—1760: Johann Georg Lammel. 1761—1763: Ferdinand Unger. 1764—1765: Leopold Hausner. 1766—1768: Josef Schwortz. 1769—1770: Augustin Brustmann. 1771: Josef Jaschke. 1772—1773: Karl Hilscher. 1774: Anton Josef Heymann. 1775—1780: Andres Lammel. 1781—1787: Josef Jaschke.

Reihenfolge der bekannten Stadtschreiber: 1547: Martinus Baumann. 1548: Nikolaus Wießner. 1552—1556: Urbanus Lares. 1580: Wenzel Heynisch. 1582—1586: Valten Mudrak. 1594—1602: Georg Bromowsky. 1603—1610: Michael Köhler. †1614: Stephan Jahn. 1619—†1624: Simon Platz. 1625—1628: Mathes Jakesch. 1627—1630: Wenzel Pontanus. 1634—1635: Adam Schürer. 1639—1642: Johann Neumann v. Riesenau. 1645: Christof Honheuser. 1646—1655: Georg Herzmansky. 1656—†1658: Mathäus Lang. 361—1663: Christian Suwaldt. 1670—1686: Wenzel Peschel. 1690—1692: Karl Suchanek. 693—1706: Franz Ignaz Lang. 1707—1719: Christian Franz Nebusky. 1725—1732: Anton Richter. 1735—1739: Karl Richter. 1748—1757: Anton Johann Ignaz Richter. 1792—1765: Franz Pleban. Die beigesetzten Zahlen geben die Jahre an, in welchen die Stadtschreiber urkundlich genannt werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der eine oder der andere länger gewirkt hat.

gelaufenen Verordnungen kundgemacht würden, wozu die ganze Gemeinde zu erscheinen habe, worauf in einem eigenen Zimmer Recht gesprochen werden würde. Der Gemeinde wurde gestattet, sich nach vorheriger Anzeige im Rathause zu versammeln und zu beratschlagen, und ihr aufgetragen, jeden Todesfall sofort anzuzeigen, damit im Grundbuche die nötigen Vorkehrungen getroffen werden könnten. Die Winkelschreiberei wurde aufs strengste verboten.

Die Stadtgemeinde weigerte sich, die vom Oberamtmanne bestimmten Gehalte für die neuen Funktionäre anzuweisen, und gaben die fünf vorgeladenen Abgeordneten vor dem Oberamtmann Kayl und dem Justitiär Dittel an, daß sie in Übereinstimmung mit der ganzen Gemeinde es für natürlich und billig finden, daß die Funktionäre, die große Plage und Lasten haben, dafür auch eine Vergütung erhalten, umsomehr als dieselben ihr Gewerbe vernachlässigen und ihren Nahrungstrieb



Kirche in Mankendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

auf die Seite gesetzt sehen müssen, auch sei die Stadt in der Lage, solche Gehalte zu bestimmen, da sie Einkünfte habe, was aber nicht früher geschehen könne, als bis die Entscheidung des Kreisamtes eingelaufen sei. Diese kam am 13. August und behielt die Stadt in vielen Punkten Recht. Es wurde wohl der Gemeinde abgeschlagen, den Syndikus weiter zu besolden und den Gemeindevorsteher frei zu wählen, hingegen wurde ihr der Gemeindeausschuß bewilligt und derselbe verhalten, über die Einnahmen und deren Verwendung Rechnung zu legen, welche der obrigkeitlichen Revision zu unterziehen sei. Der Ortsvorsteher und die Polizeikommissäre wurden verpflichtet, die Steuern und die obrigkeitlichen Zinsen einzufordern, wobei der Gemeinde das Recht eingeräumt wurde, sich beschweren zu können, falls der Ortsvorsteher hiebei nicht redlich und aufrichtig vorgehe. Den Stockdiener habe d

Obrigkeit zu besolden, da er nur ihr Dienste leiste. Die Gemeinde sei auch nicht schuldig, bei den Gestehtagen zur Anhörung der Verordnungen und Patente zu erscheinen, oder bei Ankunft des Justitiars allwöchentlich sich insgesamt zum Nachteile ihrer Gewerbschaften zu versammeln, da die Obrigkeit verpflichtet sei, die Verordnungen und Patente der Stadtgemeinde direkt zu übermitteln. Es stehe ferner nicht in der Macht der Obrigkeit, einen Bürger willkürlich mit Arrest zu belegen und selben gleichwie einen Bauer in die Torstube zu setzen. Werde ein Bürger straffällig, so habe selber im bürgerlichen Arrest oder in der sogenannten „Bürgerzucht“ eingesperrt zu werden. Gleichzeitig wurde der Bürgerschaft mitgeteilt, daß sie sich, wie bereits geschehen, mit ihren Beschwerden zuerst an das Oberamt, und wenn dies nichts nütze, direkt an das Kreisamt zu wenden habe. Der von der Herrschaft hiegegen eingebrachte Rekurs an das mähr.-schles. Landesgubernium und an das Appellationsgericht wurde abschlägig beschieden, nur wurde ihr gestattet, die früheren Gemeindearreste auch weiterhin benützen zu können.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1787 wurde die Herrschaft beauftragt, der Stadtgemeinde die abgenommenen Grund-, Hypotheken- und Eheberednisbücher zurückzustellen, und angeordnet, daß derselben alle gerichtlichen Verordnungen, die sich auf das Grundbuch beziehen, wie es die Jurisdiktions-Normen vorschreiben, zu eigen bleiben sollen. Das Oberamt gab jedoch nur die Grundbücher heraus. Die Gemeinde teilte demselben mit, daß sie eine weitere Vorenthaltung der Bücher für eine neue Art der Beschränkung ansehen und höheren Ortes um Abhilfe ansuchen müßte, worauf endlich am 6. März 1788 die anderen Bücher ausgefolgt wurden. Auch erhielt der Stadtvorsteher das Recht, die Zechmeister der Zünfte, wie es früher war, in Eid zu nehmen. Infolge eines Majestätsgesuches der Ortsvorsteher und Polizeikommissäre der Städte Fulnek, Odrau, Wagstadt und Wigstadtl wurden dem Stadtvorsteher jährlich 40 fl., den drei Polizeikommissären zusammen 20 fl. und den zwölf Gemeindeausschüssen zusammen 4 fl. an Jahresgehalt zuerkannt. Die Ausschüsse wurden aus allen Bürgerklassen gewählt, und zwar drei von den Schankbürgern, drei von den Gaßlern, drei von den Ober- und drei von den Niedervorstädtlern. Die freie Wahl des Stadtvorstehers wurde der Gemeinde auch fernerhin verweigert. Der bestandene Stadtrat hatte 1786 den Antrag eingebracht, ein der Überschwemmung ausgesetztes Stück Gemeindeacker auf der Viehweide zu veräußern, um die Reparatur des Rathauses bestreiten zu können, was vom Kreisamte unter der Bedingung bewilligt worden war, daß die Lizitation öffentlich geschehe. Da mittlerweile die Stadt die Gerichtsbarkeit verloren hatte, so verkaufte sie dies Grundstück trotz des Drängens des Oberamtmannes nicht, und wurde seine diesfällige Beschwerde vom Kreisamte am 14. April 1787 abgewiesen.

Am 13. Juli 1789 bat die Stadtgemeinde mit Umgehung des Kreisamtes beim mähr.-schles. Landesgubernium um die Bewilligung eines organisierten Stadtrates. Sie führte an, daß der Stadt Fulnek, die weniger Einkünfte besitze als Odrau, ein solcher Stadtrat bewilligt worden sei, während Odrau und Bodenstadt abgewiesen worden wären; daß Odrau eine Bevölkerung von 2108 Seelen habe, deren Besitz weit beträchtlicher wäre, als jener der Bewohner von Fulnek; daß es dem arbeitsamen Handwerksmanne schwer falle, wenn er eine schriftliche Eingabe zu machen habe, diese entweder selbst oder durch einen Boten nach Fulnek an den Sitz des Justitiars zu senden, wodurch Zeit und Geld verloren gehe, und die Parteien, da dieser mit Geschäften überhäuft sei, durch langes Warten Geld und den Prozeß verlören u. s. w. Die Stadtgemeinde wurde aber auch diesmal abgewiesen.

Stadt- und Dorfpfarren.

In Odrau war auf den Pfarrer Heinrich Alois Procop am 12. August 1723 Johann Valentin Brauner (VI.) gefolgt. Da die Pfarrkirche, deren Hauptschiff 1691 fertiggestellt worden war, für die Andächtigen nicht mehr ausreichte, so wurde

die rechtsseitige Kapelle zum hl. Johann von Nepomuk (Seitenschiff) erbaut und 1730 vollendet, wobei sich Barbara Cajetana Gräfin Lichnowsky, geb. Gräfin von Werdenberg, als große Wohltäterin erwies. Der rechte Seitenaltar im Hauptschiffe der Kirche, der früher der hl. Jungfrau Maria geweiht war, dürfte nach Fertigstellung des Hauptschiffes neu restaurirt worden sein. Er erscheint jetzt dem hl. Johannes d. Täufer geweiht und erhielt ein vom Olmützer Weihbischof Franz Julian Grafen von Braida im Jahre 1728 konsekriertes altare portatile. Der linke Seitenaltar im Hauptschiffe war der hl. Mutter Anna geweiht und hatte ein vom Olmützer Weihbischofe Philipp Friedrich Bricker im Jahre 1631 geweihtes Portatile. Im Jahre 1731 wurde das Dekanat von Bodenstadt nach Odrau verlegt. Der Kaplan Franz Steinböck verwaltete damals die Odrauer Pfarre, da der Pfarrer kränklich war und am Kirmestage 1731 im Alter von 79 Jahren verschied.

Da dem neuernannten Pfarrer Karl Friedrich Grafen von Seeau (VII.) für Vollendung der drei Jahre für ein Kanonikat zu Breslau noch zwei Monate fehlten, so verwaltete der Kaplan Steinböck die Pfarre bis zu der am 19. April 1732 erfolgten Investierung weiter. Allein schon am 28. Juli 1732 kam der Pfarrer nach Zwittau, worauf am 18. August der fürstbischöfliche Rat, Zeremoniär und Assessor des Konsistoriums Valentin Schlosser (VIII.) als Pfarrer nach Odrau kam und hier bis 1741 verweilte. Nach einem Verzeichnis vom 4. September 1733 gehörten damals zur Pfarre Odrau folgende Grundstücke: „1. Gegen Werdenberg und daselbst befindlich zwei Erbe von der Oder bis zur Taschendorfer Grenze nützlichen Acker: 27 Scheffel. — 2. So bergicht, theils wüst, theils mit Sträuchen bewachsen: 10 Scheffel 2 Viertel. — 3. Auf dem Fleckl unterm Pohorschberg: 1 Scheffel. — 4. Hinter dem Schmiedgarten: 6 Scheffel. — 5. In der Haide: 3 Scheffel. — 6. Der Scheuergarten bei St. Johannis, so theils zur Graserei gelassen wird: 2 Scheffel 2 Viertel. — 7. Der Kaplangarten, so zum Heu bleibt: 2 Scheffel; Heu: 1 Fuder. — 8. Unterhalb der Teichmühle: 2 Scheffel. — Ferner sind hinter dem Schmiedgarten auf 1 Fuder und in der Haide auch 1 Fuder. — Summa: Heu 3 Fuder und Aussaat: 51 Scheffel.“ Wie im Lande üblich, rechnete man auf je 300 Ruten 2 Scheffel 2 Viertel Breslauer Maß Aussaat. Im Jahre 1735 spendete die Gräfin Lichnowsky der Gemeinde Wessiedel die 90 Pfund schwere Betglocke, die in einem vor dem Gärtnerhaus Nr. 58 errichteten hölzernen und ganz mit Schindeln bedeckten sogenannten Dorftürmel aufgehängt wurde. Im Jahre 1737 schloß der Pfarrer mit den zum Pfarrsprengel gehörenden Gemeinden folgende Stola-Ordnung“ ab: „Mit Officio und Conduct und drey Priestern macht 6 fl., jedem Geistlichen 1 fl., zusammen 9 fl. — Mit ein Nocturn cum laudibus 4 fl. 30 kr. und jedem Geistlichen 1 fl., macht 6 fl. 30 kr., mit drei Geistlichen 7 fl. 30 kr. — Mit einem Requiem und Conduct ohne Officio 3 fl., ohne Conduct mit einem Requiem 2 fl. 24 kr. — Wenn aber zwei Priester, so muß es mit einem halben Officio sein, macht wie oben 6 fl. 30 kr. — Mit einer stillen Messen 1 fl. 30 kr., ohne Messe 1 fl. — Kinder Begräbnuß: Mit einem gesungenen Amt und Kinder Conduct 2 fl. 24 kr., wenn aber Psalmi graduales dabei gesungen werden, 4 fl. Mit zwei Geistlichen ohne Conduct 4 fl., mit einer stillen Messe 1 fl. 12 kr., ohne Messe 36 kr. Jedoch werden Von dieser Stoll Ordnung ausgenommen Beamte, Müller 2c., welche nach dem Willen des Pfarrers genommen werden. Vor dreimaliges Vermelden der Brautleute 18 kr., vor eine Copulation 1 fl. 30 kr., vor die Introduction 15 kr., Hühnergeld aus der Stadt 10 kr., von Dorfschaften Hühnergeld 12 kr. Vor die Einleitung einer Gebährenden aus der Stadt 18 kr., von Dorfschaften 15 kr.“

Von 1741 bis 1746 wirkte hier der Olmützer Kanonikus Ferdinand Fr herr von Longueval (IX.) als Pfarrer und Landdechant. Ihm übergab Gräfin Barbara Cajetana Lichnowsky am 5. Juli 1743 200 fl. als Legat ihres v storbenen Gemahls zur Stiftung einer Messe. Von den Interessen dieser Stift sollten erhalten: Der zeitliche Seelsorger 3 fl., die Kirche 1 fl. 12 kr., der Sch meister 51 kr., der Organist 17 kr., der Glöckner 24 kr., der Kirchenvater 7 kr.,

Kalkant 3 kr. und die Ministrantenknaben 6 kr. — Als im Juni 1745 die Tochter des Odrauer Bestandjuden getauft wurde, waren die Gräfin Barbara Cajetana und in Vertretung des Fulneker Propstes Franz Gold der Augustiner Chorherr Philipp Lerch die Taufpaten. Die Gräfin spendete in diesem Jahre in das Glockentürmchen am Hennhofe eine Glocke, die auf der einen Seite das Bild des hl. Prokop und auf der anderen folgende Widmung zeigt: S. Procoph villa Woschitza 1745 M. B. C. C. de Lichnowsky nata de Wertenberc D. hær. in Odra Benef't.“ Die Dörfer Heinzendorf, Lautsch, Groß- und Klein-Hermsdorf und Kamitz erhielten von ihr ebenfalls Glocken. Sein Nachfolger war der Doktor beider Rechte, Johann Michael Neumann (X.), früher Pfarrer in Mankendorf, welcher der Odrauer Pfarre von 1746 bis 23. Juni 1749 vorstand. Die acht Odrauer Zünfte hatten vor ihren Plätzen in der Pfarrkirche lange Stäbe stehen, auf die sie zur Zeit des Gottesdienstes brennende Wachskerzen stecken mußten. Dechant Neumann schaffte dies ab und schloß am 20. Juli 1746 einen Vergleich mit den Zünften, demzufolge sie jährlich der Kirche 9 fl. 36 kr. zu zahlen hatten, u. zw. die Fleischhacker, Schuhmacher, Kürschner, Tuchmacher, Schneider, Schmiede, Weber und Stricker je 1 fl. 12 kr. — Damals bezog die Kirche von jedem Hauskaufe 3 kr.

Die Odrauer Pfarre hatte dann von 1749 bis 1769 Franz Walter (XI.) inne. Unter ihm ließ die Gräfin die Florianistatue am Stadtplatze errichten, welche auf der Vorderseite die Inschrift zeigt: „Honori et venerationi divi Floriani patroni sui posuit Maria Barbara Cajetana Comitissa Lichnowsky nata Comitissa de Werdenberg. Darüber befinden sich die Wappen der Lichnowsky und der Werdenberge und auf der Rückseite steht: Den 28. Augusti 1751.“ Ferner ließ sie im Jahre 1753 durch die Jesuitenpatres Ignaz und Franz Xaver eine Mission abhalten und zur Erinnerung daran auf dem Stadtplatze vor dem Hause Nr. 27 ein hohes hölzernes Kreuz aufstellen und um dasselbe vier Linden setzen. Infolge des neuen Steuersystems sollten von nun an auch die Pfarreien, die bisher von ihrem Besitz keine Steuer gezahlt hatten, hiezu verpflichtet werden. Die diesbezügliche Fassion der „Pfarrwidmuth“ in der Stadt Odrau v. J. 1752 lautet: „1. Ein Erbel vor dem Oberthor unterm Taschenberg zwischen Josef Stach und Martin Hiebner. Aussaat über Winter 5 Breslauer Scheffel. — 2. Item alda ein Erbel zwischen David Stach und Martin Pleban. Über Winter 3 Br. Sch., über Sommer 3 Br. Scheffel. — 3. Ein Erbel am Wessiedlerberg zwischen Hans Münster und Andres Herzmansky. Über Winter 1 Br. Sch., 2 Matz 2 Maßl, über Sommer ebenso. — 4. Ein Erbel in der Heyde zwischen Martin Hiebner und Andreas Haußner. Über Winter 2 Matz, über Sommer auch. — 5. Eine Follung unterm Pohorschberg zwischen Andres Walzel und Martin Hiebner. Über Winter 2 Matz, über Sommer auch. — 6. Eine Follung unterm Pohorschberg zwischen Hans Schindler und Casper Brustmann. Über Winter 2 Matz $2^1/_2$ Maßl, über Sommer auch. — 7. Eine Wiese unterm Pohorschberg zwischen Hans Schindler und Casper Brustmann. Item ein Wiesel am Wessiedlerberg, dem Pfarrerb ingelegen. Item ein Wiesel bei Taschendorfer Steig und der Schmiedgarten, der von undenklichen Jahren zu Wiese liegen bleibt. Von diesen wird gemeiniglich drei zweispännige Fuhr Heu eingebracht. — 8. Gärten besitzt der Pfarrer einen neben dem herrschaftlichen Blumengarten mit ca. 4 Br. Sch. Aussaat; dermal ist ein Theil mit Bäumen besetzt, der übrige bleibt zu Gras liegen. Item der sogenannte Cappellangarten mit ca. 1 Viertel 2 Matz Br. Maß, bleibt immer zu Gras liegen und hat keine Obstbäum. Teich und Waldungen sind keine bei der Pfarrei. — 9. Sothane Äcker, Wiesen und Gärten sind von undenklichen Zeiten hero zur Pfarrei gehörig ruhig genossen worden, der ältesten Kirchenmatrik gemäß, sonst keine Documenta vorhanden. — 10. An Grundstücken ist nichts neuerlich derer uralten Pfarrwiedmuth beigetreten. — 11. Ist von derer angemerkt pfarrherlich Wiedmuth niemals eine Contribution geleistet worden. — 12. Gehört zur Pfarrei kein Häusel. Hiebei wird auch angemerkt, daß bei der Schul keine steuerbare Realität noch auch bei dem sogenannten Hospital befindlich.“

Ein anderer Ausweis vom Jahre 1764 besagt von dem ehemaligen Friedhofe am linken Oderufer folgendes: „Die Pfarrei hat einen Garten vor dem Oberthor und, wie man einst sagte, beim Johanniskirchlein gelegen, der einestheils an den herrsch. „Blumengarteu“ anderseits an die öffentliche Straße nach Fulnek angrenzt. Er ist theils von einer Steinmauer eingeschlossen, die seit undenklichen Zeiten gegen den Herrschaftsgarten zu die Herrschaft, gegen die Straße zu die Pfarrlinge instand halten. Er ist 70° lang und 29° breit. Zum Jahre 1771 heißt es dann, daß die Mauer gegen die damals schon bestehende Schneckengasse früher von der Herrschaft instand gehalten wurde, daß letztere aber diese Verbindlichkeit jetzt auf die dortigen Einwohner überwälzt habe.

Der Pfarrer und Landdechant Franz Walter beschwerte sich 1759 beim Oberamtmanne, daß so wenige Kinder aus den eingepfarrten Dörfern zur Christenlehre nach Odrau kämen, worauf letzterer beim Gestehtage verkündete, daß für jedes fehlende Kind 3 kr. Strafe zu zahlen seien. Am 25. August 1760 führte er Beschwerde, daß am Kirmesfeste von den Filialkirchen keine Prozessionen erschienen seien, wie dies von altersher üblich gewesen wäre, was der Oberamtmann ebenfalls rügte und dem Jogsdorfer Freihöfler Michael Futschik, der an diesem Tage Flachs eingeführt hatte, 2 Pfund Wachskerzen in die Kirche als Strafe diktierte. Am Kirmeßtage waren damals zwei Richter aus den zur Pfarre Odrau gehörenden Dörfern in der Kirche als „Aufschauer“ bestimmt, so 1760 die Richter von Lautsch und Jogsdorf. Die Reihenfolge derselben bestimmte der Oberamtmann, der am 1. Dezember 1760 auch verkündete, „daß jeder Brandweinsüffling, der sich unterm währenden Gottesdienst beim Juden werde betreffen lassen, in die Schergstuben überführt wird und 30 kr. Straf in die Armencasse zu zahlen hat.“ Weiter beschwerte sich der Pfarrer, daß die Kamitzer und Taschendorfer ihm das Holz nicht zuführen und die Dobischwälder und Wolfsdorfer Kirchväter ihm nicht die schuldige Robot leisten. Alle diese Beschwerden scheinen eine Folge des damaligen Kriegszustandes gewesen zu sein. Da der Pfarrhof mehrfache Baugebrechen aufwies, so ordnete 1762 der Oberamtmann an, daß die Richter aller Gemeinden — ausgenommen Mankendorf, Petersdorf und Heinzendorf — behufs Beseitigung derselben mit dem städtischen Ausschuß zusammentreten sollen. Auch an der Kirche wurden verschiedene Ausbesserungen vorgenommen und gab der Pfarrer an, daß diese an Stiftungskapitalien 200 fl. à 6% und 686 fl. à 5% besitze.

Der Pfarrer Franz Walter starb am 18. August 1769, worauf noch in demselben Jahre Johann Hilscher (XII.) an seine Stelle trat und diese bis zu seinem Tode am 6. August 1771 bekleidete. Er führte 1770 beim Konsistorium Klage, daß die Pächter der Dörfler Kirchenäcker, bis auf einen, sich dieselben zueignen wollen, worauf an diese eine scharfe Rüge erfolgte.*) Die eingepfarrten Dörfer weigerten sich damals, die Kirchenwachen abwechselnd mit der Stadt zu halten, weshalb der Oberamtmann am 26. November 1770 verfügte, daß dies auch weiter zu geschehen und Lautsch den Anfang zu machen habe.

Von 1771 an ist August Anton Ritter von Beer (XIII.) aus Wien Odrauer Stadtpfarrer und Landdechant. Er war ein Schüler des Kollegium Germanicum in Rom und hat sich viele Verdienste um die Pfarrkirche und die Pfründe Odrau erworben. Als am 9. November 1771 bischöfliche General-Visitation gehalten werden sollte, ordnete der Oberamtmann David Ferdinand Hancke beim Gestehtage an, „daß aus jeder Gemeinde zwei gescheite, wohlwissende und beredte Männer hiebei zu erscheinen haben, um auf gestellte Fragen antworten zu können.“ Die Pfarrlinge erklärten damals, bei der alten Stolordnung vom Jahre 1737 verbleiben zu woll[en].
Im Jahre 1772 stiftete Elisabeth Abendroth 500 fl. zur Beschaffung des Me[ß]weines. Von der Stadt wurden nach den Rechnungen für dieses Jahr gezahlt: De[m] Dechant sein Solarium 32 fl., dem Kaplan 30 fl., dem Organist 28 fl. 48 kr., d[em]

*) Act. Consist. ad ann. — Wolny, Kirchentop. I, 3:189.

Glöckner 6 fl., dem Balkenzieher 2 fl. 24 kr., dem Totengräber 6 fl. 40 kr., auf Meßwein und Prozessionen 2 fl. 17 kr., auf ein Anniversar 2 fl. 23 kr. — Von der Herrschaft bezog der Pfarrer an Colleda (Neujahrsgeschenk) 2 fl., der Kaplan 30 kr., der Schulmeister für sechs Umgänge 1 fl. 12 kr., der Glöckner 36 kr., die Schulknaben 24 kr. und der Stadtwächter 18 kr. — Im Mai 1775 schlug ein Blitz in das Begräbniskirchel ein, ohne jedoch zu zünden. Für die von 1772 bis 1777 vorgenommenen Pfarrhof-Baureparaturen zahlte die Gemeinde durchschnittlich jährlich 27 fl. 3 kr. 1½ dl. Aber auch an der Kirche wurden bedeutende bauliche Veränderungen vorgenommen. Die linksseitige Kapelle zum hl. Valentin (linkes Seitenschiff) wurde mit Bewilligung des erzbischöflichen Konsistoriums vom 22. Juni und 19. August 1776 im Jahre 1777 teils vom Kirchengelde, teils aus Spenden von Guttätern erbaut. Der Altar zum hl. Valentin, sowie jener zum hl. Johann von Nepomuk im rechten Seitenschiffe erhielten Altarsteine, die 1779 vom Olmützer Weihbischofe Karl Gottfried von Rosental geweiht wurden. Derselbe konsekrierte auch 1781 ein Portatile für den Hochaltar zum hl. Apostel Bartholomäus. Da die Kirche keine Kreuzwegbilder besaß, so übertrug man die aus dem Begräbniskirchel hieher, desgleichen das Maria-Hilf-Bild aus der Kapelle am Milichberge. Die jetzigen Kreuzwegbilder wurden dann 1786 von der Teichmüllerin Appollonia Rotter gestiftet und sind von dem Odrauer Maler Anton Ruprecht d. Ä. gearbeitet. — Als es sich dann um die Abrechnung handelte, lehnten es die Kolonisten in Neumark ab, zu den **Kirchen-, Pfarr- und Friedhofbaulichkeiten beizutragen** und die **Kirchenwachen** zu stellen, wurden aber 1779 vom Landesältesten-Amte abgewiesen. Als sie trotzdem die Wachen nicht beistellten und sich ihnen die Kolonien Werdenberg und Neudörfel anschlossen, äußerte sich das Wirtschaftsamt über die deshalb vom Stadtrate beim Landesältestenamt eingebrachte Beschwerde folgendermaßen: „Es hat zwar der unruhige Stadtrath tempore belli bei dem Landesältesten-Substituten (Franz Anton von Beer) sich dahin verwendet, daß die Genannten zur Kirchenwach herangezogen werden, es muß jedoch bemerkt werden, daß von undenklichen Zeiten her der Bürgermeister, sobald die Stadt ihre Kirchenwach nach der Reih verrichtet, es hieher meldete und von hier der Gemeinde Lautsch und von dieser der Gemeinde Jogsdorf und von solcher wieder dem Bürgermeister angemeldet wurde, daraus folge, daß nur diese drei Ortschaften zur Kirchenwach verpflichtet seien, hingegen die Neustadt, obwohl sie unter städtischer Gerichtsbarkeit stehe, niemals dazu herangezogen wurde, während die drei Colonien Werdenberg, Neudörfl und Neumark unter herrschaftlicher Jurisdiction stehen und man diesen bei Errichtung derselben alle möglichen Vorzüge zugesichert habe." Allein das Landesältestenamt entschied 1781, daß die drei herrschaftlichen Kolonien „seit ihrer Errichtung aller geistlichen Beneficien in gedachter, ihnen ganz nahe gelegenen Odrauer Pfarrkirche genußbar werden, daher es ganz recht und billig sei, wenn sie dafür auch etwas leisten, weshalb sie zur Kirchenwach zu verhalten sind, die nicht als eine Real-, sondern als eine Personalschuldigkeit zu gelten hat, und weil sich die Neustädter diesbezüglich nicht reluirt, auch sonsten ein Privilegium darüber nicht aufweisen können, so seien auch diese dazu zu verhalten." — Am 5. Juni 1781 trat Dechant Beer der Stadt gegen eine jährliche Zahlung von 6 fl. rh. die große und kleine **Wage** nebst den dazu gehörenden Gewichten mit dem Rechte ab, öffentlich sowohl Einheimischen als auch Fremden gegen eine Waggebühr zu wägen, wodurch die alte Stadtwage nach 150 Jahren wieder in den Besitz der Stadt zurückkam.

Nachdem Kaiser Josef II. Alleinherrscher geworden war, erschienen zahlreiche Verordnungen, welche mehr oder minder einschneidend auf die bisherigen Verhältnisse einwirkten. Am 19. Dezember 1780 erging eine wiederholte Weisung wegen der **Beschränkung der geistlichen Erwerbungen**. Nach derselben durfte kein Novize oder Ordensmann den Amortisationsgesetzen entsprechend seinem Kloster mehr als 1500 fl. rh. zubringen oder vermachen. Am 26. März 1781 erschien die Verordnung, daß jeder Kundmachung von päpstlichen Bullen und Breven das landes-

fürstliche „Placeti Regii oder Exequatur" vorausgehen müsse, am 4. Mai die Anordnung, daß mehrere Bullen aus allen Ritualbüchern entfernt werden müssen, am 29. Mai die Verordnung, daß von nun an alle großen Zunftfahnen abgeschafft und nur kleine Schwung- als auch kleine Kirchenfahnen, die einer allein zu tragen vermöge, gewählt werden sollen, wie nicht minder alle Musik bei den Fahnen am Fronleichnamsfeste, sowie alle besondere Kleidung der Fahnenträger weggetan werden solle. Am 11. Juni 1781 erschien das Zensur-Edikt, wodurch dem Gedanken- und Redeverkehr ein bisher unbekanntes Feld eröffnet wurde, am 8. August die Bestimmung, daß alle früheren Religionspatente aufgehoben seien, und am 13. Oktober das Toleranz-Edikt, welches den Akatholiken (Anhängern der augsb. und helv. Konfession und den nichtunierten Griechen) die Privatübung ihres Glaubens, das Recht, Bürger zu werden, Grundstücke zu erwerben und zu Staatsämtern zu gelangen, gewährte. Am 23. Oktober erschien die Verordnung, daß jene Untertanen, welche der Religion wegen auswandern mußten, wenn sie zurückkehren, ohneweiters aufgenommen werden müssen. Am 12. Jänner 1782 verfügte der Kaiser, daß alle Klöster, deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen, weder Schulen halten, noch Kranke bedienen, noch sich der Seelsorge widmen, aufgehoben werden. Die Gebäude derselben, ihre Kirchen und Kapellen, mit Ausschluß der heil. Gefäße und Altäre, und ihre Grundstücke wurden an den Meistbietenden verkauft. Die Kruzifixe, Bilder, Meßgewänder und Wäsche wurden an die benachbarten armen Pfarreien verteilt. Aus dem eingezogenen Klostervermögen wurde der Religionsfond gebildet, welcher zunächst den vielen hilflos gewordenen Mönchen und Nonnen den kärglich bestimmten Unterhalt gewähren, in Hinkunft jedoch zur Errichtung und Begabung neuer Seelsorgstätten, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten dienen sollte. Am 7. Oktober wurde angeordnet, daß überall dort die Anstellung eines Pfarrers oder Lokalkaplans (Kurat) vorzunehmen ist, wenn 1. die Pfarrkinder durch Wasser oder hohe Gebirge oder durch schwere, im Winter aber üble Wege schwer zu ihren Pfarrkirchen kommen können oder gar davon getrennt sind, 2. die Entfernung von der Mutterkirche über eine Stunde Weges beträgt, 3. die Gemeinde über 700 Personen oder bei einer mit anderen Religionsverwandten vermischten Bevölkerung 500 oder 400 Personen stark ist, und 4. die Gemeinde durch Dokumente nachweisen könne, daß sie früher schon einen Pfarrer gehabt oder den nötigen Fond zur Erhaltung eines Geistlichen habe. Zufolge Hofdekretes vom 14. August 1784 wurde dann bestimmt, daß in dem zum Dekanate Odrau gehörenden Dörfern Bernhau, Pohorsch, Neuwaltersdorf und Dörfel eigene Pfarren errichtet werden sollen. Der Sitz der Pfarre Mankendorf wurde nach Petersdorf verlegt und in Mankendorf ein Lokalkaplan bestellt. Ein solcher kam auch nach Kunzendorf. Das Dekanat von Odrau bestand demnach aus den Pfarren Odrau, Bodenstadt, Dörfel, Fulnek, Petersdorf und Sponau und den Lokalien Kunzendorf, Mankendorf, Neuwaltersdorf, Pohorsch, Bernhau, Liebental, Milbes und Rudelzau, doch wurden die vier letzteren bald darauf dem Dekanate Bautsch zugewiesen. Die Fronfestenkapelle in Odrau mußte 1783 gesperrt werden. Die Pfarrkirche erhielt damals aus dem aufgehobenen St. Klarastifte in Troppau eine 4 Ztr. schwere Glocke, die jedoch der Harmonie wegen gegen eine gleichschwere in Kunzendorf vertauscht wurde. Ferner kam die Statue der unbefleckten Empfängnis Mariä hieher, welche 1785 am Stadtplatze an der Ostseite des Rathauses aufgestellt wurde. Hier stand früher eine uralte Statue aus Holz inmitten von vier Linden. Da aber die neue Statue zu niedrig stand, so verwendete man zur Erhöhung derselben die Steine des aufgelassenen Prangers, der oberhalb des Rathauses vor dem Schankbürgerhaus Nr. 47 (jetzt Stadtplatz Nr. 10) gestanden hatte. Alsbald verbr[eitete] sich in der Nachbarschaft die Kunde, in Odrau stehe die hl. Maria am Pran[ger].

Im Jahre 1772 war die Verordnung ergangen, daß von nun an Friedh[öfe] nur mit Bewilligung der Landesbehörde errichtet werden dürfen, und 1777 wu[rde] verfügt, daß die Grüfte in den Kirchen selbst nicht mehr geöffnet werden dürfen; die Leichen durch einen von außen anzubringenden Gang in dieselben ein[zuführen]

seien; daß die Luftlöcher aus den Grüften nicht mehr in die Kirche münden dürfen; daß die Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit sterben, wenn sie unter dem Kirchenpflaster begraben werden sollen, vor ihrer Einschlagung in die Truhe mit ungelöschtem Kalk zu bedecken seien u. s. w. Das Hofdekret vom 5. Dezember 1783 besagte, daß an vielen Orten noch immer der Mißbrauch bestehe, daß die Verstorbenen neben ihren Anverwandten und nicht in der reihenmäßigen Ordnung auf den Gottesackern begraben würden, wodurch es geschehe, daß öfters halbverweste Körper ausgegraben werden und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten, weshalb den Kreisämtern aufgetragen würde, in allen Orten ihrer Bezirke, wo dieser Mißbrauch noch herrsche, diesen abzuschaffen und über dessen künftige Unterbleibung zu wachen. Im Falle einer Widersetzlichkeit sei der Totengräber mit Arrest, der Pfarrer aber, der diesen Mißbrauch weiter gestatte, das erstemal mit 3, sodann mit 6 Reichstalern Strafe zu belegen. Mit dem Hofdekrete vom 23. August 1784 wurde angeordnet, daß alle innerhalb der Ortschaften befindliche Friedhöfe zu schließen sind; daß beim Leichenbegängnisse kein Gepränge herrschen dürfe; daß die Leichen ohne Kleidungsstücke in Leinwandsäcke einzunähen und, da die Särge ein Hindernis der Verwesung wären, am Friedhofe aus denselben herauszunehmen, in das Grab zu legen, mit ungelöschtem Kalk zu bedecken und das Grab sogleich zu schließen sei. Diese die Bevölkerung in ihrem Gemüte tief beunruhigende Verordnung wurde jedoch im folgenden Jahre zurückgenommen, wogegen die Anordnungen bezüglich der Anlage der Friedhöfe bestehen blieben. Das Hofdekret vom 24. Jänner 1785 verfügte, daß die Ausgrabung der toten Körper aus gesperrten alten Friedhöfen vor Ablauf von mindestens 10 Jahren nicht stattfinden und auf solchen Friedhöfen vor dieser Zeit auch keine Häuser erbaut werden dürfen, die Plätze jedoch zu Gärten, Wiesen und Äckern benützt werden könnten. Die Friedhöfe bei den Filialkirchen



Kirche in Petersdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

mußten 1785 außerhalb der Ortschaften verlegt werden, in den Neunzigerjahren gestattete man jedoch wieder die Benützung der alten Friedhöfe.

Johann Karl Fürst Lichnowsky hatte am 6. September 1780 das ihm gehörige Haus Nr. 19 in der Stadt, zwischen dem Niedertor und Franz Jahn gelegen, der Pfarrkirche zum hl. Bartholomäus in Odrau geschenkt, mit der Bestimmung, dasselbe zugunsten der Kirche zu verwerten. Der Dechant von Beer verkaufte es in öffentlicher Lizitation am 2. Oktober 1780 für 402 fl. rh. dem Stadtchirurgen Josef Lanz.[1]) Als dann die Verordnung erschien, die Friedhöfe in den Ortschaften abzuschaffen und außerhalb derselben neue anzulegen, trachtete der Dechant darnach, einen dem Friedhofe bei der Begräbniskirche benachbarten Grund behufs Vergrößerung zu erwerben. Er richtete sein Augenmerk auf den ehemaligen Bromofsky'schen Garten, der 1731 in den Besitz des damaligen Bürgermeisters Franz Anton Richter übergegangen war, der ihn dann seinem Bruder Karl Richter, Hofmeister bei der Herrschaft Odrau, verkauft hatte. Karl Richter schenkte am 30. Jänner 1782 den „beim Begräbniskirchel angrenzenden Garten", welcher damals nicht mehr der Bromowsky'sche, sondern der Richterische Garten genannt wurde und mit 600 fl. rh. bewertet war, seiner Schwägerin Rosalia Richter, Witwe des Schankbürgers und Strumpfstrickers Leopold Richter, und ihrer Tochter Theresia.[2]) Der Dechant gab dem Fürsten Lichnowsky sein Vorhaben bekannt, der ihm am 25. April 1784 durch den Oberamtmann Kapl mitteilen ließ, daß er den Ankauf des Richterischen Gartens billige und wünsche, daß das Begraben innerhalb der städtischen Ringmauer völlig abgestellt werde. Mit dem Dekrete vom 3. Juni 1784 gestattete dann das bischöfliche Ordinariat, daß vom Verkaufspreise des vom Fürsten geschenkten Hauses soviel als nötig zum Ankauf eines dem Friedhofe benachbarten Gartens verwendet und dieser zur Vergrößerung des Friedhofes benützt werde. Weil aber der ganze Garten zur Vergrößerung des Friedhofes nicht erforderlich sei, so könne der Dechant den restlichen Teil gegen eine verhältnismäßige, jährlich der Kirche zu leistende Zahlung benützen. Dieser Garten wurde nun erworben, der Kaufvertrag ist jedoch im Grundbuche nicht eingetragen. Am 8. Jänner 1785 berichtete die Stadtvorstehung dem k. k. Kreisamte, daß zufolge der ergangenen hochamtlichen Verordnung, daß alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesacker, die sich inner dem Umfange der Ortschaft befinden, geschlossen und statt derselben andere Plätze außerhalb der Ortschaften erwählt werden sollen, der in der Stadt Odrau bei der Pfarr- oder Mutterkirche gewesene Kirchhof aufgehoben und anstatt dessen der in einer angemessenen Entfernung von 200 Schritten von der Stadt befindliche Friedhof, der dort schon seit undenklichen Jahren sich befinde, trockenen, lehmigen Grund habe und der Überflutung nicht ausgesetzt sei, zur Begräbnisstätte auserkoren und um zwei Dritteile vergrößert worden sei. Zur Vergrößerung des Friedhofes wurden jedoch nur zwei Drittel des Richterischen Gartens verwendet. Der Rest wurde von der Stadtgemeinde übernommen und der Dechant bescheinigte am 20. Jänner 1790 den Empfang von 200 fl. rh., welche er „für ein eigenthümlich verkauftes Stück Garten, so zwischen Johann Honisch und neu errichteten Freidhof gelegen", bar empfangen hatte. Die Stadtgemeinde verkaufte jedoch am 1. Februar 1790 „den überflüssigen dritten Theil Grundes von dem Friedhof, den die Stadtgemeinde aus Eigenem bezahlt hat, zwischen der Friedhofmauer und Johann Honisch gelegen", lizitando für 300 fl. rh. dem Stadtvorsteher Josef Lanz mit der Bedingung, daß der Käufer den Grund, falls dieser zur Vergrößerung des Friedhofes benötigt würde, gegen Erhalt von 300 fl. wieder abzutreten habe.[3]) Am 1. Oktober 1790 verpachtete der Dechant einen „bergigen Rand, der zu dem gemeinschaftlichen Gottesacker oder Friedhof gehörig ist", gegen eine jährliche Zahlung von 1 fl. dem Josef Lanz auf immerwährende Zeiten.

Der alte, kuppellose, mit Zinnen versehene Glockenturm über dem Eingange zur Pfarrkirche drohte dem Einsturze, weshalb die Gemeinde die Glocken samt dem

---

[1]) Grdb. XI, f. 885. — [2]) Grdb. XI, f. 911. — [3]) Grdb. XII, f. 168.

Glockenstuhle herausnahm, diese im Freien vor dem Pfarrhofe aufstellte und 1788 den oberen Teil des Turmes abtrug. Da der Fürsterzbischof von Olmütz, welcher seit der Gegenreformation das Patronat und die Kollatur über die Pfarrkirche in Odrau hatte, — vor 1629 hatten es die Herrschaftsbesitzer — wie auch die Herrschaft das Patronat über dieselbe ablehnten, so ging dieses an den Religionsfond über, der 1791 die Bewilligung zum Neubau des Turmes erteilte und den auf ihn entfallenden Betrag zur Auszahlung anwies. Doch es sollte sich zu dieser Auslage noch eine neue gesellen. „Im Jahre 1792 den 24. Juli Abends um 7½ Uhr hat sich ein unbeschreibliches Donnerwetter gehoben, welches bis früh um 2 Uhr, mit unausgesetzten Blitzen, Schlägen und starkem Regen begleitet, dauerte. Von den vielen und starken Schlägen zündete einer um ½10 Uhr das auf der hiesigen Pfarrkirche aufgesetzte kleine Thürmel (Dachreiter), und man sah ganz deutlich, daß die mit Blech verkleidete Spindel eine volle halbe Stunde so wie eine dicke Wachskerze brannte. Man glaubte, daß der unbeschreiblich dicke Regen solches erlöschen werde, da zu diesem Thürmel hinauf zu können, wegen abgetragenen großen Glockenthurm, keine Möglichkeit war, und keine andere Rettung versucht werden konnte, aber es muß die Spille immer tiefer und tiefer gezündet haben, weil mit einem Male das ganze Kirchendach in hellen Flammen loderte, wo jedermann hernach auf die Sicherheit der daneben stehenden Gebäude und überhaupt auf eigene Rettung sein Augenmerk richtete. Das Mariahilfbild sammt dem Sanctissimum und anderen Kirchenwerten wurde aus der Kirche gerettet, doch ist dem Innern der Kirche kein Schaden zugefügt worden und die Flammen, die bei Abbrennung der St. Johanniskapellen auch in das Chor eindringen wollten, wurden durch thätige Hände abgewiesen."*) Zur Danksagung für ein von der Stadt abgewendetes weiteres Unheil wird jährlich am Sonntag nach Floriani ein Hochamt gehalten und eine Prozession veranstaltet.

Nach dem Brande ging man daran, in erster Linie das Dach der Kirche und der Seitenschiffe und den Dachreiter auf ersterem herzustellen, was im Jahre 1795 geschah. Das im Dachreiter hängende „Meßglöckel" hat die Inschrift: S. Floriane ora pro nobis. Magdalena verwittibte Augustin Jahnin. von Stanke gegossen. 1795." Der Aufbau des Turmes und der rechts und links von demselben auf das Chor führenden Stiegenhäuser wurde von 1795 bis 1797 durchgeführt. Als die Maurer am Kreuzerhöhungstage 1796 die Turmgleiche erreicht hatten, wurden sechs Feuermörser abgebrannt und die Gemeindedeputierten vertranken auf das freudige Ereignis beim Gastwirt Riedl einen Wein, wofür die Stadtrechnung mit 6 fl. 12½ kr. belastet wurde. Der Religionsfond wies 1797 zum Turmbau 421 fl. 12 kr. und 1804 noch 600 fl. an. Die Stadt trug 1700 fl. bei, die Herrschaft gab das Holz zu den Gerüsten und der Kuppel und die Dorfgemeinden sollten Robot leisten und 670 fl. 48 kr. zahlen, wogegen sie sich sträubten. Erst 1804 zahlten Dobischwald, Taschendorf und Wessiedl ihre Beiträge, welche die anderen Dörfer schon 1798 geleistet hatten. Das Vermögen der Odrauer Kirche betrug damals 3528 fl. 2 kr. Für die große zweiteilige eichene Kirchentüre erhielt der Tischler Johann Dortenwald 10 fl. und für die beiden kleineren zu den Chorstiegen 12 fl., zusammen 22 fl. Als Zugabe verfertigte er noch die Fensterrahmen bei den Stiegenfenstern und die Tür beim Kirchenwächterraum. In der Glockenstube des Turmes hängen seit jener Zeit vier Glocken. Die große Glocke in der Mitte trägt oben an der Stirnseite die Inschrift: „Maria hilf durch deine Fierbitt fier uns Odrauer." An der Wangenseite befindet sich ein Marienbild und die umlaufende Widmung: „Aus Gutthat der Magdalena verwittibten Augustin Jahnin da August Anton von Beer Stadtpfarrer und Landdechand war: Von Franz Stanke durch die gnad Gottes in Troppau gegossen MDCCLXXXIX." In der südwestlichen Ecke hängt die Glocke aus dem Jahre 1374, in der südöstlichen jene vom Jahre 1499 und in der nordöstlichen eine vierte Glocke, auf der oben zu

*) Aus einer Abschrift der Rathausturmknopfurkunde v. J. 1805 im Grundbuche XIII.

lesen ist: „Sancta Anna ora pro nobis.“ Auf der Wangenseite ist das Bildnis der hl. Anna mit zwei Kindern auf dem Arme und am unteren Rande steht: „Hoc campana a Francisco Stanke Oppaviæ refusa est anno 1790“ In der Laterne der Kuppel hängt das „Sterbglöckl“ und außerhalb derselben ist das „Feuerglöckl“ angebracht.

Die Herrschaft hatte oberhalb der jetzigen inneren Sakristei der Pfarrkirche ein auf hölzernen Säulen ruhendes Oratorium, in welches man mittelst eines hölzernen gedeckten Ganges gelangte, der vom ersten Stock des Schlosses bis hinter den Pfarrhof auf der Stadtmauer stand und von dort im rechten Winkel abbiegend auf hölzernen Säulen bis zum Oratorium führte. Als im Jahre 1752 der Fußboden des Oratoriums morsch wurde, erbaute die Herrschaft zu ebener Erde ein gemauertes Oratorium und riß den Gang vom Schloß bis zum Pfarrhof nieder. Den Rest ließ der Dechant Walter stehen, unterhielt das Dach desselben und benützte den Raum zum Wäschetrocknen. Gräfin Schlabrendorf ließ nun 1797 den ganzen Gang wieder erneuern, worauf das Wirtschaftsamt vom Kreisamte den Auftrag erhielt, den das Schloß, die Pfarre und die Kirche der größten Diebs- und Feuersgefahr aussetzenden Gang ohneweiters niederzureißen. Der Amtmann erhob Vorstellungen dagegen, bis am 31. Mai 1798 vom Kreisamte der Befehl eintraf, „den Gang binnen acht Tagen unwiderruflich abzureißen, widrigenfalls ein Strafbote erscheinen, den Amtmann aufs Rathhaus in den Arrest führen und dort so lange verwahrt halten werde, bis der Gang niedergerissen sei, um ihn dadurch in die Schranken des Gehorsams zu leiten.“ Darauf wurde der Gang abgebrochen. Seit jener Zeit führt aus der äußeren Sakristei eine Stiege in den darüber befindlichen Paramentenraum, aus dem man in das neu errichtete Oratorium gelangt. Aus dem unteren Oratorium wurde die jetzige innere Sakristei. Die Länge der ganzen Kirche beträgt 18½°, die Breite samt den Nebenkapellen 12½°. An der Außenseite befanden sich die Grabsteine des 1585 verstorbenen Herrn Johann Thomas von Zwola und Goldenstein, seiner 1596 verblichenen Gattin Anna von Zierotin und ein Gedenkstein an den Markgrafen Alvernia Saluzzo ohne Jahreszahl mit folgender Inschrift: Insignia Marchionis Michaelis Alverniæ hoc monumenta curavit fieri Illmo Michaelis Dominus in Odra. Die Gräfin Schlabrendorf schenkte damals der Kirche mehrere Geräte, die Witwe Patschke zwei Sanktuariumsglöckchen und der in Odrau lebende Ex-Jesuit Josef Stiller ließ für das Mariahilfbild für 600 fl. in Hotzenplotz einen kunstvollen Metallrahmen herstellen. Im Jahre 1798 wurden in der Kirche neue Bänke aufgestellt, wozu die Zünfte beitrugen, 1802 wurde die Kirche frisch getüncht und von Wohltätern die vier schönen Beichtstühle und die darüber befindlichen Bilder der vier Evangelisten gespendet. Dieselben wurden, wie auch das Altarbild des hl. Valentin von Martin Lux in Troppau gemalt, während die Altarblätter St. Bartholomäus, St. Johann d. Täufer und St. Anna von Franz Günther in Troppau herrühren. Der Maler des Altarbildes St. Johann v. Nepomuk ist nicht bekannt. Jakob Grohmann legierte 1804 der Pfarrkirche 200 fl. auf Seelenmessen. — Der Glöckner Alois Brustmann führte 1802 Klage, weil Simon und Anton Wladarsch, sowie Augustin Brustmann ihm die schuldigen Wettergarben verweigerten. — Zur Erinnerung an den glücklichen Ablauf der Typhusepidemie in den Jahren 1805 und 1806 wird alljährlich am Sonntage nach Maria Heimsuchung eine Prozession zur Kapelle am Milichberg veranstaltet. Die beim Opfergang einfließenden Gaben werden dem Armeninstitute zugewendet.

Mit Genehmigung der hohen Landesstelle, des bischöflichen Konsistoriums und des Fürsten Lichnowsky als Grundherrn und Patron überließ der Dechant v. Beer am 12. Juni 1777 dem Vorstadtbauer Jakob Stach von den Pfarräckern das „Erl in der Haide“ zwischen Andres Hausner und Andres Hiebner, ferner ein „Acke stück am Wessiedlerberg“ zwischen Lorenz Münster und Josef Herzmansky vo Wessiedler Weg bis an die Wessiedler Grenze, weiters das sogenannte „Kreuzer in der Au“ zwischen Simon Wladarsch und Josef Kasper und zahlte ihm 600 aus Eigenem bar aus, wogegen Jakob Stach ihm sein unterm Taschenberg liegend

Ackerstück zwischen Jakob Stach und Christian Hilscher von Bartel Berndts Garten bis an den Taschendorfer Steig gab und die Verpflichtung übernahm, auch fernerhin die von diesem Acker entfallenden geistlichen und obrigkeitlichen Lasten zu tragen. Das k. k. Amt in Troppau bestätigte am 28. April 1778 den Vertrag. Nach der im Jahre 1789 wegen Einführung des neuen Steuersystems abgefaßten Spezifikation hatte die Pfarre Odrau folgenden Besitz: 1. Gärten: ein Obstgarten, Aussaat $2^1/_4$ Bresl. Scheffel, und ein Kaplan-Obst- und -Grasgarten im Ausmaße von 1 Br. Sch. Bei der Filialkirche in Dobischwald ein Auengartel von $^1/_6$ Br. Sch. und bei der Filialkirche in Taschendorf ein Auengartel von 1 Sch. Aussaat. — 2. Säewerk: Bei der Pfarre Odrau 40, bei der Filialkirche in Dobischwald 30 und bei jener in Taschendorf 38 Br. Sch. Aussaat. — 3. Grundzinsen: von einem auf Pfarrgrund erbauten Häusel 36 kr. — 4. Getreidezehent: von der Stadt 15 Scheffel 1 Viertel 3 Maß Korn und 16 Scheffel 1 Viertel Hafer. Von folgenden Dörfern gleichviel an Korn und Hafer, u. zw. Kamitz 16 Sch. 1 V., Großhermsdorf 25 Sch., Kleinhermsdorf 4 Sch., Jogsdorf 2 Sch. 1 V. 2 M., Lautsch 2 Sch. 1 V. 2 M., Wessiedel 20 Sch. 1 V. 2 M., Taschendorf 11 Sch. 1 V., Wolfsdorf 8 Sch., Dörfel 10 Sch., Dobischwald 9 Sch. — 5. Roboten in natura: Georg Gold und Wenzel Ertel mit unentgeltlicher Kost je 104 zweispännige Tage, Martin Ertel mit Pferd und Ochs 104 zweispännige Tage und die Dobischwälder Gemeinde reihenweise 104 zweispännige Tage. — Der Zehent der Pfarre Odrau betrug 338 fl. 54 kr. Er wurde reluiert mit 277 fl. 10 kr., wovon 23 fl. $32^2/_4$ kr. Steuer zum Lande zu entrichten waren.

Dechant v. Beer hatte am 23. Oktober 1788 von August Hilscher und Karl Heinz ein in der Zieb liegendes Ackerstück zwischen Martin Schindler und Georg Münster für 164 fl. gekauft, das er am 1. August 1789 dem Valentin Melzer für 170 fl. verkaufte. Von Josef Freißler kaufte er am 21. August 1789 ein Ackerstück in der Haide zwischen Anton Kosak und Simon Steff für 500 fl., das er am 27. September 1792 für den gleichen Preis dem Teichmüller Josef Teltschik überließ. Am 1. Oktober 1794 erwarb er von August Brosmann sen., Schankbürger und Gastwirt, dessen Wiese in der Au, zwischen Anton Kosaks und der eigenen am Mühlgraben gelegen, für 300 fl. und eine andere Wiese in der Au, zwischen Christian Hilschers und Josef Sturms gelegen, für 200 fl.*) Nach dem Inventarium der Pfarre vom Jahre 1804 besaß diese dann an Grundstücken: 1. Das Erbe unterm Taschenberg zwischen Christian Hilscher und Josef Sturm (55 n.-ö. Metzen 12 Maßeln), wozu eine Wiese (12 Mtz. 9 M.) gehörte. — 2. Ein Ackerstück unterm Wessiedlerberg zwischen Josef Gerlich und Johann Herzmansky (6 Mtz. 3 M.), wozu eine Wiese (3 Mtz.) gehörte. — 3. Den Klaplangarten zwischen Josef Brustmann und Josef Wellert (1 Mtz. 16 M.), eine Wiese bei der Teichmühle zwischen Anton Jaschke und Josef Teltschik (3 Mtz. 15 M.) und einen Garten in der Vorstadt zwischen der Fulneker Straße und Martin Vötle ($4^1/_2$ Mtz.). Bei letzterem befand sich ein Häusel von Holz, eine Scheuer und zwei Schoppen.

Nach der Pfarrfassion v. J. 1808 betrugen die Einnahmen der Pfarre 1841 fl. 34 kr., u. zw. Empfang von Realitäten (Äckern und Wiesen) 193 fl. 7 kr., Garbenzehent —, bestimmter Zehent 814 fl. 10 kr., Jugendzehent (Eier) 4 fl. 23 kr., Robotzins 24 fl., Naturalrobot 46 fl. 24 kr., Häuselzins 36 kr., von der verpachteten Fischerei 1 fl., von Stiftungen: a) bei der Odrauer Pfarrkirche 66 fl. 12 kr., b) von der Filialkirche Taschendorf 3 fl. 12 kr., Stola nach dem 3jähr. Durchschnitte 210 fl. 30 kr., an barem Geld: von der Stadtgemeinde 32 fl. und für den Kaplan 30 fl., für letzteren von der Herrschaft 50 fl., an Holz 40° im Durchschnittswerte von 204 fl., 90 Stück Karpfen à 12 kr. macht 18 fl., von der Stadt 20 und von der Herrschaft 52 Eimer Bier im Betrage von 144 fl. — Die Ausgaben betrugen: auf den Unterhalt der Geistlichen 680 fl., öffentliche Lasten 60 fl. 10 kr., Beheizung 204 fl., Gebäudereparatur

*) Grdb. XIII, 141, 145, 173, 262, 335.

32 fl. und Extraordinarien 14 fl., zusammen 990 fl. 10 kr., so daß das Reinerträgnis per Jahr 851 fl. 24 kr. betrug. Die öffentlichen Lasten waren: landesfürstliche Kontribution 31 fl. 57 kr., geistliche Erbsteuer 5 fl. 20 kr., Subsidium ecclesiasticum 12 fl. 10 kr., Alumnaticum 3 fl. 20 kr., Schuldensteuer 5 fl., Systemalbeitrag 30 kr., Portatschenbeitrag 23 kr. und Fleischkreuzer 1 fl. 30 kr. — Das Pfarrgebäude hatte im oberen Stock fünf Zimmer, im hinteren Teil des Hofes zwei Zimmer für die Kooperatoren, einen Pferdestall für vier, einen Kuhstall für acht Stück, einen hölzernen Schoppen, eine Siedekammer und einen Wagenschoppen. Bibliothek hatte die Pfarre keine. Das Archiv war im unteren Gewölbe feuerfrei verwahrt und nach namentlichen Rubriken eingerichtet. — Der um die Pfarre hochverdiente Dechant August Anton von Beer starb am 25. Mai 1809.

In die Pfarre Mankendorf wurde am 30. September 1717 Martin August Noppus eingesetzt, der sie bis 1723 inne hatte. Ihm folgte Matthias Reichel (1723 bis 1727), sodann Bernh. Franz Bräuner (1727 bis 1737). Dessen Nachfolger war Johann Mich. Neumann, Baccalaureus der Prager Karls-Universität, der hier von 1737 bis 1746 wirkte. Am 5. Jänner 1743 überließ Johann Karl Reichsgraf von Lichnowsky auf Odrau ihm und seinen Nachfolgern die Robot eines Hüttlers, den er für ewige Zeiten von der Herrschafts-Robot befreite — ausgenommen die anderen herrschaftlichen prästandis als ordinäres Holz, Brandweinaussatz u. dgl. — wofür der Pfarrer verpflichtet wurde, jährlich zwei Messen zu lesen, die eine am 22. Dezember für seinen verstorbenen Vater, die andere am 15. Juni für ihn selbst. Ihm folgte Georg Zeno Ritter von Dannhaus (1746—1747), sodann Johann Hilscher (1747—1768). Nach der Pfarrwidmut von 17 eingebracht wegen des neuen Kontributions-Systems, wurden dem Pfarrer zi Bauern, einer in Mankendorf und einer bei der Filialkirche in Kl. Petersdorf, r altersher passiert, welche die Pfarrwidmut zu bearbeiten hatten. In Petersd befand sich kein Schulmeister, wohl aber in Mankendorf einer, der zwei Stückel A besaß, jedes 1 Bresl. Viertel Aussaat, ein Stückel Wiese mit einer zweisp. Fu Heu, und bei seinem Wohnhaus einen kleinen Kuchelgarten mit vier Pflaumbäu



Kirche und Erbscholtisei (nach dem Brande) in Kunzendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

von 2 Br. Matz Aussaat. Im Jahre 1751 warf ein Sturmwind den Turm der alten hölzernen Kirche in Petersdorf um, worauf er wieder erneuert wurde. — Von 1769—1785 wirkte dann Franz Bilansky Ritter von Weißenfeld als Pfarrer in Mankendorf. Unter ihm stahlen am 11. Mai 1776 Diebe aus der Kirche die Monstranze und das Ciborium. — Infolge der von Kaiser Josef angeordneten neuen Pfarreinteilung wurde 1785 der Sitz der Pfarre nach Petersdorf verlegt und für Mankendorf ein Lokalkaplan mit 300 fl. Jahresgehalt aus dem Religionsfonde bestimmt. Der erste, der diese Stelle bekleidete, war Johann Jakob Kastner, Prior des aufgehobenen Servitenklosters zu Wessely a. d. March, der seinen Dienst am 20. September 1785 antrat und bis zu seinem am 31. Oktober 1799 erfolgten Tode hier wirkte. Der Pfarrhof wurde 1788 neu erbaut und das Abbruchmaterial zum Pfarrhofbau in Petersdorf verwendet. Auf seine wiederholten Vorstellungen wegen der alten, baufälligen Kirche erfolgte mit Gubernialdekret vom 5. November 1791 die Bewilligung zum Bau einer neuen Kirche. Der Bau wurde aber erst 1795 begonnen und dann rasch durchgeführt. Am 25. April legte man den Grundstein und am 13. Oktober setzte man den Turmknopf auf. Bauleiter war der Oberamtmann Ignaz Hörstelhofer, Baumeister Johann Tallher aus Fulnek. Die Kirche kam auf 3172 fl. 5 kr. 2 dl. zu stehen, wozu der Religionsfond 2172 fl. 5 kr. 2 dl. beitrug. Die Gemeinde zahlte 500 fl. und leistete die Fuß- und Roßrobot. Aus dem Kirchenvermögen wurden 500 fl. verwendet. Die Kirche ist 12° lang, 5½° breit, gewölbt, mit Steinplatten gepflastert und hat drei Altäre. Das Altarblatt, Mariä Heimsuchung darstellend, wurde 1800 vom Fulneker Maler Johann Frömelt hergestellt. Der mit Weißblech gedeckte Turm trägt vier Glocken von 14, 7, 1 und ½ Ztr. Die eine ist aus dem Jahre 1690, die zweite goß Franz Stanke in Troppau 1725, die dritte der Olmützer Ol. Oberg 1737 und die vierte Wolfgang Straub in Olmütz 1778. Die Turmuhr spendete die Herrschaft, während die Orgel 1804 vom Religionsfond angeschafft wurde.

Infolge der von Kaiser Josef II. angeordneten neuen Pfarreinteilung wurde der Pfarrersitz, wie bereits erwähnt wurde, von Mankendorf nach Petersdorf verlegt und kam der bisherige Mankendorfer Pfarrer Franz Bilansky Ritter von Weißenfeld im Jahre 1785 als erster Pfarrer nach Petersdorf und wirkte hier bis 1792. Man hatte im Jahre 1783 durch drei vom Kreisamte entsandte Kommissionen festgestellt, daß der Grund und Boden, auf welchem der Pfarrhof und die Kirche stehen, zu Klein-Petersdorf, somit unter die Herrschaft Odrau gehöre, allein Fürst Lichnowsky lehnte 1784 das Patronat über die Kirche ab, worauf dieses an den Religionsfond überging, der 1789 das einstöckige Pfarrhaus mit sieben Zimmern und Nebenräumen erbaute. Hiezu wurde das Materiale des 1788 abgebrochenen Pfarrhofes in Mankendorf verwendet. Nach einem Verzeichnis vom Jahre 1789 gehörten zur Pfarre Mankendorf, „so jetzt nach Petersdorf verlegt ist“: 1. Ein Küchengarten im Ausmaße von ¾ Scheffel. — 2. Säewerk 24 Sch. und Grundzins von einem Garten 3 fl. — 3. Zehent von Mankendorf 48 Sch. 6 V., von Klein-Petersdorf 4 Sch. 2 V. 2 Matz und von Heinzendorf 18 Sch. 1 V. 2 Matz Korn und ebensoviel Hafer. — 4. Roboten in natura: Der Mankendorfer Johann Malcher und der Petersdorfer Michel Kolich je 78 Roß- und 78 Fußtage, ferner der Mankendorfer Anton Fibrich 13 Fußtage. — 5. Ehrungen: von Petersdorf 20 und von Heinzendorf 40 Eier. — Die Mankendorfer weigerten sich damals, dem Pfarrer die an der Oder liegenden Wiesen, in welche der Fluß eingerissen hatte, zu verwehren und beschwerten sich beim Oberamte, daß dies der Pfarrer nicht selbst tue, denn es drohe ihnen dadurch Schaden. Das Oberamt trug ihnen jedoch am 18. September 1789 die Verwehrung auf und belegte den Erbrichter Anton Sturm, den Bürgermeister Johann Kolich und den Bauer Johann Malcher wegen ihrer Widerspenstigkeit mit einer 24stündigen Arreststrafe.

Die Gemeinden Dörfel, Großhermsdorf, Kamitz und Kleinhermsdorf hatten 1781 um die Anstellung eines Lokalkaplanes gebeten und Fürst Lichnowsky wollte wegen

der mit der Stadt bestehenden Streitigkeiten die 1697 gestiftete Stadtkaplanstelle zur Bestellung eines Lokalkaplans in Dörfel einziehen, wogegen jedoch der Dechant August von Beer Einsprache erhob. Auf dessen Veranlassung gaben die Vertreter der genannten Gemeinden am 24. Dezember 1781 beim Oberamtmanne zu Protokoll, daß sie statt der bisher zum Unterhalte des „Cooperators missionarius" gezahlten 60 fl. in Hinkunft 80 fl. leisten wollen, hingegen sich zu keinen anderen weiteren Beiträgen verstehen können, daher es beim alten blieb. Infolge der Josephinischen Pfarreinteilung erhielt dann Dörfel eine Religionsfondspfarre. Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, auch zu Wolfsdorf und Kleinhermsdorf Lokalien zu errichten und der einen die Dörfer Wolfsdorf, Kunzendorf und Taschendorf, der anderen hingegen Kleinhermsdorf, Glockersdorf und Jogsdorf zuzuweisen, wovon man jedoch abging, namentlich weil sich Jogsdorf sträubte, vom Odrauer Sprengel losgelöst zu werden. Es wurden daher der Pfarre Dörfel die Dörfer: Dörfel, Groß- und Klein-Hermsdorf und Wolfsdorf zugewiesen. Die Kirche in Wolfsdorf wurde nun eine Filiale von Dörfel. Als erster Pfarrer kam am 1. Juli 1785 der Odrauer Kaplan Karl Scholz hieher, der bis 1806 seines Amtes waltete. Bis zur Vollendung des 1786 erbauten Pfarrhofes wohnte er im Ausgedingstübel der Richterei, während der Kooperator, ein Kapuziner aus Fulnek, beim Häusler Johann Bernhauer Nr. 16 Unterkunft fand. Im Jahre 1788 fing man dann den Bau der neuen Kirche an und versteigerte nach Vollendung des Presbyteriums am 9. Juli 1788 die alte Holzkirche. Den Bau führte der Fulneker Baumeister Johann Tallher und der Zimmermeister Brosch aus Gerlsdorf. 1791 wurde der Turm und 1792 die Kirche vollendet und vom Dechant eingeweiht. Die Kirche ist 18° lang und 6° breit, und stellte sich nach der Vollendung derselben heraus, daß der von der Behörde eingesandte Plan eigentlich für Dörfel im Hradischer Kreis mit einer Zahl von 2800 Seelen bestimmt war, während für Dörfel nur eine Kirche von 12° Länge beantragt war. Das Kreuz am Kirchendache stammt von der alten Holzkirche. Es zeigt in dem einen Arm die Jahreszahl „1627" und im anderen „26. August". Im Turme hängen drei Glocken. Die größte, welche acht Zentner schwer ist, hat die Inschrift: „Hæc campana a Francisco Stanke Oppaviæ refusa est 1769" und inwendig: S. Maria Deipara ora pro nostro populo Dörflensi". Die mittlere, welche fünf Zentner schwer ist, zeigt die gothische Inschrift: „Ave Maria, gratia plena, Dominius tecum, benedicta in mulieribus tu" und die Jahreszahl 1577, ist also unter Johann Thomas von Zwola beigestellt worden. Die kleinste Glocke im Gewichte von zwei Zentnern zeigt nur die Aufschrift „Anton Obletter". Zur Pfarrei Dörfel gehörten in Dörfel 20, Großhermsdorf 58, Kleinhermsdorf 23, Kamitz 66 und in Wolfsdorf 43, zusammen 210 Häuser. Sie besaß 1789 an Säewerk 28 Scheffel und von einem auf Kirchengrund erbauten Häuschen 6 kr. Grundzins, keinen Zehent, keine Robot und keine Ehrungen. Die Kirche hatte einen Rohrboden. Der Hochaltar bestand in einem gemauerten Altarstock an der hinteren Presbyteriumsmauer mit dem Bilde Mariä Verkündigung. Der jetzige Hochaltar ist ein Seitenaltar aus der alten Peterskirche in Olmütz, der vier Jahre lang in der Turmhalle der alten Kirche gelegen war.

Eine vom Kreisamte im Jahre 1801 abgehaltene Kommission konstatierte, daß die Filialkirche in Wolfsdorf, „welche schon vor einigen Jahrhunderten erbaut wurde, zum Spectakel dastehe, sich in einem elenden Bauzustand befinde und täglich einzustürzen drohe", weshalb das Ersuchen gestellt wurde, der Religionsfond möge eine neue erbauen. Es machte wohl das Ordinariat die Einwendung, „daß selbe, wenn auch von Holz und baufällig, uralt und mit einem Friedhof versehen sei, und deshalb belassen werden solle", allein mit Hofdekret vom 3. Dezember 1802 wurde dem Ansuchen Folge gegeben und wurden vom Religionsfonde zum Neubau 5205 fl. 47 7/12 kr. und vom Kirchenvermögen 1232 fl. 24 kr. angewiesen, während die Handlangerdienste aus dem Legate des Andreas Malcher bestritten werden sollten. Im Jahre 1803 demolierte man die alte und begann den Bau der neuen Kirche an der Stelle der früheren. Der Bau schritt aber langsam von der Stelle. Im Jahre

1806 stürzte der neue Turm infolge langandauernden Regenwetters ein und mußte abermals hergestellt werden. Am 6. Jänner 1807 wurde sie eingeweiht, und kostete der Bau nach der Schlußrechnung von 1810 6798 fl. 56 kr. 2 Pf. Von der alten Kirche ist nur noch das auf Holz gemalte Altarbild vorhanden, welches über dem Eingang in die Sakristei hängt. Das neue ist vom akademischen Maler Johann Georg Frömelt in Fulnek angefertigt. Die Kirche hat drei Glocken, die zwei größeren aus dem Jahre 1788, die andere aus dem Jahre 1659. Die Orgel mit acht Mutationen wurde 1818 für 300 fl. von dem Petrowitzer Lehrer Josef David hergestellt.

In Kleinhermsdorf erbaute von 1781 bis 1783 die Erbrichterswitwe im Vereine mit der Gemeinde die Begräbniskirche zur unbefleckten Empfängnis Mariens und legte einen Friedhof an, auf welchem seit jener Zeit die Toten, die früher auf dem Odrauer Friedhofe beerdigt wurden, beigesetzt werden. Die Kirche, welche 10° lang und 4° breit ist, hat einen Altar, der aus dem Clarissenstift in Troppau stammt, die nötigen Paramente, eine Sakristei, ein Chor mit einem Positiv, ist gewölbt und mit Ziegeln gepflastert. Seit jener Zeit feiert man das Fest der heiligen Anna als Kirchweihfest. Den Taufstein, Weihbrunn- und Grundstein schenkte 1820 der Müller Josef Heitel. Im Turme hängen zwei Glocken. Die eine davon ist die 1735 von der Herrschaft geschenkte Betglocke mit der Inschrift: „S. Johannis Nepomuceni. Anno 1735 F. Comes Lichnowsky H. D. In Odrau“, die andere kaufte die Gemeinde von dem einstigen Einsiedler in der alten Feste Ratkau, der infolge der Anordnungen Kaiser Josef II. von dort weichen mußte. Sie hat die Inschrift: „Stanke Oppaviæ per Franciscum Lang. — Martin Eremit Anno 1765 Frater Ludovicus.“

Die Kirche in Kunzendorf besaß bis 1770 53 Joch 1268 □° Grund, den sich die Pächter damals eigenmächtig in ihre Urbarialkäufe einschalten ließen, so daß der Kirche bloß ein Birkengebüsch von 9 Joch 290 □° übrig blieb. Als es sich 1784 um die Errichtung einer Lokalie in Kunzendorf handelte, verlangte die Gemeinde, daß sie von Briesau ausgepfarrt und der zu errichtenden Pfarre Neuwürben zugeteilt werde, allein am 10. November 1785 wurde die selbständige Lokalie Kunzendorf vom Religionsfonde gestiftet und ihr das in Mähren liegende Dorf Neuwürben oder Goldseifen zugeteilt. Der Kurat benützt ein Gärtchen bei der Kirche im Ausmaße von 19 □° und bewohnt das 1787 vom Religionsfonde gut gebaute Pfarrhaus mit drei Zimmern, bei dem ebenfalls ein Gärtchen ist. Die am Friedhofe stehende Kirche zum heiligen Märtyrer Laurenz ist fest gebaut, gewölbt, mit Schindeln gedeckt, mit Quadratsteinen gepflastert und hat zwei Altäre. Der Hochaltar wurde 1793 durch fromme Beiträge errichtet und hat ein von Ignaz Günther in Troppau gemaltes Bild. Der Religionsfond ließ 1792 statt des hölzernen einen festen Turm erbauen, unter dessen drei kleinen Glocken die von zwei Zentner eine gothische Aufschrift haben soll. Als erster Kurat wirkte hier Gregor Franz Thalherr, gewesener Prämonstratenser zu Hradisch bei Olmütz (1785—1810).

Stadt- und Dorfschulen.

An der Odrauer Schule wirkte von 1714 bis zu seinem am 27. Mai 1728 erfolgten Tode Josef Franz Ignaz Rabel, der Sohn des Grätzer Bürgermeisters, als Ludirektor, Chor- und Schulmeister. Organist war Franz Berndt. Die zwischen der Schule und Anton Hofmann gelegene Baustelle verkaufte die Stadt 1724 dem Mathes Maurer, Tuchmacher, für 20 Taler, welche der Kirche zukamen. Das andere Nachbarhaus der Schule war die Badstube. Von 1728 bis 1769 war hier Bernhard Josef Stanzl Schulrektor. Nebstbei bestand hier noch eine sogenannte Winkelschule. Als nämlich im Jahre 1738 die Maut aufgehoben wurde, fing der Mautner Josef Ignaz Jahn, der nebstbei Strickermeister war, an, in dem von ihm für 90 Taler erkauften Gassenhäusel, jetzt Nr. 8 Weißkirchnerstraße, Unterricht zu erteilen. Er wurde Dorfschulmeister genannt, dürfte also meistenteils die Kinder

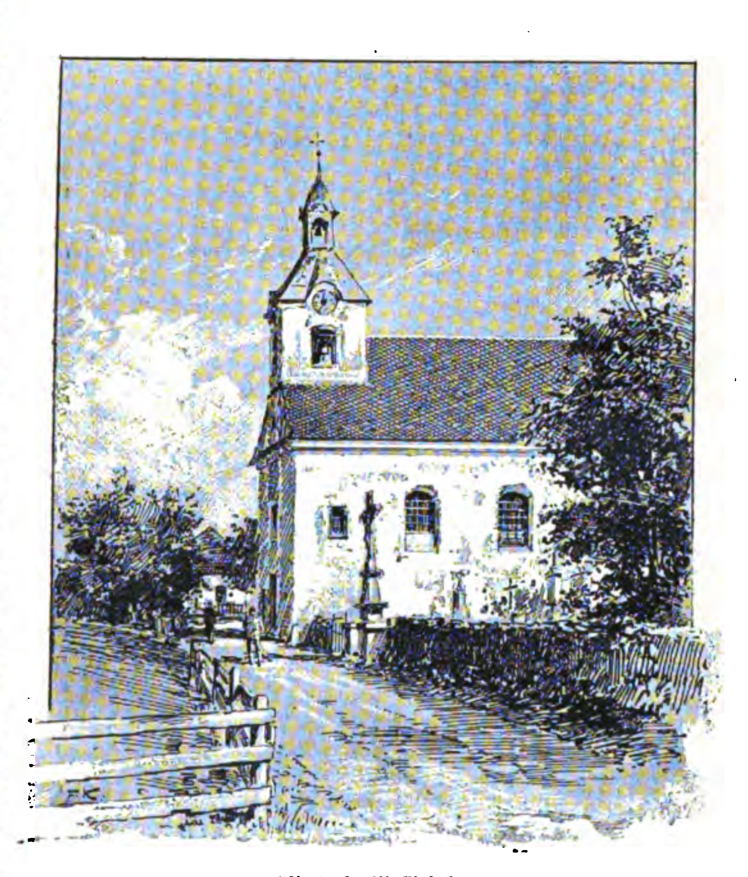
aus den eingepfarrten Dörfern unterrichtet haben. Sein Sohn Franz Jahn, der ebenfalls Strickermeister war und 1771 das Geschäft übernahm, setzte dasselbe bis Ende der Siebzigerjahre fort. Nach den Aufzeichnungen der Pfarrwidmut vom Jahre 1752 hatte zu jener Zeit der Mankendorfer Lehrer — weitere Schulen gab es damals auf der Herrschaft nicht — zwei Stückel Acker, jedes mit einem Viertel Breslauer Maß Aussaat, ein Stück Wiese mit einer zweispännigen Fuhre Heu und bei seinem Wohnhaus einen kleinen Küchengarten mit vier Pflaumenbäumen im Ausmaße von zwei Breslauer Maß zur Benützung. — Zufolge des am 10. Dezember 1765 zwischen der Stadt Odrau und der Neustadt abgeschlossenen Vertrages hatte letztere wie die anderen Vorstädte zur Kirchen-, Pfarrhof- und Schulenreparation beizutragen. Dabei heißt es: „Notandum, der dermalige Schulmeister Bernhard Stanzel hat von dem Georg Großmann ein Stück Acker, in der Züb genannt, erkauft, wovon monatlich 1 kr. Steuer zu entrichten kommt.“ Von 1771 bis 1774 leitete dann die Schule sein Sohn Karl Stanzel, und von 1774 bis 1792 war Paulus Lehmann Ludirektor in Odrau.*)

Der Zustand des Volksschulwesens in jener Zeit gewährte durchaus keinen erfreulichen Anblick. Von Methode im Unterrichte war gar keine Spur vorhanden, die Schuldisziplin lag in der Wiege, Ansehen der Schule, Achtung vor dem Lehrer gehörten zu den unbekannten Größen. Einen Gesamtunterricht gab es nicht, jedes Kind wurde einzeln vorgenommen, und wenn es sein Gesetzchen, welches ohne alles Verständnis seinem Gedächtnisse eingeprägt worden war, aufgesagt hatte, so saß es die übrige Zeit teilnahmslos da, oder störte den Unterricht oder schlief, oder ging wohl auch ganz weg. Außer Religion lernten die Kinder notdürftig lesen und schreiben, wofür sie ein Schulgeld entrichteten. Konnte der Lehrer rechnen, was nicht immer der Fall war, und wollten einzelne Kinder auch dieses lernen, so hatten sie dafür ein erhöhtes Schulgeld zu zahlen. Kein Lehrplan schrieb dem Lehrer vor, was und wie er es vorzunehmen und wie viele Stunden er zu unterrichten habe, das alles hing von seinen Kenntnissen, seinem Eifer uud seinen Nebenbeschäftigungen ab. Einen Schulzwang kannte man nicht. Wer wollte, schickte seine Kinder zur Schule oder ließ sie zuhause unterrichten, wer nicht wollte, unterließ beides. Der Schulmeister war im allgemeinen mehr Küster als Kinderlehrer und fiel bei Besetzung einer Lehrstelle alles andere eher in die Wagschale, als die zum Unterweisen nötige Geschicklichkeit. Nicht Liebe zum Berufe, die bei den damaligen Zuständen nicht zu erwarten war, nicht Lehrbefähigung, welche zu prüfen kaum jemandem einfiel, sondern einige Fertigkeit im Orgelspiel, eine schallende Baßstimme, vor allem aber der Ruf, daß er sich auf das Donnerwetter verstehe, es stundenlang vorauswittere und demselben durch Glockengeläute zur rechten Zeit zu begegnen wisse, waren die empfehlenden Eigenschaften bei der Aufnahme in den Schuldienst. Das Einkommen des Lehrers war nicht geregelt, daher mußte er zu allerhand Nebenerwerb greifen. Dem kläglichen Stande der Schulen entsprach auch vollkommen der niedrige Stand der allgemeinen Bildung. Es drängte daher die Zeit unaufhaltsam zur Regelung des Schulwesens, welche durch die am 6. Dezember 1774 von der Kaiserin Maria Theresia genehmigte allgemeine Schulordnung erfolgte. Es wurde zu diesem Behufe in jedem Kronlande eine eigene Schulkommission bestellt, und entstanden nun auf dem Lande zahlreiche Trivial- oder Elementarschulen mit ein oder zwei Lehrern, so genannt, weil man in ihnen nebst Religion noch das trivium, nämlich Lesen, Schreiben und Rechnen — die Elemente der Volksbildung lehrte. In den größeren Städten traten an die Stelle von vielen Lateinschulen die sogenannten Hauptschulen und in den Landeshauptstädten wurden die Normalschulen errichtet und mit denselben Lehr-bildungsanstalten verbunden, in welchen die Lehrer für die niederen Schulen gebildet, mit der neuen Sagan'schen Lehrmethode vertraut gemacht und geprüft wurden. A

*) ludus = Schule für Anfänger. — ludi magister = Schulmeister, Schullehrer. — ludi rector = Schulleiter.

ging man daran, die Bezüge der Lehrer zu regeln, weshalb der Auftrag erging, die Einkünfte derselben aufzuzeichnen.

Die „Consignation des Stadt Odrauer Schulmeisters jährlichen Gehalts" lautet: „Am fixierten Solario jährlichen 31 fl. 12 kr. — Dann hat derselbe das Jahr hindurch acht Umgänge, bei welchen er folgendes percipiret, als: Zu Weynachten Colledageld von 50 Schankbürgern à 3 kr., von 213 Kleinbürgern à $1^1/_2$ kr. = 7 fl. 49 kr. 3 hl. Zum hl. 3 König Tag von 50 Großburgern à 2 kr., von 213 Kleinburgern à $4^1/_2$ hl. = 4 fl. 19 kr. $4^1/_2$ hl. Zum Dorothea Tag von 50 Großburgern à 2 kr., von 213 Kleinburgern à $4^1/_2$ hl. = 4 fl. 19 kr. $4^1/_2$ hl. Zum Gregori Tag von 50 Großburgern à 2 kr., von 213 Kleinbürgern à $4^1/_2$ hl. = 4 fl. 19 kr. $4^1/_2$ hl. Zum Michaeli Tag von 50 Schankburgern à 1 kr., von 213 Kleinburgern à $4^1/_2$ hl. = 3 fl. 29 kr. $4^1/_2$ hl. Zu Martini von 50 Großburgern à 2 kr., von 213 Kleinburgern à $4^1/_2$ hl. = 4 fl. 19 kr. $4^1/_2$ hl. Zu Nikolai Tag von 50 Großburgern à 2 kr., von 213 Kleinburgern à $4^1/_2$ hl. = 4 fl. 19 kr. $4^1/_2$ hl. Zum Georgi Tag von 50 Großburgern à 1 kr., von 213 Kleinburgern à $4^1/_2$ hl. Macht an Colleda 36 fl. 27 kr. $4^1/_2$ hl. Summa 67 fl. 39 kr. $4^1/_2$ hl. Von jedem Schulkind von Lesen und Schreiben wochentlich 1 kr. Welche nebst diesem Singen, Geigen und Rechnen lernen, wochentlich 3 kr. Von jedem Schulkind 1 kr., sogenannten Jahrmarkts Kreützer. Von denen Begräbnissen den dritten Theil was der Geistliche empfängt. Von jeder Einleithung einer Kindelsbethnerin bei der Stadt 3 kr. Von denen zur hiesigen Mutterkirchen angehörigen Dörfern benanntlich: Wessidl, Lautsch und Jogsdorf den dritten Theil der Colleda, welche nur in wenig Kuchel-Speys bestehet. Zu Weynachten, Ostern und Pfingsten, Kirchweytägen von jedem Schulkind sogenannten Kuchengroschen. Holzgeld von jedem Schulkind 12 kr. und zwar vor Weynachten 6 kr. und nach Weynachten 6 kr. Item das Jahr hindurch 3 Eimer Bier. Zum Gründonnerstag ayer, welche er mit dem Glöckner zu theilen hat. Von Dorf Lautsch schüllergeld



Kirche in Wessiedel.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

18 kr. und von Jogsdorf 12 kr. Daß ob Specificirten Gehalt der hiesige Stadt Odrauer Schulmeister wirklichen percipiret und zu percipiren hat, beurkundet unsere nachgestellte Rathsfertigung. Sig. Stadt Odrau, den 10. Jenner 1776. Augustin Brustmann, Amtsburgermeister, Anton Wladarsch, Augustin Brustmann d. J., Josef Eberhart, Älteste, Leopold Polzer, Syndicus."

Kaiser Josef II. bildete die Schulverwaltung vom Standpunkte unbedingter Unterordnung des gesamten Unterrichtswesens unter die Autorität des Staates weiter aus. Die durchgreifendsten Maßnahmen dieser Art waren die Einführung des Schulzwanges und die Begründung des Schulpatronates.

Es wurde angeordnet, daß alle Kinder vom 6. bis zum 12. Jahre die öffentliche Volksschule zu besuchen haben. Gegen nachlässige Eltern oder Vormünder wurde mit Strenge vorgegangen und diese wie auch jene bestraft, welche die schulfähigen Kinder durch Verwendung zu Dienstleistungen dem Unterrichte entzogen.

Durch die Einführung des Schulpatronates wurde es ermöglicht, überall dort die Errichtung einer Schule anzuordnen, wo im Umkreise einer halben Stunde 90 bis 100 schulpflichtige Kinder sich befanden. Für die Lehrer und Gehilfen wurden die Minimalbezüge festgesetzt und mit Strenge darauf gesehen, daß nur geprüfte Lehrer angestellt werden. Die Schulkommissionen wurden aufgehoben und ihr Wirkungskreis den politischen Landesbehörden übertragen. Bei jedem Kreisamte wurde ein eigener Schulkommissär aufgestellt, welcher ein in einer Normalschule gebildeter Fachmann sein mußte und neben dem Kreisdechant die Beaufsichtigung der Volksschulen führte, welche er jährlich einmal in Bezug auf ihren inneren und äußeren Zustand zu visitieren hatte. Der Troppauer Normalschuldirektor Schrembl wurde im Jahre 1782 beauftragt, die bereits vorhandenen Schulen zu visitieren und die Errichtung anderer zu fördern, und die Gemeinden wurden angewiesen, denselben von Ort zu Ort mit einer zweispännigen Kalesche gegen Barzahlung weiterzubefördern. Bezüglich der Errichtung der Schulen in den Dörfern der Herrschaft Odrau verhandelte der Oberamtmann. Die meisten Dörfer erwiesen sich willig, nur Großhermsdorf, Dörfel und Kamitz erklärten damals, für den künftigen Schulmeister nichts beitragen zu können.

Im Jahre 1784 bereiste der Oberaufseher des Normalschulwesens, Ignaz Mehofer, die Schulen des Odrauer Dekanates und visitierte den Winterkurs. Auf Grund seines Berichtes erging sodann vom mähr.-schles. Gubernium am 12. August an das Kreisamt der Auftrag, sich die Beseitigung der vorgefundenen Mängel angelegen sein zu lassen. Wir entnehmen demselben nachstehendes: „In dem Odrauer Dekanat lehren die Gemeinschreiber im Winter nur einige Stunden nach der alten Art und wird, wenn diese Örter von der Pfarrschule zu weit entfernt sind, zu verordnen sein, daß diese Gemeinschreiber sich mit der neuen Lehrart bekannt machen und die Kinder ordentlich unterrichten sollen. Es sollen alle Schulamtskandidaten, Schulmeister und Gehilfen, welche in der vorgeschriebenen Methode noch nicht unterrichtet sind, bei der nächsten Hauptschule einen Präparandencurs mitmachen, widrigenfalls sie entlassen und geprüfte Schulmänner an ihre Plätze angenommen würden. — Das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder ist alljährlich um Michaeli über den Stadtbezirk vom Magistrat oder Stadtrath aufzunehmen. Auf dem Lande soll das Verzeichnis durch den Schulmeister aus der Taufmatrik verfertigt werden. — Da die Wiederholungsstunden an Sonn- und Feiertagen meistens aus der Ursache nicht ordentlich gehalten werden, weil die Musik in den Wirtshäusern zu früh anfängt und Knechte und Mägde dort tanzen, die Kinder aber durch Zusehen den Wiederholungsstunden beizuwohnen abgehalten werden, so wird verordnet, daß die Musik zur Winterszeit erst um 5 und im Sommer um 6 Uhr anfangen dürfe. — Da die Mädchen entgegen dem Verbot vom 14. August 1783 noch immer mit Miedern zur Schule gehen und gelassen werden, so ist das Verbot neuerlich kundzumachen. — Die jüdischen Kinder können dem Unterrichte zwar mit bedecktem Haupte beiwohnen, dürfen sich aber keiner Hüte, sondern nur kleiner Käppchen bedienen. Akatholiken,

welche ihre Kinder nicht in die katholische Schule schicken, haben dem katholischen Lehrer nichts zu bezahlen."*)

Im Jahre 1785 bestanden im Bezirke Odrau schon zwölf Schulen mit folgenden Lehrern: Paul Lehmann in Odrau, Christian bald darauf Michael Kreysel in Mankendorf, Johann Georg Michl in Klein-Petersdorf, Valentin Demel in Wessiedel, Philipp Czerweck in Dobischwald, Josef Regal in Lautsch, Johann Klimbt in Jogsdorf, Johann Georg Ertel in Klein-Hermsdorf, Franz Karl Schmid in Groß-Hermsdorf, Stephan Tropper in Dörfel, Anton Blaschka in Kamitz, Lorenz Jahn in Wolfsdorf und Josef Maader in Taschendorf. Bei der in den Jahren 1785 und 1786 durchgeführten Josefinischen Vermessung wirkten die Lehrer in hervorragender Weise mit. So schrieb am 20. Juli 1785 der Oberamtmann an die k. k. Steuerregulierungs-Unterkommission in Weißkirchen: „Nachdem Abgeber dessen, Johann Georg Michl, Schulmann in Kleinpetersdorf, die Gemeinschreiberstelle in Mankendorf, solange das Übermessungsgeschäft fürdauern wird, zu vertreten sich entschlossen, weil er einen von seinen Schülern dergestalten schon abgerichtet, daß er in der Schule seine Stelle immer vertreten könne, so ermangle nicht, diesen Johann Georg Michl einer löbl. k. k. Steuerregulierungskommission gehorsamst vorzustellen und zu bitten, selben, falls er hiezu für tauglich befunden würde, unter die Eidespflichten zu setzen, damit der zeitherige Mankendorfer Übermessungsschreiber Stephan Tropper in Dörfel, woselbsten er eben Schulmann ist, das Übermessungsgeschäft besorgen und folglich der Großhermsdorfer Gemeinschreiber und Schulmann Franz Karl Schmid, der die Übermessung in Dörfel bei dem Unterrichte in Fulnek mit übernommen, nun bei Großhermsdorf verbleiben kann." Über Auftrag des Freiherrn von Forgatsch wurde Michl, nachdem er die Prüfung beim Wirtschaftsamte bestanden hatte, der Unterkommission präsentiert und hierauf für die Dauer der Vermessung als Gemeinschreiber für Mankendorf bestellt. — Den Kantoren und Schulmeistern wurde 1787 die bisher übliche Häuserräucherung und 1788 das Wetterläuten verboten, worauf denselben einzelne Wirtschaftsämter und Gemeinden die Bezüge hiefür einstellten, weshalb am 7. Juni 1787 den letzteren folgende Weisung vom Kreisamte zuging: „Wienach obige Verordnung nur enthalten hat, daß diejenigen bestimmten Beträge, welche von den Obrigkeiten unter dem Namen Colleda den Cantoren und Schulmeistern abgereicht worden sind, durch die verbotene Häuserräucherung nicht aufhören, sondern anoch bestehen sollen, da jedoch unter einem befohlen wurde, diese Verordnung allgemein kundzumachen und die Schulmeister bei dem ferneren Genuß dieses Betrages kräftigst zu schützen sind, weil diese einen Theil ihres Gehaltes ausmachen, so sei darunter die Absicht begriffen gewesen, daß sie auch dasjenige, was ihnen unter dem Namen Colleda von den Gemeinden ehemals zukam, auch ferner genießen sollen. Die Obrigkeits-Repräsentanten hätten daher zu verursachen, ob es nicht thunlich wäre, durch gütliche Verhandlung, das ist ohne eigentlichen Zwang, dergleichen Beträge in ein verhältnismäßig bestimmtes Neujahrsgeschenk zu verwandeln, welches den Schulmeistern als ein Theil ihres Gehaltes von den Gemeinden abgegeben würde."

Ende September 1788 wurde vom k. k. Kreisschulkommissär Jakob Alois Prackisch eine große Schulkommission auf der Herrschaft Odrau abgehalten, welche hauptsächlich den Zweck hatte, die Einkünfte der Lehrer, welche eine große Ungleichförmigkeit aufwiesen und zu mehreren Klagen über unzureichende Besoldung geführt hatten, gleichförmiger zu gestalten und protokollarisch sicherzustellen. Wir lassen das hierüber aufgenommene Protokoll, welches über den Zustand der Schulen in den Pfarrsprengeln Odrau und Dörfel eingehenden Aufschluß gewährt, im Wortlaute folgen:

„Protokoll über die Schuluntersuchung auf der Fürstlich Lichnowsky'schen Herrschaft Odrau und zwar in Bezug auf die zur Odrauer und Dörfler Pfarrei einverleibten Ortschaften den 23., 29., 30. September und 1. October 1788 durch den k. Kreisschulcommissär Jakob Alois Prackisch. Anwesende: Der fürstl. Repräsentant

*) Kurrendenbuch ad ann. f. 63.

Johann Kayl, Oberamtmann in Odrau. August von Beer, Pfarrer und Land-Dechant. Josef Lanz, Ortsvorsteher, Andres Lammel, Polizei- und Schulaufseher, Josef Bruſtmann, Polizei-Aufseher. Anton Riedel, Johann Liemann, Franz Jahn, Deputirte im Namen der ganzen Stadtgemeinde. Paul Lehmann, Schullehrer. — Von Neumark: Anton Bruſtmann, Bürgermeiſter, Mathes Hermann, Geſchworner, Georg Kolich, Deputirter. — Von Taſchendorf: Georg Herzmansky, Erbrichter, Florian Mayer, Schullehrer. Von Sternfeld: Andres Ullrich, Bürgermeiſter. — Von Jogsdorf: Andres Popp, Erbrichter, Josef Wagner, Schullehrer. — Von Lautſch: Leopold Stable, Erbrichter, Jakob Wagner, Schullehrer. — Von Neudörfel: Bartel Schilhab, Richter. — Von Werdenberg: Anton Schuſter, Bürgermeiſter. — Von Weſſiedel: Martin Schilhab, Erbrichter, Auguſtin Peiske, Schullehrer. — Von Dobiſchwald: Leopold Koſąk, Erbrichter, Philipp Czerweck, Schullehrer. — Von Seite der Dörfler Pfarrei: Karl Scholz, Pfarrer. — Von Dörfl: Johann Bernhauer, Richter, Stefan Tropper, Schullehrer. — Von Kamitz: Anton Pauler, Richter, Stefan Tropper, Schullehrer. — Von ſchleſ. Wolfsdorf: Josef Demel, Erbrichter, Johann Klimbt, Schullehrer. — Von Großhermsdorf: Franz Pauler, Erbrichter, Franz Karl Schmid, Schullehrer. — Von Kleinhermsdorf: Josef Müller, Erbrichter, Johann Georg Ertel, Schullehrer. (Ferner von allen genannten Orten die Bürgermeiſter, Geſchwornen und Schulaufſeher.)

„Nachdem die Localität aller vorgenannten Ortſchaften mit Zuziehung der betreffenden vorerwähnten Individuen genau unterſuchet war, zeigte ſich, daß an dieſer Herrſchaft das Schulweſen ſchon wirklich in einen ganz erſprießlichen Stand verſetzet iſt, maſſen in allen nachſtehenden Örtern, und zwar für Odrau und Neumark in Odrau, für Taſchendorf und Sternfeld in Taſchendorf, für Jogsdorf in Jogsdorf, für Lautſch, Neudörfel und Werdenberg in Lautſch, für Weſſiedel in Weſſiedel, für Dobiſchwald in Dobiſchwald, für Dörfel in Dörfel, für Kamitz in Kamitz, für Wolfsdorf in Wolfsdorf, für Großhermsdorf in Großhermsdorf, für Kleinhermsdorf in Kleinhermsdorf ſchon in der That Schulen beſtehen, die mit gehörig geprüften Lehrern beſetzet und größtentheils mit neu erbauten Schulhäuſern verſehen ſind. Nachdem dieſe Beſtimmung der Schulörter ſowohl eine genaue Bedachtnehmung der unterſuchten Localität vorausſetzt, als auch ſonſt den höchſten Directivregeln vollſtändig entſpricht, demnach wurde ſie von Commiſſionswegen durchgehends gut geheißen und dabei in Anſehung der Schulgebäude, bloß die noch erheiſchende Verfügung mitgegeben, daß: a) in der Stadt Odrau wegen der bis auf 244 Kinder vorgefundenen Jugendzahl anoch ein zweites Lehrzimmer und eine abgeſonderte Wohnſtube für einen Schulgehilfen errichtet, b) in Taſchendorf das Wohnzimmer des Schullehrers gehörig erweitert, c) in Dörfel anſtatt des gedungenen Stübchens ein eigenes kleines Schulhaus gebaut und d) in Kleinhermsdorf anſtatt des auf Gemeinkoſten erweiterten, dem Schulmann eigenthümlichen Häuschens ebenfalls ein eigenes vorſchriftsmäßiges Schulhaus aufgeführt werde, und ſollen alle dieſe Erbauungen bei Odrau, Taſchendorf und Dörfel den nächſtkommenden Sommer gewiß bewerkſtelliget, bei Kleinhermsdorf aber über das Nöthige nach Umſtänden des Vertrages mit dem gegenwärtigen Schulmann fürgeſorget werde. In Betreff der S c h u l z u f l ü ſ ſ e verbinden ſich die geſammten Gemeinden zu nachſtehenden Poſten, die ſie für die Zukunft ihrem Schullehrer alle Jahr unausgeſetzt abführen wollen; und zwar:

„1. In O d r a u. Laut eines ddto. 10. Jänner 1776 von dem damaligen Stadtrathe ausgeſtellten und gegenwärtig folgendermaßen neu beſtettigten Spannzettels ſoll jeder einſtweilige Odrauer Schullehrer von der Stadtgemeinde alle Jahr A. in A n ſ e h u n g d e s K i r c h e n d i e n ſ t e s 1. eine beſtimmte Beſoldung von 31 fl. 12 erhalten, dazu er 2. zu Weihnachten den Kolledabetrag von jedem Schankbürger à 3 dann Kleinbürger à $1^1/_2$ kr., zum heiligen Dreikönigtage, zu Dorothea, Greg Martini und Nikolotage von einem Großbürger à 2 kr., einem Kleinbürger à $4^1/_2$ dann zu Georgi und Michaelstage jedesmal von den erſteren à 1 kr. und von letzteren à $4^1/_2$ Hl. beziehen ſoll, zu welchen Geldabgaben auch der hier eingeſch

Ort Neumark verbunden ist, dergestalt, daß jedes dasige Haus an Weihnachten 6 Pf., an den übrigen vorerwähnten Tagen aber (mit Ausschließung der Gregorens und Michaelstage) allemal 3 Pf. zu entrichten haben. 3. Wird er ferners unter dem Namen Kolleda von den zur Odrauer Mutterkirch gehörigen Gemeinden und zwar von Wessidl 20 kr., Joksdorf 12 kr. und Lautsch 18 kr. alljährlich empfangen, auch insbesonders anoch einen jährlichen Organistengehalt von Joksdorf mit baren 1 fl. 48 kr. und von Lautsch mit 3 fl. erhalten. 4. Bleiben ihm die ehehin bezogenen Gründonnerstageyer nach der vorigen Gewohnheit und 5. der Bezug der Stola nach der hohen Taxordnung fernerhin. — B. für den Jugendunterricht. In dessen Rücksicht wird in Gemäßheit der gemeinschaftlich gepflogenen Verabredung 1. jeder Vater für ein Kind ein wochentliches Schulgeld von 6 Pf. entrichten, und zu dessen geringen Betrage 2. von jedem Schulkind alle Jahrmarktstage 1 kr. beilegen; nicht minder sollen auch 3. die vorhin festgesetzt gewesen sogenannten Kuchengroschen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Kirchweihzeit ihr unabänderliches Verbleiben haben, jedoch mit der ausdrücklichen Milderung, daß überhaupt jeder Vater, er möge ein oder mehrere Kinder zugleich zur Schule senden, selbe künftig jedesmal nur mit einem Groschen zu entrichten verbunden sein soll. 4. Damit sowohl die Lehrer- als Gehilfenschule gehörig geheizet werden können, bleiben die ohnehin von jedem Kind gezahlten 12 kr. jährliches Holzgeld auch fernerhin festgesetzet und werden 6 kr. hiervon vor Weihnachten, die übrigen nach Weihnachten zur Schule ungemahnt abgegeben werden. Auch wollen 5. die Eltern der schulfähigen Jugend die nöthige Schultinte immerhin aus Eigenem bestreiten und verbindet sich die gesammte Stadt Odrauer Bürgerschaft 6. von Einleitungen einer jeden Kindbetterin den sogenannten Kuchengroschen und letztens dem Schullehrer alle Jahr 3 Eimer Bier wie vormals unentgeltlich abzureichen. Da alle diese Abgaben und Verbindlichkeiten sowohl von Seiten der Stadt als von denen hier mit einverstandenen, namentlich angezeigten Ortschaften einzig und allein für den wirklichen Lehrer oder sogenannten Schulrector festgesetzt wurden, demnach Bestimmung der höchsten Schuldirectivregeln gegenwärtig anoch ein Gehilf zugetheilt werden muß: so äußerte vorzüglich die Stadtgemeinde den ausdrücklichen Willen, daß selbe zur Unterhaltung dieses hinzukommenden Schulgehilfen keineswegs einen besondern Beitrag leisten könne, noch wolle, sondern nachdem der Schullehrer alle Zuflüsse sowohl von Seiten des Kirchendienstes als auch für den Unterricht von der gesammten Schuljugend allein zu beziehen habe, soll er auf immer verbunden sein, den Schulgehilfen aus Eigenem und zwar nach jener Besoldungsausmaß zu unterhalten, die für die Schulgehilfen von höchstem Orte bestimmt ist.

„Es folgt demnach die Fassion der in der Stadt Odrau befindlichen unter die Herrschaft Odrau gehörigen Schule: 1. Anzahl der schulfähigen Kinder: männlich 145, weiblich 98, zusammen 243. Darunter befinden sich Arme: männlich 27, weiblich 13, zusammen 40. Zahlende: männlich 118, weiblich 85, zusammen 203, in allem also obige Summe mit 243. — Einkünfte: 2. An Realitäten —. 3. An Capitalien —. 4. An Kirchenzuflüssen für Musikdienst, nämlich für ein Braut- und Meßlied 17 kr. macht durch ein Jahr 51 kr. Von Stiftungen laut Beilagen 3 fl. 37 kr. 5. Von der Herrschaft Kolleda sammt den Umgängen 1 fl. 12 kr. 6. Von dem Schulorte und eingeschulten Ortschaften a) von der Stadtgemeinde bestimmter Gehalt 31 fl. 12 kr. b) an Kolleda und ehehinigen Empfängen von Odrau und Neumark 36 fl. 27 kr. c) von Wessiedel, Jogsdorf und Lautsch 50 kr. d) an Organistengehalt von Jogsdorf —d Lautsch 4 fl. 48 kr. e) an 3 Eimer Bier von der Bürgerschaft 3 fl. f) an Stolbühren und zwar: von Begräbnissen 15 fl. 10 kr., von Einleitungen der Kindestterinnen 2 fl. 9 kr., macht 17 fl. 19 kr. g) an wöchentlichem Schulgeld von dermalen)3 Schulkindern à $1^1/_2$ kr., so auf 40 Wochen berechnet 203 fl. h) an sogenannten ıhrmarktskreuzern gegenwärtig von 180 Kindern, so viermal genommen, machen : fl. i) an sogenannten Kuchengroschen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Kirchih, gegenwärtig von 100 Häusern, so viermal des Jahres, betragen 20 fl. k) an

Holzdeputat im Gelde: Auf Holz entrichtet jedes Schulgeld zahlende Kind jährlich 12 kr., dessen Betrag, gegenwärtig von 203 Kindern, 40 fl. 36 kr. ausmachet, davon beide Schulzimmer geheizet werden müssen, 40 fl. 36 kr. Summa der gesammten Einkünfte 374 fl. 52 kr. Hiervon zahlt der Schullehrer dem Gehilfen jährlich 50 fl., mithin verbleiben die reinen Einkünfte mit 324 fl. 52 kr. So geschehen in der Stadt Odrau den 23. Tag des Herbstmonats 1788.

„2. In Taschendorf. Die hiesige Gemeinde verbindet sich, dem bei Haus habenden Schulmann 1. überhaupt einen jährlichen Gehalt von baren 14 fl. abzureichen, wovon er aber 6 fl. als Gemeinschreiber und nur die übrigen 8 fl. eigentlich als Schullehrer genießen soll; hiezu überlassen sie ihm 2. ein zwischen des Johann Sturms und Anton Fischers Garten gelegenes Stückl Acker von 3 Breslauer oder $3^6/_8$ n.-ö. Metzen Aussaat zum immerwährenden Genuß und wollen ihm 3. zur nöthigen Schulbeheizung alle Jahr 5 n.-ö. Klafter Brennholz gegen Allerheiligen unentgeldlich verabreichen und die Schule das ganze Jahr hindurch mit der nöthigen Tinte versehen, dann soll er 4. für jedes schulfähige Kind ein Unterrichtsgeld von 6 Pf. wöchentlich beziehen und 5. zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Kirchweihzeit von jedem Schulkind der ganze Bauer entweder einen Kuchen in natura oder bare 3 Kreuzer und von den Kindern der halben Bauern die Hälfte hiervon erhalten.



Windmühle in Wessiedel.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

„3. In Jogsdorf. Dem hiesigen Schulmann will die Gemeinde verabgeredeter Maßen 1. als eigentlichem Schullehrer jährlich 6 fl. bares Geld und als Gemeinschreiber 8 n.-ö. Metzen Korn verabfolgen und ihm 2. ein Stückchen Gemeinacker aus dem Viehweggrund von $^4/_8$, dann ein Hausgärtchen von $^2/_8$ n.-ö. Metzen Aussaat zum stettigen Genuß überlassen. 3. Wird er aus jedem Bauerhaus alljährlich ein Mäßl Kuchelspeis und zu Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten und Kirchweihzeit von den Schulkindern der ganzen Bauern entweder einen Groschen oder einen Kuchen in natura, dann von den Kindern der halben Bauern die Hälfte jederzeit empfangen. 4. Jeder Vater will für ein Kind ein wöchentliches Schulgeld von 6 Pf. entrichten dazu 5. zur erforderlichen Schulbeheizung für jedes Kind jährlich eine halbe n.-ö. Klafte Klaubholz festgesetzt ist, welche um Allerheiligen dem Schulhaus unentgeldlich und un gemahnt zugebracht werden soll. Endlich will auch die Gemeinde immerhin die nöthig Schultinte aus Eigenem anschaffen.

„4. In Lautsch. Bei der hiesigen Schule soll der Schullehrer nachfolgende Posten beziehen und zwar: 1. wird ihm die Gemeinde Lautsch für den Schuldienst

bare 12 fl., nebstbei für die ihr leistende ganzjährige Gemeinschreiberei anoch bar 8 fl. alljährlich verabfolgen. Dazu soll derselbe 2. sowohl aus Lautsch, als aus den hieher eingeschulten Örtern Neudörfel und Werdenberg für jedes schulpflichtige Kind wöchentlich 6 Pf. erhalten, und verbinden sich diese drei Gemeinden 3. zur erforderlichen Schulheizung ein nöthigen Beitrag dergestalt gemeinschaftlich zu leisten, daß jeder sowohl ganze als halbe Bauer von Lautsch für jedes Schulkind jährlich $^1/_2$° Brennholz dem Schulhaus um Allerheiligen unentgeldlich zubringen, anstatt dessen aber die zahlensfähig erkannten Ältern von Neudörfl für jedes Kind bare 18, von Werdenberg bare 9 Kreuzer, und zwar die eine Hälfte vor und die andere Hälfte nach Weihnachten ungemahnt abführen wollen. 4. Werden sie drei Gemeinden die benöthigende Schultinte das ganze Jahr hindurch aus Eigenem besorgen.

„5. In Wessidel. Hier wurde dem Schullehrer von der Gemeinde 1. ein Acker, auf dem niedern Viehtrieb genannt, von einem troppauer oder $1^4/_8$ n.-ö. Metzen Aussaat zum ununterbrochenen Genuß zuerkannt und 2. ein jährlicher Schullehrergehalt von baren 11 fl. festgesetzt, zu denen er als Gemeinschreiber anoch bare 5 fl. jährlich empfangen soll. 3. Wird selber das wöchentliche Schulgeld, sowie bei den vorgenannten Schulen mit 6 Pf. wöchentlich und 4. an Weihnachten, Fastnacht und Pfingsten von jedem Schulkind allemal einen sogenannten Kuchengroschen, dann 5. in Ansehung der hierorts vorkommenden Kirchendienste die Stola für die Begräbnis nach dem Ausmaß der hohen Taxordnung beziehen, dazu ihm 6. unter dem Namen Kolleda jeder ganze Bauer ein gestrichenes troppauer Mäßl, der halbe ein halbes, der Großhäusler ein viertel und der Kleinhäusler ein achtel mäßl Kuchelspeise, wie auch jeder der ganzen Bauern zwei Reisten Flachs*), die halben einen Reisten, der Großhäusler einen halben und der Kleinhäusler einen viertel Reisten Flachs um Weihnachten abreichen wird. 7. Verbindet sich die Gemeinde, dem Schulhaus alljährlich 6 Waldklaftern, das ist $4^1/_2$ n.-ö.° Birkenholz unentgeldlich abzugeben, wozu jeder ganze Bauer 2, jeder halbe Bauer ein Gebünd „Schafflaubholz" (?) anoch beitragen will. 8. Wird die Schule das ganze Jahr hindurch mit der nöthigen Tinte von der Gemeinde aus versehen werden.

„6. In Dobischwald. Zum Unterhalt des hierortigen Schullehrers wurde gemeinschaftlich festgesetzt, daß derselbe von Seiten der Dobischwälder Gemeinde 1. einen Acker aus dem VI. Riede von $^4/_8$ n.-ö. Metzen Aussaat. 2. als Gemeinschreiber 10 troppauer Metzen Korn, als wirklicher Schullehrer bare 9 fl. jährlich genießen, dazu 3. die bemessene Stola für Begräbnisse beziehen und 4. unter dem Namen Kuchengroschen überhaupt 1 fl. 30 kr., auch anstatt der vorhin bei der Kolleda erhaltenen Kuchelspeise künftig bar 2 fl. empfangen soll. 5. Will jeder Vater für ein Kind ein wöchentliches Schulgeld von 6 Pf. entrichten. 6. Wurden zur gehörigen Schulbeheizung jährlich 7 Waldklafter, das ist $5^1/_4$ n.-ö.° Birkenholz festgesetzt, welche die Gemeinde alle Jahr um Allerheiligen dem Schulhaus unentgeldlich abführen wird. 7. Besorget sie Gemeinde die nöthige Schultinte immerhin aus Eigenem.

„7. In Dörfel. Da der hiesige Schulmann die bei der Pfarrkirche vorkommenden Kirchendienste, insoweit sie ihm zustehen, versehen muß, so hat er 1. aus den hier eingepfarrten Gemeinden: Dörfel, schles. Wolfsdorf, Kamitz, Groß- und Kleinhermsdorf verabgeredetermaßen von jedem ganzen Bauer 6 Pf., von einem halben Bauer 3 Pf., von den Häuslern und Hüttlern aber à 2 Pf. alljährlich unter dem Namen Kolleda zu beziehen, welche ihm um Weihnachten gehörig ausgefolget werden sollen. 2. Genießt er von der Gemeinde Dörfel eine jährliche Besoldung als Schullehrer mit $3^6/_8$ n.-ö. Metzen Korn, als Gemeinschreiber mit 4 fl. rh. baren Geldes. 3. Bezieht er aus der Kirchenkasse alle Sonn- und gebotene Feiertage bar 7 kr., dazu bleiben ihm 4. die Stolagebühren für Copulationen, Taufen und Begräbnissen nach der hohen Taxordnung fernerhin unbenommen. 5. Soll er für den Jugendunterricht von jedem Kind wöchentlich 6 Pf. beziehen, wobei die nöthige Schul-

*) Ein kleines Bund gehechelten Flachses.

tinte von der Gemeinde besorgt wird. 6. Sind ihm zur Schulbeheizung 2 n.=ö.° Brennholz zuerkannt worden.

„8. In Kamitz. 1. Die hierortigen Ältern entrichten dem Dörfler als ihrem gegenwärtigen Schulmann das wöchentliche Unterrichtsgeld auf gleiche Weise mit 6 Pf. für ein Kind und können 2. für jeden Fall, da sie einen eigenen Schullehrer bei Haus unterhalten müßten, demselben nichts mehreres als das Schulgeld verabfolgen. 3. Verbindet sich die Gemeinde, die Schule mit soviel Holz das Jahr hindurch zu versehen, als immer zu genugsamen Beheizung derselben erforderlich sein wird; ebenso will sie die nöthige Tinte zum Unterricht aus Eigenem bestreiten.

„9. In Schles.=Wolfsdorf. Nachdem infolge der höchsten Schulverordnungen zur hiesigen Schule auch die Jugend der mährisch Wolfsdorfer Gemeinde zugetheilet wurde, so geschah bei dieser Verfügung sowohl über die Unterhaltung des Lehrers als des Schulgebäudes zwischen den beiden Gemeinden eine gemeinschaftliche Verhandlung dergestalt, wie es der unten beigefügte Anhang dieses Protokolls ausweiset. In dessen Gemäßheit verbindet sich also die schlesisch Wolfsdorfer Gemeinde, ihrem Schullehrer für den Unterricht der Jugend: 1. das Schulgeld für ein Kind mit 6 Pf. wochentlich. 2. eine jährliche Besoldung von 4 fl. rh. und 10 große Troppauer Metzen Vorderkorn alljährlich zu entrichten. 3. Wird sie zur erforderlichen Schulbeheizung alle Jahr um Allerheiligen dem Schulhaus überhaupt 6 n.=ö.° Tennenholz unentgeldlich abgeben, und wollen 4. die gesammten Ältern der schulfähigen Kinder die zum Unterrichte nöthige Tinte das ganze Jahr hindurch besorgen. 5. Verheißt sie ihm als Gemeinschreiber alljährlich 5 Troppauer Metzen Korn, dann ein gehauftes Viertel Kuchelspeise und überläßt ihm 6. ein Stück Gemeinacker aus dem III. Ried, Kommerzialstraßenried genannt, von 1 n.=ö. Metzen Aussaat und beständige Zeiten.

„10. In Großhermsdorf. Hier bleibt das Schulgeld für ein Kind mit den übrigen Schulen gleich bestimmt. Zum Unterhalt des Schullehrers verpflichtet sich die Gemeinde 1. demselben einen jährlichen Gehalt von baren 6 fl. rh., dann 2¹/₈ n.=ö. Metzen Vorderkorn und 2¹/₈ Metzen Gersten zu verabfolgen, dazu 2. jeder ganze und halbe Bauer zum neuen Jahr ein Mäßl Kuchelspeis beitragen wird. 3. Wurden zur Schulheizung jährlich 4 n.=ö.° Tennenholz und 1 fl. rh. festgesetzt, die ihm die Gemeinde um Allerheiligen beihändigen will. 4. Die nöthige Schultinte sollen die Ältern der Schulkinder zu besorgen haben.

„11. In Kleinhermsdorf. Dem Kleinhermsdorfer Schulmann wurden von der Gemeinde 1. das Schulgeld mit 6 Pf. wöchentlich, 2. eine jährliche Besoldung für Schul= und Kirchendienst mit fünf Troppauer Metzen Vorderkorn und 2 fl. an Barem, dann 3. für Gemeinschreiberei 3 fl. rh. zuerkannt. 4. Wird er von ihr zur Schulbeheizung 3 n.=ö.° Brennhol zum Allerheiligen unentgeldlich empfangen und soll 5. die nöthige Tinte zum täglichen Unterrichte von den Ältern der Schulkinder besorget werden.

„Nach dieser allerseits einstimmig gepflogenen Verhandlung wurde die höchste Verordnung vom 20. Herbstmonat vorigen Jahres neuerdings kundgemacht, daß nämlich alle Kinder laut § 1 vom 6. bis 12. Jahr zum Schulschicken anzuhalten sind und nachdem gemäß § 5 jene Eltern, die wider die höchste Verordnung handeln würden, zur Strafe des doppelten Schulgeldes, welches in der Hälfte des Betrages dem Schulmanne, in der andern Hälfte aber dem k. Kreisamte abzuführen kommt, die Armen dagegen zur öffentlichen Arbeit verwiesen sind. Daher wurde insbesonders den Schullehrern mitgegeben, die Namen aller schulfähigen Kinder täglich zu verlesen, die Abgängigen sogleich vorzumerken und sie am Ende jeder Woche dem Ortsvorsteheramte und Gerichten, oder falls hier der schuldige Beistand entweder n hinreichend oder gar nicht erfolget, dem Wirtschafts=Oberamte zur gesetzmäßigen strafung der Eltern anzuzeigen. Eben diese Pflicht haben die Lehrer in Ansel der sonntäglichen Wiederholungsstunden zu beobachten, wobei nach der höchsten V verordnung vom 6. Dezember 1774 alle Lehrjungen und Dienstboten erscheinen müs welche Schuldigkeit sich nicht allein auf die im Pfarrorte wohnenden, sondern

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

14. Lieferung.



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

haupt auf alle Gemeinden bezieht, und soll jedes hierinfalls nachlässig Gefundene nach dem Grade der Saumseligkeit, und falls der Hausvater selbst dessen Schuld trüge, auch dieser gehörigermaßen bestraft werden. Ferner, nachdem der obgedachte § 5 weiter befiehlt, daß künftig weder das Schulgeld noch andere Schulzuflüsse durch die Eltern oder Kinder dem Lehrer einzeln gereicht, sondern durch die Ortsgerichte eingetrieben und denenselben von hierorts bloß gegen Quittung übergeben werden sollen, dem zur Folge wird das Schulgeld alle Monate, die übrigen Abgaben aber in den oben bestimmten Zeitfristen bei dem Vorsteheramt und Gerichten ohne die mindeste Verkürzung abgeführet, sonach den Schulmännern im Ganzen eingehändigt werden. Nachdem diesem oft wiederholten und vermög höchster Vorschrift allmöglichst eingeschärften Erinnerung wurde das Protokoll geschlossen und zur allseitigen Sicherheit des Verhandelten mit samentlicher Interessenten Namensunterschrift bestättiget. So geschehen in Odrau am ersten Tage des Oktobermonats im Jahre 1788.

„Anhang. Bei der heutigen Zusammentretung der respective Vereinigung der Mährisch-Wolfsdorfer und Schlesisch-Wolfsdorfer Gemeinde in Absicht der von letzter Gemeinde aus eigenen Mitteln erbauten Schule ist die Verabredung dahin geschehen, daß die Mährisch-Wolfsdorfer Kinder die Schlesisch-Wolfsdorfer Schule nach höchster Vorschrift besuchen können, wogegen die Mährisch-Wolfsdorfer Gemeinde sich dahin verbindlich gemacht hat, der Schlesisch-Wolfsdorfer Gemeinde alljährlich termino Michaelis 5 n.-ö. Metzen Vorderkorn, dann $1\frac{1}{2}$ n.-ö.° Tännholz, wie dann auch im Gelde 2 fl. rh. zu verabreichen. Soviel es das Schulgeld betrifft, so wird die Mährisch-Wolfsdorfer Gemeinde vor jedes Kind ebensoviel dem Schullehrer zu zahlen haben, was die Schlesische Wolfsdorfer Gemein dazu zahlen schuldig sein wird. Welch gemachten Anträge dann auch Schles. Wolfsdorfer Gemeinde acceptiret und sich anheischig gemacht hat, die Schule aus eigenen Kosten in beständigen Bau und Besserung zu halten, ohne daß die Mähr. Wolfsdorfer Gemeinde hiezu etwas beizutragen haben wird. — Actum Burg Fulnek den 29. September 1788. Prackisch, k. Kreisschulkommissär.*)"

Anfangs des Jahres 1791 wurde vom k. Kreisschulkommissär Jakob Alois Prackisch im Dorfe Großpetersdorf eine Schuluntersuchungskommission abgehalten und deren Resultate im Protokoll vom 1. Februar 1791 niedergelegt. Es nahmen daran teil: Franz Bylansky Ritter von Weißenfels, Ortspfarrer, Anton Kupka, Oberamtmann der Herrschaft Odrau, Johann Hörstelhofer, Verwalter des Gutes Dt.-Jaßnik, Johann Schindler, Richter von Großpetersdorf, Johann Walzel, Richter von Heinzendorf, Mathes Bayer, Richter von Kleinpetersdorf, und drei andere Deputierte von jeder der genannten Gemeinden, ferner Franz Kutschner, Bürgermeister, und ein Deputierter von Emaus. Es wurde allen Anwesenden die Verordnung vom 20. September 1787 und der Hofbefehl vom 29. Mai 1788 neuerdings kundgemacht. Hierauf wurde denselben aufgetragen, getreulich anzugeben, was für bestimmte oder unbestimmte Zuflüsse der Petersdorfer Schule zukommen, welchen Auftrag dieselben in den nachgesetzten Angaben befolgten, deren Inhalt man für die Zukunft auf folgende Art gemeinschaftlich festgesetzt hat, und zwar: „1. Bezieht der Großpetersdorfer Pfarrschullehrer für die Kirchendienste das von uralten Zeiten her übliche Hausbackenbrot a) bei der Gemeinde Großpetersdorf von 23 Bauern à 2, von 2 à 3 und von 2 à 4 Brote, b) von der Gemeinde Kleinpetersdorf von vier Bauern à 2, von 1 à 3 und von 1 à 4 Brote, c) von der Gemeinde Heinzendorf von einem Bauer à 1, von 21 à 2 und von 1 à 3 Brote, welches ihm die genannten Gemeinden wie vorhin in den Terminen Georgi und Michaelis unverkürzt abführen wollen. 2. Anstatt einer ähnlichen Brotgabe empfängt der Schulmann nach alter Gewohnheit aus dem Großpetersdorfer obrigkeitlichen Meierhofe 4/8 n.-ö. Metzen und von sechs Kesperhütten (?) aus Heinzendorf 3/8 n.-ö. Metzen Vorderkorn, welches um Michaeli ausgefolgt wird. 3. Verbinden sich die obrigen vier Gemeinden, dem Lehrer zur Kirchweih-

*) Die Verhandlungsschrift wegen der Mankendorfer Schule konnte nicht eruiert werden.

zeit aus jedem ihrer 50 Bauernhäuser einen Kuchen zu verabreichen, anstatt dessen die darin bestehenden 120 Hüttler jeder ein Gröschel mit barem bezahlen will. 4. Unter dem Namen Kolleda bezieht derselbe als ein Neujahrsgeschenk von jedem der 50 Bauern bar 2 kr. nebst vier Reisten Flachs, und so wie vorhin etwas an Natural Zugemüß, von jedem Hüttler hingegen à 1 kr. 5. Verbleiben dem Lehrer zur österlichen Zeit und am Gründonnerstag die sogenannten Einschreibeyer aus den Bauern- und Hüttler-Häusern wie bisher theils mit zwei, theils mit drei und vier Stück zuerkannt. 6. Empfängt derselbe unter dem Namen Wettergarben von den Bauerngründen der oft gedachten drei Gemeinden, worunter auch die darin befindlichen, zur Herrschaft Odrau und Jaßnik gehörigen zwei Meierhöfe begriffen sind, überhaupt 1 Schock Korn und 1 Schock Haber. 7. Verbinden sich sämmtliche zur Großpetersdorfer Schule einverleibte vier Gemeinden, für jedes Kind der zahlungsfähigen Ältern das bisher in zwei Gröschel wochentlich bestandene Schulgeld künftighin, und zwar vom heutigen Tage anzufangen, mit einem jährlichen Pauschquantum für ein Kind per 48 kr., sage 16 Groschen jährlich, zu entrichten und wird dieses neu festgesetzte Schulgeld dem Schullehrer nach höchster Vorschrift durch die Gerichten in vierteljährigen Fristen bezahlt werden. 8. Da keine von den eingeschulten Gemeinden eigene Waldungen besitzet und in diesem



Ackersmann in Dörfel.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Falle nach Ausmaß der höchsten Verordnung vom 25. April 1789 und 16. Jänner 1790 die Schulbeheizung von dem Patron und den Grundobrigkeiten bestritten werden soll, so fließt hieraus, daß der Religionsfond als hierortiger Patron die Hälfte mit 3°, die Gut-Jaßniker Grundobrigkeit wegen Großpetersdorf $1^1/_2$ und die Odrauer Grundobrigkeit wegen Kleinpetersdorf, Heinzendorf und Emaus $1^1/_2$, zusammen die Hälfte mit 3°, insgesammt 6 n.-ö.° weichen Holzes als die jährlich anerkannte Nothdurft beizutragen haben, wobei die Gemeinden die unentgeldliche Fällung und Zufuhr immerhin zu leisten verbunden sein sollen."

Bezüglich des Baues der Großpetersdorfer Schule fand im Oktober 1794 eine kommissionelle Verhandlung statt, wobei der Bauplatz ausgemittelt wurde. Als man von diesen Abmachungen jedoch abging, erschienen die Heinzendorfer am 1. Dezember 1794 im Oberamte und erklärten, sie seien entschlossen, in ihrem Dorfe eine eigene Schule zu erbauen, denn der von der Kommission zuerst festgestellte Platz sei von

Heinzendorf zu weit entfernt, und der nun bestimmte Platz noch mehr von Heinzendorf entlegen, weshalb die Kinder bei Regenwetter Gefahr laufen zu ertrinken, und die Eltern bei solchen Umständen die Kinder nicht in die Schule schicken. Würde die Schule im Orte erbaut, so fielen alle diese Schwierigkeiten weg, die Kinder würden nicht mehr so oft die Schule versäumen und mehr lernen, da von Heinzendorf allein 57 Kinder die Großpetersdorfer Schule besuchen und der dortige Lehrer alle 150 Kinder nicht übersehen kann. Sie gaben an, daß sie die Schule, auch wenn der Religionsfond nichts beitragen möchte, bauen würden und sicherten dem Lehrer alle Bezüge zu, welche bisher der Großpetersdorfer von der Gemeinde erhielt. Ihrem Gesuche legten sie folgende „Fassion der Einkünfte des Heinzendorfer Lehrers" bei: 1. Zu Georgi und Michaeli von 24 Mann 48 Brode à 12 kr. = 9 fl. 36 kr. 2. Wettergarben von 25 Mann 25 Korngarben à 1 fl. 30 kr. = 2 fl. 15 kr. und 25 Hafergarben à 45 kr. = 1 fl. 30 kr. 3. Colleda zu Weihnachten von 23 Mann von jedem 2 kr. mehr für ein Reist Flachs und Zugemüs 7 kr., macht 3 fl. 27 kr., und von 36 Mann Groß- und Kleinhäuslern à 3/4 kr. macht 27 kr. 4. Kirmeskuchen von 23 Mann à 3 kr. macht 1 fl. 9 kr. und von 36 Groß- und Kleinhäuslern à 3/4 kr. macht 27 kr. 5. Gründonnerstageier von 59, von den Größeren 4 Stück von den Kleineren 3 oder 2, macht 1 fl. 9 kr. 6. Schulgeld von 50 Kindern per 10 Monat à 6 kr. macht 50 fl. Zusammen 70 fl. — Das k. k. Kreisamt erteilte am 14. April 1795 die Bewilligung zur Erbauung des Schulhauses, wenn dasselbe a) nach einem von demselben hergestellten Muster gebaut, b) vom Religionsfond als Patron weder zum Bau noch zur Erhaltung des Lehrers etwas verlangt, c) Hand- und Roßrobot geleistet und d) kein ungeprüfter Lehrer angestellt werde. Es wurde sodann das Schulhaus nach dem Plane des Baumeisters Tallher mit einem Kostenaufwande von 1056 fl. 28 kr. erbaut und der vom Schulkommissär Sommer empfohlene Lehrer Thomas Makitta angestellt, welchem die in der Fassion von 1794 zugesicherten Bezüge geleistet wurden.

Nun beschwerte sich der Großpetersdorfer Lehrer Johann Georg Michl, daß er in seinen Bezügen verkürzt werde, und brachte folgendes Pro memoria ein: „Die Heinzendorfer Gemeinde entrichtet dem Großpetersdorfer Schulmeister bloß die Taxa Stolä für Begräbnisse und Einleitungen, nicht aber für den eigentlichen Kirchendienst, als für Singen unter der Frühmesse, Amt und nachmittägigem Gottesdienst, für die Ceremonien bei Wasser-, Kreuz- und Palmenweihe, auch am Gründonnerstag, Charfreitag und Ostersamstag, bei Processionen am Markustag und den drei Bittagen, wie auch am Frohnleichnamsfest, fürs Officium am Allerseelentag, ferner für das Läuten am Sonn- und Festtag, sowohl zur Frühmeß als zum späteren Gottesdienst, wie auch nachmittag und für das tägliche Läuten und Singen zur Normalmeß, für das Warten der Kirchenlampe und so weiter. — Ehe da die hiesige Schule ist errichtet worden Anno 1783 und 1784 und die Pfarre hierher noch nicht durch diese zwei Jahr ist übersetzt gewesen, hat der Mankendorfer Schulmann, der nur in 14 Tagen einmal den Gottesdienst hier zu verrichten gehabt, solange nachstehende Bezüge genossen, bis der Kirchendienst den 4. October Ao. 1785 dem hiesigen Schulmann ist übergeben worden. — Die Bezüge des Kirchendienstes betreffend benanntlich: Hausbackenbrod, Wettergarben, Colleda, Einschreib- und Gründonnerstageier, Kirmesgebühr u. s. w. Die Eier werden wegen Seelen- und Beichtkindereinschreibungen gegeben, um den Seelenzustand bei jährlicher kirchlicher Visitation schriftlich vorzeigen zu können. Unterfertigter war Anno 1783 und 1784 hier bloß Schullehrer und Glöckner, alle Kinder, auch die Heinzendorfer, sind hieher und nicht nach Mankendorf in die Schule geschickt worden und doch, weil die Pfarre nicht übersetzt war und der Mankendorfer Schulmann hier den Kirchendienst verrichtet, hat derselbe auch Brode, Wettergarben und alle obigen Bezüge bezogen und der hiesige Schulmann nur das Schulgeld erhalten." — Das Kreisamt entschied am 4. April 1796 mit Bezug auf das Gubernialdekret vom 17. März, daß jede Gemeinde, auch wenn im Orte selbst eine Mittelschule errichtet wird, verbunden sei, ihrem vorigen Lehrer die Giebigkeiten für die Kirchendienste zu entrichten, daher die Gemeinde Heinzendorf die Stolgebühr, Wetter-

garben, kurz alle für den Kirchendienst erweislichen Giebigkeiten, dem Schulmeister in Groß-Petersdorf zu geben habe. Die Gemeinde wandte ein, daß ihr bewilligt wurde, die Schule auf eigene Kosten zu bauen und einen geprüften Lehrer aufzunehmen und daß die von ihr vorgelegte Fassion von 1794 genehmigt wurde, sie wurde aber abgewiesen; sie ging bis an die höchste Stelle, aber ohne Erfolg, denn Se. Majestät entschied mit dem Hofdekrete vom 2. November 1797, daß dem Ansinnen des Odrauer Wirtschaftsamtes, welches das Gesuch befürwortet hatte, nicht zu willfahren und die Heinzendorfer Gemeinde zur Entrichtung der dem Großpetersdorfer Schullehrer ungebührlich vorenthaltenen Giebigkeit zu verhalten sei. — Auf das hin erschien die Gemeinde am 27. Jänner 1798 vor dem Amte und gab an, daß ihr Lehrer folgendes beziehe: 1. An Schulgeld von 21 Kindern à 1²/₄ kr., von 4 Kindern à 3 dl. und von 26 à 2 dl. oder 47²/₄ kr. per Woche, macht ganzjährig für 46 Wochen 36 fl. 25 kr. 2. An Naturalien 17 fl. 3 kr., welche laut Hofdekret nun der Großpetersdorfer Lehrer bezieht. Da der Lehrer vom Schulgelde allein nicht leben könne, so ersuchten sie um Erwirkung eines Religionsfondbeitrages. Diesem Ansuchen scheint willfahrt worden zu sein, denn in der Folge bezog der Heinzendorfer Lehrer aus dem Normalschulfonde eine Kongruaergänzung von 19 fl. 21 kr. K.-M.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß die Gemeinden den Wert der Schule erkannten und sich eifrig bemühten, eine solche zu erhalten, und auch der Oberamtmann Johann Kayl förderte die Schuleinrichtung nach Kräften, umsomehr, da es ihm gelungen war, das Patronat über Kirche und Schule auf den Religionsfond zu überwälzen. Das Wirken des Oberamtmannes Johann Kayl wurde auch anerkannt, wie aus dem Schreiben des k. k. Schulkommissärs Prackisch vom 15. November 1788 an denselben hervorgeht, welches lautet: „Endlich gewinne ich einmal soviel Zeit, um auf die liebe Herrschaft Odrau in Ansehung des Schulwesens denken zu können. Ich übersende Ihnen die Acten und freut es mich unendlich, das Schulwesen an der Herrschaft Odrau so belassen zu können, wie solches durch die weise Einleitung Euer Wohledelgeboren bisher veranlaßt ist. Ich trug die Lage der Örter mit allen Umständen dem Herrn Kreishauptmann vor, äußerte mich für die alte, schon getroffene Eintheilung der Schulörter, und man hieß sie umsomehr gut, als deroselben Eifer und Klugheit in jedem Amtsgeschäfte ohnehin genug bekannt ist ꝛc." Um den Patronen der Kirchen und Schulen die mit dem Patronate verbundenen nicht unbeträchtlichen Lasten bei Erbauung der Schulhäuser zu erleichtern, wurde mit dem Hofdekrete vom 14. Dezember 1788 bewilligt, daß die gesamten Kirchenpatrone zu einiger Erleichterung der ihnen obliegenden Bezahlung der Professionisten bei Schulgebäuden das entbehrliche und ganz überflüssige Kirchenvermögen, wo eines vorhanden ist, insoweit zu Hilfe nehmen können, als es ohne Abbruch und Nachteil der eigenen Kirchenerfordernisse und Kurrentausgaben hie und da geschehen kann. Wo dieser Fall aber nicht vorhanden und die Vermögensumstände der Kirche nicht so reichlich sind, verstehet sich ohnehin, daß der Patron die Bezahlung der Professionisten allein zu tragen habe.

Im Jahre 1792 berichtete der Oberamtmann dem k. k. Kreisamte, daß der Mankendorfer Lehrer Andreas Hirt gestorben sei, und empfahl für diese Stelle den Wessiedler Kaspar Walzel, „der, ein lediger Mensch von 23 Jahren, des Orgelschlagens mächtig ist und auch sonst gute Zeugnisse hat." Damals war auch der Wolfsdorfer Lehrer Johann Klimbt gestorben, und hatte eine Witwe mit sechs unmündigen Kindern in der größten Not hinterlassen. Der älteste Knabe, 16 Jahre alt, führte den Unterricht weiter, allein die Gemeinde beschwerte sich, daß er die Schule nicht ordnungsmäßig halte, und bat um einen geprüften Lehrer. Es wurde daher das vom Oberamte befürwortete Gesuch der Witwe, ihren ältesten Sohn zum Lehrer in Wolfsdorf zu bestellen, vom Kreisamte mit dem Bescheide erledigt, „daß derselbe zu klein und allzu jung und auch in der Normalmethode sehr mittelmäßig unterrichtet sei, man daher außer Stande wäre, ihn für einen Schulmann nach Wolfsdorf zu schicken." Am 4. Juli kam sodann der Großhermsdorfer Lehrer Franz Karl Schmid als solcher nach Wolfsdorf und der Jogsdorfer Schulmann Johann Bayer nach Großhermsdorf.

Der Großhermsdorfer Lehrer bezog aus dem Religionsfonde einen Beitrag von 6 fl. 24 kr. 2 hl. — Am 15. Jänner 1794 erschienen die Bauern Josef Pauler und Josef Ehler als Abgeordnete der Gemeinde Großhermsdorf vor dem Oberamtmann und beschwerten sich, daß ihr Schulmann Johann Bayer in Besorgung seines Dienstes sehr nachlässig sei, öfters über Land gehe und zwei Tage und länger ausbleibe, daher bei den Kindern wenig Fortgang zu verspüren wäre. Anfangs stellte er, wenn er fortging, den P. Dionysius, Kooperator in Dörfel, auf seine Stelle, jetzt tue er auch das nicht, sondern sage einfach zu den Schülern: „Kinder, seid fleißig!" und gehe fort. Sie bitten, daß dies abgestellt werde. Am 25. Februar kam vom Kreisamte die Erledigung, „daß der Lehrer sofort von seinem Posten abzugehen habe." — Der Odrauer Lehrer Paul Lehmann, der alt und gebrechlich geworden war, mußte 1790 einen Gehilfen aufnehmen, namens Josef Halada. Dieser sollte von ihm jährlich 50 fl. erhalten, bekam aber nur freie Wohnung und Kost. Der Gehilfe unterrichtete die kleineren Kinder — „die mindere Klasse" — der Lehrer die größeren. Da im Schulhause jedoch nur ein Schulzimmer war, so mietete die Stadt ein solches bei Josef Ritz und zahlte anfangs 10, später 12 fl. Jahresmiete.



Windmühle in Kamitz.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Im Jahre 1792 wurde Johann Muschka Lehrer in Odrau, der sich wegen der großen Schülerzahl ebenfalls einen Gehilfen halten mußte. Im ganzen besuchten damals 298 Kinder (151 Knaben und 147 Mädchen) die Schule in Odrau, von welchen der Lehrer 179 und der Gehilfe 119 unterrichtete. Die übrigen Schulen zeigten

folgende Schülerstände: Mankendorf 73, Wessiedel 40, Dobischwald 32, Lautsch 67 (Lautsch 49, Neudörfel 8, Werdenberg 10), Jogsdorf 22, Kleinhermsdorf 22, Kamitz 85, Großhermsdorf 45, Dörfel 19, Wolfsdorf 71, Taschendorf 36. Die Schule in Großpetersdorf in Mähren besuchten von Kleinpetersdorf 24, von Heinzendorf 39 und von Emaus 2 Kinder. — Mit dem Schulbesuche sah es aber in den Dörfern und auch in der Stadt nicht gut aus, denn als im Jahre 1794 der k. k. Kreishauptmann mit dem Kreisschulkommissär die Kreisbereisung vornahm, trug er dem Stadtvorsteher und der Polizeiaufsicht unter Androhung der schärfsten und schwersten Verantwortung auf, alle jene Eltern, die ihre Kinder nicht in die Lehrschule schicken, mit der Zahlung des doppelten Schulgeldes zu bestrafen, welche Strafgelder zur Beschaffung von Kleidern für arme Schulkinder zu verwenden seien. Sollte auch das nichts fruchten, so solle man die Eltern öffentlich Radscheiben führen lassen, wie nicht minder jene Lehrjungen, die an Sonn- und Feiertagen nicht in die Repetierstunden kommen, wofür nichts gezahlt werde. Die Gemeinde ließ dies am 19. Dezember verkünden und beisetzen, es solle jeder zur Vermeidung des Spottes und der Unkosten seine Kinder fleißiger zur Schule schicken und jede Woche das wenige Schulgeld zahlen. Weiters wurde den Eltern und Dienstherren unter einer Strafe von 48 Stunden Arrest verboten, bei Hochzeiten und Musikunterhaltungen ihre Kinder und Dienstboten verkleidet und maskiert herumgehen zu lassen. Am 13. Februar 1795 trug der Gemeindeausschuß dem Lehrer Johann Muschka auf, in der minderen (1.) Klasse, deren Schüler wegen Mangel an Raum in zwei Abteilungen unterrichtet wurden, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags, statt zwei Stunden je drei Stunden zu lehren.

Das Kreisamt Troppau hatte auf Grund der im Jahre 1797 erfolgten Mitteilungen über die bei den Schulrevisionen vorgefundenen „Schulgebrechen" berichtet, worauf dann nachstehendes Gubernialdekret vom 30. Juli 1798 einlangte: „1. Da es nirgends vorgeschrieben sey, daß die Schuljugend bey den Begräbnissen mitgehen oder den Seelenmessen beiwohnen solle, so sind jene Begräbnisse, wozu die Schüler verlangt werden, zu Vermeidung aller Zeitversäumniß außer den Lehrstunden zu halten, und die Schüler haben nur ihre gewöhnliche Schulmesse zu hören, nicht aber der Seelenmesse beizuwohnen. — 2. Hat die männliche und weibliche Jugend unter 20 Jahren in Städten und auf dem Lande an Sonntägen den Wiederholungsstunden beizuwohnen, und sind die dießfalls sich lau bezeigenden Schüler der Ortsobrigkeit zur Abbilligung anzuzeigen, welche sodann ihres Amtes gemäß den Mädchen die sonntägigen Unterhaltungen und Spatziergänge zu untersagen oder mit einem Worte den Hausarrest aufzugeben hat, daher ist die unterstehende Geistlichkeit anzuweisen, daß dieselbe den vormittägigen Gottesdienst nach der Gottesdienst Ordnung genau mit der bestimmten Zeit halte. — 3. Ist die sämmtlich unterhabende Geistlichkeit, die die Seelsorge ausübt, den summarischen Ausweis der unterhabenden Schulen mit Inbegriff der Hauptschulen, deren Stand sie von dem betreffenden Hauptschuldirector, und anderen unterhabenden Lehrern nach beiliegendem Formular abzuverlangen und zu verfassen hat, gleich itzt und in Zukunft alle Jahr einmal und zwar mit Ende August hierorts so einzubringen schuldig, daß bei jeder Schule alle Rubriken specifisch durchgegangen, das Nöthige vermerkt, jeder Katechet, jeder Lehrer und Gehilf namentlich aufgeführt, dessen Einkünfte von Schul- und Kirchendienst summarisch nach den hinausgegebenen Fassionen, dann die vom Schulfond beziehenden Zulagen in einer besonderen Rubrik specifisch verzeichnet und die übrigen Rubriken gut ausgefüllt, auch das Bestätigungsdecret ordentlich bemerkt, es mag dieses von dem ehemaligen in Schlesien bestandenen k. Amte ertheilet, oder von der gegenwärtigen hohen Landesstelle in Brünn hinauszugeben befohlen worden sein. Endlich die für die Wiederholungsschulen bestimmten Rubriken gehörig ausgefüllet sollen werden. — Gleichwie nun gemäß obbezogenen hohen Gub.-Verordnung anbefohlen ist, daß die Kinder während den Schulstunden nicht zu einem Begräbniß gehen sollen, so versteht es sich von selbst, daß auch die Seelsorger, wo der Lehrer mitzugehen schuldig ist, während der Schul-

zeit kein Begräbniß anordnen sollen, damit nicht der Schulunterricht verkürzt werde. — Man versieht sich demnach der Verständigung für die unterhabenden Seelsorger und Lehrer zum genauen Nachverhalte und erwartet, daß die summarische Übersichtstabelle von den Herrn Dechanden über die ganze Dekanatsbezirke längstens bis den 8. Wintermonats l. J. in Zukunft aber nach der obbestimmten Frist des Jahres einmal eingebracht werde. — Dieser Umlauf ist nach geschehener Abschrift vermög Präsentirungsliste auf das schleinigste zu befördern, letzter Lehrer hat solche wieder mir zu übersenden. — Kreisamt Troppau, den 30. Juli 1798. Mitusch."

Kunzendorf.

Kunzendorf fiel nach dem Tode der Beata Elisabeth Sedlnitzky 1731 an ihren Enkel Franz Wilhelm Sedlnitzky. Dieser schenkte dem Dorfe ein starkes Buch, auf dessen Deckel in einem Blechschilde das Wappen der Sedlnitzky, der Pfeil der Herren von Krawarn, eingraviert ist. Auf der Titelseite steht geschrieben: „Grundbuch für Scholtz, Bauer und Müller in Kuntzendorf an der Steinbach, von dem hoch- und wohlgeboren Herrn Herrn Frantz Wilhelm Sedlnitzky, Herrn und Panier, Herrn von Choltitz, Erbherrn auf Dluhow und Kuntzendorf Beschenkt im Jahre 1732."

Bald darauf kam Kunzendorf im Wege der öffentlichen Versteigerung an Johann Heinrich Freiherrn von Henneberg, Herrn auf Suditz, Petketin, Jakubowitz, Bilau und Kaldun. Mit diesem hatte der Richter und die Gemeinde mannigfache Streitigkeiten. Die Untertanen hatten 1735 eine Erleichterung in der Grundsteuer verlangt, wurden jedoch mit dem Bemerken abgewiesen, daß sie die ohnedies schon verminderte Zahlung nach Suditz zu leisten haben. Allein 1747 ist Kunzendorf wieder im Besitze der Herren von Wagstadt, worauf in das Grundbuch des Dorfes unter dem früheren Titel angeführt wurde: „Sodann von ihrer hochherrl. Excellenz, dem hoch- und wohlgeboren Herrn Herrn Wenzel Karl Sedlnitzky, Herrn und Panier, Herrn von Choltitz, Erbherrn der Herrschaft Wagstadt, auf Badewitz, Neudorf, Kunzendorf und Hrabstwy, bei der röm. kais. Germanien auch respect. zu Hungarn und Böheimb königl. Majestäten wirkl. Geheimer Rath eingerichtet im Jahre 1747." Dieser besaß Kunzendorf bis 1776.

Die Kirche in Kunzendorf hatte bis 1770 53 Joch 1268 □° Grundstücke, in welchem Jahre deren Pächter die Äcker und Wiesen in ihre Urbarialkäufe eigenmächtig sich einschalten ließen, so daß der Kirche bloß ein Birkengebüsch von 9 Joch 290 □° verblieb. Im Jahre 1777 übernahm der Sohn des verstorbenen Wenzel Karl, Karl Johann Nicolaus Sedlnitzky, die Herrschaft Wagstadt mit Kunzendorf, Blaschdorf, Bittau, Brawin, Wischkowitz, Zeyske und Gr. Olbersdorf, der 1790 starb.

Die der Herrschaft untertänige Obermühle Nr. 12 in Kunzendorf erhielt nach dem Tode des Erbmüllers Andreas Matzke 1732 dessen Sohn Wenzel Matzke. Seine Witwe heiratete den Martin Scholaster, der die Mühle 1739 als Vorwirt übernahm und sie 1761 dem Stiefsohne Franz Matzke für 220 Tl. übergab. Dessen Witwe heiratete den Philipp Klobassa, welcher die Mühle von 1776 bis 1798 als Vorwirt hielt und dann dem Stiefsohne Anton Matzke übergab, der 1805 starb.[1])

Der Erbscholze Georg d. J. Teltschik starb 1730, worauf sein Sohn Anton Teltschik im Jahre 1731 zufolge Übereinkommens mit seiner Mutter Judith das Erbgericht für 1200 Tl. schl. übernahm, was der Grundherr Franz Wilhelm Sedlnitzky am 3. Februar 1733 bestätigte und ihm hiebei den jährl. Zins von 24 fl. rh. von der oberen herrschaftlichen Lehensmühle, die Markus Teltschik seinerzeit verloren hatte, überließ.[2]) Mit dem folgenden Herrschaftsbesitzer Johann Freiherrn von Henneberg geriet er in langwierigen Prozeß, der durch eine Resolution König Karls VI. dahin

[1]) Kunzendorfer Grdb. I, 489, 495, 498, 504. — Tropp. Ldt. XXVI, 15, XXXII, 393. — Peter, Burgen und Schlösser, I, 62. — Prasek, Topographie I, 526—531. — [2]) Kunzendorfer Grdb. I, f. 1, 4, 14.

entschieden wurde, daß der Richter bei seinen Privilegien belassen blieb. Anton Teltschik, welcher mit Maria Magdalene, der Tochter des Johann Georg Herzmansky von Odrau vermählt war, hatte 4 Söhne: Johann Anton, Franz, Andreas und Benedikt, von denen der älteste nach dem am 19. November 1741 abgefaßten und von Wenzel Karl Sedlnitzky bestätigten Testamente die Erbrichterei nach 22 Jahren für 1200 Tl. übernehmen sollte. Jeder Sohn sollte 25 Stück Schafe vorausbekommen und der künftige Verkäufer dem Übernehmer 16 Mtz. Gerste zum Säen, Anbauen und Wirtschaften geben, ferner 3 Mtz. Erbsen, 4 Mtz. Haide, 1 Mtz. 4 Achtel Lein- und 4 Achtel Hanfsamen.

Seine Witwe heiratete am 18. September 1742 den Lichnowsky'schen Kuchelschreiber Johann Reißner, Sohn des Georg Reißner von Katscher, der das Gericht auf 22 Jahre als Vorwirt übernahm. Bei der Abfassung des Vertrages waren Zeugen aus Odrau: Heinrich Florian Unger, Rentmeister, Karl Johann Krastetzky, Waldbereiter, Franz Anton Richter, Bürgermeister, Franz Josef Berndt, k. k. Zollkontrollor, Johann Josef Herfort, Gemeindeschreiber, und aus Fulnek: Martin Johann Hey, Hauptmann, und David Hanke, Burggraf, ferner der Schwager der Braut, Anton Johann Walther, Richter in Wolfsdorf. Johann Reißner kaufte gleichzeitig auch den Erbzins auf der Obermühl für 358 Tl. 12 gr. auf 22 Jahre. Beilaß beim Gerichte waren: 4 Pferde, 10 Kühe, 1 Stier, 130 Schafe, 3 Wagen, 1 Kalesche, 3 Haken und 2 Paar Eggen.

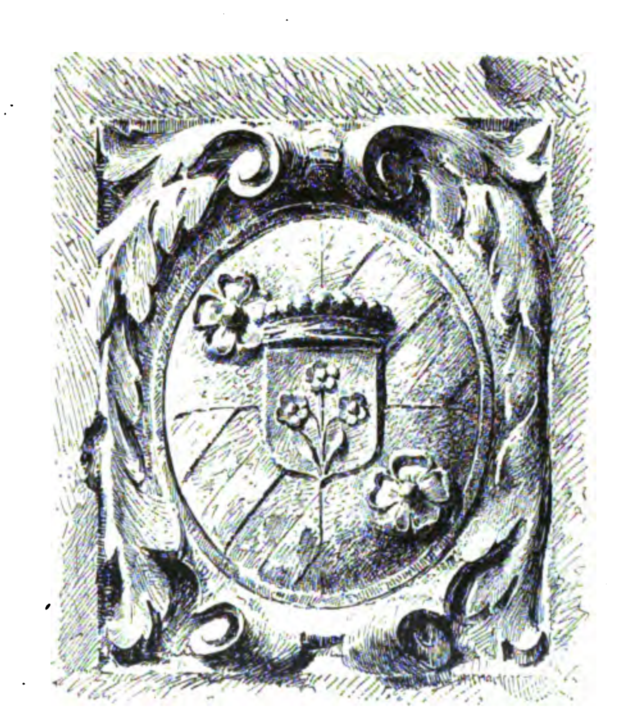
Am 6. Oktober 1761 kaufte dann Johann Anton Teltschik von seinem Stiefvater die „Scholzerei" in Kunzendorf samt allen Zugehörungen, der Niedermühle und allen Äckern für 1200 Tl. schl. An Äckern gehörten dazu: 1. Das Hauserb, 2. das Mühlerb, 3. der Kubich samt den Wiesen zwischen Anton Michalkas, zur Scholzerei zinsbar, Obererb von oben und Georg Chrieners Kubicherb von unten. 4. Das Mittelerb samt Wiesen und Gebüsch gegen die Goldseifner Grenz zwischen Franz Matzkes, Obermüller, zur Scholzerei zinsbar, Obererb von oben und Anton Czerny, Bauer, zur Scholzerei zinsbar, Mittelerb von unten. 5. Das Obererb, zumeist aus Wald, Gebüsch und Wiesen bestehend, zwischen der Goldseifner Grenz von oben und Anton Czerny Obererb von unten. Von Johann Anton Teltschiks Brüdern war Franz ein Riemergeselle, für dessen Loslassung der Herrschaft 30 Tl. 31 gr. gezahlt werden mußten; Andreas war Erbrichter in Briesau und Benedikt war ein Bildhauergeselle. Diese erhielten von der Angeldsumme jeder 80 Tl. 31 gr., der Wolfsdorfer Freihöfler mährischerseits 83 Tl. 12 gr. und der Odrauer Hofkaplan Franz Sonntag nebst 15 Tl. jährigen Interessen von 265 Tl. als Abschlagszahlung 189 Tl. 5 gr. 10 hl. Für den Zins von der Obermühle waren 358 Tl. 12 w. gr. 10 hl. zu zahlen, deren Genuß die Ausgedinger auf ihre Lebenszeit hatten. Bei der Übernahme des Gutes geschah es, daß der Richter beim Streite wegen der Brachfelder arg verwundet wurde, welche Angelegenheit die Gemeinde nachher viel beschäftigte. Im Jahre 1768 überließ die Herrschaft dem Richter auf drei Jahre den Bierschank und dieser verpachtete die Niedermühle Nr. 51 auf drei Jahre an Thomas Studelka. Der Richter geriet 1770 wegen der Anlage der Urbare in einen Streit mit der Herrschaft. Die Richter hatten wohl nach dem Urbarialkauf vom 17. Februar 1774 noch die Freiheit, einen eigenen Fleischer, Schuster und Schmied zu halten, waren aber verpflichtet, herrschaftliches Bier zu schenken, die Roboter zu beaufsichtigen und die herrschaftlichen Zinsen einzuheben.



IX. Abschnitt.

Odrau unter Maria Theresia, Reichsgräfin von Schlabrendorff, und Charlotte, Landgräfin zu Fürstenberg.

Fürst Karl Lichnowsky verkaufte im Jahre 1792 die Herrschaft Odrau um 420.000 fl. rh. und 500 Dukaten Schlüsselgeld an Frau Maria Theresia, Reichsgräfin von Schlabrendorff, geb. Gräfin von Nimptsch, Freiin von Fürst und Oels, und ihren ehelichen Kurator, den Erb-Oberbaudirektor von Preußisch-Schlesien und kön. Kämmerer, den Grafen Ludwig Friedrich Wilhelm von Schlabrendorff. Die Übergabe fand am 2. Juli statt, während der Kaufbrief erst am 20. September ausgestellt wurde. Die Eintragung in die Troppauer Landtafel erfolgte am 29. Mai 1793. Das Allod war lastenfrei bis auf die Stiftung des Odrauer Dechants und Kaplans.*)



Wappen der Schlabrendorff.

Maria Theresia, Reichsgräfin von Schlabrendorff, kam in den ersten Jahren des Besitzes von Odrau wenig hieher, sondern hielt sich zumeist auf ihrer Besitzung Kunzendorf in Preuß.-Schlesien auf, denn die Zeiten waren zu unruhig. Die revolutionären Ereignisse in Frankreich hatten die Aufmerksamkeit ganz Europas erregt und den Plan des bewaffneten Einschreitens gezeitigt, doch zögerten Österreich und Preußen, den Krieg zu erklären, worauf die französischen Machthaber ihren König zur Kriegserklärung an Österreich und Preußen zwangen. (1. Koalitionskrieg 1792—1797.) Die Preußen sahen sich zum Rückzug genötigt und die Österreicher verloren nach der Schlacht bei Jemappes die Niederlande. Als nun Ludwig XVI. am 21. Jänner und seine Gemahlin Maria Antoinette, die Tochter der Kaiserin Maria Theresia, am 16. Oktober 1793 am Schaffot geendet hatten und die Franzosen über die eroberten Gebiete hinaus sich auszudehnen begannen, verbanden sich fast alle europäischen Mächte gegen dieselben. Nachdem die Österreicher bei Neerwinden gesiegt hatten, bot der Konvent die ganze Nation auf und bald darauf drängten die Franzosen die österreichische und preußische

*) Troppauer Ldtf. XXXVI, f. 11, 533. XXXVIII, f. 246.

Armee zurück. Preußen ging aus der Koalition, die Österreicher erfochten aber unter Erzherzog Karl 1796 zwei glänzende Siege bei Amberg und Würzburg, allein in der weiteren Folge unterlagen sie auf dem italienischen Kriegsschauplatze dem 27jährigen Bonaparte, der 1797 nach Kärnten und Obersteiermark vordrang, worauf am 17. Oktober 1797 der Frieden von Campo Formio geschlossen wurde. Österreich mußte die Lombardei abtreten, erhielt aber dafür die venetianischen Gebiete auf dem Festlande bis zur Etsch, in Istrien und Dalmatien. Dieser Krieg machte sich bei uns bloß durch das 1797 ausgeschriebene freiwillige Kriegsdarlehen bemerkbar, zu welchem der Oberamtmann Josef Johann Kern 45 fl. 18 kr., der Rentmeister Franz Karl Wolf 20 fl. 20 kr., der Kastner Georg Stiglitz 12 fl., die Revierjäger Niklas und Josef Tallher je 5 fl., die Müller von Odrau 25 fl. 38 kr. und die Tuchmacherzunft 18 fl. gaben.

Das Direktorium von Frankreich machte 1798 der päpstlichen Herrschaft in Rom ein Ende, wodurch Österreich wieder zum Kriege bewogen ward, dem sich die Türkei England, Rußland und Preußen anschlossen (2. Koalitionskrieg 1799—1802). Erzherzog Karl siegte bei Ostrach und Stockach über die Franzosen, desgleichen die Österreicher und die Russen in Italien bei Novi. Rußland, welches sich mit Österreich und England entzweit hatte, zog sich dann zurück, worauf die Österreicher 1800 bei Marengo und Hohenlinden unterlagen, wodurch sich die Franzosen den Weg nach Wien bahnten, was Kaiser Franz bewog, den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) abzuschließen und das linke Rheinufer abzutreten. Erzherzog Karl reorganisierte die Armee und errichtete Landesverteidigungslegionen, zu deren Bewaffnung und Ausrüstung 1801 für Schlesien 450.000 fl. ausgeschrieben wurden. Hiezu hatten beizutragen: Stadt und Herrschaft Odrau 1768 fl. 13 kr., Pfarrei Odrau 31 fl. 57 kr., Filiale Dobischwald 9 fl. 45 kr., Filiale Taschendorf 12 fl. 16 kr., Pfarrei Dörfel 5 fl. 58 kr., Pfarrei Petersdorf 14 fl. 58 kr. — Zur Deckung der Kriegskosten mußte dann weiter 1801 eine 15% Klassensteuer entrichtet werden, zu welcher beitrugen: Mankendorf 62 fl. 42 kr., Klein-Petersdorf 10 fl. 1 kr., Heinzendorf 25 fl. 58 kr. Wessiedel 18 fl. 21 kr., Dobischwald 18 fl. 46 kr., Lautsch 11 fl. 34 kr., Jogsdorf 9 fl. 46 kr., Klein-Hermsdorf 6 fl. 53 kr., Groß-Hermsdorf 15 fl. 30 kr., Dörfel 7 fl. 19 kr., Kamitz 26 fl. 11 kr., Wolfsdorf 16 fl. 55 kr., Taschendorf 24 fl. 37 kr. Im gleichen Jahre wurde wieder die Grenzmaut errichtet und eine Personalsteuer eingeführt, der zufolge jede männliche und weibliche Person, welche 15 Jahre alt war, 30 kr. abzuliefern hatte. Ferner wurden zu der bestehenden Häuser- und Grundsteuer 30 und 60% Zuschläge eingehoben.

Im Winter 1802/03 lagen dann eine Kompagnie vom Infanterie-Regiment Schröder, eine Division vom Infanterie-Regiment Kaunitz und eine Kompagnie vom Infanterie-Regiment Steinitz hier im Quartier und in Mankendorf eine Eskadron Chevauxlegers, die aus dem in Odrau bestehenden Magazine und Depositorium für 3000 Metzen Hafer und 1600 Zentner Heu ihre Fourage bezogen und dabei viele Exzesse ausübten. Das Stadtvorsteheramt erhielt 1803 den Auftrag, die über den Milichberg nach Dobischwald führende Straße in ordentlichen Stand zu setzen.

Als im Mai 1804 Napoleon Bonaparte nach dem Vorschlag der gesetzgebenden Körperschaften sich die Kaiserkrone erblich übertragen ließ, erklärte der deutsche Kaiser Franz II. am 10. August 1804 seine Erbländer zu einem Kaisertume und nannte sich Kaiser Franz I. von Österreich. Napoleon, durch seine großen Erfolge verleitet, überschritt die Grenzen kluger Mäßigung und zerstörte durch unersättliche Anmaßung alles Vertrauen. Schon 1803 hatte er mit England Krieg begonnen und den Anfang mit der Kontinentalsperre gemacht, indem er verbot, englische Waren nach Frankreich einzuführen. Diese und andere Umstände vereinten Österreich mit Englan[d] Schweden und Rußland zum 3. Koalitionskriege (1805). Die Last des Krieg[es] lag wieder auf Österreich. Napoleon drang in Deutschland ein und zwang den Gener[al] Mack in Ulm am 20. Oktober mit 23.000 Mann zur Kapitulation. Nun kamen i[n] folge der massenhaften Russendurchmärsche für Odrau bewegte Tage. Sch[on] am 28. September 1805 waren 55.000 Russen unter Kutusows Kommando durch

Kuhländchen gezogen und verlangte der Gubernialrat Graf von Zierotin, der den Durchzug leitete, am genannten Tage, „daß auf der Stelle 50 zweispännige Wagen zum Transporte nach Neutitschein gestellt werden", was auch geschah. Der Oberamtmann schrieb an ihn, man möge dies bei künftiger Bestellung berücksichtigen, worauf im zur Antwort ward, „es sei schön, daß die 50 Wagen beigestellt wurden, daß es aber immerhin bei der schon am 26. erfolgten Ausschreibung von Vorspannfuhren zur Abführung des Heues von Partschendorf nach Leipnik sein Bewenden haben müsse." Am 25. November folgten weitere 12.000 Mann, dem ein anderes von Buxhövden befehligtes Heer am Fuße folgte. Damals leitete der Gubernialrat Johann von Weihrother den Zug. Auf dessen Verlangen mußte die Odrauer Fleischerzunft am 27. November zwei Ochsen nach Fulnek liefern und nebstbei das in Odrau bestehende Spital besorgen und versehen. Am gleichen Tage mußten für die über Fulnek und Odrau nach Weißkirchen ziehenden Russen 20 Wagen und ebensoviele Paare angeschirrte Pferde nach Fulnek gestellt und 190 Metzen Hafer, 50 Zentner Heu und 1000 Laib Brot geliefert werden. Da die Bäcker in Fulnek nicht ausreichten, mußte ein Odrauer Meister dorthin gestellt werden. An demselben Tage traf an den Odrauer Stations-Kommissär Franz Dittel die Mitteilung ein, daß die Abteilung des Generalmajors von Essen durchziehen werde, der „unter Festungshaft" die ausgeschriebenen Lieferungen ganz sicher und vollzählig abzugeben seien. Am 28. kam der Befehl, einen Lokalkommissär nach Fulnek zu senden, da weitere fünf Eskadronen Krisanow-Kosaken à 180 Köpfe mit 900 Pferden mit eintreffen würden. Diese kamen nach Taschendorf und nach Odrau drei und nach Lautsch fünf Eskadronen Andrejow-Kosaken mit 1469 Mann und 1763 Pferden. Jedem Manne mußten täglich 2 Pfund Brot, $^1/_2$ Pfund Fleisch, $^1/_8$ Viertel Hafer und 10 Pfund Heu gereicht werden. Zur Beförderung der dritten Kolonne der Abteilung des Generalmajors Essen hatte Odrau am 29. November 20 bespannte Wagen und 20 Paar angeschirrte Pferde beizustellen und am 1. Dezember 30 bespannte Wagen und 30 Paar angeschirrte Pferde. Der Oberamtmann erwiderte, daß für den 1. Dezember 60 Wagen zum Transporte der Kranken angeordnet seien, daher er die 30 Wagen nicht beistellen könne, worauf ihm wieder mit Festungshaft gedroht wurde. Am 30. November traf eine reitende Kompagnie Artillerie in der Stärke von 283 Mann mit 370 Pferden ein, die in Odrau und Neumark einquartiert wurden. Am 1. Dezember wurde mit dem Major Schumichen von der dritten Kolonne vereinbart, daß von dem nachmittags einrückenden Grenadierregiment Jekaterinoslaw das Stabsquartier, ein Bataillon à 4 Kompagnien in der Stadt, der Niedervorstadt und Neumark, die Artillerie mit 100 Pferden in der Obervorstadt, ein Bataillon in Lautsch und Jogsdorf, eine Kompagnie in Werdenberg und drei in Wolfsdorf eingelegt würden. Am gleichen Tage traf von Weißkirchen der Auftrag ein, für das Michelson'sche Regiment 30 Wagen beizuschaffen, da dort drei Kolonnen zusammenstoßen, so daß der Oberamtmann nicht wußte, wie er allen diesen Anforderungen gerecht werden sollte. Der Dobischwälder Richter ließ ihm mitteilen, daß er unmöglich Ordonanzen stellen könne, da er dieselben in seiner Gemeinde brauche, weil eine Einquartierung nach der andern komme. Es stünden bei ihm stets drei bis vier Ordonanzen, und drei bis fünf Mann müßten als Boten gehen. Jedes, auch das kleinste Haus sei mit acht bis zehn Mann belegt, denen Essen gegeben werden müsse. Wenn dies nicht gleich vorhanden oder nicht gut genug sei, zerschlügen sie alles, und wie sie mit den Weibern verfahren, deren Männer auf Vorspann seien, wäre dem Herrn Oberamtmann ja bekannt, daher möge er sein Dorf verschonen.

Der Hauptzug ging am 4. und 5. Dezember hier durch. Am ersten Tage kam dem Oberamtmann eine derbe Ausstellung vom Kreisamte zu, daß er die Wagen ohne Anweisung beigestellt habe, worauf er erwiderte, daß solche allerdings nur gegen Anweisung beizustellen seien, allein beim Durchmarsche müßte man solche wohl oder übel hergeben, wenn man mit heiler Haut davonkommen wolle. Die Russen gingen selbst in die Ortschaften und nahmen die Wagen mit Gewalt heraus, spannten den Bauern auf den Straßen die Pferde aus und führten sie fort. Noch jetzt seien viele

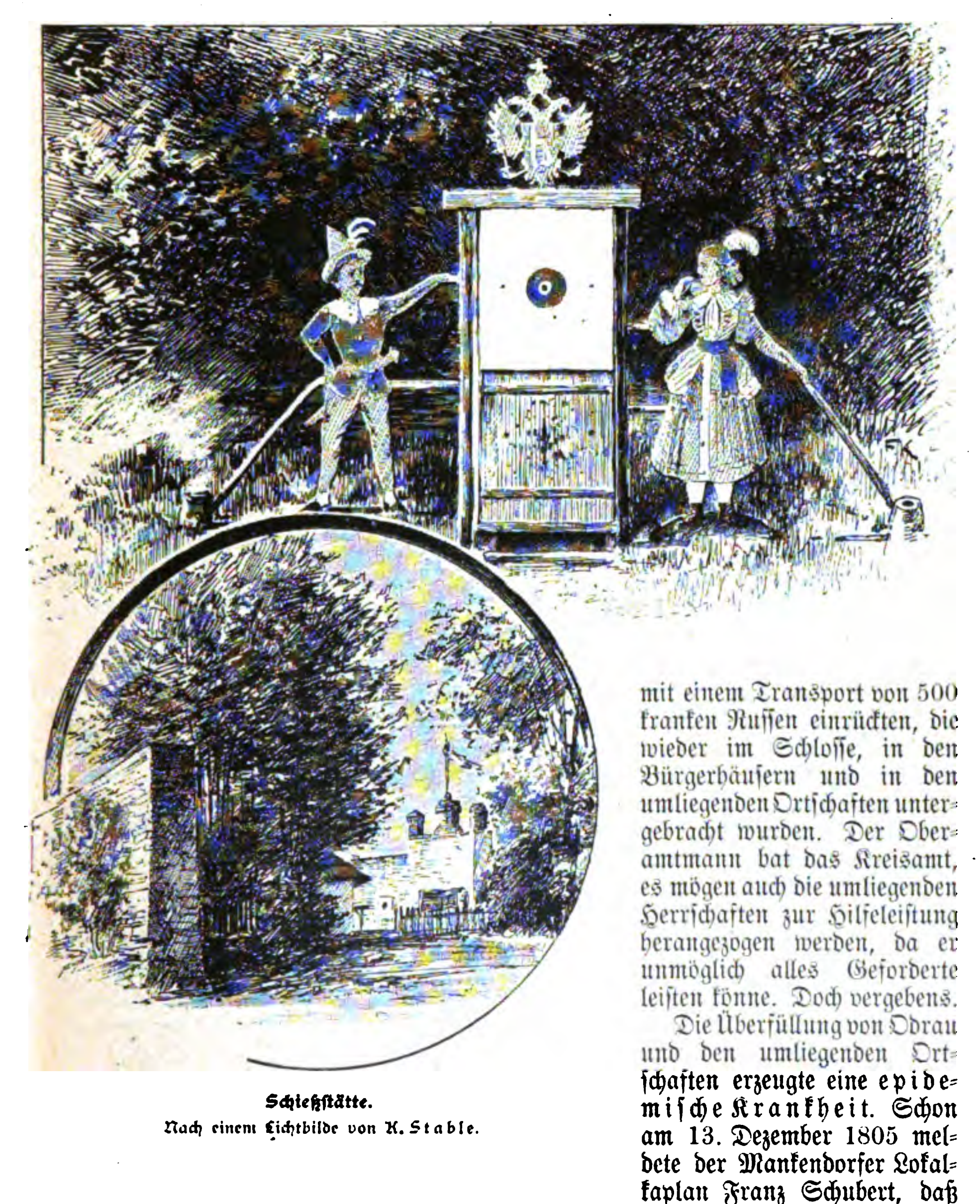
ausständig. Aus einer Konsignation vom gleichen Tage ist zu entnehmen, daß am 25. November dem Sczekler Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 14, am 28. November dem Ignaz Graf Gyulai'schen Regiment, dem Sczekler Husaren-Regiment Nr. 11 und den Erzherzog Albrecht-Kürassieren, am 1. Dezember dem Sczekler Husaren-Regiment und dem Graf Gyulai'schen Regiment, am 3. Dezember dem Peterwardein'schen Infanterie-Regiment und dem russischen Fuhrwesen je 32 Portionen, 16 n.-ö. Metzen Hafer und 25 Zentner Heu abgegeben worden waren. Am 5. Dezember folgten dann noch die Nassau- und die Prinz Karl Lothringen-Kürassiere. Allein sie kamen alle zu spät, denn Napoleon hatte schon Wien eingenommen und am 2. Dezember 1805 die mit dem kleinen österreichischen Heere vereinigten ersten Abteilungen der Russen bei Austerlitz geschlagen, worauf dann am 26. Dezember der Friede von Preßburg geschlossen wurde, wornach das Gebiet von Venedig an Italien, Tirol an Bayern und die Besitzungen in Schwaben an Bayern, Württemberg und Baden fielen. Das Deutsche Reich löste sich auf und 16 deutsche Fürsten bildeten nun den Rheinbund, zu dessen Protektor sich Napoleon erklärte.

Am 26. November 1805 war der Major von Reigersberg mit Stabsärzten und einem Spitalverwalter nach Odrau gekommen und hatte dem Oberamtmanne erklärt, daß hier das Hauptfeldspital Nr. 16 errichtet werden würde. Er trug ihm auf, das Schloß sofort zu räumen und die erforderlichen 700 Strohsäcke, ebensoviele Kopfpolster und Kotzen und 1400 Leintücher binnen drei Tagen herbeizuschaffen unter der Androhung, für den Weigerungsfall ihm 500 Kosaken als Exekution hieherzuschicken. Das Schloß wurde geräumt und stellten der Hauptmann und Spitalskommandant von Primowczitz und der Spitalsverwalter Hölzl im Oberamte am 28. November das Ersuchen, die Stadt Odrau möge auf drei bis vier Tage die hieher kommandierten 108 Köpfe Spitalsmannschaft, die 100 Bauern mit den Wartefuhren und die übrigen 220 Bauern mit ihren Pferden verpflegen und das Brot und Fleisch vorstrecken. Am nächsten Tage wurden schon 500 Kranke hieher gebracht, die aber nicht nur in das Schloß, sondern auch in die Bürgershäuser und in die Dörfer gelegt wurden. Nach Mankendorf allein brachte man 400 Mann. In gleicher Weise verfuhr man in Fulnek, Kunewald, Bodenstadt und Stadtliebau. Als der Oberamtmann sich beschwerte, daß auch die Beamtenwohnungen, die Kanzleien und die Registratur im Schlosse geräumt werden müßten und man von ihm alles mögliche und von den Gemeinden jeden Tag Vorspannfuhren verlange, wurde ihm vom Kreisamte eine Ausstellung gemacht, daß er dies alles ohne Anweisung zugegeben habe, was natürlich nichts nützte, denn das Spital war nun einmal schon da.

Dem Spitalkommando mußten vom 1. bis 5. Dezember täglich 1684 Portionen Brot und eine Unzahl von Besen beigestellt werden, ferner zur Herstellung der Abortanlagen eine größere Anzahl von Zimmerleuten. Als Beerdigungsort für die Verstorbenen wurde vorerst der städtische Friedhof und der Groß-Müller Georg Eberhard zur Abfuhr der Toten bestimmt, wozu die Stadt die nötigen Werkzeuge zu liefern hatte. Da der Dechant mit seinen Geistlichen zur Besorgung der Kirchengeschäfte nicht ausreichte, wurde ein Feldkaplan beigestellt. Am 5. Dezember verlangte das Kommando auf weitere acht Tage täglich 1520 Portionen Brot, ferner 24° Holz und 100 Garben Stroh. Nun machte sich bald ein Mangel an Lebensmitteln und ein rasches Steigen der Preise bemerkbar, da alles für das Spital aufgekauft wurde. Ein Breslauer Scheffel Weizen kostete 18 fl. 48 kr., Korn 19 fl. 33 kr., Gerste 12 fl., Hafer 8 fl., Erbsen 19 fl. Ein Maßel Weizenmehl kostete 48 kr., Kornmehl 37 kr., Gerstenmehl 30 kr., ein Pfund Rindfleisch 10½ kr., Kalbfleisch 7½ kr., eine Maß Bier 5 kr. und eine Maß Wein 48 kr. Da beim Durchmarsche der Russen alle Mehl aufgegangen war, so wurde dem Oberamtmanne bewilligt, die hier lagernde 40 Zentner ärarisches Mehl zu benützen, wodurch es möglich ward, in 90 Familie wenigstens für einige Zeit der Hungersnot zu begegnen. Gleichzeitig erging aua das Verbot, aus Getreide und Kartoffeln Branntwein zu brennen.

Der Feldspitaldirektor Major von Reigersberg teilte am 12. Dezember mit

daß auf allerhöchsten Befehl das Feldspital in Odrau binnen 24 Stunden sowohl von kaiserlichen als auch russischen Truppen geräumt werden müsse, da neue Kranke hieher kämen. Die hier Befindlichen seien nach Fulnek zu überführen. Es wurden 40 vierspännige Wagen und nebstbei 32 angeschirrte Pferde beigestellt und die Überführung besorgt; worauf am nächsten Tage der Rittmeister Simony und ein Leutnant



Schießstätte.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

mit einem Transport von 500 kranken Russen einrückten, die wieder im Schlosse, in den Bürgerhäusern und in den umliegenden Ortschaften untergebracht wurden. Der Oberamtmann bat das Kreisamt, es mögen auch die umliegenden Herrschaften zur Hilfeleistung herangezogen werden, da er unmöglich alles Geforderte leisten könne. Doch vergebens.

Die Überfüllung von Odrau und den umliegenden Ortschaften erzeugte eine epidemische Krankheit. Schon am 13. Dezember 1805 meldete der Mankendorfer Lokalkaplan Franz Schubert, daß durch das eingelegte russische Spital die ganze Gemeinde erkrankt sei und aus anderen Gemeinden Leute aufgenommen werden müssen, welche die kranken Einwohner und ihr Vieh pflegen, damit letzteres nicht zugrunde gehe. Der Odrauer Stadtarzt Josef Raymann, dahin entsendet, teilte mit, daß die Krankheit anfänglich

ein gastrisches Fieber wäre, welches nach einigen Tagen in ein heftiges Nerven- oder Faulfieber übergehe, welches weder Kind noch Greis verschone. Die Symptome seien: Kopfweh, mit Hitze abwechselnde Kälte, Brustweh, Erbrechen, gallichter Stoß, Schwermut und Irrereden, klebriger Schweiß und gänzliche Entkräftung. Nur vier Häuser, in welchen keine russischen Kranken lägen, seien davon befreit, in allen übrigen lägen von den Bewohnern 5, 6 bis 8 an der Krankheit darnieder. — Diese Krankheit verbreitete sich auch rasch in der Stadt, in Neumark, Lautsch, Dobischwald und Heinzendorf, weshalb der Oberamtmann um die Entsendung des Kreisarztes ersuchte, welcher konstatierte, daß die Krankheit äußerst ansteckend sei. Das Kreisamt teilte nun mit, daß es weiter nichts tun könne, der Oberamtmann möge selbst dazuschauen und täglich berichten. Letzterer forderte das Spitalskommando auf, das Spital aufzuheben und es anderswohin zu verlegen, da auch in der Stadt schon die Krankheit herrsche, welche für die russischen Blessierten ebenfalls gefährlich wäre, und teilte mit, daß alle Bäcker — bis auf Johann Schwarz — krank darniederlägen, daher das Spital schon wegen des Brotes „aufliegen" werde; daß die hiesige Bevölkerung wegen des Spitals Mangel an Brot leide; daß die Bürger und noch mehr die Armen gänzlich von Mehl und anderen Lebensmitteln entblößt seien; daß die Lebensmittel, weil alles fürs Spital aufgekauft werde, ungeheuer im Preise steigen u. s. w. Das Spitalskommando tat aber nichts. Der Dechant berichtete am 22. Dezember, daß der Odrauer Friedhof zu klein wäre, und beschwerte sich, daß die Gruben so seicht gemacht und die Toten nicht mit Kalk bedeckt würden, und bat um Anweisung eines anderen Beerdigungsplatzes. Der Große-Müller klagte, daß er gezwungen werde, die Toten aus dem Spital auf den Friedhof zu schaffen, worauf der Amtmann erwiderte, „daß ihn der Muß zwinge, dem Müller die Execution zu geben, denn, wenn die Leichen nicht begraben werden, entstehe die Pest". Zu allem Überfluß begehrte die Armee-Feldspitäler-Direktion in Bodenstadt, daß das Oberamt dem dortigen k. russischen Feldspital täglich 30—40 Mann Arbeitsleute und einen zweispännigen Wartewagen beistelle und binnen acht Tagen 800 Strohsäcke, ebensoviele Kotzen und 1000 Stück Leintücher liefere, was der Oberamtmann verweigerte. Am 26. Dezember schrieb er dem Kreisamte, daß die Krankheit nicht mehr so bösartig sei, und ersuchte um die Errichtung eines Feldmagazines, da es an Mehl, Hafer, Heu und Holz mangle, zu dessen Lieferung auch die Dominien Groß-Glockersdorf und Sponau zu verhalten wären. Als das Spitalskommando wieder übermäßige Anforderungen stellte, teilte das Kreisamt am 29. Dezember mit, daß die Spitalsdirektion weder dem Kreisamte noch dem Oberamte Befehle zu erteilen habe, und wenn dasselbe Gewalt brauche, so möge er dieses als Exceß sofort dorthin melden.

Am 2. Jänner 1806 war die Epidemie in Abnahme begriffen, nur in Mankendorf griff sie noch weiter um sich. Den Umfang, den sie genommen, zeigt folgende Zusammenstellung:

Gemeinde	Odrau . . .	Bevölkerung	2287	Erkrankte	237	Verstorbene	74
"	Neumark . .	"	450	"	94	"	20
"	Mankendorf .	"	700	"	605	"	38
"	Heinzendorf .	"	508	"	28	"	14
"	Dobischwald .	"	367	"	41	"	17
"	Lautsch . . .	"	464	"	4	"	—
	Zusammen .	Bevölkerung	4976	Erkrankte	1009	Verstorbene	163.

Durchschnittlich erkrankten 20% der Bevölkerung und 16% der Erkrank[ten] starben. Die Anzahl der Erkrankten betrug in Mankendorf 86%, von welchen a[ber] nur 6% starben. Am 3. Jänner 1806 traf vom Kreisamte die Mitteilung ein, „[daß] der Herr Landesgouverneur sein Mißfallen darüber äußerte, daß auf der Herrsch[aft] Odrau eine epidemische Krankheit ausgebrochen sei. Das Wirtschaftsamt habe [sich] standhaft zu äußern, wieso überhaupt in die Bürgerhäuser kranke Soldaten gel[egt] wurden." Die Antwort ist nicht bekannt.

Da die Landleute aus den nach Odrau eingepfarrten Dörfern die verstorbenen russischen Soldaten zum Begraben in die Stadt brachten, so wurde angeordnet, daß sie dort, wo sie versterben, zu beerdigen seien, entweder in den gewöhnlichen Friedhöfen oder an sonst dazu geeigneten Plätzen. Das Spitalkommando ersuchte um Beistellung von mehreren Wagen Wachholdersträucher zur Ausräucherung des Spitals und um Lieferung von drei Fuhren Sand zur Herhaltung der Reinlichkeit, was bewilligt und wobei zugleich bekanntgemacht wurde, daß die Toten in Hinkunft auf dem Gemeindeacker oberhalb der Teichmühle zu begraben seien. Es sind dies die Parzellen Nr. 1805, 1806 und 1807, welche noch heute den Namen Russenplan führen. Auch wurde den Krankenwärtern auf das Schärfste aufgetragen, die Gruben entsprechend tief zu machen und die Toten mit Kalk zu überschütten. Am 11. Jänner beschwerte sich der Oberamtmann, daß seitens des Fulneker Spitals ganz eigenmächtig rekonvaleszente Truppen in die Dörfer Wolfsdorf und Taschendorf geschickt wurden, wodurch alle Einwohner des letzteren Dorfes erkrankten und 31 davon starben, worauf das Kreisamt anordnete, die Rekonvaleszenten ohneweiters abzuschaffen. Das k. k. Feldspital Nr. 16 in Odrau wurde am 10. Jänner 1806 aufgelöst und die Kranken nach Fulnek geschafft. Demselben waren 728 Strohsäcke, 925 Kopfpölster, 709 Kotzen und 1430 Leintücher geliefert worden, und zwar von der Stadt 355 Kopfpölster, 79 Kotzen und 430 Leintücher und das Übrige von der Herrschaft und den Dörfern. Vom 26. November bis 7. Dezember 1805, in welcher Zeit russische und österreichische Soldaten im Spital verpflegt worden waren, während später nur russische Kranke hier lagen, wurden 74 Vorspannwagen und 252 Pferde beigestellt, wofür eine Vergütung von 95 fl. entfiel. Die Herstellung der Aborte und Senkgruben kostete 254 fl. 55 kr.

Kaum war dieses Spital fort, so kam ein neues unter dem Befehl des Leutnants de Corr hier an. Dieser verlangte am 14. Jänner 1806, daß die vom früheren Spitale zurückgelassenen, unbrauchbaren Strohsäcke entfernt werden. Der Amtmann erwiderte, daß keine Vorspannswagen ausgefolgt würden, da die Bauern krank lägen und er überdies keine Weisung vom Kreisamt habe. De Corr beschwerte sich darüber und führte den hier befindlichen russischen Major von Mattreich als Zeugen. — Da in den Straßen, welche die Russen passiert hatten, in den Dörfern und in der Nähe derselben viele tote Pferde lagen, deren Verwesungsgeruch die Luft verpestete, so erging am 15. Jänner vom Kreisamte die Weisung, die Äser sofort einzuscharren. Die vom Spitale geforderten Vorspannsfuhren mußten wohl geleistet werden, gleichzeitig wurde aber die Herrschaft Grätz zur Lieferung und Zufuhr von Holz verhalten, das in Odrau nicht mehr zu bekommen war. Vom 7. Dezember 1805 bis 31. Jänner 1806 wurden für das russische Spital 136 Wagen mit 324 Pferden beigestellt, und vom 1. bis zum letzten Februar 102 Wagen mit 364 Pferden, wofür im ganzen 315 fl. 40 kr. vergütet wurden. Das Branntweinbrennen war verboten worden und die Kessel sollten unter einer Strafe von 50 Reichstalern versiegelt werden. Da jedoch während der hier herrschenden Epidemie aus Mangel an Wein der Branntwein sich als ein Bedürfnis herausstellte, auch für das russische Spital nach dem Zeugnisse des Majors von Mattreich monatlich 21 Eimer Branntwein benötigt wurden, so bewilligte endlich das Landesgubernium, daß bis zur Aufhebung des Spitals und Abnahme der Krankheit noch ferner gebrannt werden könne.

Das Kommando des Hauptfeldspitals Nr. 16 in Fulnek teilte am 8. März 1806 mit, daß zufolge hoher Verordnung dieses Spital am 15. März wieder nach Odrau werde versetzt werden. Für die Unterbringung von 1 Rittmeister, 4 Oberleutnants, 1 Fähnrich, 1 Kaplan, 1 Feldkriegs-Kommissär, 1 Spitalverwalter, 1 Bettenadjunkt, 4 Fouriere, 1 Regimentsarzt, 3 Oberfeldärzte, 12 Unterfeldärzte sei zu sorgen. Das Oberamt berichtete an das Kreisamt und an die in Neutitschein befindliche Feldspitäler-Direktion, daß es unmöglich sei, die Spitalsmannschaft unterzubringen. Man möge von der Transferierung des Spitals Umgang nehmen oder doch wenigstens die hier liegende Division vom Kaunitz-Regimente wegnehmen. Aber es nützte nichts, und Ende März wurden 400 Kranke in das Spital aufgenommen. Erst am 13. Mai

wurde von der Feldspitäler-Direktion mitgeteilt, daß das Spital bis längstens am 20. Mai aufgehoben, das Schloß gereinigt und ordentlich übergeben werden würde. Die Beamten konnten aber erst im September ihre Wohnungen und Kanzleien in demselben wieder beziehen.

Am 4. Koalitionskriege gegen Frankreich (1806—1807) beteiligte sich Österreich nicht, weil Preußen im vorhergegangenen Kriege von der Koalition zurückgetreten war. Zur Aufrechthaltung der bewaffneten Neutralität lagen aber damals in unseren Gegenden viele Soldaten. Erzherzog Ferdinand Karl Josef, der zum kommandierenden General von Mähren und Schlesien ernannt worden war, kam am 6. Oktober 1806 nach Odrau, wo das Infanterie-Regiment Württemberg lag, das vor ihm manöverierte. Acht Tage darauf schlug Napoleon das preußische Herr bei Jena und Auerstädt bis zur Auflösung, worauf er in Berlin einrückte und von dort aus das Dekret der vollständigen Kontinentalsperre erließ, das jeden Handel und Verkehr mit England untersagte. Von diesem Kriege wurde Odrau nicht berührt und erfahren wir nur, daß am 15. Oktober 1806 340 Metzen Korn von Teschen nach Neutitschein, am 24. Oktober 190 Säcke Hafer von dort nach Odrau, am 22. März 1807 280 Säcke von Teschen nach Troppau, am 19. Juni 550 Säcke Hafer von Troppau nach Neutitschein und am 21. Dezember 100 Säcke Hafer von Teschen nach Bennisch geschafft werden mußten.

Die zwischen Rußland und Frankreich geschlossene Allianz versetzte Österreich in die bedenklichste Lage und es mußte gewärtig sein, bald wieder in einen Krieg verwickelt zu werden, wozu alle Vorbereitungen getroffen wurden. Schon am 28. November 1807 wurde eine große Natural-Körnerlieferung ausgeschrieben; da es aber nicht möglich war, dieselbe aufzubringen, so erschien anfangs 1808 der Auftrag, statt derselben folgende Geldsummen in fünf monatlichen Raten abzuliefern: Herrschaft Odrau 1252 fl. 13 kr., Stadt Odrau 335 fl. 51 kr., Pfarrei Odrau 22 fl. 37 kr., Kirche in Dobischwald 6 fl. 54 kr., Kirche in Taschendorf 8 fl. 41 kr., Pfarrei Dörfel 6 fl. 21 kr., Pfarrei Groß-Petersdorf 10 fl. 36 kr., Gemeinde Mankendorf 296 fl. 2 kr., Petersdorf 47 fl. 17 kr., Heinzendorf 122 fl. 37 kr., Wessiedel 86 fl. 37 kr., Dobischwald 88 fl. 37 kr., Lautsch 54 fl. 39 kr., Jogsdorf 46 fl. 8 kr., Klein-Hermsdorf 32 fl. 31 kr., Groß-Hermsdorf 73 fl. 13 kr., Dörfel 34 fl. 33 kr., Kamitz 123 fl. 39 kr., Wolfsdorf 79 fl. 54 kr. und Taschendorf 116 fl. 16 kr. Nebstbei hatten die Herrschaft und die Untertanen die gewöhnliche Kontribution von 1768 fl. 13 kr. und die Stadt 474 fl. 15 kr. zu leisten. Starke Rekrutierungen und die Bildung einer Landwehr waren 1808 die Vorboten von Österreichs Krieg mit Napoleon im Jahre 1809.

Noch anfangs des Jahres 1809 stand ein Werbe-Kommando des Infanterie-Regimentes Colloredo Nr. 57 in Odrau, dessen Kommandant Schulte über die schlechte Häusernumerierung in der Neumark, die jetzt wie die anderen Stadtteile an der Einquartierung teilnehmen mußte, sich beschwerte. Dem Mannschaftsbuche der zur Landwehr Gewidmeten entnehmen wir, daß von der Herrschaft Odrau im ganzen 104 Mann gestellt wurden. Davon entfielen auf Mankendorf 6, Petersdorf 3, Heinzendorf 5, Emaus 1, Wessiedel 8, Dobischwald 5, Lautsch 6, Neudörfel 3, Jogsdorf 4, Klein-Hermsdorf 3, Groß-Hermsdorf 4, Kamitz 5, Dörfel 4, Wolfsdorf 4, Taschendorf 3, Sternfeld 1, Werdenberg 3, Neumark 9 und auf die Stadt 27 Mann.

Kaiser Franz I. hoffte nun durch Aufbietung aller Kräfte das verlorene Ansehen wieder zu gewinnen, zumal das Heer durch Erzherzog Karl reorganisiert worden war. Er eröffnete den Krieg mit einer Proklamation an die deutschen Völker, in der er sie aufforderte, sich am Kampfe wider den gemeinsamen Unterdrücker zu beteiligen. Doch nur Tirol folgte seinem Rufe. Napoleon, der aus Spanien herbeieilte, zog Rußland und die Rheinbundfürsten in sein Interesse, drängte die Oesterreicher nach Böhmen zurück und eilte nach Wien. Erzherzog Karl rückte dorthin vor und gewann bei Aspern und Eßling am 21. und 22. Mai einen glänzenden Sieg, allein am 5. und 6. Juli entschied das Kriegsglück bei Wagram zu seinen Ungunsten, worauf es am 14. Oktober 1809 zum unseligen Frieden von Wien kam. Österreich

verlor Salzburg, Westgalizien, einen Teil von Ostgalizien, einen Teil von Kärnten, Krain, Triest, Görz und Istrien, das ungarische Littorale, Kroatien mit Fiume und mußte sich der Kontinentalsperre fügen. Schon nach dem am 11. Juli in Znaim abgeschlossenen Waffenstillstande hatte Odrau wieder durch zahlreiche Truppendurchmärsche und verschiedene Lieferungen zu leiden. Am 3. August wurden vom Kreisamte 40 Zentner Mehl hiehergeschickt, „da sowohl durch als bei Odrau viel Militär passieren werde." Bis zum Ende des Jahres hatten dann zu liefern: Korn: die Herrschaft 336 Metzen 3 Achtel, die Untertanen 623 Mtz. 3 A., die Stadt 15 Mtz. 2 A., die Pfarrei Odrau 5 A., die Kirche in Dobischwald 2 Mtz. 1 A., die Kirche in Taschen-



Viehweidbrücke (Hofbrücke) mit Lerchenfeld.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

dorf 2 Mtz. 3 A., die Pfarrei Groß-Petersdorf 3 Mtz. 1 A., Hafer: die Herrschaft 978 Mtz. 6 A., die Untertanen 1444 Mtz., die Stadt 38 Mtz., die Kirche in Dobischwald 3 A., die in Taschendorf 4 Mtz. 2 A., die Pfarrei Petersdorf 5 M. 1 A., und Heu: die Herrschaft 504 Zentner, die Untertanen 485 Ztr., die Stadt 17 Ztr. 75 Pf., die Pfarrei Odrau 2 Ztr. 7 Pf. und die Pfarrei Groß-Petersdorf 84 Pf.

Zur Deckung der Kriegskosten wurde am 8. und 21. September 1809 eine Tilgungssteuer ausgeschrieben, welche in 10% des gesamten beweglichen Vermögens der Untertanen bestand. Bei der Stadt betrug das bewegliche Vermögen 89.591 fl., bei Neumark 19.850 fl. und bei den 17 Dorfgemeinden 19.363 fl., wovon somit

beziehungsweise 8759 fl. 6 kr., 1985 fl. und 1936 fl. 18 kr., zusammen 12.680 fl. 24 kr. bezahlt werden mußten. Zur Aufbringung der Kriegsentschädigung von 85 Millionen wurde dann mit dem Patente vom 19. Dezember 1809 die Ablieferung alles Silbers und Goldes bis 1. Mai 1810 gegen Vergütung von 3% Hof-Kammer-Obligationen angeordnet. Es wurden abgeliefert: 1. Von der Pfarrkirche Odrau 2 Pyramiden, 3 Meßkannel mit Tassel, ein Pacificale, 2 Rauchfässer samt Schiffel, 2 Kelche mit Patenen und 2 Ziborien samt Deckel im Gewichte von 10 Pfund 24 Lot, wofür 329 fl. entschädigt wurden. — 2. Von der Filialkirche in Taschendorf: 1 Ziborium ohne Kuppe (Entschädigung 14 fl.). — 3. Von der Filialkirche in Dobischwald: 1 Kelch ohne Kuppe (17 fl. 8 kr.). — 4. Von der Pfarrkirche in Dörfel: 2 Kelche mit Patenen (104 fl. 5 kr.). — 5. Von der Filialkirche in Wolfsdorf: 1 Monstranze mit Melchisedech und 1 Kelch mit Patene (73 fl.). — 6. Von der Lokalie Mankendorf: 1 Kelch ohne Kuppe, 1 Patene, 1 Pacifical (34 fl. 50 kr.). — Weiters wurde auch willkürlich das Papiergeld, die Bankozetteln, vermehrt, und da der Staat, dessen Schulden seit 1793 von 377 auf 658 Millionen gestiegen waren, seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen konnte, so sagte derselbe mit dem Patente vom 20. Februar 1811 den Bankerott an, wodurch viele Untertanen über Nacht zum Bettler wurden. Die Bankozettel wurden auf den fünften Teil ihres Wertes herabgesetzt, dafür neue Einlösungsscheine ausgegeben und die Wiener Währung eingeführt. Ein Gulden Bankozettel galt 12 Kreuzer W. W. oder 5 fl. Bankozettel waren gleich einem Gulden W. W. Die Preise stiegen nun ungeheuer hoch. Der Preis eines Metzen Korn[1]), welcher 40 fl. B.-Z. betrug, stieg in den Monaten Mai bis September auf 95 fl. B.-Z. = 19 fl. W. W., ja 1811 sogar auf 130 fl. B.-Z. = 26 fl. W. W. = 10 fl. 24 kr. Silbermünze. Dazu gesellte sich eine große Trockenheit, so daß man das Getreide zum Vermahlen in die Mohramühlen schicken mußte. Da die Hungersnot 1812 noch andauerte, so wurden im April an die Dörfer Heinzendorf, Wessiedel, Lautsch, Klein-Hermsdorf, Groß-Hermsdorf, Kamitz und Taschendorf 134 Ztr. Mehl verteilt, für welches sie dann nach der Ernte per Zentner Mehl $1^{3}/_{4}$ Metzen Korn oder 3 fl. $22^{4}/_{8}$ kr. zurückzugeben hatten.

Am 7. August 1809 war vom Kreisamte mitgeteilt worden, daß auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand in Odrau ein Militärfeldspital für 400 Kranke aus dem Olmützer Spital nebst dem nötigen Personal zu errichten sei, das seitens des Landes mit dem Nötigen versehen werden würde. Das Schloß wurde wieder geräumt und wohnte der Oberamtmann in der Pfarrei, da der Dechant am 5. Mai gestorben war. Die Amtskanzlei befand sich anfangs ebenfalls dort, später aber in der Schule. Der Oberamtmann bestimmte zur Erleichterung des Stadtvorstehers, Josef Hofmann, der bei den Kriegszeiten mit Geschäften überhäuft war, den Augustin Brustmann zum Quartiermeister, der aber protestierte, worauf Josef Dirnberger und Lukas Podjukl hiezu berufen wurden. Damals führte man auch die Einlösung der Kurrendengänge[2]) ein, die für die Inleute der Stadt immer drückender geworden waren, und teilte dieselben in drei Steuerklassen ein; daher die Beiträge der Inwohner zur Gemeinde. Weil ein großer Mangel an Militärärzten war, so hatten die drei städtischen Ärzte Josef Raymann, Josef Lanz und Alex Lanz, sowie der von der Herrschaft angestellte Arzt Jakob Remgraf den Dienst im Spitale zu leisten. Letzterer war der leitende Oberarzt. Es mangelte trotz der Ausschreibung an Krankenwärtern. Auch die Einrichtung im Spital ließ zu wünschen übrig. Da die Kranken auf bloßem Stroh lagen, so wurde am 18. August eine Ausschreibung von Bettwäsche veranlaßt, deren sofortige Beistellung durch Androhung von Zwangsmitteln verfügt werden mußte. Spitalskommandant war der Hauptmann Biller von Ibenthal, unter welcher seit dem 27. August ein Chef-, ein Militär- und vier Zivil-Ärzte, ein Rechnungsführer und 51 Krankenwärter standen. Es lagen damals 364 Kranke im Spital. Dasselt

[1]) Ein Breslauer Metzen hatte 11 gestrichene Achtel n.-ö. Maß. — [2]) Kurrend = Umlaufschreiben.

bestand bis zum 9. Mai 1810, während welcher Zeit 6000 kranke Soldaten verpflegt wurden, von welchen 975 starben. Diese wurden in dem beim städtischen Ziegelschlag auf den Meierhofgründen beim jetzigen Josefihofe angelegten Militär-Friedhof beerdigt. Am 8. April 1810 ordnete das Kreisamt an, daß die eingefallenen Schächte mit 4 Fuß Erde zu bedecken seien. Nach Auflösung des Spitals wurde das Schloß durch eine Kommission besichtigt und übergeben und erhielt die Herrschaft am 2. Jänner 1811 eine Entschädigung von 11.700 fl. zugewiesen.

Napoleon, welcher sich 1811 mit Maria Louise, der Tochter Kaiser Franz I., vermählt hatte, zog 1812 in den Krieg gegen Rußland, wozu er Österreich und Deutschland zur Allianz genötigt hatte, siegte bei Smolensk und Borodino und zog am 14. September in Moskau ein, das wenige Tage darauf durch ein von den Russen selbst gelegtes Feuer zugrunde ging, worauf er sich am 18. Oktober zum Rückzuge genötigt sah, auf welchem an 24.000 Mann der mörderischen Kälte, dem Hunger und dem Andrängen der Feinde erlagen. Die Österreicher hatten sich an die galizische Grenze zurückgezogen und die Preußen mit dem russischen General Diebitsch einen Neutralitäts-Vertrag abgeschlossen, was als Anfang der allgemeinen Erhebung und des großen Freiheitskampfes gegen Napoleon (1813—1814) angesehen werden kann. Zuerst erhob sich Preußen und vereinigte sich mit Rußland; sie wurden aber von Napoleon am 2. Mai 1813 bei Lützen geschlagen und nach Schlesien zurückgedrängt. Er ging dann auf einen Waffenstillstand ein, während welchem der Kongreß in Prag eine Friedensbasis vermitteln sollte. Derselbe verlief resultatlos und hatte den Anschluß Österreichs an die Gegner Napoleons zur Folge. Die böhmische Armee, bei welcher sich die verbündeten Monarchen befanden, stand unter Schwarzenberg, die preußische unter Blücher und die Nordarmee unter dem schwedischen Kronprinzen Bernadotte. Die Anforderungen an die Stadt und Herrschaft Odrau häuften sich nun wieder. Die Stadt hatte am 17. Juli 80 Stück vollständige Monturen zu liefern. Am gleichen Tage mußten von der Herrschaft zum Olmützer Festungsbau 27 Handlanger, 3 Maurer und ein Zimmermann, von der Stadt 12 Handlanger, ein Maurer und ein Partieführer gestellt werden. Zu den drei neu errichteten Jäger-Bataillonen stellte Odrau einen vollständig ausgerüsteten Jäger bei. Es war dies Karl Mallret, Tuchmachergeselle aus Müglitz, dem eine tägliche Zulage von 6 kr. zugesichert wurde. Falls er aus dem Kriege zurückkehren würde, sollte er ohne Widerrede als Bürger und Meister aufgenommen werden, doch kehrte er leider nicht zurück. Am 7. September mußte die Herrschaft 35 Ztr. 50 Pf., die Stadt 1 Ztr. 50 Pf. und die Dörfer 34 Ztr. Heu liefern und am 6. Oktober die Herrschaft 300 und die Stadt 43 Säcke Hafer. Am lästigsten waren die ungeheuer weiten Transportfuhren. So mußte die Herrschaft am 25. August 325 Säcke Mehl von Olmütz nach Königgrätz führen, am 5. September 280 Ztr. Heu von Sternberg nach Leitomischel, am 8. Oktober 750 Säcke Hafer von Teschen nach Josefstadt, am 22. Oktober 380 Säcke Hafer von Olmütz nach Chrudim und am 31. Oktober 760 Säcke Hafer von Troppau nach Josefstadt. Welche Kosten dies verursachte, entnehmen wir einer im Jahre 1814 vorgenommenen Aufteilung bei der Stadtgemeinde, bei welcher eine Fuhre nach Teschen auf 84 fl., eine solche nach Josefstadt auf 144 fl. und eine solche nach Königgrätz auf 225 fl. veranschlagt wurde.

Napoleon hatte sich mittlerweile zum Rückzug nach Leipzig gezwungen gesehen, wo vom 16. bis 18. Oktober 1813 die denkwürdige Völker-Schlacht geschlagen wurde, in welcher Napoleon den Verbündeten vollständig unterlag. Die Alliierten wollten sich mit diesem Erfolge begnügen und boten ihm einen günstigen Frieden an, den er aber nicht annahm, worauf sie in Frankreich einrückten. Nun mußten fortwährend Truppennachschübe geleistet werden. Am 4. Dezember stellte Odrau zwei Jäger und zwei Artilleristen, am 10. Jänner 1814 zehn Infanteristen, zwei Kürassiere, zwei Dragoner, ein Chevauxleger und drei Militär-Fuhrwesenknechte und am 12. April sechs Landwehrmänner. Unterdessen war am 21. März 1814 Paris erobert und Napoleon aus Frankreich entfernt worden, worauf am 20. April die

Siegesfeierlichkeit stattfand, wobei die in der Bildung begriffene Schützengesellschaft ausrückte und nach einer patriotischen Ansprache des Bürgermeisters ein Salvenfeuer abgab. Am 3. Juli wurde dann das Friedensfest durch eine Stadtbeleuchtung und einen Festball gefeiert. Am 20. Juli kehrten acht Eskadronen von Erzherzog-Ferdinand-Husaren in den Troppauer Kreis zurück, von welchen ein Zug, bestehend aus 132 Mann und 3 Offizieren, nach Mankendorf kam. Am 2. August rückte eine Kompagnie von Großherzog-Toskana-Infanterie in Odrau ein und am 3. August zog der Stab der Landwehr durch Odrau nach Fulnek, dem die Schützengesellschaft entgegenging und ihm unter Erweisung aller militärischen Ehren durch die Stadt das Geleite gab. Am 6. November folgte dann die 4. Kompagnie des Graf Colloredo-Landwehr-Regimentes.

Am 20. Oktober 1813 war dem Oberamte mitgeteilt worden, daß im Kloster Hradisch bei Olmütz ein Militär-Haupt-Spital errichtet werde, welches in Prerau, Roketnitz, Veseliczko und Odrau Filialen haben werde, für welche auf drei Monate ein Vorrat von 1800° Holz und 15.000 Bund Stroh benötigt werde. Wenige Tage darauf wurden die nötigen Bettfournituren ausgeschrieben, zu welchen die Odrauer Tuchmacher 170 Kotzen liefern sollten. Da solche hier nicht verfertigt wurden, so mußten sie per Stück um 6 fl. 22 kr. oder zusammen für 1082 fl. 20 kr. gekauft werden. Die ärarische Vergütung hiefür betrug 317 fl. Das übrige trug die Gemeinde. Vom Kreisamte wurden 300 Stück Cavaletti hergeschickt, und schrieb am 11. November das Oberlandeskommissariat, daß das Odrauer Schloß schleunigst geräumt werden müsse, da in demselben das Feldspital mit einem Krankenstand von 206 Köpfen untergebracht werden müsse. Gleichzeitig wurden 35 Zivil-Krankenwärter bestellt. Da Odrau damals noch keine Apotheke hatte, so wurde der Fulneker Apotheker beauftragt, sich mit den entsprechenden Medikamenten zu versehen. Die Rechnung für das Spital führte der Burggraf Kleiber. Am 18. November traf dann der Major von Ranzau mit 13 Mann Wachmannschaft und einem Transport von 98 Kranken ein, deren Behandlung die hiesigen drei Ärzte übernahmen. Am folgenden Tage trafen weitere 140 Kranke und die Meldung ein, daß im ganzen 400 Mann hieherkämen, worauf das Kreisamt 200 Kotzen abgab. Am 27. November 1813 war den Gemeinden der erfochtene Sieg bei Leipzig bekanntgemacht worden, wobei dieselben zu Beiträgen für die Kranken und Verwundeten aufgefordert wurden. Auf das hin wurden 13 Ztr. 32 Pf. Brot, 720 Eier, 3 Eimer Wein, 1 Eimer Branntwein, 10° Holz, 102 Hemden, 26 Leintücher, 29 Kopfpölster, 41 Strohsäcke und 65 Pfund Scharpie, Fatschen und andere Verbandstücke, sowie 30 fl. in Geld von der Stadt und den Dörfern dem Spitale geschenkt. Das letztere wurde am 10. April 1814 aufgelöst und begehrte der Oberamtmann für die Wiederherstellung des Schlosses 1723 fl. 32 kr., worauf ihm 1543 fl. gewährt wurden. Die herrschaftlichen Beamten hatten während des Bestandes des Spitales ihre Wohnungen bei Johann Gerlich, Franz Quitt und Anton Wladarsch, welche zusammen 160 fl. Vergütung erhielten.

Napoleon kehrte am 1. März 1815, begleitet von ungefähr 1000 Soldaten von Elba zurück, landete bei Cannes und zog am 20. März in Paris ein. Er suchte mit Österreich und Rußland durch Unterhandlungen den Frieden zu erhalten, allein diese Mächte vereinigten sich mit den übrigen Teilnehmern des Wiener Kongresses zur Ächtung des Friedensstörers, so daß abermals die Waffen entscheiden mußten. Er drängte die Preußen unter Blücher bei Ligny zurück und warf sich am 18. Juni bei Waterloo auf die Engländer unter Wellington. Schon neigte sich der Sieg auf seine Seite, da entschied das Eingreifen Blüchers seine Niederlage. Napoleon ei[lte] nun nach Paris zurück, dankte zugunsten seines Sohnes ab und wollte sich n[ach] Amerika einschiffen, wobei er den Engländern in die Hände fiel, die ihn nach St. Hele[na] abführen ließen, wo er 1821 starb. Dieser Krieg hatte auch nach Odrau wieder B[e]wegung gebracht. Am 3. April 1815 hatte die Herrschaft sechs Mann und die St[adt] drei Mann, einen Pionnier und einen Sappeur zu stellen, am 16. Juni 24 Infanterist[en], einen Kürassier, einen Dragoner und einen Fuhrwesenmann, und die Stadt elf Infanterist[en]

Auch mußten Transportfuhren geleistet werden. Am 3. April wurden 330 Ztr. Heu, am 7. Mai 850 Säcke Hafer und am 2. Juni 350 Ztr. Heu von Odrau nach Troppau überführt und am 16. Mai waren zum Transport des russischen Germolow'schen und des Langeron'schen Infanterie-Regimentes 70 bespannte Wagen und 10 angeschirrte Pferde beigestellt. Am 6. Dezember 1815 rückte eine Eskadron Erzherzog-Ferdinand-Husaren in Odrau ein, für welche aus dem Troppauer Magazin 200 Fässer Mehl und 400 Säcke Hafer nach Odrau transportiert werden mußten. Vier Tage vorher war eine Kompagnie in der Stärke von 200 Mann vom 12. Jäger-Bataillon hierher verlegt worden, desgleichen eine nach Wigstadtl, die aber von Odrau aus verpflegt wurde. Am 4. Jänner 1816 folgte dann noch eine weitere Kompagnie vom Infanterie-Regiment Zach, an dessen Spitze Erzherzog Karl bei Aspern und Eßling gesiegt hatte. Alle Landwehrmänner, die am Befreiungskriege teilgenommen hatten, kamen am 13. Oktober 1816 in Fulnek, wo das Bataillons-Kommando lag, zusammen und wurden mit den Ehrenkreuzen beteilt.

Im März 1817 stiegen die Getreidepreise wieder zu großer Höhe hinan: ein Metzen Weizen kostete 32 fl. W. W., ein Metzen Korn 28—39 fl., Gerste 22 fl., Hafer 14 fl., Kartoffel 8 fl., ein Schock Roggenstroh 30 fl., eine Klafter hartes Holz 10 fl., weiches 8 fl. Da die Teuerung so groß war und die armen Handwerker keinen Verdienst hatten, so wurde von den noch etwas besitzenden Bürgern anfangs April ein Fond in barem Gelde zur Unterstützung der Haus- und anderen Armen gebildet. Die Gräfin Schlabrendorff trug 1200 fl. W. W. bei und spendete für die Dorfarmen 800 fl. Aus diesem Fonde wurden wöchentlich aus sechs Breslauer Metzen Kornmehl Brot gebacken und so 290 Familien in der Stadt und in der Neumark bis zur Ernte vor Hunger bewahrt. Da die Ernte reichlich ausfiel und der Handel und das Gewerbe sich wieder hoben, so sanken auch die Preise wieder und kostete 1818 der Metzen Weizen 12 fl. W. W., Korn 9 fl., Gerste 7 fl., Hafer 5 fl. und Kartoffel 2 fl. Im ganzen wurde für 2200 fl. Brot gebacken und an die Hungerleidenden verteilt. — Da die im Jahre 1815 eingerückten Husaren einen Reservestall verlangten, so mußte die Stadt, trotz ihres Protestes, im Jahre 1818 einen solchen auf dem Grunde der Fronfeste (Kustodie) erbauen. Zur Erbauung dieses Stalles benützte man das Steinmateriale von der alten Festungsmauer und die Reste des nahe hiebei gestandenen runden Turmes (der weiße Turm hinter der Schergstube). Im Schutte desselben fand man eiserne Geräte, Ketten u. dgl. Am 15. August 1820 rückten die 2. Major-Division und die 2. Divisions-Eskadron der Erzherzog-Ferdinand-Husaren von hier ab, worauf im September eine Eskadron von Schwarzenberg-Ulanen unter dem Rittmeister Graf Jesernitzky eintraf und bis 1826 hier verblieb.

Die Schützengesellschaft hatte 1814 um die Bewilligung zur Errichtung einer Schießstätte und zur Abhaltung eines jährlichen Scheibenschießens angesucht, was der Oberamtmann befürwortete, da es dem Staate nur Nutzen und Vorteil bringe, wenn in Notfällen des Schießens Kundige zur Vaterlandsverteidigung da wären. Die Bewilligung des Landesguberniums erfolgte am 10. Februar 1815 und am 3. September wurde das erste Haupt- oder Königschießen abgehalten, wobei Franz X. Zimmermann als erster Schützenkönig hervorging. Die Schießstätte befand sich im Garten des Josef Hofmann beim Hause Nr. 21/33 hinter der Kl.-Mühle. Früher war von den Bürgern auch schon auf die Scheibe geschossen worden, u. zw. im Lanzischen Garten hinter der Begräbniskirche, wo zwei Kegelpläne waren und Wein geschenkt wurde. Von diesem Garten wurde über den Weg auf die in einer Distanz von 80 Schritten entfernten, auf Johann Biebers Äckern stehenden Ständer geschossen.

Die Schützen trugen einen Hut, einen grünen Rock mit rotsamtenem Kragen, enge gelbe Beinkleider, hohe Stiefel und waren mit Stutzen und Pulverhorn versehen. Im Jahre 1816 kaufte die Schützengesellschaft von August Walzel für 6000 fl. dessen Haus und Garten Nr. 254 in der Obervorstadt und errichtete dort eine neue Schießstätte, in welcher sie nicht mehr aus Flinten, Schrot- und Kugelbüchsen, sondern aus gezogenen Kugelrohren schossen. Sie kamen jedoch dadurch zu einer

Schuldenlast von 12.000 fl. und baten 1817 um den meistbietenden Verkauf ihrer Realitäten. Dazu kam es wohl nicht, denn 1818 verpachteten sie dem Jakob Schilhab die Schießstätte und stellten einen Solidarschuldenvertrag aus, worauf auf dem Hause eines jeden 336 fl. 34¾ kr. sichergestellt wurden. Die Schützenmeister Franz X. Zimmermann und Johann Bieber verkauften aber noch in demselben Jahre namens der Gesellschaft das Haus Nr. 254 und den Garten, ausgenommen den Streifen beim Schießstande und die Kegelbahn, für 4500 fl. an den Webermeister Martin Reck*), der sich verwilligte, zur Zeit des Königschießens auf seinem Grunde Plätze für das Pistolenschießen, für die Jungfernscheibe und den Maulaffen herrichten zu lassen. Den von der Obrigkeit überkommenen Wein-, Bier- und Branntweinschank überließ die Gesellschaft dem Martin Beck unter der Bedingung, daß er das Bier und den Wein von der Schankbürgerschaft und den Branntwein von der Herrschaft beziehe.

Maria Theresia, Reichsgräfin von Schlabrendorff, Erbfrau auf Odrau, Stolz, Giersdorf, Smelwitz, Rohnsdorf und Friedrichswalde, starb am 25. Oktober 1830 in Hietzing bei Wien und vermachte in ihrem Testamente den Armen von Odrau 1000 fl. zur sogleichen Verteilung. Ihre Erben waren: 1. Charlotte, vermählt mit dem Landgrafen Josef zu Fürstenberg in der Baar und zu Stühlingen. 2. Theresia, vermählt mit dem Grafen Ernst von Hoyos. 3. Konstantin Graf Schlabrendorff. 4. Eveline, vermählt mit dem Reichsgrafen Wilhelm von Sickingen-Hohenburg. 5. Ludwig Graf Schlabrendorff, welcher wegen Irrsinnes unter Kuratel des k. preußischen Puppillen-Kollegiums in Breslau stand. — Nach ihrem Tode war Karl von Rudczinsky in Troppau Kurator der Herrschaft Odrau und Direktor Gretschel in Troppau Verwalter derselben. Am 22. März 1833 zeigte die Landgräfin Charlotte von Fürstenberg dem Kreisamte an, daß sie bei der am 30. August 1832 beim Troppauer Landrechte stattgehabten Versteigerung die von ihrer Mutter besessene Herrschaft Odrau um 200.000 fl. C.-M. oder 500.500 fl. W. W. an sich gebracht habe.



Wappen der Fürstenberg.

Landgraf Josef zu Fürstenberg wurde am 5. September 1777 geboren, trat 1797 als Unterleutnant in das kroat.-slavonische Grenz-Husarenregiment, verließ im Jahre 1804 als Sekond-Rittmeister des 2. Chevauxlegers-Regimentes die Armee und heiratete am 31. August 1804. Im Juli 1813 übernahm er als Major das Kommando des 1. Landwehr-Bataillons des 29. Linien-Infanterie-Regimentes, nahm an den glorreichen Feldzügen des Befreiungskrieges Anteil, erhielt den k. preuß. Roten-Adler-Orden, verließ 1816 wieder den Dienst und widmete sich dem Privatleben. Im Jahre 1831 wirkte er als Sektions-Präsident jenes Vereines, welcher die

*) Laut Einantwortungsurkunde vom 15. Jänner 1839 ging dieses Wohnhaus Nr. 254 auf der Schießstätte samt Garten für 2800 fl. C.-M. an Martin Rolleder über, der es vier Tage später seinem Schwiegersohne Anton Gabriel überließ. Von diesem kam es 1874 für 5400 fl. ö. W. an seinen Sohn Karl Gabriel, der es 1899 an Edmund und Anna Mann verkaufte. Es hat jetzt Nr. 54, Bahnhofstraße. Grdb. XIV, 132, 158, XV, 74, N. Grdb. C.-Z. 242.

Unterstützung der durch Cholera und die sonstigen Zeitverhältnisse brotlos gewordenen Gewerbsklassen in Wien bezwecken sollte. Er war k. k. Geheimrat und Kämmerer sowie Oberst-Küchenmeister. Am 11. August 1832 kam er mit seiner Gemahlin nach Odrau. Die Richter aller Dörfer ritten ihm entgegen und holten ihn festlich ein. Auf dem Stadtplatze waren die Stadtvorstehung und alle Zünfte in Reih und Glied aufgestellt, während die Schuljugend am Schloßplatze stand. Abends war die Stadt festlich beleuchtet. Eine Stunde nach seiner Ankunft traf von Troppau über Briesau kommend der Olmützer Fürsterzbischof Maria Ferdinand Graf von Chotek in Odrau ein, der am folgenden Tage am Schloßplatze firmte und am nächsten Tage Schulprüfung abhielt.

Der Landgraf ließ 1833 die alte Schloßmauer, welche den kleinen Vorgarten vom Stadtplatze trennte, abtragen und statt derselben ein hübsches eisernes Gitter aufstellen. Das Schloß wurde renoviert und der Vorgarten, der Schloß- und der Hirschgarten durch den Wiener Gärtner Klein in einen englischen Park umgestaltet. Er wollte auch das Patergassel zwischen dem Vorgarten und dem Hause am Stadtplatz (Nr. 3, jetzt Nr. 32) durch ein Gitter absperren, was jedoch auf die Vorstellungen der Besitzer der Häuser Nr. 3—10, welche durch dasselbe zu ihren Höfen gelangten, unterblieb. — Der große Sturmwind am 26. Dezember 1833 und jener vom 1. Jänner 1834 hatte in den herrschaftlichen Wäldern große Windbrüche verursacht, so daß 250.000 Wiener Klafter Holz in denselben lagerten. Um dies besser und leichter nach Odrau befördern zu können, versuchte der Landgraf, den Oderfluß zum Holzschwemmen, zur Trift einzurichten. Er erwarb vom Tischler Johann Nitschmann in Odrau dessen Garten neben der Bleiche unterhalb des Blumensteges, gab ihm dafür ein Ackerstück im Mühlteich und errichtete auf ersterem einen Holzplatz. Da jedoch die Oder einen sehr ungleichmäßigen Wasserstand hatte und der Sommer und der Herbst des Jahres 1834 sehr trocken waren, so konnte nicht geschwemmt werden. Auch den Tschermenkabach wollte er zur Holztrift einrichten, aber der Glockersdorfer Gutsbesitzer verlangte für die Bewilligung hiezu 100 fl. jährlich und der Jaßniker Gutsbesitzer jährlich 50 Klafter Scheitholz, weshalb es unterblieb.

Infolge eines am 30. September 1830 niedergegangenen Wolkenbruches war der Damm zum Schutze der herrschaftlichen Walkmühle bei der Mankendorfer Brücke durchgerissen worden, desgleichen der Damm beim Tiergarten, wodurch der untere Teil des Dorfes Groß-Petersdorf derart überflutet wurde, daß die Bewohner sich mit ihrem Vieh auf die höher gelegenen Stellen flüchten mußten. Schon damals hatte sich das Jaßniker Wirtschaftsamt wegen des entstandenen Schadens beschwert, allein es war nichts veranlaßt worden. Im Jahre 1833 erfolgte abermals eine Ueberschwemmung, worauf dann der Schaden gutgemacht und bis 1841 auch die Oder bei Mankendorf reguliert wurde. Nach der Regulierung warfen die Mankendorfer Wiesen, die infolge der Ueberschwemmungen früher 15 bis 20 Zentner Heu von einem Metzen Aussaat geliefert hatten, ein äußerst geringes Erträgnis ab. Das Wirtschaftsamt kam 1837 um die Befugnis ein, bei der langen Brücke in Odrau, deren Ausbesserung namhafte Kosten verursachte, eine Maut errichten zu dürfen, was nach langen Verhandlungen 1839 bewilligt wurde. Das bei der Brücke stehende Häuschen Nr. 251 wurde als Mauthäuschen eingerichtet und bei demselben ein Schlagbaum angebracht. Das Erträgnis der Maut, von deren Entrichtung die Bewohner der Stadt und der Herrschaft befreit waren, belief sich in den ersten Jahren durchschnittlich auf 863 fl. Im genannten Jahre war die Herrschaft mit den Dobischwäldern in einen Streit geraten. Diese hatten die Erlaubnis, in den herrschaftlichen Wäldern Gras zu pflücken und Streu zu rechen, wofür sie einen geringen Betrag, das sogenannte Dunggeld, bezahlten. Als sie nun für diese Erlaubnis jährlich 3 fl. 15 kr. entrichten und zwei Tage Waldrobot leisten sollten, beschwerten sie sich, wurden aber abgewiesen und das Holzklauben wurde verboten.

Landgraf Fürstenberg starb am 19. September 1840 auf der Herrschaft Kunzendorf in Preuß.-Schlesien und wurde am 26. September in der Familiengruft zu Weitra in Niederösterreich beigesetzt. Das Odrauer Armeninstitut, welches bisher von der Land-

gräfin jährlich 60 fl. erhalten hatte, erhielt nun 100 fl. und das Neumarker statt 20 fl. 40 fl. Die Landgräfin Charlotte kaufte am 27. Oktober 1840 vom Zimmermeister Johann Wanke für 2600 fl. C.-M. das Schankbürgerhaus Nr. 56 und am 29. September 1841 vom Bäckermeister Johann Schwarz d. J. das daneben liegende Schankbürgerhaus Nr. 57 für 3200 fl. C.-M. Sie ließ diese beiden Häuser, welche vor dem Schlosse lagen, abbrechen und verwendete den dadurch gewonnenen Platz zur Vergrößerung des Schloß-Vorgartens.*) Landgraf Fürstenberg, welcher viel zur Hebung der in den Meierhöfen zu Odrau, Werdenberg und Klein-Petersdorf betriebenen Schafzucht getan hatte, wollte bei Odrau zu diesem Zwecke einen eigenen Hof erbauen, woran ihn aber sein Tod gehindert hatte. Die Landgräfin führte von 1845—1848 seinen Plan durch und nannte den Hof zur Erinnerung an ihren Gemahl Josefihof. Es wurden links die Schafställe, rechts ein großer Getreidespeicher und zwischen beiden die Schäferwohnung erbaut. Die große vierteilige Scheuer wurde erst in den Siebzigerjahren erbaut. Der beim Odrauer Schaftrieb gelegene, der Theresia Münster gehörige sogenannte Hopfengarten (Parz. Nr. 2033) wurde 1848 exekutiv versteigert. Damals wurde jedoch kein Hopfenbau mehr betrieben.

Die Landgräfin Charlotte von Fürstenberg hatte zur Verwaltung der Herrschaft Odrau den Oberamtmann Anton Stoklassa bestellt, der als solcher von 1832 bis 1850 wirkte. Nach der herrschaftlichen Rentamtsrechnung vom Jahre 1848 setzten sich die Einnahmen der Landgräfin Charlotte von Fürstenberg von der Herrschaft Odrau folgendermaßen zusammen:

1. Standhafte Zinsen: Grundzins 282 fl. 27 kr. 1 dl. Ehrungen 657 fl. 28 kr. 1 3/4 dl. Die Gemeinden Dobischwald, Kleinhermsdorf, Kamitz, Dörfl und Wolfsdorf, ferner sechs Häusler in Heinzendorf, acht in Mankendorf und 29 in Odrau zahlten für teilweise Reluition der Robot jährlich 1002 fl. 42 kr., Zinskörnerreluition 154 fl., Weinzins 140 fl., Weinfuhrreluition 180 fl., Schankzins von den Schenkern in Emaus, Sternfeld und Werdenberg 75 fl., Malzmautreluition 300 fl., Ackerzins 408 fl. 47 kr., Fleckenzins 219 fl. 58 kr. 1 3/4 dl., Auenzins 254 fl. 10 kr., Hütungszins 1 fl. 12 kr., Häuselzins 390 fl. 2 kr. 2 2/4 dl., Mühlenzins 98 fl. 59 kr., Schweinmastzins 106 fl. 36 kr., Steuerbeitrag vom Tschermenkamüller und dem Schenker in Emaus 14 fl., Brettmühlzins 15 fl., Honigzins vom Jogsdorfer Freihöfler 3 fl., Bienenzins vom Gr.- und Kl.-Müller in Odrau, dem Neumarker Olbrich und dem Wessiedler Saball 9 fl., Kuttelfleckzins 3 fl. 36 kr., Schulterzins 9 fl. 30 kr., Ölzins 20 fl., zusammen 4345 fl. 28 kr. 3 dl. — 2. Steigende und fallende Zinsen: Gewerbezins 226 fl. 36 kr., Robotzins 38 fl. 17 kr., Gespünstzins 60 fl. 18 kr., Ölzins vom Tschermenkamüller 4 fl., Weinschankzins vom Emauser Schenker 10 fl., Töpferzins 8 fl. 6 kr., Bäckerzins 3 fl. 36 kr., Windmühlzins von Großhermsdorf und Taschendorf 10 fl., Wassermühlzins vom Kleinhermsdorfer Müller 3 fl., Wegzins 6 kr., Kalkofenzins von zwei Heinzendorfern 20 fl., Auengartenzins 4 fl. 45 kr., Acker-, Wiesen- und Hutweidenpachtzins 192 fl. 5 kr., Waschzins 1 fl., Fischwasserpachtzins 22 fl. 30 kr., Walkmühlenpachtzins 400 fl., Brückenmautpachtzins 700 fl., Branntweinhauspachtzins 2500 fl., Tiergartenhauspachtzins 200 fl., Laudemien 100 fl., Verschreibgelder 48 fl. 20 kr., Ratifikationsgebühren 18 fl., Taxen 206 fl. 30 kr., Gartennutzung 182 fl. 30 kr., zusammen 4959 fl. 39 kr. — 3. Bräuhausnutzung: Für abgegebenes Bier an den Mankendorfer Richter 770 fl. 40 kr., den dortigen Schenker 269 fl. 20 kr., den Schenker in Klein-Petersdorf 208 fl., Emaus 458 fl., Tiergarten 581 fl. 50 kr., Hennhof 522 fl., Dobischwald 297 fl., Wessiedel 208 fl., an verschiedene Parteien 776 fl. 30 kr. 2 dl., für Treber 175 fl., Deputatbier 2106 fl. 15 kr., zusammen 6372 fl. 35 kr. 2 dl. — 4. Burggrafenamtsnutzung: Für verkaufte Rin[illegible] 452 fl. 30 kr., Schafe 152 fl., Rindviehpachtzins 4385 fl. 1 kr. 2 dl., Häute und Fe[illegible] 433 fl. 15 kr., Talg 74 fl. 45 kr., Kartoffeln 113 fl. 15 kr., Ziegel 1996 fl. 24 kr. 2[illegible] Schafwolle (26 Ztr. à 120 fl. C.-M.) 5505 fl., Geflügelvieh und Eier 82 fl. 48 kr., Er[illegible]

---

*) Grundb. XIV, f. 43, 132, Tom. II, 103.

empfang 58 fl. 11 kr., zusammen 13.253 fl. 20 kr. — 5. Kastenamtsnutzung: Für verkauften Weizen 2318 fl., Korn 5233 fl. 8 kr. 2 dl., Gerste 1401 fl. 24 kr., Hafer 1601 fl. 13 kr., Erbsen und Wicken 1193 fl., Extraempfang 87 fl. 50 kr., zusammen 11.834 fl. 35 kr. 2 dl. — 6. Waldamtsnutzung: Für verkauftes Stammholz 8766 fl., Bretterwaren 2460 fl. 18 kr., hartes Klafterholz 950 fl., weiches Klafterholz 5814 fl. 52 kr., Stockholz 707 fl. 30 kr., Ast- und Prügelholz 1455 fl. 37 kr. 2 dl., Waldstreu und Gräserei 818 fl. 7 kr. 2 dl., Reisig- und Wipfelholz 400 fl. 30 kr., Waldschadenersatz 33 fl., Brettklötzerschneiderlohn 16 fl., Späne 9 fl. 54 kr., Wilddecken und Bälge 17 fl. 30 kr., Wildpret 302 fl. 41 kr., Steine 67 fl., Extraempfang 88 fl. 27 kr. 2 dl., zusammen 21.907 fl. 27 kr. 2 dl.

Die Auslagen gliederten sich folgendermaßen: 1. Auf k. k. Steuerbeiträge und Regiekosten: Grundsteuer 5591 fl., Haussteuer 183 fl. 20 kr., Urbarialsteuer 5295 fl., Troppauer und Jägerndorfer fürstl. Domestikalfondsbeitrag 291 fl. 50 kr., Haupt-Landes-Domestikalfondsbeitrag 848 fl. 7 kr. 3 dl., Museumsbeitrag 20 fl. 15 kr., Assekuranzbeitrag 494 fl. 5 kr., Grundzins 12 kr., Bleichstellenzins 16 fl. 2 kr., Fundationen 5 fl., Almosen 3 fl. 24 kr., Stiftungen 125 fl., Pensionen 400 fl., Besoldungen 5546 fl., Reisekosten und Zölle 117 fl. 46 kr. 2 dl., Kanzleispesen 497 fl. 45 kr. 1 dl., Postporto 180 fl. 2 kr. 2 dl., Zeitungspränumeration 71 fl., Kustodiebeitrag 211 fl. 15 kr., Botenlohn 90 fl., zusammen 19.987 fl. 5 kr. — 2. Burggrafenamtskosten: Schafscherlohn 137 fl. 22 kr., Wollverkaufskosten 6 fl. 22 kr., Salz 671 fl. 44 kr., Deputat-Butter und Milch 938 fl. 31 kr. 1 dl., erkaufte Fische 90 fl., Wagenschmiere 63 fl. 12 kr., Nägel 138 fl. 30 kr., Leinwand 92 fl., inventierte Sachen 23 fl. 12 kr., Viehkuren 29 fl. 42 kr. 2 dl., Steinbrecherlohn 18 fl., Ziegelmacher- und Brennerlohn 1174 fl. 30 kr., Kalk- und Kalksteine 80 fl., Grabenmacherlohn 340 fl. 56 kr. 2 dl., Zimmerleute 944 fl. 14 kr., Mauerleute 424 fl. 22 kr. 2 dl., Taglöhner 409 fl. 18 kr., Schmiede 563 fl. 39 kr., Schlosser 59 fl. 50 kr., Tischler 36 fl. 45 kr., Glaserer 110 fl. 25 kr., Wagner 158 fl. 30 kr., Töpfer 27 fl. 30 kr., Riemer 83 fl. 12 kr. 2 dl.. Sattler 36 fl. 15 kr., Seifensieder 76 fl. 17 kr. 2 dl., Binder 18 fl. 25 kr., Seiler 45 fl. 31 kr., Kaufmann 70 fl. 11 kr., Diverse 389 fl. 15 kr. 2 dl., Treber 175 fl., Heu und Stroh 564 fl. 44 kr., zusammen 7997 fl. 31 kr. 1 dl. — 3. Kastenamtskosten: Für erkauften Sommerweizen 540 fl., Kleesamen 340 fl., zusammen 880 fl. — 4. Waldamtskosten: Waldkulturkosten 478 fl. 4 kr. 2 dl., Holzschlagerlohn 1347 fl. 22 kr. 2 dl., Holzabrücken 100 fl. 12 kr., Brettklötzer- und Bauholzausschneiden 327 fl. 46 kr. 2 dl., Brettklötzerfuhrlohn 657 fl. 6 kr., Brettschneiderlohn 111 fl. 23 kr., Schußlohn 190 fl. 34 kr., Waldsamen 264 fl., Denunziantendrittel 9 fl. 20 kr., verschiedene Auslagen 1412 fl. 1 kr., zusammen 4897 fl. 49 kr. 2 dl. — 5. Bräuhauskosten: Verzehrungssteuer 1496 fl. 15 kr., Besoldungen 300 fl. 45 kr. 2 dl., Gerste 2823 fl. 24 kr., Hopfen 164 fl. 45 kr., Pech 8 fl. 20 kr., hartes Holz 195 fl., weiches Holz 412 fl., Taglohn 85 fl., Binderarbeit 112 fl. 55 kr., Schmied 6 fl. 21 kr., Botenlohn 17 fl. 30 kr., Extraauslagen 29 fl. 18 kr., zusammen 5601 fl. 33 kr. 2 dl. — 6. Diverse Auslagen: Garten-Taglohn 340 fl. 36 kr., Gartenauslagen 142 fl. 40 kr. 1 dl., Extra-Herrschaftsauslagen 265 fl. 9 kr., Konsumtionsartikel 339 fl. 42 kr., Akzidenzien 1330 fl. 23 kr. 2 dl., Sandwerfen 63 fl. 54 kr., Wasser-, Walk- und Mühlbauten 134 fl. 49 kr., Kirchen- und Schulbauten 27 fl. 23 kr. 1 dl., Brückenmautauslagen 388 fl. 50 kr. 2 dl., Passivresten 1304 fl. 57 kr. 3²/₄ dl., außerordentliche Ausgaben 1134 fl. 24 kr. 2 dl., Deputat-Naturalien 10.534 fl. 38 kr. 3 dl., zusammen 16.007 fl. 28 kr. 2²/₄ dl. — Werden den Gesamtauslagen von 55.371 fl. 27 kr. 3²/₄ dl. die Gesamteinnahmen von 62.673 fl. 6 kr. 1 dl. gegenübergestellt, so verbleibt eine Reineinnahme von 7301 fl. 38 kr. 1²/₄ dl.

Maria Theresia Reichsgräfin von Schlabrendorff hatte folgende Oberamtmänner in Odrau: Johann Kayl (1792—1794), Johann Hörstelhofer (1795—1797), Johann Kern (1797—1798), Ignaz Poppe (1799—1800), Georg Koch (1800—†1828) und Karl Terk (1828—†1832), und Charlotte Landgräfin von Fürstenberg hatte nach dem Tode des letzteren im Jahre 1832 den Johann

Frantzl provisorisch bestellt, nach welchem dann der Oberamtmann Anton Stoklassa tätig war.

Stadt- und Dorfgeschichte.

Der Stadtvorsteher Josef Lanz, welcher dieses Amt von 1787 bis 1798 bekleidete, bezog von der Stadt 40 fl., die drei Polizeikommissäre 20 fl. und statt des Vorschatkeweines alle vier zusammen 3 fl. 36 kr. Die 12 Deputierten erhielten 4 fl., der Stadtkassier Augustin Brustmann 55 fl. Der Gerichtsdiener bekam 37 fl. 54 kr., 5 fl. Holz- und 1 fl. 30 kr. Schuhgeld und für das Aufstecken der Jahrmarktsfreiung 24 kr. Die jüngsten Meister, welche während der Jahrmärkte die Aufsicht führten, bezogen 2 fl. Der Rauchfangkehrermeister Schnack in Troppau bekam 42 fl. Bestallung, der Röhrenmeister Anton Wanke 4 fl. 12 kr., die zwei Torhüter 12 fl. und die zwei Nachtwächter ebenfalls 12 fl. Der Dechant bezog von der Stadt 32 fl., der Stadtkaplan 30 fl., der Glöckner 15 fl., die Kirchen-Adjuvanten 28 fl. 48 kr., der Balkenzieher 2 fl. 24 kr. und der Uhrensteller 5 fl. 6 kr. Den Röhrenflecken auf der Viehweide verkaufte die Stadt 1794 dem Josef Andersch für 123 fl. 6 kr. und die Dörrhütte unter dem Pohorschberg dem Johann Scholz für 107 fl. Das kleine Gartel an der Friedhofmauer bei der Pfarrkirche, welches der Glöckner von der Gemeinde zum Genusse hatte, wurde im Herbste 1793 kassiert. Die Bäume wurden dem Johann Pleban überlassen, und sollten keine neuen mehr gepflanzt werden.

Nach der Thronbesteigung Kaiser Franz II. im Jahre 1792 war der Auftrag ergangen, alle Privilegien, Konzessionen, Gnaden und Freiheiten innerhalb eines Jahres beim Kreisamte zur Konfirmation einzubringen, widrigenfalls dieselben erlöschen würden. Die Stadt Odrau bewarb sich um ein Privilegium wegen der Jahr- und Wochenmärkte, welches ihr am 20. Juli 1792 vom Kaiser erteilt wurde. In demselben wurde ihr bestätigt, daß sie seit alter Zeit das Recht habe, an den Montagen vor heil. drei König, nach Quasimodogeniti, vor Johanni und nach Kreuzerhöhung einen Jahrmarkt und an jedem Montag einen Wochenmarkt zu halten. Am St. Andreastag 1793 wurde das erhaltene Privilegium mit Pauken und Trompeten veröffentlicht und dabei unter die Jugend Nüsse und Birnen geworfen. Am 16. April 1794 führte dann die Stadt eine neue Wochenmarktsordnung ein. In der Erwägung, daß die Einwohner der Stadt mit Zurechnung der Untertanen der ganzen Herrschaft Odrau eine beträchtliche Zahl ausmachen und von denselben die Viehzucht stark betrieben werde, so daß diese nebst dem Ackerbau der vorzüglichste Gegenstand ihrer Nahrung wäre, daß es ihnen aber beschwerlich falle, ihr feilbietendes Vieh in Orte von mehreren Meilen Entfernung zu treiben und dort abzusetzen oder solches einzuhandeln und Odrau inmitten der Herrschaft liege, in welchem Orte den Herrschaftsuntertanen der Ein- und Verkauf des Viehes am bequemsten sei, gewährte Kaiser Franz II. am 5. Juli 1794 der Stadt ein Privilegium zur Abhaltung zweier Viehmärkte im Jahre, u. zw. am Montag nach Quasimodogeniti und am Montag nach Kreuzerhöhung. — Im Jahre 1792 baute die Stadt in den beiden Torhütten gemauerte Rauchfänge, reparierte die beiden Tortürme oder Torstuben vollständig und verlegte die zu denselben führenden Stiegen nach rückwärts in den Zwinger. Im Jahre 1794 wurde dann von der Stadt angeordnet, daß im Verlaufe des nächsten Jahres alle hölzernen Rauchfänge in der Stadt unter einer Strafe von 10 Talern durch gemauerte ersetzt werden müssen.

Aus der Wohnung des früheren Syndicus im Rathause hatte man 1792 eine Hauptwachstube gemacht. Da aber das Innere des alten Rathauses dem Einsturz nahe war, so ging man 1795 daran, die unteren Gewölbe zu erneuern und die obere Zimmer, in welchen früher die Magistratskanzlei untergebracht war, zu einem Gemeinde-Versammlungssaale herzurichten. Alle alten Schriften, deren nach den Mitteilungen des zeitgenössischen Chronisten Zimmermann „unendlich viele" waren, wurden zum Stadtvorsteher Lanz übertragen, „dort aber durcheinander geworfen un

nicht mehr in Ordnung gelegt, wobei sehr viele alte Schriften, die für die Nachkommenschaft merkwürdig waren, in Verlust gerieten". Die Stadtgemeinde erhielt am 19. August 1797 vom Kreisamte die Bewilligung, zur Deckung der Kosten der Rathausreparatur zwei Gemeindeäcker zu verkaufen, doch unter der Bedingung, daß diese Grundstücke durch das Oberamt vergantet, der Stadtvorsteher Lanz als Bauführer und Rechnungsleger bestimmt und demselben Augustin Brustmann als Kontrollor beigegeben werde. Diese Grundstücke wurden in 15 Baustellen abgeteilt und am 4. September versteigert. Die Stadt bestimmte, daß jedes der binnen drei Jahren fertigzustellenden Häuschen robotfrei sein, an Grundzins jährlich 1 fl. 30 kr. in die Gemeindekasse zahlen und die bestehenden Abgaben, als Fleischkreuzer, Schuldensteuer und Kamingeld, entrichten solle. Die Schankbürgerschaft erwarb dort auch einen Baugrund, auf dem sie ein steuerndes Wohn-, Wein- und Bierschankhaus errichtete, das sie „Lerchenfeld" nannte, welcher Name sich dann auf den dort entstehenden Stadtteil übertrug.



Städtisches Brauhaus im Zwinger.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Die Stadtgemeindevertreter hatten sich 1798 über den bisherigen Stadtvorsteher Lanz beschwert, ihm verschiedene Unregelmäßigkeiten in der Amtsgebarung vorgeworfen und um die Wahl eines anderen gebeten. Sie schlugen damals als Stadtvorsteher den Schankbürger und Webermeister Franz Heymann und zu Polizeikommissären Franz Martin, Josef Neymann und Karl Marx vor. Da aber die Bestätigung derselben seitens der Obrigkeit nicht erfolgte und die Gemeinde erfuhr, daß die Obrigkeit wieder selbst einen Stadtvorsteher wählen wolle, so wandten sie sich am 26. November an das Oberamt und baten um die Bestätigung der von ihnen Gewählten im Sinne der §§ 15 und 16 der Breslauer Oberamtssentenz vom 23. November 1722. Der Oberamtmann aber erklärte: „Wenn über eine Sache zwei verschiedene Verordnungen bestehen, so hat man sich allemal nach der letzteren zu halten und das ist die Gubernial-Verordnung vom 8. März 1787, zufolge welcher und noch anderer der Grundobrigkeit die Gerichtsbarkeit übertragen und die Bestellung des Stadtvorsteheramtes zugestanden wurde." Nachträglich wurden aber doch die von der Gemeinde Gewählten bestätigt und war Franz Heymann von 1798 bis 1809 Stadtvorsteher.

Unter Franz Heymann machten die Gemeindedeputierten und mehrere andere dazu Gewählte im Jahre 1800 einen neuerlichen Versuch, die verlorene Gerichtsbarkeit und den Magistrat wieder zu erhalten. Sie gaben in ihrem Gesuche folgende Beweggründe an: 1. Seit der Zeit, als die gegenwärtige Grundobrigkeit besteht, findet sich

die Gemeinde bedrückt, da die Beamten häufig wechseln und jeder neue, um der Obrigkeit zu gefallen, die Stadt bedrängt. — 2. Werden die Verordnungen nur der Obrigkeit zugemittelt und der Stadt vorteilhafte dieser nicht bekanntgegeben. — 3. Unter dem Oberamtmann Hörstelhofer mußte die Stadt zur Erbauung eines Kirchenganges Roboter beistellen, wozu sie nicht verpflichtet ist. — 4. Die Dorfgemeinden hatten sich verpflichtet, zum Kirchenturmbaue beizutragen, welche Sache aber vom Oberamtmanne verschleppt wurde, wodurch die Stadt zu großem Schaden kam. — 5. Muß die Stadt Wege bessern, die gar nicht ihr, sondern der Obrigkeit gehören. Sie baten aus diesen Gründen und, weil der Justitiar nicht in Odrau wohne, daß der Stadt die Gerichtsbarkeit wiedergegeben werde, welchem Gesuche aber nicht willfahrt wurde. Die Frage wegen Gewährung eines Magistrates scheint aber in Erwägung gezogen worden zu sein, denn es wurden seitens des Kreisamtes Erhebungen über die Bezüge des Stadtvorsteheramtes und der Akzidenzien der Wirtschaftsbeamten gepflogen.

Nach dem Berichte des Stadtvorstehers vom 20. Juli 1802 bezog derselbe jährlich 20 fl. und für die Schreibereien 20 fl., zusammen 40 fl. Von der städtischen Wiese einen Teil des Heues, der nach dem damaligen Pachtgelde 3 fl. 11 kr. ausmachte. An Naturalien bekam er samt den Polizeikommissären den sogenannten Porschatkewein mit 12 Maß und von der Teichmühle 12 Breslauer Metzen Zinsgerste, die sie teilten. Das Grundbuch führte der Stadtvorsteher und wurden von einem Schankbürgerhauskauf 8 fl. und von den übrigen Häusern und Grundstücken 2 fl. 30 kr. überhaupt als Akzidenz, als Schreibgebühr für die Ausstellung und Intabulierung eines Kaufes 36 kr., von der Ausstellung und Vermerkung einer Obligation 24 kr. und von je 100 fl. 1 fl. Akzidenz eingehoben. Alle diese Urkunden wurden vom Stadtvorsteher gegen den Bezug der genannten Gebühr ausgefertigt und vermerkt, hingegen die Akzidenzgebühr unter ihn und die Kommissäre geteilt. Für die Ausfertigung und Vermerkung einer Ehepakte wurden 36 kr. bis 1 fl. 30 kr. Akzidenz und 24 bis 36 kr. Schreibgebühr gefordert. Erstere wurde geteilt, letztere erhielt der Stadtvorsteher. Für die Verschreibung eines Kaufschillings, An- oder Jahrgeldes bezog der Stadtvorsteher 6 kr. Schreibgebühr und das Amt 8 kr. Akzidenz. Von einer mündlichen Klage wurden vorhin 4 kr. Klaggeld abgenommen, wovon 3 kr. der Stadtvorsteher und 1 kr. der Gerichtsdiener erhielt, jetzt nur der Gerichtsdiener 1 kr. Ferner bezogen sie alle vier zusammen von der Obrigkeit ein Achtel Bier.

Die Polizeikommissäre hatten folgende Geschäfte: Der erste fertigte alle sechs Wochen die Marktpreistabellen, regelte nach dem Preise die Taxen und war Schulaufseher. Der zweite hatte darüber zu wachen, daß die Fleischgattungen nach der vorschriftsmäßigen Taxe ausgehauen und verkauft werden, und der dritte besorgte die Ueberwachung der Mühlwagprotokolle. Alle drei hatten die Pflicht, das geschlachtete Vieh zu beschauen und zu taxieren, auf nächtliche Schwärmerei und polizeiwidrige Handlungen zu sehen und zu wachen, auch der Reihe nach an Sonn- und Feiertagen früh und abends die Schankhäuser zu besuchen, Ruhe und Ordnung herzustellen und Spiel und Musik nach der Zeit abzustellen. Wöchentlich fand beim Stadtvorsteher eine Sitzung statt, wobei strittige Parteien womöglich vereinigt und soviel als möglich entschieden wurde, wofür nichts gezahlt wurde.

Nach dem Berichte des Oberamtmannes bestanden dessen Akzidenzien (Nebeneinkünfte) 1801 in folgendem: 1. Von 360 Dienstboten bei der abgehaltenen Gesindestellung à 6 kr., 36 fl. — 2. Für verschiedene Abschriften, Beglaubigungen und Ausrufe 7 fl. 53 kr. — 3. Von 28 Stück Grundkäufen mit Ausnahme der Kolonien vom Gulden à 1 kr., 170 fl. 45 kr. 2 hl. — 4. Von 33 Stück erteilten Heirats-Meldzetteln à 15 kr., 8 fl. 15 kr. — 5. Von 15 Stück Interventions-Schrei vermöge Haupt-Robotpatents à 36 kr., 9 fl. — 6. 73 Entlassungsscheine à 9 kr., 3 15 kr. — 7. Von 47 Wander- und Reisepässen à 15 kr., 11 fl. 45 kr. — 8. V 8 Konsensen zur Erlernung eines Handwerkes à 15 kr., 2 fl. — 9. Von 8 a gefertigten, bestätigten und im Grundbuche vorgemerkten Urkunden à 1 fl., 8 Zusammen 256 fl. 53 kr. 2 hl. — Auch diese Bemühungen hatten nicht den

wünschten Erfolg. Ein eigener Magistrat wurde der Stadt nicht bewilligt, wohl aber wurde ihr die Wahl des Stadtvorstehers und der Polizeikommissäre mittelst Stimmzetteln unter Aufsicht des für Odrau zu bestellenden Aktuars gewährt. Die Bestätigung der Gewählten verblieb der Obrigkeit. Ferner erhielt der Stadtvorsteher wieder die Befugnis der Eidesabnahme bei den Zünften.

Es machte sich damals das Bedürfnis geltend, Verbindungen mit dem Zwinger, in welchem viele Tuchrahmen aufgestellt waren, zu erhalten. Die Stadt gewährte 1796 dem Anton Freißler und dem Johann Hartenschneider die Erlaubnis, eine Türe durch die Stadtmauer in den Zwinger zu brechen. Weiter wurde 1800 dem Karl Rotter, 1802 dem Karl Lowak und 1805 dem Anton Blaschke bewilligt, die eingefallene innere Stadtmauer bei ihrem Besitz abzutragen und das Materiale zu benützen. Dem Johann Etzendorfer war 1798 zur Errichtung eines Einfahrtstores ein Stück unnutzbaren Grundes zwischen seinem Garten und der Fronveste abgetreten worden, unter der Bedingung, daß er in Notfällen, z. B. bei Feuersgefahr verpflichtet sei, das alte Tor in die Herrengasse und das neue in den Zwinger zu öffnen und den Durchgang zu gestatten.

Nachdem das Innere des Rathauses renoviert war, ging man daran, auch den Rathausturm wieder herzustellen. Schon Ende des Jahres 1803 war die kreisämtliche Bewilligung eingetroffen, zu diesem Behufe drei weitere städtische Grundstücke auf der Viehweide verkaufen zu dürfen. Es wurden dort 14 neue Baustellen ausgemessen und die Käufer verpflichtet, die Häuser am Wassergraben aus hartem Material in gerader Flucht mit den dort schon bestehenden 15 Häusern zu erbauen, die Häuser und den Wassergraben jederzeit in guten Stand zu halten, jährlich 1 fl. 30 kr. Steuer in die Gemeindekasse zu zahlen, wovon sie jedoch für die ersten zwei Jahre wie auch von anderen Schuldigkeiten befreit wurden, worauf sie wie die anderen Häuser den Fleischkreuzer, die Kopfsteuer und das Kriminalgeld, sowie andere neu eingeführte Steuern wie alle anderen tragen, jedoch von der Robot befreit sein sollten. Diese Baustellen im Ausmaße von 2900 □° wurden am 30. April 1804 um 1801 fl. 6 kr. verkauft. Auf diese Weise entstand die zweite Hälfte der Häuser am Lerchenfeld vom Schenkhaus gegen den städtischen Ziegelschlag zu. Am 15. Juli 1805 begann man das Dach des alten Rathausturmes abzutragen. Viele hundert Personen waren begierig, seltene Nachrichten aus der Vorzeit im Turmknopfe zu finden. Es befand sich in demselben ein kleines Schächtelchen mit einer Denkschrift aus dem Jahre 1712, die wir schon an anderer Stelle mitgeteilt haben, und einige Münzen. Man fühlte sich ebenfalls verpflichtet, den Nachkommen die wichtigen Ereignisse der gegenwärtigen Zeit zu übermitteln und legte daher in den neuen Knopf eine Denkschrift ein. Den kupfernen Knopf samt dem Fähnchen mit der darin befindlichen Jahreszahl, den Halbmond und das Kreuz darüber ließ man gut vergolden und durch den Zimmermeister Johann Wanke am 5. August 1805 aufstellen, „wobei die schönste Musik ertönte und für die Kinder zum Andenken aus den Thurmfenstern dürres Obst herabgeworfen wurde, wobei wieder viele hundert Menschen gegenwärtig waren". Am 25. Juli 1805 hatte man die Sonnenuhr an der Rathausmauer abzirkeln lassen. Die Kuppel des Turmes wurde aber erst 1806 fertig. Die Kosten betrugen 1041 fl. 37 kr. 3 Pf. — Infolge des Konskriptionspatentes vom 25. Oktober 1804 wurde 1805 eine neue Numerierung der Häuser vorgenommen, die dann bis 1895 im Gebrauch stand. Die Stadt zählte damals 351 Häuser mit 519 Familien und 2137 Seelen. Die Konskription war die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und die Klassifikation der einzelnen insbesonders zu dem Zwecke, ohne Nachteil des Nährstandes die Armee stets vollzählig zu erhalten.

Damals ging man auch daran, die zumeist aus Holz erbauten Bürgerhäuser feuersicher herzustellen, wobei die rings um den Stadtplatz bestandenen Laubengänge verbaut wurden. Der erste, der den Anfang machte, war der Tuchmacher Johann Gerlich, welcher 1803, da die Schankbürgerschaft keine Einwendung machte, die Erlaubnis dazu erhielt. Später folgten mehrere, so 1823 Josef Kosak und Josef

Wladarsch, 1824 Johann Bieber und Franz Heymann u. s. w. Heute bestehen nur noch bei zwei Häusern die Lauben.

Ein am 23. Mai 1805 niedergegangener Wolkenbruch hatte ein derartiges Hochwasser in der Oder verursacht, daß die ganze Neumark unter Wasser stand. Es verlief aber, ohne besonderen Schaden verursacht zu haben. Zur Erinnerung daran wurde das steinerne Kreuz in der Kreuzgasse mit folgender Inschrift errichtet: „Zur dankbarlichen Erinnerung an den, durch welchen Gott die Welt begnedigen, erleichtern und beglikken wolte, errichtet im jar 1810." Am 10. August 1806 entlud sich abermals ein heftiges Unwetter über die Stadt. Diesmal schwoll der Hennbach zu nie gesehener Größe an, durchriß beim Meierhofe seine Ufer, durchbrach die Mauern desselben und ergoß sich in die Kuhställe, wobei mehrere Rinder zugrunde gingen. Diese Flut veranlaßte die Erbauung einer Brücke über den Hennbach vor dem Niedertor und das Pflastern der Straße von dort bis zum Stadtplatze.

Im Jahre 1799 war die Große-Mühle samt den dabei stehenden Scheuern abgebrannt. Am 18. März 1808 brannte in der Obervorstadt das Haus Nr. 235 ab und am 5. April entstand dort abermals eine Feuersbrunst, welcher die Häuser Nr. 113 und 114, sowie die Häuser Nr. 257 und 261 bei der Begräbniskirche zum Opfer fielen. Am 15. April, am Karfreitage, kam in der Pfarrei ein Rauchfangfeuer aus, das aber unterdrückt wurde, desgleichen ein am 16. Juni bei Franz X. Zimmerman ausgebrochenes Zimmerfeuer. Diese vielen Brände veranlaßten die Stadtgemeinde, dem Feuerlöschwesen etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da die meisten Häuser noch aus Holz waren, so war beim Ausbruch eines größeren Brandes eine Katastrophe zu befürchten, denn es wäre nicht möglich gewesen, die Habseligkeiten und das Vieh der Bürger durch die beiden engen Stadttore schnell ins Freie zu bringen und einen anderen Ausweg gab es nicht. Am meisten gefährdet war die Partie bei der Kirche, wo noch die alten, den früheren Friedhof einsäumenden Mauern bestanden, welche das Hin- und Herfahren behinderten, daher mit der Feuerspritze dort schwer zu hantieren war. Die Stadt erhielt von der Herrschaft für immerwährende Zeiten die Bewilligung, dort durch die Stadtmauer ein Rettungstor in den herrschaftlichen Hirschengarten ausbrechen zu dürfen, durch welches sich die Bewohner bei einer Feuersgefahr retten könnten. Zur schnelleren Beschaffung von Wasser wurde der seit uralter Zeit am Stadtplatz bestehende Ziehbrunnen in eine Pumpe umgestaltet. Im Jahre 1809 beschaffte man zwei neue Feuerspritzen und trug 1810 die alten Friedhofmauern bei der Kirche ab, legte diese dadurch frei und füllte mit dem gewonnenen Bruchwerke die Hohlwege in den Vorstädten aus. Oberhalb des Rathauses befand sich seit alter Zeit ein hölzerner Auslaufbrunnen von der Wasserleitung zu dem an der Westseite des Rathauses angebauten Bräuhause, der Röhrkasten genannt, den man in ein steinernes Bassin umgestalten wollte. „Da die Herstellung des Röhrkastens aus Stein eine gute und dauerhafte Sache sei und das Gemeindewohl bezwecke", so bewilligte die Gräfin Schlabrendorff 1811 die Robotfuhren zur Herbeiholung der Steine und einen Betrag von 50 fl. in der Erwartung, „daß die Stadtgemeinde diese Gewährung nicht verkennen und sich fernerhin zu ihrer Zufriedenheit ruhig und gut betragen und bei Herstellung des Röhrkastens keine Verkürzung des aus demselben in das Schloß-Bräu- und Brantweinhaus fließenden Wassers sich erlauben werde". Das Bassin wurde 1812 fertiggestellt und aus den übrig gebliebenen Geldern beschaffte man das steinerne Kreuz am Stadtplatz, welches im gleichen Jahre aufgerichtet wurde. — Im Jahre 1811 herrschte große Dürre. Die Oder war fast ganz ausgetrocknet, so daß das Getreide in die Mohramühlen zum Vermahlen geschickt werden mußte. Auch ließ sich ein großer Komet sehen

Das geschah unter Josef Hofmann, welcher 1809 zum Stadtvorsteher gewählt worden war und es bis 1816 blieb. Von 1816 bis 1821 war wieder Fran Heymann Stadtvorsteher, dem dann Franz X. Zimmermann von 182 bis 1828 folgte. Im Jahre 1821 nahm man das am Stadtplatz vor dem Hau Nr. 14 gestandene hölzerne Missionskreuz samt den dabei gestandenen vier mäd tigen Linden weg und setzte am 12. September am Friedhofe ein neues Kreuz au

Eichenholz, wozu die Bürger David Gerlich und Valentin Steff die an der Grenze ihrer Aecker stehende Eiche, wegen der sie lange Zeit Prozeß geführt hatten, spendeten. Weiters trug man im gleichen Jahre zur Verschönerung der Stadt die an der Nordseite des Rathauses stehenden Semmelbänke ab und ließ dieses neu tünchen. Am 30. November und 25. Dezember dieses Jahres herrschten arge Stürme, welche mehrere kleine Häuser und die städtische Ziegelscheune niederrissen, den Meierhof und die Stallungen, sowie andere Häuser abdeckten, Zäune und Planken zu Boden drückten, Obstbäume aus der Erde hoben und in den Wäldern große Windbrüche verursachten. Am 25. Dezember brach der Sturmwind in der Pfarrkirche während des Hochamtes die Fenster im Presbyterium, so daß die Splitter bis auf den Altar flogen.

Im Mai 1822 wurde das Zirkulare wegen der Triangulierung zum stabilen Kataster veröffentlicht und die Triangulierung 1820 fortgesetzt. Die Besitzbögen wurden



Josefshof.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

bei der Gemeinde verwahrt. — Im Rathause errichtete man 1822 zur Unterbringung der Stadtwage, die bisher außen am Rathause gehangen und noch früher unter den Lauben des Hauses Nr. 16 sich befunden hatte, ein Waghaus. In diesem und dem folgenden Jahre herrschte abermals eine große Dürre, so daß es an Mühl- und Trinkwasser fehlte, während am 1. und 15. Juli 1824 durch große Wassergüsse der Hennbach wieder dermaßen anschwoll, daß er das Wehr an der Wessiedler Brücke zerriß und im Meierhofe wieder die Ställe überflutete. — Auf eine Eingabe des Erzpriesters Anton Beinhauer bildete damals die Stadtgemeinde mit Zuziehung der eingepfarrten Gemeinden Neumark, Lautsch, Jogsdorf, Neudörfel, Werdenberg und Sternfeld einen Glockenfond. Die Stadtgemeinde stellte am 18. August 1824 vor dem Oberamtmanne Georg Koch einen Revers aus, womit sie sich verpflichtete, die bei der Odrauer Pfarrkirche bestehenden Glocken in gehörigem Stand zu erhalten und bei vorfallender Beschädigung wieder herzustellen. Die Geläuttaxen wurden von der Gemeinde folgender-

maßen bestimmt: für ein großes Begräbnis 24 kr., für ein mittleres 12 kr. und für ein kleines 6 kr., für ein bestelltes Amt 12 kr., für ein kleines 6 kr., ohne des Kirchenvaters oder des Läuters Gehalt. Das Geld des Fondes hatte in der Verwaltung der Stadtgemeinde zu bleiben. — Der Kirchhofgarten wurde am 26. April 1826 an Karl Hilscher verpachtet.

Die Stadt hatte 1823, in welchem Jahre eine große Blatternepidemie herrschte, ein Majestätsgesuch um Verlegung des Wochenmarktes von Montag auf Samstag eingebracht, das aber abschlägig beschieden wurde, auch wurde ihrem Ansuchen um Beistellung eines eigenen Kaminfegers nicht willfahrt, so daß also auch weiterhin der Dienst vom Troppauer Kaminfeger besorgt wurde. Im Jahre 1826 wurden die um das Rathaus stehenden uralten Linden ausgerodet, der Platz geebnet und vom Troppauer Pflastermeister gepflastert. Die Kosten betrugen 4154 fl. 54 kr. W. W., wozu die Schankbürger 3154 fl. 54 kr. und die Stadtkasse 1000 fl. beisteuerten. Nebstbei hatte jeder Pferdebesitzer 20 Robotfuhren geleistet. Die Feuerlöschgeräte, die seit 1808 am Stadtplatze gegenüber den Fleischbänken gestanden hatten, übertrug man an die Stadtmauer hinter der Pfarrkirche. Die Herren-, Binder- und Kirchengasse ließen die Hauseigentümer pflastern. Bei der Schule und Fronfeste tat es die Gemeinde. Die Kapelle in der Fronfeste, die nur 4 m lang und ebenso breit und hoch war, hatte ihren Eingang von der damaligen Herrengasse aus durch eine starke Türe mit schmalem Oberlichtgitter. Gegenüber der Tür befand sich der Altar „zum gefangenen Erlöser“ und an der linken Seite stand die Kapelle durch ein stark vergittertes Fenster mit einer Zelle, der einstigen Armensünderzelle, in Verbindung. Seit der Sperrung der Kapelle als solche im Jahre 1783 und seit der Aufhebung der Halsgerichtsbarkeit wurden in ihr die uralten Folterwerkzeuge aufbewahrt. Da nun damals infolge der Unachtsamkeit des Gerichtsdieners Matthias Herfort mehrere Häftlinge durch die Kapelle aus der Fronfeste entflohen waren, so erhielt die Stadtgemeinde 1827 vom Oberamtmann den Auftrag, diesen sofort zu entlassen. Man sah ihm jedoch das Vergehen nach und er blieb bis zu seinem Tode (1846) Gerichtsdiener. Das Fenster aus der Kapelle in die Zelle wurde jedoch vermauert, die Kapelle in ein gemeinnütziges Gewölbe umgestaltet und an einen Wollhändler vermietet. Die Folterwerkzeuge ließ der Stadtvorsteher Zimmermann, im Glauben, eine verdienstliche Handlung zu begehen, auf dem Galgenacker (Gerichtsplatz) öffentlich zerstören und verbrennen. Der Altar und die St. Dismasglocke aus dem Kapellentürmchen wurden der Pfarrkirche geschenkt. Letztere kam später, in den Sechzigerjahren, in das Türmchen des Fürstenberg'schen Krankenstiftes. Am 18. Juni 1827 wurde auch beschlossen, das Kapellentürmchen (Dachreiter) bei der nächsten Bedachung abzunehmen, was aber unterblieb. Als dann 1888 das Kreuz von demselben herabfiel und knapp vor einer des Weges kommenden Frau in den Boden schlug, wurde es abgetragen.

Unter dem Stadtvorsteher Franz X. Zimmermann wurde der letzte Versuch gemacht, einen eigenen Magistrat zu erhalten. Er versammelte am 16. November 1827 insgeheim alle Bürger zur Beratung dieser Angelegenheit. Es wurde festgestellt, daß die Stadt folgende Einkünfte habe: Von Grundstücken 481 fl. 52 kr., an standhaften Zinsen 92 fl. 46 kr., Interessen von Kapitalien 48 fl. 11 kr., Standgelder 136 fl. 28 kr., Waggelder 125 fl. 30 kr., Weinschankzins 138 fl. 40 kr., vom Ziegelofen 108 fl., zusammen 1131 fl. 47 kr. Die Schankbürgerschaft machte sich anheischig, ein Kapital von 5000 fl. W. W. aufzunehmen und zu verzinsen, und an freiwilligen Beiträgen wurden von den Bürgern innerhalb der Ringsmauer 1515, von der Obervorstadt 255 und von der Niedervorstadt 348 fl., zusammen 2118 fl. beigetragen, daß ein Fond von 7118 fl. zur Verfügung stand. Man beschloß auch, die Bez des Stadtvorstehers und der drei Polizeikommissäre einzuziehen und diesem Fo zuzuweisen und die Errichtung eines eigenen Magistrats mit allen Mitteln anzustre Doch dazu kam es abermals nicht. Der Oberamtmann, der von dieser Versammlu Kenntnis erhalten hatte, sandte dem Vorsteheramte am 29. Dezember 1827 eine N

in welcher dem Vorsteher sein eigenmächtiges Gebaren arg verhoben und ihm aufgetragen wurde, jede geheime Zusammenkunft zu verhindern und die Geldsammlung zur Erhaltung und Unterhaltung eines eigenen Magistrates sofort zu verbieten. In einer zweiten Note vom 31. Dezember wurde ihm bekanntgegeben, daß die Gemeinde nicht das Recht habe, die Bezüge des Stadtvorstehers und der Polizeikommissäre einzuziehen und einem Fonde zuzuweisen, da das Vorsteheramt nicht von der Stadtgemeinde, sondern von der Obrigkeit gegen Bezug der früheren Gehalte und Akzidenzien eingesetzt werde. Die Wahl des Stadtvorstehers gebühre nach den bestehenden Gesetzen ausschließlich der Obrigkeit, welche auch die Oberaufsicht über die Verwaltung führe. Hiermit war diese Angelegenheit endgiltig besiegelt. Franz Zimmermann wurde auch nicht mehr Stadtvorsteher, denn am 13. August 1828 wurde Michael Gerlich hiezu ernannt.

Der Stadtvorsteher Franz X. Zimmermann war am 7. November 1775 als Sohn des Tuchscherers Johann Nep. Zimmermaun und dessen Gattin Johanna, geb. Treitler, im Hause Nr. 16 (Grundbuch Nr. 225) der Obergasse geboren worden. Von seinen Brüdern widmete sich Philipp dem geistlichen Stande und starb 1834 als Pfarrer in Ober-Beczwa. Alois, der 1812 auch Priester wurde, wirkte als Kooperator bei den Paulanern in Wien und ging 1816 als Gesandtschaftspriester nach Kopenhagen. Johann und August wurden Tuchmacher. Franz besuchte die damals nur einklassige Schule in Odrau, erlernte dann das Handwerk seines Vaters, wurde 1792 freigesprochen, heiratete 1800 Barbara, die Tochter des Müllers Karl Herfort, wurde 1806 Meister und übernahm 1808 von seinem Vater das Schankbürgerhaus Nr. 2/3, jetzt Stadtplatz Nr. 32, das letzterer 1777 von der Schankbürgerschaft erworben hatte. Wie fast alle Bürger betrieb er neben seinem Handwerke auch Landbau und Viehzucht und war Mitglied der Schützengesellschaft. Bei seinen Mitbürgern genoß er allgemeine Achtung. Er war von 1813 bis 1821 Polizeikommissär und von 1821 bis 1828 Stadtvorsteher.

Mißmutig über das Fehlschlagen seiner Versuche, der Stadt die verlorene Halsgerichtsbarkeit und den Magistrat wieder zu gewinnen, zog er sich ins Privatleben zurück und begann seine „Notata oder Geschichte über merkwürdige geschehene und gewesene Sachen bei der Stadt Odrau" — eine Handschrift von 106 Seiten — zu schreiben, deren Reinschrift er 1830 besorgte. Alle Ereignisse von Bedeutung für Odrau, die ihm bekannt wurden, schrieb er in streng chronologischer Ordnung nieder und machte auch seine eigenen Erlebnisse und die seiner Familie zum Gegenstande seiner Notizen. Da, wo sich ihm die Gelegenheit bot, nahm er auch Urkunden und andere Aktenstücke auf, die sich im Stadtarchive, in der Schankbürgerlade und in den Zunftladen vorfanden. Dadurch erhält die Handschrift einen besonderen Wert für die Kultur- und Stadtgeschichte, wenn man auch von dem Werte der anderen Aufzeichnungen absehen will. Die Anregung zum Schreiben der Chronik dürfte er von seinem Geschäftsfreunde, dem Fulneker Bürger und Handelsmann Felix Jaschke, erhalten haben, der alles auf Fulnek Bezughabende sammelte und systemlos in mehreren Bänden niederschrieb. Wir sind aber Zimmermann zu großem Danke verpflichtet, denn er war der erste, der über Odrau schrieb, und hat uns seine Chronik öfters gezeigt, welche Wege zu wandeln, welche Lücken auszufüllen und was Unklares aufzuhellen war.

Michael Gerlich bekleidete das Amt des Stadtvorstehers von 1828 bis 1839. Er bezog von der Stadt jährlich 200 fl. und die beiden Polizeikommissäre je 40 fl. Es brach damals allerlei Unheil über die Stadt herein. Am 3. September stieg das Wasser in der Oder so hoch, daß es über den Blumensteg floß und an den Ufern großen Schaden verursachte. Im Jahre 1829 zeigten sich ungeheuer viel Raupen, so daß gar kein Obst geerntet wurde. Am 16. August 1832 fielen Hagelstücke in der Größe von Taubeneiern. Am 22. November 1834 brannte das dem Stadtvorsteher gehörige Haus Nr. 121 ab und am 23. Oktober 1835 entstand bei Johann Zimmermann ein Schadenfeuer.

Das alte Rathaus inmitten des Stadtplatzes, an dem die Spuren des Alters

stark zu sehen waren und in welchem noch die Kanonenkugeln aus der Zeit der Schwedenkriege staken, war unansehnlich und paßte nicht in den während der Zwanzigerjahre regulierten und verschönerten Stadtplatz. Die Gemeinde benötigte aber zu ihren Verhandlungen und den sonstigen Amtshandlungen des Stadtvorstehers Räume, welche sie, da das Rathaus baufällig war, in Privathäusern mieten mußte. Sie ersuchte daher 1832 um die Bewilligung, das Rathaus ausbessern und ausbauen zu dürfen, wodurch die Stadt verschönert werden sollte. Die Stadt wies sich aus, daß sie ein verfügbares Kapital von 6661 fl. 27 kr. hiezu besitze, und legte die Pläne vor. Der Herrschaftsdirektor Franz Franzl anerkannte die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Rathauses und bewilligte die Vornahme des Baues unter der Beschränkung, daß der angetragene Neubau am hinteren Giebel gegen den Röhrkasten zu, wo die Bürger bis zum Jahre vorher das Bräuhaus gehabt hatten, ausgelassen werde. Bei der am 31. Jänner 1832 abgehaltenen Verhandlung kam es jedoch zu keinem Ergebnis, denn mit der Wiedererneuerung des Rathauses sollte auch die Abschaffung der an der Südseite desselben befindlichen Fleischbänke verbunden werden, wogegen sich die Fleischer sträubten, da sie durch die Verlegung der Bänke aus der Mitte der Stadt eine Einbuße befürchteten. Man wollte ihnen nun die Fleischbänke an der Hirschengartenmauer hinter der Schule erbauen, was jedoch der Landgraf nicht genehmigte. Man wählte darauf den Platz an der Troppauer Straße vor dem Obertor neben Mathes Hausner gegenüber von Nr. 99, wogegen wieder die Fleischer waren, welche 1834 erklärten, daß der Platz zu klein sei, da auf einem Raume von 9½□' je zwei Bänke mit einer gemeinschaftlichen Tür von 2' Breite hätten errichtet werden sollen, so daß bei jedesmaligem Einführen eines Hackstockes die Tür hätte ausgebrochen werden müssen. Sie gaben an, daß sie sich bisher mit sieben Bänken begnügt hätten, obwohl sie zufolge ihres Privilegiums 14 zu Recht hätten, da man ihnen versprochen habe, auf der Nordseite des Rathauses, wo früher die Brotbänke standen, sieben weitere Fleischbänke zu errichten. Sie meinten, es wäre am besten, ihnen das alte Bräuhaus am Rathaus anzuweisen und ihnen dort die Fleischbänke zu erbau[en,] womit jedoch die Stadt nicht einverstanden war, daher die Renovierung des R[at]hauses unterblieb.



Rosengasse.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Die Stadt ließ 1834 das uralte, dem Einsturze drohende Niedertor abbre[chen.] Man fand dabei die von der einstigen Zugbrücke herrührenden eisernen Pflöcke [mit] den Holzradeln. Der Wallgraben, über welchen die Zugbrücke geführt hatte,

damals an jener Stelle schon ausgefüllt. Das Obertor samt der darüber befindlichen Wächterwohnung wurde 1836 demoliert. Der Anrainer Ignaz Lowack gestattete, daß das Abbruchmaterial in den zwischen seinem Hause Nr. 99 und dem Tore befindlichen Garten im tiefen Wallgraben geschafft werde, wogegen die Stadt erklärte, den Eingang in den Zwinger zwischen der inneren und der äußeren Stadtmauer gehörig herstellen zu lassen. Das Stadttor stand zwischen dem Hause des Töpfermeisters Johann Schneider und der Stadtmauer. Man gewährte diesem zum Neuaufbau der Vorderfront einen Beitrag von 60 fl. W. W. Im gleichen Jahre ließ die Stadt die Wasserleitung vom Reservoir bei der Kapelle bis auf den Stadtplatz zum Bassin in der Länge von 385° mit einem Kostenaufwand von 850 fl. 47 kr. C.-M. und das steinerne Bassin — der Röhrkasten genannt — mit einem solchen von 700 fl. C.-M. wieder neu herrichten. Der gemeinschaftliche Garten an der Stadtmauer bei der Pfarrkirche (der frühere Friedhof), welcher dem 1834 verstorbenen Erzpriester Anton Beinhauer für seine Person zum Genusse überlassen worden war, wurde 1835 zurückgenommen und aufgelassen, damit die Kirche ringsum frei liege und so besser bewacht und beschützt werden könnte. Auf der Seite gegen das Rettungstor wurde ein hölzerner Schoppen für die Feuerlöschgeräte erbaut. Von dem in der Breite des Schoppens längs der Stadtmauer bis zum Pfarrhofe reichenden Grund wurde dem künftigen Pfarrer für die Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit ein Stück zu einem Blumengärtchen überlassen und der Rest für Schulzwecke behalten.

Als die Stadt 1835 wieder daran gehen wollte, das Rathaus zu renovieren und die Fleischbänke zu verlegen, brachten die Fleischer bei der Herrschaft neuerdings eine Beschwerde ein. Um endlich Ruhe zu haben, ordnete der Landgraf am 16. März 1836 an, daß die Fleischbänke, falls ein neues Rathaus in der Mitte des Platzes erbaut würde, wieder an demselben anzubauen seien. Darauf brachten der Stadtvorsteher und die Deputierten, welche infolge der Ränke der Fleischhauer ganz von ihrem Plane, das Rathaus zu renovieren, abkamen, am 24. Jänner 1837 beim Kreisamte folgendes Gesuch ein: „Da die Bewohner der Stadtgemeinde Odrau sehr viel für die Verschönerung der Stadt geleistet, den hügeligen Stadtplatz mit einem Kostenaufwand von 5000 fl. geebnet und gepflastert, das am Stadtplatze bestehende, an das Rathhaus angebaut gewesene Bräuhaus mit einem Kostenaufwande von 11.000 fl. an einen anderen schicklicheren Platz in der Vorstadt übertragen, die am Rathhaus angebaut gewesenen Bäckerkramladen abgetragen und für deren anderweitige Unterbringung gesorgt haben, an die Stelle des bestandenen hölzernen Röhrbrunnens einen Wasserbehälter aus Stein mit einem Kostenaufwand von 1500 fl. errichtet und den zweiten am Stadtplatze befindlichen Brunnen mit einem Kostenaufwande von 250 fl. in eine Saugpumpe umgestaltet, die an das Rathhaus zur Aufbewahrung der Feuerlöschgeräthe angeschoben gewesene hölzerne Baude auf einen anderen Platz gestellt, die baufälligen Stadttore geschleift, die vor 30 Jahren noch größtentheils bestandenen hölzernen Lauben nach und nach kassiert und durch aufgeführte feuerfreie Baulichkeiten das Innere der Stadt bedeutend verschönert haben, erübrigt nun noch die Niederreißung des ganz baufälligen, mitten im Platze befindlichen Rathhauses. Dabei handelt es sich aber auch um die Hinwegräumung eines Hindernisses, nämlich um die Beseitigung der an das Rathhaus angehängten Fleischbänke, die ohnehin aus Polizeirücksichten als anstößig für diesen Platz befunden werden. Diese werden von der Obrigkeit erhalten und nur sie bezieht davon den Zins, deshalb ist die Stadtgemeinde im November 1832 um Erbauung derselben auf dem hiefür ganz ge-[illegible]gneten Platz außerhalb der Schloßhofmauern bei der Obrigkeit bittlich eingeschritten. [illegible]ch mehrmaliger mündlicher Betreibung ist die amtliche Weisung vom 16. März 1836 [illegible]folgt. Wiederholte mündliche Vorstellungen und selbst das unmittelbar bei der hohen [illegible]brigkeit im Dezember vorigen Jahres schriftlich eingebrachte Gesuch sind bis nun [illegible]olglos geblieben, daher wir in dieser Angelegenheit die Hilfe des k. k. Kreisamtes [illegible] Anspruch nehmen, damit zur Abräumung der Fleischbänke und deren Aufstellung [illegible]f einem anderen schicklichen Platz auf Kosten der Obrigkeit derselben das Nöthige

verfügt werde, denn 1. bezieht die Obrigkeit von den Fleischbänken den Zins gegen die Verbindlichkeit der Unterhaltung derselben, wogegen die Stadt nicht den mindesten Nutzen davon hat. 2. Können die Fleischbänke schon aus Polizeirücksichten nicht so weiter bestehen. Sie sind an der Südseite angebracht und das Fleisch, aus Mangel an dabei befindlichen Eisgruben, erfüllt bald den Stadtplatz mit einem unangenehmen Geruch, die Fleischabfälle und das Blut gehen sehr bald in Fäulnis über und Hunde balgen sich um die Knochen. Es ergibt sich daher die Nothwendigkeit, die Fleischbänke zu verlegen. Aus diesem Grunde wird gebeten, das Kreisamt möge die Bewilligung zur Niederreißung des Rathhauses ertheilen und die hohe Obrigkeit zur Verlegung der Fleischbänke verhalten." Über Auftrag des Kreisamtes berichtete das Wirtschaftsamt: „Es ist nicht zu verkennen, daß die Niederreißung des Rathhauses die Stadt verschönern würde. Wohin sollen aber die Fleischbänke kommen und wer gibt den Grund dazu? Wie kann die Stadt die Kosten der Räumung und den Ankauf eines neuen Rathhauses bestreiten? Das Abtragen des Rathhauses ist gerade noch nicht so nothwendig, da es bei einiger Reparatur noch lange Zeit halten würde. Ferner befindet sich im Thurm die Uhr, deren Einsatz in den Kirchthurm gewiß mit großen Kosten verbunden wäre." Das Kreisamt entschied darauf am 2. Juni 1837 im abschlägigen Sinne, trug aber dem Wirtschaftsamte auf, den Zustand des Gebäudes mit Zuziehung des Stadtvorsteheramtes durch einen Bauverständigen genau untersuchen und die Reparatur schleunigst durchführen zu lassen. Das tat nun wieder die Stadt nicht und es blieb vorläufig alles beim alten. Mittlerweile wurden aber andere wohltätige Einrichtungen geschaffen.

Schon 1834 ließ das Kreisamt das Wirtschaftsamt berichten, ob für den dortigen Amtsbezirk das Bedürfnis nach einer Postanstalt bestehe. Dieses erwiderte, daß die Aufstellung eines eigenen Briefsammlers nicht notwendig sei, da ein eigener Bote bestehe, der dreimal in der Woche auf die Post nach Weißkirchen gehe. Trotzdem wurde aber mit Hofkammerdekret vom 18. Jänner 1835 angeordnet, daß in Odrau und Wagstadt Postanstalten errichtet werden, die nicht nur leere Briefe, sondern auch Geldbriefe und kleinere Fahrpostsendungen bis zu 3 Pfund Gewicht zu übernehmen haben, „wofür eine Jahresremuneration von 30 fl. und 10% von der Mehreinnahme der Briefpost und 5% vom Ertrage der Geld- und anderen Fahrpostsendungen gewährt wird, wogegen der Briefsammler 100 fl. Kaution zu leisten hat. Da diese Briefsammlungen mit dem Postamte in Weißkirchen in Verbindung stehen werden, so ist ein eigener Bote gegen Kaution von 100 fl. aufzustellen, dessen Lohn mit 40 fl. festgesetzt wird." Am 20. Februar 1836 ordnete dann die mähr.-schles. Oberpostverwaltung die Aufstellung einer selbständig kartierenden Briefsammlung in Odrau an, welche dem Spezereihändler Michael Gerlich gegen eine Kaution von 200 fl. übergeben wurde. Die Eröffnung fand am 1. Juni 1836 statt. Die aufgestellten Boten gingen in der Folge täglich von Odrau über Weißkirchen nach Neutitschein und umgekehrt, und von Odrau über Fulnek nach Troppau am Montag, Mittwoch und Samstag und in der umgekehrten Richtung immer am folgenden Tage. Eine Lottokollektur hatte Odrau schon längere Zeit. Kollektant war Josef Dirnberger, dem 1843 Johann Göbl folgte.

Von 1832 bis 1835 lag hier eine Kompagnie des Prinz-Albert-Regimentes unter dem Befehle des Hauptmanns Anton Turschinsky und des Oberleutnants Leopold Koch. Am 1. Oktober 1835 rückte eine Eskadron von Koburg-Husaren unter dem Rittmeister Martinek ein, die bis 7. Juni 1836 hier blieb und hierauf von einer Eskadron von Schneller-Chevauxlegers-Dragonern unter dem Rittmeister Grafen von Lichtenstein abgelöst wurde. Im folgenden Jahre lag hier eine Eskadron v demselben Regimente unter dem Rittmeister Jellachich, während die anderen Eskadron in Heinzendorf, Petersdorf, Mankendorf und Zauchtl postiert waren. Von 1837 b 1848 lag hier kein Militär.

Michael Gerlich wurde am 7. März 1839 vom Amte enthoben, worauf Jose Lanz von 1839 bis 1842 Stadtvorsteher war. Unter ihm wurden 1840 di

Straßenstrecken vom Obertor bis zum Stadtplatz und vom Niedertor bis zur Hennbachbrücke neu gepflastert. Seit jener Zeit verpachtete man die Jahrmarktsstandgelder auf je drei Jahre an den Meistbietenden. Die Geschirrhändler hatten ihr Standgeld in Geschirr zu entrichten, was eine Nebeneinkunft (Akzidenz) des Stadtvorstehers war. Der erste Pachtschilling betrug 381 fl. W. W. per Jahr. Zur Regulierung des Kirchengeläutes und der hiefür entfallenden Taxen wurde 1842 eine Kommission, bestehend aus Michael Gerlich, Johann Göbl, Anton Bernard und Johann Urban, eingesetzt. Bei der Gemeindeausschußsitzung am 15. Februar 1842 wurde festgestellt, daß die Bestimmung der Geläuttaxen der Stadt zukomme, weil sie sich zur Erhaltung der Glocken verpflichtete, und zu diesem Behufe den Glockenfond bildete. Es wurden darauf folgende Taxen bestimmt: Für eine Messe, ein Amt oder Requiem sollen mit Inbegriff der Gebühr für den Glockenfond für das kleine Geläute 24 kr., für das große 40 kr. C.-M. entrichtet werden. Für das Ausläuten, das Zugrabeläuten und das Läuten während des Zuges, mit oder ohne Messe, sollen für das kleine Geläute 30 kr., mit einem Requiem für das große Geläute 1 fl. 18 kr. C.-M. gezahlt werden. Für das Läuten des Sterbeglöckels sollen 3 kr. und wenn bei einem Begräbnis auch das Läuten im Begräbniskirchel verlangt werde, weitere 15 kr. C.-M. entrichtet werden. Das Geläute und die Einhebung der angeführten Gebühren wurde für den Pauschalbetrag von 30 fl. C.-M. für dieses Jahr dem Kirchendiener Johann Hubatschek überlassen, wogegen er seine Besoldung von 15 fl. C.-M. wie bisher aus der Stadtkasse zu beziehen hatte. Der diesbezügliche Vertrag hatte, wenn er nicht gekündigt wurde, stillschweigend immer auf ein weiteres Jahr fortzubestehen.



Kirchengasse.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Von 1843 bis 1846 war dann Josef Gerlich Stadtvorsteher. Der Bau der Nordbahn und die Errichtung der Apotheke fallen in die Zeit seiner Wirksamkeit. Beide haben ihre eigene Geschichte. Der Bau der Nordbahn von Wien

nach Krakau begann im Jahre 1836. Sie führt durch den südlichsten Teil des Gerichtsbezirkes Odrau und bleibt der Stadt Odrau, sowie den anderen Städten des Kuhländchens ferne. Man erzählt sich, daß bei Erbauung derselben die Gewerbetreibenden von Odrau, Neutitschein und Fulnek sich gegen die Näherlegung der Trace an ihre Städte ausgesprochen haben, da sie meinten, daß ihnen die Eisenbahn alle Arbeiter entführen und sie dadurch an den Bettelstab bringen werde. Die Nachkommen, welche die großen Vorteile der Verbindung einer Stadt mit einer Bahn schon besser zu würdigen gelernt hatten, bedauerten dies sehr, da sie an den Folgen dieser Sünde viel zu leiden hatten. Die Einlösung der Gründe für die Bahnstrecke in unserem Gebiet war schon 1841 beendet worden, allein erst 1845 zeigte die Bahnverwaltung an, daß sie von Leipnik bis Oderberg weiterbaue. Im Jahre 1847 wurde dann die Bahn nach Krakau eröffnet und 1871 infolge des gesteigerten Verkehrs ein zweites Geleise gelegt.

Der zweite Apotheker in Neutitschein, Franz Dupky, hatte 1801 um die Erlaubnis angesucht, in Odrau eine Apotheke errichten zu dürfen. Der Oberamtmann Ignaz Poppe nahm mit dem Stadtvorsteher Franz Heymann und den Deputierten ein Protokoll auf, worin sich letztere mit Rücksicht auf die damalige Bevölkerung von 2545 Seelen zustimmend aussprachen. Das Kreisamt bewilligte aber die Errichtung der Apotheke nicht, da nicht nachgewiesen war, daß Dupky davon leben könnte. Im Jahre 1823 bat dann der Apotheker Josef Tropper in Stadt-Liebau um die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke in Odrau. Die damaligen Ärzte Jakob Nemgraf, Josef Lanz und Josef Naymann sprachen sich dagegen aus und da die Stadtgemeinde unter dem Vorsteher Franz X. Zimmermann erklärte, daß es eine drückende Last sein würde, wenn ein Patient den Apotheker und auch den Arzt bezahlen müßte, und eine Apotheke ohne Beihilfe des Arztes nichts nütze, so wurde Tropper abgewiesen. Wieder 20 Jahre später suchte Anton Czedron, Apotheker in Bautsch, beim Landesgubernium um die Errichtung einer Apotheke in Odrau und um Verleihung derselben an. Das Wirtschaftsamt berichtete 1844, daß im südlichsten Teile von Schlesien, in dem Odrau liege, sich nur in Wagstadt, welches zwei Stunden von hier entfernt sei, eine Apotheke befinde. Die nächstgelegene Apotheke in Mähren befinde sich in Fulnek und sei eine Meile von hier entfernt. Odrau habe 3207 Seelen, die dazugehörigen Dörfer 6781, was zusammen 9988 Bewohner ausmache, daher die Bedingung des Hofkammerdekretes vom 28. Juli 1827, daß in Orten mit 3 bis 4000 Bewohnern Apotheken errichtet werden können, erfüllt sei. Das Kreisamt trug auf, auch die Stadtgemeinde einzuvernehmen. Das Wirtschaftsamt teilte am 13. Dezember dem Kreisamte mit, daß die ablehnende Äußerung der Bürger vorauszusagen war, da die meisten derselben mit den beiden Ärzten Josef Lanz und Karl Schwarz verwandt seien, daher denselben durch ihre Äußerung nicht nachteilig sein wollen, weil deren Verdienst sich verringern würde. Für die Bewohner der Stadt und der Umgebung würde es aber ein großer Nutzen sein. Die Landgräfin Fürstenberg unterstützte das Gesuch und wurde darauf mit dem Gubernialerlasse vom 16. Februar 1845 die Errichtung der Apotheke bewilligt. Die Stadtgemeinde erhob Einsprache gegen diese Entscheidung und auch der Fulneker Apotheker Gustav Springer führte Beschwerde, beide zum Glück ohne Erfolg.

Am 15. August 1844 übernahm die neugebildete Schützengesellschaft von Odrau die Schießstätte samt allen Zugehörungen, wie dies 1818 beschrieben wurde, für 800 fl. C.-M. in ihren Besitz.*) — Im August 1845 traf bei der Stadt der Auftrag ein, bis zur Durchreise des Erzherzogs Franz Karl zwei neue Grenztafeln aufzustellen. Am 17. Juni 1846 kam der Gouverneur von Mähren und Schlesien, Gr[illegible] Stadion, welcher den Fürstentag in Troppau abgehalten hatte, auf seiner Rück[illegible] von Neutitschein über Fulnek in Odrau an, wo er am Platze festlich empfan[illegible] wurde, sich um verschiedene, die Herrschaft und die Stadt berührende Angelegenh[illegible] erkundigte und nach kurzem Aufenthalte nach Weißkirchen weiterreiste.

*) Grdb. XIV, 491, XV. 293, 294.

Den Pacht der Marktstandgelder übernahm 1846 für 262 fl. C.-M. Wenzel Schmid. Für jeden am Wochenmarkte zum Verkaufe gebrachten Metzen Getreide, Mehl, Erdäpfel und andere derlei Feilschaften wurde $^{1}/_{2}$ kr. W. W. eingehoben, für eine Fuhre Holz, Stroh, Heu, Kraut u. s. w. 3 kr. Die Israeliten, welche mit der Stadt ein besonderes Übereinkommen getroffen hatten und pauschaliert waren, waren ausgenommen. Für die Jahrmärkte hatte die Stadt 30 Bauden zu vermieten. Die bisherige Gepflogenheit des Gerichtsdieners, von den Marktkaufleuten ein Trinkgeld einzufordern, wurde abgeschafft und demselben statt dessen vom Stadtvorsteheramte ein Gnadengeschenk verabreicht.

Die Vermögensgebarung der Stadt läßt sich aus dem Rechnungs-Auszuge vom Jahre 1846 entnehmen. Es betrug der Empfang: 1. Aktivstand vom Jahre 1845 2105 fl. 24$^{1}/_{10}$ kr. C.-M. — 2. Interessen 32 fl. — 3. Von den verpachteten Wiesen und Äckern 310 fl. 52 kr. — 4. Standhafte Zinsen 37 fl. 6 kr. — 5. Veränderliche Zinsen 2 fl. 56 kr. — 6. Weinschankzins 90 fl. — 7. Obrigkeitl. Zinsen 61 fl. 24·8 kr. — 8. Grundbuchsgebühren 305 fl. 16 kr. — 9. Bürgerrechtsgebühren 28 fl. — 10. Nutzung von der Stadtwage 38 fl. 57·6 kr. — 11. Nutzung vom Ziegelschlagen 415 fl. 28·8 kr. — 12. Jahr- und Wochenmarktsstandgeld 267 fl. 51 kr. — 13. Gemeindegaben 207 fl. 6·6 kr. — 14. Gemeindebeiträge 22 fl. 55·6 kr. — 15. Organistenbeitrag 4 fl. 48 kr. — 16. Beitrag von acht Zünften 28 fl. 48 kr. — 17. Verschiedene Empfänge 53 fl. 53·3 kr. — Summe des Empfanges 4015 fl. 47·8 kr. — Ausgaben: 1. Besoldungen 480 fl. 12 kr. — 2. Almosen und Andachten 24 fl. 45·2 kr. — 3. Schulauslagen 101 fl. 18·6 kr. — 4. Landesfürstliche Steuern 49 fl. 35·8 kr. — 5. Obrigkeitliche Zinsen 71 fl. 56·2 kr. — 6. Schreibmaterialien 26 fl. 34·2 kr. — 7. Schub- und Kurrendenbeförderung 26 fl. 17·8 kr. — 8. Fuhrlohnskosten 39 fl. 25·2 kr. — 9. Reisediäten 8 fl. — 10. Baumaterialien 77 fl. 38·4 kr. — 11. Militärunkosten 115 fl. 3 kr. 12. Maurerarbeitslohn 7 fl. 55 kr. — 13. Zimmermannsarbeit 84 fl. 39·2 kr. — 14. Verschiedene Professionisten 43 fl. 4·4 kr. — 15. Ziegelschlagen samt Brennholz 302 fl. 58·8 kr. — 16. Taglöhner-Arbeit 31 fl. 11·2 kr. — 17. Rekruten-Unkosten 121 fl. 24·6 kr. — 18. Verschiedene Ausgaben 192 fl. 3·8 kr. — Summe der Ausgaben: 1804 fl. 3·4 kr. Es verblieben zur Verrechnung 2211 fl. 44·4 kr. Diese waren angelegt in zwei 2$^{1}/_{2}$% Pamatken Nr. 1835 und 7782 im Betrage von 711 fl. 22·5 kr. und 611 fl. 15 kr. Bei Privaten standen 400 fl. und an Resten waren ausständig 262 fl. 46·8 kr. Die Kassebarschaft betrug 226 fl. 20·1 kr.

Von den Dörfern des Bezirkes ist für diesen Zeitabschnitt folgendes anzuführen: Am 28. Dezember 1797 war der Kolonie Emaus vom Oberamte aufgetragen worden, die elternlosen Mädchen in die herrschaftlichen Hofdienste zu schicken. Da aber in den Käufen der Kolonisten ausdrücklich stand, daß sie von allen Schuldigkeiten befreit seien, so wandten sie sich an das Kreisamt mit der Bitte, sie von dieser vom Oberamte geforderten Schuldigkeit loszuzählen. Dieses entschied aber 1798, daß sowohl die Robotpatente von 1771 und 1781, als auch die Dienstbotenordnung, wie nicht minder das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft ausdrücklich bestimme, daß die Waisenkinder in der Gemeinde ihrer Herrschaft zur Entschädigung für die über sie zu führende Obervormundschaft durch drei Jahre Hofdienste zu leisten haben, und da sie nicht durch authentische Urkunden nachgewiesen haben, daß sie davon befreit wären, sondern bloß auf die Befreiung der Kolonie Neumark hingewiesen hätten, so würde ihrer unstatthaften Bitte keine Folge gegeben und sie zur Ruhe verwiesen.

Mit dem Gesetze vom 1. September 1798 war von Kaiser Franz II. angeordnet worden, daß jeder Vertrag zwischen einem Gutsbesitzer und dessen Untertanen, der die Ablösung der Personal- und Naturalgiebigkeiten auf ewige Zeiten bezwecke, nur dann Giltigkeit habe, wenn er vom Kreisamte bestätigt sei und daß dem Ansuchen um die kreisämtliche Bestätigung ein das Gut betreffender Landtafelauszug beizuschließen sei. Sei das Gut allodial und schuldenfrei, so habe das Kreisamt nur zu prüfen, ob der Vertrag unzweideutig abgefaßt sei und keine Gesetzwidrigkeiten enthalte. Sei das Gut gebunden oder belastet, so müsse dem Gesuche die

Einwilligung der Privatinteressenten und der Behörde beiliegen. Erst dann, wenn die Landrechte ihre Erklärungen eventuell Einwendungen eingebracht hätten, könne das Kreisamt wie bei den Allodialgütern vorgehen. Sei die kreisämtliche Bestätigung vorhanden, so könne der Käufer des Gutes von keinem der darauf versicherten Gläubiger oder Teilhaber wegen dieses Vertrages angefochten werden. Der Inhalt solcher Verträge sollte in den Landtafeln und Rektifikationsbüchern eingetragen werden. Später wurde ein Versuch unternommen, dieses Gesetz dahin abzuändern, daß für die Zukunft die Ablösungen untertäniger Schuldigkeiten für ewige Zeiten hintangehalten werden.



Weißkirchnerstraße.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Die Gubernien wurden 1810 aufgefordert, zu berichten, ob Kontrakte bezüglich der Ablösung auf ewige Zeiten zulässig seien. Nicht alle äußerten sich ablehnend, tr[illegible] dem entschied aber die Hofkanzlei am 10. September 1812 für Böhmen, daß [illegible] Ablösungen auf ewige Zeiten weder im allgemeinen, noch auch in einzelnen Fäll[illegible] zu gestatten seien. Kaiser Franz mißbilligte jedoch mit der a. h. Entschließung vo[illegible] 22. Mai 1813 diese eigenmächtige Entscheidung der Hofkanzlei und ordnete an, d[illegible] diese wichtige, mit dem neuen Steuersystem in naher Verbindung stehende Frage er[illegible] nach Einvernahme der Stände von der Hofkanzlei mit der Steuerregulierungs-H[illegible]

kommission gemeinschaftlich zu beraten sei. Die Ansichten der einvernommenen Kreisämter waren geteilt. Der schlesische öffentliche Konvent schloß sich der Anschauung an (13. Juli 1813), daß solche Ablösungen unzulässig seien. Nebst anderen Gründen führte er auch an, „daß es nicht gut, ja vielmehr von den wichtigsten öffentlichen Folgen sei, die untersten Volksclassen durch Robotsablösungen von der gebildeten Menschenclasse unabhängig zu machen, zumal die Geistesbildung der Bauern nicht in dem Grade erzielt werden kann, noch wird, wie es zur erlangten gänzlichen Unabhängigkeit, um davon keinen üblen Gebrauch zu machen, doch nothwendig ist." Das mährisch-schlesische Gubernium erklärte sich am 27. Mai 1814 gegen jede Erlassung einer Zwangsverordnung. Die Steuerregulierungs-Hofkommission faßte 1816 die a. h. Entschließung vom 22. Mai 1813 dahin auf, daß sich dieselbe nur auf freiwillige Ablösungen beziehe, und sprach sich im Gegensatz zur Hofkanzlei für die Ablösungen auf ewige Zeiten aus und fügte bei, daß diese Ablösungen eine Notwendigkeit der Zeit wären und vom Staate gefördert werden sollten. Die Hofkanzlei schloß sich endlich dieser Anschauung an, worauf dieselbe am 9. Oktober 1819 angewiesen wurde, das von ihr für Böhmen erlassene unberechtigte Verbot vom 10. September 1812 zurückzuziehen. Gleichzeitig erging die Weisung, überall für die genaue Beobachtung des Patentes vom 1. September 1798 Sorge zu tragen.

Das mit dem Hofdekrete vom 15. Juni 1820 eingeführte Grundsteuerprovisorium schaffte die Klassengelder der Gewerbsleute, die Viergroschenreluition, den Judenpersonalbeitrag und den Systemalbeitrag ab. Es änderte sich auch wesentlich die Bestimmung des Kontributionsfondes und der Steuerschätzung, da angeordnet wurde, den Steuerfond von dem älteren Kontributionsfond zu trennen. Dieser Fond bezweckte die Unterstützung der Untertanen bei der Bedeckung des Samenbedarfes, die Sicherstellung des Steuereinflusses, die Überhebung der Untertanen in der Steuerzahlung, ihre Unterstützung durch Darlehen, die Bestreitung der Steuereinhebungskosten und die Erleichterung der Untertanen in ihren Schuldigkeiten überhaupt. In Schlesien bestand früher ein Landesbequartierungsfond, welcher den schlesischen Militärquartier- und den Streustroh-Vergütungsfond in sich begriff. Der erstere erhielt seine Dotierung durch Beiträge der Städte, letzterer durch solche der Herrschaften und Untertanen. Dieser Fond wurde 1825 aufgehoben und der erforderliche Aufwand an das Militärärar gewiesen und der schlesische Bequartierungsfond 1839 an das Kameral-Zahlamt übergeben. Die Domestikalfonds hatten die Bestimmung, die Besoldung der fürstlichen Regierungen und Landrechte sowie der Landeswürdenträger (status officii ducalis) sicherzustellen.

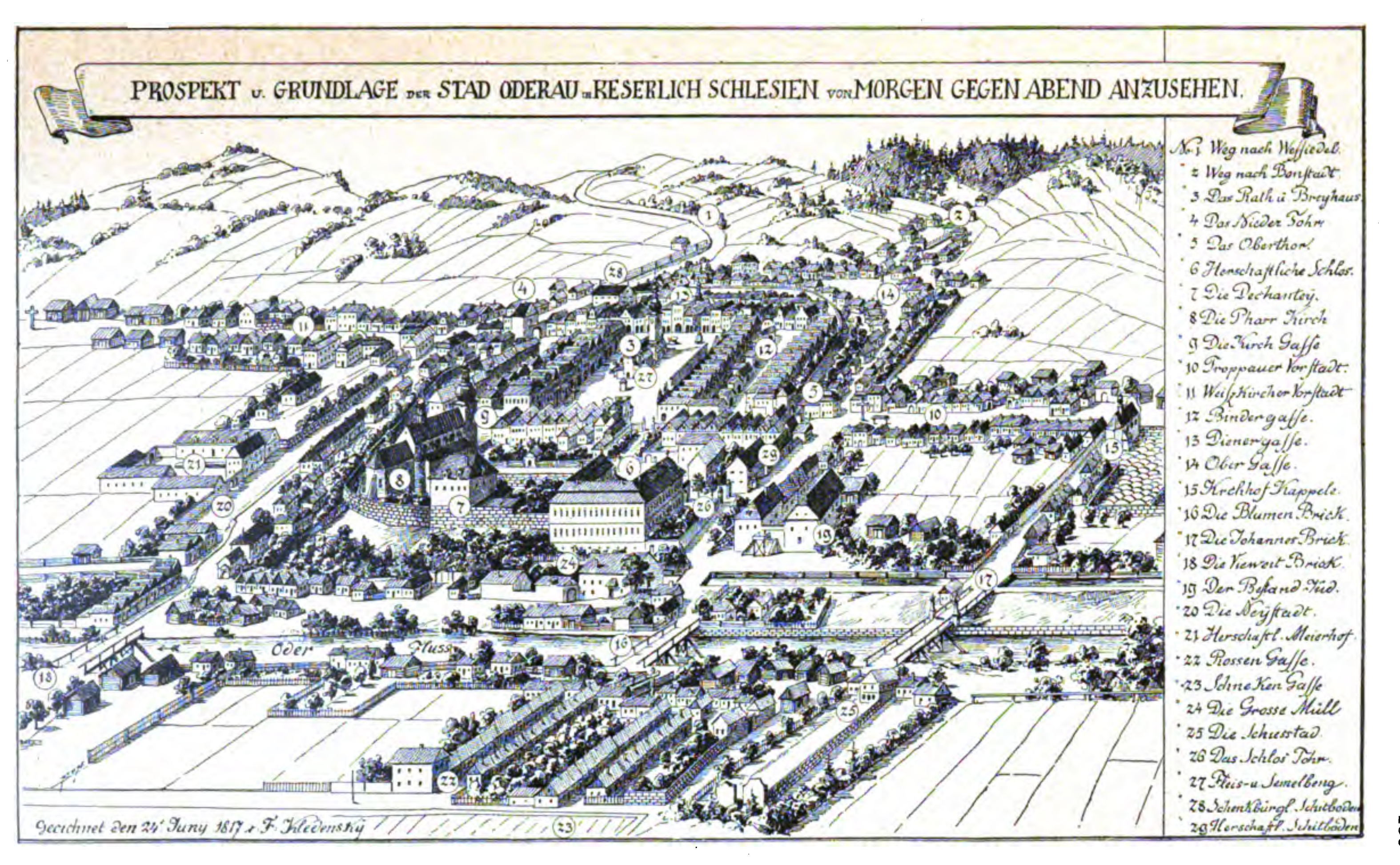
Behufs vollständiger Regulierung der Grundsteuer fand in den Zwanzigerjahren eine neue Vermessung des Landes, die Katastral-Aufnahme statt. Nach derselben betrug der Gesamtflächeninhalt der ertragsfähigen (produktiven) Gründe der Herrschaft Odrau (Stadt und Dörfer) 16.294 Joch 1139$^{5}/_{12}$□°, davon entfielen auf die Dörfer 14.479 Joch 964$^{11}/_{12}$□° und auf die Stadt 1815 Joch 174$^{6}/_{12}$□°.*) Von diesen Gründen waren: A. Obrigkeitliche: in der Stadt 455 Joch 1151$^{9}/_{12}$□° und in den Dörfern 2839 Joch 325$^{2}/_{12}$□°. — B Untertänige: in der Stadt 1359 Joch 622$^{9}/_{12}$□° und in den Dörfern 11.640 Joch 639$^{9}/_{12}$□°. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ist aus der Tabelle A zu entnehmen. Es gab 1843 auf der Herrschaft Odrau 1264 Häuser mit 2174 Wohnparteien und 9798 Einwohnern (4695 männliche und 5103 weibliche). Von diesen betrieben die Landwirtschaft allein 832, ein Gewerbe allein 240, die Landwirtschaft und ein Gewerbe zugleich 187. Honoratioren gab es 27, Taglöhner 886. Der Viehstand betrug 374 Pferde, 1878 Rinder und 3409 Schafe. Der Herrschaft gehörten davon 4 Pferde, 2 Maulesel, 177 Rinder und 1708 Schafe. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden zeigt ebenfalls die Tabelle A.

---

*) Auf die innere Stadt kamen 37.549$^{4}/_{12}$□°, auf die Ober-Vorstadt 568 Joch 379$^{2}/_{12}$□°, auf die Nieder-Vorstadt 994 Joch 714$^{2}/_{12}$□°, auf die Neustadt 2 Joch 523$^{1}/_{12}$□° und auf die Neumark 246 Joch 1208$^{9}/_{12}$□°.

An **Kulturgründen** unterschied man damals: Äcker, Wiesen, Hutweiden, Trieschfelder, Gärten und Wälder. Die **Äcker** nahmen einen Flächenraum von 8782 Joch 1394$^{2}/_{12}$□^{0} ein. Davon waren obrigkeitlich 679 Joch 384$^{3}/_{12}$□^{0} und untertänig 8103 Joch 1009$^{9}/_{12}$□^{0}. **Wiesen** gab es 1718 Joch 414$^{2}/_{12}$□^{0}, davon waren obrigkeitlich 178 Joch 736$^{9}/_{12}$□^{0} und untertänig 1539 Joch 1277$^{5}/_{12}$□^{0}. Auf **Hutweiden** entfielen 1202 Joch 369$^{7}/_{12}$□^{0}, wovon 42 Joch 13$^{3}/_{12}$□^{0} obrigkeitlich und 1160 Joch 356$^{2}/_{12}$□^{0} untertänig waren. Die **Trieschfelder** nahmen einen Flächenraum von 1052 Joch 855$^{6}/_{12}$□^{0} ein. Von diesen waren 9 Joch 1513$^{2}/_{12}$□^{0} obrigkeitlich und 1042 Joch 942$^{1}/_{12}$□^{0} untertänig. **Gärten** gab es 426 Joch 1174$^{9}/_{12}$□^{0}. Davon waren obrigkeitlich 5 Joch 406□^{0} und untertänig 423 Joch 768$^{9}/_{12}$□^{0}. Auf **Wälder** entfielen 3110 Joch 131$^{3}/_{12}$□^{0}, von welchen 2380 Joch 23$^{4}/_{12}$□^{0} obrigkeitlich und 730 Joch 108$^{1}/_{12}$□^{0} untertänig waren. Von den der Herrschaft gehörenden Gründen waren 20% Äcker, 5% Wiesen, 3% Hutweiden, Trieschfelder und Gärten, und 72% waren mit Wald bedeckt. Von den untertänigen Gründen waren 62% Äcker, 12% Wiesen, 9% Hutweiden, 8% Trieschfelder, 3% Gärten und 6% Wald. Wie sich die verschiedenen Kulturgründe auf die einzelnen Gemeinden verteilen, zeigt die Tabelle B, während die Tabelle C die Zahl der **Bestiftungen** mit ihren Besitzständen in den einzelnen Dörfern angibt. In der Stadt Odrau gab es 50 Großbürger mit einem Besitzstande von 5—20 Joch, 8 Halbe-Bauern mit 20—35 Joch, 19 Großhäusler mit 5—10 Joch, 382 Kleinhäusler mit einem Besitzstand von zusammen 15 Joch und die Herrschaftswirtschaft mit 211 Joch. Nebst den in der Tabelle C Angeführten gab es in Kleinhermsdorf ferner noch 8 Dreiviertel-Bauern mit 11—32 Joch, in Wessiedel einen Freibauer mit 16 Joch, in Dobischwald drei mit 73—113 Joch und in Jogsdorf zwei mit 34—45 Joch. Die Kirche in Dobischwald besaß 20, die in Dörfel 17 und jene in Taschendorf 24 Joch Grund. **Gemeindegründe** besaßen: Mankendorf 7, Heinzendorf 29, Dobischwald 33, Jogsdorf 5, Kleinhermsdorf 13, Großhermsdorf 32, Kamitz 42, Dörfel 2, Wolfsdorf 28 und Taschendorf 14 Joch. **Versicherte Häuser** gab es in Odrau 45, Mankendorf 4, Petersdorf 20, Heinzendorf 2, Dobischwald 2, Lautsch 1, Neudörfel 1, Jogsdorf 1, Groß-Hermsdorf 5, Kamitz 3, Dörfel 7, Wolfsdorf 1 und Werdenberg 1, zusammen also nur 103 oder 8%.

Von den **Erbrichtereien** auf der Herrschaft Odrau ist noch folgendes zu erwähnen: Die **Mankendorfer Erbrichterei** übernahm 1752 Hans Friedrich Sturm. Da dieser in Schulden geriet, so wurde der Besitz 1763 von Anton Sturm, Sohn des Bauers David Sturm, lizitando für 4010 fl. rh. oder 3341 Tl. 16 sgr. schl. erstanden, von dem er 1779 an den Sohn Friedrich Sturm gedieh. Der Mankendorfer Erbrichter hatte zu Georgi und Michaeli an Grundzins 5 fl. 28 kr. und 1 fl. 20 kr. Auenzins zu zahlen, mußte zu der Herrschafts Notdurft aus Ungarn oder Oesterreich auf 20 Meilen weit mit zwei Pferden ein Zehneimerfaß Wein holen oder aber dafür jährlich 12 fl. Weinfuhrzins entrichten. Wurde der Dienst in natura geleistet, so empfing er jedesmal von der Herrschaft 2 Tl. und 2 Scheffel Hafer Bresl. Maß. Er durfte in seiner Schenke nur herrschaftliches Bier und Branntwein schenken, wobei ihm jedes Achtel Bier um 8 sgr. wohlfeiler als den Fremden zugelassen wurde. Von jedem Quart Branntwein erhielt er 1 kr. Vom Mankendorfer Müller Martin Kolich Nr. 30 erhielt er jährlich 1 fl. 12 kr. Ackerzins. Die Monatsteuer entrichtete der Richter an die Gemeinde. Sein Sohn Ferdinand Sturm übernahm 1839 die Richterei für 3000 fl. C.-M. Die Besitzer der Häuser Nr. 25, 27 und 74, bei welchen der Richter das Verkaufsrecht hatte, mußten ihm im Schnitte drei Tage mit der Sense hauen, wofür sie die Kost und einen Kuchen erhielten. Das Verkaufsrecht von Nr. 77 besaß er au
Die Besitzer aller dieser Häuser mußten ihm ferner jährlich 3 fl. C.-M. zahlen.
der Schmiede Nr. 26 hatte er ebenfalls das Verkaufsrecht und mußte ihm der Besi
jährlich 20 fl. C.-M. entrichten, wofür der Schmied die Graserei und ein Beet Kr
auf des Richters Gründen hatte. Seine Witwe heiratete 1845 den Heinrich Liebis
Sohn des Erbrichters von Seitendorf, der die Richterei für 4500 fl. übernahm. N



PROSPEKT u. GRUNDLAGE DER STAD ODERAU IN KESERLICH SCHLESIEN VON MORGEN GEGEN ABEND ANZUSEHEN.
No. 1 Weg nach Weſſiedel.
2 Weg nach Bonſtadt.
3 Das Rath u. Breyhaus.
4 Das Nieder Tohr.
5 Das Oberthor.
6 Herschaftliche Schlos.
7 Die Dechantey.
8 Die Pharr Kirch
9 Die Kirch Gaſſe
10 Troppauer Vorſtadt.
11 Weiſskircher Vorſtadt
12 Bindergaſſe.
13 Dienergaſſe.
14 Ober Gaſſe.
15 Krchhof Kappele.
16 Die Blumen Brick.
17 Die Johanner Brick.
18 Die Viewait Brick.
19 Der Beſtand Hof.
20 Die Neyſtadt.
21 Herschaftl. Meierhof.
22 Rossen Gaſſe.
23 Schne Ken Gaſſe
24 Die Grosse Müll
25 Die Schusstad
26 Das Schlos Tohr.
27 Fleis- u. Semelberg.
28 Schenkbürgl. Schütboden
29 Herschaftl. Schütboden
Oder Fluss
Gezeichnet den 24. Juny 1817 v. F. Kledensky

A Gemeinden	Flächeninhalt der ertragsfähigen (produktiven) Gründe						Anzahl der		Bevölkerung			Von diesen betrieben			waren		Viehstand				
	Zusammen		obrigkeitliche		untertänige		Häuser	Wohnparteien	männlich	weiblich	zusammen	Landwirtschaft	Gewerbe	Landw. u. Gewerbe	Honoratioren	Taglöhner	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Schafe
	Joch	□°	Joch	□°	Joch	□°															
Odrau mit Neumark	1815	$174^{6}/_{12}$	455	$1151^{9}/_{12}$	1359	$622^{9}/_{12}$	459	868	1869	1927	3796	27	160	141	6	532	95	—	14	377	549
Mankendorf . . .	1571	729	196	646	1375	83	100	154	343	376	719	100	10	3	3	38	81	10	2	266	366
Klein-Petersdorf .	499	$884^{6}/_{12}$	126	773	373	$111^{6}/_{12}$	54	82	180	194	374	54	10	5	3	10	10	—	—	57	340
Heinzendorf . . .	921	868	—	—	921	868	71	123	255	326	581	71	10	7	1	34	42	1	—	99	36
Wessiedel	1535	$649^{3}/_{12}$	253	618	1282	$31^{3}/_{12}$	72	123	258	291	549	72	4	5	2	40	11	3	29	70	112
Dobischwald . . .	1651	$519^{9}/_{12}$	620	1548	1030	$571^{9}/_{12}$	61	91	188	192	380	61	5	2	2	21	8	—	38	89	303
Lautsch	732	$128^{9}/_{12}$	234	$458^{5}/_{12}$	497	1270	78	124	298	333	631	78	9	3	1	33	6	4	48	96	145
Neudörfel	356	$441^{6}/_{12}$	220	589	135	$1452^{6}/_{12}$	31	53	100	124	224	31	2	—	—	20	—	—	—	23	—
Jogsdorf	633	$474^{4}/_{12}$	167	1403	465	$671^{4}/_{12}$	34	60	106	135	241	34	5	2	1	18	12	1	6	48	112
Klein-Hermsdorf .	474	$1536^{8}/_{12}$	40	661	434	$875^{8}/_{12}$	28	42	88	94	182	28	2	2	1	9	4	1	12	44	59
Groß-Hermsdorf .	1312	$170^{4}/_{12}$	303	1235	1008	$535^{4}/_{12}$	64	110	249	244	493	64	6	2	1	37	22	1	31	55	94
Kamitz	2037	$1449^{1}/_{12}$	495	531	1542	$918^{4}/_{12}$	78	124	298	333	631	78	9	3	1	33	6	4	48	96	145
Dörfel	378	$1491^{10}/_{12}$	—	56	378	$1435^{10}/_{12}$	25	35	84	111	195	25	3	—	3	4	10	—	17	34	88
Wolfsdorf	828	$1311^{1}/_{12}$	1	$1516^{3}/_{12}$	826	$1394^{8}/_{12}$	45	70	162	177	339	45	3	6	1	15	4	1	32	67	210
Taschendorf . . .	1273	$773^{1}/_{12}$	3	$1187^{1}/_{12}$	1269	1186	54	79	168	206	374	54	4	4	1	16	16	19	39	97	350
Werdenberg . . .	272	$737^{7}/_{12}$	174	303	98	434	25	44	92	108	200	25	3	2	—	14	—	2	3	41	1500

B Gemeinden	Obrigkeitliche oder Dominikalgründe										Untertänige oder Rustikalgründe											
	Acker		Wiesen		Hutweiden		Gärten		Wälder		Acker		Wiesen		Hutweiden		Trieschfelder		Gärten		Wälder	
	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰	Joch	□⁰
Odrau[1] . . .	261	1203	58	593 5/12	17	1552 2/12	—	—	107	1090	835	981 2/12	285	1995 8/12	3	335	165	1130 2/12	43	502 7/12	25	478 2/12
Mankendorf . .	150	1200	33	101	12	945	—	—	—	—	1042	992	183	1442 4/12	74	957 1/12	-	—	41	1109 2/12	32	382 5/12
Kl.-Petersdorf .	88	1568	35	1373	1	1032	—	—	—	—	300	764	37	1069 5/12	9	1137	—	—	23	436 1/12	1	1505
Heinzendorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	690	455 4/12	99	639 4/12	34	83	20	1522	55	966 4/12	21	402
Wessiedel . . .	—	—	1	574	—	—	—	—	252	44	713	1026 5/12	105	1191	76	1241 3/12	338	393	28	873 3/12	19	106 4/12
Dobischwald . .	—	—	—	657	—	—	—	—	620	891	493	200	89	953 3/12	14	23	208	1158 3/12	39	1046 3/12	185	391
Lautsch	—	—	—	—	2	709 5/12	—	—	231	1349	283	696 1/12	40	403 5/12	102	784 2/12	49	742 4/12	22	244	—	—
Neudörfel . . .	71	544	26	265	—	—	—	—	122	1380	113	447 4/12	13	1284 2/12	1	502	3	1520	3	899	—	—
Jogsdorf . . .	—	—	2	1331	—	781	—	—	164	891	250	310 4/12	76	622 5/12	90	524 5/12	28	6 1/12	12	1310 1/12	7	1098
Kl.-Hermsdorf .	—	1100	4	1093	—	—	—	—	35	68	236	1108	74	877 4/12	48	1157	45	652	7	606	21	1275 4/12
Gr.-Hermsdorf .	—	—	—	980	—	1577	—	280	301	1598	693	90 6/12	64	1101 3/12	130	1275 1/12	—	—	30	371 5/12	89	897 1/12
Ramitz	—	—	9	1028	—	—	—	—	485	1108	823	139 1/12	192	255 5/12	295	120 3/12	27	407 1/12	32	1110 1/12	163	486 5/12
Dörfel	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	264	828 3/12	41	784	63	886 5/12	2	1521	6	616 2/12	—	—
Wolfsdorf . .	—	—	—	—	1	1516 5/12	—	—	—	—	522	687 4/12	95	615 5/12	53	814 1/12	63	1574 2/12	45	1012 4/12	45	1461 4/12
Taschendorf . .	—	—	2	477	1	710 4/12	—	—	—	—	752	672 5/12	123	309	159	1234 4/12	87	1516 3/12	29	1029	116	1225
Werdenberg . .	105	1169 5/12	3	264 4/12	2	734 1/12	5	126	57	1209 2/12	79	1211 6/12	15	504	2	482 1/12	—	—	—	1437	—	—

*) Trieschfelder: 9 Joch 1513 2/12 □⁰

C Gemeinden	Anzahl der Bestiftungen mit ihrem Besitzstande																	
	Erbrichter			Ganze Bauern			Halbe Bauern			Großhäusler			Kleinhäusler			Dominikal-Wirtschaften		
	Zahl	Besitzstand in Jochen		Zahl	Besitzstand in Jochen		Zahl	Besitzstand in Jochen		Zahl	Besitzstand in Jochen		Zahl	Besitzstand in Jochen		Zahl	Besitzstand in Jochen	
		von	bis		von	bis		von	bis		von	bis		von	bis		von	bis
Mankendorf	1	—	106	34	1	57	1	—	9	2	3	4	62	—	2	—	—	196
Klein-Petersdorf	—	—	—	6	21	64	—	—	—	10	5	6	38	—	3	—	—	128
Heinzendorf	1	—	80	21	21	43	9	6	17	10	2	6	30	—	2	—	—	—
Wessiedel	1	—	74	19	28	57	8	14	20	4	6	8	39	—	5	—	—	—
Dobischwald	1	—	123	21	27	72	1	—	14	—	—	—	35	—	6	—	—	620
Lautsch	1	—	47	9	20	36	10	10	18	7	4	10	36	—	4	—	—	235
Neudörfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	4	—	—	220
Jogsdorf	1	—	38	6	27	47	5	21	27	—	—	—	20	—	2	—	—	167
Klein-Hermsdorf	1	—	91	1	—	42	2	—	8	—	—	—	16	—	4	—	—	40
Groß-Hermsdorf	1	—	68	20	30	45	4	22	28	3	3	7	36	—	2	—	—	303
Ramitz	1	—	88	20	33	76	8	10	33	14	3	6	35	—	3	—	—	495
Dörfel	1	—	59	9	22	59	—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	—	—
Wolfsdorf	1	—	39	15	30	67	4	13	20	3	6	8	22	—	8	—	—	—
Taschendorf	1	—	153	19	30	82	3	19	27	2	5	6	29	—	4	—	—	—
Merdenberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	15	—	—	174

dem Katasterauszug von 1875 gehörten 107 Joch 171 □° zur Richterei, die 1890 an seinen Sohn Heinrich Liebischer überging.[1])

Der Heinzendorfer Erbrichter Johann I. Walzel starb 1759, worauf die Richterei von Josef Demel übernommen wurde. Er hatte gleich den anderen Richtern von der Herrschaft die Fische beim jährlichen Teichfischen, soviel auf ihn pro rata traf, für den gewöhnlichen Preis von 7 fl. 30 kr. per Zentner an Ort und Stelle abzunehmen. Er hatte die Weinfuhren in natura zu leisten oder 10 Tl. schl. dafür zu zahlen. Statt des Haltens eines herrschaftlichen Jagdhundes hatte er einen Eimer Honig zu zinsen, und war zur Abnahme des Holz- und Branntwein-Aussatzes (eine Maß zu 24 kr.) verpflichtet. Ein Pferd kostete damals 30 fl., ein Wagen 20 fl. Sein Stiefsohn Johann II. Walzel übernahm das Gericht 1776 für 500 Tl., wobei er 10% Laudemium an die Herrschaft zu zahlen hatte. Sein Sohn Johann III. Walzel besaß es von 1806—1847, worauf es für 12.500 fl. an Karl Rabel, Erbrichter in Pohl, gelangte, von dem es 1865 für 20.000 fl. an Augustin Blaschke und 1894 an dessen Sohn Eduard Blaschke überging.[2])

Die Wessiedler Richterei übernahm 1731 Johann Schilhab. Dieser wurde 1769 von dem Wessiedler Bürgermeister Martin Frank beschuldigt, die Zinsen von einem Flecken zum Schaden der Herrschaft zu beziehen. Da sich bei der Untersuchung die Unwahrheit dieser Beschuldigung herausstellte, wurde dem Bürgermeister wohl die Leibesstrafe von 24 Streichen nachgesehen, derselbe aber sofort vom Bürgermeisteramte abgesetzt und er für unwürdig erklärt, hinfüro am Rechtstisch zu sein, was in Gegenwart aller Gestehleute im Odrauer Schlosse ausgesprochen wurde. Die Richterei mit dem Oelschlag gelangte 1776 für 600 Tl. an den Sohn Martin Schilhab, der sie 1815 für 770 fl. an den Sohn Johann Georg Schilhab übergab, von dem sie 1850 für 800 fl. C.-M. an deu Sohn Ferdinand Schilhab kam. Seine Witwe, welche 1878 die Richterei für 19.558 fl. 90 kr. Ö. W. übernommen hatte, wurde 1884 unter Kuratel gesetzt und 1892 die Richterei an Franz Dworsky übergeben.[3])

Die Dobischwälder Richterei samt der Leimmühle verkaufte 1750 Hans Kosak für 450 Tl. schl. seinem Sohne Josef Kosak, der sie 1787 seinem Sohne Leopold Kosak für 600 Tl. überließ, von dem sie 1819 für 1000 fl. an den Sohn Franz I. Kosak und von diesem 1858 an dessen Sohn Franz II. Kosak für 6000 fl. C.-M. überging, welcher 1867 die Leimmühle samt den Grundstücken für 3075 fl. Ö. W. an Franz Kuntschik verkaufte. Die Richterei ging dann 1888 an den Sohn Franz III. Kosak über. Die Leimmühle, früher Nr. 48 in Dobischwald, wurde 1880 bei der Anlage der neuen Grundbücher als Haus Nr. 68 in das Grundbuch Lautsch eingelegt. E.-Z. 71.[4])

Die Lautscher Erbrichterei gelangte 1762 von Anton Stable für 400 Tl. an seinen Sohn Leopold I. Stable, von diesem 1799 für 1000 fl. rh. an den Sohn Leopold II. Stable, dann 1833 für 1200 fl. C.-M. an Leopold III. Stable, und 1867 für 4020 fl. C.-M. an dessen Sohn Leopold IV. Stable. Im Jahre 1896 wurde für die Richterei das Realrecht zum Ausschank von Bier und Branntwein mit freiem Bezuge der Getränke ausgesprochen.[5])

Die Erbrichterei in Jogsdorf kam 1759 von Andreas I. Popp für 350 Tl. an dessen Sohn Hans Georg Popp, der sie 1787 für 300 Tl. seinem Sohne Andreas II. Popp und dieser wieder 1830 für 500 fl. C.-M. seinem Sohne Josef I. Popp übergab, von dem sie 1861 an den Sohn Josef II. Popp kam. Dessen Witwe Theresia übernahm die Richterei 1873 für 7159 fl. 19 kr. und verheiratete sich mit Ferdinand Blosch.[6])

---

[1]) Mankendorfer Grdb. II, 318, 322, 325. III, 139, 232. N. Grdb., E.-Z. 1. — [2]) Heinzendorfer Grdb. I, 30, 32, 33, 35, 188, 189. II, 222. Extraktenbuch f. 1, 2. N. Grdb., E.-Z. 1. — [3]) Wessiedler Grdb. I, 4, 8, 11. II. 6. N. Grdb., E.-Z. 1. — [4]) Dobischwälder Grdb. I, 108, 121. III, 114, 116. Extr. f. 1. N. Grdb., E.-Z. 1. — [5]) Lautscher Grdb. I, 109, 238. Extr. f. 1. N. Grdb., E.-Z. 6. — [6]) Jogsdorfer Grdb. II, 180. Extr. f. 1. N. Grdb., E.-Z. 1.

Die Kleinhermsdorfer Erbrichterei ging 1759 von Hans Georg Fischer für 500 Tl. an den Sohn Karl Fischer über. Dessen Witwe Johanna heiratete 1786 den Josef Müller, der die Richterei für 1000 Tl. auf neun Jahre übernahm, allein schon 1789 ging die Richterei an den Schwiegersohn Johann I. Hanel über, der sie 1813 für 1200 fl. W. W. dem Sohne Johann II. Hanel, dieser 1844 dem Sohne Josef I. Hanel und dieser 1872 dem Sohne Josef II. Hanel überließ.[1])

Das was auf Seite 279 irrtümlicherweise von der Großhermsdorfer Richterei gesagt wurde, bezieht sich auf die Dörfler Richterei. Die Großhermsdorfer Richterei, welche schon 1637 und noch 1650 im Besitze des Mathes Pferdt erscheint, hat 1688 Michel Paller, der sie 1712 seinem Sohne Paul Paller für 500 Tl. abtritt. Von diesem kam sie 1750 für 480 Tl. an dessen Sohn Mathes Pauler (Paller) und von diesem 1779 auf den Sohn Franz I. Pauler für 500 Tl. schl. = 600 fl. rh. Dieser überließ sie 1809 für 1500 fl. seinem Sohne Franz II. Pauler, der sie 1823 dem Erbrichter Josef Herzmansky in Taschendorf für dessen minderjährigen Sohn Josef Herzmansky für 3600 fl. C.-M. verkaufte. Nach dem Urbarialkaufe von 1750 erhielt der Erbrichter jährlich zu Weihnachten als Zins vom Hause Nr. 2 5 kr., von Nr. 23 8 kr. und von den Häusern Nr. 37 und 38 je 5 kr. Die Häusler auf Nr. 47 und 49 mußten ihm in der Erntezeit einen Frontag mit einer Person zu Fuß leisten, wofür ihnen der Weg zu ihren Gründen über des Richters Grund zustand. Josef Herzmansky verkaufte die Richterei 1839 seinem Bruder Johann Herzmansky für 640 fl. C.-M., in welchem Jahre ein verheerender Brand in Großhermsdorf 12 Wohnhäuser einäscherte. Von diesem erkaufte sie 1868 für 6000 fl. Ö. W. Ferdinand Philipp, der sie 1894 an Ferdinand Demel übertrug. Seit 1893 hat die Richterei das Realrecht zum Ausschank von Bier und Branntwein mit freiem Getränkebezug.[2])



Die Erbrichterei in Kamitz verkaufte Valentin Paller (Pauler) 1748 seinem Sohne Anton Pauler für 200 Tl. schl. Von diesem ging sie 1785 an den Sohn Josef I. Pauler und 1809 an dessen Sohn Josef II. Pauler für 500 fl. und 1840 an den Sohn Ferdinand Pauler für 1000 fl. C.-M. über und wurde 1882 dem Johann Schlosser und seiner Gattin Juliane, dann 1853 ihm allein, später ihm und seiner Mutter Rosalie eingeantwortet. Seit 1896 hat das Gericht das Realrecht zum Ausschank von Bier und Branntwein mit freiem Bezug der Getränke.[3])

Die Dörfler Erbrichterei wurde 1658 für 200 Tl. von Paul Hornig an Wenzel Bernhauer (Barnheyer) verkauft, von dem sie 1682 an den Sohn Balthasar Bernhauer und 1738 für 200 Tl. schl. an dessen Sohn Anton Bernhauer überging, nach dessen Tode sie 1775 sein Sohn Johann Bernhauer für 300 Tl. = 360 fl. rh. übernahm. Im Jahre 1765 ging bei Dörfel ein Wolkenbruch nieder, dessen Wassermassen dort, in Wolfsdorf, Gerlsdorf und Fulnek großen Schaden anrichteten. Johann Bernhauer kaufte 1783 lizitando das Häuslergut Nr. 16 des Leopold Bernhauer, der „wegen seiner bei der in Ansehung derer von einigen Odrauer Dorfgemeinden zu leisten verweigerten Urbarialschuldigkeit erregten Unruhe bezeugten, ganz besonderen Stützigkeit auf Allerhöchsten Befehl von Haus und Hof abgestiftet worden" war. Die

[1]) Kleinhermsdorfer Grdb. I, 34, 37, 39, 39 A. N. Grdb., E.-Z. 3, p. 14 144, 147. — [2]) Großhermsdorfer Grdb. I, 21, 202, 205, 207, 347, 137. T. I, 13. Ex f. 1. N. Grdb., E.-Z. 1. — [3]) Kamitzer Grdb. I, 492. II, 120, 123, 463. Extr. f. N. Grdb., E.-Z. 1.



Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

15. Lieferung



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

Häuschen verkaufte er 1802 für 215 fl. rh. der Odrauer Fleischerzunft, die es dann 1805 für 400 fl. dem Odrauer Fleischer Franz Görlich verkaufte. Die Herrschaft hatte ihm nämlich für dieses Häuschen die erbliche Fleischergerechtigkeit gewährt, wofür er jährlich 20 fl. Gewerbezins in die herrschaftlichen Renten abzuführen hatte. Johann Bernhauer, der nicht schreiben konnte, überließ die Richterei 1808 für 1000 fl. seinem Sohne Franz Bernhauer, dessen Sohn Ferdinand Bernhauer sie 1846 für 1200 fl. C.-M. übernahm, worauf sie 1880 für 3000 fl. Ö. W. in den Besitz des Reinhold Heisig gelangte, sodann 1884 an August Schindler und 1892 an dessen Witwe Veronika. Diese heiratete ihren Knecht Ludwig Hübner, starb aber schon 1894. Da er dann nach Amerika ging, so wurde 1897 die Erbrichterei lizitando für 11.260 fl. an Karl Ohnheiser, Gastwirt in Werdenberg, verkauft.[1])

Die Wolfsdorfer Richterei hatte von 1710 bis 1754 Anton Johann Walter, dann sein Sohn Leopold Walter bis 1776, worauf sie lizitando vom Heinzendorfer Erbrichter Josef I. Demel für 4500 fl. übernommen wurde. Dieser hatte damals zu leisten: Georgizins 38 kr., Jakobizins 3 fl. 18 kr., Michaelizins 1 fl. 34 kr., Martinizins 2 fl. 24 kr., Auenzins 28 kr., Honigzins 3 fl., Ölzins 8 fl. und Weinfuhrzins 12 fl. Er verkaufte 1788 die zur Richterei gehörige Schmiede Nr. 26 dem Anton Broßmann für 95 Tl. 20 Gr. und 4 fl. jährlichen Zins. Sein Sohn Josef II. Demel übernahm die Richterei 1800 für 4000 fl., dessen Sohn Johann Demel 1821 für 3500 fl. C.-M., dann dessen Sohn Ferdinand Demel 1853 für 5000 fl. Er starb 1867, worauf seine Witwe Anna mit ihrem zweiten Manne Blosch die Richterei für 14.710 fl. Ö. W. übernahm und sie 1885 an ihren Sohn Josef III. Demel abtrat.[2])

Die Taschendorfer Erbrichterei besaß Johann Georg Franz Herzmansky von 1736—1776. Acht Bauern im Oberdorfe hatten ihm jährlich die sogenannten Ochsenhühner zu zinsen und die Hausleute aus dem Oberdorf waren schuldig, ihm in der Ernte einen Tag zu mähen. Er verkaufte 1764 das bisher zur Richterei gehörige, auf herrschaftlichem Grunde stehende Schmiedhäusel für 30 Tl. dem Wenzel Schenk auf Nr. 16. Sein Sohn Johann Georg Herzmansky übernahm das „privilegierte Erbgericht" 1776 für 1600 Tl. Dazu gehörte die Mühle am Steinbach und zwei Bauern, Augustin Popp und Hans Georg Walzel im Oberdorf. Die Mühle verkaufte er 1783 an Franz Gedrich. Sein Sohn Josef I. Herzmansky übernahm das Erbgericht 1807 für 6120 fl. B.-Z. und hielt es bis 1850, in welchem Jahre dasselbe für 4400 fl. C.-M. an seinen Sohn Josef II. Herzmansky gelangte, der 1854 ein Grundentlastungs-Kapital von 1836 fl. 28 kr. C.-M. ausgezahlt erhielt und die Richterei bis 1880 besaß, worauf sie sein Sohn Richard Herzmansky für 16.759 fl. Ö. W. übernahm.[3])

Gewerbe.

Seit dem Jahre 1788 trug die Schankbürgerschaft ihre Beschlüsse in ein Protokollbuch ein. Damals wurden Karl Hilscher als Administrator und Augustin Brustmann d. Ä. als sein Stellvertreter „zu Vorgesetzten" der Schankbürgerschaft erwählt, desgleichen die Bürger Franz Unger und Johann Hilscher, welchen die Aufsicht über die Malz- und Bierbereitung übertragen wurde. Bevor einer Schankbürger wurde, mußte er geloben, folgendes einzuhalten: 1. Jedem alten Bürgen den gehörigen Respekt zu erweisen. 2. Jederzeit sich bürgerlich aufzuführen. 3. Vermöge der Diplome und Sentenzen über den Rechten der Schankbürger zu wachen und in allen Fällen, in denen der Bürgerschaft Schaden erwachsen könnte, sogleich dem Vorgesetzten derselben Anzeige zu machen. 4. Über alle anvertrauten bürgerlichen Heimlichkeiten einen verschwiegenen Mund zu haben. 5. Sich allen von der Bürgerschaft gefaßten und noch zu fassenden

[1]) Dörfler Grdb. I. 188. II, 3, 36 a. c. — T. I, 191. II, 109. — Extr. f. 1, 2. — R .Grdb., E.-Z. 1. — [2]) Wolfsdorfer Grdb. II, 1, 7, 9, 115, 117. — R. Grdb., E.-Z. 1. — [3]) Taschendorfer Grdb. I, 80, 82, 83, 404. — R. Grdb., E.-Z. 1.



Schlüssen zu unterwerfen. — Bei der Aufnahme hatte er dann die Bürgerrechtstaxe per 2 fl. 36 kr. zu entrichten.

Die Schankbürger bestraften auch alle beim Schanke vorkommenden Unzukömmlichkeiten. Wurde einer wegen zu geringen Maßes beanständet, so mußte er einen Geldbetrag in das Armeninstitut erlegen. Falls ein Bürger nicht sogleich, wenn an ihn die Reihe kam und ihm die zimentierten Gefäße übergeben wurden, schenken konnte, büßte er einen Eimer Bier oder hatte 2 fl. zu erlegen. Die Reihe des Brauens wurde durch das Los bestimmt. Jeder Bürger hatte für die Beistellung der Gerste, des Hopfens und des Holzes zu sorgen, sein Gebräu in seinem Keller einzulagern und die Hefen und Treber zu verkaufen. Die zwei von der Bürgerschaft aufgestellten Zimentierer hatten darauf zu sehen, daß Bier und Hefen in guter Qualität und rechtem Maß gegeben werden, und im Bräuhaus darauf zu achten, daß jeder Bürger das gehörige Maß erhalte. Jede Woche hatten sie sich zu dem betreffenden Schankbürger zu begeben, die Gefäße zu zimentieren und das Verkaufte anzumerken.



Kapelle in Heinzendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Da die Schenken in der Stadt zu Zeiten der Jahrmärkte und der Militäreinquartierungen nicht ausreichten, so hatte man wie in den benachbarten Städten statt der Administration das reiheweise Brauen wieder eingeführt. Als dies nicht geduldet und mit Dekret des Kreisamtes vom 16. August 1794 die Verpachtung des Brauregals angeordnet wurde, hielten sich die Schankbürger dagegen auf und erhielten zufolge Hofdekretes vom 28. März 1795 die Bewilligung, wieder die Administrierung (Verwaltung) einführen zu dürfen, und mit Hofdekret vom 16. A wurden ihnen die Modalitäten hiezu vorgeschrieben. Der Stadtvorsteher, zwei bürg liche Geschworne und der Stadtkassier als Kontrollor sowie der von der Schankbürg. schaft zu wählende Administrator hatten die Administration zu bilden. Sie hatten i Amt ohne jeden Gehalt auszuüben und bestand ihre Pflicht hauptsächlich darin, zum Ankauf der Gerste und des Hopfens erforderlichen Gelder aus der Stadtbi amtskasse, die unter die Aufsicht des Stadtkassiers gestellt wurde, zu erheben und

verrechnen, und die Brauerei und die zu mietenden Keller zu überwachen. Im Jahre 1797 kaufte die Schankbürgerschaft von der Stadtgemeinde eine Baustelle auf der Viehweide zur Erbauung eines kontribuierenden Wohn- und Schankhauses. Der Vertrag wurde am 23. Oktober 1797 von der Gräfin Schlabrendorff bestätigt und das Schenkhaus 1798 vollendet und „Lerchenfeld“ genannt. Damals war Oberamtmann Johann Kern, welchem 1799 Ignaz Poppe folgte. Wahrscheinlich um der Herrschaft seinen Eifer und sein Bemühen, deren Einkünfte zu vermehren, zu zeigen, fing letzterer wieder an, die Schankbürger in ihren Gerechtsamen zu beeinträchtigen. Am 18. April 1800 lud er die Schankbürgerschaft in die Amtskanzlei vor, wo sich dieselbe wegen des zum Nachteil der Obrigkeit erbauten Schenkhauses „Lerchenfeld“ verantworten sollte. Diese berief sich auf den am 23. Oktober 1797 bestätigten Kaufvertrag, erklärte, daß die neuerbauten Häuser am Lerchenfeld keine eigene Kolonie bilden, sondern zur Stadt zählen, daher auf diese das Patent vom 22. März 1784, nach welchem bei neuen Kolonien nur dann Schankhäuser errichtet werden dürfen, wenn 20 neue Baustellen sich dortselbst befinden, keine Anwendung finden könne, und ersuchten, es möge, um die allseits gewünschte Ruhe und Eintracht zu erhalten, eine neuerliche Prozeßführung vermieden werden. Es kam wohl nicht hiezu, aber der Oberamtmann ließ ganz offen aus den herrschaftlichen Schenkhäusern im Tiergarten und Hennhof Bier in Fässern auf den Stadtplatz führen und verkaufen. Die Schankbürger stellten einige Fälle fest und klagten dann durch ihren Vertreter Dr. Kirschke beim Troppauer Landrechte die Herrschaft auf Erlegung von 100 Dukaten Strafe wegen viermaligen unbefugten Bierausschrotes in ihrem Bezirke. Die Gräfin schrieb darauf dem Troppauer Landrechte, daß sie in Unkenntnis des Revisionsurteils und der darauf erfolgten Exekutionssentenzen gewesen sei, daß die Verletzung der Rechte der Schankbürger ohne ihren Einfluß während ihrer Abwesenheit von Odrau erfolgte und sie ihren Beamten verboten habe, die Schankbürger weiter zu kränken. Mißtrauisch gemacht durch die vielen schlimmen Erfahrungen, teilten die Schankbürger dem Landrechte mit, daß sie von ihrer Klage abstehen, wenn ihnen ein diesbezüglicher Revers ausgestellt werde, was am 25. Juli 1802 geschah. Derselbe lautet:

„Ich Endesgefertigte habe schon in einer bei dem Troppauer fürstlichen Landrechte officiell eingebrachten Anzeige ddto. Stolz, den 17. Mai 1801 erklärt, daß die Schankbürgerschaft in Odrau nach der Wortlage der Sentenz vom 12. Jänner 1786 sowohl in der Stadt Odrau als auch in den reluierten neun Dorfschaften Heinzendorf, Jogsdorf, Kleinhermsdorf, Großhermsdorf, Dörfel, Kamitz, Wolfsdorf, Taschendorf und Lautsch den Bier-Ausschrot und -Schank zu Rechte hat, daß die jeweilige Odrauer Obrigkeit sich zufolge des gedachten Urtheils und der Verordnung vom 23. März 1786 einer gleichen Ausübung zu enthalten habe, endlich kraft der Sentenz vom 3. September 1789 in jedem Übertretungsfalle eine auf 25 Dukaten bestimmte Geldstrafe zu erlegen hat. Da nun die Odrauer Schankbürgerschaft darauf besteht, daß ihr über diesen Umstand noch ein besonderer Revers von mir ausgestellt werde, so wiederhole ich zur vollkommenen Beruhigung der Schankbürgerschaft die obige Erklärung und habe infolge dessen dem gegenwärtigen Revers auch mein angebornes Wappen beigedrückt.“

Zu Beginn des Jahrhunderts trat eine beträchtliche Steigerung der Preise aller Feilschaften ein. Der Preis einer Maß Bier stieg 1801 von 1 kr. auf 3 kr. und stieg von Jahr zu Jahr und betrug 1811 30 kr. B.-Z. Damals beschloß man den Ankauf der Gerste zur Bierbereitung zwei Bürgern anzuvertrauen. Der durchschnittliche Preis derselben betrug per Metzen 29 fl. W. W. Von einem Gebräu hatte der Bürger 29 Achtel Bier zu Recht. Der Preis des Bieres fiel dann 1813 auf 4 kr. per Maß und ging bis 1817 wieder auf 10 kr. in die Höhe und 1821 kostete die Maß 7 kr. Im Jahre 1821 nahm die Bürgerschaft einen neuen Dienstbräuer namens Karl Franke auf, der geloben mußte, jedem Bürger schmackhaftes und gutes Bier zu brauen, was er aber nicht immer tat. Als nun die nichtschankberechtigten Bürger anfingen, Obstmost zu bereiten und diesen zu trinken, entließen sie den Bräuer. Bezüglich des Obstmostes bestimmten sie, daß derselbe von den Erzeugern im kleinen

nicht verkauft werden dürfe, sondern nur in Gebinden. Den Schank im kleinen durften nur die Schankberechtigten ausüben. Die Erzeugung des Obstmostes bürgerte sich nicht ein, während sie in anderen Gegenden, z. B. in Oberösterreich, eine Quelle des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung wurde. — Die Richter hatten vermöge ihrer Urkäufe von jedem Achtel Bier 8 Silbergroschen Schanklohn zu Recht. Viele blieben aber mit der Zahlung des Bieres im Rückstande, weshalb ihnen die Schankbürgerschaft den Schanklohn zurückhielt und Barzahlung verlangte (1825). Den Kolonistenschenkern in Sternfeld, Neudörfl und Werdenberg gewährte man den gleichen Schanklohn.



Kapelle in Neudörfel.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Früher waren der Stadt von der Herrschaft jedes Vierteljahr 10 Eimer Wein übergeben worden, der binnen sechs Wochen von dem Schankbürger, an welchem die Reihe war, ausgeschenkt werden mußte. Den Nutzen davon bezog die Herrschaft. Wurden jedoch diese 10 Eimer nicht ausgeschenkt, so mußte alle Vierteljahr jeder Schankbürger eine Maß und jeder nichtschankberechtigte Bürger ein Seitel Wein in natura abnehmen und bezahlen. Vermöge des Vertrages vom Jahre 1726 hatte sich die Stadt verpflichtet, der Herrschaft jährl. 140 fl. zu bezahlen, wogegen diese auf den ihr durch sechs Wochen zustehenden Weinschank verzichtet hatte, was 1773 auch in das Urbar aufgenommen worden war. Den übrigen Nutzen vom Weinschank hatten seit 1726 die Schankbürger immer für sich allein verwendet, womit die übrige Bürgerschaft nicht einverstanden war. Zur Beilegung der diesbezüglichen Streitigkeiten wurde dann am 15. April 1795 der Weinzinsvergleich abgeschlossen. Nach demselben sollte der nach Abzug des obrigkeitlichen Weinzinses von 140 fl. noch übrigbleibende Nutzen vom Weinschank zur Hälfte den Schankbürgern zur freien Verfügung gestellt werden und die andere Hälfte in der Stadtkasse zugunsten aller Bürger, der schankberechtigten und der nichtschankberechtigten, verbleiben. Sollte jedoch die Einfuhr des Weines sich vermindern und vom Weinschank weniger eingehen, als zur Zahlung des obrigkeitlichen Weinzinses per 140 fl. nötig sei, so hätten alle Bürger zur erforderlichen Kollekte beizutragen. Jeder Weinschenker und Privatmann hatte den eingeführten Wein anzuzeigen und von demselben die

Verbrauchsteuer zu zahlen. Unterließ er dies, so verfiel der Wein in contraband und hatte der Besitzer für jeden Eimer 1 Rtl. Strafe zu zahlen.*)

Nach dem Rentamts-Konferenzbuch vom Jahre 1805 bezog die Herrschaft von der Stadt an Weinzins 140 fl. und betrug die Weinamtsnutzung 786 fl. 39 kr., denen nur 24 fl. 30 kr. 1 hl. Auslagen gegenüberstanden. Von den Richtern und Freihöflern nahm sie an Weinfuhren-Reluition 180 fl. ein. Die Branntweinhausnutzung betrug 2002 fl., die Bieramtsnutzung 4383 fl. 27 kr., der 640 fl. Kosten gegenüberstanden. Vom Mai 1820 an mußte die Verzehrungs- und Getränk-Steuer in Conventionsmünze geleistet werden. Sie betrug per Eimer Wein 1 fl. 15 kr. C.-M. Nach dem sechsjährigen Durchschnitte hatten der Weinschenker Franz Brustmann jährlich 134, Johann Bieber 68 und August Fischer 50, zusammen 252 Eimer Wein geschenkt. Der gesamte Nutzen betrug nach Abzug des obrigkeitlichen Weinzinses und der Vergütung für den Rechnungsführer 190 fl. C.-M., wovon 95 fl. den Schankbürgern zukamen.

Das Wirtschaftsamt hatte 1815 in der Kolonie Neumark, deren Häuser zum Teil zwischen die Häuser der Stadt eingestreut sind, einen Weinschank eröffnet. Auf die Beschwerde der Stadt erwiderte 1816 die Herrschaft, daß sie das Recht, welches ihr durch das Appellationsgericht im Jahre 1788 zugesprochen worden sei, nicht vergeben könne. Der Weinschank blieb bestehen, doch gewährte die Herrschaft der Stadt „jedoch nur für dieses Jahr" einen Nachlaß von 40 fl. vom Weinschankzins. Als dann im Jahre 1822 die Herrschaft anfing, auch im herrschaftlichen Bräuhause in Neumark Wein zu schenken, beschwerte sich die Stadt neuerdings, wurde aber von der Gräfin Schlabrendorff auf die obrigkeitliche Entscheidung vom Jahre 1816 verwiesen. Die Stadt wandte sich an das Kreisamt, welches vier Deputierte nach Troppau vorlud. Hier wurde von der k. k. schlesischen General-Steueramts- und Rektifikations-Buchhaltung bestätigt, daß die Schankbürgerschaft vom Jahre 1748 bis zum Eintritt des neuen Steuerprovisoriums im Jahre 1821 den Weinschank versteuert habe. Das Kreisamt entschied dann 1823, daß die Stadt, beziehungsweise die Schankbürgerschaft wegen des obrigkeitlichen Weinschankes in der Kolonie Neumark und im herrschaftlichen Bräuhause auf den Rechtsweg verwiesen werde, weil diese Streitsache nicht dem Untertanenverbande, sondern dem Kontrakte vom Jahre 1726 entspringe, über welchen die politische Behörde nicht entscheiden könne. Die Stadt wandte sich nun an das mähr.-schles. Landes-Gubernium und bat um Abänderung des kreisämtlichen Bescheides vom Jahre 1823. Sie wies auf die Handfeste vom Jahre 1555 und auf den Kontrakt vom Jahre 1726 hin und legte dar, daß sie in der alleinigen Ausübung des Weinschankes bis 1780 verblieben sei, in welchem Jahre die Obrigkeit sie zu beeinträchtigen begann, jedoch durch landrechtliche Erkenntnisse verhalten wurde, sich des Weinschankes zu enthalten, welcher Spruch jedoch im Wege der Appellation zugunsten der Obrigkeit 1788 abgeändert wurde. Unkenntnis und Armut ließen die Gemeinde damals keine weiteren Schritte machen, besonders da die Obrigkeit aus eigener Erkenntnis ihren Weinschank selbst einstellte, was bis 1815 so blieb, in welchem Jahre sie jedoch wieder einen Weinschank in Neumark und 1822 einen solchen in ihrem Bräuhause errichtete. Die Stadt fühle sich durch die Entscheidung des Kreisamtes beschwert, da kein besonderer Vertrag der schankberechtigten Bürgerschaft, sondern ein solcher der ganzen Stadtgemeinde zugrunde liege, der auch in das Urbar derselben aufgenommen wurde, weshalb die politische Behörde zu entscheiden habe. Das Gubernium stellte Erhebungen an, bestätigte aber 1824 den Bescheid des Kreisamtes. Auch später wurden seitens der Stadt noch Versuche gemacht, ihr Recht zu erhalten, doch vergebens.

Die Schankbürgerschaft verweigerte 1827 dem bier- und weinschankberechtigten Bürger Johann Schindler Nr. 82 die Verpachtung seines Wein- und Bierschankes. Als er sich beim Wirtschaftsamte beschwerte, teilten die Schankbürger dem Oberamtmanne Koch mit, daß der Bierschank kein Singularrecht, sondern ein Kommunrecht sei, welches die gesamte Bürgerschaft durch Einlösung im Jahre 1712 an sich

---

*) Grdb. XIII, f. 331.

gebracht habe. Dieses Recht sei früher von jedem einzelnen Bürger der Reihe nach ausgeübt worden, doch durfte jeder den Schank nur solange ausüben, bis sein Bier verschenkt war. Als der reiheweise Bierschank abgeschafft wurde, erhielt die Bürgerschaft die eigene Bieradministration bewilligt und wurde ihr in den hiefür vorgeschriebenen Modalitäten das Recht eingeräumt, die Bierschenker zu ernennen. Es wurden deren drei oder vier ernannt, doch konnte ihre Zahl bis sechs vermehrt und die Schenker von Zeit zu Zeit gewechselt werden, weshalb dem Johann Schindler weder der stete eigene Schank, noch viel weniger die Verpachtung des Bierschankes bewilligt werden könne. Mit dem Weinschank habe es dasselbe Verhältnis. Dieser stehe der gesamten Bürgerschaft zu und wurde früher der Reihe nach von sechs zu sechs Wochen ausgeübt. Wenn dies wieder eingeführt würde, so könnte Schindler weder einen eigenen Weinschank ausüben, noch viel weniger denselben verpachten. Es gehe dies aus den Urkunden von 1555, 1726 und dem Urbar von 1773 hervor, denen zufolge der Weinzins nicht von den einzelnen Schankbürgern, sondern von der gesamten Schankbürgerschaft bezahlt werde. Es habe daher Schindler kein nach Willkür auszuübendes Weinschankrecht. Das Wirtschaftsamt entschied am 7. März 1827 im Sinne der Schankbürger, worauf Schindler sich an das Kreisamt wandte, welches jedoch die Entscheidung des Wirtschaftsamtes bestätigte und darauf hinwies, daß Schindler schon als bestandener Bierschenker wegen angegriffener Biergelder abgesetzt und hinsichtlich des Ausschankes auf immer für unfähig erklärt worden sei.

Kapelle in Kleinhermsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Unter dem Stadtvorsteher Franz X. Zimmermann beschloß 1825 die Bürgerschaft, den erzielten Reingewinn nicht mehr, wie es bisher üblich gewesen war, alljährlich sofort zu verteilen, sondern einen Fond von 10.000 fl. in der Kasse zu lassen und diesen womöglich von Jahr zu Jahr zu erhöhen. Trotzdem wurden 1820—1830 noch jährlich durchschnittlich 5563 fl. W. W. verteilt, daher auf ein. Anteil 111 fl. W. W. oder 46 fl. Ö. W. entfielen. Nebstbei war die Schankbürgschaft noch in der Lage, andere gemeinnützige Unternehmen zu fördern. So schen. sie 1820 zur Herstellung der neuen Orgel 100 fl., 1824 zu deren Ausstaffieru 50 fl. und deckte 1826 den größten Teil der Kosten der Stadtplatz-Pflasteru

Damals schon hatte die Stadt den Plan gefaßt, das Rathaus umzubauen. Da an diesem seit dem 16. Jahrhundert das Bräuhaus angebaut war, so erkauften die Schankbürger 1830 von dem Tuchmacher Karl Unger das Kleinbürgerhaus Nr. 118 in der Niedervorstadt (jetzt Berggasse) samt dem Garten und daran befindlichen Wallgraben für 1336 fl. C.-M., welcher Besitz nur durch den Zwinger von dem 1788 erbauten Malzhaus getrennt war. Hier erbauten sie mit einem Kostenaufwande von 3400 fl. ein Wohnhaus und für 6450 fl. C.-M. ein neues Bräuhaus. Zur Herstellung der Kellerräume und der Füllkammern wurde der Wallgraben benützt. Nach Fertigstellung des Baues (1831) wurden die kupferne Braupfanne, die beiden großen Bottiche und der Kühlstock aus dem Rathause dorthin übertragen, jedoch schon im nächsten Jahre eine neue Braupfanne für 1779 fl. 45 kr. C.-M. beigestellt. Im Malzhause befand sich eine Malztenne, ein Weichstock mit Wasserleitung, eine Rauch-Malzdörre und ein Schüttboden. Die Schankbürger waren zum Bau eines neuen Brauhauses auch deshalb genötigt worden, weil der Landgraf Fürstenberg die Absicht kundgegeben hatte, das herrschaftliche Bräuhaus umzubauen und für die Lagerbier-Erzeugung einzurichten, was auch die benachbarten Herrschaften taten.

Die Jaßniker Herrschaft ließ damals zur Vergrößerung des Absatzes ihr Bier wagenweise in die benachbarten Orte führen und dort zum Verkaufe anbieten. Im Jahre 1832 nahmen die Schankbürger fünf Fässer solchen Bieres in Beschlag und baten das Wirtschaftsamt um Schutz ihrer Gerechtsame, der ihnen auch gewährt wurde, „umsomehr als durch Überhandnehmen von dergleichen Einschwärzungen der Getränke auch das hochobrigkeitliche Bier- und Branntwein-Regale beeinträchtigt wird.“ Die Schankbürgerschaft hatte in diesem Jahre auf jeden der 50 Anteile 80 fl. Reingewinn verteilt. Das Jahr vorher waren 531 Eimer Bier für 3224 fl. abgesetzt worden.

Als aber in den folgenden Jahren die Odrauer Herrschaftsbeamten ihr Deputatbier durch den herrschaftlichen Bräuer in der Stadt verkaufen ließen, wurden die Schankbürger wieder in einen Rechtsstreit mit der Herrschaft verwickelt, der 1836 zu ihrem Gunsten entschieden wurde. Das Appellationsgericht in Brünn erklärte, „es könne nicht verkannt werden, daß es jedermann freistehe, Bier zum eigenen Gebrauch zu kaufen, wo er wolle, nur müsse der, von dem es gekauft werde, zum öffentlichen Schank berechtigt sein, was weder die geklagte Obrigkeit noch deren Bräuhauspächter in der Stadt und dem Bezirke der Schankbürger sei, da derselben ausdrücklich und zwar judikatmäßig der Ausschank und Ausschrot untersagt worden ist“. Als die Herrschaftsbeamten mit dem Oberamtmanne Stoklassa auch weiterhin ihr Deputatbier verkaufen ließen, wandte sich die Schankbürgerschaft durch ihren Rechtsfreund Dr. Franz Scholler unmittelbar an den Landgrafen, der ihnen durch die Güterdirektion mitteilen ließ, „daß den sämtlichen Deputatisten der Verkauf des Deputatbieres strengstens untersagt wurde.“

Die Landgräfin ließ 1842 den im waldreichen, malerisch schönen Scheuergrunde am Hennbache gelegenen herrschaftlichen Felsenkeller nebst dem dabei befindlichen Wächterhäuschen um 1328 fl. 24 kr. C.-M. erbauen. Die Herrschaftsbeamten, in der Absicht, das Erträgnis des herrschaftlichen Bräuhauses, welches mit großem Kostenaufwand zur Lagerbier-Bereitung nach bayrischer Art eingerichtet worden war, bisher aber fast gar keinen Reingewinn abgeworfen hatte, zu vergrößern, trachteten nun, demselben einen größeren Absatz zu verschaffen, was abermals einen der in der Geschichte von Odrau seit dem 16. Jahrhunderte sich fort und fort wiederholenden Rechtshändel der Schankbürgerschaft mit der Herrschaft im Gefolge hatte. Ohne Wissen der Landgräfin, aber im Auftrage des Oberamtmannes verkaufte 1843 der herrschaftliche Schenker Bendix im Tiergarten Bier in Gebinden nach Odrau und ließ es den Parteien durch die herrschaftlichen Maulesel zuführen. Die Schankbürger aber hatten darauf ein wachsames Auge, ließen es einziehen, und als der Oberamtmann entschied, daß jene, welche das Bier bezogen hätten, keine Schankbürger seien, daher das Bier zu ihrem Bedarfe nehmen könnten, wo sie wollten, klagten sie die Landgräfin beim Troppauer Landrechte wegen viermaligem unbefugten Bierverkauf auf 100 Dukaten

Strafe. Dieselbe schrieb am 30. September 1844 dem Oberamte folgendes: „Ich trage hiermit meinem Oberamte auf, stets wachsam zu sein, daß die Rechte der Odrauer Schankbürgerschaft von meiner Seite weder durch Lauigkeit noch durch Nichtachtung dieser Rechte durch meine Beamten oder minderen Diener auf keine Art verletzt, dagegen aber auch meine Schankgerechtsame gleichfalls auf das genaueste geschützt und bewahrt werden. Ferner trage ich meinem Oberamte auf, daß es der Schankbürgerschaft auf deren Ansuchen die oberamtliche Assistenz gegen die Schänker stets und ungesäumt zu gewähren habe.“ Auch schenkte sie dem Odrauer Armeninstitute mittelst folgender Urkunde die Brauurbarsanteile von den ihr gehörenden Schankbürgerhäusern Nr. 56 und 57.

Kapelle in Großhermsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

„Ich Charlotte, verw. Landgräfin zu Fürstenberg, geborne Gräfin Schlabrendorff, Besitzerin der Herrschaft Odrau in k. k. Schlesien, erkläre hiemit frei und wohlbedächtig, daß ich dem Armeninstitute der Stadt Odrau jene Brauurbarserträgnis-Antheile, die mir als Eigenthümerin der zur Stadt Odrau gehörigen zwei schankberechtigten Bürgerhäuser Nr. 56 und 57, derzeit Garten, gebüren, sowohl den seit 1. Mai 1843 rückständigen Antheil als auch die später fällig werdenden Quoten, für ewige Zeiten dergestalt unwiderruflich schenke, daß weder meine Erben noch sonstigen Besitznachfolger der Herrschaft Odrau auf diese Erträgnisantheile irgend einen Anspruch machen können, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Stadtgemeinde Odrau von diesen Erträgnisantheilen alle diese zwei Häuser jetzt und in Zukunft treffenden Einquartierungen, dann die bereits darauf haftenden und für die Zukunft dieselben treffenden ordentlichen und sonstigen Giebigkeiten, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, wie sie immer Namen haben mögen, dergestalt in ihre Zahlungsverbindlichkeiten übernimmt, daß sie hinsichtlich dieser übernommenen Verbindlichkeiten weder jemals an mich noch an meine Erben und sonstigen Besitznachfolger den geringsten Anspruch zu stellen berechtigt sein soll, und überdies auch jeden meiner Erben oder sonstigen Besitznachfolger um die besagten zwei Häuser, dermals Gartengrund, unentgeldlich an die Gewähr zu bringen habe.

„Übrigens mache ich es zur weiteren ausdrücklichen Bedingung, daß sich die brauberechtigte Bürgerschaft der Stadt Odrau alle Jahr über den an das Armeninstitut Odrau abgeführten Betrag, sowie über die berichtigte Steuer und sonstigen Lasten von den vorbenannten Häusern entweder an mich oder an mein Oberamt

auszuweisen habe. Auf die Einsicht der diesfallsigen Bräuhausrechnung leiste ich Verzicht und bin einverstanden, daß diese Schenkungs-Urkunde bei den beiden Schankbürgerhäusern Nr. 56 und 57 in Odrau, dermals Garten, ohne meinem ferneren Einvernehmen, jedoch nicht auf meine Kosten, grundbücherlich einverleibt werden kann und soll. Odrau, am 13. Oktober 1844. Charlotte Landgräfin zu Fürstenberg, geb. Gräfin Schlabrendorff. Jg. Menner, landgräfl. Fürstenberg'scher Rath, als ersuchter Zeuge. Stoklassa, Oberamtmann, als Zeuge."

Am folgenden Tage teilte sie dem Stadtvorsteher mit, daß sie ihren Beamten den Auftrag erteilt habe, die Rechte der Schankbürger weder durch Lässigkeit noch durch absichtliche Nichtachtung zu kränken. Auf die am 23. Oktober erfolgte, für die Herrschaft ungünstige Entscheidung schrieb ihr Vertreter Dr. Josef Krause an das Landrecht, daß die Landgräfin vom weiteren Verfahren abstehen wolle, wenn die Kläger unbedingt und ohne jeden Vorbehalt ihre Klage zurückziehen, worauf jedoch die Schankbürger nicht eingingen. Das Verfahren nahm seinen Fortgang, allein am 17. Februar 1845 gab der einvernommene Stadtvorsteher Josef Gerlich die Erklärung ab, daß die Schankbürgerschaft in Anbetracht des von ihrer Exzellenz gemachten bedeutenden Geschenkes zum Besten des Odrauer Armeninstitutes vom weiteren Verfahren Umgang nehme, womit dieser Streit beendet war. Das Erträgnis eines Schankbürgerhauses betrug im Jahre 1845 120 fl. C.-M.

Mittlerweile war der Schankbürgerschaft in ihrer eigenen Mitte ein Widersacher entstanden. Anton Anders, der Schwiegersohn des Schankbürgers Wilhelm Josef Wladarsch, hatte 1843 das Bräuhaus in Alttitschein gepachtet, führte von dort sein Bier nach Odrau ein und lagerte es im Keller seines Schwiegervaters ab, der es teils selbst ausschenkte, teils faßweise verkaufte. Über Beschwerde der Schankbürger teilte der Oberamtmann Stoklassa dem Wilhelm Wladarsch mit, daß ihn die Schankbürger wegen Einschwärzung fremden Bieres nicht mehr als ihren Schenker betrachten und ihm weiter kein städtisches Bier mehr ablassen werden. Er verbot ihm, fernerhin fremdes Bier einzuführen, da dieses nach dem zwischen den Schankbürgern getroffenen Übereinkommen jedem von ihnen verboten sei und er ihn für jeden der Schankbürgerschaft daraus erwachsenden Schaden verantwortlich machen müßte. Das Kreisamt erkannte jedoch am 10. April 1844, daß ihm als Besitzer des Gast- und Einkehrhauses Stadtplatz Nr. 2, welches als Schankhaus radiziert sei, das zur Ausübung seines Rechtes erforderliche Bier aus dem städtischen Bräuhause erfolgt werden müsse, was in keiner Beziehung zum Hofdekrete vom 28. März 1795 stehe, womit der Bürgerschaft die Befugnis erteilt wurde, gewöhnliche Bierschenker aufzunehmen. Diese Entscheidung bestätigte das Landesgubernium am 21. August 1846. — Wilhelm Wladarsch war 1843 vom Oberamte verständigt worden, daß er als Schankbürger von Odrau nicht befugt sei, fremdes, sogenanntes Luxusbier einzuführen und zu schenken, welche Entscheidung das Kreisamt 1845 mit dem Beifügen bestätigte, daß die Schankbürgerschaft mit Recht in ihrem Regale benachteiligt zu werden fürchte, wenn ihm der Ausschank des Luxusbieres gestattet würde, weil seine Absicht dahingehe, seinem Schwiegersohne Anton Anders einen Bierabsatz zu verschaffen, ferner weil mit dem Luxusbier auch gemeines von Alttitschein eingeschleppt und überdies das Luxusbier durch Verdünnung in ordinäres Bier umgestaltet werden könnte. Das Landesgubernium wies seine Beschwerde am 4. September 1845 ab und wurde der Schankbürgerschaft das Recht zugesprochen, das im Keller des Wladarsch gefundene fremde Bier in Beschlag zu nehmen, was sie auch tat, weshalb sie von ihm und seinem Schwiegersohne auf Ersatz von 572 fl. W. W. geklagt wurde. Das Odrauer Justizamt wies jedoch 1846 ihre Klage ab, welche Entscheidung das Appellationsgericht 1848 bestätigte. — Im Mai 1845 hatte Wladarsch die Schankbürgerschaft geklagt, daß ihm diese seit 1843 den auf sein Haus entfallenden Nutzanteil vom Bierregale wie auch den bei der Auflösung des Betriebsfondes per 7000 fl. W. W. auf ihn gekommenen Anteil vorenthalte. Das Justizamt Odrau wies ihn wohl 1846 ab, allein das Appellationsgericht kassierte dieses Urteil, weil zwischen der Schankbürgerschaft

und der Stadtgemeinde nicht unterschieden wurde. Zufolge des Urteiles des delegierten Bezirksgerichtes Wigstadtl vom 18. April 1852, bestätigt vom Appellationsgerichte am 9. August 1852, wurde die Schankbürgerschaft sachfällig.

Gegen die Fleischhauer waren 1840 mehrfache Beschwerden eingelaufen, weshalb ihnen der Oberamtmann Georg Koch im Einvernehmen mit dem Stadtvorsteher Franz Heymann folgenden Auftrag erteilte: 1. Das eingeführte und verbotene Reiheschlachten ist aufzugeben und haben wenigstens zwei von ihnen jede Woche Rinder zu schlagen. — 2. Das Publikum muß jederzeit mit Fleisch in hinreichender Qualität und Quantität versehen werden. — 3. Das Fleisch ist nach der bestehenden Taxe auszuhauen. — 4. Bezüglich der Zuwage haben sie sich nach dem Gesetz zu halten. Für den Fall der Übertretung der Punkte 1 und 2 wurde ihnen mit der Aufstellung eines Freischlächters gedroht. Eine Taxüberschreitung sollte das erstemal mit drei Tagen Arrest und im Wiederholungsfalle mit zehn Stockstreichen bestraft werden, während auf die Nichteinhaltung des Punktes 4 das erstemal zwei, das zweitemal fünf und das drittemal zehn Reichstaler Strafe gesetzt wurden. Beim viertenmal sollte der Betreffende durch Ausstellung auf der Schandbühne und das fünftemal mit Verlust des Bürger- und Meisterrechtes bestraft werden. Als im August der Stadtvorsteher und die Polizeikommissäre wieder vor dem Amte erschienen und sich beschwerten, daß die Fleischhauer das Schweine- und Schöpsenfleisch über die Taxe aushauen, bei der Schlachtung von Rindern keine Anzeige erstatten, die Schätzung nicht vornehmen lassen und sich im allgemeinen in der Stadt ein Mangel an Fleisch und Unschlitt bemerkbar mache, wurde dem Zunftvorsteher, da er diese Überschreitungen zugestand, im Wiederholungsfalle mit zehn Stockstreichen gedroht.

Im Jahre 1802 hatte die Herrschaft dem Leopold Till in Kleinpetersdorf eine Fleischergerechtigkeit, verbunden mit dem Hause Nr. 32, auf ewige Zeiten gegen einen jährlichen Gewerbezins von 18 fl. verliehen. Er mußte sich als Landmeister in die Zunft einschreiben lassen und war verpflichtet, bei jedem geschlachteten Rind durch die Ortsgerichte die Beschau vornehmen zu lassen. — Da die Odrauer Fleischhauer 1807 ihre Kunden oft stundenlang warten ließen, bevor sie das Fleisch ausschroteten, wobei sie mit ihnen noch grob waren, so bezogen viele derselben von Till das Fleisch, das ihnen jedoch von den Fleischhauern bei der Niederwalke abgenommen wurde, worauf sie beim Wirtschaftsamte Klage führten. Die Fleischhauer zogen es nun vor, mit diesen einen Vergleich zu schließen und dadurch dem weiteren Verfahren gegen sie auszuweichen. Doch gab es auch später noch Klagen. Der Truppenkommandant beschwerte sich 1810, daß er mit schlechtem Fleisch versehen würde, und 1814 klagte die Stadtgemeinde, daß in den Bänken kein Fleisch zu haben wäre. Bei der hierauf vom Oberamtmanne angeordneten Hausdurchsuchung fand man beim Fleischhauer Paul Ott ein ganzes geschlachtetes Rind, das er erst auf die Drohung, daß man Gewalt brauchen würde, in die Fleischbank schaffte und unter beständigem Fluchen und Schelten ausschrotete. Er wurde zu einer Strafe von 10 fl. verurteilt und drei andere Fleischhauer erhielten wegen gemachter Beschimpfungen drei Tage Arrest. — Die Fleischhauer hatten 1812 die Gräfin gebeten, sie möge den Preis des für die Beamten zu liefernden Fleisches erhöhen, worauf sie mit Berufung auf das Urbar von 1773 abweislich beschieden wurden.

Die Stadtvertretung hatte am 5. September 1831 das Wirtschaftsamt um exemplarische Bestrafung und Entfernung jener Fleischermeister gebeten, welche die gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen nicht befolgen, und ersuchte um die Aufstellung eines Freischlächters, da bei den Fleischhauern das Fleisch nie so zu bekommen wär wie es sein solle. Die vorgerufenen Fleischhauer erklärten, daß sie sich jederzeit na der Ordnung gefügt, dabei aber ihr Auslangen nicht gefunden hätten, weshalb ma ihnen die Reiheschlachtung wieder bewilligen möge. Die Unterschrift des Protokolle verweigerten sie. Das Wirtschaftsamt teilte ihnen aber mit, daß die Reiheschlachtur nach dem Hofdekrete vom 2. April 1821 verboten sei und ein Freischlächter eingese werden müßte, wenn sie sich darnach nicht halten würden, gegen welchen Bescheid s

jedoch vergeblich Beschwerde führten. Sie teilten darauf dem Wirtschaftsamte mit, daß sie von nun an die Abgabe des Fleisches an die Herrschaftsbeamten zum billigeren Preise einstellen, da die Herrschaft ihrer Verpflichtung, ihnen Schutz zu gewähren und im Stadt- und Herrschaftsbezirke keinen Fleischer als Freischlächter aufzustellen, nicht nachkomme. Weil die Fleischer in ihrer Weigerung verharrten und in ihren Eingaben an das Wirtschaftsamt sich ungebührlicher Ausdrücke bedienten, so wurden einige derselben mit Arreststrafen belegt, worauf sie einige Zeit widerwillig ihren Verpflichtungen nachkamen. Als sich aber im folgenden Jahre auch das hier einquartierte Militär über das schlechte Fleisch beklagte, ließ der Stadtvorsteher dieses konfiszieren und den Armen ins Spital geben.



Kapelle in Kamitz.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Im Jahre 1834 beschwerten sich wieder die Fleischer bei der Herrschaft, daß sie den Beamten das Fleisch so billig liefern müssen, und führten an, daß das Rindfleisch früher 3 kr. kostete, nun aber 7 kr. C.-M., weshalb die Lieferung von 24 Pfund Fleisch wöchentlich 2 fl. 48 kr. C.-M. oder 7 fl. W. W. betrage, wofür sie an Geld nur 1 fl. 12 kr. W. W. erhalten, daher jeder der Reihe nach wöchentlich 5 fl. 48 kr. zusetzen müsse, was sie ruiniere. Landgraf Fürstenberg wies aber ihre Beschwerde unter Hinweis auf das Urbar ab. Die Fleischhauer brachten nun 1835 bei der Herrschaft wegen der

Abgabe des Fleisches an die Herrschaftsbeamten zu dem billigen Preise nach dem Urbar vom Jahre 1773 wieder eine Beschwerde ein, in der sie darauf hinwiesen, daß die Zahl der Fleischhauer und Fleischbänke nach dem Privilegium von Johann Thomas von Zwola, bestätigt vom Grafen Johann Baptist von Werdenberg, auf 14 beschränkt und hiebei ausdrücklich versprochen wurde, daß kein Fremder in der Stadt und im Herrschaftsbezirke eine Bank errichten dürfe, was ebenfalls in das Urbar aufgenommen worden sei; daß die Herrschaft aber dementgegen zwei neue Fleischhauer gegen Zins in die herrschaftlichen Renten aufgenommen habe, wodurch die Odrauer Fleischer den Absatz auf den Dörfern verloren und nun durch Verlegung der Fleischbänke neuen Schaden zu gewärtigen hätten, worauf die Entscheidung vom 16. März 1836 erfolgte, daß die Fleischbänke am Rathaus zu verbleiben haben.

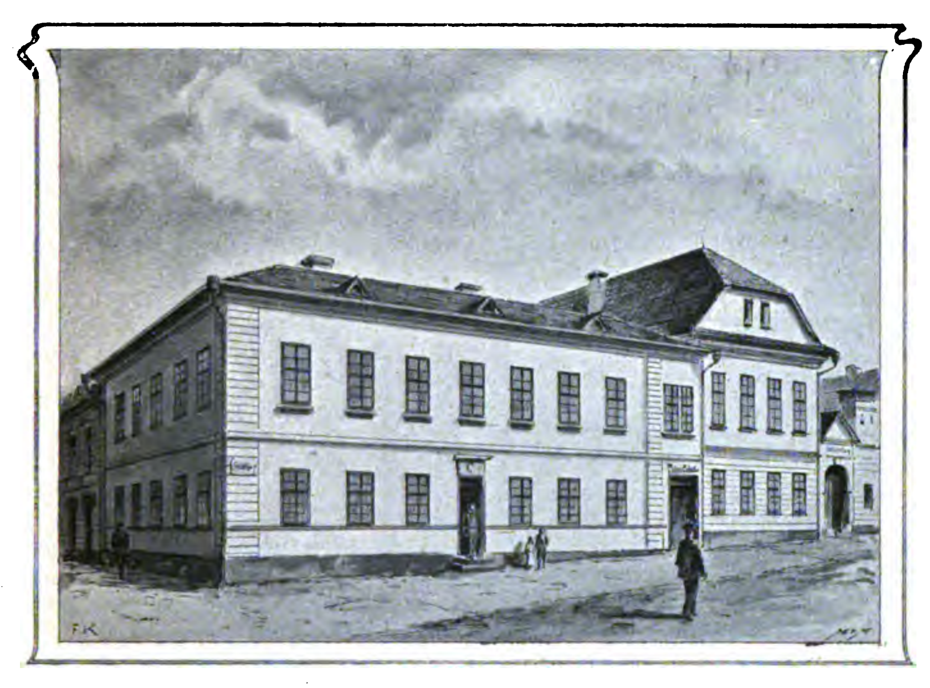
Die Müller der Herrschaft Odrau hatten 1801 den Versuch gemacht, eine eigene Zunft zu erhalten. Sie gingen bis an die höchste Stelle, wurden aber abgewiesen. Im Jahre 1827 brachten sie wieder ein Gesuch um Bewilligung einer eigenen Zunft beim Landesgubernium ein. Sie führten an, daß sie zur Troppauer Zunft gehören, daß sie bei den gewöhnlichen Versammlungen, abgesehen von der Reise, meistens drei bis vier Tage dort verweilen müssen, wodurch sie große und ganz unnötige Auslagen hätten. Die Troppauer Zunft sei einige hundert Mann stark, weshalb eine Menge Zeit mit dem Einkassieren der Beiträge und mit der Freisprechung und Aufnahme der Lehrlinge vergehe, wobei letzteren nicht einmal die Zunftregeln vorgelesen werden könnten. Während dieser Zeit müßten die 19 Müller der Herrschaft Odrau ihre Mühlen zu Hause allein stehen lassen. Es ließe sich das alles in Odrau selbst viel einfacher und kürzer abwickeln, da Odrau eine Stadt für sich bilde und beim städtischen wie beim obrigkeitlichen Amte die größte Ordnung herrsche. Der Oberamtmann Koch befürwortete jedoch das Gesuch nicht, weshalb sie 1828 abschlägig beschieden wurden. Im Jahre 1835 brachten sie abermals ein gleiches Gesuch ein. Es wurde beim fürstlichen Schloßamte in Troppau ein Protokoll aufgenommen, wobei sich der Troppauer Magistrat gegen die Bewilligung einer eigenen Zunft für die Herrschaft Odrau aussprach, weil dadurch eine große Zahl von Müllern von der Mutterlade losgerissen würde. Da aber der damalige Odrauer Oberamtmann Stoklassa den Müllern freundlich gesinnt war, so wurde ihnen endlich mit dem Gubernialdekrete vom 24. Oktober 1836 die Ausscheidung aus dem Troppauer Mittel und die Errichtung einer eigenen Zunft bewilligt.

Von den damals auf der Herrschaft Odrau bestandenen Mühlwerken ist noch folgendes zu erwähnen: Die Tschermenkamühle gehörte von 1809 bis 1848 dem Simon Scholz.[1]) Die Kleinhermsdorfer Mühle hatte 1807 Josef III. Heitel für 780 fl. übernommen, von welchem 1845 die Mahlmühle mit zwei Gängen und einem Stampfwerk an seinen Sohn Reinhold I. Heitel überging, der sie bis 1895 hatte.[2]) — Die Jogsdorfer Obermühle hatte 1793 Josef Schindler für 300 Tl. übernommen. Seine Witwe heiratete 1825 den Odrauer Müllerssohn Leopold Heitel, welcher die Mühle auf 18 Jahre zur Vorwirtschaft übernahm. Als sie 1847 starb, übernahm ihr Sohn Andreas Schindler die Mühle für 400 fl. C.-M., der schon 1848 starb.[3]) — Die Jogsdorfer Niedermühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupenstampfwerk besaß seit 1779 Martin Weselsky. Das Stampfwerk wurde 1789 zufolge eines Vertrages mit der Herrschaft Odrau in eine Tuchwalke mit drei Stöcken umgewandelt. Als jedoch die Odrauer Tuchmacherzunft die Scholastermühle kaufte und dort eine Tuchwalke errichtete, so wurde die Jogsdorfer Walke überflüssig. Da auch das Walzwerk verfault war, so suchte Weselsky 1803 bei der Herrschaft um die Bewilligung nach, dort eine Brettmühle errichten zu dürfen, was ihm gegen einen jährlichen Brettmühlzins von 15 fl. und die Verpflichtung, der Herrschaft jährlich

[1]) Kamitzer Grdb. Extr. f. 1. Tom. II, 436. N. Grdb., E.-Z. 63, p. 131, 133. — [2]) Neumarker Grdb. I, 105, 448. — Kleinhermsdorfer Grdb. I, 496. N. Grdb., E.-Z. 1. — [3]) Jogsdorfer Grdb. II, 192, 194, 321. Extr. f. 1.



30 Klötzer unentgeltlich zu schneiden, bewilligt wurde. Für jedes weitere hatte er 12 kr. zu erhalten. Den Mühlgraben hatte er selbst zu reinigen und das Wasserwehr zu bessern, wozu die Herrschaft unentgeltlich das Holz gab. Die Mühle ging dann 1805 für 900 fl. an Franz Kolich und 1817 durch Tausch an Karl Haas in Bölten über, der sie 1825 für 2800 fl. C.-M. dem Johann Weselsky in Zauchtl und dieser 1826 für 2738 fl. C.-M. dem Augustin Teltschik verkaufte. Damals waren der Herrschaft zu leisten: 2 fl. 48 kr. Grundzins, 1 fl. 16 kr. Auenzins, 15 fl. Schweinmastzins, 29 Scheffel 4 Metzen Bresl. Maß Samenkorn, 1 Bresl. Sch. für die Befreiung von der Haltung des herrschaftlichen Jagdhundes und der bereits erwähnte Brettmühlzins. Er besaß sie bis 1873.*) — Die Lautscher Mühle hatte 1797 Lorenz Weselsky für 2000 fl. rh. übernommen. Er hatte zu entrichten: 10% Laudemium, Ackerzins zu Georgi und Michaeli 12 kr., Auenzins 16 kr., Schweinmastzins 4 fl. 48 kr.,



Städt. Volks- und Bürgerschule in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Mühlzins 3 fl., zu Georgi 54 Scheffel Bresl. M. Korn und 1 Scheffel sogenannten Hundshafer. Im Mühlgraben hatte er freien Fischfang. Zum Herstellen des Wasserbettes stellte ihm die Herrschaft die nötigen Fuhren und Fußroboter, wobei auch der Jogsdorfer Müller mithelfen mußte. Die Herrschaft ließ ihm die von ihm gekauften Mühlsteine und das Geschirrholz zuführen und den Mühlgraben reinigen. Er schloß mit der Herrschaft bezüglich der bei der Mühle befindlichen Brettsäge 1820 folgenden Vertrag: 1. Den Wasseraufsteigboden erhalten beide gemeinschaftlich, weil sie das Wasser gemeinschaftlich besitzen. 2. Das obrigkeitliche Brettmühlgerinne stellt die Herrschaft auf ihre Kosten her und der Müller hält seine drei hölzernen Gerinne, die Brustmauer gegen den Garten und die Mauer des Mühlgrabens links von der Brettmühle auf

*) Neumarker Grdb. I, 396, 266, 268, 152. II, 52, 54, 159, 204. Extr. f. 1, 2, 5.

seien Kosten her. Da beide Gerinne verbunden sind, so stellt die Obrigkeit die Unterlagsträme unentgeltlich bei. 3. Als Entschädigung für den Stillstand der Brettsäge, welche der Müller durch Unterlassung der Herstellung seiner Gerinne verschuldet hatte, zahlte er 50 fl. W. W. in die Renten. Er starb 1831.*)

Die Große-Mühle in Odrau besaß seit 1793 Georg Eberhard. Zufolge eines Vertrages mit den gesamten Müllern der Herrschaft sprach er dieselben gegen Erlag von 300 fl. von der ihm jährlich wegen der Stein- und Räderarbeiten zu leistenden Geldsumme von 15 fl. rh. frei und kaufte 1797, damit sich der Wert der Mühle infolge der abgelösten Verbindlichkeit nicht vermindern, Grundstücke im Werte von 400 fl. dazu. Die Mühle brannte am 25. Oktober 1799 samt den drei Scheuern, die gegenüber standen, ab.

Georg Eberhard geriet bald darauf mit der Herrschaft in Streit: Er beschwerte sich am 23. November 1802, daß er laut des Kommissionskaufes jährlich zwei Weiß- oder Rotbuchen zu seinem Geschirrholz zu Recht habe, die ihm wohl angewiesen, aber nicht herbeigeschafft wurden. Weiter beschwerte er sich, daß ihm die Mühlsteine und Wellbäume nicht zugeführt werden. Ferner hätten die Stadt Odrau und die Gemeinden Wolfsdorf und Taschendorf früher bei ihm mahlen müssen, welche Begünstigung ihm ohne Minderung seiner Leistungen entzogen wurde. Ferner beschwerte er sich, daß er den fünften Gang wegen der nachderhand errichteten Holzflöße nicht errichten könne; auch könne er zur Zeit der Flöße auf seinen vier anderen Gängen nicht mahlen. Im ganzen erleide er einen Schaden von 274 fl., weshalb er bitte, ihn von der unentgeltlichen Schrotung des obrigkeitlichen und des städtischen Malzes sowie von der unentgeltlichen Verfertigung des Branntweinschrotes, der Graupen und des Mehles zur Schloßnotdurft zu entheben und ihm wegen Nichtvorhandenseins des fünften Ganges den fünften Teil des Naturalzinses nachzusehen. Die Herrschaft erwiderte, daß nie mehr als vier Mahlgänge und ein „Fürgeleck" auf Kasche und Hirse bestanden haben, daß er die Mühle 1793 von dem Vorwirtschafter Johann Bieber so erkauft habe, ohne Beschwerde zu führen, daß er die Mühle mit der Verbindlichkeit der Holzflöße, die damals schon 25 Jahre bestanden habe, übernommen hätte und ihm durch das Holzflößen gar kein Abbruch geschehe, da nur zweimal des Jahres bei großem Wasser geflößt werde und er dabei im Mahlen nicht behindert sei. Die zwei Weiß- oder Rotbuchen würden ihm künftighin jedes Jahr zugeführt werden, jedoch werde ihm der Bezug des Oberholzes und der 20 Maß Bier von jedem Gebräu eingestellt werden. Bezüglich der anderen Punkte werde er abgewiesen. Er führte beim Kreisamt Beschwerde und wandte sich, als dies nichts nützte, 1803 an das Landesgubernium. Aus den Zeugenaussagen ergab sich, daß die Holzflöße nicht aus einem Mahlgange, sondern neben dem Wasserbett derselben 1771 mit Einwilligung des Besitzers Josef Eberhard errichtet wurde. Früher wurde das Holz vor der Mühle herausgeworfen; da aber Fürst Lichnowsky das Holz im Hirschengarten aufstellen wollte, so blieb nichts anderes übrig, als bei der Großen-Mühle neben dem Wasserbett ein Holzfluder zu errichten. Nach vielen Vergleichsversuchen, da die Ansprüche beider Parteien sich auf die Verjährung gründeten, kam endlich am 30. Juli 1805 folgender Vertrag zustande: Die Herrschaft bewilligte ihm und seinen Nachfolgern von jedem herrschaftlichen Gebräu 15 Maß Bier, ferner die zwei Weiß- oder Rotbuchen samt dem Oberholz, wogegen er sich selbst die Wellen, Mühlsteine, das Geschirrholz u. s. w. zuführen müsse. Er hingegen stand von der Forderung des fünften Ganges ab und stimmte zu, daß die seit 37 Jahren bestehende Holzflöße auch weiterhin bestehen solle, ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. die Aufhebung des Mühlzwanges gesetzlich erfolgte, so habe weder er noch seine N[illegible] folger einen Anspruch auf einen Zinsnachlaß und bleiben die Mühlbesitzer verbund[illegible] das herrschaftliche und bürgerliche Malz, die Graupe zur Schloßnotdurft und herrschaftlichen Branntweinschrot ohne Abnahme des Mautmaßels auch weiterhin

*) Lautscher Grdb. I, 30, 31, 33, 35, 37, 39, 290. N. Grdb., E.-Z. 54.

verschroten. Seine Tochter Josefa heiratete den Valentin Gerlich, der 1824 die Mühle für 1800 fl. C.-M. übernahm und 1846 starb.[1]) Zwischen der Großen- und der Kleinen-Mühle war im 18. Jahrhundert ein neues Wasserwerk entstanden. Die Herrschaft hatte 1761 der Schwarzfärberin Theresia Müller einen Grundflecken in dem nächst dem Odrauer Hof gelegenen Gänsegarten am Mühlgraben zur Anlage eines Mangelwerkes verkauft. Die dort neu erbaute Färberei und das Mangelwerk verkaufte sie 1777 für 500 fl. ihrem Sohn Anton Müller. Dieser und sein Bruder Josef standen wegen der Färberei in stetem Streite mit der Mutter. Sie trat dann 1780 dem Sohne Anton das Bürgerhaus Nr. 30 ab, wogegen dieser auf die Färberei verzichtete, welche sein Bruder Josef bis 1781 gemeinschaftlich mit seiner Mutter hierauf allein besaß. Er hinterließ dieselbe 1820 seiner Tochter Theresia, verwitweten Gerlich, worauf deren Sohn Michael Gerlich im Vereine mit Franz Herzmansky 1825 dort mit Benützung des Wasserwerkes eine Wollspinnerei errichtete.[2])

Die Kleine-Mühle Nr. 338 in Odrau hatte Johann II. Heitel 1822 nach seinem 1810 verstorbenen Vater Leopold Heitel übernommen. Sie besaß drei Gänge und kostete 1400 fl. B.-Z. oder 280 fl. W. W. Es wurden 10% Laudemium und 3 fl. Bienenzins gezahlt und 6 fl. Schweinmastgeld, 24 Scheffel Korn und 3 Scheffel Gerste gezinst. Er verkaufte sie 1831 für 280 fl. C.-M. (ausgezahlt mit 840 Stück konventionsmäßigen Silberzwanzigern, von denen 60 Stück auf eine kölnische Mark feinen Silbers nach dem 20-Guldenfuß gingen) seinem Sohne Johann III. Heitel.[3])



Dr. Jur. u. Phil. Heinrich Joh. Demel
Direktor der Theresianischen Akademie in Wien.

Die Teichmühle Nr. 341 in Odrau und die dabei befindliche Brettmühle übernahm 1831 nach Josef I. Teltschik sein Sohn Josef II. Teltschik. Bei der Grundablösung im Jahre 1850 wurde unentgeltlich die Verpflichtung aufgehoben, der Herrschaft 2 Scheffel 2 Maß Gerste altes Odrauer Maß abzuschütten und bei vorkommenden Schloßbaulichkeiten das Holz gegen Lohn zu schneiden. Abgelöst wurde die Leistung von $22^1/_4$ kr. Grundzins, 24 kr. Fleckenzins, $5^1/_2$ kr. Wiesenzins, 39 Metzen 3 Achtel n.-ö. Maß Korn und das 10%ige Laudemium, wogegen die Herrschaft als Gegenleistung das Reinigen des Mühlgrabens, sowie der Fluder-, Damm- und Wehrbauten angeführt hatte.[4])

---

[1]) Neumarker Grdb. I, 203, 130, II, 140, 153. III, 173, 175, 177, 179, 183. Extr.-B. f. 1. — Urk.-B. Tom. III, 174. — N. Grdb., E.-Z. 374. — [2]) Neumarker Grdb. I, 563, 564, 200, 565, 221, 222, 223, 231, 233. II, 98. — N. Grdb., E.-Z. 432. — [3]) Neumarker Grdb. II, 127. III, 55. — Tom. II, 50, III, 271. — Extr.-B. f. 3, 4, 338. — N. Grdb., E.-Z. 324. — [4]) Neumarker Grdb. II, — 312. Tom. I, 428. II, 12, 151, 440. — Odrauer Grdb. XIV, 385, 427, 428, 429, 431, 432, 462. XV, 138, 203, 210, 211, 244, 276, 287. — Extr.-B. Nr. 28, 341. — N. Grdb., E.-Z. 327.

Die Holzmühle ging 1805 von Karl II. Herfort für 700 fl. an den Sohn Karl III. Herfort über. Dieser wurde 1807 von der Schuldigkeit, 3 Scheffel 1 Viertel 2 Matzen Breslauer Maß Weizenmehl abzuführen von der Herrschaft befreit, mußte jedoch dafür 4 Scheffel 1 Matz gestrichenes Maß Getreide zinsen. Die Mühle ging 1842 an den Sohn Karl IV. Herfort über.[1]) — Die Kleinpetersdorfer Mühle hatte 1796 Juliane Till, Witwe Franz I. Till, inne, von der sie an den Sohn Franz II. Till überging, der 1829 starb, worauf 1830 seinem Sohn Karl I. Till die Kleinpetersdorfer Laudemialmühle Nr. 30 für 1900 fl. eingeantwortet wurde, der sie sogleich seiner Tochter Franziska Kleiber für 1520 fl. überließ.[2]) — Die Mankendorfer Mühle war 1810 nach dem Tode des Martin Kohlich an dessen Witwe Anna übergegangen, die sich 1820 mit Johann Georg Weidel vermählte, der die Mühle für 420 fl. und die Grundstücke für 3425 fl. zur Vorwirtschaft übernahm und sie 1825 dem Anton Kohlich übergab, dessen Witwe Theresia Josef I. Strnadl heiratete, welcher i. J. 1828 die Mühle übernahm.[3]) — Die Wolfsdorfer Mühle Nr. 25 am Steinbach, bis 1784 zur Richterei gehörend, wurde im genannten Jahre für 666 Tl. 16 Sgr. = 800 fl. rh. dem Andreas Fitzke verkauft. Der Käufer zahlte von derselben in die herrschaftlichen Renten 8 fl. Ölzins und dem Richter Josef Demel 110 fl. rh. Mühlzins, vom Ölzug jährlich 10 Maß Leinöl und 30 Leinkuchen und gab dem Kuhhirten des Richters wöchentlich zweimal das Frühstück, und zwar Mittwoch Bier und Brot und Sonntag einen Kuchen, ferner 10% Laudemium an die Herrschaft. Fitzke verkaufte die Mühle 1791 für 1150 fl. rh. an Josef I. Matzner, von dem sie 1807 an den Sohn Josef II. Matzner überging, dessen Witwe sie 1837 für 1800 fl. C.-M. dem Josef Malcher verkaufte, von dem sie 1840 licitando an Vinzenz Broßmann kam, von welchem sie dann 1847 sein Bruder Ferdinand Broßmann erbte.[4]) — Die Taschendorfer Mühle Nr. 43 am Steinbach verkaufte der Erbrichter Johann Georg Herzmansky 1783 für 916 Tl. 16 Sgr. schl. dem Franz Gedrich. Der Käufer hatte ihm zu entrichten: Grundzins 9 fl. 36 kr. rh., Steuerbeitrag 4 fl., Zinsgetreide zu Georgi 23 Scheffel Troppauer gestrichenes Maß Korn, 2 Viertel Haidengraupe und ebensoviel Gerstengraupe gehäuftes Troppauer Maß und anstatt der früher bei der Odrauer Großen-Mühle zu verrichtenden Stein- und Räderarbeit jährlich 43 kr. Hingegen mußte der Richter ihm das Wehr bauen und instandhalten und die Mühlsteine zuführen. Der Herrschaft waren 10% Laudemium zu zahlen. Er baute mit obrigkeitlicher Bewilligung einen zweiten Gang dazu und verkaufte 1803 die Mühle dem Johann Heger für 3200 fl. rh. Für den zweiten Gang hatte er der Herrschaft jährlich 3 Scheffel Korn Breslauer Maß abzuführen. Von ihm ging die Mühle 1813 für 3200 fl. W. W. an Martin Broschka, 1841 für 3680 fl. C.-M. an Augustin Michalka über. Da Broschka einen neuen Graupenstampf errichtet hatte, so mußte der Käufer dem Erbrichter jährlich zu Michaeli 1 Viertel Gerstengraupen liefern. Josef König kaufte die Mühle 1843 für 3375 fl. C.-M. und überließ sie noch in demselben Jahre für 3600 fl. dem Franz Rotter, der sie 1844 für 3400 fl. an Florian Roßmanith und dieser 1845 für 3060 fl. an Georg Olbrich verkaufte. Die Einrichtung der Tanzstube — mit der Mühle war ein Schank verbunden — war mit inbegriffen. Im Jahre 1846 erstand die Mühle wieder der Erbrichter Josef Herzmansky bei der exekutiven Versteigerung für 2800 fl. C.-M.[5])

Nach der Aufhebung des Mühlzwanges trachteten die Gemeinden, die an keinem wasserreichen Bache lagen, die Bewilligung zur Errichtung von Windmühlen zu erhalten. So hatte 1803 die Gemeinde Heinzendorf um eine solche Bewilligung nachgesucht, war aber abweislich beschieden worden. Im Jahre 1805 wurde die B

[1]) Neumarker Grdb. I, 366. — Heinzendorfer Grdb. I, 297, 299, 300. II, 14[illegible] — [2]) Neumarker Grdb. I, 366. II, 169, 249, 320. — [3]) Neumarker Grdb. III, 1, 7[illegible] 292. — Extr.-B. I, 30. — N. Grdb., E.-Z. 30, p. 37. [4]) Taschendorfer Grdb. II, 3[illegible] 35, 376, 390. — Exrt.-B. f. 1. — N. Grdb. E.-Z. 25, p. 459. — [5]) Taschendorfe[illegible] Grdb. I, 89, 346a, 347, 410, 437, 442, 450. — N. Grdb., E.-Z. 43.



willigung unter folgenden Bedingungen erteilt: 1. Von der Windmühle ist jährlich ein Gewerbezins von 10 fl. zu entrichten. 2. Bei Bedarf ist das obrigkeitliche Brannt- wein- und Biermalz unentgeltlich zu schroten. 3. Es muß ein gelernter Müller bestellt werden, welcher der Zunft anzugehören hat. 4. Den armen einheimischen Mahlgästen ist vor fremden der Vorzug zu geben. 5. Der Grundzins ist vom Grundeigentümer zu zahlen. 6. Der Müller muß sich nach der Mahlordnung halten. 7. Beim Verkauf gebührt der Obrigkeit 5% Laudemium. 8. Jede Veräußerung ist anzuzeigen und der Kaufbrief gegen die gesetzliche Schreibgebühr im Heinzendorfer Grundbuch zu verschreiben. — Die schon seit 1721 bestandene Wessiedler Windmühle Nr. 11 ging 1792 von Lorenz Halfar an den Sohn Ignaz I. Halfar über, unter dem sie am 9. November 1801 abbrannte und neu hergestellt wurde. Sein Sohn Ignaz II. Halfar übernahm sie 1809 für 250 fl. und 1850 dessen Sohn Ignaz III. Halfar für 100 fl. C.-M. Seine Witwe heiratete 1856 Johann I. Broßmann, von dem die Mühle 1890 an den Sohn Johann II. Broßmann überging.[1]) — In Dobischwald hatte die Gemeinde 1780 mit Bewilligung der Landesstelle am Ortsbache eine Laudemial-Wassermühle auf einen Gang sub Nr. 34 errichtet und dem Karl Pitsch für 400 fl. verkauft. Dieser hatte jährlich in die herrschaftlichen Renten 12 fl. rh. zu zahlen, auch unterlag die Mühle einem Laudemium von 10%. Er verkaufte sie 1812 für 600 fl. dem Franz Schromm, welcher 1817 vergeblich um die Bewilligung zur Errichtung einer Luft- oder Windmühle einkam. Erst 1830, als die Wassermühle abbrannte, erhielt er die Bewilligung dazu. Die von Franz Schromm erkaufte Realität Nr. 49, vormals Wassermühle, ging 1871 an Franz Kral über.[2]) — Die Großhermsdorfer kamen 1806 um die Bewilligung zur Errichtung einer Windmühle ein, wurden aber abgewiesen, da am Oderflusse 9 Mühlen an beständigem, 5 an unbeständigem Wasser liegen und 2 Windmühlen bestanden. Im Jahre 1812 erhielten sie aber trotz des Protestes des Kleinhermsdorfer Müllers die Bewilligung unter denselben Bedingungen wie die Heinzendorfer. Johann Ehler verkaufte 1829 seinen Grund samt der Laudemial-Windmühle Nr. 39 für 903 fl. 18 kr. seinem Sohne Andreas Ehler. Der Verkäufer bezog von der Windmühle jährlich 2 Metzen Korn, 2 Metzen Mengsel und hatte mautfreie Mahlung.[3]) — Wann die Kamitzer Windmühle errichtet wurde, ist uns nicht bekannt. Sie gehörte von 1809—1820 zur Richterei. In letzterem Jahre wurde sie vom Richter an Johann Siegmund verkauft. Von dieser Mühle waren der Obrigkeit 5% Laudemium zu entrichten, ferner jährlich 3 fl. Mühl- und 3 fl. Gewerbezins. Die Mühle steht auf dem Grunde von Nr. 17. Dem damaligen Grundbesitzer Johann Olbrich waren jährlich 30 kr. Grundzins zu zahlen und dem Richter, der das Vorkaufsrecht hatte, 4 Metzen Korn Troppauer Maß zu schütten. Seine Erben verkauften die Mühle 1853 für 400 fl. C.-M. an Josef



Alois Klein
kön. Sektionschef in Agram.

---

[1]) Neumarker Grdb. I, 76, 77, 80, 123. — N. Grdb., E.-Z. 11. — [2]) Neumarker Grdb. I, 161, 164. — Dobischwälder Grdb. I, 260. — Extr. Nr. 49, p. 3. — N. Grdb., E.-Z. 47. — [3]) Großhermsdorfer Grdb. I, 218.

Göbrich, dessen Witwe 1854 die Mühle für 1000 fl. übernahm und sie 1858 ihrem Sohne Johann I. Göbrich überließ, von welchem sie 1890 für den gleichen Preis an den Sohn Johann II. Göbrich gelangte.[1]) — Die Taschendorfer Windmühle wurde 1823 auf dem Grunde des Matthias Hilscher (P.-Nr. 1144) von einem gewissen Krischke aus Mankendorf aufgestellt und gehört jetzt, nachdem sie lange Zeit still und öde gestanden hatte, dem Johann Janetschek.[2])

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts ging die Bienenzucht sehr stark zurück. Im „Rentamts-Konferenzbuch über Empfänge und Ausgaben der Herrschaft Odrau" vom Jahre 1806 ist nur mehr der Jogsdorfer Freihöfler mit 3 fl. Honigzins verzeichnet. Bienenzins zahlten damals die in der Stadt befindlichen Müller Georg Eberhart und Leopold Heytel je 3 fl., ferner Josef Hofmann, der Neumarker Josef Hilscher und der Wessiedler Georg Dworsky je 1 fl. 30 kr. Im Jahre 1806 befanden sich in der Stadt und auf der Herrschaft Odrau noch 662 Bienenstöcke. Die schlechten Ergebnisse der mähr.-schles. Bienenzucht vom Jahre 1809, welche dartaten, daß die eigene Honig- und Wachserzeugung nicht einmal den beschränkten Bedarf decke, brachten die Regierung über Antrag der mähr.-schles. Stände im Jahre 1811 dazu, die Bienenzuchtsprämien wieder einzuführen. Eine solche erhielt im Jahre 1826 der Odrauer Bienenzüchter Andreas Hausner. Leider hob man dieselben im Jahre 1828 wieder auf, trotzdem sie, wenigstens auf der Herrschaft Odrau, bedeutend zur Hebung der Bienenzucht beitrugen. Nach den Bienenzuchtstabellen vom Jahre 1815 gab es damals an Beuten: in Odrau und Neumark 78, Mankendorf 44, Klein-Petersdorf 43, Heinzendorf 22, Emaus 12, Wessiedel 6, Dobischwald 28, Werdenberg —, Lautsch 28, Jogsdorf 34, Klein-Hermsdorf 15, Groß-Hermsdorf 10, Kamitz 34, Dörfel 7, Wolfsdorf 30 und Taschendorf 10, zusammen nur 401, während es im Jahre 1827 schon wieder 647 Beuten gab. Diese verteilten sich auf: Odrau und Neumark 126, Mankendorf 50, Klein-Petersdorf 24, Heinzendorf 42, Emaus 23, Wessiedel 14, Dobischwald 32, Werdenberg 14, Lautsch 53, Jogsdorf 63, Klein-Hermsdorf 28, Groß-Hermsdorf 11, Kamitz 15, Dörfel 6, Wolfsdorf 125 und Taschendorf 21. — Über das Erträgnis an Honig und Wachs geben die erwähnten Tabellen leider nur unvollständige Aufschlüsse. Nach denselben wurden 1815 238 Pfund und 1827 363 Pfund Wachs hervorgebracht. In ganz Schlesien wurden 1820 200 Zentner Wachs erzeugt. Die Beschränkung der Feiertage und Wallfahrten und die Aufhebung der Klöster im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, insbesonders aber die zu Anfang unseres Jahrhunderts aufgekommenen neueren Beleuchtungsstoffe waren die Ursache der stetigen Abnahme des Verbrauches an Wachswaren, was ebenfalls von nicht geringem Einfluß auf den Niedergang der Bienenzucht war, und meldet die Troppauer Handelskammer, daß von 1854—1856 infolge der Vermehrung der Zucker- und Syrup-Erzeugung und der häufigeren Verwendung der Stearinkerzen der Verbrauch an Honig und Wachs sich so verringert habe, daß er ungefähr ein Viertel des Verbrauches vor einem Jahrzehnt betrage.

In den Dreißigerjahren bestanden in Odrau noch folgende, weit außerhalb der Stadt gelegene, verzäunte Bienengärten: zwei in der Haide unterhalb des Hauses Nr. 388 in der Nähe des Galgenhügels, zwei beim Bärengründl in der Nähe des Hauses Nr. 342, zwei vor dem Weinberge, welche Bezeichnung auf einstigen Weinbau deutet, in der Nähe der herrschaftlichen Ziegelscheuer (Nr. 86, Neumark), zwei beim Häuschen Nr. 365 am Taschenberg, zwei beim böhmischen Dorf bei der jetzigen Fried'schen Scheuer und zwei im Scheuergrunde gegenüber dem Kreuzbrünnl. Bald darauf nahm aber die Zahl derselben rasch ab, weil die Bienengärten häufig ausgeraubt und daher die Biener veranlaßt wurden, ihre Stöcke in die Hausgärten stellen oder — was zumeist der Fall war — die Bienenzucht ganz aufzugeben. Die Biener von Odrau hatten eine eigene Zunftslade, in welcher sie ihre Privilegien

[1]) Kamitzer Grdb. II, 123, 242. — Extr.-B. 1. — N. Grdb., E.-Z. 71
[2]) Taschendorfer Grdb. II, 100, 102. Tom. I, 284. N. Grdb., E.-Z. 2.

und Schriften verwahrten. Zum Biener-Recht wurden sie durch Herumsenden des Zunftzeichens — ein eisernes Bienentrögerl — eingeladen. Das Bienerrecht wurde wohl noch jährlich abgehalten, war aber zu einem Scheinding herabgesunken. Als im Jahre 1851 zu Odrau das Bezirksgericht eingerichtet wurde, mußten die Biener ihre Zunftlade über Auftrag des damaligen Stadtschreibers (!) diesem abliefern. Sie wurde angeblich nach Troppau geschickt und ist seit jener Zeit mit ihrem Inhalte verschwunden.

Die Tuchmacherzunft war genötigt, ihre Tücher in den herrschaftlichen Walkmühlen walken zu lassen. Im Jahre 1792 bestanden: die Niederwalke in der Gemeinde Neumark (die frühere Stegmühle beim Tiergarten) mit einem Gefälle von 8' 4", die 1764 errichtete Mittelwalke in der Au in der Gemeinde Odrau mit einem Gefälle von 3' 6" und die Oberwalke in der Gemeinde Jogsdorf mit einem Gefälle von 7' 6". Letztere war 1789 zufolge eines Vertrages mit dem dortigen Müller eingerichtet worden, u. zw. war dem Müller die Hälfte des Walkzinses zugesichert und für jedes unterschlagene Stück Tuch ein Strafbetrag von 10 fl. festgesetzt worden. Im Jahre 1800 wurde sowohl dem Walker Martin Fiebrich als auch dem Müller Weselsky vom Oberamtmanne Ignaz Poppe wegen der Unterschlagung des Walklohnes von 87 Stück Tüchern ein Strafbetrag von 870 fl. zudiktiert. Ersterer versprach 200 fl., letzterer 470 fl. zu bezahlen; gleichzeitig aber beschwerten sie sich beim Kreisamte. Dieses forderte das Wirtschaftsamt auf, zu berichten, woher dieser hohe Strafbetrag entsprungen sei und aus welchen Gründen es sich für berechtigt halte, eine so große Summe Geldes, welche nicht anders als mit gänzlicher Zugrunderichtung des Untertanen eingehoben werden könnte, als Strafe anzusetzen. Vor Austrag der Sache solle es aber unter schwerster Ahndung sich nicht beigehen lassen, weder von dem einen noch dem andern nur einen Kreuzer Strafe einzutreiben, noch diese beiden Untertanen auf andere Weise zu bedrücken. Das Wirtschaftsamt berief sich wohl auf den Vertrag vom Jahre 1789, allein seine Entscheidung wurde aufgehoben.

Die erwähnten Walken reichten jedoch für den Bedarf der 114 Tuchmachermeister nicht aus, so daß diese mit großen Kosten ihre Tücher in fremde Walken schicken mußten. Für das Walken eines Tuches in den herrschaftlichen Walken mußten der Herrschaft 15 kr. bezahlt werden. Wurde jedoch ein Tuch dort ohne den obrigkeitlichen Walkzettel gefunden, so wurde der Tuchmacher nicht nur mit einer Geld-, sondern auch mit einer Arreststrafe belegt. Im Jahre 1799 erhöhte dann die Herrschaft den Walkpreis auf 20 kr. Müde der ewigen Plackereien und vom Wunsche beseelt, aus diesem Joche herauszukommen, kaufte die Tuchmacherzunft im Jahre 1800 von Johann Scholaster mit Zustimmung der Herrschaftsbesitzerin Elisabeth Freiin von Henneberg, geb. Freiin von Krawarn, dessen in Glockersdorf an der Oder gelegene Mühle um 6000 fl. und erbaute dort zwei Walken, welche der Zunft auf weitere 7000 fl. zu stehen kamen, da sie hiebei zwei Brücken zu erbauen und durch den Müllergarten eine neue Straße anzulegen hatte. Da die Zunft nur ein ganz geringfügiges Vermögen hatte, so ließen die einzelnen Meister die Kaufsummenteile auf ihren Besitz sicherstellen. Die Herrschaft Odrau, welche jährlich an 1400 fl. Walkzins eingenommen hatte, bereitete nun der Zunft verschiedene Schwierigkeiten. Am 11. Oktober 1800 untersagte das Wirtschaftsamt der Zunft den Kauf der Glockersdorfer Mühle und am 9. Dezember wies es die von der Zunft eingebrachte Aufkündigung der Nieder- und Mittelwalke zurück, erklärte den bereits abgeschlossenen Kaufvertrag wegen der Scholastermühle für ungiltig und eröffnete der Zunft, daß der Bauaufwand nur den [R]ädelsführern, die den Kauf abgeschlossen hätten, nicht aber der ganzen Zunft zur [L]ast fallen solle. Die Zunft hatte auch beschlossen, daß jeder Meister, der seine Tücher [i]n die herrschaftlichen Walken gebe, nebst der Walkgebühr 12 kr. in die Zunftlade zu [e]rlegen habe, so daß jedem das Stück auf 42 kr. gekommen wäre, da mittlerweile die [H]errschaft den Walkzins für ein Stück auf 30 kr. erhöht hatte. Diesen Zunftbeschluß [e]rklärte das Wirtschaftsamt am 20. Dezember für ungültig. Am gleichen Tage teilte [d]ie Zunft dem Wirtschaftsamte mit, daß die Bewilligung der Herrschaft Odrau zum

31*

Kauf der Mühle nicht erforderlich sei, da diese nicht aus dem Zunftvermögen, sondern aus eigenem erkauft und die Walke mit Bewilligung der Glockersdorfer Herrschaft erbaut wurde, wozu die Tuchmacher die Herrschaft Odrau nicht brauchen. Der obrigkeitliche Walkzwang sei schon durch das Tuch-Regulament vom Jahre 1718 aufgehoben, daher sie gar keine Verbindlichkeit hätten, ihre Tücher bei der Herrschaft Odrau walken zu lassen. Sie meldeten ferner, daß sie gegen das Verbot des Wirtschaftsamtes vom 11. Oktober den Rekurs beim Kreisamte eingebracht hätten. Letzterem teilten sie mit, daß sich das Wirtschaftsamt nur wegen der eigenen Privatinteressen dem Kaufe der Scholastermühle widersetze, daher es in dieser Sache befangen sei und weder eine Untersuchung einleiten noch weitere Entscheidungen treffen könne. Das Kreisamt kommissionierte darauf selbst durch 14 Tage in Odrau, hob am 2. April 1801 die Entscheidung des Wirtschaftsamtes auf und ordnete an, daß die Tuchmacher in den Besitzstand der erkauften Mühle und der neu errichteten Walken gelassen werden und weder zu einer Steuer noch zu einer Nutzung verhalten werden können. In gleicher Weise entschied das Landesgubernium, worauf die Herrschaft ein Majestätsgesuch einreichte. Am 10. Februar 1802 erfolgte die kaiserliche Entschließung, daß die Obrigkeit mit ihrem Gesuche abzuweisen und die Zunft in ihren Rechten zu schützen sei. Hierauf kündigten Josef Hofmann und Anton Schindler, die Zechmeister der Tuchmacher- und Weberzunft, der Obrigkeit den Pacht der Nieder- und Mittelwalke nochmals ordnungsmäßig auf. Ihren beiden Walkern zahlten sie als Walklohn für ein ordinäres oder mittelfeines Stück Tuch 12 kr. und vom gutfeinen 24 kr. Das Hochwasser am 23. Mai 1805 riß die beiden neugebauten Brücken bei der Walke weg, deren Herstellung der Zunft wieder große Auslagen verursachte.



Eduard Gerlich
Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

Die Tuchmacherzunft hatte 1797 die Gräfin gebeten, nicht zu gestatten, daß Fremde in Odrau Tuchmacher werden, da die Zunft 109 Meister und 17 Witwen zähle, welche zusammen 110 Söhne hätten, die alle teils in Odrau, teils in der Fremde in der Lehre wären. Nebstbei wären viele Zeugmacher, Weber und Strumpfstricker da, so daß ein Mangel an Spinnerleuten sich zeige. Die Gräfin gab ihrem Ansuchen keine Folge, da nach dem Hofdekrete vom 10. Mai 1784 alle derartigen Beschränkungen aufgehoben worden waren. Die Weber faßten nun 1799 den Beschluß, von nun an keinen Fremden als Meister aufzunehmen, weshalb jeder Meister einem Gesellen, von dem er verspüren würde, daß er sich hier niederlassen wolle, den Abschied geben sollte. Würde ein Meister aus dem Mittel trotzdem einen solchen Gesellen aufnehmen, so hätte er 4 fl. Strafe in die Zechlade zu zahlen. Einen gleichen Beschluß hatten auch die Tuchmacher gefaßt. Als diese aber 1802 dem Theodor Herzmansky die Aufnah als Meister verweigerten und dieser sich beschwerte, wurden sie sachfällig.

Im Jahre 1805 bestanden 113 Tuchmachermeister, 21 Witwen und 62 Geselle Man zahlte damals, wie aus der Rathausturmknopf-Urkunde hervorgeht, für ordin Wolle 80—90, für mittlere 108—115 und für feine 180—200 fl. per Ztr. V den erzeugten Tüchern wurde ein Stück ordinäres, 24 Ellen lang, für 39—40 ein mittelfeines für 45—46, ein gutfeines, 7/4 Ellen breites, für 65—66 fl. und

zwei Ellen breiten für 80—100 fl. verkauft. Die Spinnerleute erhielten vom halben Wickel oder ½ Pfund ordinären 8 kr., mittelfeinen 9 kr., gutfeinen 15 kr. und vom zwei Ellen breiten Tuche 25—40 kr. Der Geselle bezog vom Kammeln eines halben Wickels: ordinären 1½ kr., mittelfeinen 2, feinen 3, gutfeinen 4 kr. Für das Wirken eines Warf: ordinären 18 kr., mittelfeinen 21 kr., feinen 30 kr., gutfeinen 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., samt dem Essen. Der Zentner Blauholz kostete 35 fl., Gelbholz 28 fl., Rotholz 52 fl., Fürnbock 150 fl., Sommerröte 80 fl., Kupferwasser 14 fl., ein Pfund Indigo 12 fl., ein Zentner Alaun 33 fl., Weinstein 33 fl., ein Pfund Gales 1 fl. 12 kr., „der" Cochenille 2 fl. per Lot. „Diese Producte sind durch einige Jahre so hoch hinauf gestiegen, weil durch 10 Jahre mit dem Franzosenkaiser Kriege waren, so daß aus fremden Ländern, aus der Schweiz, Italien und dem Deutschen Reiche Leute kamen, die in Ungarn Wolle aufkauften und dieselbe gut mit Gold und Silber bezahlten, dagegen wir in unserem Lande nichts als Papiergeld und Scheidemünze hatten." Damals waren Zechmeister: Josef Hofmann und Johann Unger. Inspektor: Josef Gerlich. Schaumeister: Fidelis Unger, Heinrich Herfort und Franz Grohmann. Zunftschreiber: Martin Urban.

Gegen jede Neuerung, die irgend eine Änderung in ihren Zunftartikeln hervorzubringen geeignet war, verhielten sich Tuchmacher und Tuchscherer, statt sich derselben zu bemächtigen und zu ihrem Vorteil auszunützen, absolut ablehnend, worauf zum größten Teil der spätere Niedergang der blühenden Odrauer Tuchindustrie zurückzuführen ist. Im Jahre 1804 wurden die Tuchmacher und Tuchscherer über Auftrag des Kreisamtes einvernommen, ob gegen die Erteilung eines ausschließenden Privilegiums auf die neu erfundene Tuchschermaschine, welche sich von der Offermannischen und den übrigen bekannten derartigen Maschinen vorzüglich dadurch unterscheide, daß das Tuch in der ganzen Breite über einen messingenen Schertisch gespannt und durch ein darüber geschobenes Schabmesser geschoren werde, deren wesentlicher Vorteil darin bestehe, daß durch den Umtrieb derselben das ganze Stück Tuch der Länge nach dergestalt unter das Schabmesser gebracht werde, daß zur Schur einer Elle Tuch nur vier Minuten erforderlich wären, ohne daß das Tuch neu aufgezogen werden müßte, eine erhebliche und gegründete Einwendung einzubringen sei. Der Zechmeister der Tuchscherzunft, Johann Zimmermann, und jener der Tuchmacherzunft, Josef Hofmann, gaben am 16. Jänner 1805 zu Protokoll, Kaiser Karl VI. habe ihnen das Privilegium erteilt, daß sie in ihrem Nahrungszweige nicht beirrt und umsoweniger an der Handarbeit gehindert werden dürfen und sollen. Es sei noch nie eine Beschwerde vorgekommen, daß die Tücher durch Handarbeit nicht gut geschoren und dadurch der Handel benachteiligt worden wäre, weshalb sie sich gegen die Erteilung des Privilegiums aussprechen, wodurch die Tuchschergesellen brotlos, die Meister in der Arbeit zurückgesetzt und arme Meister, die sich diese Maschine nicht anschaffen könnten, an den Bettelstab gebracht würden, welche bezeichnende Äußerung natürlich nicht verhinderte, daß auf die erwähnte Tuchschermaschine ein Privilegium erteilt wurde.

Im gleichen Jahre wurde vom Kreisamte Auskunft verlangt, ob ein Anstand gegen die Verleihung eines Privilegiums auf eine neu erfundene Tuchrauhmaschine obwalte, deren Vorteile darin bestünden, daß mittelst derselben von einem Arbeiter während eines Zeitraumes von sechs Stunden ebensoviel Tuch und weit besser gerauht würde, als bisher zwei Männer in zwei Tagen zu rauhen imstande waren. Die Tuchmacher verhielten sich auch in diesem Falle ablehnend und äußerten sich, daß die Maschine nicht vorteilhaft wäre, weil die Tücher durch Maschinenarbeit nie so zur Zufriedenheit ausfallen als wie durch Handarbeit. Das Privilegium wurde trotzdem erteilt, aber kein Meister verschaffte sich eine solche Maschine.

Das Handwerk blühte damals und die wirklich gut und solide gearbeiteten Tücher, die nur in der Appretur den Brünnern etwas nachstanden, fanden guten Absatz. Es machte sich auch wieder ein Mangel an Hilfsarbeitern bemerkbar und die Zunft beschloß am 9. Juni 1806, daß in Hinkunft kein Meister einen Lehrling von der hiesigen oder einer anderen Herrschaft, sei es eines Bürgers, Bauers oder Taglöhners

Sohn, aufnehmen möge, sondern nur ausschließlich Söhne von hiesigen Tuchmachermeistern, da die Zunft dermalen aus 133 Mitgliedern bestehe und nebstbei noch 63 Raschemacher und 47 Strumpfstricker hier seien, die alle ihr Gewerbe betreiben und nur Schafwolle verarbeiten, weshalb es notwendig wäre, in dem kleinen Orte soviele Hilfsarbeiter und Spinner zu erreichen, als die genannten Gewerbe benötigen. Der Beschluß sei deshalb gefaßt worden, damit für ihre Kinder und Nachfolger bessere Nahrungszweige zu erreichen wären und der Sturz ihrer Nachkommenschaft verhindert werde. Jeder andere Gewerbsmann, die Bauern und Taglöhner, ließen ihre Söhne das Tuchmacherhandwerk erlernen, wodurch die Zahl der Meister fort und fort wachse, und einer dem anderen die Spinner und andere Hilfsarbeiter, wenn nicht anders, so durch Erhöhung des Lohnes abwendig zu machen suche. Würde die Annahme dieser nicht aus dem Tuchmacherstande kommenden Lehrlinge und die darauffolgende sichere Einwerbung derselben in die Meisterzahl nicht beschränkt, so würden nicht allein die schon jetzt bestehenden Tuchmacher, sondern auch deren Nachfolger mehrfache Bedrückungen und üble Folgen zu gewärtigen haben. Doch konnte dieser Beschluß den „Sturz der Nachkommenschaft“ nicht verhindern. — „Weil infolge der großen Zahl der Meister bei ganzer versammelter Zunft nie ein ganz bedachtsamer und gut überlegter Beschluß gefaßt werden könnte“, wählten die Tuchmacher 1808 eine Deputation von 15 Meistern und übergaben dieser alle die Zunft betreffenden Angelegenheiten zur Überlegung und Erstattung eines Gutachtens. Erst dann, nachdem dies geschehen war, wurde der Zunftvorsteher zur Durchführung derselben angewiesen. Diese Deputation saß bei den Zusammenkünften der Zunft an einem besonderen Tische.



Dr. Ernest Freißler
k. k. Regierungsrat, Landessanitätsreferent, Direktor des Krankenhauses in Troppau.

Im Jahre 1792 hatten die Odrauer Tuchschermeister bei der Landesstelle um die Bewilligung zur Errichtung einer eigenen Zunft gebeten. Sie führten an, daß jeder Meister bei der Aufnahme eines Lehrlings, bei der Freisprechung desselben, sowie bei den Quartalen drei Tage auf die Hin- und Herreise nach Troppau verbringe und versäume. In Odrau seien über 100 Tuchmacher und an 70 Raschemacher, die alle von den Tuchscherern abhängen. Höre der Troppauer Zunftzwang auf, so werde sich die Zahl der Odrauer Tuchscherer vermehren, die Tuchmacher werden schneller befriedigt werden können, und es werde die Beschäftigung sich steigern, was für alle Einwohner von Vorteil sein werde. Unter Anerkennung dieser Hauptgründe bewilligte die Landesstelle am 22. September 1792 den Odrauer Tuchscherern die Errichtung einer eigenen Zunftlade unter der Bedingung, daß sie von der Troppauer Zunft ein Drittel des Passivkapitals von 320 fl. übernehmen und 22 fl. an restlichen Quartalgeldern bezahlen, was sie taten. Am 9. Dezember wurde sodann Zimmermann als erster und Josef Kutschera als zweiter Zechmeister erwählt und der Oberamtmann Johann Kayl als Zunftkommissär bestimmt. Am 26. Dezember hielten si ihre erste Zusammenkunft ab, wobei anwesend waren: Der Zunftkommissär, die beide Zechmeister, die beiden „kunstreichen Schleifermeister“ Matthias Zimmermann un Georg Treitler von Fulnek, dann die Odrauer Meister Prokop Zimmermann, Johan Treitler und die Witwe Rosine Freißler, ferner die drei in Arbeit gestandenen Ge

sellen. „Es wurde zum Andenken mit der Musik unter Pauken und Trompetenschall eingesetzt, dem Allmächtigen zur Danksagung wegen (des Aufhörens) der Beschwerlichkeit und mühsamen Reise nach Troppau.“ Es wurden freigesprochen: Franz Xaver Zimmermann, Sohn des Johann Zimmermann, und Josef Zimmermann, Sohn des Prokop Zimmermann, und aufgenommen des letzteren Sohn Franz.

Mittelst der Zirkular-Verordnungen des mähr.-schles. Landesguberniums vom 7. und 28. April 1798 wurde mitgeteilt, daß keine Grundobrigkeit befugt sei, erbliche oder Realbefugnisse zu verleihen; daß alle seit 1779 erteilten Gewerbsbefugnisse nur Personalbefugnisse seien, welche weder vererbt noch an einen anderen abgetreten und verpachtet werden könnten; daß solche Gewerbe nur an Personen verliehen werden dürfen, die sich mit der dazu erforderlichen Fähigkeit ausweisen können, und daß die Grundobrigkeiten bei Verlust ihres grundherrlichen Rechtes bei Verleihung von Personalbefugnissen immer der vorhandenen Notwendigkeit nach vorzugehen haben, wobei die Nahrungsfähigkeit der vorhandenen Gewerbsmänner zu berücksichtigen sei. Als nun 1798 das Odrauer Wirtschaftsamt den Anton Gellner als sechsten Tuchschermeister anerkannte, führte die Zunft Beschwerde und das Kreisamt ordnete an, daß Anton Gellner der Zunft nicht als sechster Meister aufzudringen sei, sondern dieser die Erledigung einer Meisterstelle abzuwarten habe. Gellner rekurrierte, jedoch das Landesgubernium bestätigte 1799 die Entscheidung des Kreisamtes. In der Rekursschrift der Tuchscherer gegen die Verfügung des Wirtschaftsamtes führen diese an, daß die Tuchmacherzunft nach ihrem Geständnis von den bestehenden fünf Tuchschermeistern hinlänglich und gut versehen werde; daß diese wegen Mangel an Arbeit, welche sich nur vor den Jahrmärkten häufe, keine Gesellen halten können; daß der Wunsch der Weberzunft nach einem sechsten Meister nicht von Belang sei, da diese die Tuchscherwerkstätten nur zum Pressen der Rasche benötigen; daß die Odrauer, sowie auch die auswärtigen Tuchhändler die auf ihre Rechnung gefertigten Tücher scheren lassen können, wo sie wollen; daß nicht der Mangel an Tuchscherern die Ursache sei, daß $^{2}/_{3}$ der Odrauer Tücher auswärts geschoren würden, dies geschehe, weil die Händler die Tücher sobald als möglich bei sich haben wollen; daß in der Nachbarschaft auch Tuchscherer bestehen, weshalb der Meisterstand nicht erhöht und Gellner nicht als Meister angenommen werden solle.

Nach zwölf Jahren bestanden noch immer nur fünf Tuchschermeister. Nun beschwerte sich 1811 die Tuchmacherzunft selbst, daß diese fünf Tuchscherer für die 137 bis 140 Tuchmacher zur Appretur der gefertigten Tücher nicht ausreichen, und baten um Vermehrung derselben. Sie gaben an, daß die Tücher zum Schaden der Fabrikanten in den umliegenden Ortschaften roh veräußert werden müßten, da sie diese in Odrau nicht gehörig appretiert erhalten könnten. Die Tücher würden trotz überspannter Zahlung schlecht zugerichtet, so daß die Odrauer Tuchmacherzunft ihr gutes Zutrauen und ihren Kredit verlieren müsse. Trotzdem die fünf Meister für die Odrauer Tücher allein nicht ausreichen, nähmen diese noch fremde Tücher zur Appretur an, arbeiten dann flüchtig, weshalb die Odrauer Tücher trotz ihrer inneren Güte kein Ansehen hätten, im Preise verlören und der Absatz sich verringere, da die Kunden jetzt sogar mehr auf die Appretur als auf die Qualität achten. Nur die Tuchscherer seien Schuld daran, daß die Odrauer Tuchmacher gezwungen seien, den Fulneker Spekulanten die Tücher zu den von diesen bestimmten Preisen zu überlassen, wodurch sich diese bereichern, während sie selbst nichts gewännen. — Die Tuchscherer hingegen führten an, daß nicht sie es wären, welche die Odrauer Tuchindustrie zugrunde richten, daran seien andere Verhältnisse schuld. Vor allem habe der Verlust von Triest den Tuchhandel geschädigt. Die Franzosen haben die Einfuhr der Baumwolle nach Straßburg untersagt und dieselbe nach Triest gewiesen. Im Jahre 1809 habe eine bedeutende Ausfuhr von Tüchern stattgefunden, da die abgetretenen Provinzen für die bei ihnen noch zirkulierenden Bankozettel Tücher angekauft hatten. Nun sei die Einfuhr von Tüchern nach Italien und seit 1. Jänner auch nach Rußland verboten. Das seien die Ursachen des Niederganges der Odrauer Industrie. — Und es blieb wirklich

beim alten! Die Zahl der Tuchschermeister wurde nicht vermehrt. Nach der Kommerzialtabelle vom Jahre 1815 zählte die Odrauer Tuchmacherzunft 137 Meister, 38 Gesellen, 42 Lehrlinge, 57 Gehilfen und 138 Spinner. Die Zahl der letzteren stieg 1818 auf 248. Die Tuchmacher verkauften im Jahre 1814 2899 ordinäre und 731 mittlere Tücher und 1815 3819 ordinäre und 496 mittlere Tücher, die zumeist über Wien nach Ungarn gingen. Die Weberzunft zählte 30 Meister, 1 Gesellen, 7 Lehrlinge, 9 Gehilfen und 40 Spinner. Sie verfertigten im Jahre 1814 1270 Stück ganzwollene und 430 Stück halbwollene Rasche und 334 Stück Mesulan und 1815 1250 Stück ganzwollene und 400 Stück halbwollene Rasche und 409 Stück Mesulan, die meistens nach Wien gingen. Schwarzfärber gab es 3 Meister mit 1 Lehrling. Die Tuchscherer zählten 5 Meister, 6 Gesellen und 3 Lehrjungen. Bei den Strumpfstrickern gab es 45 Meister, 3 Gesellen, 4 Lehrjungen, 3 Gehilfen und 40 Spinner. Die Weberzunft faßte 1817 den Beschluß, von nun an keinen fremden Lehrling mehr aufzunehmen, da bei gegenwärtiger Zeit die Meisterzahl sehr groß und an Arbeit Mangel sei.



Gustav Ritter von Kreitner
Asienreisender und Generalkonsul in Yokohama.

Um 1820 lag die Tuchindustrie allenthalben infolge der Friedensverhältnisse, des Geldmangels und des gehemmten Absatzes nach Rußland darnieder, hob sich dann aber bis 1824 infolge größerer Lieferungen für die Armee und infolge Aufschwunges der Wollspinnerei mittelst Maschinen bedeutend. Als im Jahre 1822 der Tuchmacher Franz Herzmansky die erste Tuchschermaschine aufstellte, baten die Tuchscherer anfangs des Jahres 1823 das Wirtschaftsamt, es möge ihm das Scheren seiner eigenen und fremder Tücher untersagt werden. Derselbe erlaube sich, ohne alle Anfrage und alles Ansuchen bei der Tuchscherzunft und beim Oberamt Eingriffe in das Tuchschergewerbe zu machen. Er habe sich eine Schermaschine angeschafft und bereite auf ihr nicht bloß seine eigenen Tücher, sondern auch solche von anderen armen Tuchmachern. Besäße er ein förmliches landesfabriks- oder auch nur ein fabriksmäßiges Befugnis, so könnte ihm das allerdings nicht verwehrt werden. Allein als bloßer Tuchmacher sei er dazu keinesfalls befugt, denn so wenig es ihnen gestattet sei, Tücher zu machen, ebensowenig sei es ihm erlaubt, die Profession der Tuchscherer zu betreiben, weshalb sie bitten, ihm das Scheren der Tücher streng zu untersagen und ihm die Schermaschine zu versiegeln. Das Wirtschaftsamt entschied jedoch, daß dem Herzmansky, dessen Tucherzeugung so gestiegen sei, daß er nicht einmal seine eigenen Tücher auf der Schermaschine herzurichten imstande sei und gezwungen wäre, noch einen Teil derselben den Tuchscherern zu übergeben, das Rauhen und Zurichten seiner erzeugten Tücher durch Schermaschinen nicht untersagt und noch weniger dem Verlangen, die Schermaschine zu versiegeln, entsprochen werden könne, hingegen habe er sich jed des Scherens fremder Tücher zu enthalten. Die Tuchscherer rekurrierten an die Land stelle und führten unter anderem an, daß man befürchte, daß durch diese Sch maschinen, die im ganzen noch nicht hinreichend erprobt seien, ob die Tücher durch eine schöne äußere Zurichtung erhalten, das Tuch nicht nur Schaden erleide, sonde sogar verderbe. Wenn dieselben aber erprobt wären, so könnten dieselben doch ni

den Tuchmachern, sondern den Tuchscherern und Fabrikanten anwendbar gemacht werden. Die Landesstelle bestätigte aber die Entscheidung des Wirtschaftsamtes und auch ihr Majestätsgesuch wurde abgewiesen, da nach Inhalt des Kommerzien-Hofkommissionsdekretes vom 16. Februar 1823 es den Tuchmachern und Fabrikanten freistehe, ihre eigenen Erzeugnisse selbst zu appretieren, daher auch dem Franz Herzmansky das Aufstellen einer Schermaschine nicht verboten werden könne. Franz Herzmansky richtete zwei Jahre später im Vereine mit Michael Gerlich mit Benützung des Mühlgrabenwassers eine mechanische Wollspinnerei ein. Die anderen folgten aber noch lange nicht nach. Den kleinen Meistern ging es andauernd schlecht, weshalb 1826 mehrere nach St. Andrä und Lockenhaus in Ungarn auswanderten.

Die Tuchmacherzunft bat am 14. April 1825 neuerdings um die Einsetzung mehrerer neuer Tuchschermeister, wobei sie anführten, daß vor 30 Jahren nur 100 Tuchmacher waren, für welche die fünf Tuchschermeister ausgereicht hätten, nicht aber für die nun vorhandenen 187. Die Tücher würden nur notdürftig appretiert, infolge dessen sie keinen Absatz auf den Märkten fänden. Die Tuchscherer beriefen sich in ihrer Äußerung protzig auf die Entscheidung der Kommerzien-Hofkommission vom 16. Februar 1823, nach welcher sich der Tuchmacher seine eigenen Tücher selbst zurichten könne, jammerten jedoch anderseits, daß sie zugrunde gehen müßten, wenn dies wirklich geschehen würde. Wenn die Tuchmacher nicht zufrieden seien, so mögen sie sich selbst Schermaschinen aufstellen. Daß sie selbst durch Aufstellen von Schermaschinen ihre Leistungsfähigkeit erhöht hätten, fiel weder dem einzelnen Tuchscherer noch der ganzen Zunft ein. Das Odrauer Wirtschaftsamt nahm jedoch noch im Jahre 1825 den Albert Freißler als sechsten Tuchschermeister auf, wogegen die Zunft den Rekurs einbrachte, dem aber die Landesstelle 1826 keine Folge gab. In ihrem Erlasse wird angeführt: „Nachdem schon vor 30 Jahren, als der Tuchschergesell Anton Gellner um das Meisterrecht in Odrau angeworben hat, laut der abweislichen Entscheidung vom Jahre 1799 fünf Tuchschermeister in Odrau, und zwar allem Anscheine nach lange Zeit vor dieser Entscheidung bestanden haben, nun aber in der ganzen Provinz nicht leicht eine Stadt nachgewiesen werden könnte, die seit einem Zeitraume von 30 Jahren bei einem Commercial-Gewerbe keine Vermehrung der Meister erfahren haben sollte, weil die vermehrte Bevölkerung und der höhere Aufschwung der Industrie eine größere Menge Meister aller Orten nothwendig machte, in Odrau hingegen bis gegenwärtig noch immer nur fünf Tuchschermeister bestehen, sich demnach schon in der obigen Bemerkung das Nichtige ihrer Beeinträchtigungsklagen gegen die Aufnahme des Albert Freißler als sechster Meister und ihre vom Zunftgeiste eingesagte Bitte um Schutz bei ihrer einmal festgesetzten Meisterzahl umso unwiderlegbarer darstellt, als Beeinträchtigungsklagen bei Verleihung von Commercial-Gewerben deswegen nicht berücksichtigt werden können, weil hiedurch dem Fortschreiten der Gewerbsindustrie nicht allein geschadet würde, anderntheils auch berücksichtigt werden muß, daß viele der zeither bestehenden Tuchmacher ihr Gewerbe mittelst Maschinen betreiben, sonach mehr Erzeugnisse liefern, als eine im Jahre 1799 mit dieser gleich bestandene Meisterzahl liefern konnte, so wird Albert Freißler als sechster Meister bestätigt, ihr Rekurs hingegen abgewiesen."

Die Tuchmacherzunft, welche die Gründe des Niederganges der Odrauer Tuchindustrie immer außerhalb suchte, sich aber im großen und ganzen gegen jeden Fortschritt ablehnend verhielt, führte 1827 über die Weber wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe und verschiedener Übergriffe in das ihrige Beschwerde, da sie ganzwollene Rasche verfertigten, wozu sie nach dem Tuchregulament von 1718 nicht befugt seien. Die Weber erklärten jedoch, daß ihre Zunftordnung vom Jahre 1428 und noch früher herstamme, daß sie später 1569 von Zwola eine solche Ordnung und 1762 von der Kaiserin Maria Theresia ein besonderes Privilegium erhalten haben. Sie halten ihre Zunft in Ordnung, haben vier beeidete Schaumeister, wovon zwei zur Besichtigung der Wolle und zwei zur Besichtigung der fertigen Waren wären. Sie seien berechtigt, ganzwollene und halbwollene (aus Leinen

und Wolle bestehende) Rasche, Mesulan und anderes Zeug zu machen. Auf Grund der vorgelegten Privilegien wurden dann die Tuchmacher abgewiesen.

Im Jahre 1830 bestanden in Odrau folgende Zünfte: Tuchmacher, Tuchscherer, Weber, Stricker, Schneider, Schuster, Kürschner, Bäcker, Fleischer und die gemischte Zunft der Schlosser, Schmiede und Wagner. Gewerbetreibende gab es folgende: Bäcker, Bierbrauer, Binder, Fleischer, Griesler, Hafner, Huffchmied, Lebzelter, Müller, Messer- und Nagelschmiede, Nadler, Posamentierer, Rotgießer, Schwarzfärber, Sattler, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Schleifer, Schlosser, Schneider, Schuster, Tuchmacher, Tuchscherer, Uhrmacher, Walker, Wollspinner, Zimmermeister und Zuckerbäcker. Die Tuchmacher brachten ihre Erzeugnisse, die zur mittleren Klasse gehörten, auf die Märkte von Wien, Graz, Pest und Tyrnau. An Frachtlohn wurde per Zentner gezahlt nach Wieu 4 fl., nach Pest 6 und nach Graz 7 fl. Die drei Kammsetzer, welche sich 1833 beschwerten, daß ein Pfuscher namens Philipp Demel sie in ihrem Gewerbe schädige, wurden abgewiesen, da die Kammsetzerei als ein freies Gewerbe erklärt worden war.



Schulhaus in Mankendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Die Appretur der Tücher durch Rauhen, Scheren und Pressen u. s. w., die früher durch Handkunstgriffe zünftiger Gesellen ausgeführt worden war, wurde damals in den meisten Orten schon durch Maschinen bewerkstelligt, welche durch Taglöhner bedient wurden. Mehrere Zwittauer Tuchscherer- und Tuchmachergesellen beschwerten sich 1837 und baten, daß die Taglöhner abgeschafft oder sie von den Beiträgen zur Zunft befreit werden mögen. Die Odrauer Tuchscherzunft, hierüber einvernommen, gab an, daß ein erfahrener, gelernter Tuchschergeselle besser arbeite als ein Taglöhner. Letztere betreiben aber von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ohne Kost das Maschinenr… was jedoch die Tuchschergesellen nicht tun wollen. Man könne daher die Taglö… nicht abschaffen, da es doch jedermann freistehen müsse, mit den geringsten Mit… seinen Zweck zu erreichen. Der Zunftverband könne nicht aufgelöst werden, … brauchen die Gesellen zu demselben, wie es hier der Fall sei, nichts beizusteu…

Die im Jahre 1823 erfolgte Entscheidung, daß es den Tuchmachern und … brikanten freistehe, ihre eigenen Erzeugnisse selbst zu appretieren, scheint wie…

Vergessenheit geraten zu sein, denn 1835 bat der Tuchmacher Ernest Gerlich um die amtliche Bewilligung, seine eigenen Tücher selbst appretieren zu dürfen. Trotz der ablehnenden Äußerung der Tuchscherzunft wurde es ihm gestattet, „da es jedem Gewerbsmann anheimgestellt sei, sein eigenes Fabrikat wie nur immer am besten verkäuflich herzustellen.“ Dem Josef Zimmermann wurde aber 1839 die Ausübung des Tuchschergewerbes nicht gestattet, da er beabsichtigte, nicht nur seine eigenen, sondern auch fremde Tücher zu appretieren, und dem Viktor Gerlich wurde 1840 auch nur gestattet, seine eigenen Tücher scheren zu dürfen.

Die Francisci=Gesellschaft — eine Schurf= und Bergbau=Kompagnie in Mähren — hatte 1803 angefangen, den Bau auf silberhältigen Bleiglanz bei Pohorsch wieder zu betreiben. Diese Gesellschaft, die in Großwinternitz ihren Sitz hatte, legte einen neuen Stollen an und gewann einige Bleierze. Sie pachtete im Jahre 1807 von der Odrauer Herrschaft die unbenützte Niederwalke für 300 fl. zuerst auf drei Jahre, dann wieder auf drei Jahre. Dieselbe wurde in ein Pochwerk umgestaltet, in welchem die Gesellschaft Bleischliche erzeugte. Vorsteher des Bergwerkes war Franz Pittner. Der Bergbau wurde 1807 vom Přibramer Oberbergamtsvorsteher von Zelleisen, 1812 vom Kuttenberger Bergmeister und Bergrichter Gluth von Herlen und auch vom mährisch-schlesischen Berggerichtssubstituten Baron Spiegelfeld untersucht. Sie fanden, daß derselbe nicht viel Aussicht verspreche, worauf er 1814 wieder einging und das Pochwerk oder die Pochhütte abermals in eine Walke umgestaltet wurde.*) Auch die Herrschaft Odrau war damals vom Bergbaufieber ergriffen worden. Das Oberamt hatte sich 1807 um die Belehnung auf einen neu entdeckten Bergbau im Scheuergrund beworben und am 24. August hatte das Berggericht in Brünn derselben die Mutung eines Grubenfeldmaßes von 25.088 □° auf alle edlen Metalle, speziell auf Silber und Blei bewilligt. Da die Gräfin erst im kommenden Jahre hier eintreffen sollte, so wurde um die Sistierung des Baues bis dorthin eingeschritten und berichtet, daß kein Quatembergeld gezahlt werde. Die angeführten Gründe wurden jedoch vom Berggerichte nicht anerkannt und die Herrschaft zur Zahlung eines Fristgeldes von 5 fl. 20 kr. pro Quartal verhalten. Allein der Oberamtmann schrieb schon am 24. Februar 1808 an das Berggericht, daß der Bergbau im Scheuergrunde aufgelassen wurde, da sich keine Spur von Blei, Kupfer oder Silber gezeigt habe. Der in der Nähe des Fußweges nach Wessiedel angelegte Stollen verfiel und geriet in Vergessenheit. Erst in jüngster Zeit wurde er wieder aufgefunden (Schneiderloch). — Das Wirtschaftsamt trachtete dann wieder aus der neu hergerichteten Walke soviel als möglich Nutzen zu ziehen, was die Tuchmacher im Interesse ihrer Walken zu verhindern suchten. Im Jahre 1829 forderte der Amtmann von ihnen Aufklärung, wieso sie von jedem nicht in der Zunftwalke gewalkten Tuch eine Gebühr von 3 kr. in die Zunftlade abnähmen, und 1832, daß von solchen ein Schaugeld von 12 kr. abgenommen werde, während von den in der Zunftwalke gewalkten nur 6 kr. gefordert werde.

Der Chirurge Josef I. Lanz übergab am 18. Februar 1798 die Badestubengerechtigkeit für 160 fl. seinem Sohne Alexius Lanz, der ebenfalls Wundarzt und Geburtshelfer war. Hiebei wurde ausgemacht, daß kein anderer Wundarzt das Recht habe, die Barbiergerechtigkeit weder selbst noch durch statthabende Leute ausüben zu lassen. Er erheiratete 1798 mit seiner Gattin Barbara Wladarsch das schankberechtigte Bürgerhaus Nr. 25/29, jetzt Weißkirchnerstraße Nr. 3, für 1600 fl. Seine Witwe übergab dieses Haus am 23. Juli 1823 für 2000 fl. ihrem Sohne Josef II. Lanz, welcher auch Wundarzt war und am gleichen Tage die Barbiergerechtigkeit für 100 fl. erkaufte. Dieser starb am 21. Mai 1869. — Die Barbiergerechtigkeit wurde m Jahre 1836 bis zum Jahre 1877 auf dem Hause Nr. 23/27 von Ferdinand :del ausgeübt, der sich mit Zähneziehen, Schröpfen und Blutegelsetzen befaßte, ne Blutegelzucht hatte und mit solchen einen schwunghaften Handel betrieb. Neben sef I. Lanz war seit 1793 der Chirurge Josef Reymann in Odrau tätig, der

*) XV. Bd. Schriften d. hist.=stat. Sektion, p. 274, 276.

1733 im Alter von 83 Jahren starb. Die Herrschaft nahm 1809 den Wundarzt, Geburtshelfer und Tierarzt Jakob Remgraf in ihre Dienste auf. Derselbe genoß eine jährliche Besoldung von 50 fl., 1 Scheffel Weizen, 4 Sch. Korn, 4 Eimer Bier und 4° weiches Holz. Er war gehalten, die herrschaftlichen Beamten und minderen Diener in Krankheitsfällen zu besuchen und zu behandeln, den Knechten und Hofmägden auch die Medikamente unentgeltlich zu verabfolgen und die Beamten im Preise derselben nicht zu überspannen. Jeden Monat hatte er die Meierhöfe zu bereisen und dort Tiere und Menschen zu untersuchen. Jakob Remgraf starb 1836 im Alter von 72 Jahren.

Stadt- und Dorfpfarren.

Nach dem Tode des Dechants August Anton von Beer war der Kaplan Franz Ludwig vom 25. Mai 1809 bis 15. Jänner 1810 Administrator der Pfarre Odrau. Am 24. Dezember 1809 traf die kreisämtliche Verordnung ein, daß die Gold- und Silbergefäße und -Geräte aus den zum Dekanat Odrau gehörigen Kirchen hier gesammelt und an das Brünner Münzamt abgeliefert werden sollen, um die Kriegsentschädigung zahlen zu können, worauf dem Kreisamte erwidert wurde, daß man hiezu die Ankunft des neuen Pfarrers abwarten müsse. Welche Gefäße dann abgeliefert wurden, ist bereits an anderer Stelle angeführt worden.

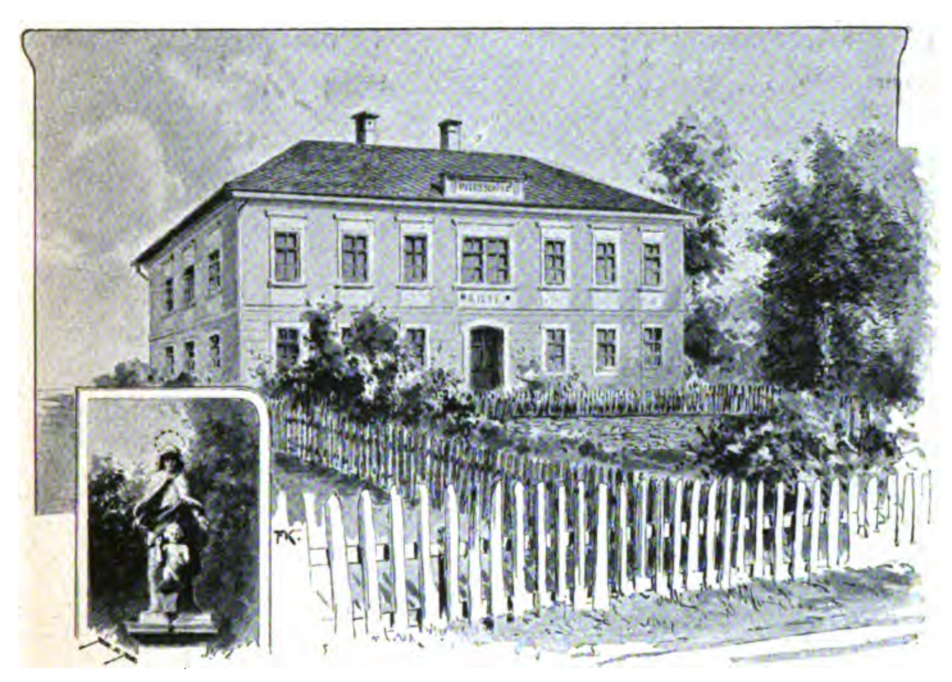
Der neue Pfarrer Anton Beinhauer (XIV.) wurde am 15. Jänner 1810 auf die Pfarre investiert. Er war ein geborner Fulneker, wirkte von 1795 an als Kooperator in Neutitschein und von 1799 als Pfarrer in Löschna. Er war wie seine Vorgänger Landdechant, seit 1820 Freiberger Erzpriester, fürsterzbischöflicher Rat und Konsistorialratsassessor, war ein eifriger Priester, vielseitig belesen, kundig von acht Sprachen und starb hier als Jubilat am 22. November 1834. Aus der Zeit seiner Wirksamkeit in Odrau ist folgendes zu erwähnen: Er förderte eifrig den Obstbau und bepflanzte 1815 den ihm von der Gemeinde zugewiesenen Teil des alten Friedhofes bei der Kirche mit Obstbäumen. Am Pfarrhofe nahm man 1815 umfassende Ausbesserungen vor, wozu der Religionsfond Gelder bewilligte. Auch verwendete man hiezu 800 fl. B.-Z. aus dem Vermächtnisse des Dechants August von Beer für die Kirche im Betrage von 420 fl. 24 kr. Die Kolonie Werdenberg weigerte sich zur Scheuerausbesserung die schuldigen Roboten zu leisten, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen.

Josef Lanz hatte sich 1790 beim Kauf des dritten Teiles des Friedhofgrundes von der Gemeinde (Grdb. XIII, f. 168) verpflichten müssen, denselben zur Erweiterung des Friedhofes gegen Erhalt der Kaufsumme wieder zurückzustellen, weshalb es in der Schätzungsurkunde seines Besitzes vom 14. Mai 1805 u. a. heißt: „Ein freier Garten neben dem Friedhof und Johann Honisch. Wenn derselbe frei und ohne Beschränkung verkauft werden könnte, würde er auf 750 fl. geschätzt. Bliebe die Verbindlichkeit, daß dieser Garten mittler Zeit zum Friedhof kommen sollte, so gebe der Kaufpreis Ziel und Maß an, nach dem er nur 300 fl. werth sei." Als Josef Lanz am 21. August 1814 starb, zahlte die Stadtgemeinde seinen Erben im Jahre 1815 die 300 fl. aus und nahm den Garten zurück. Die Friedhofmauer wurde 1815 repariert und ein Teil des Lanzischen Gartens zur Erweiterung benützt. Es wurden hiezu nur $18^3/_6$□° verwendet, so daß der Gemeinde von der ursprünglichen Fläche von $323^3/_6$□° noch 305□° verblieben.

Schon 1803 hatte man vom Religionsfonde die zur Wiederherstellung des Türmchens am Begräbniskirchel erforderlichen Gelder verlangt, der 1804 hi[...] die Entnahme von 83 fl. 30 kr. aus dem Kirchenfonde bewilligte. Am Sonnt[...] nach Kreuzerhöhung 1819 wurde das Fest des hundertjährigen Bestandes des [...]gräbniskirchels feierlich begangen und dabei auch der erweiterte Friedhof eingewei[...] Seit jener Zeit wird alljährlich am genannten Sonntage der Pfarrgottesdie[...] bestehend aus Predigt und Hochamt, unter freiem Himmel am Friedhof abgehalten, wo

die Gräber reich mit Kränzen und Blumen geschmückt werden. Am 12. September 1821 wurde am Friedhofe ein großes neues Kreuz aufgestellt und eingeweiht. Die Eiche dazu spendeten David Gerlich und Valentin Steff, auf deren Feldgrenze im Ried „zwischen den Wassern" dieselbe gestanden hatte und wegen der sie lange Zeit im Streit gewesen waren.

Im Jahre 1820 ließ man vom Olmützer Orgelbauer Drawsky in der Pfarrkirche in Odrau eine neue Orgel mit 18 Mutationen erbauen, welche 2826 fl. 12 kr. W. W. kostete, und verkaufte die alte für 285 fl. W. W. nach Czechowitz. Die neue Orgel wurde 1824 vom Neutitscheiner Maler Gabler ausgestattet. In der Zeit vom 5. bis 23. November 1821 wurde das Kirchendach neu hergestellt. Die Taschendorfer erhoben dann 1822 eine Vorstellung, daß man aus ihrem Kirchenvermögen einen Betrag



Schulhaus in Heinzendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

für den Odrauer Pfarrkirchenbau entnehme, wurden aber abgewiesen. Sie hatten 1818 das Verlangen gestellt, es möge ihnen eine neue Kirche gebaut werden, die Obrigkeit hatte jedoch erklärt, hiezu nichts beitragen zu wollen, weshalb der Bau unterblieben war. Nach dem Kirchen- und Pfarrinventar von 1806 hatte die Taschendorfer Kirche zwei Ackerstücke mit Wiesen im Ausmaße von 76 Metzen 4 Maßeln, 6 Stück eiserne Zinskühe und einen geringen Häuschenzins.*)

Zur Erinnerung an die Wiedereinführung des katholischen Glaubens in der Odrauer Pfarre vor 200 Jahren wurde vom 24. August 1829 angefangen ein achttägiges Jubiläumsfest gefeiert, zu welchem auch die Dorfgemeinden in feierlichen Prozessionen erschienen. Am 25. Dezember 1830 brach in der Christmette früh im Kirchenschiffe, dort wo das Meßglöckl geläutet wird, der Kirchenfußboden über der Grab-

*) Wolny, Kirchentopographie I, 3:181.

stätte des 1752 verstorbenen Bürgers Karl Jaschke ein und versanken sechs Menschen in die Tiefe. Am 30. Dezember wurde der Boden wieder hergestellt.

Im Jahre 1831 wurde die Bedachung des Kirchturmes erneuert, wobei das noch jetzt bestehende Doppelkreuz vom Zimmermeister Johann Wanke d. J. auf dessen Spitze gesetzt wurde. Am 11. August 1832 weilte der Fürsterzbischof Ferdinand Maria Graf von Chotek*) in Odrau und spendete das Sakrament der Firmung. Bald darauf wurde der bejahrte Pfarrer kränklich, weshalb der Kaplan Josef Hilscher die Pfarre verwaltete. Da eine neue Pfarrfassion vorgelegt werden sollte, so begründete der Administrator am 4. April 1834 die Rechte der Odrauer Pfarrer auf die Robot der Kirchenväter folgendermaßen: Er berief sich auf die schon mitgeteilten Matriken von 1629 und 1683, führte an, daß die Rechte des Odrauer Pfarrers auf die Robot der vier Kirchenväter von der Odrauer Grundobrigkeit, weiland Johann Georg Freiherr von Hofmann, 1697 bestätigt wurden, und stützte sich auf das Kircheninventar von 1804, in welchem ad P. 10 gesagt wird: Sind vier Bauern, welche schuldig sind, dem Pfarrer seine Äcker zu bearbeiten, der Pfarrer aber ihnen die Kost zu geben (nicht aber das Futter für das Vieh), und ihn auch bei ereignenden Gelegenheiten zu führen. — Der Dobischwälder Kirchenvater leistete wöchentlich vier Fußtage. Der Taschendorfer, Dörfler und Wolfsdorfer Kirchenvater waren mit dem Erzpriester übereingekommen, dem Pfarrer acht Tage jährlich zu roboten und 8 fl. W. W. zu zahlen oder gar nicht zu roboten und 24 fl. W. W. zu zahlen. Da die Felder damals verpachtet waren, forderte der Administrator, daß sie ein „Mehreres" tun. Die Pfarrfassion wurde dann am 13. Oktober 1834 ausgestellt und hat folgenden Inhalt:

A. Empfang. 1. Realitäten: Das Pfarrhaus einstöckig, das Kooperatorenhaus ebenerdig und das Gartenhaus Nr. 255. — 2. Grundstücke: 31 Joch 976□°, davon sind Garten Top. Nr. 11 = 1 Joch 825□°, Wiesen, Top. Nr. 335, 375, 376, 412, 486, 512, 514, 588, 590 = 8 Joch 112□°, Hutung Top. Nr. 510 = 1 Joch $883^{2}/_{6}$, Äcker T. Nr. 410, 487, 511, 513, 515, 587, 589 = 20 Joch $755^{4}/_{6}$□°. — Erträgnis von den Grundstücken 187 fl. 17 kr. 1 dl. — 3. Zehent: Odrau: Korn 15 Metzen 7 Achtel, Hafer 15 Metzen 7 Achtel; Dobischwald: Korn 9 Mtz. — A., Hafer 9 Mtz. — A.; Lautsch: Korn 2 Mtz. $1^{1}/_{2}$ Achtel, Hafer 2 Mtz. $1^{1}/_{2}$ A.; Jogsdorf: Korn 2 Mtz. 6 A., Hafer 2 M. 6 A.; Taschendorf: Korn 11 Mtz. 4 A., Hafer 10 Mtz. 4 A.; Dörfel: Korn 10 M., Hafer 10 Mtz.; Groß-Hermsdorf: Korn 25 Mtz., Hafer 25 Mtz.; Klein-Hermsdorf: Korn 4 Mtz., Hafer 4 Mtz.; Kamitz: Korn 16 Mtz. 4 A., Hafer 16 Mtz. 4 A.; Wolfsdorf: Korn 8 Mtz., Hafer 8 Mtz.; Wessiedl: Korn 20 M. 6 A., Hafer 20 Mtz. 6 A.; zusammen 125 Metzen $4^{1}/_{2}$ Achtel Korn und 124 Metzen $4^{1}/_{2}$ Achtel Hafer. 1 Metzen Korn zu 1 fl. 18 kr. C.-M. macht 163 fl. 9 kr. $3^{1}/_{2}$ dl., 1 Metzen Hafer zu 42 kr. C.-M. macht 87 fl. 11 kr. $2^{1}/_{2}$ dl. Zusammen 250 fl. 21 kr. 2 dl. — 4. An Jugendzehent werden zufolge des Inventariums vom Jahre 1804 jährlich in stabiler Anzahl Eier abgeführt von Dobischwald 90, Taschendorf 62, Dörfel 46, Wolfsdorf 88, Kamitz 100, Groß-Hermsdorf 100, Klein-Hermsdorf 40. Von den 526 Eiern bekommen die Schullehrer genannter Gemeinden ein Dritteil, hiemit verbleiben dem Pfarrer jährlich 350 Stück. Von diesen gelten 4 Stück 1 kr. C.-M., macht 1 fl. 27 kr. 2 dl. — 5. An Untertansschuldigkeiten. Laut der Matrik von 1672 sind die Kirchväter von Dobischwald, Taschendorf, Dörfel und Wolfsdorf schuldig, dem Pfarrer in Odrau Dünger zu führen, die Felder zu bearbeiten, das Getreide einzuernten und auszudreschen, wobei sie die Kost bekommen. Auch sind sie schuldig,

*) Reihenfolge der Olmützer Fürsterzbischöfe: Anton Theodor Graf von Colt. Kardinal (1777—1811); Maria Thadäus Graf von Trautmannsdorf, Kard. (1811—1819); Rudolf Johann Erzherzog von Österreich, Kardinal (1819—18: Ferdinand Maria Graf von Chotek (1831—1836); Maximilian Josef Freiherr Sommerau-Beckh, Kardinal (1836—1853); Friedrich Landgraf von Fürstenk Kardinal (1853—1892); Dr. Theodor Kohn von 1892 an.

den Pfarrer, wohin ihn die Amtspflicht fordert, zu führen. Auf diese Verbindlichkeit zahlen drei dieser Kirchväter widerruflich jeder jährlich 9 fl. 36 kr. C.-M., macht 28 fl. 48 kr.; der vierte aber leistet widerruflich 208 Fußtage jährlich und bekommt die ganztägige Kost, daher der Tag nicht höher als auf 4 kr. C.-M. anzurechnen ist, macht 13 fl. 52 kr. Von dem Haus Nr. 165 in der Untervorstadt zu Odrau jährlichen Gartenzins 36 kr. W. W., macht 14 kr. 1⅕ dl. C.-M. — 6. Vom Bräuhaus. Von der Herrschaft jährlich 52 Eimer Bier und von der brau- und schankberechtigten Bürgerschaft 20 Eimer, was aus Mangel des Schankrechtes nur an die Bräuhauspächter gegen Rückschlag der Verzehrungssteuer und einer Nutzenentschädigung reluiert werden kann. Die Maß à 2 kr. C.-M. macht 96 fl. — 7. Von den Mahlmühlen. Von der Kleinen-Mühle in Odrau, von der Lautscher, von der niederen und oberen in Jogsdorf und von der in Klein-Hermsdorf je 1 Achtel Mehl, das Maßl zu 3 kr. C.-M., macht 1 fl. (1 fl. C.-M. à 60 kr. à 4 Pf.) — 8. Von der Fischerei: Die Obrigkeit gibt jährlich 90 Stück mittlere Karpfen zu 6 kr. C.-M. das Stück, macht 9 fl. Der Pfarrer hat das Recht, in der Oder von der langen bis zur Viehweidbrücken zu fischen, trägt aber nichts. — 9. Von Stiftungen: Von 3 Requiem und 70 Messen jährl. 22 fl. 21 kr. 1 dl. — 10. An Stola: Zufolge 5 jährigen Durchschnittes (von einer Leiche 30 kr., von einer Trauung 36 kr.) 226 fl. 50 kr. Von der 1785 errichteten Dörfler Pfarrei ein Pauschquantum von jährlich 40 fl. und von der 1810 errichteten Lokalie Wessiedl jährlich 12 fl. — 11. An barem Geld: Aus der Gemeindekasse sub nomine Solarii 32 fl. — 12. An Holz: Von der Obrigkeit 20° teils hartes, teils weiches Holz, welches die Gemeinden Kamitz und Taschendorf fällen und zuführen, ohne daß ihnen eine Robot abgerechnet würde. Es gibt daher die Obrigkeit eigentlich nicht mehr als den Stamm, das ist per Klafter hartes Holz 1 fl. 12 kr. C.-M. oder jährlich 12 fl. und das weiche per Klafter à 48 kr., macht 8 fl. Nebstbei bezieht der Kaplan 20° teils weiches, teils hartes Holz, welches die robotpflichtigen Untertanen der Herrschaft fällen und zuführen. — 13. An Compascua. Laut Inventar von 1804 und nach einer in der Kirchenlade liegenden alten Schrift gibt die Herrschaft dem Odrauer Pfarrer das Compascuum (Mitweide) auf soviele Stücke Kühe, als er den Winter hindurch am Futter erhalten kann, jetzt auf 4 Stück, macht jährlich à 1 fl. C.-M. 4 fl. Alles zusammen Einnahmen 945 fl. 14 kr. 3⅕ dl.



P. Gregor Joh. Mendel
Prälat im Königskloster in Brünn,
hervorragender Botaniker.

B. Ausgaben: 1. Öffentliche Lasten: Grundsteuer 26 fl. 11 kr. 3 dl., Grundsteuerzuschuß 2 fl. 11 kr., Urbarialsteuer 29 fl. 3 kr., Haussteuer 1 fl. 20 kr., Status officii 1 fl. 40 kr., Dominikalbeitrag 1 fl. 8 kr., Erbsteueräquivalent 4 fl., Illumnaticum 1 fl. 17 kr., zusammen 66 fl. 50 kr. 3 dl. — 2. Privatlasten: [illegible]f den Unterhalt des 1697 gestifteten Kaplans 120 fl., auf zwei Kooperatoren [illegible]0 fl., Druckkosten der Verordnungen und Kurrenden-Botenlohn 2 fl. 36 kr., macht [illegible]2 fl. 36 kr. — 3. Auf den Unterhalt der Gebäude 36 fl. — 4. Auf extra[or]dinäre Auslagen. Straßenerhaltung 10 fl., Uferverwehrung 8 fl. Bei Abschüttung [de]s Dezems bekommen die Knechte, die ihn zuführen, von jedem Metzen 1 Groschen, [de]sgleichen von jeder halben Klafter Holz, macht zusammen 23 fl. 47 kr. — Ein-

nahmen 945 fl. 14 kr. 3 1/5 dl., Ausgaben 649 fl. 13 kr. 3 dl., so verbleibt der Person des Pfarrers 296 fl. 1 kr. 1/5 dl.

Am 13. Juni 1835 wurde Franz Ludwig (XV.), früher Kurat in Wessiedel, in Odrau als Pfarrer eingekleidet, der hier bis 1855 wirkte. Er war ein gebürtiger Freudentaler, wurde 1836 Vize-, 1845 wirklicher Dechant und 1848 Erzpriester. Einige Odrauer hatten 1834 um Anstellung eines dritten Kooperators angesucht. Das Landesgubernium ordnete 1837 an, daß die Notwendigkeit eines dritten Hilfspriesters, da weder die Stadt noch die eingepfarrten Dorfgemeinden darum gebeten hätten, durch eine Kommission festzustellen sei, die das Kreisamt für den 8. August anberaumte. Die Obrigkeit verweigerte jedoch jede Beitragsleistung und erklärte, jene, die den dritten Hilfspriester verlangen, mögen ihn auch bezahlen, worauf die Bestellung eines solchen unterblieb. Die Stadt bewilligte 1840 zur Herstellung der dem Einsturze drohenden „Maria Heimsuchungskapelle am Milichberg" 220 fl. C.-M. und widmete zur Beschaffung neuer Instrumente für die gänzlich herabgekommene Chormusik 50 fl. W. W. Das Dach der Kirche wurde 1842 und die Wirtschaftsgebäude des Pfarrhofes in den Jahren 1848 und 1849 vom Religionsfonde mit der gesetzlichen Konkurrenz neu hergestellt. Die Gemeinde Taschendorf wollte 1848 die zur dortigen Filialkirche gehörenden Acker verkaufen, was jedoch das Kreisamt nicht bewilligte. Der Pfarrer verpachtete sie 1849 für 285 fl. 47 kr. W. W.

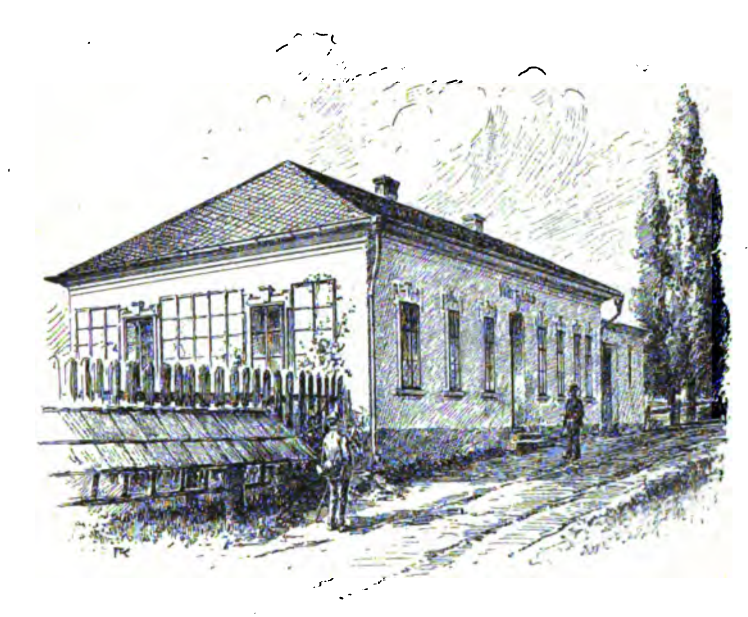
Die Gemeinde übertrug 1852 dem Lehrer Alois Poisel den Chordienst mit den neugeregelten Stolgebühren unter der Bedingung, daß er an Wochentagen die Segenmesse und an Sonn- und Feiertagen die Musik in der Kirche unentgeltlich versehe. Sie bestellte 1852 auch einen eigenen Kirchenwächter, und da dieser nicht ausreichte, 1857 noch einen zweiten. Jeder erhielt 20 fl., wozu die eingepfarrten Gemeinden folgende Beiträge leisteten: Odrau und Neumark 24 fl. 24 kr., Lautsch mit 67 Häusern à 6 kr. 6 fl. 42 kr., Jogsdorf mit 34 Häusern 3 fl. 24 kr., Neudörfel mit 30 Häusern 3 fl. und Werdenberg mit 25 Häusern 2 fl. 30 kr., zusammen 40 fl. — Die Herrschaft hatte 1850 für die Ablösung des Holz-, Bier- und Fischdeputates der Pfarre 3717 fl. 20 kr. C.-M. zu zahlen, während das Mitweiderecht erst 1860 durch Erlag von 220 fl. ö. W. abgelöst wurde. Die Schankbürgerschaft hatte für die jährlich abzugebenden 20 Eimer 640 fl. und die Kirchenväter für Ablösung des Zehents und der Robot 549 fl. 15 3/4 kr. C.-M. zu zahlen. Pfarrer Franz Ludwig starb am 10. August 1855.

In der Pfarre Dörfel wirkten nach dem ersten Pfarrer Karl Scholz folgende Pfarrer: Florian Wawrečka (1806—1815), Karl Josef Hopp (1815—1830), welcher der Kirche 1000 fl. W. W. vermachte, und Josef Schaaf (1830—1835), worauf 1835 Anton Mudrak Administrator war. Unter dem Pfarrer Andreas Gläser (1836—1849) stahlen Kirchenräuber zwei Kelche, drei Meßgewänder, eine goldene Krankenkapsel, fünf Alben und mehrere andere Gegenstände. In demselben Jahre wurde die Turmuhr angebracht und 1849 die Kirche gewölbt. — Die Kapelle in Groß-Hermsdorf zu Ehren des hl. Johann von Nepomuk, in welcher an den Tagen St. Johann und St. Anna Messe gelesen wird, wurde 1790 von der Gemeinde erbaut. Sie hatte von der Gräfin von Schlabrendorff ein Meßkleid und einen Kelch erhalten, welche Stücke in Dörfel aufbewahrt, 1839 aber durch Kirchenräuber entwendet wurden. Die Kapelle wurde 1858 mit einem Kostenaufwande von 1630 fl. 40 kr. neu erbaut. Den Grund schenkte der Erbrichter Johann Herzmansky. Es wurde 1859 auf 10 Jahre die Bewilligung erteilt, in ihr jährlich ein Votivamt und vier Messen lesen zu können. — Im Dorfe Kamitz wurde 1730 die alte hölzerne Kap[...] erneuert, welche nach der am Altarsteine gefundenen Inschrift 1668 erbaut wor[...] war. Die Herrschaft schenkte 1735 eine Glocke und seit 1777 wurde in ihr jährl[...] am 22. Sonntage nach Pfingsten der Pfarrgottesdienst abgehalten. Diese Kape[...] stand an der Stelle des jetzigen Hauses Nr. 75. Die gegenwärtige Kapelle [...] heiligen Dreifaltigkeit wurde 1828 erbaut und vom Erzpriester Anton Beinhauer e[...] geweiht. Sie kostete der Gemeinde 3252 fl. und die Herrschaft schenkte das Bauhr[...]

In ihr kann an beliebigen Tagen Messe gelesen werden. Im Jahre 1857 schlug der Blitz in sie ein und zündete, doch brannte infolge der schnellen und klug geleiteten Hilfe nur der Turm ab.

Der erste Kurat in Kunzendorf, Franz Tallher, hatte folgende Nachfolger: Bernard Lindner (1810—1814), dann Matthias Eichinger (1815—1823), hierauf Ignaz Waymann (1823—1832), sodann Johann Bartl (1832—1845). Unter ihm wurde 1843, meist auf Kosten des Fulneker Oberförsters Johann Kattauer, im Dorfe Neuwürben eine Marienkapelle erbaut, die am 22. Oktober eingeweiht wurde und ein schönes Altarblatt von N. Hartmann in Wien hat.

Vom Jahre 1800 an wirkte in Mankendorf der Pfarrer Franz Schubert, der während der Typhusepidemie am 20. Jänner 1806 starb. Seinem Nachfolger Florian Laßmann wurde 1807 aus dem Religionsfonde eine Zulage von 24 fl. 51 kr. bewilligt. Er starb am 15. Oktober 1828, 80 Jahre alt. Ihm folgte Paul Pipper (1829—1851). Wohltäter spendeten 1840 den neuen Taufstein und fünf Kaseln und 1850 ließ Matth. Michl mit einem Aufwande von 1000 fl. den Hochaltar erneuern. Der vorhandene Seitenaltar war dem hl. Johann Baptist geweiht und hatte man bis 1854 zur Errichtung eines dritten Altares 160 fl. C.-M. gesammelt.



Schulhaus in Weßiedel.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.



Der Pfarrer Bilansky in Groß-Petersdorf starb am 26. November 1792, worauf an seine Stelle Josef Kinauer kam, der vorher Spiritual im Olmützer Alumnate war und von dort 1782 wegen großer Strenge in der Lehre und Amtshandlung als Pfarrer nach Klantendorf gekommen war. Da die alte Holzkirche zu klein und nebstbei baufällig war, so ging man daran, eine neue zu erbauen. Nach den vom Fulneker Baumeister Sarkander Tallher angefertigten Plänen und Kosten-Voranschlägen schien dem Pfarrer die neue Kirche für eine Seelenzahl von 12—1400 zu klein, weshalb er Vorstellungen erhob. Das Gubernium entschied jedoch, daß vom Baurisse nicht abgegangen werden könne, zumal der Gottesdienst ja in Abteilungen gehalten werde, worauf der Pfarrer erwiderte, daß binnen kurz oder lang wegen mangelnden Unterhaltes kein Hilfspriester im Orte bleiben werde, daher dann der Gottesdienst in einem abgehalten werden müßte. Es wurde hierauf ein Kooperator mit einem Jahresgehalte von 150 fl. aus dem Religionsfonde angestellt und kurz darauf zum Bau der neuen Kirche 4971 fl. 58$^3/_4$ kr. angewiesen. Die alte Kirche wurde am 28. September 1798 durch den Weißkirchner Kreiskommissär Alois Prackisch versteigert und vom Odrauer

Oberamtmanne Josef Kern für 142 fl. erstanden. Nach Ausspruch von Fachleuten soll die alte Holzkirche zu einer Zeit erbaut worden sein, als man noch keine Holzsägen kannte, da alles Holz mit der Axt ausgezimmert war.

Zum Bau der neuen Kirche wurden auf dem Grunde des Bauers Michael Heinz 240.000 Ziegel gebrannt, wozu man, was damals noch eine Seltenheit war, Steinkohlen verwendete. Auf je 1000 Ziegel brauchte man 3 Metzen Steinkohle à 10 kr., während die Klafter Holz 2 fl. 4 kr. kostete. Der k. k. Kreiskommissär Riedel in Weißkirchen machte der Gemeinde den Vorschlag, die Kirche, für welche nur eine flache Bretterdecke vorgesehen war, zu wölben, was auch geschah. Infolgedessen erhielt die Kirche statt der projektierten 3 Fuß starken Mauern solche von 4 Fuß Stärke, welche dort, wo die Gewölbegurten aufruhen, auf 6 Fuß Stärke gebracht wurden. Bauführer war der Pfarrer Kinauer. Der Bau des Mauerwerkes begann am 10. April 1798 und wurde Ende Oktober vollendet. Die feierliche Einweihung fand am 15. Mai 1799 statt. Kooperator war damals Franz Waschke. Die Kirche ist 14° lang und 6° breit. Im Turme hängen 3 Glocken, von denen die größte und die kleinste, wie schon erwähnt, aus dem Jahre 1499 sind. Die mittlere Glocke (3 Ztr.) zeigt die Inschrift: „HANS KNAVE IN TROPPAV GOSS MICH ZVR EHRE GOTTES AVF PETERSDORF. 1654." Die Glocke zeigt nebstbei das Bildnis der hl. Maria mit dem Kinde, das Bild des hl. Lukas und ein von einer Krone überragtes Wappenschild, das im oberen Felde einen einköpfigen Adler und im unteren einen Baum und eine sich bäumende Schlange. Darunter die Buchstaben M. A. S. M. C. Z. O, welche folgendermaßen gedeutet werden könnten: „Michael Alvernia Saluzzo Markgraf (zu) Clavesanna zu Odrau." — Das Meßglöckchen ist aus dem Jahre 1577. — Die innere Einrichtung der Kirche kam zumeist aus der aufgelassenen Franziskanerkirche in Troppau hieher, so der Hochaltar, die Kreuzwegbilder, die Orgel, 10 Stück eichene Bänke, die Kanzel, der Kasten in der Sakristei und einige Kaseln und Alben. Die eichenen Staffeln aufs Chor stammen noch aus der alten Holzkirche. Das Altarblatt, die Heiligen Peter und Paul darstellend, ist von dem Fulneker Johann Frömel gemalt. Nachdem die Kirche fertiggestellt war, bewog der Pfarrer die Besitzerin von Deutsch-Jaßnik, Frau Walburga Gräfin von Truchseß-Zeil, geb. Gräfin von Harrach, sich um das Patronat und die Kollatur (Recht zur Verleihung) der Pfarre zu bewerben, was sie auch erhielt. Seit jener Zeit wird die Kirche und die Pfarre als zu Groß-Petersdorf gehörig angesehen. Es verlangten nun die Großpetersdorfer, daß ihr Richter bei den Umgängen und in der Kirche den ersten Platz einnehme, welches Vorrecht seit undenklichen Zeiten der Richter von Heinzendorf gehabt hatte. Als dieselben Recht behielten, weigerten sich die Heinzendorfer und Klein-Petersdorfer, ihren Zehent zu leisten, wurden aber vom Kreisamte dazu verhalten.

Pfarrer Kinauer starb am 29. Juni 1802. Sein Nachfolger Johann Schreiber wirkte hier von 1802 bis zu seinem Tode am 22. Oktober 1850. Mit hoher Bewilligung wurden am 6. Juni 1804 von pfarrlichen Grundstücken bei Petersdorf 70 Metzen und bei Mankendorf 49 Metzen um 7791 fl. 7½ kr. emphiteutisch verkauft, wovon der Pfarrer die Interessen bezieht. Bei Petersdorf verblieben nur 3 Metzen 3 Maßl Äcker und bei Mankendorf 8 Wiesen nebst 2 Gärten; zwei andere kleine Gärten benützte der Kurat in Mankendorf gegen Zins. In demselben Jahre beschwerte sich der Pfarrer, daß der Mankendorfer Müller Martin Kolich und der Petersdorfer Franz Till ihm das seit alter Zeit gewährte Gründonnerstaggeschenk von je 1 Achtel Weizen-Kernmehl verweigern. — Am 10. August 1806 schlug ein Blitzstrahl in den Kirchturm ein und beschädigte die Orgel.

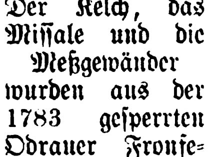
Pfarrer Schreiber war als tüchtiger, erfahrener Landwirt und bedeutender Obstb. kundiger (Pomolog) bekannt und machte sich um die Hebung des Obstbaues verdie Unter ihm wurden in Petersdorf 2953 Obstbäume gepflanzt. Er verlangte, daß b jeder Schule ein Pflanzgarten bestehen, daß überall zweckmäßiger Unterricht in d Obstbaumzucht erteilt und die Kinder in allen Veredlungsarten unterrichtet werd sollen. Auch der Hebung der Bienenzucht widmete er sich mit gutem Erfolge. T

Mankendorfer Kirchenfrohner Mathes Michl weigerte sich 1832 dem Pfarrer die Robot zu leisten, da derselbe die Mankendorfer Kirchenäcker verkauft habe und er nach dem Urbare nicht verpflichtet sei, für die Groß-Petersdorfer Kirche zu roboten. Der Pfarrer hatte sich in seiner Beschwerde an das Odrauer Wirtschaftsamt einer sehr kernigen Ausdrucksweise bedient, weshalb sich dieses an das Konsistorium wandte, das den Erzpriester beauftragte, dem Pfarrer sein heftiges Schreiben zu verweisen. — Die Roboten, Zehente und andere Leistungen der Pfarrlinge wurden 1850 für eine Jahresrente von 295 fl. C.-M. abgelöst.

Da die Leichen der verstorbenen Wessiedler in Dobischwald beerdigt wurden, so baten sie um die Erlaubnis, auf ihrem oberen Gemeindegrund einen eigenen Friedhof errichten zu dürfen, was ihnen 1785 gewährt wurde, und 1787 erbauten sie mit Bewilligung des Landesguberniums inmitten des Ortes eine Begräbniskapelle, „damit sie nicht auch fernerhin dem fahrenden oder reitenden Odrauer Priester nach einem Leichenbegängnisse zu den Exequien in Odrau nacheilen müßten". Sie lieferten dazu das Material, leisteten die Roboten und zahlten bar 400 fl. Die Kapelle wurde am 12. Oktober 1787 vom Dechant August von Beer eingeweiht. Im altare portatile sind die Reliquien der Heiligen Vitalis und Klemens enthalten. Der Kelch, das Missale und die Meßgewänder wurden aus der 1783 gesperrten Odrauer Fronfestenkapelle hieher gegeben. Das Altarbild „Jesus, Maria und Josef", sowie auch die Kanzel stammen aus der Odrauer Begräbniskirche, in welche statt des ersteren der jetzige hl. Kreuzaltar kam. Da man das Altarbild für das der hl. Dreifaltigkeit ansah, so zahlten die Wessiedler dem Pfarrer in Odrau jährlich 4 fl., damit regelmäßig am Tage der hl. Dreifaltigkeit und am Tage der Einweihung der Kapelle (20. Sonntag nach Pfingsten) Gottesdienst gehalten werde. Sonst fanden nur Trauermessen, Brautmessen und solche bei Einleitung von Wöchnerinnen statt und wurde viermal im Jahre Christenlehre gehalten. Die Gemeinde besorgte 1791 die Glocke zum hl. Nikolaus, welche 1824 vom Olmützer Wolfgang Straub umgegossen wurde. Der alte Friedhof wurde 1802 wegen zu großer Nässe aufgelassen und inmitten des Ortes bei der Kapelle ein neuer angelegt, wozu der Bauer Jakob Voltas Nr. 59 den Grund schenkte. Zwei Jahre später kaufte die Gemeinde die vier Mutationen starke Orgel aus der Mankendorfer Kirche.



Schulhaus in Dobischwald.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.



Seit dem Jahre 1805 stand die Gemeinde Wessiedel wegen Bestellung eines Lokalkaplans in Unterhandlungen, die von Erfolg begleitet waren, denn zufolge Hofkanzleidekretes vom 31. Dezember 1806 und Gubernialdekretes vom 30. Jänner 1807 wurde die Errichtung einer Lokalie bewilligt, dem Lokalkaplan aus dem Religions-

fonde 300 fl. angewiesen und der Ort von Odrau ausgepfarrt. Hingegen verpflichtete sich die Gemeinde laut Revers vom 30. April 1808, die Kirche und die Schule auf ihre Kosten zu erhalten und dem Odrauer Pfarrer den bisherigen Sackzehent auch weiter zu liefern. Dem zu bestellenden Kaplan wurde die Verpflichtung auferlegt, der Odrauer Pfarre für den Entgang der Stola aus seinen Einkünften einen jährlichen Pauschalbetrag von 12 fl. zu bezahlen. Dafür wies ihm die Gemeinde einen Acker von 2 Metzen Aussaat an und gewährte ihm den Bezug der Ostereier (vom Erbrichter und jedem Bauer 4, vom Halbbauer 2 und vom Häusler 1 Stück). An Geld erhielt er nur 3 fl. für die Abhaltung von drei gestifteten Exequien, von welchem Betrage er dem Schullehrer 40 kr., dem Meßner 12 kr., dem Balkenzieher 6 kr. und dem Ministranten 2 kr. abzuführen hatte, so daß ihm nur 2 fl. blieben. Das Wohngebäude mit drei Zimmern, wozu ein Küchengarten im Ausmaße von 6 Maßeln und ein Grasgarten von 2½ Maßeln Aussaat gehörten, wurde 1810 vom Religionsfond für 4423 fl. 37 kr. 1 dl. W. W. hergestellt.

Als erster Kurat wirkte hier Paul Pipper (1810—1827). Die Gräfin von Schlabrendorff schenkte 1812 der Kirche ein Meßgewand und 1818 ließ die Gemeinde vom Petrowitzer Lehrer Josef David die sechs Mutationen starke Orgel erbauen, die dann 1840 vom Stadt Liebauer Orgelbauer Anton Seidel umgebaut wurde. Im Jahre 1827 war Josef Hilscher Administrator der Lokalie. Unter dem zweiten Kuraten Franz Ludwig (1828—1835) wurde 1834 das Sanktuariumstürmchen neu hergestellt. Im Jahre 1835 war Josef Penka hier Administrator. Unter dem dritten Kuraten Josef Hilscher (1835—1847) wurde 1839 und 1840 die Kirche vergrößert, wozu die Landgräfin Fürstenberg 700 fl. C.-M. beitrug.

Stadt- und Dorfschulen.

Die Schule in Odrau, ein uralter, ebenerdiger Holzbau, der ein Lehrzimmer und eine Lehrerstube enthielt, war schon 1780 als baufällig erkannt und vom Stadtmagistrate und den Richtern der damals noch eingeschulten Dörfer Lautsch und Jogsdorf besichtigt worden. Man besserte die Schäden notdürftig aus und benützte sie weiter. Im Jahre 1801 drohte sie dem Einsturze. Sie wurde gestützt und 1802 ließ der Oberamtmann von dem Fulneker Baumeister und Ingenieur Sarkander Tallher die Baurisse für den Neubau anfertigen und brachte einen Vergleich zwischen der Stadt und Neumark zustande, demzufolge sich die Neumarker bereiterklärten, die nach der Häuserzahl gleichmäßig zu teilenden Beiträge für den Schul-, Kirchen- und Dechanteibau leisten, jedoch zur Besoldung der Geistlichkeit und der Kirchendienerschaft nichts beitragen zu wollen. Das Oberamt berichtete 1803 an das Kreisamt: „Die in der Stadt Odrau bestehende Schule ist in solch schlechtem und dem Einsturze drohenden Zustande, daß deren Neuerbauung eine unausbleibliche Nothwendigkeit ist. In dieser Rücksicht wurde der beiliegende Riß abgefaßt. Da nun der Religionsfond Patron der Kirche ist und als solcher die Verpflichtung der Kirchen- und Schulenerbauung über sich hat, der elende Zustand der Schule dem Einsturz unterliegt und bei diesem Ereignis nicht nur Unglücksgefahr sondern auch größerer Kostenaufwand vorhanden ist, so wird gebeten, ein Wohllöbliches k. k. Kreisamt geruhe diesen Schulenbauriß an die hohe Landesstelle unterstützt einzubegleiten." Im Jahre 1804 wurden dann dem Oberamte durch die k. k. Provinzial-Baudirektion in Brünn das Vorausmaß und der Kostenüberschlag für den bewilligten Bau der Odrauer Schule, angefertigt von Johann Kornelius Gemerl, Provinzial-Baudirektor, Franz Stoschek, Direktions-Ingenieur, und Ada Schlatzer, Ingenieur, übermittelt. Es waren demnach die Kosten mit 3035 fl. 7½ [illegible] bestimmt. Das Kreisamt verlangte, daß etwa Brauchbares vom alten Schulha[illegible] beim neuen Bau verwendet werde, doch war dies unmöglich, da es im ganzen Sch[illegible] hause nichts Brauchbares mehr gab. Im Jahre 1805 gab das Kreisamt bekan[illegible] daß das Kameralzahlamt angewiesen wurde, für die Professionistenarbeit 947 fl. 3 [illegible] aus dem Religions- und zugleich Patronatsfond zu Handen des Bauführers, d[illegible]

Oberamtmannes Georg Koch, zu verabfolgen, während die Grundobrigkeit das Material im Betrage von 1392 fl. 36 kr. zu verabreichen und die eingepfarrten Kirchkinder die Hand- und Zugdienste im Betrage von 695 fl. 28 kr. 2 dl. zu verrichten haben. Da aber der Fulneker Baumeister Maximilian Wilsch und der dortige Zimmermeister Andreas Brosch wie auch die Handwerker bei der herrschenden Teuerung — ein Maurergeselle erhielt 39 kr. per Tag — mit den angewiesenen Geldern nicht das Auslangen finden konnten, so wurden 1806 für Mehrkosten 405 fl. 38 kr. aus dem Religionsfonde bewilligt. Der Oberamtmann teilte Mitte 1806 dem Kreisamt mit, „daß mit der Fortsetzung des Baues im heurigen Jahre wegen für gewesten Unruhen, geherrschter Epidemie und hier bestandenem Feldspital, dann Vorspannsleistungen erst am 12. Juni begonnen werden konnte", daher werde man heuer den Bau nicht vollenden können. Ferner teilte er mit, daß man das Gebäude, da die Schulzimmer nur



Schulhaus in Lautsch.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

für 264 Kinder bemessen wären, während deren jetzt schon 330 seien, um 1° länger habe anlegen müssen, weshalb er eine Nachtragsforderung von 191 fl. 29¼ kr. einbrachte, welche 1807 genehmigt wurde. Vollendet wurde der Bau am 19. November 1808 und kostete nach der am 21. April 1810 gelegten Rechnung 3632 fl. 14¾ kr.

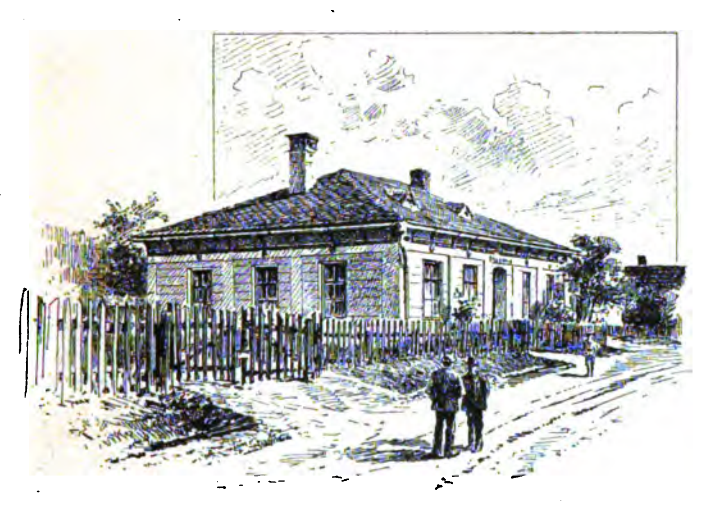
Was die Beheizung der Schule anbelangt, so war 1788 der seit undenklichen Zeiten eingehaltene Vorgang, daß die Eltern der Kinder 12 kr. Holzgeld verabreichen, auch für weiterhin gutgeheißen worden. Als aber die Verordnungen vom 25. April 1789 und 16. Jänner 1790 erschienen, welche besagten, daß die Patrone und die Grundobrigkeiten, wenn die Gemeinden keine eigenen Waldungen besäßen, die Schulbeheizung bestreiten sollen, da stellte der Oberamtmann, um die Herrschaft von dieser Leistung zu befreien, die Stadt Odrau mit Hinweis auf die Zahlung des Holzgeldes per 12 kr. in die Erfordernistabelle nicht ein. Anfangs des Jahres 1792 ersuchte jedoch die Stadt Odrau, es möge die Beheizung beider Lehrzimmer, wozu 18° erforderlich seien, vom Patron übernommen werden, da die Stadt keinen Wald

besitze. Allein das Oberamt weigerte sich, irgend eine Leistung für die Stadtschule zu übernehmen. Das Kreisamt Prerau in Weißkirchen eröffnete sodann am 8. Mai 1792 folgendes: „Nachdem bei der Stadt Odrau von vielen Jahren her die Gewohnheit eingeführt ist, daß die zahlungsfähigen Eltern von schulfähigen Kindern ein jährliches Beheizungsgeld von 12 kr. zur Schule entrichtet haben und auch noch entrichten, so hat die hohe Landesbehörde auf die Vorstellung der Stadt Odrau zu entschließen geruht, daß diese bestimmte Gewohnheit, soweit es die Beheizung der bis zum Jahre 1788 bestandenen einzigen Lehrklasse betrifft, auch künftig verbleiben soll, dagegen zur Beheizung der erst 1788 hinzugekommenen zweite Lehrklasse die Hälfte des Beheizungsbeitrages mit $4^1/_2{}^0$ aus dem Religionsfonde zahlbar angewiesen, die andere Hälfte aber mit $4^1/_2{}^0$ die Obrigkeit beizutragen hat, dessen Fällung und Zufuhr jedoch der Gemeinde zukommt. C. Zeno von Brachfeld." — Die zweite Klasse war damals noch bei Josef Ritz für einen jährlichen Zins von 12 fl. eingemietet, zu welchem die Herrschaft 4 fl. beitragen sollte. Allein diese zahlte weder den Zinsbeitrag, noch wies sie das erforderliche Holz an, weshalb der neu bestellte Lehrer Johann Muschka auch in seiner Klasse von jedem Kind 12 kr. Holzgeld einhob, was ihm jedoch der k. k. Kreis-Schulkommissär strengstens untersagte. Er wandte sich daher an die Gemeinde und diese wieder an die Herrschaft, welche 1808 endlich nachgab. Sein Vorgänger Paulus Lehmann starb am 28. Mai 1821 in Fulnek im Alter von 76 Jahren. — Im Jahre 1802 war den Dorflehrern ein Beheizungs-Zuschuß von 50 kr. und 1804 infolge der Steigerung des Preises ein solcher von 2 fl. 40 kr. per Klafter gewährt worden. Auf Odrau entfielen vom Religionsfonde $4^1/_2{}^0$. Die Vergütung hiefür betrug 12 fl., der Zuschuß 3 fl. 54 kr., zusammen 15 fl. 54 kr.

Dem mächtigen Fortschritte in der Entwicklung des Schulwesens und der Volksbildung unter Maria Theresia und Josef II. war wieder ein Rückgang gefolgt. Die großen Absichten und weitschauenden Entwürfe Kaiser Leopolds II. wurden durch die Zeitumstände, namentlich durch die Besorgnisse, welche die französische Revolution in ganz Europa erregt hatte, vereitelt, und die bald nach dem Regierungsantritte Kaiser Franz II. eingesetzte Studien-Revisions-Kommission stellte in ihrem Entwurfe zur Umgestaltung des Schulwesens, aus welchem am 11. August 1805 jener Schul-Kodex erwuchs, der unter dem Namen „Politische Schulverfassung" die Zustände der Schule bis zum Jahre 1869 beherrschte, der Volksschule wieder engere Grenzen: Die Pflege des Gedächtnisses, die Bildung des Willens durch Autorität wurde nun vorangestellt, die Bildung des Verstandes und Herzens nur nach Bedürfnis der Umstände gefordert und die Schulaufsicht wieder ganz in geistliche Hände gelegt. Durch die politische Schulverfassung und durch die Untätigkeit der Patrimonialämter, welche die unterste Schulbehörde bildeten, kam nun das System des Elementarunterrichtes wieder auf Jahrzehnte hinaus in völligen Stillstand.

Die durch die beständigen Kriege herbeigeführte Teuerung aller Lebensmittel brachte auch die Lehrerschaft in bittere Not. Am besten bezeugt dies das vom Odrauer Lehrer Johann Muschka 1808 eingebrachte Gesuch: „Löbliches Stadtvorsteheramt und gesammte löbliche Stadtgemeinde! Unterzeichneter hatte das Glück, durch deroselbe geneigte Übereinstimmung bei hiesiger Stadtschule als Schullehrer gütigst aufgenommen zu werden. Wiewohlen er diese besondere Gewogenheit Zeit seines Lebens als eine vorzügliche Gnade ansehen wird, so zwingen ihn doch gegenwärtige besondere Umstände, ein löbliches Stadtvorsteheramt und ganze löbliche Stadtgemeinde gehorsamst zu bitten, damit ihm in seinen elenden und bedrängten Umständen eine gütige Unterstützung geleistet werde. Die Unterstützung seiner gehorsamsten Bitte hat nachfolge Punkte zum Grunde: 1. Weil er ein verehelichter Mann, folglich nebst sich se anoch Weib, Kinder, Gehilfen und eine alte Mutter zu ernähren hat und er auf a Seiten einen beträchtlichen Verlust an seinem bestimmten Gehalte, jährlich gering sammengerechnet 55—60 fl., leidet, so daß er außer Stande gesetzt ist, den Gehil auszuhalten, obschon derselbe einen geringen Gehalt jährlich bekommt. — 2. Weil außer seinem bestimmten Gehalte, so sehr er sich auch darum alle Mühe gibt, we

Zuflüsse zu genießen hat. — 3. Weil, wie solches von selbsten bestens bekannt sein wird, alle Nahrungsmittel gegenwärtig höchst gestiegen sind, so daß der Ankauf des unumgänglich nöthigen Brotes allein den größten Theil des ausgemessenen Gehaltes hinwegraffet, wornach leicht zu schließen, woher andere nothwendig zu bestreitende Auslagen auf Kost, Kleidung, Licht und anderes mehr herzunehmen seien. — 4. Voll Zuversicht auf die Großmuth des löblichen Stadtvorsteheramtes und der löblichen Stadtgemeinde bauend, glaubt Unterzeichneter einer gütigen Unterstützung umsomehr würdig zu sein, wenn er die überaus große Menge der Jugend, folglich die unendliche Mühe und Anstrengung aller seiner Kräfte anführt, die bei seinem Amte erforderlich wird, in welchem Stück er, u. zw. 5. in Ansehung seines Fleißes alle Zufriedenheit erhoffet, um das er sich auch künftig und jederzeit bestreben wird. Endlich 6. schmeichelt er sich dieser Bitte Gewährung umso gewisser, als er durch mehrere Beispiele von der Wohlthätigkeit des löbl. Stadtvorsteheramtes und der löbl. Stadtgemeinde überzeugt ist, besonders wenn dieses das Wohl und die glücklichere Erziehung ihrer lieben Jugend zum Augenmerk hat. Ihr eigenes lohnendes Bewußtsein und jede Freudenthräne, die mir schon öfters von ihrem Beifall geflossen ist, sei Ihnen feierlich als Dank geweiht. Hier spricht nicht Kunst, nicht Verdienst — der Gatte und Vater flehet hier — und dem entziehen Sie gewiß nicht Ihre Gewogenheit. Ihr Edelmuth, vereint mit Menschenliebe, erleichtert Unterzeichnetem des schweren Standes neue mühevolle Pfade. Johann Muschka, Schullehrer. Odrau, am 5. November 1808.“ — Darauf wurde ihm durch den Stadtvorsteher Franz Heymann am 3. Dezember folgender Bescheid: „Gemäß Schlußfassung der Gemeindedeputierten im Namen der ganzen Stadtgemeinde wird dem Bittwerber Johann Muschka bewilligt, statt des bisherigen wöchentlichen Schulgeldes per $1\frac{1}{2}$ kr. künftig von jedem Schulgeld zahlenden Kind wöchentlich 2 kr. zu nehmen und einzufordern; auch wird demselben bewilligt, statt des von jedem Schulgeld zahlenden Kind bishero eingehobenen jährlichen Holzgeldes per 6 kr. künftig 9 kr. abzunehmen, u. zw. $4\frac{1}{2}$ kr. vor und $4\frac{1}{2}$ kr. nach Weihnachten, doch mit der Bedingung, daß a) die Lehrstunden jeden Tag, auch an den abgestifteten Feiertagen und an jenen Tagen, an welchen ein Begräbnis trifft, pünktlich abgehalten werden, weil es ohnehin gesetzlich ist, daß die Begräbnisse zu einer Zeit, wo es dem Unterrichte nicht hinderlich, abgehalten werden sollen; b) daß sich Schullehrer während des zweistündigen Unterrichtes bloß mit Lehrgegenständen und nicht mit Kurzweil mit den Kindern beschäftige; sich bei den Kindern durch andere zweckmäßige Mittel Ansehen und Achtung zu verschaffen suche, damit die Kinder nicht allein Furcht, sondern auch Liebe zum Lehrer gewinnen, damit die gehörige Folgsamkeit und Stille in der Schule bezweckt werde. Daraus wird folgen,



Schulhaus in Kleinkermsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

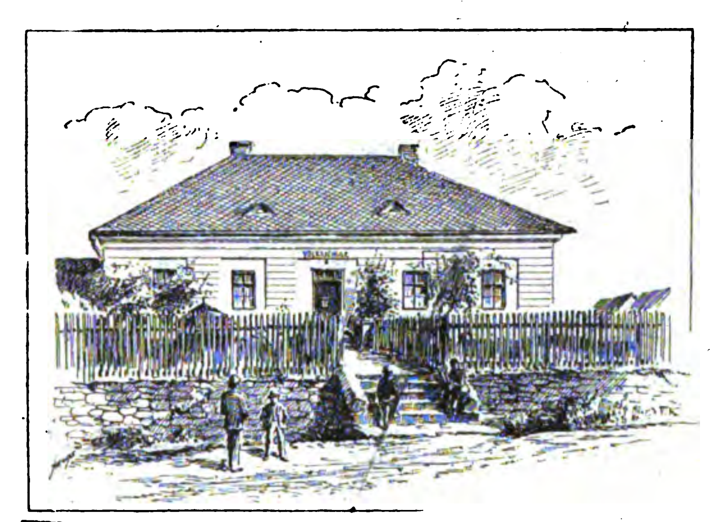
c) daß die Jugend den Unterricht mit gehöriger Aufmerksamkeit anhören und den Vortrag viel leichter begreifen und fassen wird."

Der Odrauer Lehrer bezog im ganzen 357 fl. 29 kr. Dieser Gehalt setzte sich aus folgendem zusammen: Von der Obrigkeit Kolleda samt Umgängen 1 fl. 12 kr.; von der Gemeinde beständigen Gehalt 31 fl. 12 kr.; Kolleda und „ehehinige" Umgänge mit Neumark 36 fl. 27 kr.; Kolleda aus Wessiedel, Lautsch und Jogsdorf 50 kr., von verschiedenen Stiftungen 3 fl. 38 kr., drei Eimer Bier von der Schankbürgerschaft 3 fl., Stola 17 fl. 19 kr., Tauf-, Braut- und Meßlieder 51 kr., Schulgeld 203 fl., Kuchengroschen 20 fl., Jahrmarktskreuzer 12 fl., Organistengehalt 23 fl. 12 kr., Organistengehalt von Lautsch und Jogsdorf 4 fl. 48 kr. — Mittelst des Hofdekretes vom 16. Mai 1816 wurde der Gehalt der Trivialschullehrer dahin geregelt, daß fortan der Lehrer 250 fl. und der Gehilfe 120 fl. beziehen sollte. Mit dem weiteren Dekrete vom 27. November 1817 wurde dem k. k. Kameral-Zahlamt aufgetragen, allen jenen Schulgehilfen, welche schon dermalen aus dem Religionsfonde gezahlt sind, die einstweilige Gehaltsaufbesserung, die ihnen auf die nun bestimmten 120 fl. an ihrem schon vorher bezogenen Gehalt abgehen, aus dem betreffenden Fonde zu erfolgen. Was übrigens jene Gehilfen, die an einigen Schulen entweder von dem Lehrer selbst zu ihrer eigenen Bequemlichkeit oder von vermöglicheren Gemeinden auf ihre Kosten aufgenommen sind, dann die erst zur Anstellung in Antrag gebracht wurden, betrifft, so kann denselben vorderhand eine gleiche Wohlthat nicht zutheil werden, sondern es muß erst erhoben werden, ob sie überall nach den bestehenden Directiv-Regeln angestellt sind." Zur Erlangung einer größeren Übersichtlichkeit mußte dem Kreisamte 1818 eine Tabelle vorgelegt werden. Derselben entnehmen wir, daß die Schule in Odrau von 446 Kindern besucht war, von welchen 307 der ersten und und 139 der zweiten Abteilung angehörten. Die beiden Schulzimmer waren 4° 4' lang und 3° 3' breit. Ferner steht darin: „Der in Odrau bestehende Schulgehilf heißt Andreas Klein. Der Gehilfe wurde über Veranlassung des Odrauer Schuldistricts-Aufsehers, Sr. Hochwürden Herrn Consistorialrath und Dechant Anton Beinhauer wegen der voranstehenden Schülerzahl vom Lehrer bestellt. Er erhält außer der unentgeltlichen Kost vom Lehrer gar nichts." Das Kreisamt erwiderte, „daß schon mehrmalen Vorstellungen gemacht worden, daß die Schule in Odrau bei so vielen Schulkindern keinen entsprechenden Fortgang haben kann und wird, wenn nicht noch ein Lehrer und Gehilfe mit systemmäßigem Gehalte angestellt werde, weil ein Lehrer nebst der Verrichtung des Kirchendienstes zwei Classen, bestehend in 446 Schulkindern, deren ein Lehrer nach der politischen Schulverfassung nur 80 zugewiesen erhalten soll, nicht übersehen und unterrichten kann, da aber hierauf noch nichts erfolgt, so wird dieser Umstand hier neuerdings gerügt." Doch geschah vorläufig trotzdem nichts.

Nach der Umlaufsverordnung vom 2. November 1824 sollte in Hinkunft das Schulgeld, der Kuchengroschen und der Jahrmarktskreuzer in Konventionsmünze bezahlt werden. Am 4. März 1825 wollte der Gemeindeausschuß, dem höheren wiederholten Auftrage entsprechend, ein Gesuch um Bestellung eines zweiten Lehrers abfassen. Man meinte, daß der Lehrer, wenn er in Conventionsmünze bezahlt werde, zuviel erhalte, daher man vom Überschusse den zweiten Lehrer besolden könnte. Es hätten nun jene Kinder, die Schulgeld zahlten, 12 kr. Kuchengroschen, 4 kr. Jahrmarktskreuzer und 4 kr. Holzgeld in Conventionsmünze zahlen sollen. Man beschloß jedoch am gleichen Tage auf jedes Kind nur 9 kr. C.-M. zu rechnen, die Summe aber nicht bloß auf die Parteien, die Kinder besaßen, zu repartieren, sondern auf „alle Eheleute und sonstige Menschen." Dem Erzpriester und dem Schullehrer wurde mitgeteilt, daß die Kolleda und das gemeinschaftliche, d. h. das von der Stadt zu entrichtende Solarium nun in Conventionsmünze werde gezahlt werden, wozu jeder Hausbesitzer nach dem Kurse zu 250 W. W. beizutragen hatte. Bei der endgültigen Beratung am 26. März, zu der man auch die Neumarker beizog, wurde vom ersten Beschlusse, einen zweiten Lehrer zu bestellen, abgegangen, da bei künftiger schwerer Einzahlung des Schulgeldes der Stadtkassier, ohne daß man der Gemeinde neue

verbindliche Lasten auferlege, diesen nicht bezahlen könnte. Es sollte probeweise auf ein Jahr ein zweiter Schulgehilfe aufgenommen werden, der vom Rektor Muschka zu unterhalten war. Dem ersten Gehilfen Andreas Klein versprach die Stadt vom 1. Mai an jährlich 70 fl. C.-M. und, jedoch nur für seine Person, für ein Zimmerl 10 fl. C.-M., zusammen 80 fl. C.-M. zu zahlen. Zeige es sich, daß die Kinder mehr lernen, so solle nach Ablauf des Jahres um Bestellung eines zweiten Lehrers eingeschritten werden. Hiebei versprach auch der Rektor Muschka, von seinem fassionsmäßigen Organistengehalt jährlich 12 fl. C.-M. durch den Stadtkassier den Kirchenadjuvanten zukommen zu lassen.

Im Jahre 1826 brachte dann der erste Gehilfe Andreas Klein folgendes, die damaligen Verhältnisse klar beleuchtendes Gesuch ein: „Löbliche Gemeinde der Stadt Odrau! Endesgefertigter bittet unterthänigst, ihn als zweiter Lehrer in Odrau allerhuldreichst anzustellen, u. zw. aus folgenden Beweggründen: 1. Hat er bereits 12 Jahre und 10 Monate in der Odrauer Stadt-Pfarrschule als Gehilfe gedient, wo er seit seiner Anstellung bis zum 1. Mai 1825, wenn nicht manchmal mehr, so doch meistens 300 schulfähige Kinder in seiner angewiesenen ersten Classe zu unterrichten hatte. — 2. Hat derselbe schon im Jahre 1816 über seinen Dienst als Gehilfe sowohl vom hochw. Erzpriester als auch von seinem Herrn Principal die empfehlungswertesten Zeugnisse, wie die Beilagen darthun. Wünscht aber eine löbl. Stadtgemeinde die Zeugnisse vom laufenden Jahre, so könnte ich mir wohl schmeicheln, dieselben ebenso empfehlungswert wie vor verflossenen 10 Jahren zu erheben. — 3. Hat er sich bereits im Jahre 1815 der vorgeschriebenen Prüfung zur Erlangung einer Lehrerstelle unterworfen und ist bewährt erfunden worden, wie aus dem Zeugnis erhellet. — 4. Ist er vom 1. Mai 1825 als erster Gehilfe mit einem Solarium begünstigt worden und bei der Anstellung angedeutet worden, ein Jahr auszudauern, um in genaue Kenntnis seiner Thätigkeit und Diensteifers gesetzt zu werden. Nachdem nun dieses Jahr mit Hilfe des Allerhöchsten in der Geduld überstanden ist, so wiederholt Endesgefertigter mit Zuversicht und Vertrauen auf die Wahrheit, Gerechtigkeitsliebe und Einsicht aus besagten Gründen die obige unterthänigst gehorsamste Bitte, mit dem festen Vorsatz, sowohl in der Schule als auch in der Kirche dem Herrn Schul- und Chorrector Johann Muschka womöglich, sowie er es bisher gethan hat (welches er auch frei gestehen würde), zu Hilfe zu eilen, um sich stets der erhaltenen Gnade mit der größten Erkenntlichkeit und dem feierlichsten Dank wert zu erweisen. Dieses alles gelobet ehrfurchtsvoll in tiefster Demuth dero unterthänigst gehorsamer Diener Andreas Klein, erster Schulgehilfe bei der Stadtpfarrschule in Odrau.“



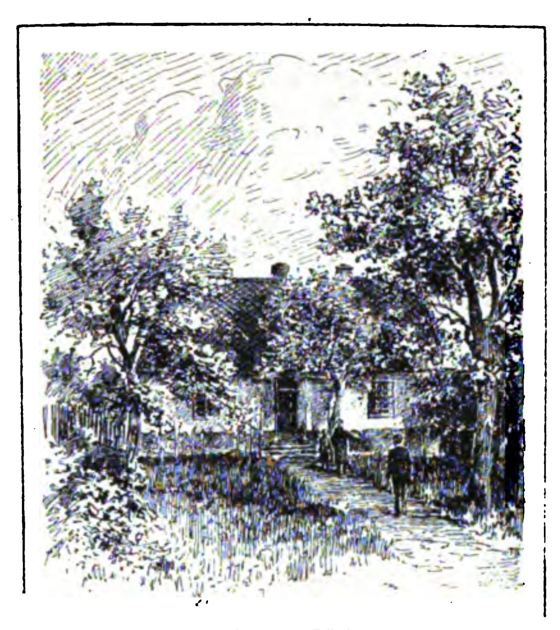
Schulhaus in Großhermsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Man beließ nun den Lehrer Johann Muschka bei seinem früher jährlich bezogenen Gehalte von 307 fl. 29 kr. C.-M. (denn 50 fl. hatte man ihm schon 1825 bei Bestellung des Gehilfen abgezogen) und versprach, dem zu bestellenden zweiten Lehrer jährlich 120 fl. C.-M. zu bezahlen. Gleichzeitig ersuchte die Odrauer Stadt- und die Neumarker Kolonie-Gemeinde die Herrschaft, dem neu anzustellenden zweiten Lehrer eine jährliche Beigabe an Brennholz zu gewähren. Diese entschied darauf: „Die hohe Obrigkeit hat den amtlichen Vorschlag dahin begnehmiget, daß der zweite Schullehrer Andreas Klein für das Jahr 1826 3°, sonach von 1827 an jährlich 6° weiches Brennholz aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich mit dem Bedung erhalten soll, wenn es derselbe durch Fleiß und Anstrengung verdient und sich auf diesem Posten befindet. Sollte jedoch Bittsteller Klein abgehen, oder für den Fall er seine Pflichten vernachläßigen und er diesem nicht vollständig entsprechen möchte, so bleibt es der hohen Herrschaft freigestellt, diese Begünstigung zurückzunehmen und könne niemand hierauf einen Anspruch machen. Von diesem hohen Beschluß wird die Stadt Odrau und die Kolonie Neumark nicht nur in die Kenntnis gesetzt, sondern wird es auch derselben obliegen, sich in ihrem Gebete für die Excellenz Hochgräfliche Frau Gebieterin zu erinnern. Directorat-Amt Odrau, am 19. September 1826. Georg Koch, Amtsdirector." — Auf das nun vom Erzpriester Anton Beinhauer beim Kreisamte eingereichte Gesuch um definitive Anstellung eines zweiten Lehrers bei der Stadtschule Odrau verordnete dieses, daß das Wirtschaftsamt mit Rücksicht auf die im Jahre 1824 stattgehabte Verhandlung die nach Odrau eingeschulten Gemeinden zu Protokoll nehmen, die Sache umständlich zu erörtern, den Gehalt für den zweiten Lehrer endgiltig zu bestimmen, die Gehaltsurkunde zu entwerfen und dabei darauf zu achten habe, daß der schon bestehende Lehrer in seinen Bezügen nicht geschmälert werde. Diese Verhandlung fand am 19. Jänner 1827 statt. Die Kommission gab an, daß der Volksunterricht für eine der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates zu halten und anzusehen sei, weshalb die Notwendigkeit der Bestellung eines zweiten Lehrers nicht verkannt und gebeten werde, die Bestellung desselben unter den angeführten Bedingungen mit einem Gehalte von 120 fl. C.-M. vorzunehmen.

Nun wurde Andreas Klein endgiltig zweiter Lehrer. Im Jahre 1836 wirkten an der zweiklassigen katholischen Pfarreischule in Odrau, wie sie seit 1808 genannt wurde, der Schul- und Chorrektor Johann Muschka, der Lehrer Andreas Klein, der provisorische Lehrer Emanuel Salinger und der Schulgehilfe Adolf Wondraczek. Der Schulrektor bezog nach der bereits bekannten Fassion 357 fl. 29 kr. Davon bezahlte er dem Provisor, den er wegen seines hohen Alters halten mußte, 100 fl., dem Schulgehilfen auf die Kost 50 fl. und dem Chorgehilfen 12 fl., zusammen 162 fl., so daß ihm nur 195 fl. 29 kr. übrig blieben. Der Lehrer Andreas Klein bezog aus dem Schulgelde 120 fl. C.-M. Sollte das Schulgeld nicht ausreichen, so war die Gemeinde zufolge des Reverses vom Jahre 1827 verpflichtet, den Abgang zu decken, wozu die eingeschulte Gemeinde Neumark den sechsten Teil zu leisten hatte. In der I. Klasse befanden sich 184 Knaben und 162 Mädchen, zusammen 346 Schüler, und in der II. Klasse 68 Knaben und 55 Mädchen, zusammen 123 und insgesamt 469 Schüler.

Das Landesgubernium beauftragte das Kreisamt, zu veranlassen, daß dem zweiten Lehrer die vorschriftsmäßige Besoldung von 130 fl. C.-M. gegeben, ein zweiter Schulgehilfe angestellt und besoldet, ferner daß ein viertes Lehrzimmer erbaut werde. Die Gemeinde gab am 29. April 1837 die Erklärung ab, von sämtlichen Einkünften der Schule dem ersten Lehrer 230 fl. C.-M., dem zweiten Lehrer 130 fl. C.-M. und den beiden Gehilfen je 70 fl. geben zu wollen und den Restbetrag von 18 fl. 57 für unvorhergesehene Fälle zu behalten, so daß die Summe der Einkünfte 518 fl. 57 kr. ausgewiesen erschien. Im Jahre 1839 erschien die Stadtvertret im Oberamte und teilte mit, daß der Schulrektor Muschka, welcher der Gemei durch 48 Jahre gedient habe, am 9. März gestorben sei. Wegen seiner körperli Unfähigkeit mußte schon seit 1834 ein Schulprovisor angestellt werden. Sie ba nun um Wiederbesetzung der Stelle und wiesen auf die Erklärung vom Jahre 1

hin, wornach die Lehrer mehr bezögen als ihnen nach der politischen Schulverfassung zukomme, daher sie zufrieden sein könnten. Da aber der Schuldistriktsaufseher Dechant Thomas Suwald in Fulnek den Posten mit den früheren Bezügen ausgeschrieben hatte, so ersuchten sie um Widerrufung der Ausschreibung und Veranlassung einer neuen mit der Einsetzung des Gehaltes von 230 fl. C.-M. Das vom Oberamtmanne befürwortete Gesuch wurde jedoch vom Kreisamte abgewiesen, das Landesgubernium trug aber über ihre Beschwerden neuerliche Erhebungen und Verhandlungen auf. Als am 14. Mai 1840 auf den Erlaß vom 8. Oktober 1839 noch keine Antwort eingelaufen war, drohte das Kreisamt dem Oberamtmann mit einer Strafe von 10 fl. Nach langen Verhandlungen wurden am 28. August 1841 die von der Gemeinde vorgeschlagenen Gehalte genehmigt. Als Schulrektor war Theodor Poisel aufgenommen worden, der sich zufolge Erlasses des Guberniums vom 10. Februar 1840 mit jenem Einkommen begnügen mußte, welches ihm nach den damals im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Regulierung der Odrauer Gehalte zukommen würde. Er verlangte wohl am 17. November 1840 den dem früheren Lehrer zugewiesenen Gehalt, wurde aber abgewiesen. Der Witwe des Rektors Muschka waren am 10. März 1840 täglich 4 kr. C.-M. aus dem Stadtarmeninstitut als Pension bewilligt worden.



Schulhaus in Dörfel.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

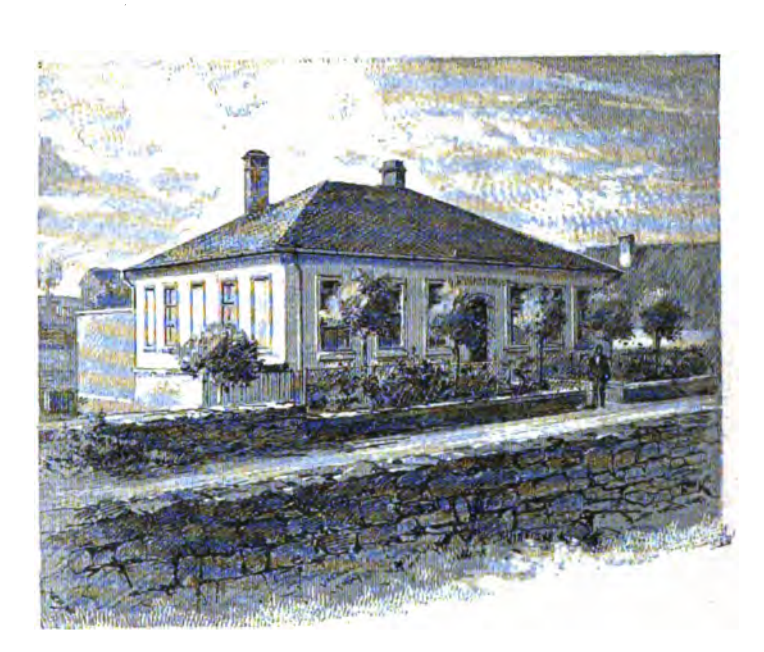
Da das Schulhaus nicht mehr ausreichte und der Unterricht in der I. Klasse in zwei Abteilungen halbtägig erteilt werden mußte, so wurden Verhandlungen wegen Erweiterung der Schule gepflogen. Das Kreisamt hatte den Kreisingenieur Anton Englisch mit der Herstellung der Pläne betraut, der 1836 mitteilte, daß man mit dem Raume des gegenwärtigen Schulhauses das Auslangen finden könne, wenn derselbe ordentlich ausgenützt und der Nachbar Hillebrand Nr. 96 sich herbeilassen würde, einen unbedeutenden Teil seines Hofraumes abzutreten und zu gestatten, daß die Oberlichtfenster in seinen Hofraum münden. Dieser ließ sich herbei, den erforderlichen Grund abzutreten und die sonstigen Verbindlichkeiten einzugehen, wofür ihm vom Stadtvorsteher Michael Gerlich eine entsprechende Entschädigung zugesichert wurde. Allein 1839 äußerte sich der Hofbaurat bei der k. k. vereinten Hofkanzlei, daß eine zweckmäßige Erweiterung des Odrauer Schulhauses, wodurch sämtliche vier Schulzimmer auf die Gassenseiten gerückt würden, nur mit Beiziehung und Benützung der ganzen Area der Hillebrand'schen Realität möglich erscheine. Mit dem Hofdekrete vom 21. Februar 1839 wurde die Bewilligung zum Bau einer ganz neuen Schule in Odrau nach den Plänen des k. k. Hofbaurates erteilt. Im Jahre 1841 kündigte die Stadt ihre sämtlichen Aktivkapitalien auf und schritt an die Durchführung des Baues, der im Jahre 1842 vollendet wurde. Die drei beteiligten Parteien: der Religionsfond, die Herrschaft und die Stadt hatten je 366 fl. 40 kr. C.-M. = 916 fl. W. W., zusammen 1000 fl. C.-M.

für das Hillebrand'sche Haus zu bezahlen. Weiter hatte die Stadt für die Fußroboten 1467 fl. 11 kr. zu leisten, für die zweijährige Miete der Schulzimmer im Hause des Michael Gerlich Nr. 36 und für die Lehrerwohnung 200 fl. und für die Pfarrhof- und Kirchenreparatur 328 fl. 16 kr., so daß der Gemeinde nebst den bereits ausgewiesenen Kosten eine Last von 2362 fl. 7 kr. C.-M. erwuchs.

Nach Vollendung des Schulhausbaues legte Georg Pleban das Amt eines Ortsschulaufsehers, welches er seit 21 Jahren bekleidet hatte, mit Rücksicht auf sein Alter von 72 Jahren nieder, worauf über Vorschlag des Stadtvorsteheramtes Johann Urban am 30. November 1842 zum Ortsschulaufseher bestellt wurde. — Auf den vom ersten Lehrer Theodor Poisel eingereichten Entwurf und die Eingabe des Odrauer Pfarrers vom 20. Dezember 1842 übermittelte dann der Schuldistriktsaufseher und Erzpriester Thomas Suwald „zur Vermeidung anderweitiger Verirrungen und Störungen und zur Erhaltung guter Ordnung bei der Odrauer Schule" folgende Verordnung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Olmütz vom 4. Jänner 1843: „1. Werden die Wohnungen für die zwei Lehrer, die eine zu ebener Erde für den ersten Lehrer, die andere im oberen Stock für den zweiten Lehrer, zu beziehen sein. Die Behältnisse auf dem Boden, Holzlagen 2c. werden zu diesem Zwecke getheilt, damit beide Lehrer ihre häuslichen Geräthe und Bedürfnisse fürs Leben unterbringen können. Nothwendig wird sein, daß jede Partei ihren eigenen Schlüssel erhalte. — 2. Eben wird jeder Gehilfe sein besonderes Wohnzimmer erhalten, wozu bei der Anlage des Baues schon die Einrichtung getroffen ist. — 3. Die vier Lehrzimmer sollen so abgetheilt werden, daß die Knaben von den Mädchen getrennt, für jedes Geschlecht eine 1. und 2. Classe zu bestehen habe. Bei den Knaben wird der erste Lehrer Theodor Poisel den Unterricht in der 2. Classe ertheilen; bei den Mädchen wird der zweite Lehrer Andreas Klein den Unterricht in der 2. Classe ertheilen. Von den beiden Gehilfen wird der eine in der 1. Classe den Knaben, der andere in der 1. Classe den Mädchen den Unterricht besorgen. — 4. Die beiden Gehilfen sollen sowohl dem ersten als dem zweiten Lehrer mit Achtung und Ehrerbietung begegnen, ihre Pflichten getreu und pünktlich erfüllen, sich im Lehrfach und in der Musikkenntnis immer mehr vervollkommnen und ausbilden, in der Aufführung tadellos und musterhaft betragen, wie es die politische Schulverfassung von jedem Mitglied des Lehrpersonals fordert. — 5. Die beiden Gehilfen sollen dem ersten Lehrer sowohl bei der Aufsicht über die Schuljugend in der Kirche, als auch bei dem Chordienste, bei den Proben, bei Leichenbegängnissen und anderen kirchlichen Geschäften die nöthige Unterstützung und Hilfe leisten. — 6. Sollen die Gehilfen dem ersten Lehrer jeder eine Musikstunde unentgeltlich abhalten, damit der Jugend auch hinreichender Unterricht in der Musik ertheilt werde. — 7. Da die Gehilfen bei jeder Classe nach den gewöhnlichen Schulstunden die sogenannten Nachstunden (Wiederholungsstunden) zu halten verbunden sind, um den Schwachen nachzuhelfen und auch die Armen unentgeltlich mit zu unterrichten haben (Stud.-H.-D. v. 16. Juli 1834), so soll ihnen der Betrag, den sie dafür erhalten, unverkümmert von dem Lehrer belassen werden, um sich die nothwendigsten Bedürfnisse davon anschaffen zu können. Sie sollen nicht gehalten sein, diese Nachstunden für den Lehrer halten zu müssen. — 8. Für die Kost sollen sie dem ersten Lehrer den nach Billigkeit ausgemittelten Betrag, oder wenn derselbe von höheren Orten bestimmt ist, von ihrem ausgesetzten Gehalte bezahlen. — 9. Wenn bei Begräbnissen und anderen Geschäften Adjuvanten (Hilfspersonen) nothwendig sind, so soll der erste Lehrer den zweiten Lehrer vor allen anderen dazu nehmen und ihn zum Gesange oder zu einem Instrument verwenden, welches seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kenntnissen angemessen ist, und ihm nicht, wie jetzt geschieht, de[illegible] kleinen Verdienst entziehen. — 10. Für die Reinlichkeit der Schulzimmer hat bei de[illegible] männlichen Geschlechte der erste Lehrer, bei dem weiblichen der zweite Lehrer [illegible] sorgen. — 11. Eben hat auch die Beheizung für das männliche Geschlecht u[illegible] einen Gehilfen der erste Lehrer, für das weibliche Geschlecht und einen Gehilf[illegible] der zweite Lehrer zu besorgen, zu welchem Zwecke schon die Holzlagen zu gleich

Theilen eingetheilt sind. — 12. Der zweite Lehrer kann nicht unter der Aufsicht des ersten Lehrers stehen, weil derselbe nicht Gehilfe, sondern Lehrer ist, beide stehen vielmehr unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers; die beiden Gehilfen aber stehen unter der Aufsicht des ersten Lehrers und zugleich unter der Aufsicht des Pfarrers. — Auf diese Weise könnte das allgemeine Beste der Jugend und die gute Ordnung in der Odrauer Pfarrschule befördert werden, wenn nach § 211 der politischen Schulverfassung beide Lehrer zugleich friedlich mit den Ihrigen bei einander wohnen möchten."

Nach Ostern 1843 wurde die neue Schule bezogen und wirkten damals als erster Lehrer Theodor Poisel, als zweiter Lehrer Andreas Klein, und die beiden Gehilfen Adolph Wondraczek und Josef Sklenarž. Der Lehrer Theodor Poisel kam aber bald da und bald dort in Streit. Er suchte noch im Jahre 1843 um die Überlassung der Säuberung und Beheizung aller vier Lehrzimmer und des hierauf aus dem Schuleinkommen entfallenden Betrages von 48 Gulden sowie um den Überschuß von 20 fl. C.-M. an, wurde jedoch vom Konsistorium auf die Schulordnung vom 4. Jänner 1843 verwiesen. Er wandte sich an das Wirtschaftsamt, dann an das Kreisamt, welches Erhebungen anordnete. Ende 1844 wandte er sich wieder ans Wirtschaftsamt und beklagte sich, daß ihm noch keine Entscheidung zugekommen sei. In seiner bedrängten Lage könne es ihm niemand verdenken, wenn er eine hohe Obrigkeit als Patronatsrepräsentanz demütigst bitte, sich seiner als ersten Lehrer anzunehmen, ihn zu beschützen und ihm sowohl die Schulsäuberung als auch die Beheizung ꝛc. zuzuweisen, da er nach der Schulordnung für alles verantwortlich sei, daher auch entschädigt werden solle. Das Kreisamt entschied sodann 1., daß er sich mit dem Gehalt von 230 fl. C.-M. zufrieden stellen müsse, da in anderen Schulen die Lehrer sich mit der gesetzlichen Kongrua von 130 fl. begnügen müßten; 2. daß die Säuberung von der Stadt vorgenommen werde; 3. daß kein Grund vorhanden sei, von der durch das Olmützer Konsistorium getroffenen Anordnung, daß der erste Lehrer die Beheizung für das männliche Geschlecht und einen Gehilfen und der zweite Lehrer die Beheizung für das weibliche Geschlecht und den anderen Gehilfen zu besorgen habe, abzugehen; 4. daß er, wenn von ihm Chordienste verlangt werden, mit der Gemeinde ein Übereinkommen schließen möge.



Schulhaus in Kamitz.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Gleich nach Eröffnung der neuen Schule hatte das Wirtschaftsamt beim Religions-

fond um einen verhältnismäßig höheren Holzbeitrag angesucht, da die bisher von demselben für zwei Klassen beigesteuerten $4^1/_2$° Holz für vier Klassen nicht ausreichen. Es wurde dann 1843 angeordnet, daß zu den 24° Holz, welche zur Beheizung der vier Klassen erforderlich seien, der Religionsfond 12° und die Obrigkeit 12° beizustellen habe. Das Schlagen und Zuführen habe die Gemeinde zu besorgen. Die Landgräfin erhob hingegen 1843 Beschwerde und sagte, sie wäre nur zur Abgabe von 9° verpflichtet und die anderen 3° habe die Gemeinde zu liefern, während diese behauptete, daß sie dazu nicht verbunden sei, da sie bisher nur auf besonderes Ansuchen der Lehrer, weil diese mit dem ausgemessenen Betrag das Auslangen nicht finden konnten, 3° bewilligt habe. Ende 1844 beklagte sich nun der Lehrer Poisel, daß er vom vorhergehenden Schuljahre noch einen Schulholzrückstand von $3^1/_2$° zu fordern habe, statt dessen er sein eigenes erkauftes Holz zur Beheizung der Klassen habe verwenden müssen. Da er durch die Gehaltsregulierung gegen seinen Vorgänger bedeutend verkürzt sei und weder für sich noch für seine Familie väterlich sorgen könne, auch keine eigenen Kapitalien besitze, so bitte er untertänigst um Mitteilung, wohin er sich wegen Erlangung der $3^1/_2$° rückständigen Schulholzes zu wenden habe, da ihm dasselbe seitens der Stadtgemeinde, die früher alljährlich $3^1/_2$° zur Schule verabreicht habe, verweigert werde. — Dieser Streit dauerte bis 1849. Das Kreisamt hatte die Originalfassion und Mitteilung verlangt, seit wann die Stadtgemeinde statt des früher geleisteten Beheizungsgeldes per 12 kr. für jedes schulpflichtige Kind das bestimmte Quantum jährlicher 3° in natura bis 1843 und auf Grund welchen Übereinkommens abgegeben habe. Die Stadtgemeinde blieb dabei, daß sie zur eigentlichen gesetzlich bestimmten Schulbeheizung weder früher noch jetzt ein Holz gegeben oder beigeschafft, sondern das angewiesene Holz nur abgestockt und zugeführt habe. Der Beitrag von 3° für die Lehrer habe sie diesen bewilligt, weil das Holz im alten Schulhause nie zugelangt habe. Das Kreisamt entschied aber am 13. Jänner 1849, daß die Stadtgemeinde nicht nachgewiesen habe, daß sie zur Beisteuer von 3° nicht verbunden sei. So lange dies nicht geschehen sei, habe sie 3° und die Landgräfin 9° beizustellen.

Aus der Schule in Odrau gingen mehrere treffliche Schüler hervor, die dann selbst im öffentlichen Leben Vorzügliches leisteten.

Am 21. August 1780 wurde dem Strickermeister Johann Miller, der das Haus Nr. 59 in der Nieder-Vorstadt besaß, ein Sohn geboren worden, der Bartholomäus getauft wurde. Dieser erlernte zuerst das Strickerhandwerk, widmete sich aber dann, unterstützt von vermöglichen Nachbarn und dem Dechant August Anton von Beer, dem Studium. Nach Absolvierung des Gymnasiums und der Theologie in Olmütz und nach erhaltener Priesterweihe wurde er Kooperator in Fulnek, sodann Katechet am Gymnasium in Troppau, von wo er als Professor an die theologische Fakultät von Olmütz berufen wurde, an der er lange Jahre als geschätzter Lehrer wirkte. Professor Bartholomäus Miller starb im Jahre 1846 im Alter von 66 Jahren.

Am 12. September 1809 war dem Strickermeister Karl Lillich, der das Haus Nr. 207 in der Ober-Vorstadt besaß, ein Sohn geboren worden, der Johann getauft wurde. Der Erzpriester Anton Beinhauer in Odrau nahm sich des aufgeweckten Knaben an und ermöglichte es, daß er sich dem Studium zuwenden konnte. Er absolvierte das Gymnasium in Troppau, die theologische Fakultät in Olmütz, kam nach erhaltener Priesterweihe in die Seelsorge, wurde ein halbes Jahr darauf Doktor theologiæ und erhielt dann die durch den Tod des Professors Zeibeck erledigte Lehrstelle für Religionslehre und Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät der Olmü[tzer] Universität. Professor Dr. Johann Lillich wurde vorzeitig im Jahre 1849 [im] Alter von 40 Jahren von der Cholera hinweggerafft.

Am 26. November 1808 wurde dem Leinwebermeister Johann Demel, der [das] Schankbürgerhaus Nr. 4/5, jetzt Stadtplatz Nr. 30, besaß, ein Sohn geboren, [der] Heinrich Johann getauft wurde. Da er schon frühzeitig hervorragende Fähigkei[t] zeigte, so ließ ihn sein Oheim Heinrich Ullmann, Pfarrverweser in Zauchtl, studier[en.] Demel besuchte, nachdem er die Schule in Odrau unter dem Rektor Johann Mu[...]

absolviert hatte, die Hauptschule der Piaristen in Leipnik und von 1822—1827 das Gymnasium und im Jahre 1828 die Universität in Olmütz und bezog dann jene in Wien. Dort nahm er, um sich den Unterhalt zu erwerben, eine Stelle als Präfekt in Managhetta'schen Fideikommiß-Erbstiftungs-Alumnat an, die er bis 1842 innehatte. Von 1829 bis 1834 widmete er sich den philosophischen Studien an der Universität, wurde 1835 als Doktor philosophiæ promoviert, absolvierte dann von 1835 bis 1838 die juridisch-politischen Studien und wurde am 11. Mai 1850 Doktor juris. Er wollte anfangs die richterliche Laufbahn betreten, wandte sich aber später dem Lehramte zu. Er hatte 1836 und 1837 an der Universität Vorlesungen über höhere Mathematik und Astronomie gehört, wurde 1841 Assistent der



Dorfwirtshaus in Kamitz.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

höheren Mathematik am polytechnischen Institute in Wien, in welcher Stellung er bis 1845 blieb und nebstbei selbständig Elementarmathematik als Supplent vortrug. Mit Dekret vom 15. Februar 1845 wurde ihm die Lehrkanzel für Elementar-Mathematik an der steiermärkisch-ständischen Realschule in Graz verliehen, wo er am . Oktober 1845 auch als Supplent für die Lehrkanzel der Physik am Joanneum angestellt wurde. Dr. Phil. und Jur. Heinrich Johann Demel blieb aber nur zwei Jahre in Graz, denn 1847 verlieh ihm die Studienhofkommission die Lehrkanzel der Elementar-Mathematik an der Realschule des k. k. polytechnischen Institutes in Wien, die er drei Jahre innehatte, worauf er mit Allerhöchster Entschließung vom

22. September 1850 zum Direktor der k. k. Theresianischen Akademie in Wien ernannt wurde. Im Dekrete sagt Minister Graf Thun: „Je wichtiger diese Stelle in dem Augenblicke ist, wo es sich darum handelt, die zeitgemäße Umstaltung dieser großartigen Erziehungsanstalt auf eine segenbringende Weise durchzuführen, desto mehr werden Sie das ehrende Vertrauen zu würdigen wissen, das Se. Majestät Ihnen durch die übertragene Lösung dieser Aufgabe bewiesen hat, und ich erwarte von Ihrer bewährten Einsicht, von Ihrem Eifer und Ihrer Hingebung für das Lehr- und Erziehungswesen, daß Sie jenes Vertrauen vollständig rechtfertigen werden."

Die Wirksamkeit des Direktors der Akademie beschränkte sich von nun an auf die Leitung der Erziehung, des Unterrichtes und des inneren Haushaltes der Akademie, während der bisherige Einfluß des Direktors auf die Verwaltung des Vermögens und der verschiedenen Stiftungen, namentlich der Stiftungsherrschaften, aufhörte. Als Direktionsadjunkt wurde ihm der bisherige Gerichtsadjunkt Johann Lobpreis in Troppau an die Seite gegeben. In welch vorzüglicher Weise sich Dr. Demel auf diesem Posten bewährte, zeigt das vom Unterrichtsminister Grafen Thun an ihn gerichtete Dekret vom 16. Juli 1856: „Seit einer Reihe von Jahren haben Sie bereits die Theresianische Akademie in einer Weise geleitet, durch welche Sie das in Sie gesetzte Vertrauen in vollem Maße gerechtfertigt haben. Es ist Ihrer Einsicht und Thätigkeit gelungen, die großen Schwierigkeiten, welche aus den Ereignissen des Jahres 1848 und ihren verderblichen Einflüssen auf die Hausordnung und auf die Zöglinge der Akademie erwachsen sind, zu besiegen, einen von Jahr zu Jahr erfreulicheren Zustand herzustellen und in Beziehung auf Unterricht und Erziehung immer bessere Erfolge zu erzielen, ungeachtet Ihre Wirksamkeit durch provisorische Zustände, welche zum Theil noch fortdauern, erschwert ist."

Mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September 1857 wurde die Vereinigung der Stelle des Direktors am Gymnasium der Akademie mit dem Amte des Direktors der Akademie genehmigt. Dr. Demel erhielt nun zur Stelle des Direktors der Akademie auch jene des Direktors des Theresianischen Gymnasiums und wurde k. k. Regierungsrat. Der Unterrichtsminister Graf Thun teilte ihm diese Ernennung am 18. September 1857 mit und fügte bei: „Ich ergreife mit lebhaftem Vergnügen die Gelegenheit, Ihnen meine freudige Theilnahme darüber auszudrücken, daß die Allerhöchste Verfügung, womit Ihr verdienstliches Wirken in der Akademie und am Gymnasium so huldreichst anerkannt wurde, Sie nun vollkommen in die Lage setze, das Allerhöchste Vertrauen und meine Erwartung zu rechtfertigen, daß durch Ihre umsichtige, gewissenhafte, energische und wohlwollende Amtsführung und durch einigende Leitung der Zustand der Akademie in beiden Richtungen der Erziehung und des Unterrichtes die der Stellung der Anstalt und den gesteigerten Anforderungen entsprechende Grundlage erhalten und das Institut sich zunehmenden Aufschwunges zu erfreuen haben wird." Dr. Demel hatte nun noch neun Jahre die Leitung der Akademie, worauf er mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1866 in Disponibilität versetzt wurde. Er erfreute sich aber nicht lange der Ruhe, denn am 16. Jänner 1867 starb er an Anthrax und wurde auf dem Matzleinsdorfer Friedhofe beigesetzt. Dr. Demel hatte sich am 23. Februar 1854 in Graz mit Fräulein Friederike Othilia von Boset, der Tochter des damals schon verstorbenen Inhabers der Herrschaft Trautenberg und steirisch-ständischen Ausschußrates Ernst Ritter von Boset vermählt. Zu den Lichtpunkten seines Lebens ist zu zählen, daß er die Töchter Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht, die Prinzessinnen Therese und Mathilde, in der Physik unterrichten durfte.

Alois Klein, der Sohn des Odrauer Lehrers Andreas Klein, geboren 23. Jänner 1836, erreichte eine hohe Stellung im Staate. Er absolvierte in Trop[illegible] das Gymnasium und in Wien die juridisch-politischen Studien, trat 1859 in die A[illegible]toriatspraxis, wurde am 11. August 1860 Oberleutnant-Auditor beim bestande[illegible] Gradiskaner 8. Grenzregimente, am 3. März 1864 Hauptmann-Auditor beim Va[illegible]diner-Kreuzer 5. Grenzregimente und machte 1866 den Feldzug in Italien mit.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

16. Lieferung



Erscheint in circa 16 bis 18 Lieferungen à 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

Jahre 1870 wurde er aus Anlaß der Wiedereinverleibung der Belovarer Grenze als Sekretär des k. Kommissärs, Feldmarschalleutnants Baron Rosenzweig, für die organisatorischen und Verwaltungsaufgaben verwendet, im Jahre 1872 mit der Vorbereitung und Durchführung der Justizorganisation in der ganzen Militärgrenze betraut, am 30. November 1872 zum Präsidenten des Gerichtshofes in Neugradiska ernannt, am 18. Juli 1875 in gleicher Eigenschaft zum Gerichtshofe in Ogulin, von da 1878 zum Gerichtshofe in Semlin und von dort 1881 zum Gerichtshofe in Gospić übersetzt. Mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1882 wurde er zum Regierungsrate bei der kroat.-slav. Landesregierung ernannt, im Februar 1883 übernahm er faktisch die Leitung des Justiz-Ressorts bei der Landesregierung, welche ihm mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1884 formell übertragen wurde. Mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1887 wurde ihm der Titel und Charakter eines Sektionschefs erteilt. Nachdem er mittlerweile zum Landtagsdeputierten gewählt worden war, wurde er mit Allerhöchster Entschließung zum wirklichen Sektionschef und Vorstand der Justizabteilung ernannt, welche Stelle er noch heute bekleidet. Für seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Organisation und Justizverwaltung wurde er 1872 durch Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josef-Ordens, 1881 durch Verleihung des österr. Ordens der eisernen Krone III. Klasse und 1897 durch Verleihung des Ordens der eisernen Krone II. Klasse ausgezeichnet und ist heute noch in seinem Amte erfolgreich tätig. Sein letztes Werk war die Reformierung der Strafanstalten in Kroatien.

Dem Spezereihändler Michael Thomas Gerlich wurde am 3. Februar 1836 der Sohn Eduard geboren, der gegenwärtig als Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich wirkt. Eduard Gerlich besuchte die Volksschule in Odrau, die Hauptschule in Leipnik, hierauf das Gymnasium in Troppau (1848—1852) und sodann die Technik in Wien, wo er die Professoren Kolbe und Salomon (Mathematik), Hönig (Darstellende Geometrie), Hartner (praktische Geometrie), Burg (Mechanik) und Stummer (Hoch- und Wasserbau) hörte. Im Jahre 1858 war er in der Sigl'schen Maschinenfabrik in Wien, 1859 bei der Bauunternehmung der Orientbahn in Kroatien, 1859—1862 beim Betriebe der Südbahn und 1862—1865 als Abteilungsingenieur beim Bau der Hof—Asch—Eger Bahn tätig. Von 1866—1868 wirkte er als Assistent und Dozent an der Lehrkanzel für Eisenbahnbau am Polytechnikum in Wien, während welcher Zeit er auch an den Trassierungsarbeiten der Arad—Szegediner und der Alföldbahn in Ungarn und der Ried—Braunauer Bahn in Oberösterreich teilnahm. Er entsagte dann dem Lehrberufe und trat 1868 bei der Nordwestbahn als Ingenieur für die Sektion Riesengebirge „Wostromirsch—Jicin—Hohenelbe—Trautenau—Porschitz" ein, wurde 1869 Inspektor im Zentralbureau für Unterbau in Wien und 1871 Oberinspektor, und war von 1869—1875 Chef des Unterbaues und Stellvertreter des Baudirektors Hellwag bis zur völligen Fertigstellung der über 900 Kilometer langen Bahn, worauf er mit Hellwag 1875 zum Bau der Gotthardsbahn in die Schweiz ging. Dort wirkte er als Stellvertreter des bauleitenden Oberingenieurs Hellwag und als Vorstand des Konstruktions-Bureaus bis 1878 und sodann als selbständiger Leiter bis zur endgültigen Feststellung des Projektes und hierauf als Teilnehmer an der Bauleitung bis zur völligen Vollendung der Bahn und Eröffnung des Betriebes, worauf er 1882 als Professor des Straßen- und Eisenbahnbaues und des Eisenbahnbetriebes an das eidgenössische Polytechnikum in Zürich berufen wurde. Daß die Gotthardbahn in Bezug auf ihre Linienführung und die Art ihres Baues allen anderen Gebirgsbahnen größeren Stiles voransteht, ist bekannt, und wenn gesagt …rd, der Bau der Gotthardbahn hat Schule gemacht, so kommt Professor Gerlich … wesentlicher Anteil daran zu. Professor Gerlich lebt in glücklicher Ehe mit Amalie …ik, Arztenstochter aus Mähr.-Neustadt, aus welcher Ehe die Tochter Marie entsproß.

Dem Tuchscherermeister Johann Freißler wurde am 20. Dezember 1836 zu …drau der Sohn Ernest geboren. Dieser absolvierte das Gymnasium in Troppau und bezog …dann die Wiener Universität, woselbst er nach Beendigung der medizinischen Studien …n Med. und Chirurg. Doktor, sowie zum Magister der Geburtshilfe graduiert wurde.

Dr. Ernest Freißler war vom 10. Oktober 1862 bis 4. Juli 1863 als Aspirant im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien, dann als Zögling am Operateur-Institute tätig und wurde mit Dekret des schlesischen Landesausschusses vom 2. Mai 1865 zum Hauswundarzte des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses in Troppau ernannt. Seine Ernennung zum Direktor dieser Anstalt erfolgte im Dezember 1868. Am 25. November 1866 war er schon vom Ministerium zum Mitgliede der ständigen Medizinalkommission bei der schlesischen Landesregierung ernannt worden und im Oktober 1870 wurde er zum Mitgliede des schlesischen Sanitätsrates berufen, als dessen Vorsitzender er seit 1876 ununterbrochen tätig ist. In Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete der öffentlichen Sanitätspflege wurde Dr. Ernest Freißler mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1881 das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen und mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember 1891 erhielt er den Titel eines Regierungsrates. Dr. Freißler hat hervorragenden Anteil genommen an der Ausgestaltung des Sanitätswesens im Kronlande.

Dem herrschaftlichen Bräuer Georg Philipp Kreitner wurde am 2. August 1847 in Odrau der Sohn Gustav geboren. Gustav Kreitner absolvierte später einen Teil des Gymnasiums in Troppau und Olmütz, trat im Kriegsjahre 1866 als Freiwilliger in die Armee ein und kam alsbald mit seinem Regimente nach Italien. Nach dem kurzen Feldzuge widmete er sich dann emsig speziellen militärischen Studien. Wir sehen ihn auch bald dem militär-geographischen Institute in Wien zugeteilt, wo er sich mit kartographischen Arbeiten beschäftigte. Wegen seiner Gewandtheit in topographischen Aufnahmen, die ihm bald einen hervorragenden Ruf verschafft hatte, wurde er vom Grafen Béla Széchenyi, als dieser in den Siebzigerjahren eine große Expedition nach Ostasien ausrüstete, für diese als Kartograph bestellt. Am 4. Dezember 1877 verließ die Expedition Triest. Von Bombay aus ging es quer durch das Land der Hindu nach Kalkutta und von da nach Singapore und Shanghai. Von hier wurde noch ein mehrmonatlicher Ausflug nach Japan unternommen und die Insel Yesso besucht, von welcher er eine wertvolle Karte anfertigte. Nach Shanghai zurückgekehrt, erfolgte von hier aus am 7. Dezember 1878 der Aufbruch nach dem Inneren Chinas. Der Yang-tze wurde bis Han-kou befahren und dann die Strecke bis Tin-tze-kwan in langwieriger Bootfahrt auf dem Han-Flusse zurückgelegt. Von hier begann die eigentliche Landreise, welche in ihrem ersten Teile nach Nordwesten gerichtet war. Die Provinz Shen-si wurde durchquert und Hoang-ho bei Lan-tschou-fu erreicht. Nun erfolgte ein weiterer Vorstoß in die Wüste Kopi bis Tung-hoan-shien längs des Nordfußes des Nan-san-Gebirges. Auf demselben Wege zurückkehrend, wurde dann der See Kuku-nor besucht und vom Hoang-ho aus die Reise nach dem Süden durch die Provinz Sse-tschuen fortgesetzt, deren Hauptstadt Tsching-tu-fu sie wohlbehalten erreichten. Das schwierigste Stück der Reise blieb jedoch noch übrig, nämlich der Versuch, in Tibet einzudringen. Nach vielen Mühen in den Gebirgsländern an der tibetanischen Grenze wurde Batang erreicht; ein weiteres Vordringen nach Tibet scheiterte jedoch an der Ungunst der Verhältnisse, worauf sich die Expedition nach Süden wandte, und einige Zeit in der großen Stadt Tali-fu in Yün-nan Halt machte. Auf dem schwierigen Wege von hier zum Irrawady hätte die Expedition bald ein Ende erreicht. Mit der glücklichen Ankunft in Bamo war die eigentliche Landreise zu Ende und am 1. Mai 1880 begrüßte Kreitner wieder die Türme der Kaiserstadt an der schönen blauen Donau. Seine Erlebnisse auf dieser 2½ jährigen Reise hat er im Werke: „Im fernen Osten, Reisen des Grafen Béla Széchenyi in Indien, Japan, China, Tibet und Birma. Von Gustav Kreitner, k Oberlieutenant und Mitglied der Expedition. Wien, 1880 bei Alfred Hölder" nie[illegible] gelegt. Als das wissenschaftliche Resultat dieser großen Reise erschien 1892 der At[illegible] zur Reiseroute in Ostasien, der nach Kreitners Aufnahmen ausgeführt wurde, ein Bestandteil des großen Prachtwerkes „Reise des Grafen Béla Széchenyi in Ostasi[illegible] 1877—1880". Reich waren die Ehrungen, welche Kreitner für seine wissenschaftlichen [illegible] beiten zu teil wurden. Auf dem internationalen geographischen Kongreß in Venedig erhi[illegible]

er für seine Leistungen den höchsten Ehrenpreis, die große Kongreß-Medaille. Seine Majestät verlieh ihm den Orden der eisernen Krone III. Klasse und mit demselben den Adelsstand; Bayern und Italien zeichneten den verdienten Mann durch hohe Orden aus.

Nicht lange duldete es Kreitner in Europa. Es zog ihn wieder hinaus nach jenen Ländern, die er auf seinen Reisen kennen gelernt hatte. Er verließ die militärische Laufbahn und trat in das Konsularkorps ein. In diese Zeit fällt seine Vermählung mit Frl. Julie Kober aus Freudental. In den Jahren 1883—1884 leitete er einige Zeit das General-Konsulat in Shanghai und wurde 1884 zum Konsul des in Yokohama neu errichteten Postens ernannt. Hier entfaltete er eine unermüdliche, erfolgreiche Tätigkeit und stand sowohl bei den Europäern, als auch bei den Japanern in hohem Ansehen. Der Staat belohnte sein Wirken, indem er ihn zum General-Konsul beförderte, und die auswärtigen Staaten anerkannten seine Verdienste und verliehen ihm hohe Auszeichnungen. So erhielt er das Komthurkreuz des spanischen Isabella-Ordens, den kaiserlich japanischen Orden des heiligen Schatzes III. Klasse, den kaiserlich chinesischen Orden des doppelten Drachen III. Klasse, I. Grades u. a. m. Von einem Urlaub 1889 aus Europa zurückgekehrt, fing er an zu kränkeln und am 20. November raffte ihn der Tod hinweg. Wenige Wochen vor seinem Tode hatte er noch die Ehre, Se. kais. Hoheit den Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este auf dessen Weltreise in Yokohama ehrfurchtsvoll begrüßen zu können. Sein am 23. November 1893 stattgefundenes Leichenbegängnis gab Zeugnis von der großen Beliebtheit, der sich Gustav Ritter von Kreitner in seiner zweiten Heimat zu erfreuen hatte. Die Behörden von Tokio und Yokohama, das diplomatische Korps und die Bemannungen aller anwesenden Kriegsschiffe und deren Musikkapellen nahmen teil am Begräbnisse. Ein 6½ Meter hoher Stein aus weißem Marmor ziert die Stätte, an der ein treuer Sohn der schlesischen Heimat, der mit inniger Liebe an seiner Vaterstadt Odrau hing, im fernen Osten ruht, wo die Wellen des großen Ozeans die äußersten Landmarken der alten Welt bespülen.

Die zur Zeit der Errichtung der Schulen in den Dörfern neu erbauten oder hergerichteten Schulhäuser befanden sich zumeist in schlechtem Bauzustande. Die Gemeinden Wessiedel und Dobischwald ersuchten 1803, „es mögen ihre baufälligen Mittelschulen*) beaugenscheinigt werden.“ Nachdem dies geschehen, wurden sie repariert. Die 1783 erbaute Schule in Lautsch war 1788 durch ein Hochwasser in der Oder arg beschädigt worden. Da das Wohnzimmer des „Schulmannes“ gänzlich zerrissen war, so mußte das Schulhaus fast ganz erneuert werden. Die Reparaturskosten betrugen 176 fl. 84 kr., wozu die Herrschaft 127 fl. 24 kr. rh. und der Religionsfond als Patron 40 fl. beitrug, während die Roboten von der Gemeinde geleistet wurden. — Die Abgeordneten von Kleinhermsdorf: Anton Pfardle, Bürgermeister, Josef Ertel, Geschworner, und Georg Mathan, Gemeinmann, erklärten 1788 beim Oberamtmanne, daß sie sich entschlossen hätten, im nächsten Jahre ein eigenes Schulhaus zu erbauen, wozu sie einen, wenn auch kleinen Beitrag aus dem Religionsfonde zu erhalten hoffen. Kleinhermsdorf habe eine zum Kirchspiel Dörfel gehörige Kirche, daher ein Schulmann des Kirchendienstes wegen nötig wäre. Sollte die Gemeinde ihre Kinder nach Kleinglockersdorf schicken, so wären letztere zur Winterszeit dem Erfrieren ausgesetzt und erstere der Willkür und dem Zwange einer fremden Gemeinde unterworfen. Würde die Schule in der Mitte zwischen Kleinglockersdorf und Kleinhermsdorf erbaut, so hätten die Kinder aus ersterer Gemeinde einen beschwerten Schulgang. Allein, auch wenn ihre Bitten nicht erhört würden, möchten sie aus Liebe zu ihren Kindern eine eigene Schule erbauen und einen Lehrer erhalten.“ Kleinhermsdorf behielt wohl die Schulstation, allein ein Neubau wurde nicht aufgeführt und noch 1849 wurde der Unterricht in einem gemieteten Lokale erteilt.

Am 7. Oktober 1788 brachten die Dörfler und Großhermsdorfer ge-

*) So nannte man Schulen, die nicht in einem Pfarrorte lagen.

meinschaftlich beim Oberamte folgende Bittschrift ein: „Es hat sich bei der Schulrevision am 29. September gezeigt, daß ein Schulhaus bei der geringen Anzahl der Kinder in Dörfel nicht nothwendig ist, weil Großhermsdorf nahe liegt und die Dörfler Kinder diese Schule besuchen könnten, oder es könnten die Großhermsdorfer, wenn eine Schule in Dörfel gebaut wird, diese besuchen und ihr neues Schulhaus kassieren. Allein es kann weder das eine noch das andere sein, weil 1. Dörfel das Pfarrdorf ist, wo ein Schulmann wegen des Kirchendienstes nothwendig ist, 2. die dasige Pfarrkirche Äcker hat, durch deren Verkauf sich die Ansässigkeiten, folglich auch die Zahl der Kinder vermehren würde, 3. im Winter gewöhnlich beim Eingange in das Dorf Dörfel, wie auch bei Großhermsdorf große Windwehen sind, weshalb die Wege schwer passierbar sind und 4. dem Dorfe, wenn die Kinder per Schlitten in die Schule geschickt werden sollten, eine große Last aufgebürdet würde. Sie bitten daher das Oberamt, es bei der getroffenen Vereinbarung zu belassen und ihnen zur Erbauung eines eigenen Schulhauses in Dörfel einen Beitrag aus dem Religionsfonde zu erwirken.“ Da das Oberamt dieses Gesuch befürwortete, so blieb es bei der Abmachung. Der Schulmann Stephan Tropper, der am 1. Juli 1785 nach Dörfel gekommen war, wohnte bis zum Jahre 1789, in welchem das neue auf der Gänsehutweide erbaute Schulhaus fertiggestellt wurde, bei dem Bauer Balzer Schenk Nr. 2, wo er auch unterrichtete. Das neue Schulhaus muß aber aus ganz schlechtem Material erbaut gewesen sein, da es schon 1804 fast ganz neu hergestellt werden mußte.



Schulhaus in Kunzendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Am ärgsten sah es wohl in Taschendorf aus, wie aus dem Berichte der Gemeinde vom 15. Juni 1802 an das Oberamt hervorgeht:

„Ungefähr vor 20 Jahren haben Unterzeichnete ihre damalige sogenannte Hirtenhütte aus eigenen Kosten repariert und zur Schulstube und Wohnung für den Lehrer eingerichtet. Obschon die nothwendigsten Ausbesserungen während dieser Zeit niemals unterlassen wurden, so ist doch das ganze Schulgebäude dermalen so verfault, daß es weder zur Wohnung für den Lehrer, noch für den Unterricht der Jugend tauglich ist, vielweniger eine Reparatur mehr lohnet. Im Sommer geht es noch hin, allein im Winter können die Kinder, die nicht mit guten und warmen Kleidern versehen sind, die Schule nur bei mäßiger Witterung besuchen. Der Wind hat durch die faulten Wände überall freien Eingang und macht alles Heizen vergeblich. Diesem bitten wir ein Hochreichsgräfliches Oberamt unterthänig: dasselbe thue um Erbau einer Schule in unserem Dorfe bei dem Wohllöblichen k. k. Kreisamte einschrei Ein Hochreichsgräfliches Oberamt, immer gewohnt in allen nur möglichen Fällen drängten Unterthanen hilfreiche Hand zu leisten, wird uns unsere unterthänigste nicht versagen. Wir sind in Demuth eines Hochreichsgräflichen Oberamts gehe-

Unterthanen. Georg Herzmansky, Erbrichter, Andres Schindler, Bauermeister, Anton Mildner, Lehrer, als erbetener Namensunterfertiger für die beiden des Schreibens nicht kundigen Geschwornen.“ — Nachdem der Kreiskommissär 1803 die Schule besichtigt und gefunden, daß hier wirklich etwas nottue, sandte das Oberamt die angefertigten Baupläne nebst dem Vermögensausweise der Taschendorfer Kirche am 4. Juni 1803 an das Kreisamt, welches am 28. Juni 1804 die Baubewilligung erteilte und auftrug, mitzuteilen, was außer dem Holz, welches, wenn es verfault ist, verkauft werden kann, vom alten Schulhause noch brauchbar wäre. Auf das hin berichtete die Gemeinde gehorsamst, „daß die jetzt bestehenden Bänke gleich bei Errichtung der Schule nur aus alten Brettern ganz vorschriftswidrig sind zusammengeflickt worden, folglich zum ferneren Gebrauch nicht können genommen werden. Die Schultafel besteht aus lauter Wurmlöchern und fingerbreiten Ritzen. Wenn man sich nicht getröstet hätte, zur neuen Schule auch eine neue Schultafel zu erhalten, so ist jetzt im höchsten Grade die Zeit da, um selbe bittlich einzuschreiten. Fenster befinden sich zwei ganz kleine mit verfaulten Rähmen, die meistenteils aus hölzernen Scheiben bestehen. Die gläsernen Scheiben haben eine ganz dunkle Farbe, durch welche wenig Licht dringen kann. Der Ofen ist in einer solchen Stellung, daß, um Unglück zu verhüten, gar nicht geheizt werden kann, weil die Hitze durch die fast zusammengefallene Mauer dem vermoderten Holz des Schulgebäudes zu nahe kommt, wo auch schon Merkmale sind, daß selbe die Holzwände angegriffen hat. Viele Kacheln sind weggeworfen und die noch befindlichen haben lauter Brüche, wovon in beiden Öfen jede aus mehr als drei Stücken besteht. Von Eisen etwas Gemachtes trifft man gar nichts an, ausgenommen die Anlegkette an der Hausthür. Zum ferneren Gebrauch ist eine Druck-Buchstabiertabelle, ein Kasten zur Verwahrung der Bücher und ein Sitz, wie gewöhnlich in allen Schulen.“ — Das Kreisamt teilte 1805 mit, daß beim Kameralzahlamte aus dem Religionsfonde für die Professionistenarbeiten 485 fl. 5 kr. angewiesen wurden. Die Grundobrigkeit verabreichte die Baumaterialien im Betrage von 895 fl. 35 kr. und die eingepfarrten Kirchkinder leisteten die Hand- und Zugdienste im Betrage von 116 fl. 39½ kr. Das Schulhaus wurde am 1. September 1806 fertiggestellt. Baumeister war der Fulneker Maximilian Wilsch, Zimmermeister Andreas Brosch und Bauführer der Oberamtmann Georg Koch. Mit einer Nachtragsforderung von 179 fl. 45 kr. kam das Schulhaus auf 1677 fl. 4½ kr. zu stehen.

Schulort 1818	Schulfähige Kinder			Schulzimmer	
	1. Abt.	2. Abt.	Summe	Länge	Breite
Mankendorf	40	46	86	3° 5'	4°
Heinzendorf	48	33	81	3°	3° 2'
Wessiedel	36	25	61	2° 3'	2° 3'
Dobischwald	20	14	34	3°	3°
Lautsch	68	53	121	3° 3'	3°
Jogsdorf	24	20	44	2°	2° 4'
Kleinhermsdorf	15	18	33	2°	2°
Großhermsdorf	19	15	34	3°	3°
Kamitz	40	30	70	3°	3° 4'
Dörfl	14	20	34	3°	3° 4'
Wolfsdorf	37	37	74	3°	3°
Taschendorf	20	31	51	3° 4'	3°

Diese Tabelle war 1818 über Aufforderung des Kreisamtes, zu berichten, wie groß die Zahl der schulfähigen Kinder und wie groß die Schulzimmer seien, aufgestellt worden, „da es zur Kenntnis der hohen Studienhofkommission gekommen, daß zum wesentlichen Nachtheil für den ersten Unterricht der Jugend die

Schulgebäude an vielen Orten die Zahl der schulfähigen Kinder nicht zu fassen imstande sind, wodurch sonach der Vollzug der Verordnung wegen fleißigen Besuch der Schulen für die schulfähige Jugend gehindert werde."

Bei allen Schulen wurde gesagt, daß das Schulzimmer auf die Anzahl der schulbesuchenden Kinder hinlänglich groß sei.

Wie aus den Fassionen von 1788 hervorgeht, hatten sich sämtliche Gemeinden verpflichtet, die Beheizung der Schulzimmer zu übernehmen. Auf Grund der Verordnungen vom 25. April 1789 und 16. Jänner 1790, nach welchen die Patrone und die Grundobrigkeiten die Schulbeheizung zu leisten hatten, wenn die Gemeinden keine eigenen Wälder besäßen, stellte das Oberamt fest, daß für die einzelnen Schulen des Bezirkes Odrau folgende Holzquantitäten erforderlich seien:

Mankendorf 6°, Großpetersdorf 6°, Wessiedel $5\frac{1}{2}$°, Dobischwald $5\frac{1}{4}$°, Lautsch $6\frac{1}{2}$°, Jogsdorf 6°, Kleinhermsdorf 3°, Großhermsdorf 4°, Dörfl mit Kamitz 4°, Wolfsdorf 6° und Taschendorf 3°, welche vom Religionsfond und der Obrigkeit zu gleichen Teilen zu tragen waren, mit Ausnahme von Dobischwald und Großhermsdorf, welche eigene Wälder hatten, weshalb diese Gemeinden $\frac{1}{3}$ des Holzes und das übrige der Religionsfond und die Obrigkeit zu leisten hatten. Das Kreisamt genehmigte 1791 diese Vorschläge, gestattete jedoch nicht, daß die Herrschaft statt des Holzes in natura den entsprechenden Betrag verabreiche. Im Jahre 1802 wurde den Lehrern des Bezirkes von der Landesstelle wegen der höher gestiegenen Holzpreise ein Zuschuß von 52 kr. per Klafter aus dem Religionsfonde angewiesen, so daß nach Abschlag des Schlag- und Fuhrlohnes statt der früher bezogenen 1 fl. 48 kr. ein Betrag von 2 fl. 40 kr. per Klafter zur Auszahlung kam, mit dem Beisatz, daß sie, falls bis Ende Dezember der Preis nicht unter 2 fl. 40 kr. gefallen sein sollte, neuerdings um einen Beitrag einkommen sollen. Ende 1803 stieg der Holzpreis auf 4 fl. 30 kr. per Klafter. Die Lehrer brachten ein Gesuch ein, es möge ihnen pro 1804 der Abgang und künftighin der Beheizungsbeitrag nach den bestehenden Preisen aus dem Religionsfond angewiesen werden, damit sie nicht wieder, wie es bis jetzt der Fall war, den erhöhten Beitrag aus eigenem ersetzen müssen, was bei dem äußerst geringen Gehalt, der auf der hiesigen Herrschaft bestehe, und bei den immer höher steigenden Preisen aller übrigen Bedürfnisse für sie unerschwinglich sei. Das Oberamt befürwortete ihre Eingabe vom 21. Jänner 1804, worauf am 1. Juni ein Betrag von 107 fl. $10\frac{1}{3}$ kr. angewiesen wurde.

Zufolge Gubernialerlasses vom 1. Dezember 1812 mußten die Odrauer Lehrer jährlich „wegen Wandelbarkeit der Feilschaften" um das Holzgeld ansuchen. Der Beitrag aus dem Religionsfond hiezu betrug 1813 133 fl. 28 kr. und 1814 165 fl. 19 kr. Das Holz war jedoch so knapp bemessen, daß damit das Auslangen nicht gefunden werden konnte, weshalb die Lehrer 1814 um Erhöhung des Beitrages und um Vergütung des mehr ausgelegten Betrages baten. Sie erhielten jedoch weder das eine noch das andere, so daß sie 1815 untertänigst bitten mußten, ihnen doch das Holz oder das Geld anzuweisen, daß es ihnen jedoch lieber sei, das Holz in natura zu empfangen. Am 17. September 1817 brachten sie wieder das Gesuch um Erwirkung der Religionsfonds-Schulbeheizungs-Beiträge für 1817 ein. Allein erst ein Jahr später, am 25. August 1818, wurden vom Kreisamte die Beiträge pro 1817 im Gesamtbetrage von 321 fl. $1\frac{2}{3}$ kr. W. W. angewiesen. Dieser ungehörige Zustand dauerte bis in die Fünfzigerjahre an.

Bezüglich der Bezahlung waren die Lehrer in den Dörfern schlechter daran wie die in der Stadt. Neun derselben suchten 1806, jedoch vergeblich, um Gehaltsaufbesserung an. Von diesen bezog Mathes Waschak in Mankendorf 69 fl. $4\frac{1}{2}$ Kaspar Walzel in Wessiedel 50 fl. 59 kr., Johann Roßmanith in Dobischwald 4 25 kr., Jakob Wagner in Lautsch 59 fl. 36 kr., Franz Oehler in Jogsdorf 27 Anton Ertel in Kleinhermsdorf 25 fl. 35 kr., Andres Lipowsky in Großhermsd 50 fl., Anton Olbrich in Kamitz 37 fl. und Anton Mildner in Taschendorf 42 Als ihre Klagen immer zahlreicher wurden, leitete man Erhebungen ein und gewäl

ihnen aus dem Normalschulfonde in Brünn folgende Geldzulagen: Mankendorf 27 fl. 46¼ kr., Heinzendorf 48 fl. 23 kr., Dobischwald 44 fl. 34 kr., Jogsdorf 66 fl. 12 kr., Kleinhermsdorf 70 fl. 40 kr., Großhermsdorf 35 fl. 38 kr., Kamitz 57 fl. 28 kr., Dörfl 69 fl. 4 kr., Wolfsdorf 38 fl. 22½ kr., Taschendorf 57 fl. 28 kr. Infolge der stets zunehmenden Teuerung konnten aber die Lehrer abermals nicht das Auslangen finden und befürwortete das Wirtschaftsamt am 13. Februar 1812 ein Gesuch derselben um Regelung ihrer Gehalte beim Kreisamte. Ein gleiches taten die Lehrer in anderen Bezirken, wo sie noch schlechter bezahlt waren. Interessant ist der in dieser Angelegenheit am 9. Oktober 1815 vom k. k. Gubernialrate und Kreishauptmanne Ludwig Freiherrn von Königsbrunn an alle Wirtschaftsämter hinausgegebene Erlaß: „Der gegenwärtige Zeitpunkt ist nicht geeignet, um ein neues, das ganze Volksschulwesen umfassendes Dotations-System zu begründen, anderseits ist es auch richtig, daß jene Schullehrer, welche nur mit 130 fl. oder gar nur mit 100 fl. im Gelde ohne einen Naturalzuschuß dotiert sind, dann jene Gehilfen, die bloß auf den für sie systemisierten Gehalt beschränkt sind, bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen durchaus nicht leben können. Es wurde daher einstweilen ein Provisorium in der Art beschlossen, daß die Obrigkeiten und Gemeinden auf die einwirkendste Weise dazu bestimmt werden sollen, ihre Lehrer nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Dotierung in dieser Art zeitweilig zu erleichtern. Die Ansassen dieses Kreises sind niemals in der Förderung gemeinnütziger Zwecke durch namhafte Beiträge zurückgeblieben. Je anschaulicher es ist, daß der bedrängte Volksschullehrer, wenn er für seine Lebensbedürfnisse nicht gedeckt ist, das Lehrfach vernachlässigen muß, und nichts auf die allgemeine Sittlichkeit, ja auf die dem Staate so wichtigen Bande der Unterthänigkeit und des Gehorsams nachtheiliger wirken kann, als die Hintansetzung der Volksbildung und die Erziehung der niederen Stände, desto zuversichtlicher kann demnach das k. k. Kreisamt hoffen, daß die Kreisansassen diese Gelegenheit, zu einem gemeinnützigen Zwecke zu wirken und den Staat in einer durch die gebieterischen Zeitumstände herbeigeführten Verlegenheit zu unterstützen, mit Eifer und Ausdauer ergreifen und die Obrigkeiten nicht nur selbst zur Unterstützung der schlecht bezahlten Lehrer ihrer Jugend das Bestmöglichste beitragen, sondern auch die Gemeinden durch eine zweckmäßige Einwirkung zu Beiträgen an die Lehrer zu bewegen suchen werden. Die Erfolge dieser Bemühungen sind bis zum Ende des Monates anher anzuzeigen." Das Wirtschaftsamt konnte bis zum genannten Zeitpunkte berichten, daß die Gemeinden der Herrschaft sich bereiterklärt haben, den bestehenden Schullehrern bis zur Einlangung des Dotations-Systemes (Gehaltsordnung) das bisherige Schulgeld doppelt zu verabreichen und sie mit manchen Lebensbedürfnissen zu unterstützen, während die Obrigkeit jedem der 13 Lehrer 2° weiches Holz angewiesen habe, welches die Gemeinden unentgeltlich aus den herrschaftlichen Wäldern zuzuführen haben.

In einem Zirkulare vom 11. Dezember 1815 wies das Kreisamt darauf hin, daß nach § 2 des 10. Abschnittes der politischen Schulverfassung vorgeschrieben sei, das Schullehreramt, wo es nur immer tunlich wäre, mit dem Meßnerdienst zu verbinden. Das Wirtschaftsamt berichtete darauf, daß auf der Herrschaft Odrau der Meßnerdienst schon von altersher nicht mit dem Schulamt verbunden sei, diese Verbindung auch nicht tunlich wäre, da die Meßnerdienste von den Untertanen der Reihe nach unentgeltlich verrichtet würden, und wo schon eine Vergütung geschehe, so sei diese ganz unbedeutend. Das Kreisamt belobte dann am 23. Februar 1816 den Eifer des Wirtschaftsamtes und des Stadtvorsteheramtes in ihren Bemühungen, den Lehrern Unterstützungen zu erwirken.

Aus den auf den Seiten 521 und 522 befindlichen Ausweisen vom 14. März 1816 ist zu entnehmen, welche Unterstützungen den Schullehrern bis zur neuen Gehaltsordnung von der Obrigkeit und den Gemeinden abgereicht wurden.

Es wurden dann 1816 die Gehalte der Lehrer auf 130 fl. C.-M. erhöht. Die Beiträge aus dem Normalschulfonde blieben dieselben, während die Gemeinden dort, wo es erforderlich war, die Ergänzungen aus ihren Mitteln zu leisten hatten. So

blieb es dann im großen und ganzen bis 1856, in welchem Jahre die Gehalte der Dorflehrer auf 200 fl. C.-M. erhöht wurden. Die Kongruaergänzungen aus dem Normalschulfonde, die bis zum Inslebentreten der neuen Schulgesetze bezahlt wurden, betrugen in: Dobischwald 48 fl. C.-M. = 50·40 fl. ö. W., Dörfel 90 fl. C.-M. = 94·5 fl. ö. W., Heinzendorf 19 fl. 21 kr. C.-M. = 20·31½ fl. ö. W., Großhermsdorf 60 fl. C.-M. = 63 fl. ö. W., Kleinhermsdorf 89 fl. 48 kr. C.-M. = 94 fl. 29 kr. ö. W., Jogsdorf 77 fl. 32 kr. C.-M. = 81 fl. 42½ kr. ö. W., Kamitz 60 fl. C.-M. = 63 fl. ö. W. Kunzendorf 70 fl. C.-M. = 73 fl. 50 kr. ö. W., Lautsch 42 fl. 52 kr. C.-M. = 45 fl. 1 kr. ö. W., Mankendorf 21 fl., Taschendorf 50 fl. C.-M. = 52·5 fl. ö. W., Wessiedel 50 fl. C.-M. = 52·5 fl. ö. W., Wolfsdorf 43·46 fl. C.-M. = 45 fl. 95½ kr. ö. W.

In Dobischwald war von 1785 bis 1792 Philipp Czerweck als Lehrer tätig, der hier schon seit 1776 unterrichtet haben soll. Sein Nachfolger war Josef Roßmanith, der dann bis 1835 wirkte. Das Schulhaus war schon 1803 baufällig, weshalb die Gemeinde das Kreisamt um dessen Besichtigung bat. Es wurde notdürftig ausgebessert und mußte dann noch bis 1857 seinem Zwecke dienen. Nach Roßmanith bekleidete Wenzel Lipowsky die Lehrerstelle von 1835 bis 1868. Er bat 1839 die Landgräfin um Gräserei und Streu im herrschaftlichen Walde, worauf ihm folgender Bescheid wurde: „Sobald ich die Überzeugung haben werde, daß Bittsteller sich bemüht, der Dobischwälder Jugend bessere Grundsätze einzuflößen, als deren Eltern zu haben scheinen, werde ich dessen Bitte gewähren." Der Pfarrer Franz Ludwig in Odrau bestätigte ihm dann am 12. September, „daß in der Dobischwälder Schule durchaus keine falsche, gefährliche oder schlechte Grundsätze, weder von dem jetzigen Lehrer noch von seinem Vorfahrer sind vorgetragen worden, sondern daß die falschen, gefährlichen und schlechten Grundsätze, die sich leider in der Welt vor und nach der Sündfluth überall eingewurzelt haben, ganz wo anders herkommen, als aus der Schule. Vielmehr hat die Schule jederzeit diesem Übel auf das kräftigste entgegen gewirkt, wenn sie es auch nicht ganz auszurotten imstande war, daher der Schullehrer von Dobischwald auch nicht die kleinste Schuld an allen Vergehungen dieser Gemeinde auf habe, und wenn er dafür darbt, nur als der Unschuldige statt der Schuldigen gest werde." Wenzel Lipowsky erhielt 1852 einen vorläufigen Gehaltsbeitrag von 48 fl. C. aus dem Normalschulfonde, den er bis zu seinem Tode im Jahre 1870 bezog. der Grundentlastung wurden ihm 7 fl. 43 kr. C.-M. Rente in halbjährigen Raten erkannt. Da das alte Schulhaus, welches an der Stelle der heutigen Pfarrei st



Schulhaus in Wolfsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stahle.

Name der Schule	Derzeitige Dotation des Lehrers	fl.	kr.	Jährliche Unterstützung für die Zukunft von der Obrigkeit	Gemeinde
Mankendorf .	4 n.-ö. Mtz. Korn à 5 fl. .	20	—	2° weiches Brennholz	pro 1816 das doppelte Schulgeld mit 36 fl. 49 kr.
	8 Bund Roggen im Wert	—	$33\frac{3}{4}$		
	Realitäten	5	30		
	Schulgeld	36	49		
	Stolaeinkünfte	4	51		
	Kolleda-Sammlung . .	4	30		
	Aus dem Normalschulfond	27	$46\frac{1}{4}$		
	Summa . .	100	—		
Kl.-Petersdorf .	$2\frac{3}{8}$ Mtz. Korn à 5 fl. . .	11	$51\frac{3}{4}$	2° Holz	pro 1806 von Kleinpetersdorf 24 fl., von Emaus 4 fl.
	14 Garben Korn im Wert	1	42		
	6 „ Hafer . . .	—	$36\frac{3}{4}$		
	1 Schock 10 Eier . . .	—	35		
	Schulgeld	31	12		
	Neujahrsgeschenk . . .	—	$57\frac{2}{4}$	Die Kinder besuchen die Gr.-Petersdorfer Schule	
	Stolaeinkunft	5	5		
	Summa . .	52	—		
Heinzendorf .	8 Mtz. Korn à 5 fl. . .	40	—	2° Holz	pro 1816 eine Zulage von 40 fl.
	22 Bund Roggen . . .	2	39		
	22 „ Hafer . . .	2	$12\frac{2}{4}$		
	$3\frac{1}{3}$ Schock Eier . . .	1	40		
	Kolleda	2	$4\frac{2}{4}$		
	Schulgeld per Pausch . .	36	25		
	Aus dem Normalschulfond	48	23		
	Summa . .	133	24		
Wessiedel . .	5 Mtz. Korn à 5 fl. . .	25	—	2° Holz	pro 1816 eine Zulage von 30 fl.
	Realitäten	1	58		
	Kolleda	4	15		
	Stolagebühr	4	—		
	Kuchengroschen	2	54		
	Schulgeld	27	30		
	Bargeld	20	—		
	Summa . .	85	37		
Dobischwald .	5 Mtz. Korn à 5 fl. . .	25	—	2° Holz	pro 1816 doppeltes Schulgeld mit 23 fl.
	B. 1 Bresl. Sch. Grundstück	1	30		
	Kuchengroschen	3	30		
	Stolaeinkunft	2	26		
	Schulgeld	23	—		
	Aus dem Normalschulfond	44	34		
	Summa . .	100	—		

Name der Schule	Derzeitige Dotation des Lehrers	fl.	kr.	Jährliche Unterstützung für die Zukunft von der Obrigkeit	Gemeinde
Lautsch . . .	8 Mtz. Korn à 5 fl. . .	40	—	2° Holz	pro 1816 doppeltes Schulgeld mit 36 fl.
	Bargeld	83	—		
	Summa . .	123	—		
Jogsdorf . .	4 Mtz. Korn à 5 fl. . .	20	—	2° Holz	pro 1816 20 fl.
	Kolleda	1	48		
	Schulgeld	20	—		
	Aus dem Normalschulfond	66	12		
	Summa . .	108	—		
Kl.-Hermsdorf .	2 1/2 Mtz. Korn à 5 fl. . .	12	30	2° Holz	pro 1816 9 fl. 20 kr.
	2 1/2 „ Gerste à 3 fl. .	7	30		
	Schulgeld	9	20		
	Aus dem Normalschulfond	70	40		
	Summa . .	100	—		
Gr.-Hermsdorf	2 1/2 Mtz. Korn à 5 fl. . .	12	30	2° Holz	pro 1816 40 fl. 52 kr.
	2 1/2 „ Gerste à 3 fl. .	7	30		
	Schulgeld	9	52		
	Aus dem Normalschulfond	70	38		
	Summa . .	96	30		
Kamitz . . .	Bargeld und Schulgeld .	130	—	2° Holz	pro 1816 7 Viertl 2 Maßl Korn
	Aus dem Normalschulfond	57	28		
	Summa . .	187	28		
Dörfel . . .	Aus der Kirchenkasse . .	7	56	2° Holz	pro 1816 13 fl.
	Schulgeld	13	—		
	Kolleda	2	35		
	Stola-Akzidenz	10	12		
	Aus dem Normalschulfond	69	04		
	Summa . .	102	47		
Wolfsdorf . .	8 Mtz. Korn à 5 fl. . .	40	—	2° Holz	pro 1816 42 fl.
	Schulgeld	42	—		
	Kolleda	5	—		
	Aus dem Normalschulfond	38	22 1/2		
	Summa . .	125	22 1/2		
Taschendorf .	Ackernutzung	6	—	2° Holz	pro 1816 3° Holz
	Schulgeld	32	—		
	Kuchengeld	2	32		
	Stola-Akzidenz	2	—		
	Aus dem Normalschulfond	57	28		
	Summa . .	100	—		

baufällig war, ließ der Religionsfond mit einem Kostenaufwande von 4000 fl. C.-M. auf dem Gemeindeanger das gegenwärtige Schulhaus erbauen.

Der erste Lehrer von Dörfel war 1785 Stephan Tropper, der 1763 in Odrau als Sohn eines Tuchmachers geboren wurde. Er erhielt 1792 das Zeugnis als Lehrer für Trivialschulen mit Auszeichnung. Infolge seines vorzüglichen Wirkens erhielt er zwei Dekrete als Musterlehrer und im Jahre 1834 nach der vom Erzbischofe Ferdinand Maria Grafen von Chotek abgehaltenen Generalvisitation der Kirche und Schule, bei welcher der Odrauer Oberamtmann als Vogtei-Kommissär anwesend war, ein Belobungs- und Anerkennungsdekret. Am 4. Juli 1835 feierte die Gemeinde mit großem Pompe sein 50jähriges Dienstjubiläum. Als er 1842 starb, wurde ihm am Friedhofe ein eisernes Kreuz gesetzt, das folgende Inschrift zeigt: „Dem würdigen Lehrer Stephan Tropper von seinen dankbaren Schülern errichtet." Seit dem Jahre 1834 hatten ihn Gehilfen im Lehramte unterstützt: Franz Kluger 1834/5, Johann Köhler 1836, Andreas Schustek 1837/8 und Ernst Salinger 1839—1841. Von 1842—1845 war als Schulprovisor Albin Klein tätig.

In Heinzendorf unterrichtete vor der Einrichtung der Schule Anton Schwirtlich im Hause Nr. 13 täglich 15 bis 20 Kinder in den Elementargegenständen. Als erster Lehrer war hier angestellt Thomas Makitta (1795—1836), worauf Georg Schramm zuerst Provisor und dann bis 1881 wirklicher Schulleiter war.

Am 20. Juli 1822 wurde in Heinzendorf im Hause Nr. 58 dem Grundbesitzer Anton Mendel*) und seiner Frau Rosine, gebornen Schwirtlich, ein Sohn geboren, der bei der Taufe den Namen Johann erhielt. Im Jahre 1843 trat dieser, nachdem er in Olmütz die Gymnasial-Studien beendigt hatte, in das Brünner Augustinerstift (Königskloster in Alt-Brünn) ein, wobei er den Klosternamen Gregor erhielt. Gregor Johann Mendel studierte dann von 1851 bis 1853 an der Wiener Universität Mathematik und Naturwissenschaften, worauf er 1854 eine Lehrstelle für Physik und Naturgeschichte an der Brünner Oberrealschule erhielt. Hier wirkte er als ausgezeichnete, von Kollegen und Schülern verehrte Lehrkraft, bis er im Jahre 1868 nach dem Ableben des Prälaten Cyrill Napp zu dessen Nachfolger gewählt wurde. Deutsche Treue, entschiedene Charakterstärke und persönliche Liebenswürdigkeit gewannen ihm die allgemeine Hochachtung. Mendel war ein treuer Sohn seiner Heimat und ernannte ihn seine Heimatsgemeinde Heinzendorf wegen seiner Verdienste um die Errichtung der freiwilligen Feuerwehr zu ihrem Ehrenbürger. Diese Ehrung freute ihn mehr, als manche andere Auszeichnung, die er als bescheidener Mann zuweilen auch ablehnte, so die Berufung ins Herrenhaus unter dem Ministerium Taaffe. Der mährische Landtag ehrte seine Gesinnungstreue im Jahre 1880 durch die Wahl zum Direktor der mährischen Hypothekenbank, als welcher er erfolgreich bis zu seinem Tode wirkte. Er starb am 6. Jänner 1884 an bright'scher Nierenkrankheit. Gregor Johann Mendel befaßte sich nebst Forschungen im Pflanzenreiche mit Obst- und Bienenzucht, mit Meteorologie und Astronomie. Seine Forschungen über die Sonnenflecken gelangten durch seinen vorzeitigen Tod zu keinem Endresultat. Aber erst lange nach seinem Tode kam sein Name als Gelehrter und erfolgreicher Forscher zu reichverdienter Geltung. Seine mühevollen und tief durchdachten Untersuchungen über die Bastarderzeugung im Pflanzenreiche, die ihn berühmt gemacht haben, führte er im Stiftsgarten des Königsklosters in Alt-Brünn in den Sechzigerjahren des abgelaufenen Jahrhunderts durch und veröffentlichte die Resultate seiner Forschungen in den Verhandlungen des Brünner naturhistorischen Vereines. Obgleich die Frage der Bastarderzeugung seit Auftauchen des Darwinismus wiederholt auf die Oberfläche kam, blieben Mendels Arbeiten doch völlig unbeachtet. In den letzten Jahren beschäftigten sich nun drei Forscher ganz unabhängig voneinander mit Untersuchungen über die Kreuzung im Pflanzenreiche, einerseits mit Rücksicht auf die Abstammungslehre (de Vries in Amsterdam und Correns in Tübingen), anderseits mit Bezug auf die Pflanzenzüchtung (E. Tschermak in Wien). Als sie aber behufs Ermittlung etwaiger Vorarbeiten die

*) Ein Bauernname, der im 17. Jahrhundert schon im Kuhländchen auftritt.



Literatur befragten, stellte sich heraus, daß der Kern ihrer Entdeckungen schon von Mendel bloßgelegt worden war, die Resultate seiner Forschungen mit vollkommener Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen sind, ja daß er in der Auslegung der von ihm angestellten Versuche seinen Zeitgenossen weit vorausgeeilt war. Die neuesten Untersuchungen über den Befruchtungsvorgang bei den Blütenpflanzen stehen nun in vollem Einklange mit dem, was man heute das Mendel'sche Gesetz oder die Mendel'sche Regel nennt. Mendels plötzlich der Vergessenheit entrissenen Entdeckungen haben rasch die allgemeine Anerkennung gefunden, und dem genialen Manne wurde, freilich erst 16 Jahre nach seinem Tode, eine große Genugtuung zuteil. Er wurde unter Ostwalds „Klassiker der exakten Wissenschaften" aufgenommen. In der Abteilung „Botanik" dieser Klassiker-Ausgabe erschienen bisher zehn Schriftsteller. Und hier glänzt Mendel neben unseren größten Heroen, neben Malpighi, Knight, Brücke, Theodor de Saussure und Pasteur. Mendel war der erste, der Gesetzmäßigkeiten bei der Kreuzung verschiedener Pflanzenarten und Pflanzenrassen erkannte und solche dann aus einer Zergliederung der Merkmale der zur Kreuzung verwendeten Formen und den in den Bastarden und ihren Nachkommen auftretenden Merkmalen ableitete. Nur eine dieser Gesetzmäßigkeiten sei als Beispiel angeführt. Wenn eine weißblühende Erbse mit einer rotblühenden Erbse gekreuzt wird, so werden Samen erzielt, aus denen nur rotblühende Erbsen hervorgehen. Der Charakter der Weißblütigkeit erscheint verschwunden. Aber aus den Samen dieser rotblühenden Erbsen gehen Pflanzen hervor, die zum Teil weiß, zum Teil rot blühen. Das Merkmal der Weißblütigkeit war also in der ersten Generation gebunden und trat erst in der zweiten hervor. Die rotblühenden spalten sich aber durch ihre Samen in weiß- und rotblühende im Verhältnisse von 1 : 3, wie denn auch die Samen der ersten Generation weiß- und rotblühende Pflanzen in demselben Verhältnis liefern. Man erkennt schon hieraus, daß bei der Bastardbildung im Pflanzenreiche Gese[...]mäßigkeiten herrschen, welche sogar zahlenmäßig zum Ausdrucke gelangen. Verwic[...] gestalten sich die Verhältnisse, wenn mehrere Merkmale in den durch Kreuzung [...]bildeten Formen sich gegenüberstehen. Aber auch diese Verwicklungen hat Mendel [...] bewunderswertem Scharfsinn entwirrt und mit wahrem Seherblicke aus den Be[...]achtungen Folgerungen gezogen, welche erst durch die Entdeckungen der jüngsten [...] ihre tatsächliche Bestätigung gefunden haben.



Schulhaus in Taschendorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Sitzble.]

Hell aufleuchtende Namen sind häufig zehn oder zwanzig Jahre nach dem Tode ihres Trägers verblaßt. Mendels Name aber, bisher weiten Kreisen unbekannt, kommt lange nach seinem Tode zu wahrlich reichverdienter Geltung, und seine spät, aber nunmehr von den berufensten Fachmännern widerspruchslos anerkannten Leistungen werden neuerdings dazu beitragen, den Ruhm österreichischer Naturforschung und schlesischen Bienenfleißes weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus zu verbreiten.*) Die Gemeinde Heinzendorf ehrte ihren großen Sohn, indem sie am 22. Juli 1902 am Löschgerätehaus eine von Mendels Neffen, den Doktoren Ferdinand Schindler in Bothenwald und Alois Schindler in Zuckmantel gewidmete marmorne Gedenktafel mit folgender Inschrift anbrachte: „Zum Andenken an den hervorragenden Naturforscher und Klassiker der Botanik, Prälaten Gregor Johann Mendel, Ehrenbürger und Stifter der Feuerwehr seines Heimatsortes. Geboren am 22. Juli 1822 in Nr. 58 in Heinzendorf, gestorben am 6. Jänner 1884 in Brünn. Errichtet im Jahre 1902." Der Feier wohnten nebst zahlreichen Einheimischen die beiden Neffen des Prälaten, ferner P. Ondraczek als Vertreter des Königstiftes in Brünn und der Pfarrer P. Klemens Janitschek vom Augustinerkloster St. Thomas bei.

Nach Großhermsdorf kam als erster Lehrer Franz Karl Schmid, der hier von 1785—1792 tätig war, worauf der Jogsdorfer Schulmann Johann Bayer an seine Stelle kam. Als dritter Lehrer wirkte von 1794 bis 1814 Andreas Lipowsky und als vierter von 1814 bis 1848 Johann Jahn. Der provisorische Schulinspektor Thomas Suwald, Pfarrer und Dechant in Fulnek, beschwerte sich 1830, daß von den 121 schulpflichtigen Kindern in Großhermsdorf nur 30 die Schule besuchen, nämlich 6 in der ersten, 1 in der zweiten Abteilung und 23 in der Wiederholungsschule. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder betrug dann 1842 55. Im Jahre 1845 fiel im alten Schulgebäude, kaum daß die Kinder aus der Schule entlassen waren, aus der Decke ein Trahm herab. Da das Gebäude dem Einsturze drohte, so wurde 1846 ein neues Schulhaus gebaut. Zur Errichtung eines Schulgartens kaufte die Gemeinde 24□° Grund dazu. Von 1845 bis 1849 war Franz Lichy Schulgehilfe, der dann zum Militär ging. Johann Jahn war der Großvater des späteren Hofoperntheaterdirektors Jahn in Wien.

In Kleinhermsdorf soll schon 1741 Karl Schreiber sich mit dem Unterrichte befaßt haben, und nach ihm ein gewisser Fix, der jedoch nur in die Häuser jener Grundbesitzer ging, welche die Unterweisung ihrer Kinder wünschten, wofür er die Kost erhielt. Sein Nebenverdienst war das Schreiben von Gebetbüchern. Seine Wohnung war die Hirtenhütte Nr. 23, die sich im Garten von Nr. 24 befand, wegen Baufälligkeit jedoch in den Fünfzigerjahren kassiert wurde. Der erste mit Dekret bestellte Lehrer war Johann Georg Ertel, der von 1783—1798 tätig war. Er war Besitzer des Hauses Nr. 5 und unterrichtete, da die Gemeinde kein eigenes Schulhaus hatte, in seinem Wohnzimmer. Er bezog wöchentlich 6 dl. Schulgeld von jedem Kinde. Für das Dreikönig-Schreiben erhielt er als Kolleda (Neujahrssammlung) 3 fl. Nach seinem Ableben wurde sein Sohn Anton Ertel auf diesen Posten gestellt. Er baute sein Haus um und erteilte dann im Dachstübchen oberhalb des Wohnzimmers Unterricht. Die Bauern leisteten ihm statt der Miete bei der Bewirtschaftung seiner bergigen, schwer zu bebauenden Grundstücke die erforderlichen Fuhren und Arbeiten. Von der Gemeinde hatte er auch eine Hutweide im Ausmaße von 533□° zum Nutzgenusse. Außerdem beschäftigte er sich mit einem kleinen Holz-, Vieh- und Getreidehandel und war Inhaber einer Tabaktrafik. Als er 1828 starb, wurde sein Sohn Josef Ertel Lehrer. Er beanspruchte und erhielt auch von der Gemeinde

*) Professer J. Wiesner: Gustav Theodor Fechner und Gregor Mendel. Wiener [Ab]endpost Nr. 269 v. 23. Nov. 1901. — Gregor Joh. Mendel, ein deutscher Priester [un]d Naturforscher aus dem Kuhländchen. Deutsche Volkszeitung für den Neutitscheiner [K]reis. 29. Jahrgang, Nr. 1 v. 1. Jänner 1902. — Ein genialer Sohn des Kuhländchens. [De]utsche Wehr, 12. Jahrgang, Nr. 5 v. 15. Jänner 1902.



einen jährlichen Zins von 10 fl. W. W. für die Benützung seines Wohnzimmers als Lehrzimmer. Er wirkte von 1828 bis anfangs der Vierzigerjahre als Lehrer in Kleinhermsdorf, wurde dann wegen eines sittlichen Vergehens vom Schuldienste enthoben und ging nach Ungarn, wo er anfangs Hauslehrer, dann Briefträger war. Sein Nachfolger von 1846 an war Franz Wondra.

In Jogsdorf wirkte als erster Lehrer Johann Klimbt in den Jahren 1785 und 1786, dem Josef Wagner folgte, der bis 1790 hier tätig war, worauf Johann Bayer an seine Stelle trat, der 1792 nach Großhermsdorf kam. Sodann wirkte hier bis 1804 Philipp Heinz. Nach seinem Abgange meldete der Oberamtmann Koch im Juli 1804 dem Kreisamte in Troppau, daß die gesamten Einkünfte des Jogsdorfer Lehrers 26 fl. 27 kr. betragen, womit natürlich niemand leben könne, daher sich auch niemand um die Stelle melde. Bisher erhielten die Kinder zweimal wöchentlich vom Lautscher Lehrer Unterricht. Nun habe sich Franz Ehler gemeldet, der sich mit den Bezügen zufrieden gebe, daher angestellt werden möge. Das Kreisamt wies den Oberamtmann an, sich an den Fürsterzbischof zu wenden, da dieser Patron sei. Dieser wandte sich nun an das Metropolitan-Kapitel in Olmütz, das ihm aber bedeutete, daß dies den Kardinal-Fürsterzbischof selbst angehe, der aber die Akten mit dem Bemerken zurücksandte, daß er nicht Patron sei. Der Oberamtmann bat nun dringend das Kreisamt Troppau, die Stelle von dort aus zu besetzen. Dieses verwies nun das Wirtschaftsamt auf den neuen Schulorganisationsplan und am 18. Jänner 1805 wurde dann endlich das Dekret für Ehler ausgefertigt. Wie lange dieser hier wirkte, ist nicht bekannt; ebenso wenig kennen wir die Zeit der Wirksamkeit des Lehrers Johann Kubitza, der 1839 als solcher angeführt ist. Die Schule in Jogsdorf war 1847 wegen ihrer niedrigen Lage sehr baufällig geworden und wurde neu hergerichtet. Im Jahre 1849 ist Ignaz Kuhn Lehrer in Jogsdorf.

In Kamitz soll schon 1760 der Gaßler und Militärkapitulant Andreas Blaschke im eigenen Haus Nr. 8 unterrichtet haben. Zur Zeit der Neuordnung des Schulwesens unter Kaiser Josef II. finden wir den Anton Blaschke, wahrscheinlich einen Sohn des Vorigen, im Jahre 1785 als Schulmann hier tätig, doch schon 1788 versah der Dörfler Lehrer Stephan Tropper den Unterricht excurrendo in Kamitz. Mit Dekret des k. k. Kreisamtes Weißkirchen wurde hierauf Anton Olbrich bestellt, der hier bis zu seinem Tode im Jahre 1845 wirkte. Er unterrichtete zuerst im Ausgedinge seines Geburtshauses Nr. 61 und später in der jetzt sogenannten „alten Schule" Nr. 69. Er bezog 1806 von der Gemeinde 87 fl. sonst nichts. Da hiemit nicht zu leben war, so betrieb er den Warenhandel, wofür er 1 fl. Gewerbezins zahlte. Am 28. August 1809 verpflichteten sich sämtliche Gemeindemitglieder durch Revers: 1. die ihnen gemäß erteilter kreisämtlicher Verordnung vom 16. Oktober 1808, Z. 5497, bewilligte Schule im Dorfe auf ihre alleinigen Kosten ohne Beitrag des Studienfondes mit gutem Material zu erbauen; 2. dieselbe immer in gutem Stand zu erhalten; 3. dem Schullehrer an bestimmtem unabänderlichen Gehalt in barem Gelde in vierteljährigen Ratenzahlungen 130 fl. zu zahlen und ihm aus dem bewilligten jährlichen Holzbeitrag aus dem k. k. Religionsfonde 13 fl. 13 kr. zu verabreichen. Sie verpfändeten hiezu ihre Besitzungen und bewilligten, daß dieser Revers auf jedem einzelnen Besitzstande grundbücherlich sichergestellt werden könne.*) Die neue Schule wurde dann bald darauf unter Nr. 68 erbaut. Unter dem Lehrer Olbrich wirkten mehrere Schulgehilfen: 1812 Florian Tengler aus Kamitz; 1816 Friedrich Demel aus Morawitz; 1823 sein Sohn Franz Olbrich; 1826 Wenzel Lipowsky; 1832 sein zweiter Sohn Josef Olbrich, der nach dem Tode des Vaters von 1845 bis 1[illegible] Provisor war und dann als Weber in der Gemeinde weiterlebte. Die Gemei[illegible] hatte 1845 um das Präsentationsrecht für die Lehrerstelle angesucht, das ihr mit [illegible] Erlasse des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 4. September 1845 zugestan[illegible] wurde. Vom 1. September 1847 an wirkte dann Josef Mühr als Lehrer in Ka[illegible]

*) Grdb. II, f. 122.

In Kunzendorf wird als erster Lehrer Anton Just angeführt, der jedoch nicht behördlich angestellt war und nur jene Kinder unterrichtete, deren Eltern ihm eine Bezahlung zusicherten. Der erste geprüfte Lehrer war Josef Felgel, der hier von 1785 bis 1794 wirkte. Ihm folgte Johann Kretschmer, welcher 1836 starb. Unter ihm wurde 1800 das Schulhaus Nr. 55 mit einem Lehrzimmer und einem kleinen Wohnzimmer erbaut. Während seiner letzten Lebensjahre versahen die Schulgehilfen Johann Eßler und Andreas Schustek den Dienst. Von 1836—1856 wirkte der Lehrer Franz Mück, welcher von 1843—1845 den Vinzenz Mannsbort und von 1845—1847 den Georg Fadle als Schulgehilfen hatte. Kretschmer bezog bis 1852 aus dem Normalschulfonde 78 fl. C.=M. und dann bis 1856 70 fl.

Nach Lautsch kam 1785 als erster Lehrer Josef Regal, 1788 ist aber schon Jakob Wagner Lehrer hier und blieb es bis 1812. Ihm folgte Florian Tengler von 1812—1846.

In Mankendorf wirkte 1784 Christian Kreysel als Schulmeister und im folgenden Jahre erscheint als solcher Michael Kreysel. Wie lange dieser hier tätig war, ist nicht bekannt. Im Jahre 1792 berichtete der Oberamtmann an das Kreisamt, daß der Schullehrer Andreas Hirt in Mankendorf gestorben sei, weshalb er den Weßiedler Kaspar Walzel, „einen ledigen Menschen von 23 Jahren, der des Orgelschlagens mächtig sei und auch sonst gute Zeugnisse habe“, empfehle. Dieser erhielt jedoch die Stelle nicht, sondern Matthäus Waschak, der Amtsschreiber in Sponau. Er hatte dem vorgeschriebenen Unterricht an der Hauptschule der regulierten Priester der frommen Schulen in Altwasser beigewohnt und dann die Prüfung gemacht. Er trat am 12. November 1792 den Dienst an und wirkte hier bis 1837. Als im Jahre 1812 das Schulhaus gebaut wurde, weigerten sich die Akatholiken, hiezu beizutragen, wurden aber 1813 mit ihrer Beschwerde abgewiesen. Nach einer Fassion vom Jahre 1836 bestanden die Einkünfte des Mankendorfer Lehrers in folgendem: Naturalien: 8⁶/₈ Mtz. Vorderkorn à 1 fl. = 8 fl. 45 kr., ⁶/₈ Mtz. Gerstengraupe 1 fl. 12 kr., von 35 Bauern und einem Müller 36 Stück Kirchweihkuchen 1 fl. 48 kr. — Geläutegebühr: 35 Garben Weizen 2 fl. 16 kr., 35 Garben Korn 1 fl. 12 kr., 35 Garben Gerste 1 fl., 35 Garben Hafer 1 fl., von der Grundobrigkeit 8 Garben Korn 25 kr. — Kolleda: Von 35 Bauern, einem Müller und 58 Kleinhäuslern à 1 kr. = 1 fl. 34 kr., 3 Kloben Flachs à 30 kr. = 1 fl. 30 kr., 3 Schock Eier (die Bauern à 6, die Häusler à 2 Stück) 36 kr. — Realitäten: 1²/₈ Mtz. Korn 2 fl., ⁶/₈ Mtz. Wiesewachs 1 fl. 10 kr., ⁴/₈ Mtz. Hutweide 40 kr., ⁴/₈ Mtz. Hausgarten 48 kr.



Johann Schindler
akademischer Bildhauer in Wien.
Medaillon von seinem Grabmal am Matzleinsdorfer Friedhofe.

— An Barem: an sogenanntem Schulgeld von 80 zahlenden Kindern à 48 kr. C.-M. jährlich 64 fl., an Stoleinkünften 5 fl. 24 kr., für den Kirchendienst an größeren Festtagen und Andachten 36 kr., an Gehaltszulage aus dem Normalschulfond 11 fl. 6²/₅ kr., zusammen 107 fl. 22²/₅ kr. — Mathäus Waschak bat am 4. September 1837 die Landgräfin Fürstenberg um eine Holzaushilfe zur Beheizung seines Zimmers. Er führte an, daß er durch 56 Jahre Schullehrer war und 45 Jahre in Mankendorf gewirkt habe und wegen seines Alters von 76 Jahren und wegen seiner körperlichen Schwäche und anderer Gebrechen den Dienst seinem Sohne abtreten mußte. Da er nun von dem ganzen Jahresgehalt per 90 fl. C.-M. nur den dritten Teil zu seinem und seiner Ehegattin Lebensunterhalt habe und keine anderweitigen Zuflüsse besitze, so bitte er um eine Brennholzaushilfe, die ihm auch gewährt wurde. Sein Sohn Franz Waschak wirkte hier von 1837 bis 1868 als Lehrer.

In Taschendorf finden wir 1785 als ersten Lehrer den Josef Maader. Wie lange dieser und sein Nachfolger Florian Mayer, der 1788 als Schullehrer angeführt wird, hier tätig waren, ist nicht bekannt. Dessen Nachfolger war Anton Mildner. Dieser bezog 1806 von der Gemeinde 42 fl. Von jedem Schulkinde bekam er wöchentlich 1 Groschen (2 Kreuzer). Die hievon befreiten armen Kinder mußten die Schule reinigen, da er hiefür nichts bekam. Außerdem erhielt er von jedem Schulkinde der Häusler jährlich 1 Groschen und von jedem der Grundbesitzer einen Kuchen. Da er mit diesem Gehalte nicht leben konnte, so betrieb er nebstbei die Weberei. Er wurde am 9. Januar 1816 in die Odrauer Weberzunft aufgenommen und starb am 2. Oktober 1823, worauf ihm sein Sohn Matthias Mildner folgte, der hier bis 1858 wirkte. Er erlangte ihm Jahre 1824 das Meisterrecht in der Odrauer Weberzunft. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde wurde 1825 die Verabreichung der Kuchen in eine Geldgabe umgewandelt. Im Jahre 1828 erhielt er aus dem Normalschulfond einen Unterstützungsbeitrag von 20 fl. C.-M. Er erbat sich 1829 wieder einen solchen, da er sonst mit seinem Weib und Kind erhungern müsse. Kleider könne er sich keine kaufen, die erbettle er von seinen guten Freunden. Die Gemeinde bestätigte ihm, daß er von ihr 147 fl. 28 kr. W. W. und 57 fl. 28 kr. W. W. aus dem Normalschulfond beziehe. Er bat um Auszahlung in Conventionsmünze. Das Olmützer Konsistorium unterstützte sein Gesuch, worauf das Wirtschaftsamt vom Kreisamte angewiesen wurde, dafür zu sorgen, daß ihm der Entgang aus örtlichen Quellen ersetzt werde. Der Amtsdirektor Karl Terk und der Gerichts-Aktuar Josef Rolleder beriefen die Gemeindevertreter von Taschendorf, welche sich protokollarisch äußerten, ihm einen Metzen Acker mehr an jährlichem Schulgeld statt 32 fl. 48 fl. C.-M. und die Gemeindeschreiberei für jährlich 20 fl. zu geben, „wodurch sie glauben, sein Schicksal dergestalt verbessert zu haben, daß er bei einer ordentlichen und häuslichen Wirtschaft sein Auskommen finden könne, zumal sein Vater durch lange Jahre mit einem viel geringeren Gehalte gut ausgekommen sei.“ Am 29. August 1832 richtete das Wirtschaftsamt an die Ortsgerichte in Taschendorf folgendes Dekret: „Sehr mißfällig hat man am verflossenen Sonntag die Ueberzeugung erlangt, daß während aus allen übrigen nach Odrau eingepfarrten Gemeinden die Schuljugend processionsweise zur Kirche von ihrem Lehrer und auch sonstigen Gemeindeleuten geführt worden, die Schuljugend der Taschendorfer Gemeinde nicht erschienen sei. Die Erscheinung der Schuljugend an einem solchen Festtage ist pflichtmäßig und gesetzlich vorgeschrieben. Wenn demnach die Vernachlässigung der Religionspflichten schon sogar bis auf die Schuljugend aus Mangel gehöriger Leitung und Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften sich erstrecket, was lasse sich also für die Zukunft von jenen erwarten, und wie k es, wenn schon die Ordnung religiöser Feierlichkeiten nicht beobachtet wird, um Ordnung in sonstigen Angelegenheiten bestehen? Nicht genug an der heuer entstande Vernachlässigung der Jugend in Betreff der Bekanntwerdung mit den so wicht Kirchenfeierlichkeiten, welche von höchsten Orten genau und streng zu beobachten geschrieben sind, so erzeuget ein solches Saumsal, man muß vielmehr sagen, solche Pflichtvergessenheit auch die Ärgernis bei den übrigen Gemeinden un

ein Fingerzeig zu ähnlichen Fahrlässigkeiten. An derlei Pflichtvergessenheiten tragen immer die Ortsvorgesetzten und der Jugendlehrer selbst die Schuld. Es wird daher den Ortsgerichten und dem dortigen Schullehrer hiemit diese Fahrlässigkeit ernstgemessenst verhoben und man will nicht hoffen, daß selbe bei irgend einer anderen Gelegenheit wiederholt wird, wohl aber eine genaue Befolgung der Religions- und kirchlichen Vorschriften eingeleitet werde, als man es ansonsten nicht bei dem bloßen Verweis gegen den Schuldtragenden könnte bewenden lassen, da sich übrigens auch keinerdings mit einer Vergessenheit über das von der betreffenden Geistlichkeit und öffentlich von der Kanzel bekanntmachende Kirchenfest entschuldigt werden kann." — Matthias Mildner führte 1849 Beschwerde wegen des Holzbezuges. Die Taschendorfer und Sternfelder Häusler hatten jährlich 6° Holz für die Schule in Taschendorf zu schlagen. Durch 11 Jahre hindurch aber hatten sie nur 2½° geschlagen, und waren die Taschendorfer Häusler damals schon 10 fl. 30 kr. C.-M. und die Sternfelder 2 fl. C.-M. schuldig, die er erlegt hatte. Auch hatte er immer grünes Holz erhalten und als er sich 1839 geweigert, dieses anzunehmen, sagte man ihm, daß er kein anderes bekäme. Wenn er solches haben wolle, möge er die Zulage von der Obrigkeit fordern. Ob er Erfolg hatte, ist nicht bekannt.

Am 15. Mai 1822 wurde dem Bauersmann Johann Schindler auf Nr. 12 in Taschendorf und seiner Gattin Theresia, Tochter des Lautscher Müllers Laurenz Wesselsky, das vierte Kind geboren, das auf den Namen Johann getauft wurde. Im ganzen gewann er mit ihr 14 Kinder. Johann Schindler, der bis zum 14. Jahre die Schule in Taschendorf besuchte und sonst die Schafe seines Vaters hütete, vertrieb sich die Zeit hiebei mit Kerb- und Schnitzarbeiten, wozu er Talent zeigte. Sein Vater gab ihn dann nach Wien zu einem Tischler in die Lehre, wo Johann fleißig arbeitete und in seinen freien Stunden eine Zeichenschule besuchte und die hier erworbenen Kenntnisse bei der Ausführung einfacher Holzornamente verwertete. Nachdem er als Tischler freigesprochen war, erlernte er bei einem Drechsler die Säulenschnitzerei und trat dann bei einem Holzstecher ein. Er faßte nun den Entschluß, Bildhauer zu werden, und führte ihn auch mit eisernem Fleiße durch. Seine bisherigen Arbeiten hatten ihn dem Wiener Künstler Schönthaler empfohlen, in dessen Atelier er sich rastlos weiterbildete und selbst ein berühmter Mann wurde. Schindler, der große Studienreisen nach Italien, Frankreich und England gemacht hatte, wurde beeideter Schätzmeister, war Mitglied der Wiener Künstlergenossenschaft, des Wiener Kunstgewerbevereines und des niederösterreichischen Gewerbevereines und wurde vom Kaiser durch Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes und des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet und erhielt von zahlreichen Privaten und Körperschaften Anerkennungen und Ehrungen. Von seinen selbständigen Arbeiten sind zu erwähnen: die Modelle für den Bronzeschmuck der k. k. Hof-Oper, die Arbeiten an den fünf Vestibülen derselben, die Steinarbeiten an den Risaliten und die Kuppeldekorationen beim k. k. kunsthistorischen Hofmuseum und zahlreiche Modelle für den ornamentalen Schmuck der Fassade des k. k. Hof-Burgtheaters. Er arbeitete ferner mit an der Plastik des Lainzer Jagdschlosses, des Deutschen Volkstheaters und des Rathauses und verfertigte die Chor- und Beichtstühle sowie die Modelle für den Bronzeschmuck im Fünfkirchner Dome. Seine letzte Arbeit war das in Bronze gegossene Portal des Palais Equitable in Wien, das eine Sehenswürdigkeit ist. Am Friedhofe von Odrau befindet sich das Grabmal seiner Nichte Adelheid Kuntschik, einer Tochter seiner Schwester Beate, das ein Werk von seiner Hand ist. Johann Schindler lernte auf einer seiner Studienreisen die hochgebildete Schwäbin Philippine Kuhn kennen, mit der er sich vermählte. Ihr hervorragender Schönheitssinn wirkte befruchtend auf seine Arbeiten. Als dieselbe 1890 im Alter von 76 Jahren starb, heiratete er 1893 ihre Nichte Louise. Allein schon am 2. Juli 1893 bereitete ein Herzschlag seinem künstlerischen Wirken ein jähes Ende. Er wurde auf dem Matzleinsdorfer Friedhofe in Wien beigesetzt, wo ein hübsches Denkmal seine Ruhestätte ziert. Im Künstlerhaus in Wien erinnert eine dort aufgestellte Büste an den berühmten Mann.

Als erster behördlich bestellter Lehrer in Wessiedel erscheint 1785 Valentin

Demel. Wie lange er und sein Nachfolger Augustin Peiske, der 1788 genannt wird, hier wirkten, ist nicht bekannt. Die Gemeinde Wessiedel regulierte 1804 den Gehalt des dortigen Lehrers auf folgende Weise: Sie gab ihm für die Gemeindeschreiberei 20 fl., an Schulgeld für jedes Kind wöchentlich 1 1/2 kr., was damals bei 40 schulfähigen Kindern 52 fl. ausmachte, an Kuchengeld mit Ausnahme der armen Kinder 1 fl. 30 kr., an Naturalien: 5 gestrichene Breslauer Scheffel Korn à 4 fl. gleich 20 fl., 120 Weifen Flachs 4 fl., 30 Maßl Kuchelspeis gleich 7 fl. 30 kr., 2 Schock Eier gleich 1 fl. 30 kr., ein Stück Acker auf einen Breslauer Scheffel Ausmaß im niedersten Viehtrieb samt dem dabei befindlichen Wiesel, bei Verpachtung einzunehmen 7 fl., an Stolgebühr nach dreijährigem Durchschnitt 10 fl. 30 kr., zusammen 124 fl., welche Bezüge sie ihm zusicherte, was jedoch mit der ad 1816 angeführten Dotation nicht übereinstimmt. Als im Jahre 1805 die Verhandlungen wegen Errichtung der Lokalie geführt wurden, verpflichtete sich die Gemeinde, die Schule auf eigene Kosten zu erbauen. Damals war hier Kaspar Walzel Lehrer, dessen Nachfolger Karl Blaschke (1809—1868) war. Im Jahre 1831 wurde ein Schulhaus auf einem neuen Platze von Grund aus neu erbaut, wozu die Landgräfin Fürstenberg das erforderliche Bauholz schenkte.

In Wolfsdorf finden wir 1785 als ersten Lehrer den Lorenz Jahn. Sein Nachfolger von 1787—1792 war Johann Klimbt, der hier starb. Es kam sodann der Großhermsdorfer Lehrer Franz Karl Schmid hieher und wirkte da von 1792 bis 1804. Er übte das Tischlergewerbe aus, während Klimbt ein Knopf- und Schnallenmacher gewesen war. Sein Nachfolger war Philipp Heinz (1804—1855). Da er Ende der Dreißigerjahre das Gehör und das Augenlicht verlor, so hatte er von 1840 bis 1847 die Schulgehilfen Anton Köhler, Emanuel Salinger und Josef Mühr und von 1847 bis zu seinem Tode 1855 den Franz Tengler. Diese Gehilfen erhielten vom Lehrer die Kost und aus dem Normalschulfond einen Gehalt von 48 fl. und einen Beitrag von 10 fl.

Kunzendorf.

Karl Johann Nikolaus Sedlnitzky starb am 21. September 1790. Seine Witwe hatte dann die Güter bis zu ihrem Tode im Jahre 1843, worauf von den drei Söhnen aus erster Ehe Karl Josef Michael Sedlnitzky den Hauptkörper Wagstadt mit Bittau, Laubias, Hruby, Radnitz, Groß-Olbersdorf und Kunzendorf erhielt, von dem dieser Besitz dann an dessen Sohn Moritz Freiherrn von Sedlnitzky überging.*)

Der Erbscholz von Kunzendorf, Johann Anton Teltschik, zog sich im Jahre 1793 ins Ausgeding zurück, wobei seine zweite Gattin sich verpflichtete, nicht mehr zu heiraten, wenn der Verkäufer als Ausgedinger eher sterben sollte, oder auf das Ausgeding zu verzichten. Sein Sohn Franz Anton Teltschik übernahm am 28. September 1793 die Erbscholzerei Nr. 1 in Kunzendorf am Steinbach mit der eigentümlich dazu gehörigen Niedermühle Nr. 51 und allen von der Obermühle Nr. 12 und den Robotbauern Nr. 7 und 23 zu genießen habenden Robot-, Mühl- und Ackerzinsungen, dann allen Grundstücken für 1500 Tl. Am 1. Jänner 1812 kaufte er von Karl Sedlnitzky v. Choltitz das Bier- und Branntweinregale auf ewige Zeiten gegen Zahlung von 1000 fl. und einen jährlichen emphiteutischen Zins von 600 fl. W.-W., welcher Zins, auch wenn das Bierbrauen und Branntweinbrennen verboten werden sollte, in die herrschaftlichen Renten abzuführen war. Dieser Kauf unterlag wie die Richterei dem Laudemium. Auch waren alle Steuern von diesem Regale ohne Rücksicht darauf, ob es benützt werde oder nicht, an die Herrschaft zu zahlen. Von der Scholzerei sollte das Regale nicht verkauft oder weggegeben werden. Laut des Urba[illegible] kaufes betrug der Robotzins des Freihöflers Franz Czerny zur Scholzerei 2? fl. der Acker-Ober-Erb-Zins 2 fl. 34 kr., welche Verpflichtung der Freihöfler an[illegible] zember 1812 gegen Zahlung von 400 fl. vom Erbrichter ablöste. Da die ers[illegible]

*) Peter, Burgen und Schlösser I, 62 ff. — Prasek, Topogr. I, 526—

des Richters 1815 starb, so wurde 1816 die Richterei zur Sicherstellung des Waisenkapitales gerichtlich auf 15.520 fl. abgeschätzt. Er verheiratete sich dann 1817 zum zweitenmal mit Klara, der Tochter des Dittersdorfer Bauers Friedrich Frisch. Das Bier- und Branntweinregale verpachtete er 1819 für 1200 fl. W. W. an den Braumeister Thomas Heiser.*)

Am 1. Dezember 1821 kaufte Vinzenz Teltschik, der Sohn des verstorbenen Franz Anton Teltschik aus dessen erster Ehe, die laudemialpflichtige Erbscholtisei mit dem dazugehörigen Bier- und Branntweinregale, dem Brauhause Nr. 56, der Niedermühle Nr. 51, mit Wohngebäuden, Scheuern, Schoppen, Stallungen und allem von der Obermühle Nr. 12 und dem Robotbauer Nr. 23 zu genießenden Mühl- und Robotzins, mit dem von den Bauern Nr. 2, 11 und 26 zu genießenden Ober-Erb-Acker-Zinsen, dann allen Äckern, Wiesen und Waldungen, wie im Urbarialkauf bestimmt ist, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie die früheren Besitzer hatten, dem Rechte, einen Fleischer, Schmied und Schuhmacher und einen Schank in dem zu Recht habenden Wirtshäusel am Wigstädtler Fußsteig frei halten zu können, für 6400 fl. Die Niedermühle verpachtete er 1822 für 275 fl. C.-M. auf 3 Jahre an Josef Gödrich, welcher die Steuern zu leisten hatte und die Mühlsteine besorgen mußte. Das Getreide für den Hausbedarf des Richters und für die Brennerei mußte er ihm unentgeltlich mahlen. Für das Malzschroten erhielt er, da die Mühle hiezu eigens hergerichtet werden mußte, 5 Maß Bier von jedem Gebräu. Ferner mußte der Pächter ihm in der Heumahd oder im Schnitte 20 Tage roboten. Vom Mautgetreide erhielt der Pächter den dritten Teil.



Siegel von Kunzendorf.

Infolge einer Klage des ehemaligen Bräuers Thomas Heiser wegen 3284 fl. W. W. kam es zur exekutiven Feilbietung der Richterei, die auf 16.857 fl. 5 kr. geschätzt worden war. Da zur Feilbietung keine Käufer erschienen, so verkaufte er am 15. März 1825 das Brauhaus für 2600 fl. C.-M. dem Grätzer Brauhauspächter Vinzenz Rab, der das Laudemium zu zahlen hatte. Er überließ ihm auch einen Teil des freien Pfarrackers im Ausmaße von 4 J. 1180²/₆ □°. Der Käufer hatte der Obrigkeit den emphiteutischen Zins von 200 fl. W. W. zu leisten und dem Lokalkaplan den emphiteutischen Zins von 2 fl. C.-M. vom eingezogenen Acker der Kunzendorfer Kirche zu zahlen. In dem neben der Scholtisei und dem Brauhaus stehenden Schenkhäusel Nr. 53 durfte nur Kunzendorfer Bier und Branntwein geschenkt werden. Fremde Getränke konnten weggenommen werden. Der Zins vom Brauhaus und Schenkhaus, der an die Herrschaft zu leisten war, betrug 250 fl. W. W. = 80 fl. C.-M.

Da der Erlös vom Brauhause zur Bezahlung der Schuldsumme nicht ausreichte, so verkaufte er gleichzeitig auch die Niedermühle Nr. 51 für 1060 fl. an den Müller Franz Mück aus Gersdorf, dem er den Rest der freien Kirchenäcker, von ...lchen der Kunzendorfer Kirche jährlich 1 fl. 4 kr. C.-M. emphiteutischer Zins zu ...hlen waren, dazugab. Es waren 2 J. 122⁵/₆ □° und eine Wiese von 160³/₆ □°. ...ie Mühle unterlag einem 10%igen Laudemium und hatte der Käufer dem Richter ...hrlich 20 n.-ö. Metzen Korn zu schütten.

Vinzenz Teltschik kaufte 1836 von der Wagstädter Obrigkeit die bei der Erb-

*) Kunzendorfer Grdb., I, 20, 22, 25, 27. II, 144.

scholtisei gelegene Dorfau im Ausmaße von 951⁵/₆ □⁰ für 40 fl. C.-M. Nach dem Schätzungsprotokoll vom gleichen Jahre besaß er 183 J. 175 □⁰ und die Richterei hatte einen Wert von 25.851 fl. 21 kr. Nach dieser Schätzung wurde 1850 das Grundentlastungskapital mit 724 fl. 50²/₁₀₀ kr. ermittelt und die aufgehobenen Leistungen zur Pfarrei Briesau und zum Gute Wagstadt (Körnerkontribution) samt Entlastungskapital per 138 fl. 14⁸⁰/₁₀₀ kr. und 1589 fl. 20 kr. C.-M. bestimmt, was am 9. März 1859 durch die Grundentlastungsdirektion Troppau gelöscht wurde.

Vinzenz Teltschik, der am 21. Jänner 1858 starb, war seit dem 27. Juli 1826 vermählt mit Anna Hartel, Tochter des Magistratsrates Philipp Hartel in Hof, welche sodann den Lubowsky in Wigstadtl heiratete und ihrem Sohne Moritz Teltschik im Jahre 1858 die Erbscholtisei mit 192 J. 231 □⁰ Grundstücken für 10.000 fl. C.-M. übergab und mit ihm 1859 einen Vertrag wegen ihres Ausgedinges schloß. Er heiratete 1861 Salomene Hof, starb aber schon 1867, worauf seine Witwe 1871 sich mit Johann Schenk vermählte, der für den minderjährigen Sohn Richard Teltschik, dem die Richterei 1868 eingeantwortet wurde, die Vorwirtschaft führte. Richard Teltschik erwarb 1894 die Niedermühle, die 69 Jahre von der Scholtisei getrennt gewesen war.[1])

Die Kunzendorfer Obermühle Nr. 12 wurde von den Vormündern der Kinder des Anton Matzke 1806 für 480 fl. dem Andres Pater auf 22 Jahre zur Vorwirtschaft übergeben und 1836 von Franz Matzke für 400 fl. übernommen. Sie hatte einen Mehlgang und ein Graupenstampfwerk und zahlte der Erbscholtisei jährlich 24 fl. Erb-Ober-Zins. Dessen Witwe heiratete 1847 den Franz Wöllert, welcher die Mühle für 430 fl. kaufte.[2]) Franz Mück, welcher 1825 die Niedermühle Nr. 51 in Kunzendorf vom Richter gekauft hatte, machte aus dem Graupenstampfwerk einen zweiten Mehlgang. Für diesen hatte er jährlich 6 fl. C.-M. an die Herrschaft zu zahlen. Ohne obrigkeitliche Bewilligung durfte dieser Gang nicht aufgehoben werden. Franz Mück starb 1826, worauf seine Witwe 1828 den Josef Krischke heiratete, der 1836 die Mühle für 1000 fl. C.-M. für den Mühlerben übernahm und sie noch in demselben Jahre an Ferdinand Mück übergab, der sie bis 1866 besaß.[3])

Das Brauhaus in Kunzendorf kaufte 1836 Josef Zimmermann aus Bennisch von Vinzenz Rab um 6000 fl. und überließ es 1854 für 4400 fl. C.-M. dem August Zimmermann. Dieser wurde 1871 vom Gerichte als Verschwender erklärt und das Brauhaus 1872 dem Franz Engel für 4500 fl. ö. W. verkauft. Es wurde 1874 gerichtlich auf 9840 fl. ö. W. geschätzt und 1875 dem Peter Regnier für 4300 fl. ö. W. eingeantwortet, der es 1887 an Johann Schenk überließ. Der Brauereibetrieb war schon 1873 eingestellt worden.[4])

Wie auf der Erbscholtisei, so sitzt auch auf dem ehemaligen Freihof Nr. 7 ein lang ausdauerndes Geschlecht. Dieser Freihof war schon 1631 im Besitze eines Nickel Czerny. Im Jahre 1733 übernahm ihn Georg I. Czerny für 195 Tl., 1775 Anton Czerny für 300 Tl., 1806 Franz Czerny für 300 Tl., 1828 Georg II. Czerny für 600 fl. C.-M. und 1870 dessen Sohn Georg III. Czerny für 6000 fl. ö. W., der ihn 1882 wieder seinem Sohne Georg IV. Czerny überließ.

---

[1]) Kunzendorfer Grdb. II, 147, 151, 154, 156, 158, 160, 178. — Neues Grdb., E.-Z. 1, f. 3, 8, 9. — [2]) Kunzendorfer Grdb. I, 505, 510, 511. — [3]) Kunzendorfer Grdb. II, 184. — [4]) Neues Grdb., E.-Z. 55.

X. Abschnitt.

Stadt und Gerichtsbezirk Odrau im Zeitraume 1848 bis 1900.

Allgemeiner Überblick. Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege.

Die Februarrevolution in Paris und die Errichtung der Republik übten auf fast alle europäischen Staaten einen außerordentlichen Einfluß aus, überall machten sich mehr oder weniger revolutionäre Bewegungen geltend. Die dadurch herbeigeführte Gährung steigerte sich im Monate März 1848 in allen Teilen Deutschlands zu Aufständen und drohenden Volksversammlungen und nötigte die Monarchen, die Verfassungsverhältnisse in einer der Neuzeit entsprechenden Weise zu ordnen und namentlich eine Gesamtverfassung in Deutschland, in die auch die deutschen Länder Österreichs eingeschlossen werden sollten, anzubahnen. Zu diesem Zwecke erfolgte die Wahl von Deputierten, die in Frankfurt a. M. zu einer „verfassunggebenden Versammlung" zusammentraten. Diese Versammlung errichtete eine ganz Deutschland umfassende Zentralgewalt und stellte an deren Spitze als Reichsverweser den Erzherzog Johann von Österreich. Die Reichsverfassung sollte monarchisch sein. Es war aber mit Gewißheit anzunehmen, daß weder der Kaiser von Österreich noch der König von Preußen, wenn die Wahl einen anderen treffen sollte als ihn selbst, sich unterordnen würden. Die Frankfurter Deputierten boten dem König von Preußen die deutsche Kaiserkrone an, die dieser jedoch ablehnte, worauf die Mehrzahl der Parlamentsmitglieder den Versuch einer Einigung Deutschlands aufgab und 1851 kam es zur Wiederherstellung des Bundestages.

Noch tiefer als Deutschland wurde Österreich durch die Märzereignisse des Jahres 1848 aufgewühlt. Die Bewegung richtete sich hauptsächlich gegen den Fürsten Metternich; kaum war jedoch dieser durch die Märzbewegung gestürzt, so gingen auch schon die Bestrebungen der Bewohner Österreichs auseinander. Die Deutschen strebten die Herstellung moderner Verfassungsverhältnisse im zentralistischen Sinne an und wollten zugleich in die innigste Verbindung mit Deutschland treten. Die Ungarn wünschten wieder die bloße Personal-Union mit Österreich, die Slaven aber eine föderale Verfassung. Die Italiener im lombardisch-venetianischen Königreiche suchten sich dagegen durch einen Aufstand vom österreichischen Staatsverbande abzulösen und wurden von König Karl Albert von Sardinien unterstützt. Doch die Siege des Feldmarschalls Grafen Radetzky bei Santa Lucia, Vicenza, Somma campagna und Custozza (1848) und jener bei Novara (1849) zwangen ihn, zurückzuweichen und zugunsten seines Sohnes Viktor Emanuel II. abzudanken. Venedig, das sich als Republik konstituiert hatte, mußte wieder unter die österreichische Herrschaft zurück.

Die Ungarn forderten nach der Pariser Revolution ein selbständiges Ministerium und die Personal-Union. Ludwig Kossuth setzte die Gewährung dieser Forderung durch und wurde neben Ludwig Batthiányi das einflußreichste Mitglied des neuen Ministeriums. Die Stelle des Kaisers vertrat in Ungarn der Erzherzog Stephan. Die Kroaten, Serben und Rumänen wollten jedoch von diesen Bestrebungen nichts wissen und erhoben sich im September 1848 unter dem Banus Jellachich. Kaiser

Ferdinand war zuerst auf Seite der Ungarn, trat aber dann auf Seite des Banus, was das Pester Ministerium zu feindlichen Schritten bewog, das nun die Regierung, nachdem Erzherzog Stephan seine Stelle niedergelegt und Ungarn verlassen hatte, mit völliger Mißachtung der kaiserlichen Autorität weiterführte. Kossuth war nun Diktator und die Entwicklung, welche mittlerweile die Zustände im übrigen Österreich genommen hatten, schien seine Hoffnung, daß dem Kaiser zur Bewältigung Ungarns die Kräfte fehlen würden, zu verwirklichen.

Die von den Studenten der Wiener Universität am 12. und 13. März 1848 eingeleitete Bewegung hatte die Abdankung des Fürsten Metternich und das Erscheinen des Patentes vom 15. März zur Folge gehabt, in welchem Kaiser Ferdinand I., den Forderungen des Zeitgeistes nachgebend, die Volksbewaffnung und die Preßfreiheit bewilligte und die Einführung einer Verfassung oder Konstitution für die deutsch-slavischen Länder des Reiches versprach, durch welche er seinen Völkern eine Teilnahme an der Regierung des Staates gewähren wollte. Am 25. April gab er die Verfassung, die er jedoch Mitte Mai wieder zurücknahm und anordnete, daß eine einzuberufende Volksvertretung selbst eine neue Verfassung ausarbeiten sollte. Während die Bewegung in Wien trotzdem einen mehr und mehr revolutionären Charakter annahm und den Kaiser zur Abreise nach Innsbruck zwang, strebte man in Prag die föderale Umgestaltung des Gesamtstaates an und in Lemberg und Krakau suchte man eine Wiederherstellung Polens vorzubereiten. Die Aufstände, welche in Böhmen und Galizien ausbrachen, wurden aber von den dort kommandierenden Generälen unterdrückt.

Nachdem die Wahlen für die Volksvertretung vorgenommen waren, trat diese am 22. Juli in Wien als konstituierender Reichstag zusammen, der von allen nicht ungarischen Provinzen beschickt wurde, und der Kaiser kehrte im August wieder nach Wien zurück. Eine der ersten und wichtigsten Verhandlungen war die über die Aufhebung der Feudallasten, nämlich die Lösung des Untertänigkeitsverhältnisses samt den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten (Roboten 2c.), die am 7. September damit endete, daß der eine Teil der Lasten mit, der andere ohne Entschädigung aufgehoben wurde. Der ruhige Verlauf der weiteren Beratungen in Wien wurde aber durch den Ausbruch revolutionärer Leidenschaften gestört. Als ein Teil der Wiener Garnison nach Ungarn zur Bekämpfung des dortigen Aufstandes abmarschieren sollte, wurde dies durch einen Aufruhr, der in der Stadt am 6. Oktober 1848 ausbrach, und bei dem der Kriegsminister Latour ermordet wurde, verhindert. Der Kaiser, der am 7. Oktober nach Olmütz abreiste, betraute nun den Fürsten Windischgrätz mit der Bezwingung der Hauptstadt. Nachdem dieser im Verein mit Jellachich nach mehrtägiger Belagerung (23. bis 29. Oktober) Wien eingenommen hatte, wurde der Reichstag in Wien geschlossen und für den 15. November nach Kremsier einberufen. Kaiser Ferdinand entsagte aber am 2. Dezember 1848 zu Olmütz zugunsten seines Neffen, des Erzherzogs Franz Josef, der Regierung, welcher als Kaiser Franz Josef I. den Thron bestieg.

In Odrau, wo zu Anfang des Jahres 1848 eine Eskadron vom Schneller-Chevaux-Legers-Regiment gelegen war, hatte sich die Kunde von den Märztagen auch rasch verbreitet. Der Apotheker Hausner aus Wien erschien mit dem Zeichen der Nationalgarde am Arme und hielt am Stadtplatze eine Rede, in welcher er zur Gründung und Formierung einer Nationalgarde aneiferte. Schon am 3. Mai teilte der Oberamtmann dem Kreisamte mit, daß in der Stadt mit Zuziehung von Neumark die Nationalgarde errichtet sei und aus zwei Kompagnien mit 240 Mann bestehe, deren Zahl auf 300 steigen dürfte. Die Adjustierung sei wohl noch nicht vollständig beisammen, da die Leute arm wären und die Stadt kein Vermögen habe. Die Landgräfin habe hierzu 20[illegible] gespendet. Kommandant derselben sei Michael Gerlich, Hauptleute Berndt und [illegible]mann. Drei Tage später berichtete er, daß ein Verwaltungsrat gebildet sei, daß je[illegible] ein Disziplinar- und Ehrengericht bisher nicht bestehe und der Kommandant um Herausgabe von Instruktionen und um die Verabfolgung von 200 Gewehren sei[illegible] des Staates ersucht habe. Kreishauptmann Rzehola erwiderte, daß solche Instru[illegible]

nicht vorhanden seien und daß die Nationalgarde eines jeden Ortes sich selbst ein Ehrengericht bilden könne. Gewehre könnten keine hinausgegeben werden, da keine mehr vorhanden seien. Am 24. August waren 40 Mann mit Jagdgewehren und 20 mit Kugelgewehren ohne Bajonette bewaffnet, worauf sie alle die Gewehre in Wiesenberg per Stück um 18 fl. bezogen. Der Kommandant teilte am 12. September dem Kreisamte mit, daß das Namensverzeichnis der Gardemitglieder dem Nationalgarde-Oberkommando in Wien eingeschickt worden sei. Die Nationalgarde schaffte sich eine schöne Fahne aus weißem Atlaß an, die mit einem mächtigen Bande in den deutschen Farben geziert war und fand die feierliche Fahnenweihe am 1. Oktober 1848 am Stadtplatze statt. Die Garden trugen einen dunkelblauen, rotverbrämten Rock mit Stehkragen, graue Hosen mit roten Passepoiles, einen Tschako mit Roßschweif und waren mit Gewehr und Säbel bewaffnet. Sie hatten keinen Zweck und vergeudeten mit nutzlosem Tändeln Zeit und Geld. Die Odrauer Nationalgarde löste sich Ende 1849



Landgräfl. Fürstenberg'sches Krankenstift.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

auf und 1850 mußten die Gewehre in das Olmützer Waffen- und Munitionsmagazin abgegeben werden. Es wurden 175 Gewehre und die Fahnenstange abgeliefert. Die Fahne hatte man rot färben und aus ihr ein Meßgewand machen lassen.

Kaiser Franz Josef I. unternahm mit Hilfe eines neuen Ministeriums unter dem Vorsitze des Fürsten Schwarzenberg (dessen Mitglieder unter anderen Graf Stadion, Bach, Bruck und später Graf Thun waren) die Herstellung der Ruhe in seinem ganzen Reiche. Windischgrätz rückte in Ungarn ein und drang nach Pest vor. Als er zur Bekämpfung der ungarischen Armee nach Osten vorrückte, wurde er von Görgey zum Rückzuge gezwungen. Auf diesen Erfolg hin sprach der Reichstag in Debreczin die Absetzung des Hauses Habsburg aus und ernannte Kossuth zum Gouverneur von Ungarn (14. April 1849). Da aber die Generale Haynau und Jellachich siegreich vordrangen, so mußte Görgey gegenüber der zur Hilfe herbeigeeilten russischen Armee unter Paskiewitsch bei Villagos am 13. August 1849 die Waffen strecken, womit der Kampf zu Ende war.

Kaiser Franz Josef I. hatte nach der Thronbesteigung ein Manifest erlassen, nach welchem die Krone ihre Rechte mit den Vertretern der Völker teilen wollte und alle Länder der österreichischen Monarchie einen einzigen großen Staatskörper bilden sollten. Aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erließ er am 4. März 1849 eine Gesamtverfassung für den Umfang der ganzen Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt sollte mit dem Reichsrate und den Landtagen geteilt werden, der Reichsrat aus Ober- und Unterhaus und letzteres aus direkt gewählten Abgeordneten bestehen. Es sollte den Forderungen des Zeitgeistes Rechnung getragen werden durch Religionsfreiheit, Freiheit der Wissenschaft und Lehre, Preßfreiheit, Vereinsrecht, Schutz der persönlichen Freiheit, Herstellung von Schwurgerichten, durch Einführung eines obersten Gerichtshofes und durch die allgemeine Wehrpflicht.

Der schlesische öffentliche Konvent, der ursprünglich neun Abgeordnete des ständischen Grundbesitzes, neun aus den Städten und neun aus den Landgemeinden zählte, trat am 19. Juni 1849, nachdem die Zahl der Abgeordneten aus jeder Klasse auf 16 erhöht worden war, zusammen. Die Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche den einzelnen Kronländern die Selbständigkeit innerhalb der in der Verfassung festgestellten Beschränkungen sicherte, hob die ständischen Verfassungen auf und überantwortete alle Landesangelegenheiten den Landtagen. Das Patent vom 30. Dezember 1849 brachte nun die neue Landesverfassung für Schlesien. Der in der Regel in Troppau tagende Landtag sollte aus 30 Abgeordneten bestehen, wovon zehn auf die Höchstbesteuerten, zehn auf die größeren Städte und Märkte und zehn auf die übrigen Gemeinden entfielen. Odrau, Wagstadt und Wigstadtl bildeten einen Wahlbezirk für einen Abgeordneten. Für die Wahl der Abgeordneten aus den Landgemeinden sollte jeder der politischen Bezirke des Landes einen Wahlbezirk bilden. Der politische Bezirk Troppau hatte zwei Abgeordnete aus den Landgemeinden zu wählen.

Für die Rechtspflege war die Regierung Kaiser Franz I. von größter Wichtigkeit gewesen. Er hatte am 3. September 1803 ein neues Strafgesetz erlassen und am 1. Juni 1811 war das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für alle deutschen Erbländer erschienen, wodurch das von Kaiser Josef II. am 1. November 1786 erlassene gemeine Recht außer Kraft gesetzt wurde. Die Rechtspflege und die politische Verwaltung übten die Patrimonial- oder Herrschaftsgerichte aus, welche 1848 aufgehoben wurden. Das Patent vom 7. September 1848 bestimmte aber, daß die vorläufige Weiterführung der Gerichtsbarkeit und der politischen Verwaltung, die jetzt getrennt werden sollten, den Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates bis zur Einführung der landesfürstlichen Behörden überlassen bleibe.

An die Spitze der politischen Verwaltung von Schlesien, das jetzt wieder von Mähren losgelöst wurde, kam als erster Statthalter Dr. Josef Ritter von Kalchberg nach Troppau (1852—1854), dessen Nachfolger Anton Halbhuber von Festwill (1854—1860) war. Das ganze Land wurde in sieben Bezirkshauptmannschaften geteilt, die an die Stelle der früheren Kreisämter traten und der Statthalterei untergeordnet waren. Die Bezirkshauptmannschaft Troppau mit den vier Gerichtsbezirken Königsberg, Odrau, Wagstadt und Wigstadtl hatte einen Flächeninhalt von 17·5 □ Meilen und 101.812 Einwohner. Auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 sollten nach dem Vorschlage des Oberamtmannes im Gerichtsbezirke Odrau die vier selbständigen politischen Ortsgemeinden Odrau mit den Konskriptionsgemeinden Odrau, Neumark und Sternfeld, Mankendorf mit Mankendorf, Kleinpetersdorf, Emaus, Heinzendorf, Wessiedel und Dobischwald, Großhermsdorf mit Taschendorf, Werdenberg, Neudörfel, Lautsch, Jogsdorf, Groß- und Kleinhermsdorf und Dörfel mit Dörfel, Kamitz, Wolfsdorf und Kunzendorf, welches neu zum Bezirk hinzukam, g
bildet werden. Dieser Vorschlag wurde nicht genehmigt, sondern es wurden die v
politischen Ortsgemeinden Odrau mit Odrau, Neumark und Sternfeld, Heinze
dorf mit Mankendorf, Kleinpetersdorf, Emaus, Heinzendorf und Wessiedel, Laut
mit Dobischwald, Lautsch, Neudörfel, Jogsdorf, Kleinhermsdorf, Werdenberg u
Taschendorf und Dörfel mit Großhermsdorf, Kamitz, Dörfel, Kunzendorf und Wolf

dorf gebildet. Allein auch diese Zusammensetzung erhielt sich nicht lange. Die neuen politischen Behörden traten am 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit. Die Güterdirektion der Landgräfin Fürstenberg schrieb dem Oberamtmanne, daß die Gutsherrschaft bei der Übergabe des politischen Amtes durch einen Bevollmächtigten vertreten sein werde. „Sehr zu wünschen wäre es, daß die Übergabe zur Ehre des Amtsvorstehers erfolge und keine neuen Unordnungen sich vorfinden mögen, was sehr beklagenswerte Folgen haben müßte."

Der § 100 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 beseitigte dann die Patrimonialgerichte endgültig. Es wurde die Rechtspflege vollständig umgestaltet. Das Landrecht und die noch vorhandenen städtischen Kriminal- und Patrimonialgerichte verschwanden und an ihre Stelle traten die k. k. Bezirksgerichte und das k. k. Landesgericht in Troppau, welche im weiteren Instanzenzuge dem k. k. Oberlandesgerichte in Brünn und dem k. k. obersten Gerichtshofe in Wien untergeordnet waren. Die Einrichtung der Staatsanwaltschaften und der 22 Bezirksgerichte in Schlesien erfolgte mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1849. Die Stadt Odrau hatte einen Ausschuß von 32 Personen mit unumschränkter Vollmacht ausgestattet, der alle gesetzmäßigen Mittel anzuwenden hatte, um für Odrau ein Bezirksgericht zu erhalten. Die Stadt besaß damals an Gebäuden: Das Rathaus mit dem Turm und der Uhr im Schätzwerte von 632 fl. C.-M., die Dienerei (Fronfeste) mit sechs Arresten und einem Pferdestall im Werte von 686 fl., das alte in sehr schlechtem Bauzustande befindliche Spital (Armenhaus), dessen Bauplatz mit 40 fl. bewertet war, und an Grundstücken 15 Joch 1436 □° im Werte von 4124 fl. 33 2/4 kr., was nach Abzug der zu 4% kapitalisierten Steuern einen reinen Schätzwert von 3301 fl. 17 kr. an Gemeindevermögen ergab und grundbücherlich sichergestellt wurde. Da die Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Kosten eines Bezirksgerichtes nicht ausreichten, so sollte hiezu ein Kapital aufgenommen werden. Odrau wurde nun zum Sitze eines Bezirksgerichtes bestimmt und kam der Landesgerichtspräsident Steidl von Tullnhofen am 26. März 1850 hieher, um die für dasselbe im Hause des Franz Gerlich, Stadtplatz Nr. 5, aufgenommenen Räume zu besichtigen. Die Stadt stellte dieselben in den ersten zehn Jahren kostenfrei bei, worauf das Ärar jährlich 40 fl. Zins zahlte, der sich später bis auf 360 fl. erhöhte. Für die Arrestlokale zahlte das Ärar anfangs 50 fl. ö. W., dann 100 und schließlich 140 fl. Die Kosten der Einrichtung betrugen 596 fl. 52 kr., wozu die Schankbürgerschaft 200 fl. gab. Den Rest sollte die Landgräfin Fürstenberg leisten, die jedoch dem Oberamtmann schrieb, daß sie nur die Hälfte desselben im Betrage von 198 fl. 26 kr. anweise, „da er am besten wisse, daß sie von Odrau seit Jahren keine Revenuen beziehe." Später zahlte sie aber den ganzen Betrag. Als der für Odrau ernannte Bezirksrichter Engelbert Krumpholz hier eintraf und die Leitung des Justizamtes von der Herrschaft übernahm, wurde er vom Oberlandesgerichte angewiesen, die noch rückständigen älteren Verlassenschaften tunlichst noch im Namen des Amtes Odrau zu beenden, von dem straffällig erkannten Amte Odrau die bereits verwirkte Geldstrafe von 40 fl. C.-M. wegen vernachlässigter Abhandlungspflege einzuheben und binnen 14 Tagen mit der Anzeige des Veranlaßten vorzugehen. Die Wirksamkeit des neuen Bezirksgerichtes begann am 1. Juli 1850. Bald darauf flüchtete sich der Oberamtmann Anton Stoklassa nach Ungarn. Später kam von Preßburg die amtliche Meldung hieher, daß er dort als Landstreicher aufgefangen worden und im Krankenhause der barmherzigen Brüder gestorben sei. Der k. k. Bezirksrichter Engelbert Krumpholz wirkte als solcher vom 1. Juli 1850 bis 1. November 1852 in Odrau.

Am 14. April 1851 war ein Reichstag geschaffen worden, der, aus kaiserlicher Ernennung hervorgegangen, bei der Gesetzgebung beratend mitwirken und die Volksvertretung ersetzen sollte, und durch das Patent vom 31. Dezember 1851 wurde die Reichsverfassung vom 4. März 1849 aufgehoben. Mit ihr fiel gleich den Landesverfassungen anderer Länder auch die schlesische. Später wurden auch das Strafgesetzbuch und das bürgerliche Recht, die Organisation der Gerichte und Behörden, die

Gesetze über die Landwehr und die Nationalgarden durch Patente aufgehoben oder umgestaltet, nur der Beschluß des Reichstages über die bäuerlichen Lasten blieb unangetastet. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat wurde durch das mit dem päpstlichen Stuhle am 18. August 1855 geschlossene Konkordat geregelt. Es traten die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit, deren Urteile nach dem neuen, mit den kirchlichen Satzungen in Einklang gebrachten Ehegesetze vom 8. Oktober 1856 erfolgten.

Zufolge a. h. Entschließung vom 14. September 1852 und der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853 war die schlesische Statthalterei in eine Landesregierung unter dem Vorsitze eines Landespräsidenten umgeändert worden. Das ganze Kronland wurde jetzt in 22 Bezirke geteilt, in welchen die politische Verwaltung und die Rechtspflege wieder vereinigt wurden. Auf den früher in vier Bezirkshauptmannschaften geteilten Troppauer Kreis entfielen nun 15 Bezirksämter, denen je ein Bezirksvorsteher vorgesetzt wurde, die ihre Wirksamkeit am 1. November begannen. In der früheren Bezirkshauptmannschaft Troppau bestanden nun die Bezirksämter in Königsberg, Odrau, Wagstadt, Wigstadtl und Troppau. Der Bezirk Odrau hatte einen Flächeninhalt von 1·9 □ Meilen (19.306 Joch 1000 □°) und 10.715 Einwohner. Die Einteilung des Bezirkes Odrau in Orts-, Katastral- und Konskriptionsgemeinden ist aus der Tabelle A ersichtlich.

A.	Ortsgemeinden		Katastralgemeinden			Konskriptionsgemeinden	
L. Nr.	Name	Bevölkerung	Name	Flächenmaß		Name	Bevölkerung
				Joch	□°		
1	Odrau	4031	Odrau	1886	1225	Odrau	3299
						Neumark	685
						Sternfeld	47
2	Mankendorf	756	Mankendorf	1774	110	Mankendorf	756
3	Kl.-Petersdorf	400	Kl.-Petersdorf	653	100	Kl.-Petersdorf	250
						Emaus	150
4	Heinzendorf	607	Heinzendorf	1048	265	Heinzendorf	607
5	Wessiedel	574	Wessiedel	1574	280	Wessiedel	574
6	Dobischwald	378	Dobischwald	2158	105	Dobischwald	378
7	Lautsch	762	Lautsch	813	575	Lautsch	525
			Neudörfel	210	1130	Neudörfel	237
8	Kl.-Hermsdorf	532	Jogsdorf	587	100	Jogsdorf	261
			Kl.-Hermsdorf	577	90	Kl.-Hermsdorf	271
9	Gr.-Hermsdorf	501	Gr.-Hermsdorf	1654	425	Gr.-Hermsdorf	501
10	Kamitz	672	Kamitz	2086	1320	Kamitz	672
11	Taschendorf	586	Taschendorf	1341	490	Taschendorf	374
			Werdenberg	326	1350	Werdenberg	212
12	Wolfsdorf	519	Wolfsdorf	923	60	Wolfsdorf	324
			Dörfel*)	426	1040	Dörfel	195
13	Kunzendorf	397	Kunzendorf	1265	335	Kunzendorf	397

Der unglückliche Feldzug im Jahre 1859 brachte wieder eine Änderung mit sich. Die unumschränkte Regierungsform vermochte sich nicht zu halten und mußte einer konstitutionellen weichen, welche Kaiser Franz Josef I. mit dem Oktoberdiplom (20. Oktober 1860, Goluchowsky) und mit der Reichsverfassung durch das Februarpatent (26. Februar 1861, Schmerling) kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit ins Leben rief.

*) Dörfel wurde bald darauf mit Großhermsdorf zu einer Gemeinde vereinigt.

Die landständischen Verfassungen wurden beseitigt und die Landtage auf Grundlage einer neuen Landesverfassung und Wahlordnung geschaffen. Mit den allerhöchsten Handschreiben vom 4. Mai und 15. November 1860 wurde das Herzogtum Schlesien hinsichtlich der Verwaltung wieder der Statthalterei in Brünn untergeordnet, im übrigen aber sollte dem Lande seine Stellung als Kronland des Reiches mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt bleiben. Diese Verbindung war aber von kurzer Dauer, denn mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 29. März 1861 wurde die Errichtung einer selbständigen Landesbehörde für Schlesien mit dem Amtssitze in Troppau und der unmittelbaren Unterordnung unter das Ministerium abermals anbefohlen und seither wirkt ununterbrochen die Landesregierung mit dem **Landespräsidenten** an der Spitze in Troppau. Es fungierten als solche: Richard Graf Belcredi (1861—1863), Ritter von Merkl (1863—1866), Hermann Freiherr von Pillerstorff (1866—1870), Alexander Freiherr von Summer (1870—1882), Olivier Marquis de Baquehem (1822—1886), Graf Franz von Merveldt (1886—1889), Dr. Karl Ritter von Jaeger (1889—1894), Karl Graf Coudenhove (1894—1896), Manfred Graf Clary und Aldringen (1896—1898) und seither Seine Exzellenz Josef Graf Thun und Hohenstein.

Der durch das Februarpatent geschaffene verstärkte Reichsrat konnte seine Wirksamkeit als allgemeine Reichsvertretung nicht entfalten, da die Ungarn, welche die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung verlangten, die Beschickung desselben verweigerten und die czechischen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren aus dem Reichsrate austraten. Es wurde daher im Jahre 1865 durch das Septemberpatent (20. September) die Februarverfassung vorläufig außer Kraft gesetzt, während die Landtage bestehen blieben. Nach dem Kriege mit Preußen und Italien im Jahre 1866 beschloß der Kaiser 1867, den Verfassungswirren ein Ende zu bereiten. Es wurde im Kaiserstaate, der infolge des mit Ungarn geschlossenen Ausgleiches den Namen „österreichisch-ungarische Monarchie“ erhielt, die gegenwärtige Verfassungsform, der Konstitutionalismus auf dualistischer Grundlage, geschaffen. Die Länder der ungarischen Krone, welche ihre alte Verfassung zurückerhielten, bekamen als Reichsvertretung einen Reichstag und die deutsch-slavischen Länder einen Reichsrat, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch die Dezemberverfassung vom 21. Dezember 1867 bestimmt wurde. Die Einheitlichkeit des Staates in der äußeren Vertretung, in der Armee, in den Reichsfinanzen und in den Handelsbeziehungen blieb unangetastet. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Reichshälften werden in den jährlich einberufenen Delegationen beraten.



Landgräfl. Fürstenberg'sche Leichenhalle.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Die Landtage behielten den durch das Februarpatent 1861 angewiesenen Wirkungsreis. Nach der Landesordnung vom 21. Februar 1861 besteht der schlesische **Landtag**, u dessen Leitung der Kaiser aus dessen Mitte den Landeshauptmann ernennt, aus 31 Mitgliedern, u. zw. dem Fürstbischof von Breslau, 9 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, 12 Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und 9 Abgeordneten der Landgemeinden. Nach der Landtagswahlordnung vom 2. November 1875 bilden die Städte Königsberg, Odrau, Wagstadt und Wigstadtl

einen Wahlbezirk und wählen einen Abgeordneten. Ebenso bilden die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Königsberg, Odrau, Troppau (Umgebung), Wagstadt und Wigstadtl einen Wahlbezirk und wählen zwei Abgeordnete. Die Handels- und Gewerbekammern, welche zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues bestehen, erhielten 1868 neue Vorschriften. Die in Troppau hat 28 Mitglieder, von denen 10 der Handels- und 18 der Gewerbesektion angehören.

Der Wiener Reichsrat begann im Jahre 1868 seine reformatorische Tätigkeit. Von hervorragender Bedeutung sind die Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege, das Ehe-, Schul- und interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, die Reformen auf dem Gebiete des Heerwesens durch das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, welches die allgemeine Wehrpflicht einführte und die Landwehr begründete, die Wahlreform vom 2. April 1873, welche bestimmte, daß die Abgeordneten nicht mehr aus den Landtagen, sondern direkt aus den vier Bevölkerungsgruppen, der Großgrundbesitzer, der Städte, Märkte und Industrialorte, der Handelskammern und der Landgemeinden, gewählt werden, ferner die konfessionellen Gesetze vom Mai 1874, welche an die Stelle des von der Regierung am 30. Juli 1870 aufgehobenen Konkordates zur Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat traten, und noch viele andere.

Im Jahre 1868 wurde abermals die Trennung der politischen Verwaltung von der Rechtspflege durchgeführt. Die Bezirksämter wurden aufgehoben und traten für die politische Verwaltung die Bezirkshauptmannschaften wieder in Wirksamkeit. Als Bezirksvorsteher haben in Odrau gewirkt: Engelbert Krumpholz (1. November 1852 bis 3. April 1855), Franz Waleczek (1. Mai 1855 bis 30. September 1864), Johann Liebscher (1. Oktober 1864 bis 30. September 1866), Josef Freiherr von Menßhengen (1. September bis 31. Oktober 1867) und Leopold Heinz (1. November 1867 bis 31. August 1868). Als k. k. Bezirksadjunkten waren tätig: Ignaz Franke (1852—1854), Franz Heißler (1855—1863), Leopold Heinz (1863—1867), Julius Janatschek (1868). Auskultant: Dr. Moriz Urban (1866—1867).

Nach dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, welches grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens aufstellte, und dem Landesgesetze vom 15. November 1863, welches die Gemeindeordnung und die Gemeinde-Wahlordnung enthält, können Gemeinden, welche infolge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 mit anderen zu einer Gemeinde vereinigt sind, wenn jede für sich zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreis erwachsenen Pflichten die Mittel besitzt, wieder getrennt werden. Mehrere Gemeinden des Gerichtsbezirkes suchten hierum an und wurden zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1866 Dörfel und Großhermsdorf, zufolge der vom 10. März 1866 Jogsdorf und Kleinhermsdorf, zufolge der vom 18. Jänner 1867 Werdenberg und Taschendorf und zufolge jener vom 30. November 1868 Lautsch und Neudörfel in selbständige Ortsgemeinden geschieden. Die Tabelle B auf Seite 541 zeigt die gegenwärtige Einteilung des Gerichtsbezirkes Odrau nebst dem Flächeninhalte und der Bevölkerungszahlen nach dem Ergebnisse zur Volkszählung vom Jahre 1900. Schlesien hatte einen Flächeninhalt von 514.847 ha 12 a 41 m² und eine Bevölkerung von 680.423 Seelen, der Gerichtsbezirk Odrau einen Flächeninhalt von 11.109 ha 53 a 98 m² mit 9999 Einwohnern und 17 Orts-, 17 Katastral- und 20 Konskriptionsgemeinden. Im Jahre 1870 hatte der Gerichtsbezirk 10.212, im Jahre 1880 9652 und im Jahre 1890 10.085 Einwohner.

Seit 1868 beschäftigten sich die Bezirksgerichte wieder nur mit der Rechtspflege allein. Damals wurde das schwurgerichtliche Verfahren für Preßvergehen eingefüh[rt], welches infolge der Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 auch auf gemeine Verbrech[en] ausgedehnt wurde. Als Bezirksrichter waren in Odrau tätig: Leopold Hei[nz] (1868—1873), Johann Hein (1873—1878), Wilhelm Büngener (1879—188[6]), Raimund Wiskočil (1886—1888), Friedrich Rasper (1888—1894), Franz Hrub[…] (1894—1896) und seit 1896 der k. k. Landesgerichtsrat Michael Fojtl. — [Als] k. k. Bezirksgerichtsadjunkten wirkten hier: Julius Janatschek (1868—187[…]

B. Ortsgemeinden und zugleich Katastralgemeinden			Konskriptionsgemeinden	
Name	Fläche ha	Bevölkerung	Name	Bevölkerung
Odrau	1086·8023	4191	Odrau	3464
			Neumark	683
			Sternfeld . . .	44
Dobischwald . . .	1242·5489	414	Dobischwald . . .	414
Dörfel	245·2328	136	Dörfel	136
Heinzendorf . . .	603·6428	448	Heinzendorf . . .	448
Hermsdorf, Gr.- . .	951·9758	413	Hermsdorf, Gr.- . .	413
Hermsdorf, Kl.- . .	331·3410	223	Hermsdorf, Kl.- . .	223
Jogsdorf	337·5070	256	Jogsdorf	256
Kamitz	1200·3385	563	Kamitz	563
Kunzendorf . . .	728·2942	326	Kunzendorf . . .	326
Lautsch	468·5889	457	Lautsch	457
Mankendorf . . .	1019·8620	746	Mankendorf . . .	746
Neudörfel	121·5132	148	Neudörfel	148
Petersdorf, Kl.- . .	375·5160	396	Petersdorf, Kl.- .	282
			Emaus	114
Taschendorf . . .	771·8718	353	Taschendorf . . .	353
Werdenberg . . .	188·1541	171	Werdenberg . . .	171
Wessiedel	904·9224	473	Wessiedel	473
Wolfsdorf, Schles.- .	531·4281	285	Wolfsdorf, Schles.- .	285

Josef Öhl (1875—1879). — Als Auskultanten waren tätig: Richard Hermann (1882), Dr. Karl Pařižek (1884—1886), Friedrich Gazda (1886—1889), Viktor Pur (1889—1891), Gustav Walach (1891—1892), Paul Schorr (1894—1895), Rudolf Nedomansky (1895), Dr. Ottomar Honal (1895—1897), Dr. Franz Reinelt (1898—1899), Theodor Schuster seither. — Kanzlisten: Josef Böhm (1852—1853), Josef Klenert (1853—1855), Emanuel Kraus (1855—1875), Florian Frieb (1882—1893), Franz Hajek (1893), Karl Ortner (1893—1898), Josef Lux (1898—1899) und Josef Lamide seit 1899. — Gerichtsdiener und zugleich Kerkermeister: Josef Herfort (1846—1849), Josef Gebauer (1850—1864), Ernst Alscher (1865—1875), Anton Hynek (1875—1900), Adalbert Berger seit 1900. Nebstbei waren noch Diurnisten und Gerichtsdienersgehilfen beschäftigt.

Das k. k. Bezirksgericht verwahrt in der Waisenkassa das Vermögen der Waisen und Mündel und verwaltet dasselbe. Jene Barschaften, welche wegen ihres verhältnismäßig geringen Betrages oder aus anderen Gründen nicht für sich allein „abgesondert" fruchtbringend gemacht werden können, werden gesammelt und gemeinschaftlich auf Hypotheken gegen gesetzliche Sicherheit von den kumulativen Waisenkassen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 und auf Grund einer Reihe von nachträglich erflossenen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen fruchtbringend angelegt. Nach dem Gesetze vom 18. März 1876 wurde für die Passiv-Kapitalien der gleiche Zinsfuß wie für die Aktiv-Kapitalien eingeführt und wurde mit der Verordnung des Justizministeriums vom 28. November 1883 gestattet, daß die im Sprengel eines und desselben Gerichtshofes I. Instanz befindlichen Waisenkassen einander gegenseitig förmliche, mit 5% verzinsliche Darlehen gewähren können, und mit der Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen vom 8. März 1896 wurde die ratenweise Tilgung der aufgenommenen Darlehen bewilligt. Der Aktiv-

stand der Waisenkasse betrug 1899 227.923·715 fl., der Passivstand 201.753·025 fl. Ferner befindet sich in der Verwahrung des Steueramtes der Kontributionsfonds, der nach dem Gesetze vom 30. November 1868 verwaltet wird. An demselben partizipierten im Jahre 1899 13 Ortsgemeinden und 471 Teilnehmer. Der Vermögensstand stellte sich auf 20.347·02 fl., worunter 1439·03 fl. Reservefond waren.

Mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte erfuhren auch die Finanzbehörden eine Umgestaltung. Es wurden für die Einhebung der direkten Steuern in Verbindung mit den k. k. Bezirksämtern eigene k. k. Steuerämter eröffnet. Als k. k. Steuereinnehmer waren in Odrau tätig: Karl Kutschera (1862—1864), Josef Schlusche (1865—1881), Karl Latzel (1881—1882), Emanuel Hoffmann (1882—1887), Anton Ludwig (1887—1899) und seit 1899 Franz Görlich. Als k. k. Steueramtskontrollore fungierten: Johann Gritzbach (1852—1853), Rudolf Scharf (1854—1871), Karl Latzel (1872—1881), Emil Kubitza (1881—1887), Josef Czerny (1889—1895) und Josef Heinelt bis heute. Als k. k. Steueramtsassistenten waren tätig: Karl Rosner (1852—1855) und Karl Latzel (1856—1865). Als k. k. Steueramtsadjunkt wirkt seit 1899 Franz Holub. Weiter stehen ein Diener und zwei Nachtwächter in Verwendung.

Als Notare waren in Odrau seit 1872 tätig: Dr. Johann Fuchsig (1872—1875), Adalbert Pollak (1875—1879), Dr. Josef Wirt (1879—1888), Eduard Wrana (1888—1895) und seit 1895 Friedrich Schumann. — Odrau ist der Sitz eines Gendarmeriepostens mit einem Postenführer und zwei Gendarmen, dem die 17 Gemeinden des Gerichtsbezirkes zugewiesen sind.

Herrschaft Odrau. Stiftungen der Landgräfin Charlotte zu Fürstenberg.

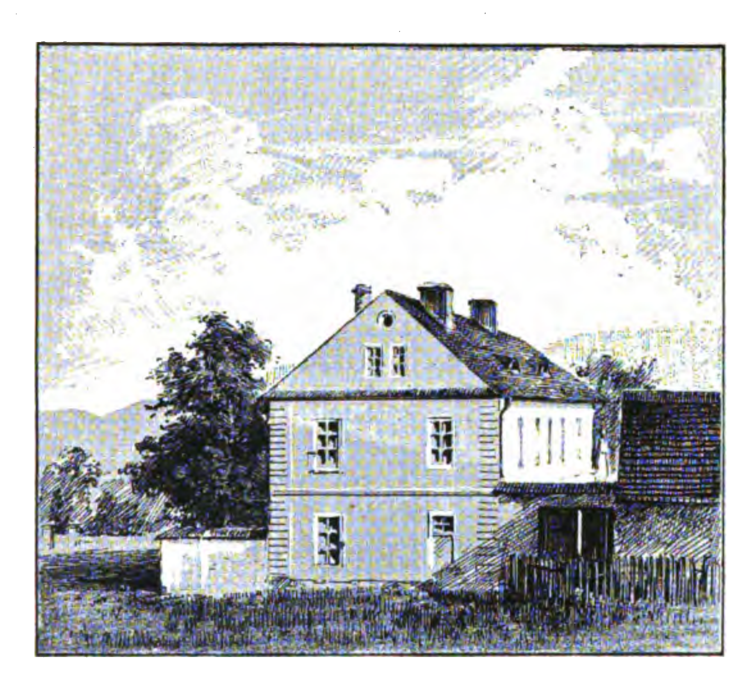
Als im Jahre 1846 in Galizien bedeutende Unruhen der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Grundherren stattfanden, erschien das Patent vom 13. April 1846, durch welches die schreiendsten Bedrückungen der Untertanen bei der Abforderung der Frondienste beseitigt werden sollten, und das Patent vom 18. Dezember 1846 sollte die Frage der Robotablösung einer Lösung näher bringen. Es wurde angeordnet, daß alle untertänigen Arbeitsleistungen (Roboten) und zehentherrlichen Rechte im Wege freiwilligen Übereinkommens abgelöst werden können, daß diesbezügliche Vergleiche, wenn sie die kreisamtliche Bestätigung haben, wie gerichtliche Vergleiche zu behandeln sind, und daß zur Ablösung auch untertänige (Rustikal-) Grundstücke verwendet werden können, wobei jedoch die Erhaltung der Untertanen nicht gefährdet und ihre Wirtschaften im aufrechten Stande erhalten bleiben sollen. Auch die Gemeinde-Vermögen und die Vorräte und Kapitalien der untertänigen Kontributionsfonde sollten hiezu benützt werden können.

Im Frühjahre 1847 meldete der Oberamtmann Stoklassa der Landgräfin Charlotte von Fürstenberg, daß in der Nähe die Untertanen die Robot verweigern und alle drei Kreiskommissäre deswegen sich auf Kommission befinden, ferner daß sich die Gemeinden Dörfel, Großhermsdorf und Lautsch wegen Einlösung der Robot gemeldet hätten, worauf sie ihm den Auftrag erteilte, einen Ausweis über die Robotleistungen im Bezirke Odrau zusammenzustellen. Nach demselben hatten die Dorfuntertanen der Herrschaft Odrau jährlich 10.452 zweispännige und 832 einspännige Roßrobottage 32.020 Handtage Fußrobot zu leisten. Doch erfolgte damals keine Änderung.

Mit der Verordnung vom 28. März 1848 wurde kundgemacht, daß die bindlichkeit zur Robotleistung binnen einem Jahre aufzuhören habe. Die Folge da war, daß am 22. Juli der Oberamtmann der Landgräfin nach Purkersdorf berid mußte, daß in den Odrauer Dörfern Robotverweigerungen vorkommen. Vier T später stellte Hans Kudlich im Reichstage zu Wien den Antrag, das Untertän

verhältnis samt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufzuheben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten wäre.

Durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 erfolgte dann die gänzliche Aufhebung der Untertänigkeit und die Zuwendung des vollständigen Eigentums an die Untertanen. In dem 2. Absatze dieses wichtigen Gesetzes ist der Grundsatz ausgesprochen: Grund und Boden sind zu entlasten. Alle aus dem Untertansverhältnis entspringenden, dem untertänigen Grunde anhaftenden Lasten, Leistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentum, aus der Zehent-, Schutz-, Vogtei- und Bergherrlichkeit sowie aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldgaben, welche die Besitzer des Grundes als solche dem Guts-, Zehent- oder Vogteiherren zu leisten hatten, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.



Landgräfl. Fürstenberg'sches Siechenhaus.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Durch dieses Gesetz war die bäuerliche Bevölkerung von der politischen Bewegung losgelöst worden. Ob eine Reichsverfassung zustande kommen werde, oder ob alle Macht in den Händen des Monarchen vereinigt bleiben solle, das blieb ihnen gleich, sie hatte nur die Empfindung, daß sie frei, daß ihre Gründe entlastet und die Tyrannei der früheren Grundherren gebrochen sei. Es machten sich wohl auch auf Gütergemeinschaft hinzielende Gelüste bemerkbar, gegen welche jedoch eingeschritten wurde. So wollte die Taschendorfer Gemeinde die zu ihrer Kirche gehörigen Äcker veräußern oder aufteilen, was jedoch das Kreisamt am 4. November 1848 nicht zugab.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 hob weiter jede Art von Leibeigenschaft, sowie jeden Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverband für immer auf. Mit dem Patente vom gleichen Tage wurde erklärt, daß a) die Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechtes von Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, und b) die Leistungen aus emphiteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums ablösbar seien und von den Verpflichteten mit zwei Dritteln des Wertanschlages zu bezahlen sind, daß jedoch für die übrigen gegen Ent-

schädigung aufgehobenen Leistungen die Verpflichteten ein Drittel des Wertanschlages und das zweite Drittel das Land zu bezahlen habe. Das dritte Drittel wurde von den Bezügen der Berechtigten als Äquivalent für die Steuer, deren Zuschläge, die Einhebungskosten und die Kosten der politischen Amts- und Gerichtspflege in Abzug gebracht. Die Durchführungsverordnung erschien am 11. Juli 1849. Die Kommissionen bezüglich der Grundablösung wurden am 5. Juli und 6. September 1850 in Odrau abgehalten. Die folgende Tabelle zeigt die bisherigen Leistungen der Untertanen und die für die Ablösung derselben an die Grundentlastungskasse gestellten Ansprüche.

Ort	Roßrobot		Fußrobot	Summe der Ansprüche an die Grundentlastungskassa (1/3 des Wertanschlages)
	2-spänn. Tage	1-spänn. Tage	Handtage	
Odrau und Neumark . .	—	—	700	521 fl. 50 kr.
Mankendorf	2652	—	4290	743 „ 59 „
Kleinpetersdorf und Emaus	468	—	1625	235 „ 50 „
Heinzendorf	1638	—	3742	530 „ 05 „
Wessiedel	1482	—	4258	536 „ 11 „
Dobischwald	—	336	805	152 „ 24 „
Lautsch, Neudörfel und Werdenberg	702	—	4431	415 „ 02 „
Jogsdorf	468	—	2118	227 „ 14 „
Kleinhermsdorf	—	—	537	76 „ 52 „
Großhermsdorf	1560	—	3693	516 „ 18 „
Kamitz.	—	160	1038	238 „ 21 „
Dörfel.	—	216	1317	101 „ 28 „
Wolfsdorf.	—	120	462	129 „ 20 „
Taschendorf	1482	—	3004	424 „ 34 „

Die der Herrschaft genommene Robot der Untertanen bereitete ihr schwere Sorge, umsomehr als die Herrschaft auch trotz der Robot kein nennenswertes Erträgnis abgeworfen hatte. Die Herrschaft, welche nur vier Pferde und zwei Maulesel besaß, war nun genötigt, solche in größerer Menge zur Besorgung der Zug- und Ackerdienste einzukaufen. Der Oberamtmann hatte der Landgräfin am 23. Mai 1849 mitgeteilt, daß eine Aufforderung vom mährischen Komitee zur freiwilligen Beistellung von Artilleriepferden für die k. k. Armee eingelaufen sei. Sie schrieb ihm zurück: „Bei den jetzigen Zeitverhältnissen hat man alle Ursachen, es zu bedauern, Güter zu besitzen die nichts bringen, wie Odrau, wo man doch das Geld jetzt so zweckmäßig verwenden könnte, denn die Herrschaft Odrau war nicht einmal imstande, die vom Direktor erkauften drei Arbeitspferde mit 341 Tl. 23 sgr. zu bezahlen und ich mußte selbes vorschießen. Dies macht meinen Beamten keine Ehre." Sie spendete aber trotzdem zu dem angegebenen Zwecke 100 fl. Als 1849 das Husaren-Regiment Erzherzog Ferdinand d'Este nach Schlesien verlegt wurde, kam am 8. November eine Eskadron unter dem Befehle des Majors Baron Gruber nach Odrau und nach Heinzendorf, Petersdorf, Jaßnik, Mankendorf und Zauchtl je ein Zug. Als der Major verlangte, daß der Marodenstall ins Schloß verlegt werde, teilte die Güterdirektion mit, „... die Herrschaft Odrau selbst noch nicht einmal die nöthigen Räume habe, um die so unerwartet genommene Roß- und Handrobot durch Zug- und Menschenkraft geh... versehen, beziehungsweise unterbringen zu können, und nothgedrungen nur ei... Stallungen zusammenstoppeln mußte, um die Maschine nicht ganz stehen lassen müssen, weshalb die Einquartierung außerhalb des Schlosses untergebracht wer... müsse." Die Stadt nahm dann zur Unterbringung die erforderlichen Stallunge...

ein Mannschaftszimmer auf drei Jahre auf und schaffte für letzteres die Betten, Rechen, Tische, Kotzen, Leintücher und Strohsäcke an. Nach den Erzherzog-Ferdinand-Husaren kam dann im Herbste 1852 eine Eskadron vom König von Württemberg-Husaren-Regiment nach Odrau.

Die Stadtgemeinde hatte 1850 bei den Verhandlungen wegen der Grundentlastung gegen die Herrschaft den Bezug des Bauholzes zum städtischen Wasserreservoir bei der Kapelle angemeldet, wogegen diese den Wasserbezug in das Schloßbräuhaus und in die Branntweinbrennerei hatte, was aufrecht bestehen blieb. Weiter hatte die Stadt die Verwehrung des Hennbaches auf der Obergasse angemeldet, was auch weiterhin als gemeinschaftlich zu tragende Last erachtet wurde. Die Herrschaft hingegen meldete an, daß sie von der Stadt Odrau den Weinzins von 140 fl., den Mautmalzzins von 300 fl., das Pflanzenstecken im Odrauer Hofe und das Mühlgrabenreinigen von der Großen-Mühle bis zur Walke in der Au zurecht habe. Die Kommission bestimmte die Entschädigung mit 1225 fl. 16 kr. C.-M., wogegen die Stadt Einsprache erhob und bemerkte, daß der Mautmalzzins nicht die Stadtgemeinde, sondern die Schankbürgerschaft betreffe, daß diesem Zins als obrigkeitliche Gegenleistung die unentgeltliche Malzschrotung und Malzzufuhr gegenüberstehe, daß die Hälfte des Weinzinses und die Verpflichtung zum Pflanzenstecken beim Hofe auch die Schankbürgerschaft angehe, weshalb nur die andere Hälfte des Weinzinses und das Reinigen des Mühlgrabens eine der Stadt zukommende Obliegenheit sei. Dem Rekurse wurde Folge gegeben und die Schankbürgerschaft hatte für die Ablösung der genannten Verbindlichkeiten noch ein Kapital von 218 fl. 36 kr. C.-M., die Stadt hingegen 665 fl. 54 kr. C.-M. zu zahlen. — Vom Schullehrer Theodor Poisel wurde gegen die Stadt die Naturalquote von drei Eimer Bier angemeldet. Da dieses aber eine Leistung der Schankbürgerschaft war, so erklärte diese, dieselbe auch weiterhin auf sich nehmen zu wollen. Nachdem die Reinigung des Mühlgrabens durch die Stadtgemeinde abgelöst war, einigten sich die Interessenten am Mühlgraben dahin, die Kosten des Neubaues und der Erhaltung der Dämme, Fluder und Wehren in 16 Teile zu teilen, von welchen der Große-Müller vier, der Kleine-Müller drei, der Teichmüller drei, der Holzmüller zwei, der Kleinpetersdorfer Müller zwei und die Herrschaft zwei Teile zu decken hatte.

Die Pfarrei Odrau hatte angemeldet: a) von der Herrschaft 20° Holz oder jährlich 42 fl. 40 kr. C.-M., daher ein Kapital von 853 fl. 20 kr., 52 Eimer Bier oder jährlich 83 fl. 12 kr. C.-M., daher 1664 fl., 20° Kaplanholz oder jährlich 48 fl. C.-M., daher 960 fl., 90 Stück Karpfen oder jährlich 12 fl. C.-M., daher 240 fl. oder zusammen ein Kapital von 3717 fl. 20 kr.; b) von der Schankbürgerschaft 20 Eimer Bier oder jährlich 31 fl. 97 kr., daher dafür ein Kapital von 640 fl.

Dem Großen-Müller stand das Mitweiderecht auf den herrschaftlichen Weiden zu. Als die Herrschaft 1830 die Stallfütterung eingeführt hatte, wurde ihm statt der Mitweide zufolge kreisämtlicher Entscheidung angebauter Klee im Ausmaße von einem Metzen Aussaat zuerkannt, was bei der Grundablösung mit 4 fl. C.-M. berechnet wurde. Der Odrauer Pfarrer hatte ebenfalls das Mitweiderecht. Als die Stallfütterung eingeführt wurde, begnügte sich der Pfarrer Anton Beinhauer mit dem ihm angewiesenen Grünfutter nicht und trieb trotzdem sein Vieh auf die herrschaftliche Weide, worüber 1833 das Wirtschaftsamt beim Kreisamte Beschwerde führte. Das Mitweiderecht des Pfarrers wurde erst 1860 für 220 fl. ö. W. abgelöst, desgleichen das Mitweiderecht der Veronika Schindler in Kleinpetersdorf. Karl Herfort in Heinzendorf Nr. 61 hatte das Mitweiderecht für drei Kühe, was auf jährlich 1 fl. 12 kr. berechnet und demgemäß abgelöst wurde.

Die Fleischhauer hatten sich 1846, als dem Josef Brustmann von der Landesstelle eine Freischlächterei bewilligt worden war, wogegen sie vergeblich bis an den Hof Einsprache erhoben hatten, an die Herrschaft um Entbindung von ihren Schuldigkeiten gewendet, die es ihnen damals und 1848 wieder freistellte, um die Einlösung der Urbarialschuldigkeit einzukommen, was sie jedoch nicht taten. Bei der Ablösung

im Jahre 1851 wurde von der Herrschaft gegen die Fleischhauer der Kuttelfleckzins von 3 fl. 36 kr. angemeldet, ferner die Verpflichtung, dem Herrschaftsbesitzer und den zwei Beamten das Fleisch zu wohlfeilerem Preis zu liefern, und zwar das Rindfleisch per Pfund für 3 kr., eine Rindszunge für 7 kr., vier Füße und ein Ochsenmaul für 12 kr., Kalbskopf, Beuschel und Füße für 15 kr., ein Briesel für 1 kr., ein Pfund Markbein für 3 kr., das Pfund Kalbfleisch für $3^1/_2$ kr. und den zwei Beamten das Pfund Kalbfleisch um $^1/_2$ kr. wohlfeiler als der laufende Preis, mit der Beschränkung, daß jeder Beamte wöchentlich nur 12 Pfund nehmen dürfe, endlich die Verpflichtung eines jeden Fleischhauers, jährlich 20 Pfund Inselt abzuliefern. Als Gegenleistung hatten die Fleischer den Schutz, daß sich in der Stadt und auf den städtischen Gemeinden kein Fleischhauer oder Freischlächter ansetzen soll, ferner den Bau und die Erhaltung der Fleischbänke. Leistung und Gegenleistung wurden gegenseitig unentgeltlich aufgehoben.

Der Schullehrer in Mankendorf hatte vom dortigen herrschaftlichen Meierhof 8 fl. und acht Garben zurecht, was jährlich 5 fl. 82 kr. und 1 fl. ausmachte oder ein Kapital von 21 fl. 56 kr. Der Schullehrer in Petersdorf hatte acht Garben Korn, acht Garben Hafer und vier Eier zurecht, was jährlich mit 54·4 kr. veranschlagt wurde, oder ein Kapital von 18 fl. 8 kr. C.-M. Die Gemeinde Mankendorf bezog von der Herrschaft das Holz zur Wassergassenbrücke. Da die Instandhaltung derselben der Gemeinde oblag, so wurde entschieden, daß die Herrschaft nach ihrem dortigen Besitz dazu beizusteuern habe. Mankendorf und Petersdorf hatten von der Herrschaft das Holz zur Oderbrücke zurecht, was für die Zukunft als zum Gemeindeverbande gehörig erachtet wurde.

Das Jagdpatent vom 7. März 1849 wurde am 24. April bekanntgemacht. Es wurde das Jagen bis zur Jagdverpachtung, die im Einvernehmen mit dem Vertreter der Landgräfin vorzunehmen war, verboten. Bei der Grundentlastung wurden die Jagden unentgeltlich aufgehoben. Der am rechten Oderufer liegende Besitzstand der Landgräfin im Ausmaße von 152 Joch 10□° wurde aus dem Jagdgebiete der Stadt ausgeschieden und der Landgräfin zugeschlagen, wogegen die Stadt Einsprache erhob und Recht behielt. Die Statthalterei sprach am 28. April 1852 der Stadtgemeinde das Jagdverpachtungsrecht zu. Mit dem Erlasse vom 12. Juli 1861 sprach das Bezirksamt Odrau der Landgräfin die Gemeindejagd zu, die Stadtgemeinde aber beschloß am 19. Juli, die Jagd durch öffentliche Versteigerung auf sechs Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Über Ansuchen des Grafen St. Genois überließ jedoch die Gemeinde die Jagd auf weitere sechs Jahre der Herrschaft. Der Jagdpachtzins wurde in den Sechzigerjahren stets zum Unterhalt eines Gemeinde-Zuchtstieres verwendet.

Landgräfin Charlotte Fürstenberg hat sich durch mehrere wohltätige Stiftungen bei den Bewohnern von Odrau ein bleibendes Denkmal gesetzt. Sie schuf ein Krankenhaus, gründete eine Mädchenschule, dotierte einen Stiftskaplan und stiftete ein Siechenhaus. Sie hatte schon im Jahre 1840 von Johann Galuschka ein beim Friedhofe befindliches Ackerstück erworben und dort in den Jahren 1841 und 1842 ein ebenerdiges Haus erbaut und die Absicht ausgesprochen, dort ein Versorgungshaus für acht Arme zu stiften, was jedoch damals nicht zur Ausführung gelangte. Als dann die Stadtgemeinde im Jahre 1852 aus dem Reck'schen Stiftungskapitale das Leopold Zimmermann'sche Haus zur Errichtung eines Armenhauses (Spital) erwerben wollte, ließ sie das im Rohbau hergestellte, leerstehende Haus beim Friedhof ausbauen und herrichten. Es stand ganz frei im Garten, hatte zu ebener Erde vier Zimmer, eine geräumige Küche und eine Speisekammer, und im ersten Stock acht große Zimmer. Dieses Gebäude widmete sie nun zu einem Krankenhaus. [illegible] innere Einrichtung desselben wurde 1853 veranlaßt und damit fortgefahren, so [illegible] es am 21. November 1855 eröffnet werden konnte. Die Krankenpflege übernahm drei barmherzige Schwestern vom Orden des heil. Franziskus, die aus dem Mut[illegible] hause St. Mauritz bei Münster in Westfalen hieher berufen wurden.' Anfangs [illegible] das Haus nur zur Aufnahme von 12 Kranken bestimmt, es wurde jedoch das [illegible]

forderliche für die Unterbringung von 30 Kranken beigestellt. Die Behandlung der Kranken wurde dem Med. Dr. Josef Machaczek in Fulnek und dem Arzte Karl Schwarz in Odrau übertragen. Letzterer hatte als Hausarzt die täglichen Besuche zu machen und ersterer wöchentlich einmal Nachschau zu halten. Da die Landgräfin im ersten Jahre für die Beschaffung der Arzneimittel 800 fl. C.-M. ausgeben mußte, so schritt die Oberin Schwester Martha am 20. März 1857, bis zu welchem Tage im Krankenhause schon 210 Personen gepflegt worden waren, um die Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke ein, was 1858 gewährt wurde. Im gleichen Jahre wurde der Stiftsbrief für das Krankenhaus, für welches die Landgräfin 70.000 fl. widmete, ausgefertigt, der folgenden Inhalt hat:



Landgräfl. Fürstenberg'sche Mädchenschule.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

„Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

„Um meinen gewesenen Unterthanen, den Einwohnern der Stadt Odrau und Umgebung, ein bleibendes Andenken meiner mütterlichen Sorgfalt zu hinterlassen und den hilflosen, von Krankheit heimgesuchten Bewohnern der Umgegend von Odrau die Wohlthat einer sorgsamen, in echt christlicher Liebe geübten Krankenpflege zu bieten, und so für ihr leibliches und geistiges Wohl nach Kräften auch für die Zukunft gesorgt zu haben, wenn mich der Herr ins bessere Jenseits abberuft, habe ich mit der Gnade Gottes nach reiflicher Überlegung in der erwähnten Absicht und vorzüglich um ein Gott wohlgefälliges und seiner heiligen Kirche nützliches Werk zu begründen,

beschlossen, in der Stadt Odrau eine Krankenanstalt zu errichten und zu dotieren, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

„1. Mein in der Stadt Odrau sub Nr. Cat. 375 neu erbautes Haus mit den dazugehörigen Nebengebäuden und Grundstücken als: a) in der Bauparcelle Nr. 380 von 97 □°; b) in der Ackerparcelle Nr. 36 von 608 □°; c) in dem von Josef Kohlig, Haus Nr. 169 in Odrau, erkauften Ackerparcelle Nr. 977 von 1 Joch 1495 □°; d) in dem von Johann Kaspar, Haus Nr. 246, erkauften Ackerantheilen Nr. 42 von 1 Joch 76 □° und Parcelle Nr. 43 von 10 □°; e) in dem von Johann Bieber, Haus Nr. 33 in Odrau, erkauften Scheuer, Bauparcelle Nr. 33 von 30 □°, zusammen 3 Joch 716 □°, soll für ewige Zeiten zur Aufnahme armer Kranker dienen. Ich schenke dasselbe zu diesem Zwecke nebst allen Mobilien, welche sich in demselben vorfinden und worüber ein Inventarium aufgenommen ist.

„2. Um 12 Kranken unentgeltliche Aufnahme zu verschaffen, stifte ich 12 Freibetten und erlege zu diesem Zwecke, wie zur Unterhaltung von drei barmherzigen Schwestern, zur Besoldung der Stiftsärzte und zur Honorierung des functionierenden Geistlichen, wie auch zur Bestreitung der allseitigen Reparaturen der Stiftsgebäude und Nachschaffung der Inventarstücke ein Capital von 70.000 fl., in Worten siebzig Tausend Gulden Conventionsmünze, und zwar in 5 Stück Staatsobligationen à 5% Nr. 3043, 3063, 3064, 3102 à 10.000 fl., Nr. 1084 à 5000 fl. und in 25 Stück Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien Nr. 500 bis 524 à 1000 fl. zu 5%, zusammen 70.000 fl. C.-M., welche fortan für das Stift Odrau zu vinculieren sind. Aus den Zinsen dieses Capitales soll auch der dem Mutterhaus der Krankenschwestern des heil. Franciscus zu entrichtende Beitrag gezahlt werden, der vom Mutterhaus selbst mit 20 Rthl. jährlich pro eine Schwester festgestellt ist, mit dem Vorbehalte, ihn auch auf 25 Rthl. pro eine Schwester erhöhen zu dürfen.

„3. Die genannten Gebäulichkeiten und Grundstücke, wie das erwähnte Capital überweise ich dem fürsterzbischöflichen Stuhle zu Olmütz, stelle alles vertrauensvoll unter seine Verwaltung und will meine ganze Stiftung als eine kirchliche betrachtet und behandelt wissen. Ihm allein soll es zustehen, betreffs der Sicherstellung und der Gebahrung mit demselben jene Verfügungen zu treffen, welche durch die Zeitverhältnisse geboten und von ihm zum Gedeihen des Stiftes als nothwendig erkennet sei worden. Nach seiner Anordnung hat auch das Stift die entfallenden Capitalsinteressen zu empfangen. Es ist mein Wille, daß der hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Olmütz bezüglich seiner mein Stift betreffenden Verfügungen vis-à-vis meines hier beurkundeten Willens nur vor dem Kirchengesetz verantwortlich wird.

„4. Die von mir gestiftete Krankenanstalt soll für immerwährende Zeiten den Namen Stift Fürstenberg tragen.

„5. Die genannten 12 Betten sind bestimmt für Kranke beiderlei Geschlechtes, ohne Unterschied der Religion und alle unentgeltlich: 1. Für meine Diener. 2. Für Arme, Verlassene und Hilfsbedürftige von der Stadt und Vorstädten Odraus, dann der Colonie Neumark. 3. Von den benachbarten Ortschaften: Wessiedl, Dobischwald, Lautsch, Jogsdorf, Kleinhermsdorf, Großhermsdorf, Kamitz, Dörfl, Wolfsdorf, Taschendorf, Mankendorf, Klein-Petersdorf, Emaus, Neudörfl, Werdenberg und Sternfeld. 4. Ferner Kunzendorf. Obwohl die Gemeinde Kunzendorf niemals zur Herrschaft Odrau gehörte, so habe ich doch auf die Bitte dieser Gemeinde, indem selbe jetzt zum Odrauer Bezirksamte zugetheilt ist, bewilligt, daß auch von dieser Gemeinde Kranke in das Stift aufgenommen werden dürfen. 5. Fremde und Reisende. Sieche Personen dürfen nicht aufgenommen werden. Auch sind von der Aufnahme in das Stift Kranken ausgeschlossen, welche an chronisch ansteckenden Krankheiten leiden, oder w[illegible] nach Art ihrer Krankheit von Ordensfrauen ohne Verletzung der Decenz füglich [illegible] gepflegt werden können. Doch hat hierüber nur die Vorsteherin über Berathung den Hausärzten zu entscheiden. Die Bestätigung, daß diese Armen, Verlassenen Hilfsbedürftigen zu den oben genannten Ortschaften gehören, muß immer von ei[illegible]

meiner Beamten, dem Verwalter oder Rentmeister, gegen deren Anweisung geschehen, welche Anweisung der Beamte dann dem Beichtvater der ehrwürdigen Schwestern zu seiner Unterschrift einhändigen läßt. Solange ich lebe, behalte ich mir die Besetzung der 12 Freibetten vor; nach meinem Tode fällt dieses Recht meinen Erben zu. Sollte das Gut Odrau jedoch nach meinem Tode von einem anderen als von einem meiner gesetzlichen Erben gekauft werden, so bleibt dem jeweiligen Besitzer des Gutes immer das Recht der Besetzung der 12 gestifteten Freibetten vorbehalten, jedoch nur dann, wenn der Besitzer ein Glied der katholischen Kirche ist; wäre dies nicht der Fall, so hat der hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Olmütz die Art der Aufnahme in das Stift zu regeln.

„6. Die Pflege der Kranken im Stifte wird von den drei Krankenschwestern des heil. Franciscus aus dem Mutterhause zu St. Mauriz bei Münster in Westfalen (Königreich Preußen) besorgt. Diesen Schwestern schenke ich mein Vertrauen und will, daß sie stets mit aller ihrem Stande angemessenen Ehrfurcht und Bescheidenheit behandelt werden; insbesonders soll niemand ihnen deswegen etwas zumuthen, was nicht mit ihren Regeln und ihren Statuten im vollsten Einklang steht, denn mein Wille ist dieser: die Statuten der barmherzigen Schwestern zu ehren und sie auf keine Weise in ihrem Wirkungskreise zu stören oder zu beirren. Dagegen soll das Mutterhaus zu St. Mauriz die Pflicht auf sich haben, stets wenigstens drei und nicht weniger als drei, in der Krankenpflege wohlerfahrene und dienstrüstige Krankenschwestern aus seiner Mitte in mein Stift zu Odrau abzusenden und den sich ergebenden Abgang derselben stets alsbald zu ersetzen. Sollten indeß, was Gott verhüten möge, die Schwestern des heil. Franciscus aus dem genannten Mutterhause durch Zeitverhältnisse gezwungen sein, das Haus zu Odrau verlassen zu müssen, so wolle der jeweilige hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Olmütz Sorge tragen, daß dieses Stift andere Schwestern aus einem Orden, dessen Regeln ihnen die Krankenpflege beider Geschlechter erlaubt, ungesäumt besetzt und damit durch etwaige Drangsale der Zeiten den armen Kranken die Wohlthat dieser Stiftung nicht vorenthalten oder gar entzogen werde.

„7. Die Vorsteherin des Stiftes besorgt die Oeconomie des Hauses und hat hierüber alljährlich dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof von Olmütz eine specificierte und detaillierte Hausrechnung zu legen, welche, solange ich lebe, auch mir vorzulegen ist. Auch ist dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof von Olmütz, so auch mir, alljährlich ein von der Vorsteherin und den Hausärzten gefertigtes Verzeichnis vorzulegen, aus welchem zu ersehen wäre, welche Kranke und wie lange sie im Stifte verpflegt worden sind. Nach meinem Tode ist ein gleicher Bericht meinen Erben zu erstatten. Sollte sich bei umsichtiger Verwaltung des Vermögens des Stiftes mit der Zeit ein Ersparnis ergeben, so darf solches nicht in das Mutterhaus zu St. Mauriz abgeliefert werden, sondern es hat diesfalls der hochwürdigste Fürsterzbischof von Olmütz über Einvernehmen mit dem Vorstande des genannten Mutterhauses zum Besten meines Odrauer Stiftes zu verfügen.

„8. Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß das zur Unterhaltung des Institutes von mir erlegte Stiftungskapital stets unverkürzt erhalten und abgesondert verwaltet werde. Finden sich Wohlthäter, welche neue Freistellen fundieren, so gestatte ich es, sowie auch daß Kranke fürs Geld aufgenommen werden dürfen, jedoch mit der Bedingnis, daß diese Fundation mit meiner Stiftung nicht confundiert und die von mir gestifteten 12 Freistellen stets berücksichtigt werden.

„9. Ich bestimme meine Stiftung nur jenen barmherzigen Schwestern, die weibliche und männliche Kranke pflegen, sie mögen von was immer für einem Orden sein. Sollte meine Stiftung ihrem Zwecke wesentlich entfremdet oder aufgehoben werden, so will und bestimme ich, daß dieselbe an meine gesetzlichen Erben falle und diese frei über selbe verfügen können, denn ich mache es zur ausdrücklichen Bedingung, daß diese von mir gegründete Stiftung zu ewigen Zeiten den barmherzigen Schwestern in Odrau verbleiben muß und daher mit keiner anderen Stiftung weder im In- noch im Auslande dergestalt vereinigt werden dürfe, daß das Capital von Odrau weggezogen und

mit einem anderen Stifte, das meinem obengenannten Zwecke nicht entspricht, vereinigt werden darf. Sollte das Stift überhaupt in Odrau jemals aufgehoben werden, so darf das Capital, die Gründe, weder dem Staate noch sonst einem Orden oder Körperschaft zufallen, sondern nur meinen gesetzlichen Erben, eben auch die Gründe.

„10. Habe ich durch diese meine Stiftung das leibliche Wohl der in mein Stift aufgenommenen Kranken und für die Existenz der Krankenschwestern fürgesorgt, so bitte ich den hochwürdigsten Fürsterzbischof von Olmütz, daß er für das geistige Wohl, sowohl der Kranken als auch der Ordensschwestern, in jener Weise Sorge trage, wie es das Seelenheil der ersteren und die Statuten der letzteren verlangen, damit die von mir gegründete Anstalt zum Heile der Menschen gedeihe und dem Allerhöchsten wohlgefällig sei.

„11. Die in meinem Stifte zu Odrau befindlichen Krankenschwestern des heiligen Franciscus leben nach den Statuten und nach der Hausordnung ihres Mutterhauses und ist mein Stift als eine Filiale desselben zu betrachten. Jedoch bleibt bezüglich dieses meines Stiftes dem hochwürdigsten Fürsterzbischof zu Olmütz jener Einfluß unverkürzt, welcher ihm sowohl nach den allgemeinen Kirchengesetzen gebührt, als auch ihm durch die stiftungsmäßige Übertragung der Oberverwaltung der gegründeten Anstalt eingeräumt werden muß, und wird deshalb nach dieser letzteren Beziehung dem Mauritzer Mutterhause namentlich die Pflicht obliegen, dem hochwürdigsten Fürsterzbischof in Olmütz jährlich das Verzeichnis über den Personalstand der in Odrau befindlichen Ordensschwestern vorzulegen, wie auch über sein gegründetes Anlangen eine oder die andere der Krankenschwestern abzurufen.

„12. Stelle ich mein Odrauer Stift unter den Schutz des allmächtigen Gottes und des heil. Franciscus, empfehle selbes der gütigen Fürsorge des hochwürdigsten Fürsterzbischofes von Olmütz und der sorgsamen Pflege der Krankenschwestern des heil. Franciscus.

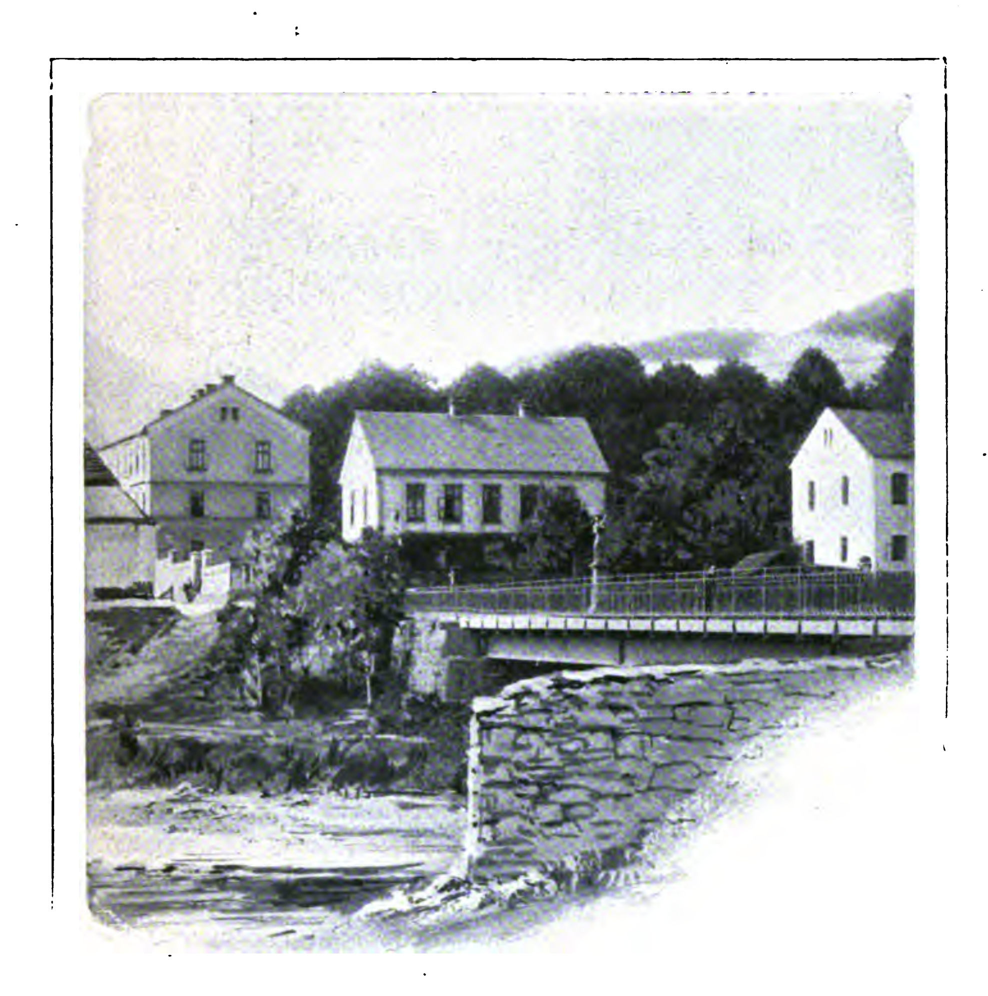
„13. Schließlich wird hiermit bestätigt, daß der laut vorstehenden Bestimmungen gegründeten Krankenstiftung sowohl die in § 1 dieses Vertrages erwähnten, bei dem Haus Nr. Kat. 375 in Odrau sammt Grundstücken befindlichen Mobilien, und zwar: an Einrichtung im veranschlagten Werte von 500 fl., an Kleidung und Wäsche 1000 fl., und an Hausapotheke und sonstigen Effecten 500 fl., zusammen 2000 fl. C.-M. oder 2100 fl. ö. W. am 31. Juli 1857 zu Handen der mitgefertigten hochwürdigen Schwester Helene, als dermaliger Vorsteherin des Stiftes, als auch die im § 2 dieser Urkunde angeführten 5% Staats- und schlesischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen per 70.000 fl. C.-M. zu Handen des mitgefertigten Fürsterzbischofes von Olmütz als Administrator der Stiftung am 12. December 1857 und 14. April 1858 richtig übergeben worden sind.

„Urkund dessen habe ich zur immerwährenden Aufrechterhaltung dieser von mir gemachten Stiftung gegenwärtiges Dotations-Instrument, welches zum ewigen Andenken bei dem Stifte Fürstenberg in Odrau aufzubewahren sein wird, errichtet, von demselben eine vidimierte Abschrift für das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat zu Olmütz, wie auch eine für mein Familien-Archiv anfertigen lassen und dessen Bestätigung vom hochwürdigsten Fürsterzbischof von Olmütz erbeten. — So geschehen Wien, am 6. December 1858. — Charlotte, Landgräfin zu Fürstenberg, geborne Gräfin Schlabrendorf. — Ignaz Mayerhofer als ersuchter Zeuge. — Franz Dinter als ersuchter Zeuge. — G. Z. 2163. Ich bestätige hiermit, daß Ihre Excellenz, die hochgeborne Frau Charlotte, Landgräfin zu Fürstenberg, geborne Gräfin Schlabrendorf, k. k. Geheimrathswitwe, in Wien, Stadt Nr. 1137 wohnhaft, die vorstehende Urkunde vor mir eigenhändig gefertigt hat. Wien, am 6. Dezember 1858. Dr. F. Lechner, k. k. Notar.

„Ich erkläre hiermit, daß ich die in § 1 der vorstehenden Stiftungsurk… erwähnten Gegenstände richtig erhalten und übernommen habe, und verpflichte i… in meinem eigenen und meines Mutterhauses Namen, die vorstehend uns übertrage… Pflichten getreu zu erfüllen. Urkund dessen meine und zweier erbetenen Zeugen ei…

händige Fertigung. — Odrau, am 8. December 1858. — Schwester Helene, derzeit Vorsteherin des Stiftes. — Franz Raymann m. p., ersuchter Zeuge. — Johann Barbutzky m. p., ersuchter Zeuge.

„Wir, Friedrich, von Gottesgnaden und des heiligen apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischof von Olmütz, Herzog, Fürst, der königlich böhmischen Kapellen Graf, Landgraf von Fürstenberg, Doctor der Theologie, Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher



Landgräfl. Fürstenberg'sches Kaplanhaus.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

geheimer Rath, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens I. Cl. 2c. 2c. acceptire von Ordinariatswegen diese vorstehende Stiftung, übernehme die Administration derselben nach dem Wunsche der hochgebornen Frau Stifterin und bestätige, das Stiftungscapital von 70.000 fl. C.-M., und zwar 45.000 fl. in 5% Staatsobligationen und 25.000 fl. in schlesischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen richtig erhalten zu haben. — So geschehen Olmütz, am 9. Dezember 1858. — Friedrich m. p."

Im Jahre 1859 wurden während der Kriegszeit 20 verwundete Soldaten in

das Krankenstift aufgenommen und unentgeltlich verpflegt. Im folgenden Jahre erbaute dann die Landgräfin an der Rückseite des Krankenhauses eine Kapelle aus hartem Material, mit Ziegeln eingedeckt, für welche am 27. September 1860 die Meßlizenz erteilt wurde. Sie wurde am 11. Dezember 1860 vom Fulneker Dechant eingeweiht und wohnten der Feierlichkeit bei: Der Ordens-Provinzial der Minoriten in Troppau, der Pfarrer von Odrau mit seinen Kaplänen, die Pfarrer von Mankendorf, Dörfel und Wessiedel, der k. k. Bezirksvorsteher und die Gemeindevertretung von Odrau. Am 1. Juli 1882 wurde die Hauskapelle im Krankenhaus vom Fürsterzbischof als eine öffentliche Kapelle erklärt.

Da sich das Krankenhaus für die vielen Hilfesuchenden bald zu klein erwies, entschloß sich die Landgräfin im Jahre 1861, einen Zubau auszuführen, in welchem die Klausur, die Küche, die Badekammer und die Apotheke untergebracht wurden. Dadurch erhielt das Krankenhaus einen Fassungsraum für 34 Betten. Weiters erbaute sie abseits für sich ein Waschhaus und einen Stall für vier Kühe. Bis Ende Dezember 1895 wurden im Krankenhause 11.175 Kranke verpflegt und ärztlich behandelt. Als im Jahre 1880 der leitende Stiftsarzt Karl Schwarz starb, trat der Stadtarzt Anton Rolleder an seine Stelle. Die Stelle des 1886 verstorbenen Primararztes Dr. Josef Machaczek in Fulnek erhielt dann Dr. Raimund Kunz in Odrau.

Das landgräflich Fürstenberg'sche Krankenstift, wie es jetzt heißt, hatte nach den Mitteilungen des statistischen Amtes des schlesischen Landesausschusses im Jahre 1897 zwei Krankenabteilungen: eine für Männer mit vier Zimmern und eine für Frauen mit sechs Zimmern. Der leitende Arzt erhält jährlich 315 fl., der Primararzt 105 fl. Die sechs Wärterinnen erhalten zusammen jährlich 216 fl. und die vollständige Verpflegung = 444 fl. Der Seelsorger, der zugleich die Verwaltung besorgt, erhält 350 fl. Die zwei Schwestern, welche den Küchendienst und die Hausdienerschaft besorgen, erhalten 123 fl. und die Verpflegung = 147 fl., so daß die Hauptsumme des Aufwandes für das Anstaltspersonale per Jahr 1700 fl. beträgt. — Die Anzahl der Betten betrug 34 und wurden während des Jahres 1897 156 Männer und 150 Weiber verpflegt. Der Stand der Pfleglinge am Schlusse des Jahres betrug 16 Männer und 14 Weiber. Der Gesamtaufwand der Anstalt betrug 5827 fl. Hievon wurden durch Krankenkassen und Krankenvereine 212 fl., durch selbstzahlende Pfleglinge 445 fl. und durch die Anstalt selbst 5170 fl. bestritten. Der Vermögensstand betrug 106.638 fl. 51½ kr. und setzte sich folgendermaßen zusammen: Realitätenbesitz samt Inventar 14.500 fl., öffentliche Wertpapiere 90.885 fl. 23 kr. und ein Barbestand von 1253 fl. 28½ kr. Die eigenen Einnahmen betrugen 4719 fl. 40 kr., die Ausgaben 5827 fl. 16½ kr., und zwar 2777 fl. 16½ kr. für Stiftungszwecke, 1700 fl. Verwaltungsaufwand und 1350 fl. außerordentliche Ausgaben für einen neuen Zubau, so daß sich ein Abgang von 1107 fl. 76½ kr. ergab. Das Vermögen der Stiftung setzt sich folgendermaßen zusammen: Wert der Anstaltsgebäude und der Gärten 10.000 fl., Wert der anderen dem Spital gehörigen Realitäten 2400 fl., Wert des Anstaltsinventars 2100 fl. Das bewegliche Vermögen in öffentlichen Wertpapieren beträgt 64.244 fl. 50 kr., das Hypothekarvermögen 21.600 fl., das eigene bewegliche Vermögen in anderen Anlagen 5040 fl. 73 kr. und ein Barbestand von 1253 fl. 28½ kr., was dem obigen aktiven Vermögensstand von 106.638 fl. 51½ kr. gleichkommt, dem keine Passiva gegenübersteht.

Von den Bau- und Grundparzellen, aus welchen sich der Besitz des Krankenstiftes zusammensetzt, läßt sich folgendes bemerken: Die Landgräfin Charlotte Fürstenberg erkaufte am 29. Oktober 1840 für 500 fl. den von Johann Galluschka an Anton Ott überlassenen Acker samt der Scheuer „hinterm Hirtenhaus". Es wa dies die Bauparzelle 34 und die Grundparzelle 36. Auf der Grundparzelle 36 w das Krankenhaus erbaut. Am 1. Oktober 1845 kaufte sie von Florian Melzer je Teil seines Hausgartens, der zwischen dem Fahrweg und dem zum obrigkeitli Spitalgebäude gehörigen Grund gelegen war, Grundparzelle 37 für 55 fl. Am 28. tober 1855 erwarb sie von Josef Kohlich den von der Realität Nr. 169 abgetren

Acker, Grundparzelle 977, per 1 Joch 1494□° für 2321 fl. 15 kr. und am folgenden Tage von Johann Kasper die von der Realität Nr. 246 abgetrennten Ackerparzellen 42 und 43 im Außmaße von 1 Joch 86□° für 1200 fl. C.-M. Weiter erstand sie am 11. Oktober 1856 von Johann Bieber dessen Scheuer, Bauparzelle 33, mit einer Bauarea von 30□° für 500 fl. C.-M. Die Ackerparzelle 976 erhielt das Krankenstift als Vermächtnis nach dem verstorbenen Johann Gerlich.

In den Jahren 1855 bis 1858 erwarb die Landgräfin Charlotte von Fürstenberg die Häuser Nr. 248 und 249 in der Bahnhofstraße (früher Stiftsstraße) und die Baustelle des 1852 wegen Baufälligkeit abgebrochenen uralten städtischen Spitals (Armenhaus) Nr. 250. Sie ließ diese kleinen und unansehnlichen Häuser abtragen und erbaute an ihrer Stelle ein hübsches einstöckiges Gebäude, welches sie zu einer dreiklassigen Mädchenschule widmete und diese mit einem Kapitale von 23.000 fl. C.-M. dotierte. Der Stiftsbrief vom 6. Mai 1861 hat folgenden Wortlaut:

„Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

„Um das Wort des göttlichen Heilandes: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“, nach Kräften in Erfüllung zu bringen und darauf zu sehen, daß die weibliche Jugend der Stadt Odrau von Mitgliedern einer geistlichen Congregation weiblichen Geschlechtes mit Wort und Beispiel zu heiliger Gottesfurcht und christlicher Tugend herangezogen, wie auch mit den für ihr zeitliches Fortkommen nothwendigen Kenntnissen ausgerüstet werde, habe ich nach ernster Berathung und reiflicher Überlegung den Beschluß gefaßt, in der Stadt Odrau eine Mädchenschule zu errichten und zu dotieren, und zwar unter nachfolgenden Bestimmungen:

„1. Ich widme für die Mädchenschule das von mir neu erbaute, mir eigenthümlich gehörige Haus in Odrau Nr. Cat. 249 mit den dazugehörenden Nebengebäuden und Grundstücken Parc. Nr. 28 und 32, Grundbuch Tom. III. Fol. 390, in ihrem dermaligen Ausmaße von 459□° und im Schätzungswerte von 8512 fl. ö. W., nebst allen Mobilien, welche sich in dem Haus befinden und wie solche in einem darüber aufgenommenen Inventarium mit einem Werte von 1000 fl. ö. W. verzeichnet sind.

„2. Für die immerwährende Erhaltung des vorbezeichneten Hauses und aller seiner Cohärenzen in einem guten Baustande widme ich ein Capital von 2460 fl. C.-M. zu 5%, bestehend in nachbenannten Wertpapieren zu ihrem Nominalwerte berechnet: Als zwei Stück Grundentlastungs-Obligationen des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien à 1000 fl., vier Stück Metalliques à 5% à 100 fl. und drei Stück National-Anlehens-Obligationen à 5% à 20 fl., Summa 2460 fl. C.-M., welche als Baucapital für die Mädchenschule in Odrau zu vinculieren sind, und bestimme, daß die nothwendigen Reparaturen des Gebäudes, wie auch die Erhaltung und allfällige Nachschaffung der Inventarialstücke von den Interessen dieses Capitals bestritten werden, ohne daß mir oder meinen Erben die Verpflichtung zu einer weiteren Beitragsleistung zufalle, weder an Geld, noch Holz, noch anderen Materialien.

„3. Als Dotation zum Unterhalte der Lehrerinnen an der Mädchenschule, welche immer einem kirchlichen Orden oder einer geistlichen Congregation angehören müssen, widme ich das Capital von 23.000 fl. C.-M. zu 5% in nachbenannten Wertpapieren, zu ihrem Nominalwerte berechnet, als 23 Stück Obligationen à 5% vom Jahre 1852, welche als Dotationscapital für die Mädchenschule zu Odrau zu vinculieren sind, und setze die Bedingnis hinzu, daß weder mir noch meinen Erben die Verpflichtung zu einer weiteren Beitragsleistung zufalle.

„4. Die Verwaltung des oberwähnten Gebäudes mit allen seinen Pertinenz-tücken, sowie die Verwaltung und Verwahrung des zur Instandhaltung aller Ba-hkeiten und Inventarstücke gewidmeten Capitals von 2460 fl. C.-M. in 5% schlesischen rundentlastungs-Obligationen und Staats-Schuldverschreibungen, ferner des Dotations-apitales per 23.000 fl. in 5% Staats-Schuldverschreibungen übertrage ich aus-ließlich dem hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischof von Olmütz für immerwährende iten mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß Hochderselbe für sich und seine Nachfolger



auf dem fürst-erzbischöflichen Stuhle von Olmütz auf ewige Zeiten die Verpflichtung übernehmen wolle, väterlich dafür zu sorgen, daß in dem von mir zur Mädchenschule bestimmten Haus von den Interessen des ihm zur Verwaltung übergebenen Dotations-capitals die nothwendige Anzahl von Mitgliedern einer geistlichen, kirchlich approbirten Genossenschaft, es sei ein Orden oder eine bloße Congregation weiblichen Geschlechtes erhalten werde, welche die Befähigung und den Willen hat, die gesammte weibliche Schuljugend der Stadt Odrau in der Furcht des Herrn zu würdigen Gliedern der heiligen katholischen Kirche zu erziehen und nicht bloß in den für Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterrichten, sondern auch durch einen zweckmäßigen Industrialunterricht für ihren künftigen Beruf heranzubilden. Ich bestimme hiebei jedoch ausdrücklich, daß wenigstens drei, und nie weniger als drei von mir dotirte, zum Unterricht fähige Lehrerinnen an dieser Mädchenschule thätig sein sollen.

„5. Indem ich diese meine Stiftung als eine kirchliche betrachtet und behandelt wissen will, stelle ich die Verwaltung des gesammten Stiftungsvermögens und die Art und Weise der Fürsorge für die Erfüllung der vorerwähnten Stiftungs-Verbindlichkeit mit vollem Vertrauen ausschließlich dem Ermessen des jeweiligen hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofes von Olmütz anheim.

„6. Ich mache zur ausdrücklichen Bedingung, daß diese von mir errichtete Stiftung einer Mädchenschule zu Odrau, und zwar unter der Leitung einer vom hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofe hiezu auserſehenen geistlichen Genossenschaft mit keiner anderen Stiftung vereinigt und das Stiftungsvermögen zu keinem anderen, als zu dem ausgesprochenen Zwecke verwendet werden dürfe. Sollte daher, was Gott verhüten wolle, diese meine Stiftung aufgehoben oder nur ihrem Zwecke, etwa dadurch, daß der Unterricht nicht durch Lehrerinnen einer geistlichen Genossenschaft ertheilt werden sollte, oder in was immer für einer Weise wesentlich entfremdet werden, so sollen die oben angesetzten Stiftungscapitalien wie auch das Gebäude und der Garten mir und meinen Erben zufallen und diese frei über dieselben verfügen können.

„7. Ich willige demnach auch ein, daß das Eigenthumsrecht auf das im § 1 dieser Stiftungsurkunde bezeichnete Haus Nr. 249 in Odrau sammt Nebengebäuden und Grundstücken für die „landgräflich Fürstenberg'sche Stiftung einer Mädchenschule zu Odrau", jedoch mit der Beschränkung des im vorstehenden § 6 enthaltenen Vorbehaltes des eventuellen Rückfalles an mich oder meine Erben, grundbücherlich einverleibt werde. Urkund dessen habe ich zur immerwährenden Aufrechthaltung dieser von mir gemachten Stiftung gegenwärtiges Dotations-Instrument, welches zum ewigen Angedenken bei dem hochwürdigsten Fürst-Erzbischöflichen Consistorium zu Olmütz aufzubewahren sein wird, errichtet, von demselben eine vidimierte Abschrift für die k. k. mähr.-schles. Statthalterei, wie auch eine vidimierte Abschrift für mein Familienarchiv anfertigen lassen und dessen Acceptation und Bestätigung von dem hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischof von Olmütz erbeten. — So geschehen Wien, am 6. Mai 1861. — Charlotte Landgräfin zu Fürstenberg, geborne Gräfin Schlabrendorf. — Franz Dinter m. p., Zeuge. — Johann Andraßy m. p., Zeuge. — Dr. Franz Lechner, k. k. Notar, bestätigt, daß diese Urkunde von der Frau Landgräfin, k. k. Geheimrathswitwe, und den Zeugen Franz Dinter, landgräfl. Fürstenberg'scher Secretär, und Johann Andraßy, Parfumeur, vor mir eigenhändig unterfertigt wurde. Wien, 6. Mai 1861.

„Wir, Friedrich, von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischof von Olmütz, Seiner päpstlichen Heiligkeit Haus-Prälat und Thron-Assistent, Herzog, Fürst, der königlich böhmischen Kapellen Graf, Landgraf von Fürstenberg, Doctor der Theologie, Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher Geheimrath, R[illegible] des kaiserlich-russischen St. Annenordens I. Cl. ɾc., acceptieren hiermit vorsteh[illegible] Stiftung, übernehmen die Administration derselben nach Wunsch der hochgebo[illegible] Frau Stifterin, bestätigen die Einantwortungs-Urkunde über das Haus Nr. Cat. in Odrau, sowie das Baucapital per 2460 fl. C.-M. und das Dotationscapital 23.000 fl. C.-M. in den obenbezeichneten Wertpapieren richtig erhalten zu ha[illegible]

und geloben für uns und unsere Nachfolger, daß wir für die Aufrechthaltung dieser Stiftung und die ordnungsmäßige Erfüllung der ausgesprochenen Stiftungsverbindlichkeiten väterlich sorgen wollen. Urkund dessen unsere eigenhändige Namensfertigung und Beidrückung unseres Siegels. — Wien, am 7. Mai 1861. — Friedrich m. p."

Mit Erlaß vom 12. Oktober 1861 wurden der Landgräfin von dieser Stiftung 3577 fl. 64½ kr. ö. W. Gebühren berechnet, wogegen dieselbe an die Finanz-Bezirks-Direktion den Rekurs ergriff und anführte, daß die Gebühren höchstens 984 fl. 34½ kr. betragen könnten. Dem Rekurse wurde Folge gegeben und teilte der Bezirksvorsteher Waleczek am 25. Jänner 1862 der Frau Landgräfin mit, daß die Gebühren mit 226 fl. 68½ kr. bemessen wurden.



Landgräfin Charlotte Fürstenberg.
Nach dem einzigen von ihr existierenden Bilde.

Über die Entwicklung der landgräflich Fürstenberg'schen Mädchenschule wird im Kapitel Schulwesen mehr erwähnt werden. Von den Häusern, die einst auf dem jetzt zur Mädchenschule gehörigen Grunde stehen, ist folgendes anzuführen:

1. Nr. 248. — In den Stadtrechnungen von 1560 und 1590 wird des Hirten gedacht, der das Vieh der ganzen Gemeinde auf die Weide trieb. Auch zur Zeit des 30jährigen Krieges wird seiner gedacht. Das „Hirtenhaus" stand am Eck oben beim Begräbniskirchel. Bei der großen Feuersbrunst am 6. Juni 1654 wurde dasselbe ein Raub der Flammen, jedoch aus dem Erlöse des Rodtstock'schen Sühnackers wieder auferbaut. Später, als die Weidegründe in Äcker verwandelt wurden, kam das gemeinsame Austreiben des Viehes ab, die Stadt dingte keinen Hirten mehr und das Hirtenhaus verfiel. Am 7. Oktober 1747 verkaufte dann „ein wohlweiser Rath und die dazu Deputierten nomine communitatis das sogenannte Hirtenhäusel für eine Wüstung" dem Leinweber Peter Morx für 20 Tl. schl. zu einem zu erbauenden

Häusel, welchen Betrag der Bürgermeister Franz Anton Richter in seine Verrechnung nahm. Der Käufer hatte, wie es in der Stadt üblich war, drei Freijahre, worauf er wie die anderen Vorstädtler Steuer leisten mußte. Im Josefinischen Vermessungsprotokoll vom Jahre 1785 ist angeführt: „Topographische Nummer 107: Petter Morx, Nr. 53, sein Hauß. Top. Nr. 108: Zu diesem Hauß geheriges Gartel $6\frac{5}{6}^{\circ}$ l. $4\frac{5}{6}^{\circ}$ b., Summe: $\frac{1}{64}$ Joch $7\frac{2}{6}\square^{\circ}$." — Peter Marx verkaufte das Haus 1792 seinem Sohne Karl Marx für 310 fl. Dieser starb 1801, worauf es seine Witwe Bibiana hielt, die es 1818 ihrem Sohne Bartholomäus Marx für 500 fl. W. W. abtrat. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 gibt an: „Bartel Marx, Nr. 248: Bauparcelle 30, Wohngebäude, $35\square^{\circ}$. Grundparcelle 35, Obstgarten, $60\square^{\circ}$." — Die Landgräfin Charlotte Fürstenberg erwarb von ihm diesen Besitz am 22. November 1857 für 400 fl. C.-M. — Grdb. X, 881. XIII, 230. Extraktenbuch Tom. I, 147. III, 390.

2. Nr. 249. — Kaspar Fießel verkaufte 1592 sein Häusel bei der langen Brucken, das er selbst auferbaut hatte, seinem Sohne Urban Fießel für 22 fl. schl. Seine Witwe übernahm es 1615 laut Testament vom Jahre 1612 und überließ es bald darauf dem Sohne Nickel Fießel. Das Haus brannte 1654 ebenfalls ab. Nickel dürfte jedoch nicht mehr am Leben gewesen sein, denn die Obrigkeit ließ auf der Brandstelle ein Häuschen erbauen, das der Rat auf 36 Tl. schätzte, für welchen Preis es der Schloßratzke Martin Marx erstand. Er verkaufte 1668 das „zwischen dem Begräbnis und Paul Fießel liegende Haus" für 42 Tl. dem „Leimetweber" Mathes Riedel, dessen Witwe es 1712 für 50 Tl. ihrem Sohne Anton Riedel gab. Seine Witwe überließ es wieder 1746 ihrem Sohne Sebastian Riedel, der das „beim Kirchhof" liegende Haus 1777 für 70 Tl. dem Schwiegersohne Mathes Thiell übergab. Der Josefinische Kataster gibt über diesen Besitz an: „Top. Nr. 109: Mathes Till, Nr. 54, sein Hauß. — Top. Nr. 110: Abermahl Mathes Till sein Gartel vorm Hauß $5\frac{2}{6}^{\circ}$ l. 4° b., Summe $21\frac{2}{6}\square^{\circ}$. — Top. Nr. 111: Mehr eins hinterm Hauß $10\frac{5}{6}^{\circ}$ l. $5\frac{1}{6}^{\circ}$ b. und $7\frac{3}{6}^{\circ}$ l. 2° b, Summe $\frac{2}{64}$ Joch $21\frac{3}{6}\square^{\circ}$." — Im Jahre 1804 übernahm das Haus seine Witwe Regina und gab es 1806 ihrem Sohne Karl Till für 218 fl., nach welchem es 1832 für 200 fl. C.-M. sein Schwiegersohn Mathes Kosak erhielt. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 enthält über diesen Besitz folgendes: „Bauparcelle 29: Mathes Kosak, Schmied, Nr. 249, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, $45\square^{\circ}$. — Grundparcelle 33: Gemüsegarten $20\square^{\circ}$. Parc. 34: Obstgarten, $95\square^{\circ}$." Seine Witwe Magdalena erhält den Besitz 1850 für 480 fl., ihr zweiter Mann Ignaz Fiebrich 1852 für 659 fl., sie selbst wieder als Witwe 1856 für 579 fl. und 1857 die Pupillen Josef, Anton und Mathes Kosak für 579 fl., von deren Vertretern ihn die Landgräfin Charlotte Fürstenberg am 8. Jänner 1858 für 700 fl. erstand. — Grdb. III. 1592: 21, IV, 1593: 18, 1594: 22, V, 1615: 1, 1616: 17, 1619: 10, 1622: 19, VII, 453, VIII, 50, X, 13, 15, 831, XII, 820, XIII, 458. Extr.-B. I, 191, II, 382, III, 229.

3. Nr. 250. — Das städtische Spital, welches bis in das 18. Jahrhundert in der Niedervorstadt lag (1735, vor dem Niedertor neben Kreisel und dem Bach), erscheint bald darauf in der Obervorstadt beim Friedhof, wo es 1740 und 1757 erwähnt wird. Der Josefinische Kataster führt darüber an: „Top. Nr. 113, ein gemeinschafftl. Spital sub Nr. 55." — Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 besagt: „Bauparcelle 28, Odrauer Stadtgemeinde, Armenhaus, $15\square^{\circ}$." Dasselbe wurde jedoch 1852 wegen Baufälligkeit abgetragen und die Baustelle von der Stadt am 8. März 1855 für 100 fl. C.-M. der Landgräfin Charlotte Fürstenberg abgetreten. Extr.-B. III, 142.

Der Landgräfin wurde dieser erworbene Besitz zufolge der Erlässe des Be... amtes vom 21. März und 5. April 1861 und der gerichtlichen Schätzungsurl. vom 17. April 1861 zusammengestellt, und zwar das Haus Nr. 248 samt G... aus dem Kaufe vom 22. November 1857, das Haus Nr. 249 samt Schmiedwerk, und Garten aus dem Kaufe vom 8. Jänner 1858, das Haus Nr. 250 aus Kaufe vom 8. März 1855, die restliche Grundfläche vom Haus Nr. 252 ...

Kaufe vom 13. Oktober 1856 mit Ausnahme der hievon zu dem Mauthäusel Nr. 251 abgetrennten Fläche von 5□°. Diese vier Grundflächenobjekte zu einem Ganzen mit dem hierauf an Stelle der niedergerissenen Häuser Nr. 248, 249 und 250 neuerbauten Mädchenschulhause, welches mit Nr. 249 bezeichnet wurde, und dem neuerrichteten Garten im Ausmaße von 296□° im Schätzwerte von 8512 fl. ö. W. vereinigt und als Eigentum der landgräfl. Fürstenberg'schen Mädchenschulstiftung in Odrau eingetragen. Am 25. Juni und 16. Oktober 1862 erkaufte die Landgräfin von Franz und Anna Tempus die Anteile der Parzellen Nr. 24 mit 237□°, Nr. 25 mit 328□° und Nr. 26 mit 22□° im Werte von 1350 fl. ö. W., welche am 24. Oktober 1862 als Bestandteil des Hauses Nr. 249 dem Mädchenschulstift einverleibt wurden. Extr.-B. T. III, 390.

4. Nr. 251. — Die Erwerbung des die Erweiterung des Schulhauses gegen den Mühlbach hemmenden Mauthäuschens gelang erst im Jahre 1901. Von demselben, welches die Nummer 251 führte, ist folgendes bekannt: Der Josefinische Kataster führt 1786 vor dem Spitale, damals Nr. 55, an: „Top. Nr. 112, ein gemeinschafftl. Stückel Auen, ist unnutzbar und nicht gemessen worden". Diesen neben dem „Stadtarmenhaus" liegenden Grund verkaufte die Stadtgemeinde am 1. Jänner 1798 für 20 fl. dem Maurermeister und Totengräber Georg Hilscher zur Auferbauung eines Häusels, das die Nummer 112 in der Vorstadt erhielt. Seine Witwe heiratete 1807 den Peter Jaksch, der das Haus als Vorwirt übernahm und es 1820 dem Stiefsohne Johann Hilscher für 168 fl. übergab, der es 1826 tauschweise der Witwe Veronika Hübner für ihr Häuschen überließ. Von dieser erkaufte es 1827 der Zimmermann Josef Ulrich für 360 fl. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 führt hierüber an: „Bauparcelle 27: Josef Ulrich, Getreidehändler, Wohngebäude Nr. 251, 50□°." Von ihm erkaufte es 1853 Matthias Waweck für 470 fl. und am 13. Oktober 1855 erstand es die Landgräfin Charlotte Fürstenberg, von der es 1865 an ihre Schwester Eveline Gräfin von Sickingen überging, die es 1868 ihrem Sohne, dem Grafen Franz von Sickingen abtrat. Er schenkte es 1876 dem Bezirksstraßenausschusse, der es weiter als Mauthäuschen verwendete. Am 3. Juni 1901 ging es für 500 fl. in den Besitz der Stadtgemeinde über, welche es für den gleichen Preis am 17. Juni 1901 dem landgräflich Fürstenberg'schen Mädchenschulstift verkaufte. Es gehörte die Bauparzelle 27 und die Grundparzelle 33 dazu. Das Haus wurde abgebrochen und von der Schule bis zum Mühlgraben in gerader Flucht eine Mauer aufgerichtet. — Zum Besitze des landgräflich Fürstenberg'schen Mädchenschulstiftes gehörten somit die Bauparzellen 27, 28, 29, 30 und die Grundparzellen 32, 33, 34, 35 — abgesehen von den Gartenparzellen 24, 25 und 26. Seit neuester Zeit besteht jedoch nur die Bauparzelle 29 und die Grundparzelle 32, da die übrigen gelöscht und mit den anderen vereinigt wurden. — Neues Grdb., Einl.-Z. 238.

Nachdem die Landgräfin Fürstenberg das Krankenhaus und die Mädchenschule gegründet hatte, stiftete sie für diese beiden Anstalten mit einem Kapitale von 9500 fl. einen Kaplan. Der am 8. Februar 1862 ausgestellte Stiftsbrief lautet:

„Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

„Nachdem ich für meine gewesenen Unterthanen, die Einwohner der Stadt Odrau und Umgebung, zum Zeichen meiner Sorgfalt für ihre geistigen und leiblichen Bedürfnisse eine Mädchenschule und ein Krankenhaus unter Leitung und Obsorge von frommen Ordensschwestern gestiftet habe, ist es noch überdies mein sehnlichster Wunsch, zur Beförderung der guten Sache einen eigenen Priester bei der Odrauer Pfarrkirche zu bestiften, welcher hauptsächlich die religiösen Bedürfnisse der frommen Ordensschwestern, als der im „Stifte Fürstenberg" jeweilig sich befindlichen Kranken, wie nicht minder den vollständigen Religionsunterricht in allen Klassen der von mir begründeten Mädchenschule zu besorgen und auch nach Thunlichkeit bei der Odrauer Pfarrkirche einige Aushilfe zu leisten hätte. Um diesen Endzweck unter Gottes Beistand zu seiner größeren Ehre erreichen zu können, soll diese Stiftung nach folgenden Bestimmungen ins Leben treten.

„1. Erlege ich ein Dotations-Capital per 9500 fl. C.-M. in 5% Metall-Obligationen vom 4. September 1852, und zwar 9 Stück à 1000 fl. und 1 Stück à 500 fl., in Summa 9500 fl. C.-M., welches nach Art meiner beiden früheren frommen Stiftungen dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate zu Olmütz zur Aufbewahrung und ausschließlichen Verwaltung übergeben und bei Ausfertigung dieses Stiftsbriefes eingehändigt wurde.

„2. Von den vom Dotationscapital per 9500 fl. C.-M. jährlich entfallenden 5% Interessen von 475 fl. C.-M. oder 498 fl. 75 kr. ö. W. soll der jeweilige Stiftspriester, welcher den Titel „Fürstenbergischer Stiftscaplan" führt, an jährlichem Gehalt volle 400 fl. ö. W. beziehen, und zwar werden ihm dieselben in vierteljährigen Raten gegen Quittung von Seite des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Consistoriums, und zwar nach Verlauf des Zahlungstermines ausgefolgt werden.

„3. Aus dem Überschusse der Interessen per 98 fl. 75 kr. ö. W. sind vor allem die vom ganzen Dotationscapitale etwa zu entrichtende Einkommensteuer sowie alle welchen Namen immer habenden Giebigkeiten und Auslagen bei Einhebung der jährlichen Interessen und anderen Veranlassungen zu begleichen, den schließlich erzielten reinen Überrest der jährlichen Interessen erhält aber die Odrauer Filialkirche gegen dem, daß dieselbe bei Gelegenheit der daselbst zu lesenden hl. Messe für die frommen Ordensschwestern sowie der Schulmädchen die hiefür nothwendigen Utensilien und Paramente jederzeit verabreiche. Jedoch setze ich ausdrücklich die Bedingnis, daß mir oder meinen Erben keine Verpflichtung hieraus erwachse und weder zu einem Reparaturbau noch Neubau dieser Filialkirche jemals einen Beitrag, weder an Geld, noch Holz oder anderen Materialien zu leisten habe.

„4. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der fragliche Caplansposten durch kürzere oder längere Zeit erledigt bleiben müßte, so sollen von den entfallenden Zinsen den Pfarrgeistlichen oder einem anderen Priester, der die Verbindlichkeiten des Stiftscaplans zeitweilig erfüllt, eine angemessene, vom hochwürdigsten fürst-erzbischöflichen Ordinariate festzusetzende Remuneration verabreicht, und der Überschuß zur Erhöhung des Stiftscapitales verwendet werden. Indem jedoch ein bedeutender Unterschied in das Verhältnis eintritt, wenn die Stelle des Stiftscaplans unbesetzt bleibt und ein Stellvertreter nur halb seine Verpflichtungen vertreten kann, so stelle ich an das hochwürdigste fürst-erzbischöfliche Ordinariat zu Olmütz jetzt und für zukünftige Zeiten die dringende, mir sehr am Herzen liegende Bitte, diese Stelle immer zu berücksichtigen und zu beachten und nicht unbesetzt zu lassen.

„5. Der Stiftscaplan hat eine unentgeltliche Wohnung im Pfarrhause selbst und diese besteht aus einem Zimmer im oberen Stockwerke des neuen Wohngebäudes im Pfarrhofe.

„6. Die ganze oder theilweise Verköstigung erhält der Stiftscaplan gemeinschaftlich mit den anderen Hausgeistlichen am Tische des jeweiligen Odrauer Pfarrers und zwar gegen eine billige, im gerechten Verhältnis zur Theuerung der Lebensmittel stehende, ihm selbst zur Last fallende Vergütung. Sollte jedoch bei Festsetzung des von Seite des Stiftscaplans an den Pfarrer zu entrichtenden Entschädigungsbeitrages keine Einigung der Betreffenden zu erzielen sein, so wird die zu zahlende Jahresquote durch das hochwürdigste fürst-erzbischöfliche Consistorium von Fall zu Fall normiert werden.

„7. Der Fürstenberg'sche Stiftscaplan rangirt sowohl im Haus, wie auch außer demselben nach dem ersten Stiftscaplan der Odrauer Stadtpfarre und ist dem jeweiligen Pfarrer untergeordnet jedoch mit Ausnahme der in den folgenden 4 Punkten ihm obliegenden Stiftungsverbindlichkeiten, und zwar

„8. als Spiritual sowohl der mit der Besorgung des Krankendienstes im „St Fürstenberg" betrauten als auch der bei der von mir begründeten Odrauer Mädch schule in Verbindung stehenden Ordensschwestern und hat als solcher die mit dies Amte verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen.

„9. Er hat weiter die Verpflichtung die geistlichen Bedürfnisse der im Kran stift „Stift Fürstenberg" befindlichen Kranken zu befriedigen und



„10. als Katechet in allen Classen der von mir begründeten Mädchenschule in den durch die Schulordnung bestimmten Stunden den vollständigen Religionsunterricht zu ertheilen.

„11. Mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Festtage des Jahres hat er den täglichen Gottesdienst für die Kranken- und Schulschwestern, sowie für die weibliche Schuljugend zusammen in der dem Krankenhause und der Mädchenschule nahegelegenen Friedhofskapelle abzuhalten. An Ferientagen und überhaupt, wenn keine Schulmesse in der Friedhofkapelle zu lesen ist, soll er auch öfters in der Stiftskapelle celebriren zum Seelentroste derjenigen Kranken, welche derselben beiwohnen können. Die sonach in den Punkten 8, 9, 10 und 11 dem Stiftskaplane obliegenden Stiftungsverbindlichkeiten soll derselbe unter eigener Verantwortung ohne welche Ingerenz des jeweiligen Pfarrers auszuüben haben.



Städtisches Epidemiespital.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

„12. Hingegen an allen Sonn- und Festtagen des Jahres hat der Stiftskaplan in der Odrauer Pfarrkirche zu celebrieren, u. zw. um eine mit dem Ortspfarrer vereinbarte Stunde.

„13. Endlich hat der Stiftskaplan der übrigen Pfarrgeistlichkeit in der Seelsorge in der Art Aushilfe zu leisten, daß er an allen Sonn- und Festtagen des Jahres wie nicht minder in der heiligen Avent- und Fastenzeit auf Begehren des Pfarrers und insoweit es die ihm stiftsgemäß obliegenden Verpflichtungen zulassen, zugleich mit den übrigen Pfarrgeistlichen im Beichtstuhl nach Möglichkeit mitwirken, sowie auch an jedem dritten Sonntag des Kirchenjahres, wo der bestehenden Odrauer Kirchenordnung gemäß der Gottesdienst abwechselnd auch in einer der Filialkirchen trifft, auf Verlangen des Pfarrers das Hochamt zu halten.

„14. Der Stiftskaplan ist jedesmal von dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariat zu ernennen und kann auch von demselben jederzeit aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit amovirt werden.

„15. Sollten jedoch aus was immer für Gründen die zwei von mir zu Odrau ins Leben gerufenen frommen Anstalten nämlich das Krankenstift „Stift Fürstenberg“ und die Mädchenschule in der von mir bestimmten Art zu bestehen aufhören und somit auch die stiftsgemäße Verwendung des Fürstenbergischen Stiftskaplans entfallen, so bleibt es dem hochwürdigsten fürst-erzbischöflichen Ordinariate zu Olmütz ganz über-

lassen, den neuen Wirkungskreis des Stiftskaplanes zu normiren, sowie auch hinsichtlich des Dotationscapitals und respective des sub puncto 3 dieser Urkunde erwähnten reinen Interessenüberrestes seine hohen Dispositionen unbehindert zu treffen.

„Urkund dessen habe ich zur immerwährenden Aufrechthaltung dieser von mir gemachten Kaplans-Stiftung gegenwärtige Stiftungsurkunde zur Aufbewahrung in der Pfarrkirchenlade zu Odrau errichtet und deren Acceptation und Bestätigung von dem hochwürdigsten fürst-erzbischöflichen Ordinariate zu Olmütz erbeten und von derselben zwei vidimirte Abschriften, nämlich eine für das hochwürdigste fürst-erzbischöfliche Consistorium und die andere für mein Familien-Archiv, eine einfache Abschrift aber für die hohe k. k. schlesische Landesregierung anfertigen lassen. — Wien, am 8. Februar 1862. Charlotte, Landgräfin zu Fürstenberg, geb. Gräfin Schlabrendorf m. p. — Dr. F. Lechner m. p., k. k. Notar. — Franz Dinter m. p., Zeuge. — Johann Andrassy m. p., Zeuge.

„Wir, Friedrich, von Gottes und des hl. apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischof von Olmütz, Seiner päpstl. Heiligkeit Thronassistent, Herzog, Fürst der kön. böhm. Kapellen Graf, Landgraf von Fürstenberg, Doctor der Theologie, Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter des kaiserlich-russischen Sanct Annenordens I. Cl. 2c. 2c. bestätigen hiermit von Ordinariatswegen die vorstehende Stiftung und erklären, das darin angegebene Capital von 9500 fl. C.-M. in Metallobligationen ad depositum in unserem Consistorium übernommen zu haben und dasselbe den Intentionen der Stifterin gemäß verwenden zu wollen. Urkund dessen die eigenhändige Namensfertigung und Beidrückung unseres Amtssiegels. Wien, am 8. Februar 1862. Friedrich m. p."

Der Stiftskaplan wohnte ursprünglich im Pfarrhofe, jetzt jedoch im Hause Nr. 48 der Bahnhofstraße, welches früher die Bezeichnung Nr. 252 der Stiftsstraße hatte. Über dieses Haus ist folgendes anzuführen. Der erste bekannte Besitzer desselben ist Nickel Zimmermann, von dem das Haus an Olbricht Weber überging, der es 1586 dem Urban Wernert für 28 fl. schl. verkaufte. Von ihm ging es in demselben Jahre für 40 fl. an Lorenz Reinischer und von diesem 1589 an Zacharias Fießel über, der es 1623 seinem Sohne Paul Fießel für 46 Tl. gab. Dieser verkaufte 1669 sein Gärtnerhäusl für 54 Tl. an Georg Fritsch von Heinzendorf, dessen Witwe das zwischen Mathes Riedel und dem Mühlgraben gelegene Haus 1683 für 54 Tl. dem Jakob Schenk von Mankendorf überließ, von dem es 1715 sein Schwiegersohn Michel Gold übernahm. Michel Gold übergab das „zwischen dem Mühlgraben und dem Armenhaus liegende" Haus nebst Gärten und der Scheuer „gegen das Hospital" 1740 für 130 Tl. seinem Schwiegersohne Andres Wolf, nach dem es 1757 sein Sohn Anton Wolf hatte. Der Josefinische Kataster beschreibt diesen Besitz wie folgt: „Top. Nr. 114: Anton Wolf, Nr. 56, ein Gärtnerhauß sambt allen Wirtschaftsgebäuden. — Top. Nr. 115: Garten vorm Hauß $6^4/_6{}^0$ l., 3^0 b. und 3^0 l., $2^3/_6{}^0$ b.; Summe: $^1/_{64}$ Joch $2^3/_6$□°. Mehr dessen Garten hinter seinem Hauß: $13^2/_6{}^0$ l., $11^5/_6{}^0$ b.; $4^4/_6{}^0$ l., $4^2/_6{}^0$ b.; $5^2/_6{}^0$ l., $2^3/_6{}^0$ b.; $2^3/_6{}^0$ l., $1^1/_6{}^0$ b.; Summe $^7/_{64}$ Joch $18^3/_6$□°. — Top. Nr. 116: Mehr dessen ein Grasrand hinter dem Hauß: 7^0 l., 5^0 b.; Summe $^1/_{64}$ Joch $19^3/_6$□°." Anton Wolf übergab den Besitz 1792 seinem Sohne Franz Wolf für 270 Tl., dieser 1824 dem Sohne Johann Wolf für 500 fl., der den ganzen Besitz 1832 für 720 fl. dem Tuchmacher Alois Lammel verkaufte. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 besagt über diesen Besitz: „Bauparcelle 25: Alois Lammel, Nr. 252, Wohngebäude 30□°. — Bauparcelle 26: Wohn- und Wirtschaftsgebäude 60□°. — Grundparcelle 27: Gemüsegarten, 25□°. — Grundparcelle 28: Obstgarten, 60□°." Alois Lammel verkaufte seinen Besitz am 13. Oktober 1856 für 850 fl. C.-M. der Landgräfin Charlotte Fürstenberg. Die Landgräfin ließ das Haus als Waschhaus einrichten [illegible] 30. April 1858 im Werte von 1200 fl. C.-M. dem Odrauer Krankenstift [illegible] und lastenfrei einverleiben. Später wurde ein Stockwerk aufgesetzt und [illegible] dem landgräflich Fürstenberg'schen Stiftskaplan als Wohnung zugewiesen. Es [illegible] einen wesentlichen Bestandteil des Krankenstiftes. Zum Hause gehören die [illegible] parzellen 25 und 26 und die Grundparzellen 27 und 28. Seit neuester [illegible]

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des Abonnementsbetrages (circa 18 Lieferungen à 30 kr. = 5 fl. 40 kr. oder 10 K 80 h) zu benützen.

Jene Abonnenten, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den Abonnementsbetrag im vorhinein an Herrn Vincenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

17. Lieferung



Preis der Lieferung 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

jedoch nur die Bauparzelle 25 und die Grundparzellen 27 und 28. Die Bauparzelle 26 wurde gelöscht.

Am Ende ihres Lebens angelangt, schritt die Landgräfin Fürstenberg noch an die Gründung einer neuen Wohltätigkeitsanstalt. Martin Reck hatte am 1. Jänner 1835 zur Erbauung eines städtischen Armenhauses (Spitales) 800 fl. gestiftet und bestimmt, daß dieses Kapital solange liegen bleiben solle, bis es die Baukosten des Hauses decke. Am 5. April desselben Jahres hatte Margarete Hanisch ein Kapital von 229 fl. W. W. gestiftet, dessen Zinsen jährlich einem armen Spitalpfründner zukommen sollten. Als im Jahre 1858 die Landgräfin die Absicht aussprach, in Odrau ein Versorgungshaus zu gründen, versprach die Stadtgemeinde, nach ihren Kräften hiezu beitragen zu wollen, mietete vorläufig ein Quartier zur Unterbringung armer, alter, gebrechlicher und arbeitsunfähiger Leute und schritt am 13. Juli 1858 um die Bewilligung ein, zu diesem Zwecke aus der Martin Reck'schen Stiftung ein Haus erkaufen zu dürfen, was jedoch die Behörde aus uns unbekannten Gründen nicht bewilligte. Im Jahre 1861 wollte sodann die Landgräfin das Krankenhaus durch einen ebenerdigen Zubau vergrößern. Die Stadtgemeinde bat sie, diesen Zubau einstöckig auszuführen und dort sieche, arbeitsunfähige Leute unterzubringen, zu deren Verpflegung die Stadt die Interessen der Reck'schen Stiftung widmen wolle. Die Landgräfin ließ wohl den Zubau einstöckig ausführen, widmete denselben aber ausschließlich zur Vergrößerung des Krankenhauses und teilte am 27. Mai 1862 der Stadtgemeinde mit, daß sie aus ihren Mitteln ein Siechenhaus erbauen und zu diesem Zwecke das Haus Nr. 253 (jetzt Bahnhofstraße Nr. 52) erwerben wolle. Hievon kam sie jedoch ab und erbaute das Siechenhaus neben dem Krankenhause auf dem Grunde desselben. Die Gemeinde führte das erforderliche Bauholz aus dem Kamitzwalde während des Winters zu und bestritt die anderweitigen Fuhren und Handlangerdienste mittelst einer 10 % igen Umlage. Der Grundstein wurde am 17. April 1863 gelegt und in demselben Jahre das Haus im Rohbau fertiggestellt. Die Aktivierung dieser Stiftung erlebte die Landgräfin Charlotte Fürstenberg jedoch nicht, denn am 22. Februar 1864 verschied die edle, hochherzige Frau. Das Stiftungskapital von 50.000 fl. hatte sie noch vor ihrem Tode nebst dem Entwurfe des Stiftsbriefes dem Fürsterzbischofe von Olmütz übergeben. Der vom k. k. Notar Dr. Bernhardt in Wien abgefaßte Stiftsbrief, der am 19. Dezember 1866 ausgestellt wurde, lautet:

„Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

„Wir, Friedrich, von Gottes und des hl. Apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischof von Olmütz, Sr. päpstlichen Heiligkeit Thron-Assistent, Herzog, Fürst, der königl. böhm. Kapellen Graf, Landgraf von Fürstenberg, Doktor der Theologie, Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter des russischen Sanct Annen-Ordens I. Classe 2c. 2c. 2c., bekennen hiemit, daß weiland Ihre Excellenz, die hochgeborne Frau Charlotte, Landgräfin von Fürstenberg, geb. Gräfin von Schlabrendorf, als Besitzerin der Herrschaft Odrau uns bei ihren Lebzeiten den Betrag von 50.000 fl. C.-M. in 5 Stück Staatsobligationen, u. zw. Nr. 163, 166, 167 ddto. 4. September 1852 zu 5 % à 10.000 fl. C.-M. und Nr. 240, 241 ddto. 1. Mai 1857 zu 5 % à 10.000 fl. C.-M., in Summa 50.000 fl. C.-M. übergeben und ein im Garten des Krankenstiftes „Fürstenberg" zu Odrau von ihr gebautes Haus sammt Einrichtung im Werthe von 2000 fl., sowie Kleidung und Wäsche im Werthe von 400 fl. ö. W. zu dem Ende gewidmet habe, auf daß in diesem Hause ein „Siechenstift" errichtet und selbes mit obigem Capitale von fünfzig Tausend Gulden C.-M. dotirt werde.

„Die Modalitäten dieser frommen Stiftung hat Ihre Excellenz die hochgeborne Frau Stifterin bei ihren Lebzeiten in dem Entwurfe der Stiftungsurkunde für das Siechenstift angeordnet und zwar mit folgenden Worten:

„In meinem Alter es recht fühlend, wie unglücklich und bedauernswürdig der Mensch ist, dessen körperliche Kraft von Alter und Krankheit ganz gebrochen und

dem überdies nicht so viele Mittel zu Gebote stehen, um seinem Leibe die unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse schaffen zu können und frei von Nahrungssorgen sich für einen glückseligen Tod vorzubereiten, habe ich eingedenk der Worte des Heilandes: „Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken", und: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan", mit der Gnade Gottes nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, in der Stadt Odrau ein Siechenhaus zu errichten und zu dotiren, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

„1. Mein im Garten des Krankenstiftes „Fürstenberg" in Odrau neu erbautes Haus soll für ewige Zeiten zur Aufnahme von Siechen beiderlei Geschlechtes dienen. Das Wort „Sieche" hat nach meiner Ansicht folgende Bedeutung: A. Ich zähle zu dieser Zahl diejenigen, die durch Altersschwäche, durch Abnahme ihrer Lebenskräfte in einen leidenden Zustand versetzt sind und Unterstützung und Hilfe benötigen. B. Lahme, Blinde, Stumme, Taube, Verkrüppelte, welche außer Stand gesetzt sind, ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben. — Vorzugsweise sind alte Leute zu berücksichtigen, und diese haben vor allen die ersten Ansprüche zur Aufnahme in das Siechenhaus, denn das Alter benöthiget Pflege, Liebe, Schonung und Geduld. Ohne Liebe ist keine Geduld; ich wünsche, daß dieses Haus zum Troste, zum Heil, zum Schutz der Unglücklichen diene, die auf Gottes Barmherzigkeit hoffen, und bitte die Schwestern um sorgfältige Pflege und christliche Liebe. Zu diesem Zwecke bestimme ich mein obengenanntes Haus nebst allen Mobilien, welche sich in demselben vorfinden und worüber ein Inventarium aufgenommen ist.

„2. Diese von mir gegründete Wohlthätigkeitsanstalt soll für immerwährende Zeiten den Namen: „Landgräflich Fürstenberg'sches Siechenstift" führen.

„3. Um 10 Siechen beiderlei Geschlechtes unentgeltliche Aufnahme zu verschaffen, stifte ich im ganzen 10 Freiplätze. Zu diesem Zwecke erlege ich auch zur Unterhaltung von zwei barmherzigen Schwestern, zur besseren Honorierung des Stiftskaplanes, zur Remunerirung des Hausarztes und zur Deckung anderweitiger mit dem Bestande dieser meiner Stiftung verbundenen Auslagen ein Capital von 47.000 fl. C.-M. in 5% Metalliques. Aus den Zinsen dieses Capitals soll auch der dem Mutterhause der Schwestern des hl. Franciscus zu entrichtende Beitrag gezahlt werden, der vom Mutterhause selbst auf 20 Thaler jährlich für eine Schwester festgestellt ist, mit dem Vorbehalte, ihn auf 25 Thaler für eine Schwester erhöhen zu dürfen.

„4. Zur Bestreitung der allgemeinen Reparaturen, wie auch zur Erhaltung und Nachschaffung der innern Einrichtung des Siechenstiftes erlege ich ein Capital von 3000 fl. C.-M. in 5% Metalliques und will, daß dieses Capital unter dem Titel „Baufond" stets separat verrechnet werde und der Ueberschuß von den Interessen davon nur zu diesem Capitale geschlagen werde.

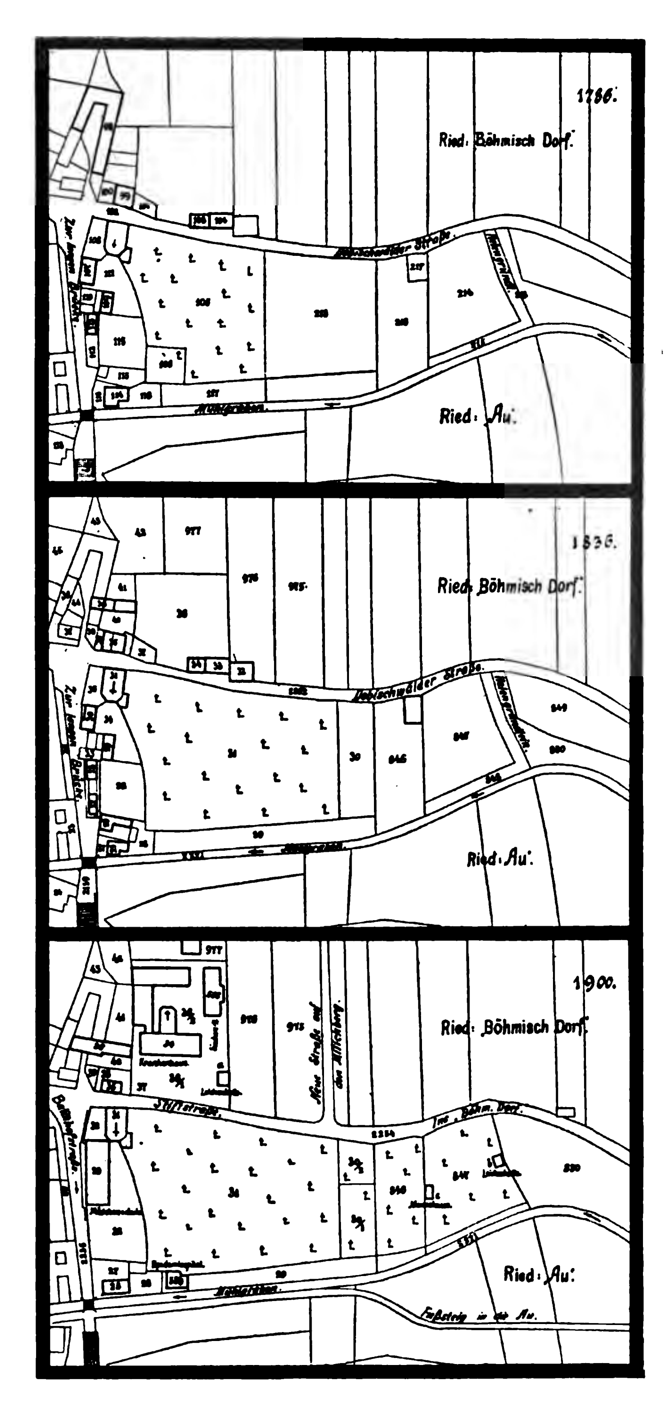
„5. Das genannte Gebäude und die erwähnten Capitalien überweise ich dem Fürsterzbischofe von Olmütz, stelle alles vertrauensvoll unter seine ausschließliche Beaufsichtigung und Verwaltung und will diese meine Stiftung als eine rein kirchliche betrachtet und behandelt wissen. Ihm allein soll es zustehen, betreff der Sicherstellung und Gebahrung mit derselben jene Verfügungen zu treffen, welche durch die Zeitverhältnisse geboten und von Hochdemselben zum Gedeihen des Siechenstiftes als nothwendig werden anerkannt werden. Nach seiner Anordnung hat auch das Siechenstift die entfallenden Capitals-Interessen zu empfangen. Es ist mein Wille, daß der hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Olmütz bezüglich seiner mein Siechenstift betreffenden Verfügungen vis-à-vis meines hier bekundeten Willens nur vor dem Kirchengesetze für alle Zukunft hin verantwortlich werde.

„6. Die genannten 10 Freiplätze sind zur unentgeltlichen Aufnahme von armen und verlassenen Siechen beiderlei Geschlechts aus den zur Herrschaft O[illegible] gehörenden Ortschaften: Odrau, Neumark, Wessiedl, Dobischwald, Lautsch, Jogs[illegible] Kleinhermsdorf, Großhermsdorf, Kamitz, Schles.-Wolfsdorf, Taschendorf, Man[illegible] dorf, Klein-Petersdorf, Heinzendorf, Emaus, Neudörfl, Werdenberg und Ste[illegible]

bestimmt und ich beabsichtige hiermit, diesen bei redlicher Thätigkeit und sittlichem Lebenswandel in Noth gerathenen ehemaligen Unterthanen die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie daselbst frei von Nahrungssorgen sich für einen glückseligen Tod vorbereiten, wofür sie meiner in ihren täglichen Gebeten eingedenk sein werden. Es ist aber mein ausdrücklicher Wille, daß die Bekleidung und Verköstigung für die von mir gestifteten Siechen keine andere als ihrer Armuth entsprechende sei.

„7. Die um einen der 10 von mir im Siechenstifte gestifteten Freiplätze sich Bewerbenden müssen: a) Glieder der katholischen Kirche sein und in der Regel wenigstens ein Alter von 60 Jahren haben, b) ohne ihr Verschulden arm geworden, c) sich eines untadelhaften sittlichen Rufes erfreuen und als friedfertige Charakter bekannt sein, d) von ansteckenden Krankheiten frei sein und e) nachweisen, daß sie zu den obengenannten Ortschaften gehören und wirklich arm und verlassen sind.

„8. Irrsinnige dürfen in diese Anstalt nicht aufgenommen werden. Wird einer von den Siechen krank, so hat er den ersten Anspruch zur Aufnahme in mein Krankenstift. Nach seiner Herstellung ist er aber wieder in das Siechenhaus aufzunehmen. Solche Kranke, die in das Krankenstift und nicht in das Siechenhaus gehören, dürfen im Siechenstifte nicht untergebracht werden.



Friedhof-Situation.
Von Vinzenz Tomas.

„9. Sollte sich einer der aufgenommenen Siechen zänkisch und gegen die vor-

gesetzten Schwestern ungehorsam betragen oder der vorgeschriebenen Hausordnung nicht fügen wollen, und nach wiederholten Ermahnungen nicht bessern, so soll er im Einverständnis mit der Vorsteherin des Siechenstiftes und des jeweiligen Patrones ausgeschlossen und nicht mehr in diese Anstalt aufgenommen werden.

„10. Solange ich lebe, behalte ich mir die Besetzung dieser 10 Freiplätze vor, wünsche aber, daß mir die ins Siechenstift Aufzunehmenden von dem jedesmaligen Stiftscaplane in Vorschlag gebracht werden, nachdem sich derselbe mit der Vorsteherin des Siechenstiftes und meinem Rentmeister bezüglich der aufzunehmenden Individuen ins Einvernehmen gesetzt haben wird. Nach meinem Tode fällt dieses Recht unter denselben Modalitäten meinen gesetzlichen Erben zu. Sollte jedoch das Gut Odrau nach meinem Tode nicht im Besitze meiner gesetzlichen Erben bleiben, sondern in fremde Hände übergehen, so hat der hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Olmütz die Art der Aufnahme in das Siechenstift zu regeln.

„11. Die Pflege der Siechen wird von zwei Krankenschwestern des hl. Franciscus aus dem Mutterhause in St. Mauritz bei Münster in Westphalen besorgt. Diesen Schwestern schenke ich mein Vertrauen, und will, daß sie stets mit aller ihrem Stande angemessenen Ehrfurcht und Bescheidenheit behandelt werden, insbesondere soll Niemand es wagen, ihnen irgend etwas zuzumuthen, was nicht mit diesem meinem Stiftsbriefe, ihrer Regel und ihren Statuten in vollstem Einklange steht.

„12. Die geistliche Leitung dieses Hauses übergebe ich wie jene des Krankenstiftes und der Mädchenschule vertrauensvoll meinem Stiftskaplane. Da jedoch sein Wirkungskreis hiedurch erweitert wird und seine Arbeiten vermehrt werden, indem ich zur Erreichung meines Zieles, daß nämlich die Siechen sich in obigem Hause zu einem glückseligen Tod vorbereiten, für nothwendig halte, daß ihnen der Stiftskaplan zuweilen einen entsprechenden Unterricht halte, so soll er zur Verbesserung seines anderweitigen Gehaltes aus dem Erträgnisse dieser Stiftung jährlich 200 fl. in Worten: Zwei Hundert Gulden ö. W., in vierteljährigen Raten ausgezahlt erhalten. Desgleichen soll der Hausarzt meines Krankenstiftes, welcher zugleich die Bewohner des Siechenstiftes nach Bedürfnis ärztlich zu behandeln haben wird und auf jedesmaliges Begehren daselbst zu erscheinen hat, ein jährliches Honorar von 50 fl. ö. W. erhalten.

„13. Die Vorsteherin des Krankenstiftes besorgt auch die Oekonomie des Hauses und hat hierüber alljährlich dem hochwürdigsten Fürsterzbischofe in Olmütz eine specificirte und detaillirte Hausrechnung zu legen, welche, solange ich lebe, auch mir vorzulegen ist. Auch ist dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof von Olmütz sowie auch mir alljährlich ein von dem Stiftskaplane und der Schwester Vorsteherin gefertigtes Verzeichnis der Siechen vorzulegen. Nach meinem Tode ist ein gleicher Bericht an meine Erben zu erstatten. Sollte sich bei umsichtiger Verwaltung des Vermögens des Siechenstiftes mit der Zeit ein Ersparnis ergeben, so darf solches nicht an das Mutterhaus zu St. Mauritz abgeliefert werden, sondern es hat deshalb der hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Olmütz über Einvernehmen mit dem Vorstande des genannten Mutterhauses zum Besten meines Odrauer Siechenstiftes zu verfügen. Sollte der Stiftungsfond durch Zeitereignisse geschmälert werden, so soll darüber nicht die Verpflegung der Siechen leiden, sondern die Zahl derselben vermindert werden.

„14. Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß das zur Unterhaltung des Institutes von mir erlegte Stiftungscapital stets unverkürzt erhalten und abgesondert verwaltet werde. Finden sich Wohltäter, welche neue Freiplätze fundiren wollen, so gestatte ich es, sowie auch, daß Sieche gegen Bezahlung aufgenommen werden dürfen, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß hiebei die im § 7 dieser Stiftungsurkunde [illegible] a—d aufgenommenen Bedingungen genau beachtet, diese Fundationen Anderer [illegible] meiner Stiftung nicht confundirt, sondern die von mir gestifteten 10 Freiplätze [illegible] abgesondert verrechnet werden. Die Höhe des zu leistenden Betrages von Seite [illegible] gegen Bezahlung aufgenommenen Siechen hängt von den Zeitverhältnissen ab [illegible] ist daher von Fall zu Fall von dem Vorstande des Siechenstiftes festzusetzen.

„15. Sollten die Schwestern des hl. Franciscus aus dem genannten Mut

hause durch Zeitverhältnisse gezwungen sein, mein Odrauer Stift verlassen zu müssen, so wolle der jeweilige hochwürdigste Fürsterzbischof von Olmütz Sorge tragen, daß diese Anstalt durch andere Schwestern aus einem Orden, dessen Regeln ihnen die Krankenpflege beider Geschlechter erlaubt, ungesäumt besetzt werde, damit den armen Siechen durch etwaige Drangsale der Zeiten die Wohlthat dieser Stiftung nicht vorenthalten oder gar entzogen werde.

„16. Sollte woher immer versucht werden, diese meine Stiftung ihrem Zwecke wesentlich zu entfremden oder sie gar aufzuheben, so will und bestimme ich, daß dieselbe an meine gesetzlichen Erben falle und diese frei über selbe verfügen können; denn ich mache es zur ausdrücklichen Bedingung, daß diese von mir gegründete Stiftung zu ewigen Zeiten unter der Leitung von Ordens-Schwestern zu Odrau verbleiben muß und daher mit keiner anderen Stiftung weder im In- noch im Auslande dergestalt vereinigt werden darf, daß das Capital von Odrau weggezogen und mit einem anderen Stifte, das meinem obgenannten Zwecke nicht entspricht, vereinigt werden darf. Sollte das Siechenstift in Odrau überhaupt jemals aufgehoben werden, so darf das Capital und das Gebäude weder dem Staate noch sonst einem Orden oder Körperschaft zufallen, sondern nur meinen gesetzlichen Erben.

„17. Diese in meinem Siechenstifte zu Odrau sich befindlichen Krankenschwestern des hl. Franciscus leben, wie die in meinem Krankenstifte zu Odrau, nach den Statuten und nach der Hausordnung ihres Mutterhauses und es ist dieses in Verbindung mit meinem Krankenstifte als eine Filiale desselben zu betrachten. Jedoch bleibt bezüglich dieses Hauses dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofe von Olmütz jener Einfluß unverkürzt, welcher ihm sowohl nach den allgemeinen Kirchengesetzen gebührt, als auch durch die stiftungsmäßige Uebertragung der Oberverwaltung der gegründeten Anstalt eingeräumt worden ist.

„18. Stelle ich mein Odrauer Siechenstift unter den Schutz des allmächtigen Gottes und des hl. Franciscus, empfehle selbes der gütigen Fürsorge des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofes von Olmütz, der Wachsamkeit meines Stiftskaplanes und der sorgsamen Pflege der Krankenschwestern des hl. Franciscus.

„Da wir mit den voranstehenden Bestimmungen der hochgebornen Frau Stifterin einverstanden sind, so acceptiren Wir für Uns und unsere Nachfolger auf dem Erzbischöflichen Stuhle diese Stiftung und versprechen und geloben hiemit für die immerwährende Aufrechterhaltung derselben, für die gewissenhafte Erfüllung des von der hochgebornen Frau Stifterin ausgesprochenen Willens, für die Sicherheit des Stiftungskapitales, welches bei unserem Consistorium in Deposito erliegt, getreu zu sorgen. Auch erkennen Wir der hochgebornen Frau Gräfin von Sickingen als Anverwandten und Erbin der verstorbenen Stifterin, sowie auch ihren Erben, insolange sie die Herrschaft Odrau besitzen, das Recht der Ernennung der Stiftlinge zu über Vorschlag des Stiftskaplanes und eines durch die hochgeborne Frau Gräfin, respective ihre Erben zu bestimmenden Bevollmächtigten, welcher jedoch ein Glied der katholischen Kirche sein muß. Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei Exemplaren, und zwar für unser Consistorium, für das Krankenstift Fürstenberg in Odrau und für die P. T. Erben der hochseligen Frau Stifterin errichtet, und eine einfache Abschrift für die hochlöbliche k. k. schlesische Landes-Regierung angefertiget worden. — Olmütz, am 19. Dezember 1866. — Friedrich m. p."

Während der Kriegsepoche im Jahre 1866 wurde das fertiggestellte Siechenhaus zu einem Spital für verwundete österreichische Soldaten hergerichtet. Da es aber vom österreichischen Militär nicht benützt werden konnte, so wurden während der preußischen Okkupation in Odrau die an der Cholera erkrankten preußischen Soldaten in diesem Spitale untergebracht. Diesem Umstande ist es wohl zu danken, daß eine weitere Verbreitung der Cholera in Odrau nicht stattgefunden hat. Das Siechenhaus wurde als solches am 1. Mai 1867 eröffnet und verbrachten bis Ende Dezember 1895 in demselben 87 Sieche ihre letzten Lebenstage frei von allen Sorgen. Nach den Mitteilungen des statistischen Amtes des schles. Landesausschusses hatte das

landgräflich Fürstenberg'sche Siechenhaus in Odrau mit zehn gestifteten Freibetten 1897 ein Stammvermögen von 60.696 fl. Die Einnahmen aus demselben betrugen 2826 fl., die Ausgaben 3029 fl. Es wurden 6 Männer und 8 Weiber, zusammen 14 Personen mit Quartier und Naturalverpflegung versehen. Der Geldwert dessen betrug 2280 fl.

Der erste landgräflich Fürstenberg'sche Stiftskaplan und Katechet an der Mädchenschule war Johann Barbutzky. Er kam 1854 als Kooperator an die Pfarre Odrau, wurde bald darauf Schloßkaplan und stand als solcher der Landgräfin Fürstenberg bei der Errichtung und Einrichtung der Mädchenschule und des Siechenhauses als Berater zur Seite. Von 1857 an war er als Stadtkaplan tätig und wurde 1862 zum Stiftskaplan ernannt, in welcher Eigenschaft er als Spiritualdirektor aller landgräflich Fürstenberg'schen Stifte in Odrau bis 1879 wirkte. Mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Troppau vom 30. Dezember 1871 wurde ihm für seine wohlwollenden Bemühungen auf dem Felde der Humanität und der Jugendbildung der Dank und die Anerkennung ausgesprochen. Seine Nachfolger waren: Dr. Karl Kühr (1879—1886). Alois Bartsch (1886—1890), Wenzel Hawelka (1890—1899), Gustav Klug (1899—1900) und seit 9. Februar 1900 Albin Bordovsky.

Von Charlotte Landgräfin zu Fürstenberg ging die Herrschaft Odrau in öffentlicher Feilbietung am 31. Oktober 1864 an ihre Schwester Eveline Gräfin Sickingen-Hohenburg über, welche sie am 24. November 1865 eingeantwortet erhielt, jedoch schon am 19. März 1868 ihrem Sohne Franz Grafen von Sickingen-Hohenburg ins Eigentum übergab.

Laut eines zwischen den Miterben der Landgräfin Fürstenberg getroffenen Übereinkommens hatte die Gräfin Eveline Sickingen aus den Renten der Herrschaft Odrau die älteren und die neueren Pensionen, jene im Betrage von 2212 fl. 41⁵/₁₀ kr., diese im Betrage von 1011 fl. 11 kr., zu zahlen und den auf ihre Miterben entfallenden Anteil von diesen sich einzufordern. Zur Bedeckung dieser Pensionen wurde von dem Kaufschillingsrest der Herrschaft Odrau ein Teilbetrag von 38.380 fl. 84 kr. zurückbehalten, welcher gegen 5% Verzinsung auf der Herrschaft Odrau bis zum allmählichen Absterben der Pensionisten eingetragen blieb und den Miterben dem Verteilungsausweis verhältnismäßig eigentümlich zugeteilt wurde, welche Verpflichtung seiner Mutter Graf Sickingen übernahm. Den Kaufschillingsrest hatte die Gräfin Eveline bis auf das Pensions-Bedeckungskapital bereits an ihre Miterben ausgezahlt.

Auf der Herrschaft Odrau wurden weiters zugunsten der von Wilhelm Reichsgrafen von Sickingen-Hohenburg für seinen Sohn Josef und dessen Bruder Franz als Substitutions-Erben errichteten fideikommissarischen Substitution der Schuldschein der Eveline Gräfin Sickingen ddto. Ischl, 20. April 1867 per 92.550 fl., und zugunsten der Wilhelm Graf Sickingen'schen Pupillarmassa der Schuldschein der Gräfin Eveline Sickingen ddto. Ischl 20. April 1867 per 21.950 fl. intabuliert und übernahm Graf Franz von Sickingen die in diesen Schuldscheinen begründeten Verpflichtungen zur Zahlung der Interessen und des Kapitals. Die Zahlung des von dem Übernahmswerte des Gutes per 671.000 fl. nach Abzug der genannten Satzposten von zusammen 152.880 fl. 84 kr. verbleibenden Restes von 518.119 fl. 16 kr. erließ Gräfin Eveline ihrem Sohne Franz als ein Geschenk unter Lebenden.

Franz Graf Sickingen stellte am 11. Juni 1884 in Wien der Böhmischen Bodenkredit-Gesellschaft in Prag einen Schuldschein über 160.000 fl. aus gegen 6% Verzinsung in halbjährigen Terminen im vorhinein und gegen Rückzahlung auf Verlangen ohne Aufschub, und räumte ihr zur Sicherstellung das Pfandrecht auf nach der Landtafeleinlage Z. 105 ihm gehörige Herrschaft Odrau samt allem Zuge ein und übergab ihr am gleichen Tage die Administration des Gutes. Später ül nahm die Schuldscheine des Grafen im Betrage von 630.000 fl. die Zentral-Bod kreditbank in Wien. Mit Dekret des k. k. Landesgerichtes Troppau vom 8. Oktr 1886 wurden die Tagfahrten zur exekutiven Veräußerung des Gutes Odrau Schätzwerte von 963.254 fl. für den 1. Dezember 1886, 12. Jänner und 9. Febr

1887 bestimmt. Gemäß der am 15. November 1887 genehmigten Feilbietungsbedingnisse, des Feilbietungsprotokolles vom 20. September 1888 und des Liquidations-Erkenntnisses vom 19. Februar 1889 wurde die Herrschaft Odrau am 26. März 1889 der Zentralbodenkreditbank in Wien, welche 671.000 fl. geboten hatte, eingeantwortet. Fürst Lubomirski aus Galizien stand 1891 wegen Ankaufes des Gutes Odrau mit der Bank in Unterhandlungen, die sich aber zerschlugen. Am 9. Jänner 1892 erwarb es Viktor Ritter von Klobassa-Zrencki in Zrencin für 830.000 fl., der es am 4. Juni 1892 an den Lemberger Bankdirektor Moritz Lazarus und dessen Sohn Josef Lazarus für 901.000 fl. verkaufte. Seit dem 12. Februar 1895 ist Moritz Lazarus Alleinbesitzer des Gutes Odrau.



Städtische Leichenhalle.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Die Allodherrschaft Odrau hat einen Flächeninhalt von 1900·46 ha. Hievon sind 412·2 ha Äcker, 122·85 ha Wiesen, 8·67 ha Gärten, 17·26 ha Hutweiden, 1333·96 ha Wälder, 0·45 ha Teiche, 4·6 ha Bauarea und 0·47 ha sind unproduktiv. Von der Ökonomie befinden sich in eigener Regie die Meierhöfe Odrau mit 190·48 ha und Werdenberg mit 169·01 ha, während die Meierhöfe Mankendorf mit 115·09 ha und Kleinpetersdorf mit 50·91 ha, sowie weitere 18·05 ha an verschiedene Pächter gegeben wurden. Die Herrschaft besitzt ein Vollgatter nebst Zugehör und eine wallachische Brettsäge in Lautsch und eine weitere wallachische Brettsäge bei der Czermenkamühle, alle mit Wasserbetrieb, und eine Ziegelei mit Dampfmaschinenbetrieb in Odrau. Der bücherliche Einlagswert ist 930.000 fl. Die direkte Grundsteuer beträgt 6000 fl.

Stadt Odrau von 1848 bis 1900.

Der Stadtvorsteher Josef Gerlich hatte anfangs des Jahres 1846 bei der Herrschaft um Enthebung von seinem Posten gebeten, das Wirtschaftsamt ihm aber bedeutet, bis auf weiteres in seinem Amte fortzufahren. Infolge seiner Beschwerde beim Kreisamte mußte jedoch das Wirtschaftsamt ihn und die Polizeikommissäre entheben, worauf dann Josef II. Lanz von 1847—1850 Stadtvorsteher war.

Am 7. Juli 1847 brach bei Martin Kaspar in der Obervorstadt ein Feuer aus, welches die Häuser Nr. 243, 245, 246 und 349 einäscherte. Für die Stadt war infolge der herrschenden Windrichtung große Gefahr vorhanden, die aber glücklich vorüberging. Da man hiebei zur Erkenntnis kam, daß die vorhandene Feuerspritze nichts mehr tauge, so beschaffte man für 550 fl. C.-M. aus dem Glockenfonde eine neue. Im gleichen Jahre verkaufte die Stadt die wegen ihrer Baufälligkeit unbenützbare Torhütte beim ehemaligen Obertor (gegenüber von Nr. 99) für 158 fl. C.-M. an Matthias Hausner, einen kleinen Flecken in der „Au zwischen den Wassern“ für 80 fl. dem Johann Stach und eine andere zur Wiese kultivierte Au unterhalb der Viehweidbrücke für 162 fl. 30 kr. dem Josef Peikert.

Das Jahr 1848 war abgesehen von den Abwechslungen, welche die Übungen, Aufmärsche und Ausflüge der Nationalgarde boten, für Odrau ganz ruhig verlaufen. Am 23. Mai 1849 berichtete wohl der Oberamtmann der Landgräfin, daß in Fulnek durch die Arbeiter ein schändlicher Exzeß begangen wurde, bei welchem dem Juden und herrschaftlichen Propinationspächter Wolf alle Effekten, Kleider und Barschaft teils gestohlen, teils zerstört wurden. Selbst das obrigkeitliche Schankgebäude sei beschädigt und verwüstet worden und betrage der Schaden nach Angabe des Justitiärs Lutz 900 fl. C.-M. Auch das Leben des Juden und seiner Familie wurde bedroht, weil die Nationalgarde nicht hinreichend Hilfe gewährte. Anlaß zu diesem Exzesse sei der Verdacht gewesen, daß Wolf wucherischerweise Getreide aufkaufe. Es sei bereits Militärexekution eingetroffen und das Kriminalgericht mit der Untersuchung betraut worden. Auch in Odrau wäre es bald zu einem Exzeß gekommen, weil die Fabriksarbeiter einem Getreidehändler das Getreide abnehmen wollten, welches für denselben nur durch Odrau geführt wurde, so daß der Stadtvorsteher genötigt gewesen sei, um einem größeren Exzesse vorzubeugen, dasselbe einstweilen in Verwahrung zu nehmen. Über Auftrag des Oberamtmannes sei dem Getreidehändler das Getreide wieder ausgefolgt worden, da derselbe einen Erwerbsteuerschein vorwies und der Getreidehandel bisher noch durch kein Gesetz verboten sei. Es herrsche auch hier ein böser Geist und würde selber sich erst in seinen Folgen sehr schädlich zeigen, wenn unsere Armee in Ungarn keine weiteren Vorteile erringen sollte. — Von weiteren Exzessen aus jener Zeit ist nichts bekannt. Nach dem geschilderten Vorfalle petitionierte jedoch die Stadtgemeinde an das Ministerium des Innern um Abschaffung des Getreidewuchers.

Der Stadtvorsteher hatte bisher die Grundbuchführung, die Paß- und Wanderbücherverleihung, die Aufnahme der Polizeikonstitute, das Quartiermeisteramt, sowie das Konskriptions- und Rekrutierungsgeschäft zu besorgen, was viel Zeit beanspruchte und viele Arbeit verursachte, und wofür er von der Stadt nur 80 fl. C.-M. bezog. Da sich Josef Lanz bei seiner Ernennung zum Stadtvorsteher ausbedungen hatte, daß ein Stadtschreiber angestellt werde, so bat die Stadtgemeinde 1847 beim Landesgubernium, es möge die Anstellung eines solchen mit 40 fl. C.-M. Gehalt gewährt und dem Gerichts- oder Stadtdiener die Erhöhung seines Jahresgehaltes von 36 fl. C.-M. auf 80 fl. bewilligt werden, da das Gemeindevermögen zur Bedeckung des Mehrbetrages von 84 fl. C.-M. ausreiche. Letzterem wurde ferner alle zwei Jahre ein neuer Roc[k] alle Jahre ein Paar Hosen, ein Paar Stiefel und ein Vorschub zugesichert. Aus de[n] Marktgeldern sollte er 32 fl. W. W. und für das Austrommeln der Verordnung[en] 5 fl. W. W. erhalten. Hingegen wurde ihm das Einheben des sogenannten Georg[i]kreuzers sowie auch das Sammeln bei den Marktleuten verboten und ihm nur da[s]

Gratulieren zum Neujahr gestattet. Der Witwe des früheren Gerichtsdieners Matthias Herfort sicherte die Gemeinde täglich 6 kr. C.-M. aus dem Armeninstitute auf Lebensdauer zu.

Das vom Oberamte befürwortete Gesuch wurde aber abschlägig beschieden und das Landesgubernium eröffnete der Stadtgemeinde, daß die Gehalte der einzelnen Stadtbediensteten allerdings gering seien, dagegen sei aber auch die Verteilung der Geschäfte eine unzweckmäßige, weshalb aufgetragen werde, vom Jahre 1848 an den Personalstand und die Gehalte derselben sowie die Geschäftsordnung folgendermaßen einzurichten: 1. Sei ein Stadtvorsteher zu bestellen, welcher das Quartieramt, die Konskriptions- und Rekrutierungsgeschäfte zu besorgen habe, der einen jährlichen Gehalt von 80 fl. C.-M., das bisherige Deputat von 13 Metzen Gerste und $3^1/_2$ Eimer Bier ad personam zu erhalten habe. 2. Statt der bisherigen drei Polizeikommissäre seien nur zwei mit je 20 fl. zu bestellen, welche das Paßamt und die Marktaufsicht zu versehen hätten. 3. Statt eines Steuereinnehmers mit 24 fl. C.-M. und eines Stadtkassiers mit 40 fl. C.-M. sei ein Grundbuchführer mit 80 fl. C.-M. Gehalt anzustellen, welcher die Grundbuch-, Steuer- und Kommunalkassa-Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen hätte. 4. Statt eines Stadtdieners mit 36 fl. und einem Kirchen- und Marktaufseher mit 12 fl. seien zwei Stadtdiener mit jährlich 25 fl. anzustellen, wodurch statt der bisherigen Gehalte von 248 fl. für acht Individuen nunmehr für fünf Individuen der Gehalt von 250 fl., somit nur um 2 fl. mehr aus den Kommunrenten zu beziehen wären. Die Stadtgemeinde erhob hiegegen Vorstellung und führte an, daß 1. das Konskriptionsamt und Rekrutierungsgeschäft ungemein viel Schreibereien verursache, wodurch der Stadtvorsteher zu sehr belästigt und von seinem Geschäfte abgezogen werde. 2. Da seit der Aufhebung des Magistrates immer drei Polizeikommissäre fungiert hätten und nun die Bevölkerung doppelt so groß sei als damals und jetzt mehr als 3000 betrage, so sei eine Reduzierung der Polizeikommissäre nicht tunlich. 3. Der bisherige Stadtdiener habe nebst seinem Gehalte von 36 fl. C.-M. noch mehrere Nebeneinkünfte besessen, welche darin bestanden, daß er zu Josefi, Johanni, Michaeli und Weihnachten jedes Haus der Stadt besuchte und dort ein Geschenk von mindestens 1 kr. erhielt. Von den Landleuten, welche den Wochenmarkt besuchten, war er berechtigt, ein Häuptel Kraut abzunehmen. Diese Bettelei und Abnahme des Krautes, welche die Marktbesucher fernhielt, wollten sie abschaffen, wofür ihm die Entschädigung von 44 fl. C.-M. zugedacht war. Würden zwei Stadtdiener mit 25 fl. C.-M. bestellt, so könnte keiner leben. Doch erfolgte auf diese Vorstellung keine Erledigung.

Durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 wurde die städtische Gemeinde dem Gängelbande und der Bevormundung seitens der Obrigkeit entrückt, denn der leitende Grundsatz dieses Gesetzes ist: „Des freien Staates Grundfeste ist die freie Gemeinde.“ Dieses Gesetz stellt der aus Gemeindegliedern und Fremden bestehenden Ortsgemeinde den Gemeindeausschuß als die Repräsentanz der Gemeinde vor, setzt die Zahl der Ausschußmitglieder, der Ersatzmänner und deren Wahl fest, weist ihnen ihren Wirkungskreis an und übergibt die Administrations-Angelegenheiten der Gemeinde den aus dem Ausschusse hervorgegangenen Gemeinderäten und dem Stadtvorsteher, welcher die Gemeinde als moralische Person nach außen hin in Zivilrechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten zu vertreten hat. Die Landgräfin brachte am 21. August 1849 beim Kreisamte die Erklärung ein, daß die Herrschaft Odrau jedenfalls aus dem Gemeindeverbande auszuscheiden entschlossen sei, was jedoch vom Kreisamte nicht bewilligt wurde, weil der obrigkeitliche Grundkomplex den ganzen Flächeninhalt des Gebietes der Stadtgemeinde an Ausdehnung nicht überstieg.

Der erste freigewählte Stadtvorsteher war Michael Gerlich, der dieses Amt von 1850 bis 1854 bekleidete. Es wurde nun 1850 Johann Göbl zur Steuereinhebung für Odrau und Neumark mit jährlich 150 fl. und Johann Urban als Stadtschreiber mit 100 fl. angestellt, und hatte letzterer die Rechnungen und Schreibgeschäfte der Gemeinde zu besorgen. Da jedoch die Steuereinhebung im folgenden Jahre an

die staatlichen Behörden überging, so wurde dem Stadtschreiber der Gehalt um 50 fl. erhöht. Als Stadtdiener bestellte die Gemeinde gleichzeitig den Johann Haas mit 80 fl. Gehalt. Ferner wurde ihm jedes Jahr ein neuer Rock, ein Paar Hosen und 6 fl. C.-M. Stiefelgeld, 32 fl. W. W. Jahrmarktsgeld und 12 fl. W. W. fürs Uhraufziehen bewilligt und das Gratulieren zu Neujahr gestattet. Die Kundmachungen der Gemeinde durch Trommelschlag hatte er unentgeltlich zu besorgen. Ferner nahm die Stadtgemeinde einen Totengräber auf, der für das Grab eines Kindes von 1—6 Jahren 18 kr., für ein solches von 6—15 Jahren 36 kr. und für alle anderen 48 kr. C.-M. als Taxe einheben durfte. — Von einem Fremden wurde als Bürgerrechtstaxe 10 fl. C.-M. eingehoben, desgleichen von Inleuten bei der Aufnahme in die Stadt. Junge Meister sollten nur 2 fl. bezahlen. Für die Aufnahme in den Gemeindeverband unter gleichzeitiger Bewilligung zur Ausübung des Gemischtwarenhandels wurde eine Taxe von 60 fl. C.-M. festgesetzt. Zur Feststellung des Gemeindevoranschlages wurde ein fünfgliedriger Ausschuß bestellt und pro 1851 als Gemeingabe von jedem Haus 48 kr. und von den Inleuten 30 kr. bestimmt und ein Gemeindezuschlag von 5% der direkten Steuern eingehoben. Das Einkommen aus dem Gemeindegut betrug damals 333 fl. 5 kr. C.-M. Der Gemeindeausschuß ließ 1853 die Glocken im Kirchturm versichern und schaffte aus dem Kirchenfonde eine Turmuhr an.

Im Jahre 1849 verfügte die Gemeinde, daß die Juden am Ostermarkte unter den Lauben nur insoweit feilhalten dürfen, als nicht hinreichend Marktbuden vorhanden wären. Am Johannimarkte sollte keiner mehr unter den Lauben feilhalten. Wollten sie dies doch, so hätte jeder 2 fl. C.-M. verhältnismäßigen Baudenzins zu zahlen. Wegen der Wochenmarktsstandgelder vereinbarten die Juden mit der Gemeinde die Zahlung eines Pauschalbetrages. Als Bernhard Vogel 1852 um die Änderung der Wochenmarkts-Pauschalierung ansuchte, wurden die Juden auf 120 fl. C.-M. gesteigert. Die Jahr-, Vieh- und Wochenmarktsstandgelder hatte 1849—1852 Anton Hübner für 150 fl., von 1852—1855 Wenzel Schmidt für 135 fl. C.-M. in Pacht. Am Wochenmarkte wurden eingehoben: von einem Metzen Getreide 1/2 kr. C.-M., von einem Klafter Holz 2 kr. und von einer Fuhre Kraut oder Erdäpfel 1 kr.

Das Wirtschaftsamt hatte 1849 die Stadt beauftragt, den Blumensteg und die zu demselben führende Mühlgrabenbrücke auf ihre Kosten herzustellen, dessen sich die Gemeinde weigerte, worauf die Bezirkshauptmannschaft 1850 entschied, daß Herrschaft und Stadt gemeinschaftlich den Steg und die Brücke zu erbauen haben. — Das Wirtschaftsamt hatte ferner 1849 angeordnet, daß die Stadt die Viehweidbrücke wieder herzustellen habe. Die Kosten sollten aus dem Gemeindevermögen gedeckt und nach dem Steuergulden repartiert werden; doch erfolgte die Herstellung der Brücke damals nicht. Als dann 1852 der Stadt das Jagdverpachtungsrecht zugesprochen wurde, schlug diese der Herrschaft vor, sie möge die Brücke auf ihre eigenen Kosten erbauen, wogegen die Stadt ihr die Jagd auf zehn Jahre überlasse. Da die Herrschaft darauf nicht einging, beschloß die Stadt, statt der Brücke nur einen Steg herzustellen, ausgenommen, es würde die Herrschaft, wie es urbarmäßig festgesetzt sei, das nötige Holz aus den nächsten Wäldern beischaffen, die erforderlichen Steine zu den Brückenköpfen beistellen und den auf sie entfallenden Beitrag an Arbeitslohn nach dem direkten Steuergulden mittragen. Darauf ging wieder die Herrschaft nicht ein. Im Jahre 1855 stellte dann die Gemeinde den Antrag, die Brücke in der früheren Form wieder herzustellen, wenn die Herrschaft die Hälfte der Herstellungskosten trage, wozu sich die Landgräfin bereit erklärte, worauf dann die Brücke im Jahre 1856 gebaut wurde. Die auf die Stadt entfallenden Kosten betrugen 485 fl.

Der zweite freigewählte Stadtvorsteher war Johann Göbel, der dieses von 1855 bis 1867 bekleidete. Die Stadt bewilligte ihm 1855 für die Besorg der Schreibgeschäfte ein jährliches Pauschale von 100 fl., wobei bestimmt wu daß die Gemeinderäte die Marktausweise, die Todfallsaufnahmen und Inventu zu besorgen haben. Dem Gemeinderate Franz Berndt, welcher zum Zimentierer stimmt wurde, wurde eine auf den ganzen Bezirk zu repartierende Jahresentlo

von 30 fl. bewilligt. Für die neu angeschafften Muttermaße und Gewichte hatte die Stadt 94 fl. 22 kr. C.-M. zu zahlen. Gleichzeitig stellte die Gemeinde einen Fleischbeschauer mit 30 fl. C.-M. Gehalt an. Die in Schlesien bestandene Rindfleischsatzung wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1860 aufgehoben und die Bestimmung der Fleischpreise ohne Unterschied der Gattung des Fleisches der freien



Mausoleum der Familie Gerlich.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Konkurrenz der Fleischer und Schlächter überlassen. Diese wurden jedoch bei einer Strafe von 2—25 fl. ö. W. verhalten: 1. die von ihnen gewählten Fleischausschrot-Lokalitäten der Gewerbebehörde I. Instanz anzuzeigen; 2. den Preistarif in ihren Lokalen sichtbar anzubringen und 3. behufs der dem Publikum zu gestattenden Nachwägung in jedem Verschleißlokale eine zimentierte Schalenwage samt Gewichten zu

halten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Viehbeschau blieben dadurch unberührt. — Die Bäcker wurden 1865 in die Gemeindekanzlei berufen und ihnen im Hinblicke auf die niederen Getreidepreise aufgetragen, das Gebäck im verhältnismäßigen Preis zum Verkauf zu bringen und es ordentlich und genießbar herzustellen. Weiter wurde ihnen aufgetragen, von Georgi bis Michaelis von 5 Uhr früh an, und von Michaeli bis Georgi von 6 Uhr an ausgekühltes Gebäck zum Verkaufe bereit zu halten, widrigenfalls sie mit Strafen von 1—5 fl. belegt würden.

Mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 wurden grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens gegeben, und das Landesgesetz vom 15. November 1863 stellte die Gemeindeordnung sowie die Gemeinde-Wahlordnung für Schlesien fest. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen den Gemeindeausschuß, der in Odrau, entsprechend dem letzteren Gesetze, aus 18 Mitgliedern besteht, der wieder aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und drei Gemeinderäte wählt, die den Gemeindevorstand bilden. Der Gemeindeausschuß ist das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ. In allen Gemeinde-Angelegenheiten entscheidet die absolute Majorität im Gemeindeausschusse. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte haben beim Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände der Bezirksbehörde in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: a) ein selbständiger, b) ein übertragener. Zum selbständigen Wirkungskreis gehören: 1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums; 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern, und die Flurpolizei; 4. die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; 5. die Gesundheitspolizei; 6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; 7. die Sittlichkeitspolizei; 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten; 9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate; 11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; 12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Im Jahre 1855 hatte die Regierung mit dem Papste das Konkordat abgeschlossen. Der im Jahre 1856 eingesetzte Odrauer Pfarrer Josef Hilscher verlangte dann alsbald, daß ein besonderer Begräbnisplatz für die Akatholiken und ein solcher für die des kirchlichen Begräbnisses nicht teilhaftigen Personen ausgemittelt werde. Die k. k. Landesregierung beauftragte mit dem Erlasse vom 25. September 1857 das Bezirksamt Odrau, hierüber nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1856 die kommissionelle Verhandlung unter Zuziehung aller Beteiligten zu pflegen. Diese Verhandlung fand am 20. Oktober 1857 statt. Teilnehmer an derselben waren: Bezirksvorsteher Franz Walleczek, Aktuar Anton Sattke, Dechant Johann Zohn Pfarrer Josef Hilscher, evangelischer Pfarrer in Zauchtl und Senior in Mäh. Johann Szepessy, Bezirksarzt Dr. Josef Czeike, Vogtei-Kommissär Franz Thiene Bürgermeister Johann Göbl, die Gemeindevertretung und die Familienhäupter d größeren, in Odrau lebenden evangelischen Familien: Josef Kahlich, Anton Stu und Johann Sturm. Der Friedhof in Odrau, nach dem Kataster mit Parzell nummer 31 bezeichnet, der bisher allen Konfessionen gedient hatte, besaß eine Fl

von 1 Joch 560□°, wäre also wohl ausreichend gewesen, um einen Teil desselben den evangelischen Glaubensgenossen zuzuweisen, war aber nicht so groß, um einen weiteren Teil zu einem Begräbnisplatze für des kirchlichen Begräbnisses verlustige Personen abtreten zu können, abgesehen davon, daß es auch für unstatthaft erachtet wurde, einen bereits geweihten Platz als Begräbnisstätte für des kirchlichen Begräbnisses verlustige Personen zu verwenden. Die Stadtgemeinde stellte daher den Antrag, ihre an den Friedhof anstoßende Ackerparzelle Nr. 30 mit einer Fläche von 305□°, der Friedhofgarten genannt, welche sie von jeher in Benützung und damals an Anton Losert verpachtet hatte, zu diesem Zwecke derart zu widmen, daß von derselben 77□° den Protestanten überlassen und der gegen den Mühlbach zu gelegene Rest als Begräbnisstätte für ungetaufte Kinder und der des kirchlichen Begräbnisses verlustig erklärten Personen verwendet werde. Zu dieser Begräbnisstätte sollte an der Bodenstädter Straße in der Breite des damaligen Eingangstores ein durch eine Scheidewand vom evangelischen Friedhof getrennter Zugang errichtet werden. Für die für zurechnungsfähig erklärten Selbstmörder wurde die der Stadt gehörige Wiesenparzelle Nr. 29 außerhalb der Friedhofsmauer am Mühlgraben bestimmt. Die Kosten der Einfriedung des evangelischen Friedhofes gegen den katholischen Friedhof und gegen die Begräbnisstätte der des kirchlichen Begräbnisses verlustigen Personen erklärten die evangelischen Glaubensgenossen zu tragen und ein Eingangstor von der Bodenstädter Straße aus herzurichten, während die übrige Einfriedungsmauer die Gemeinde Odrau auf sich nahm.

Bei dieser Kommission machte der Pfarrer Erwähnung, daß die Parzelle 30, welche die Gemeinde zu den ausnahmsweisen Begräbnisstätten widmete, im 16. Jahrhundert zur Erweiterung des katholischen Friedhofes geschenkt worden sei. Da dies höheren Ortes zur Sprache gebracht wurde, so forderte das Bezirksamt am 5. Dezember 1857 die Gemeinde auf, diesen Umstand aufzuklären und die Dokumente, welche das Eigentum der Stadt auf diese Parzelle nachzuweisen vermögen, vorzulegen. Der Stadtvorsteher berichtete am 19. Dezember, daß die Stadt den fraglichen Acker laut Grundeigentumsbogen (Top. Nr. 218, Garten mit 323³/₆□° Flächenmaß) sowie ihre übrigen Grundstücke seit undenklichen Zeiten besessen und benützt und denselben laut Grundbuchsdesumpt 1790 an Josef Lanz unter der Bedingung verkauft habe, daß derselbe, falls er zur Erweiterung des Friedhofes erforderlich wäre, der Gemeinde Odrau gegen Rückzahlung des Kaufschillings per 300 fl. zurückgestellt werden müsse. Als Josef Lanz am 21. August 1814 starb, wurden seinen Erben von der Stadt die 300 fl. gezahlt, worauf diese den Acker zurückstellten, wie aus der Verlassenschaftsabhandlung vom 13. März 1815 hervorgehe. Von der Fläche dieses als „Lanzischer Garten" bezeichneten Grundstückes seien bereits 18³/₆□° zur Erweiterung des Friedhofes verwendet worden, daher derselbe im Katasterauszuge als Parzelle Nr. 30 mit dem Flächenmaße von 305□° erscheine. Die Gemeinde hatte diesen Grund von 1815 bis 1820 in eigener Verwaltung benützt, denselben jedoch laut Gemeindeausschußprotokoll im Jahre 1820 einschließlich des Mühlgrabenrandes (Top. Nr. 38, 93, 117 und 176, jetzt Parzelle Nr. 29) an Karl Hilscher auf sechs Jahre und seither immer und gegenwärtig an Anton Losert verpachtet. Der Gemeindevorstand bat, es möge der erwähnte Friedhofgarten auf Grund der angeführten Verlassenschaftsabhandlung der Gemeinde ins Eigentum eingeantwortet werden. Dies geschah zufolge der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksamtes Odrau vom 10. Jänner 1858, und mit Erlaß vom 19. Jänner 1858 wurde die Eintragung derselben ins Grundbuch angeordnet.

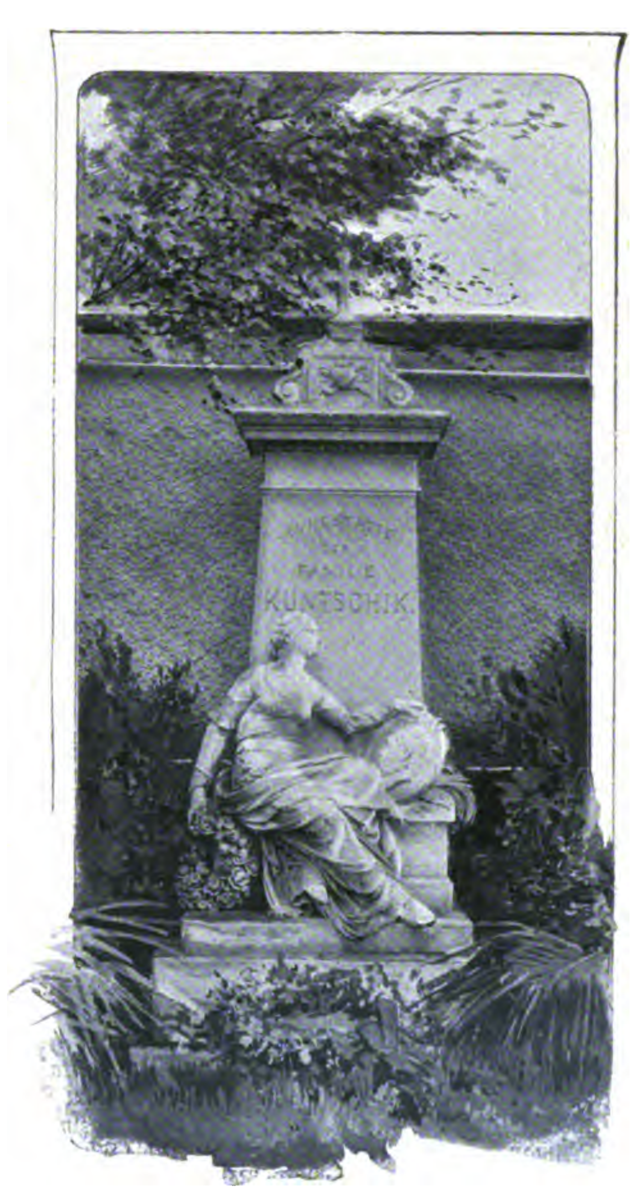
Das Pfarramt Odrau hatte jedoch in einer Eingabe das Eigentumsrecht auf den Friedhofgarten nachzuweisen gesucht und die k. k. Finanzprokurator einen diesbezüglichen Bericht an die schlesische Landesregierung erstattet. Hierüber äußerte sich die Gemeinde Odrau am 4. und 11. Jänner 1858, daß sie das Eigentumsrecht auf den Friedhofgarten (Parzelle 30) durch die Einantwortungsurkunde erwiesen habe. Jener Teil des Friedhofes per 1 Joch 560□° (Parzelle 31), der gegenwärtig als Beerdigungsplatz benützt werde, sei seit undenklichen Zeiten Eigentum der Gemeinde

Odrau und ihr im Kataster zugeschrieben. Deshalb habe die Stadt denselben mit großem Kostenaufwand mit einer Steinmauer eingefriedet, was ja sonst der Religionsfond hätte tun müssen. Sie habe auch von Grabstätten nie eine Stola entrichtet, weil eben die Leichen auf ihrem Grund und Boden beerdigt wurden, was sonst gewiß nicht der Fall gewesen wäre. Die Grasung am Friedhof sei nicht von Belang, da das Gras von den Besuchern niedergetreten werde. Die Religionsfondskirche habe die Grasung nie benützt, wohl aber die Pächter des Friedhofgartens. Die vom Pfarrer gelegten Dokumente bezögen sich auf den Brumowsky'schen, zum Friedhof vermachten Garten, der wegen der geringen Bevölkerung vor 200 Jahren zum Friedhofe nicht ganz benötigt wurde, daher ein Teil desselben stets verpachtet oder laut der Kaufsabschriften nach damaliger Übung verkauft wurde. Die Käufer Wenzel Pferd (1658), Johann Unger (1711) und Andreas Kohlich (1718) waren aber gehalten, den erkauften Grund, wenn er zur Erweiterung benötigt wurde, zurückzustellen. Der Friedhofgarten bilde keinen wesentlichen Bestandteil des Brumowsky'schen Gartens, sondern war mit Ausnahme von 1790 bis 1814 stets Eigentum der Gemeinde. Er war vom Friedhof durch eine Steinmauer getrennt, die erst 1856 abgetragen wurde. In diesem Garten übte Josef Lanz von 1790 bis 1814 in dem dort bestandenen Schankhaus den Schank aus,*) auch bestand dort bis vor 40 Jahren eine Schießstätte. Aus den Dokumenten sei jedoch ersichtlich, daß selbst der Brumowsky'sche Garten nicht ausschließlich zu einem katholischen Friedhof bestimmt wurde, sondern nur zur Erweiterung des Friedhofes überhaupt, woran auch die Akatholiken Anteil hatten. Auch sei die Schenkungsurkunde der Anna Brumowsky nicht beigebracht worden, daher die Ansprüche überhaupt durch kein Dokument begründet seien. In der Entscheidung der Landesregierung vom 24. April, beziehungsweise 4. Mai 1859, Z. 5111, wird gesagt, daß die Kirche den ihr im 17. Jahrhundert zur Errichtunng eines Friedhofes geschenkten Grund sofort verkauft habe, daß es nicht nachgewiesen erscheine, daß der Lanzische Garten ein Bestandteil des gewesenen Anna Brumowsky'schen Gartens sei, daß auch nicht nachgewiesen wurde, daß die Kirche sich im Besitze desselben erhalten habe, daher die Kirche mit ihrem Anspruche auf das Eigentum der Parzelle 30 abgewiesen werde. — In den Jahren 1858 und 1859 ließ die Gemeinde die Lindenallee im Friedhofe pflanzen und bewilligte 1863 die Herstellungskosten der Friedhofmauer per 70 fl., die 1856 aus dem Glockenfonde genommen worden waren. Auch beschloß die Gemeinde 1863, einen Friedhofverschönerungsfond zu bilden und von jedem, der verlange, daß ein der Reihe nach zur Benützung kommendes Grab durch eine Periode länger unbenützt bleibe, eine Taxe von 10 fl. für diesen Fond einzuheben. Die Kontrolle der Ein- und Ausgaben bei der Muttergottes-Kapelle am Milichberge übernahm die Stadt 1865. Die Stadt zahlte seit der Wiedereinführung der katholischen Religion in Odrau, das ist seit 1629, dem Pfarrer jährlich 32 fl. böhm. oder 26 Tl. 24 gr. schles. und dem 1697 von der Herrschaft gestifteten röm.-kath. Stadtkaplan reversmäßig einen jährlichen Beitrag von 30 fl. aus ihren gewöhnlichen Einkünften, was dem Pfarrer in seinen Gehalt eingerechnet wurde. So finden wir in der Stadtrechnung vom Jahre 1772 angeführt: „Dem Dechant sein Solar 32 fl., dem Kaplan 30 fl." In der Fassion der Einkünfte des Pfarrers vom Jahre 1808 heißt es: „An barem Geld: Von der Stadtgemeinde Odrau 32 fl.; von der Stadt laut Instrument vom Jahre 1697 30 fl." In der Fassion vom Jahre 1855 ist aufgezählt: „Gehaltsbeitrag der Stadtgemeinde Odrau 32 fl. Bei der Pfründe bestehen ein Kaplan und zwei Cooperatoren, von denen der Kaplan mit 80 fl. gestiftet ist." (50 fl. von der Herrschaft, 30 fl. von der Stadt.)

Aus was sich der Gehaltsbeitrag des Pfarrers zusammensetzte, war 1864 [illegible] Organen der Stadt nicht bekannt. Man wußte nicht, daß von den 32 fl. bi[illegible] oder 26 fl. 24 gr. schles. 2 fl. 24 gr. das seit alter Zeit dem Pfarrer geleistete Solar und die restlichen 24 fl. schl. der jährliche Zins von dem 1603 den Zünften [illegible]

*) Das Haus, welches auf diesem Grund erbaut worden war, wird sch[illegible] der Josefinischen Vermessung im Jahre 1786 als zerfallen bezeichnet.

gebenen Kapital der alten evangelischen Kaplan- oder Diakonsstiftung im Betrage von 300 fl. schl. seien, sondern man meinte umgekehrt, die 24 fl. schl., welche die Zünfte jährlich leisteten, seien die Zinsen von einem zur Besoldung des 1697 gestifteten röm.-kath. Kaplanes bestimmten Kapitales. Als sich nun 1864 einzelne Zünfte weigerten, „den jährlichen Beitrag auf die Besoldung des Stadtkaplans“, wie es im Protokoll der Gemeindeausschuß-Sitzung vom 14. Juni 1864 heißt, zu leisten, so wurde ihnen die darauf bezughabende alte Urkunde vom Jahre 1603 bekanntgemacht. Es wurde dann am 22. November vereinbart, daß jene Zünfte, welche den Kaplanbeitrag zu leisten imstande seien, denselben der Gemeinde auch weiterhin zu zahlen haben, während die anderen auf Grund einer neuen Urkunde zur Sicherstellung der Forderung ein Pfandrecht zu stellen hatten. Später wurde aber den Zünften das Kapital gekündet und von ihnen die Rückzahlung desselben an die Gemeinde gefordert. Als die Zünfte jedoch nur 300 fl. ö. W. zahlen wollten und 1865 eine diesbezügliche Eingabe machten, wurde diese der maßgebenden Behörde mit der Frage vorgelegt, welchen Wert ein Kapital von 300 fl. schles. à 36 Groschen aus dem Jahre 1603 jetzt habe. Der k. k. Landespräsident Hermann Freiherr von Pillersdorf ließ am 29. März 1866 mitteilen, daß nach den beim Hauptmünzamte in Wien erliegenden Münzgebühren des bestandenen k. k. Münzamtes in Hall festgestellt wurde, daß der Wert eines Guldens von den Jahren 1600 und 1601 und ohne Zweifel auch 1603 gleich sei mit 1 fl. 93·846 kr. ö. W., daher das aus dem Jahre 1603 herrührende Odrauer Kaplans-Stiftungskapital per 300 fl. gegenwärtig einem Kapitale von 581 fl. 53⁸/₁₀ kr. ö. W. gleichkomme. Dieser Betrag wurde nun von der Gemeinde auf die Zünfte verteilt, von diesen eingehoben,



Grabmal der Familie Kuntschik.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

auf 600 fl. ö. W. ergänzt und zufolge Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 31. Jänner 1868 als Kaplanfond aus der Gemeinderechnung ausgeschieden und seither für sich verrechnet. Gegen entsprechende Sicherstellung wurden die Gelder dann verliehen.

Im Jahre 1860 wurde der Verbindungsweg nach Werdenberg bis an die dortige Gemeindegrenze hergerichtet, wobei die Stadt die Seitengräben herstellte und die Anreiner die Beschotterung besorgten. Die Verlegung des Lautscher Weges an die Oder wurde 1864 bewilligt und hatten die Anrainer die neue Strecke desselben herzustellen. In der Stadt selbst wurden damals mehrfache Pflasterungen vorgenommen. So wurde 1863 das Dienergassel und 1864 ein Stück beim ehemaligen Obertor gepflastert und zur Pflasterung der Neustadt 1865 ein Betrag von 50 fl. beigesteuert. Über Ansuchen des Güterdirektors Sattich, des Nachfolgers des Verwalters Franz Thienelt, bewilligte 1865 die Gemeinde die Auflassung des durch den Schloßhof und über den Schloßhübel nach Neumark führenden Weges, wogegen die Herrschaft den Weg gegen das herrschaftliche Bräuhaus, die heutige Winkelgasse oder auch Schwedengassel genannt, herstellte. Die früher von den Anrainern in der Neustadt besorgte Oderufer-Verwehrung wurde 1864 von der Gemeinde übernommen und 1865 der Blumensteg wieder neu hergestellt. Die Straßenlaternen wurden 1864 für Petroleumbeleuchtung umgestaltet, die Zahl derselben um vier vermehrt und die Brenndauer für die Wintermonate von 5—11 Uhr festgesetzt. Der Lampenanzünder erhielt jährlich 10 fl.

Im Jahre 1861 ließ der Gemeindeausschuß in der Neustadt zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse einen Kanal erbauen und gestattete 1862, daß die Herrschaft, welche sich über eine Schmälerung ihres Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung beklagt hatte, im Röhrkasten eine Blechröhre anbringe, aus welcher das Wasser direkt in den herrschaftlichen Ständer geleitet werden konnte. Gelegentlich der Pflasterung des Dienergassels im Jahre 1863 wurden statt der hölzernen Wasserleitungsröhren Tonröhren eingesetzt und 1865 vom Röhrkasten bis zum Dienergassel eiserne Leitungsröhren gelegt. Den Pumpbrunnen in der Niedervorstadt hatte die Stadt 1850 hergestellt, der im Dienergassel wurde 1864 renoviert. Der Gemeindeausschuß beschloß 1865, die Erhaltung der Gassenbrunnen den Anrainern zu überlassen und diesen einen entsprechenden Beitrag hiezu zu leisten. Das der Stadtgemeinde zugeschrieben gewesene, dieser keinen Nutzen bringende Eigentum am alten Flußbette der Oder, gemeinhin „die alte Oder“ genannt, wurde 1863 gegen Zahlung von 10 fl. dem Teichmüller Josef Teltschik abgetreten.

In jener Zeit fing man auch an, die alte und unschöne äußere Stadtmauer abzutragen, und hatte der Gemeindeausschuß 1861 beschlossen, den angrenzenden Besitzern die Abbrechung derselben zu erlauben. Bei Errichtung von neuen Einzäunungen hatten die Anrainer jedoch innerhalb ihrer Grenzen zu bleiben, da der Grund, auf dem die Mauer stand, Eigentum der Stadt war, weshalb vor Abtragung derselben das Einvernehmen mit der Stadt hergestellt werden mußte. Einige bereits herausgesetzte Zäune mußten zurückgesetzt werden. Karl Schenk erhielt 1862 von der Stadt einen Beitrag von 10 fl. zur Beseitigung der Mauer. Hingegen wurden der Schneider Wolf (Nr. 104) und der Stricker Richter (Nr. 110) wegen eigenmächtiger Abtragung der Zitadinnen an der Stadtmauer mit einer Strafe von 10 fl. belegt. Dem Ignaz Lammel (Nr. 27) wurde das bei seinem Hause im Zwinger befindliche Eck der Stadtmauer verkauft. Im Zwinger, dem Raume zwischen der inneren und äußeren Stadtmauer, hatten sich im Laufe der Zeit die Tuchmacher ihre Rahmen zum Spannen der Tücher, da der Zwinger zur Verteidigung der Stadt nicht mehr gebraucht wurde, ohne Widerrede der Stadtgemeinde hergerichtet, weshalb auch der Name Zwin[illegible] einige Zeit verloren ging und statt dessen sich die Bezeichnung „in der Rahm“ [illegible] „in der Rähme“ einbürgerte. Da dieser Kranz von hölzernen Tuchrahmen um [illegible] Stadt bei einer Feuersbrunst eine große Gefahr für dieselbe bildete, ordnete [illegible] Gemeindeausschuß 1864 an, daß dieselben entfernt werden. Dem ersten, der [illegible] einer Feuersgefahr mit seinen Pferden bei den Spritzen ankam, wurde eine Prä[illegible] von 3 fl., dem zweiten eine solche von 2 fl. zugesichert.

Der Gemeindeausschuß hatte am 5. Februar 1859 beschlossen, das am Stadtplatz befindliche Rathaus abzutragen und den Feuerspritzenschoppen bei der Kirche an der Stadtmauer zu vergrößern. Die Landesregierung bewilligte am 18. Februar die Demolierung des Rathauses und setzte der Odrauer Fleischerzunft einen Termin von drei Monaten zur Räumung der an dasselbe angebauten Fleischbänke und zur Besorgung eines anderen entsprechenden Fleischausschrotungslokales. Hingegen wurde der Umbau des Spritzenschoppens bei der Pfarrkirche nicht gestattet, weshalb die Gemeinde beschloß, denselben in der bisherigen Gestalt zur Aufbewahrung der Feuerspritze zu belassen und die Marktbauden im Gemeindestalle unterzubringen. Das Gesuch der Fleischhauer um Entschädigung für die Fleischbänke wurde mit Rücksicht auf den vorgelegten Kauf derselben unter Johann Thomas von Zwola und die darüber schon erflossenen Entscheidungen abweislich beschieden und der Termin bis 15. Juni verlängert. Diese aber verharrten im Widerspruche und nahmen auch die ihnen 1862 von der Gemeinde angebotene Entschädigung von 400 fl. nicht an.

Der unberechtigte Widerstand der Fleischhauer wurde diesen von der Bevölkerung nicht übel genommen, denn der größte Teil derselben war dafür, daß das Denkmal aus alter Zeit erhalten bleiben und, renoviert, der Stadt noch weiter als Zierde dienen sollte. Die Befürworter des Niederreißens des Rathauses veranlaßten eine kommissionelle Untersuchung des Bauzustandes desselben und auf Grund des Befundes der Sachverständigen gestattete das Bezirksamt am 15. Juni 1863 die Wegräumung der schadhaften Teile desselben. Der Gemeindeausschuß beschloß nun am 1. Juli, die Abtragung aus Gemeindemitteln zu besorgen, das Holzwerk und das unbrauchbare Material zu verkaufen und das gute auf der Baustelle aufzuschlichten. Gleichzeitig wurde der Vertrag zwischen der Pfarrkirche und der Stadtgemeinde bezüglich der Stadtwage, die ersterer gehörte und am Rathause untergebracht war, festgesetzt. Am 21. Juli wurde über Veranlassung der Gegner der Niederreißung des Rathauses die Angelegenheit nochmals im Gemeindeausschusse beraten und mit acht gegen sieben Stimmen abermals beschlossen, das Rathaus abzubrechen. Den Fleischhauern wurden 700 fl. als Ablösung für die Fleischbänke, welche die Stadt gar nicht verpflichtet war zu erhalten, angeboten und ihnen aufgetragen, dieselben bis zum Frühjahr 1864 abzutragen, was sie annahmen. Nochmals versuchten die Gegner der Niederreißung des Rathauses die Erhaltung desselben und es gelang ihnen, am 26. Juli den Beschluß zu erzielen, daß das Rathausgebäude, nicht aber der Turm abgebrochen werde. Bezüglich des Neubaues hatte sich der Ausschuß die Beschlußfassung noch vorbehalten. Man fing nun an, das Innere des Rathauses auszuräumen und faßte am 18. September den endgültigen Beschluß, auch den Turm abzubrechen, womit man am 19. Oktober begann. Imposant war der Fall der obersten Laterne der Kuppel. Das Mauerwerk des Rathauses und des Turmes war sehr fest und hätte noch mehrere 100 Jahre ausgedauert. Unter der Turmstiege fand man ein menschliches Gerippe eingemauert. In Zimmermanns Chronik steht von späterer Hand mit Blei eingetragen: „Mit der Niederreißung des Rathhauses fällt ein großer Teil der Geschichte und des Andenkens der Stadt. Obwohl vielfach für die Renovierung und Erhaltung desselben debattiert wurde, um den Bürgern doch die bequem herzustellende Gemeindekanzlei, Zimmer, Saal, Spritzen- und Wagmagazin und die Militärwachstube zu erhalten, so wußten es doch einzelne Mitglieder dahin zu bringen, daß es demoliert wurde. Infolge dessen werden nun 1864 auf Kosten der Gemeindekassa erstens die Gemeindekanzlei mit 700 fl. Jahreszins aufgenommen (bei Viktor Gerlich, Nr. 45), dann ein Spritzengebäude für 800 fl. gebaut, für die Stadtwage ebenfalls ein Zins bezahlt und nebst dem Kapitalsverlust von 700 fl. für die Entschädigung der Fleischhauer auch noch neue Auslagen für die Ebnung und Pflasterung des Platzes.“ Den Fleischhauern wurde 1864 zur Abtragung ihrer Fleischbänke am Stadtplatze als letzter Termin der 15. Mai bestimmt, widrigenfalls die Bänke auf ihre Kosten von der Gemeinde weggeschafft würden, welchem Auftrage sie endlich nachkamen. Im gleichen Jahre wurde der Spritzenschoppen bei der Pfarrkirche aus feuer-

sicherem Material erbaut und der Kirche in demselben ein Gemach zur Aufbewahrung der Kirchenrequisiten angewiesen.

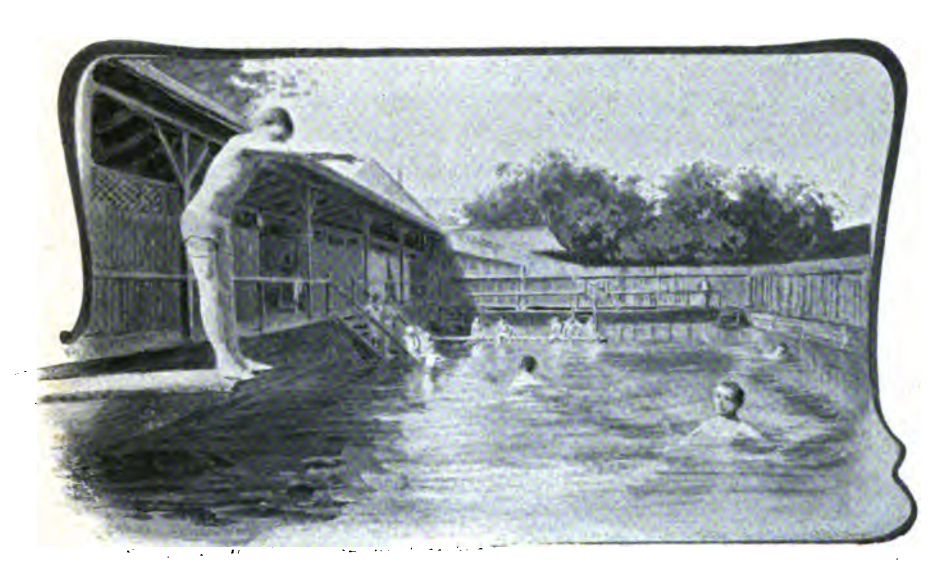
Am 17. April 1866, mittags um 1 Uhr, wurden die Bewohner von Odrau durch Feueralarm aufgeschreckt. Im Hause Nr. 269 der Obervorstadt (jetzt Bahnhofstraße Nr. 15), welches dem Schmiedmeister Josef Günther gehörte, war ein Feuer ausgebrochen, welches, durch den herrschenden Südwind genährt, bald die Nachbarhäuser Nr. 268, 267, 266, 265, 264, 263, 262, 261, 260, 259 ergriff und dieselben einäscherte. Die städtische und die herrschaftliche Spritze eilten wohl herbei, konnten aber nicht viel leisten, da die Löschaktion keine geregelte war und jeder kommandieren wollte. Die Verwirrung wurde noch größer, als um zwei Uhr die Meldung eintraf, daß die am linken Oderufer weit entfernt liegende Schießstätte, das Gasthaus dabei und die dort befindlichen Scheuern, vom Flugfeuer getroffen, in Flammen stünden. In der Vorstadt deckte man das Haus Nr. 258 ab und beugte dadurch dem Weiterschreiten vor. Die Schießstätte und die dabei befindlichen Scheuern brannten bis auf den Grund nieder. Anna Gabriel, geb. Rolleder, die Frau des Besitzers des Gasthauses bei der Schießstätte, welche sich nochmals auf den schon in Flammen stehenden Boden gewagt hatte, um Habseligkeiten zu retten, wurde von den Flammen erfaßt. Sie wurde von herbeigeeilten Leuten dem Flammenmeer wohl entrissen, allein nach 18 Tagen schrecklichen Leidens erlag sie den erlittenen Brandwunden.

Für die durch das Feuer Verunglückten und ihrer Habe Beraubten wurde am 21. April durch die Gemeinderäte eine Sammlung veranstaltet. Die Gemeinde verbot, die Scheuern, welche bisher regellos zwischen der Schießstätte und der Oder gestanden hatten, auf ihren früheren Plätzen wieder zu erbauen. Sie wurden sodann längs der Oder in zwei Reihen aufgestellt, wodurch sich der jetzige Platz bei der Schießstätte ergab. Ferner schaffte die Gemeinde eine neue Feuerspritze und 30 Wasserkörbe an, deren Kosten durch eine Umlage gedeckt wurden. Auch veranlaßte dieser Brand die Gründung einer Feuerwehr. Die tiefen Gräben längs der Häuser in der Obervorstadt wurden damals zugeschüttet.

Wenige Wochen darauf brach der Krieg mit Preußen aus. Österreich und Preußen, welche die Einverleibung Schleswigs in Dänemark nicht zugeben wollten, hatten 1864 gegen letzteres den Krieg eröffnet. Die Österreicher siegten unter der Anführung des Generals Gablenz bei Översee und Veile, die Preußen eroberten die Düppler Schanzen. Im Laufe dieses Feldzuges bestand auch die junge österreichische Flotte die Feuertaufe. Kontreadmiral Tegetthof trat den bedeutend stärkeren Dänen bei Helgoland entgegen und fügte ihnen großen Schaden bei. Im Frieden von Wien trat dann Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg an die Sieger ab und übernahm Österreich zufolge der Konvention von Gastein vom 14. August 1865 die Regierung in Holstein und Preußen die von Schleswig. Preußen aber, welches den Vorrang in Deutschland anstrebte, fand bald darauf in der Einberufung der holsteinischen Stände durch den Statthalter Gablenz einen Anlaß zum Kriege mit Österreich, zu dem es sich durch bedeutende Vermehrung der Armee und Bewaffnung derselben mit Hinterladegewehren wohl vorbereitet hatte. Zudem stand Italien auf seiner Seite. Erzherzog Albrecht siegte am 24. Juni 1866 bei Custozza über die bedeutend stärkeren Italiener und Tegetthoff errang am 20. Juli bei Lissa über die ebenfalls stärkere italienische Flotte einen vollständigen Sieg. Mitte Juni stand Preußen mit der ersten Armee in einer Verteidigungsstellung an der sächsisch-böhmischen Grenze und am 16. marschierte sein Heer in Sachsen ein. Die zweite oder schlesische Armee sammelte sich bei Neisse. Am 19. Juni ging auch ihr der Befehl zum Vormarsche zu. Um die Österreicher über die Richtung desselben zu täuschen, wurden zwei Divisio[illegible] gegen Olmütz vorgeschoben, während die Hauptmacht in Böhmen einrückte. [illegible] Trautenau errangen zwar unsere Truppen einen Erfolg, verloren aber am 3. J[illegible] im Vereine mit den Sachsen unter dem General Benedek gegen die Preußen un[illegible] dem Prinzen Friedrich Karl und dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm die entscheide[illegible] Schlacht bei Königgrätz. Napoleon III., den Kaiser Franz Josef um Vermittlung [illegible]

ging, konnte, durch die schnellen Erfolge der Preußen überrascht, nur zur Abschließung eines Waffenstillstandes anraten, der am 22. Juli in Nikolsburg zustande kam, worauf der Friede von Prag am 23. August 1866 abgeschlossen wurde. Österreich schied aus dem deutschen Bunde aus und zahlte 20 Millionen Kriegsentschädigung. Mit Italien schloß es am 3. Oktober den Frieden zu Wien und trat Venetien ab.

Vom 18. bis 23. Juni 1866 stand in Odrau eine österreichische Ulanenpatrouille von sieben Mann, während in Weißkirchen eine Eskadron des 2. Husaren-Regimentes lag. Am 16. Juli kam wieder eine Ulanenpatrouille her, die aber alsbald wieder abzog. Am 20. Juli, zwei Tage vor Abschluß des Waffenstillstandes, wurden von Soldaten des aus Olmütz gekommenen Infanterie-Regimentes „Benedek" die beiden hölzernen Oderbrücken der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn bei Mankendorf abgebrannt, worauf dann am 27. Juli eine preußische Genieabteilung von 45 Mann erschien und die Brücken wieder herstellte. Diese Affaire lockte aber größere Mengen von Feinden hieher. Am 27. Juli abends trafen Quartiermacher (1 Offizier und 22 Mann)



Volksbad.
Nach einem Lichtbilde von Otto Wladar.

in Odrau ein, denen am 28. Juli das 4. Bataillon des 4. ostpreußischen Grenadier-Regimentes folgte. (1 Oberstleutnant, 17 Offiziere, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Offiziersgast und 756 Mann.) Der Kommandant erklärte dem Bürgermeister Johann Göbel und dem Gemeinderate Julius Gerlich um 8 Uhr abends, daß den Offizieren und der Mannschaft während der zweitägigen Einquartierung unweigerlich die ganze Verköstigung zu geben sei, falls nicht der Bürgermeister und die Stadt üble Folgen haben wollten. Ferner verlangte er für den 29. Juli um 8 Uhr abends 756 Brote à 3 Pf. 15 Lt., die sie auf den Marsch mitnehmen würden. Der Bürgermeister erwiderte, daß diese in der kurzen Zeit nicht aufgetrieben werden könnten, worauf ihm noch mehr gedroht wurde. Der Zahlmeister ging dann mit dem Bürgermeister zum Bäcker Edmund Klemm, der ebenfalls erklärte, das Geforderte nicht liefern zu können, da nur er und sein Sohn und Anton Handel sich mit Brotbacken beschäftigen und daß alle drei kaum für 100 Laib Brot Mehl im Vorrat hätten, weil durch die gestörte Eisenbahnverbindung jeder Verkehr aufgehört habe. Doch da die Not drängte, so fuhr er noch

in der Nacht nach Deutsch-Jaßnik, kaufte in der Dampfmühle 140 Brote à 6 Pf. = 236 à 3 Pf. 15 Lt., buck aus dem mitgebrachten Mehle 190 Laib, sein Sohn ebensoviel, Anton Handel 90 Laib und kaufte von Anton Kuntschik 50 Laib, so daß er zur festgesetzten Zeit das geforderte Brot, wofür er von der Stadt 25 kr. per Stück erhielt, abliefern konnte.

Als am 28. Juli um 10 Uhr abends im Pohorschwalde ein Schuß fiel, ließ der Kommandant der Preußen sogleich Alarm blasen, das Bataillon am Stadtplatz versammeln und den Bürgermeister und Gemeinderat vor sich rufen. Er herrschte den ersteren an, daß er vernommen habe, er wolle sich aus der Stadt entfernen, weshalb er sich seiner versichern müßte. Da dieser erklärte, hiezu keinen Grund zu haben, entließ er ihn mit dem Auftrage, sogleich fünf Scheuern in der Niedervorstadt behufs Unterbringung eines stärkeren Wachpostens öffnen zu lassen. Am Wessiedlerberg wurde ebenfalls eine starke Wache aufgestellt. Da sich aber weiter nichts ereignete, so legte sich die Unruhe bald. Am 30. Juli marschierte das Bataillon nach Leipnik ab. Die Verpflegung der Offiziere kostete 343 fl. 51 kr., die der Mannschaft 1209 fl., die requirierten Brote 189 fl., zusammen 1741 fl. 51 kr. Weiter wurden für die Mannschaft 2636 Stück Zigarren abverlangt. Beigestellt wurden 20 zweispännige Wagen in die verschiedenen Orte der Umgegend und 12 zweispännige Wartewagen. (Auf einen solchen kam ein Taggeld von 52 kr., für Hafer 90 kr., Heu 15 kr., Stroh 9½ kr., 1 Brotportion 7½ kr., zusammen 1 fl. 74 kr.) Damals kostete ein Pfund Brot 7½ kr., Fleisch 25 kr., Reis 24 kr., Salz 12 kr., Kaffee 90 kr., Butter 40 kr., eine Maß Bier 16 kr., eine Maß Branntwein 36 kr., ein Pfund Hafer 6 kr., Heu 2¾ kr., Stroh 1¼ kr.

In der Nacht zum 30. Juli war von österreichischen Gendarmen, bei denen sich der Odrauer Postenkommandant befand, die Eisenbahnbrücke bei Seitendorf abgebrannt und dadurch den Preußen der Rückzug und einer größeren Heeresmacht das rasche Vorrücken gehemmt worden, weshalb auf Befehl des preußischen Kommandanten in Zauchtl am nächsten Tage die Bürgermeister der Umgebung — darunter der greise Bürgermeister Johann Göbel von Odrau — auf schnell requirierten Wagen von preußischen Patrouillen zum Zauchtler Bahnhof gebracht wurden, wo ihnen der Auftrag wurde, die Eisenbahnbrücken unter ihrer Verantwortung sorgfältig überwachen zu lassen. Gleichzeitig wurde eine große Kriegskontribution ausgeschrieben, wegen deren Zahlung am 31. Juli ein Offizier nach Odrau kam. Die Zahlung derselben wurde jedoch später nachgesehen. Am 2. August kamen 20 Quartiermacher nach Odrau, denen am 3. August das 2. Bataillon des 5. ostpreußischen Infanterie-Regimentes Nr. 41, bestehend aus der 5., 6., 7. und 8. Kompagnie und der Regimentskapelle und einer Patrouille von der 3. Eskadron des Prinz-Albrecht-Regimentes folgte, die bis zum 9. August hier lagen. Es waren im ganzen 1 Oberst, 18 Offiziere, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 43 Musiker, 862 Mann und 65 Pferde. Während dieser Zeit zogen verschiedene Regimenter durch. Vom 9. bis 28. August wurden durchschnittlich täglich 8—15 Offiziere und 452 Mann mit 52 Pferden verpflegt und 19 Vorspannsfuhren beigestellt. Am 7. August kam von dem k. k. schlesischen Landespräsidium in Bielitz die Mitteilung, daß laut eines Telegrammes Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers von dem königlich-preußischen Ministerpräsidenten Grafen Bismarck die Zusicherung erteilt wurde, daß alle während der Waffenruhe gemachten Requisitionen und erhobenen Kontributionen zurückgestellt oder in die zu leistende Verpflegung eingerechnet würden, worauf dann den Landgemeinden vom Bezirksamte 2642 fl. 11 kr. angewiesen wurden. Das 5. ostpreußische Infanterie-Regiment rekrutierte sich aus den Regierungsbezirken Danzig und Königsberg. Es kamen wenig Streitfälle mit der Bevölkerung vor. S am 20. August beschwerte sich der Hauptmann und Chef der 10. Kompagnie des preußischen Infanterie-Regimentes Nr. 41, Freiherr von Buddenbrock, daß der T scherergeselle Josef Lehmann Nr. 243 seine Soldaten beschimpft habe, worauf die[illegible] dreitägigem harten Gefängnis bestraft wurde.

Nach Schluß des Friedens fingen die preußischen Truppen an, abzu-

Vom 29. August bis 2. September zogen das 5. ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 41, ein Feldbäckertrain und eine Feldeisenbahnabteilung durch und wurden täglich 12 Offiziere, 472 Mann und 57 Pferde bequartiert und verpflegt. Am 5. September folgte das ostpreußische Jägerbataillon Nr. 1 und ein Pionierbataillon und wurden 20 Offiziere, 929 Mann und 145 Pferde verpflegt. Am 6. September kam das 1. und 2. Bataillon des ostpreußischen Grenadier-Regimentes Nr. 4 und wurden 35 Offiziere, 1558 Mann und 84 Pferde bequartiert und verpflegt. Am 7. September folgte das Füselier-Bataillon (9.—12. Kompagnie) des 7. ostpreußischen Infanterie-Regimentes Nr. 44 (17 Offiziere, 758 Mann und 35 Pferde), am 8. und 9. September zog das 8. ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 45 durch, dem das 1. Bataillon des 4. ostpreußischen Grenadier-Regimentes Nr. 5 (34 Offiziere, 1580 Mann und 82 Pferde) folgte. Den Abschluß bildete der Stab der gemischten Kavallerie-Brigade (4 Offiziere, 30 Mann und 48 Pferde). Während dieser Zeit wurden 22 Vorspannswagen beigestellt. Im landgräflich Fürstenberg'schen Krankenhause wurden in der Zeit vom 3. August bis 14. September 63 kranke Soldaten verpflegt, von denen 13 starben (4 an Brechdurchfall und 9 an Cholera). Der erste, der am 3. August Aufnahme fand, war Otto Sanelis, Feldwebel aus dem Orte Wehlau im Regierungs-Bezirke Königsberg. Der vierte war Johann Mach aus „Odargau" im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig. Die genesenen Soldaten wurden in der Zeit vom 4. bis 14. September nach Zauchtl und von dort per Bahn nach Oderberg weiterbefördert. Die tägliche Verpflegsgebühr betrug 63 kr. Für die Verpflegung der Soldaten im Krankenhaus und für die Beerdigungskosten vom 3. bis 13. August wurden 410 fl. 20 kr. vergütet und für die Zeit bis 14. September 129 fl. 65½ kr. und dem Apotheker Hugo Lutz 11 fl. 32½ kr.

Als der Stadtvorsteher Johann Göbel, welcher hochbetagt und fast erblindet war, 1867 seine Stelle niederlegte, wurde der bisherige erste Gemeinderat Julius Gerlich zum Stadtvorsteher gewählt, der dieses Amt dann durch drei Dezennien bekleidete. Er wirkte in einer Zeit, in welcher sich überall im öffentlichen Leben ein großer Aufschwung bemerkbar machte. Es lassen sich auch während der Zeit seiner Amtsführung in der Stadt auf jedem Gebiete Fortschritte wahrnehmen.

In erster Linie ließ er sich die Besserung der sanitären Verhältnisse in der Stadt angelegen sein. Das alte städtische Spital oder Armenhaus bestand längst nicht mehr und war der kleine Bauplatz desselben der Landgräfin Charlotte Fürstenberg abgetreten worden. Als dann die k. k. Bezirkshauptmannschaft Troppau infolge der im Herbste des Jahres 1867 bestandenen Choleragefahr die Erbauung eines städtischen Epidemiespitales anregte, ging die Gemeinde daran, dies durchzuführen und im Erdgeschosse des zu erbauenden Hauses die obdachlosen Ortsarmen unterzubringen. Der Gemeindeausschuß beschloß zuerst, nur die eine Hälfte der Martin Reck'schen Stiftung zur Erbauung des Hauses und die andere zur Besoldung des Aufsehers zu benützen. Man einigte sich jedoch dahin, das ganze Kapital zur Erbauung des Hauses zu verwenden, und verpflichtete sich der Landesregierung gegenüber, nicht nur den sich ergebenden Baukostenabgang, sondern auch die Einrichtung, die jährliche Erhaltung sowie die Verwaltungskosten aus Gemeindemitteln zu decken. Als Bauplatz wählte man die zwischen dem Mühlgraben, dem Stiftskaplanhaus und dem Friedhofe liegende Gartenparzelle Nr. 29. Der Bau wurde dem Baumeister Franz Wanke für 2100 fl. und eine Nachtragszahlung von 177 fl. 56 kr. übergeben und 1869 stand das hübsche einstöckige Haus Nr. 383 (Bau-P. Nr. 589) fertig da und wurde bezogen. Es hat im Erdgeschoß zwei Zimmer, eine Küche, eine Kammer und ein Vorhaus und im ersten Stock zwei geräumige Zimmer und eine Kammer. Zur inneren Einrichtung erhielt die Stadt 1889 eine Subvention von 600 fl. vom Lande. Als Hausmeister hatte die Gemeinde den Totengräber Johann Jaksch bestellt, dem sie 1876 den 1874 aufgelassenen städtischen Ziegelschlag am Lerchenfelde verpachtete und ihm 1879 diesen Platz unter der Bedingung auf drei Jahre unentgeltlich überließ, daß er den Platz ebne. Die Gemeinde verkaufte dann die dort befindlichen Grundparzellen Nr. 2026

bis 2032 im Ausmaße von 3060 □° am 17. März 1895 für 1000 fl. an Josef und Antonie Pleban.

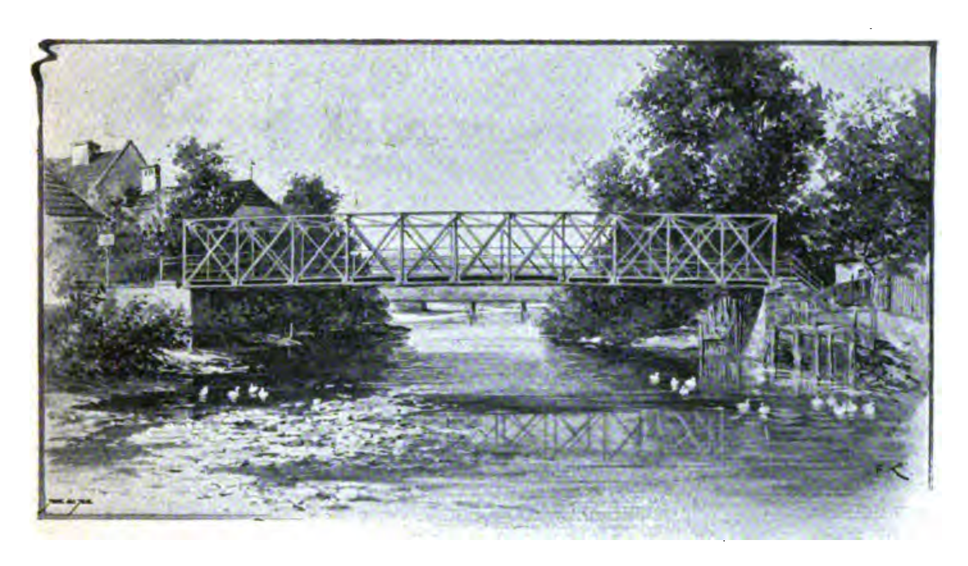
Als im Jahre 1882 ein neues Grundbuch angelegt werden sollte, wählte die Gemeinde die Grundbesitzer Anton Sturm und Anton Wladarsch als Gerichtszeugen und Franz Rolleder und Rudolf Heymann als Ersatzmänner. Infolge der Anlage des neuen Grundbuches wurde die Stadt mit dem Pfarrbenefizium in mehrere Rechtsstreitigkeiten verwickelt, und zwar in erster Linie wegen des Eigentums am Friedhofgrunde.

Nach der Verlautbarung des Bezirksgerichtes Odrau vom 24. Oktober 1882 sollten die Besitzbögen für die Katastralgemeinde Odrau zur Anlage des neuen Grundbuches durch 14 Tage aufliegen und die Tagfahrten für den Fall von Einwendungen am 9. November stattfinden. Die Gemeinde Odrau beanspruchte die Bauparzelle 31 mit der Begräbniskirche und die Grundparzelle 31, d. i. der katholische Friedhof, als ihr Eigentum. Bei der Verhandlung hierüber wurde aber die Friedhofkirche und der Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche zum hl. Bartholomäus in Odrau als Eigentum zugeschrieben und am 5. Dezember entschieden, daß diese beiden Parzellen in einen besonderen Besitzbogen aufzunehmen seien. Die Gemeinde verlangte nun behufs Wahrung ihrer Rechte die Einvernahme von Zeugen zum ewigen Gedächtnis, die am 13. März 1883 stattfand.

Das mährisch-schlesische Oberlandesgericht brachte kurz darauf zur Kenntnis, daß die Entwürfe des neuen Grundbuches als wirkliches Grundbuch zu behandeln seien, und setzte den 30. April 1884 als Endtermin für Reklamationen fest. Die Gemeinde beanspruchte nun die genannten Parzellen abermals. Es wurde ihr aber bedeutet, daß die mährisch-schlesische Finanz-Prokuratur als Vertreterin des Religionsfondes den Anspruch der Stadt nicht anerkenne, weshalb sie die Klage auf Anerkennung des Eigentums einbringen müsse. Die in dem sich nun entwickelnden Rechtsstreite sowohl seitens der Stadt als auch des Pfarrbenefiziums entwickelten Anschauungen lassen erkennen, daß keine der streitenden Parteien über die in Frage kommenden Grundparzellen und der mit diesen stattgefundenen Veränderungen genau informiert war. Wir verweisen diesbezüglich auf das bereits in den früheren Abschnitten über den Friedhof Gesagte und auf das zum Schlusse hierüber noch Angeführte. In der von der Gemeinde am 14. Februar 1895 durch ihren Vertreter Dr. Emil Rochowansky eingebrachten Klage wird ausgeführt, daß im Original der reambulierten Mappe die Parzelle 30 mit der Parzelle 31 zu einer Parzelle vereinigt war, daher Parzelle 31 eine andere Gestalt hatte als jetzt. Die Vereinigung sei 1877 geschehen, weil die Stadt die ihr gehörige Parzelle 30, die früher als Garten bestand, sowie die Parzelle 31 zu Friedhofzwecken verwendete. Da diese beiden Parzellen sowie die Parzelle 29 seit jeher der Stadtgemeinde gehörten und dieser auch zukatastriert waren, so sei die Aufrechthaltung der Trennungslinien nicht nötig gewesen und seien diese Parzellen als Parzelle 31 in die Mappe eingetragen worden. Bei der Neuanlage des Grundbuches sei jedoch die Parzelle 31 in die Parzellen 30/1, 30/2 und 31 geteilt und die so ermittelte neue Parzelle 31 als Grundbuchseinlage Z. 786 des neuen Grundbuches bezeichnet und das Eigentumsrecht hierauf für die Pfarrkirche Odrau eingetragen worden, was zum Nachteile der Stadt und zum Vorteile der Kirche geschehen sei. Die Kirche beanspruchte dann wohl die Parzellen 30 und 31, da aber für die Parzelle 30 die Einantwortungsurkunde für die Stadt vorlag, so handelte es sich nunmehr nur um die Parzelle 31. Den zur Anlage des Friedhofes erforderlichen Grund habe die Stadt seit jeher besessen und ihn niemals, insbesonders nicht der Kirche abgetreten. Vor 1790 sei dieser Grund in einer Hand vereinigt gewesen u bis 1819 sei nur ein kleiner Teil der Parzelle 31, und zwar jener, der an die Pa zelle 32 anstoße und bis zum Friedhofskreuz auf der Parzelle 31 reiche, als Fri hof benützt worden. Bei dem Kreuze habe die Grenze über die Parzelle 31 gefüh Dieser älteste Friedhof sei zweimal erweitert worden: 1819 und 1830. Den hi erforderlichen Grund habe die Gemeinde von den Erben des Josef Lanz erworb

Ein Teil der Parzelle 31, und zwar jener vom Kreuz bis zur Parzelle 30, sei 1819 zur Vergrößerung des Friedhofes verwendet, der andere aber wieder verpachtet und dann 1830 auch zur Begräbnisstätte hergerichtet worden. Die Kirche habe 1857 Ansprüche auf den Grund gemacht und behauptet, er sei im 17. Jahrhundert zur Friedhofserweiterung der Kirche geschenkt worden, allein die Kirche sei abgewiesen worden, da gezeigt wurde, daß sie den damals geschenkt erhaltenen Grund weiter verkauft habe. Es könne somit die Zuschreibung der Parzelle 31 der Kirche nur ein Irrtum sein, weshalb der Gemeinde das Eigentumsrecht darauf zuerkannt werden möge.

Die Finanzprokuratur suchte in der Einrede die angeführten Gründe zu widerlegen und führte an, die Parzelle 31 habe nie der Gemeinde gehört, denn im Grundbuche Tom. II, f. 222, sei eingetragen, daß nur die Parzelle 30 im Ausmaße von 305 □° der Gemeinde zugeschrieben sei. In der Replik behauptete wieder die Gemeinde, daß das in den alten Urkunden erwähnte „neue Begräbnis" nicht die Parzelle 31, sondern die Friedhofskirche mit dem dazugehörigen kleinen Grundanteil gewesen sei.



Blumensteg.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Dies sei der von Anna Bromowsky, bzw. Wenzel Pferd im 17. Jahrhundert erworbene Grund, auf dem dann auch die Begräbniskirche gebaut wurde. Ein Blick auf die Mappe zeige, daß weder das Begräbniskirchel noch der von demselben abwärts gegen den Mühlgraben zu liegende Grundteil in die Parzelle 31 hineinfalle. Das verkaufte Stück des Bromowsky'schen Gartens habe die heutige Parzelle 31 gebildet, denn es müsse zwischen dem heute noch bestehenden Kirchel und dem später von der Gemeinde gekauften Lanz'schen Garten gelegen haben. In der Duplik erklärte die Finanzprokuratur, daß die Urkunde von 1711 bestätige, daß der Bromowsky'sche Garten tatsächlich zum Friedhof verwendet wurde; daß auf dem hiezu benützten Teile die Kirche erbaut werden sollte und der vorläufig nicht benötigte Teil an Johann Unger verkauft wurde. Beim Verkaufe sei nicht der abwärts vom Kirchel gegen den Mühlbach gelegene Teil für die Kirche zurückbehalten worden, sondern umgekehrt der obere Teil, wo eben die Kirche stehe. Zwischen der Parzelle 30 und dem Friedhofkreuze wäre allerdings ein Garten gewesen, aber nicht der Lanz'sche, sondern der noch nicht zur Beerdigung eingerichtete Teil des Richter'schen Gartens, der der Kirche gehörte. Auf

der Parzelle 32 seien bis 1856 und 1859 uralte Häuser gestanden, darunter das städtische Spital, welche Häuser die Landgräfin zur Errichtung der Mädchenschule erworben habe. Die in dem Kaufe von 1711 erwähnte Torsäule sei nicht identisch mit dem jetzigen Tor, sondern sie sei viel weiter hinaus auf der Bodenstädter Straße gestanden. Und wenn das alles nicht wahr wäre, so sei es eine ganz richtige juridische Ansicht, daß, wenn durch 30 oder 40 Jahre auf einer Beerdigungsstätte nur oder vorwiegend nur katholische Beerdigungen stattfinden, in jedem Falle das Eigentum der katholischen Kirche ersessen werde, wenn der frühere von der Kirche verschiedene Eigentümer seine Eigentumsrechte nicht ausdrücklich durch Urkunden und wiederholte Anerkennung des Besitzers geschützt habe. Die Gemeinde brachte 1886 die Schlußschrift, die Finanzprokuratur die Gegenschlußschrift ein, worauf das k. k. Bezirksgericht Odrau nach der 1887 stattgefundenen Zeugeneinvernahme am 1. März 1888 folgendes Urteil fällte, welches wir ohne jede Bemerkung im Wortlaute mitteilen und nur auf die über die Entwicklung des Friedhofes auf den Seiten 151 und 152, 269 bis 272 und 398 bis 400 gemachten Bemerkungen hinweisen:

„Die Stadtgemeinde Odrau wird mit ihrer Klage abgewiesen und hat der Pfarrkirche die auf 738 fl. 90 kr. ö. W. bemessenen Kosten binnen 14 Tagen zu zahlen aus folgenden Gründen: Die Stadtgemeinde Odrau hat die Eigenthumsklage eingebracht und behauptet, daß die strittige Grundfläche, wenn die stattgefundene Theilung der ursprünglichen Parcelle 31 nicht stattgefunden hätte, als Eigenthum der Stadtgemeinde anerkannt hätte werden müssen, während so die jetzige Parcelle 31 nach Abtrennung von 30/1 und 30/2 der Kirche als Eigenthum zugeschrieben worden sei. Die Stadtgemeinde hatte gemäß § 369 den Beweis zu erbringen, daß die geklagte Pfarrkirche den strittigen Grund in ihrer Macht habe, worüber die Erörterung entfalle, da das Geständnis der Pfarrkirche vorliege, ferner daß diese Grundfläche Eigenthum der Stadtgemeinde sei. Hierüber versuchte die Stadt den Beweis einerseits durch Darthuung des mittelbaren Erwerbes der strittigen Grundfläche von dem Vorbesitzer, anderseits durch Darthuung des unmittelbaren Erwerbes durch Ersitzung zu erbringen. Die Stadt gibt zu, daß der Beweis des mittelbaren Erwerbes heute nur noch rücksichtlich jenes Theiles der Friedhofparcelle 31 erbracht werden kann, der zwischen dem jetzigen protestantischen Friedhof 30/1 und einer parallel zu der Grenzlinie zwischen Parcelle 30 und 31 laufenden, beiläufig beim Friedhofkreuz gehenden Linie liegt. Betreffend jenen Theil des Friedhofes vom Kreuz bis an die Bauparcelle 31 (Begräbniskirche) und die Grundparcelle 32 wird lediglich die Ersitzung durch mehr als 40jährigen Besitz zu erweisen unternommen. Selbst hinsichtlich des ersten Friedhoftheiles ist die Stadt nicht in der Lage, durch Urkunden oder durch unmittelbare Vertragszeugen den mittelbaren Erwerb unumstößlich festzustellen, es wird nur lediglich durch eine Reihe von Thatsachen darzustellen versucht, daß dieser Grundtheil jedenfalls von der Stadt gekauft und von dieser zu Friedhofszwecken verwendet wurde. Sie sagt, daß die Parcelle 30 und 31 noch im Jahre 1790 in einer Hand vereinigt waren, sagt, daß bis 1819 nur der Theil der Friedhofsparcelle 31 als Begräbnisstätte verwendet wurde, der zwischen der Begräbniskirche und beiläufig beim Friedhofskreuze liege, und daß dieser Theil 1819 und 1830 von der Stadt erweitert wurde. Es ergibt sich dies auch aus den Zeugenaussagen, allein keiner konnte angeben, von wem diese Erweiterung ausging und wie weit der Lanzische Garten gereicht habe. Da aber diese Zeugen damals unter 14 Jahren standen, so ist dadurch kein civilproceßordnungsmäßiger Beweis erbracht, daß die Erweiterung von der Stadt ausging und hiezu der Stadt gehörige Liegenschaften verwendet wurden. Vollends abgeschwächt wird diese Beweisführung durch die von der Pfarrkirche beigebrachten Urkunden. Aus der Taxa vom Jahre 1658 geht hervor, daß der Anna Bromowsky'sche Garten an das „Begrebnus“ anstieß, ferner, daß dieser Garten im unangefochtenen Eigenthum der Kirche war. Es wird von der Stadt selbst zugegeben, daß dieser Garten im Bereich der Parcelle 31 zwischen der heute noch bestehenden Begräbniskirche und dem später angeblich von der Stadt erkauften Lanzischen Garten gelegen

sein muß. Die Kirche hat zwar 1658 den Garten an Wenzel Pferd verkauft, sich aber das Vorkaufsrecht vorbehalten. Es liegt wohl kein urkundlicher Beweis darüber vor, daß die Pfarrkirche den veräußerten Garten wieder in das Eigenthum zurückbekam, anderseits aber liegt doch der Kauf vom Jahre 1711 vor, nach welchem Johann Unger jenen Theil des Bromowsky'schen Gartens, soweit derselbe zur Erweiterung des Friedhofes und zum Bau der Begräbniskirche nicht nothwendig war, von dem Odrauer Pfarrer käuflich erwarb, während der Rest von der damaligen Thorsäule bis zum Mühlgraben, also jedenfalls der an das neue Begräbnis zunächst gelegene Theil dem früher erwähnten Zwecke vorbehalten blieb, so daß also zu jener Zeit die Kirche sich wieder im Eigenthum des Bromowsky'schen Gartens befunden haben muß. Daß die geplante Erweiterung wirklich stattfand, zeigen der Kauf des Andreas Kohlich vom 29. Juli 1718 über den von Johann Unger erkauften Garten sammt dem Haus und die Meßbewilligung für die zu erbauende Kirche am Friedhofe vom 5. September 1718. Aus ersterem geht hervor, daß Andreas Kohlichs Garten an die Begräbnismauer anstieß, aus letzterer, daß die Einweihung des Kirchels bewilligt wird, welches in dem mit Zustimmung des Consistoriums erweiterten Friedhofe liegt. Es liegen keine Gründe vor, welche dafür sprechen, daß diese Erweiterung von der Stadt ausging.

„Aus den weiteren Urkunden, die von der Kirche beigebracht wurden, läßt sich noch folgendes konstatieren: Am 6. September 1780 schenkte Fürst Lichnowsky der Kirche in Odrau ein Haus und mit dem Konsistorialdekrete vom 3. Juni 1784 wird die Bewilligung erteilt, den Richterischen Garten beim Gottesacker zur Vergrößerung desselben anzukaufen, soviel als erforderlich ist, zur Vergrößerung zu verwenden, und den anderen Teil gegen einen verhältnismäßigen, der Kirche zu leistenden Zins zu nutznießen. Hieraus erhellt, daß sich die Kirche zu jener Zeit mit dem Gedanken trug, den damals bestandenen Friedhof um den Richter'schen Garten zu erweitern. Wenn nun am 8. Jänner 1785 der Stadtvorstand berichtet, daß der Friedhof um ²/₃ vergrößert wurde, so erscheint ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür erbracht, daß die Pfarrkirche auch den Richter'schen Garten wirklich zur Vergrößerung des schon bestandenen Friedhofes verwendet und letzteren um ²/₃ vergrößerte. Da doch, wie schon oben gezeigt wurde, feststeht, daß der zu vergrößernde Friedhof unbestritten als Eigentum der Pfarrkirche gilt und gar keine Gründe dafür sprechen, daß der Bericht des Stadtvorstandes auf eine von der Stadtgemeinde bewirkte Errichtung eines neuen Friedhofes neben dem schon bestehenden Bezug habe. Jedenfalls zeigt die Situationsskizze, daß schon die erste vor dem Jahre 1718 eingetretene Friedhofserweiterung in den Raum der heutigen neuen Friedhofsparzelle 31 eingegriffen haben muß, da außer der heutigen Bauparzelle noch ein das Kirchel umgebender Friedhofsraum bestand, dieser aber innerhalb der unmittelbar an die Begräbniskirche anstoßenden Parzelle 31 gesucht werden kann, zumal ein Beweis dafür, daß auch die Parzelle 32 Friedhof war, keineswegs erbracht wurde. Dazu kommt noch, daß in der Eingabe der Stadt vom 5. Jänner 1858 der Lanzische Garten ausdrücklich als Parzelle 30 mit 305 □° bezeichnet wird. Während also in der gegenwärtigen Klage behauptet wird, daß mindestens jener Teil der Friedhofsparzelle 31 vom Friedhofskreuze bis zum protestantischen Friedhof ehemaliger Lanzischer Gartengrund ist, wurde 1858 selbst angegeben, daß der Lanzische Garten mit Parzelle 31 identisch ist. Die Stadt sagt wohl 1858, daß dieses nur der Rest des angeblich früher größeren Gartens sei, allein abgesehen, daß diese Behauptung nicht einmal glaubwürdig, geschweige denn erwiesen ist, muß es mit Recht auffallen, warum die Stadtgemeinde zu jener Zeit Schritte unternahm, um sich ihr angebliches Recht auf die jetzige Friedhofparzelle 31 zu sichern. Der Beweis des derivativen Erwerbes ist daher durch den von der Pfarrkirche geführten Urkundenbeweis vollständig erschüttert. Aus den von der Pfarrkirche beigebrachten Urkunden geht hervor, daß der Richter'sche Garten neben dem neuen Begräbnis lag, also auf der Parzelle 31 gesucht werden muß. Ferner daß die vom Stadtvorstande 1785 berichtete Friedhofserweiterung nur auf dieser Grundfläche stattgefunden haben kann.

Belanglos ist es, daß diese Parzelle 1836 der Gemeinde zukatastriert war, da der Kataster nur zur Steuerveranlagung aufgenommen wurde. Die Stadtgemeinde hat daher weder hinsichtlich der Parzelle 31 (vom Friedhofskreuze bis zum protestantischen Friedhof) noch hinsichtlich des restlichen Teiles (vom Kreuz bis zur Begräbniskirche) den derivativen (abgeleiteten) Eigentumsbeweis erbracht.

„Die Stadt stützt aber ihr Eigentumsrecht auch auf den Titel der Ersitzung und behauptet, den Friedhof seit 40 Jahren im ruhigen Besitz gehabt zu haben. Der Besitz an einem Friedhof wird aber dadurch ausgeübt, daß man ihn zu den seiner Bestimmung dienenden Zwecken verwendet, also zur Vornahme der Beerdigung, beziehungsweise, daß man Bestattungen auf diesem Friedhof zuläßt oder verweigert, und da ist es erwiesen, daß die Kirche die Beerdigungen bewilligte und solche den Selbstmördern verweigerte." — Die Stadt brachte 1888 gegen dieses Urteil die Appellationsbeschwerde, die Finanzprokuratur die Appellationseinrede ein. Das mähr.-schles. Oberlandesgericht bestätigte jedoch am 12. Dezember 1888 das Urteil des Bezirksgerichtes Odrau, minderte aber die von der Stadt zu zahlenden Kosten auf 588 fl. 90 kr. In der Urteilsbegründung wird namentlich darauf hingewiesen, daß die Gemeinde nicht den Beweis erbracht habe, daß sie den Grund erworben habe. Die Finanzprokuratur erstattete die Revisionsbeschwerde wegen Minderung der Kosten, während die Stadt die außerordentliche Revisionsbeschwerde erhob. Der oberste Gerichtshof bestätigte aber am 27. November 1889 das Urteil des Bezirksgerichtes Odrau und jenes des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes.

Gleichzeitig lief zwischen Pfarramt und Stadtgemeinde ein anderer Prozeß wegen Entziehung des Pfarrer-Dotations-Beitrages.

Der Pfarrer hatte sich nämlich 1883 beschwert, daß man ihm 30 fl. Gemeindeumlage zugeteilt habe. Im Oktober 1885 teilte der Bürgermeister dem Gemeindeausschusse mit, daß die schlesische Landesregierung mit Erlaß vom 20. August 1885 dem Rekurse des Pfarrers stattgegeben und erkannt habe, daß der aushaftende Umlagebetrag nicht im Wege der politischen Exekution eingebracht werden könne, weil das Einverständnis des Pfarrers zum Beschlusse vom 22. September 1881 nicht vorliege. Der Gemeindeausschuß beschloß nun, diesen Betrag als uneinbringlich abzuschreiben und von einer weiteren Berufung abzustehen. Der Bürgermeister machte darauf aufmerksam, daß die Stadtgemeinde Odrau, trotzdem mit dem schlesischen Landesgesetze vom 15. November 1863 die Herstellung und Erhaltung der katholischen Kircheneinrichtungen und -Erfordernisse geregelt wurde, noch immer Auslagen bestreite, die ihr als solcher nicht mehr obliegen dürften, da dieselben entweder nicht mehr zu Recht bestehen oder aber vom Kirchenkonkurrenzausschusse zu regeln wären, so z. B. den Gehalt des Pfarrers, hergeleitet aus dem Jahre 1672 per 33 fl. 60 kr., den Stadtwagnutzen per 6 fl. 30 kr., den Kaplangehaltsbeitrag per 35 fl., der aber durch den der Gemeinde gehörigen Kaplanfond gedeckt sei, den Meßnergehalt per 15 fl. 75 kr., das Florianiamt per 8 fl. 30 kr., das Maria Heimsuchungsamt per 8 fl. 82 kr., den Organistengehalt per 31 fl. 50 kr., den Choradjuvantenbeitrag per 6 fl., den Balkentretergehalt per 12 fl. 60 kr., den Orgelträgern am Fronleichnamsfeste 1 fl. 80 kr. und der Stadtkapelle 3 fl., ferner die Besoldung der Kirchenwächter per 56 fl. Diese Auslagen seien im guten Glauben gezahlt worden, daß die Kirche Eigentum der Gemeinde wäre, was jedoch nach dem neuen Grundbuche nicht der Fall sei. Der Gemeindeausschuß sistierte darauf diese Zahlungen einstweilen und wandte sich behufs Regelung dieser Angelegenheit an den Kirchen-Konkurrenz-Ausschuß, um mit diesem und dem Pfarrer das Einvernehmen zu pflegen. Ersterer teilte der Stadtgemeinde mit, daß er folgende Leistungen in seinen Voranschlag übernehme: Den Organistengehalt per 31 fl. 50 kr., den Choradjuvantenbeitrag per 6 fl., den Balkentretergehalt per 12 fl. 60 kr., den Beitrag für die Orgelträger am Fronleichnamsfeste per 1 fl. 80 kr. und jenen für die Musikkapelle per 3 fl., hingegen die Übernahme der übrigen Leistungen ablehne.

Als die Gemeinde am Ende des Jahres 1886 dem Pfarrer die Zahlung für das Jahr 1886 verweigerte, wandte er sich an das Konsistorium und dieses an die Landesregierung, welche den Akt der Bezirkshauptmannschaft Troppau zur instanzenmäßigen Behandlung abtrat, die am 16. Dezember 1887 die Entscheidung fällte, daß der Pfarrergehaltsbeitrag per 33 fl. 60 kr. von der Stadt aus deren Renten und nicht auf Grund der Zugehörigkeit der in Odrau wohnhaften Katholiken zur Odrauer Pfarre gefordert, daher aus einem besonderen Titel in Anspruch genommen werde, weshalb zur endgültigen Entscheidung nur die zuständigen Gerichte berufen seien und das Pfarramt Odrau auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werde. Weil jedoch der Betrag von 33 fl. 60 kr., wie aus den Fassionen erhelle, dem Pfarrer in seinen Gehalt per 800 fl. eingerechnet sei, so werde er im Bezuge desselben provisorisch geschützt und der Stadtvorstand angewiesen, den bereits fälligen Gehalt sogleich auszufolgen und in Hinkunft bis zur Austragung der Sache jede weitere



Oberer Teil des Stadtplatzes. Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Zahlung regelmäßig zu leisten. Bezüglich des Stadtwagnutzens wurde das Pfarramt ebenfalls auf den Rechtsweg gewiesen, im Fortbezuge jedoch nicht provisorisch geschützt, da dieser Nutzen zur Erhaltung der Seelsorge nicht gehöre und die Bedürfnisse der Pfarrkirche durch andere Einnahmen gedeckt erscheinen. Weil dem Meßner Johann Hubatschek der mit ihm 1842 geschlossene Vertrag bisher nicht gekündigt worden sei, so habe der Stadtvorstand demselben den fälligen Gehalt sogleich und in Hinkunft regelmäßig auszuzahlen. Eine Entscheidung bezüglich des Kaplangehaltsbeitrages entfiel, da dieser regelmäßig weiter gezahlt worden war.

Aus dieser Angelegenheit entwickelten sich sodann wieder mehrere Rechtsstreite zwischen der Gemeinde und dem Pfarramte. Der Pfarrer teilte am 9. Juli 1886 dem Stadtvorstande mit, daß ihm vom fürstbischöflichen Ordinariate und vom Konsistorium der Auftrag erteilt worden sei, falls die Auszahlung der stiftungsmäßigen Gebühren für die an den Festen des heiligen Florian und Maria Heimsuchung abgehaltenen kirchlichen Funktionen verweigert werden sollte, diese über Weisung Sr. Eminenz des Herrn Kardinals in Zukunft nicht mehr abzuhalten. Ferner verständigte er den Stadtvorstand, daß das Konsistorium ihm folgende weitere Weisungen erteilt habe: 1. Da die Sammelgelder, welche in der Kirche beim Nachmittagsgottesdienste an hohen Festtagen, wie überhaupt alle Sammelgelder, welche in der Kirche eingehen, nach Aufhebung der Pfarrarmeninstitute nicht mehr dem allgemeinen Armenfond angehören, so seien diese demselben nicht mehr auszuliefern. 2. Ebenso verhalte es sich mit den Geldern in den Opferstöcken, welche in der Kirche behufs Unterstützung der Armen aufgestellt seien. Die Schlüssel zu den Opferstöcken habe der Pfarrer in Verwahrung zu nehmen und die Sammelbeiträge daraus zu erheben. 3. Diese kirchlichen Armengelder seien vom Pfarrer zur Unterstützung der Armen des Pfarrbezirkes zu verwenden und etwa erübrigende Beiträge als Grundlage zur Bildung eines kirchlichen Pfarrarmeninstitutes anzulegen. Der Bürgermeister teilte hierauf dem Pfarramte mit, daß bei der gesetzlichen Übergabe des Pfarrarmeninstitutes an die Gemeinde die Opferstockschlüssel dem Stadtvorstande übergeben worden seien, ja daß noch später demselben ein Schlüssel von einem neuen Opferstocke übermittelt worden wäre, daher die Gemeinde bisher im rechtlichen Besitze derselben sich befunden habe. Auch sei er einverstanden, daß die Gelder aus den Opferstöcken und Sammelbüchsen den eingepfarrten Gemeinden, der gesetzlichen Bestimmung entsprechend, nach Maßgabe der Seelenzahl zugeführt werden. Die Schlüssel könnten jederzeit gegen eine Empfangsbestätigung behoben werden.

Gleichzeitig wandte sich der Stadtvorsteher an die Bezirkshauptmannschaft, welche am 17. November 1887 erkannte, daß der Stadtvorstand als Verwalter des Odrauer Gemeinde-Armenfondes sich jedes Verfügungsrechtes und Anspruches auf die in der Odrauer Pfarrkirche gesammelten Armengelder zu enthalten und die Opferstockschlüssel dem Pfarramte zur freien Verwaltung dieser Gelder ohne jede Bedingung auszufolgen habe, weil die Einsammlung von Armengeldern und sonstigen Gaben in der Kirche für ihre Wohltätigkeitszwecke zu den inneren Kirchenangelegenheiten, bezw. die fraglichen Gelder zu jenen Fonden gehören, welche jede gesetzlich anerkannte Kirche nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1864 selbständig verwaltet und besitzt, daher das Gemeindearmeninstitut in Gemäßheit des § 20 des schlesischen Landesgesetzes vom 10. Dezember 1869 auf die in der Kirche für die Armen gesammelten Gelder keinen gesetzlichen Anspruch habe. Die k. k. Landesregierung bestätigte am 2. Jänner 1888 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, fügte jedoch bei, daß das Pfarramt gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 1869 verpfli[illegible] sei, den Gemeindevorständen der eingepfarrten Gemeinden über Verlangen die genommene Beteilung der Armen in den betreffenden Gemeinden bekanntzuge[illegible] damit diese bei ihrer Beteilung der Armen hierauf Rücksicht nehmen könnten. Opferstockschlüssel wurden dem Pfarramte am 16. Mai 1888 übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft hatte 1886 dem Stadtvorstande mitget[illegible] sich das Pfarramt im Wege des fürsterzbischöflichen Konsistoriums beschwer[illegible]

daß der Odrauer Glockenfond von der Gemeinde verwaltet werde und der Stadtvorstand sich weigere, denselben herauszugeben. Der Bürgermeister berichtete sodann, daß der Glockenfond seit seinem Bestehen von der Gemeinde verwaltet werde, dermalen 387 fl. 65 1/2 kr. betrage und der Pfarrer bisher weder mündlich noch schriftlich ein Ersuchen um Erfolgung desselben gestellt habe. Das Konsistorium wandte sich darauf an die schlesische Landesregierung, verlangte die Herausgabe des Glockenfondes an das Pfarramt und forderte, da die Stadtrepräsentanz zur friedlichen Lösung sich durchaus nicht verstehen wolle, daß die k. k. Landesregierung der Gemeinde Odrau die vaterländische Legislatur in Erinnerung bringe und sie zur strikten Einhaltung derselben verhalte. Die Bezirkshauptmannschaft entschied sodann am 21. November 1887 nach vorangegangener mündlicher Verhandlung in der Gemeindekanzlei, daß der Glockenfond dem von den Vertretern der Stadt Odrau und der dorthin eingepfarrten Gemeinden unterm 18. August 1824 ausgestellten Reverse sein Entstehen verdanke; daß er als ein für Kirchenzwecke bestimmter Fond anzusehen sei, welcher erst dann zur Verwendung komme, wenn eine Glocken-Reparatur oder -Neuanschaffung erforderlich wäre, und daß zur Verwaltung desselben ein Ausschuß zu bestellen sei, in den sämtliche nach Odrau eingepfarrten Gemeinden je ein Mitglied zu entsenden haben, die einen Obmann zu wählen hätten. Diesem Ausschusse sei vom Stadtvorstande der Glockenfond zu übergeben.

Die k. k. Landesregierung behob aber auf Grund der erhobenen Vorstellungen am 19. März 1888 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, da die Entscheidung der Frage, wem die Verwaltung des Glockenfondes zukomme, davon abhänge, ob dieser Fond ein kirchlicher Fond oder ein Kirchengut sei oder ob derselbe kein Kirchengut, sondern einen Sparpfennig der Konkurrenzpflichtigen bilde. Rücksichtlich der Frage des Eigentums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse des Kirchenvermögens seien die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend und stehe im Falle eines Streites die Entscheidung den Gerichten zu. Weil der mehrerwähnte Fond aber nachweislich sich bereits seit dem Jahre 1824 mit Vorwissen der kirchlichen Behörden in der Verwaltung des Stadtvorstandes befinde, so liege für die k. k. Landesregierung jetzt kein Grund vor, an diesem Zustande etwas zu ändern, weshalb bis zur Austragung der Eigentumsfrage im ordentlichen Rechtswege die Verwaltung des Fondes dem Odrauer Stadtvorstand zu belassen sei. Auch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gab mit dem Erlasse vom 7. März 1889 dem Rekurse des Konsistoriums keine Folge, weil die rechtliche Natur des Fondes als eines der Kirche in Odrau gehörigen Fondes weder durch den Revers vom 18. August 1824, der lediglich eine Verpflichtungserklärung der nach Odrau eingepfarrten Gemeinden hinsichtlich der Instandhaltung der Kirchenglocken, nicht aber auch eine Widmung des zu diesem Zwecke in Aussicht genommenen Fondes als Kirchenvermögen enthalte, noch durch die Beilagen des Rekurses, welche sich auf Anschaffung und Reparatur der Glocken vor Bildung des Fondes beziehen, sich ergebe und auch keine anderen Umstände angeführt worden seien, aus welchen ein Recht des Pfarramtes zur Verwaltung des Fondes abgeleitet werden könnte; ferner weil die unbestrittene Tatsache feststehe, daß durch mehr als 50 Jahre der Stadtvorstand in Vertretung sämtlicher eingepfarrten Gemeinden, also der Pfarrgemeinde, die Verwaltung geführt habe, daher weder der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Frage komme, noch auch die Kirchenvermögens-Verwaltungsvorschriften, welche sich nur auf Kirchenvermögen im strengsten Sinne beziehen, Anwendung finden könnten.

Die Stadtgemeinde hatte gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 6. Dezember 1887, womit der Pfarrer im Bezuge des Gehaltsbeitrages bis zur Austragung am ordentlichen Rechtswege provisorisch geschützt wurde, den Rekurs an die Landesregierung ergriffen, wurde jedoch am 8. März 1888 von dieser und am 22. August 1889 vom Ministerium für Kultus und Unterricht und am 4. März 1891 vom Verwaltungsgerichtshofe abgewiesen. Mehrfache Aufforderungen der Bezirkshauptmannschaft, die fälligen Gehaltsbeiträge zu zahlen, blieben fruchtlos, und erst nachdem die

politische Exekution geführt worden war, zahlte die Stadt am 3. Februar 1893 die rückständigen Gehaltsbeiträge aus. Der Stadtvorstand teilte dies der Bezirkshauptmannschaft mit und ersuchte, die Behörde möge die gleiche Sorgfalt wie dem Schutze der Bezüge des Pfarrers auch der endlichen Feststellung der Rechte der Gemeinde in wohlwollender Weise widmen. Der Pfarrer sei mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 16. Dezember 1887 angewiesen worden, seine Rechte auf den Gehaltsbeitrag jährlicher 33 fl. 60 kr. am Zivilrechtswege zu erweisen. Seither seien mehr als fünf Jahre verstrichen und alle Bemühungen fruchtlos gewesen, den Pfarrer zur Einbringung der Klage zu bringen. Die mährisch-schlesische Finanzprokuratur in Brünn betrat nun namens des Pfarrbenefiziums den Rechtsweg und brachte 1893 beim k. k. Landesgerichte Troppau die Klage gegen die Stadtgemeinde Odrau wegen Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Gehaltsbeitrages von 33 fl. 60 kr. ö. W. an das röm.-kath. Pfarrbenefizium ein und belegte dieselbe mit zahlreichen Urkunden, Fassionen, Früchtenabsonderungs-Protokollen 2c., aus welchen hervorging, daß die Stadt diesen Beitrag seit mehr als 200 Jahren immer gezahlt habe. Das Landesgericht erkannte 1895 zugunsten des Pfarrbenefiziums und wies die Stadt ab und die Appellation an das mährisch-schlesische Oberlandesgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Anfangs des Jahres 1895 war die Stadtgemeinde verständigt worden, daß die mährisch-schlesische Finanzprokuratur nun auch die Klage wegen Anerkennung der Verpflichtung der Stadt zur Zahlung eines Stadtwagnutzens per 6 fl. 30 kr. jährlich eingebracht habe. Am 6. September 1895 entschied das k. k. Landesgericht, daß die Stadtgemeinde gehalten sei, diese Zahlung jährlich zu leisten, da sie sich laut des Vertrages vom 5. Juni 1781 verpflichtet habe, für die abgetretene große Kirchenwage nebst einer kleineren Wage und den erforderlichen Gewichten alljährlich bis zu ewigen Zeiten der Pfarrkirche in Odrau 6 fl. rh. abzuführen. Da die Stadt von 1781—1885, also durch mehr als 40 Jahre den Beitrag geleistet habe, so habe die Pfarrkirche das Recht ersessen und bedürfe keiner Angabe eines Rechtstitels. Die Stadt führte in der Appellation an das Oberlandesgericht an, daß das Objekt, die Wage selbst, nicht mehr existiere, daß durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 die erworbenen Gewichte abgeschafft wurden und durch neue ersetzt werden mußten. Das Oberlandesgericht bestätigte aber am 10. Dezember 1895 das Urteil des Landesgerichtes und fügte bei, daß die Gemeinde in der Zuschrift vom 5. November 1878 an das Bezirksgericht Odrau anerkannt habe, daß der damals verstorbene Pfarrer den Stadtwagnutzen per 6 fl. 30 kr. zu fordern habe, woraus hervorgehe, daß die ehemalige Kirchenwage längst zur Stadtwage geworden sei, und das für deren Erwerbung seinerzeit bedungene Entgelt in Form einer Jahresrente auch nach geschehener Entwertung der Stadtwage nach wie vor zu den Schuldigkeiten der Stadtgemeinde Odrau gerechnet werden müsse.

Wegen des Friedhofes entstanden zwischen der Gemeinde und dem Pfarramte noch mehrere Streitigkeiten, die sich bei jeder Erweiterung desselben wiederholten. Bevor an die diese Angelegenheit betreffenden Mitteilungen geschritten wird, sei von den heute zum Friedhofe gehörigen Parzellen bezüglich der Besitzer derselben in früherer Zeit folgendes erwähnt:

1. Parzelle 847 u. 848. Zum Schankbürgerhaus des 1605 schon erwähnten Bürgers Paul Andres gehörte nebst anderem „ein Garten beim Hirtenhaus zunächst dem Helengründchen" und eine Wiese über dem Mühlgraben. Er verkaufte diesen Besitz 1635 an Severin Machotzky, nach dessen Tode er 1645 an Martin Prok[illegible] gelangte. Der erwähnte Garten war dabei. Im Jahre 1665 ging das Schenkhaus [illegible] Zugehör an Gregor Kuntschik über, von dem es samt „dem Garten hinterm Hirt[illegible] haus zwischen Martin Herfort und Valten Futschik" 1689 Bernhard Walzel erkau[illegible] dessen Sohn Andres Walzel es 1731 erlangte. Dabei war der „Garten zwischen Fr[illegible] Nebusky und Bürgermeister Franz Anton Richter". Dessen Erben verkauften den [illegible] sitz samt dem „Garten hinterm Hirtenhaus zwischen Franz Nebusky und Karl Hani[illegible]

dem Augustin Jaschke, von dem ihn 1784 sein Sohn Anton Rochus Jaschke erwarb. Dieser Besitz ist im Josefinischen Vermessungsprotokoll vom Jahre 1786 folgendermaßen beschrieben: „Ried Milichberg, Topographische Nummer 213. Ist ein Wassergraben (das Helengründchen), der Untragbarkeit halber nicht gemessen worden. — Top. Nr. 214. Anton Jaschky, Nr. 16 in der Stadt, Acker 24⁴/₆° lang, 24³/₆° breit, Summa ²⁴/₆₄ Joch 4□°. — Top. Nr. 215, dessen ein hoher Rand mit etwas Gestrüpp. 29° l., 4° b., Summa ⁴/₆₄ J. 16□°." — Anton Jaschke heiratete 1798 die Johanna Jahn und verschrieb ihr seinen Besitz mit dem „Garten neben dem Wassergraben und Johann Hanisch". Er verkaufte das „Ackerstück hinterm Hirtenhaus zwischen Josef Kosak und Franz Heymann" 1810 dem Augustin Rabel. Von diesem übernahm dasselbe Ackerstück 1817 Ignaz Lowak. In dem auf Grund der Triangulierung in den Zwanzigerjahren angelegten Parzellen-Protokoll vom Jahre 1836 ist dieser Grund folgendermaßen beschrieben: „Grundparcelle 847. Johann Lowak, Hausnummer 99, Acker 555□°. — G.-P. 848. Obstgarten 195□°." — Diesen Grund



Neue Straße am Milichberg.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

im Ausmaße von 750□° übernahm 1850 für 309 fl. C.-M. Alois Lammel und 1863 Franz Tempus, der denselben am 16. August 1883 für 432 fl. ö. W. dem Johann und der Anna Gerlich verkaufte, welche ihn der Stadtgemeinde Odrau schenkten, die ihn zur Erweiterung des Friedhofes verwendete. (Grdb. IV, 1605:8. VI, 1635:9, 1638:16, 1642:2, 1645:6. VIII, 774. X, 430. XI, 195. XII, 11, 477 und zweite Numerierung 176. XIII, 103. XIV, 372. XV, 210, 268. Tomus III, 68. Neues Grdb., E.-Z. 557.)

2. Parzelle 846. Im Jahre 1602 wurde Merten Ulmanns Schankbürgerhaus mit Zugehör, darunter „ein Garten oberhalb dem Hirtenhaus beim Helengründl neben Paul Andris gelegen", dem Hans Weiß verkauft. Der Garten hatte zur Kirche jährlich 14 w. Gr. zu zinsen. Dieser Garten ging 1625 an Mathes Brustmann über und lag damals „zwischen Paul Andris und Hans Bromowskys Garten". Das Haus samt dem Garten „zwischen Severin Machotzky und Hans Bromowsky" kam dann 1638 an Michel Gandermann und 1642 an Hans Oth. Die Witwe des Hans Oth heiratete 1669 den Tomann Walzel, der den Besitz übernahm und ihn 1673 samt dem Garten dem Valentin Futschik überließ. Rosina, seine Witwe, verkaufte den Besitz 1697 ihrem Sohne Christian Futschik, dessen Witwe Susanna ihn nebst dem Garten und der Scheuer, wovon 4 kr. Kirchenzins zu zahlen waren, 1728 ihrem Schwiegersohne Franz Anton Richter überließ, der 1732 das Schankhaus und den Garten, der zwischen Andres Walzels und seinem eigenen Garten lag, dem Michael König verkaufte, nach dessen Tode ihn 1751 dessen Schwiegersohn Karl Hanisch übernahm. Dieser starb bald, worauf seine Witwe Theresia den Josef Herzmansky heiratete, der 1754 den Besitz nebst dem Garten und der Scheuer zwischen August Jaschke und Franz Anton Richter auf 17 Jahre übernahm, worauf er 1771 an seinen Stiefsohn Johann Hanisch überging. Das Protokoll der Josefinischen Vermessung vom Jahre 1786 beschreibt den Garten folgendermaßen: „Ried Milichberg, Top. Nr. 216. Johann Honisch, Nr. 54 in der Stadt, ein Grasgarten allda, $28^{4}/_{6}$° l., $13^{3}/_{6}$° b. und $8^{3}/_{6}$° l., $4^{1}/_{6}$° b., Summa $^{17}/_{64}$ Joch $6^{2}/_{6}$□°. — Top. Nr. 217. Abermals Johann Honisch seine Scheuer allda." — Margarete, die Witwe des Johann Hanisch, verkaufte 1809 das Bürgerhaus Nr. 58 (jetzt Bahnhofstraße Nr. 1) nebst der Scheuer und dem Garten zwischen Anton Jaschke und Josef Lanz, von dem der Kirche jährlich 4 kr. Zins zu entrichten war, ihrem Bruder Franz Heymann, von dem der Besitz „sammt dem Garten und der darauf befindlichen Scheuer neben Ignaz Lowak und dem gemeinschaftlichen Lanzschen Garten" 1821 an seinen Sohn Karl Heymann kam. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 beschreibt den Garten nachstehend: „Grund-Parcelle 846. Karl Heymann, Nr. 58, Obstgarten, 450□°." — Im Jahre 1856 wurde nach dem 1853 verstorbenen Karl Heymann u. a. auch der „Garten, Cat.-P. 846, sammt der Scheuer zwischen dem Garten des Alois Lammel und dem Friedhof" seinem Sohne Franz Heymann eingeantwortet und mit dem Kaufvertrage vom 25. Juni 1882 wurde das Eigentumsrecht auf das „Erbel hinterm Hirtenhaus" von der abgetrennten Parzelle Nr. 533 im Ried Böhmisches Dorf und Milichberg samt der darauf befindlichen Scheuer per 15□° und Grund-Parzelle 846, Garten im gleichen Ried, per 450□° der Stadtgemeinde Odrau zugeschrieben, welche mit diesem Grunde im Jahre 1882 den Friedhof vergrößerte. (Grdb. IV, 1602:2, 1605:8. V, 1625:1. VI, 1638:13, 1642:2. VIII, 86, 173, 774, 1033. X, 145, 364, 473. XI, 114, 195, 208, 648. XII, zweite Numerierung 157. XIII, 190. Tom. I, 303. III, 246. V, Einlagezahl 166; neues Grundbuch, Einlagezahl 771.)

3. Parzelle 30. Diese Parzelle, welche ursprünglich einen viel größeren Umfang hatte, kam 1591 von Valten Polzer an Valten Kunz, von welchem „der Garten beim newen Begrebnus" 1593 an Georg Bromowsky gedieh, der 1594 auch die darüber befindliche Follung am Milichberg von Valten Polzer erwarb. Der Besitzer des Gartens hatte jährlich dem Besitzer der Follung $1^{1}/_{2}$ gr. Zins zu geben. Sein Sohn Hans Bromowsky heiratete 1623 Anna, die Witwe des Hans Mudrak, die 1655 den Garten „beim newen Begrebnis" bedingungsweise der Kirche legierte, ihrem Gatten jedoch für seine Lebenszeit den Nutzgenuß vorbehielt. Er vermählte sich 1656 mit Marina Leicher, starb aber 1657, worauf sein Schwager Wenzel Pferd [illegible] den Garten „zwischen Hans Othen und dem newen Begrebnis", auf welchem 4 gr. [illegible] Kirchenzins lasteten, für 75 Tl. schles. käuflich erwarb, denselben aber 1683 um Willen seiner 1566 verstorbenen ersten Gattin Marina, geb. Bomowsky, zu erfül[illegible] der Kirche behufs Erweiterung des Friedhofes und Erbauung eines Kirchels vermac[illegible] Die Kirche verkaufte 1711 einen Teil des zwischen Christian Futschik und dem F[illegible]

hof liegenden Gartens dem Johann Unger, der dort ein Haus errichtete. Da das Kirchel auf einem anderen Platz erbaut wurde, so wurde 1718, als dieser Besitz an Andres Kohlich überging, der Garten in seinem ursprünglichen Umfange verkauft. Von diesem erwarb das Haus und den Garten 1718 Franz Leopold Freiherr von Lichnowsky, der ihn wieder 1731 dem Bürgermeister Franz Anton Richter überließ, von dem er an seinen Bruder Karl Richter kam. Dieser schenkte ihn 1782 seiner Schwägerin Rosalia, Witwe des Leopold Richter, von welcher ihn 1784 der Dechant August Anton von Beer erwarb, der einen Teil zur Vergrößerung des Friedhofes verwendete und den Rest am 20. Jänner 1790 für 200 fl. rh. der Stadt überließ, die diesen Teil am 1. Februar 1790 lizitando für 300 fl. dem Stadtvorsteher Lanz verkaufte. Das Josefinische Vermessungsprotokoll vom Jahre 1786 führt über diesen Garten folgendes an: „Ried Milichberg. Top. Nr. 218. Ein gemeinschafftl. Obstgarten, $38^{1}/_{6}$° l., $22^{1}/_{6}$° b., Summa $^{33}/_{64}$ Joch 21□°." Nebenan steht mit Blei die nicht ganz zutreffende Bemerkung: „$^{3}/_{4}$ Freudhoff, $^{1}/_{4}$ gemeinschaftlich." — Josef Lanz mußte sich verpflichten, den Garten gegen Erhalt der Kaufsumme zur Friedhofserweiterung zurückzustellen. Als er 1814 starb, zahlte die Stadt seinen Erben 300 fl. und nahm den Garten zurück, von dem $18^{3}/_{6}$□° im Jahre 1815 zur Regulierung des Friedhofes verwendet wurden, so daß noch 305□° übrig blieben, daher der dem Lanz verkaufte Teil ursprünglich $323^{3}/_{6}$□° hatte. Da die Top. Nr. 218 im ganzen $^{33}/_{64}$ Joch 21□° oder $846^{1}/_{36}$□° maß, so wurden im Jahre 1785 zur Vergrößerung des Friedhofes vom Richterischen Garten nur $522^{19}/_{36}$□°, also nicht $^{3}/_{4}$ der ursprünglichen Fläche verwendet. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 beschreibt den Lanz'schen Garten wie folgt: „Grund-Parcelle 30. Odrauer Stadtgemeinde, Acker, 305□°". Im Jahre 1857 wurden dann hievon 77□° dem protestantischen Friedhofe zugewiesen und der Rest im Ausmaße von 228□° zum Begräbnisorte für ungetaufte Kinder und für solche, die des kirchlichen Begräbnisses verlustig sind, gewidmet. Das Eigentum an der ganzen Parzelle 30 wurde der Stadt am 10. Jänner 1858 zuerkannt und ihr der Grund gerichtlich eingeantwortet. Im Jahre 1877 wurde der hinter dem protestantischen Friedhof liegende Teil der Parzelle 30 im Ausmaße von 228□° zur Erweiterung des Friedhofes benützt und bei der Reambulierung des Katasters im gleichen Jahre die Parzelle 30 gelöscht und mit der Parzelle 31 vereinigt. Bei der Neuanlage des Grundbuches wurde dann die so vergrößerte Parzelle wieder in die Parzellen 30/1, 30/2 und in die ursprüngliche Parzelle 31 geteilt. Die Kirche hatte 1858 das Eigentum der ganzen Parzelle 30 angesprochen, wurde aber abgewiesen. (Grdb. V, 1625:1. VII, 285, 286. VIII, 404. X, 145, 455. XI, 911. XII, 186, 498. — H.-B. II, f. 222.)

4. Grundparzelle 31. Der gegen das Begräbniskirchel liegende Teil dieser Parzelle bildete schon im 16. Jahrhundert eine Begräbnisstätte. Bei der Josefinischen Vermessung im Jahre 1786 zerfiel er in die topographischen Nummern 105 und 106 und in den gegen den Mühlgraben abfallenden Rand Top. Nr. 117. Das Vermessungsprotokoll beschreibt ihn folgendermaßen: „Ortsried. Top. Nr. 105. Gemeinschafftlicher Freidhof beim Joseph Kirchel genand. $41^{5}/_{6}$° l., $29^{5}/_{6}$° b. u. $37^{2}/_{6}$° l., $13^{2}/_{6}$° b., Summa $1^{5}/_{64}$ Joch 20□°. — Top. Nr. 106. Gemeinschafftl., wo die ungetauften Kinder pflegen hingelegt zu werden. $7^{2}/_{6}$° l., $2^{3}/_{6}$° b., Summa $18^{2}/_{6}$°. — Top. Nr. 117. Ein gemeinschafftl. Stückel Rand neben dem Milgraben. Untragbar. — Es ergibt dies in Quadratklaftern: $1248^{1}/_{36} + 497^{23}/_{36} + 18^{12}/_{36} = 1764^{5}/_{36}$□°. Hiezu kamen bei der Erweiterung im Jahre 1785 $522^{19}/_{36}$□° und im Jahre 1815 $18^{18}/_{36}$□°, so daß zusammen eine Fläche von $2305^{6}/_{36}$□° hervorgeht. Das Parzellenprotokoll vom Jahre 1836 führt an: „Grundparcelle 31. Odrauer Stadtgemeinde, Beerdigungsplatz, 1 Joch 560□°. — Grundparcelle 29. Odrauer Stadtgemeinde, Wiese mit Holznutzen, 335□°." — Es ergibt dies in Quadratklaftern: 1600 + 560 + 335 = 2495□°. Im Gegenhalte zu der vorhin genannten Fläche von $2305^{6}/_{36}$□° ergibt sich eine Differenz von $189^{30}/_{36}$□°, welche auf Rechnung des im Jahre 1786 als unnutzbar nicht gemessenen Randes Top. Nr. 117 zu setzen ist. Die Parzelle 31 erhielt im neuen Grundbuch die Ein-

lagezahl 786. Zu der Friedhofsparzelle 31 im Ausmaße von 1 Joch 560□° kam 1877 die Parzelle 30, bestehend aus Parzelle $30/_1$, protestantischer Friedhof, im Ausmaße von 77□°, und $30/_2$, katholischer Friedhofteil, im Ausmaße von 228□° hinzu, weiter 1882 die Parzelle 846 im Ausmaße von 465□° (einschließlich den Scheuerbauplatz per 15□°) und 1883 die Parzelle 847 mit einer Grundfläche von 750□°.

Die Bezirkshauptmannschaft Troppau hatte 1881 darauf hingewiesen, daß sich der Odrauer Ortsfriedhof gesundheitswidrig gerade inmitten sämtlicher Humanitätsanstalten (städtisches Epidemiespital, Mädchenschule, Krankenstift, Siechenhaus) befinde, daher zu geeigneter Zeit die Auflassung und Verlegung desselben an eine günstigere Stelle anzustreben wäre. Der Gemeindeausschuß beschloß daher, den an die genannten Gebäude anstoßenden Teil des Friedhofes nicht mehr zu benützen und eine Erweiterung in der der Stadt entgegengesetzten Richtung durchzuführen. Mittelst Kaufvertrages vom 25. Juli 1882 erwarb die Gemeinde von Franz Heymann, k. k. Steuereinnehmer, den an den Friedhof anstoßenden Garten Parzelle 846 samt der daraufstehenden Scheuer Bauparzelle 533 für 600 fl., wofür die Grundbuchseinlage Zahl 166 eröffnet und darauf das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Odrau einverleibt wurde. Die Stadt vergrößerte nun den Friedhof und wandte sich am 14. November 1882 an das Pfarramt mit dem Ersuchen, die Einweihung dieses zur Beerdigung von Katholiken bestimmten Friedhofteiles veranlassen zu wollen. Das Pfarramt übermittelte hierauf einen vom Konsistorium genehmigten Entwurf eines Reverses, worin verlangt wurde, daß der neue Friedhofsteil vom Zeitpunkte der Einweihung an als ein zur Odrauer Pfarrkirche gehöriger Friedhofsteil für Katholiken in allem der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstellt und geziemend instand gehalten, die Einteilung und Regelung stets im Einvernehmen mit dem Pfarramte vorgenommen und für Andersgläubige und Selbstmörder ein Teil abgegrenzt werde. Darauf ging die Gemeinde nicht ein, sandte beide Aktenstücke zurück und legte am 29. Dezember 1882 einen anderen Revers vor, worin sich der Gemeindeausschuß nur verpflichtete, den neugeweihten Platz als Begräbnisstätte für röm.-kath. Christen verwenden zu wollen. Dieser Revers wurde schließlich angenommen und am 28. Februar 1883 der neue Friedhofteil vom Fulneker Dechant Karl Boschowsky eingeweiht.

Anna und Johann Gerlich kauften 1883 den an den erweiterten Friedhof angrenzenden Tempus'schen Garten Parzelle 847 und schenkten denselben der Gemeinde, welcher auf der Grundbuchseinlage Zahl 795 das Eigentumsrecht hierauf zuerkannt wurde. Dieser Garten, der bis an das Helengründchen reicht, wurde ebenfalls zur Vergrößerung des Friedhofes verwendet. Auf demselben erhebt sich das vom Architekten Heinrich Rolleder entworfene schöne Mausoleum der Familie Gerlich. Das Konsistorium, an welches sich die Gemeinde wegen Einweihung des neuen Friedhofes wandte, forderte 1884, daß im Grundbuche der neue Friedhofteil als „Friedhof für Katholiken" eingetragen und das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde zugesprochen werde, daß sich jedoch die Gemeinde auf solange, als der Friedhof zur Beerdigung diene, des Verfügungsrechtes über denselben begebe. Nachdem dies geschehen, werde den Wünschen der Stadtvertretung entsprochen werden. Dieser Forderung entsprach die Gemeinde jedoch nicht, erklärte sich aber bereit, einen Revers gleichen Inhaltes mit dem vom 29. Dezember 1882 auszustellen, was das Konsistorium wieder ablehnte. Die Stadtgemeinde ersuchte 1885 nochmals, von den gestellten Bedingungen abzugehen, widrigenfalls auf die Einweihung des neuen Friedhofteiles verzichtet werden würde, doch ohne Erfolg. Und so blieb es bis 1893.

Im November 1889 war der Rechtsstreit zwischen der Stadtgemeinde un...
Pfarramte wegen des Eigentumsrechtes auf die alte Friedhofsparzelle 31 zu Ungur
der Stadt entschieden worden. Der Stadtvorstand teilte dies der Bezirkshauptm...
schaft am 1. April 1890 mit und berichtete, daß von einer eigentlichen Überg...
keine Rede mehr sein könne, da der Pfarrer entgegen dem Erlasse vom 18. Jär...
1890 ohne jedes Einvernehmen mit der Stadt sich in den Besitz des strittigen Fr...
hofteiles gesetzt, dortselbst Besitzhandlungen vorgenommen, Gräbertaxen einge...

Grabstellen vergeben, dem städtischen Totengräber Weisungen erteilt habe u. dgl., während die Gemeinde seit Bekanntwerden der Entscheidung sich jeder Eigentumshandlung enthalten habe. Nachdem an das Strittobjekt angrenzend die Stadtgemeinde ihren Friedhof habe, so werde der Pfarrer bezüglich des der Kirche gehörigen Teiles mit dem der Stadt gehörigen Teile eine gleiche Reihenfolge einzuhalten haben. Die Stadt werde an der ihr durch das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870 im eigenen und übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen polizeilichen Überwachung und Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften sowohl bezüglich der eigenen als auch bezüglich der der Kirche gehörigen Friedhofsteile festhalten und strenge darauf sehen, daß diese Vorschriften in keiner Weise überschritten werden. — Schon 1886 hatte die Gemeinde beschlossen, am Friedhofe eine Totenkammer zu erbauen. Im Jahre 1892 wurde nun auf dem neuesten Friedhofteile nach den Plänen des Baumeisters Franz Juchelka auf Kosten des Friedhoffondes eine Leichenhalle erbaut.



Erster Felsenkeller.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Die Stadtgemeinde beschwerte sich im Oktober 1892 über verschiedene Übergriffe des Pfarrers bezüglich des Friedhofes, worauf die Bezirkshauptmannschaft am 9. November 1892 erklärte, daß sie sich nicht veranlaßt fühle, auf die Beschwerde des Stadtvorstandes, betreffend die Einmischung des Pfarrers zu Odrau in Friedhofsangelegenheiten, eine Verfügung zu treffen, da nach der Äußerung des Pfarrers eine Gesetzesverletzung oder Befugnisüberschreitung in keiner Hinsicht vorliege. Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde am 22. November 1892 die Berufung an die Landesregierung.

Über eine neuerliche Beschwerde des Stadtvorstandes vom 13. Jänner 1893 und einer Gegenbeschwerde des Pfarrers vom 18. Jänner 1893 fand sich dann die Bezirkshauptmannschaft veranlaßt, für den 10. März eine Lokalerhebung anzuordnen, an welcher der k. k. Regierungs-Konzipist Bräunlich, der k. k. Bezirksarzt Dr. Alfons Studeny, der Pfarrer Johann Bardutzky, der Stadtvorstand Julius Gerlich und

Johann Englisch als Vertreter des Kirchen-Konkurrenz-Ausschusses teilnahmen. Es wurde erhoben, daß der Odrauer katholische Friedhof aus den geweihten Parzellen 31, 30/2 und 846 und der ungeweihten Parzelle 847 bestehe, von welchen Parzelle 31 Eigentum der Kirche sei und die übrigen der Stadt gehören. Die rechts und links des Hauptganges bis zum Kreuze liegenden Teile der Parzelle 31 seien zufolge Erlasses der Bezirkshauptmannschaft vom 24. Dezember 1883 als Beerdigungsplatz aufgelassen worden. Die Parzellen 30/2 und 846, auf welchen die Beerdigung ohne jede Reihenfolge stattfinde, seien vollständig belegt. Da auf dem Rest der Parzelle 31 bei 14jährigem Belegungsturnus halbverweste Leichname zutage gefördert wurden, habe ein 20jähriger Turnus eingeführt werden müssen. Da hiebei die geweihten Teile des Friedhofes nicht ausgereicht hätten, so habe die ungeweihte Parzelle 847 benützt werden müssen. Die Grabstellen auf Parzelle 31 würden vom Pfarramte, auf den übrigen vom Stadtvorstande vergeben und in gleicher Weise die Grabstellgebühren eingehoben. Damit den in sanitärer Hinsicht notwendigen Anforderungen entsprochen und hiebei einerseits die Befugnis des mit der Sanitätspolizei betrauten Stadtvorstandes gewahrt, anderseits die Verfügungen des Pfarrers, welche derselbe in seiner Eigenschaft als Seelsorger und Verwalter des Kirchenvermögens zu treffen berechtigt sei, nicht gestört werden, erweist sich die Ausarbeitung einer Friedhofsordnung als unbedingt notwendig, wobei auf folgendes Rücksicht zu nehmen sei: 1. Die Beerdigung sei auf allen Parzellen mit Ausnahme von Parzelle 847 ehestens einzustellen. 2. Die Beerdigung habe, ausgenommen die Grüfte und Familiengräber, in fortlaufender Reihenfolge unter Einhaltung der erforderlichen Flächenverhältnisse zu geschehen. 3. Ausgrabungen dürfen bei Erwachsenen nicht vor zwanzig, bei Kindern nicht vor zwölf Jahren erfolgen. 4. Der Totengräber habe als Sanitätsorgan dem Gemeindevorstand zu unterstehen. 5. Bei seinerzeitiger Unzulänglichkeit der Parzelle 847 sei die Erweiterung des Friedhofes in der Richtung von der Stadt hinaus vorzunehmen. 6. Nachdem den eingepfarrten Gemeinden das Beerdigungsrecht nicht abgesprochen werden könne, wiewohl dieselben bisher zu den jetzigen Friedhofsparzellen bei der Grundbeistellung keine Beiträge geleistet hätten, müsse der gegenwärtige, in der Tat der Gemeinde Odrau gehörige Friedhof als Konkurrenzfriedhof angesehen werden und hätten in Hinkunft die eingepfarrten Gemeinden, insofern dieselben keine eigenen Friedhöfe besäßen, zu den Erhaltungs- und Erweiterungskosten im Konkurrenzwege beizusteuern. 7. Die Einhebung der Gräbergebühren hätte demnach von dem Kirchenkonkurrenzausschusse zu geschehen, ausgenommen die Stadtgemeinde verpflichte sich, für die Instandhaltung und eventuell Erweiterung aus eigenen Mitteln aufzukommen und den eingepfarrten Gemeinden das Beerdigungsrecht gegen Entrichtung der festzustellenden Gräbertaxen ohne weitere Beitragsleistung zu gestatten, in welchem Falle die Befugnis wegen der Vergebung der Grabstellen ausschließlich dem Stadtvorstand gewahrt bleibe. Der Pfarrer ersuchte, die Parzelle 31 auch weiterhin als zur Beerdigung geeignet zu erklären. Der Vertreter des Kirchenkonkurrenzausschusses verlangte, daß die vom Pfarramte eingehobenen Gräbertaxen im Bedarfsfalle zur Erhaltung und Renovierung der Friedhofsparzelle 31 verwendet werden, und der Stadtvorstand ersuchte auch um weitere Beibehaltung der Parzelle 31 zu Beerdigungszwecken, wenn die übrigen Parzellen schon belegt wären. Werde die Einweihung der Parzelle 847 zugesagt, so werde die Gemeinde einen neuen Revers ausstellen, diesen Friedhofteil nur zur Beerdigung von Katholiken zu verwenden, und die Berufung vom 22. November 1892 zurückziehen. Die Kommission einigte sich dann, einen Platz auf dem alten geweihten Friedhofe zur Beerdigung Andersgläubiger und zurechnungsfähi[illegible] Selbstmörder zu bestimmen und dessen Abgrenzung in unauffälliger Weise ohne E[illegible] friedung zu veranlassen, worauf auch der Pfarrer seine Beschwerde vom 18. Jän[illegible] 1893 zurückzog und die Bezirkshauptmannschaft am 6. April 1893 die von der K[illegible] mission gefaßten Beschlüsse genehmigte. Am 16. April wurde die neue Friedhofsordn[illegible] festgestellt und im Mai die Mauer um den protestantischen Friedhof, der sich [illegible] ganz innerhalb des katholischen befand, abgebrochen und statt derselben ein leben[illegible]

Zaun gesetzt. Da der Gemeindeausschuß am 15. März 1893 den Bürgermeister ermächtigt hatte, bezüglich der Friedhofsparzelle 847 einen Revers, gleichlautend jenem vom Jahre 1882, auszustellen, so erfolgte endlich am 11. Juni 1893 die Einweihung des genannten Friedhofteiles.

Im Jahre 1894 eröffnete die k. k. Landesregierung der Gemeinde, daß der Friedhof zu klein sei. Die Stadt würde einen solchen nach den bestehenden Vorschriften im Ausmaße von 9846 m² benötigen. Es sei unbedingt notwendig, für die noch erforderlichen 4530 m² vorzusorgen. Die eingepfarrten Gemeinden weigerten sich aber, behufs Entlastung des Odrauer Friedhofes eigene Ortsfriedhöfe zu errichten, worauf die Stadtgemeinde beschloß, die Friedhofsgemeinschaft mit den eingepfarrten Gemeinden aus sanitären Gründen unter keiner Bedingung beizubehalten. Bei der Lokalerhebung am 18. April 1895 wurde dann gestattet, daß auf der Parzelle 30/2 und jenen Teilen der Parzelle 31, die zwischen dem Kreuz und dem protestantischen Friedhofe liegen, ein 13jähriger Beerdigungsturnus eingeführt werde, jedoch angeordnet, daß trotzdem der Friedhof erweitert werden müsse. Die Vertreter der eingepfarrten Gemeinden erklärten sich bereit, zur Vergrößerung des Friedhofes beizutragen, wenn der Grund als gemeinsames Eigentum der konkurrierenden Gemeinden im Grundbuche eingetragen werde. Der Gemeindeausschuß beschloß jedoch am 28. Mai 1895, die Erweiterung auf alleinige Kosten vorzunehmen und den eingepfarrten Gemeinden die Beerdigung unter den bisherigen Bestimmungen auch weiterhin zu gestatten. Zur Vergrößerung des Friedhofes wurde die Parzelle 850 in Aussicht genommen.

Zur Versorgung der Stadt mit Wasser bestanden früher die alte Wasserleitung aus dem Scheuergrund und die Gassenpumpen. Die Pumpe im Dienergassel wurde 1871 neu hergerichtet, die in der Obergasse 1874. Im Jahre 1882 wurde der alte baufällige Ziehbrunnen bei Martin Köhler in der Niedervorstadt in eine Pumpe umgestaltet, den Bewohnern der Ringgasse und jenen der Schneckengasse ein Drittel der Herrichtungskosten der dortigen Brunnen beigesteuert, 1884 den Bewohnern der Neugasse zum gleichen Zwecke die Hälfte und 1889 jenen des Lerchenfeldes ein Drittel gewährt.

Am 10. Dezember 1881, nachmittags 3 Uhr, entstand inmitten der Stadt am Dachboden des Hauses Nr. 27 in der Postgasse (jetzt Weißkirchnerstraße Nr. 5), das dem Sattlermeister Stefan Füßl gehörte, ein Brand, der rasch die Nachbarhäuser Nr. 26 und 28 ergriff und infolge der herrschenden Windrichtung gegen den Stadtplatz auf die Häuser Nr. 29, 30, 31, 32, 33 und 34 überging. Das Dach von Nr. 35 (jetzt Stadtplatz Nr. 15) wurde abgedeckt und dadurch dem Weiterschreiten des Brandes Einhalt getan. Hiebei fiel der Weber Jahn vom Dachboden ins Dienergassel hinab und starb am nächsten Tage an den erlittenen inneren Verletzungen. Während des Brandes entzündeten Flugfeuer die Dächer mehrerer Häuser auf der Nordseite des Stadtplatzes und das Dach des Hotels zum Hirschen, welche Brände dank der zahlreich aus der Umgebung herbeigeeilten Feuerwehren im Entstehen unterdrückt wurden. Bei den genannten Häusern brannten die Dachstühle ab, nur Nr. 30 brannte bis auf den Grund aus.

Dieser Brand trug nicht wenig zum Beschlusse des Gemeindeausschusses vom Jahre 1882 bei, eine neue Wasserleitung mit emailierten eisernen Röhren in Angriff zu nehmen und bis Ende 1883 fertigzustellen. Infolge der Verhandlungen wegen des Baues der Lokalbahn unterblieb jedoch die Ausführung. Die in der Mitte des steinernen Röhrkastens befindliche steinerne Brunnenvase wurde 1884 wegen Baufälligkeit abgetragen und die Wasserleitung entsprechend verlegt, was 405 fl. kostete. Im Jahre 1892 ging man an die Vorarbeiten zur Erbauung der neuen Wasserleitung. Die Untersuchung des Wassers und die Messung der Menge desselben im Scheuergrunde nahm der Geologe Oberbergrat Dr. Emil Tietze im Jahre 1893 vor. Da die Ergebnisse günstig waren, so übertrug der Gemeindeausschuß die Erbauung der Leitung der Firma Rumpler und Niklas in Teplitz nach ihrem Projekte. Für die Anlage des Hochreservoirs wurde der Platz vor der Kapelle gewählt und hiezu

der Kapellenacker (Parzelle Nr. 979) um 600 fl. von Karl Herfort erworben und von Charlotte Wanke das Scheuergrundstück (Parzelle Nr. 1018 und Parzelle Nr. 1019) für 100 fl. zur Anlage des Filters gekauft. Ferner wurde von Josef Kaspar an dessen Acker (Parzelle Nr. 1017) ein Servitutsrecht erworben, den Gutsbesitzern Josef und Moritz Lazarus für die unentgeltliche Überlassung der Quellen im Scheuergrunde und beim Löwenkopfbrünnl die Wasserleitung bis zum Schloß und zum Meierhof hergestellt, und die Anbohrung der Leitung und die Anschlüsse bis an die Hauptmauern der Häuser auf Gemeindekosten durchgeführt. Das ganze Werk verursachte eine Auslage von mehr als 40.000 fl. Die Wasserleitung vom Löwenkopfbrünnl nach Neumark und Lerchenfeld unterblieb jedoch der großen Kosten wegen.

Die Wasserleitung wurde 1895 in Betrieb gesetzt. Die Feuersicherheit in der Stadt wurde hiedurch wesentlich erhöht, da die zahlreichen von der Leitung gespeisten Hydranten, an welche die Schläuche angeschraubt werden, infolge ihres hohen Wasserdruckes jeden ausgebrochenen Brand sogleich wirksam zu bekämpfen gestatten. Karl Friedrich, Spenglermeister, wurde 1897 zum Wassermeister mit der Verpflichtung bestellt, mehrere Personen mit der Handhabung der Wasserleitung vertraut und diese der Gemeinde namhaft zu machen und stets seine eigene Abwesenheit von Odrau der Gemeinde anzuzeigen. Als Wasserzins wurde 1895 $1^1/_4$ kr. per Hektoliter festgesetzt Der alte Röhrkasten am Stadtplatze wurde 1897 dem Schlosser Schenk für 50 fl. verkauft und die öffentlichen Brunnen bei den Häusern Nr. 19 und Nr. 39 der Weißkirchnerstraße aufgelassen.

Als zu Beginn der Achtzigerjahre der 100. Gedenktag der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Herausgabe des Toleranzpatentes wiederkehrte, da wetteiferten die deutschen Bauern und Bürger, dem Kaiser Josef II. durch Errichtung von Denkmälern die Dankbarkeit vor aller Welt zu beweisen. Damals bildete sich auch in Odrau ein Denkmal-Ausschuß, an dessen Spitze der Tuchfabrikant Gustav Gerlich stand. Die Platzfrage bereitete aber derartige Hindernisse, daß von der Errichtung eines Monumentes Umgang genommen werden mußte. Als nun die neue Wasserleitung vollendet war, brach sich der Gedanke Bahn, zum Abschlusse des Werkes mit dem Denkmalfond von 1670 fl. einen monumentalen Kaiser-Josef-Brunnen zu schaffen. Bildhauer Emil Zimmermann in Wien, ein gebürtiger Odrauer, unterzog sich mit großer Opferwilligkeit der ehrenvollen Aufgabe, für seine Vaterstadt zu diesem Zwecke ein Modell herzustellen, das den ungeteilten Beifall fand und angenommen wurde. Der Gemeindeausschuß beschloß 1897, den Kaiser-Josef-Brunnen am Stadtplatz zu errichten, die Zuleitung des Wassers durch einen Unterfuhrhydranten herzustellen und dem Denkmal-Ausschußkomitee zur Ausführung des Wasserbeckens eine Unterstützung von 670 fl. zur Verfügung zu stellen.

Das schöne Brunnendenkmal erhebt sich inmitten eines 6 m im Durchmesser haltenden Wasserbeckens. Es besteht aus einem $2^1/_2$ m hohen Sockel aus feinem Sandstein, auf welchem sich eine Figurengruppe aus Bronze in gleicher Höhe erhebt. Diese besteht aus einer Vase, auf welcher in leicht schwebender Stellung ein Putte kniet, der einen Fisch bändigt, dessen Rachen der Hochstrahl entsteigt. Außerdem gruppieren sich um die Vase noch zwei Putti und eine Gans. Die Vorderseite des im Empire-Stil ausgeführten Monuments zeigt ein gelungenes Reliefbild Kaiser Josef II. mit Lorbeerumrahmung und an den vier Ecken befinden sich vier Satyrköpfe als Wasserspeier. Das eigenartige, bis in die kleinsten Einzelheiten schön ausgeführte Brunnenstandbild, welches eine Zierde des Ringplatzes und der deutschen Stadt bildet, erhebt sich an jener Stelle, an der sich einst das Wahrzeichen einer freien Bürgerschaft, das alte Rathaus, befand.

Der guten Erhaltung der Wege und Straßen wandte der Stadtvorsteher J[illegible] Gerlich seine besondere Aufmerksamkeit zu. Als der Landesausschuß 1874 Erhebu[illegible] über die bestehenden Wege und Straßen pflog, wurde diesem berichtet, daß die [illegible] nach Dobischwald, Lautsch, Pohorsch und Großpetersdorf Gemeindewege seien, wäh[illegible] alle anderen wohl der Gemeinde gehören, in verschiedenen Rieden liegen und di[illegible]

fuhr zu Privat-Grundstücken vermitteln, jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von den Anrainern erhalten werden. — Der Gemeindeweg vom Tiergarten über die Holzmühle nach Großpetersdorf wurde 1873 von der Stadt im Vereine mit der Herrschaft und Großpetersdorf infolge eines Vergleiches hergestellt und 1888 von der Stadt unter der Bedingung übernommen, daß die Genannten je ein Drittel der Herstellungskosten tragen. Die Stadt besaß 1897 14·5 km Gemeindestraßen, von denen 2 km mit Bäumen bepflanzt waren. — Als im Jahre 1882 die Wegparzelle Nr. 2216 im neuen Grundbuch als Eigentum der Gemeinde aufschien, suchte der Teichmüller Josef Teltschik 1883 um Anerkennung des Eigentums auf diesen über seine Grundstücke führenden Weg und um die Bewilligung der Zuschreibung zu seinem Mühlbesitze Nr. 341 (jetzt Mühlgasse Nr. 13) an. Der Gemeindeausschuß gestand ihm wohl das Eigentumsrecht zu, wollte aber, daß er ein Benützungsservitut zugestehe, was er jedoch ablehnte, worauf es zu einem bis 1886 dauernden Prozeß kam, den die Gemeinde in allen Instanzen verlor.



Partie aus dem Scheuergrund mit Altbürgermeister Julius Gerlich.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Die Bewohner der Berggasse (damals Obergasse) besaßen außer den Eingängen beim ehemaligen Ober- und Niedertor keine andere Verbindung mit der inneren Stadt und hatten schon 1861 um Herstellung eines kürzeren Weges zum Stadtplatz gebeten, doch geschah damals nichts. Die Verbindung der Berggasse mit dem Zwinger über den ehemaligen Wallgraben wurde 1870 aufgetan, damit aber nicht vollständig Abhilfe geschaffen. Als im Jahre 1873 der städtische Pferdestall im Zwinger bei der Fronfeste niederbrannte, baute ihn die Stadt nicht mehr auf, verkaufte das Material und erstand von Ferdinand Müller einen Gartenstreifen längs der Fronfeste in der Breite von $1^{1}/_{2}{}^{0}$ um 450 fl., um auf diese Weise eine Verbindung des Dienergassels mit dem Zwinger und weiterhin durch den schon früher eröffneten Durchgang mit der Berggasse zu schaffen. — Der tiefe Graben am Lerchenfeld wurde 1890 ver-

schüttet und 1892 hinter den dortigen Häusern ein Überschwemmungsgraben angelegt. Die Beleuchtung der Straßen wurde namhaft vermehrt.

Die Herstellung der Ufermauern des Hennbaches in der Niedervorstadt wurde 1873 bewerkstelligt und beim Schlosser Jaschke 1875 eine Brücke über denselben angelegt; 1879 wurden die eisernen Schutzgeländer angebracht und die Brücke bei der Gustav Gerlich'schen Fabrik erneuert. Am 28. Mai 1881 ging ein Wolkenbruch nieder, wodurch der Hennbach ungeheuer anschwoll, an mehreren Stellen die Ufermauern und die Straße zerstörte und den Verkehr hemmte. Die Kosten der Wiederherstellung der Ufermauern durch den Ingenieur Kohut wurden durch eine 10%ige Umlage gedeckt.

Die Oderufervermehrung in der Neustadt war 1868 hergestellt worden, wobei die zwölf Nußbäume gepflanzt wurden. Diese Verwehrung mußte 1875 erneuert werden. Die Viehweidbrücke über die Oder, jetzt auch Hofbrücke genannt, wurde 1867 neu hergerichtet und 1878 und 1888 wurden an derselben größere Ausbesserungen durchgeführt. Der Blumensteg über die Oder war 1867 aus Holz neu hergestellt worden. Als derselbe schon 1875 mit nahmhaften Kosten wieder ausgebessert werden mußte, erwog man die Erbauung eines eisernen Steges, der aber erst 1889 zur Aufstellung gelangte. Er wurde von Rudolf Schnack in Troppau angefertigt und kostete 3000 fl. Der Wolkenbruch im Jahre 1895 hatte ein so großes Hochwasser in der Oder im Gefolge, daß das den Müllern gehörende, am Beginne des Mühlgrabens liegende große Oderwehr ganz weggerissen wurde. Es wurde von den hieran Beteiligten für 8000 fl. wieder hergestellt, wozu das Land 700 fl. beitrug. Die Bezirksstraße bei Wladars Tümpel wurde damals stark beschädigt, desgleichen die Uferverwehrung in der Neustadt, wie nicht minder die Uferverkleidungen des Hennbaches. Es wurde hierauf am rechten Ufer des Hennbaches von der Bezirksstraße bis zu Nr. 69 (jetzt Bachgasse Nr. 29) in Neumark eine steinerne Mauer in hydraulischem Kalk hergestellt und von der Gerlich'schen Tuchfabrik (Bachgasse Nr. 3) abwärts Holzschwellen in das Bachbett eingelegt, um das Unterwaschen der Ufermauern zu verhindern.

Im Jahre 1895 wurde eine neue Häusernumerierung durchgeführt. Die in Metall gegossenen Straßentafeln und die Hausnummerntäfelchen wurden von der Wiener Firma Winkler bezogen. Bisher waren sämtliche Häuser der Stadt mit fortlaufenden Nummern nach der Zeit der Erbauung der Häuser versehen. Nun bekam jede Gasse fortlaufende Numerierung, u. zw. rechts die geraden, links die ungeraden Nummern, was aber nicht streng eingehalten wurde. Hiemit war auch eine Umtaufe mehrerer Gassen verbunden. Die vom Stadtplatz ausgehende frühere Schloß- und Stiftsgasse heißt jetzt Bahnhofstraße. Die frühere Post- und Bahnhof- oder Galgengasse heißt nun Weißkirchnerstraße. Die Hofgasse von der unteren Brücke über den Hennbach in der Neustadt herauf und die frühere Bezeichnung der Häuser „am Bache" wurde in Bachgasse umgewandelt. Die frühere Obergasse vom Kreuz in der Bahnhofstraße und die Kellergasse heißen jetzt Obergasse. Die Kapellengasse nahm in sich die früheren Häuser „am Milichberg" auf. Die Häuser am Stadtplatz wurden entgegen der früheren Ordnung numeriert, so daß das Schloß Nr. 1, das Haus des Otto Wladar Nr. 2 trägt u. s. w. Der Zwinger wurde Gürtelgasse getauft, ein Teil der Obergasse Wessiedlerweg. Die Stiftsstraße beginnt jetzt bei der Friedhofkirche und die Lautscherstraße heißt nun Wigstadtlerstraße. Die Kirchengasse, die Schulgasse, die kurze Gasse, die Ringgasse, der Hennhof, die Mühlgasse, der Schloßberg, die Neustadt, das Lerchenfeld, die Kreuzgasse, die Rosengasse, die Schneckenstraße und die Kolonie Sternfeld behielten ihre Namen.

Die Organe, welche die Stadt zur Durchführung der Gemeindeangelegenhei[ten] hat, sind: Der Bürgermeister, 3 Gemeinderäte, 2 Beamte, 2 Hilfskräfte und 2 Wa[ch]organe und Diener. Der Bürgermeister bezog 1848 80 fl. C.-M., welcher Geh[alt] 1855 auf 100 fl. und später auf 200 fl. erhöht wurde. Die Gemeinderäte [be]zogen bis 1896 jährlich je 20 fl. und seither 60 fl.

Ursprünglich hatte die Stadt nur einen Beamten, den Stadtschreiber, [...]

zugleich Kassier war. Diese Stelle hatte Josef Bernd inne. Dieser erhielt seit 1861 statt 150 fl. jährlich 180 fl. Er hatte sämtliche Schreibgeschäfte der Stadt in Gemeindeangelegenheiten und auch die Kassageschäfte zu besorgen und bezog von 1864 an 320 fl. und von 1865 an 400 fl. Damals schaffte die Stadt eine feuerfeste Kasse an. Als sich die Geschäfte häuften, wurde 1871 eine Sekretärstelle mit 300 fl. und eine Kassierstelle mit 200 fl. Gehalt geschaffen. Die Sekretärstelle behielt Josef Bernd, dem 1872 der Gehalt auf 400 fl. erhöht wurde. Nebstdem bezog er noch eine Zulage von 30 fl. Als er 1882 starb, gelangte diese Stelle mit 600 fl. zur Ausschreibung und wurde an Heinrich Richly verliehen, der sie noch bekleidet. Die Kassierstelle wurde 1871 dem pensionierten herrschaftlichen Rentmeister Franz Reymann gegeben, dem 1873 der Gehalt auf 250 fl. erhöht wurde. Als dieser auch 1882 starb, erhielt sie mit einem Gehalt von 300 fl. Albert Freißler, der sie 1891 niederlegte, worauf Johann Gerlich bestellt wurde, der 1898 starb. Seit jener Zeit bekleidet sie Ferdinand Weiß, der 300 fl. von der Stadt und 400 fl. von der Sparkassa bezieht, deren Kassageschäfte er auch besorgt. — Der alte Stadtdiener Anton Riedel wurde 1872 pensioniert und Anton Pfeifer mit 200 fl. Gehalt aufgenommen, der ihm 1873 auf 262 fl. erhöht wurde. Als 1887 der Raubmörder Anton Schimak in der Gegend sein Unwesen trieb, so daß mehrere Wochen eine Bürgerwehr von 20 Mann aufgeboten werden mußte, stellte die Stadt Anton Peikert als zweiten Diener an. Beide wurden uniformiert und mit Säbeln bewaffnet. An Stelle des Anton Pfeifer wurde 1897 Josef Kasper aufgenommen. Im Jahre 1872 stellte die Stadt einen zweiten Nachtwächter an, der wie der andere ein Jahrgeld von 28 fl. erhielt. Ihre Zahl wurde 1875 auf sechs und ihr Jahrgeld auf 40 fl. erhöht. Behufs Überwachung der Tätigkeit derselben hatte man 1873 drei Kontrolluhren angeschafft. Seit 1899 bezieht jeder einen Monatsgehalt von 20 fl. Anfangs der Siebzigerjahre wurden auch vier Flurwächter aufgenommen, die aus dem Jagdpachtzins bezahlt wurden.

Die Stadtgemeinde subventioniert einen Stadtarzt und einen Stadttierarzt. Dem Stadtarzt obliegt es, bei armen Familien in Krankheitsfällen im Hause und bei Epidemien im städtischen Epidemiespital ärztlich zu behandeln und die Totenbeschau zu besorgen, wofür er seit 1878 von der Stadt einen Jahresgehalt von 120 fl. bezieht, wogegen die Stadt bei jedem Todesfalle eine Taxe von 60 kr. für die Totenbeschau in die Gemeindekasse einhebt. Früher erhielt der Stadtarzt von der Gemeinde gar nichts, dagegen hob er für die Totenbeschau und die Ausstellung des Totenscheines 30 kr., später 50 kr. ein. Der Wund- und Geburtsarzt Karl Schwarz kam 1839 nach Odrau, wurde Stadtarzt, 1855 auch Stiftsarzt und starb 1880. An seine Stelle als Stadt- und Stiftsarzt trat dann der Arzt Anton Rolleder, der schon seit dem Jahre 1853 in der Stadt seinen Beruf ausübt. Neben diesen waren noch als Ärzte in Odrau tätig: Anton Urban (1849—1851), Johann Hilscher (1852/3), Dr. Alois Kopetschke (1872—1885), Karl Machinek (1872—1875), Dr. Rudolf Lacheta (1899—1901) und Dr. Raimund Kunz seit 1885.

Da durch den Studienplan vom 12. Juli 1871 das Studium der Tierärzte geordnet worden war, so widmeten sich nun mehr junge Männer als früher diesem Berufe, und bald darauf erscheinen auch Tierärzte in der Stadt, in welcher und in deren Umgebung früher nur Kurschmiede zu finden waren. So besorgte der Kurschmied Josef Günther seit 1861 die Fleisch- und Viehbeschau, wofür ihm die Gemeinde 100 fl. bezahlte. Der erste Tierarzt, der sich hier 1874 niederließ, war Max Jaromir Kunz, der aber, da er nur auf die Privatpraxis angewiesen war, sein Auslangen nicht fand und 1875 wieder fortging. Dem Tierarzt Ludwig Freißler wurde 1876 die Vieh- und Fleischbeschau mit den bisherigen Bezügen übertragen und 1879 gewährten ihm die Fleischhauer 40 fl. und die Stadt 100 fl. Subvention. Es wirkte dann hier Julius Gerstenberger von 1880 bis 1883, worauf der Kurschmied Ferdinand Pisch aus Petersdorf den tierärztlichen Dienst bis 1890 versah. Dem Tierarzt Karl Wladar gewährte 1891 die Stadt 100 fl. Subvention. Nachstehende Tabelle zeigt den Viehstand im Gerichtsbezirke vom Jahre 1890.

Gemeinde	Pferde	Rinder	Schweine	Ziegen	Schafe
Odrau	105	486	146	13	24
Dobischwald	44	343	108	14	5
Dörfel	13	138	49	10	—
Heinzendorf	59	448	188	—	—
Hermsdorf, Groß-	38	391	162	21	—
Hermsdorf, Klein-	14	144	60	9	—
Jogsdorf	20	179	68	4	—
Kamitz	39	482	140	23	—
Kunzendorf	34	309	62	23	23
Lautsch	24	261	124	14	—
Mankendorf	91	751	227	12	—
Neudörfel	12	68	34	6	—
Petersdorf, Klein-	21	276	128	4	—
Taschendorf	40	356	146	—	—
Werdenberg	5	108	16	14	—
Wessiedel	41	316	115	12	—
Wolfsdorf, Schles.-	29	301	79	12	79
Summe	629	5357	1852	191	131

Da die Stadt selbst nur mit $9^1/_2$% am Viehstande des Bezirkes Anteil hatte, so bat sie beim Landtage um Übernahme des Tierarztes auf den ganzen Gerichtsbezirk. Der Landtag gewährte 1892 dem Tierarzte unter der Bedingung eine Subvention von 200 fl., daß die Stadt ihm auch weiterhin die 100 fl. anweise, worauf diese einging. Die Stadt erwog 1894 die Errichtung eines Schlachthauses und holte die Äußerung der Fleischhauer ein, die natürlich ablehnend ausfiel, weshalb der Bau unterblieb. Im Jahre 1895 suchte die Stadt um die Bewilligung zur Abhaltung zweier weiterer Viehmärkte an und verlieh die Tierarztensstelle dem Adalbert Hofmann, dem sie 1896 200 fl. Subvention gewährte. Von 1896 bis 1898 war Ernst Berger als Tierarzt tätig und seit 1898 wirkt hier als solcher Franz Münster.

Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, bestehen in einzelnen Orten Schubstationen. Eine solche befindet sich in Odrau im Hause Weißkirchnerstraße Nr. 26. Die Besorgung der Schreibgeschäfte hat seit 1892 der Gemeindesekretär gegen eine Entschädigung von 20 fl. Die Schubbedienung wurde dem Johann Jaksch übertragen.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels und zur Verminderung des Landstreichens wurden zufolge des Landesgesetzes vom 11. April 1892 in Schlesien Natural-Verpflegsstationen errichtet. Der Landesausschuß bestellt einen Stationsleiter und zur unmittelbaren Überwachung der Einhaltung der Hausordnung, zur Beköstigung und Beherbergung der in der Station eingelangten Reisenden wird ein unter der Aufsicht des Stationsleiters stehender Stationshalter bestellt. In die Stationen werden mit Ausnahme jener reisenden Handwerksgehilfen, für welche sich im Orte eine Genossenschaftsherberge befindet, alle arbeits- und mittellosen, jedoch arbeitsfähigen Reisenden ohne Unterschied der Landesangehörigkeit aufgenommen, we[illegible] zur Leistung einer angemessenen Arbeit verpflichtet sind, für die der Stationsl[illegible] zu sorgen hat. Der Wert der geleisteten Arbeit wird zur Deckung der Stati[illegible] auslagen verwendet. Ursprünglich hätte in Heinzendorf eine Station errichtet we[illegible] sollen. Nach mehrfachen Verhandlungen mit der Regierung und dem Landesaussch[illegible] wurde jedoch in Odrau im Hause Bahnhofstraße Nr. 147 (jetzt Weißkirchnerst[illegible] Nr. 28) eine solche errichtet, die am 1. Jänner 1893 ins Leben trat. Benach[illegible]

Stationen befinden sich in Schlesien in Wigstadtl und Briesau, in Mähren in Fulnek, Altitschein und Bodenstadt.

Nebst den Besoldungen spielt der Posten „Armenpflege“ eine wichtige Rolle im Stadthaushalte. Um den Stand des seit Kaiser Josef II. bestehenden Armenfonds zu heben, wurde 1868 eine bleibende jährliche Sammlung in den Häusern eingeführt. Durch das Gesetz vom 10. Dezember 1869 wurden die Pfarrarmeninstitute aufgehoben und ging das Vermögen derselben in die Verwaltung der Ortsgemeinden über, mußte jedoch abgesondert verrechnet werden. Der Armenfond bestand damals aus Pfandbriefen im Betrage von 9263 fl. 11½ kr. und 712 fl. 51 kr. bar. Die Sammlung in den Häusern und die Sammelbüchsen an öffentlichen Orten wurden jedoch 1872 wieder aufgehoben und dafür ein entsprechender Prozentsatz in den Gemeindevoranschlag zur Stärkung des Fondes eingesetzt. Als 1879 der Armenfondverwalter Karl Schwarz diese Stelle niederlegte, wurde die Führung der Geschäfte dem Stadtkassier gegen eine Jahresvergütung von



Zweiter Felsenkeller.
Nach Lichtbildern von A. Berger.

25 fl. übertragen. Im Jahre 1881 verkaufte die Schankbürgerschaft ihr Bräuhaus, wodurch die beiden von der Landgräfin Fürstenberg dem Armenfonde geschenkten Anteile an demselben im Betrage von 360 fl. frei und dem Fonde einverleibt wurden. An Vermächtnissen fielen dem Armenfonde zu: 1878 nach dem in Wien verstorbenen Apotheker Franz X. Pleban 1000 fl., 1889 nach dem Tuchmacher August Tempus 200 fl. und 1890 nach dem Seidenwarenfabrikanten Sebastian Waschka

200 fl. Der Seidenwarenhändler August Herzmansky in Wien spendete 1891 100 fl. An Ortsarme wurden im Jahre 1898 494 fl. verteilt und an Unterstützungen und Verpflegskosten in Odrau selbst 658 fl. 30 kr. und in der Fremde 371 fl. 20 kr. gezahlt. Nebstbei ergaben sich noch verschiedene Auslagen im Betrage von 580 fl. 54 kr. Diese Gesamtauslagen von 2104 fl. 4 kr. fanden ihre Deckung durch: Interessen aus dem Stammvermögen 1090 fl. 43 kr., Strafgelder 133 fl. 72 kr., Vermächtnisse und Geschenke 350 fl., Musiklizenzen 93 fl., Armenprozente von freiwilligen Lizitationen 25 fl. 31 kr., verschiedene Empfänge 69 fl. und an Zuschuß seitens der Gemeinde 342 fl. 58 kr. Das Vermögen des Armenfondes betrug 16.253 fl. 26 kr.

Mit der freiwilligen Armenpflege beschäftigt sich in Odrau der Unterstützungsverein für arme Schulkinder, ferner besteht eine katholische Armenstiftung mit einem Stammvermögen von 180 fl. Die Einnahmen betrugen 1896 5 fl. 36 kr., die Ausgaben ebensoviel. Weiters gehört hieher das landgräfl. Fürstenberg'sche Siechenhaus und der katholische Pfarrarmenfond, der ein Vermögen von 689 fl. 54 kr. besitzt. Die Einnahmen betrugen 1896 56 fl. 88 kr., die Ausgaben 13 fl. 25 kr. Es wurden 4 Männer und 12 Weiber mit zusammen 8 fl. beteilt.

Um jedermann, insbesonders aber den minderbemittelten Volksklassen die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse ohne Schwierigkeit und Zeitverlust als Kapital fruchtbringend anlegen und bei jedesmaligem Bedarfe wieder beheben zu können, ging man 1883 daran, eine Sparkassa zu gründen. Der Gemeindeausschuß beriet die Satzungen derselben. Da der schlesische Landesausschuß am 4. März 1884 die Errichtung der Sparkassa genehmigte, so wurden dieselben am 28. November 1884 von der Landesregierung bestätigt. Die Sparkassa verzinst Einlagen mit 4% und gibt Hypothekar-Darlehen mit 5% hinaus. Die Stadtgemeinde Odrau haftet mit ihrem Vermögen und Einkommen für die Befriedigung der Forderungen der Sparkassa-Interessenten. Dieses gemeinnützige Institut hat trotz der kurzen Zeit seines Bestandes, wie folgende Tabelle zeigt, recht günstige Resultate erzielt.

Jahr	Einlagen	Rückzahlungen	Geldumsatz	Reinerträgnis	Reservefond
1885	55.763 fl.	4.332 fl.	132.930 fl.	547 fl.	— fl.
1890	82.365 „	57.162 „	396.837 „	1.541 „	6.695 „
1895	148.285 „	87.867 „	602.984 „	3.865 „	22.141 „
1896	142.559 „	105.010 „	503.229 „	3.002 „	25.912 „
1897	136.928 „	110.243 „	591.528 „	3.891 „	30.769 „
1898	175.733 „	147.398 „	672.600 „	3.200 „	33.600 „
1899	166.698 „	126.735 „	698.339 „	3.323 „	36.717 „
1900	156.256 „	127.327 „	719.177 „	4.339 „	40.839 „

Der Gesamtstand der Einlagen betrug Ende des Jahres 1900 727.017·34 fl.

Da die Stadt keine Kapitalsfonde besitzt, aus deren Erträgnis die Bedürfnisse bestritten werden können, und die anderen Einnahmen geringfügig sind, so muß der größte Teil der Ausgaben durch Umlagen gedeckt werden. Eine Einnahmsquelle bilden die Standgelder von den Jahrmärkten. Gleichzeitig werden auch Viehmärkte abgehalten, deren Standplatz 1872 von der Bahnhofstraße auf den Platz vor der Schießstätte verlegt wurde. Größer als der direkte Nutzen aus den Standgeldern ist je[doch] der indirekte Nutzen, der den Bewohnern der Stadt durch die Marktbesucher erwä[chst]. Wochenmärkte werden an jedem Montag abgehalten. Im Jahre 1867 wurde eine [neue] Marktordnung eingeführt und mußten von 1870 angefangen auch die einheimi[schen] Gewerbetreibenden, die feilhielten, ein Standgeld von 4 kr. entrichten. Nur Lebensmittelhändler waren davon befreit. Den Marktaufsehern wurde eine Remu[ne]ration von 10 fl. zuerkannt. Den Budenzins für Jahrmärkte setzte man folgen[d]

maßen fest: Für eine geschlossene Bude 3 fl., für eine von 2□° Grundfläche 2 fl. 50 kr., für eine von 1½□° 2 fl. und für jede kleinere 1 fl. per Tag. Dem Pächter der Standgelder wurde 1871 gekündigt, worauf dieselben Josef Zimmermann für 442 fl. in Pacht nahm. Es wurden 1875 zwei Marktaufseher bestellt, die je 20 fl. erhielten, auch wurden neue Hohlmaße beigestellt. Die großen offenen Zelte der Lebzelter wurden 1876 verboten. Statt der 1878 aufgelassenen alten Stadtwage wurde 1884 eine neue Dezimalwage angekauft, ein Waglokale gemietet, ein Marktmeister mit 40 fl. jährlich bestellt und eine neue Marktordnung herausgegeben. Das Standgeld für Rinder wurde 1880 von 4 auf 5 kr. erhöht. Der Pacht für die Marktstandgelder betrug 1878 525 fl., 1880 550 fl., 1890 350 fl. und 1896 430 fl.

Die Gemeindeauslagen stiegen von 1867 bis 1883 von 12% auf 40% und die Schulauslagen von 1872 bis 1883 von 13% auf 50% der Steuerschuldigkeit. Da eine weitere Erhöhung untunlich schien, beschloß die Gemeinde schon 1881, eine Konsumsteuer einzuführen und von jedem Hektoliter einheimischen und fremden Bieres 70 kr., von 1 hl Branntwein 1 fl. und von 1 hl Wein 2 fl. einzuheben. Die von den Wirten dagegen eingebrachte Beschwerde wurde abgelehnt, weil die Gemeinde einerseits durch die Herabsetzung der Grundsteuer eine Einbuße von 1173 fl. 17 kr. an ihren Einnahmen erlitt und anderseits die Auslagen sich stetig vermehrten. Man beschloß jedoch 1882, vom Bier 1 fl., Branntwein und Spiritus 1½ fl., Wein 2 fl. und von versüßten Getränken 2½ fl. per Hektoliter einzuheben und zahlten die Wirte 2250 fl. Abfindung. Im Jahre 1883 boten sie nur 1922 fl., während die hiefür eingesetzte Kommission 2156 fl. 50 kr. begehrte. Man gab den Wirten für 1884 nach, drohte ihnen aber, für 1885 einen eigenen Kontrollor zu bestellen. Für das Jahr 1890 zahlten sie nur 1800 fl. Die Gemeinde verlangte für 1892 eine Abfindungssumme von 3000 fl. und bestellte einen Kontrollor mit 500 fl. Gehalt. Seit 1893 wird die Konsumsteuer in gleicher Höhe eingehoben, und zwar vom Bier 1 fl., von gebrannten Getränken 1 fl. und vom Wein 67½% der vom Staate eingehobenen Verzehrungssteuer per Hektoliter. Seit 1895 wird auch von den Hundebesitzern für jeden Hund eine Steuer von 1½ fl. verlangt. — Nebst der von der Gemeinde eingehobenen Konsumsteuer ist dem Staate die Weinsteuer und die Fleischsteuer zu leisten. Wegen Sicherstellung des von den Verpflichteten zu zahlenden Abfindungspauschales für die Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauch findet zeitweilig eine Solidarabfindungs-Verhandlung statt. Der Fiskalpreis für die Weinsteuer betrug im Jahre 1891 für den Gerichtsbezirk Odrau 277 fl. und für die Fleischsteuer 880 fl.

Um ein Bild über den Haushalt der Gemeinde zu bieten, bringen wir die Voranschläge der Stadtgemeinde und des Ortsschulrates für das Jahr 1896.

A. Stadtgemeinde. Ausgaben: Besoldungen 2998 fl., Beitrag für den Armenfond 900 fl., Kirchenbauauslagen 100 fl., Steuer- und Gebührenäquivalent 140 fl., Kanzlei-, Porto- und Stempelauslagen 150 fl., Stadtpflasterung 200 fl., Straßenbeleuchtung 400 fl., Rekrutierungs- und Militärauslagen 150 fl., Baulichkeiten 700 fl., Rückzahlung und Zinsen von Passiv-Kapitalien 413 fl., Feuerwehrbeitrag 50 fl., Professionistenarbeiten 100 fl., Feuerversicherung 30 fl., Gemeindestraßen-Instandhaltung 100 fl., Schubkostenauslagen 400 fl., Taglöhne 60 fl., Diäten und Reisekosten 60 fl., Jagdpacht an die Landwirte 90 fl., Fleischbeschau 200 fl., Unterschiedliches 200 fl., Beitrag zur Wasserleitung 550 fl., Kosten der Häusernumerierung 762 fl., zusammen 8653 fl. — Einnahmen: Kassarest — fl., Aktiv-Reste — fl., Interessen 52 fl. 50 kr., Arrestzins 140 fl., Ackerpachtzins 428 fl. 94 kr., Jahrmarktsstandgeld 430 fl., Kaplanfond-Interessen 35 fl., Schubkostenersatz 400 fl., Jagdpachtzins 90 fl., Totenbeschaugebühr 50 fl., Unterschiedliches mit der Hausgabe 650 fl., zusammen 2276 fl. 44 kr. — Der unbedeckte Abgang von 6376 fl. 56 kr. wurde gedeckt: a) durch eine Umlage auf den Verbrauch geistiger Getränke mit 4400 fl.; b) der Rest durch eine 18%ige Umlage auf die direkten Steuern per 11.230 fl. 75 kr. mit 2021 fl. 53 kr., so daß ein Überschuß von 44 fl. 97 kr. zu gewärtigen war.

B. Ortsschulrat. Ausgaben: Gehalt und Funktionszulage des Direktors Urbaschek

1200 fl., Gehalte der Bürgerschullehrer Tobiasch, Tomas, Pawlowsky, Hampel und Krulich 4500 fl., Gehalte der Volksschullehrer Rangel, Hartmann und Schubert 2100 fl., Gehalte der Unterlehrer Schwab, Siwek und Kupka 1260 fl., Quartiergelder 240 fl., Katecheten 280 fl., Schuldiener 100 fl., Rückzahlung von Passiv-Kapitalien 600 fl., Zinsen von Passiv-Kapitalien 50 fl., Schulbeheizung 500 fl., Professionistenarbeiten und Bauten 400 fl., Schulreinigung 80 fl., Lehrmittel- und Bibliotheksbeitrag 50 fl., Feuerversicherung 34 fl. 20 kr., verschiedene Auslagen 100 fl., Lernmittel für arme Kinder 100 fl., zusammen 11.594 fl. 20 kr. — Einnahmen: Kassabestand — fl., Schulgeld 830 fl., Bodarsky'sche Stiftung 20 fl., zusammen 850 fl. — Der unbedeckte Abgang von 10.744 fl. 20 kr. wurde gedeckt: a) durch die bewilligte Landessubvention mit 6600 fl.; b) durch eine 37%ige Umlage auf die direkten Steuern per 11.230 fl. 75 kr. mit 4155 fl. 37 kr., so daß ein Überschuß von 11 fl. 17 kr. zu erwarten war.

Die Gesamtumlagen der Gemeinde betrugen 1895 57% und sodann bis 1898 55%, wovon 18% auf die Gemeinde- und 37% auf die Schulumlage entfallen. Die Stadt Odrau hat sechs Darlehen aufgenommen (1889, 90, 94, 95, 97, 98), deren ursprünglicher Gesamtbetrag 58.400 fl. ausmachte. Davon waren 13.000 auf Wege, Straßen und Brücken, 400 fl. zur Erwerbung von Gemeinderealitäten und 45.000 fl. auf die Wasserleitung verwendet worden. Bis zum 31. Dezember 1898 wurden darauf bezahlt: an Zinsen 9748 fl. 77 kr., an Kapital 11.774 fl. 64 kr., zusammen 14.523 fl. 41 kr., so daß der Darlehensrest Ende 1898 53.625 fl. 36 kr. betrug.

Julius Gerlich, Kaufmann und Oberpostmeister, bekleidete das Amt des Stadtvorstehers von 1867 bis 1897, also volle 30 Jahre. Unter ihm hat die Verschönerung der Stadt wesentliche Fortschritte gemacht. Die häßlichen Gräben in den Straßen der Vorstädte verschwanden, die Straßen wurden gepflastert und deren Beleuchtung wurde vermehrt. Er war lange Jahre Obmann des Bezirksstraßen-Ausschusses und brachte während seiner Tätigkeit als Abgeordneter im schlesischen Landtage die Straße im Oder- und Tschermenkatale mit den hübschen eisernen Brücken zustande. Der Friedhof wurde vergrößert und verschönert, es wurde das städtische Epidemiespital und die Leichenhalle am Friedhofe gebaut und am Kirchturm eine neue Uhr angebracht. Unter ihm wurde die Bürgerschule errichtet und ein neues Gemeindehaus erworben, in welchem auch die unter ihm ins Leben gerufene Sparkassa untergebracht ist. Die Freiwillige Feuerwehr wurde von ihm gegründet, deren erster Kommandant er war, weiters brachte er die Wasserleitung zustande, deren Vollendung durch die Aufstellung des Hochstrahlbrunnens am Stadtplatze gekrönt wurde u. a. m. In Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen gemeinnützigen Wirkens als Gemeinderat und Stadtvorsteher verlieh ihm Seine Majestät im Jahre 1870 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, während die Stadt ihm einen silbernen Ehrenpokal widmete. Am 1. Mai 1892 ernannte ihn die Gemeinde anläßlich seines 25jährigen Jubiläums als Stadtvorsteher „in Würdigung der großen Verdienste, die sich derselbe um seine Vaterstadt während einer langen Reihe von Jahren erwarb", zum Ehrenbürger der Stadt Odrau. Der festliche Akt fand in dem mit Fahnen geschmückten Gemeindehause im Beisein der gesamten Gemeindevertretung, der k. k. Beamten, der Gutsverwaltung und der Vertreter des Gesangs-, Feuerwehr-, Turner-, Schützen- und Veteranenvereines statt. Der Stellvertreter des Stadtvorstehers Johann Englisch hielt eine auf die Bedeutung des Tages hinzielende Ansprache, in welcher er die verdienstvolle Tätigkeit des Stadtvorstehers in eindrucksvoller Weise äußerte und demselben sodann das kunstvoll ausgefertigte Ehrendiplom überreichte. — Anläßlich seines 70. Geburtstages ließ Gemeinde 1896 sein lebensgroßes Bild anfertigen und zierte damit den Sitzun des Gemeindeausschusses.

Die deutschnationalen Ideen fanden damals in der Bevölkerung eine zi Verbreitung, was zur Folge hatte, daß in der bisher deutschfortschrittlichen Gemei vertretung im Jahre 1897 zumeist ganz neue Männer der obgenannten Richt gewählt wurden. Bei der am 9. August stattgefundenen Wahl gingen der Kauf



Neue Wasserleitung mit Kreuzbrünnl, Filter und Hochreservoir.
Nach Lichtbildern von K. Gerlich.

Otto Wladar als Stadtvorsteher, der Kaufmann Johann Martin, der Kaufmann Ferdinand Gallas und der Notar Friedrich Schumann als Gemeinderäte hervor.

Der Stadtvorsteher Otto Wladar hatte das erstemal öffentlich bei der Enthüllung des Kaiser-Josef-Brunnens am Stadtplatze seines Amtes zu walten. Am 25. Sep-mber, am Vorabende der Feier, fand ein Festkommers im Hotel zum Hirschen statt, nd am 26. September um 11 Uhr vormittags unter allgemeiner Teilnahme der tadt- und Landbevölkerung die feierliche Enthüllung des Denkmalbrunnens, wobei er Bürgermeister der Landeshauptstadt, Dr. Emil Rochowansky, die Festrede hielt. achmittags wurde auf der Schießstätte ein Volksfest und abends ein Tanzkränzchen bgehalten. Der Hochstrahl des Brunnens, der in die Obhut der Gemeinde über-eben wurde, erreicht eine Höhe von 12 m.

Nachdem nun die Wasserleitung vollendet war, die 1898 mit Rücksicht auf die günstige Analyse des Wassers als Trinkwasserleitung erklärt wurde, schritt die Gemeinde in demselben Jahre an die Kanalisierung der Stadt. Es wurde das Landesgesetz vom 30. März 1898 erwirkt, nach welchem jeder Hausbesitzer in Odrau verpflichtet ist, über Auftrag des Gemeindevorstandes die Brauch- und Regenwässer von seinem Besitze mittelst eines Hauskanales in den öffentlichen Kanal zu leiten. Die Ableitung von Abwässern aus Pissoirs, Aborten mit Wasserspülung und Senkgruben in die Kanäle ist jedoch nur über besondere, fallweise bei dem Gemeindevorstande anzusuchende Bewilligung gestattet. Die Kosten der Herstellung der Hauskanäle bis auf 10 m von der Bauflucht haben die Hauseigentümer, die Überlänge die Stadt zu tragen. — Es wurde beschlossen, die Kanalisierung nach dem Projekte der Firma Rella & Neffe auszuführen, u. zw. folgende Hauptzüge: a) Von der Fronfeste zum Stadtplatz und von dort durch die Weißkirchnerstraße und die Schulgasse zum Anschluße an den beim Gemeindeamte bestehenden Kanal; b) vom Hause Nr. 2 der Kellergasse über den Schloßberg. Am 19. August 1899 fand die behördliche Kommission wegen Ergänzung des Kanalnetzes statt, worauf von derselben Firma die Kanäle vom Mühlgraben in die Neustadt, vom Schwedengassel in die Ringgasse und vom Kreuz in der Bahnhofgasse bis zum Wessiedlerweg gebaut wurden. Mit der Beaufsichtigung der Bauten war der Gemeinderat Johann Martin betraut. Zur Deckung der Kosten der Kanalanlage und der mit derselben verbundenen Pflasterung wurde bei der Sparkassa in Odrau ein in zwanzig Jahren rückzahlbares Kapital von 7000 Kronen aufgenommen.

Im Jahre 1898 wurde die linksseitige Ufermauer des Scheuergrundbaches in der Bachgasse hergestellt und das Volksbad eröffnet. Behufs weiterer Verschönerung der Stadt gab der Gemeindeausschuß am 14. Juni 1899 eine Trottoirordnung heraus, nach welcher jeder Haus- und Grundeigentümer in der Stadt verpflichtet ist, am äußeren Umfang seiner Realität gegen die angrenzende Straße oder den Platz zu Trottoire zu legen und sie in gutem Stand zu halten.

Da der Belegraum am Friedhof zu klein wurde, so wurde der Bezirkshauptmannschaft am 21. April 1898 berichtet, daß zwischen der Stadtgemeinde und dem Pfarramte vorbehaltlich der Genehmigung der Behörde die Vereinbarung getroffen wurde, den vom Friedhofskreuze gegen die Stadt zu gelegenen Teil der Friedhofsparzelle Nr. 31 bis zur Ecke des städtischen Epidemiespitales wieder als Beerdigungsplatz zu benützen, womit die eingepfarrten Gemeinden einverstanden seien. Der Ankauf der zur Vergrößerung des Friedhofes in Aussicht genommenen Parzelle 850 sei an der Weigerung des Besitzers, sie zu verkaufen, gescheitert, auch habe er mittlerweile ein Haus darauf gebaut, daher die Erwerbung dieses Grundes nicht durchführbar wäre. Die Bezirkshauptmannschaft verweigerte anfangs die Erlaubnis zur Benützung des erwähnten Friedhofteiles, gestattete sodann aber über neuerlichen Bericht mit dem Erlasse vom 9. September 1898, daß der aufgelassene Friedhofteil Parzelle 31, vom Friedhofskreuze gegen die Stadt gemessen, in einer Breite von 24 m vorläufig wieder als Beerdigungsplatz benützt werde. Dadurch wurde eine Fläche von 1728 m² gewonnen, die für einige Zeit ausreicht.

Die Stadtgemeinde kündigte 1899 der Totengräberswitwe Amalie Jaksch wegen vorgefallener Unregelmäßigkeiten den Dienst und schrieb die Totengräberstelle zur Besetzung aus. Der Pfarrer hielt sich dagegen auf und gab der Stadtgemeinde bekannt, daß das Konsistorium ihm die Weisung erteilt habe, die Anstellung des Totengräbers sei ein Recht des Pfarrers. Es werde aber für diesmal gestattet, daß der S
vorsteher dem Pfarramte die Kandidaten bekanntgebe, worauf dieses den Totengr
ernennen werde. Die Stadtgemeinde erwiderte jedoch, daß der Gemeindeaus
die Befugnis des Pfarramtes zur Anstellung des Totengräbers nicht anerkenne
den Tischler Josef Jahn vorläufig auf ein Jahr zum Totengräber ernannt habe.
die vom Pfarrer bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachte Beschwerde beri
der Stadtvorsteher dorthin, daß die Stadt seit jeher die Anstellung des Totena



Zur Beachtung!

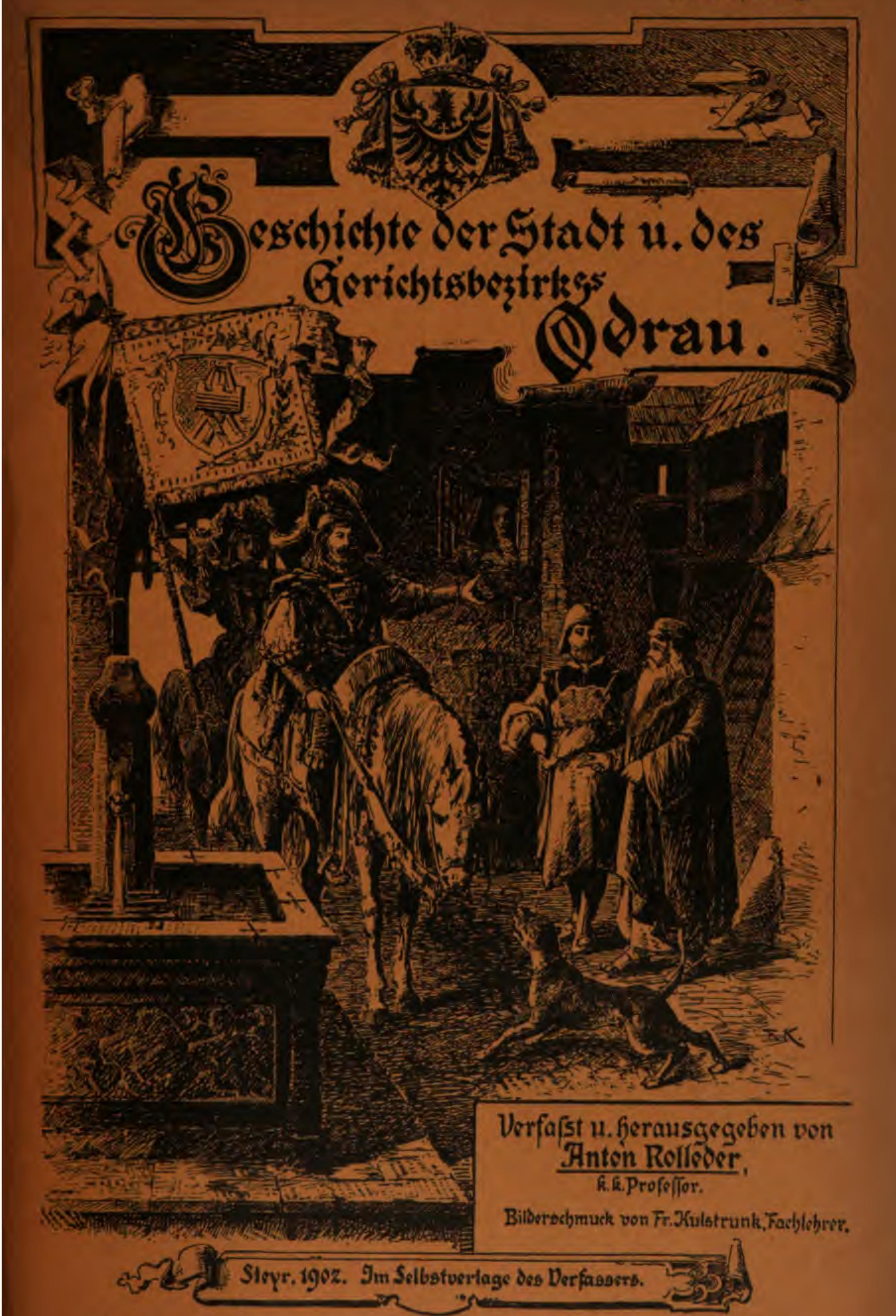
In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des entfallenden Betrages (30 kr. oder 60 h für jede Lieferung) zu benützen.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den entfallenden Betrag im vorhinein an Herrn Vinzenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

18. Lieferung



Preis der Lieferung 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

vorgenommen habe, u. zw. seit undenklichen Zeiten. Dieses Recht könne an das Pfarramt nicht vergeben werden, denn der Totengräber sei das Organ der in die Befugnis der Stadtgemeinde und nicht in jene des Pfarrers fallenden Sanitätspolizei, und als solcher erhalte er von der Gemeinde die freie Wohnung und aus den einlaufenden Grabstellgebühren seinen Unterhalt. Am 25. September 1900 wurde dann Josef Jahn endgültig angestellt.

Auch mit den evangelischen Glaubensgenossen wurde die Stadtgemeinde in einen Rechtsstreit verwickelt. Schon 1895 hatten die 13 evangelischen Glaubensgenossen von Odrau, der evangelische Pfarrer Alfred Janik und Heinrich Münster, der Kurator der evangelischen Gemeinde Zauchtl, zu welcher die Odrauer Protestanten gehören, bei der Stadtgemeinde Odrau behufs Einführung des evangelischen Gottesdienstes ein Gesuch um Überlassung des von den Zünften aus dem Jahre 1603 herrührenden Fondes von 300 fl. oder der jährlichen Zinsen desselben eingebracht. Diesem Gesuche gab der Gemeindeausschuß keine Folge, da der bei der Stadt befindliche Kaplanfond aus den Mitteln der Stadt geschaffen wurde, u. zw. zu einer Zeit, in welcher die Bevölkerung von Odrau überwiegend protestantisch war, während die heutige Bevölkerung in ihrer großen Mehrheit sich zum römisch-katholischen Glauben bekenne und die Zinsen dieses Fondes seit länger als 100 Jahren zur Erhaltung eines Kaplanes römisch-katholischer Religion verwendet werden. Damit stellten sich die



Kaiser-Josef-Hochstrahlbrunnen.
Nach einem Lichtbilde von K. Stahle.

Protestanten nicht zufrieden. Sie gründeten eine Predigtstation in Odrau und führten wegen des abweislichen Bescheides der Gemeinde Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft.

Am 3. September 1900 wurde dem Obmanne des Ausschusses der evangelischen Predigtstation in Odrau, Robert Walter, die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 26. August 1900 mitgeteilt, nach welcher diese das Gesuch der evangelischen Glaubensgenossen in Odrau um Veranlassung der Ausfolgung des in der Verwaltung der Stadtgemeinde Odrau befindlichen sogenannten Kaplanfondes resp. der Interessen desselben an die evangelische Predigtstation in Odrau wegen Mangels der Legitimation zur Einbringung des Gesuches zurückgewiesen hatte.

Der Ausschuß der evangelischen Predigtstation A. K. in Odrau suchte dann im

Einvernehmen mit dem Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. K. in Zauchtl im Wege der mähr.-schles. Superintendentur A. K. in Teschen bei der k. k. schlesischen Landesregierung um die stiftungsbehördliche Verfügung an, daß seitens der Stadtgemeinde Odrau die Zinsen von dem sogenannten Kaplanstiftungsfonde per 581 fl. $53^{8}/_{10}$ kr., welche sie gegenwärtig stiftungswidrig zur Mitbestreitung der Dotation des katholischen Hilfspriesters verwende, stiftungsgemäß dem Ausschusse zur Entlohnung des evangelischen Religionslehrers ausgefolgt werden. Am 1. August 1901 entschied die k. k. Landesregierung, daß sie vom Standpunkte der Stiftungsaufsicht das erwähnte Ansuchen des Ausschusses der Predigtstation in Odrau und des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde in Zauchtl als unbegründet zurückgewiesen und diese auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen habe, und zwar aus folgenden Gründen: „Nach der Behauptung der Bittsteller soll die Stadtgemeinde Odrau ein Capital von 581 fl. $53^{8}/_{10}$ kr. besitzen, dessen Zinsen stiftungsgemäß zur Dotierung des evangelischen Religionslehrers in Odrau bestimmt sind, jedoch stiftungswidrig zur Dotation des katholischen Hilfspriesters in Odrau verwendet werden. Dies ist aber nicht der Fall. Über den Ursprung des obenerwähnten Capitals liegt nur eine unbeglaubigte Abschrift der Urkunde ddto. Odrau, Freitag nach Georgi 1603 vor, während die Originalurkunde nicht auffindbar ist. Nach Inhalt dieser Urkundenabschrift hat die Stadtgemeinde Odrau den damaligen acht Innungen in Odrau ein Capital von circa 300 fl. mit der Verpflichtung geliehen, die Interessen von diesem Capital zur Entlohnung des evangelischen Kaplans zu entrichten und falls die Innungen mit der Interessenzahlung säumig sein sollten, das Capital an die Stadtgemeinde Odrau zurückzuzahlen. Wenn nun dieser Urkundenabschrift, auf welche sich die Bittsteller berufen, eine Beweiskraft zugemessen werden soll, so stellt sich die Urkunde vom Jahre 1603 lediglich als ein zwischen der Stadtgemeinde Odrau und den dortigen Innungen abgeschlossener Darlehensvertrag dar. Dagegen ist in dieser Urkunde eine Anordnung der Errichtung einer Stiftung für die Dotation des evangelischen Kaplans in Odrau nicht enthalten, in dem die Stadtgemeinde Odrau ihren Willen wegen Errichtung dieser Stiftung ausdrücklich hätte bekunden und sich dabei des Eigentums an dem bei den Innungen elocierten Capitals zu Gunsten der Stiftung für immerwährende Zeiten hätte begeben müssen, was aber nicht stattgefunden hat. Die Stadtgemeinde Odrau ist vielmehr stets die Eigentümerin des Capitals geblieben und dann im Jahre 1867 in den Besitz dieses Capitals wieder gelangt, welches an die Stadtcasse abgeführt wurde und seit dieser Zeit als ein besonderer Fond nicht mehr verwaltet wird. Desgleichen sind auch die Innungen als Stifter nicht aufgetreten, da sie bei der Stadtgemeinde Odrau nur ein Darlehen contrahiert haben. Dem Obigen nach beruht das seinerzeit im Besitze der Innungen befindliche und im Jahre 1867 an die Stadtgemeinde Odrau rückgezahlte Capital auf keiner Stiftung. An der Sache ändert auch der Umstand nichts, daß die Innungen ursprünglich die Interessen von dem ausgeliehenen Capital auf die Entlohnung des evangelischen Kaplans entrichtet haben, indem später diese Innungen nach der Aufhebung der evangelischen Kaplanei in Odrau die Interessen auf die Dotation des dortigen katholischen Hilfspriesters bis zu der im Jahre 1867 erfolgten Rückzahlung des Capitals durch mehr als 100 Jahre ununterbrochen entrichteten, was jedenfalls über neuere Bestimmung der Darlehensgeberin erfolgt ist, da sonst das Capital gleich nach der Aufhebung der evangelischen Kaplanei in Odrau zur Rückzahlung gelangt wäre. Für die Annahme, daß die Innungen nach der Aufhebung der evangelischen Kaplanei in Odrau die Interessen von dem erhaltenen Darlehenscapital auf die Dotation des katholischen Hilfspriesters über neue Bestimmu-- der Stadtgemeinde Odrau entrichteten, spricht aber insbesonders der Umstand, d nunmehr die Stadtgemeinde Odrau selbst seit der Rückzahlung des Capitals durch Innungen auf die Dotation des katholischen Hilfspriesters in Odrau einen Beitr von jährlich 35 fl. leistet. Da nicht nachgewiesen vorliegt, daß seitens der Sta gemeinde Odrau, resp. der dortigen Innungen eine Stiftung zur Dotation des eva gelischen Kaplans mit Aussetzung eines bestimmten Kapitals errichtet worden wä

und da die gegenwärtige Leistung eines Beitrages von 35 fl. durch die Stadtgemeinde Odrau zur Dotation des katholischen Hilfspriesters in Odrau auf einer zu Gunsten der evangelischen Predigtstation Odrau errichteten Stiftung nicht beruht, so mangelt dem Ansuchen des Ausschusses dieser Predigtstation und des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde in Zauchtl um die stiftungsbehördliche Verfügung wegen Zuwendung der Interessen von dem behaupteten Stiftungscapitale an die mehrgenannte Predigtstation zur Dotation ihres Religionslehrers eine rechtliche Grundlage, weshalb dieses Ansuchen seitens der k. k. Landesregierung vom Standpunkte der Stiftungsaufsicht als unbegründet abgewiesen werden mußte. Dagegen entzieht sich die Frage, ob nicht etwa aus einem Privatrechtstitel die Stadtgemeinde Odrau zur Entrichtung des von der evangelischen Predigtstation in Odrau angesprochenen Zinsenbezuges verpflichtet wäre, der Competenz der k. k. Landesregierung, und mußten sonach die Bittsteller mit ihrem diesbezüglichen Anspruche auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werden." Welchen Erfolg der Rekurs an das Unterrichtsministerium hatte, ist nicht bekannt.

Das k. k. Bezirksgericht verlangte 1897, daß die Stadtgemeinde den Bau eines neuen Gerichtsgebäudes durchführe, was sie jedoch ablehnte. Am 19. Februar 1898 wurde dem Gemeindeausschusse mitgeteilt, daß die Staatsverwaltung mit dem Baumeister Franz Juchelka wegen Erwerbung eines Grundes beim Bahnhofe zur Erbauung eines Gerichtsgebäudes in Unterhandlung stehe. Da die Verlegung des Bezirksgerichtes außerhalb der Stadt eine Schädigung der Interessen der Bewohner bedeute, so erbot sich der Gemeindeausschuß für den an Juchelka zu zahlenden Kaufpreis einen Bauplatz in der Stadt zur Verfügung zu stellen. Am 1. April 1898 wurde verlangt, daß die Gemeinde unentgeltlich einen Bauplatz beistelle, was diese ebenfalls ablehnte. Es wurden jedoch dem Ärar zwei Bauplätze vorgeschlagen, und zwar der der Herrschaft gehörige Ebergarten beim Maierhofe und der Platz hinter dem Besitze des Josef Gersch (Bahnhofstraße Nr. 26). Bei der Wahl des letzteren Platzes würde die neuzuerbauende Bezirksstraße über den Milichberg eine sehr günstige Einmündung in die Stadt erhalten haben, weshalb der Gemeindeausschuß erklärte, hiezu 2000 fl. beizutragen. Das Ärar entschied sich für den Ebergarten und die Herrschaft versprach, den erforderlichen Grund gegen einen mäßigen Preis abzutreten und ein Jahr mit dieser Zusage im Worte zu bleiben. Auf eine Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes vom 1. November 1899 erklärte sich die Gemeinde bereit, den zur Erweiterung der Straße nötigen Grund von 92 m² aus ihren Mitteln beizustellen, die Wasserleitung bis zum Sperrventil im Gebäude auf eigene Kosten herzurichten und das Wasser gegen den üblichen Wasserzins abzugeben. Die Herstellung einer Straßenverbindung durch die Kirchengasse, den Hirschengarten zu dem im Ebergarten zu errichtenden Gebäude lehnte die Stadt wegen Mangel der hiezu erforderlichen Geldmittel ab. Das Ärar ließ die von der Herrschaft gewährte Frist verstreichen und als die Verhandlungen wieder angeknüpft wurden, verlangte die Herrschaft den doppelten Preis für den Grund, weshalb das Vorhaben nicht zur Durchführung gelangte. Im Jahre 1902 erbaute dann der Staat beim Friedhofe ein neues Gerichtsgebäude.

Im Jahre 1900 wurde für die Schulerfordernisse eine Umlage von 37% und für Gemeindeerfordernisse eine solche von 18% eingehoben und für die Zeit von 1900 bis 1903 eine Verzehrungssteuer auf den Verbrauch von Wein und gebrannten geistigen Getränken eingeführt und für jeden Hektoliter Bier 1 fl. einschließlich der bereits vom schlesischen Landesausschusse bewilligten Umlage von 50 kr. eingehoben. Der Verzehrungssteuer-Kontrollor wurde 1899 wegen vorgekommener Nachlässigkeiten entlassen und dieser Posten dann mit einem Gehalte von 400 fl. dem Franz Kürner verliehen. Die schon 1891 entworfene Vollzugsverordnung zur Einhebung der Verzehrungssteuer war am 17. Oktober 1899 genehmigt worden.

Der aus Odrau gebürtige Seidenwarenhändler August Herzmansky in Wien machte 1899 für den Armenfond eine Stiftung von 10.000 fl. Das Kapital wurde in 4%igen schlesischen Pfandbriefen angelegt und vinkuliert, nachdem sich die Gemeinde verbindlich gemacht hatte, dasselbe stiftsbriefgemäß zu verwalten. Der Segen der 1884

gegründeten Odrauer Sparkassa machte sich nun auch schon fühlbar. Wenn der Reservefond derselben die Höhe von 10% der Einlagen erreicht hat, so kann nämlich ein angemessener Teil des Überschusses zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken der Gemeinde verwendet werden. In den Jahren 1897 bis 1899 konnten von den Reservefondsüberschüssen gewidmet werden: 1300 fl. für die Wasserleitung, 1740 fl. für die Kanalisierung, 1550 fl. für den Armenfond, 550 fl. für den Verein zur Errichtung einer Badeanstalt, 300 fl. für die Feuerwehr, 190 fl. für den Verein zur Unterstützung armer Schulkinder, 220 fl. für die Volksbibliothek, 110 fl. für den Veteranenverein, 40 fl. für den Landeshilfsverein vom roten Kreuz und 60 fl. als Erziehungsbeitrag für die Kinder nach dem verstorbenen Sparkassekassier Johann Gerlich, zusammen 6100 fl.



Gerlich'sche Tuchfabrik.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Am 5. August 1899 beschloß die Gemeindevertretung, gegen jede verfassungswidrige Anwendung des § 14 Protest zu erheben, namentlich was den Ausgleich mit Ungarn und die Erhöhung der Petroleum- und Branntweinsteuer anbelange, und den Abgeordneten Dr. Demel zu ersuchen, für die Abschaffung des § 14 einzutreten, welchen Beschluß die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufhob. Da der Stadtvorsteher Otto Wladar auch wegen der am 6. August 1899 bei der Fahnenweihe des katholischen Arbeitervereines vorgefallenen Ausschreitungen in den Zeitungen verunglimpft wurde, so legte er am 13. August 1899 seine Stelle nieder, worauf der Gemeinderat Johann Mart die Geschäfte weiterführte.

Bei der am 31. Juli 1900 stattgefundenen Neuwahl der Gemeindevertret errangen die Anhänger der Deutschen Fortschrittspartei wieder die Oberhand u wählten den Privaten Franz Riedel zum Stadtvorsteher. Möge ihm eine la. und erfolgreiche Tätigkeit beschieden sein.

Die Dorfgemeinden.

Seit der Grundablösung sind die Dorfgemeinden vollständig unabhängig von der Herrschaft und regeln ihre Gemeinde-Angelegenheiten selbständig. Sie zahlen die für die Bedürfnisse des Staates eingehobenen Staatssteuern, die für Landeszwecke bestimmten Landes- und die für die Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Gemeindeumlagen.

Die direkten Steuern samt den außerordentlichen Zuschlägen betrugen nach der Vorschreibung für das Jahr 1881 im Gerichtsbezirke Odrau 32.594 fl. 66 kr. Davon entfielen auf Grundsteuer 21.819·41 fl., Hausklassensteuer 4426·725 fl., Hauszinssteuer 797·74 fl., Erwerbsteuer 3569·805 fl., Einkommensteuer 1980·98 fl. — Im Jahre 1900 wurden eingehoben: Grundsteuer 20.453·985 fl., Hausklassensteuer 3664·205 fl., Hauszinssteuer 2648·5 fl., Erwerbsteuer 4995·96 fl., Rentensteuer 277·63 fl., Besoldungssteuer —. Die gesamte Steuer, welche die Grundlage zur Bemessung der Landesumlagen gab, betrug daher 32.456·89 fl. Ferner wurden an Personal-Einkommensteuer entrichtet 33.354·995 fl. und wegen Elementarschäden wurden 141·77 fl. Grundsteuer abgeschrieben. — Auf die einzelnen Orte des Bezirkes verteilt sich die Steuer folgendermaßen: Odrau 10.978·285 fl., Dobischwald 1799·12 fl., Dörfel 409·81 fl., Heinzendorf 2173·24 fl., Großhermsdorf 1487·98 fl., Kleinhermsdorf 737·46 fl., Jogsdorf 893·20 fl., Kamitz 1818·245 fl., Kunzendorf 1013·915 fl., Lautsch 937·24 fl., Mankendorf 4163·39 fl., Neudörfel 475·68 fl., Kleinpetersdorf 1489·925 fl., Taschendorf 1032·665 fl., Werdenberg 653·625 fl., Wessiedel 1198·825 fl. und Schles.-Wolfsdorf 1144·275 fl., zusammen 32.456·89 fl. Die Tabelle A gibt über die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke im Jahre 1898 Aufschluß:

A Gemeinden	Steuerpflichtige Grundstücke	Bauarea	Steuerfreie Grundstücke mit Einschluß der Baurea	Ausmaß der steuerpflichtigen u. steuerfreien Grundstücke
Odrau	1.025·9410 ha	18·7687 ha	60·8613 ha	1.086·8023 ha
Dobischwald	1.219·3881 „	4·1149 „	23·1608 „	1.242·5489 „
Dörfl	237·5064 „	1·7248 „	7·7264 „	245·2328 „
Heinzendorf	588·3355 „	5·3163 „	15·3073 „	603·6428 „
Großhermsdorf	937·3469 „	3·7388 „	14·6289 „	951·9758 „
Kleinhermsdorf	318·9821 „	2·0753 „	12·3589 „	331·3410 „
Jogsdorf	323·2315 „	2·6701 „	14·2755 „	337·5070 „
Kamitz	1.176·9034 „	5·1330 „	23·4351 „	1.200·3385 „
Kunzendorf	710·9702 „	4·0850 „	17·3240 „	728·2942 „
Lautsch	451·7479 „	3·5737 „	16·8410 „	468·5889 „
Mankendorf	983·2874⁵ „	8·9015 „	36·5746 „	1.019·8620⁵ „
Neudörfel	115·4901 „	1·2336 „	6·0231 „	121·5132 „
Kleinpetersdorf	364·3532 „	3·6263 „	11·1628 „	375·5160 „
Taschendorf	751·9166 „	4·2976 „	19·9552 „	771·8718 „
Werdenberg	182·5258 „	1·7583 „	5·6283 „	188·1541 „
Wessiedel	889·5555 „	3·7537 „	15·3669 „	904·9224 „
Schles.-Wolfsdorf	517·9942 „	3·7654 „	13·4339 „	531·4281 „
Zusammen	10.795·4758⁵ ha	78·5400 ha	314·0640 ha	11.109·5398⁵ ha

Über die Organe der autonomen Dorfgemeinden des Gerichtsbezirkes im Jahre 1897 gibt die Tabelle B Aufschluß.

Die bedeutendsten Posten im Haushalte der Gemeinden sind: die Erhaltung der Straßen, die Schulauslagen und die Armenversorgung.

Außer der Leistung der Beiträge für die Bezirksstraßen obliegt den Gemeinden die Erhaltung der Gemeindestraßen und Brücken aus ihren Mitteln. Es bestanden

B Ortsgemeinden	Organe der autonomen Gemeinde					
	Gemeindevorsteher und Gemeinderäte		Hilfskräfte		Wachorgane und Diener	
	Zahl	Gesamtbezüge	Zahl	Gesamtbezüge	Zahl	Gesamtbezüge
Dobischwald	3	58 fl.	1	45 fl.	2	69 fl.
Dörfl	3	35 „	1	30 „	—	— „
Heinzendorf	3	67 „	1	80 „	3	100 „
Großhermsdorf	3	66 „	2	70 „	2	79 „
Kleinhermsdorf	1	50 „	1	25 „	1	5 „
Jogsdorf	1	70 „	1	50 „	—	— „
Kamitz	3	72 „	5	78 „	1	8 „
Kunzendorf	1	40 „	1	40 „	1	14 „
Lautsch	1	40 „	1	60 „	—	— „
Mankendorf	3	40 „	1	75 „	3	149 „
Neudörfel	1	40 „	1	28 „	—	— „
Kleinpetersdorf	3	40 „	3	65 „	3	112 „
Taschendorf	3	54 „	1	50 „	1	70 „
Werdenberg	3	44 „	1	30 „	—	— „
Wessiedel	3	60 „	2	62 „	1	70 „
Schl.-Wolfsdorf	1	36 „	2	70 „	—	— „
Summe	36	807 fl.	25	868 fl.	18	676 fl.

im Jahre 1897 in den Dorfgemeinden des Bezirkes 72·9 km Gemeindestraßen, von welchen 6·2 km mit Obstbäumen und 2·1 km mit anderen Bäumen bepflanzt waren, ferner 43 Gemeindebrücken, von welchen 5 aus Holz, 27 aus Stein, 1 aus Eisen und 10 aus gemischtem Material gefertigt waren, die eine Gesamtlänge von 177·3 m hatten. Die Gemeindestraßen und Brücken verursachten einen Kostenaufwand von 6158 fl., wozu das Land 850 fl. und der Bezirksstraßenfond 100 fl. beitrugen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden zeigt die Tabelle C.

C Ortsgemeinden	Straßen			Brücken aus				Der Brücken-Gesamt-			Beitrag des	
	km	bepflanzt mit										
		Obstbäumen	anderen Bäumen	Holz	Stein	Eisen	gm. Material	Zahl	Länge m	Kosten fl.	Landes	Bz.-Str.-Fond
Dobischwald	13·1	3·0	—	—	8	—	—	8	11·5	250	—	—
Dörfel	2·2	1·0	0·6	—	—	—	—	—	—	96	—	—
Heinzendorf	7·9	—	—	—	6	—	—	6	12·5	330	—	—
Großhermsdorf	9·5	—	—	2	2	—	—	4	26·0	270	—	—
Kleinhermsdorf	0·9	—	—	—	2	—	—	2	10·0	124	—	—
Jogsdorf	3·9	—	0·1	—	1	—	3	4	8·9	4141	750	100
Kamitz	0·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunzendorf	1·5	—	—	—	—	—	1	1	6·0	161	—	—
Lautsch	2·1	—	—	1	3	—	—	4	35·0	120	—	—
Mankendorf	2·3	0·3	0·8	—	2	1	—	3	13·4	100	—	—
Neudörfel	4·0	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
Kleinpetersdorf	6·0	0·4	—	—	2	—	3	5	24·0	53	—	—
Taschendorf	7·8	—	—	1	1	—	—	2	15·0	153	—	—
Werdenberg	1·1	0·5	0·6	—	—	—	—	—	—	100	—	—
Wessiedel	5·3	—	—	—	—	—	3	3	8·0	242	100	—
Schl.-Wolfsdorf	4·5	0·1	—	1	—	—	—	1	7·0	7	—	—

Über die Zeit der Erbauung der Schulhäuser, sowie über vorgenommene Um- und Zubauten, über die vorhandenen Schulgärten und Turnplätze gibt die Tabelle D Aufschluß.

Die gesamten Schulauslagen in den Dorfgemeinden betrugen im Jahre 1897 12.201 fl. Der sachliche Aufwand betrug 2904 fl. Diese verteilen sich

D Schul- und Ortsgemeinden	Schulbau vollendet im Jahre	Umbau od. Zubau vollendet im Jahre	Zahl der Nebengebäude	Bau derselben wurde vollendet	1. Kosten d. Schulbaues fl.	2. Kosten des Um- oder Zubaues fl.	3. Kosten d. Nebengebäude fl.	4. Kosten d. I. Einrichtung Beschaffung der Lehrm. fl.	Gesamtsumme der Kosten 1—4 fl.	Gedeckt von der Ortsgemeinde fl.	nicht rückzahlbare Subvention des Landes fl.	Geschenke und freiwillige Gaben fl.	Schulgarten m²	Turnplatz m²
Dobischwald. .	1860	—	3	1860	8500	—	500	580	4580	—	—	—	900	—
Dörfel	1835	—	—	—	1714	—	—	418	2132	2132	—	—	45	—
Heinzendorf . .	1877	—	1	1878	10800	—	608	500	11908	11608	300	—	680	140
Großhermsdorf	1848	—	1	1848	6000	—	200	380	6580	5580	—	1000	60	50
Kleinhermsdorf.	1869	—	1	1869	3048	—	200	150	3398	2886	—	512	—	—
Jogsdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamitz	1893	—	1	1893	7871	—	—	66	7937	6887	1050	—	400	—
Kunzendorf . .	—	1868	1	1868	1000	—	300	150	1450	—	—	—	800	160
Lautsch. . . .	1859	1874	1	1859	—	3819	—	100	3919	3919	—	—	531	504
Mankendorf . .	—	1875	4	1892	—	3000	220	600	3820	3220	600	—	—	270
Neudörfel. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinpetersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Taschendorf . .	1805	1845 1892	1	1845	2000	543	500	530	3073	378	120	45	2300	144
Werdenberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wessiedel . . .	1886	—	1	1886	4338	—	—	331	4669	3869	600	200	600	300
Schl.-Wolfsdorf	1859	—	1	1841	4240	—	945	286	5471	5471	—	—	—	—

E Schul- und Orts-Gemeinden	Ausgaben für den sachl. Aufwand							Ausgaben f. d. perf. Aufwand				
	Gebäudebau und Miete	1. Gebäudeerhaltung	2. Einrichtung u. Unterrichtserfordernisse	3. Reinigung, Beheizung, Beleuchtung	4. Lehrerbibliotheken	5. Sonstige sachl. Ausgaben	Summe von 1—5	6. Gehalte, Remunerationen, Zulagen	7. Lehrerpensionen und Gnadengaben aus Gemeindemitteln	8. Religionsunterricht	9. Sonstige Erfordernisse	Summe von 6—9
Dobischwald . . .	—	40	—	48	15	20	123	800	—	—	—	800
Dörfel	—	32	27	68	6	—	133	700	—	—	—	700
Heinzendorf . . .	—	126	67	70	—	5	268	620	—	19	—	639
Großhermsdorf. .	—	22	25	64	29	—	140	560	—	15	—	575
Kleinhermsdorf . .	142	53	9	33	—	2	239	683	—	41	3	727
Jogsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamitz	—	246	—	86	—	203	535	660	—	18	—	678
Kunzendorf . . .	—	33	23	64	—	12	132	726	—	—	—	726
Lautsch	—	333	35	112	—	43	523	1021	—	40	50	1111
Mankendorf . . .	—	98	44	85	7	20	254	1170	—	—	—	1170
Neudörfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinpetersdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Taschendorf . . .	—	34	9	81	4	25	153	800	—	36	—	836
Werdenberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wessiedel	—	21	23	57	—	140	241	692	28	—	—	720
Schl.-Wolfsdorf .	—	67	18	70	—	8	163	592	—	23	—	615

auf: Gebäudebau und -Miete 142 fl., Gebäudeerhaltung 1105 fl., Einrichtung und Unterrichtserfordernisse 280 fl., Reinigung, Beheizung und Beleuchtung 838 fl., Lehrer-

bibliotheken 61 fl. und sonstige sachliche Erfordernisse 478 fl. Der **persönliche Aufwand** erforderte 9297 fl. Diese verteilen sich auf: Gehalte, Remunerationen, Zulagen, einschließlich der vom Lande bestrittenen, 9024 fl., Lehrerpensionen und Gnadengaben aus Gemeindemitteln 28 fl., Religionsunterricht 192 fl., sonstige Erfordernisse 53 fl. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ist aus der vorstehenden Tabelle E zu entnehmen.

Die **Gesamteinnahmen für Schulzwecke** beliefen sich auf 12.200 fl., u. zw. aus dem schles. Landesschulfond 4288 fl., aus dem schles. Landes- und Domestikalfond 235 fl., aus den Schulumlagen der Gemeinden 5665 fl., aus Beiträgen des Staates —, aus dem Ertrage des Schulgeldes 1318 fl., aus lokalen Schulstiftungen 68 fl. und aus anderen Beiträgen 626 fl. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden zeigt Tabelle F.

F Schul- und Ortsgemeinden	Einnahmen						
	aus dem schles. Landesschulfonde	aus dem schles. Landes- und Domestikalfonde	durch die von den Gemeinden entrichtete Schulumlage	aus dem Ertrage des Schulgeldes	aus lokalen Schulstiftungen 2c.	aus anderen Beiträgen	Summe 1897
Dobischwald	430	—	412	88	—	8	938
Dörfel	600	—	233	27	—	—	860
Heinzendorf	180	—	630	88	20	—	918
Großhermsdorf	200	10	380	101	13	11	715
Kleinhermsdorf	522	—	386	52	6	—	966
Jogsdorf	—	—	—	—	—	—	—
Kamitz	250	10	813	140	—	—	1213
Kunzendorf	300	16	247	100	—	195	858
Lautsch	532	71	531	240	—	10	1384
Mankendorf	160	128	922	154	1	256	1621
Neudörfel	—	—	—	—	—	—	—
Kleinpetersdorf	—	—	—	—	—	—	—
Taschendorf	580	—	296	108	5	—	989
Werdenberg	—	—	—	—	—	—	—
Wessiedel	442	—	402	78	10	28	960
Schles.-Wolfsdorf	92	—	413	142	13	118	778

Weniger erheblich sind die Ausgaben für die **Armenpflege**. Diese betrugen im Jahre 1897 1774 fl. Permanent beteilt wurden 120 Personen mit Geld im Betrage von 1179 fl. und 6 Personen mit Naturalien im Betrage von 297 fl., zusammen 126 Personen mit dem Gesamtbetrag von 1476 fl. Vorübergehend beteilt wurden 22 Personen mit Geld im Betrage von 185 fl. und 2 mit Naturalien im Betrage von 14 fl., zusammen 24 Personen mit dem Gesamtbetrage von 199 fl. Im ganzen wurden 150 Personen mit Geld und Naturalien im Betrage von 1675 fl. beteilt. Die Armenkrankenkosten betrugen 36 fl. und andere Auslagen 63 fl. Welchen Anteil hieran die einzelnen Dörfer hatten, zeigt die Tabelle G.

Die Einnahmen für die **öffentliche Armenpflege** betrugen im Jahre 1897 2719 fl. Diese ergaben sich: aus dem Stammvermögen 846 fl., aus Abgaben: a) M[illegible]lizenzen 273 fl., b) Feilbietungstaxen 30 fl., Strafgelder 219 fl., freiwillige Schenkun[illegible] Legate, Sammlungen 201 fl., Zuschüsse: a) aus der Gemeindekasse 372 fl., b) [illegible] 778 fl.

Das Aktivvermögen der Armenfonde betrug 20.621 fl. Die Verteilung au[illegible] einzelnen Gemeinden zeigt die Tabelle H.

Für die **freiwillige Armenpflege** bestehen in den Dorfgemeinden [illegible]

G Ortsgemeinden	Zahl der permanent Beteilten		Zahl der vorübergehend Beteilten		Gesamtzahl der Beteilten	Wert der verteilten Gelder und Naturalien	a) Armenkrankenkosten b) andere Kosten	Zusammen
	Personen	mit a) Geld, b) Naturalien	Personen	mit a) Geld, b) Naturalien				
		fl.		fl.		fl.	fl.	fl.
Dobischwald	a) 8 b) 2	a) 120 b) 146	—	—	10	266	a) 24	290
Dörfel	a) 9	82	a) 3	26	12	108	a) 12	120
Heinzendorf	a) 3	28	a) 6	86	9	114	—	114
Großhermsdorf	a) 10 b) 1	a) 80 b) 140	a) 1	6	12	226	—	226
Kleinhermsdorf	a) 2	11	b) 1	9	3	20	b) 47	67
Jogsdorf	a) 5	43	—	—	5	43	b) 3	46
Kamitz	a) 16 b) 3	a) 135 b) 11	a) 1	2	20	148	b) 5	153
Kunzendorf	a) 7	84	—	—	7	84	b) 2	86
Lautsch	a) 17	97	—	—	17	97	b) 3	100
Mankendorf	a) 9	73	—	—	9	73	—	73
Neudörfel	a) 2	20	—	—	2	20	b) 2	22
Kleinpetersdorf	a) 4	39	a) 5 b) 1	a) 15 b) 5	10	59	b) 1	60
Taschendorf	a) 4	20	—	—	4	20	—	20
Werdenberg	a) 16	240	a) 5	38	21	278	—	278
Wessiedel	a) 5	78	a) 1	12	6	90	—	90
Schles.-Wolfsdorf	a) 3	29	—	—	3	29	—	29

H Ortsgemeinden	Aus dem Stammvermögen	Abgaben		Strafgelder	freiw. Schenkungen, Legate, Sammlungen	Zuschüsse		Zusammen	Aktivvermögen der Armenfonde
		Musiklizenzen	Feilbietungstaxen			aus der Gemeindekasse	andere		
Dobischwald	105	21	3	3	—	170	—	302	2567
Dörfel	37	12	5	2	—	64	—	120	750
Heinzendorf	52	18	—	10	—	—	35	115	1869
Großhermsdorf	55	15	5[1])	7	150	—	—	232	1300[2])
Kleinhermsdorf	15	24	—	3	2	—	1	45	876[3])
Jogsdorf	50	12	2	54	—	—	—	118	973
Kamitz	77	33	—	51	13	—	82	256	1853
Kunzendorf	61	12	—	6	—	—	61	140	1472
Lautsch	65	6	1	15	13	—	8	108	1728
Mankendorf	66	15	—	6	—	—	56	143	1775[4])
Neudörfel	14	15	—	—	—	—	27	56	318
Kleinpetersdorf	61	27	—	3	5	—	—	96	1395
Taschendorf	—	18	13	20	—	—	18	69	242
Werdenberg	64	15	—	22	20	138	—	259	1020
Wessiedel	85	21	1	10	—	—	272	389	2267
Schles.-Wolfsdorf	39	9	—	5	—	—	218	271	965

[1]) 5 fl. Heimatsverleihungstaxe. — [2]) Der Fond hat einen Schuldenstand von 145 fl. — [3]) Der Fond hat einen Schuldenstand von 22 fl. — [4]) Mankendorf hat ein Armenhaus, in welchem 1896 ein Mann und eine Frau freie Wohnung halten. Die übrigen Gemeinden mit Einschluß von Odrau besitzen keine Armenhäuser.

Vereine. Über die bestehenden katholischen Stiftungen a) und die katholischen Pfarr-armenfonde ohne Stiftungskataster b) gibt die Tabelle I Aufschluß.

I Ortsgemeinden	Stamm-vermögen	Einnahme	Ausgabe	Zahl der mit Geld Beteilten	Betrag der verteilten Gelder
Dobischwald . . a)	100	2·—	2·—	8	2·—
Dörfel . . . . a)	100	—·—	—·—	—	—·—
Kunzendorf. . . a)	100	4·—	4·—	4	4·—
Mankendorf . . a)	100	2·—	2·—	4	2·—
Wessiedel . . . a)	100	4·—	4·—	3	4·—
Dobischwald . . b)	—	4·98	4·98	7	4·98
Dörfel . . . . b)	80	94·82	94·82	15	80·—
Kunzendorf. . . b)	405	79·60	79·60	40	79·60
Mankendorf . . b)	—	74·—	74·—	11	74·—
Wessiedel . . . b)	—	5·20	5·20	3	5·20

Über die Umlagen der einzelnen Gemeinden zur Deckung der Gemeinde-auslagen gibt die Tabelle K näheren Aufschluß.

K Ortsgemeinden	Gesamtumlagen in %			1898				Auflage in fl.	
	1895	1896	1897	Gemeinde	Schul-	kathol. Kirchen-	Summe	für 1 hl Bier	für 1 hl gebr. geist. Getränke
				Umlagen in Prozenten					
Dobischwald . . .	48·5	52	47	27	22	—	49	1·5	2
Dörfel	84	78·5	83	87	41	—	128	—	—
Heinzendorf . . .	67	73	72	32·4	23	4·6	60	1	2
Großhermsdorf . .	77	44	37·5	44	26	9	79	—	—
Kleinhermsdorf . .	65	60	66	36·5	23·5	—	60	1	2
Jogsdorf	95	69·8	68·25	40	28·3	—	68·3	1·52	3
Kamitz	69·8	77·5	84	12·5	53·8	11	77·3	1	2
Kunzendorf . . .	54·5	56·5	109·28	37·7	28·2	4·6	70·5	—	—
Lautsch	60	57·5	69	50·7	28·3	—	79	1·5	2
Mankendorf . . .	61·5	37·5	42	17·3	20	—	37·3	1	2
Neudörfel	67	56·8	61	57	28·3	—	85·3	1·5	2
Kleinpetersdorf . .	75·5	85	77	90	22	5	117	1	—
Taschendorf . . .	74	92	91	47	26·5	—	73·5	—	—
Werdenberg . . .	75	66·75	115·6	85	28·3	—	113·3	—	—
Wessiedel	54	70	70	35	33	—	68	—	—
Schles.-Wolfsdorf .	62·5	48·7	63	19·8	30·7	11·5	62	—	—

Sechs Gemeinden reichten mit den Umlagen zur Deckung der Erfordernisse nicht aus und mußten Darlehen im Gesamtbetrage von 22.682 fl. 31 kr. aufnehmen. Über deren Stand Ende 1898 gibt Tabelle L Aufklärung.

Über den den einzelnen Gemeinden als solchen gehörenden Grundbesitz gibt die Tabelle M und über die Größe der Jagdgebiete, über das Erträgnis de- Jagd und über die Verwendung desselben im Jahre 1899 die Tabelle N Aufschlu

Aus der Chronik der einzelnen Dorfgemeinden des Bezirkes kai für die Zeit von 1848—1900 folgendes mitgeteilt werden:

In Dobischwald wirkten im angegebenen Zeitraume nachstehende Gemeindev stcher: 1. Franz Lux, Nr. 20 (1850—56). Unter ihm wurde die jetzige Kirche 1854 erbaut. — 2. Matthäus Zwirner, Nr. 17 (1856—1861), unter welchem 1857/8 vo

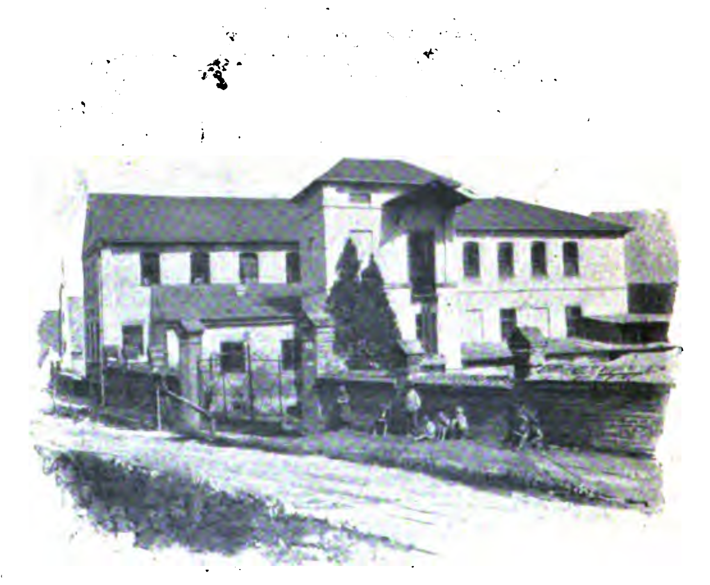
L Ortsgemeinden	Zahl der Darlehen	Die Darlehen wurden aufgenommen	Ursprünglicher Betrag der Darlehen	Bis 31. Dezember 1898 wurden auf die Darlehen an Zinsen und Kapital gezahlt	Der Darlehensrest betrug am 31. Dezemb. 1898
			fl.	fl.	fl.
Jogsdorf	4	1897, 1898	3025·—	336·10	2860·07
Kamitz	3	1892, 1894, 1898	11.500·—	3195·22	9053·57
Mankendorf . . .	1	1894	500·—	400·—	100·—
Kleinpetersdorf . .	5	1889, 91, 96, 97	4157·31	1474·60	3916·90
Taschendorf . . .	1	1898	1000·—	50·—	969·39
Wessiedel	2	1886, 1896	2500· -	2039·—	1238·—

M Ortsgemeinden	Waldungen	Hutweiden	Äcker	Wiesen	Andere Gründe	Zusammen
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Odrau	—	0·6180	4·4780	4·3510	—	9·4470
Dobischwald	5·2158	1·1694	9·1382	8·4845	—	19·2170
Dörfel	—	0·2478	1·1509	0·3104	—	1·7091
Heinzendorf	—	0·1169	1·3451	0·2636	0·0234	1·7490
Großhermsdorf	4·4510	4·1400	8·2960	2·5400	—	19·4270
Kleinhermsdorf	—	—	0·0662	0·0849	0·0280	0·1791
Jogsdorf	—	0·2655	2·5706	0·8093	0·0054	3·6508
Kamitz	1·7491	4·7432	11·1341	1·8050	0·1126	20·5440
Kunzendorf	—	0·5718	0·4780	—	—	1·0498
Lautsch	—	0·5015	0·4658	0·4470	0·0352	1·4495
Mankendorf	—	0·2478	2·7183	0·4485	0·1016	3·5162
Neudörfel	—	—	—	—	—	—
Kleinpetersdorf	—	0·0863	1·2804	—	0·0770	1·4437
Taschendorf	0·3992	3·0718	8·0568	0·9805	0·0126	7·5209
Werdenberg	—	—	—	—	—	—
Wessiedel	1·1200	0·4700	4·4500	1·9400	0·1100	8·0900
Schl.-Wolfsdorf . . .	—	0·8720	8·6089	2·0005	0·2989	11·7803

Religionsfonde das jetzige Schulhaus erbaut wurde. — 3. Michael Lux, Nr. 41 (1861—1864). — 4. Franz II. Kosak, Nr. 1 (1864—1870). — 5. Leopold Zwirner, Nr. 4 (1870—1873). — 6. Franz II. Kosak, Nr. 1 (1873—1879). — 7. Johann Münster, Nr. 24 (1879—1882). — 8. Franz II. Kosak, Nr. 1 (1882—1888). — 9. Julius Lux, Nr. 20 (1888—heute). Unter ihm wurde 1888 die Freiwillige Feuerwehr gegründet. Am 29. Juni 1894 entstand der Spar- und Darlehenskassenverein nach dem System Raiffeisen, der damals 41 und im Jahre 1901 75 Mitglieder zählte, und einen Gesamtumsatz von 83.083·98 K erzielte. Am 1. November 1894 wurde das landwirtschaftliche Kasino gegründet, das 1901 40 Mitglieder zählte. Die Drainage- oder Wassergenossenschaft in Dobischwald, an der 11 Grundbesitzer mit einem Besitze von 44 ha beteiligt sind, entstand ebenfalls im Jahre 1894. Sie führte vom Baubeginn bis zum Ende des Jahres 1900 mit einem Kostenaufwande von 5112 fl. 50 kr. die Entwässerung des genannten Gebietes durch. Zu den Kosten steuerten die Mit- lieder 4084 fl. und der Staat 1028·50 fl. bei. Das Land gewährte den Mitgliedern n verzinsliches Darlehen von 1200 fl. und ein unverzinsliches von 400 fl. Die erde-Buchgenossenschaft in Odrau sorgt für die Hebung der Kuhländler Rindviehrasse ı der Gemeinde, deren Bewohner die jetzt den Haupterwerbszweig des Landmannes ildende Rindviehzucht rationell betreiben und auch beim Ackerbau alle neueren Hilfs- ittel benützen, um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu steigern. Am 26. Dezember 1898

N Ortsgemeinden	Ausmaß der		Jährl. Pacht-Schilling	Dieser wird verteilt an		
	Ge-meinde-jagd	Eigen-jagd		die Grundeigentümer nach		die Ge-meinde-kasse
				dem Flächenmaß	der Steuer	
	ha	ha	fl.	ha	fl.	fl.
Odrau	906	115	90	1	—	—
Dobischwald	854	339	42	1	—	—
Dörfel	238	—	40	—	1	—
Heinzendorf	563	—	25	1	—	—
Großhermsdorf	634	306	105	—	1	—
Kleinhermsdorf	310	—	57	1	—	—
Jogsdorf	297	37	35	1	—	—
Ramitz	833	285	210	—	1	—
Kunzendorf	723	—	67	—	—	1
Lautsch	320	134	45	1	—	—
Mankendorf	1002	—	32	—	1	—
Neudörfel	78	38	15	1	—	—
Kleinpetersdorf	288	45	25	1	—	—
Taschendorf	763	—	100	—	—	1
Werdenberg	66	117	14	—	1	—
Wessiedel	796	75	42	1	—	—
Schl.-Wolfsdorf . . .	518	—	90	1	—	—
17 Gemeinden . .	9189	1491	1034	10	5	2

schlossen sämtliche Viehbesitzer einen protokollarischen Hilfeleistungsvertrag, worin sie sich gegenseitig verpflichteten, bei Notschlachtungen das Kilogramm Rindfleisch um 1 Krone abzunehmen. Im Jahre 1901 wurde der Verein „Selbsthilfe" gegründet und im gleichen Jahre die Reichsstraße von Odrau über den Milichberg nach Dobischwald und von hier bis zur Landesgrenze zum Anschlusse . . . Bodenstädter . . . zirksstraße erb . . . wodurch Dob . . . wald die seit langen Jahren entbehrte bequeme Verbindung mit der Stadt erh . . .



Filiale der Gerlich'schen Tuchfabrik.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

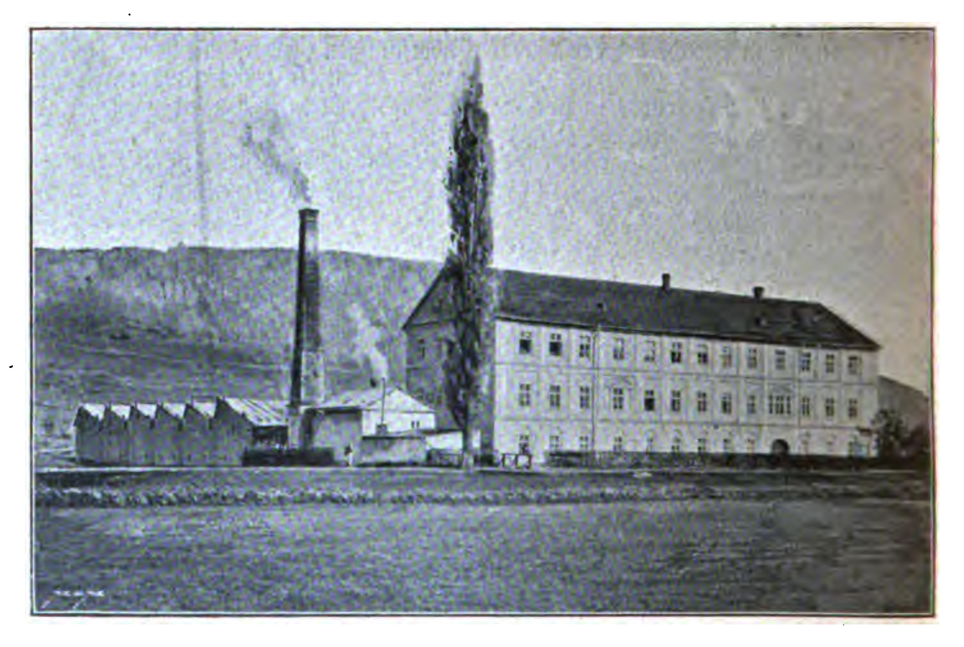
Dörfel bildete bis zum Jahre 1866 keine eigene Gemeinde, sondern war der Gemeinde Groß-Hermsdorf vereinigt, wählte mit dieser den Gemeinde . . .

und war jederzeit durch einen Gemeinderat vertreten. Mit Allerhöchster Genehmigung vom 27. Jänner 1866 konstituierte sich jedoch Dörfel als selbständige Gemeinde, deren erster Vorsteher der Erbrichter Ferdinand Bernhauer von 1866 bis 1870 war. Ihm folgten dann: Josef Gerlich, Nr. 20 (1870—1873), Franz Ohnheiser, Nr. 2 (1873—1879), Josef Gerlich, (1879—1882), August Schindler, Nr. 1 (1882—1885) und Josef Olbrich, Nr. 11 (1885—1891). Unter ihm wurde 1888 über Anregung des Oberförsters Rudolf Girzik in Groß-Hermsdorf und des dortigen Erbrichters Ferdinand Philipp, die „Spar- und Darlehenskasse Dörfel" gegründet. Dieselbe wurde anfangs nach dem System Schultze-Dielitsch, seit 1897 jedoch nach dem System Raiffeisen eingerichtet. An ihr haben die Gemeinden Dörfel, Groß- und Klein-Hermsdorf, Kamitz und Schles.-Wolfsdorf Anteil. Im Jahre 1894 nahm der Verein den Namen „Spar- und Darlehenskassenverein Landwirt" an. Er zählte im Jahre 1901 184 Mitglieder und erzielte einen Umsatz von 328.311·24 K. Ende 1900 hatte der Verein 228.621·33 K Aktiva, 4656·44 K Reservefond, 221.811·13 K Spareinlagen und 166.897·83 K Ausstände an Darlehen. Seit dem Jahre 1901 besorgt der Verein den Ankauf von Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen und Petroleum von der Zentralkasse in Bielitz, bei der auch die überflüssigen Gelder, mit denen die Kasse zu kämpfen hat, zur Verzinsung angelegt werden. Von 1891 bis 1897 war Anton Ohnheiser, Nr. 4, und seither ist Ferdinand Lipowsky, Nr. 8, Gemeindevorsteher, der 1898 die Freiwillige Feuerwehr gründete.

In Heinzendorf waren folgende Gemeindevorsteher tätig: 1. Josef Blaschke, Nr. 54. — 2. Josef Winkler, Nr. 48 (1848—1858). Die der Gemeinde gehörige, den Heiligen Johann und Paul geweihte Ortskapelle wurde 1854 erbaut. — 3. Johann Münster, Nr. 8 (1858—1861). — 4. Franz Ordelt, Nr. 9 (1861—1871). Im Jahre 1866 fanden große Truppendurchmärsche statt und waren längere Zeit Preußen einquartiert. Am Kaiser-Kirchweih-Montag des Jahres 1868 entstand ein großer Brand, der 12 Häuser einäscherte. In der frühen Morgenstunde fiel der glimmende Pfropfen eines abgeschossenen Gewehres auf das Dach des Hauses Nr. 18, das in Brand geriet und die Häuser Nr. 19, 20, 17, 16, 15, 14, 13 und 12 erfaßte. Brennender Speck flog auf die andere Ortsseite und setzte auch die Häuser Nr. 7, 6 und 5 in Brand. — 5. Leopold Schindler, Nr. 3 (1871—1874). — 6. Johann Blaschke Nr. 54 (1874 bis 1877). Am 25. April 1876 ging ein Wolkenbruch nieder, dem ein 12 jähriges Mädchen und eine ältere Frauensperson, beide namens Blaschke, die am Felde beschäftigt waren, zum Opfer fielen. Die Eltern des Mädchens ließen 1878 zur Erinnerung daran an der Bezirksstraße, 60 Meter oberhalb der Schule, ein großes Kreuz errichten. Gleichzeitig ließ die Taglöhnerin Antonie Krist in der Nähe der Schule die Statue der hl. Maria mit dem Jesuskinde aufstellen. — 7. Josef Weiß, Nr. 24 (1877 bis 1885). Unter ihm wurde 1877 das neue Schulhaus erbaut. Dabei fiel ein Arbeiter in die Kalkgrube und starb an den erlittenen Brandwunden. Die Feuerwehr wurde 1882 gegründet. — 8. Alois Sturm, Nr. 58 (1885—1891). — 9. Adolf Ordelt, Nr. 54 (1891—1900). Hochwasser und Hagelschlag richteten 1897 großen Schaden an. Die Ortsstraße Klein-Petersdorf—Heinzendorf wurde 1900 in die zweite Kategorie der Bezirksstraßen eingereiht. Auch wurde ein direkter Verbindungsweg von Heinzendorrf zur Bezirksstraße Odrau—Weißkirchen und gegen die Straße nach Wessiedel erbaut. — Seit 1900 wirkt Johann Winkler, Nr. 51, als Gemeindevorsteher. Im Jahre 1902 wurde das landwirtschaftliche Kasino Heinzendorf gegründet. Auch besteht hier eine gegenseitige Viehversicherung für vorkommende Notschlachtungen.

In Groß-Hermsdorf war, nachdem die Patrimonialgerichte und mit diesen richterlichen Befugnisse der Erbrichter in den Dörfern aufgehört hatten, der Erbhter Johann Herzmansky von 1848 bis 1856 Gemeindevorsteher. Im Sommer 1855 b es einen furchtbaren Hagelschlag, der die Seite gegen Odrau vollständig verhtete, so daß nicht einmal das erforderliche Saatgut geerntet werden konnte. Unter nem Nachfolger Johann Wiltsch, Nr. 38, (1856—1859) wurde 1858 die Ortspelle erbaut und unter Anton Hausner (1859—1862) brannte am 24. Juni 1861.

infolge eines Blitzschlages das Ausgedinge und die Scheuer von Nr. 7 ab, während unter dessen Nachfolger Josef Wiltsch, Nr. 46, (1862—1868) am 16. September 1866 in Nr. 10 ein Brand ausbrach, dem die Häuser Nr. 10 bis einschließlich Nr. 17 zum Opfer fielen. Von 1868 bis 1874 war Ernst Stillner Gemeindevorsteher. Anfangs November entstand ein furchtbarer Orkan mit Hagelschlag, der Fuhrwerke umstürzte und in der Fallenlehne einen großen Windbruch verursachte. Das Spritzenhaus wurde 1872 erbaut. Seine Nachfolger waren: Johann Kuntschik (1874—1880), Josef Ehler (1880—1883) und Ferdinand Philipp (1883—1892). Im Jahre 1882 wurde vom Oberförster Rudolf Girzik († 1898) in Gemeinschaft mit dem Erbrichtereibesitzer Ferdinand Philipp, dem Gemeindevorsteher Josef Ehler, dem Lehrer Josef Rudolf und dem Bauer Hermann Drößler aus Kamitz das „landwirtschaftliche Kasino Groß-Hermsdorf und Umgebung“ gegründet, dessen Satzungen 1886 genehmigt wurden, welches sich die Aufgabe stellte, das Wissenswerte aus den Fachblättern für Land-



Waschkas Seidenwarenfabrik.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

und Gartenbau zum Gemeingut vieler zu machen und Kunstdünger, Sensen, Schmiermittel, Speise- und Viehsalz u. s. w. wagenweise für die Mitglieder zu beziehen, und diese dadurch in die Lage zu versetzen, aus ihren Gründen größere Erträgnisse zu erzielen und ist auch das Bestreben des Vereines nicht ohne Erfolg geblieben. Heute bezieht das Kasino jährlich 12—16 Waggon Thomasschlacke, 10—12 Barell Petroleum, 4—8 Waggon Malzkeime, verkauft jährlich 16—22 W. Speisekartoffel in die Ostrauer Kohlenwerke und die Lebensmittelmagazine in Wien, liefert dem k. u. k. Ärar nach Olmütz Hafer und erhält für die mustergiltige Ware immer den höch[sten] Preis. Der Schriftführer des Vereines, der Schulleiter Franz Ehler, der dieses [Amt] seit Bestehen des Vereines bekleidet, ist seit Jahren Berichterstatter über den Saa[ten]stand für das k. k. Ackerbauministerium. — Von 1892 bis heute ist Ernst Still[ner] Gemeindevorsteher. Ferdinand Philipp gründete 1893 die Entwässerungs- (Draina[ge]) Genossenschaft Groß-Hermsdorf, deren erster Obmann er war. Die Durchführ[ung]

hatte der zweite Obmann Johann Schenk, Nr. 17, in den Jahren 1895 und 1896. Es beteiligte sich daran ein Grundbesitz im Ausmaße von 30 ha mit 11 Genossenschaftsmitgliedern. Die Kosten der Ausführung des Unternehmens betrugen 4000 fl., wozu der Staat eine Spende von 600 fl. und das Land ein Darlehen von 600 fl. gewährte. — Am 23. August 1893 brannten die Häuser Nr. 37 und 38 ab, und im Jahre 1898 wurde mit einem Aufwande von 472 fl. die Brücke über den Wildbach im Niederwald gebaut.

In der Gemeinde Klein-Hermsdorf, zu der anfangs auch Jogsdorf gehörte, amtierten folgende Gemeindevorsteher: 1. Josef Hanel (1849—1861). Anfangs der Fünfzigerjahre bestrebte man sich, für Klein-Hermsdorf, das wohl eine Kirche aber keinen eigenen Seelsorger besitzt, von der Pfarrkirche in Dörfel jedoch weit entfernt ist, einen eigenen Lokalkaplan zu erhalten, dem man die Dörfer Jogsdorf, Klein-Hermsdorf und Kleinglockersdorf als Sprengel zuweisen wollte. Die Gemeinde sandte deshalb Abordnungen an das Ministerium und an den Fürsterzbischof in Olmütz. Letzterer sagte zu und bald darauf traf auch eine behördliche Kommission aus Troppau zur Erhebung an Ort und Stelle ein. Die Angelegenheit scheiterte aber am Widerstande der Pfarrer von Odrau und Großglockersdorf, von deren Pfarrsprengeln Jogsdorf, beziehungsweise Kleinglockersdorf hätten losgelöst werden müssen. Noch eine andere Angelegenheit erregte damals die Gemüter. Als 1856 die Bezirksstraße von Odrau nach Wigstadtl im Odertale gebaut werden sollte, reizte der Gemeinderat Fadle die Leut dagegen auf, indem er behauptete, daß der Gemeinde dabei große Vorspannleistun erwachsen werden, daß große Einquartierungen zu gewärtigen seien und daß durch d neue Straße Zigeunern und anderem Gesindel der Zugang zum Dorfe nur erleichtert werde. Er hatte Erfolg, denn die Bezirksstraße wurde über Kamitz nach Wigstadtl geführt und Klein-Hermsdorf kam im Verlaufe von 30 Jahren zur Erkenntnis, daß gute Straßen, die ein Dorf mit den benachbarten größeren Orten verbinden, für das Dorf jederzeit von größtem Vorteile seien. — 2. Unter Josef Walzel (1861—1864), der ein bekannter Bienenzüchter war, wurden die Gemeindegründe am Luschka und am Viehwegrande für 96 fl. zu gleichen Teilen an die Anrainer abgegeben. — 3. Unter Franz Popp in Jogsdorf (1864—1867) konstituierte sich Jogsdorf 1866 als eigene Ortsgemeinde. — 4. Josef Fadle (1867—1873). Das jetzige Schulhaus wurde 1869 erbaut, die Filialkirche neu eingedeckt und der Turmknopf vergoldet. — 5. Reinhold Heitel (1873—1876). Es wurde eine neue Feuerspritze beschafft. — 6. Unter Josef Berger (1876—1879) wurde 1879 die Freiwillige Feuerwehr gegründet. — 7. Unter Josef Fadle (1879—1882) wurde dann 1881 2 auch die Bezirksstraße Odrau—Wigstadtl im Oder- und Tschermenkatale gebaut. — 8. Reinhold Heitel (1882—1885). Der Streit der Gemeinde mit dem Pfarrer in Dörfel wegen des Friedhofgrundes, der 600 fl. Kosten verursachte, fiel zu Ungunsten der Gemeinde aus. — 9. Ferdinand Walzel (1885—1888). — 10. Julius Heindl (1888—1895). Die Nordbahn erbaute die Lokalbahn Zauchtl—Odrau—Wigstadtl—Bautsch. — 11. Josef Fadle d. J. (1895—1898.) Die Filialkirche wurde 1895 durch ein Terracottapflaster (400 fl.), eine neue Kanzel (60 fl.) und ein Orgel-Harmonium bereichert und der hier im Ruhestande lebende Böltener Oberlehrer Franz Novak ließ 1898 vor dem Hause Nr. 17 ein steinernes Kreuz setzen, das der Dörfler Pfarrer Franz Zilke einweihte. — 12. Ferdinand Malcher (1898—1901). Unter ihm fand die Schulhoferweiterung und die Anlage eines Schulgartens statt und zu Beginn des Jahres 1901 trat das landwirtschaftliche Kasino Klein-Hermsdorf ins Leben.

Jogsdorf erhielt mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1866 die Bewilligung zur Konstituierung als eigene Ortsgemeinde und trennte sich von Klein-Hermsdorf ab. Der erste Gemeindevorsteher war Franz Popp (1866—1877). Ihm folgte Josef Ohnheiser (1877—1880), unter dem 1880 die Bezirksstraße gebaut wurde. Unter Johann Popp (1880—1882) riß das Hochwasser das zur Knopffabrik gehörige Oberwehr weg. Es wurde nicht mehr aufgebaut, sondern der neue Wehrgraben im Vereine mit der Obermühle hergestellt. — Josef Ohnheiser (1882—1886). — Ferdinand

Blosch (1886—1891). — Josef Kasper (1891—1895). Jogsdorf erhielt an der Lokalbahn eine Haltestelle für Personen und Frachten in ganzen Waggonladungen. Das Gemeindehaus mit Krankenzimmern und der Spritzenschoppen wurden erbaut, 1894 die Feuerwehr gegründet und das Postamt Jogsdorf eröffnet. — Unter Anton Hausner (1895—1898) wurden die Straßen nach Dobischwald und Sponau gebaut und 1896 das Telegraphenamt eröffnet. Auch wurde eine Drainage-Genossenschaft gegründet, welche 1895 ihre Arbeiten begann und 1896 vollendete. Hieran waren 7 Genossenschaftsmitglieder mit einer Grundfläche von 27 ha beteiligt. Die Kosten des Unternehmens betrugen 4284 fl. 14 kr., wozu der Staat 1000 fl. beitrug. Seit 1894 besteht hier die Ortsgruppe Odertal der Nordmark in Troppau. — Ferdinand Sehorsch war von 1898—1901 und seither ist Josef Kasper Gemeindevorsteher.

In **Kamitz** war der Erbrichter Ferdinand Pauler von 1849 bis 1882 Gemeindevorsteher. Während seiner Amtswirksamkeit wurde die Bezirksstraße von Odrau über Kamitz nach Wigstadtl gebaut, die Einschätzung des Grundbesitzes und Feststellung der Bonitätsklassen desselben vorgenommen, das Spritzenhaus gebaut und



Kolisch' Seidenwarenfabrik.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

eine Feuerspritze angeschafft. Er war von 1873 bis 1880 Mitglied des k. k. Bezirksschulrates Troppau, durch eine Periode Landtagsabgeordneter und besaß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone. Unter seinem Nachfolger Franz Tengler Nr. 42 (1882—1891) wurde 1883 die Freiwillige Feuerwehr gegründet, während unter Anton Löw, Nr. 3, der seit 1891 Gemeindevorsteher ist, 1893 ein neues Schulhaus und 1898 ein Gemeindehaus erbaut wurde. Als ein neuer Erwerbszweig wurde 1892 die Fischzucht eingeführt und wurde der Teich des Grundbesitzers Josef Eichler und der Fischhälter des Gastwirtes Josef Löw mit den vom österreichisch-schlesischen Fischzuchtverein geschenkten Karpfen besetzt.

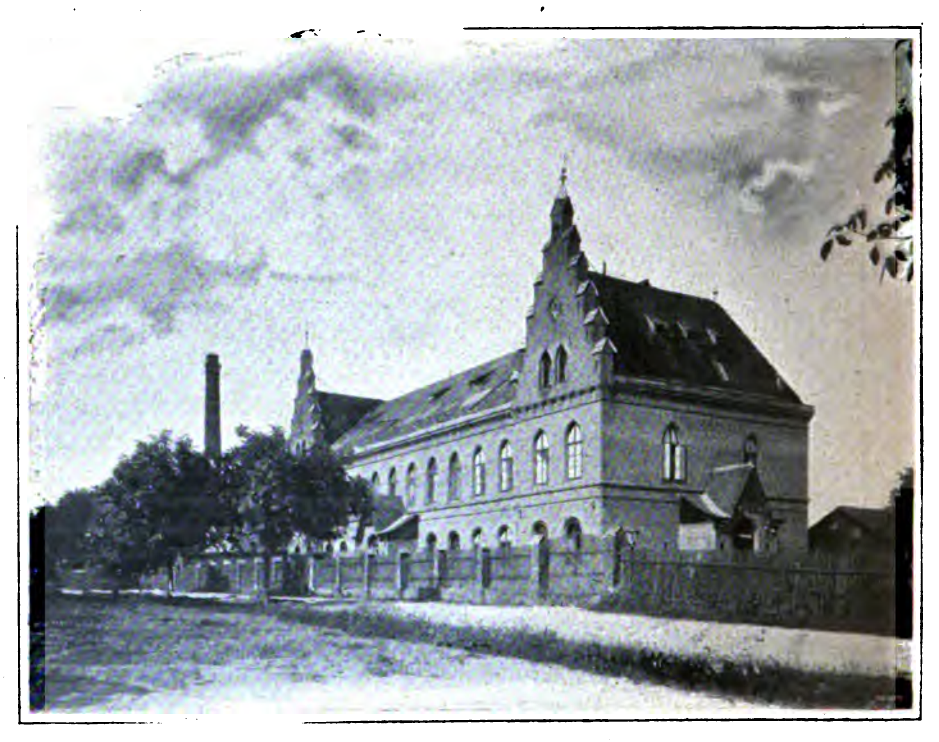
In **Kunzendorf** war Andreas Brosch, Nr. 42, von 1848—1863 Gemein vorsteher. Unter ihm wurde 1857 die Brettsäge, Nr. 40, erbaut. Im Jahre 1 herrschte große Dürre und infolgedessen Teuerung und am 2. März 1862 bran das Wohnhaus Nr. 44 ab. Unter seinem Nachfolger Moritz Teltschik Nr. 1 (1863 1867) verursachte ein Schneefall am Fronleichnamstage 1863 großen Schaden

den Kulturen und am 4. Juli desselben Jahres entstand durch einen Wolkenbruch eine große Überschwemmung, so daß die Leute aus den Häusern fliehen mußten. Weitere Gemeindevorsteher waren: Franz Sommer Nr. 37 (1867—1869). Am 26. Mai 1868 ging ein schwerer Hagelschlag über das Dorf nieder. Es fielen Eisstücke, die bis zu einem Pfund schwer waren. Am 14. Juni 1868 ging dann ein Wolkenbruch nieder, am 19. Oktober verheerte eine Feuersbrunst die Häuser Nr. 4, 5, 6, 12, 17 und 18, und am 7. Dezember richtete ein heftiger Sturm großen Schaden in den Wäldern an. Unter Josef Sommer Nr. 23 (1869—1873) brannte 1869 das Ausgedinge und die Scheuer bei Nr. 49 ab. Ende Jänner 1870 gab es große Kälte (—30° R), so daß die Vögel tot aus der Luft fielen. Am 25. August 1870 zeigte sich ein prächtiges Nordlicht. Das Ausgedinge von Nr. 41 brannte am 10. Dezember 1870, das Wohnhaus Nr. 36 am 3. Dezember 1872 ab. — Ihm folgten: Georg Czerny, Nr. 7 (1873—1875), Georg Ulrich, Nr. 18 (1875—1879) und Johann Brosch, Nr. 42 (1879—1888). Am 13. April 1887 brannte der zur Erbscholtisei gehörige Oberwald (5 Joch) nieder und wurde dann noch in demselben Jahre eine Feuerwehr gegründet. Die untere Brücke über den Dorfbach wurde 1888 neu gebaut. Weitere Gemeindevorsteher waren: Andreas Schenk, Nr. 39 (1888—1891), Johann Brosch, Nr. 42 (1891—1893) und Wilhelm Sommer, Nr. 37 (1893 bis heute). Im Jahre 1893 wurde der Friedhof vergrößert. Die Mühle Nr. 51 brannte 1895 ab, die Häuser Nr. 1, 37 und 50 brannten 1897 und Nr. 30 und 32 1899 ab. Die Feuerlösch-Gerätehalle wurde 1900 erbaut und 1901 die Bezirksstraße Kunzendorf-Wolfsdorf.

In Lautsch, zu welcher Gemeinde früher auch die Kolonie Neudörfel gehörte, waren folgende Gemeindevorsteher tätig: 1. Leopold Schenk (1850—1861), 2. Johann Ehler, Nr. 33, (1861—1867), 3. Ferdinand Wesselsky, Nr. 11 (1867—1872), 4. Anton Walzel, Nr. 3 (1872—1875), 5. Josef Wesselsky, Nr. 5 (1875—1878), unter dem die Brücke über die Oder gebaut wurde. 6. Unter Josef Wesselsky (1878—1881) wurde 1880 die Bezirksstraße im Odertale hergestellt. Die Leimmühle, früher Dobischwald Nr. 48, wurde bei der Anlage des neuen Grundbuches im Jahre 1880 in das Grundbuch Lautsch als Nr. 68 in Lautsch eingelegt. 7. Ferdinand Wesselsky, Nr. 13 (1881—1896). Im Jahre 1887 wurde von dem Beamten der Jogsdorfer Steinnußknopffabrik Alois Hubatschek der Turnverein Odertal mit dem Sitze in Lautsch — der erste Dorf-Turnverein in Mähren und Schlesien — ins Leben gerufen. Er entwickelte sich aus kleinen Anfängen (8 Turner) zu dem jetzigen stattlichen Vereine, der 86 Mitglieder zählt. Der Turnbetrieb, der seit 1887 vom Gründer des Vereines geleitet wird, ist ein ganz geregelter. Die Männerabteilung turnt Dienstag und Donnerstag, und die seit 1896 bestehende Mädchenriege Mittwoch abends von ½7 bis 8 Uhr. Durch die Unterstützung des Fabrikanten Emil Teltschik in Jogsdorf, des gegenwärtigen Obmannes des Vereines, gelangte dieser zu einem eigenen Turnsaal. Der Verein, der dem deutschen Turnerbund in Wien angehört, erhält auch aus eigenen Mitteln eine Volksbücherei, die bereits 300 Bände zählt, und ist wegen seiner regen Anteilnahme am turnerischen Leben und am nationalen Kampfe in weiteren Kreisen gut bekannt. — 8. Franz Wesselsky (1896—1899). Im Jahre 1896 wurde eine Raiffeisenkasse in Lautsch gegründet, welche die Gemeinden Lautsch, Neudörfel, Werdenberg und Jogsdorf, also die Schulgemeinde Lautsch umfaßt und gegenwärtig 60 Mitglieder zählt. Obmann derselben ist Franz Wesselsky. Ein Wolkenbruch, der 1896 über Wigstadtl niederging, verursachte in der Oder ein Hochwasser, das in Lautsch viel Schaden anrichtete. — 9. Seit 1899 ist Ferdinand Wesselsky, Nr. 54, Gemeindevorsteher. Die neue Kapelle im gothischen Stile in Lautsch ließ die achtzigjährige Witwe Rosina Walzel im Jahre 1901 vom Odrauer Baumeister Josef Hurnik mit einem Kostenaufwande von 2500 fl. erbauen. Die Einweihung sowie die Übergabe an die Gemeinde Lautsch fand am 27. Oktober 1901 unter Beteiligung von vielen hundert Menschen aus der Stadt und dem Odertale statt. Die Festpredigt hielt der Stadtkaplan P. Adalbert Richta. Im Jahre 1901 entstand in Lautsch auch

eine Viehversicherungs-Vereinigung, deren Wirkungskreis die Schulgemeinde Lautsch ist und die den Zweck hat, ihre Mitglieder bei Notschlachtungen durch die gegenseitig verpflichtete Abnahme einer bestimmten Menge Fleisches, entsprechend der Zahl der versicherten Viehstücke, vor Schaden zu bewahren.

In Mankendorf war von 1847—1856 Matthias Michl der erste Gemeindevorsteher. Am 1. Mai 1847 wurde das erste Geleise der Hauptstrecke der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn bis Oderberg eröffnet. Im gleichen Jahre wurden die Häuser Nr. 2 und 98 ein Raub der Flammen. Das Revolutionsjahr 1848 ging ohne jeden Aufstand vorüber, doch war an die Gemeindeinsassen die Aufforderung ergangen, beim ersten Scheine der auf den umliegenden Bergen aufflammenden Alarmfeuer zusammen zu treten. Im Jahre 1852 wurde der letzte Teil der Oderregulierung fertiggestellt



Kohnbergers Gummiwarenfabrik.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

und brannten die Häuser Nr. 34 und 35 ab. 2. Josef Tanneberger (1856—1861). 3. Heinrich Liebscher (1861—1879).

Im Unterdorfe gingen 1865 durch Brandlegung sechs Bauernhäuser Nr. 59, 56, 55, 83, 44, 76 in Rauch und Asche auf und am 2. Mai 1866 erfror das Korn in der Blüte und erhielt mancher von einem Schock nur 2 Maßl Ernte. In demselben Jahre hatte Mankendorf wie alle Nachbargemeinden sehr unter den Kriegsl… zu leiden. Nach der am 20. Juli erfolgten Abbrennung der hölzernen, im Ge… von Mankendorf gelegenen Eisenbahnbrücken über die Oder durch unser Militär k… die Preußen und nötigten Mankendorf und die umliegenden Gemeinden zur Bewach… der rasch hergestellten Notbrücken. Diese Nachtwachen wurden unter Aufsicht … preußischen Soldaten gehalten und dabei die Umgebung bis auf drei Stunden …

fernung abgestreift. Am 13. August hielt dann der in Odrau einquartierte preußische Oberst über sein aus Böhmen zurückgekehrtes Regiment auf den Feldern des Erbrichters Musterung und nach dem Feldzuge zogen 13.000 Mann preußische Truppen aller Waffengattungen durch Petersdorf und Mankendorf, wobei ein Bauer oft bis zu 30 Mann im Quartier hatte. Von der Cholera blieb der Ort verschont. Im Dezember 1866 brannten im Oberdorfe zwei Objekte nieder, ferner wurden im Juni 1873 durch Blitzschlag fünf Gebäude im Unterdorf ein Raub der Flammen und 1874 im Oberdorf zwei Häuser. Von 1879—1882 war Friedrich Kahlich und von 1882—1900 Wilhelm Liebscher Gemeindevorsteher. Unter letzterem wurde 1885 die Freiwillige Feuerwehr gegründet, deren Kommandant seither sein Bruder Heinrich Liebscher ist. Der von Mankendorf nach Deutsch-Jaßnik führende Weg wurde 1887 zur Bezirksstraße umgebaut. Die Lokalbahnstrecke Zauchtl-Bautsch wurde 1891 dem Verkehre übergeben und erhielt die Gemeinde eine Personen-Haltestelle. Im September 1891 fanden auch anläßlich der Manöver unserer Truppen große Durchmärsche statt und Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Eugen veranstaltete im Kapellenried ein Offiziersschießen. Alle Viehbesitzer der Gemeinde vereinigten sich 1893 zur gegenseitigen Hilfe bei Notschlachtungen. Das Hochwasser vom Jahre 1896 führte das in Garben am Felde stehende Getreide weg und das Wild, das sich darauf gerettet hatte, ertrank. Der Schaden betrug 16.000 fl., worauf die Gemeinde 3200 fl. Steuernachlaß und 2000 fl. Landessubvention erhielt. Im folgenden Jahre wurde das Dorf am 1. Juli durch einen Hagelschlag, der zahlreiche Fenster und Dächer zertrümmerte und die Feldfrüchte vernichtete, arg getroffen. Der Steuernachlaß betrug 2000 fl. und die staatliche Subvention 3000 fl. Am 6. Jänner 1900 wurde das Stauwehr in der Oder weggerissen, wodurch den Anrainern große Uferbrüche entstanden und die Gemeinde ohne Wasser war. Der Verbindungsweg Mankendorf—Großpetersdorf wurde in demselben Jahre zur Bezirksstraße umgebaut. Statt des Steges war 1893 schon eine feste Holzbrücke über die Oder geschlagen worden. Mankendorf besitzt ferner einen Gesangverein, eine Turnergesellschaft, ein landwirtschaftliches Kasino, eine gegenseitige Brandschadenversicherung, eine ebensolche Rindvieh- und Pferdeversicherung, eine Raiffeisenkasse und den allgemeinen Unterstützungsverein „Selbsthilfe". Seit 1900 ist Josef Friedrich Gemeindevorsteher. In den Jahren 1899 und 1900 wurde der Ortsfriedhof vergrößert und eine neue Friedhofsmauer und eine Leichenkammer für 5000 Kronen erbaut. Da die Gemeinde dem Verlangen des Konsistoriums, den neuen Friedhofsteil als „katholischen Friedhof" in das Grundbuch eintragen zu lassen, wodurch sie die Selbstverwaltung des Friedhofes verloren, die Instandhaltung desselben jedoch auch weiterhin gehabt hätte, nicht zustimmte, verweigerte die Geistlichkeit die Einweihung desselben. Ueber Antrag der Gemeinde wurde 1900 der alte Friedhof gesperrt. Als nun am 26. Dezember 1900 Ludwina Burkert im neuen Friedhof beerdigt werden sollte, betrat die Geistlichkeit den Friedhof nicht. Seither wird die Beerdigung auf dem neuen Friedhofe in würdiger Weise durch Gemeindeorgane besorgt. Im Jahre 1901 widmeten Friedrich Kahlich Nr. 2 und dessen Gattin Therese der Gemeinde Mankendorf ein schönes Marmorkreuz auf den für Katholiken bestimmten Teil des neuen Friedhofes. Da dieses einen wesentlichen Teil des Friedhofes ausmacht, wurde seitens des Konsistoriums die Einweihung desselben verweigert.

Die Kolonie Neudörfel, in der sich eine 1821 erbaute Kapelle befindet, gehörte ursprünglich zur Gemeinde Lautsch, in deren Vertretung sie einen Gemeinderat entsandte. Als sich Neudörfel 1867 bei der Aufteilung der Kriegslasten-Entschädigung verkürzt fühlte, strebte die Kolonie die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde an, welche ihr mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1868 gewährt wurde. Der letzte Vertreter der Kolonie in Lautsch war Josef Kuntschig. Gemeindevorsteher in Neudörfel waren: Andreas Ohnheiser (1868—1874), Josef Kuntschig (1874—1880) und Ferdinand Schilhab (1880—1892). Als 1890 die Lokalbahn gebaut wurde, erhielten die Grundbesitzer für die Quadratklafter Grundfläche 70 kr. Entschädigung. Die Freiwillige Feuerwehr wurde 1892 gegründet. Weitere Gemeindevorsteher waren:

Ferdinand Mück (1892—1895) und Ferdinand Kuntschik von 1895 bis heute. Im Jahre 1896 stand der ganze Ort infolge einer Überschwemmung durch die Oder unter Wasser.

Zur Gemeinde Klein-Petersdorf gehört die Kolonie Emaus. Seit Konstituierung der Gemeindevertretungen wirkten hier folgende Gemeindevorsteher: 1. Anton Jünger, Nr. 2 (1852—1856), 2. Anton Kasper, Nr. 5 (1862—1867). Im Jahre 1865 zündete ein Knabe im Hause Nr. 14 einer Katze die Schnurrborsten an. Diese entlief auf den Boden, wo das Stroh Feuer fing und das Haus in Brand setzte. Im ganzen brannten die Häuser Nr. 12 bis einschließlich Nr. 18 ab. Infolge des Krieges mit Preußen waren 1866 längere Zeit preußische Truppen einquartiert und nach Be-



Färberei und Walke der Gummiwarenfabrik.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

endigung desselben fanden zahlreiche Truppendurchmärsche statt. — 3. Alois Mendel aus Emaus (1867—1871). — 4. Josef Halbgebauer, Nr. 22 (1871—1886). Josef Freiherr von Laminet, der Präsident des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes in Brünn, ließ am 7. November 1871 zur öffentlichen Kenntnis bringen, daß das k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 21. Juli 1871 über Einraten der L[illegible] tage zu Brünn und Troppau die zur mährischen Gemeinde Großpetersdorf kon[illegible] bierten, jedoch zur schlesischen Gemeinde Kleinpetersdorf katastrierten zwölf Realitä[illegible] Nr. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 59, 91 und 94 vorläufig und insola[illegible] bis die Regelung ihrer Landeszugehörigkeit im verfassungsmäßigen Wege festge[illegible] sein werde, auch in Betreff der Realgerichtsbarkeit aus dem Bereiche des k. k. städt[illegible] delegierten Bezirksgerichtes Neutitschein auszuscheiden und jenem des k. k. P[illegible]

gerichtes Odrau zuzuweisen befunden habe. Als Aktivierungstermin wurde der 1. Jänner 1872 bestimmt. Das schlesische Landesgesetz vom 5. März 1873 setzte sodann fest, daß die genannten Realitäten, die zur schlesischen Gemeinde Kleinpetersdorf im stabilen Kataster zugeschrieben waren, jedoch zur mährischen Gemeinde Großpetersdorf gezählt wurden, mit allen bei Aufnahme des stabilen Katasters denselben zukatastrierten Grundstücken zum Territorium des Herzogtumes Ober- und Niederschlesien gehören. — 5. Franz Ertel, Nr. 41 (1886—1892). Über Anregung des landwirtschaftlichen Vereines in Neutitschein wurde 1886 die Spar- und Darlehenskasse „Eintracht", eine registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Kleinpetersdorf gegründet und 1887 vom k. k. Ackerbauministerium, als die erste derartige Kasse nach dem System Raiffeisen in Mähren und Schlesien, mit 200 fl. prämiiert. Damals waren 28 Mitglieder, Ende 1901 schon 142 und betrug der Geldumsatz 456.568·50 Kronen. Zum Vereinsgebiete gehören die Gemeinden: Kleinpetersdorf und Heinzendorf in Schlesien und Großpetersdorf in Mähren. Durch die Kasse wurde 1887 der erste größere Bezug von künstlichen Düngemitteln durchgeführt und in jedem der drei Dörfer eine Brückenwage aufgestellt. Auch wurde eine Geräte-Genossenschaft begründet, welche den Zweck verfolgt, die Landwirte mit dem Gebrauche landwirtschaftlicher Maschinen bekanntzumachen. Angeschafft wurden: 2 Drill-Sämaschinen, 1 Trieur, 1 Wiesenmoosegge und 2 Pferderechen. Mehrere Private schafften dann Sämaschinen und eine große Zahl von Mähmaschinen an. Im Jahre 1889 wurde dann auch ein landwirtschaftliches Kasino begründet, welches Bedarfsartikel, Futter, Düngemittel, Kohle u. s. w. im großen beschafft. Weiter besteht eine gegenseitige Viehversicherung für Notschlachtungen und Unfälle. — 6. Josef Baier, Nr. 37 (1892—1898). — 7. Franz Ertel, Nr. 41 (1898—1901). Für die Gemeinden Heinzendorf, Groß- und Kleinpetersdorf, Grafendorf, Deutsch-Jaßnik und Mankendorf war der 1. Juli 1897 ein unheilvoller Tag. Abends um 1/4 8 Uhr fielen plötzlich ohne vorhergegangenen Regen aus nördlicher Richtung durch 20 Minuten Hagel und Schlossen oder, besser gesagt, Eisklumpen in der Form und Größe von flachen Gänseeiern im Gewichte von 10 bis 20 Dekagramm in dichter Menge auf die Erde nieder. Sämtliche Saatfelder und Gärten sahen wie zerstampft aus. Das Getreide wurde förmlich zerhackt, von den Bäumen die Zweige abgehauen und Fenster ohne Zahl zertrümmert. Selbst die feuersicheren Bedachungen wurden durchgeschlagen und viele Menschen und Tiere, die sich im Freien befanden, schwer beschädigt und verwundet.

In Taschendorf waren seit 1848 folgende Gemeindevorsteher tätig: 1. Josef I. Herzmansky, Nr. 1 (1848—1850). — 2. Josef II. Herzmansky, Nr. 1 (1850—1870). — 3. Josef Fischer, Nr. 27 (1870—1876). — 4. Josef Walzel, Nr. 34 (1876—1879). — 5. Franz Sturm, Nr. 7 (1879—1882). — 6. Josef Walzel, Nr. 34 (1882—1885). — 7. Richard Herzmansky, Nr. 1, seit 1886. Richard Herzmansky, geboren am 3. Mai 1859, diente nach Beendigung der Studien an der landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberhermsdorf als Einjährig-Freiwilliger im 1. Infanterie-Regimente „Kaiser Franz Josef I.", wurde hierauf Leutnant in der Reserve beim 54. Infanterie-Regimente und hierauf Oberleutnant beim 15. Landwehr-Infanterie-Regiment. Im Jahre 1880 übernahm er die väterliche Erbrichterei, wurde 1886 Gemeindevorsteher und Obmann des Ortschulrates und ist seit 1889 Mitglied des Bezirksstraßen-Ausschusses. Bei den allgemeinen Wahlen im Jahre 1897 wurde er von den Landgemeinden des Troppauer und Jägerndorfer Wahlbezirkes in den Reichsrat gewählt. Sein Gegenkandidat war Baron Rolsberg, den die Tschechen 1891 gegen Karl Türk mit geringer Mehrheit durchgebracht hatten. Durch die Wahl Herzmanskys war der früher stets durch einen Deutschen vertretene Bezirk den Deutschen wiedergewonnen worden. Herzmansky ist Mitglied der Deutschen Volkspartei und der Agrarier-Vereinigung des Abgeordnetenhauses. — Im Jahre 1901 wurde in Taschendorf eine gegenseitige Viehversicherung für Notschlachtungen und Unfälle mit 50 Teilnehmern gegründet.

Die Kolonie Werdenberg gehörte anfangs zur Gemeinde Taschendorf, in deren Vertretung sie stets einen Gemeinderat entsandte. Der letzte langjährige Ver-

treter dort war Anton Hausner, der 1866 die Abtrennung von Taschendorf einleitete, die mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1867 gewährt wurde, worauf sich Werdenberg als selbständige Gemeinde konstituierte. Seit jener Zeit hatte diese Gemeinde folgende Vorsteher: 1. Franz Kasper (1867—1870). — 2. Franz Wiltsch (1870—1873). — 3. Franz Kasper (1873—1876). — 4. Franz Wiltsch (1876—1879). — 5. Franz Ohnheiser (1882—1884). — 6. Johann Wesselsky (1884—1888). — 7. Vinzenz Staff (1888—1891). — 8. Wilhelm Kasper (1891—1894). — 9. Karl Ohnheiser (1894—1900). — Als 1895 die große Trockenheit die Ernte mißraten ließ, erhielt die Gemeinde eine Unterstützung von 200 fl. aus Landesmitteln. Seit 1900 ist Vinzenz Staff d. J. Gemeindevorsteher.

Von der Gemeinde Weißiedel ist für die Zeit seit 1848 folgendes zu berichten: Unter dem Gemeindevorsteher Georg Münster, Nr. 8 (1848—1858) fand die Grundablösung statt. Seine Nachfolger waren: Johann Halfer, Nr. 3 (1858—1861), Franz Dworsky, Nr. 4 (1861—1864) und Johann Halfer, Nr. 3 (1864—1867). Im Jahre 1866 fanden auch hier große Preußendurchmärsche statt. Unter Michael Kreuz, Nr. 18 (1867—1870) wurde 1869 der Ortsweg reguliert und geebnet. Unter Ferdinand Schilhab, Nr. 1, (1870—1876) wurde der Pfarrhof renoviert und unter Franz Peschel, Nr. 25, (1876—1879) kam am 29. März 1878 im Hause Nr. 59 ein Kaminbrand aus, durch welchen dieses Haus und die Häuser Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 eingeäschert wurden. Unter Ferdinand Münster, Nr. 48, (1879—1882) fand 1880 die Grundsteuerregulierung statt und 1882 wurde ein Schulgarten angekauft. Franz Schilhab, Nr. 43, war von 1882 bis 1885 und Franz Dworsky, Nr. 1, von 1885 bis 19.. Gemeindevorsteher. Im Jahre 1886 wurde der Schulbau durchgeführt, 1888 bran.. Nr. 58 ab, 1889 wurde das Kirchendach und der Turm neu eingedeckt, 1892 erhi-



Teltschiks Steinnußknopffabrik in Jogsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stahle.

die Gemeinde infolge von Saatauswinterung und Hagelwetter Notstandsgelder und 1896 infolge der Nässe während der Ernte Steuernachlässe. Im gleichen Jahre wurde das Pfarrgebäude mit Schiefer aus dem Odrauer Schieferbruche gedeckt.

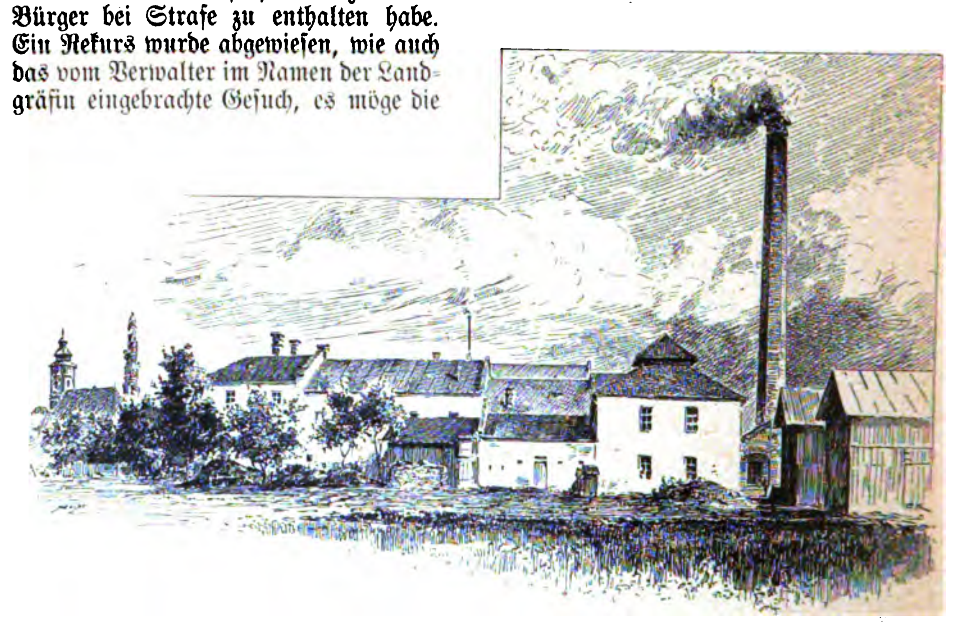
In Wolfsdorf war Johann Demel, Nr. 1, von 1849 bis 1855 der erste Gemeindevorsteher. Es herrschte damals große Teuerung, so daß ein Metzen Korn 10 fl. C.-M. kostete. Sein Nachfolger war Josef Eichler, Nr. 2 (1855—1858). Am Prokopstag 1858 gab es infolge eines Wolkenbruches große Überschwemmung. Bei Nr. 1 wurde die Stallung weggerissen und das Vieh schwamm samt den Krippen bis in das Niederdorf. — 3. Ferdinand Demel, Nr. 1 (1858—1867). Am 3. August 1866 wurde in Mährisch-Wolfsdorf eine preußische Infanterieabteilung einquartiert und nach dem Friedensschlusse hatten beide Gemeinden Einquartierungen von preußischen Kürassieren und Uhlanen. Das folgende Jahr 1867 war ein sehr fruchtbares. 4. Anton Ohnheiser, Nr. 15 (1867—1870). Das Jahr 1868 brachte drei Elementarereignisse. Am 26. Mai entlud sich über Wolfsdorf ein starkes Hagelwetter, welches im Mittel- und Niederdorf das Korn fast gänzlich vernichtete und an Bäumen und Häusern großen Schaden anrichtete. Die Schlossen hatten die Größe von Tauben- und Hühnereiern, einige waren faustgroß. Ein solcher Klumpen wurde gewogen und hatte 28 Lot. Am 14. Juni gab es Hochwasser, das bis zur Eingangsstiege im Schulhause reichte, und am 7. Dezember erhob sich ein fürchterlicher Orkan, der an den Obstbäumen, an den Häusern und in den Wäldern großen Schaden verursachte. 5. Unter Franz Stillner, Nr. 22, (1870—1876) wurde 1876 die Brücke über den Gansbach gebaut, die 446 fl. ö. W. kostete. Seine Nachfolger waren: 6. Karl Blosch, Nr. 1 (1876—1882). 7. Johann Malcher, Nr. 32 (1882—1888). — 8. Josef Demel, Nr. 1, von 1888 bis 1900. Unter diesem wurde 1892 im Oberdorfe beim Hause Nr. 22 die steinerne Brücke gebaut, die 247 fl. kostete. Auf seine Anregung wurde 1893 die Freiwillige Feuerwehr Schles.-Wolfsdorf gegründet. Im Jahre 1896/7 bauten die Gemeinden Schles.-Wolfsdorf, Taschendorf, Mähr.-Wolfsdorf und Gerlsdorf die für die Gemeinde wichtige Bezirksstraße nach Fulnek. Der Turm der Kirche wurde 1899 abgebrochen und ein neuer vom Baumeister Dittel aus Wagstadt aufgestellt und mit Blech eingedeckt.

Gewerbe und Industrie. Landwirtschaft und Viehzucht. Verkehr.

Der Ausschank des herrschaftlichen Bieres erstreckte sich nur auf die bekannten vier Dörfer, dann den Hennhof, den Tiergarten und Emaus, weshalb das herrschaftliche Bräuhaus kein nennenswertes Erträgnis lieferte. Als nun im Jahre 1848 der Güterdirektor Loeser an den Oberamtmann schrieb: „Der Himmel gebe, daß das Bräuhaus endlich einmal einen Ertrag abwerfe. Neue Ausgaben auf Lusthäuser — ein solches wollte der Oberamtmann beim Felsenkeller errichten — sind jetzt nicht durchzuführen", und am 7. September 1848 das Patent wegen Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges erschien, legte der Oberamtmann Stoklassa letzteres zu Gunsten der Herrschaft aus und ließ sogleich im Bräuhause und im Felsenkeller herrschaftliches Bier ausschenken, worauf die Schankbürger die Zahlung des Mautmalzzinses verweigerten und 1849 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Beschwerde einbrachten, daß die Herrschaft nach dem genannten Patente in dem Bezirke der Bürger keine neuen Schenken errichten dürfe, da sie durch Verträge auf dieses Recht gegen Entgelt verzichtet habe (1675). Diese entschied 1850, daß die Herrschaft Odrau, solange sie von der Bezirkshauptmannschaft keine Bewilligung habe, weder im Felsenkeller noch im Bräuhause schenken dürfe und unter einer Geldstrafe und Konfiskation der Vorräte den Schank allsogleich einstellen müsse. Franz Thinelt, der nun an der Spitze der Gutsverwaltung stand, schritt um die Befugnis ein, in den genannten Orten herrschaftliches Bier ausschenken zu dürfen, wurde jedoch 1851 abgewiesen, da Personalbefugnisse moralischen Personen nicht verliehen werden dürfen und Frauenspersonen von dem Erhalte eines Polizeigewerbes ausgeschlossen seien, daher weder der

Gutsverwaltung als moralischen Person noch der Landgräfin diese Befugnis verliehen werden könne. Weiters entschied auch die Bezirkshauptmannschaft, daß sie dem Ansuchen der nicht schankberechtigten Bürgerschaft, es möge dem herrschaftlichen Bräuer Philipp Kreitner diese Befugnis erteilt werden, keine Folge geben könne, da in der Stadt zehn Bierschenker bestehen, welche dem Bedürfnisse vollkommen entsprechen und von welchen vier keineswegs die Verpflichtung haben, ausschließlich städtisches Bier zu schenken. Ein hiegegen eingebrachter Rekurs wurde von der Statthalterei verworfen. Philipp Kreitner schritt nun selbst um die Befugnis ein, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen und, da er trotzdem weiter schenkte, 1853 zu einer Strafe von 10 fl. verurteilt.

Der Verwalter stellte der Landgräfin vor, daß durch diese Entscheidungen zu Gunsten der Schankbürger wieder der Bierzwang eingeführt worden sei. Er schritt neuerdings um die Schankbefugnis für die Herrschaft ein, aber 1854 wurde erkannt, daß die Herrschaft Odrau sich jeder wie immer gearteten Bierausschrotung, quartweise oder unter dem Reifen, im Bezirke der Bürger bei Strafe zu enthalten habe. Ein Rekurs wurde abgewiesen, wie auch das vom Verwalter im Namen der Landgräfin eingebrachte Gesuch, es möge die



Englisch' Flachsbereitungsfabrik in Mankendorf.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

den ehemaligen untertänigen Dorfgemeinden wie auch der Stadt Odrau zugestandene Brückenmautbefreiung zurückgezogen werden. Der Verwalter veranlaßte trotz aller dieser Entscheidungen, daß der herrschaftliche Bräuer den Schenkern des städtischen Bezirkes Bier abgebe, weshalb der Vertreter der Schankbürgerschaft Dr. Franz Hein der Landgräfin mitteilte, daß die Schankbürgerschaft die Absicht trage, sie wegen neuerdings vorgekommenen acht Übertretungsfällen auf 200 Dukaten zu klagen (19. März 1855). Schon am 22. März schrieb sie dem Verwalter Thienelt: „Dieses eingeschlossene Schreiben wird Sie in Kenntnis setzen, in welche neue Verdrießlichkeiten und drohenden Schaden ich durch Ihre Eigenmächtigkeiten und thöri[…] Handeln versetzt werde. Sie haben von mir weder die Erlaubnis noch die Bewilli[…] erhalten, Bier dorthin zu verkaufen, wo ich nicht befugt bin. Der Schade, der dar[…] entspringt, trifft Sie allein, da Sie die Frechheit hatten, ohne mein Wissen […] meinen Willen zu handeln. Rechtfertigen Sie sich auf das Schleunigste. Charl[…] Landgräfin Fürstenberg.“ — In seiner Rechtfertigung führt er an, daß der […]

an die Statthalterei noch nicht entschieden sei, daß aber neuerdings Fälle eingetreten seien, wo die Neudörfler und Jogsdorfer Schenker „aus Unwissenheit" herrschaftliches Bier bekommen hätten. Die städtischen Schenker auf den Dörfern nähmen ihr Bier teils von Kunzendorf, teils von Wigstadtl und Jaßnik, dort sollen sich die Bürger beklagen. Sie möge dem Dr. Hein nicht trauen, denn die städtischen Bürger möchten wieder gerne einen Revers haben. — Der Streit wurde darauf gütlich beigelegt.

Auf Grund des Patentes von 7. September 1848 weigerten sich die Richter der Dörfer in der benachbarten Herrschaft Weißkirchen den Bedarf an Bier und Branntwein von ihrer ehemaligen Obrigkeit zu nehmen. Durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1849 wurde aber verfügt, daß nur solche Schenker zum freien Bezuge ihrer Getränke berechtigt seien, welche nicht infolge privatrechtlicher Verträge zur zwangsweisen Abnahme ihrer Getränke von dem ausschließlich zur Biererzeugung und zum Ausschank Befugten oder, wie man es jetzt nannte, vom Propinationsberechtigten verpflichtet sind. In diesem Sinne erkannte auch das Bezirksamt Weißkirchen, und das k. k. Staatsministerium entschied 1853, daß den Richtern der Schank überhaupt einzustellen sei, da sie keine gewerbsmäßig befugten Schenker wären. Derselbe sei ihnen nur dann wieder zu gewähren, wenn sie infolge eines neuerlich mit der propinationsberechtigten Gutsinhabung freiwillig abzuschließenden Vertrages als obrigkeitliche Schenker bestellt würden oder im kompetenten Wege die Schanksbefugnis erlangt hätten. In gleicher Weise wurde der Streit der Fulneker Schankbürgerschaft mit den 11 Richtern ihres Propinationsbezirkes von der mährischen Statthalterei 1858 entschieden. Auch im Propinationsbezirke der Odrauer Schankbürger weigerten sich die Richter, das Bier von diesen zu nehmen, und bezogen es trotz aller Wachsamkeit derselben von den benachbarten Bräuhäusern, zumeist aber aus dem herrschaftlichen Bräuhause in Odrau. Die Schankbürgerschaft ersuchte 1853 das Bezirksamt, es möge die Richter in den neun Dörfern und die Schenker in den Kolonien Sternfeld, Werdenberg und Neudörfl verhalten, den Bedarf des Bieres aus dem städtischen Bräuhause zu decken. Auf Grund der vorgelegten Dokumente und richterlichen Entscheidungen erkannte das Bezirksamt am 30. März 1854, daß die Propinationsschenker verpflichtet seien, das Bier aus dem städtischen Bräuhause zu nehmen, und daß die Herrschaft sich unter Strafe vom Ausschank und Ausschrot im städtischen Bezirk zu enthalten habe. Diese Entscheidung wurde aber von der Landesregierung am 11. März 1855 mit der Begründung aufgehoben, daß diese Angelegenheit auf den Rechtsweg gehöre, da die politischen Behörden nicht befugt seien, über Berechtigungen und Verpflichtungen in Propinations-Angelegenheiten zu entscheiden, die sich auf Besitzurkunden und auf durch richterliche Entscheidungen festgesetzte Rechtsverhältnisse gründen. Der hierüber eingebrachte Rekurs der Schankbürger wurde vom Ministerium abgewiesen.

Die Schankbürger erzielten nun die Entscheidung der Landesregierung vom 14. Mai 1857, womit dem Dörfler Erbrichter Ferdinand Bernhauer dem von ihm bisher ausgeübten Bier- und Branntweinschank die Eigenschaft eines radizierten oder verkäuflichen Gewerbes abgesprochen und der Schankbetrieb im Hause Nr. 22 eingestellt wurde. Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bestätigte am 17. August 1857 diese Entscheidung, fügte jedoch bei, daß dadurch hinsichtlich dieser Besitzung betreffs der durch den Kaufbrief vom 29. Juni 1728, bestätigt am 16. Februar 1775, etwa begründeten Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich des Bier- und Branntweinschankes nichts entschieden wurde. In den eingebrachten Klagen gegen die Erbrichter Josef Popp in Jogsdorf, Ferdinand Bernhauer in Dörfel und Ferdinand Pauler in Kamitz begehrte die Schankbürgerschaft, es möge erkannt werden, daß diese und ihre Nachfolger im Besitze der Realitäten auf Grund ihrer Urbarialkäufe bis zur Regelung der Propinationsrechte verpflichtet seien, Propinationsschenker der Odrauer Schankbürgerschaft zu sein und von dieser das Bier gegen Entgelt abzunehmen. Noch bevor diese Angelegenheit entschieden war, stellten sie an das Bezirksamt 1859 das Ersuchen, den übrigen Richtern in Heinzendorf, Lautsch,

Klein- und Großhermsdorf, Wolfsdorf und Taschendorf und den Kolonistenschenkern in Sternfeld, Neudörfl und Werdenberg den Schank einzustellen und hievon die Bürgerschaft zu verständigen, welche sodann nicht ermangeln werde, unter Vorlage der Verträge die bestellten Propinationsschenker namhaft zu machen und um deren Bestätigung anzusuchen, wenn die Richter es nicht vorziehen sollten, die Übung des Propinationsschankes von der Schankbürgerschaft selbst zu übernehmen. Sie wurden aber in allen Instanzen ab- und auf die Entscheidung der Landesregierung vom 11. März 1855 verwiesen, wornach diese Sache am Rechtswege zu schlichten wäre. Aber auch ihre Klagen gegen die drei genannten Richter wurden mit dem Urteile des Bezirksamtes Odrau vom 4. April 1860, bestätigt vom Oberlandesgerichte am 5. Juni 1861 abgewiesen, da, wie es in letzterer Begründung heißt, die Käufe über



Schittenhelms Schotter- und Zementfabrik in Jogsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

die Richtereien aus dem vorigen Jahrhundert diese Verbindlichkeit nicht begründen und diese, wie das Grundbuch zeigt, nicht auf dem Hause hafte, somit keine Reallast geworden sei. Die Kosten wurden gegenseitig aufgehoben, „weil das Patent vom 7. September 1848 in Betreff der Propination selbst von Rechtskundigen nicht gleich aufgefaßt wurde, daher die Klagseite nicht als muthwillig streitend angesehen werden könne".

Im Jahre 1859 führte der Bräuhausverwalter Libor Heymann Klage, daß der herrschaftliche Bräuer Philipp Kreitner abermals einen Winkelschank in seiner Wohn[ung] und im Felsenkeller betreibe, worauf derselbe von dem hiezu delegierten Bezirksa[mt] Wigstadtl am 2. Dezember 1859, bestätigt von der Landesregierung am 18. April 18[60] zu einer Strafe von 25 fl. verurteilt wurde, welche der Verwalter für ihn bezah[lte]. Als das Schankgewerbe für ein konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde, verfaßte [der] Verwalter 1860 ein Gesuch an das Bezirksamt um die Konzession zum Auss[chank]

im Bräuhaus und Felsenkeller und sandte es dem Güterinspektor Dinter in Wien ein. Dieser aber antwortete: „Herr Verwalter! Ich sende Ihnen den Entwurf des Gesuches in der Bierangelegenheit mit dem Bedeuten zurück, daß ich es um keinen Preis in der Welt wagen würde, denselben Ihrer Excellenz zu unterbreiten, weil Excellenz in dieser Sache durchaus nichts mehr thun wollen. Glauben Sie aber, daß Sie bei Excellenz durchdringen würden, so wollen Sie den Entwurf an Excellenz direct einsenden." Das unterließ der Verwalter.

Ueber die Anlage des von der Schankbürgerschaft im Scheuergrunde erbauten *Felsenkellers* gibt der Wortlaut der Dachknopfurkunde am besten Aufschluß: „Die Fortschritte, welche in der Biererzeugung seit dem Jahre 1850 gemacht wurden, fordern vor allem die Erbauung eines Felsenkellers. Die brauberechtigte Bürgerschaft beschloß daher unter dem Bürgermeister Johann Göbl und dem Rechnungsführer Libor Heymann, von dem Mitschankbürger Johann Jaschke, Nr. 13, dessen im romantisch gelegenen Thal Scheuergrund von einem Waldantheil umsäumte Ackerstück anzukaufen, und erwarb sich das Eigenthumsrecht darauf um den Preis von 250 fl. C.-M. Unter der Leitung der Herren: Libor Heymann, Rechnungsführer, Johann Hilscher und Ignaz Biber, Deputierten, wurde durch den Baumeister Franz Wanke am 10. October 1859 die Sprengung des Felsenkellers in Angriff genommen und diese am 15. April 1860 ohne Unglück vollendet. Der Keller hatte bis zum genannten Tage eine Länge von 11½°. Wir verbanden mit der Errichtung des Kellers zugleich den Bierausschank an Ort und Stelle. Der vor dem Keller befindliche Platz wurde geebnet, mit Bäumen bepflanzt, in dem der Bürgerschaft gehörigen Waldantheile Gänge angelegt, zwei Kegelbahnen errichtet und am 17. April 1860 begonnen, das Wohnhaus über dem Vorkeller zu erbauen. Um eine bessere Zufahrt zu erlangen, erkauften wir von Anton Hofmann nach vielen fruchtlosen Unterhandlungen um 173 fl. C.-M. den davor liegenden Streifen Acker und wurden dadurch eines sehr bösen Nachbars wenigstens zum Theil los. Der Gutsverwalter Thinelt aber stiftete Zwist zwischen den schankberechtigten und nichtschankberechtigten Bürgern. Seine Anhänger waren Franz Berndt, Jacob Martin, Alois Lammel und der Gerichtsadjunkt Heißler. Der Verwalter ließ einen Winkelschank im herrschaftlichen Bräuhaus errichten, da trat die Schankbürgerschaft klagbar auf, der Schank wurde verboten und der Verwalter hatte 25 fl. Strafe zu zahlen. Mögen auch die Nachkommen die Rechte der Bürgerschaft derart wahren, wie selbe bisher in so vielen Fällen von dem jetzigen Vorstande der Bürgerschaft gewahrt worden sind. Diese Zeilen wurden hinterlegt von den Gefertigten: Johann Göbl, Libor Heymann, Johann Hilscher, Ignaz Bieber. Odrau, am 27. Juni 1860, am Tage der Aufstellung des Knopfes." Das Wohnhaus wurde im Schweizerstil erbaut und mit einer Gallerie versehen, und bildet der Felsenkeller mit seinen schattigen Plätzchen und seiner wundervollen Aussicht von der Höhe über das Städtchen noch heute einen namentlich von den Fremden mit Vorliebe aufgesuchten Ort. — In dem von Johann Köhler erkauften Garten, beziehungsweise Wallgrabenanteil in der Stadt erbaute die Schankbürgerschaft 1860 einen an ihren Gärkeller anstoßenden Eiskeller, der 1871 vergrößert wurde. In der Stadt und im Propinationsbezirk hatte die Schankbürgerschaft seit 1858 vertragsmäßig Schenker angestellt, mit denen und den Richtern sie noch manchen Strauß zu bestehen hatte, da diese das Propinationsverhältnis nicht sonderlich achteten und mehr fremdes als städtisches Bier ausschenkten.

Den Odrauer *Weinschankpächtern* war 1855 von dem halben in die Gemeindekassa fließenden Weinschankzins im Betrage von 90 fl. ein Nachlaß von 10 fl. C.-M. ewährt worden. Sie schlossen dann 1857 einen neuen Vertrag mit der Gemeinde nd den Schankbürgern, nach welchem sie künftighin 160 fl. Weinschankzins zu zahlen tten. Die Schankbürgerschaft hatte für Anton Pahler Nr. 234 um eine Schanknzession nachgesucht, die sowohl vom Gemeindevorstande als auch vom Bezirksamte n 18. März 1864 mit dem Bemerken verweigert worden war, daß eine Vermehrung r Schenken in Odrau weder erforderlich noch aus Polizeirücksichten wünschenswert rscheine, was in allen Instanzen bestätigt wurde. Als jedoch das Bezirksamt am

11. April 1864 der Schankbürgerschaft für Heinrich Hartmann Nr. 32 die Konzession zu einem Bier- und Weinschank unter Genehmigung des vorgelegten Propinationsvertrages erteilte, hob die Landesregierung mit dem Erlasse vom 19. August 1864 die Entscheidung des Bezirksamtes vom 11. April auf und entzog der Schankbürgerschaft mit Bezug auf die Entscheidung des Bezirksamtes vom 18. März die erteilte Konzession, weil dieselbe ganz ordnungswidrig sei, da der Wein kein Gegenstand des Propinationsrechtes sei. Das Ministerium bestätigte am 3. Jänner 1865 die Entscheidung der Landesregierung, soweit diese die Konzessionserteilung betraf, ordnete jedoch bezüglich des von der Landesregierung gemachten Ausspruches, daß der Wein kein Gegenstand des Propinationsrechtes sei, Erhebungen bezüglich der Ausübung des Weinschankes seitens der Schankbürgerschaft an. Nachdem diese alle den Weinschank betreffenden Urkunden vorgelegt hatte, hob das Ministerium am 26. Mai 1865 die Entscheidung der Landesregierung vollständig auf und erkannte, daß der Schankbürgerschaft das Propinationsrecht für Wein zukomme. Dieses Recht wurde 1871 abgelöst und nun hatten die Weinschenker statt des Weinschankzinses die Grundentlastung bis zum Erlöschen derselben aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Dr. Flaschas Schieferbruch am Wessiedelberg in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von Otto Wladar.

Die Schankbürgerschaft hatte 1832 das Bräuhaus für 5000 fl. W. W. auf drei Jahre dem Anton Schebesta verpachtet und übernahm es nach Ablauf dieser Frist wieder in eigene Regie. Im Jahre 1843 verpachtete sie es dem Moses Mandowsky für 11.000 fl. ö. W. auf sechs Jahre. Dieser löste jedoch den Vertrag schon nach einem Vierteljahre wieder auf und sein Nachfolger Veit Dittel Sohn des Abraham Dittel in Neuhübel, wurde von der Herrschaft nicht geduldet, weder von seiner Obrigkeit noch vom Gubernium die Erlaubnis zum Aufenthalte in . anderen Gemeinde besaß, daher sie das Bräuhaus wieder in eigene Verwaltung ü nahm. Der auf jeden der 50 Braunrbarsanteile entfallende jährliche Nutzen betrug in Dreißigerjahren durchschnittlich 46 fl. ö. W., stieg in den Vierzigerjahren au fiel in den Fünfzigerjahren auf 34 fl. und war in den Sechzigerjahren g

denn nur in drei Jahren wurden je 500 fl. verteilt. Den unter Zimmermann gebildeten Reservefond per 10.000 fl. W. W. verteilte man schon 1831 und seit jener Zeit auch allen Reingewinn. Während die Schankbürgerschaft das Bräuhaus in eigener Regie hielt, besaß sie einen kleinen Betriebsfond, der aber bei der Verpachtung des Bräuhauses sofort wieder verteilt wurde. An die Bildung eines ständigen Reservefondes für schlechtere Zeiten und zur Durchführung von Verbesserungen und Einführung von Neuerungen im Brauverfahren dachte man nicht. Nun hatten aber die in den Fünfzigerjahren geführten Rechtsstreite einen Schuldenstand von über 10.000 fl. ö. W. verursacht, der in den Sechzigerjahren aus den laufenden Einnahmen getilgt wurde, daher in diesem Zeitraum kein Nutzen erzielt wurde. Der Kassier berichtete 1864 beim Rechnungsabschlusse: „Das Einkommen, das früher ein gutes war, ist jetzt auf Null herabgesunken. Dem Erzeuger bleibt nichts, nur der Schenker hat den Gewinn. Wir zahlen jährlich 420 fl. Interessen und der Rest vom Pachtschilling geht auf den Unterhalt der Gebäude und auf Zahlung der Steuern auf. Wir gehen einer traurigen Zukunft entgegen." Von 1859 an war das Bräuhaus wieder verpachtet, allein das Erträgnis wurde immer geringer, weil die Gebäude immer mehr verfielen, und mit den alten Einrichtungen der neueren Erzeugungsweise nicht Konkurrenz geboten werden konnte. Von 1859—1864 hatte das Bräuhaus Markus Fried für 2850 fl., von 1864—1866 Johann Putz für 1450 fl., von 1867—1869 Salomon Fried für 1200 fl. und von 1870—1881 Norbert Göttlicher für 800 fl. in Pacht.

Mit dem Landesgesetze vom 23. Mai 1869 wurde die Aufhebung des Propinations-Regales bestimmt. Es wurde dasselbe als ein Realrecht erklärt, auf Grund dessen der frühere Propinationsberechtigte das erzeugte Bier und den Branntwein in der Erzeugungsstätte oder einer anderen dazu geeigneten Räumlichkeit innerhalb des ehemaligen Propinationsbezirkes aber nur an einem Orte ausüben durfte. Trotzdem die Herrschaft im Tiergarten den Propinationsschank ausübte, eröffnete sie sofort im Hause Neumark Nr. 4, welches nie zu ihrem Bezirk gehört hatte, einen Bierschank und die Gemeinde bewilligte ihr am 7. Juli 1870 mit sieben gegen sechs Stimmen den Sommerschank im herrschaftlichen Felsenkeller. Die Beschwerden der Schankbürgerschaft hatten keinen Erfolg und vergebens waren die wegen dieser Schenken jahrzehntelang mit der Herrschaft unter großem Kostenaufwand geführten Prozesse.

Da das Erträgnis per Anteil und Jahr in den Siebzigerjahren durchschnittlich nur 9 fl. betrug, der Umbau des Malz- und Bräuhauses in Aussicht stand, der Gemeingeist und Geschäftssinn aber nicht groß war und die Versuche, das Bräuhaus zu verpachten, fruchtlos blieben, so verkaufte die Schankbürgerschaft am 12. November 1881 das Kleinbürgerhaus Nr. 118 a und b in der Berggasse, derzeit Bräuhaus, welche Eigenschaft jedoch nicht einmal grundbücherlich vermerkt war, mit der daselbst ausgeübten Brauurbars-Gerechtigkeit, das Malzhaus Nr. 84, das Grundstück im Scheuergrund samt dem darauf erbauten Gebäude, dem sogenannten (I.) Felsenkeller, und allem Brau- und sonstigem Zubehör für 9000 fl. dem Besitzer des Hauses Nr. 177, Berggasse, Johann Ulrich. Auf Grund des Amtszeugnisses der Bezirkshauptmannschaft Troppau vom 9. August 1882 wurde dann die Eigenschaft als Bräuhaus grundbücherlich vermerkt.*) Die Odrauer Schankbürgerschaft hatte aufgehört zu existieren, der Appell an die Nachkommen, der im Dachknopfe des Felsenkellers hinterlegt worden war, war fruchtlos geblieben!

Allein auch die Herrschaft konnte mit ihrem Bräuhause keine günstigen Erfolge [z]ielen und verkaufte am 30. September 1889 die Bier-Brauerei Nr. 3 und die Brannt[wei]n-Brennerei Nr. 4 in Neumark, den (II.) Felsenkeller Nr. 376 mit der Bierhalle [un]d Kegelbahn, mit den dazu gehörigen Branntwein- und Bierausschank-Gerechtigkeiten [fü]r 30.050 fl. ö. W. an Salomon und Rosa Fried. Dieser frühere Herrschafts-Besitz

*) N. Grdb., E.-Z. 112, Tom. II, 33. A. Grdb. XIII, 407. XIV, 332.

wurde in der Landtafel gelöscht und für denselben im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Odrau eine neue Einlage eröffnet.*)

Zu Anfang des Jahrhunderts war die Tuchmacherei mit ihren Hilfsgewerben, der Tuchschererei und Schönfärberei, die Hauptbeschäftigung der Einwohner von Odrau. Damals gab es noch keine Fabriken und die Tuchmacher betrieben ihr Gewerbe nur in geringem Umfange. Sie arbeiteten selten mit mehr als zwei Gesellen und trotzdem erfreuten sie sich dabei alle eines gewissen Wohlstandes. Am blühendsten war die Tuchmacherei während der durch 25 Jahre fast ununterbrochen geführten Kriege mit Frankreich gewesen und der leichte und vorteilhafte Absatz der Tücher an die Armeen hatte schnell die Zahl der Meister, Gesellen und Stühle vermehrt. Der Verdienst war ungemein groß, aber auch ebenso groß der Leichtsinn, womit er von vielen vergeudet wurde, weshalb beim ersten Stocken des Handels nach dem Frieden viele Meister zugrunde gingen. Der erste, der in Odrau die fabriksmäßige Erzeugung der Tücher betrieb, war Anton Josef Gerlich, welcher 1843 eine Dampfmaschine aufgestellt hatte. Andere, minder bemittelte Meister, welche nicht nachfolgen konnten, mußten ihr Gewerbe einstellen oder sanken zu gewöhnlichen Arbeitern herab. Namentlich 1847 ging es den Odrauer Tuchmachern sehr schlecht, weshalb die Zunft, die damals aus 162 Meistern und 39 Witwen, zusammen 201 selbständig das Gewerbe Betreibenden bestand, in Anbetracht der bedrängten Verhältnisse, in denen sich viele kleine Meister befanden, beschloß, von ihrem Zunftvermögen von 1864 fl. W. W. einen Betrag von 1500 fl. u[illegible] die Notleidenden zu verteilen und dem Zunftvorsteher in Hinkunft statt 40 nur 20 fl. und dem zweiten Zunftvorsteher und dem Schaumeister statt 24 fl. [illegible] 12 fl. per Jahr zu verabreichen. Mittlerweile hatte auch Josef Zimmerma[illegible]



Herrschaftliche Ziegelei in der Zieb.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

*) Troppauer Landtafel, Hauptb. Tom. V, E.-Z. 105. — Odrauer Grdb. 15 159. — Urkundenbuch Nr. 1027 und 1028.

fabriksmäßige Erzeugung von Tüchern eingeführt und betrieb die Maschinen mit Pferdekraft. Nach dem Kommerzialausweise vom 30. März 1848 besaßen damals die bedeutendsten Gewerbsanstalten in Odrau: Der Tucherzeuger Josef Gerlich, der 1 Dampfmaschine, 1 Walzenwalke, 3 Rauh-, 1 Absetz- und 9 Strubbelmaschinen, 4 Scherzylinder, 9 Feinspinnmaschinen, 1 Reißwolf und 20 Webstühle besaß und täglich 100 Individuen beschäftigte, und der Tucherzeuger Josef Zimmermann, der 1 Dremmel, 1 Rauh-, 1 Absetz- und 7 Strubbelmaschinen, 1 Vorrichtung, 1 Scherzylinder, 1 Reißwolf, 8 Feinspinnmaschinen und 12 Webstühle besaß und täglich 61 Personen beiderlei Geschlechts beschäftigte.

Der Groll der kleinen Meister gegen das Fabrikswesen erreichte seinen Höhepunkt im Jahre 1848 und hätte z. B. in Neutitschein zur Zerstörung der größeren Etablissements geführt, wenn dieses nicht durch energisches Einschreiten der Nationalgarde verhindert worden wäre. In Odrau begnügten sich die kleinen Meister, am 28. August ein Hofgesuch einzubringen, worin sie um Beschränkung und Verminderung der Fabriksanstalten überhaupt und derjenigen insbesonders, welche mit Maschinen arbeiten, um eine verhältnismäßig höhere Besteuerung derselben, um Ueberlassung der Monturtücherlieferung an die einzelnen Tuchmacherzünfte und um die Eröffnung von Handelsverbindungen mit dem Auslande behufs Ausfuhr der inländischen Tucherzeugnisse baten. In der Einbegleitung dieses Gesuches führte der Oberamtmann an, daß sich hier tatsächlich viele Tuchmacher in Not und Armut befänden, was aber zum Teile denselben selbst zuzuschreiben sei, da sie sich in unglückliche Spekulationen einließen und gegenwärtig nicht mehr imstande wären, den früher bestandenen Tuchhändlern die nötige Auswahl an Tüchern zu liefern, da sie durch die bloße Handarbeit die Güte und Schönheit der Ware nicht so bewerkstelligen können, wie solches mittelst der Maschinen geschehe. Die vermöglicheren und einsichtigen Meister hätten sich Maschinen angeschafft und kaufe das Publikum jetzt nur die gleichmäßig gearbeiteten Fabrikstücher. Es sei daher keinesfalls auf die Einschränkung der Fabriken anzutragen, sondern im Gegenteil, es wäre zu wünschen, daß noch mehr Fabriken errichtet würden, in welchen die verarmten Meister als Hilfsarbeiter unterkommen könnten. In der Erledigung vom 7. Dezember wurde den Tuchmachern mitgeteilt, daß es nicht angehe, den Besitzer einer Maschine in der Verwertung derselben zu hindern; daß die Einschränkung der Tuchmachermeister in der Ausübung ihres Gewerbes auf einen oder zwei Webstühle nicht gewährt werden könne; daß jeder Gewerbsunternehmer ohnedies nach Maßgabe und Umfang seines Gewerbes besteuert werde; daß die Monturskommissionen angewiesen seien, bei eintretendem Bedarfe auf die inländischen Tuchmacher Rücksicht zu nehmen und daß es Aufgabe der Tuchwarenerzeuger selbst sei, durch nachhaltiges Streben ihrer Industrie den möglichsten Aufschwung zu geben, um ihren Erzeugnissen Absatzwege in das Ausland zu bahnen, da jede Einwirkung der Regierung in dieser Hinsicht voraussichtlich ohne Erfolg bleiben würde.

Die Weberzunft hatte ebenfalls ein Majestätsgesuch eingebracht und darin gebeten, den Juden das Hausieren mit Baumwollwaren und Leinenzeugen und den Gemischtwarenhändlern den Verkauf jener Waren, welche die Odrauer Weber erzeugen, zu untersagen. Die Gemeinde selbst faßte den Beschluß, den Juden gegen einen jährlichen Zins von 100 fl. C.-M. den Bezug der Odrauer Wochenmärkte zu gestatten, ihnen jedoch ausdrücklich zu untersagen, solche Waren zu führen, welche von den Odrauer Webern erzeugt werden, und dawiderhandelnde Juden abzuschaffen. In der Erledigung ihres Gesuches wurde den Webern gesagt, daß bei der in Voraussicht stehenden Regulierung des Gewerbs- und Handelswesens auf ihre Bitte Rücksicht genommen werden würde, daß jedoch bis dahin die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu bleiben hätten. Was die angesuchte Einstellung des Schnittwarenhandels anbelange, so könne in dieser Hinsicht auf sie keine Rücksicht genommen werden.

Welche Wandlungen die Tuchindustrie von 1845 bis 1853 in den Städten Schlesiens durchmachte, zeigt folgende Tabelle:

Ort	Zahl der erzeugten Tücher à 30 Ellen Länge	
	1845	1853
Bielitz	62.000	50.000
Jägerndorf	18.000	18.000
Troppau	15.000	7.000
Odrau	11.000	7.000
Wagstadt	21.000	5.500

Den tiefsten Stand hatte Odrau im Jahre 1852 erreicht, seit welcher Zeit sich wieder ein Aufschwung bemerkbar machte, wie folgende Produktionstabelle von Odrau zeigt:

Jahr	Verarbeitete Wolle	Im Gesamtwerte von	Daraus erzeugte Tücher	Im Gesamtwerte von
1852	1900 Ztr.	171.000 fl.	5000	240.000 fl.
1853	2800 „	266.000 „	7000	330.000 „
1854	3000 „	285.000 „	8000	384.000 „
1855	3000 „	285.000 „	8000	384.000 „
1856	3000 „	315.000 „	8000	400.000 „

Der großen Mehrzahl nach wurden 7/4 und 8/4 Ellen breite Tücher in der gewöhnlichen Länge von 24 Wr. Ellen, nebenher auch Cuirs und Düffels in geringer Menge erzeugt. Der Wollpreis betrug 1854/55 bei 70—120 fl., durchschnittlich 95 fl. Im Jahre 1856 bei 80—130 fl., durchschnittlich 105 fl. C.-M. Der mittlere Preis der fertigen Ware, die größtenteils den minderen Sorten angehörte, kann für die ersten Jahre mit 48 fl. und für 1856 mit 50 fl. per Stück angenommen werden. Der Absatz beschränkte sich auf das Inland. Hauptabsatzorte waren Wien und Pest. Ein großer Teil wurde an das Militärärar abgesetzt. Zur Erzeugung von Streichgarn standen 1855 ungefähr folgende Anzahlen von Spindeln im Betriebe: Bielitz 20.000, Jägerndorf 15.000, Troppau 5200, Odrau 5000, Wagstadt 4800.

Von 1856 bis 1866 war die Tuchindustrie in Odrau im Aufnehmen begriffen, so daß Troppau und Wagstadt überflügelt wurden. Zur Vergleichung seien die Gesamtwerte der Tuchindustrie in Schlesien angeführt: Bielitz 6,000.000 fl., Jägerndorf 3,200.000 fl., Odrau 900.000 fl., Wagstadt 640.000 fl., Troppau 600.000 fl. Der Gesamtwert der erzeugten Tücher war daher in Odrau von 240.000 fl. im Jahre 1852 auf 900.000 fl. im Jahre 1866 gestiegen, also fast auf das Vierfache. Die Erklärungsgründe für die in immer steigender Menge befindliche Ausfuhr im allgemeinen waren in dem durch eine lebhafte Mitbewerbung hervorgerufenen Wetteifer und in der Strebsamkeit und Rührigkeit der Industriellen selbst zu suchen. Das Bestreben, die errungenen Absatzgebiete, namentlich in einem Artikel, dessen vorzüglichster Wert in der Neuheit liegt, und einem Nebenbuhler von anerkannter Macht, wie Frankreich, gegenüber zu behaupten, sie auszudehnen und neue zu gewinnen, hätte aber nur dann von günstigem Erfolge begleitet sein können, wenn die Fabrikanten es sich Aufgabe gemacht hätten, alle in ihre Gebiete einschlagenden Erfindungen kennen lernen, den Geschmack der Abnehmer zu erforschen, demselben gerecht zu werden, Betriebe die größte Sparsamkeit walten zu lassen und in ihm, wie in ihren Er[illegible]nissen sich auf die Höhe der Zeit zu stellen. Einerseits drängte alles zur einheitl. Betriebsweise und zur Massenerzeugung, denn die erste allein bot die gewi[illegible]

Verminderung der Erzeugungskosten, letztere die Möglichkeit, in der Menge den Ersatz für den durch Preiserniedrigung verminderten Gewinn am Stück zu finden. Man sah daher immer mehr Fabriken sich vollständig einrichten, sah sie sämtliche Arbeitsprozesse in einer Hand vereinigen, und da, wo die Natur des Stoffes nicht widerstrebte, Massenerzeugung mit dem besten Erfolge durchführen. Da aber der Schwerpunkt der Erzeugung im Modestoff, der größte Wert desselben aber in der Neuheit lag und noch liegt, so war dadurch einerseits die Grenze der Massenproduktion gezogen, und anderseits die Aussichten für das Bestehen und Gedeihen der Fabriken mittlerer Ausdehnung erhöht, mittelbar die Arbeitsteilung, wie sie sich infolge technischer Anforderungen in Lohnfärbereien und =Spinnereien ausprägte, aufrecht zu halten. Doch wenn auch der Fabriksbetrieb von mäßiger Ausdehnung neben dem alles in sich vereinigenden sich glücklich behauptete und Erfolge gleich diesen erzielte, immer war es doch der Fabriksbetrieb, zu dessen Gunsten die Zeit entschieden hatte, für immer war die Zeit des kleinen Tuchmachers unwiderruflich dahin. Schon im Rohstoffbezuge oft auf schlechteres Garn angewiesen, im Gegensatze zu dem mit Maschinen arbeitenden, jeder Erfindung sich bemächtigenden, mit Kapital ausgerüsteten, über Kredit verfügenden Großfabrikanten, auf kostspieligere Arbeitskräfte angewiesen, außerstande den wandelnden Geschmacksanforderungen zu entsprechen, wurde ihm die Konkurrenz mehr und mehr unmöglich gemacht und er mußte endlich den fruchtlosen Kampf aufgeben.



Haltestelle Mankendorf.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

In Odrau, das 1847 noch 201 Tuchmachermeister zählte, waren 1866 nur mehr 86 Meister mit 150 Stühlen tätig. In diesem Jahre wurden 6000 Zentner rohe Wolle verarbeitet, wovon 700 Zentner Kolonial- und Odessaer Wolle waren, während der Rest ungarischen Ursprunges war und teils von den Fabrikanten direkt in Pest angekauft, teils von den einheimischen Händlern zugeführt wurde. Das Verspinnen geschah auf 58 Sortimenten Spinnmaschinen mit 6960 Spindeln, welche größtenteils nur mit der Hand betrieben wurden. Das aus diesem Wollquantum erzeugte Garn wurde auf 150 Stühlen zu Tüchern, Düffel und Modevelour verarbeitet und lieferte 15.600 Stück à 25 Ellen. Hievon kamen auf den gewerbsmäßigen Betrieb zirka 10.000 Stück, an welchem Quantum 83 Meister mit 100 Webstühlen beteiligt waren. Der Rest der Erzeugung mit 5600 Stück entfiel auf die drei mit Dampfmaschinen betriebenen Werke des Josef Gerlich, Johann Gerlich und Georg Malcher und wurde auf 50 Webstühlen fabriziert. Die Tuchfabrik des Franz Zimmermann war schon 1863 eingegangen. Der Gesamtwert der Erzeugung betrug zirka 900.000 fl. Der Absatz der Erzeugnisse erfolgte nach Wien, Pest und Brünn, zum Teil auch nach der Schweiz und Italien. Die hohen Eingangszölle waren jedoch einem lebhafteren Verkehre nach Italien hinderlich. Ein nicht unbedeutender Teil wurde auch in die nächste Umgebung verkauft.

Die Zahl der kleinen Meister nahm auch weiterhin ab, während die fabriksmäßige Erzeugung noch fort stieg. So richteten Wilhelm Gerlich und Bernhard Vogel 1864 und Johann Wanasky 1868 in ihren Fabriken den Dampfbetrieb ein. Letzterer verkaufte die Fabrik 1873 an Johann Bellak. Im Jahre 1870 gab es noch 80 Etablissements, von welchen 74 Kleingewerbsbetriebe waren. Die Fabrikation befand sich damals auf dem Höhepunkte und nahm seit jener Zeit sehr rasch ab, wie es die Tabellen der Erzeugung von Streichgarn und Tuch in den Jahren 1870 und 1875 dartun.

1870	Streichgarn		Tuch und Stoffe	
	Zentner Wolle	Wert in fl.	Stück	Wert in fl.
Bielitz	57.056	9,461.000	147.194	12,037.000
Jägerndorf	18.500	3,700.000	77.135	4,464.750
Odrau	6.480	850.500	26.500	1,398.500
Troppau	2.204	364.000	4.630	376.032
Wagstadt	1.940	287.500	6.160	401.700
Schlesien	86.180	14,693.000	261.619	18,677.982
1875	**Streichgarn**		**Tuch und Stoffe**	
Bielitz	18.811	5,580.800	94.704	7,789.000
Jägerndorf	9.800	3,480.000	72.580	4,030.600
Odrau	2.900	708.600	19.540	1,072.250
Troppau	756	227.400	3.560	290.000
Wagstadt	830	236.800	5.230	361.000
Schlesien	33.097	10,233.600	195.614	13,542.850

Während 1870 in Odrau 6480 Zentner Wolle zu Streichgarn im Werte von 850.500 fl. verbraucht, und 26.500 Stück Tuch im Werte von 1,398.500 fl. erzeugt wurden, wurden 1875 nur mehr 2900 Zentner Wolle (um 3580 Zentner weniger) zu Streichgarn im Werte von 708.600 fl. (um 141.900 fl. weniger) verarbeitet und daraus 19.540 Stück Tuch (um 6960 Stück weniger) im Werte von 1,072.250 fl. (um 326.250 fl. weniger) erzeugt. Im Jahre 1880 bestanden nur mehr 29 Betriebe, von welchen 24 Kleingewerbs- und 5 Fabriksbetriebe waren, da Wilhelm Gerlich 1876 seine Fabrik auflöste. Im Jahre 1885 gab es nur mehr 15 Betriebe, und zwar 11 Kleingewerbs- und 4 Fabriksbetriebe. Im gleichen Jahre stellte dann noch die Fabrik des Bernhard Vogel den Betrieb ein.

Im Jahre 1890 gab es nur noch 7 Betriebe, und zwar 3 Kleingewerbs- und 4 Fabriksbetriebe. Bald darauf ging die Fabrikation im Kleinen vollständig ein und 1900 gab es keinen einzigen Tuchmachermeister mehr. Aber auch die fabriksmäßige Erzeugung ging stark zurück. Die Tuchfabrik des Johann Bellak stellte 1892 ihren Betrieb ein, die des Johann Gerlich ging 1893 in den Besitz der Firma Josef Gerlich über und 1897 hörte auch Georg Malcher auf, Tuch zu erzeugen, so daß gegenwä- nur mehr die Tuchfabrik des Gustav Gerlich, Firma Josef Gerlich, best Die Tabelle auf S. 643 zeigt uns die Produktionsverhältnisse in den Hauptbetri orten der schlesischen Tuchindustrie im Jahre 1895.

Der Gründer der Tuchfabriksfirma „Josef Gerlich" war der am 19. 1744 geborene Tuchmachermeister Josef Johann Gerlich, welcher 1774 eine T großhandlung eröffnete und die Erzeugnisse der hiesigen Tuchmacher auf den J

1895	Verarbeitet wurden M.-Ztr. Wolle	Daraus wurden erzeugt M.-Ztr. Streichgarn	Aus diesen wurden gefertigt Stoffe
Bielitz-Biala . . .	28.325	28.600	217.036 Stück[1])
Jägerndorf . . .	21.340	20.610	91.065 „
Troppau	3.524	2.772	10.952 „
Odrau	1.287	1.158	5.301 „



Bahnhof Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

märkten in Brünn, Wien, Linz, Bozen, Graz, Pest u. s. w. verkaufte. Die Söhne desselben waren Josef David und Johann Georg. Sie kauften zu ihrem Besitz 1813 von dem Mehlhändler Johann Krahl den Gärtlergrund Nr. 40/172 (neu Bachgasse 3), wozu auch ein Garten neben dem Andreas Krainer'schen Fahrweg in der Niedervorstadt gehörte.[2]) In diesem Garten stellten sie anfangs 9, später 16 Tuchrahmen zum Spannen der Tücher auf. Sie erzeugten damals nicht selbst, sondern kauften die roh gefertigten Tücher von den kleinen Meistern und ließen diese appretieren und zum Verkaufe herrichten.

Als Johann Georg Gerlich, welcher der reichste Mann von Odrau war, 1826 starb, führte sein Sohn Anton Josef Gerlich, genannt der kleine Gerlich, das Unternehmen weiter. Er führte nach dem Tode seines Oheims Josef David († 1837) im Jahre 1839 ein ebenerdiges Fabriksgebäude auf, stellte Maschinen ein, und ließ diese anfangs mittelst eines Göppels, seit 1843 jedoch durch eine Dampfmaschine betreiben. Viktor Matthias Gerlich, der Sohn des Josef David, trat nun in das Unternehmen ein und heiratete Anna, die Tochter seines Cousins Anton Josef. Im Jahre 1857 wurde die Fabrik vergrößert und der rechte Flügel angebaut und 1863 ein Stockwerk aufgesetzt. Das Fabriksgebäude brannte 1865 ab, wurde jedoch wieder neu hergestellt und neue Webstühle und Spinnmaschinen eingeführt. Mit dem Schutt-

[1]) Aus den 28.600 Ztr. Streichgarn und weiteren 20.936 M.-Ztr. Kammgarn.
[2]) Grdb. XIII, 842. XIV, 350. Tom. I, 223.

materiale füllte man den Wallgraben beim Niedertore aus. Als Anton Josef 1871 starb, kam der ganze Besitz an Viktor Matthias. Dessen Sohn Gustav Gerlich war Eisenbahn-Ingenieur, mußte jedoch infolge des Aufschwunges der Fabrik seinem Berufe entsagen und die Leitung der Fabrik übernehmen. Seine Eltern übergaben 1876 den ganzen Besitz ihm und seinem Bruder Viktor Karl. Zu den 20 Webstühlen, die bis 1882 mit der Hand betrieben wurden, führten sie mehrere Strobbel-, Appretur- und Spinnmaschinen ein und beschäftigten 60 bis 70 Arbeiter. Die Mühle in Mohradorf benützten sie als Walke. An Stelle der Handwebstühle stellten sie 1882 10 mechanische Webstühle ein und gestalteten nach und nach die ganze Anlage in eine solche mit mechanischem Betriebe um und setzten 1883 dem Fabriksgebäude ein zweites Stockwerk auf. Seit 1880 hatten sie für ihre Erzeugnisse eine Niederlage in Brünn.

Gustav Gerlich gelangte 1887 durch Kauf in den Alleinbesitz der Fabrik. Er hatte 1890 in derselben eine Dampfmaschine von 56 Pferdekräften und ein Wasserrad von 20 Pferdekräften. In der Spinnerei befanden sich 9 Krempeln und bewegten sich 1400 Feinspindeln und in der Weberei standen 28 mechanische Stühle. Er beschäftigte in der Spinnerei 1 Meister, 6 Männer, 13 Weiber und 6 jugendliche Hilfsarbeiter und in der Weberei waren 3 Meister, 33 männliche und 25 weibliche Hilfsarbeiter tätig, die einen Gesamtlohn von 24.770 fl. erhielten. Es wurden 4800 M.-Ztr. Steinkohle und 100 m³ Holz verbraucht. Verarbeitet wurden: 1300 M.-Ztr. inländische und 100 M.-Ztr. überseeische Wolle, ferner 60 Ztr. Shoddy und 50 Ztr. Abfälle, woraus 1050 M.-Ztr. Streichgarn erzeugt wurden. Aus diesem Materiale und weiteren 10 M.-Ztr. Streichgarn und 12 M.-Ztr. Leistengarn gingen als Fabrikat hervor: 3240 Stück glatte Streichgarnstoffe, das Stück zu 23 m, ferner 560 Stück Cheviot à 28 m.



Station Jogsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stabße.

Die Fabrik des Johann Gerlich in der Neumark Nr. 64/65, jetzt Bachgasse Nr. 32, welche seit 1873 als Lohnspinnerei fortbestanden und schließlich nur für Gustav Gerlich gearbeitet hatte, hatte er 1887 in Pacht genommen und 1893 ganz gekauft. Sie wurde dann zweckentsprechend umgebaut und als Ergänzung der ersten Fabrik benützt. Insbesonders wurde dort eine Färberei eingerichtet. Mit der Hauptfabrik steht sie durch Telephon und elektrische Kraftübertragung in Verbindung. Im Jahre 1895 hatte dann die Fabrik mit der Filiale 2 Dampfmaschinen mit 85 und ein Wasserrad mit 20 Pferdekräften, 5 Sortimente Krempeln und 2150 Feinspindeln in der Spinnerei und 47 mechanische Webstühle in der Weberei. Beschäftigt waren in der Spinnerei 1 Meister, 12 männliche, 3 weibliche und 14 jugendliche Hilfsarbeiter, und in der Weberei 3 Beamte, 6 Meister, 87 männliche, 43 weibliche und 2 jugendliche Hilfsarbeiter. Die Arbeiter erhielten an Lohn 48.259 fl. 55 kr. Die Fabrik verbrauchte 10.351 M.-Ztr. Steinkohle, verarbeitete 1000 M.-Ztr. inländische und 287 M.-Z

ausländische Wolle, woraus 1097 M.-Ztr. Streichgarn erzeugt wurden, aus welchem 61 M.-Ztr. Kammgarn, 4948 Stück Streichgarn- und 353 Stück Kammgarnstoffe hergestellt wurden.

Im Jahre 1900 beschäftigte die Fabrik 199 Personen: 3 Beamte, 1 Praktikanten und 1 Diener in der Niederlage in Wien (Fleischmarkt Nr. 17) und in der Fabrik in Odrau 4 Beamte, 6 Werkmeister, 171 Fabriksarbeiter und 13 Arbeiterinnen außer dem Hause. Betrieben werden die Etablissements jetzt durch 2 Dampfmaschinen mit 116 und einem Wasserrade mit 10 Pferdekräften. An Maschinen stehen im Gebrauche a) in der Färberei und Wäscherei: 2 Wollwaschmaschinen, 2 Zentrifugen, 2 Indigo-Küpen, 2 Färbekessel, 2 Stück-Färbemaschinen; b) in der Spinnerei: 5 Sortimente Krämpelmaschinen, 3 Wölfe und 6 Selfaktoren mit 1600 Spindeln; c) in der Weberei: 46 mechanische Webstühle, 2 Kettenschermaschinen, 1 Kettenleim- und Trockenmaschine, 1 Zwirnmaschine, 1 Kettenspulmaschine und 1 Schußspulmaschine; d) in der Appretur: 5 Tuchrauhmaschinen, 4 Langschermaschinen, 2 Querschermaschinen, 1 Bürstmaschine, 1 Dekaturapparat für verschiedene Arbeiten und Appreturen, 7 Walkmaschinen und 3 Tuchwaschmaschinen. Die Jahreserzeugung beläuft sich auf zirka 6000 Stück Tuch- und Modewaren.

Seit den Fünfzigerjahren des 19. Jahrhunderts fing sich an auch die Seidenwarenerzeugung in Odrau einzubürgern.

Josef Kasimir Gerlich kaufte 1838 ein Stück Acker „zwischen den Wassern bis an den Mühlgraben". Hier erbaute er 1839 ein stockhohes Gebäude, in welches er zehn Stühle für die Tuchfabrikation einstellte, die anfangs mit der Hand, von 1840 an mit Göppel betrieben wurden. Das Unternehmen zahlte sich aber nicht aus, Gerlich wurde gemütskrank und starb 1842. Die Fabrik wurde 1849 seinen großjährig gewordenen Söhnen Johann und Heinrich Gerlich übergeben, die jedoch 1850 den Betrieb einstellen mußten, worauf die Fabrik zwei Jahre leer stand. Der Anteil des Johann Gerlich ging 1853, der seines Bruders Heinrich 1855 an das Handlungshaus M. L. Herzig & Cie. in Pest über, die 1856 das Fabriksgebäude an den Seidenweber Sebastian Waschka in Wien verkaufte.

Sebastian Waschka erwarb sich durch die Einführung der Seidenweberei in Österreichisch-Schlesien besondere Verdienste. Er richtete die Fabrik für die Erzeugung von Zylinderhutplüsche ein, indem er 250 Stühle teils in der Fabrik, teils als Hausbetrieb in Odrau, Sponau, Wigstadtl und Bodenstadt einstellte. Er führte eine Seidenzwirnmaschine (Filiature) ein, mittelst welcher gesponnene Rohseidenfäden zu zwei- oder mehrfachen Fäden in die für die verschiedenen Waren notwendigen Drehungen zusammengezwirnt wurden. Ferner fing er 1865 an auch Seiden-Hutbänder zu erzeugen. Durch die Konkurrenz der Pfälzer und Lothringer war er nun genötigt, den bisherigen Handbetrieb in mechanischen Betrieb umzuwandeln. Er stellte 1869 eine liegende Dampfmaschine von zehn Pferdekräften auf, welche 27 mechanische Hutplüschstühle und Winde- und Spulmaschinen zu betreiben hatte. Nach und nach wurden auch für Halbseidenware zu glatten Futterstoffen einfache mechanische Stühle hergestellt, von denen bis um 1880 an 40 im Betrieb waren.

Die Fabrik beschäftigte 1870 33 Männer und 25 Frauen, die einen Jahreslohn 13.400 fl. für 294 Arbeitstage à 11 Stunden erhielten. Sie verbrauchte 2000 Zentner Steinkohle und an Rohstoffen: 1050 Pfund Organzin und 14.000 Pfund Baumwollgarn, woraus 15.535 Ellen Halbseidenatlas im Werte von 15.535 fl. und 18.695 Ellen Hutplüsche im Werte 65.432 fl. erzeugt wurden, so daß sich der Gesamtwert auf 80.967 fl. stellte. Die Waren wurden in Österreich, Deutschland und Italien abgesetzt. Die Erzeugung ging jedoch in den nächsten Jahren zurück. Es waren 1875 21 Männer und 29 Frauen beschäftigt, die für 290 Arbeitstage mit auf 7 Stunden reduzierter Arbeitszeit an Arbeitslohn 6850 fl. erhielten. Es wurden 780 Meterzentner Steinkohle verbraucht und aus 280 Kilogramm Organzin und 190 Bündeln Baumwollgarn à 5 Pfund 13.010 Meter Halbseidenatlas im Werte von 15.060 fl. und 5638 Meter Hutplüsche im Werte von 22.580 fl. erzeugt, so daß

der Gesamtwert der Erzeugung gegen 1870 um 27.792 fl. zurückblieb. Die Erzeugnisse wurden damals nur im Inlande abgesetzt.

In den folgenden Jahren besserten sich die Verhältnisse einigermaßen. Die Hutplüschstühle wurden größtenteils zur Erzeugung von leichten Aufputzplüschen für Damenhüte in den verschiedensten Modefarben verwendet, die nach Amerika ausgeführt wurden. Es standen 1880 60 einfache Maschinenstühle in Betrieb und wurden 62 Männer, 12 Frauen und 9 Kinder beschäftigt, die für 300 Arbeitstage à 10 Stunden 13.000 fl. Arbeitslohn erhielten. Es wurden 2900 Zentner Steinkohle verbraucht und aus 900 Kilogramm Organzin und 1500 Bündeln Baumwollgarn à 5 Pfund 48.000 Meter Halbseidenatlas im Werte von 48.000 fl. und 7200 Meter Hutplüsche im Werte 16.000 fl. erzeugt. Die Produktion hatte sich wohl gegen 1875 um 26.360 fl. gehoben, blieb aber gegen 1870 noch um 8568 fl. zurück.

Nach dem Tode des Gründers der Fabrik ging dieselbe 1880 in den Besitz seiner Söhne Wilhelm und Andreas Waschka über. Die Firma heißt seit jener Zeit „Sebastian Waschka und Söhne Wilhelm und Andreas". Diese setzten 1880 auf das Fabriksgebäude ein Stockwerk auf und wurden in den geschaffenen Räumen die Vorbereitungsmaschinen, Windemaschinen, Handschweifrahmen, das Material- und Warenmagazin, sowie das Comptoir untergebracht. Zwei Jahre später erbauten sie im Garten einen Shedbsaal von 500 m² Grundfläche, der für 60 mechanische Stühle nach dem neuesten System eingerichtet wurde. Diese Stühle, die anfangs nur für glatte Ganz- und Halbseidenware bestimmt waren, mußten, dem Modebedürfnis folgend, in Wechselstühle für im Schuß zu wechselnde Stoffe umgestaltet werden, die dann wieder mit Jaquardmaschinen für dessinierte Gewebe versehen wurden, und 1888 mußten wieder ganz neue Stühle mit vierfach beliebigem Schützenwechsel und den neuesten Jaquardmaschinen angeschafft werden. Da in dieser Zeit die Hutplüsche im Verkauf immer mehr zurückgingen, so wurden 20 Hutplüschstühle zum Handbetrieb mit Jaquard- und Stickereimaschinen umgewandelt, die jedoch nach einiger Zeit ganz entfernt wurden. In façonierten Waren wurden Stoffe verlangt, welche große Blumendessins aufweis-daher 1895 an Stelle der Plüschstühle die mittlerweile besonders vervollkommne Seidenstühle mit 1000er Jaquardmaschinen eingerichtet wurden, die mit siebenfach Schützenwechsel versehen sind. Im Jahre 1893 wurde ein neuer Fischbeinkessel v 52 m² Heizfläche und 1896 eine neue Dampfmaschine mit 50 Pferdekräften aufgeste Mittlerweile wurden Neuerungen im Bau der Vorbereitungsmaschinen für Zettlei Spulerei und Putzerei bekannt, weshalb es nötig war, die bisher übliche Handhaspel du



Haltestelle Glockersdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

die neuesten Zettel-Aufbäummaschinen und die einfachen Spulmaschinen durch solche mit stehenden Spindeln, welche selbsttätig beim Abreißen eines Fadens oder, wenn die Spule vollgefüllt ist, außer Tätigkeit gesetzt werden, zu ersetzen. Die zur Verarbeitung kommenden Materialien sind Ketten- und Schußseiden, die hauptsächlich aus Italien und Japan bezogen werden. Ein geringer Teil der feinsten Seiden kommt aus Frankreich, minderwertige hingegen aus Bengalen und China. Chappeseiden liefert die Schweiz, Baumwollzwirne besonders England. Im Jahre 1900 standen 108 einfache mechanische Stühle, 35 Jaquardstühle und 4 mechanische Plüschstühle in Verwendung, die von einer Dampfmaschine mit 50 Pferdekräften betrieben wurden. Es wurden 150.000 Meter glatte, 12.000 Meter façonierte Stoffe und 2000 Meter Hutplüsch erzeugt, die in Österreich Absatz fanden. Beschäftigt waren 6 Werkmeister, 46 männliche und 100 weibliche Hilfsarbeiter, die für 300 Arbeitstage à 10 Stunden 31.130 fl. Arbeitslohn erhielten. Von diesen stehen 25 schon 25 bis 40 Jahre im Dienste der Fabrik und 45 10 bis 20 Jahre. Der Chef der Firma, Wilhelm Waschka, wurde anfangs des Jahres 1901 durch den Titel eines kaiserlichen Rates ausgezeichnet.

Der Tuchscherenschleifer Albert Freißler kaufte 1825 das in der Niedervorstadt liegende Haus Nr. 37/167 (jetzt Weißkirchnerstraße Nr. 19) und betrieb dort mit seinen Söhnen das Tuchschergewerbe und die Tuchscherschleiferei. Die aus der Walke zu ihm gebrachten Tücher wurden mit dem Kardenkreuz gerauht und sodann auf den Schertisch gespannt, wo sie durch zwei mannsgroße wagrecht angebrachte Scheren, die durch ein Rad in Bewegung gesetzt wurden, geschoren wurden. Hierauf wurden die Tücher zugerichtet und gepreßt. Sein Sohn Johann Freißler übernahm 1836 den Besitz und stellte 1842 eine Rauh- und eine Schermaschine auf, die er durch ein Göppelwerk betreiben ließ. Im Jahre 1851 besaß er vier Rauh- und Schermaschinen, eine Walke, sechs Zylinder und eine hydraulische Presse mit drei Wagen, richtete 1852 den Dampfbetrieb ein und vermietete Räume und Dampfkraft zum Teil an kleinere Tuchmacher. Im Jahre 1845 erwarb er das Haus Nr. 36/166 (jetzt Weißkirchnerstraße Nr. 17) und 1864 von seinem Nachbar Martin Polk einen Gartengrund. Dort erbaute er anfangs eine ebenerdige Trockenstube, auf die später zwei Stockwerke aufgesetzt wurden. Der Verfall der Tuchindustrie in den Siebzigerjahren richtete auch die Tuchscherer zugrunde. Von seinen Söhnen August und Albert, die 1871 die Fabrik übernommen hatten, starb August 1880 und Albert legte 1881 das Gewerbe nieder.

Die Räume der Freißler'schen Fabrik wurden 1880 an Franz Smolka aus Wien verpachtet, der die Fabrikation von Seiden-Kravattenstoffen einführte. Er stellte im ganzen 85 Stühle (Jaquard- und Latzmaschinen) auf, darunter elf mechanische Webstühle, vier Spulmaschinen und solche für die Vorarbeiten, für Winderei und Schweiferei, und erzeugte Faille-Tücher und façonierte Kravattenstoffe aus Seide. Als im Jahre 1885 infolge Eingreifens des Gewerbeinspektors wegen des beschränkten Raumes eine Reihe von Stühlen abgeschlagen werden mußten, pachtete er die leergestandene Vogel'sche Tuchfabrik (Ringgasse Nr. 4) und stellte dort 75 Handstühle auf. Im Jahre 1887 machte sich ein großer Rückgang im Geschäfte bemerkbar, 1888 wurde der Betrieb eingestellt und 1890 mußte sich Smolka für fallit erklären. Albert Freißler verkaufte nun das Fabriksgebäude 1890 für 26.400 fl. an Rudolf Kolisch aus Wien, der den Betrieb wieder aufnahm. Es machte sich ein Aufschwung geltend, so daß 1893 neue Sheddsäle gebaut und in diesen 82 mechanische Webstühle aufgestellt werden mußten, hingegen wurde der Betrieb in der Vogel'schen Fabrik aufgelassen. Es wurden 86 Arbeiter in Odrau beschäftigt, ebenso viele aber noch auswärts (z. B. in Bodenstadt 20). Rudolf Kolisch richtete auch in Wildenschwert in Böhmen eine Filiale mit 72 Stühlen für Seidenstofferzeugung ein, die aber 1900 infolge der wegen des chinesischen Krieges eingetretenen Geschäftsstockung aufgelassen wurde. Auch in Odrau mußte der Betrieb auf ein Drittel herabgesetzt werden.

Matthias Malcher errichtete 1871 in Mankendorf eine „Flachsreinigungsstätte", indem er ein Haus aufführen und in diesem die nötigsten Vorrichtungen zum



Inneres der Odrauer Pfarrkirche.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Ausschwingen des Flachses mit Handbetrieb herstellen ließ. Er arbeitete einige Jahre mit günstigem Erfolge, beschaffte eine Dampfmaschine und führte den mechanischen Betrieb ein. Allein 1875 brannte die Anstalt ab. Sie wurde wohl wieder erbaut, doch brachten Mißernten, geschäftliche Rückgänge und ungünstige Spekulationen den Besitzer an den Ruin und derselbe flüchtete sich nach Amerika. Nach durchgeführter

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des entfallenden Betrages (30 kr. oder 60 h für jede Lieferung) zu benützen.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den entfallenden Betrag im vorhinein an Herrn Vinzenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.



19. Lieferung



Preis der Lieferung 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

Konkursverhandlung erwarb Johann Ulrich in Odrau im Jahre 1886 die „mechanische Flachsbereitungsanstalt“ und führte sie gemeinschaftlich mit Johann Englisch weiter. Die 23 Schwingstühle älteren Systems und 3 Knicker wurden verbessert und 1891 eine neue Dampfmaschine aufgestellt. Das Wasser des Mühlgrabens wurde nur zum Rösten des Flachses verwendet. Die hergerichteten Flachse wurden an Trautenauer Spinnfabriken verkauft. Nach dem Tode des Johann Ulrich nahm Johann Englisch die Fabrik 1898 von dessen Erben in Pacht, beschäftigt in ihr unter einem Werkführer 42 Arbeiter und verarbeitet jährlich zirka 4000 Meter-Zentner Flachs, den er zumeist nach Deutschland absetzt.

Die Firma Schneck & Kohnberger, welche in Wien die Fabrikation von Gummiwebwaren betrieb, verlegte 1866 die Erzeugung ihrer Waren nach Odrau, zu welchem Zwecke sie das Gebäude der aufgelassenen Josef Zimmermann'schen Tuchfabrik in der jetzigen Schulgasse Nr. 13 mietete. Die Fabrik benützte 1870 noch den vorhandenen Göppel mit zwei Pferdekräften und betrieb 25 Mühlsteine, 120 Schnür-, Börtel- und Litzenmaschinen, 2 Spulmaschinen, 1 Appreturmaschine, 2 Windmaschinen, 4 Gummistreichmaschinen, 1 Gummireibmaschine, 1 Stoffschneidmaschine, 5 Couffrier- und Preßmaschinen und beschäftigte 30 Männer und 20 Weiber, sowie 10 Kinder unter 14 Jahren, die zusammen für 300 Arbeitstage zu 12 Stunden einen Jahreslohn von 13.926 fl. erhielten. Sie verbrauchte an Rohstoffen 80 Zentner Baumwollgarn, 48 Zentner gezwirntes Baumwollgarn, 150 Pfund Seide, 60 Zentner Gummifäden, 25 Zentner Para-Gummielastikum, 200 Zentner Terpentinöl und Benzin, 120 Zentner Kottone und Köpper, sowie 40 Zentner Schafwollstoff (150 Stück). Sie bezog den Baumwollzwirn, Kautschuk und Gummifäden aus England, die Seide aus Italien und das übrige aus dem Inland. Sie erzeugte damals 70.000 Ellen Alpaka-Einsätze im Werte von 35.000 fl., 80.000 Ellen gewebte Einsätze und Kinderzeug im Werte von 40.000 fl. und 36.000 Stück à 30 Ellen elastische Schnüre und Bändchen im Werte von 15.000 fl., so daß sich der Gesamtwert der Erzeugung auf 90.000 fl. stellte. Am 7. Juli 1871 erwarb die Firma das bisher gemietete Fabriksgebäude für 4600 fl. käuflich von dem besitzenden Konsortium Karl Schwarz, Viktor Gerlich, Julius Gerlich und Bernhard Vogel und führte die Erzeugung von gepreßten, doppelseitigen Alpakaeinsätzen ein. Der Betrieb wurde wesentlich erweitert, 1872 eine Dampfmaschine mit vier und bald darauf eine zweite mit sechs Pferdekräften aufgestellt. Die Fabrik erwarb 1873 auf der Weltausstellung in Wien mit ihren Erzeugnissen große Erfolge.

Die Manipulation mit Terpentinöl und Benzin inmitten der Stadt war jedoch nicht nur im höchsten Grade feuergefährlich, sondern auch gesundheitsschädlich. Da deshalb zahlreiche Beschwerden erhoben wurden, so kaufte die Firma 1873 von Franz Hausner dessen an der Lautscher Straße (Wassergasse) gelegenes Grundstück im Ausmaße von 1 Joch 145□° (Parzelle Nr. 494), führte dort ein Fabriksgebäude im gothischen Stile auf und verlegte den Betrieb dorthin. Die Fabrik erzeugte 1875 156.000 Meter Alpakaeinsätze im Werte von 80.000 fl., 15.600 Meter gewebte Einsätze im Werte von 10.000 fl. und 30.000 Meter elastische Schnüre und Börtel im Werte von 12.000 fl., so daß sich der Gesamtwert der Erzeugung auf 102.000 fl. erhöhte. Die Fabrikation von Alpakaeinsätzen, die sich durch Haltbarkeit und Billigkeit gegen alle ausländischen Waren vorteilhaft auszeichneten, nahm seit 1870 um 186% zu, dagegen verminderte sich die Erzeugung von gewebten Einsätzen um 75% und jene von elastischen Schnüren um 17%. Im ganzen ergab sich damals ungeachtet der durch deutsche und englische Konkurrenz fortwährend gedrückten Preise für das Jahr 1875 eine Produktionszunahme von 13%.

Im Jahre 1880 erzeugte die Fabrik 25.000 Meter elastische Schnüre und Börtel im Werte von 6500 fl., verschiedene elastische Waren für 2000 fl. und 290.000 Meter gepickte Gummizüge für Stiefeletten im Werte von 130.000 fl., so daß sich der Gesamtwert der Erzeugung auf 139.000 fl. stellte. Die Zweigfabrik der Firma in Breitensee bei Wien wurde 1881 für 800.000 fl. verkauft. Eine

zweite Zweigfabrik besaß die Firma in Kreuzberg in Böhmen. Da die Fabriksräume in Odrau nicht mehr ausreichten, so wurden 1881 zur Unterbringung von neuen Webstühlen und Hilfsmaschinen sechs neue Shedbsäle erbaut. Im Jahre 1885 erzeugte die Fabrik ausschließlich Gummizüge für Stiefeletten, und zwar 410.000 Meter im Werte von 215.000 fl. Sie beschäftigte 29 Männer und 42 Frauen, die für 300 Arbeitstage à $10^{3}/_{4}$ Stunden einen Jahreslohn von 15.720 fl. bezogen.

Im Jahre 1890 besaß die Fabrik zwei Dampfmaschinen mit 33 Pferdekräften, mit welchen sie 36 mechanische Gummiwebstühle, 24 mechanische Stoffwebstühle, 25 Handwebstühle, 16 Preßmaschinen, 4 Streichmaschinen, 5 Schneid- und Wickelmaschinen, 6 Walzwerke und Reibmaschinen und 2 Appreturmaschinen betrieb. Sie beschäftigte 3 Beamte, ferner 60 Männer und 65 Weiber. Der Verbrauch an Steinkohlen betrug 4000 Zentner. An Rohstoff wurden verbraucht: 200 Zentner Kammgarn- und Baumwollware, 135 Zentner Gummifäden, 92 Zentner Kautschuk, 940 Zentner Terpentinöl und Benzin und 270 Zentner Baumwoll- und Schafwollstoff. Sie erzeugte damals 480.000 Meter Gummizüge im Werte von zirka 230.000 fl., die zumeist im Inlande, dann in Deutschland und Italien abgesetzt wurden. Der Absatz nach Serbien und Rumänien hatte infolge der ungünstigen Vertragsverhältnisse bedeutend abgenommen. Da die Appreturmaschinen (zwei Dämpfer, zwei Putz- und eine Senkmaschine) den Anforderungen nicht mehr genügten, so wurde für diese Zwecke ein neues Gebäude aufgeführt und 1892 die von Jakob Bellak für 5000 fl. erkaufte Tuchwalke zur Schaf- und Baumwoll-Strähngarn-Färberei eingerichtet. Hiezu werden Streich- und Schleudermaschinen (Zentrifugen) verwendet, die mit Dampf- und Wasserkraft betrieben werden. Die Färberei beschäftigt 36 Personen unter Leitung zweier Werkmeister. Im Jahre 1893 wurde die aufgelassene Bernhard Vogel'sche Tuchfabrik in der Ringgasse gekauft, 1894 um ein Stockwerk erhöht und dort mechanische Webstühle eingestellt. Um das Aufblühen der Fabrik hatte sich der Chef derselben, Eduard Kohnberger, sehr verdient gemacht, der ein humaner Mann und ein großer Wohltäter der Armen war. Als er am 26. Juli 1899 starb, trat sein Bruder Salomon Kohnberger an seine Stelle. Die Geschäftslage der Fabrikation von Gummizügen für Stiefeletten zeigt seit einigen Jahren einen Rückgang, der hauptsächlich mit der Mode zusammenhängt, da statt Gummizugschuhen jetzt meist Schnür- und Knöpflschuhe getragen werden. Hemmend wirkte auf die Produktion auch der Einfuhrzoll auf Gummifäden ein, der für 100 Kilogramm 1 fl. 50 kr. betrug. Die Fabrik erzeugt jetzt Gummiwaren-Webstoffe für Einsätze in Stiefletten, Hosenträger rc. und chirurgische Gegenstände.

Die Jogsdorfer Niedermühle übernahm 1873 nach dem Tode des Augustin Teltschik dessen Sohn Ferdinand, der nebst der Mühle die Fabrikation von Holzstiften und Holzknöpfen betrieb. Diese Mühle übernahm 1880 seine Mutter Theresia Teltschik, die sie 1881 ihrem Sohne Emil Teltschik übergab, welcher unter Auflassung des Mühlwerkes eine Steinnußknopffabrik einrichtete, die einen großen Aufschwung nahm. Im Jahre 1890 waren in derselben 2 Dampfmaschinen mit 50 und 1 Turbine mit 25 Pferdekräften im Gange. An Werkseinrichtungen bestanden: 15 Pressen, 2 Hebelmaschinen, 10 Kreissägen, 12 Poliermaschinen, 16 Loch- und Bohrmaschinen, 116 Spindelstöcke für Steinnußknöpfe, 10 Schleifmaschinen, 1 Abklopftrommel, 1 Färberei- und 1 Werkstätteneinrichtung. Die Fabrik beschäftigte 3 Beamte, 3 Meister, 56 männliche, 136 weibliche und 139 jugendliche Hilfsarbeiter, welche einen Jahreslohn von 52.054 fl. bezogen. An Brennstoff wurden verbraucht: 4000 M.-Ztr. Steinkohle, 40 M.-Ztr. Holzkohle und 75 Festmeter hartes und weiches Holz. An Roh[illegible] wurde verbraucht: 3 Ztr. Eisenblech, $4^{1}/_{2}$ Ztr. Weißblech, 2 Ztr. Zinkblech, 5 Ztr. Pap[illegible] deckel, 1 Ztr. Lacke, 3800 M.-Ztr. Steinnüsse und 24 Ztr. Schlemmkreide, wor[illegible] 300.000 Gros Steinnußknöpfe erzeugt wurden. Im Jahre 1895 besaß die Fa[illegible] eine Dampfmaschine mit 50 und eine Turbine mit 40 Pferdekräften. An Werk[illegible] richtungen bestanden: 33 Hebelpressen, 4 Eisendrehbänke, 1 Stanzendrehbank, 12 Kr[illegible] sägen, 8 Poliermaschinen, 38 Loch- und Bohrmaschinen, 41 Abklopf- und Sch[illegible]



Chor in der Odrauer Pfarrkirche.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

trommeln mit 68 Fächern, 1 Färberei, 46 Garnituren Fräsmaschinen, 24 Rundbohr- und 3 Schleifmaschinen. Es waren angestellt: 7 Beamte, 11 Meister, 110 männliche, 157 weibliche und 95 jugendliche Arbeiter. Es wurden 95 Waggons Steinkohle verbraucht und an Rohstoffen: 150 kg Lack, 40 Waggons Steinnüsse, 9 Ztr. Schlemmkreide, 100 kg Schwefelsäure, 50 kg Essigsäure, 350 kg chromsaures Kali und Eisenvitriol und 2080 kg diverse Farben. Erzeugt wurden 450.000 Gros Steinnußknöpfe. Die Fabrik hatte Vertretungen in Hamburg, Berlin, Kopenhagen, London, Paris,

Christiania und Warschau und exportierte nach allen Ländern der Erde. Die Erzeugung steigerte sich von Jahr zu Jahr, allein am 28. November 1896 brannte die Fabrik vollständig nieder, worauf der Betrieb nur im kleinen wieder aufgenommen wurde, der sich nun vorzüglich mit der Erzeugung der feinsten Knopfwaren befaßt.

Als die Eisenbahn Zauchtl—Odrau—Bautsch gebaut wurde, mußte oberhalb von Jogsdorf an jener Stelle, wo der Hirnik steil bis zur Oder herabfällt, um Raum für die Eisenbahn und die Bezirksstraße zu gewinnen, der Lauf der Oder geregelt und der vorstehende Felsen gesprengt werden. Es ergab sich hiebei, daß der Stein des Hirnik einen sehr guten Bahn- und Straßenschotter liefere. Der Bauunternehmer, Ingenieur Adolf Schittenhelm, pachtete vom Bauer Berger in der Nähe der Station Jogsdorf einen steinigen Bergrücken, eröffnete dort einen Steinbruch, pachtete 1893 vom Bauer Pleban den Rest des zur Bahnanlage an die Nordbahn verkauften Felsens und eröffnete dort einen zweiten Steinbruch. Er beschäftigt 50 Arbeiter und erzeugt mit zwei Verkleinerungsmaschinen geschlegelten Schotter in jeder Größe vom feinsten Sand bis zum Baustein, den er zumeist an die Nordbahn verkauft. Um die vielen staubigen Abfälle zu verwerten, stellte er 1898 und 1899 in Zauchtl Versuche an und als diese gut ausfielen, errichtete er an Ort und Stelle die „Zementwarenfabrik Odertal", in welcher alle möglichen Zementwaren in vorzüglicher Güte erzeugt werden, die 1900 auf der Gewerbeausstellung in Wigstadtl ausgezeichnet wurden.

Von den sonstigen Wasserwerken im Bezirke ist noch folgendes anzuführen:

Der Tschermenkamüller Simon Scholz übergab 1848 seine Mahl-, Öl-, Bretter- und Graupenmühle für 1000 fl. C.-M. seinem Sohne Josef Scholz, der sie 1872 für 8000 fl. ö. W. der Herrschaft verkaufte, in deren Besitz sie noch ist. — Die Kleinhermsdorfer Mühle ging 1895 von Reinhold I. Heitel an Reinhold II. Heitel über. — Die Jogsdorfer Obermühle wurde 1851 von Josef Hausner gegen Bezahlung der darauf lastenden Schulden für 500 fl. C.-M. erstanden. Seine Witwe, welche 1869 den Franz Pauler heiratete, übergab dieselbe 1886 ihrem Schwiegersohne Josef Kaspar. — Die Lautscher Mühle übernahm 1851 Josef Weselsky nach seinem 1831 verstorbenen Vater Lorenz Weselsky für 800 fl. C.-M., übergab sie jedoch schon 1854 an Ferdinand I. Weselsky für 3000 fl. und dieser 1887 seinem Sohne Ferdinand II. Weselsky.

Die am Odrauer Mühlgraben liegende Tuchwalke (Neumark Nr. 82) verkaufte Franz Graf von Sickingen am 28. November 1868 dem Josef Wagner aus Großglockersdorf für 3600 fl., wobei die Walke und die Grundstücke in der Landtafel gelöscht wurden. Die Walke kam 1876 für 6729 fl. ö. W. an Emilie Wagner, von welcher sie 1868 Ludwig Wanke für 3800 fl. ö. W. erstand, der sie 1879 an Jakob Bellak und Franz Hausner für 3200 fl. überging. Jakob Bellak, der sie 1887 allein übernommen hatte, verkaufte sie 1892 für 5000 fl. an die Gummifabrik von Schneck und Kohnberger.*) — Die „Große Mühle" in Odrau trat die Witwe des Valentin Gerlich 1853 für 6604 fl. 45 kr. C.-M. ihrem Neffen Anton Hoffmann ab, von welchem sie 1876 Franz Teltschik für 15.000 fl. ö. W. erkaufte. — Die Spinnerei am Mühlbache in Odrau kam 1854 an Johann Gerlich, 1873 an dessen Frau Theresia Gerlich, welche sie 1893 an Gustav Gerlich und Anton Perl verkaufte, worauf sie 1896 ersterer allein übernahm. — Die „Kleine Mühle" ging 1872 von Johann II. Heitel an Josef Svetlich und von diesem 1882 an Wilhelm Weselsky über. — Die Teichmühle gelangte 1876 nach Josef II. Teltschik an Josef III. Teltschik, der sie noch besitzt.

Die Witwe Karls IV. Herfort übernahm 1851 die Holzmühle Nr. 6 ... Heinzendorf für 6650 fl. und übergab sie 1873 ihrem Sohne Karl V. Herfort 8300 fl. ö. W. Die Holzmühle war mit ihren Grundstücken durch die Felder Groß- und Klein-Petersdorf von der Gemeinde Heinzendorf, zu welcher sie geh...

*) Extr.-B. Neumark, 1, 2, 3, 4. — N. Grdb. E.-Z. 447, p. 421.

abgetrennt und wurde bei der Anlage der neuen Grundbücher in das Mankendorfer Grundbuch als Haus Nr. 25 eingelegt.[1]) — Die Klein-Petersdorfer Mühle besaß seit 1830 Franziska Kleiber. Als deren Mann wegen verübter Malversationen nach Amerika flüchtete, kam die Mühle 1851 für 3650 fl. an ihren Bruder Karl II. Till. Damals scheint diese Mühle, welche ganz im Gebiete der Gemeinde Groß-Petersdorf lag, in das Grundbuch dieses Dorfes gekommen zu sein, denn die weiteren Eintragungen finden sich im Grundbuche von Groß-Petersdorf in Neutitschein. Sie kam 1879 für 12.260 fl. an Johann Onderka, 1890 für 4685 fl. an Johann Ulrich und 1893 an dessen Witwe Rosina Ulrich für 9260 fl. — Die Mankendorfer Mühle gelangte 1871 von Josef I. Strnadl für 5000 fl. an dessen Sohn Josef II. Strnadl.

Die Kunzendorfer Obermühle am Steinbach kaufte 1859 Anton Broßmann von Franz Wöllert für 3360 fl. ö. W. und überließ sie 1875 für 4140 fl. ö. W. an Adolf Hof.[2]) Die Kunzendorfer Niedermühle verkaufte 1866 Ferdinand Mück für 1700 fl. ö. W. dem Ferdinand Broßmann. Sie wurde 1873 der Susanna Broßmann und dem Vinzenz Ulrich zufolge der Ehepakten eingeantwortet, die sie 1875 für 2400 fl. ö. W. dem Augustin und der Marianne Ehler verkauften, von welchen sie 1894 wieder zum Erbgericht zurückgekauft wurde.[3]) Die Wolfsdorfer Mühle am Steinbach verkaufte Ferdinand Broßmann 1877 für 6300 fl. ö. W. dem Michael Mühr. Zur Mühle gehörte auch ein Grund von 300 □° mit einer daraufstehenden Windmühle in Mährisch-Wolfsdorf. Er verkaufte die Mühle noch 1877 an Josef Peschke, von dem sie 1880 exekutiv für 2510 fl. ö. W. an Rudolf Schindler gelangte. — Die Taschendorfer Mühle am Steinbach verkaufte 1850 der Erbrichter Josef Herzmansky für 2800 fl. C.-M. an Wenzel Rossek, der sie 1861 seinem Sohne Josef I. Rossek im Schätzwerte von 6000 fl. ö. W. hinterließ. Dieser übergab sie 1876 seinem Sohne Josef II. Rossek, von welchem sie 1884 an Josef Schindler und 1892 an Josef Hermann gelangte.

Für den Steuerbezirk Odrau bestanden 1885 auf Grund der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, acht gewerbliche Genossenschaften: 1. Die Genossenschaft der Müller, der sämtliche Mahlmüller zugewiesen sind. Mitglieder 20, Angehörige (Gehilfen und Lehrlinge) 7. — 2. Die Genossenschaft der Kleidermacher und der verwandten Gewerbe, der zugewiesen sind: Herrenschneider, Damenschneider, Hutmacher, Modistinnen, Kürschner und Handschuhmacher. Mitglieder 35, Angehörige 22. — 3. Die Genossenschaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe, der zugewiesen sind: Schuhmacher, Riemer und Sattler. Mitglieder 46, Angehörige 26. — 4. Die Genossenschaft der Textilgewerbe, der zugewiesen sind: Tuch- und Schafwollwarenerzeuger, Strumpf- und Wirkwarenerzeuger, Weber und Tuchscherer. Mitglieder 46, Angehörige 37. — 5. Die Genossenschaft der Getränkeerzeuger, der angehören: Bierbrauer, Spirituserzeuger, Likör- und Rosoglio-Erzeuger, Gastwirte, Kaffeewirte, Bierschenker, Branntweinschenker und Weinschenker. Mitglieder 57. — 6. Die Genossenschaft der Bäcker und Fleischer, der zugewiesen sind die Bäcker, Lebzelter, Zuckerbäcker, Fleischhauer und Selcher. Mitglieder 20, Angehörige 5. — 7. Die Genossenschaft der gemischten Gewerbe, der sämtliche bei den vorstehenden Genossenschaften nicht genannten Gewerbe angehören. Mitglieder 45, Angehörige 57. — 8. Die Genossenschaft der Handelstreibenden, der sämtliche Handelsgewerbe zugewiesen sind.

Im Jahre 1890 gab es im Bezirk Odrau folgende Gewerbetreibende: 20 Huf- und Wagenschmiede, 1 Messerschmied, 4 Schlosser, 2 Spengler, 1 Gelbgießer, 1 Landwirtschaftsmaschinen-Erzeuger, 1 Kratzenerzeuger, 8 Wagner, 2 Uhrmacher, 2 Töpfer, 1 Ziegelei, 4 Brettsägen, 1 Holzdrahterzeuger, 24 Tischler, 4 Pfeifenschneider, 3 Drechsler,

[1]) Mankendorfer N. Grdb., E.-Z. 103. — [2]) N. Grdb. E.-Z. 12. — [3]) N. Grdb. E.-Z. 51.



1 Knopferzeuger, 2 Kammacher, 3 Rotgerber, 3 Weißgerber, 2 Seidenwarenerzeuger, 1 Tuch- und Schafwollwarenfabrik, 3 Tuch- und Schafwollwarenerzeuger, 2 Watta-erzeuger, 3 Seiler, 4 Leinwarenerzeuger, 1 Gummiwarenfabrik, 1 Tuchwalke, 1 Tuch-scherer, 1 Wäscheerzeuger, 18 Strumpfwirker, 33 Männerschneider, 4 Damenschneider, 1 Handschuhmacher, 46 Schuhmacher, 1 Barbier, 1 Hutmacher, 1 Putzmacherin, 2 Buchbinder, 11 Wassermühlen, 7 Windmühlen, 11 Bäcker, 2 Lebzelter, 1 Zucker-bäcker, 15 Fleischhauer und Selcher, 1 Spirituserzeuger, 2 Bierbrauereien, 2 Likör- und Rosoglioerzeuger, 1 Wachszieher, 2 Seifensieder, 2 Baumeister, 1 Maurermeister, 3 Schiefer- und Ziegeldecker, 1 Glaser, 2 Anstreicher, 2 Zimmermaler, 1 Rauchfang-kehrer, 1 Photograph, 1 Hornviehhändler, 3 Schwarzviehhändler, 1 Viehhändler, 3 Getreidehändler, 1 Holzhändler, 2 Tonwarenhändler, 3 Galanteriewarenhändler, 1 Kurzwarenhändler, 4 Tuch- und Wollwarenhändler, 1 Woll- und Zwistenhändler, 1 Leinen- und Baumwollwarenhändler, 1 Huthändler, 2 Kleiderhändler, 2 Spezerei-warenhändler, 5 Butter-, Käse-, Eier- und Schmalzhändler, 1 Seifenhändler, 13 Ge-mischtwarenhändler, 16 Greißler, 12 Krä-mer, 1 Lebzelthändler, 7 Viktualienhändler, 1 Borstenhändler, 2 Häute- und Fellhänd-ler, 1 Knochenhändler, 1 Strazzenhändler, 1 Spar- und Vorschußverein, 9 Versiche-rungsagenten, 1 Postbotenfahrt, 1 Frächter, 3 Gasthöfe und Einkehrhäuser, 23 Gast- und Schankgewerbe, 23 Bierschenker, 18 Brannt-weinschenker, 10 Schenker diverser Getränke, 3 Weinschenker, 1 Notar. — Die Zahl der Gewerbetreibenden betrug 1870 618, 1875 527, 1880 570, 1885 544 und 1890 453.



Dreifaltigkeitssäule bei der Pfarrkirche.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Von der Gesamtfläche des Bezirkes im Ausmaße von 11.109·5398 Hektar wa-ren im Jahre 1900 6166·1450 ha Äcker, 1227·1728 ha Wiesen, 212·9472 ha Gär-ten, 325·5075 ha Hutweiden und 2863·2519 ha Waldungen. In Pro-zenten ausgedrückt sind 55·5% Äcker, 11% Wiesen, 1·9% Gärten, 2·9% Hutweiden, 25·8% Waldungen und der Rest im Aus-maße von 314·5154 ha oder 2·8% der Bodenfläche entfällt auf Flußläufe, Stra-ßen und Eisenbahn und ein ganz geringer Teil ist unproduktiv. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ist aus der Ta-belle A zu entnehmen.

Von dem Ackerland wurde 1900 verwendet zum Anbau von: Weizen (Sommer- und Winterfrucht) 195 ha, Roggen (Sommer- und Winterfrucht) 1812 ha, Gerste 850 ha und Hafer 1160 ha. Die restlichen 2149 ha entfallen auf den Anbau von Hülsenfrüchten (Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen und Mohn), Knollen- und Wurzel-gewächsen (Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben und Kraut) und Handelsgewächsen. In Prozenten ausgedrückt entfallen vom Ackerland auf den Anbau von Weizen 3·2%, Roggen 29·4%, Gerste 13·8%, Hafer 18·8% und Hülsenfrüchte und ... gewächse 34·8%.

Weizen wurde geerntet 2535 Hektoliter oder 1952 Zentner. Es entfall... ein Hektar 13 hl oder 10 q. Das Gewicht eines Hektoliters betrug 77 Kilogramm. — Roggen wurden erzielt 23.556 hl oder 17.431 q. Es entfallen auf ein ha 13 hl ... 9·6 q. Das Gewicht pro hl betrug 74 kg. — An Gerste wurden eingebracht 14.4...

A Ortsgemeinden	Äcker ha	Wiesen ha	Gärten ha	Hutweiden ha	Waldungen ha
Dobischwald . . .	523·3887	147·1848	16·3961	16·7570	515·6615
Dörfel	163·7842	31·5201	3·4350	8·9211	29·8460
Heinzendorf . . .	454·4175	67 6109	30·0512	7·9582	28·2977
Hermsdorf, Groß-	404·5912	66·6156	6·2422	23·5490	436·3489
Hermsdorf, Klein-	153·0828	53·6354	8·2510	4·3768	99·6361
Jogsdorf	137·2337	45·4888	11·1076	11·5622	117 8392
Ramitz	511·6710	112·7759	10·3801	61·5175	480·5589
Kunzendorf . . .	402 3834	69·8324	13·3659	30 7376	194·6509
Lautsch	185·2209	29·4454	10·1059	16·8076	210·1681
Mankendorf . . .	755·6310	149·2884	14·6382	38·5033	24·7751
Neudörfel	93·3368	16.3691	1·2502	3·1803	1·3537
Odrau	658·6513	149 8343	32 6246	21·4918	163·3390
Petersdorf, Klein-	301·9503	30·8796	17·2780	4·8710	9·3743
Taschendorf . . .	462·8148	84·1561	10·9213	28·3953	165·[illegible]291
Werdenberg . . .	149·3270	11·5888	2·9408	5·1059	13·5633
Wessiedel	472·2286	86·5190	11·4927	24·5163	294·7989
Wolfsdorf, Schles.-	336·4318	74·4282	12·4664	17·2566	77·4112

oder 9970 q. Es entfallen auf ein ha 17 hl oder 11·7 q. Das Gewicht pro hl betrug 69 kg. — Die Fechsung an Hafer ergab 25.520 hl oder 12.760 q. Es entfallen auf ein ha 22 hl oder 11 q. Das Gewicht pro hl betrug 50 kg. — Die Durchschnittspreise betrugen nach den Marktpreisen vom 15. Jänner 1898 bis 15. Jänner 1899 pro Hektoliter: Korn 6·42 fl., Gerste 5·45 fl., Hafer 3·38 fl.; 1 hl Kartoffeln 1·46 fl.; 100 Stück Krauthäuptel 2·17 fl.; 1 q Kleeheu 3 fl.; 1 q Wiesenheu 3 fl.; 1 q Futterstroh 2 fl. (Weizen wurde nicht auf den Markt gebracht.)

Der gesamte Ackerboden wird sehr fleißig bearbeitet. Zur Verbesserung desselben wird in erster Linie tierischer Dünger verwendet. In jüngster Zeit fing man auch mit gutem Erfolge an, künstliche Düngemittel zu gebrauchen. Die landwirtschaftlichen Kasinos, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, ihre Mitglieder zum Lesen von landwirtschaftlichen Zeitschriften und Werken zu veranlassen, wichtige Neuerungen bei den Versammlungen zu besprechen und praktische Versuche anzustellen und sie zu vorteilhafterer und erfolgreicherer Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes zu befähigen, können mit ihren Erfolgen zufrieden sein. Solche landwirtschaftliche Kasinos bestehen in Groß-Hermsdorf (gegründet 1882), Klein-Petersdorf (1889), Dobischwald (1894), Klein-Hermsdorf (1901), Heinzendorf (1902). Sie besorgen aber auch für ihre Mitglieder den Einkauf von Kunstdünger, Speise- und Viehsalz, Malzkeime, Sensen, Schmiermittel, Petroleum, Kohle u. s. w. im großen. Auch gaben dieselben den Anstoß zur Gründung von Gerätegenossenschaften, welche den Zweck verfolgen, die Mitglieder mit dem Gebrauche neuer landwirtschaftlicher Maschinen bekannt zu machen, und auch zur Bildung von Drainage-Genossenschaften, welche die Entwässerung sumpfiger Bodenflächen durchführen. Eine Gerätegenossenschaft entstand 1887 in Klein-Petersdorf, Drainage-Genossenschaften in Groß-Hermsdorf (1893), Dobischwald (1894), Jogsdorf (1895). Nun gehen auch schon einzelne daran, Entwässerungen zu feuchter Äcker und Wiesen durchzuführen, so im Jahre 1900 Josef Blaschke, Nr. 34 in Heinzendorf, Ferdinand Demel, Nr. 1 in Groß-Hermsdorf, Heinrich

Liebscher, Nr. 1 in Mankendorf, Ferdinand Pisch, Nr. 2 in Klein-Petersdorf, Richard Herzmansky, Nr. 1 in Taschendorf, und Ferdinand Eichler, Nr. 1, in Wolfsdorf.

Die Erfolge sind deutlich erkennbar. Die Felder und Wiesen werden besser bearbeitet, gedüngt und gepflegt und werfen reicheren Ertrag ab, öde Waldflächen wurden aufgeforstet und der Viehzucht erhöhte Aufmerksamkeit zuteil, so daß sich überall Fortschritte zum Besseren wahrnehmen lassen.

Einen erfreulichen Aufschwung nimmt auch die Viehzucht. Die Zahl der Pferde stieg von 1890 bis 1900 um 85, die der Rinder um 897, die der Schweine um 776 und die der Ziegen um 66. Die Schafzucht ist jedoch im Rückgange begriffen und nahm die Zahl der Schafe seit 1890 um 112 ab. Im ganzen wurden im Jahre 1900 nur mehr 19 Stücke gezählt: in Dobischwald 6 und in Mankendorf 13. Nicht unbedeutend ist auch die Geflügelzucht. Seit einigen Jahren hebt sich auch wieder die Bienenzucht. Die Verteilung der genannten Nutztiere auf die einzelnen Gemeinden zeigt die Tabelle B.

B Gemeinden	Pferde	Rinder	Schweine	Ziegen	Haushühner	Gänse	Enten	Andere Geflügel	Zahl der Bienenstöcke
Dobischwald . . .	49	476	261	28	1099	27	—	101	62
Dörfel	17	157	54	13	393	16	5	59	26
Heinzendorf . . .	58	480	229	3	1208	30	2	2	53
Hermsdorf, Groß-.	52	447	149	16	469	29	—	—	26
Hermsdorf, Klein-.	16	168	70	6	338	33	23	47	70
Jogsdorf	22	202	95	13	339	—	10	5	30
Kamitz	45	613	225	16	1197	122	3	86	21
Kunzendorf . . .	34	379	85	12	785	45	—	32	14
Lautsch.	29	273	130	42	544	2	4	2	58
Mankendorf . . .	109	728	305	13	1755	98	46	8	55
Neudörfel. . . .	2	97	45	8	209	2	—	—	5
Odrau	110	512	205	44	1180	12	30	73	72
Petersdorf, Klein-.	26	318	184	8	930	23	—	96	30
Taschendorf . . .	45	448	210	9	860	55	9	30	23
Werdenberg . . .	12	115	30	6	186	11	3	34	21
Wessiedel	52	463	235	12	1232	56	1	166	18
Wolfsdorf, Schles.-	36	378	116	8	914	76	4	5	35
Summe . .	714	6254	2628	257	13.633	637	140	286	619

Der Verein der mähr.-schles. Forstwirte hielt 1867 in Odrau eine Jahressitzung ab und 1895 veranstaltete die schlesische Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft auf der Schießstätte eine Regional-Ausstellung, die von den Bewohnern Odraus und dessen Umgebung zahlreichst besucht war. Hiebei wurde von den zahlreich erschiene Landwirten des Odrauer Bezirkes über Anregung des Barons Sedlnitzky und Generalsekretärs Kolatschek der schlesischen Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft Gründung einer Herdebuch-Genossenschaft beschlossen und 1896 durchgefü Die Mißjahre 1896 und 1897 verhinderten aber den Beginn ihrer Tätigkeit erst nachdem von Seite des Staates und Landes namhafte Beihilfen gewährt wor waren, wurde durch die tatkräftige Unterstützung des Zentralausschusses der schlesi

Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft und des Bezirks-Obertierarztes Ludwig Freißler, eines gebürtigen Odrauers, der Beginn ihrer Tätigkeit im Juni 1899 ermöglicht.

Zweck der Genossenschaft, welche den Namen „Schlesische Viehzuchtgenossenschaft für den Gerichtsbezirk Odrau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" führt und ihren Sitz in Odrau hat, ist die Hebung der schlesischen Viehzucht im allgemeinen, namentlich aber die Veredlung der einheimischen Kuhländerrassen durch sachgemäße Paarung und Aufzucht sowie Schaffung einer Organisation für den direkten Verkauf abzugebender Tiere durch Führung eines Zuchtbuches, aus welchem die Abstammung, Formen und hauptsächlichsten Leistungen der Tiere zu entnehmen sind; durch strenge Auswahl (Musterung) und Überwachung der zur Zucht bestimmten Muttertiere; durch Beschaffung rassereiner Zuchtstiere mit schönen Körperformen und von verläßlicher Abstammung; durch Kontrolle und Beglaubigung der für die Eintragung in die Zuchtbücher gelieferten Angaben, sowie die Überwachung der bezüglichen Bücher und Listen; durch Belehrungen über Zucht, Aufzucht und Haltung von Zuchtvieh; durch Veranstaltung von Genossenschafts-Tierschauen und durch Auskunftserteilung an auswärtige Käufer. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1901 zählt die Genossenschaft in 13 von 17 Gemeinden des Bezirkes 114 Mitglieder, und nach der letzten Musterung war der Stand der Herdebuchtiere: 5 Stiere, 381 Kühe und 170 Kalbinnen, zusammen 556 Stück. Von der Genossenschaft sind 6 Stück Zuchtstiere im Ankaufswerte von rund 2600 Kronen aufgestellt. Der Erfolg der Genossenschaft kann sich naturgemäß erst nach einer Reihe von Jahren zeigen; das Wirken derselben berechtigt aber zu den besten Hoffnungen. Obmann der Genossenschaft ist Heinrich Liebscher, Erbrichtereibesitzer in Mankendorf, und dessen Stellvertreter Julius Lux, Grundbesitzer, Nr. 44 in Dobischwald. Weiter gehören dem Ausschusse an: Franz Kosak, Erbrichtereibesitzer in Dobischwald, Josef Beier, Grundbesitzer, Nr. 37 in Kleinpetersdorf, und Ernst Stillner, Grundbesitzer, Nr. 4 in Großhermsdorf. — In den Gemeinden Dobischwald, Heinzendorf, Lautsch, Mankendorf, Kleinpetersdorf und Taschendorf bestehen gegenseitige Viehversicherungen, das sind protokollarische Hilfeleistungsverträge, worin sich die Mitglieder gegenseitig verpflichten, bei Notschlachtungen das Kilogramm Rindfleisch zu einem bestimmten Betrage abzunehmen und bei Unfällen den Wert des Stückes zu ersetzen.



Johann Bardutzky
Dechant und Stadtpfarrer.

Eine rege Tätigkeit entwickelt auch der schlesische Bienenzüchter-Zweigverein Odrau und Umgebung. Derselbe bezweckt, die Mitglieder desselben durch Verabfolgung einschlägiger Schriften und Druckwerke zu belehren, sie durch Mitteilungen in den Vereinsversammlungen und durch Vorträge bei den Wanderversammlungen mit den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Bienenzucht bekanntzumachen und dadurch die heimische Bienenzucht zu fördern. Die fortsteigende Bevölkerung, deren vermehrte Lebensbedürfnisse, die auf die Hebung der Bienenzucht gerichteten Bestrebungen anderer Länder und die Förderung der allgemeinen Landeswohlfahrt wurden in den Vierzigerjahren die Motive zur Wiederaufnahme der Bienenzucht, und zwar umsomehr als die nach Dzierzon, Oertl u. a. ins Leben gerufene

bessere Betriebsweise einen ungleich höheren Ertrag versprachen. Es wurde 1854 eine eigene Bienenzuchts-Sektion der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft in Brünn gebildet, aus der sich 1869 ein selbständiger „mährischer" und 1870 ein „schlesischer" Bienenzuchtsverein entwickelte. Letzterer hatte seinen Sitz in Freudental und gehörten die Biener von Odrau demselben als Oberdistrikt an. Trotz der Rührigkeit und Opferwilligkeit der Mitglieder konnte sich derselbe nicht zum Ansehen eines Landesvereines erheben und wäre 1875 eingegangen, wenn nicht sein Sitz nach Troppau verlegt worden wäre. Die Vereinszeitschrift, die 1874 eingegangen war, erschien nun wieder. Der Landesverein hielt 1878 in Odrau eine zahlreich besuchte Wanderversammlung ab, die mit einer sehr belehrenden Ausstellung im Bürgerschulgebäude verbunden war. Die Bienenzucht machte aber in den letzten zwei Jahrzehnten keine Fortschritte, sondern wies eher einen Rückgang auf. Um demselben zu steuern, wurde am 26. Oktober 1894 der Bienenzüchter-Zweigverein Odrau und Umgebung gegründet, dessen erster Vorstand von 1894 bis 1901 August Mendel, Fabriks-Werkführer, war, und der 1902 70 Mitglieder zählte. Er erstreckt sich auf alle Gemeinden des Odrauer Bezirkes und auf die mährischen Gemeinden: Bölten, Neudeck, Großpetersdorf, Lutschitz, Deutsch-Jaßnik und Zauchtel. Jährlich wird eine Vollversammlung in Odrau und abwechselnd in den genannten Gemeinden eine Wanderversammlung abgehalten. — Am 15., 16. und 17. August 1902 fand auf der Schießstätte in Odrau eine Bienenzucht-Ausstellung in Verbindung mit einer Wanderversammlung schlesischer Bienenzüchter unter dem Protektorate des Grafen Kamillo Razumowsky statt, die einen in jeder Hinsicht erfolgreichen Verlauf nahm. Die Ausstellung wurde am 15. August vormittags durch den k. k. Landesregierungssekretär Klinger im Beisein des Sekretärs der k. k. schles. Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft, Müller, in Vertretung des Barons Ernst Sedlnitzky, und des Ausstellungs-Komitees eröffnet. Mittags traf Se. Exzellenz der Landespräsident Graf Josef von Thun-Hohenstein in Begleitung des Regierungs-Konzipisten Nikolaus Freiherrn von Pfusterschmidt zur Besichtigung derselben ein und wurde von der Gemeindevertretung, dem Ausstellungskomitee und den Honoratioren der Stadt und des Bezirkes feierlich empfangen, der sich über das Gesehene wiederholt lobend und anerkennend aussprach. Bei der Wanderversammlung des schlesischen Bienenzüchter-Vereines am 17. August sprachen in anziehender und fesselnder Weise Oberlehrer Franz Schmid aus Buchelsdorf über die Grundbedingungen einer gedeihlichen Bienenzucht, Oberlehrer Anton Kröner aus Großpetersdorf über den Nutzen der Bienen für die Befruchtung der Pflanzen und Lehrer Hubert Onderka über seine Wahrnehmungen beim Haupt-Bienenzucht-Kurs an der Imkerschule in Wien. Nach dem auf die Versammlung gefolgten Festbankette fand auf der Schießstätte ein Festkonzert statt, während dessen die Prämiierung der Aussteller erfolgte.

Am 1. März 1900 bildete sich ein Fischzuchtverein in Odrau, welcher der seit Jahrzehnten betriebenen Raubfischerei ein Ende bereiten und durch Einsetzen von Forellenbrut die verödeten Gewässer wieder beleben und einen rationellen Betrieb der Fischzucht anbahnen will. Vorstand dieses Vereines ist der Stadtsekretär Heinrich Richly.

Einen großen Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung der ländlichen Verhältnisse nehmen die Spar- und Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen. Es sind dies eingetragene Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, die nach dem Gesetze vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91, nachstehenden Erfordernissen entsprechen müssen: Es muß die Haftung der Genossenschaft eine unbeschränkte sein. Die Wirksamkeit des Vereines muß sich auf einen kleineren Bezirk beschränken, auf eine [illegible] mehrere in den Satzungen genannte Gemeinden. Es darf der Betrag eines Geschä[illegible] anteiles 25 fl. nicht überschreiten und dürfen die Geschäftsanteile gar nicht oder n[illegible] höher als die Spareinlagen verzinst werden. Es müssen die Überschüsse dem Rese[illegible] fonds (Vereinskapitale), woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zugewiesen wer[illegible] Die Darlehensgewährung muß auf die eigenen Mitglieder beschränkt werden [illegible] die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen sein. Der Darlehenszinsfuß darf

Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um 1·5% übersteigen.

Solche Spar- und Darlehenskassen-Vereine bestehen in Kleinpetersdorf, Dörfel, Dobischwald und Lautsch und gibt die nachstehende Tabelle über deren Gebarung bis Ende 1900 Aufschluß. Keine derselben hatte einen Verlust zu beklagen.

Stand der Darlehenskassen am Ende des Jahres 1900 in Gulden (Gründungsjahr)	Einwohnerzahl d. Vereinsgebietes	Mitgliederzahl	Betrag eines Geschäftsanteiles fl.	Stand der Geschäftsanteile fl.	Stand der Spareinlagen fl.	Stand der Darlehen fl.	Gewinn fl.	Reservefond fl.	Umsatz fl.
Kleinpetersdorf (1886)	1353	142	10	1420	74.613	84.958	334	1926	128.006
Dörfel (1888). . . .	1617	165	5	801	110.905	83.448	65	2393	163.147
Dobischwald (1894) .	887	75	10	750	23.626	19.123	110	197	40.332
Lautsch (1896) . . .	1032	57	10	569	32.114	12.221	219	77	110.638
Summe . .	4889	439	—	3540	241.258	199.750	728	4593	442.123

Dem Verbande der schlesischen Spar- und Darlehenskassen-Vereine in Bielitz gehören Dörfel, Dobischwald und Lautsch an, während Kleinpetersdorf im Zentralverbande der deutschen landwirtschaftlichen Kredit-Genossenschaften Mährens und Schlesiens in Brünn ist. Der Zinsfuß für die Spareinlagen beträgt bei allen vier Kassen 4%, der für Darlehen in Dörfel 4½, in Dobischwald und Lautsch 5 und in Kleinpetersdorf 4½ bis 5%.

Seit dem Jahre 1840 mußte jede Gemeinde die in ihrem Gebiete befindlichen Kommerzial-Straßen nach dem Steuergulden bauen und erhalten. Die Stadt Odrau ließ 1843 die Straße nach Emaus auf die normalmäßige Breite von vier Klaftern bringen und neu herrichten und sie bestellte 1850 einen eigenen Straßeneinräumer mit einer Tageslöhnung von 30 kr. W. W. Im folgenden Jahre wurde entschieden, daß der Anteil des Straßenfondes, der bisher auf Odrau, Neumark und Sternfeld verteilt worden war, in die Gemeindekasse zu fließen habe. — Die Mankendorfer Brücke über die Oder im Zuge der Bezirksstraße Odrau—Zauchtl wurde 1850 über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft wieder hergestellt, wozu Odrau, Mankendorf, Kleinpetersdorf, Emaus und Heinzendorf beizusteuern hatten. Die lange Brücke oder Johannesbrücke über die Oder wurde 1849 mit einem Kostenaufwand von 818 fl. renoviert, bei welcher Gelegenheit die Maut aus der ersten in die zweite Klasse versetzt und als Mauttarif bestimmt wurde: für ein Stück Zugvieh 2 kr. C.-M., Trag- oder schweres Treibvieh 1 kr., leichtes Treibvieh ½ kr. Da viele Fremde zur Umgehung der Maut in der Niedervorstadt abbogen und über die Viehweidbrücke fuhren, so wurde hierauf eine Strafe von 10 fl. C.-M. gesetzt.

Die Bezirkshauptmannschaft ordnete 1853 die Neuschotterung der Bezirksstraße an. Hiezu wurden auch die nicht mit einem Gespann Versehenen zur Leistung von je sechs Handtagen Robot herangezogen und 1856 wurde in der Stadt die ganze direkte Steuer von Odrau und Neumark als Grundlage genommen und bestimmt, daß auf je 10 fl. Steuer ein Zugrobottag zu leisten sei. Ende des Jahres 1859 gab es im politischen Bezirk Odrau 15.221° Bezirksstraßen, von welchen mit Steingrundlagen und Beschotterung 1400° und nur mit Beschotterung 13.821° hergestellt waren. Es wurden 141.000° Seitengräben ausgehoben, 7700 Bankette ausgebessert, 3041 Schotterprismen aufgeführt und 2770 verwendet und 294 Stück Alleebäume nachgepflanzt. Die Summe des Aufwandes für die Straßen betrug 1150 fl., wovon durch Steuerzuschläge 850 fl. eingehoben wurden.

Schon 1867 waren die Bezirksstraßeneinräumer vom Lande übernommen und ein Bezirksstraßenausschuß gewählt worden, dem die Verwaltung der Bezirksstraßen übertragen wurde. Die Landesgesetze vom 30. November 1868, 13. Februar 1887 und 15. März 1888 setzten dann die Bestellung und den Wirkungskreis der Bezirksstraßenausschüsse sowie die Wahl und Funktionsdauer derselben fest. Der Bezirksstraßenausschuß wird demnach auf sechs Jahre gewählt, ist für die Bezirksstraßen das beschließende und überwachende Organ, stellt den Jahresvoranschlag fest und prüft die von den k. k. Steuerämtern abgefaßten, auf die Gebarung des Straßenfondes bezugnehmenden Ausweise. Er hat die Beschlußfassung über den Umbau oder die Umlegung einzelner Bezirksstraßen, über die Anlage einer neuen oder die Einreihung einer anderen in die Kategorie der Bezirksstraßen. Zur Bestreitung der Ausgaben kann der Ausschuß Zuschläge zu den direkten Steuern des Straßenbezirkes bis auf 10% beschließen, höhere bis zu 50% bewilligt der Landesausschuß, während noch höhere eines Landesgesetzes bedürfen. Der Ausschuß kann auch Darlehen aufnehmen. Derselbe hat die gesamte Baudurchführung und die gesamte technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen und ist der Obmann das vollziehende Organ desselben. Das Kassageschäft und die Verrechnung der Umlage wird durch das k. k. Steueramt geführt. Die Jahresschuldigkeit an direkten Steuern betrug 1887 in der Gruppe a) des wahlberechtigten großen Grundbesitzes 4583 fl., b) der Städte 8042 fl., c) der Landgemeinden 20.232 fl., zusammen 32.857 fl., die Steuereinheit daher 3650 fl. (1/9 der gesamten direkten Steuern). Es wählten daher d[illegible] große Grundbesitz einen, die Stadt Odrau zwei und die Landgemeinden sechs Ve[illegible]treter in den Bezirksstraßenausschuß und jede Gruppe einen Ersatzmann. Obmann d[illegible] Bezirksstraßenausschusses war von 1868—1897 der Bürgermeister von Odrau Juli[illegible] Gerlich und seither ist es der Erbrichtereibesitzer Wilhelm Liebscher in Mankendo[illegible]



Kirche in Dobischwald.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Mit dem Landesgesetze vom 1. Jänner 1878 wurde eine Straßenpolize[illegible] ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen. Die Straßenpoli[illegible]

übt der Gemeindevorsteher aus. Die Gemeinden haben die erforderlichen Wegweiser aufzustellen, und die Straßeneinräumer zur Verhütung von Geleisebildungen Steine aufzulegen, die nicht beseitigt werden dürfen, vor Beginn der Nacht jedoch wieder eingeräumt werden müssen. Jedes Fuhrwerk muß mit einer Namenstafel versehen und bei Nacht beleuchtet sein. Schlitten müssen mit Schellen fahren. — Nach dem Landesgesetze vom 28. April 1896 müssen längs der Bezirksstraßen mit Ausnahme der Strecken in den Ortschaften Baumalleen oder Baumreihen bestehen, die am Straßenbankett in einer Entfernung von 20 Meter auf Verband stehen müssen. Stehen sie jenseits des Straßengrabens, so hat die Anpflanzung und Erhaltung derselben der Grundbesitzer. Als Bäume sind solche mit genießbaren Früchten zu wählen oder andernfalls Ebereschen, Kastanien, Birken, Erlen, Spitzahorn oder Linden zu setzen.

Mit dem Landesgesetze vom 13. Juli 1898, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Wege, traten die früheren Straßengesetze von den Jahren 1863, 1868 und 1888 außer Wirksamkeit. Die Bezirksstraßen werden nun in solche I. und II. Klasse eingeteilt. Weiters gibt es Gemeindestraßen und -Wege und öffentliche Interessenten-Wege. Bezirksstraßen I. Klasse haben eine mit Steingrundunterlage versehene Fahrbahn mit einer Mindestbreite von 4 Meter. Die Bankette sind in der Regel beiderseitig mit einer Mindestbreite von einem Meter anzulegen. Die Bezirksstraßen II. Klasse müssen eine Gesamt-Kronenbreite von $5^1/_2$ Meter haben.

Die S t r a ß e n b e z i r k e fallen in der Regel mit den Sprengeln der Bezirksgerichte zusammen. Die Herstellung der Bezirksstraßen hat die Straßenbezirks-Konkurrenz. Die Gemeindestraßen und -Wege haben die Gemeinden, die Interessentenwege die Interessenten herzuhalten. Es können jedoch Subventionen aus dem Bezirksstraßenfonde oder aus dem Landesfonde gewährt werden. Die Kassageschäfte und die Verrechnung der Umlagen werden durch die k. k. Steuerämter geführt und die Aufsicht über die Bezirksstraßen hat der Landesausschuß.

Die Bezirksstraße Odrau-Wigstadtl führte über Werdenberg und Kamitz. Schon 1832 wollte man dieselbe in das Oder- und Tschermenkatal verlegen. Die Messungen ergaben, daß von Wladars Eck (Stadtplatz Nr. 2) bis zur langen Brücke 280°, von dort bis zum Tschermenkabach 4620° und von dort bis zur alten Bezirksstraße vor Wigstadtl 1831° wären. Von Wladars Eck durch die Stadt zur Hennbachbrücke vor dem Niedertor waren auch 280°. Die Verlegung wurde jedoch nicht durchgeführt und als dann 1853 die Gemeinden im Odertal um die Verlegung der Bezirksstraße in das Tal ansuchten, verhielt sich die Stadt ablehnend. Die genannten Gemeinden brachten dann 1867 eine Petition an den Landtag ein, die aber ebenfalls fruchtlos war, da Baron Zawisch von Wigstein jede Beitragsleistung verweigerte. Im Jahre 1879 wurden aber Pläne und Zeichnungen für die neue Bezirksstraße vorgelegt und diese dann 1880 wirklich im Oder- und Tschermenkatale gebaut. Die Stadt Odrau trug die Kosten der Herstellung in ihrem Gebiete. Die Gemeinde Großhermsdorf bat wohl um die Beibehaltung der alten Bezirksstraße, doch erfolglos. Ebenso fruchtlos petitionierten die Gemeinden Kamitz, Großhermsdorf und Dörfel um Wiederaufnahme der aufgelassenen Strecke Kamitz—Wigstadtl, denn mit allerhöchster Entschließung vom 24. November 1888 genehmigte Se. Majestät den Landtagsbeschluß vom 5. Oktober 1888, womit die Auflassung der Bezirksstraße von Odrau über Kamitz nach Wigstadtl in den Gemeinden Taschendorf, Wolfsdorf, Dörfel, Großhermsdorf und Kamitz ausgesprochen wurde. Auf abermaliges Einschreiten wurde dann 1896 die aufgelassene Bezirksstraße Odrau—Kamitz wieder als Bezirksstraße erklärt.

Das M a u t h ä u s c h e n Nr. 251 bei der langen Brücke (jetzt Bahnhofstraße Nr. 46) schenkte Franz Graf von Sickingen 1876 nebst 500 fl. bar dem Straßenausschusse und zufolge des Vertrages vom 19. August 1876 wurde das Eigentumsrecht darauf zu gleichen Teilen den Gemeinden Dobischwald, Dörfel, Heinzendorf, Groß- und Kleinhermsdorf, Jogsdorf, Kamitz, Kunzendorf, Lautsch, Mankendorf, Neudörfel, Odrau,

Kleinpetersdorf, Taschendorf, Werdenberg, Wessiedl und Wolfsdorf einverleibt. Das Mauthäuschen ging 1901 in den Besitz der Stadt Odrau und bald darauf in jenen der Fürstenberg'schen Mädchenschule über, worauf es noch in demselben Jahre demoliert wurde.*) Zur leichteren Herhaltung der im Zuge der Odrau—Fulneker Bezirksstraße in Odrau liegenden drei Brücken über den Mühlgraben, den Oderfluß und die Wassergasse, wurde den Konkurrenzgemeinden 1885 der Fortbezug der bewilligten Brückenmaut nach der zweiten Ärarial-Mauttarif-Klasse so wie früher wieder auf fünf Jahre bewilligt, und weiterhin alle fünf Jahre erneuert. Gleichzeitig erging aber der Auftrag, die erforderlichen Reparaturen schleunigst durchzuführen. Es wurde das Notwendigste veranlaßt und dann 1888 die lange Brücke ganz neu aus Eisen mit einem Kostenaufwande von 16.000 fl. erbaut. Die Odrauer Bezirksstraßen hatten 1889 eine Länge von 32·692 km, waren 6·7 m breit und kostete die Herhaltung eines Kilometers durchschnittlich 244 fl. 50 kr., während die Herhaltung eines Kilometers Reichsstraße von 9·6 m Breite auf 289 fl. kam. Der Landesausschuß bewilligte 1892 dem Bezirksstraßenausschuß von Odrau die Einhebung einer Umlage von 32% auf den Steuergulden. Die übrigen Brücken der Bezirksstraße wurden zum größten Teil ebenfalls aus Eisen hergestellt. — Der Wolkenbruch im Jahre 1895 zerstörte auch die Bezirksstraße an der Oder bei Wladars Tümpel. Der Schaden wurde wohl mit einem Kostenaufwande von 5000 fl. gutgemacht, allein das Hochwasser im Jahre 1896 riß alles wieder weg, so daß die Straße weiter landeinwärts verlegt werden mußte. Die Herstellung der Uferböschung und die Verlegung der Straße kosteten 7229 fl., wozu das Land 2800, der Staat 1700 und der Straßenausschuß 2700 fl. beitrugen.

Bezirksstraßen waren 1899: Odrau—Weißkirchen 5 km, Petersdorf—Jaßnik 1·134 km, Odrau—Zauchtl 7·371 km, Odrau—Fulnek 4 km, Odrau—Kamitz 12 km, Oder- und Tschermenkatalstraße 10·6 km, zusammen 40·105 km. Die Straße in Petersdorf und Heinzendorf wurde ebenfalls Bezirksstraße. Von diesen waren 1897 26·971 km mit Obst- und 6 km mit anderen Bäumen bepflanzt. Es gab drei hölzerne Brücken mit zusammen 50 m Länge, zwei steinerne Brücken mit 15 m, fünf eiserne mit 139 m und zwei aus gemischtem Material mit 10 m Länge, zusammen 12 Brücken mit 214 m Länge. Zum Bau der Straßen und Brücken trug 1897 das Land 600 fl., der Straßenfond 5000 fl. und Private 200 fl. bei. Zur Erhaltung der Straßen und Brücken hatte der Bezirksstraßenfond 9141 fl. beizutragen. Der Gesamtaufwand betrug daher 14.941 fl.

Im Jahre 1896 betrugen die Ausgaben 11.594 fl. 89 kr., u. zw.: A. Für allgemeine Verwaltung: sachliche Erfordernisse 20 fl., persönliche Erfordernisse 342 fl. 50 kr., Gehalte für die acht Straßeneinräumer 1473 fl. 60 kr., Diäten und Reisekosten 482 fl., Neubauten 75 fl., Schotterung 3358 fl. 54 kr., für andere Zwecke 2752 fl., zusammen 6185 fl. 80 kr. — B. Für Schulden: Verzinsung 677 fl. 52 kr., Kapitalsrückzahlung 2171 fl. 44 kr., zusammen 2848 fl. 9 kr. — C. Für andere Ausgaben: 242 fl. 3 kr. — Die Einnahmen betrugen 12.594 fl. 47½ kr. Diese setzten sich zusammen: Mauten 200 fl., Zuschuß zu den direkten Steuern 10.996 fl. 60 kr., nicht rückzahlbare Unterstützung des Landes 600 fl., andere Einnahmen 797 fl. 87½ kr. Der Überschuß betrug 999 fl. 58½ kr., der als Aktivsaldo fürs nächste Jahr vorgetragen wurde. — Der ursprüngliche Betrag der in den Jahren 1888, 1895 und 1898 aufgenommenen Darlehen betrug 30.200 fl. Bis Ende 1898 wurden darauf gezahlt: Zinsen 7265 fl., Kapital 15.574 fl., zusammen 22.839 fl., so daß der Darlehensrest 14.626 fl. betrug. Die vom Landesausschusse bewilligten und die im eigenen Wirkungskreis des Bezirksstraßenausschusses beschlossenen Straßenfondsumlagen zur Deckung der Erfordernisse betrugen: 1895 28%, 1896 33% und 1897—1899 inklusive 34%.

Der Landesausschuß hatte schon 1867 dem Gemeindeausschuß von Odrau n

*) Grdb., E.-Z. 239.

gelegt, sich die Verlegung des Weges nach Dobischwald in den Scheuergrund angelegen sein zu lassen, allein es kam nicht dazu. Im Jahre 1877 beschloß die Gemeinde, dahin zu wirken, daß durch den Scheuergrund eine Bezirksstraße zum Anschluß an die Bodenstädter geführt werde, doch ohne Erfolg. Als die Angelegenheit 1892 infolge der größeren Manöver wieder erörtert wurde, lehnte die Stadt jede Beitragsleistung zu diesem Straßenbaue ab, der dann 1900 über Einflußnahme Sr. kais. Hoheit des Hoch- und Deutschmeisters Herrn Erzherzogs Eugen aus öffentlichen Rücksichten auf Staatskosten durchgeführt wurde. Diese Straße geht nicht durch den Scheuergrund, auch nicht durch den Mühlgrund, sondern vom Fürstenberg'schen Krankenstift aus direkt westlich auf den Milichberg, den sie in drei mächtigen Serpentinen nimmt, hierauf um den alten Burgberg herum in zwei kleineren Serpentinen auf die Hochfläche zum Hennhof und von dort in fast gerader Richtung nach Dobischwald.



Kirche in Wolfsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Nach dem Landesgesetze vom 2. Mai 1886, welches einige wasser- und forstpolizeiliche Anordnungen trifft, können Gewässer, welche durch Überschwemmung, Uferbruch, Verschotterung oder Versumpfung gemeinschädlich wirken oder bei fortdauernder Vernachlässigung später voraussichtlich gemeinschädlich werden, unter öffentliche Aufsicht gestellt werden. Diese Gewässer, deren Bestimmung durch die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erfolgt, unterliegen samt den zu ihrer Benützung, Leitung und Abwehr dienenden Anlagen rücksichtlich der wasserpolizeilichen Bestimmungen des genannten Gesetzes der Aufsicht der vom Landesausschusse bestellten Organe, nämlich der Flußinspektoren und Flußaufseher. So wurde 1901 der

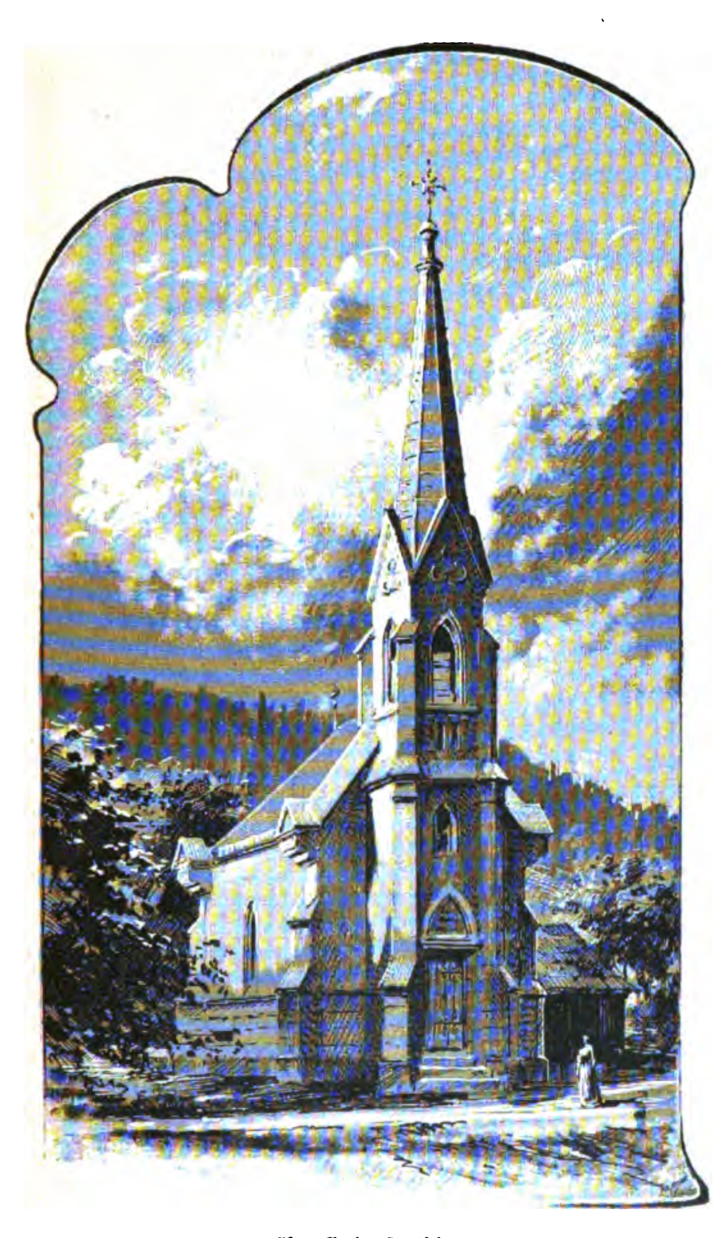
Bürgerschullehrer Josef Rangel in Odrau vom Landesausschusse mit den Funktionen eines Flußinspektors für die Oder auf schlesischem Gebiete von der Einmündung des Dürren-Bautschbaches bis zum Austritte aus dem schlesischen Gebiete unterhalb der Einmündung des Luhabaches betraut und für die Tschermenka von der Gemeindegrenze Wigstadtl-Oberdorf bis zur Einmündung in die Oder der Grundbesitzer und Obmann des Bezirksstraßen-Ausschusses Anton Hanel in Wigstadtl.

Als eine Vereinigung daranging, eine Eisenbahn von Troppau über den Wlarapaß in das Wagtal nach Trentschin zu bauen, suchte die Stadt Odrau 1872 beim Handelsministerium um Einbeziehung in diese Linie an, jedoch erfolglos. Der schon vorgeschrittene Bau wurde aber eingestellt, da die Finanzierung auf Schwierigkeiten stieß, und unterblieb gänzlich. Im Jahre 1880 bildete sich dann eine andere Gesellschaft zur Erbauung von Lokalbahnen in Troppau, welche die Linie Zauchtl—Odrau—Wigstadtl erbauen wollte. Als diese eine Frachtengarantie von 10.000 Meterzentner verlangte, verwies sie die Stadtgemeinde an die Interessenten, versprach aber, zur Bahnhofanlage einen Grund von 6 Metzen Aussaat zur Verfügung zu stellen. Beim Landtage petitionierte jedoch die Stadt 1882 um einen Beitrag von 50.000 fl. behufs Erbauung einer Bahn von Pohl über Odrau nach Wigstadtl, die aber auch nicht zustande kam.

Im Jahre 1883 wurde von einer Abordnung, bestehend aus Vertretern der Städte Odrau und Wigstadtl, dem Handelsminister Baron Pino-Friedenthal die Bitte unterbreitet, die Regierung möge es der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn gelegentlich der Verlängerung des Privilegiums zur Bedingung machen, die Lokalbahn Zauchtl—Odrau—Wigstadtl auszuführen, und im folgenden Jahre wurde eine Bitte an das Abgeordnetenhaus gerichtet, es möge die Verstaatlichung der Nordbahn nicht durchgeführt werden, da man fürchtete, daß im entgegengesetzten Falle die Odertalbahn nicht gebaut werden würde. Auf Grund des Übereinkommens der Staatsverwaltung mit der Nordbahn vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 wurde dieser das Privilegium verlängert, wogegen sie nebst anderen die Lokalbahnen: Troppau—Bennisch, Stauding—Wagstadt und Zauchtl—Odrau—Wigstadtl—Bautsch zu erbauen hatte.

Es verfloß aber geraume Zeit bis der Bahnbau in Angriff genommen wurde. Die Trassenrevision fand wohl am 18. und 19. Mai 1887 statt, wobei der Gemeindeausschuß den Mitgliedern der Kommission ein Mahl gab, allein nun wurde seitens eines Troppauer Komitees eine Bewegung eingeleitet, es mögen die genannten Bahnen schmalspurig und dafür noch andere dazu gebaut werden, was aber eine lebhafte Gegenströmung zur Folge hatte, die schließlich auch den Sieg errang. Im Jahre 1889 kamen ein Oberingenieur und zwei Ingenieure her, denen die Stadt die Quartiere beistellte, und am 23. April 1890 fanden dann die Verhandlungen wegen der Grundablösung und am 17. und 18. August die politische Begehung statt. Die Gemeinde trat der Nordbahn für 907 fl. 20 kr. Grund ab und gestattete der Bauunternehmung E. Mattony den Schotterbezug aus der Oder zu 12 kr. per Kubikmeter und widmete den Erlös dem Verschönerungsvereine. Zur Zufahrtstraße zum Bahnhofe trug die Gemeinde ein Drittel der Kosten bei, während sie den Fußweg allein herstellte. Eröffnet wurde die Bahn am 15. Oktober 1891, wozu der Gemeindeausschuß und alle Vereine am Bahnhofe erschienen, und den Eröffnungszug mit Musik und Pöllerknall begrüßten. Am gleichen Tage wurden Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstationen der Lokalbahn in Odrau, Wigstadtl und Bautsch für den allgemeinen Depeschenverkehr mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Die Lokalbahnstrecke Zauchtl—Bautsch geht von der Eisenbahnstation Zauchtl aus, läuft in südwestlicher Richtung eine Strecke von fast 2 km parallel mit dem Haup geleise der Nordbahn und nähert sich dann in nordwestlicher Krümmung der Halt stelle Mankendorf (6 km). Von hier führt die Bahn entlang des linken Oderufe bis an den Fuß des steil abfallenden Pohorschberges und erzwingt sich hart bei de Mankendorfer Bezirksstraßen-Brücke den Eingang in das herrliche Odertal, das si von dieser Stelle ungemein vorteilhaft ausnimmt. Besonders reizend repräsentie



Kapelle in Lautsch.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

sich Odrau, das, auf einem mäßig hohen Bergesabhang gelegen, mit dem stattlichen Schlosse wie eine feste Oderbastion sich ausnimmt. Der Bahnhof liegt inmitten des von bewaldeten Berghängen eingerahmten weiten Kessels hinter der Schießstätte (11 km). In der Fortsetzung durchschneidet die Bahn die zwischen Odrau und Neudörfel-Lautsch gelegenen Felder und nähert sich bei letzterem Orte dem Hirnik, der etwas höher als der Pohorschberg gleich diesem sehr steil zum Odertale abfällt und mit seinem dicht bewaldeten Abhange wohltuend in die Augen fällt. Auf eine Strecke von 3 km begleitet er in unmittelbarer Nachbarschaft das Bahngeleise, welches hier an mehreren Punkten hart an die Oder herantritt. Oberhalb der Station Jogsdorf (16 km) springt ein mächtiger Grauwackefelsen derart gegen die Talsohle vor, so daß an dieser Stelle durch Absprengungen dem Bahngeleise Raum geschaffen und das Bett der Oder auf 300 m Länge verlegt und reguliert werden mußte. Unmittelbar vor Kleinhermsdorf treten die Berge beiderseits des Flusses zurück, das Tal erweitert sich zu einem kleinen Becken, welches mit seinen Feldern und Obstgärten einen lieblichen Anblick gewährt. Oberhalb der Haltestelle Kleinhermsdorf (18 km) verläßt die Bahn das Odertal und biegt in der Nähe von Kleinglockersdorf in das Tal der Tschermenka ein, welches die natürliche Straße nach Wigstadtl bildet. Die Steigung der Bahn, welche bisher eine mäßige war, beginnt jetzt eine bedeutende zu werden. Dieselbe

beträgt im unteren Tschermenkatale nahezu 20‰ und erreicht im oberen Teile vor Wigstadtl die erwähnenswerte Größe von 28‰, das äußerste Verhältnis, welches bei Adhäsionsbetrieb anwendbar ist. Im übrigen gehört die Fahrt durch das Engtal der Tschermenka, welches außer der Eisenbahn auch von der Bezirksstraße durchschnitten wird, zu den interessantesten Partien der ganzen Strecke, trotzdem die mit freundlichem Nadelwald bedeckten Berghänge durch Entwaldungen stellenweise an Schönheit eingebüßt haben. Im Tale selbst herrscht eine lautlose Stille, welche nur hie und da durch das Geklapper einer Mühle unterbrochen wird. Vor Wigstadtl (27 km) erklimmt die Bahn das niedere Gesenke, welches im Gegensatz zu den herrlichen Tallandschaften einen einförmigen Anblick gewährt. Die ganze Bahn bis Bautsch ist 40 km lang.

Welchen Aufschwung der Personen- und Güterverkehr auf der innerhalb des Bezirkes gelegenen Bahnstrecke seit dem Eröffnungsjahre genommen hat, zeigen die beiden folgenden Tabellen.

A. Personenverkehr.

Abgegangene Reisende der	Mankendorf		Odrau		Jogsdorf	
	1892	1900	1892	1900	1892	1900
II. Klasse	374	137	1.107	888	83	94
III. Klasse	4086	5007	18.586	24.192	3891	5794
Militär	—	—	24	140	—	—
Zusammen . .	4460	5144	19.717	25.220	3974	5888

B. Güterverkehr.

Art der Güter (Angabe in Tonnen)	Odrau				Jogsdorf			
	Aufgabe		Abgabe		Aufgabe		Abgabe	
	1892	1900	1892	1900	1892	1900	1892	1900
Eilgüter	12	41	22	89	—	—	—	—
Frachtgüter . . .	1069	3042	4107	7631	235	3406	1004	358
Zusammen . .	1081	3083	4129	7720	235	3406	1004	358

Die Zahl der abgegangenen Reisenden stieg in Odrau von 1892—1900 von 19.717 auf 25.220, nahm also um 5503 zu. Die Zahl der angekommenen Reisenden wird nicht vermerkt, dürfte jedoch von jener der abgegangenen nur um weniges abweichen. In Mankendorf nahm die Zahl der abgegangenen Reisenden um 684, in Jogsdorf um 1914 zu. Die aufgegebenen Güter stiegen in Odrau von 1081 auf 3083 Tonnen, die abgegebenen, d. h. angekommenen von 4129 auf 7720 Tonnen. Es stieg demnach die Aufgabe um 2002 und die Abgabe um 3591 Tonnen. In Jogsdorf stieg im gleichen Zeitraum die Aufgabe um 3171 Tonnen, während die Abgabe um 646 Tonnen fiel, was einerseits dem Aufschwunge der Zementwarenfabrik „Odertal", anderseits dem Niedergange der Steinnuß-Knopffabrik in Jogsdorf zuzuschreiben ist. Von Zauchtl bis Odrau verkehrten 1892 2242 und nach Jogsdorf 2232 Züge, während 1900 nach Odrau 2953 und nach Jogsdorf 2217 Züge liefen. Einen lehrreichen Einblick über die Ein- und Ausfuhr verschiedener Produkte im Bezirke gibt folgender Ausweis über die auf- und abgegebenen Güter nach Artikeln in Tonnen in den Frachtenstationen Odrau und Jogsdorf.

Gegenstand (Angabe der Menge in Tonnen)	Odrau				Jogsdorf			
	Aufgabe		Abgabe		Aufgabe		Abgabe	
	1892	1900	1892	1900	1892	1900	1902	1900
Bauholz	262·9	307·9	—	18·0	169·2	834·4	—	—
Diverse	50·7	342·7	22·0	242·0	—	—	—	—
Droguen	32·9	89·5	29·0	95·0	—	—	—	—
Emballage	73·7	60·0	—	—	11·4	—	—	—
Feld- und Walderzeugnisse	42·4	74·3	—	40·9	—	—	—	—
Fette	27·6	—	60·0	57·0	—	—	—	—
Garne	24·4	28·9	58·2	201·0	—	—	—	—
Getreide	20·4	361·0	—	32·8	—	—	—	—
Kartoffel	103·3	424·3	—	—	50·4	84·0	—	—
Kohle	--	37·6	1985·0	4711·3	—	—	564·4	238·2
Lebende Tiere	2·4	109·1	3·3	45·1	—	—	—	—
Manufaktur und Krämerei	97·0	410·0	98·0	233·9	—	—	—	—
Rüben- und Rübenabfälle	103·7	—	406·6	—	—	—	—	—
Steine	116·5	128·7	—	112·0	—	2407·6	120·0	47·5
Wolle, thierische	29·4	29·3	—	65·0	—	—	—	—
Ziegel	—	514·0	—	—	—	—	—	—
Bier	—	—	77·0	62·3	—	—	—	—
Zement	—	—	24·0	90·0	—	10·0	—	—
Dachpappe	—	—	—	28·0	—	—	—	—
Dünger	—	—	—	18·9	—	—	—	—
Eisenware und Metalle	—	—	82·7	98·6	—	—	—	—
Erde	—	—	—	27·0	—	21·5	—	—
Glas	—	—	14·9	—	—	—	—	—
Kalk	—	—	150·0	170·0	—	—	80·0	30·0
Maschinen	—	—	—	—	—	10·0	—	—
Mehl	—	—	26·5	200·0	—	—	—	—
Mineralöle	—	—	19·0	62·8	—	—	—	—
Papier	—	—	—	32·6	—	—	—	—
Salz	—	—	—	30·0	—	—	30·0	40·0
Soda	—	—	22·7	65·0	—	—	—	—
Spiritus	—	—	23·0	54·0	—	—	—	—
Thonware	—	—	—	34·1	—	—	—	—
Wein	—	—	26·4	35·0	—	—	—	—
Zucker	—	—	30·1	92·0	—	—	—	—

Welchen Aufschwung das im Jahre 1836 errichtete Postamt Odrau und das am 14. Jänner 1894 in Jogsdorf eröffnete nahmen, zeigt folgender Ausweis:

K. k. Postämter	Benennung	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1899
K. k. Postamt Odrau	Briefpostsendungen	32.328	34.836	49.300	60.800	98.400	159.800	225.500
	Fahrpostsendungen	5.040	7.002	9.200	11.000	7.900	13.400	20.100
	Gesamteinnahm. fl.	3.628	4.800	6.492	7.871	6.780	11.814	17.048
K. k. Postamt Jogsdorf	Briefpostsendungen	—	—	—	—	—	48.100	25.200
	Fahrpostsendungen	—	—	—	—	—	3.500	2.300
	Gesamteinnahm. fl.	—	—	—	—	--	2.567	1.890
Beide zusammen	Briefpostsendungen	32.328	34.836	49.300	60.800	98.400	207.900	250.700
	Fahrpostsendungen	5.040	7.002	9.200	11.000	7.900	16.900	22.400
	Gesamteinnahm. fl.	3.628	4.800	6.492	7.871	6.780	14.381	18.938

Die Postsparkasse-Sammelstellen Odrau und Jogsdorf hatten in den Jahren 1895 und 1899 nachstehenden Verkehr.

Postsparkassa-Sammelstelle	Jahr	Spar-Verkehr		Scheck-Verkehr		Zusammen	
		Anzahl	Betrag fl.	Anzahl	Betrag fl.	Anzahl	Betrag fl.
Odrau:	1895	698	13.766·21	5609	403.066·29	6307	416.832·50
Einlagen	1899	632	9.012·—	7083	440.837·54	7715	449.849·54
Odrau:	1895	191	7.662·15	731	272.579·66	922	280.241·81
Rückzahlungen	1899	182	8.252·70	722	323.821·88	904	332.074·58
Jogsdorf:	1895	85	3.610·40	405	8.140·80	490	11.751·20
Einlagen	1899	66	1.752·44	378	24.385·90	444	26.138·34
Jogsdorf:	1895	27	1.253·67	68	14.073·24	95	15.326·91
Rückzahlungen	1899	44	1.663·—	224	52.011·20	268	53.674·20
Zusammen:	1895	783	17.376·61	6014	411.207·09	6797	428.583·70
Einlagen	1889	698	10.764·44	7461	465·223·44	8159	475.987·88
Zusammen:	1895	218	8.915·82	799	286.590·90	1017	295.563·72
Rückzahlungen	1899	226	9.915·70	946	375.833·08	1172	385.748·78

Als im Jahre 1868 die Post- und Telegraphendirektion die Telegraphenlinie Schönbrunn—Wagstadt—Fulnek—Odrau—Wigstadtl—Bautsch—Hof projektierte, beschloß der Gemeindeausschuß für die Station in Odrau das nötige Quartier, bestehend aus drei Zimmern und einer Kammer, auf fünf Jahre beizustellen und für diese Zeit auch jährlich 5° Brennholz zu geben, „weil der Nutzen einer Telegraphenstation durchaus nicht zu verkennen ist und diese für die Nachkommenschaft von unberechenbarem Vorteil sein dürfte". Als aber das k. k. Telegrapheninspektorat für den Postmeister, der auch das Telegraphenamt versehen sollte, einen weiteren Zuschuß von 180 fl. verlangte, wurde dies im Hinblicke auf die vielbelastete Gemeinde abgelehnt, worauf das Telegraphenamt Odrau dann 1868 auch ohne diesen Zuschuß eröffnet wurde. Mit dem Postamte Jogsdorf wurde am 15. November 1896 ein Telegraphenamt verbunden. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Telegraphenamtes in Odrau.

K. k. Telegraphenamt Odrau		1875	1880	1885	1890	1895	1899
Aufgegebene Telegramme	interne . . .	726	559	731	748	1230	1181
	internationale	31	18	26	146	104	43
	zusammen . .	757	577	757	894	1334	1224
Angekommene Telegramme	interne . . .	1155	1092	1272	1251	1972	2113
	internationale	23	17	12	140	109	54
	zusammen . .	1178	1109	1284	1391	2081	2167
Zusammen	interne . . .	1881	1651	2003	1999	3202	3294
	internationale	54	35	38	286	213	97
	zusammen . .	1935	1686	2041	2285	3415	3391
Gesamteinnahmen in Gulden		415	314	412	586	621	51

In Jogsdorf wurden 1899 aufgegeben: 172 interne und 23 internatione
zusammen 195 Telegramme. Angekommen sind 660 interne und 21 internatione

zusammen 681 Telegramme. Von diesen betreffen 480 die täglichen Kurse der Wiener Börse, Anzeigen von Stationseröffnungen, Berichtigungsnotizen ꝛc. Die Einnahmen des Telegraphenamtes Jogsdorf betrugen im Jahre 1899 91 fl.

Das Post- und Telegraphenamt Odrau wird vom k. k. Oberpostmeister Julius Gerlich geleitet, der drei Postexpeditorinnen beschäftigt. Ursprünglich gehörte zum Bestellbezirke des Postamtes Odrau der ganze Gerichtsbezirk Odrau. Das Postamt Odrau hat neben den zwei Briefträgern für den Stadtbezirk noch drei Landbriefträger, von welchen jeder täglich mit Ausnahme der Sonntage einen Monat hindurch eine der drei folgenden Touren zu machen hat: I. Mankendorf, Emaus, Wessiedel, Dobischwald, Hennhof und böhm. Dorf. — II. Werdenberg, Großhermsdorf, Dörfel und Kamitz. — III. Pohorsch, Sternfeld, Taschendorf, Mähr.- und Schles.-Wolfsdorf, Kunzendorf und Neuwürben. Zur Erleichterung derselben wurde gestattet, daß ihre Frauen die Briefschaften nach Dobischwald und Pohorsch tragen, wodurch die betreffenden Touren wesentlich abgekürzt werden. Diese erhalten dafür wöchentlich 50 kr.



Jubiläumsfestwagen. (1891.)
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

von der Entlohnung der männlichen Briefträger zugewiesen, die täglich 70 kr. und seit neuester Zeit einen geringen Schuhbekleidungsbeitrag erhalten. — Dem Postamte Jogsdorf sind die Gemeinden Neudörfel, Lautsch, Jogsdorf, Kleinhermsdorf und das fremdbezirkliche Kleinglockersdorf zugewiesen, welche täglich zweimal die Briefe erhalten. Die mährischen Gemeinden beziehen ihre Post ebenfalls von Jogsdorf. Zur Telegraphenstation Jogsdorf gehören: Dobischwald, Lautsch, Neudörfel, Jogsdorf, Dörfel, Kamitz, Groß- und Kleinhermsdorf, Kleinglockersdorf, ferner Mariastein, Sponau und Laudmer in Mähren. Die Postinhaberin bezieht 1400 K Gehalt, der Briefträger 600 K. — Die Dörfer Kleinpetersdorf und Heinzendorf gehören seit 1894 zu dem mährischen Postamte Großpetersdorf, welches bis 1897 die Postsachen von Zauchtl holte, seit jener Zeit aber dieselben in der Haltestelle Mankendorf der Lokalbahn Zauchtl—Odrau—Bautsch erhält. Die drei genannten Gemeinden bilden den Bestellbezirk des Postamtes Großpetersdorf. Der Postexpeditor bezieht 300 fl. Gehalt, 80 fl. Amts- und 315 fl. Dienerschaftspauschale.

Nach dem am 10. August 1855 verstorbenen Dechant und Erzpriester Franz Ludwig administrierte der Kaplan Rudolf Beck die Pfarre Odrau. Das im Hofraume der Pfarrei befindliche Wohngebäude für die beiden Hilfspriester wurde 1855 neu aufgeführt, da deren Wohnungen aus sanitären Gründen nicht weiter benützt werden konnten. Auch der baufällig gewordene Pferde- und Rinderstall wurde neu hergestellt. Am 2. Dezember 1855 wurde in Gegenwart des Dechants Johann Zohner aus Fulnek, des Vogteikommissärs Franz Thienelt und des Pfarrverwesers Rudolf Beck die Fassion der Religionsfondspfarre Odrau aufgestellt, der wir folgendes entnehmen: Empfänge: I. Vom Grundertrage: Nach der Katastral-Abschätzung vermöge des Steuerbogens betrug das Reinerträgnis von allen Grundstücken 269 fl. 47 kr. C.-M. — II. An Interessen von Pfründenkapitalien: Grundentlastungsrente 549 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. — III. Von gestifteten Verbindlichkeiten: für Persolvierung der gestifteten Anniversarien, Messen und sonstigen Suffrenzien: a) von den älteren 71 fl. $52\frac{2}{5}$ kr. C.-M., b) von den neueren 103 fl. 17 kr., c) von der Messenstiftung bei der Taschendorfer Filiale 42 kr., zusammen 175 fl. $51\frac{2}{5}$ kr. — IV. An Stola 254 fl. $6\frac{1}{3}$ kr. — V. An Beiträgen: Gehaltsbeitrag der Odrauer Stadtgemeinde 32 fl. — VI. Für das Mitweiderecht auf den Hutweiden des Odrauer Dominiums 6 fl. 40 kr., zusammen 1387 fl. $40\frac{1}{2}$ kr. — Ausgaben: I. Erhaltung der Seelsorgegehilfen: Bei dieser Pfründe bestehen ein Kaplan und zwei Kooperatoren, von denen der Kaplan mit 80 fl. gestiftet ist, daher der auf die gesetzliche Kongrua von jährlichen 200 fl. C.-M. fehlende Betrag 120 fl. ausmacht, während der Gehalt des Kaplans durch das Stiftungseinkommen gedeckt ist. Die beiden Kooperatoren werden vom Pfarrer aus eigenem erhalten, wofür die Sustentationsgebühr jährlich 400 fl. beträgt, daher zusammen 520 fl. — II. Steuern und Gaben: Grundsteuer und Hauszinssteuer 80 fl. 40 kr., Zuschläge 21 fl. 2 kr., Gebührenäquivalent 6 fl. 45 kr., Gemeindeauslagen 5 fl. $28\frac{1}{3}$ kr., zusammen 113 fl. $55\frac{1}{3}$ kr. — III. Gebäudereparatur 25 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. — IV. Verschiedene Auslagen: Fegung der Schornsteine 4 fl., Druckkosten der Verordnungen 1 fl. 32 kr., Kurrendenlohn 2 fl., zusammen 7 fl. 32 kr., insgesamt 667 fl. $12\frac{5}{6}$ kr., daher das jährliche Pfründenerträgnis 720 fl. $27\frac{2}{3}$ kr. beträgt.

Am 27. März 1856 wurde Josef Hilscher (XVI.) auf die Pfarre Odrau investiert. Derselbe wurde 1796 in Odrau geboren, absolvierte das Gymnasium in Freiberg, die Theologie in Olmütz, wurde 1820 zum Priester geweiht und als Neopresbyter in Odrau als Kooperator angestellt, wo er 1828 Stadtkaplan wurde und nach Franz Zimmermann eine kurze Chronik von Odrau schrieb. Im Jahre 1835 wurde ihm die Kuratie Wessiedel verliehen, 1848 kam er als Pfarrer nach Bladowitz und von dort 1856 als solcher nach Odrau. Es wurden sodann 1857 am Pfarrhofe umfassende Reparaturen vorgenommen, wozu die Stadt 109 zweispännige Zug- und 670 Hand-Robottage leistete. Die Verteilung derselben wurde derart vorgenommen, daß der Viertelbauer 1 Tag, der Halbbauer dementsprechend 2, der Dreiviertelbauer 3 und der Ganzbauer 4 Tage zu leisten hatte. Von den Häuslern und Inwohnern wurden 8 einem Ganzbauer gleichgehalten. In der Stadt wurden derlei Robotleistungen gewöhnlich verpachtet und der Betrag auf die Bürger nach deren Steuerleistung verteilt. Die bisher bestandenen Kirchenwachen wurden 1857 aufgehoben und zwei eigene Kirchenwächter angestellt. Zur Besoldung derselben von je 20 fl. hatten pro Haus zu 6 kr. beizutragen: Werdenberg (25 Häuser) 2 fl. 30 kr., Neudörfel (30) 3 fl., Lautsch (67) 6 fl. 42 kr., Jogsdorf (43) 3 fl. 24 kr. und Odrau mit N… mark 24 fl. 24 kr., zusammen 40 fl. Die bisherige Hausgabe in der Stadt und N… mark mußte infolge dessen von 48 kr. auf 51 kr. erhöht werden. Bezüglich der Friedh… erweiterung im Jahre 1857 wurde schon an anderer Stelle berichtet.

Im Jahre 1858 kam der Erzbischof Friedrich Landgraf von Fürstenberg … Odrau, um zu firmen. Die Stadt hatte damals zur Pflasterung des Presbyteri… in der Pfarrkirche 10□° Steinplatten für 100 fl. aus Lindewiese bezogen. G…

zeitig ließ die Stadt die Pflasterung der Straßen bei der Kirche vornehmen. Damals wurden auch die Bezüge des Balkentreters und der beiden Kirchenaufseher, die zugleich Marktaufseher waren, von je 4 fl. auf 10 fl. erhöht, 1861 wurde den Chor-adjuvanten von der Gemeinde 6 fl. und 1862 dem Glöckner für das Aufziehen der Turmuhr 4 fl. zugesprochen. Der Pfarrer zeigte 1862 der Gemeinde an, daß es notwendig sei, die Bedachung der Begräbniskirche und des Türmels derselben zu erneuern, und bat um die Mitwirkung der eingepfarrten Gemeinden, da die Kirche keinen Patron habe. Die Gemeinden erklärten sich bereit, jenen Betrag zu zahlen, der nach Verwendung der dem Kirchel gehörigen 100 fl. noch zu decken übrig bleibe. Die Gemeinden bezahlten dann 133 fl. 88 kr., wovon auf die Stadt 98 fl. 35 kr. entfielen. Die Landgräfin Charlotte Fürstenberg ließ damals durch den alten Bildhauer Josef Heinz aus Odrau einen neuen Hochaltar herstellen und der Baumeister Franz Wanke besorgte eine neue Rohrdecke, neue Fenster und ein neues Pflaster. Zur Ausbesserung des schadhaft gewordenen Daches der Pfarrkirche wurde 1867 von der Gemeinde der Glockenfond verwendet, aus dem auch 1868 die Feuerversicherung der Kirche bezahlt wurde.

Pfarrer Josef Hilscher starb am 16. Dezember 1868, worauf der Kaplan Karl Lawitschka die Pfarre administrierte, bis am 23. Juni 1869 Rudolf Beck (XVII.) als Pfarrer von Odrau investiert wurde. Dieser wurde 1823 in Fulnek geboren, absolvierte das Gymnasium in Troppau, die Theologie in Olmütz und kam 1848 nach seiner Ordination als Kooperator nach Odrau, wo er 1851 Stadtkaplan wurde und 1855/56 die Pfarre administrierte. Er kam dann 1857 als Katechet an die k. k. Oberrealschule in Olmütz, wo er 1866 zum Konsistorialrate ernannt wurde. In dieser Stellung blieb er bis zu seiner Berufung als Pfarrer nach Odrau. Aus dem Früchtenabsonderungsprotokolle vom 6. Juli 1869 entnehmen wir, daß jene pfarrlichen Einkünfte, die nach Art. IV, lit. b, der Interkalarinstruktion vom 25. Mai 1832 in der Olmützer Erzdiözese nach dem Solarjahr zwischen dem Administrator und dem neuen Pfarrer zu teilen waren, in folgendem bestanden: 1. Die 5% Zinsen von der Grundentlastungsobligation Nr. 760, lit. a, vom 1. September 1856, Z. 10.998, per 576 fl. 45 kr. C.-M. und nach Abschlag der Steuern per 57 fl. 64½ kr. im restlichen Betrage von 518 fl. 80½ kr. — 2. Die Gehaltsforderung aus den städtischen Renten als Dotationsbeitrag per 33 fl. 60 kr. — 3. Der Abrundungsanteil der Staatsobligation vom 1. Februar 1857, Nr. 41.547, per 5 fl. 16 kr. C.-M., rücksichtlich der nach Abschlag der Steuer verbleibende Zinsenbezug per 22½ kr. — 4. Die Ablösung der Mitweide, bestehend in der National-Anlehens-Obligation vom 1. Juli 1855, Z. 88.507, per 260 fl. C.-M., rücksichtlich in dem nach Abschlag der 20% Steuer erübrigenden jährlichen Zinsen per 10 fl. 92 kr. — 5. Im Abrundungsanteil der Mitweide per 5 fl. 12 kr. C.-M., von der National-Anlehens-Obligation vom 1. Jänner 1855, Nr. 82.589, rücksichtlich der nach Abschlag der 20% Steuer noch übrig bleibende jährliche Zinsenbezug per 22½ kr., zusammen 563 fl. 77½ kr. — Im Pfarrhofe wurden umfassende Reparaturen vorgenommen, desgleichen an der Kirchenorgel, zu deren Kostenbedeckung der Kirchenbau-Konkurrenz-Ausschuß 1080 fl. 46 kr. und 1870 für die neue Kirchturmeindeckung mit Blech 685 fl. 31 kr. verlangte, die von der Gemeinde bewilligt und durch eine 10%ige Umlage aufgebracht wurden. Auf die Reparatur des Begräbniskirchels verwendete die Stadt im Jahre 1870 162 fl. 30 kr.

Das eiserne Kreuz auf ebensolchem Sockel in der Neustadt wurde 1869 an Stelle eines morsch gewordenen hölzernen Kreuzes aufgerichtet. Es zeigt vorn am Sockel die Inschrift: „Es ist vollbracht. Joh. 19. 30." und rückwärts: „Errichtet von Wohlthätern 1869." Das große Kreuz aus feinem Sandstein, links vom Haupteingange der Pfarrkirche, wurde 1871 von dem Mehlhändler Anton Liemann gestiftet. Es zeigt vorn am Sockel die Inschrift: „Ich gebe mein Leben hin für meine Schafe. Joh. 10. 15.", rechts: „Unser Osterlamm ist geopfert worden. I. Cor. 5. 7.", links: „Er war gehorsam bis zum Tode, ja, bis zum Tode am Kreuze. Phil. 2. 8." und rückwärts: „Anton Liemann 1871." Der Fürstbischof Friedrich Landgraf von Fürsten-

berg, der das letztemal am 11. September 1865 in Odrau gefirmt hatte, weilte im Jahre 1872 aus gleichem Anlasse wieder in Odrau. Pfarrer Rudolf Beck, der 1870 zum Dechant des Odrauer Dekanats ernannt worden war, starb am 2. November 1878, worauf der Kaplan Alois Pohlner die Pfarre Odrau administrierte.

Am 19. März 1879 wurde Johann Barbutzky als XVIII. Pfarrer von Odrau investiert. Er wurde 1831 zu Kuttelberg geboren, absolvierte das Gymnasium in Troppau, die Theologie in Olmütz, wurde 1854 zum Priester geweiht und kam als Kooperator nach Odrau, wo er gleichzeitig bis 1862 als Schloßkaplan der Landgräfin Charlotte Fürstenberg fungierte. Im Jahre 1857 war er Stadtkaplan geworden und 1862 erhielt er die von der Landgräfin dotierte landgräflich Fürstenberg'sche Stiftskaplanstelle, die er bis zu seiner Investition als Pfarrer von Odrau inne hatte.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885 hatte der Pfarrer am 28. September 1885 über die mit der Religionsfondspfarre Odrau verbundenen Bezüge be-



Bauernhochzeit. (1891.)
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

hufs Dotationsergänzung aus dem Religionsfond ein Einbekenntnis zu erstatten, dem wir das Folgende entnehmen: Die Pfarre Odrau, bei welcher der Pfarrer und zwei Hilfspriester systemisiert waren, von denen der eine — der Stadtkaplan — ein gestiftetes Lokaleinkommen hat, besitzt folgende Einnahmen: 1. Ertrag von pfarrlichen Grundstücken 259 fl. 73 kr. 2. Ertrag von Kapitalien, die in öffentlichen Fonden angelegt sind, 694 fl. 28 kr. 3. Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld 33 fl. 60 kr. 4. Stolagebühren 146 fl. 91½ kr. und nach Abrechnung der freien 30 fl. rund 117 fl. 5. Stiftungsgebühren 361 fl. 49 kr., zusammen 1466 fl. 10 kr. Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber: Landesfürstliche Steuern, Landes-, Bezirks- u[nd] Gemeindeumlagen 131 fl. 8 kr., Porto für Zinsenerhebung 1 fl. 86 kr., Gebühre[n]äquivalent 52 fl. 35 kr., Gebührenäquivalent für Stiftungen 9 fl. 40 kr., auf d[en] Unterhalt des einen Hilfspriesters 78 fl., die dem Kaplan zu verabreichende Ablösun[gs]rente 48 fl., auf den Unterhalt des anderen Hilfspriesters 210 fl., auf Persolvierun[g] von 137 Messen 170 fl. 56½ kr., zusammen 701 fl. 25½ kr., so daß sich das Rei[n]erträgnis auf 764 fl. 84½ kr. belief. Da die neue Kongrua der Stadt Odrau n

800 fl. bestimmt war, so ergab sich ein Abgang von 35 fl. 15½ kr., die auf den Seelsorger entfielen. Diese Dotationsergänzung wurde vom 1. Jänner 1894 an auf 64 fl. 10½ kr., vom 27. Mai 1896 an auf 200 fl. 42½ kr., vom 1. Oktober 1897 an auf 240 fl. 24½ kr. und vom 1. Oktober 1898 an auf 449 fl. 89 kr. ö. W. oder 899 K 78 h erhöht. Laut der von der Landesregierung am 28. März 1900 richtiggestellten Kongrua-Fassion beträgt die Kongrua des Pfarrers 800 fl. und die der beiden Hilfspriester je 350 fl. ö. W.

Mit der Gemeinde Odrau geriet der Pfarrer wegen des Eigentums der Kirche am Friedhofgrunde, sowie der Entziehung des Pfarrerdotationsbeitrages in mehrere langwierige Prozesse, über welche bereits an anderer Stelle Mitteilung gemacht wurde.

Um die Verschönerung der Odrauer Pfarrkirche, welche 35 m lang und mit den Seitenschiffen 24 m breit ist, hat sich der Pfarrer Johann Bardutzky wesentliche Verdienste erworben. Schon im zweiten Jahre seiner Amtstätigkeit als Pfarrer ging er daran, das Sandsteinpflaster des Hauptschiffes durch ein neues aus Kehlheimer Platten zu ersetzen und die noch brauchbaren Sandsteine aus dem Hauptschiffe zur gründlichen Ausbesserung des Pflasters in den Seitenschiffen zu verwenden. Die Seitenschiffe erhielten neue starke Türen aus Eichenholz. Gleichzeitig ließ er die ganze Kirche von dem Maler Karl Křepelka aus Fulnek stilgerecht ausmalen. Während dieser Zeit wurde der Pfarrgottesdienst in der Begräbniskirche abgehalten. Am 19. Sonntag nach Pfingsten, es war der 16. September 1880, wurde dann in der prachtvoll ausgeschmückten Kirche zum Danke für die gelungene Vollendung des Werkes vom infulierten Deutsch-Ordens-Propste Josef Schum aus Troppau ein feierlicher Gottesdienst unter zahlreicher geistlicher Assistenz abgehalten.

Der Hochaltar ist dem hl. Bartholomäus geweiht und die beiden im Hauptschiffe befindlichen Seitenaltäre, welche Portatilien haben, der hl. Mutter Anna und dem hl. Johannes den Täufer. Die Altarblätter auf denselben sind von Franz Günther in Troppau gemalt und wurden unter dem Dechant Anton Ritter von Beer beigestellt. Die vorderen Altäre in den Seitenschiffen sind dem hl. Valentin und dem hl. Johann von Nepomuk geweiht, besitzen Portatilien und haben je zwei Glaspyramiden mit Reliquien. Diese vier Seitenaltäre ließ der Pfarrer Bardutzky im Jahre 1881 von Robert Hanel aus Neutitschein auf Kosten von Wohltätern neu staffieren, welcher seine Arbeit so gediegen ausführte, daß diese Altäre noch heute wie neu aussehen. Von den beiden rückwärtigen Altären in den Seitenschiffen ist der eine der Mutter Gottes von Lourdes, der andere der schmerzhaften Mutter Gottes geweiht. Bei letzterem wird in der Fastenzeit die Andacht zu Ehren der sieben Schmerzen Mariä abgehalten.

Das Altarblatt, welches den hl. Valentin darstellt, ist von Martin Lux in Troppau hergestellt, während der Maler des hl. Johannes von Nepomuk nicht bekannt ist. Vom Maler Martin Lux rühren auch die in den Seitenschiffen befindlichen schönen Bilder der vier Evangelisten Matthäus, Markus, Lukas und Johannes her, die 1802 beschafft wurden. Die vom Odrauer Maler Anton Rupprecht d. Ä. 1786 gemalten 14 Kreuzwegbilder ließ der Pfarrer Bardutzky im Jahre 1880 von dem Odrauer Maler Alois Heinz gründlich erneuern und sind dieselben noch sehr gut erhalten. Wann das im Presbyterium hängende hübsche Bild der hl. Elisabeth vom akademischen Maler Krumpholz in Bärn beschafft wurde, ist nicht bekannt. Der Pfarrer Bardutzky ließ im Jahre 1882 von dem Maler Josef Keßler in Wien mit einem Kostenaufwande von 300 fl., der durch freiwillige Spenden gedeckt wurde, die beiden sehr hübschen, im Presbyterium hängenden Bilder „Schutz des hl. Josef" und die „heil. Hedwig", die Landespatronin, anfertigen. Leider entriß der unerbittliche Tod frühzeitig dem Künstler den Pinsel aus der Hand.

Der Kirche sind auch durch die Bemühungen des Pfarrers Bardutzky mehrere hübsche Statuen zugewachsen. So wurde im Jahre 1881 eine von dem Bildhauer Ferdinand Demetz in Gröden in Tirol kunstvoll geschnitzte Statue der unbefleckten Empfängnis Mariä für die Abhaltung der Maiandacht angekauft, welche während

dieser Andacht auf dem St. Anna-Altare aufgestellt, sonst aber im Pfarrhofe aufbewahrt ist. Im Jahre 1885 wurde die aus Massa gefertigte hübsche Statue „Unserer lieben Frau von Lourdes", gestiftet durch milde Beiträge, aus Paris bezogen und in der künstlichen Grotte am rückwärtigen Altare im rechten Seitenschiffe aufgestellt. In demselben Jahre wurde weiter die Statue des „hl. Herzens Jesu", kunstvoll von dem Bildhauer Ferdinand Demetz in Gröden aus Holz geschnitzt, und die Statue des „hl. Herzens Mariä" beschafft, welche der Bildhauer Alois Heinz in Odrau anfertigte. Die erstere ist auf dem St. Johann von Nepomuk-Altare im rechten Seitenschiffe, die letztere auf dem Altare des hl. Valentin im linken Seitenschiffe aufgestellt. Beide sind aus milden Beiträgen beschafft. Im Jahre 1898 ließen dann noch drei ungenannte Wohltäter zur Erinnerung an das 50jährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. die vom Bildhauer Ferdinand Stufleser in Gröden kunstreich geschnitzte Statue des „hl. Franziskus von Assisi", des Namenspatrones Sr. Majestät, anfertigen, welche im Presbyterium gegenüber der Kanzel aufgestellt ist.

Auch auf die Beistellung von farbenfreudigen, künstlerisch ausgeführten Glasgemälden in den Fenstern der Kirche war der Pfarrer Barbutzky bedacht. Dank seinen Bemühungen sind nun sämtliche Fenster der Pfarrkirche mit Glasgemälden versehen.

Im Presbyterium befinden sich vier Fenster, von denen sich zwei in der südlichen Presbyteriumwand befinden. Das eine derselben stiftete der Pfarrer selbst im Jahre 1880. Es ist eine Glasmalerei, darstellend ein Tapetenmuster, welches folgende, die Jahreszahl andeutende Inschrift zeigt: „Pro benefICIIs spIrItVaLIbVs Voto pIo a Ioanne R. BarDVtzky, paroCho ODrensI, DICata." Auf Deutsch: „Für geistliche Wohltaten, infolge eines Gelübdes, gewidmet von Johann R. Barbutzky, Pfarrer in Odrau." (1880.) Das andere, gleichartige, ist von der Seelsorgegeistlichkeit beigestellt und hat folgende Inschrift: „Clerus ortu Odrensis Odraeque divino servitio mancipatus me dedicavit. A. r. s. 1880", d. h.: „Der von Odrau gebürtige und zu Odrau in der Seelsorge beschäftigte Klerus hat mich gestiftet im Jahre des Heiles 1880." Jedes derselben kostete 180 fl. Das dritte Glasgemälde, links vom Hochaltare, welches den hl. Augustin darstellt, ließ der aus Odrau gebürtige Seidenwarenhändler August Herzmansky anfertigen. Es hat die Inschrift: „Gewidmet vom Herrn Augustin Herzmansky aus Wien, geboren in Odrau, im Jahre 1894." Das vierte Glasgemälde im Presbyterium ließ der am 4. Juli 1901 verstorbene, im Ruhestande in Odrau lebende Pfarrer Eduard Hausner, der ebenfalls ein gebürtiger Odrauer war, anbringen. Es stellt den hl. Franz von Sales dar und hat folgende Inschrift: „Heiliger Franz von Sales, bitte für uns!" „Gestiftet im Jahre 1896." Alle vier Glasgemälde sind von Karl Geylings Erben in Wien hergestellt. Die beiden letzten kosteten je 450 fl. ö. W.

In den vier Fenstern der Seitenschiffe ließ der Pfarrer Barbutzky auf eigene Kosten sehr hübsche und kunstvolle Glasgemälde anbringen. Im Jahre 1891 im vordersten Fenster des rechten und linken Seitenschiffes über den im Jahre 1802 beschafften Beichtstühlen „die Predigt des hl. Johannes des Täufers in der Wüste" und „die hl. Magdalena wäscht dem göttlichen Heilande die Füße" und im Jahre 1894 zur Erinnerung an seine vor 40 Jahren stattgefundene Weihe zum Priester in den beiden anderen Fenstern „der verlorene Sohn" und „der gute Hirte". Die beiden ersteren verursachten einen Kostenaufwand von 900 fl., die beiden anderen einen solchen von 760 fl. und sind alle vier von Karl Geylings Erben in Wien angefertigt.

Weiter fanden sich Wohltäter, welche die Glasmalereien in den sechs Fen. des Hauptschiffes stifteten. Im Jahre 1894 wurden beschafft: Der „hl. Johann Nepomuk" mit der Inschrift: „Gewidmet von Herrn Johann Gerlich, Privatier Odrau, im Jahre 1894", der „hl. Josef" mit der Inschrift: „Zur Erinnerung Herrn Dr. Josef Gerlich aus Odrau, 1894", beide gestiftet von Herrn Joh. Gerlich, und der „sel. Johannes Sarkander" mit der Inschrift: „Zur Erinner

an die hl. Mission im Jahre 1894", gestiftet von dem pensionierten Pfarrer Eduard Hausner aus Odrau." Im Jahre 1895 wurden dann weiter beschafft: Der „hl. Franziskus" mit der Inschrift: „Gestiftet von den Mitgliedern des 3. Ordens des hl. Franziskus, 1895", die „hl. Hedwig" mit der Inschrift: „Heilige Hedwig, bitte für uns! Gestiftet von einer ungenannt sein wollenden Wohltäterin im Jahre 1895", und der „hl. Antonius von Padua" mit der Inschrift: „Zur Erinnerung an das 700jährige Jubiläum des hl. Antonius von Padua", aus milden Beiträgen beschafft. Jedes dieser Fenster kostete 250 fl.

Aber auch um die würdige Ausstattung der Odrauer Pfarrkirche mit heiligen Gefäßen hat sich der Pfarrer Bardutzky verdient gemacht. Nach der im Jahre 1809 gegen Entschädigung erfolgten Ablieferung aller entbehrlichen Gold- und Silbergeräte behufs Bezahlung der Kriegskosten waren der Pfarrkirche nur eine Monstranze und ein Kelch aus Silber mit sechs Emailbildern verblieben, welche wertvollen Stücke noch im Besitze der Kirche sind. Bei drei weiteren Kelchen aus Silber hatte man die abgelieferten Füße durch solche aus Kupferblech ersetzt, in welchem Zustande sie bis 1884 verblieben, in welchem Jahre sie der Pfarrer Bardutzky wieder mit Füßen aus Silber versehen ließ.



Kuhländerin beim Spinnrocken.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Einer dieser drei Kelche war besonders wertvoll und hatte die mit außerordentlicher Kunstfertigkeit gearbeitete Kuppa desselben drei Emailbilder, welche damals ebenfalls entfernt worden waren. In die mit Blechschilden verdeckten Öffnungen ließ der Pfarrer 1884 drei neue Emailbilder einfügen, welche den hl. Josef, den Patron der ganzen katholischen Kirche, den hl. Bartholomäus, den Patron der Odrauer Pfarrkirche, und den hl. Johann den Täufer, den Namenspatron des Pfarrers Bardutzky, darstellen. Auf dem Fuße des Kelches befindet sich folgendes Chronogramm: „PeDe argenteo DIV orbatVs, a paroChо Ioanne R. BarDVtzky hoCCe noVo ornatVs, ALtarI serVIo." Zu deutsch: „Des silbernen Fußes lange beraubt, bin ich unter dem Pfarrer Johann R. Bardutzky mit diesem neuen geziert worden und diene wieder dem Altare".

Da die Kirche 1809 auch das Ziborium aus Silber ablieferte, so besaß sie bis 1889 nur ein solches aus Kupfer, was den kirchlichen Vorschriften nicht entspricht. Zwei fromme Eheleute, die nicht genannt sein wollen, ließen dann im genannten Jahre bei Brix und Anders in Wien mit einem Kostenaufwande von 600 fl. ein neues gothisches Ziborium anfertigen, das am Fuße folgendes Chronogramm eingraviert hat: „SVb ParoCho I. R. BarDVtzky hoCCe s. Vas eCCLesIæ paroChiaLI DonarVnt LIgatI

eX Voto: ReLIgIosVs et IVstVs VIr sVaqVe VXor.“ Zu deutsch: „Unter dem Pfarrer J. R. Bardutzky haben dieses hl. Gefäß, infolge eines Gelübdes, der Pfarrkirche geschenkt: Ein gottesfürchtiger und gerechter Mann und seine Ehegattin.“ (1889.)

Am 5. Dezember 1896 starb in Wien der schon erwähnte Seidenhändler August Herzmansky, der ein großer Wohltäter der armen Kinder seiner Vaterstadt Odrau war, die er alljährlich zu Weihnachten mit Kleidern reichlich beschenkt hatte. In seinem Testamente vom 12. April 1895 hatte er der Pfarrkirche von Odrau zur inneren Ausschmückung derselben 1000 fl. ö. W. vermacht. Aus diesem Legate wurde dem alten Ziborium aus Kupfer im Jahre 1896 eine Kuppa aus Silber beschafft und das ganze gut vergoldet, was Josef Janauschek in Wien ausführte. Ferner wurden davon zwölf gothische, in Feuer vergoldete Leuchter für den Hochaltar, die von Franz Kossak in Wien verfertigt wurden, angekauft, auch wurde die von Franz Adler in Wien erzeugte gothische Altarlampe vergoldet und 1897 der neue Taufbrunnen im gothischen Stil aus karrarischem Marmor vom Steinmetzmeister Wilhelm Dreßler in Troppau angeschafft. Der Rest des Legates wurde 1897 zur Renovierung der schadhaften Staffierung des Hochaltares verwendet, welche Arbeit Rudolf Kobiela aus Odrau besorgte. Der Hochaltar ist im Barockstil ausgeführt und harmoniert deshalb nicht mit dem gothischen Stil des Presbyteriums. Das Tabernakel wurde 1847 von dem Odrauer Bildhauer Josef Heinz angefertigt und die Kosten von Franz Schilhab und Bartholomäus Zimmermann gedeckt. Auf dem Hochaltar befindet sich das 1781 aus der Kapelle am Milichberg in die Pfarrkirche übertragene Mariahilf-Bild in kunstvollem Metallrahmen und zwei Pyramiden aus Glas mit Reliquien. — An wertvollen Kirchengeräten aus Silber besitzt die Pfarrkirche noch: ein Rauchfaß mit Schiffel, eine Reliquienmonstranze für den Partikel des hl. Kreuzes, ein Pazifikalkreuz, ein Paar Meßkännchen und Gefäße zu dem hl. Öl.

An wertvollen Kirchenparamenten wurden unter dem Pfarrer Bardutzky angeschafft: ein roter Sammetornat mit goldgesticktem Mittelteil, ein schwarzer Sammetornat mit goldbroschiertem Mittelteil, ein Meßgewand aus rotem Sammet mit goldgesticktem Mittelteil und ein Meßgewand aus Seidendamast mit goldgesticktem Mittelteil. Weiters wurden zwei alte Meßgewänder mit sehr alter Stickerei auf neuen Seidendamast übertragen und ganz neu montiert, wodurch wieder zwei sehr wertvolle Stücke gewonnen wurden.

Im Jahre 1902 wurde die Kirche mit englischem Schiefer ganz neu eingedeckt. Die Kosten wurden vom k. k. Bau-Departement der Landesregierung mit 3781 K 80 h veranschlagt. Bei diesem Anlasse wurde auch der sehr schadhafte Dachreiter einer gründlichen Ausbesserung unterzogen. Auch wurde das Äußere der Kirche gut renoviert. Die Kosten hiefür, die vom Kirchenkonkurrenzausschusse gedeckt wurden, betrugen 1671 K 80 h. Das Gotteshaus wurde demnach während der Amtstätigkeit des Pfarrers Bardutzky vollständig erneuert und prächtig ausgeschmückt. Das Innere der Kirche macht nun einen sehr ehrwürdigen und weihevollen Eindruck.

Weiters wurden auch im Stadtgebiete über seine Einflußnahme mehrere hübsche Monumente errichtet. Statt des alten hölzernen Kreuzes in der Obergasse ließ Beata Kuntschik 1881 eines aus Stein errichten. Es zeigt vorne die Inschrift: „Wenn mir jemand nachfolgen will, der nehme sein Kreuz auf sich und verleugne sich selbst. Matth. XVI. 24“, und auf der Rückseite: „Gestiftet von Frau Beata Kuntschik 1881“. — Das Kreuz aus schlesischem Marmor in der Bachgasse ließ der Tuchhändler Isidor Unger d. Ä. 1884 aufstellen. Die linke Sockelseite zeigt die Inschrift: „Wohin auf Erden des Menschen Wege geh'n, glückselig alle jene, die auf den Heiland seh'n“ und auf der rechten Seite steht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. II. 5. Unten am Sockel steht die Jahreszahl 1884. — Außerhalb der Kirche, rechts vom Turme, wurde 1890 von der Schneiderswitwe Theresia Kuntschik die vom Odraue Bildhauer Alois Heinz gefertigte Dreifaltigkeitssäule gestiftet. Die vordere Sockelseit enthält die Inschrift: „Hochgelobt sei die allerheiligste Dreifaltigkeit“, die hintere „Gestiftet von Josef und Theresia Kuntschik in Odrau, 1890“.

Der Pfarrer Johann Barbutzky wurde 1886 vom Kardinal Friedrich Landgrafen von Fürstenberg zum fürsterzbischöflichen Konsistorialrate und am 8. November 1893 vom Fürsterzbischofe Dr. Theodor Kohn zum Vizedechant des Odrauer Dekanates ernannt. In den Jahren 1894 und 1896 ließ er von Jesuiten Volksmissionen abhalten und 1897 nahm der Fürsterzbischof Dr. Theodor Kohn die General-Visitation der Pfarre vor. Am 2. Dezember 1898 erhielt der Pfarrer die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und am 15. Juli 1899 verlieh ihm Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. das goldene Verdienstkreuz mit der Krone. Von der schlesischen Landesregierung wurde er 1899 zum Mitgliede des k. k. Bezirksschulrates Troppau (Land), am 31. Jänner 1900 vom fürsterzbischöflichen Konsistorium in Olmütz zum Ordinariats-Kommissär für den Religionsunterricht an den drei Bürgerschulen in Odrau und nach dem am 15. März 1901 erfolgten Tode des Dechants Karl Boschofsky zum Leiter des Odrauer Dekanates ernannt.

Durch das Vorgehen der Wessiedler angeregt, welche 1806 eine Lokalie erhalten hatten, baten die Dobischwälder 1807, es möge in ihrem Orte ebenfalls ein Lokalkaplan angestellt werden, da ihre Filialkirche 2917° von der Pfarrkirche in Odrau entfernt und der Weg dorthin beschwerlich sei, allein ihr Gesuch wurde 1808 vom Kreisamte abschlägig beschieden, welches 1818 der Gemeinde 1252 fl. 13 kr. zur Neueindeckung der Kirche bewilligte. Die Kirche hatte damals 15 Joch Äcker und 4 Joch Wiesen.

Diese uralte Odrauer Filialkirche zum hl. Nikolaus, die inmitten des jetzigen Friedhofes stand, war 7° 5′ lang, 4° 4′ breit, mit Ziegeln gepflastert, hatte einen Altar, eine bemalte Bretterdecke, ein hölzernes Chor mit einem schlechten Positiv, eine Kanzel und einen silbernen Kelch. Ferner hatte sie 1808 drei Glocken: eine von 4 Ztr. mit dem Bildnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit, im Jahre 1786 von Anton Obleter in Olmütz gegossen und dort am 23. April 1786 vom Weihbischofe Karl Gottfried Reichsritter von Rosenthal geweiht, mit der Inschrift: „In honorem St^mae^ Trinitatis et Beatæ virginis Mariæ et St. Nicolai et St. Joannis et St. Pauli. Fudit me Antonius Obletter Olomucii. Anno Domini 1786“, eine Glocke von zwei Ztr. 58 Pfund mit dem Bildnis Maria Hilf, ebenfalls 1786 von demselben Weihbischofe geweiht und von Obleter gegossen, mit der Inschrift: „In honorem B. Mariæ Auxiliatricis et St. Petri et Pauli, Augustus Antonius de Beer P. T. Decanus Foraneus et Parochus Odrensis Anno 1786“, und eine solche von 50 Pf., „Jesus Maria Josef“ genannt, die 1759 in Olmütz gegossen und geweiht wurde. Von wem, ist nicht bekannt. Die Inschrift lautet: „Jesus Maria Joseph, Assistite nobis. Anno 1759.“ An Grundstücken besaß sie ein Erb von 29 n.-ö. Mtz. Aussaat, zwischen Franz Fischer und Johann Georg Wolf gelegen, das alle 6 Jahre verpachtet wurde und nach Abschlag aller Lasten jährlich 12 fl. trug. Da diese Kirche baufällig wurde, so erbaute die Gemeinde in den Jahren 1854 und 1855 teils auf eigene Kosten, teils auf Kosten des Kirchenvermögens eine neue Kirche, welche im spätromanischen Stile aufgeführt und mit Schiefer gedeckt wurde.

Die Eheleute Matthäus und Veronika Gaßmann in Dobischwald schenkten 1867 einen neuen Kreuzweg, der vom Odrauer Bildhauer Alois Heinz ausgeführt wurde. Gleichzeitig wurde auch ein geräumiger, stilgerechter Beichtstuhl angeschafft. Im gleichen Jahre entstand auch in Dobischwald eine eigene Pfarre, was dadurch ermöglicht wurde, daß die Grundbesitzerin Magdalene Wolf Nr. 28 letztwillig ihr Haus samt Äckern zur Begründung einer eigenen Seelsorge in Dobischwald vermachte. Als erster Pfarrer wirkte hier Johann Schilder (1867—1869), der vorher Pfarrer in Dörfel war und nachher als Pfarrer in Bodenstadt starb. Vom 13. Jänner bis 14. April 1869 administrierte die Pfarre Karl Wolf, worauf als zweiter Pfarrer Anton Morawetz an seine Stelle trat und hier bis 1887 wirkte. Unter ihm wurde die Dotationsurkunde für die Pfarre ausgefertigt. Sie ist datiert vom 20. März 1874, genehmigt vom schlesischen Landesausschusse am 31. März 1874, Z. 1197, und vom fürsterzbischöflichen Konsistorium in Olmütz am 14. April 1875, Z. 2831. Vom

11. Mai bis 1. September 1887 wurde die Pfarre von Anton Palatzki geleitet, worauf als dritter Pfarrer Josef Koleckak aus Obetkowitz bei Kojetein die Stelle bekam und bis heute hier wirkt. Er bezog vom 1. Jänner 1888 an eine Dotationsergänzung von 45 fl. 59½ kr. und vom 1. Oktober 1898 die Kongruaergänzung von 70 fl. 86½ kr. Unter ihm wurde 1888 die Kirche in Dobischwald gründlich renoviert. Wohltäter ließen die Kirche ausmalen und mit Schieferplatten pflastern. Der Altarplatz erhielt ein Pflaster aus schwarz-weißen Kehlheimer Platten. Auch eine hölzerne Lourdes-Mutter-Gottes-Statue aus Tirol und eine neue Orgel von der Firma Rieger in Neutitschein wurden angekauft. Die Kirche hat zwei Altäre, von denen der eine dem hl. Nikolaus (6. Dezember), der andere der Rosenkranz-Mutter-Gottes geweiht ist. Beide Bilder sind vom Maler Berger in Neutitschein gemalt. Die Kirche besitzt eine Monstranze und ein Ziborium. Die Pfarre Dobischwald sollte von 1881 bis 1890 jährlich 8 fl. 20 kr. Religionsfondssteuer zahlen, was aber 1888 eingestellt wurde. Zum Pfarrsprengel gehört nur die Gemeinde Dobischwald.*)



Kuhländer Bauern.
Nach einem Lichtbilde von F. Smolik in Großpetersdorf.

In Dörfel wurde 1852 unter dem Pfarrer Josef Stir (29. August 1849 bis † 22. April 1856) die Kirche zur Hälfte mit Schindeln neu eingedeckt und die Sakristei neu aufgeführt. Die Kirche ist 18° lang und 6° breit, und hatte damals zwei Altäre, den Seitenaltar zu Maria Hilf und den Hochaltar zu Maria Himmelfahrt. Der Hochaltar wurde 1853 auf Kosten von Wohltätern neu staffiert und das Presbyterium neu ausgemalt. Die Kirche besaß damals 15¹/₆₄ Joch 1³/₆ □° Äcker nebst 2¹⁷/₆₄ Joch 22⁵/₆ □° Wiesen und eine Jahresrente von 23 kr. C.-M. Der Pfarrer bezog vom 11. November 1852 bis 22. April 1856 einen Gehalt von 359 fl. 2 kr. und eine Kongruaergänzung von 40 fl. 58 kr. C.-M., zusammen 400 fl. C.-M. oder 420 fl. ö. W. Vom 20. August 1856 bis 27. August 1867 wirkte hier der Pfarrer Johann Schilder. Vor seinem Abgange nach Dobischwald machte er eine Stiftung von 140 fl. in den Armenfond zur Bekleidung armer Schulkinder aus den eingepfarrten Dörfern Großhermsdorf, Kleinhermsdorf und Dörfel und 40 fl. für Kamitz. Unter seinem Nachfolger Josef Bernhauer (27. November 1867 bis † 15. Febr 1874) wurde 1868 das Pfarrhaus wegen seiner ungesunden, nassen Wohnung d[urch] einen Zubau vergrößert und 1873 ein neues Hochaltarbild „Maria Heimsuchu[ng]

*) Mitteilungen des Pfarramtes. — Wolny, Kirchentopographie, I., 3: 18 Schloßarchiv. — Liquidationsbuch f. Kultus und Unterricht beim Steueramte Od[rau]

gemalt von F. Bsirsky, angeschafft. Die Kirche hat nun 3 Seitenaltäre: 1. Marienstatue von Mair in München, 2. St. Josefsstatue von Alois Heinz in Odrau, 3. schmerzhafte Mutter Gottes, gemalt von Mauczka. Pfarrer Karl Charwat, der hier vom 1. Juli 1874 bis zu seinem Tode am 26. August 1885 wirkte, bezog an Kongrua jährlich 418 fl. 45 kr. Ignaz Heichel war hier vom 30. Dezember 1885 bis zu seinem Tode am 22. August 1887 tätig und bezog vom 1. Jänner 1887 an eine Dotationsergänzung von 524 fl. 15 kr. Vom 23. November 1887 bis heute wirkt hier Franz Hilke, früher Kooperator in Bodenstadt und Kurat in Milbes, der seit 1. Oktober 1898 die jährliche Kongruaergänzung von 789 fl. 12½ kr. bezieht. Unter ihm wurden 1897 neue Kreuzwegbilder beschafft und 1899 in der Filialkirche Wolfsdorf ein neuer Turm in Pyramidenform errichtet, wobei leider das Sanktustürmchen beseitigt wurde. Bei der Kirche in Dörfel*) bestehen 35 Stiftungen. Zum Sprengel der Pfarre gehören die Gemeinden Dörfel, Großhermsdorf, Kleinhermsdorf, Kamitz und Schlesisch-Wolfsdorf.

In Kunzendorf wirkte der Lokalkaplan Anton Heinrich von 1845 bis zum 11. Dezember 1855, worauf die Pfarre bis zum 1. Jänner 1856 von Johann Bayer und sodann bis 14. Mai 1856 von Josef David administriert wurde, die einen Gehalt von 240 fl. bezogen. Unter dem Pfarrer Anton Heinrich wurde 1849 vom Religionsfond die Orgel mit 7 Registern auf dem hölzernen Chore angeschafft. Die Kirche bezog damals eine Jahresrente von 10 fl. 31½ kr. C.-M. für an dortige Häusler emphyteutisch verkaufte Äcker. Sonstige Grundstücke besitzt die Pfarre nicht. Pfarrer Heinrich bezog 300 fl. Gehalt und 4 fl. Kirchenerfordernisbeitrag aus dem Religionsfonde. Sein Nachfolger Alois Hitschmann (15. März 1856 bis 2. August 1864) bezog 315 fl. Gehalt und seit 1858 bezieht die Kirche aus dem Religionsfonde jährlich 31 fl. 50 kr. zur Erhaltung des ewigen Lichtes. Vom 3. August 1864 bis 10. Jänner 1865 wurde die Pfarre von Anton Liebner administriert. Sein Nachfolger David Korner (11. Jänner 1865 bis 16. April 1872) erhielt von 1867 an eine Aufbesserung von 50 fl. ö. W. aus dem schlesischen Religionsfonde. Josef Dobner war sodann vom 17. bis 30. April 1872 und Wilhelm Hanisch vom 30. April bis 15. Dezember 1872 Administrator der Pfarre. Weitere Pfarrer waren: Josef Barwig (16. Dezember 1872 bis 3. Mai 1881), sodann Florian Fritz vom 4. Mai bis 28. September 1881 Administrator, Franz Strida (29. September 1881 bis 30. September 1885), hierauf Ignaz Heichel vom 30. September 1885 bis 16. Februar 1886 Administrator, Johann Sevczik (17. Februar 1886 bis 27. Dezember 1898). Er bezog bis 1. Jänner 1887 315 fl., dann bis 1. Jänner 1888 484 fl. 19 kr., hierauf als Kongruaergänzung 676 fl. 44 kr. Unter ihm wurde vieles für die Kirche getan. Im Jahre 1886 wurde durch Wohltäter

*) Kooperatoren wirkten hier in der genannten Zeit: Josef Bernhauer (1. November 1852 bis 11. Dezember 1855, Gehalt 210 fl. ö. W.), Johann Hickel (11. Dezember 1855 bis 27. November 1858, Administrator vom 23. April bis 20. August 1856), Andreas Chabiczowsky (16. Jänner 1859 bis 31. März 1860), Franz Tauber (8. Jänner bis 20. Mai 1863), Josef Mark (3. September 1863 bis 9. August 1864), Johann Schenk (11. August 1864 bis 26. November 1867, Administrator vom 28. August bis 26. November 1867), Anton Münster (1. August 1868 bis 31. Jänner 1871), Johann Parsch (1. September 1871 bis 18. April 1877), Florian Fritz (19. April 1877 bis 3. Mai 1881, 28. September 1881 bis 12. April 1882, als Defizientenpriester und Kooperator vom 17. November 1882 bis 31. Juli 1883), Adolf Honig (3. Oktober 1883 bis 29. Dezember 1885, Administrator vom 26. August bis 29. Dezember 1885), Johann Matonoha (19. August 1886 bis 11. August 1887, Gehalt 350 fl.), Franz Pisch (12. August bis 4. September 1887), Franz Přiknyl (4. September 1887 bis 13. August 1888), Ferdinand Medeck (13. August 1888 bis 16. April 1895), Josef Plewa (26. August 1895 bis 14. Dezember 1897), Ernest Dostal (15. Dezember 1897 bis 30. Dezember 1900) und seither Richard Hovadik.

die auf dem Altar hinter dem Tabernakel stehende Statue der Lourdes-Mutter-Gottes beschafft. Im Jahre 1887 wurde die Kirche innen und außen gründlich renoviert und teilweise neu hergestellt, wozu der Religionsfond als Patron ein Drittel, das übrige Wohltäter und Pfarrangehörige leisteten. Die alten Sitzbänke wurden durch 12 neue ersetzt. Im Jahre 1893 wurde von einem Wohltäter die auf dem Pfeiler zwischen dem Beichtstuhl und der Sakristei auf einer Konsole stehende Statue des hl. Josef angekauft und im Jahre 1894 die kleine Ortskapelle im eingepfarrten mährischen Dorfe Neuwürben renoviert und mit einem Altarbild, darstellend die schmerzhafte Mutter Gottes, versehen. Der Friedhof wurde 1898 erweitert, wozu der Erbscholtiseibesitzer Richard Teltschik 265 □m und die Gemeinde 25 □m Grund gab. Vom 26. Dezember 1898 bis 11. Juli 1899 wurde die Pfarre von Laurenz Kalivoda administriert, seit welcher Zeit der Pfarrer Bartholomäus Spisak hier wirkt, der 712 fl. 27 kr. Kongruaergänzung erhält. Bei der Kirche bestehen zwei Stiftungen für Ortsarme. Die eine hat der Pfarrer Wolny gemacht (jährlich 4·4 fl. Interessen), die andere der Fürsterzbischof von Olmütz Dr. Theodor Kohn.

Der Mankendorfer Pfarrer Josef Klement (1. November 1852 bis 4. Juli 1859) bezog einen Gehalt von 300 fl. C.-M. = 315 fl. ö. W., und aus dem schlesischen Grundentlastungsfond 3 fl. 34 kr. C.-M. Vom 5. Juli bis 25. Oktober 1859 wurde die Pfarre von Johann Barbutzky administriert, worauf hier der Pfarrer Josef Mayer vom 26. Oktober 1859 bis 22. August 1865 wirkte, der nach Bernhau kam. Der Administrator Karl Lawiczka bezog vom 23. August 1865 bis zum 11. Jänner 1866 monatlich 26 fl. 25 kr. Der Pfarrer Alois Harrer amtierte sodann bis zum Jahre 1877 in Mankendorf. Ihm folgte Johann Jekabek, der 1877 Administrator und dann Pfarrer wurde und am 31. August 1880 nach Groß-Glockersdorf kam. Anton Münster war hierauf vom 1. September 1880 bis 23. Februar 1881 Administrator und sodann bis zum 20. September 1898 Pfarrer, welchen Titel er wie die anderen Kuraten oder Lokalkapläne seit 1889 führte. Der Pfarrhof wurde 1882 mit Schiefer gedeckt, auch wurden Fußböden und Öfen erneuert. Anton Münster bezog vom 1. Jänner 1887 bis 1. Jänner 1888 eine Dotationsergänzung von 469 fl. 44 kr., und dann eine solche von 661 fl. 94 kr. Während seiner Wirksamkeit in Mankendorf wurde 1896 von zwei Jesuiten eine Volksmission und 1897 durch den Fürsterzbischof Dr. Theodor Kohn die Generalvisitation abgehalten. Nachdem er als Pfarrer nach Stiebnig abgegangen war, wurde die Pfarre von Johann Nezdakilek vom 21. September 1898 bis 28. Februar 1899 administriert, der monatlich 50 fl. bezog, worauf Johann Zelenka am 1. März 1899 als Pfarrer eingesetzt wurde. Die Kirche besitzt eine vergoldete kupferne Monstranze und ein Ziborium, und auf Anregung des Fürsterzbischofes wurde 1900 durch Sammelgelder ein vergoldetes silbernes Ziborium für 200 fl. angeschafft. Den zweiten Nebenaltar, der früher der hl. Anna geweiht war, ziert jetzt eine Lourdes-Mutter-Gottes-Statue. Die Kirche ist mit Schiefer, der Turm mit Blech gedeckt. Das Presbyterium hat ein Pflaster aus Kehlheimer Platten, während die Gänge mit Schiefersteinplatten und der Platz unter den Bänken mit gebrannten Ziegeln gepflastert ist. Der der Kirche zugeschriebene Friedhof mißt 236 □°. An denselben schließt sich seit den Achtzigerjahren ein kleiner protestantischer Friedhof. Der Beerdigungsplatz wurde 1900 von der Gemeinde erweitert und mit einer schönen, hohen Ziegelmauer umgeben, was 2000 fl. kostete.

Nach dem Tode des Pfarrers Johann Schreiber (22. Oktober 1850) wurde die Pfarre Groß-Petersdorf vom Kooperator Franz Kahlich, gebürtig aus Deutsch-Jaßnik, administriert, der dann am 2. März 1851 selbst als Pfarrer eingesetzt wurde. Robot und Zehent waren 1850 für eine Jahresrente von 295 fl. C.-M. abgel[illegible] worden. Das auf dem Gute Deutsch-Jaßnik lastende Kapital für die früher empl[illegible] teutisch verkauften Ackerstücke wurde später auch zurückgezahlt, so daß gegenwär[illegible] (1900) das Pfarrbenefizium an Kapitalien 13.484 fl. besitzt. Die Kirche wurde 18[illegible] restauriert und ein ganz neuer Seitenaltar zur hl. Anna aufgestellt. Vorher hatte [illegible] Kirche nur den den Heiligen Peter und Paul geweihten Altar mit einem vom Fulnek[illegible]

Maler Johann Frömelt gemalten Altarblatte. Wann seither der zweite Seitenaltar zur unbefleckten Empfängnis Mariä aufgestellt wurde, konnte nicht angegeben werden. Die Orgel mit 19 Registern wurde 1851 ausgebessert, zwei Kaseln beschafft und 1856 mit einem Aufwande von 558 fl. 23 kr. C.-M. das Pfarrhaus und die Scheuer ausgebessert. Unter dem Pfarrer Kahlich wurden 1858 beide Kirchtürme neu gedeckt und die Turmknöpfe erneuert. Die Eindeckung der Türme kostete 350 fl. C.-M., die beiden Turmknöpfe 100 fl. C.-M. Zu Ostern 1866 wurde von Franziskanern aus Klösterle in Preußisch-Schlesien eine Mission abgehalten. Im Jahre 1876 wurde der um die Kirche gelegene alte Friedhof aufgehoben und außerhalb des Dorfes ein neuer im Ausmaße von einem Joch angelegt, der vom Pfarrer Kahlich eingeweiht wurde. Auf demselben fand der Pfarrer, der am 24. Juli 1877 an Altersschwäche starb, seine letzte Ruhestätte. Sein Nachfolger war Josef Schön, gebürtig aus Troppau, der vom 8. August 1877 die Pfarre administrierte und am 17. Oktober 1877 selbst als Pfarrer eingekleidet wurde. Er war ein Bruder des bekannten Liederkomponisten E. S. Engelsberg (Ministerialrat Dr. Eduard Schön), der am 27. Mai 1879 hier starb. Unter dem Pfarrer Schön wurde die Kirche mit einem Kostenaufwande von 2000 fl. ausgemalt und die Altäre neustaffiert. Er starb am 30. März 1900, worauf die Pfarre vom Kooperator Leopold Buresch bis zum 12. September 1900 administriert wurde, an welchem Tage der neue, seither hier wirkende Pfarrer Ferdinand Medek, gebürtig aus Petrowitz in Schlesien, die Stelle antrat.*)



Kuhländer Rind.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Nach Wessiedel kam nach dem Abgange des Lokalkuraten Josef Hilscher der Odrauer Kaplan Josef Penka, der die Pfarre vom 24. November 1847 bis 25. Februar 1848 verwaltete, worauf er Lokalkurat wurde und bis 12. September 1855 hier verblieb. Unter ihm wurde 1849, um Streitigkeiten vorzubeugen, angeordnet, daß beim Opfergange in der Kirche zuerst die Richterin, dann die Lehrerin, hierauf

*) Von Kooperatoren, die hier wirkten, sind anzuführen: August Renner (1851—1853), Franz Waber (1863—1869), Johann Breitkopf (1869—1873), Karl Richter (1874), Wilhelm Hanisch (1874—1877), Leopold Buresch (1897—1900) und Peter Waschanek (1900—1901).

die Kirchendienerin und sodann die anderen Weiber zu gehen haben. Anton Schilbab erbaute 1850 die Florianikapelle in der Au und für die Kirche wurden damals zwei neue Glocken beschafft. Die Gemeinde verweigerte 1852 dem Pfarrer bei der Grundablösung die Sammlung der Ostereier. Diese Leistung wurde ihm auch nicht abgelöst, weil er sie nicht in seiner Fassion hatte, hingegen verblieb der Gemeinde die Verbindlichkeit, dem Pfarrer das Holz zuzuführen und aufzustoßen, trotzdem hierüber keine Urkunde vorhanden war. Josef Penka bezog einen Gehalt von 300 fl. C.-M. = 315 fl. ö. W. Er war der Verfasser der Schrift „Beantwortung einer eherechtlichen Frage. Olmütz, 1855" und wurde im September 1855 Superior im fürsterzbischöflichen Seminare in Olmütz, worauf Johann Bayer die Lokalie vom 13. September bis 11. Dezember 1855 administrierte, welcher 240 fl. C.-M. Gehalt bezog, bis Josef Bernhauer Lokalkurat wurde und hier vom 12. Dezember 1855 bis 26. November 1867 verblieb. Demselben wurde mit Ministerialerlaß vom Jahre 1864 die bisherige Unterstützung von 52 fl. 50 kr. für solange belassen, als er auf dem Posten in Wessiedel mit gleichem Eifer als Seelsorger wirke und das Einkommen der Kuratie sich nicht bessere. Am 13. September 1865 fand durch den Fürsterzbischof Friedrich Landgrafen von Fürstenberg die Visitation statt. Vom 26. November 1867 bis 17. März 1868 administrierte hier Johann Schenk, worauf Johann Hückel vom 18. März 1868 bis 16. April 1872 als Lokalkurat tätig war. Im Jahre 1870 mußte das Armeninstitutsvermögen im Betrage von 1019 fl. 84½ kr. ö. W. zufolge Landesgesetzes vom 10. Dezember 1869 der Gemeinde und 1871 das Schulvermögen im Betrage von 182 fl. 20 kr. C.-M. dem Ortsschulrate übergeben werden. Vom 17. April bis 25. September 1872 war Wenzel Gebauer Administrator. Der Lokalkurat Karl Wohlf (25. September 1872 bis 18. November 1879) hatte große Streitigkeiten mit der Gemeinde wegen des Eigentums-, bzw. Pachtungsrechtes der dem Kuraten bei Errichtung der Pfründe zum Nutzgenuß überwiesenen Grundstücke. Vom 19. November 1879 bis 31. März 1880 administrierte Ludwig Brixl, worauf der Kurat Alois Pohlner die Stelle vom 1. April 1880 bis 1. Jänner 1887 inne hatte. Bei seinem Hieherkommen verpflichtete sich die Gemeinde, ihm die erwähnten Grundstücke samt der Wiese gegen einen jährlichen Pachtzins von 36 fl. ö. W. zu überlassen, wogegen er die beiden von der Gemeinde gestifteten Requiem unentgeltlich zu halten versprach. Die Kirche wurde 1885 durch den Neutitscheiner Maler Julius Veith und dessen Sohn Eduard, der akademischer Maler war, ausgemalt, was 370 fl. kostete. Die anderen Auslagen betrugen 230 fl. Alois Pohlner bezog bis 1. Jänner 1887 309 fl. 32 kr. Kongrua, dann bis 1. Jänner 1888 490 fl. und hierauf 682 fl. 52 kr. Dotationsergänzung. Er kam von hier als Pfarrer nach Lichten bei Bennisch, worauf der Dobischwälder Pfarrer Johann Kolečkař exkurrendo vom 23. Mai bis 2. Oktober 1888 die Pfarre Wessiedel administrierte, wofür er monatlich 30 fl. bezog. Seit dem 3. Oktober 1888 wirkt hier der Pfarrer Franz Parak, der seit 1. Oktober 1898 eine Dotationsergänzung von 711 fl. 61 kr. bezieht.

Zur evangelischen Pfarre in Zauchtl gehört Odrau mit allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes und zu der israelitischen Kultusgemeinde in Wagstadt die Kultusgemeinde-Sprengel Königsberg, Odrau, Wagstadt und Wigstadtl.

Stadt- und Dorfschulen.

An der zweiklassigen Pfarrschule in Odrau mit zwei Abteilungen jeder Klasse, und zwar die eine für Knaben, die andere für Mädchen, wirkte von 1 bis 1857 der Schulrektor Theodor Poisel. Bei den im Jahre 1850 stattgefunde Verhandlungen wegen der Grundentlastung wurde die vom Rektor gegen die S angemeldete Naturalabgabe von drei Eimern Bier aus dem Grunde nicht bew weil die Verpflichteten die Fortleistung dieser Abgabe zusagten und der Rektor

damit zufriedenstellte. Da aber in diesem Falle nicht die Stadt, sondern die Schankbürgerschaft als Verpflichteter erschien, so wurden die Repräsentanten derselben, Libor Heymann und Johann Unger, vorgeladen, welche am 11. Februar 1852 bei der Bezirkshauptmannschaft angaben: „Nachdem der Schullehrer von Odrau ohnehin karg dotiert ist, so wollen wir ihm seine bisherigen Einkünfte nicht schmälern, und erklären, daß wir die bisher geleisteten drei Eimer Bier an den jedesmaligen Schullehrer in Odrau im vollen Maße fortleisten wollen und die Ablösung dieser Naturalgabe nicht verlangen." Der Schulrektor erklärte sich damit einverstanden. Eine Abschrift des Protokolles wurde am 22. Februar 1852, Z. 95, Bzhft., dem Bürgermeister zur amtlichen Aufbewahrung übergeben. Im Jahre 1870 stellte aber die Schankbürgerschaft ganz widerrechtlich diese Abgabe ein.

Der provisorische Lehrer Johann Philipp ersuchte 1851 um Gehaltsaufbesserung. Die Gemeinde beschloß darauf, zu dem Gehalte des pensionierten Lehrers Andreas Klein per 130 fl. weitere 50 fl. aus dem Gemeindevermögen beizusteuern und den Erzpriester und Schuldistriktsaufseher zu ersuchen, diese 180 fl. unter beide Lehrer zu verteilen und das Naturalquartier nebst den Holzbezügen nach seiner Ansicht auszumitteln, worauf Johann Philipp den Posten verließ, Josef Sklenarz an seine Stelle kam und Josef Görlich neu eintrat.

Auf Grund der vom k. k. Schulrate Andreas Wilhelm vorgenommenen Inspektion der Schule in Odrau erteilte die k. k. Landesschulbehörde durch die Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, die Gehalte zu regeln. Der Gemeindeausschuß beschloß am 7. Februar 1852, eine neue Stolaordnung zu entwerfen, bei der Kommission auf Feststellung der Lehrergehalte zu dringen, dem Rektor den Chordienst mit den neuen Stolgebühren zu übertragen und ihn zu verpflichten, an Wochentagen in der Segenmesse, an Sonntagen im Segen und an Sonn- und Feiertagen die Kirchenmusik dafür unentgeltlich zu besorgen. Die Gehalte der übrigen Lehrer blieben vorläufig ungeändert. Im September beschloß dann die Gemeinde, von jedem Kind durch 48 Wochen ein Schulgeld von 2 kr. per Woche einzuheben. Zur Abfassung der Schulfassion pro 1853 wurden Karl Schwarz, Libor Heymann, Georg Tempus und Karl Unger bestimmt. Im Jahre 1851 trat der Lehrer Andreas Klein nach 38jähriger Dienstzeit in den Ruhestand. Als er 1853 ein Gesuch um einen Holzbeitrag einbrachte, wurde dasselbe abschlägig beschieden und er auf das Erträgnis des Armenballes vertröstet.

Bei der Visitation der Schule im Jahre 1852 hatte der k. k. Schulrat Andreas Wilhelm die Errichtung einer vierklassigen Pfarrhauptschule in Odrau angeregt. Der Gemeindeausschuß anerkannte, daß die Errichtung einer solchen Schule wünschenswert und deshalb vorteilhaft sei, weil in Odrau mit einer Bevölkerung von über 4000 Seelen die Industrie vorherrschend sei und jedem Industriellen sowie jedem Einwohner daran gelegen sein müsse, sein Kind, welches sich einem Gewerbe oder irgend einer anderen Unternehmung widme, die Lehrgegenstände der 3. und 4. Klasse erlernen zu lassen. Die Errichtung stoße auf keine Schwierigkeiten, da im Schulgebäude 4 geräumige Lehrzimmer und 4 Lehrerwohnungen, und zwar 2 Wohnungen zu 2 Zimmern, einer Küche und einer Speise und 2 Wohnungen zu einem Zimmer vorhanden seien. An der Hand der von der k. k. Landesregierung am 4. März 1854 genehmigten Erklärungsurkunde der Gemeinde vom 12. März 1853, betreffend die Errichtung einer Pfarrschule in Odrau, wurde am 8. November 1856 die Beratung über die Bemessung der Lehrergehalte vorgenommen. Demnach sollte der 1. Lehrer 200 fl. C.-M. Gehalt und 96 fl. 17 kr. Nebenbezüge, der 2. Lehrer 200 fl., der 1. und 2. Gehilfe je 100 fl. aus dem Schulgeld erhalten. Da der 1. Lehrer einen mit zirka 300 fl. C.-M. dotierten Gehalt bezog, so stimmte der Gemeindeausschuß nicht für eine Erhöhung, sondern schlug vor, dem 2. Lehrer 220 fl., dem ersten Gehilfen 160 und dem zweiten 140 fl. C.-M. Gehalt zu geben. Für die Katecheten wurde eine jährliche Remuneration von 60 fl. bewilligt. Das Mehrerfordernis nach Verwendung und Abzug des vermehrten Schulgeldes sollte durch Aufteilung auf den Steuergulden gedeckt werden. Zur Herbeischaffung der Lehrmittel bewilligte die Stadt jährlich

20 fl. C.-M. und zur Anschaffung der gleich anfangs benötigten wurde eine Subskription eröffnet.

Der k. k. Landesschulinspektor Vinzenz Prausek förderte die Unterhandlungen und mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 18. August 1857 wurde der Stadt Odrau die Errichtung einer Pfarrhauptschule bewilligt und dieselbe am 3. Oktober 1857 feierlich eröffnet. Der k. k. Landesschulinspektor mit den Beamten des k. k. Bezirksamtes, der Gemeinderepräsentanz, den Lehrern und Schülern begaben sich um 8 Uhr in die Pfarrkirche, wo der Dechant und Schuldistriktsaufseher Johann Zohner aus Fulnek in einer längeren Rede den Zweck und Nutzen der neuen Anstalt erörterte und sodann ein Hochamt hielt. Hierauf begaben sich alle in Gemeinschaft mit der Landgräfin Charlotte von Fürstenberg in das dekorierte Lehrzimmer der 2. Klasse, wo der k. k. Landesschulinspektor eine der Feier des Tages angemessene Ansprache hielt, der Bürgermeister Johann Göbel Seiner Majestät für die Gewährung der Pfarrhauptschule den Dank sagte und auch ein Mädchen im Namen aller Schüler eine Danksagung vortrug. Mit der Absingung der Volkshymne schloß die Feier. Der erste Rektor der Pfarrhauptschule war Franz Mück, der anfangs 1857 an die Stelle von Theodor Poisel getreten war. Im gleichen Jahre war auch der Lehrer Josef Kukulinus bestellt worden. Im Jahre 1858 wurde über Veranlassung des k. k. Landesschulinspektors Vinzenz Prausek der Industrialunterricht für Mädchen ins Leben gerufen und derselbe in täglich zwei Stunden der Industriallehrerin Zäzilie Klein übertragen, wofür der Stadtgemeinde von der k. k. Landesregierung die Belobung ausgesprochen wurde. Weiters wurde zufolge Sitzungsbeschlusses vom 10. Jänner 1860 von der Gemeinde der Platz bei der Kirche vom Feuerspritzenschoppen bis zum Pfarrergarten der Schule zur Pflege der Obstbaumzucht und des Gemüsebaues übergeben. Wegen seiner Verdienste um das Odrauer Schulwesen ernannte der Gemeindeausschuß am 8. Oktober 1861 den Landesschulinspektor Vinzenz Prausek zum ersten Ehrenbürger von Odrau.*) — Die k. k. Landesregierung regte 1862 die Einführung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache in der Pfarrhauptschule an. Der Gemeindeausschuß erklärte jedoch am 7. Februar, daß die Kenntnis der böhmischen Sprache wohl wünschenswert sei, daß aber hier die Übung bestehe, die Kinder im Alter von 7—10 Jahren auf Tausch in böhmische Ortschaften zu geben, wo sie die böhmische Sprache erlernen, daher die Einführung des Unterrichtes in dieser Sprache in Odrau entbehrlich sei. — Den vier Lehrkräften an der Pfarrhauptschule gewährte die Gemeinde 1862 einen Teuerungsbeitrag von 20 fl. ö. W., den sie 1863 auf 25 fl. erhöhte, und im Jahre 1864 übernahm die Stadt das Patronat der Odrauer Pfarrhauptschule mit allen Rechten und Pflichten.



Professor Hubert Wondra
Hofopernchor-Direktor.

Am 1. August 1867 wurde in der Gemeindevertretung ein Ausschuß gewä[hlt], der die Mängel im Wiederholungsunterrichte abzustellen und diesen neu zu re[geln] hatte, welcher Ausschuß am 5. Jänner 1868 den ausgearbeiteten Lehrplan für di[e]

*) Weitere Ehrenbürger der Stadt Odrau sind: 2. Hermann Freiherr v. Pillersdorf (1867). 3. Johann Fuchs (1870). 4. Julius Gerlich (1892). 5. Dr. Emil Rochowanski (189

Unterricht vorlegte. Die Gemeinde förderte auch die Erteilung des Turnunterrichtes, der damals nicht im Plane der Volksschule war. Franz Graf von Sickingen überließ 1868 der Gemeinde die Hälfte des Koch'schen Gartens beim herrschaftl. Bräuhause für diesen Zweck gegen vierteljährliche Kündigung. Die Gemeinde stellte die notwendigsten Turngeräte bei und bewilligte dem Unterlehrer Albert Wiedemann für die Erteilung des Turnunterrichtes eine Vergütung von 80 fl. Die damaligen Bestrebungen, die Seidenraupenzucht in Schlesien einzubürgern, förderte die Gemeinde dadurch, daß sie den Lehrern der Odrauer Schule gestattete, längs der Friedhofmauern Maulbeerbäume zu pflanzen, die zum Teile heute noch bestehen. Die Seidenraupenzucht bürgerte sich aber in Schlesien aus mancherlei Gründen nicht ein. Am 28. Februar 1868 wurden vom Gemeindeausschuß drei Klassen des Schulgeldes festgesetzt und hatten die Eltern 1. Klasse 2 fl. 50 kr., die der 2. Klasse 2 fl. und jene der 3. Klasse 1 fl. 50 kr. für ihre Kinder zu zahlen. Am 2. März 1869 beschloß die Stadtvertretung, dem Rektor Franz Mück 260, dem Lehrer Josef Sklenarz 270 und den Lehrern Josef Görlich und Josef Fiebinger je 250 fl. Gehalt zu zahlen. Der Rektor bezog nebstbei die Stola und jeder der Lehrer hatte ein Naturalquartier und genügendes Schulholz zugewiesen.

Der Gemeindeausschuß nahm am 14. Oktober 1867 gegen die geplante Aktion der Geistlichkeit wegen Beibehaltung des Konkordates Stellung und brachte eine Bittschrift an das Abgeordnetenhaus ein um Aufhebung des Konkordates und Trennung der Schule von der Kirche. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 machte die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich und erklärte die Wissenschaft und ihre Lehre für frei. Durch die beiden Gesetze vom 25. Mai 1868 wurden dann grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen, die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt und durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 wurden die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt. Es begann nun eine neue Epoche für die Volksschule in Österreich. Auf Grund der genannten Gesetze erfolgte die Trennung der Schule von der Kirche, der die Leitung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen zugewiesen wurde. Die Oberaufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen übernahm der Staat. Die achtjährige Schulpflicht wurde eingeführt und erhielten die Volksschulen neue, zweckentsprechende Lehrpläne. Eine neue Schöpfung waren dann die erweiterten Volksschulen oder die Bürgerschulen für Knaben und Mädchen. Die auf Grund der neuen Gesetze geschaffenen Schulbehörden: der k. k. Landesschulrat, der k. k. Bezirksschulrat und der Ortsschulrat, die dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehen, traten 1870 in Wirksamkeit. Die Oberaufsicht über das Schulwesen im Lande haben die k. k. Landesschulinspektoren, in den einzelnen Bezirken die k. k. Bezirksschulinspektoren.

Die Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 gab Vorschriften über den Schulbesuch, die Unterrichtszeit, die Entlassung aus der Schule, die Schulzucht, die Pflichten der Lehrer, die Lehrerkonferenz, die Klassenabteilung, die Lehrziele, die Prüfungen und Zeugnisse, die Lehr- und Lernmittel und die Schulen für weibliche Handarbeiten, und die Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1871 handelt von den Volksschulbibliotheken. Als Ergänzung wurden dann mehrere Landesgesetze geschaffen. Das vom 28. Februar 1870 behandelt die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und bestimmt § 39 desselben, daß die Schulgemeinden rücksichtlich der Besoldung der Lehrer und sonstigen Schulerfordernisse bei streng nachgewiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel einen Anspruch auf Beihilfe (Subvention) aus Landesmitteln haben. Ein zweites Gesetz vom gleichen Tage betrifft die Schulaufsicht und enthält Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ortsschulräte, der k. k. Bezirksschulräte und des k. k. Landesschulrates. Ein drittes Gesetz vom gleichen Tage betrifft die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in Schlesien und handelt von der Anstellung der Lehrer, von dem Diensteinkommen derselben, von ihrer Disziplinarbehandlung, von ihrer Versetzung in den Ruhestand und von der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Seit dem Jahre 1856 war der Gehalt der Lehrer am Lande 200 fl. gewesen. Nach dem Gesetze vom 28. Februar 1870 wurden die Schulgemeinden in Schlesien in vier Gehaltsklassen geteilt. Der Jahresgehalt eines Lehrers in der I. Klasse betrug nun 600 fl., in der II. Klasse 500, in der III. Klasse 400 und in der IV. Klasse 300 fl. Die Lehrer an Bürgerschulen bezogen ohne Unterschied 600 fl. Gehalt. Dem Oberlehrer gebührte eine Funktionszulage von 200 fl. in der I. und II., eine solche von 100 fl. in der III. und 50 fl. in der IV. Gehaltsklasse, während der Bürgerschuldirektor in der I und II. Gehaltsklasse eine Funktionszulage von 300 fl., in der III. 200 und in der IV. Gehaltsklasse 100 fl. bezog. Der mindeste Gehalt eines Unterlehrers wurde mit 60% des Gehaltes des Lehrers in derselben Gehaltsklasse bemessen. Den Lehrern wurden sechs Dienstalterszulagen von fünf zu fünf Jahren mit 10% des Gehaltes jener Gehaltsklassen gegeben, in der sie sich befanden. Den Unterlehrern wurden erst mit dem Landesgesetze vom 22. Jänner 1885 Dienstalterszulagen im Ausmaße von 10% des Unterlehrergehaltes gewährt. Mit dem Landesgesetze vom 1. Mai 1886 erhielten dann auch die Leiter einklassiger Schulen eine Funktionszulage jährlicher 40 fl. Diese Funktionszulagen sowie die Dienstalterszulagen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen wurden durch ein zweites Gesetz vom gleichen Tage auf den Landesschulfond übernommen.



Altbürgermeister Otto Wladar.

Da aber infolge der geänderten Verhältnisse die erwähnten Gehalte nicht ausreichten, so wurden einige Paragraphe des Gesetzes vom 28. Februar 1870 durch das Gesetz vom 9. April 1892 abgeändert. Es wurden jetzt die Schulgemeinden bezüglich der Volksschulen in drei, bezüglich der Bürgerschulen in zwei Gehaltsklassen eingeteilt. Der Gehalt eines Volksschullehrers in der I. Gehaltsklasse betrug nun 700 fl., in der II. 600 fl. und in der III. 500 fl., und der Gehalt eines Bürgerschullehrers in der I. Gehaltsklasse 900, in der II. 800 fl. Die Bemessung der Quinquennalzulage wurde nicht geändert. Den Lehrern der einklassigen Volksschulen wurde eine Funktionszulage von 50 fl., jenen an zwei- oder dreiklassigen Schulen 100 fl. und jenen an mehr als dreiklassigen Schulen 200 fl., und jedem Bürgerschuldirektor eine solche von 300 fl. zugesichert. Gleichzeitig beschloß der Landtag, daß der Landesschulfond, wenn der Aufwand der Schulgemeinde 15% der in derselben vorgeschriebenen direkten Steuer übersteige, den Mehraufwand zu übernehmen habe. Da sich die Lebensverhältnisse noch weiterhin verschlechterten, so wurde mit dem Landesgesetze vom 7. Februar 1898 den Lehrern der III. Gehaltsklasse eine Personalzulage von jährlich 100 fl. gewährt, und am 28. April 1899 beschloß der Landtag pro 1899 den Bürgerschullehrern 150 fl., den Volksschullehrern 100 fl., den Bürgerschul-Unterlehrern 80 fl. und den Volksschul-Unterlehrern 60 fl. Gehaltszulage unter Aufrechterhaltung mit dem Landtagsbeschlusse vom 7. Februar 1898 gewährten Personalzulagen gewähren. Am 29. Dezember 1899 wurde dann weiters beschlossen, diese Zul[illegible] bis zur Durchführung der gesetzlichen Reform im Volksschulwesen in Wirksamkei[illegible] belassen. Seit 1893 befand sich Odrau in der I., Mankendorf und Lautsch in II. und die übrigen Schulgemeinden in der III. Gehaltsklasse.

Eine weitere Besserung in den Bezügen der Lehrpersonen brachte das [illegible]

1901. Nach dem Landesgesetze vom 17. Juli 1901 werden die Lehrpersonen eingeteilt: a) in solche, die in den Personalstatus eingereiht sind, das sind jene, die mehr als drei Jahre nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung im öffentlichen Schuldienst tätig sind, und b) in solche, die nicht in den Personalstatus eingereiht sind, das sind jene, welche nur das Reifezeugnis haben, und solche, die wohl schon die Lehrbefähigung besitzen, aber seither noch nicht drei Jahre im Schuldienste tätig sind.

Die in den Status eingereihten Bürgerschullehrer und Bürgerschuldirektoren in der 1. Gehaltsklasse beziehen 2400 K, in der 2. Gehaltsklasse 2200 K Jahresgehalt. Es befinden sich 50% in der 1. und 50% in der 2. Gehaltsklasse. Die eingereihten Volksschullehrer und Oberlehrer beziehen in der 1. Gehaltsklasse 2000, in der 2. 1800, in der 3. 1600 und in der 4. 1400 K Jahresgehalt. Es befinden sich 20% in der 1., 30% in der 2., 30% in der 3. und 20% in der 4. Gehaltsklasse. Quinquennalzulagen im Ausmaße von 10% des Gehaltes, die in die Pension einrechenbar sind, werden sechs gewährt. An Funktionszulagen, die ebenfalls in die Pension einrechenbar sind, erhalten die Leiter an einklassigen Schulen 150 K, an zwei- und dreiklassigen 250 K, an vierklassigen 400 K und an mehr als vierklassigen Volksschulen sowie an Bürgerschulen 600 K. Jene, welche 10 Jahre gedient haben, erhalten 40% des Jahresgehaltes als Pension. Jedes weitere Jahr gibt Anspruch auf je 2% des Jahresgehaltes, so daß nach 40jähriger Dienstzeit der volle anrechenbare Jahresgehalt als Ruhegenuß entfällt.

Nachdem sich im Jahre 1870 der Bezirksschulrat gebildet hatte, wurden die Ortsschulräte in den einzelnen Schulgemeinden aufgestellt. Die Gemeinde Odrau wählte in denselben zur Vertretung ihrer Interessen die Ärzte Karl Schwarz und Anton Rolleder und den Strumpfwirker Ferdinand Podjukl. Ferner gehörten demselben von amtswegen an: der Bürgermeister Julius Gerlich, der Pfarrer Rudolf Beck und der Oberlehrer Josef Sklenarz. Als Vorsitzenden wählten diese Karl Schwarz (1870—1873). Weitere Obmänner waren: Robert Walter, Gutsverwalter (1873—1879), Johann Englisch, Kaufmann (1879—1892), und Ludwig Hartmann, Hausbesitzer und Musiklehrer, seit 1892.

Der Ortsschulrat beschloß 1870, die frühere vierklassige Pfarrhauptschule in eine **fünfklassige Knabenvolksschule** zu erweitern. Um das fünfte Lehrzimmer zu gewinnen, wurde die Lehrerwohnung im ersten Stockwerke des Schulgebäudes in ein Lehrzimmer verwandelt und dem Lehrer das Quartier im Nachbarhause angewiesen. Die 5. Klasse wurde am 2. Jänner 1871 eröffnet. Entsprechend dem Landesgesetze vom 28. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes wurde Odrau durch den k. k. Landesschulrat in die II. Gehaltsklasse eingereiht und erhielt demnach der Oberlehrer einen Gehalt von 500 fl. und eine Funktionszulage von 200 fl., die zwei Lehrer erhielten je 500 fl. und die beiden Unterlehrer je 300 fl. Da der Oberlehrer Franz Mück gestorben war, wurde 1871 der Lehrer Josef Sklenarz zum Oberlehrer bestimmt, welcher 1884 nach 44jähriger Dienstzeit in den Ruhestand trat. Demselben wurde 1885 in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Volksschullehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

An den einzelnen Lehrstellen der fünfklassigen Knabenvolksschule in Odrau wirkten bis 1900 folgende Lehrkräfte: I. **Stelle**. Franz Mück, Oberlehrer (1857—1870), Johann Scholz, Lehrer (1871—1874), Heinrich Rzimann, Unterlehrer (1874—1880), Viktor Rangel, U.-L. (1880—1884), Johann Fadle, U.-L. (1884—1886), Johann Schubert, L. (1886 bis heute). — II. **Stelle**. Josef Sklenarz, Lehrer (1840—1870), und Oberlehrer (1870—1884), Viktor Rangel, L. (1884—1894), Bernhard Kupka, U.-L. (1894—1896), Franz Siwek, U.-L. (1896 bis heute). — III. **Stelle**. Josef Görlich, Lehrer (1851—1891), Hugo Hartmann, L. (1891 bis heute). — IV. **Stelle**. Josef Kukulinus, U.-L. (1857—1867), Adalbert Wiedemann (1868), Josef Fiebinger (1868—1871), Franz Greger (1871, 1872), Karl Kojetinsky (1872—1874), Karl Liwehr (1874), Johann Peschl (1875—1877), Rudolf Werner (1877—1882), Karl Unger (1882—1889), Karl Weeber (1889—1891), Vinzenz Mureck (1891, 1892),

Hermine Holaschke (1892, 1893), Heinrich Hartmann (1893—1896), Richard Dorniak (1896, 1897), Franz Lux (seit 1897). — V. Stelle. Josef Schütz, U.-L. (1871—1874), Vinzenz Tomas, L. (1874—1890), Rudolf Werba (1890), August Schwab, L. (1890 bis heute).

Als die Errichtung einer Bürgerschule im Landbezirke Troppau maßgebenden Ortes zur Sprache kam, erklärte sich der Gemeindeausschuß am 19. September 1872 zur Errichtung einer **Knabenbürgerschule** bereit und versprach, die nötigen Lokale, deren Beheizung und die Lehrmittel aus eigenem zu beschaffen, im übrigen aber um eine entsprechende Landessubvention anzusuchen. Mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrates vom 30. November 1872, Z. 1163, wurde die Errichtung der Bürgerschule bewilligt. Am 1. November 1873 wurde die 1. Klasse derselben nach der unterm 25. Oktober 1873 erfolgten Genehmigung des geplanten Adaptierungsbaues eröffnet. Im gleichen Jahre wurde Odrau in die erste Gehaltsklasse eingereiht. Demnach bezog ein Bürgerschullehrer 800 fl. Gehalt und 80 fl. Quartiergeld, ein Volksschullehrer 600 fl. Gehalt und 80 fl. Quartiergeld, und ein Unterlehrer 450 fl. Gehalt und ein Naturalquartier. Der Gemeinde wurde eine Landesunterstützung von 2500 fl. gewährt und konnte demnach die 2. Klasse am 1. Oktober 1874 und die 3. Klasse am 16. September 1875 eröffnet werden.



August Herzmansky
Stifter des Kindergartens.

Der vom k. k. Bezirksschulrate genehmigte Adaptierungsbau kam aber nicht zur Ausführung, da die Gemeinde zwei andere Projekte in Beratung zog, weshalb zwei Klassen in einem Privathause (Nr. 16) eingemietet waren. Der Antrag des Gemeindeausschusses Anton Sturm, einen Neubau auszuführen, drang nicht durch, daher die Gemeinde am 18. September 1875 das Türk'sche Haus Nr. 87 und 97, welches an die Schule angrenzte, um 7000 fl. erstand. Graf Sickingen gestattete jedoch nicht, daß der projektierte Anbau bis an die Schloßgartenmauer reiche und gegen den Garten zu Fenster erhalte, weshalb die Gemeinde am 1. Dezember 1875 das auf der anderen Seite an das Schulhaus anstoßende Kohnberger'sche Fabriksgebäude Nr. 92 und 93 um 9600 fl. kaufte. Der Landtag hatte schon am 16. Jänner 1874 beschlossen, der Gemeinde zur Errichtung der Bürgerschule aus dem Landes- und Domestikalfonde ein Darlehen von 15.000 fl. zu gewähren und weitere 5000 fl. wurden bei der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt aufgenommen. Die Reverse, beide Anlehen mit 5% Zinsen in 10 Jahren zurückzuzahlen, wurden am 2. Mai 1876 unterfertigt. Das Haus Nr. 87 samt der Holzlage wurde wegen Feuersgefahr demoliert und die Adaptierungsbauten am 1. Mai 1877 begonnen, so daß die neuen Räume schon am 16. S[…]tember 1877 bezogen werden konnten. Den Hofraum des Hauses Nr. 91 pachtete […] Gemeinde gleichzeitig um 180 fl. Die Schulumlage war trotz der großen Lan[…]subvention von 13% im Jahre 1872 auf 40% im Jahre 1877 gestiegen, und wu[…] dem Gemeindevorstande auf sein Ansuchen um neuerliche Subvention mit dem […]lasse des Landesausschusses vom 28. August 1877, Z. 3426, herber Tadel und Weisung zuteil, an die endliche Regelung des Gemeindehaushaltes zu schreiten. N[…]

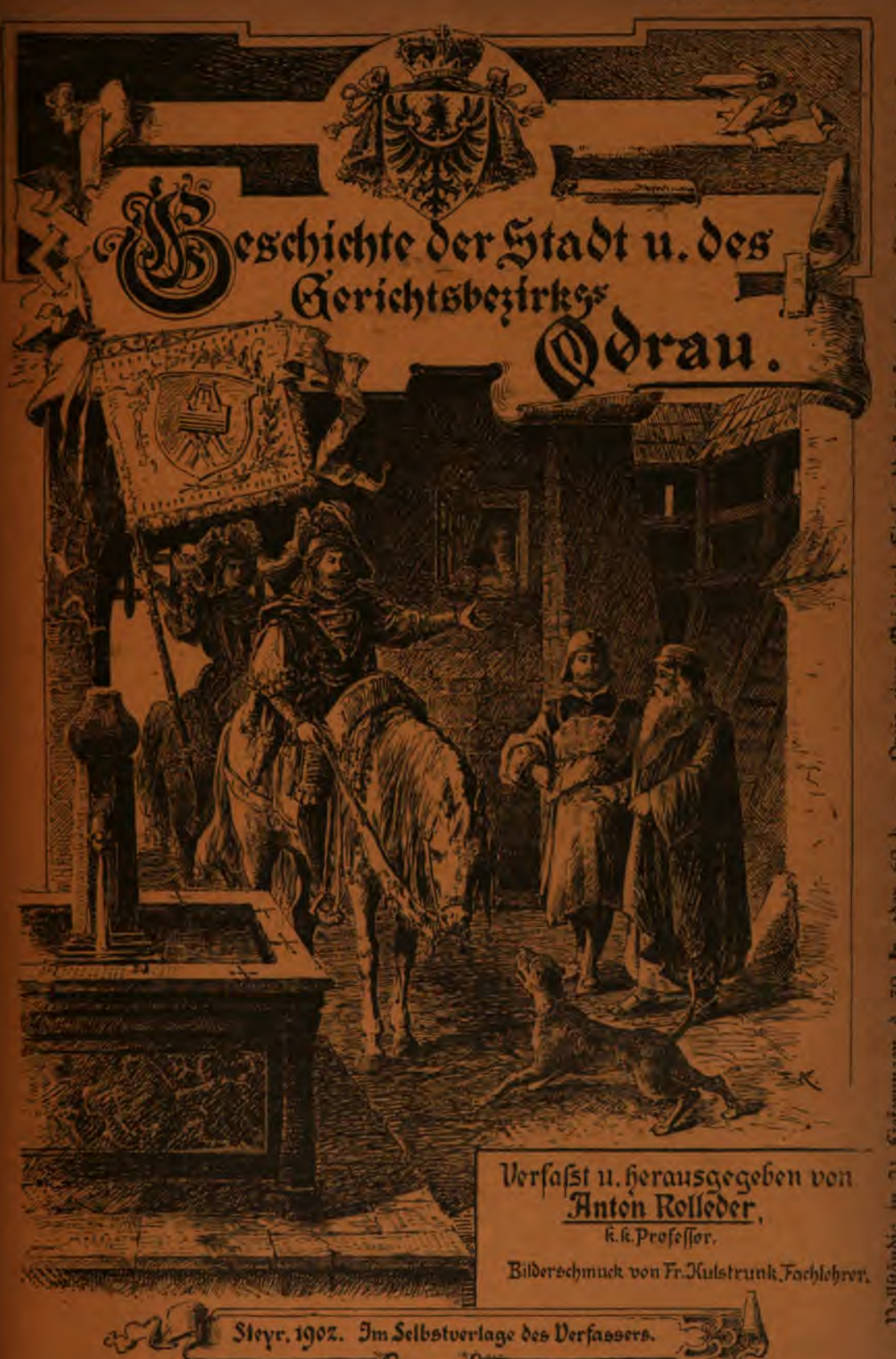
Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des entfallenden Betrages (30 kr. oder 60 h für jede Lieferung) zu benützen.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den entfallenden Betrag im vorhinein an Herrn Vinzenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.



Vollständig in 21 Lieferungen à 30 kr. oder 60 h. — Preis einer Original-Einbanddecke 60 kr. oder 1 K 20 h und 5 kr. oder 10 h Zusendungs-Kosten. Der beiliegende Posterlagschein wolle zur Abstattung des Restbetrages benützt werden. — Dieser

Preis der Lieferung 30 Kreuzer oder 60 Heller.

Druck von Emil Haas & Cie. in Steyr.

Gebäudekomplexe, in dem die Volks- und Bürgerschule, das Gemeindeamt und die Sparkassa untergebracht sind, gehören nun die Häuser Nr. 92, 93, 95, 96, 97 und 87.

Von diesen Häusern läßt sich folgendes sagen: **Nr. 92.** Kaspar Burmann, Bindermeister, verkaufte dieses Haus 1778 dem Töpfermeister Michael Tengler, der es 1783 dem Tuchmacher Anton Hofmann überließ, welcher es 1789 seinem Bruder Johann Hofmann übergab. Dieser überließ es 1793 dem Tuchmacher Simon Schindler und dieser 1798 seinem Bruder Georg Schindler, dem es 1804 von den Leipniker Juden gerichtlich geschätzt wurde. Laut oberamtlichen Vergleichs überließ er es seinem Schwiegervater Josef Brußmann, der es 1804 dem Franz Noske, dieser 1808 seinem Sohne Franz Noske, Krämer und k. k. pens. Oberleutnant, übergab, von dem es 1830 an den Schuster Martin Weiß, von diesem 1843 an Johann Hubatschek und von diesem durch Kauf an den Tuchmachermeister und Fabrikanten Josef Zimmermann überging. — **Nr. 93** war die ehemalige Badstube. Der Bader und Wundarzt Karl Kreuz verkaufte 1751 die Badstube an den Bader und Wundarzt Wenzel Frisch, dieser 1760 an Josef Unger und dieser wieder noch in demselben Jahre an den Feldscher und Wundarzt Johann Domes. Wegen großer Schulden wurde 1781 die Badstubengerechtigkeit öffentlich versteigert. Es erstand sie der Bader, Wundarzt und Stadtchirurgus Josef Lanz. Nach Ablösung der Badstubengerechtigkeit kaufte das Haus 1780 der Tuchmacher Michael Berndt, von dem es 1788 an den Tuchmacher Martin Görlich überging. Im Jahre 1805 wurde das Kridahaus durch das Oberamt meistbietend an den Mehlhändler Johann Heil verkauft, von dem es 1838 der Tuchmacher Josef Zimmermann für 1680 fl. C.-M. übernahm. Dieser ließ das alte Haus niederreißen, erbaute dort die Fabrik und verkaufte 1863 die Häuser Nr. 92 und 93 an Franz Zimmermann, dieser 1866 für 2700 fl. an Karl Schwarz und Viktor Gerlich, welche die Hälfte dieses Besitzes 1867 an Julius Gerlich und Bernhard Vogel für 1350 fl. überließen. Dieses Konsortium verkaufte 1871 beide Häuser an die Gummiwarenfirma Schneck und Kohnberger um 4600 fl., von welchen sie die Stadt Odrau am 1. Dezember 1875 für 9600 fl. erstand. — **Nr. 95** ist die uralte Stadtschule. — **Nr. 96** wurde 1777 vom Kürschnermeister Franz Brustmann seinem Sohne Martin Brustmann hinterlassen, dessen Witwe Cäcilie das Haus 1793 dem Schuster Johann Pleban d. Ä. überließ, von dem es 1809 lizitando an den Tischler Franz Hillebrandt kam, der es am 30. Juni 1841 der Stadt Odrau zur Erbauung der neuen Schule verkaufte. — **Nr. 97** verkaufte Anton Hofmann 1755 an Karl Herzmansky, dieser 1771 an den Tuchschermeister Philipp Thüm, dessen Witwe es 1782 ihrem zweiten Gatten Josef Kutschera und dieser wieder 1794 seinem Stiefsohne übergab, welcher es 1807 an den Müllergesellen Hieronymus Leitner verkaufte. Es kam dann 1812 an den Nagelschmied Wenzel Hanle, 1817 an Ignaz Wladarsch, der es 1837 für 320 fl. C.-M. an den Schneider Josef Malcher verkaufte, dessen Kinder Apollonia, Magdalene und Pauline Malcher 1855 das Pfandrecht darauf erhielten. Alois Türk kaufte es dann 1862 für 750 fl. ö. W., ließ es bauen, 1865 mit 3136 fl. abschätzen und verkaufte es 1875 nebst dem Hause Nr. 87 für 7000 fl. ö. W. an die Stadt Odrau. — **Nr. 87,** an der Stadtmauer stehend, verkaufte der obgenannte Hieronymus Leitner 1812 an Peter Jahn, der das Haus 1844 seinem Sohne Josef Jahn überließ. Seine Witwe Josefa übernahm es 1851 und nach ihrem Tode ihr zweiter Gatte Alois Türk für 474 fl. C.-M., der es 1875 nebst Nr. 97 der Stadt verkaufte.

Mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1884 systemisierte der k. k. Landesschulrat für die Bürgerschule eine eigene Katechetenstelle. Da aber der Landesausschuß das Gesuch um eine jährliche Unterstützung von 560 fl. zur Besoldung desselben abwies, so wurde der Unterricht auch weiterhin von der Seelsorgegeistlichkeit erteilt. Im Jahre 1895 wurde für die Erteilung des israelitischen Religions-Unterrichtes eine Vergütung von 20 fl. jährlich bewilligt. Seit 1889 wird an der Bürgerschule Unterricht in der französischen Sprache und in der Knabenhandfertigkeit erteilt. An der Knabenbürgerschule wurden im Schuljahre 1898/99 136 Knaben unterrichtet.

An der Knaben- und Mädchenbürgerschule und der mit ihr verbundenen fünf-

klassigen Knabenvolksschule wirkten folgende Direktoren: Franz Knauer, prov. Direktor (1873—1875), Karl Hiltscher, Direktor (1875—1888), Ernst Urbaschek, Direktor (seit 1888), der 1900 zum k. k. Bezirksschulinspektor für die deutschen Schulen der Schulbezirke Troppau ernannt wurde. An den einzelnen Lehrstellen waren folgende Lehrkräfte tätig: 1. Stelle. Franz Knauer (1873—1889), Rudolf Werba (1889—1890), Vinzenz Tomas (seit 1890). — 2. Stelle. Adolf Kettner (1875—1880), Karl Tobiasch (seit 1880). — 3. Stelle. Rudolf Werba (1890—1892), Vinzenz Mureck (1892—1894), Viktor Rangel (1894—1896), Bernhard Kupka (seit 1896).

Laut des an anderer Stelle bereits mitgeteilten Stiftsbriefes vom 6. Mai 1861, bis zu welchem Zeitpunkte Knaben und Mädchen gemeinschaftlich in der Odrauer Pfarrhauptschule unterrichtet wurden, hatte die Landgräfin Fürstenberg eine dreiklassige Mädchenvolksschule errichtet. Die Verhandlungen wegen Übernahme der Schule durch die Schulschwestern aus dem Mutterhause in Mährisch-Trübau hatten sich zerschlagen und bestimmte darauf der Fürsterzbischof, daß drei Schulschwestern von Troppau die landgräflich Fürstenberg'sche Mädchenschule in Odrau zu übernehmen haben, was im Monate März 1861 geschah. Als der Ordensprovinzial in Troppau verlangte, daß die Gemeinde das Holz für die Beheizung derselben beistelle, lehnte dies der Gemeindeausschuß mit Bezug auf das Protokoll vom 9. April 1861 über die provisorische Übergabe der Mädchen an die Schulschwestern ab, da in demselben der Stadtgemeinde zugesichert wurde, daß ihr durch die Errichtung der Mädchenschule keine pekuniären Opfer erwachsen und sie auch zu keinen solchen herangezogen werden würde, schenkte jedoch, um dem momentanen Bedürfnisse abzuhelfen, der Mädchenschule „ein für allemal" 4° weiches Holz. Am 8. Jänner 1862 wurden der Mädchenschule 42 fl. ö. W. als Beitrag zur Holzbeschaffung zugewiesen, welchen Betrag die bisherige Industriallehrerin Cäcilie Klein für den Unterricht armer Schulmädchen von der Stadt bezogen hatte. Dieser Betrag wurde jedoch nur für solange zugesichert, als die Gemeinde mit dem Industrieunterricht in der Mädchenschule zufriedengestellt sein würde, und von dem Zeitpunkte an, als den Mädchen der dritten und der zu eröffnenden vierten Klasse, zu deren Errichtung die große Schülerinnenzahl drängte, dieser Unterricht erteilt werden würde. Übrigens behielt sich die Gemeinde das Recht vor, über diesen Betrag auch anderweitig verfügen zu können. Als die Landgräfin nun die Absicht aussprach, die 4. Klasse zu eröffnen, erklärte die Gemeinde über eine Zuschrift des Ordens-Superiors Klose in Troppau, daß sie ihr Versprechen, eine Ordensschwester zu dotieren, aufrecht erhalte. Am 31. März 1863 ließ jedoch die Landgräfin mitteilen, daß sie die Errichtung der 4. Klasse ohne Inanspruchnahme der Gemeinde durchführen werde, was noch in demselben Jahre geschah. Mit dem Erlaß der Landesregierung vom 23. Oktober 1864, Z. 1593, wurde dann die vierklassige Odrauer Mädchenschule zu einer Pfarrhauptschule erhoben und als öffentliche Schule behandelt.

Anfangs 1871 teilte der Ordens-Superior der Gemeinde mit, daß vom nächsten Jahre angefangen die 4. Klasse werde aufgelassen werden. Zwei Monate später forderte er jedoch zur Erhaltung dieser Klasse von der Gemeinde eine Subvention von 300 fl. Diese sicherte nun auch einen Beitrag von 275 fl. für die Lehrerin dieser Klasse und 25 fl. für den Katecheten und später auch die 42 fl. für den Industrialunterricht, zusammen 342 fl., jedoch auf Widerruf zu. Die Gemeinde bezog das Schulgeld von allen schulpflichtigen Kindern in der Stadt. Später verlangten die Schulschwestern jedoch das auf die Mädchenschule entfallende Schulgeld vollständig und mußten 1876 dem Bezirksschulrate das Schulpräliminare, das Schulgeldklassifikations-Verzeichnis der Mädchenschule und der Ausweis über die Verwendung d Schulgeldes zur Dotation der Mädchenschule vorgelegt werden. Der Gemeindeausschuß berief sich auf das Übergabsprotokoll vom 9. April 1861, nach welchem d Gemeinde nicht verpflichtet sei, irgend welche pekuniären Opfer für die Mädchenschu zu leisten. Freiwillig hätte sie aber bis 1873 jährlich 342 fl. zur Dotation ein Schwester beigetragen. Da die 4. Klasse bestehen blieb, so beschloß 1878 die G

meinde, den Schulschwestern als Äquivalent für das Schulgeld einen jährlichen Betrag von 360 fl. als Gehalt für die Lehrerin und 40 fl. für die Beheizung und sonstigen Bedürfnisse der 4. Klasse bis auf Widerruf weiter zu gewähren.

Da sich die Bedürfnisse nach erweiterter Mädchenbildung immer mehr geltend machten, die Leitung der Klosterschule sich jedoch jeder Erweiterung ihrer Schule entgegensetzte, so war die Stadtvertretung nach langem Zögern durch das wiederholte Drängen der Schulbehörden gezwungen, diese Erweiterung selbst durchzuführen. Der k. k. Landesschulrat gestattete mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1877, daß im Anschlusse an den Unterricht in der 4. Klasse der landgräflich Fürstenberg'schen Mädchenschule eine 5. Mädchenklasse im Gebäude der Bürgerschule unter der Leitung des Direktors dieser Anstalt errichtet werde, welche am 4. Februar 1878 eröffnet wurde. Als auch die Frequenz dieser Klasse stetig stieg, ordnete der k. k. Bezirksschulrat 1881 die Errichtung einer 6. Klasse an, wogegen sich der Gemeindeausschuß ablehnend verhielt, 1884 aber beschloß, dieselbe zu errichten, wenn die Landessubvention von 4400 auf 5000 fl. erhöht werde. Das diesbezügliche Ansuchen wurde aber abgewiesen. Im Jahre 1887 brachte der Gemeindeausschuß ein neuerliches Gesuch um Erhöhung der Subvention ein und beschloß am 3. Februar 1888, zur Zeit der Verhandlung des Liechtenstein'schen Schulantrages im Reichsrate, die 6. Mädchenklasse zu Beginn des Schuljahres 1888/9 zu eröffnen, und erhielt für diese Klasse am 15. März 1889 vom Landesausschusse eine Subvention von 300 fl.

Am 7. August 1888 brachte der Bürgermeister im Gemeinderate vor, daß die Leitung der Fürstenberg'schen Mädchenschule mit dem Odrauer Bezirksstraßenausschuß wegen Ankauf des Mauthäuschens behufs Erweiterung der Schule unterhandelt und dabei die Bereitwilligkeit ausgedrückt habe, die 5. und 6. Klasse zu errichten, wenn die Stadt diese beiden Klassen gleich der 4. Klasse gehörig subventionieren würde. Da aber die Unterhandlungen wegen Ankauf des Häuschens scheiterten, so habe der Provinzial die Erweiterung der Schule abgelehnt und der Spiritual gleichlautende mündliche Erklärungen bei ihm und dem Obmann des Ortsschulrates abgegeben. Auf das hin habe sich der Gemeindeausschuß am 3. Februar 1888 genötigt gesehen, die Eröffnung der 6. städtischen Mädchenklasse durchzuführen. Die Leitung der landgräflich Fürstenberg'schen Mädchenschule, welche laut des Erlasses des Bezirksschulrates vom 1. Juli 1887, Z. 910, als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht erklärt worden sei, habe nun am 28. Mai um die Baugenehmigung zur Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes ersucht, welche erteilt werden mußte, und beim Landesschulrate mit Umgehung der Ortsschulbehörde die Schließung der Schule vom 1. Juli an behufs Vornahme des Baues erlangt, und wolle nun, um der städtischen 5. und 6. Mädchenklasse, deren Eröffnung mit großen Opfern durchgeführt wurde, Konkurrenz zu machen, ebenfalls eine 5. und 6. Klasse errichten, was nicht notwendig sei. Der Gemeindeausschuß beschloß darauf, vom 1. Juli 1888 angefangen, der Mädchenschule die bisher gewährte Subvention von 400 fl. zu entziehen und das Schulgeld in der bisherigen Weise auch von den fremden Schülerinnen einzuheben, wogegen die Klosterschule nun auch das Schulgeld von den Schülerinnen der drei ersten Klassen forderte. Am 24. August zeigte dann die Leitung der Mädchenschule dem Ortsschulrate an, daß zu Beginn des Schuljahres 1888/9 eine 5. Klasse eröffnet werde.

Der dadurch hervorgerufene Gegensatz hatte in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Zahl schulpflichtiger Mädchen für die beiden Anstalten mancherlei Übelstände im Gefolge. In Erwägung derselben sowie in Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse, die eine möglichst gründliche Ausbildung der Mädchen gebieterisch forderten, beschloß der Ortsschulrat am 13. April 1891, dem Gemeindeausschuß den Antrag vorzulegen, die 5. und 6. städtische Mädchenklasse aufzulassen und dafür eine Mädchenbürgerschule zu errichten, welchem Antrage der Gemeindeausschuß zustimmte. Die Vertreter des Ortsschulrates, der Obmann Johann Englisch und der Bürgerschuldirektor Ernst Urbaschek, begaben sich zum Kongregationsdirektor P. Queis und ersuchten ihn, die Klosterschule zur Mädchenbürgerschule zu ergänzen, wogegen die

städtischen Mädchenschulklassen aufgelassen und eine Gemeindesubvention gewährt werden sollte. Da sich derselbe diesem Projekte gegenüber vollständig ablehnend verhielt, so beschloß der Gemeindeausschuß am 21. April 1892 einstimmig, eine städtische Mädchenbürgerschule zu errichten. Der Landesausschuß teilte wohl am 23. Juni 1892 mit, daß er sich für die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Odrau nicht auszusprechen vermöge, der k. k. Landesschulrat genehmigte jedoch mit dem Erlasse vom 19. August 1892, Z. 1722, den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 13. April 1891, worauf die Eröffnung der erste Klasse am 1. September 1892 vollzogen wurde. Die zweite Klasse wurde 1893, die dritte 1894 eröffnet. Zur Beratung des Lehrplanes der neuen Anstalt hatte am 9. August 1892 unter dem Vorsitze des k. k. Bezirksschulinspektors Valentin Koschut eine Konferenz stattgefunden, an welcher der Obmann des Ortsschulrates Ludwig Hartmann, als Vertreter der gewerblichen Interessen die Gemeinderäte Johann Englisch und Franz Gellner, als Vertreter der landwirtschaftlichen In-



Kaiser-Franz-Josef-Jubiläums-Park.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

teressen Adolf Ordelt, Bürgermeister in Heinzendorf, und der Lehrkörper der Knabenbürgerschule teilnahmen. Der aufgestellte Lehrplan wurde mit dem Ministerialerlasse vom 30. September 1892, Z. 21.209, genehmigt. Die Mädchenbürgerschule wurde im Bürgerschulgebäude untergebracht. Die Lehrerswohnung zu ebener Erde wurde 1894 aufgelassen und dem Bürgermeister zur Herrichtung von Kanzleien, Gemeinderatszimmer, Registratur rc. überlassen. Die Entwicklung der städtischen Mädchenbürgerschule wurde jedoch durch die im Jahre 1898 doch erfolgte Gründung der Klosterbürgerschule gehemmt. Da der städtischen Anstalt der Unterbau fehlt, so findet sich die als Konkurrenzanstalt geschaffene Klosterschule in einer weit vor- hafteren Lage. Um aber den verschiedenen Bestrebungen, der städtischen Mädch- bürgerschule die Lebensader zu unterbinden, entgegenzutreten, beschloß der Gemein- ausschuß am 1. April 1898 einstimmig, für den Fortbestand der städtischen Anst- mit allen der Gemeinde zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln einzutreten.

der städt. Mädchenbürgerschule wurden im Schuljahre 1898/99 72 Mädchen unterrichtet. An den bestandenen zwei städtischen Mädchenvolksschulklassen wirkten: an der 1. Stelle: Marie Kube (1878—1884), Fanni Günther (1884—1888), Philomene Vetter (1888—1891), Josefine Krulich (1891, 1892) und an der 2. Stelle: Berta Buchholz (1888—1890), Irene Fischer (1890, 1891), Hermine Holaschke (1891, 1892). An der Mädchenbürgerschule waren folgende Lehrpersonen tätig: 1. Stelle: Josefine Krulich (seit 1892). 2. Stelle: Max Seipel (1893—1896), Karl Pawlowsky (seit 1896). — 3. Stelle: Hugo Hampel (1894—1896), Viktor Rangel (seit 1896).

Über den Aufwand für die drei städtischen Schulen im Jahre 1898 läßt sich folgendes anführen: Ausgaben: a) Für den sachlichen Aufwand: Gebäudeerhaltung 492 fl. Einrichtung und Unterrichtserfordernisse 319 fl. Reinigung, Beheizung, Beleuchtung 721 fl., sonstige sachliche Ausgaben 1133 fl., zusammen 2665 fl. b) Für den persönlichen Aufwand: Gehalte, Remunerationen und Zulagen 10.497 fl., Religionsunterricht 320 fl., Dienergehalt 120 fl., zusammen 10.937 fl., daher die Gesamtsumme der Ausgaben 13.602 fl. — Einnahmen: Aus dem schlesischen Landesschulfonde 7720 fl., Schulumlage der Gemeinde 2714 fl., Ertrag des Schulgeldes 715 fl., aus anderen Beiträgen 1453 fl., zusammen 13.602 fl.

Der Schulgarten hat eine Größe von 88 m², der Turnplatz 297 m². Wegen des Schulgartens sollte die Gemeinde mit dem Pfarrer, der denselben nach der Pensionierung des Oberlehrers Sklenarz für sich in Anspruch nehmen wollte, einen Prozeß führen, der aber 1890 zu gunsten der Gemeinde gütlich beigelegt wurde. Die Gemeinde kaufte 1889 von der Domänendirektion die beiden Wegparzellen vom Wladar-Garten bis zur Röhrenwiese behufs Anlage eines Kinderspielplatzes, doch geschah weiter nichts. Im Jahre 1895 erwog man abermals die Errichtung eines Kinderspielplatzes neben dem Reservoir der Wasserleitung und 1896 wurde hiezu der Platz bei der Viehweidbrücke bestimmt.

Neben den Volksschulen für allgemeine Bildung entstanden höhere und niedere Fachschulen für einzelne Berufszweige. Den Eltern der künftigen Gewerbetreibenden lag es daran, Schulen zu erhalten, in welchen nicht nur eine Befestigung und Ergänzung der allgemeinen Schulkenntnisse vermittelt, sondern auch die für den Handwerker und kleineren Geschäftsmann nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten gründlich gelernt werden. Aus diesem Bedürfnisse entwickelten sich die gewerblichen Fortbildungsschulen. Eine solche wurde vom Lehrkörper der Knabenbürgerschule in Odrau ins Leben gerufen und am 15. Jänner 1876 mit 47 Lehrlingen eröffnet. Sie besteht aus einem Vorbereitungskurs, einem allgemeinen Lehrkurs und Fachkursen für das Bau-, Maschinen- und Zeichenfach. Der Unterricht umfaßt: Deutsche Sprache (Geschäftsstil), Rechnen (Prozentrechnungen, Potenz- und Wurzelrechnen), gewerbliche Buchführung und Wechselrecht, Geographie, geometrische Formenlehre und Zeichnen, Maschinenzeichnen, gewerbliches Zeichnen und Modellieren. Die Lehrzimmer stellte die Gemeinde bei und der Ortsschulrat gestattete die Benützung der Lehrmittel der Bürgerschule. Der Unterricht wird an zwei Wochentagen von 6 bis 8 Uhr abends und an Sonntagen von 2 bis 4 Uhr nachmittags erteilt. Die Leitung der Schule hat der Bürgerschuldirektor und die Verwaltung übt ein Komitee von elf Herren (ein Vertreter des Landesausschusses, einer der Handels- und Gewerbekammer, drei des Gemeindeausschusses, drei der Kleingewerbetreibenden, zwei der Industriellen und der Bürgerschuldirektor). Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Landesschulrates. Im Jahre 1897 wirkten an derselben nebst dem Direktor sechs männliche Lehrkräfte, welche 114 Schüler unterrichteten. Der Aufwand für diese Schule betrug 1250 fl., wozu der Staat 420 fl., das Land 500 fl., die Gemeinde 130 fl. und Korporationen 200 fl. beitrugen. Die Instandhaltung der Lokalitäten kostete 100 fl., die Unterrichtserfordernisse 196 und der andere sachliche Aufwand 79 fl. An Lehrergehalten wurden 856 fl. und dem Diener 20 fl. gezahlt.

Die Knaben-Handfertigkeitsschule verdankt ihre Entstehung dem mit Beginn des Schuljahres 1888/89 nach Odrau berufenen Direktor der Bürgerschule Ernst Urbaschek. Getragen von der Idee, daß die Einführung der Knabenhandarbeit

nur wohltätige Folgen auf die männliche Jugend ausüben könnte, welche während der schulfreien Zeit ohne Aufsicht und Beschäftigung ist, da der Großteil der Bevölkerung arm und auf die Fabriksarbeit angewiesen ist, ging er an die Gründung einer Schulwerkstätte. Er hatte 1888 in den Ferien am Ferialkurs für Knabenhandarbeit an der I. Wiener Schulwerkstätte teilgenommen, sammelte nun die Geldmittel zur Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge und Materialien, wozu der schlesische Landesausschuß 50 fl. beitrug, und eröffnete am 19. Jänner 1889 einen Handfertigkeitskurs für Kartonagearbeiten sowie für Kerbschnittarbeiten in Holz. Die Bevölkerung nahm lebhaften Anteil hieran, besonders interessierte sich hiefür der weit und breit bekannte Kunsttischler Franz Kupka. Der Gemeindeausschuß stellte das Lokal bei und übernahm die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung. Es meldeten sich 34 Zöglinge, doch konnten wegen Raummangel nur 18 aufgenommen werden. Seit 1890 führt die Knabenhandfertigkeitsschule der Fachlehrer Vinzenz Tomas, der Ferialkurse in Wien und Leipzig besucht hatte, weiter fort.

Durch den im Jahre 1888 erfolgten Aufbau eines zweiten Stockwerkes auf das Gebäude der landgräflich Fürstenberg'schen Mädchenschule wurde Raum zur Unterbringung einer 5. und 6. Klasse gewonnen. Die 5. Klasse wurde zu Beginn des Schuljahres 1888/89, die letztere mit Bewilligung des Landesschulrates vom 25. Mai 1889 am 1. September 1889 eröffnet. Mit dem Ministerialerlasse vom 15. Juni 1887 war der „Landgräflich Fürstenberg'schen Kloster-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern des 3. Ordens des hl. Franziskus zu Odrau" das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden und laut Erlasses des k. k. Landesschulrates vom 26. Juli 1889 geschah dies auch für die 5. und 6. Klasse. Am 1. September 1891 erfolgte mit Bewilligung des k. k. Landesschulrates vom 12. August 1891 die Eröffnung der 7. Klasse. Durch Aufführung des Gebäudes für den Kindergarten, der im Erdgeschoße untergebracht ist, wurden im 1. und 2. Stock Räume für anderweitige Schulzwecke gewonnen. Der Kongregationsdirektor P. Fortunatus Stara leitete die Schritte zur Errichtung einer Landgräflich Fürstenberg'schen Privat-Mädchenbürgerschule ein und wurde mit behördlicher Bewilligung im März 1899 die 6. und 7. Volksschulklasse in eine 1. und 2. Bürgerschulklasse umgewandelt und am 1. September 1899 mit Bewilligung des k. k. Landesschulrates vom 17. Juni 1899 die 3. Bürgerschulklasse eröffnet. Mit dem Ministerialerlasse vom 27. April 1900 wurde der Mädchenbürgerschule das Öffentlichkeitsrecht gewährt.

Als Religionslehrer wirkten die landgräfl. Fürstenberg'schen Stiftskapläne. Als Leiterinnen der Volksschule waren seit 1861 folgende Schwestern tätig, die jedoch nicht immer auch gleichzeitig Unterricht erteilten: Isabella Rieger (1861/62), Cupertina Löwy (1862/63), Helene Breuer (1863/67), Gabriela Bretschneider (1867/69), Cupertina Löwy (1870/76), Constantia Leßny (1876/84), Salesia Koval (1884/92), Anna Urbann (1892/93), Felicia Pospišilik (1893/97), Theodora Peschel (1897 bis heute), welche seit 1899 auch Direktorin der Bürgerschule ist. An den übrigen Stellen der Volksschule wirkten folgende Schwestern als Lehrerinnen: 1. Lehrstelle: Helene Breuer (1861/66), Anna Urbann (1867), Clementine Metzner (1868/70), Salesia Koval (1871/87), Eleonore Duschek (1888 bis heute). — 2. Lehrstelle: Gabriele Bretschneider (1861/67), Constantia Leßny (1868/83), Theodora Peschel (1884/98), Emma Wrchowetzky (1899 bis heute). — 3. Lehrstelle: Emiliana Koval (1862/66), Baptista Brosig (1867/77), Melanie Čech (1878), Anna Urbann (1879/81), Adalberta Němez (1882/83), Felicia Pospischilek (1884/96), Maximiliana Popowsky (1897 bis heute). — 4. Lehrstelle: Baptista Brosig (1863/64), Karolin[e] Jarosch (1865/66), Cherubine Peikert (1867), Karolina Jarosch (1868/71), Beatr[ix] Geppert (1872/74), Stephanie Polk (1875), Eleonore Duschek (1876/85), Genove[fa] Kraus (1886/87), Felicitas Klink (1888/89), Cornelia Mohler (1890/93), Theonill[a] Thill (1894/98), Clementine Meis (1899/1900), Felicitas Klink (1900). — 5. Lehrstelle: Genovefa Kraus (1888/92), Ida Morawetz (1893/94), Melanie Čech (1895/98), Aurelia Luzar (1899 bis heute). — 6. Lehrstelle: Alexia Kraus (1888/8[9]

Ermelindis Jekabek (1890/91), Adalberta Němec (1892/93), Felicitas Klink (1894/98). — 7. Lehrstelle: Hyacintha Dostal (1891/95), Rosa Matosch (1896) und Ermelindis Jekabek (1897/98). — An der Bürgerschule vertrat die 1. Fachgruppe Theodora Peschel (1899/1901) und seit 1901 Agnes Thiel, die 2. Fachgruppe Capistrana Kroker seit 1900 und die 3. Fachgruppe Ermelindis Jekabek seit 1899. — Als Arbeitslehrerinnen waren an der Volksschule tätig: Cupertina Löwy (1863/64), Cäcilia Winkelsberg (1864/66), Praxedis Barisch (1866/69), Cupertina Löwy (1869/76), Ida Domes (1876/78), Henrika Lakomy (1878/81), Edmunda Grötschel (1881/1901), Zölestine Kotik (1881/96), Berengaria Manusch (1892), Cäcilia Ruprecht (1892/95), Anna Sahlinger (1892/96) und Fridolina Wosnik (1896/1901). — An der Bürgerschule wirkt als Arbeitslehrerin Clodesindis Frys (1896/98).

Der k. k. Bezirksschulrat Troppau regte im Jahre 1884 die Errichtung eines Kindergartens an, worauf die Gemeinde zuzuwarten beschloß, bis die Großindustriellen im eigenen Interesse sich zu einem Beitrag zur Erhaltung desselben entschließen würden. Johann Ulrich, Brauereibesitzer, spendete 1886 100 fl. zur Errichtung eines solchen, die in der Sparkasse angelegt wurden, und der Gemeindeausschuß wählte ein Komitee behufs Bildung eines „Vereines zur Errichtung eines Kindergartens", dem Dr. Josef Wirt, Gustav Gerlich, Johann Englisch, Benjamin Heinz und Karl Hilscher angehörten; doch wurde nichts erzielt. Die vom Bürgerschuldirektor Ernst Urbaschek 1895 im Gemeindeausschusse diesbezüglich gestellten Anträge wurden 1895 der Bausektion und dem Ortsschulrate zur Beratung zugewiesen. Mittlerweile hatte der Seidenwarenhändler August Herzmansky in Wien, ein gebürtiger Odrauer, der seit einer Reihe von Jahren anfangs 12 Knaben und 12 Mädchen und später 24 Knaben und 24 Mädchen zu Weihnachten vollständig bekleidet hatte, dem Pfarrer Johann Bardutzky die Mittel zur Herstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für einen Kindergarten bei der landgräfl. Fürstenberg'schen Mädchenschule zur Verfügung gestellt. Das Gebäude dieser Schule wurde wesentlich vergrößert und in demselben der August Herzmansky'sche Kindergarten untergebracht, der am 2. September 1896 eingeweiht und eröffnet wurde. Den Wohltäter raffte aber schon am 6. Dezember 1896 der Tod hinweg, noch bevor er sein Werk besichtigen konnte.

An der einklassigen Volksschule in Dobischwald wirkte vom 1. Juli 1868 bis zum Tode des Lehrers Wenzel Lipowsky am 17. Jänner 1870 der Personallehrgehilfe Heinrich Münster, welcher dann Lehrer wurde und seither hier wirkt. Bis zum Jahre 1871 bezog der Lehrer jene Beträge, die in der Fassion von 1853 festgesetzt waren, die samt der Ergänzung aus dem Normalschulfonde 210 fl. C.-M. ausmachten. Die Schulgemeinde Dobischwald wurde 1871 in die 3. Klasse mit 400 fl. Lehrergehalt eingereiht, 1874 in die 2. Klasse mit 500 fl. Gehalt versetzt und 1886 dem Schulleiter eine Funktionszulage von 40 fl. gewährt. Weiters wurde dann 1893 die Schulgemeinde in die 3. Gehalts- und in die 4. Schulgeldklasse versetzt, infolgedessen der Lehrer 500 fl. Gehalt und 50 fl. Funktionszulage bezog. Diese Bezüge wurden 1898 um 100 fl. erhöht und 1899 eine weitere Gehaltszulage von 100 fl. gewährt. Die Schule in Dobischwald ist eine einklassige geteilte Schule mit Halbtagsunterricht. Turnunterricht wird mangels eines Turnplatzes nur im Sommer erteilt. Der Handarbeitsunterricht wurde 1898 eingeführt und bis 1900 von der Arbeitslehrerin Marie Steiner exkurrendo aus Odrau erteilt. Seither versieht ihn die Arbeitslehrerin Emilie Krist in gleicher Weise aus Jogsdorf, welche 60 fl. Remuneration und 42 fl. Wegentschädigung bezieht.

An der einklassigen Volksschule in Dörfel wirkte der Lehrer Josef Wagner von 1845 bis zu seinem am 8. August 1857 erfolgten Tode. Seine Witwe Rosalia bezog den Normalschulfondsbeitrag von 90 fl. C.-M. = 94 fl. 50 kr. ö. W. während des Provisoriums bis Ende Februar 1858, während welcher Zeit die Kinder nach Großhermsdorf gingen, wo sie von dem Lehrer Franz Wondra unterrichtet wurden. Wagners Nachfolger war Wilhelm Jakob, der vom 1. März 1858 bis zu seiner Pensionierung am 1. Juni 1871 hier tätig war. Vom 1. Juni bis 1. Oktober 1871

gingen die Schüler zum Lehrer Dominik Mück in Großhermsdorf in die Schule. Nach dessen Versetzung unterrichtete sie aushilfsweise der Kooperator P. Johann Parsch, worauf Franz Halfar vom 13. Oktober 1871 bis 30. April 1872 Provisor war. Sodann unterrichtete hier der Lehrer Josef Rudolf bis zu seinem am 24. April 1895 erfolgten Tode, dem 14 Tage später seine Gattin ins Grab folgte. Er war ein verdienstvoller Lehrer, dem die Schulbehörden wiederholt die Anerkennung über sein ersprießliches Wirken ausdrückten. Unter ihm bekam das aus Kaiser Josefs II. Zeiten stammende Schulhaus 1874 ein neues Schieferdach und 1890 neue Schulbänke. Vom 24. April bis 24. Juli 1895 besuchten die Kinder wieder die Schule in Großhermsdorf, worauf Josef Kuhn einen Monat als provisorischer Lehrer tätig war, bis der neue Lehrer Franz Ehler am 24. August 1895 den Dienst antrat, der seither hier wirkt. Derselbe ist seit 1895 Obmann des landwirtschaftlichen Kasinos in Großhermsdorf, Rechner der Darlehenskassa „Landwirt" in Dörfel und förderte 1898 eifrig die Gründung der Feuerwehr in Dörfel, deren Kommandant er ist. Die Schule in Dörfel ist einklassig mit ganztätigem Unterricht. Es ist schade, daß die drei so nahe gelegenen Gemeinden Dörfel, Großhermsdorf und Kamitz ihre drei einklassigen Schulen nicht zu einer höher organisierten dreiklassigen Schule vereinigen. In Dörfel wird in den Sommermonaten Turnunterricht erteilt und seit 1898 ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingeführt.

Bürgermeister Franz Riedel.

An der einklassigen Volksschule in Heinzendorf folgte dem Lehrer Georg Schramm (1836—1881) der Lehrer Franz Skrobanek (1881—1884), sodann Ferdinand Kunerth (1884—1893), der irrsinnig wurde, worauf Ferdinand Ehler vom 1. Mai bis 15. Juli 1893 den Dienst versah und nach ihm vom 15. September 1893 bis 15. Juli 1894 der Lehramtskandidat ohne Reifezeugnis Karl Jahn. Seit 1. September 1894 wirkt als Lehrer Ferdinand Schenk, über dessen Anregung ein neuer Schulgarten im Ausmaße von 1122 m² hergestellt wurde. Seit 1893 erteilt die Industriallehrerin Justine Meisel den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Lehrerstelle an der einklassigen Volksschule in Großhermsdorf hatte von 1849 bis 1853 Matthias Domes inne, der dann nach Großglockersdorf kam, worauf der Kleinhermsdorfer Lehrer Franz Wondra bis 1855 den Unterricht exkurrendo erteilte. Franz Wondra kam 1855 als Lehrer nach Großhermsdorf und verblieb hier bis zu seinem Tode am 11. Dezember 1858. Maria, die Witwe des Franz Wondra, bezog dann bis Ende Mai 1859 den Normalschulfondsbeitrag von 60 fl. C.-M. Vom 1. Juni 1859 bis 30. September 1871 wirkte hier der Lehrer Dominik Mück, der als Oberlehrer nach Kronsdorf im Bezirke Freudental kam, worauf Johann Jilge im Schuljahre 1871/72 Provisor war. Franz Halfar erhielt dann die Stelle der 18 disziplinariter enthoben wurde. Es waren dann Josef Rudolf und Hugo Aßm als Hilfslehrer hier, und nach diesen der Lehrer Franz Ehler von 1881 bis 18 dann der Lehrer Josef Kuhn bis 1900. Die Schule ist einklassig mit ganztägi Unterricht. Seit 1898 unterrichtet die Arbeitslehrerin Rosa Krist die Mädchen den weiblichen Handarbeiten. Sie versieht den Dienst an den Schulen Großhermsd Dörfl, Kamitz und Kunzendorf und erhält einen Jahresgehalt von 366 fl.

An der einklassigen Volksschule in Kleinhermsdorf wurde 1846 Franz Wondra als Lehrer angestellt. Da er ledig war, so diente die Ausgedingswohnung in Nr. 1 sowohl als Wohnung, als auch als Lehrzimmer. Franz Wondra beschwerte sich 1848, daß der Bauer Johann Grün ihm trotz Auftrages des Kreisamtes vom 24. Februar bis 16. Dezember die schuldigen Naturalien nicht abgeliefert habe, und 1849, daß derselbe Bauer 1 fl. 6 kr. C.-M. für eine halbe Klafter Holz, welche der Lehrer für ihn dem Bauer Josef Jaksch ausgelegt hatte, nicht bezahlen wollte, worauf demselben vom Oberamtmanne Zwangsmittel in Aussicht gestellt wurden, bis er endlich seiner Verpflichtung nachkam. Zufolge Gubernialdekretes vom 20. März 1849 erhielt Wondra 89 fl. 48 kr. C.-M. oder 94 fl. 29 kr. ö. W. Kongrua aus dem Religionsfonde, 1852 wurde ihm eine Grundentlastungsrente von 6 fl. 35 kr. C.-M. für ein Kapital von 130 fl. zugewiesen, und 1854 wurde das Schulgeld auf 8 kr. C.-M. per Kind und Monat festgesetzt. Von der Gemeinde hatte er am Schihomen einen halben Metzen Acker zum Fruchtgenuß. Nach seiner Verehelichung mit der Tochter des Lehrers Johann Jahn war die Gemeinde gezwungen, die von den früheren Lehrern Ertel in ihrem Hause benützten Schul- und Wohnräume wieder in Miete zu nehmen. Als im Jahre 1854 der Jogsdorfer Lehrer starb, versah Wondra einige Zeit exkurrendo den Schuldienst in Jogsdorf. Damals sollten sich die Gemeinden Kleinhermsdorf und Jogsdorf zu einer Schulgemeinde vereinigen und jene Gemeinde, in welcher der Lehrer wohnen würde, zwei Drittel und die andere ein Drittel der Schulkosten tragen. Es kam jedoch zu keiner Einigung, weshalb Kleinhermsdorf wegen der Filialkirche den Lehrer behielt, während Jogsdorf die Schule verlor und nach Lautsch eingeschult wurde. — Am 30. Oktober 1849 wurde ihm der Sohn Hubert Wondra geboren. Dieser wurde Sängerknabe im Olmützer Domchore und dann zu St. Stefan in Wien. Später absolvierte er den zweijährigen Kurs im Verein zur Förderung echter Kirchenmusik und nahm bei Bibl und Sechter Unterricht im Orgelspiel und in Harmonie- und Kompositionslehre. Sodann widmete er sich dem musikalischen Lehrfache, war Gesangslehrer an der k. k. Realschule in Sternberg, wo er gleichzeitig als Chormeister des Männergesangsvereines wirkte, und wurde 1873 Professor der Musik an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau, wo er die Aufführungen der Sing-Akademie sowie der Symphoniekonzerte, die er ins Leben gerufen hatte, dirigierte. Seit 1880 ist er Chordirektor an der k. k. Hof-Oper. Er komponierte nebstbei gemischte Chöre, Männerchöre, Lieder und Klavierstücke. Auch bearbeitete er im Vereine mit Josef Krenn Heinzes Harmonielehre für österreichische Lehrerbildungsanstalten.

Franz Wondra kam Ende 1855 nach Großhermsdorf, worauf Franz Zohner, ein Neffe des Fulneker Dechants und Schuldistriktsaufsehers Johann Zohner, nach Kleinhermsdorf kam und hier bis 1. November 1857 verblieb. Ihm folgte Fabian Schwirtlich, der wie seine Vorgänger im Hause Nr. 5 wohnte und unterrichtete. Die Verhandlungen der Gemeinde mit dem früheren Lehrer Josef Ertel wegen Ankauf des Hauses Nr. 5 zerschlugen sich und die Gemeinde hob 1864 den Mietvertrag auf, worauf der Lehrer in das Haus Nr. 2 des Bauers Franz Jaksch übersiedelte und das Schulzimmer in Nr. 4 aufgenommen wurde. Im Jahre 1867 mußte infolge der Blatternepidemie das Lehrzimmer in die Ausgedingswohnung des Müllers Reinhold Heitel in Nr. 1 verlegt werden. Reinhold Heitel förderte nun energisch den Bau eines eigenen Schulhauses. Am 17. April 1869 wurde der Grundstein gelegt und anfangs Dezember wurde es bezogen. Die Baufläche trat Josef Walzel Nr. 9 der Gemeinde gegen den vor seinem Hause befindlichen Auenfleck und einen Teil des Viehwegrandes ab. Die Baukosten betrugen 3048 fl. 33 kr., wozu Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. 500 fl. spendete. Fabian Schwirtlich, der einen Gehalt von 500 fl., eine Funktionszulage von 50 fl. und fünf Dienstalterszulagen à 50 fl., zusammen 800 fl. bezog, wurde am 28. August 1897 pensioniert, starb aber schon am 9. September 1897. Sein Nachfolger war Karl Jahn aus Odrau. Die Gemeinde erwarb 1899 zur Anlage eines neuen Schulgartens die angrenzende Parzelle 78/3 im Aus-

maße von 805 m² von Ferdinand Malcher Nr. 9. Dem Schulgarten wurden 612 m² zugewiesen und der Rest zur Vergrößerung des Hofraumes verwendet, dort ein neuer Brunnen angelegt und eine Waschküche und eine Holzlage mit einem Kostenaufwande von 1877 K 31 h erbaut, wozu der schlesische Landesausschuß eine Subvention von 480 K gewährte. Der jetzt zur Schule gehörige Grund hat eine Fläche von 1237 m² und besteht aus einer Acker- und einer Weideparzelle.

In Jogsdorf wirkte 1849 der Lehrer Ignaz Kuhn, der aus dem Religionsfonde 77 fl. 32 kr. C.-M. oder 81 fl. 42½ kr. ö. W. Kongrua bezog. Nach seinem am 31. Oktober 1854 erfolgten Tode versah einige Zeit der Kleinhermsdorfer Lehrer Franz Wondra exkurrendo den Dienst in Jogsdorf. Als dieser 1855 nach Großhermsdorf kam, mußten die Schüler bis 1859 die Schule in Lautsch besuchen, worauf der Unterricht bis 1871 wieder von Kleinhermsdorf exkurrendo erteilt wurde. Sodann wurde Jogsdorf endgültig nach Lautsch eingeschult.

In Kamitz wirkte an der einklassigen Volksschule der Lehrer Josef Mühr von 1847 bis 1857. Mit Gubernialdekret vom 29. Jänner 1847 wurde entschieden, daß zur Ergänzung der Kongrua für den anzustellenden Lehrer mit Rücksicht auf das Normalmaß von 100 fl. C.-M. Jahresgehalt, da dieser Lehrer nur 52 fl. und nach Abrechnung der Schulreinigungskosten per 12 fl. eigentlich nur 40 fl. bezog, aus dem Normalschulfonde nur 60 fl. bewilligt werden, durch welche Entscheidung der Lehrergehalt um 22 fl. 59 kr. C.-M. vermindert wurde. Vom September 1857 bis Ende März 1858 versah der Großhermsdorfer Lehrer Franz Wondra den Dienst exkurrendo, worauf der neue Lehrer Franz Zohner aus Kleinhermsdorf hieherkam und hier bis 1863 verblieb. Vom 20. April bis 20. Juli 1863 war Emanuel Schreiber Provisor. Der Lehrer Josef Pateyski aus Wigstadtl wirkte dann bis zu seinem am 11. April 1868 erfolgten Tode, worauf der Dörfler Lehrer Wilhelm Jakob bis Ende Juni 1868 den Dienst exkurrendo versah. Der Lehrer Josef Rudolf wirkte hier von 1868 bis 1872, worauf er nach Dörfel kam und von dort exkurrendo den Dienst bis 17. April 1873 versah. Sein Nachfolger Josef Schindler aus Mähr.-Weißkirchen war hier von 1873 bis 30. Mai 1875 tätig. Dem Gesuche der Gemeinde um Versetzung der Schule aus der dritten in die zweite Gehaltsklasse wurde 1874 Folge gegeben, weshalb der Lehrer nun statt 400 fl. Gehalt 500 fl. bezog. Nach seinem Abgange nach Taschendorf versah wieder der Dörfler Lehrer Josef Rudolf den Dienst exkurrendo. Der Lehrer Johann Mühr war dann von 1876 bis 1882 hier tätig, worauf vom 1. September 1882 bis 1. März 1883 aushilfsweise in Verwendung standen: Franz Ehler, Viktor Rangel und Ferdinand Klein. Von 1883 bis heute wirkt nun der Lehrer Franz Schilhab aus Wessiedel. Unter ihm wurde 1893 das gegenwärtige Schulhaus mit einem Kostenaufwand von 6777 fl. 82 kr. erbaut. Die unentgeltlichen Robotleistungen repräsentierten einen Wert von 1159 fl. 35 kr. Die Schule ist einklassig mit Halbtagsunterricht. Turnunterricht wird nicht erteilt. Seit dem Schuljahre 1898 erhalten die Mädchen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

An der einklassigen Volksschule in Kunzendorf versah nach dem Abgange des Lehrers Franz Mück vom 1. Jänner bis 1. August 1857 der Wolfsdorfer Lehrer den Dienst exkurrendo, worauf Josef Mühr hieherkam, der äußerst tüchtig war und den Titel Musterlehrer erhielt. Er gründete die Schülerbibliothek, verschaffte der Schule viele Lehrmittel und hielt landwirtschaftliche Kurse ab. Das Schulhaus wurde 1857 durch Zubau eines zweiten kleineren Wohnzimmers vergrößert. Nach ihm wirkten dann noch: Johann Střižik von 1873 bis 1882, unter welchem die Schule in die 3. Gehaltsklasse kam, dann Rupert Winopal von 1883 bis 1893, unter welchem de[r] Sommerturnplatz eingerichtet wurde. Rudolf Meixner versah den Dienst provisori[sch] bis 1895, worauf der jetzige Lehrer Wilhelm Pisch bestellt wurde. Die Schule [ist] eine geteilte einklassige mit Halbtagsunterricht. Der Lehrer muß exkurrendo den Unte[r]richt in der Ortschaft Neu-Würben, die zu Gerlsdorf gehört, erteilen. In den Somme[r]monaten wird Turnunterricht und seit 1898 Unterricht in den weiblichen Han[d]arbeiten erteilt.

In Lautsch wirkte Franz Domes von 1846 bis 1872. Lautsch wurde ursprünglich in die 3., später jedoch in die 2. Gehaltsklasse versetzt. Mit dem Erlasse des k. k. Bezirksschulrates Troppau vom 27. April 1871 wurde Jogsdorf nach Lautsch eingeschult, infolgedessen das Schulgebäude durch Aufsetzung eines Stockwerkes vergrößert und die Schule zu einer zweiklassigen erweitert wurde. Auf den Lehrer Domes folgte der Lehrer Franz Siwek, der hier von 1872 bis zu seinem Tode am 1. April 1897 wirkte. Seit jener Zeit ist hier Heinrich Thomanek tätig. Zur zweiklassigen Schule in Lautsch gehören die Ortsgemeinden Lautsch, Jogsdorf, Werdenberg und Neudörfel. Es wird Turnunterricht und seit 1895 von der Arbeitslehrerin Marie Siwek in den weiblichen Handarbeiten Unterricht erteilt.

Der Lehrer Franz Waschak in Mankendorf wirkte dort von 1837 bis 1868, und sein Nachfolger Josef Langer von 1868 bis 1895. Die Schule wurde 1875 in eine zweiklassige erweitert, bei welcher Gelegenheit auf das Schulhaus ein Stockwerk mit einem Kostenaufwand von 4000 fl. aufgesetzt wurde. Seit 1895 wirkt hier der Oberlehrer Johann Schnürch, der 1897 die Mankendorfer Turngesellschaft und 1899 den Schulkreuzerverein gründete. Während der Sommermonate wird Turnunterricht und seit 1895 von der Arbeitslehrerin Justine Meisl Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt.

Matthias Mildner, der an der einklassigen Volksschule in Taschendorf seit 1823 wirkte, starb am 23. März 1858. Bis 9. Februar 1859 versah der Gerlsdorfer Lehrer Anton Felgel exkurrendo den Dienst, worauf Josef Langer von Wigstadtl hier bis 15. Februar 1868 tätig war. Sodann versah wieder der Gerlsdorfer Lehrer Anton Felgel exkurrendo den Dienst, worauf der Lehrer Ferdinand Schenk vom 15. April 1868 bis 31. Dezember 1875 hier wirkte. Vom 1. Jänner bis 1. Juni 1876 erteilte dann der Wolfsdorfer Lehrer Franz Tengler exkurrendo den Unterricht und seit jener Zeit unterrichtet hier der Lehrer Josef Schindler. In den Jahren 1891 und 1899 wurden im Inneren des Schulhauses mit einem Kostenaufwande von 650 fl. Umbauten behufs Vergrößerung der Lehrerwohnung vorgenommen. Turnunterricht wird seit 1870, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten seit 1898 erteilt. Eingeschult ist die zu Odrau gehörende Ortschaft Sternfeld.

An der einklassigen Volksschule in Wessiedel wirkte von 1809 bis 1868 der Lehrer Karl Blaschke. Die Wessiedler verweigerten im Jahre 1852 dem Pfarrer die Ablösung der Eiergabe. Dem Schulmeister wurden aber die Eier abgelöst, weil er sie in seiner Fassion hatte. Dem Lehrer Blaschke wurde 1849 vom Landesgubernium bewilligt, auf die Dauer seines Lebens einen Schulgehilfen zu halten, der aus dem k. k. Normalschulfond 48 fl. C.-M. erhielt. Als solche wirkten hier: Vinzenz Mannsdort (1852—1860), Josef Scheibel (1860—1864), Josef Hausner (1864—1866) und Franz Waleczek (1867, 1868). Franz Waleczek erhielt nach dem am 8. April 1868 erfolgten Tode des Blaschke die Lehrerstelle, starb aber schon 1871. Der Lehrer Franz Siwek wirkte nur vom 1. November 1871 bis 1. Juni 1872 hier, worauf er nach Lautsch kam. Wegen des herrschenden Lehrermangels unterrichtete dann ein Jahr lang der Kurat Karl Wohlf die Kinder. Weitere Lehrer waren: Karl Karabensky (1873—1877), Karl Au (1877—1882) und Franz Wolf, welcher die Stelle seit 1882 bekleidet. Unter diesem wurde 1882 ein Schulgarten angekauft und eine Schülerbibliothek eingerichtet. Als der k. k. Landespräsident Marquis Olivier de Baquehem 1884 Odrau besuchte, machte er einen Ausflug nach Wessiedel und bewunderte bei der Windmühle die prachtvolle Fernsicht über das Kuhländchen und die Karpaten. Bei der Rückfahrt durch das Dorf zeigte man ihm auch die als Schulhaus verwendete Hütte. Im nächsten Jahre inspizierte der k. k. Landesschulinspektor Dr. Gustav Ritter von Zeynek die Schule, worauf 1886 ein neues Schulhaus gebaut wurde. Der Bau wurde vom Odrauer Baumeister Franz Wanke ausgeführt und kostete 4338 fl. Seine Majestät Kaiser Franz Josef I. spendete hiezu 200 fl. und der Landtag 600 fl. Die Schule ist eine einklassige mit Halbtagsunterricht. Seit dem 1. April 1898 wird von der Arbeitslehrerin Marie Steiner der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten

erteilt. Sie hat Odrau als Wohnsitz angewiesen und versieht von dort aus die Schulen in Wessiedel, Dobischwald und Taschendorf. Während der Sommermonate wird Turnunterricht erteilt und seit 1897 ist die Bienenzucht im Schulgarten eingeführt.

In Wolfsdorf wirkte an der einklassigen Volksschule von 1855 bis 1892 der Lehrer Franz Tengler. Der Neubau des Schulhauses wurde 1858 mit einem Kostenaufwand von 3924 fl. durchgeführt. Das alte Schulhaus wurde am 14. Juni demoliert, am 24. Juni der Grundstein gelegt und am 18. August 1859 bezog der Lehrer, der während des Baues im Ausgedinghäusel der Schlesisch-Wolfsdorfer Mühle gewohnt und in einem Zimmer des Erbgerichtes unterrichtet hatte, das neue Schulhaus. Der Vogtei-Kommissär Franz Thienel übergab dem Pfarrer zwei Staatsobligationen à 20 fl. C.-M. zur Gründung einer Schulstiftung, aus welcher jährlich zwei arme Schul-



Landespräsident Graf Thun nach Besichtigung des Bauplatzes des Gerichtsgebäudes.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

kinder, ein Knabe und ein Mädchen, einer der fünf Schulen des Kirchensprengels Dörfel am Feste St. Nikolai mit den entfallenden Zinsen beteilt werden sollen. Als der Pfarrer Johann Schilder 1867 auf die neu errichtete Pfarre Dobischwald abging, stiftete er 140 fl. für den Armenfond in Dörfel, Großhermsdorf, Kleinhermsdorf und Wolfsdorf und 40 fl. für Kamitz zur Bekleidung armer Schulkinder. Seit dem 1. März 1892 wirkt hier der Lehrer Anton Kreisel, der von Broosdorf hieherkam. Tu unterricht wird in den Sommermonaten erteilt, Unterricht in den weiblichen H arbeiten nicht. Eingeschult ist ganz Mähr.-Wolfsdorf.

Von den bei der Volkszählung am 31. Dezember 1900 erhobenen 9999 E wohnern des Gerichtsbezirkes Odrau konnten 8398 oder 84% lesen und schreiben, 48 o 0·5% nur lesen und 1553 oder 15·5% waren des Lesens und Schreibens unku Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Volkszählung am 31. Dezember 1900		Von diesen konnten		
Gemeinden	Anwesende Bevölkerung	lesen und schreiben	nur lesen	weder lesen noch schreiben
Odrau.	4191	3463	16	712
Dobischwald	414	365	—	49
Dörfel.	136	118	2	16
Heinzendorf.	448	378	4	66
Hermsdorf, Groß-	413	351	1	61
Hermsdorf, Klein-	223	177	1	45
Jogsdorf	256	222	—	34
Kamitz	563	483	2	78
Kunzendorf	326	279	2	45
Lautsch	457	374	6	77
Mankendorf.	746	645	4	97
Neudörfel	148	123	2	23
Petersdorf, Klein-	396	334	2	60
Taschendorf.	353	294	6	53
Werdenberg.	171	150	—	21
Wessiedel.	473	396	—	77
Wolfsdorf, Schles.-	285	246	—	39

Vereinswesen.

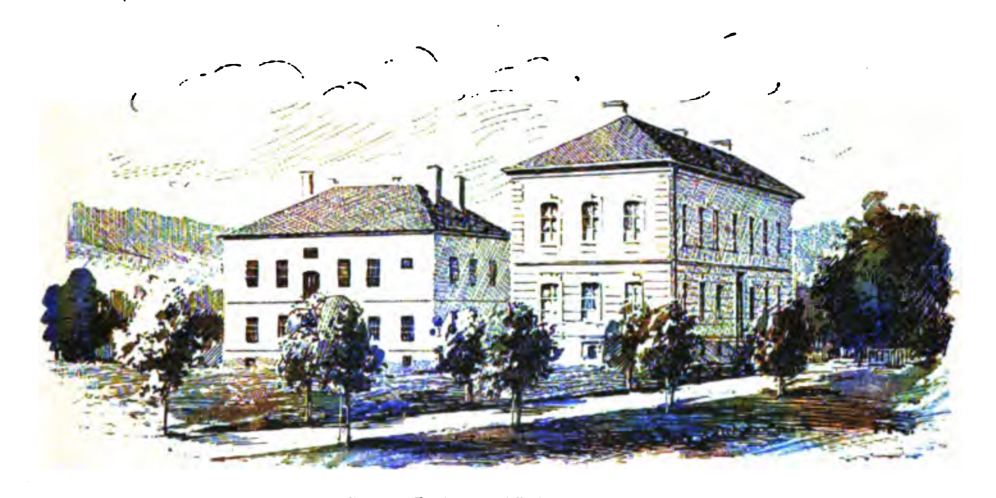
In den letzten 30 Jahren hat das Vereinswesen sowohl in der Stadt als auch in den Dörfern sich lebhaft entwickelt. Bezüglich der Vereine in den Dörfern wurde bereits im Kapitel „Die Dorfgemeinden" berichtet. Bezüglich der Vereine in der Stadt ist nachstehendes zu erwähnen:

Nach dem verheerenden Brande vom Jahre 1866, der deutlich gezeigt hatte, wie notwendig ein geregeltes Einschreiten der Hilfebringenden sei, fand unter dem Vorsitze des ältesten Gemeinderates Josef Scherzer eine Versammlung statt, in welcher die Gründung einer Feuerwehr beschlossen wurde. Am 6. Juli wurden die Statuten im Gemeindeausschusse beraten und angenommen und als erster Kommandant der erste Gemeinderat Julius Gerlich gewählt, der diese Stelle bis 1869 bekleidete. Seit jener Zeit hat nun die Feuerwehr in zahlreichen Fällen ihre segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Es traten 64 Mitglieder bei, die 20 kr. Monatsbeitrag leisteten. Unter Anton Hoffmann (1869—1872) schaffte die Gemeinde 1871 drei neue Leitern an und kaufte für 215 fl. Schläuche. Unter Albert Freißler (1872—1875) wurde der Monatsbeitrag aufgelassen, dafür hatte jedes Mitglied 20 kr. in die schlesische Feuerwehr-Unterstützungskasse zu zahlen. Da auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1873 die Feuerpolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, so wurde am 30. April 1873 im Gemeindeausschusse eine Feuerlöschordnung für Odrau, Neumark und Sternfeld beraten, angenommen und in Druck gelegt. In diesem Jahre brannte der städtische Pferdestall bei der Fronfeste ab und die Feuerwehr erbaute beim herrschaftlichen Meierhofe ein Steigerhaus, wozu die Gemeinde 100 fl. und zur Beschaffung der neuen Spritze, die 996 fl. kostete, 230 fl. Subvention gab. Unter Franz Riedel und Anton Hoffmann (1875) ließ die Stadt die Feuerleitern renovieren, übergab sie der Feuerwehr und bewilligte dieser eine jährliche Sub-

vention von 50 fl. Die Feuerwehr, welche dem Verbande der mährischen Feuerwehren beigetreten war, trat unter dem Kommandanten Josef Scherzer jun. (1876) aus demselben aus. Damals wurde die Feuerlöschordnung umgeändert und bezog die Feuerwehr 80 neue Helme mit gelben Kämmen. Im Jahre 1877 war Josef Oehl Kommandant und sodann bis 1881 Gustav Gerlich. Die Gemeinde bewilligte 1879 die Beschaffung von zwei Wechseln behufs Anzapfung der alten Wasserleitung bei Bränden und stellte 1880 derselben neue Feuerleitern und =Haken bei. Die Feuerwehr beschaffte 1881 eine große Schubleiter und stellte eine Schlauchtrockensäule auf. Die Gemeinde beauftragte die Besitzer von Dampfkaminen, auf diesen Funkenfänger anzubringen, und ließ kundmachen, daß jeder Hausbesitzer bei Ausbruch eines Brandes verpflichtet sei, mindestens eine Person mit Löschrequisiten zur Unterstützung der Feuerwehr auf den Brandplatz zu stellen. Unter dem Kommandanten Albert Freißler (1881—1885) hat die Feuerwehr am 10. Dezember 1881 bei dem verheerenden Brande in der Weißkirchnerstraße und am Stadtplatze Hervorragendes geleistet. Auf Grund des Landesgesetzes vom 6. Dezember 1882 hat jede inländische und jede zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassene ausländische Feuerversicherungsgesellschaft zu den Kosten der Feuerwehren des Landes und zur Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern und der Hinterbliebenen derselben einen jährlichen Beitrag von 2% der Jahres=Brutto=Prämieneinnahme für die im Lande versicherten Objekte zu zahlen. Zur Bemessung dieser Beiträge besteht beim Landesausschusse eine Feuerwehr=Kommission. Von den Beiträgen werden 10% zur Bildung eines Unterstützungsfondes und der Rest zur Bildung eines Feuerwehrfondes für Errichtung und Förderung der Feuerwehren im Lande verwendet. — Die Stadt gab 1882 die Zustimmung zum Verkaufe zweier alten und Anschaffung einer neuen Spritze, wozu sie 100 fl. beitrug. — Auf Johann Zimmermann, der 1885 Kommandant war, folgte Karl Schneider, der diese Stelle von 1886 bis 1899 bekleidet und sich wesentliche Verdienste um die Feuerwehr erwarb. Im Jahre 1891 feierte die Feuerwehr ihr 25jähriges Gründungsfest, an dem sich 25 Feuerwehren aus der Umgebung mit 300 Feuerwehrmännern beteiligten. Im Jahre 1892 kündete die Gutsverwaltung den Platz beim Meierhofe, worauf 1898 das Steigerhaus in der Bachgasse vor dem Meierhofe neu hergestellt wurde. Im Jahre 1894 wurden der Feuerwehr bei der neuen Wasserleitung 21 Hydranten zu 7½ Atmosphären Hochdruck zur Verfügung gestellt, welche die Löscharbeit wesentlich erleichtern und sehr schnelles Eingreifen ermöglichen. Infolge des großen Druckes der Wasserleitung gab dann die Feuerwehr ihren Schlauchvorrat ab und schaffte starke, gummierte Schläuche an. Die Feuerwehr, welche 74 Mitglieder zählt, gründete am 2. Dezember 1898 anläßlich des Regierungsjubiläums Sr. Majestät einen Kaiserjubiläumsfond, aus welchem jährlich zwei arme Feuerwehrmänner beteilt werden und erklärte sich als Krankentransport=Kolonne beim roten Kreuz für den Fall eines Krieges. Seit 1899 ist Ferdinand Weiß Kommandant der Odrauer Feuerwehr, deren neue Statuten am 1. Juli 1899 genehmigt wurden. Die Odrauer Feuerwehr hat von 1866 bis 1900 in 30 Fällen werktätige Hilfe bei Lokalbränden (zwei Waldbrände) geleistet. In 17 Fällen eilte sie hilfsbereit zu auswärtigen Bränden und in 8 Fällen wurde sie alarmiert, ohne in Aktion zu treten. Bei zwei Hochwässern leistete sie dankenswerte Unterstützung.

Die Feuerwehren in Schlesien waren seit der Gründung der ersten schlesischen Feuerwehr in Troppau (1861) bis zum Jahre 1886 von 1 auf 109 und 1887 auf 128 angewachsen, die dem mähr.=schles. Feuerwehr=Landesverband angehörten. Am 15. August 1886 wurde in Troppau auf dem 16. Delegiertentage dieses Verbandes die Errichtung von 33 Bezirksverbänden im Rahmen des mähr.=schles. Lande[illegible] verbandes beschlossen. Auf Schlesien entfielen 11 Bezirksverbände mit den Numme[illegible] 23 bis 33. Den 33. Verband bildete Odrau=Wigstadtl mit dem Sitz [illegible] Wigstadtl. Obmann des Verbandes war Johann Hanke, Kommandant der Wigstadt[illegible] Feuerwehr, dessen Stellvertreter Karl Schneider, Kommandant der Odrauer Feu[illegible] wehr. Zweck des Verbandes war: die vom Zentralverbande angestrebte Ausbreitu[illegible]

und Ausbildung sowie einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens theoretisch und praktisch durchzuführen; die Unterstützung des Zentralausschusses bei seinen Bestrebungen; die gegenseitige Unterstützung bei Bekämpfung ausgebrochener Schadenfeuer und sonstiger Elementarereignisse 2c. Dem 33. Bezirksverbande Odrau-Wigstadtl gehörten folgende 15 Feuerwehren an: Heinzendorf, Großhermsdorf, Kleinhermsdorf, Kamitz, Kunzendorf, Odrau, Briesau, Großglockersdorf, Neulublitz, Oberwigstein, Ratkau, Schwansdorf, Tschirm, Wigstadtl (Stadt) und Wigstadtl (Fabrik). Über Anregung des Zentralausschusses wurden die Verbandsfeuerwehren 1888 der Überwachung und Inspektion der Bezirksausschußmitglieder unterstellt und am 11. Jänner 1893 wurde das schlesische Landesgesetz über die Bestellung von Feuerwehr-Bezirksinspektoren vom Landesausschusse veröffentlicht und hiebei die Dienstvorschriften und der Geschäftsumfang bekannt gemacht. Die Inspektoren haben auch die Aufgabe, sich über das Ansuchen der Feuerwehren und Gemeinden um Subventionen aus dem Landes-Feuerwehrfonde gutachtlich zu äußern. Der Kommandant der Odrauer Feuerwehr, Karl Schneider, der 1888 Inspektor-Stellvertreter geworden war, wurde 1894 Inspektor des 33. Bezirksverbandes.



Neues Gerichtsgebäude in Odrau.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Im Jahre 1894 trennten sich die schlesischen Feuerwehren vom mähr.-schles. Landesverbande und bildeten einen schlesischen Landesverband mit 12 Bezirksverbänden. Die Gerichtsbezirke Odrau und Wigstadtl wurden 1895 getrennt und bildet nun Odrau für sich allein den Feuerwehr-Bezirksverband Odrau Nr. 10 und gehört dem 10. Inspektionsbezirke und der Unterstützungskasse an. Zu demselben gehören die Feuerwehren in: Dobischwald, Dörfel, Heinzendorf, Großhermsdorf, Kleinhermsdorf, Jogsdorf, Kamitz, Kunzendorf, Mankendorf, Neudörfel, Odrau, Kleinpetersdorf, Taschendorf, Schlesisch-Wolfsdorf und die fremdbezirkliche Feuerwehr in Kleinglockersdorf. Der Verband hatte 1897: 6 Ehrenmitglieder, 78 beitragende und 575 ausübende Mitglieder. Von letzteren sind 135 Steiger, 269 Spritzenmänner, 57 Schutzmänner und 114 Chargen. Davon waren Landsturmpflichtige, die bereits gedient hatten, 101, Landsturmpflichtige, die bisher dem Heere nicht angehörten, 152, Militärpflichtige 95 und 227 Militärfreie. An Maschinen besaß der Verband: 5 Fahrspritzen mit Saugwerk, 3 ohne Saugwerk, 11 Abprotzspritzen mit Saugwerk, 21 kleinere Spritzen und einen Hydrophor und 3173 m Normalschläuche. Ferner besaß er:

4 Schlauchhaspelwagen, 1 Gerätwagen, 2 kombinierte Gerät- und Mannschaftswagen, 5 Schubleitern, 29 Aufstelleitern, 10 Dachleitern, 20 Hakenleitern und 1 Apotheke. Der Bezirksverband Odrau erhielt 1897 7382 fl. Subvention aus dem Landes-Feuerwehrfond. Über die einzelnen Feuerwehren des Verbandes gibt weiteren Aufschluß die nachstehende Tabelle:

Name der Feuerwehr	Gründungsjahr	Kommandant 1899	Ausübende Mitglieder	Übungen	Brände	Zahl der Fahrspritzen	Meter Normalschläuche
Odrau	1866	Ferdinand Weiß	74	6	2	3	650
Kleinhermsdorf . .	1879	Josef Fablé	23	4	—	1	150
Heinzendorf	1882	Adolf Ordelt	52	4	—	2	320
Großhermsdorf . .	1885	Josef Kuntschik	30	6	2	2	100
Kamitz	1885	Franz Löw	53	7	2	2	200
Mankendorf	1885	Heinrich Liebischer	62	3	2	2	340
Dobischwald. . . .	1887	Alois Schenk	40	6	—	2	280
Kunzendorf	1888	Richard Teltschik	28	4	1	2	60
Kleinglockersdorf . .	1892	Josef Rollny	24	5	—	1	200
Neudörfel	1892	Franz Popp	20	4	—	1	120
Schlesisch-Wolfsdorf.	1893	Andreas Lowak	31	4	3	1	260
Taschendorf	1893	Stephan Schindler	31	6	2	1	250
Jogsdorf	1895	Johann Weiß	29	5	—	1	200
Dörfel	1897	Franz Ehler	25	8	2	1	100
Kleinpetersdorf . .	1897	Anton Winkler	34	2	1	1	85

Der Feuerwehr-Landes-Assekuranz-Fond wies durch dessen Kommission in Troppau dem 10. Verbande pro 1900 an Unterstützungsbeiträgen mit spezieller Nominierung 1090 fl. zu.

Im Jahre 1893 wurden die Feuerwehr-Sterbekassen in Mähren und Schlesien errichtet. Im Jahre 1895 trat dann die 99. Ortsmitgliedschaft Odrau der Sterbekassa mährisch-schlesischer Feuerwehren ins Leben. Zweck derselben ist die Barauszahlung einer Sterbefallssumme an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Behufs Aufnahme in die Sterbekassa wird jährlich eine Einreihungstabelle für 10 Altersklassen als giltig erklärt. Nach dieser wurden in der 1. Klasse von einem Mitglied 30 kr. Aufnahmsgebühr, 15 kr. Jahresbeitrag und 30 kr. Sterbefallsbeitrag gezahlt, während in der 10. Klasse die Aufnahmsgebühr 1 fl. 20 kr., der Jahresbeitrag 60 kr. und der Sterbefallsbeitrag 1 fl. 20 kr. betrug. Die Ortsmitgliedschaft hatte 1900 63 Mitglieder, welche insgesamt das Jahr vorher 72·4 fl. gezahlt hatten. Als das Mitglied Johann Gerlich am 29. November 1898 starb, wurden seinen Hinterbliebenen 80 fl. bar ausbezahlt, während er selbst insgesamt nur 5 fl. 10 kr. beigetragen hatte. Leiter und Kassier der Kassa seit der Gründ ist Vinzenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau.

Als im Jahre 1848 der Neutitscheiner Gesangsverein dem Reichsverw Erzherzog Johann bei seiner Durchreise in Zauchtl huldigte und das Lied vor „Was ist des Deutschen Vaterland?", veranlaßte dies in Odrau die Gründung ei Gesangsklubs, der bald 22 Mitglieder zählte. Obmann derselben war Julius Ger

Liedermeister Lehrer Kallus. Als letzterer aber nach Schönberg kam, ging die Sängervereinigung ihrer Auflösung entgegen, die nur durch das Erscheinen sangeskundiger und sangesfreudiger Beamten des neuen Bezirksgerichtes verhindert wurde. Als dann 1851 der Odrauer Männer-Gesangsverein gegründet wurde, tauchte bei der Weihe der Fahne desselben auf dieser das schwarz-rot-goldene Band der Nationalgardefahne auf, das sie noch heute ziert.

Anläßlich des 40jährigen Bestandes des Odrauer Gesangsvereines fand — ein Jahr verspätet — am 13., 14. und 15. August 1892 in Odrau ein Sängerfest statt, welches einen glänzenden Verlauf nahm. Am Abend des 13. August wurde im Saale des Hotels „zum Hirschen" ein Festkommers abgehalten. Die Begrüßung der bereits erschienenen Festgäste erfolgte durch den Obmann des Festausschusses, Fabrikanten Gustav Gerlich. Die Festrede hielt der Vorstand des Gesangsvereines, Bürgerschuldirektor Ernst Urbaschek, der die Schicksale des Vereines in den 40 Jahren seines Bestandes darlegte und mit dem Spruche schloß: „Unser Wort, ein deutscher Klang, unser Lied, ein deutscher Sang, immerdar erkling es hier, deutsch in Schlesien bleiben wir." Nach lebhaften Zurufen an die Ehrengäste des Vereines: Julius Gerlich, Anton Rolleder sen. und Eduard Schneider wurde dem Chormeister ein silberner Pokal überreicht und zahlreiche Glückwunschtelegramme verlesen. Es war Mitternacht längst vorüber, als der Kommers, bei welchem das gesprochene Wort mit Lieder- und Musikvorträgen abwechselte, sein Ende fand. Wolkenloser Himmel lachte am 14. August, dem eigentlichen Festtage, über Odrau, das festlichen Schmuck angetan hatte. Da gab es kein Haus, welches nicht bekränzt und mit Fahnen geziert gewesen wäre, und aus allen Fenstern grüßten liebliche Frauen und reizende Mädchen, den mit den gewöhnlichen Morgenzügen und den Separatzügen angekommenen Festgästen zu. Vormittags fand die Delegierten-Versammlung des deutsch-schlesischen Sängerbundes im Saale „der Schießstätte" statt. Nachmittags um 3 Uhr setzte sich der Festzug von der Schießstätte aus in Bewegung. Leiter desselben war der Seidenzeug-Fabrikant Wilhelm Waschka. Den Zug eröffnete ein stattlicher Herold (Franz Rolleder) und 3 Fanfarenbläser in prächtigen, mittelalterlichen Kostümen, denen eine Musikkapelle und ein Banderium von 50 Berittenen unter dem Kommando des Grundbesitzers Kahlich aus Mankendorf, gebildet von Grundbesitzern aus Odrau, Mankendorf, Groß- und Kleinpetersdorf und Heinzendorf, folgte. Alle gleich bekleidet (hohe Stiefel, weiße Hosen, dunkles Sammtjaquet, weiße Schildkappen und schwarz-rot-goldene Schärpen) ritten prächtige Füchse. Dem Banderium folgte die Odrauer Musikkapelle, der sich die Veteranen und die fremden Turner und Feuerwehren anschlossen. Dann kam der Festausschuß mit allen Abteilungen und den 20 Ehrenjungfrauen, hierauf die Teschner Musikkapelle und die mährischen Sänger aus Bautsch, Bodenstadt, Botenwald, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Stadt Liebau, Mistek, Neutitschein, Mähr.-Schönberg, Mähr.-Weißkirchen und Zauchtl. Den Mittelpunkt des Festzuges bildete der vierspännige Festwagen, dessen Pferde von stämmigen Troßknechten am Zaume geführt wurden. Unter dem säulengetragenen Baldachin auf erhöhtem Throne saß die Odravia (Frl. Marie Smolka),



Altbürgermeister Julius Gerlich.

umgeben von den Personifikationen des Gesanges (Fr. Czerny), der Kunst (Frl. Heinz) und der Industrie (Frl. Martin). Dieser Wagen erregte durch die Eleganz und verschwenderische Pracht, namentlich aber durch die Anmut der denselben zierenden Damen gerechtes Aufsehen. Dem Festwagen folgten die schlesischen Sänger aus Bielitz-Biala, Freudental, Friedeck, Karwin, Katscher, Königsberg, Röwersdorf, Skotschau, Troppau, Wagstadt, Wigstadtl, Witkowitz und Würbental. Diesen folgte dann der prächtig geschmückte, äußerst anheimelnde Hochzeitswagen mit 22 in Kuhländlertracht gekleideten Personen einer Bauernhochzeit, begleitet von einem berittenen Hochzeitbitter. Braut und Bräutigam (Frl. Friedrich und H. Hartig) saßen an der Spitze des Wagens, während eine Anzahl reizender Kranzeljungfern und andere Hochzeitspersonen den Wagen füllten und nicht müde wurden, mit Hochzeitskuchen und süßem Hochzeitswein den durstigen Sängern aufzuwarten. In gelungener Komik erfüllte der Hochzeitbitter (Hr. Lambert Polk) seine Pflichten. Die Musikkapelle aus Mankendorf, die Turner und die Feuerwehr aus Odrau bildeten den Abschluß des Zuges.

Auf dem Stadtplatze angelangt, von der riesigen Menge der Zuschauer umjubelt, nahmen die Vereine vor dem Festzelte Aufstellung. In diesem hatten sich die Gemeindevertretung von Odrau, die Leitung des deutsch-schlesischen Sängerbundes und ein Kranz lieblicher Ehrenjungfrauen versammelt. Bürgermeister Julius Gerlich hieß die Sänger, deren 602 erschienen waren, herzlich willkommen und schloß seine Rede, um der Festesstimmung den richtigen Ausdruck zu verleihen, mit einem dreifachen Hoch auf Se. Majestät Kaiser Franz Josef I., worauf die Volkshymne angestimmt wurde, die tausendfachen begeisterten Wiederhall fand. Der Beschluß, an den Kaiser ein Huldigungstelegramm abzusenden, wurde mit Jubel begrüßt und sofort ausgeführt. Bundesobmann Dr. Pretzlik hielt sodann eine längere Ansprache, in der er den Dank des schlesischen Sängerbundes für die freundliche Einladung und die überaus gastliche Aufnahme in der Stadt zum Ausdruck brachte, die das deutsche Lied seit 40 Jahren hegt und pflegt und abermals gezeigt habe, daß deutscher Sinn ihr innewohnt. Darauf fand die Anheftung der grünweißen Erinnerungsbänder durch die zu beiden Seiten den spalierbildenden Fahnenjunkern mit ihren prächtigen Bannern vorgereihten Ehrenjungfrauen statt, worauf sich der Zug in gleicher Ordnung zum Festplatze im Schloßpark in Bewegung setzte, wo nach 4 Uhr das Festkonzert begann. Einen ebenso glänzenden Verlauf nahm der abends stattgehabte Festball. Gleichzeitig fand eine gesellige Unterhaltung in dem geschmackvoll hergerichteten Websaale des Sheddhauses der Kohnberger'schen Gummiwarenfabrik statt.

Der Morgen des 15. August forderte mit einem munteren musikalischen Weckrufe die zurückgebliebenen Sänger zu den Partien in Odraus liebliche Umgebung: Scheuergrund, Hennhof, Forellenteichl, Odertal, Taschendorf, Ziebwald, Pohorschberg und Wessiedlerhöhe, auf und der Nachmittag führte die letzten Sänger und zahlreiches Publikum aus nah und fern den im romantischen Scheuergrunde liegenden Felsenkellern zu einem Waldfeste zu. Das Tags vorher an die Kabinetskanzlei Sr. Majestät abgesandte Telegramm hatte folgenden Wortlaut: „Der Festausschuß bittet, die Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät von den anläßlich des 40. Stiftungsfestes des Gesangsvereines in Odrau daselbst anwesenden Sängern Schlesiens und Mährens in untertänigster Ergebenheit dargebrachte Huldigung an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen." Das im Verlaufe des Waldfestes eingetroffene Telegramm von der Kabinetskanzlei: „Seine Majestät danken huldvollst für die von den dort versammelten Sängern Schlesiens und Mährens dargebrachte Huldigung", erweckte ungeheuren Jubel. Ein solch glanzvolles Fest war in den Mauern von Odrau bisher nicht gefeiert worden. Es war ein deutsches Fest, das kein Mißton trübte, ein F[illegible] bei dem die Stadt Odrau zeigte, daß deutscher Geist und deutscher Sinn, Liebe z[illegible] Kunst, zum deutschen Liede und echter, ungekünstelter Patriotismus der Bevölkeru[illegible] innewohnt.

Weniger feierlich wurde das 50jährige Gründungsfest des Männergesangsverein[illegible] am 10. und 11. August 1901 begangen. Die Stadt war reichlich beflaggt. A[illegible]

Vorabende bewillkommte der Vorstand des Vereines, Bürgerschullehrer Viktor Rangel, im Saale des Hotels „zum braunen Hirschen“ die bereits erschienenen Gäste. Dem anwesenden gründenden Mitgliede, Grundbuchsführer Eduard Schneider, bereiteten die Versammelten durch lebhaften Zuruf eine wohlverdiente Ehrung. Der Bürgermeister Franz Riedel begrüßte namens der Stadt die fremden Gäste und beglückwünschte den Verein zu seinen Erfolgen, worauf noch manche Rede und mancher Trinkspruch folgte. Ein lebhaftes und farbenreiches Bild bot der am 11. August im ersten Felsenkeller veranstaltete Frühschoppen und bei dem nachmittags abgehaltenen Festkonzerte im Schießhausgarten waren zahlreiche Vereine aus nah und fern erschienen und mehr als tausend Personen erfreuten sich an den schönen Vorträgen.

Die Ortsgruppe Odrau des Deutschen Schulvereines, welcher die Unterstützung und Erhaltung der deutschen Schulen in gefährdeten Grenzgebieten bezweckt, besteht seit 1881. Es wurden damals der Tuchfabrikant Gustav Gerlich zum Obmann, der Kaufmann Johann Englisch zum Stellvertreter, der Bürgerschullehrer Karl Tobiasch zum Schriftführer und der Lehrer Josef Görlich zum Zahlmeister gewählt, welche diese Stellen heute noch bekleiden. Die Mitgliederzahl stieg von 30 im Jahre 1881 auf 91 im Jahre 1884, fiel sodann bis 1897 auf 61 und betrug 1900 46. Der Verein nahm seit 1881 aus den beliebigen Mitgliedsbeiträgen und anderen Veranstaltungen 1845 fl. 80 kr. ein, die zum größten Teile an die Zentrale in Wien zur Erfüllung des Vereinszweckes abgeführt wurden.

Im Jahre 1898 wurde eine Frauen- und Mädchen-Ortsgruppe des Deutschen Schulvereines gegründet, die sich aber bald darauf in eine Ortsgruppe des Deutschen Schulvereines der Deutschnationalen von Odrau und Umgebung ausbildete, welche 1900 55 Mitglieder zählte und unter der Leitung der Frau Wilhelmine Wladar steht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 fl.

Die Ortsgruppe Odrau des Vereines Nordmark in Schlesien wurde 1895 gegründet. Dieser Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und nationalen Bestrebungen der deutschen Bewohner Schlesiens mit Ausschluß politischer Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen, was durch Erforschung und Schilderung der Erwerbsverhältnisse auf allen Gebieten und der aus dem Zustand derselben sich ergebenden Bedürfnisse erreicht werden soll; ferner durch Bildung von Spar- und Vorschußvereinen, durch Förderung und Unterstützung schon bestehender und Errichtung neuer deutscher Fach- und anderer Schulen und Stiftung von Herbergen für deren Zöglinge und deutscher Schüler überhaupt, durch Verbreitung von Druckschriften eigenen und fremden Verlages, durch Anlage von Volksbüchereien, durch Veranlassung von Wanderversammlungen, Vorträgen und Fachausstellungen, durch Einführung und Pflege lohnender Erwerbszweige, durch Förderung des Genossenschaftswesens, Anschaffung von Werkzeugen, Modellen, Musterlagern u. s. w., durch Arbeitsbeschaffung für Gewerbetreibende und Arbeiter, durch Stellenvermittlung für deutsche Lehrlinge, landwirtschaftliche und gewerbliche Hilfsarbeiter und Dienstboten, durch Förderung und Erhaltung von Gesellen-, Arbeiter-, Lehrlings- und Dienstbotenherbergen, durch Errichtung von Verkaufsstätten für deutsche Handels- und Gewerbetreibende, durch Beschaffung der zum Betriebe der Landwirtschaft erforderlichen toten und lebenden Fahrnisse, durch Ankauf von Landwirtschaften und einzelnen Grundstücken und Vergebung derselben an deutsche Bauern, durch Verleihung von Geldunterstützungen an ohne ihr Verschulden verarmte und arbeitsunfähige Gewerbetreibende, Landwirte und deren Gehilfen, Lehrer, Beamte, Geschäftsleute, Arbeiter und Dienstboten deutscher Abstammung, die in Schlesien heimatberechtigt sind, und durch Hebung des Fremdenverkehrs. Verwaltet wird die Ortsgruppe durch den Vorstand, bestehend aus dem Obmanne, dem Schriftführer und Zahlmeister und acht Ausschußmitgliedern. Der erste Vorstand war Otto Wladar, der zweite Dr. Raimund Kunz. Die Mitgliederzahl beträgt 95, der Beitrag 50 kr.

Der Odrauer Turnverein, welcher die Pflege und Verbreitung des deutschen Turnwesens zur Erhöhung der Mannhaftigkeit und des deutschnationalen Bewußt-

seins bezweckt, wurde 1885 gegründet. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen gemeinsame Turnübungen, wozu der Turnsaal und Turnplatz der Bürgerschule benützt wird. Alljährlich veranstaltet der Turnverein ein Schauturnen, an dem die Nachbarvereine teilnehmen, und setzt die Sonnwendfeier am Milichberge ins Werk. Obmänner waren: Franz Riedel (1885—1888), Ernst Urbaschek (1888—1890) und seither Karl Tobiasch.

Neben diesem Vereine bestand noch eine Turnverbindung „die Eiche", aus welcher 1897 der Deutsche Jugendbund entstand, welcher den Zweck hat, den nationalen Gedanken in die deutsche Jugend zu tragen, Versammlungen und Festlichkeiten zu veranstalten, den geselligen Verkehr zu pflegen und den Geist durch Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen anzuregen. Der Verein nimmt nur Deutsche arischer Abstammung auf. Obmänner waren: Josef Mück (1897—1899) und seither Albert Hubatschek.



Landespräsident Graf Thun nach Besichtigung des Krankenstiftes.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Der älteste nationale Verein ist die Schützengesellschaft, welche 1813 entstand, nachdem das in der tiefsten Erniedrigung gewesene Deutschland sich aufgerafft und den großen Befreiungskampf gegen den Bedrücker Napoleon 1813/14 siegreich durchgekämpft hatte. Damals hatte es sich gezeigt, daß es dem Staate nur Nutzen und Vorteil bringe, wenn in Notfällen mutige, des Schießens kundige Männer zur Verteidigung des Vaterlandes da sind. Heute, wo die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, dient der Verein wohl nicht mehr dem genannten Zwecke, t aber immerhin dazu bei, die Mannhaftigkeit und Wehrhaftigkeit seiner Mitgliede erhöhen. Anfangs gab es nur Anteilschützen, d. h. solche, die Anteil an der Vereine gehörenden Schießstätte hatten. Später wurden auch Ehrenschützen ar nommen, die keinen Anteil an der Schießstätte haben und von der Wählbarkei den Vorstand ausgeschlossen sind. Im Jahre 1899 zählte die Gesellschaft 35 An

und 23 Ehrenschützen. Schützenvorstand ist der Baumeister Franz Juchelka. Jährlich veranstaltet die Gesellschaft das Königschießen, das am Kirchweihsonntage (Sonntag nach dem 24. August) beginnt und am darauffolgenden Sonntage endet. Die beiden Sonntage gestalten sich zu wahren Volksfesten, zu welchen zahlreiche Leute aus der Stadt und Umgebung erscheinen. Am ersten Sonntag ziehen die Schützen vom Stadtplatze mit Musik zur Schießstätte, wo das Schießen mit Kugeln auf die große Scheibe den Anfang nimmt. Wer den besten Tiefschuß macht, ist König und erhält einen Preis von 5 Dukaten, während die beiden Marschälle, welche die nächstbesten Schüsse erzielen, Preise von 3 und 2 Dukaten erhalten. Weiters sind noch zahlreiche Silberpreise angesetzt. Am Schlusse des Königschießens werden vom Bürgermeister der Stadt der König und seine Marschälle verkündet, ferner die, welche auf dem Pistolenstand, auf der Kegelbahn, beim Maulaffen, beim Blasrohr und der fliegenden Taube die Preise errungen haben, worauf unter Musikklang und Pöllerknall im festlichen Zuge zur Stadt marschiert wird, wo dann im Hotel „zum Hirschen" eine gesellige Zusammenkunft stattfindet. Der früher übliche Ball am zweiten Sonntage hat aufgehört, während das Schützenkränzchen am Donnerstag noch weiter fortbesteht.

Die hübsche Umgebung von Odrau würde keiner künstlichen Beeinflussung bedürfen, denn wenn man die Schönheit der Natur genießen will, benötigt man keine kunstvoll gebahnten Wege, und der sagenumwobene Milichberg, der Wessiedler Berg und der demselben gegenüberliegende Pohorschberg, waren auch ohne solche wegen ihrer hübschen Fernsicht und ihrem Waldesdunkel von jeher beliebte und fleißig besuchte Orte. Da jedoch im letzten Jahrzehnt Odrau in den Sommermonaten wegen seiner reizenden Umgebung von vielen Fremden, namentlich Wienern, zum Sommeraufenthalt gewählt wird, die gewohnt sind, auf gut gebahnten Wegen zu wandeln, und der Besuch zahlreicher Fremder der Stadt zum Vorteil gereicht, so wurde im Jahre 1891 der Verschönerungsverein Odrau gegründet, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die zu den hübschen Punkten der Umgebung führenden Wege in gutem Stand zu halten, neue Wege zu schaffen, andere hübsche Punkte zugänglich zu machen und dadurch nicht nur den Einheimischen, sondern namentlich den Fremden den Aufenthalt in der Stadt angenehm zu gestalten. Es wurden neue Wege vom Kaiser-Franz-Josef-Jubiläums-Park aus auf den Milichberg angelegt, auf der höchsten Spitze, die eine reizende Fernsicht über die Stadt und das Odertal gewährt, ein Ruhepunkt geschaffen, bei dem zu festlichen Zeiten auf hohem Mast eine Fahne flattert. Von dort aus wurden die Wege über den alten Burgberg zum Hennhof und zum Forellenteichl hergerichtet. Diese beiden Wege sowie die über den Milichberg führende, im Jahre 1900 aus militärischen Gründen erbaute Kunststraße geben reizende Spaziergänge. Vom ersten und zweiten Felsenkeller im romantischen Scheuergrund aus wurden neue Waldwege zur bequemeren Erreichung der Höhe am Münsterberg und zur Erklimmung der Hochfläche bei Wessiedel geschaffen. In der Nähe der Wessiedler Windmühle bietet sich dem Wanderer eine ungeahnte Fernsicht über das ganze Kuhländchen, das, wohlbebaut, wie ein Schachbrett, vom Silberband der Oder durchzogen, tief zu seinen Füßen liegt. Wenden wir den Blick rechts, so sehen wir über die Hochfläche in weiter Ferne die massigen Reste der festen Burg Helfenstein hervorragen, während sich vor uns an dem den Horizont begrenzenden Karpatenkamme die mächtigen Burgen Alttitschein, Stramberg und Hochwald erheben, an die sich gewaltige historische Erinnerungen knüpfen, überragt von dem sagenumwobenen Radhost und dem Massiv der Lissahora. Weit im fernen Osten läßt sich der Rauch aus den mächtigen Schloten der zahlreichen Berg- und Eisenwerke in Ostrau-Witkowitz wahrnehmen. Links vor uns sehen wir den Pohorschberg, der schon in sagenhafter Zeit von Bergknappen nach den Schätzen der Erde durchwühlt wurde, das Kuhländchen einfassen und noch weiter nach links den hübschen weiten Kessel, in dem die Stadt Odrau liegt, zu der uns der Wessiedler Weg wieder zurückführt. Am Wege von Odrau zum Pohorschberg legte der Verschönerungsverein eine Kastanienallee an und brachte auf den zahlreichen Waldwegen gegen den breiten Wald wie auch gegen das

Bärngründl, das Steinteichl, die Goldgrube, zur Mankendorfer Brücke und den Tiergarten hin Ruhebänke an. Der Weg in der Au zum Oderwehr wurde mit Lindenbäumen bepflanzt und andere, weiter von Odrau wegführende Straßen mit zweckmäßigen Markierungen versehen, u. dgl. mehr. Obmänner des Vereines waren: Gustav Gerlich (1891—1896), Friedrich Schumann (1897—1898), Johann Martin seit 1898. Der Verein zählte 1899 103 Mitglieder. Es wurden bis dahin 2000 fl. ausgegeben, 10 Kilometer Fußwege hergerichtet, dreimal soviele markiert und 54 Bänke aufgestellt.

Der Eislaufverein Odrau wurde 1882 gegründet. Der Eislaufplatz befand sich anfangs auf der Wiese oberhalb der langen Brücke, dann im Riemergarten, einige Zeit im Fleischerteich, dann am Russenplan, später unterhalb des Blumensteges auf der Oder und seit 1891 in der weiten Materialgrube beim Bahnhofe Odrau. Vorstand ist seit 1899 Anton Gallas.

Im Jahre 1890 wurde im Gemeindeausschusse die Errichtung einer Badeanstalt beraten und Pläne und Kostenvoranschläge ausgearbeitet. Die Errichtung unterblieb aber, da die Herstellung der Hochquellwasserleitung alle verfügbaren Kapitalien der Stadt erforderte. Im Jahre 1898 bildete sich der Verein zur Erbauung und Errichtung einer Badeanstalt, welcher die Angelegenheit einem gedeihlichen Abschlusse zuführte. Die Gemeinde überließ demselben den Platz am rechten Oderufer unterhalb der langen Brücke, wo das Vollbad errichtet wurde, das eine Fläche von 500 m² und eine Tiefe von 60 bis 150 cm hat. Das Bad hat stetigen Wasserwechsel und wird durch eine 600 m lange Betonröhrenleitung aus der Oder gespeist. Das Vollbad sowie die zahlreichen mit Komfort ausgestatteten Kabinen sind mit Pfosten gedielt. Es kostete 4000 fl. und wurde am 3. Juli 1898 unter dem Namen „Deutsches Volksbad" feierlich eröffnet. Die Anregung zur Erbauung des Bades gab der Kaufmann und Gemeinderat Johann Martin, welcher Obmann des Vereines ist, der 117 Mitglieder mit 186 Anteilen à 5 fl. zählt.

Der Odrauer Leseverein, 1863 gegründet, bezweckt, seinen Mitgliedern zahlreiche Zeitungen politischen und belletristischen Inhaltes zugänglich zu machen. Erster Vorstand desselben war Anton Hofmann, Müller; gegenwärtig ist es Ludwig Hartmann, Musiklehrer.

Im Rahmen der Statuten des Lesevereines wurde 1894 vom Bürgerschuldirektor Ernst Urbaschek die Volksbibliothek gegründet, die vom Lehrkörper der städtischen Schulen verwaltet wird. Den ersten Stock zu derselben gaben die Bücher des Lesevereines. Vermehrt wurde der Bücherstand durch bedeutende Spenden des schlesischen Landesausschusses, der Stadtvertretung, der Sparkassa und zahlreicher Privaten. Die Volksbibliothek zählt gegenwärtig 1200 Bände, von welchen durchschnittlich jeden Sonntag 160 Bände verliehen werden.

Der Odrauer Bezirks-Lehrerverein feierte am 8. Dezember 1891 seinen zwanzigjährigen Bestand und faßte dabei den Beschluß, eine Vereinigung mit dem Wigstadtler Bezirkslehrerverein, der schon mehrere Jahre seine Tätigkeit eingestellt hatte, anzustreben. Die Durchführung erfolgte 1892 durch die Gründung des Vereines der Lehrer und Schulfreunde der Bezirke Odrau und Wigstadtl mit dem Sitze in Odrau, der am 19. Juni 1892 bei der Comeniusfeier in Fulnek das erstemal öffentlich auftrat. Er bezweckt die Fortbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes und die Wahrung ihrer Standesinteressen. Die vier Jahresversammlungen finden abwechselnd in einem der Schulorte beider Bezirke statt. Vorstand des Vereines ist seit 1892 der Bürgerschuldirektor Ernst Urbaschek. Der Verein zählt 56 Mitglieder und besitzt eine Biblioth von 218 Fachwerken.

Der Allgemeine Arbeiter-Verein „Eintracht" in Odrau bildete si 1890 und hat es sich zur Aufgabe gestellt, seine Mitglieder in geistiger Beziehu auszubilden und zugleich deren materielle Interessen in jeder Richtung zu wahre. Am 15. August 1896 feierte er das Fest der Fahnenenthüllung, wobei 500 Teilnehm



von auswärts anwesend waren. Er besitzt ein Inventar von 735 fl., eine Bibliothek von 272 Bänden, zumeist naturwissenschaftlichen und sozial-politischen Inhaltes, unterhält eine Gesangssektion, der 42 Mitglieder angehören, besitzt ein Archiv von 125 Chören, Vorträgen und Theaterstücken, seit Jahresfrist eine Turnsektion, der 45 Mitglieder angehören, für welche sämtliche Turngeräte beschafft wurden, ferner einen separierten Fond zur Unterstützung Arbeitsloser und einen Vereinsfond. Der Monatsbeitrag beträgt 15 kr., wofür das Mitglied an allen Veranstaltungen teilnehmen kann und für den Fall der Arbeitslosigkeit nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft eine Unterstützung von 2 fl. 10 kr. durch sechs Wochen erhält. Durchreisende Mitglieder von Vereinen gleicher Tendenz erhalten 20 kr. Unterstützung, eventuell Nachtherberge. Der Verein zählt 153 männliche und 42 weibliche Mitglieder. Vorstand ist Alois Zimmermann.



Landespräsident Graf Thun eröffnet die Bienenzuchtausstellung.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Im September 1897 bildete sich der Katholische Jungfrauenverein in Odrau, dessen Zweck es ist, ledige Personen weiblichen Geschlechtes und katholischer Religion in ihrem Lebenswandel und in ihrer geistigen Ausbildung zu unterstützen, wozu statutenmäßig folgende Mittel angewendet werden: Verehrung der Gottesmutter, Vereinsgebete, Vereinsversammlungen, das Lesen von Zeitschriften und Benützung der Vereinsbibliothek. Der Verein zählt 62 wirkliche und 76 unterstützende oder Ehrenmitglieder. Präsidentin ist Marie Helebrand. Geistliche Leiter des Vereines waren P. Hermann Held, Kooperator, und P. Wenzel Hawelka, Stiftskaplan.

Im Oktober 1897 bildete sich auch ein Katholischer Arbeiterverein für Odrau und Umgebung, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, die geistige und leibliche Wohlfahrt der katholischen Arbeiterschaft zu fördern. Als Mittel hiezu führen

die Statuten an: gemeinsamer Empfang der hl. Sakramente, Teilnahme an den kirchlichen Festlichkeiten, Pflege der Standestugenden und -Interessen und der patriotischen Gesinnung, monatlicher Besuch der Vereinsversammlungen, bei welchen Vorträge religiösen und allgemein bildenden Inhalts gehalten, wirtschaftliche und soziale Fragen besprochen, die ausgelegten Zeitschriften und Bücher gelesen und gesellige Unterhaltung gepflogen werden, endlich Unterstützung dürftiger Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen und in Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Das Fest der Fahnenweihe fand 1899 statt. Geistlicher Leiter: P. Adalbert Richter, Kaplan. Obmann des Ausschusses: Wilhelm Tempus. Zahl der Mitglieder: 89 wirkliche und 16 unterstützende.

Der Unterstützungsverein für arme Schulkinder in Odrau wurde 1877 gegründet und bezweckt, armen Schulkindern Schuhe, Jacken und Hosen zu beschaffen. Der Verein zählt 95 Mitglieder, welche Jahresbeiträge von 60 kr. aufwärts leisten. Diese Mitgliedsbeiträge, der Ertrag aus den Sammelbüchsen in den Gasthäusern, der Erlös für die Enthebungskarten von der Neujahrsgratulation, Schenkungen und die Zinsen von 500 fl. Kapital bilden die Einnahme des Vereines. Der Wert der bisher verteilten Kleidungsstücke beträgt 4000 fl. Obmänner des Vereines waren: Georg Scherzer, Südbahn-Inspektor i. R., bis 1896, seither Johann Englisch, Kaufmann.

Von einem Frauenkomitee, an dessen Spitze Frau Anna Urbaschek stand, wurde 1896 eine Suppenanstalt gegründet, in der dürftige Kinder im Winter mit Suppe oder Kaffee und Brot gespeist werden. Im Jahre 1899 wurden 3079 Portionen an 78 Kinder verabreicht. Präsidentin des Komitees ist seit 1898 Frau Emilie Kunz. Eine lange Reihe von Jahren vor der Gründung der Suppenanstalt wurden namentlich durch die Mildtätigkeit des Gummiwarenfabrikanten Eduard Kohnberger zahlreiche auswärtige und einheimische arme Bürgerschüler mit Mittagskost versehen.

Der uniformierte Odrauer Bezirks-Militär-Veteranen-Unterstützungs-Verein wurde am 15. Juli 1879 durch 12 Odrauer Herren, die dem Kaiser unter der Fahne gedient hatten, gegründet. Die Fahnenweihe fand 1882 statt. Im folgenden Jahre wurde eine Musikkapelle gebildet. Obmann des Vereines, der gegenwärtig 63 wirkliche und 48 Ehren-Mitglieder zählt, ist Anton Weidel, Mehlhändler. Der Verein, der an allen patriotischen Festen lebhaften Anteil nimmt, unterstützt seine bedürftigen Mitglieder und gründete 1898 anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät einen Invalidenfond.

Die schon Ende der Siebzigerjahre gegründeten Fabriks-Krankenkassen genossen nicht das Vertrauen der Arbeiter, namentlich weil bei einem Arbeitswechsel die Mitgliedschaft verloren ging, weshalb die Arbeiterschaft im Jahre 1883 die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Odrau gründete. Dieser Verein, der anfangs nur 42 Mitglieder hatte, zählte 1889 deren schon 335. Er mußte sich jedoch infolge der eingeführten obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1882 umbilden, damit auch die nach diesem Gesetz zur Versicherung verhaltenen Arbeiter der Kasse angehören konnten. Im Jahre 1899 zahlte der Verein 384 versicherungspflichtige und 276 freiwillige, zusammen 660 Mitglieder mit einem Reservefond von 2848 fl. 25 kr. Ferner besteht ein Unterstützungsfond von 473 fl. 23 kr. für die über die statutenmäßigen Fristen Kranken, bzw. Arbeitslosen, welche die Beiträge nicht entrichten können. Die Unterstützungsdauer beträgt 26, 40 und 52 Wochen nach 3 bis 5 und über 5jähriger Mitgliedschaft. Für die Einzahlungen sind 7 Klassen festgesetzt. In der 1. Klasse beträgt die Einzahlung per Woche 8 kr., die Auszahlung 1 fl. 80 kr., in der 7. Klasse die wöchentliche Einzahlung 24 kr. und die Auszahlung 8 fl. 55 kr. Der Leichenbeit macht in der 1. Klasse 10 fl., in der 7. Klasse 40 fl. aus. Seit dem Bestande d Vereines bis 1899 zahlte derselbe für Krankenunterstützungen 16.128 fl. 29 kr., E bindungskosten 2750 fl. 20 kr., Leichenbeiträge 1417 fl., Ärzte und Medikame 10.044 fl. 34 kr., Spitalskosten 527 fl. 29 kr., Hebammenentschädigung 135 fl., sammen 31.002 fl. 12 kr. Obmann des Vereines ist gegenwärtig Johann Lose

Die Genossenschaftliche Gehilfenkrankenkasse wurde 1889 gegründet und bezweckt die Versicherung ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1897. Dieser Verein zählte 1899 180 Mitglieder und hatte einen Reservefond von 1041 fl. 91 kr. Obmann ist seit 1896 August Kral.

Die Bezirkskrankenkasse Odrau wurde ebenfalls 1889 gegründet. Ihr Vermögen betrug 1899 6054 fl. 23 kr. An der Kasse waren 1200 Mitglieder beteiligt, welche 5143 fl. 70 kr. beitrugen. Die Beiträge der Arbeitsgeber beliefen sich auf 2707 fl. 9 kr. An Geldunterstützungen wurden verabreicht 3878 fl. 62 kr., Entbindungskosten 640 fl., Spitalsauslagen 138 fl. 71 kr., ärztliche Behandlung 1360 fl. 90 kr., Medikamente 1192 fl. 26 kr., Beerdigungskosten 129 fl., Beitrag zum Verbandsreservefond 40 fl. 22 kr., Verwaltungskosten 471 fl. 25 kr., sonstige Ausgaben 209 fl. 64 kr. Die Einnahmen setzten sich zusammen: Strafgelder 65 fl. 33 kr., sonstige Einnahmen 334 fl. 74 kr., Zinsen 215 fl. 31 kr., Reservefond Ende 1898 5648 fl. 66 kr. Obmann ist seit 1899 Josef Scheibel. Die Mitglieder zahlen 2% vom versicherten Betrag, deren Arbeitsgeber 1%, solche, die nicht versicherungspflichtig sind, 3%. Im Falle der Erkrankung erhalten die Mitglieder freie ärztliche Behandlung, Medikamente und 60% des versicherten Betrages als tägliches Krankengeld und beim Todesfall das Zwanzigfache des versicherten Betrages als Beerdigungskosten. Die Bezirkskrankenkasse Odrau gehört dem Verbande der Bezirkskrankenkassen im Sprengel der Unfallversicherungs-Gesellschaft für Mähren und Schlesien in Brünn an. Die Kasse in Odrau trug zum Verbandsreservefond im Jahre 1896 104 fl. 94 kr. bei.

Die Lehrlingskrankenkasse der Genossenschaft der Kleidermacher in Odrau wurde 1890 gegründet. Laut der Statuten bezahlt jeder Lehrling einen 2%igen Beitrag des Lohnsatzes von 25 kr. per Woche, das ist 3 kr. in die Kasse, wofür er im Krankheitsfalle 30 kr. per Tag erhält und Arzt und Apotheke frei hat, oder er erhält freie Aufnahme in das Krankenhaus auf Kosten der Kasse. Die Einnahmen betrugen 1899 16 fl. 62 kr. an Beiträgen, 4 fl. 44 kr. Zinsen von Aktivkapitalien, 131 fl. 10 kr. Reservefond am Ende des Jahres 1898, zusammen 152 fl. 16 kr. Die Ausgaben betrugen: Krankengelder 2 fl. 10 kr., Kosten der Ärzte 87 kr., Medikamente 3 fl., Spitalverpflegskosten 3 fl., Leitung der Krankenkasse 5 fl., Verfassung des Rechnungsabschlusses 2 fl., Reservefond am Schlusse des Jahres 139 fl. 19 kr., zusammen 152 fl. 16 kr.

Die Gehilfenkrankenkasse wurde 1899 gegründet. Das Vermögen derselben betrug Ende 1899 1139 fl. 5 kr. An derselben waren 144 Mitglieder beteiligt, welche 494 fl. 40 kr. Beiträge leisteten. Die Arbeitsgeber leisteten 247 fl. 20 kr. Es wurden verabreicht: Geldunterstützungen 217 fl. 50 kr., Spitalsauslagen 45 fl., ärztliche Behandlung 101 fl. 70 kr. und Medikamente 102 fl. 80 kr.

Der Werkmeisterverein in Odrau wurde 1893 gegründet. Die Verlautbarung der Gründung dieses Vereines in mehreren Zeitungen lenkte die Aufmerksamkeit der Werkmeisterkreise anderer Städte auf denselben, so daß sich mehrere auswärtige Mitglieder aus Fulnek, Wigstadtl, Bautsch, Neutitschein, Bodenstadt, Witkowitz, Wagstadt u. s. w. zum Beitritte meldeten. Bald wurden nach dem hiesigen Muster auch andere Vereine gleicher Art gebildet. Im Jahre 1895 traten die Vertreter von 26 solchen Vereinen in Reichenberg zusammen und gründeten den allgemeinen österreichischen Werkmeisterverein in Reichenberg, dessen Programm lautet: 1. Sterbekasse. 2. Stellenvermittlung. 3. Unterstützung in außerordentlichen Notlagen. 4. Fachliche Fortbildung durch ein Vereinsblatt. 5. Witwen- und Waisenkasse. 6. Alters- und Invalidenkasse. Der Monatsbeitrag belief sich 1899 auf 60·5 kr. Auf Unterstützungen wurden ausgezahlt 24.428 fl., während 35.000 fl. den verschiedenen Fonden zugeführt wurden. Diesem Vereine gehören 126 Vereine mit 9684 Mitgliedern an. Das Vermögen des Odrauer Vereines belief sich auf 384 fl. 21 kr., die Vereins-Witwen- und Waisenkasse hatte 54 fl. 77 kr., die Reisekasse 5 fl. 20 kr. Der Verein hatte 66 Mit-

glieder, die monatlich 90 kr. zahlten. Vorstand des Vereines ist August Mendel, Fabriks-Werkführer.

Der Verein „Selbsthilfe" der Gewerbetreibenden in Odrau wurde 1899 gebildet. Er bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder bei Todesfällen durch Deckung der Beerdigungskosten, bei Eintritt der Invalidität und gewährt eine Altersversorgung. Der Verein zählt 62 Mitglieder, welche monatlich 60 kr. beitragen. Obmann ist Isidor Türk, Kaufmann.

Der Leichenbestattungsverein Odrau wurde 1873 gegründet. Im 1. Vereinsjahre wurden 467 Mitglieder aufgenommen mit einer Monatszahlung von 10 kr. Im 3. Vereinsjahre wurde mit der Bestattung der Leichen begonnen, der Monatsbeitrag auf 7 kr. und im 9. Vereinsjahre auf 4 kr. vermindert. Während seines Bestandes wurden 1457 Mitglieder aufgenommen und es wurden 88 Mitgliedern, welche den Gründungsbeitrag von 25 fl., und 465, welche den Monatsbeitrag gezahlt hatten, die ganzen Leichenkosten (durchschnittlich 30 fl.) ersetzt. Obmann des Vereines ist seit 1882 der Kaufmann Ferdinand Gallas.

Zur Hebung des Sparsinnes bestehen in Odrau mehrere Losvereine. Weiters wäre noch anzuführen der Odrauer Konsum-Verein, eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der 1887 gegründet wurde. Zweck dieses Vereines ist es, Lebensbedürfnisse im großen einzukaufen und den Mitgliedern im kleinen abzulassen. Die nach Deckung aller Lasten aus dem Verkauf der Waren zum Tagespreise sich ergebenden Überschüsse werden an die Mitglieder nach Maßgabe ihres Warenbezuges verteilt. Mitglieder waren 1888 52, 1889 jedoch 231 mit einem Mitgliedervermögen von 1280 fl. an Geschäftsanteilen und 821 fl. Reservefond. Der Umsatz betrug 26.947 fl. Vorstand des Vereines ist Josef Schön, Weber.

Die Bevölkerung von Odrau huldigt in ihrer überwiegenden Mehrheit fortschrittlichen und freiheitlichen Grundsätzen. Der Gemeindeausschuß sandte 1867 eine Petition an das Abgeordnetenhaus um Aufhebung des Konkordats und Trennung der Schule von der Kirche. Im Jahre 1871 drückte er dem schlesischen Landtage, dem treuen Hüter der politischen Landesrechte und der Stellung des Landes zum Kaiserstaate die vollste Anerkennung aus. Dem Mitgliede des Herrenhauses, dem Abte Karl von Melk, wurde 1886 infolge seiner Abstimmung in Angelegenheit der Sprachenverordnung das Vertrauen votiert. Gleichzeitig wurde dem Staatsmanne Ritter von Schmerling für sein entschiedenes Eintreten für die Erhaltung der deutschen Sprache als Staats- und Amtssprache anläßlich der Sprachendebatte im Herrenhause der Dank und die vollste Anerkennung ausgedrückt. Im Jahre 1888 faßte der Gemeindeausschuß folgende Resolution: „Der Gemeindeausschuß der Stadt Odrau begrüßt im Interesse des Deutschtums und der Staatseinheit die vollzogene Vereinigung des deutschösterreichischen und des deutschen Klubs zur vereinigten Linken auf das freudigste und gibt sich der sicheren Hoffnung hin, daß sich dem allgemeinen Wunsche der freiheitlichen deutschen Wähler entsprechend auch die übrigen deutschen Abgeordneten im wahren Interesse des deutschen Volkstums dieser Vereinigung anschließen werden." Dem Dr. Ritter von Plener j. wurde 1892 für sein entschiedenes Auftreten ein Danktelegramm übersendet und dem Reichsratsabgeordneten Dr. Max Menger für sein mannhaftes Verfechten der Rechte der Deutschen der Dank und die Anerkennung ausgesprochen.

In den Reichsrat und in den Landtag entsandte die Stadt stets fortschrittlich gesinnte Vertreter. Als Reichsratsabgeordnete für den Städtewahlkreis Odrau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Teschen waren tätig: Dr. Johann Ritter von Demel, Bürgermeister in Teschen (1873—1892), Dr. Klucki, Advokat in Tesch[illegible] (1892—1895) und Dr. Leonhard Ritter von Demel, Bürgermeister in Teschen vo[illegible] 1895 bis heute, und für den Landgemeinden-Wahlkreis Troppau-Jägern[illegible] dorf: Johann Fuchs, praktischer Arzt in Stockerau, Nied.-Oest. (1873—1879), Rud[illegible] Schmuck, Erbrichtereibesitzer in Tyrn (1879—1885), Karl Türk, praktischer Arzt [illegible] Neu-Erbersdorf (1885—1890), Baron Karl Rollsberg, Gutsbesitzer in Leitersd[illegible] (1891—1897), Richard Herzmansky, Erbrichtereibesitzer in Taschendorf von 1897 [illegible]



Odrau vom Pohorschberg.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

heute. Landtagsabgeordnete für den Städtewahlkreis Odrau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg waren: Raimund Hirt (1861—1866), Dr. Emil Rodler (1867—1877), Julius Gerlich (1878—1883), Dr. Johann Pospiech (1884), Julius Gerlich (1885—1889), Dr. Karl Zimmer (1890—1902) und seit 1902 Wilhelm Kleppich, und für die Landgemeinden der jetzigen politischen Bezirke Troppau und Wagstadt: a) für das erste Mandat: Ferdinand Pauler (1861—1866), Josef Hawran (1867—1872), Josef Kubitza 1873—1889), Dr. Anton Gruda (1890—1902) und seit 1902 Dr. Franz Stratil; b) für das zweite Mandat: Johann Philippek (1861—1866), Hermann Freiherr von Pillerstorff (1867—1872), Rudolf Schmuck (1873—1889), Dr. Franz Stratil (1890—1902) und seit 1902 Peter Foltys. Seit 1890 befinden sich beide Mandate des Landgemeinden-Wahlbezirkes in den Händen der Tschechen.

Mit den Behörden hielt die Stadt stets ein gutes Einvernehmen aufrecht. Dem Landespräsidenten Hermann Freiherrn von Pillerstorf wurde am 7. August 1868 zur Bewillkommnung eine Deputation entgegengesendet. Derselbe brachte der Stadt ein besonderes Wohlwollen entgegen und wurde daher zum Ehrenbürger derselben ernannt. Anläßlich seiner Enthebung im Jahre 1870 wurde ihm eine Vertrauensadresse übermittelt. Als der Landespräsident Alexander Ritter von Summer 1872 Odrau besuchte, wurde die lange Brücke festlich geschmückt, die Stadt beflaggt und bei der Florianistatue ein Triumphbogen errichtet, wo er von der Stadtvertretung, den Zünften und Vereinen begrüßt wurde. Im Jahre 1881 ging eine Deputation nach Troppau ab, um ihn zu seinem 40jährigen Dienstjubiläum zu begrüßen. Der Landespräsident Olivier Marquis de Baquehem wurde 1883 feierlich eingeholt und seinem Nachfolger, dem Grafen Franz von Merveldt, wurde 1886 beim Besuche der Stadt ein äußerst festlicher Empfang zuteil. Der Landespräsident Dr. Karl Ritter von Jäger wurde 1889 bei seinem Amtsantritte von einer Deputation der Stadt begrüßt und ihm und seinen Nachfolgern ebenso feierliche Empfänge bereitet, wie ihren Vorgängern.

An allen Ereignissen im Kaiserhause, dem die Stadt in unwandelbarer Treue ergeben ist, nahm sie lebhaften Anteil, wie zahlreiche Beschlüsse des Gemeindeausschusses dartun. Anläßlich der Vermählung der Frau Erzherzogin Gisela mit dem Prinzen Leopold von Bayern wurde am 20. April 1873 zwei armen Leuten lebenslängliche Wohnung im Reck'schen Stifte gewährt. Zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Se. Majestät des Kaisers Franz Josef I. wurde am 2. Dezember 1873 ein feierliches Hochamt und abends ein Festkonzert zu wohltätigen Zwecken veranstaltet. Zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers Franz Josef I. und der Kaiserin Elisabeth wurden am 24. April 1879 die Schulkinder mit den Bildnissen Ihrer Majestäten beschenkt und 125 Arme mit Geldspenden bedacht. Als Se. Majestät 1880 nach Weißkirchen kam, beteiligte sich der Gemeindeausschuß am feierlichen Empfange desselben. Am Vermählungstage des Kronprinzen Rudolf mit der Prinzessin Stephanie von Belgien (10. Mai 1881) fand ein Festgottesdienst statt, an dem die Gemeindevertretung, die Zünfte und Vereine teilnahmen. Hieran schloß sich eine patriotische Schulfeier im Saale des Hotels „zum Hirschen", worauf die Schulkinder mit den Bildnissen des Kronprinzenpaares und die Armen mit Geldspenden beteilt wurden. Abends veranstaltete der Veteranenverein ein Festkonzert mit Ball. Am 3. September 1883 sandte der Gemeindeausschuß nach der Geburt der Erzherzogin Elisabeth ein Glückwunschtelegramm an den Kronprinzen. Auch wurden 21 Pöller gelöst und die Stadt beflaggt. Anläßlich des 40jährigen Regierungsjubiläums Se. Majestät erhie[lten] die Schulkinder am 2. Dezember 1888 Festschriften und die Armen Geldspenden [;] am 31. Juli 1890 sandte die Stadt anläßlich der Vermählung der Frau Erzher[zogin] Marie Valerie ein Glückwunschtelegramm ab.

Auf die Kunde von der ruchlosen Ermordung Ihrer Majestät der Kai[serin] Elisabeth am 10. September 1898 richtete der Gemeindeausschuß eine Trauerk[und]gebung an die Stufen des Allerhöchsten Thrones. Die geplanten großen Feierlich[keiten]

zum 50jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät erlitten durch den Tod der Kaiserin eine wesentliche Einbuße. Am 10. November wurden in dem neuangelegten Parke beim Hochreservoir der Wasserleitung unter dem Milichberg auf Veranlassung des Lehrkörpers der städtischen Volks- und Bürgerschule in Gegenwart der ganzen Schuljugend, der Gemeindevertretung, der k. k. Beamten, der Geistlichkeit und zahlreicher Bewohner der Stadt feierlich zwei Kaisereichen gepflanzt. Am Vorabende des 2. Dezembers 1898 fand eine allgemeine Beleuchtung der Häuser statt und der Veteranenverein veranstaltete einen Fackelzug. Am 2. Dezember selbst fand ein festlicher Gottesdienst statt, an dem die Gemeindevertretung, die k. k. Beamten, die Genossenschaften, die Vereine und die gesamte Schuljugend mit ihren Lehrkörpern teilnahmen. Die Gemeindevertretung hielt eine Festsitzung ab, in welcher sie der steten Anhänglichkeit und Treue an das Allerhöchste Kaiserhaus Ausdruck gab und an den k. k. Landespräsidenten folgendes Huldigungstelegramm absandte: „Die Stadt Odrau erneuert aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. die Versicherung unwandelbarer Treue und Ergebenheit, und bittet, diese sowie die innigsten Wünsche für das Wohl unseres geliebten Monarchen an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen." Weiters wurde der Park beim Hochreservoir „Kaiser-Franz-Josef-Jubiläums-Park" benannt und in demselben eine Votivtafel aufgestellt.



Benützte Quellenwerke.

Beck, Dr. J.: Geschichte der Stadt Neutitschein. Die Mansfelder und Dänen in Neutitschein. — Berichte der Troppauer Handelskammer. — Biermann G.: Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. — Brandl V.: Libri citationum et sententiarum. — Bretholz, Dr. B.: Geschichte Mährens. — Brünner Landtafel. — Camerlander Karl, Frh. v.: Geologische Aufnahmen in den mähr.-schles. Sudeten. Jahrbuch der geologischen Reichsanstalt, 1890. — Chlumetzky: Dorfweistümer. Regesten der Archive Mährens. — Codex diplomaticus Moraviae. — Codex diplomaticus Silesiae. — D'Elvert: Historische Literaturgeschichte von Mähren und Schlesien. Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien. Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrhundert in den Schriften der hist.-stat. Sektion. Die Füllsteine, die Lichnowsky, die Praschma, die Werdenberge, die Zwola im Notizenblatt der hist.-stat. Sektion, 1868, 1871, 1875, 1876, 1887. — Dobner: Monumenta. — Dudik: Mährens Geschichtsquellen. Des Herzogtums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren. Die Schweden in Böhmen und Mähren. — Enns: Oppaland. — Erben-Emler: Regesta Bohemiae et Moraviae. — Gindely Anton: Geschichte der böhm. Brüder. — Grünberg Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. — Grünhagen C.: Die Husitenkämpfe der Schlesier. — Horky: Die Templer. — Jahrbücher der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie. — Jaschke Felix: Fulneker Chronik, Manuskript im Franzens-Museum. — Kasprziekiewicz: Sammlung schlesischer Landesgesetze. — Kneifel Reginald: Topographie von Schlesien. — Kopetzky Franz: Zur Geschichte der Genealogie der premyslidischen Herzoge von Troppau. Regesten zur Geschichte des Herzogtums Troppau. — Kürschner, Dr. Franz: Die Einlösung des Herzogtums Troppau. — Lepař J.: Beiträge zur älteren Geschichte Schlesiens. — Loserth: Urkunden aus dem Archive der Fulneker Schankbürgerschaft. Urkunden aus dem Archive der Stadt Fulnek. — Lucae chronica oder Denkwürdigkeiten Schlesiens, 1689. — Malende Eugen: Alte und neue Irrtümer über die Oderquelle. Zeitschrift Altvater, 1888. — Maschka Karl: Bronzefunde bei Mankendorf. Mitteilungen der Zentral-Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmäler, 1891. — Meinert J.: Mähr. Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. Oesterr. Archiv, 1833. — Mikusch J.: Zur ältesten Geschichte von Mähr.-Weißkirchen. Gymn.-Programm, 1875. — Notizenblatt der hist.-stat. Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, 1855—1896. — Olmützer Landtafel. — Palacky Franz: Geschichte Böhmens. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Husitenkrieges. Die Sternberge. — Paprocky: Spiegel von Mähren. — Peter Anton: Burgen und Schlösser im Herzogtume Schlesien. Holzbauten in Schlesien. Mitteilungen der Zentralkommission, 1872. — Prasek V.: Historische Topographie des Troppauer Landes, I. — Rolleder Anton: Beitrag zur Geschichte der Stadt Odrau (Zunftbriefe). Aufhebung der Halsgerichtsbarkeit und des Magistrates der Stadt Odrau. Peter Grohl, der Kirchenräuber. Odrau zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Der Odrauer Raubbienenprozeß 1656. Odrau, einst Wihnanow genannt. Die Herren von Krawarn. Die mähr. Herren von Sternberg. Im Notizenblatte der hist.-stat Sektion, 1892, 93, 94, 95, 96, und in der Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 1897, 98, 99, 1901. — Saurma: Wappenbuch der schlesischen Städte. — Schickfuß: Schlesische chronica, 1619. — Schmiedl: Historia societatis Jesu, IV. — Schober, Dr. Karl: Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 1897—1902. — Schriften der historisch-statistischen Sektion. — Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung Schlesiens. Herausgegeben vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. — Stenzel: Geschichte Schlesiens. Scriptores rerum silesiacarum. — Stief W.: Geschichte der Stadt Sternberg. — Tanner: Die Helden von Sternberg. — Trampler R.: Zimmermanns Chronik der Stadt Odrau. Ein Beitrag zum Gerichtsverfahren im 17. und 18. Jahrhundert. Notizenblatt, 1869, 1870. — Troppauer Landtafel. — Troppauer Zeitung. — Tschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. — Überfall des Obristen Winz durch die Wallachen anno 1642. Aktenfaszikel Nr. 282 im Franzens-Museum in Brünn. — Ullman[illegible] Vertreibung der Akatholiken aus Mähren. — Wekebrod F. X.: Mährens Kirche[illegible] geschichte. — Welzel, Dr. August: Besiedlungen des nördlich der Oppa gelegenen Lande[illegible] Geschichte des Archypresbiterates Ratibor. Geschichte von Ratibor. — Wolny Gr.: Topo[illegible] graphie von Mähren. Kirchentopographie der Olmützer und Brünner Diözese, u. a. [illegible]



Orts-, Personen- und Sachregister.

Zur Beachtung!

In der Stadt Odrau werden die einzelnen Lieferungen ausgetragen und wird ersucht, dem Ueberbringer den entfallenden Betrag für dieselben einzuhändigen.

In den Dörfern des Gerichtsbezirkes Odrau werden die Landbriefträger bei Zustellung der einzelnen Lieferungen die hiefür entfallenden Beträge einkassieren.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Gerichtsbezirkes Odrau wohnen, und denen die Hefte per Post zugestellt werden, werden ersucht, die beigelegten Postsparkassen-Erlagscheine zur kostenfreien Abstattung des entfallenden Betrages (30 kr. oder 60 h für jede Lieferung) zu benützen.

Jene Abnehmer, die außerhalb des Wirkungsgebietes des k. k. Postsparkassen-Amtes in Wien wohnen, werden ersucht, den entfallenden Betrag im vorhinein an Herrn Vinzenz Tomas, Bürgerschullehrer in Odrau, österr. Schlesien, einzusenden.

21. (Schluß-) Lieferung.



Der der 20. Lieferung beigelegene Posterlagschein wolle zur Abstattung des Restbetrages benützt werden. — Dieser Lieferung liegt eine Karte des Gerichtsbezirkes Odrau, ein Farbendruckbild und ein Titelblatt bei.

Vollständig in 21 Lieferungen à 30 kr. oder 60 h. — Preis einer Original-Einbanddecke 60 kr. oder 1 K 20 h und 5 kr. oder 10 h Zusendungs-Kosten.



Berichtigungen. Auf Seite 612 soll es heißen: Bürgermeister Otto Wladar legte am 13. August 1899 seine Stelle als Stadtvorstand nieder, weil die bei der Fahnenweihe des katholischen Arbeitervereines vorgefallenen Demonstrationen gegen seinen Willen eingeleitet wurden, wirkte aber über Ersuchen des Gemeindeausschusses als Stadtvorsteher bis zu den am 31. Juli 1900 stattgefundenen Neuwahlen weiter. Er wurde vom 2. Wahlkörper einstimmig wiedergewählt, machte aber von der Rechtswohltat, nach einer dreijährigen Amtstätigkeit im Gemeinderate ein Gemeindeausschußmandat ablehnen zu können, Gebrauch. — Auf Seite 632 soll es statt „Englisch' Flachsbereitungsfabrik in Mankendorf" heißen: „Flachsbereitungsanstalt Ulrichs Erben in Mankendorf". — Seite 541: Gerichtsauskultant Theodor Schuster wurde mittlerweile Gerichtsadjunkt.



Anhang.

Geschichte der 50 Schankbürgerhäuser in schematischer Zusammenstellung.*)

Nr. 5. Bahnhofstraße (Urbar v. J. 1650 Nr. 1; 1805 Nr. 60). — 1643 Hans Angter. 1649 Merten Angter. 1666 Hans Steff. 1703 Andres Steff. 1746 Johann Steff. 1776 Simon Steff. 1806 Valentin Steff. 1828 Josef I. Steff. 1867 Josef II. Steff. 1882 Ferdinand Weiß. (Altes Grundbuch VII, 50. VIII, 7. IX, 212. X, 819. XI, 782. XII, 780. XIII, 329. Extrakten-Buch Tom. I, 213.)

Nr. 3. Bahnhofstraße (1650 Nr. 2; 1805 Nr. 59). — Andres Pferd 1556. Paul Pferd 1584. 1584 Hansel Kirsch. 1589 Valten Ulman. 1598 Georg Koczwarowsky. Georg Koczwarowsky 1615. 1615 David Patzolt. 1643 Paul Seydel. 1660 Mathes Rudolf. 1684 Mathes Hilscher. 1712 Andreas Hilscher. 1742 Anton Hilscher. 1773 Andreas Hausner. 1775 Anton Hilscher. 1785 Andreas Hausner d. Ae. 1823 Andreas Hausner. 1823 Johann Hausner. 1859 Franz Hausner. 1888 Rosa Fried (A. Grdb. III, 1584:18, 1589:16, V, 1598:3, 1615:14, VI, 1643:20. VII, 344. VIII, 553. X, 15. 697. XI, 710. 728. XII, 35. 821. XIII, 55. Neues Grundbuch, Einlage-Zahl 56.)

Nr. 1. Bahnhofstraße (1650 Nr. 3; 1805 Nr. 58). — 1600 Merten Ulmann. 1600 Hans Weiß. 1625 Mathes Bruftmann. 1635 Michel Gandermann. 1642 Hans Ott. 1669 Thomas Walzel. 1673 Valentin Futschik. 1697 Christian Futschik. 1728 Franz Anton Richter. 1732 Michel König. 1751 Karl Hanisch. 1754 Josef Herzmansky. 1771 Johann Honisch. 1805 Margarete Hanisch. 1809 Franz Heymann. 1821 Karl Heymann. 1856 Ferdinand Heymann. 1862 Franz Heymann. 1863 Libor Herfort. 1868 Johann und Josefa Englisch. 1870 Johann Englisch. (A. Grdb. IV, 1600:2. V, 1625:1. VI, 1637:16, 1642:2. VIII, 86. 172. 1033. X, 364. 473. XI, 114. 208. 648. XIII, 2. Numerierung 157. 190. T. I, 303. III, 417. N. Grdb. E.-Z. 55.)

Demoliert, Schloßgarten (1650 Nr. 4; 1805 Nr. 57). — Elias Witke 1607. 1607 Lorenz Lew. 1612 Hans Pferd. 1614 Paul Koczwarowsky. 1622 Thomas Herzmansky. Georg Jak. Herzmansky d. J. 1698. 1699 Franz Anton Herfort. 1699 Johann Bruftmann. 1729 Josef Pferd. 1732 Martin Kuntschik. 1764 Kaspar Pleban. 1775 Johann Jahn. 1802 Johann I. Schwarz. 1841 Johann II. Schwarz. 1841 Charlotte Landgräfin Fürstenberg. Demoliert. (A. Grdb. III, 1607:16. V, 1612:8, 1614:6, 1622:44. IX, 60. 62. X, 424. 458. XI, 483. 733. XII, 2. Numerierung 188. XIV, 131. 132. T. I, 31. II, 103. N. Grdb. E.-Z. 777).

Demoliert. Schloßgarten (1650 Nr. 5; 1805 Nr. 56). — Georg Jakel 1607. 1607 Bartosch Mudrak. 1618 Jakob Pferd. 1625 David Polzer. 1659 Valentin Polzer. 1707 Paul Leytolff. 1724 Anton Stiller. 1771 Philipp Bruftmann. 1791 Johann Bruftmann. 1825 Franz Bruftmann. 1827 Johann Alois Wanke d. J. 1839 Johann Wanke d. Ae. 1840 Charlotte Landgräfin Fürstenberg. Demoliert. (A. Grdb. IV, 1607:21. V, 1618:28, 1625:35. VII, 311. IX, 314. X, 289. XII, 244. XIII, 253. 315. XIV, 93. 113. T. I, 412. N. Grdb. E.-Z. 777.)

Nr. 32. Stadtplatz (1650 Nr. 6; 1805 Nr. 3). — Bartel Ordelt 1646. 1646 Michel Fiebiger. 1668 Andres Demel. 1671 Mathes Richter. 1696 Franz Richter. 1700 Johann Unger. 1729 Eleonore Unger. Karl Chrastetzky 1734. 1752 Heinrich Florian Unger. 1765 Karl Unger. Johann Karl Graf Lichnowsky 1776. 1776 Schankbürgerschaft. 1777 Johann N. Zimmermann. 1808 Franz X. Zimmermann. 1842 Johann Zimmermann. 1846 J[illegible] Zimmermann. 1867 Franz I. Zimmermann. 1890 Franz II. Zimmermann. 1890 Joh[illegible] Friedrich und Anton Rolleder. (A. Grdb. VI, 1646:20. VIII, 47. 135. 1027. IX, 106. X, XI, 123. 506. 760. 788. XII, 2. Numerierung 123. XIII, 251. XIV, 144. 251. T I, 144. N. Grdb. E.-Z. 1.)

---

*) Reihenfolge der Häuser nach dem Urbar vom Jahre 1650. Die Jahreszah[illegible] dem Namen des Besitzers bezeichnet in der Regel das Ankaufsjahr.

Nr. 31. Stadtplatz (1650 Nr. 7; 1805 Nr. 4). — Andres Kopržiwa 1586. 1586 Bartel Drosendorfer. 1589 Mathes Peisker. 1625 Urban Demel. 1649 Katharina Demel. 1650 Andres Walzel. 1689 Franz Walzel. 1692 Tobias Richter. 1734 Augustin Richter. 1750 Josef Schwarz. 1788 Franz Unger. 1820 Josef Lipowsky. 1840 Johann Wanke d. Ae. 1848 Franz Wanke. 1867 Johann Drößler. 1872 Julius Wanke. (A. Grdb. III, 1586:14, 1589:18. V, 1625:17. VIII, 773. 872. X, 507. XI, 78. 457. XII, 149. XIII, 184. XIV, 121. 283. T. I, 37. II, 193. N. Grdb. E.-Z. 2.)

Nr. 30. Stadtplatz (1650 Nr. 8; 1805 Nr. 5). — Andres Brustmann 1581. 1599 Gregor Nitschmann. 1613. Hans Köhler. Blasius Brustmann 1625. 1635 Florian Horak. 1646 Georg Walzel. 1676 Hans I. Günther. 1707 Hans II. Günther. 1736 Franz Günther. 1766 Josef Pferd. 1771 Josef Kutschner. 1808 Johann Demel. 1828 Josef Böhm. 1856 Josef Scherzer. 1890 Robert Walter. 1901 Friedrich Schumann. (A. Grdb. IV, 1599:14. V, 1613:17. VI, 1635:10, 1646:10. VIII, 254. IX, 318. X, 545. XI, 528. 656. XII, neue Numerierung 104. XIII, 354. T. I, 188. II, 20. 174. N. Grdb. E.-Z. 3.)

Nr. 1. Kirchengasse (1650 Nr. 9; 1805 Nr. 6). — Lorenz Schuster 1581. 1581 Stenzel Scholz. 1587 Burian Mudrak. 1588 Zacharias Richter. 1590 Benedikt Richter. 1599 Gregor Schneider. 1616 Mathes Grienzweig. 1625 Lazar Gschulius. 1641 Thomas Jäckel. 1681 Mathes Brosch. 1684 Benedikt I. Köhler. 1733 Karl Nowarke. 1735 Andres Schindler. 1751 Benedikt II. Köhler. 1754 Johann Gilge. 1793 Johann Walzel. 1807 Andres Mendel. 1838 Josef Mendel. 1859 Karl Böhm. 1875 Alois Türk. 1896 Ferdinand Türk. (A. Grdb. III, 1581:9, 1587:5, 1588:19, 1590:4, 1599:11. V, 1616:1, 1625:16. VI, 1641:5. VIII, 441. 520. X, 485. 533. XI, 100. 214. 326. XII, 840. XIV, 61. T. I, 324. II, 168. N. G. E.-Z. 4.)

Nr. 2. Kirchengasse (1650 Nr. 10; 1805 Nr. 7). — Mathes Unger 1625. 1625 Adam Jahn. 1629 Hans Willert. 1662 Andres Buhrmann. Mathes Schöffstoß 1713. 1713 Johann Georg Buhrmann. 1714 Mathes Schindler. 1746 Anton I. Schindler. 1789 Anton II. Schindler. 1806 Ignaz Herzmansky. Franz Unger 1819. 1819 August Fischer. 1832 Franz Pfeifer. 1845 Karl Schwarz. 1880 Bibiana Schwarz. 1884 Aloisia, Paula, Elisabeth und Alfred Schwarz. 1901 Alois Hnatek. (A. Grdb. V, 1625:5, 1629:4. X, 29. 39. 836. XII, 131. 827. XIII, 142. 450. XIV, 220. T. I, 170. II, 20. 154. N. Grdb. E.-Z. 5.)

Nr. 3. Kirchengasse (1650 Nr. 11; 1805 Nr. 8). — Lukas Rheinischer 1604. 1604 Hans Lew. 1631 Melchior Lew. 1662 Georg Richter. 1689 Bartel Kutschner. Anton Köhler. 1729 Johann Josef Kutschner. 1765 Josef Kutschner. 1771 Martin Brustmann. 1792 Cäcilie Brustmann. 1804 Alois I. Brustmann. 1841 Alois II. Brustmann. 1881 Gustav Brustmann. 1900 Mathilde Brustmann. (A. Grdb. IV, 1603:13. VI, 1631:6. VII, 368. VIII, 755. X, 393. XI, 506. 660. XII, 728. XIV. 133. T. II, 111. N. Grdb. E.-Z. 6.)

Nr. 29. Stadtplatz (1650 Nr. 12; 1805 Nr. 12). — Blaschke Beck 1579. 1579 Simon Angneter. 1582 Daniel Andris. 1588 Michael Köhler. 1611 Marina Köhler. 1613 Andres Rudolf. 1625 Mathes Unger. 1625 Greger Patzolt. 1635 Mathes Unger. 1654 Anna Unger. 1657 Andres Löw. 1664 Martin Franz Herfort. 1698 Johann Ferdinand Anton Herfort. 1718 Johann Franz Nebusky. 1773 Franz Nebusky. 1789 Mathes Pleban. 1794 Franz Herzmansky. 1843 Engelbert Herzmansky. Johann Herzmansky. 1859 Franz Herzmansky. 1870 Johann Martin. (A. Grdb. I, 1579:19, 1582:6. III, 1588:4. V, 1611:2, 1613:11, 1625:5. 32. VI, 1635:13. VII, 196. 246. 422. IX, 14. X, 140. XI, 706. XII, 178. 362. XIV, 178. T. I, 364. N. Grdb. E.-Z. 10.)

Nr. 28. Stadtplatz (1650 Nr. 13; 1805 Nr. 13). — 1632 Paul Pleban. 1666 Paul Andres. 1667 Andres Pleban. 1674 Niklas Kloß. 1689 Thomas Pleban. 1712 Karl Jaschke. 1755 Josef Jaschke. 1796 Johann I. Jaschke. 1853 Johann II. Jaschke. 1863 Isidor I. Unger. 1883 Isidor II. Unger. (A. Grdb. VIII, 1. 34. 205. 786. X, 9. XI, 225. XII, 429. Neues Grdb. E.-Z. 11.)

Nr. 27. Stadtplatz (1650 Nr. 14; 1805 Nr. 14). — Andres Löw 1594. 1594 Georg Peisker. 1617 Georg Zebelmann. 1632 Hans I. Pferd. 1650 Hans II. Pferd. 1679 Mathes Hanel. 1682 Georg Köllner. 1691 Tobias Leutolf. Andres Hausner 1718. 1718 Josef Hausner. 1753 Andreas Hausner. 1795 Johann Hausner. 1828 Anton Hausner. 1848 Anton Czedron. 1861 Leopoldine Czedron. 1873 Eduard Radler. 1875 Josef Tropper. 1879 Anton Ruppert. 1879 Johann Smita. (A. Grdb. III, 1594:8. V, 1617:18. VI, 1632:6. VII. 68. VIII, 357. 456. 827. X, 153. XI, 176. XII, 387. XIII, 331. XIV, 301. T. II, 13. 206. 424. N. Grdb. E.-Z. 12.)

Nr. 26. Stadtplatz (1650 Nr. 15; 1805 Nr. 15.) — Thomas Pickart 1613, 1632. Georg Zebelmann 1638. Gregor Jahn 1650. 1651 Hans Meix. 1672 Valentin Herzmansky

1682 Mathes Brädtschneider. 1684 Christian Hermann. 1695 Mathes Liehmann. 1708 Franz Liehmann. 1743 Anton Liehmann. 1767 Johann Liehmann. 1794 Andres Liehmann. 1820 Ignaz Wladarsch. 1820 Johann I. Zimmermann. 1828 Josef Zimmermann. 1848 Johann II. Zimmermann. 1880 Johann III. Zimmermann. (A. Grdb. VI, 1632: 6. VII. 87. VIII, 152. 440. 513. 983. IX, 327. X, 754. XI, 552. XII, 325. Neue Numerierung 174, 175. XIII, 346. XIV, 295. T. I, 416. Extr.-B. I, 416. N. Grdb. E.-Z. 14.)

Nr. 25. Stadtplatz (1650 Nr. 16; 1805 Nr. 16). — Christinus Fritsch 1557. 1557 Hans Baylner. 1605 Simon Jünger. 1622 Jakob Seidel. 1638 Friedrich Hermann. 1673 Michel Tielgendorffer. 1676 Georg Steff. 1699 Mathias Brustmann. 1729 Georg Brustmann. 1749 Augustin Jatsch. 1764 Augustin Brustmann d. J. 1788 Johann Hausmann. 1794 Johanna Hausmann. 1795 Johann Biedermann. 1799 Johann Unger. 1828 Johann Zimmermann. 1846 Franz Jatsch. 1866 Franz I. Tempus. 1888 Franz II. Tempus. 1894 Jonas Tauber. (A. Grdb. I, 1557 ad ann. IV, 1605: 15. V, 1622: 46. VI, 1638: 24. VIII. 186. 258. X, 402. XI, 54. 487. XII, 136. 322. 356. 574. XIII, 347. XIV, 251. Extr.-B. I, 9. N. Grdb. E.-Z. 15.)

Nr. 24. Stadtplatz (1650 Nr. 17; 1805 Nr. 17). — Hans Meichsner 1593. 1593 Georg Hielscher. 1622 Gregor Hültscher. Merten Hornik 1629. 1629 Gregor Kleiber. 1649 Jakob Hanttel. 1669 Michel Kleiber. 1693 David Kleiber. 1716 Jakob Melzer. 1721 Alexander Kleiber. 1724 Johann Georg Brußmann. 1758 Leopold Hausner. 1770 Josef Hausner. 1807 Franz Bieber. 1840 Ignaz Bieber. 1870 Franz Roleder. 1890 Johann Roleder. (A. Grdb. III, 1593: 23. V, 1622: 13, 1629: 2. VII. 54. VIII, 75. 897. X. 96. 198. 271. XI, 241. 614. XII, 822. XIV, 120. T. I, 128. III, 45. N. Grdb. E.-Z. 16.)

Nr. 23. Stadtplatz (1650 Nr. 18; 1805 Nr. 18). — Balzer Kreysel 1556. 1596 Balten Polzer. 1605 Georg Reibert. 1622 Hans Reibert. Simon Jakelin 1630. 1630 Bartel Tengler. 1663 Georg Tengler. 1685 Bartel Tengler. 1691 Hans Melzer. 1718 Johann Richter. 1723 Augustin Richter. 1736 Elias Durtenwald. 1777 Johann Georg Malcher. 1788 Josef Lanz. 1814 Johann Feifer. 1818 Franz Pfeifer. 1832 August Fischer. 1835 Johann Lowak. 1857 Johann I. Mendel. 1869 Johann II. Mendel. (A. Grdb. IV, 1596: 7, 1605: 4. V, 1622: 13. 29, 1630: 6. VIII, 558. 819. X, 156. 242. 538. XI, 788. XII, 148. XIII, 54. 140. 449. XIV, 20. T. II, 70. Extr.-B. II, 20. N. Grdb. E.-Z. 17.)

Nr. 22. Stadtplatz (1650 Nr. 19; 1805 Nr. 19). — Merten Lips 1586. 1586 Lorenz Fischer. 1591 Nickel Frömelt. 1600 Prockel Schneider 1619 Jakob Angter d. J. 1640 Nikolaus Kirschel aus Drahotusch. 1665 Mathes Kierschke. 1692 Adam Schindler. 1684 Martin Wladarsch. 1718 Ignaz Wladarsch. 1747 Anton I. Wladarsch. 1796 Anton II. Wladarsch. 1827 Josef Wladarsch. 1843 Johann Wladarsch. 1843 Johann Alois Wanke. 1855 Ludwig Wanke. 1897 Wilhelm Tempus. (A. Grdb. III, 1586: 3, 1591: 20. IV. 1600: 6. V, 1622: 28. VI, 1640: 3. VIII, 452. 533. X, 166. 875. XII, 395. XIII, 320. XIV, 181. Extr.-B. I, 417. N. Grdb. E.-Z. 18.)

Nr. 21. Stadtplatz (1650 Nr. 20; 1805 Nr. 20). — Wenzel Andres 1604. 1604 Paul Andres. 1635 Sewerin Machotzky. 1645 Merten Procksche. 1665 Gregor Kuntschik. 1689 Bernard Walzel. 1731 Andreas Walzel. 1754 Augustin Jaschke. 1784 Anton Rochus Jaschke. 1834 Johann Jaschke. 1862 Ferdinand Krahl. 1867 Josef Mück, Ferdinand Wladarsch und Vinzenz Gerlich 1868 Anton Wladarsch, Vinzenz Gerlich und Ferdinand Wladarsch. 1868 Josef Wolny, Vinzenz Gerlich und Ferdinand Wladarsch. 1869 Anna und Josef Wolny und Vinzenz Gerlich. 1869 Aloisia Keßler und Resi Kornfeld. 1881 Aloisia Hartmann und Resi Tauber. (A. Grdb. IV, 1604: 5. VI, 1635: 9, 1645: 6. VIII, 774. X, 430. XI, 195. XII, 9. XIV, 4. T. II, 67. N. Grdb. E.-Z. 19.)

Nr. 20. Stadtplatz (1650 Nr. 21; 1805 Nr. 21). — Georg Helebrand 1621. 1621 Merten Kockert. 1657 Hans Schwarz. 1706 Georg Richter. 1714 Michel Mendel. 1734 Mathes Mendel. 1743 Anton Liehmann. 1748 Anton Schneider. 1763 Karl Liehmann. 1763 Johann Martin. 1775 Anton Lammel. 1791 Josef Hofmann. 1817 August Zimmermann. 1854 Alois Zimmermann. 1857 Antonie Zimmermann. 1881 Antonia Hirt. 1888 Marie Ertel. 1898 Franz Ertel. (A. Grdb. V, 1621: 24, VII, 266. IX, 295. X, 42. 505. 743. XI, 19. 445. 743. XII, 216. XIII, 117. T. I, 130. N. G. E.-Z. 20.)

Nr. 19. Stadtplatz (1650 Nr. 22; 1805 Nr. 22). — 1556 Merten Angneter. 15 Florian Angter. 1620 Merten Grahl. 1620 Zacharias Wahner. 1622 Hans Bresky. 16 Peter Schmidt. 1638 Johann Neißer. 1640 Merten Schlawitzky. 1677 Hans Plebe 1679 Wenzel Peschel. 1690 Thomas Lichtblau. 1699 Franz Anton I. Herfort. 1741 Fra Anton II. Herfort. 1763 Augustin Brustmann. 1779 Franz Herfort. 1786 Schankbürgerscha 1788 Augustin Brustmann. 1820 Franz Brustmann. 1863 Franz Willert. 1870 Salom

Fried. (A. Grdb. III, 1588: 13. V, 1620: 13. 19, 1622: 7, 1629: 8. VI, 1638: 20, 1640: 18. VIII, 297. 354. 802. IX, 64. X, 688. XI, 459. 848. XII, 60. 154. XIII, 235. Extr.-B. I, 176. N. G. E.-Z. 21.)

Nr. 9. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 23; 1805 Nr. 85). — 1556 Bartl Meßmaul. 1580 Wenzel Heynisch. Merten Tilgendorfer 1611. 1611 Bartel Schindler. 1625 Thomas Schindler. 1625 Michel Kluger. 1662 Jakob Schindler. 1695 Johann Schindler. 1736 Karl Schindler. 1742 Heinrich Brustmann. 1762 Max Schindler. 1800 Johann Schindler. 1845 Franz Schindler. 1876 Aloisia Berger. 1877 Juditha Stach. 1883 Barbara Kasper. 1901 Emma Stach. (A. Grdb. V, 1611: 14, 1625: 6. VII, 371. VIII, 995. X, 554. 706. XI, 424. XII, 613. XIV, 222. T. II, 155. N. G. E.-Z. 81.)

Nr. 6. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 24; 1805 Nr. 26). — Michael Hilscher 1646. 1680 Mathes Hilscher. 1684 Andres Bretschneider. 1710 Georg Sturm. 1717 Thomas Pleban. 1732 Kaspar Pleban. 1764 Johann Pleban. 1792 Mathes Pleban. 1813 Josef Gerlich. David Gerlich 1818. 1818 Michael Gerlich. 1858 Julius Gerlich. (A. Grdb. VIII, 360. 494. IX, 368. X, 120. 474. XI, 472. XII, 260. XIII, 26. 136. N. G. E.-Z. 25.)

Nr. 5. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 25; 1805 Nr. 27). — Kaspar Jakel 1607. 1607 Simon Jakel. 1620 Hans Reibert. 1622 Hans Pleban. 1646 Georg Werner. 1675 Blasius Herbst. 1696 Ambros Jacksch. 1730 Ferdinand Jacksch. 1732 Augustin Jacksch. 1738 Anton Lammel. 1768 Andres Lammel. 1806 Johann Lammel. 1850 Ignaz Lammel. 1877 Anna Lammel. 1878 Stefan und Anna Füssel. 1885 Stefan Füssel. (A. Grdb. IV, 1607: 19. V, 1620: 7, 1622: 29. VII, 5. VIII, 250. 1014. X, 412. 476. 605 XI, 568. XII, 792. XIV, 408. T. I, 112. N. G. E.-Z. 26.)

Nr. 4. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 26; 1805 Nr. 28). — Georg Riedelin 1622. 1622 Simon Kockert. 1625 Georg Mayer. 1649 Mathes Weber. 1669 Georg Weber. 1699 Michael Hilscher. 1743 Karl Hilscher. 1767 Johann Hilscher. 1799 August Schwarz. 1827 Josef Schwarz. 1827 Josef Teltschik. 1876 Anton und Antonie Rolleder. (A. Grdb. V, 1622: 50, 1625: 21. VII, 50. VIII, 90. IX, 56. X, 733. XI, 667. XII, 541. XIII, 326. XIV, 210. T. II, 151. Extr.-B. I, 413. N. G. E.-Z. 27.)

Nr. 3. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 27; 1805 Nr. 29). — Thomas Köhler 1602. 1602 Paul Orlet. 1639 Michel Orlet. 1646 Georg Herzmansky d. J. 1664 Kaspar Eckart. 1665 Georg Herzmansky d. Ae. 1670 Hans Mätzner. 1678 Mathes Grahl. 1681 Martin Wladarsch. 1685 Hans Jünger. 1698 Franz Hecht. 1710 Johann Riedel. 1735 Veronika Riedel. 1736 Leopold Richter. 1768 Josef Eberhard. 1777 Johanna Eberhard. 1781 Anton Wladarsch. 1798 Barbara Wladarsch. 1798 Alex Lanz. 1817 Josef Lanz. 1869 Amalia Lanz. 1876 Theresia Pleban. 1879 Ferdinand und Marie Klein. (A. Grdb. IV, 1602: 10. VI, 1639: 12, 1646: 15. VII, 436. 468. VIII, 99. 307. VIII, 430. 544. IX, 28. 372. 523. 543. XI, 571. 808. 879. XII, 448. 569. XIII, 244. T. I, 363. N. G. E.-Z. 28.)

Nr. 2. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 28; 1805 Nr. 30). — Mathes Meyr 1624. 1642 Jakob Frömelt. 1664 Paul Jaksch. 1712 Augustin Jaksch. 1732 Ferdinand Jaksch. 1740 Peter Rapp. 1754 Kaspar Jaksch. 1794 Paul I. Oth. 1816 Anton Oth. 1856 Paul II. Oth. 1891 Bernhard und Justine Tomsche. (A. Grdb. V, 1624: 8, 1625: 9, VI, 1639: 12, 1642: 9. VII, 418. X, 8. 475. 651. XI, 207. XII, 294. XIII, 87. N. G. E.-Z. 29.)

Nr. 1. Weißkirchnerstraße (1650 Nr. 29; 1805 Nr. 31). — Jakob Frömelt 1624. 1624 Blaschke Richter. Jakob Angter 1625. 1625 Elias Herfurt. 1666 Mathes Mätzker. 1673 Martin Riedel. 1705 Josef Riedel. 1731 Regina Riedel. 1747 Johann Martin. 1763 Anton Riedel. 1798 Andreas Schindler. 1806 Franz Willert. 1831 Theodor Willert. 1862 Johanna Baier. 1865 Peter Berndt. 1894 Anna Berndt. (A. Grdb. V. 1624: 8, 1625: 9. VIII, 15. 179. IX, 261. X, 878. XI, 458. XII, 515. 828. Extr.-B. II, 48. N. G. E.-Z. 30.)

Nr. 18. Stadtplatz (1650 Nr. 30; 1805 Nr. 32). — Valten Kunze 1608. 1608 Mathes Kuntzig. 1613 Merten Gräl. 1648 Anna Gral. 1648 Tobias Grahl. 1669 Hans Hilscher. 1719 Peter Hilscher. 1756 Karl Hilscher. 1800 Elias Hilscher. 1814 Augustin Malcher. 1827 Johann Hilscher. 1875 Theresia Hilscher. 1879 Anton und Anna Weidel. 1895 Robert und Anna Hauser. (A. Grdb. IV, 1608: 9. V, 1613: 6. VII, 151. 384. VIII, 84. X, 165. XI, 256. XII, 596. XIII, 52. 317. Extr.-B. I, 415. N. G. E.-Z. 31.)

Nr. 17. Stadtplatz (1650 Nr. 31; 1805 Nr. 33). — Georg Jakel 1607. 1607 Bartosch Mudrak. Andreas Jakel 1626. 1658 Michel Pleban. 1693 Georg Pleban. 1716 Tobias Pleban. 1769 Ignaz Pleban. 1772 Philipp Pleban. 1784 Johann Bieberl. 1809 Johann Bieber. 1859 Josef Scherzer. 1868 Marie Walter. 1873 Norbert Göttlicher. 1879 Engelbert

und Anna Malcher. (A. Grdb. V, 1626: 6. VII, 277. VIII, 908. X, 96. XI, 588. 693. XII, 14. Neue Numerierung 134. T. II, 231. N. G. E.=Z. 32.)

Nr. 16. Stadtplatz (1650 Nr. 32; 1805 Nr. 34). — Jakob Fitzen 1608. 1608 Elisabeth Fitzen. 1610 Christoph Manßbort. 1626 Paul Hunheiser. 1662 Andreas Hunheiser. 1676 Hans Matzke. 1682 Franz Richter. 1699 Andres Mieller. 1721 Johann Bierstinger. 1743 Anton Müller. 1776 Josef Müller. 1780 Anton Müller. 1797 Johann Etzendorfer. 1819 Josef Müller. 1819 Johann Müller. 1870 Ferdinand Müller. 1895 Amalia Roleder. 1895 Ferdinand Karl Roleder. (A. Grdb. IV, 1608: 10. V, 1610: 7. VII, 378. VIII, 261. 444. IX, 73. X, 201. 740. XI, 751. 871. XII, 556. XIII, 163. N. G. E.=Z. 33.)

Nr. 15. Stadtplatz (1650 Nr. 33; 1805 Nr. 35). — Georg Kuntschik 1596. 1596 Andres Ostrawsky. 1614 Johann Reichel von Neuwald. Dorothea Reichlin 1641, 1648. Georg Jak. Herzmansky 1662. 1705 Franz Anton Herfort. 1742 Georg Quitt. 1769 Johann Georg Quitt. 1773 Franz Unger d. J. 1793 Ignaz Quitt. 1841 Johann Göbel. 1881 Johanna Göbel. 1885 Ludwig und Aloisia Hartmann. (A. Grdb. IV, 1596: 11. V, 1614: 1. X, 73. 406. 712. XI, 580. 722. XII, 324. 444. XIV, 140. T. II, 113. 187. N. G. E.=Z. 34.)

Nr. 14. Stadtplatz (1650 Nr. 34; 1805 Nr. 36). — Valten Claus 1611. 1611 Merten Tilgendorfer. 1646 Wenzel Schartel. 1648 Marina Engelsperger. 1650 Daniel Lanky. 1655 Johann Horetzky. 1697 Martin Grohl. 1720 Marie Eleonore Unger. 1729 Johann Unger. 1731 Franz Anton Richter. 1768 Leopold Richter. 1783 Anton Geißler. Leopold Vögler 1793. 1798 Schankbürgerschaft. 1808 Johann Hartenschneider. 1828 Michael Gerlich. 1858 Wilhelm Gerlich. 1877 Johann Wanasky. 1893 Valentin und Josefine Patzak. 1899 Josefine Patzak. (A. Grdb. V, 1611: 4. VII. 3. 36. 216. VIII, 1028. X, 175. 394. 443. XI, 574. 933. XII, 324. 512. Neue Numerierung 114. XIII, 333. Extr.=B. I, 148. N. G. E.=Z. 35.)

Nr. 13. Stadtplatz (1650 Nr. 35; 1805 Nr. 37). — Tobias Richter 1607. 1607 Martin Kaligk. 1620 Matz Patzolt. 1625 Mathes Jokesch. 1630 Bartel Peschel. 1646 Jakob Peschel. 1671 Wenzel Peschel. 1675 Mathes Unger. 1699 Andres Unger d. Ae. 1739 Ferdinand Unger. 1795 Josef Görlich. 1812 Michel Gerlich. David Gerlich 1818. 1818 Josef Kasimir Gerlich. 1851 Albert Gerlich. 1855 Heinrich Gerlich. 1874 Johanna Schneider. 1874 Emilie Gerlich. 1879 Ferdinand Polk. (A. Grdb. IV, 1607: 3. V, 1620: 8. 1625: 10, 1630: 5. VII, 7. VIII, 134. 234. IX 84. X, 637. XII, 337. XIII, 16. 139. T. II, 279. N. G. E.=Z. 36.)

Nr. 1. Kurze Gasse (1650 Nr. 36; 1805 Nr. 38). — Lorenz Fischer 1556. 1584 Wenzel Beyer. 1600 Simon Jünger. 1605 Jakob Angneter d. Ae. 1642 Dorothea Angneter. 1644 Andres Kloß. 1648 Georg Heinrichwalsky. 1660 Johann Schramm. 1691 Johann Walzel. 1710 Lorenz Unger. 1731 Andres Unger d. J. 1764 Augustin Herzmansky. 1791 Karl Herzmansky. 1814 Johann Abendroth. 1844 Josef Müller. 1845 Josef Freißler. 1855 Edmund Klemm. 1870 Julie Klemm. (A. Grdb. III, 1584: 11. IV, 1600: 15. VII, 41. 56. 331. VIII, 831. IX. 384. X, 452. XI, 475. XII, 328. 589. XIII, 53. XIV. 202. 232. T. II, 72. 164. N. G. E.=Z. 37.)

Nr. 2. Kurze Gasse (1650 Nr. 37; 1805 Nr. 39). — Urban Nitschmann 1580. 1613 Andres Dratner. 1617 Hans Rab. 1635 Paul Seidel. 1642 Merten Heinrichwalsky. 1651 Wenzel Pferd. 1685 Johann Walzel. 1691 Thomas Pferd. 1700 Wenzel Pferd. 1712 Georg Heytel. 1718 Karl Heinrich Herfort. 1727 Franz Josef Berndt. 1759 Bartel Berndt. 1788 Michel Berndt. 1806 Philipp I. Thim. 1853 Philipp II. Thim. (A. Grdb. III, 1580: 22. V, 1613: 12. 1617: 16. VI, 1635: 11. 1642: 17. VII, 96. VIII, 547. 830. IX, 113. X, 6. 144. 348. XI, 329. XII, 116. 824. T. I, 8. N. G. E.=Z. 38.)

Nr. 7. Kurze Gasse (1650 Nr. 38; 1805 Nr. 44). — Nickel Pleban 1626. 1626 Martin Pleban. 1683 Hans Pleban d. A. 1694 Ambros Jacksch. 1697 Franz Jaksch. 1718 Martin Pleban. 1732 Josef Pferd. 1779 Mathes Urban. Johann Urban 1790. 1790 Mathes Urban. 1830 Johann Urban. 1861 Marie Tempus. 1889 Franz und Emilie Kunschke. (A. Grdb. V, 1626: 13. VIII, 482. 930. IX, 1. X, 162. 457. XI, 830. XII, 185. XIII, 416. Extr.=B. II, 39. N. G. E.=Z. 43.)

Nr. 12. Stadtplatz (1650 Nr. 39; 1805 Nr. 45). — Burian Mudrak 1587. 1587 Bernhard Herzmansky. 1593 Paul Mudry. 1630 Tobias Herzmansky. 1650 Dorothea Herzmansky. 1657 Mathes Herzmansky. 1688 Leopold Herzmansky. 1720 Michel Hausner. 1742 Johann Georg Lehmann. 1776 Josef Lehmann. 1789 Franz Drösler. 1803 David Gerlich. 1857 Viktor Gerlich d. A. 1887 Viktor Gerlich d. J. (A. Grdb. III, 1587: 1, 1593: 27. V, 1630: 7. VII, 257. VIII, 735. X, 194. 710. XI, 758. XII, 147. 676. N. G. E.=Z. 44.)

Nr. 11. Stadtplatz (1650 Nr. 40; 1805 Nr. 46). — Daniel Andris 1600. 1600 Hansel Mudrak. Hans Bromowsky 1623. 1657 Marina Bromowsky. 1658 Jonas Koschwitzer. 1684

Andres Richter. 1727 Augustin Richter. 1732 Leopold Hausner. 1756 Martin Richter. 1766 Karl Pferd. 1788 Augustin I. Brustmann. 1817 Katharina Brustmann. 1829 Augustin II. Brustmann. 1856 Josef Gallas. 1886 Ferdinand Gallas. (A. Grdb. IV, 1600: 3. V, 1630: 7. VII, 257. 314. VIII, 523. X, 356. 467. XI, 239. 378. 519. XIII, 393. N. G. E.-Z. 45.)

Nr. 10. Stadtplatz (1650 Nr. 41; 1805 Nr. 47). — Christoph Mannsbort 1628. 1659 Andres Jackel. 1687 Hans Grohmann. 1693 Johann Hanel. 1732 Karl Herfort. 1736 Johann I. Willert. 1777 Josef Willert. 1809 Johann II. Willert. 1842 Albert Willert. 1859 Franz Lux. 1864 Amalie Lux. 1872 Rudolf Knopp. 1874 Ignaz Schlesinger. 1876 Karl Himler. 1877 Karl und Juliane Himler. 1898 Karl Himler. (A. Grdb. VII, 314. VIII, 609. 889. X, 472. 548. XI, 805. XII. Neue Numerierung 135. XIV, 173. T. II, 210. III, 361. N. G. E.-Z. 46.)

Nr. 9. Stadtplatz (1650 Nr. 42; 1805 Nr. 48). — Valten Polzer 1595. 1595 Wenzel Nirle. David Kröner 1630. 1669 Martin Richter. 1684 Michel Richter. 1717 Josef Richter. 1728 Michel Kuntschik. 1762 Josef Unger. 1770 Anton Heymann. 1786 Franz Heymann. 1831 Libor Heymann. 1868 Rudolf Heymann. 1877 Bernhard Vogel. 1877 Marie Heymann. (A. Grdb. III, 1595: 10. VIII, 72. 508. X, 118. 360, XI, 416. 622. XII, 43. XIII, 426. N. G. E.-Z. 47.)

Nr. 8. Stadtplatz (1650 Nr. 43; 1805 Nr. 49). — Christinus Fritsch 1584. 1584 Paul Pferd. 1616 Hans Pferd. 1630 Hansel Futschik. 1641 Mathes Bretschneider. 1647 Mathes Futschik. 1657 Wenzel Brustmann. 1665 Richard Leicher. 1671 Mathes Brustmann. 1707 Franz Ignaz Brustmann. 1721 Paul Schwach. 1728 Augustin Brustmann. 1786 Josef Brustmann. 1814 Franz Brustmann. 1816 Josef Feifer. 1818 David Gerlich. 1819 Valentin Gerlich. 1825 Ernest Gerlich. 1877 August Gerlich. (A. Grdb. III, 1584: 13. V, 1616: 27, 1630: 7. VI, 1641: 19. VII, 23. 283. 446. VIII, 144. IX, 312. X. 194. 374. XII, 48. XIII, 48. 75. 160. 263. N. G. E.-Z. 48.)

Nr. 7. Stadtplatz (1650 Nr. 44; 1805 Nr. 50). — Jakob Peiske 1631. 1631 Jakob Hilscher. 1645 Andreas Pfortmüller. 1667 Georg Richter. 1700 Franz Richter. 1740 Johann Pleban. 1756 Anton Kosak. 1806 Josef Kosak. 1850 Wilhelm Kosak. 1880 Julie Kosak. 1891 Julie Görlich. 1899 Isidor und Paula Türk. (A. Grdb. VI, 1631: 13, 1645: 2. VIII, 33. IX, 121. X, 664. XI, 246. XII, neue Numerierung 107. T. I, 45. N. G. E.-Z. 49.)

Nr. 6. Stadtplatz (1650 Nr. 45; 1805 Nr. 51). — Michel I. Grahl 1622. 1667 Michel II. Grahl. 1684 Kaspar Brustmann. 1732 Anton Brustmann. 1745 Gottfried Hiltner. 1775 Simon Steff. 1776 Johann I. Steff. 1808 Johann II. Steff. 1849 Barbara Steff. 1867 Josef Kohlich. 1877 Franz Sturm. (A. Grdb. VIII, 26. 518. X, 466. 792. XI, 744. 788. XII, neue Numerierung 109. XIV, 321. T. II, 224. N. Grdb. E.-Z. 50.)

Nr. 5. Stadtplatz (1650 Nr. 46; 1805 Nr. 52). — Urban Pratzker 1579. 1579 Benedikt Beyer. 1588 Florian Angter. 1588 Georg Bromowsky. 1602 Anna Bromowsky. 1613 Wenzel Pferd. 1622 Georg Müller. 1622 Peter Schmidt. 1629 Adam Jahn. 1642 Elias Jahn. 1683 Georg Jahn. 1710 Wenzel Hilscher. 1732 Franz Hilscher. 1769 Mathes Hilscher. 1802 Johann Gerlich. 1829 Franz I. Gerlich. 1871 Franz II. Gerlich. 1876 Julius Gerlich. 1893 Eduard Gerlich. 1901 August Tempus. (A. Grdb. III, 1579: 24. 1588: 11. 13. IV, 1602: 3. V, 1613: 24. 1622: 4. 1629: 6. VI, 1642: 12. VIII, 464. IX, 380. X, 465. XI, 607. XII, 636. XIII, 381. E.-B. I, 421. T. III, 177. N. Grdb. E.-Z. 51.)

Nr. 4. Stadtplatz (1650 Nr. 47; 1805 Nr. 53). — Lorenz Kloß 1586. 1586 Thomas Groff. 1593 Adam Riedel. 1601 Merten Procksche. 1613 Peter Plewka. Dorothea Just 1642. 1642 Hans Just. 1656 Andres Grahl. 1688 Georg Wladarsch. 1723 Josef Wladarsch. 1753 Augustin Wladarsch. 1785 Mathes Walzel. 1797 Anton Göllner. 1808 Martin Walzel. 1816 Josef Gerlich. 1871 Johann Gerlich. 1894 Viktor Gerlich. (A. Grdb. III, 1586: 14, 1593: 19. IV, 1601: 8. V, 1613: 25. VI, 1642: 18. VII, 82. VIII, 728. X, 265. XI, 160. XII, 440. Neue Numerierung 111. XIII, 86. N. Grdb. E.-Z. 52.)

Nr. 3. Stadtplatz (1650 Nr. 48; 1805 Nr. 54). — Valten Vinzenz 1579. 1579 Paul Ott. 1617 Kaspar Ott. 1646 Katharina Ott. 1656 Georg Ott. 1664 Michel Ruheleder. 1684 Thomas Riedel. 1694 Andres Kutschner. 1735 Franz Kutschner. 1764 Franz Andersch. 1798 Georg Andersch. 1810 Jakob Lipowsky. 1831 Josef Gerlich. 1871 Dr. Josef Gerlich. 1884 Johann Gerlich. 1894 Viktor Gerlich. (A. Grdb. III, 1579: 20. V, 1617: 24. VI, 1646: 29. VII, 82. 235. 433. VIII, 525. 908. X, 535. XI, 490. XII, 457. 518. XII, neue Numerierung 145. XIII, 434. Extr.-B. I, 223. N. Grdb. E.-Z. 53.)

Nr. 2. **Stadtplatz** (1630 Nr. 49; 1805 Nr. 55). — **Urban Klos** 1549. 1549 **Bartel Mudrak.** 1583 **Burian Mudrak.** 1586 Valentin Mudrak. 1608 Hans Machotzky. 1625 Simon Libert. 1638 **Georg Herzmansky** d. Ae. 1665 Kaspar Eckart. 1673 Michel Pferd. 1684 **Adam Schindler.** 1694 **Johann Pleban** d. Ae. 1732 Martin I. Pleban. 1769 Martin II. **Pleban.** 1770 **Simon Wladarsch.** 1813 Josef Wilhelm und Johanna Wladarsch. 1820 **Josef Wilhelm Wladarsch.** 1868 **Josef** Wladarsch. 1888 Otto Wladarsch. (A. Grdb. I, 1549. III, **1583:16, 1586:10. IV,** 1608:5. V, 1625:27. VI, 1638:27. VII, 468. VIII, 177. **529. 928. X, 460. XI, 581. 617. XIII,** 184. T. I, 301. N. Grdb. E.-Z. 54.)

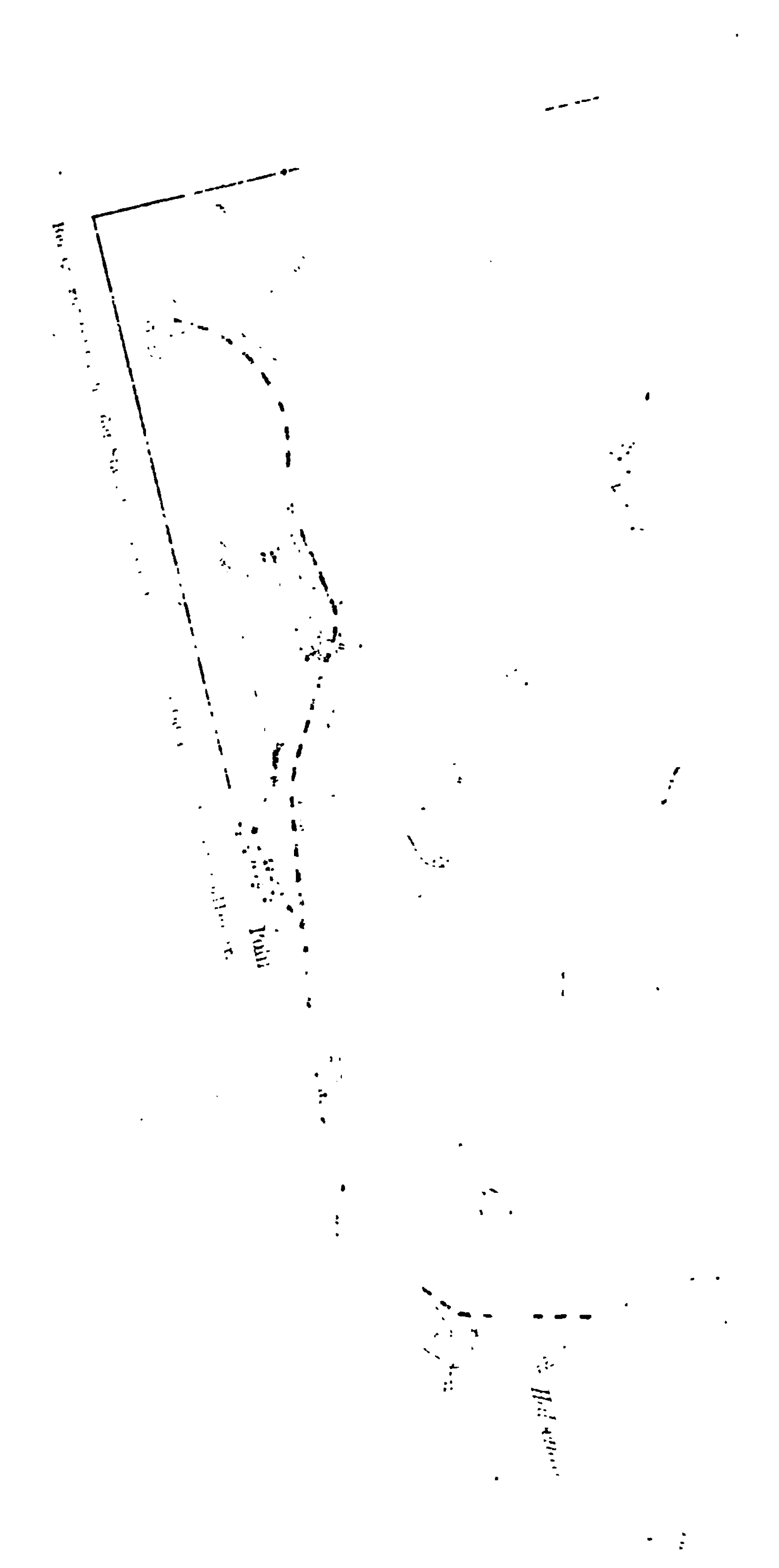
Nr. 2. **Bahnhofstraße** (1650 Nr. 50; 1805 Nr. 63). — Lorenz Wagner 1556. **1582 Paul Rheinischer. 1597 Andris** Peisker. 1602 Jakob Matern. 1605 Simon Ott. 1611 **Tobias Herzmansky.** 1630 **Thomas** Pich. 1646 Hans Richter. 1684 **Hans Pleban d. J.** 1725 **Johann Pleban. 1739 Josef Kuntschik.** 1804 Anton Blaschke. 1812 Ignaz Wladarsch. 1816 **Johann Herfort. 1845 Josef Herfort.** 1880 Josef Koppensteiner. 1881 Wilhelm Rattay. 1883 **Ferd. Richter. 1888 Rosine Ulrich.** 1891 Edmund Mann. 1891 Johann Ulrich. 1893 **Rosine Ulrich. (A. Grdb. III, 1582:2.** IV, 1597:5, 1602:12, 1605:2. V, 1611:13, 1630:9. VI, **1646:23.** VIII, 521. X, 313. 630. XI, 593. XII, 733. XIII, 12. 76. XIV, 231. T. II, 162. N. **Grdb.** E.-Z. 60.)





Beilage zur Geschichte der Stadt und des Gerichtsbezirkes Odrau von Anton Rolleder.





ODRAU VOM MILICHBERG.


Druck von Emil Haas & Cie., Steyr.